

BF
2015

BF
2015

Regulierung und Selbstregulierung
der Finanzmärkte in der Schweiz

Herausgegeben von

Luc Thévenoz

Professor an der Universität Genf
Direktor des Zentrums für Bank- und Finanzmarktrecht
Präsident der Übernahmekommission

Urs Zulauf

Leiter Client Tax Policy, Credit Suisse, Zürich

Weblaw AG, 2015
Centre de droit bancaire et financier

Zitervorschlag:

BF A-01.01

- O Codex
- I Commentatio
- II Colloquium
- III Dissertatio
- IV Doctrina
- V Liber amicorum
- VI Magister
- VII Monographia
- VIII Thesis
- IX Scriptum

© Editions Weblaw, Bern 2015

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-906230-43-6

www.weblaw.ch, www.bfonline.ch, www.bfmobile.ch

Vorwort BF 2015

Wir nahmen die Herausgabe des Buches BF 2015 zum Anlass für einige strategische *Neu- ausrichtungen* und *Straffungen* der Datenbank und des Buches «BF Bank- und Finanzmarkt- recht». Neu nahmen wir Texte zur Internationalen Steueramtshilfe der Schweiz und zu widerrechtlichen Vermögenswerten politisch exponierter Personen in die Sammlung und die gedruckte Fassung auf. Umgekehrt entfernten wir die internationalen Standards von Normautoren ausserhalb der Schweiz. Ebenso beschränkten wir die Selbstregulierung auf die von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Texte einschliesslich der Standesregeln zur Vermögensverwaltung. Wir verzichteten hingegen auf die Wiedergabe der Selbstregulierungsnormen zur Geldwäscherei. Von der Selbstregulierung der Börse verbleiben nur noch die für einen weiteren Benutzerkreis relevanten Normen wie das Kotierungsreglement in BF.

Im Übrigen bleibt der Aufbau von BF unverändert. In der gedruckten Fassung enthält BF die im Januar 2015 geltende schweizerische Finanzmarktregulierung. Als Ausnahme geben wir eine inoffizielle konsolidierte Fassung des Geldwäschereigesetzes wieder, welche die vom Parlament im Dezember 2014 in der Vorlage zur Umsetzung der Empfehlungen der GAFI beschlossenen Änderungen enthält, welche erst im Laufe des Jahres 2015 in Kraft treten werden (A-15.02).

Die dauernd aktualisierte Datenbank BF Bank- und Finanzmarktrecht wird ab Frühjahr online nicht nur unter www.bf.weblaw.ch sondern für mobile Geräte auch auf der App «Weblaw» zugänglich. Sie erlaubt auch, auf heruntergeladene Dokumente offline zuzugreifen.

Wir danken dem Team von Weblaw für ihren zuverlässigen Einsatz beim Betrieb von *bfon- line* und der Herausgabe des Buches. Wir danken auch Anouchka Offenstein für die sorgfältige Bearbeitung der Texte und der Datenbank, sowie dem Zentrum für Bank- und Finanzmarktrecht der Universität Genf für die finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit.

Schliesslich wie immer eine Abmahnung: Trotz grösstmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung der Texte können wir Ihre vollständige Korrektheit nicht garantieren. Wir bitten Sie deshalb, im Zweifel die Originalquellen zu konsultieren.

Inhaltsübersicht

A	Gesetzgebung
A-01	FINMA
A-03	Banken
A-05	Börsen und Effektenhandel
A-07	Kollektive Kapitalanlagen
A-09	Versicherung
A-11	Pfandbriefe
A-13	Revisionsaufsicht
A-15	Bekämpfung der Geldwäscherei
A-21	Bundesverfassung
A-23	Konsumkredit
A-25	Trusts
A-27	Datenschutz
A-29	Unlauterer Wettbewerb und Preisbekanntgabe
A-31	Strafgesetzbuch
A-35	Berufliche Vorsorge
A-37	Embargos
A-39	Unrechtmässige PEP-Vermögenswerte
A-41	Währung und Schweizerische Nationalbank
A-43	Bucheffekten
A-45	Übermässige Vergütungen
A-46	Internationale Steueramtshilfe
A-51	Tessin
B	FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
B-01	FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
B-08	FINMA – Rundschreiben 2008
B-09	FINMA – Rundschreiben 2009
B-10	FINMA – Rundschreiben 2010
B-11	FINMA – Rundschreiben 2011
B-12	FINMA – Rundschreiben 2012
B-13	FINMA – Rundschreiben 2013
B-15	FINMA – Rundschreiben 2015

C Andere Behörden

- C-03 SNB Schweizerische Nationalbank
- C-05 UEK Übernahmekommission
- C-09 OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

D Selbstregulierung

- D-01 SBVg Schweizerische Bankiervereinigung
- D-05 Schweizerischer Bankenombudsman
- D-07 SFAMA Swiss Funds & Asset Management Association
- D-11 SIX Swiss Exchange
- D-41 VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
- D-47 OAD FCT Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino
- D-49 ARIF Association romande des intermédiaires financiers
- D-51 VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
- D-59 PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein
- D-61 OAR-G Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine
- D-65 SVUF Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater
- D-71 Treuhand-Kammer
- D-73 Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Texte werden zusätzlich zur Datenbank im Buch publiziert.

A	Gesetzgebung
A-01	FINMA
A-01.01	* Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
A-01.10	Verordnung über das Personal der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
A-01.11	* Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
A-01.12	* Finanzmarktprüfverordnung
A-01.13	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung
A-03	Banken
A-03.01	* Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
A-03.10	* Verordnung über die Banken und Sparkassen
A-03.11	* Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler
A-03.11a	Anhänge der Eigenmittelverordnung
A-03.12	* Verordnung über die Liquidität der Banken
A-03.12a	Anhänge 1 bis 3 der Verordnung über die Liquidität der Banken
A-03.20	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz
A-03.21	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effekthändlern
A-05	Börsen und Effektenhandel
A-05.01	* Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
A-05.10	* Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel
A-05.20	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel
A-05.30	* Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote
A-07	Kollektive Kapitalanlagen
A-07.01	* Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
A-07.10	* Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen

- A-07.20 * Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen
- A-07.21 * Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von kollektiven Kapitalanlagen
- A-09 **Versicherung**
- A-09.01 * Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
- A-09.02 * Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
- A-09.10 * Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen
- A-09.11 * Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag
- A-09.12 * Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen
- A-09.20 * Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen
- A-09.21 * Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Versicherungsunternehmen
- A-11 **Pfandbriefe**
- A-11.01 * Pfandbriefgesetz
- A-11.10 * Pfandbriefverordnung
- A-13 **Revisionsaufsicht**
- A-13.01 * Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
- A-13.10 * Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
- A-13.11 * Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen
- A-13.12 * Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten
- A-15 **Bekämpfung der Geldwäscherei**
- A-15.01 * Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor
- A-15.02 * Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, revidiert 2014 (inoffizielle Fassung)
- A-15.10 * Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei
- A-15.10b Anhang 2 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei : GEWA – Zugriffsberechtigung
- A-15.11 * Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs

- A-15.12 * Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation
- A-15.20 * Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- A-15.30 Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei
- A-21 **Bundesverfassung**
- A-21.01 * Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Auszüge)
- A-23 **Konsumkredit**
- A-23.01 * Bundesgesetz über den Konsumkredit
- A-23.10 * Verordnung zum Konsumkreditgesetz
- A-25 **Trusts**
- A-25.01 * Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung
- A-25.02 * Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung
- A-27 **Datenschutz**
- A-27.01 * Bundesgesetz über den Datenschutz
- A-27.10 * Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz
- A-29 **Unlauterer Wettbewerb und Preisbekanntgabe**
- A-29.01 * Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- A-29.10 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen
- A-29.20 * Informationsblatt : Preisbekanntgabe und Werbung – Bank- und bankähnliche Dienstleistungen
- A-31 **Strafgesetzbuch**
- A-31.01 * Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszüge)
- A-35 **Berufliche Vorsorge**
- A-35.01 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- A-35.02 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- A-35.10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge
- A-35.11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- A-35.12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
- A-35.13 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- A-35.14 Verordnung über die Anlagestiftungen
- A-37 **Embargos**
- A-37.01 * Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen
- A-39 **Unrechtmässige PEP-Vermögenswerte**
- A-39.01 * Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen
- A-41 **Währung und Schweizerische Nationalbank**
- A-41.01 * Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank
- A-41.02 * Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel
- A-41.10 * Münzverordnung
- A-41.11 Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank
- A-41.20 Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank
- A-41.21 Tarif für ausser Kurs gesetzte Münzen
- A-43 **Bucheffekten**
- A-43.01 * Bundesgesetz über Bucheffekten
- A-43.02 Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an Intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung
- A-43.03 * Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung
- A-45 **Übermässige Vergütungen**
- A-45.10 Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften
- A-46 **Internationale Steueramtshilfe**
- A-46.10 * Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
- A-46.11 * Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
- A-46.20 Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten
- A-46.21 FATCA-Verordnung
- A-46.30 Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung
- A-46.50 * Program for non-prosecution agreements or non-target letters for Swiss banks and joint statement
- A-51 **Tessin**
- A-51.01 Legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario
- A-51.02 Regolamento della legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario

B	FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
B-01	FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
B-01.01	* Reglement über die Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA
B-01.02	* Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
B-01.03	* Leitlinien zur Finanzmarktregulierung
B-01.10	* Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB
B-01.11	* Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität und Informationsaustausch zur Finanzmarktregulierung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB über die tripartite Zusammenarbeit der Schweizer Finanzmarktbehörden
B-01.15	Memorandum of Understanding (MoU) [between FINMA and ESMA] concerning consultation, cooperation and the exchange of information related to the supervision of AIFMD entities
B-01.20	Memorandum of Understanding (MoU) between the European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) and the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA)
B-08	FINMA – Rundschreiben 2008
B-08.01	* Rundschreiben 2008/1 : Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände bei Börsen, Banken, Effekthändlern und Prüfgesellschaften
B-08.03	* Rundschreiben 2008/3 : Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes
B-08.04	Rundschreiben 2008/4 : Führung des Effektenjournals durch Effekthändler
B-08.05	* Rundschreiben 2008/5 : Erläuterungen zum Begriff Effekthändler
B-08.06	Rundschreiben 2008/6 : Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken bei Banken
B-08.07	* Rundschreiben 2008/7 : Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken
B-08.10	* Rundschreiben 2008/10 : Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung
B-08.11	Rundschreiben 2008/11 : Meldepflicht von Effektengeschäfte
B-08.12	Rundschreiben 2008/12 : Regelung der Rückkaufsbedingungen der beruflichen Vorsorge im Geschäftsplan und den AVB
B-08.13	Rundschreiben 2008/13 : Tarifierung der Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge
B-08.14	Rundschreiben 2008/14 : Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken

- B-08.15 Rundschriften 2008/15 : **Fusionen**, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen von Krankenversicherern nach KVG im Bereich der Krankenzusatzversicherungen nach VVG
- B-08.16 Rundschriften 2008/16 : Anforderungen an die verantwortliche Aktuarin oder den **verantwortlichen Aktuar**
- B-08.17 * Rundschriften 2008/17 : **Informationsaustausch** zwischen den SRO und der FINMA betreffend Anschlüsse, Ausschlüsse und Austritte von Finanzintermediären
- B-08.18 Rundschriften 2008/18 : Anlagen im **gebundenen Vermögen** sowie Einsatz von derivativen Finanzprodukten bei Versicherern
- B-08.19 Rundschriften 2008/19 : Eigenmittelanforderungen für **Kreditrisiken** bei Banken
- B-08.20 Rundschriften 2008/20 : Eigenmittelanforderungen für **Markttrisiken** bei Banken
- B-08.21 * Rundschriften 2008/21 : Eigenmittelanforderungen für **Operationelle Risiken** bei Banken
- B-08.22 Rundschriften 2008/22 : **Offenlegungspflichten** im Zusammenhang mit den Eigenmitteln und der Liquidität
- B-08.23 Rundschriften 2008/23 : **Risikoverteilung** bei Banken
- B-08.24 * Rundschriften 2008/24 : **Überwachung und interne Kontrolle** bei Banken
- B-08.25 Rundschriften 2008/25 : **Selbstständige Auskunftspflicht** der Versicherungsunternehmen über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse
- B-08.27 Rundschriften 2008/27 : Berichterstattung über die **Organisation** von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.28 Rundschriften 2008/28 : Berichterstattung über die **Struktur** von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.29 Rundschriften 2008/29 : Berichterstattung über **interne Geschäftsvorgänge** bei Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.30 Rundschriften 2008/30 : Berichterstattung zur **Solvabilität I** von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.30a Anhang 1 des Rundschriftens 2008/30 : Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungsgruppen
- B-08.30b Anhang 2 des Rundschriftens 2008/30 : Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungskonglomeraten
- B-08.31 Rundschriften 2008/31 : **Berichterstattung** zum Konzernbericht von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.32 * Rundschriften 2008/32 : **Corporate Governance**, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem bei Versicherern
- B-08.33 Rundschriften 2008/33 : Risikobasierter Kapitalbedarf von **Rückversicherungscaptives**
- B-08.35 Rundschriften 2008/35 : **Interne Revision** bei Versicherern

- B-08.36 Rundschriften 2008/36 : **Betriebsrechnung** berufliche Vorsorge
- B-08.39 Rundschriften 2008/39 : Anteilgebundene Lebensversicherung
- B-08.40 Rundschriften 2008/40 : **Lebensversicherung**
- B-08.42 Rundschriften 2008/42 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der **Schadenversicherung**
- B-08.43 Rundschriften 2008/43 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der **Lebensversicherung**
- B-08.44 Rundschriften 2008/44 : **Schweizer Solvenztest (SST)**
- B-09 **FINMA – Rundschriften 2009**
- B-09.01 * Rundschriften 2009/1 : Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur **Vermögensverwaltung** als Mindeststandard
- B-10 **FINMA – Rundschriften 2010**
- B-10.01 * Rundschriften 2010/1 : Mindeststandards für **Vergütungssysteme** bei Finanzinstituten
- B-10.02 * Rundschriften 2010/2 : Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertchriften (**Repo/SLB**)
- B-10.03 Rundschriften 2010/3 : **Zusatzversicherung** zur sozialen Krankenversicherung und Spezialfragen der privaten Krankenversicherung
- B-11 **FINMA – Rundschriften 2011**
- B-11.01 * Rundschriften 2011/1 : Ausführungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (**VBF**)
- B-11.02 Rundschriften 2011/2 : **Eigenmittelpuffer** und Kapitalplanung bei Banken
- B-11.03 Rundschriften 2011/3 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der **Rückversicherung**
- B-12 **FINMA - Rundschriften 2012**
- B-12.01 * Rundschriften 2012/1 : Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (**Ratingagenturen**)
- B-13 **FINMA - Rundschriften 2013**
- B-13.01 Rundschriften 2013/1 : Aufsichtsrechtlich anrechenbare **Eigenmittel** von Banken
- B-13.02 Rundschriften 2013/2 : Temporäre Erleichterungen im **Schweizer Solvenztest (SST)**
- B-13.03 Rundschriften 2013/3 : **Prüfwesen**
- B-13.05 Rundschriften 2013/5 : Grundlagen für die Erfassung von **Liquiditätsrisiken** sowie für die Berichterstattung zur Liquidität durch Versicherer
- B-13.07 Rundschriften 2013/7 : Limitierung **gruppeninterner Positionen** bei Banken

- B-13.08 * Rundschreiben 2013/8 : Aufsichtsregeln zum **Marktverhalten** im Effektenhandel
- B-13.09 * Rundschreiben 2013/9 : **Vertrieb** im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen
- B-15 **FINMA – Rundschreiben 2015**
- B-15.01 Rundschreiben 2015/1 : **Rechnungslegungsvorschriften** für Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und -konglomerate (RVB)
- B-15.02 Rundschreiben 2015/2 : Qualitative Anforderungen an das **Liquiditätsrisikomanagement** und quantitative Anforderungen an die Liquiditätshaltung
- B-15.03 Rundschreiben 2015/3 : Berechnung der ungewichteten **Eigenmittelquote** (Leverage Ratio) bei Banken
- C **Andere Behörden**
- C-03 **SNB Schweizerische Nationalbank**
- C-03.01 Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Nationalbank
- C-03.05 Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung
- C-03.06 Weisung Nr. 184 : Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der SNB
- C-03.07 Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats der Schweizerischen Nationalbank
- C-03.08 Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der Schweizerischen Nationalbank
- C-03.10 Merkblatt über die Reproduktion von Banknoten
- C-05 **UEK Übernahmekommission**
- C-05.01 * Reglement der Übernahmekommission
- C-05.05 * Richtlinie betreffend die Interessenkonflikte von Mitgliedern und Mitarbeitenden der Übernahmekommission
- C-05.10 * UEK-Rundschreiben Nr. 1 : Rückkaufprogramme
- C-05.11 * UEK-Rundschreiben Nr. 2 : Liquidität im Sinn des Übernahmerechts
- C-05.12 * UEK-Rundschreiben Nr. 3 : Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten
- C-09 **OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge**
- C-09.01 Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge
- C-09.10 Weisung W-01/2012 : Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge
- C-09.11 Weisung W-02/2012 : Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden
- C-09.13 Weisung W-02/2013 : Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

- C-09.14 Weisung W-03/2013 : Unabhängigkeit des Experten für berufliche
Vorsorge
- C-09.15 Weisung W-04/2013 : Prüfung und Berichterstattung der Revisions-
stelle
- C-09.16 Weisung W-05/2013 : Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Infor-
mationspflichten für Anlagestiftungen
- C-09.17 Weisung W-01/2014 : Zulassung von Vermögensverwaltern in der
beruflichen Vorsorge
- C-09.18 Weisung W-02/2014 : Bedingungen für Anlagestiftungen bei Über-
schreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung nach Art. 54
und 54a BVV 2 unter Anwendung des Art. 26 Abs. 3 ASV
- C-09.19 Weisung W-03/2014 : Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum
Mindeststandard
- C-09.20 Weisung W-04/2014 : Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftun-
gen
- C-09.21 Weisung W-05/2014 : Vergabe von Eigenhypotheiken
- D Selbstregulierung**
- D-01 **SBVg Schweizerische Bankiervereinigung**
- D-01.02 * Richtlinien betreffend **Treuhandanlagen**
- D-01.03 * Richtlinien für das Management des **Länderrisikos**
- D-01.04 * Richtlinien über die Behandlung kontakt- und **nachrichtenloser Ver-**
mögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)
- D-01.05 * Richtlinie zu **Notes** ausländischer Schuldner
- D-01.06 * Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung **grundpfand-**
gesicherter Kredite
- D-01.07 * Richtlinien über die **Zuteilung** von eigenkapitalbezogenen Effekten bei
öffentlichen Platzierungen in der Schweiz
- D-01.08 * Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die
Einlagensicherung
- D-01.09 * Richtlinien für **Vermögensverwaltungsaufträge**
- D-01.10 * Behandlung von **Falschgeld** und falschen Edelmetall-Münzen und
-Barren
- D-01.11 * Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu
strukturierten Produkten
- D-01.12 * Empfehlungen für das **Business Continuity Management (BCM)**
- D-01.13 * Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der **Finanzanalyse**
- D-01.14 * Vereinbarung über die Standesregeln zur **Sorgfaltspflicht** der Banken

D-01.14d	* Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)
D-01.14e	* Best Practices zu Art. 15 GwV-EBK
D-01.15	* Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes
D-01.16	* Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen
D-01.17	* Richtlinien über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)
D-01.18	* Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
D-05	Schweizerischer Bankenombudsman
D-05.01	Reglement für den Ombudsman
D-05.02	Reglement betreffend Interessenkonflikte für die Ombudsstelle (Verhaltenskodex)
D-07	SFAMA Swiss Funds & Asset Management Association
D-07.10	* Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association
D-07.40	* Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen
D-07.45	* Richtlinien für Geldmarktfonds
D-07.50	* Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen
D-07.60	* Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen
D-07.61	* Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen
D-07.61a	Anhang der Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen : Beispiel zur Berechnung der Performance und Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen
D-07.62	* Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen
D-07.63	Richtlinien zu den "Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger" für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds
D-07.64	Obligatorische schweizerische Bestimmungen für KIID ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden sollen
D-07.70	* Richtlinien für die Immobilienfonds
D-11	SIX Swiss Exchange
D-11.01	* Handelsreglement
D-11.10	* Kotierungsreglement

- D-11.30 * Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance
- D-11.31 * Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität
- D-11.32 * Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen
- D-41 **VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter**
- D-41.01 * Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung
- D-47 **OAD FCT Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino**
- D-47.01 * Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale
- D-49 **ARIF Association romande des intermédiaires financiers**
- D-49.01 * Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters
- D-51 **VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen**
- D-51.01 * Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung
- D-59 **PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein**
- D-59.01 * Standesregeln des PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein
- D-61 **OAR-G Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine**
- D-61.01 * Règlement de l'OAR-G relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune
- D-65 **SVUF Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater**
- D-65.01 * Règles d'éthique professionnelle du GSCGI
- D-71 **Treuhand-Kammer**
- D-71.01 Standes- und Berufsregeln
- D-71.02 Richtlinien zur Unabhängigkeit
- D-73 **Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen**
- D-73.01 * Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (deutsche Fassung)

Abkürzungen

ABV-FINMA	A-03.20	Auslandbankenverordnung-FINMA 1996
ARIF		Association romande des intermédiaires financiers
AS		Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASV	A-35.14	Verordnung über die Anlagestiftungen 2011
ASV-RAB	A-13.11	Aufsichtsverordnung RAB 2008
AVO	A-09.10	Aufsichtsverordnung 2005
AVO-FINMA	A-09.20	Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA 2005
BankG	A-03.01	Bankengesetz 1934
BankV	A-03.10	Bankenverordnung 2014
BBl		Bundesblatt
BEG	A-43.01	Bucheffektengesetz 2008
BEHG	A-05.01	Börsengesetz 1995
BEHV	A-05.10	Börsenverordnung 1996
BEHV-FINMA	A-05.20	Börsenverordnung-FINMA 2008
BGer		Bundesgericht
BIV-FINMA	A-03.21	Bankeninsolvenzverordnung-FINMA 2012
BV	A-21.01	Bundesverfassung 1999
BVG	A-35.01	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge 1982
BVV 1	A-35.10	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge 2012
BVV 2	A-35.11	Verordnung über die berufliche Vorsorge 1984
BVV 3	A-35.12	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung 1985
DSG	A-27.01	Bundesgesetz über den Datenschutz 1992
DV-RAB	A-13.12	Datenverordnung RAB 2008
EDF		Eidgenössisches Finanzdepartement
EmbG	A-37.01	Embargogesetz 2002
ERV	A-03.11	Eigenmittelverordnung 2012
ESBK		Eidgenössische Spielbankenkommission
FINMA		Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	A-01.01	Finanzmarktaufsichtsgesetz 2007
FINMA-GebV	A-01.11	FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung 2008

FINMA-PV	A-01.12	Finanzmarktprüfverordnung 2014
FINMA-RS		FINMA-Rundschreiben
FZG	A-35.02	Freizügigkeitsgesetz 1993
FZV	A-35.13	Freizügigkeitsverordnung 1994
GwG	A-15.01	Geldwäschereigesetz 1997
GwV ESBK	A-15.30	Geldwäschereiverordnung ESBK 2007
GwV-FINMA	A-15.20	Geldwäschereiverordnung-FINMA 2010
IQG	A-46.30	Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung 2012
KAG	A-07.01	Kollektivanlagengesetz 2006
KAV-FINMA	A-07.21	Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA 2012
KKG	A-23.01	Konsumkreditgesetz 2001
KKV	A-07.10	Kollektivanlagenverordnung 2006
KKV-EBK	A-07.20	Kollektivanlagenverordnung-FINMA 2014
KR	D-17.10	Kotierungsreglement 2009
LiqV	A-03.12	Liquiditätsverordnung 2012
MGwV	A-15.10	Verordnung Meldestelle für Geldwäscherei 2004
MünzV	A-41.10	Münzverordnung 2000
NBG	A-41.01	Nationalbankgesetz 2003
NBV	A-41.11	Nationalbankverordnung 2004
OAD FCT		Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino
OAK BV		Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAR-G		Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine
PBV	A-29.10	Preisbekanntgabeverordnung 1978
PfG	A-11.01	Pfandbriefgesetz 1930
PfV	A-11.10	Pfandbriefverordnung 1931
RAB		Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	A-13.01	Revisionsaufsichtsgesetz 2005
RAV	A-13.10	Revisionsaufsichtsverordnung 2007
R-UEK	C-05.01	Reglement-UEK 2008
RuVG	A-39.01	Bundesgesetz betr. unrechtmässig erworbene Vermögenswerte 2010
SBVg		Schweizerische Bankiervereinigung

SECO		Staatssekretariat für Wirtschaft
SFAMA		Swiss Funds & Asset Management Association
SNB		Schweizerische Nationalbank
SR		Systematische Sammlung des Bundesrechts
StAhiG	A-46.10	Steueramtshilfegesetz 2012
StAhiV	A-46.11	Steueramtshilfeverordnung 2014
StGB	A-31.01	Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937
SVUF		Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater
UEK		Übernahmekommission
UEV	A-05.30	Übernahmeverordnung 2008
UWG	A-29.01	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1986
VAG	A-09.02	Versicherungsaufsichtsgesetz 2004
VBF	A-15.12	Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation 2009
VDSG	A-27.10	Verordnung über den Datenschutz 1993
VegüV	A-45.10	Verordnung gegen übermässige Vergütungen 2013
VKKG	A-23.10	Verordnung zum Konsumkreditgesetz 2002
VKV-FINMA	A-09.21	Versicherungskonkursverordnung-FINMA 2012
VPAV	A-09.11	Verordnung betr. Pfändung von Versicherungsansprüchen 1910
VQF		Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VS8	D-01.14	Sorgfaltspflichtvereinbarung 2008
VSV		Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VVG	A-09.01	Versicherungsvertragsgesetz 1908
WZG	A-41.02	Währungsgesetz 1999

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Vom : 22.06.2007

Stand : 01.01.2015

SR 956.1

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- a. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³;
- b. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁴;
- c. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁵;
- d. Bankengesetz vom 8. November 1934⁶;
- e. Börsengesetz vom 24. März 1995⁷;
- f. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁸;
- g. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹.

² Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente dieser Behörde fest.

Art. 2 Verhältnis zu den Finanzmarktgesetzen

¹ Dieses Gesetz gilt, soweit die Finanzmarktgesetze nichts anderes vorsehen.

² Im Rahmen der internationalen Quellenbesteuerung abgeschlossene staatsvertragliche Regelungen und damit zusammenhängende zwischenstaatliche Vereinbarungen, namentlich über grenzüberschreitende Prüfungen und den Marktzugang, gehen diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen vor.¹⁰

¹ SR 101

² BBl 2006 2829

³ SR 211.423.4

⁴ SR 221.229.1

⁵ SR 951.31

⁶ SR 952.0

⁷ SR 954.1

⁸ SR 955.0

⁹ SR 961.01

¹⁰ Eingefügt durch Art. 46 des BG vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung, in Kraft seit 20. Dez. 2012 (AS 2013 27; BBl 2012 4943).

Art. 3 Beaufsichtigte

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

- a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen; und
- b. die kollektiven Kapitalanlagen;
- c.¹¹ ...

Art. 4 Rechtsform, Sitz und Name

¹ Die Behörde, die den Finanzmarkt beaufsichtigt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie trägt den Namen «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)».

³ Sie organisiert sich selbst nach den Grundsätzen einer guten Corporate Governance und wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie führt eine eigene Rechnung.

Art. 5 Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die FINMA übt die Aufsicht nach den Finanzmarktgesetzen und nach diesem Gesetz aus.

² Sie nimmt die internationalen Aufgaben wahr, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit zusammenhängen.

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.

¹¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe und Personal

Art. 8 Organe

Die Organe der FINMA sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite.
- c. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen und beschliesst die Rundschriften.
- d. Er überwacht die Geschäftsleitung.
- e. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- f. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.
- g. Er wählt die Direktorin oder den Direktor unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- h. Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- i. Er erlässt das Organisationsreglement und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.
- j. Er genehmigt den Voranschlag.

² Er besteht aus sieben bis neun fachkundigen Mitgliedern, die von den Beaufsichtigten unabhängig sind. Der Verwaltungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

³ Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Er legt die Entschädigungen fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹² gilt sinngemäss.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident darf weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden, es sei denn, dies liege im Interesse der Aufgabenerfüllung der FINMA.

⁵ Der Bundesrat beruft Mitglieder des Verwaltungsrats ab und genehmigt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind.

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements.
 - b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
 - c. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Fachvertretung

¹ Die FINMA ist in Fachbereiche aufgeteilt. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

² Bundesrat und Verwaltungsrat sorgen für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachbereiche in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle und erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 13¹³ Personal

¹ Die FINMA stellt ihr Personal öffentlich-rechtlich an.

² Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁴ gilt sinngemäss.

³ Die berufliche Vorsorge des Personals richtet sich nach der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Bundes.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt in einer Verordnung:

- a. das Arbeitsverhältnis des Personals, insbesondere Entlohnung, Nebenleistungen, Arbeitszeit, Treuepflicht und Kündigung;
- b. die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Organisation des paritätischen Organs des Vorsorgewerks der FINMA.

⁵ Er unterbreitet die Verordnung dem Bundesrat zur Genehmigung.

Art. 14 Amtsgeheimnis

¹ Das Personal und die Organe sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einem Organ der FINMA bestehen.

³ Die Angestellten und die einzelnen Organe der FINMA dürfen sich ohne Ermächtigung der FINMA bei Einvernahmen und in Gerichtsverfahren als Partei, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige nicht über Wahrnehmungen äussern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben und die sich auf ihre amtlichen Aufgaben beziehen.

⁴ Dem Amtsgeheimnis unterstehen auch alle von der FINMA Beauftragten (Prüfbeauftragte, Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter).¹⁵

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 14. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1493; BBl 2011 6703).

¹⁴ SR 172.220.1

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

2. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 15 Finanzierung

¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁶, dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁷ und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹⁸ sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend.
- b. Für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁹ sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend.
- c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁰ ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.
- d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997²¹ sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend; für die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Betriebsgrösse massgebend.

e.²² ...

³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Bemessungsgrundlagen;
- b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und
- c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

Art. 16 Reserven

Die FINMA bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

Art. 17 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der FINMA.

¹⁶ SR 952.0

¹⁷ SR 954.1

¹⁸ SR 211.423.4

¹⁹ SR 951.31

²⁰ SR 961.01

²¹ SR 955.0

²² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

² Sie gewährt der FINMA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu markt-konformen Bedingungen.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die FINMA legen die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit einvernehmlich fest.

Art. 18 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der FINMA stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig dar.

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.

Art. 19 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der FINMA, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der FINMA Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958^{23,24}

² Die FINMA und die von ihr Beauftragten haften nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufichtigten zurückzuführen sind.

Art. 20 Steuerbefreiung

¹ Die FINMA ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

3. Abschnitt: Unabhängigkeit und Aufsicht

Art. 21

¹ Die FINMA übt ihre Aufsichtstätigkeit selbstständig und unabhängig aus.

² Sie erörtert mindestens einmal jährlich mit dem Bundesrat die Strategie ihrer Aufsichtstätigkeit sowie aktuelle Fragen der Finanzplatzpolitik.

³ Sie verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanzdepartement.

⁴ Die eidgenössischen Räte üben die Oberaufsicht aus.

²³ SR 170.32

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit und Datenbearbeitung

Art. 22 Information der Öffentlichkeit

¹ Die FINMA informiert die Öffentlichkeit jährlich mindestens einmal über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.

² Sie informiert nicht über einzelne Verfahren, es sei denn, es bestehe dafür ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis, insbesondere, wenn die Information nötig ist:

- a. zum Schutz der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer oder der Beaufsichtigten;
- b. zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen; oder
- c. zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz.

³ Hat sie über ein Verfahren informiert, so informiert sie unverzüglich auch über dessen Einstellung. Auf Verlangen des Betroffenen kann davon abgesehen werden.

⁴ Sie trägt bei ihrer gesamten Informationstätigkeit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung. Die Veröffentlichung von Personendaten kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen.

Art. 23 Datenbearbeitung und öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA bearbeitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen. Sie regelt die Einzelheiten.

² Sie führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

3. Kapitel: Aufsichtsinstrumente

1. Abschnitt: Prüfung

Art. 24²⁵ Grundsatz

¹ Die FINMA kann nach Massgabe der Finanzmarktgesetze (Art. 1 Abs. 1) die Prüfung der Beaufsichtigten selbst ausführen oder sie ausführen lassen durch:

- a. von den Beaufsichtigten beauftragte und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁶ zugelassene Prüfgesellschaften; oder
- b. Prüfbeauftragte gemäss Artikel 24a.

² Die Prüfung orientiert sich insbesondere an den Risiken, die vom Beaufsichtigten für die Gläubigerinnen und Gläubiger, die Anlegerinnen und Anleger, die Versicherten und an der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte ausgehen können. Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind so weit möglich zu vermeiden.

³ Für die Geheimhaltung durch die Prüfgesellschaften gilt Artikel 730b Absatz 2 des Obligationenrechts²⁷ sinngemäss.

⁴ Der Bundesrat regelt bei der Prüfung gemäss Absatz 1 Buchstabe a die Grundzüge für den Inhalt und die Durchführung der Prüfung sowie die Form der Berichterstattung. Er kann

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁶ SR 221.302

²⁷ SR 220

die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

⁵ Die Beaufsichtigten tragen die Kosten der Prüfung.

Art. 24a²⁸ Prüfbeauftragte

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person beauftragen, Prüfungen bei Beaufsichtigten durchzuführen.

² Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Prüfbeauftragten.

³ Die Kosten der oder des Prüfbeauftragten tragen die Beaufsichtigten.

Art. 25²⁹ Pflichten der geprüften Beaufsichtigten

¹ Wird eine Prüfgesellschaft zur Prüfung eingesetzt oder zieht die FINMA eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfbeauftragten bei, so haben die Beaufsichtigten dieser oder diesem alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigen.

² Die Wahl einer Prüfgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

Art. 26³⁰

Art. 27 Berichterstattung und Massnahmen

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet der FINMA Bericht über ihre Prüfungen. Die Prüfgesellschaft stellt den Bericht dem obersten Leitungsorgan der oder des geprüften Beaufsichtigten zur Verfügung.³¹

² Stellt sie Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so setzt sie der oder dem geprüften Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, so informiert sie die FINMA.

³ Bei schweren Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und schweren Missständen benachrichtigt die Prüfgesellschaft die FINMA ohne Verzug.

Art. 28 Aufsicht über die Prüfgesellschaften

¹ ...³²

²⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

² Die FINMA und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde erteilen einander alle Auskünfte und übermitteln alle Unterlagen, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen.³³

Art. 28a³⁴ Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft

¹ Für die Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens sowie für die übrigen Prüfungen sind zwei unterschiedliche Prüfgesellschaften zu beauftragen.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen vom Beaufichtigten den Wechsel der Prüfgesellschaft verlangen.

³ Die FINMA informiert die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde vor der Anordnung eines Wechsels nach Absatz 2.

2. Abschnitt: Weitere Aufsichtsinstrumente

Art. 29 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Beaufichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Beaufichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.³⁵

Art. 30 Anzeige der Eröffnung eines Verfahrens

Ergeben sich Anhaltspunkte für Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und eröffnet die FINMA ein Verfahren, so zeigt sie dies den Parteien an.

Art. 31 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Verletzt eine Beaufichtigte oder ein Beaufchtigter die Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt die FINMA für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Art. 32 Feststellungsverfügung

Ergibt das Verfahren, dass die oder der Beaufichtigte aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat, und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr angeordnet werden, so kann die FINMA eine Feststellungsverfügung erlassen.

³³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

Art. 33 Berufsverbot

¹ Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufsichtigten untersagen.

² Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 34 Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung

¹ Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, so kann die FINMA ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

Art. 35 Einziehung

¹ Die FINMA kann den Gewinn einziehen, den eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat.

² Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einen Verlust vermieden hat.

³ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die FINMA ihn schätzen.

⁴ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren.

⁵ Die strafrechtliche Einziehung nach den Artikeln 70–72 des Strafgesetzbuches³⁶ geht der Einziehung nach dieser Bestimmung vor.

⁶ Die eingezogenen Vermögenswerte gehen an den Bund, soweit sie nicht Geschädigten ausbezahlt werden.

Art. 36 Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, bei einer oder einem Beaufsichtigten einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter).

² Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang die oder der Untersuchungsbeauftragte an Stelle der Organe der Beaufsichtigten handeln darf.

³ Die Beaufsichtigten haben der oder dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offenzulegen, welche die oder der Untersuchungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten der oder des Untersuchungsbeauftragten tragen die Beaufsichtigten. Sie haben auf Anordnung der FINMA einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 37 Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

² Mit dem Entzug verliert die oder der Beaufichtigte das Recht, die Tätigkeit auszuüben. Die übrigen Folgen des Entzugs richten sich nach den anwendbaren Finanzmarktgesetzen.

³ Diese Folgen gelten analog, wenn eine Beaufichtigte oder ein Beaufichtigter tätig ist, ohne über eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung zu verfügen.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Art. 38 Strafbehörden

¹ Die FINMA und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone leisten einander Rechts- und Amtshilfe nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

² Sie koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich.

³ Erhält die FINMA Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die Finanzmarktgesetze, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 39 Andere inländische Behörden

Die Zusammenarbeit der FINMA mit anderen inländischen Behörden richtet sich für die FINMA unter Vorbehalt der Artikel 40 und 41 nach den Finanzmarktgesetzen und für die anderen inländischen Behörden nach den für sie geltenden Gesetzen.

Art. 40 Verweigerungsgründe

Die FINMA kann die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Informationen und die Herausgabe von Akten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden verweigern, soweit:

- a. die Informationen und die Akten ausschliesslich der internen Meinungsbildung dienen;
- b. deren Bekannt- oder Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Finanzmarktaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 41 Streitigkeiten

Über Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit zwischen der FINMA einerseits und Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden andererseits entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Ersuchen einer der betroffenen Behörden.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden

Art. 42 Amtshilfe

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Die FINMA darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen nur übermitteln, sofern diese an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind und sie die Informationen:

- a. ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von ausländischen Instituten verwenden; und

- b. nur aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit der Zustimmung der FINMA an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

³ Die FINMA verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden, so ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³⁷ über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

Art. 43 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze (Art. 1 Abs. 1) direkte Prüfungen bei ausländischen Niederlassungen von Beaufsichtigten, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Prüfungsgesellschaften oder Prüfbeauftragte vornehmen lassen.³⁸

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei schweizerischen Niederlassungen von ausländischen Instituten erlauben, sofern diese Behörden:

- a. im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Institute verantwortlich sind; und
- b. die Voraussetzungen für die Amtshilfe nach Artikel 42 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, welche für eine konsolidierte Aufsicht über ausländische Institute notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, ob ein Institut konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und
- e. seinen Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.

⁴ Die FINMA kann die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfungsgesellschaft oder eine Prüfbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten begleiten lassen. Die betroffenen Beaufsichtigten können eine Begleitung verlangen.³⁹

⁵ Die nach schweizerischem Recht organisierten Niederlassungen haben den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und der FINMA die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die FINMA notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

⁶ Als Niederlassungen gelten:

- a. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von Beaufsichtigten oder ausländischen Instituten; und

³⁷ SR 172.021

³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

- b. andere Unternehmungen, soweit ihre Tätigkeit von einer Finanzmarktaufsichtsbehörde in die konsolidierte Aufsicht einbezogen wird.

4. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 44 Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs-, anerkennungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit ausübt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 45 Erteilen falscher Auskünfte

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich der FINMA, einer Prüfgesellschaft, einer Selbstregulierungsorganisation, einer Beauftragten oder einem Beauftragten falsche Auskünfte erteilt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 46 Pflichtverletzungen der Beauftragten⁴⁰

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich als Beauftragte oder Auftraggeber die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen grob verletzt, indem sie oder er:⁴¹

- a.⁴² im Bericht wesentliche falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. eine vorgeschriebene Meldung an die FINMA nicht erstattet; oder
- c. eine Aufforderung nach Artikel 27 an die oder den geprüften Beaufsichtigten unterlässt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 47 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

- a. die nach den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebene Jahresrechnung nicht durch eine zugelassene Prüfgesellschaft prüfen oder eine von der FINMA angeordnete Prüfung nicht vornehmen lässt;
- b. die Pflichten, die ihm oder ihr gegenüber der Prüfgesellschaft oder gegenüber der oder dem Beauftragten obliegen, nicht erfüllt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 48 Missachten von Verfügungen der FINMA

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Art. 49 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 des BG vom 22. März 1974⁴³ über das Verwaltungsstrafrecht), wenn:

- a. die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Untersuchungsmaßnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und
- b. für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.

Art. 50 Zuständigkeit

¹ Für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁴⁴ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. Verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das Eidgenössische Finanzdepartement die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist das Eidgenössische Finanzdepartement die Akten der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstrafgerichts. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–83 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Bundesanwaltschaft und des Eidgenössischen Finanzdepartements müssen zur Hauptverhandlung nicht persönlich erscheinen.

Art. 51 Vereinigung der Strafverfolgung

¹ Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit des Eidgenössischen Finanzdepartements als auch der Bundesgerichtsbarkeit oder der kantonalen Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht, die Sache noch nicht beim urteilenden Gericht hängig ist und die Vereinigung das laufende Verfahren nicht in unvertretbarem Masse verzögert.

⁴³ SR 313.0

⁴⁴ SR 313.0

² Über Anstände zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Bundesanwaltschaft oder den kantonalen Behörden entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Art. 52 Verjährung

Die Verfolgung von Übertretungen dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze verjährt nach sieben Jahren.

5. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 53 Verwaltungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴⁵ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 54 Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die FINMA ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 55 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den Finanzmarktgesetzen zu erlassen.

Art. 56 Vollzug

Die FINMA ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 57

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangbestimmungen

Art. 58 Übergang von Rechten und Pflichten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die FINMA eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Auf diesen Zeitpunkt tritt sie an die Stelle der Eidgenössischen Bankenkommission,

des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die FINMA übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz. Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren und erlässt entsprechende Bestimmungen.

³ Die FINMA übernimmt alle Verfahren der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind.

Art. 59 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei gehen gemäss Artikel 58 Absatz 1 auf die FINMA über und werden nach dem vorliegenden Gesetz weitergeführt.

² Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs und der organisatorischen Einordnung; hingegen besteht während der Dauer eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn.

³ Bewerbungsverfahren werden nur dann durchgeführt, wenn es sich aufgrund einer Neuorganisation oder des Vorhandenseins mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten als notwendig erweist.

⁴ Die FINMA bemüht sich, Umstrukturierungen sozialverträglich auszugestalten.

Art. 60 Zuständige Arbeitgeberin

¹ Die FINMA gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Rentenbezügerinnen und -bezüger:

- a. die der Eidgenössischen Bankenkommission, dem Bundesamt für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zugeordnet sind; und
- b. deren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes zu laufen begonnen haben.

² Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einem späteren Zeitpunkt zur Invalidität führt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und beginnt die Rente erst nach seinem Inkrafttreten zu laufen, so gilt die FINMA ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 61

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁴⁶

Artikel 4, 7, 8, 9 Absatz 1 Buchstaben a–e und g–j sowie Absätze 2–5, Art. 10–14, 17–20, 21 Absätze 3 und 4, 53–55, 58 Absatz 2 zweiter Satz, 59 Absätze 2–4; Anhang: Ziffer 4 (Verwal-

tungsgerichtsgesetz): Gliederungstitel vor Artikel 31 und 33 Buchstabe b: 1. Februar 2008
Übrige Bestimmungen: 1. Januar 2009

Anhang
(Art. 57)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁴⁷

⁴⁷ Die Änderungen können unter AS 2008 5207 konsultiert werden.

Bundesrat

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Vom : 15.10.2008
Stand : 01.01.2015
SR 956.122

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG)

sowie Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Erhebung der Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die FINMA;
- b. die Bildung von Reserven durch die FINMA.

Art. 2 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der FINMA setzen sich zusammen aus:

- a. den Kosten, die ihr aus der Aufsichtstätigkeit in den einzelnen Aufsichtsbereichen direkt entstehen; und
- b. den Kosten, die sie keinem Aufsichtsbereich direkt zuordnen kann (Strukturkosten).

Art. 3 Kostenaufteilung

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten soweit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a.³ dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- a^{bis4} dem Bereich der übrigen Banken und Effekthändler (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- a^{ter5} dem Börsenbereich (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- b. dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b FINMAG);
- c. dem Bereich der Versicherungsunternehmen (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);
- d. dem Bereich der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);

¹ SR 956.1

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

- e. dem Bereich der Selbstregulierungsorganisationen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG); und
- f. dem Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG);
- g.⁶ ...

² Sie teilt die Strukturkosten im Verhältnis der direkt zugeordneten Kosten auf die Aufsichtsbereiche auf.

Art. 4 Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die einem Aufsichtsbereich zugeordneten Kosten werden vorab durch die Gebühreneinnahmen aus dem betreffenden Aufsichtsbereich gedeckt.

² Die Kosten des Aufsichtsbereichs, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, und die durch den betreffenden Aufsichtsbereich zu äufnenden Reserven sind durch die Aufsichtsabgaben zu decken.

2. Kapitel: Gebühren

Art. 5 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist, wer:

- a. eine Verfügung veranlasst;
- b. ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird;
- c. eine Dienstleistung der FINMA beansprucht.

² Keine Gebühren bezahlen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden für Leistungen der FINMA im Bereich der Amts- und Rechtshilfe.

Art. 6 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷ (AllgGebV).

Art. 7 Auslagen

¹ Als Auslagen gelten auch die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder von der FINMA angeordnete Veröffentlichungen.

² Für Reproduktionen gelten die Ansätze im Anhang.⁸

Art. 8 Gebührenansätze

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze im Anhang.

² Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die FINMA die konkret zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person fest.

⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁷ SR 172.041.1

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

³ Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person.

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb der FINMA und Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person 100–500 Franken.

⁵ Für Verfügungen und Aufsichtsverfahren, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnen, kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Art. 9 Gebührenzuschlag

Die FINMA kann einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen erheben, die sie auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlässt, durchführt oder verrichtet.

Art. 10 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung bei Aufsichtsverfahren

Endet ein Aufsichtsverfahren ohne Verfügung, so richten sich Rechnungsstellung und Gebührenverfügung nach den Regeln für Dienstleistungen gemäss Artikel 11 AllgGebV⁹.

3. Kapitel: Aufsichtsabgaben

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Grundsatz, Umfang und Bemessungsgrundlage

¹ Die FINMA erhebt von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe wird pro Aufsichtsbereich erhoben.

³ Sie bemisst sich gestützt auf die Gesamtkosten der FINMA für das dem Abgabejah vorangegangene Jahr und auf die zu äufnenden Reserven.¹⁰

Art. 12 Grund- und Zusatzabgabe

¹ Die Aufsichtsabgabe setzt sich in allen Aufsichtsbereichen aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen, mit Ausnahme desjenigen der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.¹¹

² Die Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe gedeckt sind.

³ ...¹²

Art. 13 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe *pro rata temporis* geschuldet.

⁹ SR 172.041.1

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

Art. 14¹³ Erhebung der Abgabe

¹ Die FINMA erhebt die Aufsichtsabgabe gestützt auf ihre Rechnung für das dem Abgabegahr vorangegangene Jahr.

² Sie erstellt nach Abschluss ihrer Jahresrechnung für jeden Abgabepflichtigen eine Rechnung.

³ Ergibt sich in der Rechnung der FINMA eine Über- oder Unterdeckung, so wird der entsprechende Betrag pro Aufsichtsbereich auf das nächste Rechnungsjahr über tragen.

Art. 15 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung

¹ Die FINMA stellt für die Abgaben Rechnung.

² Sind die Abgabepflichtigen mit der Schlussrechnung nicht einverstanden, so können sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der Allg-GebV¹⁴.

2. Abschnitt:¹⁵ Grossbanken, übrige Banken und Effekthändler sowie Börsen**Art. 16** Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. im Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften:
 1. 500 000 Franken je Grossbank,
 2. 15 000 Franken je verbundene Bank,
 3. 10 000 Franken je verbundener Effekthändler;
- b. im Bereich der übrigen Banken und Effekthändler:
 1. 15 000 Franken je Bank und je Pfandbriefzentrale,
 2. 10 000 Franken je Effekthändler,
 - ^{3,16} 150 000 Franken pauschal für mehr als zehn nach Artikel 17 Buchstabe a der Bankenverordnung vom 30. April 2014¹⁷ (BankV) zusammengeschlossene Banken und Effekthändler;
- c. im Bereich der Börsen:
 1. 200 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Franken,
 2. 50 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme zwischen 25 und 50 Millionen Franken,
 3. 25 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme von weniger als 25 Millionen Franken,
 4. 10 000 Franken je börsenähnliche Einrichtung,
 - ^{5,18} 300 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Franken,

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹⁴ SR 172.041.1

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷ SR 952.02

6.¹⁹ 100 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit einer Bilanzsumme von weniger als 50 Millionen Franken.

² Die Pfandbriefzentralen und die Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen entrichten einzig die Grundabgabe.

Art. 17 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird wie folgt gedeckt:

- a. in den beiden Bereichen der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften sowie der übrigen Banken und Effektenhändler: je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz;
- b. im Börsenbereich: zu neun Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu einem Zehntel über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz.

² Effektenhändler und Banken mit Effektenhändlerstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effekturnumsatz, Banken ohne Effektenhändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

Art. 18 Berechnung der Zusatzabgabe

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahar vorangehenden Jahres ausweist.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz sind die Abschlüsse des dem Abgabejahar vorangehenden Jahres massgebend, die den Börsen nach der Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008²⁰ gemeldet werden müssen.

Art. 19 Ausländische Abgabepflichtige

Ausländische Banken, Effektenhändler, Börsen, börsenähnliche Einrichtungen und Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen müssen Grundabgabe und Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

3. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 20 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. für Fondsleitungen:
 1. 20 000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,
 2. 10 000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 3. 5000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- b. für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV):
 1. 20 000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁰ SR 954.193

2. 10 000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
3. 5000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- c. 5000 Franken für fremdverwaltete SICAV, für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- d. 5000 Franken für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- e. 1500 Franken für schweizerische und für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Teilvermögen;
- f. 1500 Franken für das erste Teilvermögen einer schweizerischen oder einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit verschiedenen Teilvermögen (Umbrella-Fonds); 700 Franken für jedes weitere Teilvermögen;
- g. für Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen:
 1. 20 000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,
 2. 10 000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 3. 5000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- h. 5000 Franken für Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.²¹

² Die Grundabgabe betreffend schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der SICAF.

³ Die Grundabgabe betreffend ausländische kollektive Kapitalanlagen wird von deren Vertreterinnen und Vertretern entrichtet (Art. 123 Abs. 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²², KAG). Werden für eine ausländische kollektive Kapitalanlage mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestimmt, so haften sie solidarisch.

⁴ Der Bruttoertrag setzt sich aus sämtlichen Vergütungen wie Honorar- und Kommissions-einnahmen zusammen.²³

Art. 21 Zusatzabgabe

¹ Die Zusatzabgabe wird je zur Hälfte geleistet von:

- a. den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen;
- b. den Fondsleitungen, den Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, den selbstverwalteten SICAV und den Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.²⁴

² Die Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²² SR 951.31

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

d. der SICAF.

Art. 22²⁵ Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen ist das verwaltete Vermögen (Nettovermögen) mit Stand am 31. Dezember des dem Abgabejah vorangehenden Jahres massgebend, wie es der SNB gemeldet werden musste.

² Die Zusatzabgabe beträgt höchstens 50 000 Franken. Diese Obergrenze gilt bei Umbrella-Fonds pro Teilvermögen.

Art. 23²⁶ Zusatzabgabe für Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, selbstverwaltete SICAV und Depotbanken

¹ Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und selbstverwaltete SICAV entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind je zur Hälfte der Bruttoertrag (sämtliche Vergütungen wie Honorar- und Kommissionseinnahmen) und die Betriebsgrösse (Fixkosten) gemäss dem genehmigten Rechnungsabschluss des dem Abgabejah vorangehenden Jahres massgebend.

³ Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag. Dieser entspricht der Depotbankkommission.

4. Abschnitt: Versicherungsunternehmen

Art. 24 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt:

- a. 3000 Franken je Versicherungsunternehmen;
- b. 1500 Franken je Krankenkasse, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁷ (VAG) der FINMA unterstellt ist;
- c. 50 000 Franken je Versicherungsgruppe;
- d. 70 000 Franken je Versicherungskonglomerat.

² Die FINMA legt jährlich aufgrund einer proportionalen Zurechnung der von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen zu tragenden Aufsichtskosten zum Prämienvolumen der einzelnen Beaufsichtigten fest, bis zu welcher Prämiensumme einzig die Grundabgabe zu bezahlen ist. Für die Berechnung sind die Prämieinnahmen des dem Abgabejah vorangehenden Jahres gemäss den genehmigten Jahresrechnungen der Beaufsichtigten massgebend.

³ Die Grundabgabe von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten wird vom Unternehmen, welches als Ansprechpartner nach Artikel 191 Absatz 3 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005²⁸ (AVO) bezeichnet ist, entrichtet.

Art. 25 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu vier Fünfteln von den Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, die nach dem VAG²⁹ der Aufsicht der

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁷ SR 961.01

²⁸ SR 961.011

²⁹ SR 961.01

FINMA unterstellt sind, und zu einem Fünftel von den Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten gedeckt.³⁰

^{1 bis} Versicherungsunternehmen und Krankenkassen bezahlen eine Zusatzabgabe, wenn ihre Prämieinnahmen die von der FINMA nach Artikel 24 Absatz 2 festgelegte Summe übersteigt.³¹

² Die von einem Versicherungsunternehmen oder einer Krankenkasse zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem oder ihrem Anteil an den gesamten Prämieinnahmen. Berechnungsgrundlage ist die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

³ Der massgebliche Betrag der Prämieinnahmen entspricht:

a.³² für Versicherungsunternehmen, die das direkte Versicherungsgeschäft betreiben:

1. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft in der Schweiz, abzüglich des zedierten Geschäfts,
2. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft, das das Unternehmen von der Schweiz aus selbst im Ausland tätigt (freier Dienstleistungsverkehr), abzüglich des zedierten Geschäfts, und
3. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft im Ausland durch Vermittlung einer Niederlassung im Ausland, abzüglich des zedierten Geschäfts;

b.³³ für schweizerische Versicherungsunternehmen, die das Rückversicherungsgeschäft betreiben: einem Fünftel der Prämieinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft, abzüglich des retrozedierten Geschäfts;

c. für Krankenkassen: der Hälfte der Prämieinnahmen aus den der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungszweigen.

⁴ Die von einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an den weltweit gebuchten Bruttoprämieinnahmen aller der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate. Berechnungsgrundlage ist die publizierte Konzernjahresrechnung des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

⁵ Abgabepflichtig ist das Unternehmen, welches nach Artikel 191 Absatz 3 der AVO³⁴ als Ansprechpartner bezeichnet ist.

Art. 26 Kosten der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Die Kosten für die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 2 VAG³⁵ werden von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen getragen.

5. Abschnitt: Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

Art. 27

¹ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler bezahlen pro Registereintrag eine Aufsichtsabgabe.³⁶

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

³⁴ SR 961.011

³⁵ SR 961.01

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹bis Die Aufsichtsabgabe wird so bemessen, dass deren Summe die gesamten Kosten des Aufsichtsbereichs der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler deckt. Sie wird gleichmässig auf die Anzahl Registereinträge verteilt.³⁷

² Massgebend sind die Registereinträge am 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

6. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 28³⁸ Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 3000 Franken je Selbstregulierungsorganisation.

Art. 29 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und über die Zusatzabgabe nach der Anzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, gedeckt.

² Die von einer Selbstregulierungsorganisation zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller Selbstregulierungsorganisationen und nach ihrem Anteil an der Gesamtanzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 30 Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre

Für die Anzahl der einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Finanzintermediäre ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend.

Art. 31 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht³⁹ abzüglich der Erträge aus:

- a. Schulungen, welche die Selbstregulierungsorganisationen anbieten;
- b. Revisionen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴⁰ (GwG);
- c. Bussen und Konventionalstrafen.

² Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

³ Für Selbstregulierungsorganisationen, die in die Geschäftsstrukturen eines Berufsverbands oder einer Unternehmung integriert sind und die keine selbstständige Rechnung führen, wird anstelle des Bruttoertrags der Bruttoaufwand zur Berechnung der Aufsichtsabgabe berücksichtigt.

7. Abschnitt: Direkt unterstellte Finanzintermediäre

Art. 32 Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 500 Franken je direkt unterstellten Finanzintermediär.

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³⁹ SR 220

⁴⁰ SR 955.0

Art. 33 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu drei Vierteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und zu einem Viertel über die Zusatzabgabe nach der Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen gedeckt.

² Die von einem direkt unterstellten Finanzintermediär zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie an der Gesamtzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen aller direkt unterstellten Finanzintermediäre.

^{2 bis} Für die Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend.⁴¹

³ Die Zusatzabgabe eines direkt unterstellten Finanzintermediärs beträgt höchstens 20 000 Franken.⁴²

Art. 34 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht⁴³, der mit nach dem GwG⁴⁴ beaufsichtigten Tätigkeiten erzielt wird. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Ertragsminderungen.

² Für Handelsunternehmen ist der Bruttogewinn massgebend. Er umfasst den Verkaufserlös nach Abzug der Einstandspreise ohne Abzug anderer Ertragsminderungen.

³ Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

8. Abschnitt: ...**Art. 35 und 36⁴⁵****4. Kapitel: Reserven****Art. 37**

Die FINMA bildet jährlich pro Aufsichtsbereich Reserven im Umfang von 10 Prozent ihrer jährlichen Gesamtkosten bis die Gesamtreserve ein Jahresbudget erreicht oder wieder erreicht hat.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 38** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 2. Dezember 1996⁴⁶ über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission;

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

⁴³ SR 220

⁴⁴ SR 955.0

⁴⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁴⁶ [AS 1997 38, 2003 3701, 2006 4307 Anhang 7 Ziff. 3 5343 Art. 38 Abs. 1 Bst. a]

- b. die Verordnung vom 26. Oktober 2005⁴⁷ über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² ...⁴⁸

Art. 39 Übergangsbestimmung

Für die Erhebung von Gebühren für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 39a⁴⁹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. November 2014

Für die Erhebung von Zusatzabgaben bei Prüfgesellschaften gilt bis zum 31. Dezember 2015 das bisherige Recht.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang⁵⁰

(Art. 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1)

Rahmentarife und Auslagen

in Franken

1	Banken und Börsenbereich	
1.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Bank, Effektenhändler, Börse oder börsenähnliche Einrichtung (Art. 2 und 3 des Bankengesetzes vom 8. Nov. 1934 ⁵¹ , BankG; Art. 3 und 10 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 ⁵² , BEHG)	5 000–50 000
1.2	Verfügung über die Erteilung einer Zusatzbewilligung für Banken oder Effektenhändler und Verfügung über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 3 Abs. 5 und 3 ^{ter} BankG; 10 Abs. 6 BEHG)	2 000–20 000
1.3	Verfügung über die Anerkennung einer Ratingagentur (Art. 6 Abs. 1 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 ⁵³ , ERV)	5 000–30 000
1.4	Verfügung über den Entzug der Anerkennung als Ratingagentur (Art. 6 Abs. 3 ERV)	2 000–20 000
1.5	...	

⁴⁷ [AS 2005 5047]

⁴⁸ Die Änderung kann unter AS 2008 5343 konsultiert werden.

⁴⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktpfprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 21. Nov. 2012 (AS 2012 6915). Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607) und Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktpfprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁵¹ SR 952.0

⁵² SR 954.1

⁵³ SR 952.03

		in Franken
1.6	Verfügung über die Änderung von Statuten, Gesellschaftsverträgen oder Reglementen einer Bank, eines Effektenhändlers, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 3 Abs. 3 BankG; Art. 3 Abs. 5 und 4 Abs. 2 BEHG)	500–10 000
1.7	Verfügung im Zusammenhang mit Gesuchen um Vorabentscheid, Ausnahme oder Erleichterung zur Offenlegung von Beteiligungen nach den Artikeln 20 und 21 BEHG	3 000–30 000
1.8	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000–5 000
2	Bereich der kollektiven Kapitalanlagen	
2.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter oder Depotbank (Art. 13 KAG ⁵⁴)	4 000–40 000
2.2	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertreter ausländischen kollektiver Kapitalanlagen	2 000–20 000
2.3	Verfügung über die Genehmigung der Änderung der Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag) einer Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, eines Vermögensverwalters, eines Vertreters einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 und 16 KAG)	500–10 000
2.4	Verfügung über die Genehmigung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen) pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. a–d und 2 KAG)	2 000–20 000
2.5	Verfügung über die Genehmigung der Änderung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Art. 16 und 27 KAG)	1 000–10 000
2.6	Verfügung über die Genehmigung zum Vertrieb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e i.V. mit 120 KAG)	2 000–20 000
2.7	Verfügung über die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderung der Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)	500–10 000
2.8	Verfügung über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger (Art. 13 KAG)	1 000–10 000
2.9	Verfügung über die Genehmigung der Beauftragung von Schätzungsexperten für Immobilienfonds (Art. 64 KAG)	1 000–5 000

		in Franken
2.10	...	
2.11	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000–5 000
3	Bereich der Versicherungsunternehmen	
3.1	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG ⁵⁵)	5 000–50 000
3.2	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines zusätzlichen Versicherungszweiges (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG)	2 000–10 000
3.3	Verfügung über die Genehmigung von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	1 000–12 000
3.4	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge, pro Abfindungswert (Art. 91 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 ⁵⁶ , VVG und Art. 127 AVO ⁵⁷)	500–5 000
3.5	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der beruflichen Vorsorge (Art. 91 Abs. 2 VVG und Art. 127 AVO)	1 000–12 000
3.6	Verfügung über Beteiligungen und Übertragungen sowie über Geschäftsplanänderungen i. V. mit solchen Transaktionen (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 21 und 62 VAG)	5 000–50 000
3.7	Verfügungen über andere Geschäftsplanänderungen, Änderungen im Geschäftsbetrieb und Organisation (Art. 4 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 27 Abs. 2 VAG; Art. 11 Abs. 1, 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 99 Abs. 2 AVO)	500–12 500
3.8	Verfügungen in Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen und Anlagevorschriften (Art. 70–95 AVO)	500–12 500
3.9	Vorortkontrollen und Inspektionen auf Veranlassung durch Versicherungsunternehmen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	5 000–50 000
3.10	Sichernde Massnahmen (Art. 51 ff. VAG)	1 000–10 000
3.11	Verfügungen in Zusammenhang mit freiwilliger Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 60 VAG)	500–10 000
3.12	Solvabilitäts- und andere Bescheinigungen (Art. 1 VAG)	300–1 000
3.13	...	
3.14	Sonderprüfungen der Jahresberichte (Art. 25 VAG)	1 000–10 000
4	Bereich der Versicherungsvermittler	
4.1	Eintragung ins Vermittlerregister, je natürliche Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	300–3 000

⁵⁵ SR 961.01

⁵⁶ SR 221.229.1

⁵⁷ SR 961.011

		in Franken
4.2	Eintragung ins Vermittlerregister, je juristische Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	300–3 000
4.3	Einschreiten bei unzulässiger Vermittlertätigkeit (Art. 41 und Art. 51 Abs. 2 lit. g VAG; Abk. vom 19. Dez. 1996 ⁵⁸ mit Liechtenstein betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung)	500–10 000
4.4	Vorortkontrollen und Inspektionen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	2 000–30 000
5	Bereich der Selbstregulierungsorganisationen	
5.1	Anerkennungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 24 ff. GwG ⁵⁹)	9 000–20 000
5.2	Mutationen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und c Art. 24 f. GwG)	200–10 000
5.3	Revisionen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und 2 GwG)	3 000–30 000
5.5	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	500–5 000
6	Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre	
6.1	Bewilligungsverfahren (Art. 14 GwG)	2 000–20 000
6.2	Mutationen (Art. 14 und 18 Bst. b GwG)	400–4 000
6.3	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	200–2 000
7	...	
8	Allgemeine Gebühren	
8.1	Verfügung über ein Ersuchen nach Artikel 42 oder 43 FINMAG oder nach Artikel 38 BEHG	3 000–15 000
9	Auslagen	
9.1	Die Kosten für die Reproduktion von Schriftstücken (Fotokopie) betragen 20 Rappen pro Seite	

⁵⁸ SR 0.961.514

⁵⁹ SR 955.0

Bundesrat

Finanzmarktprüfverordnung

Vom : 05.11.2014
Stand : 01.01.2015
SR 956.161

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24 Absatz 4 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Prüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG, insbesondere den Inhalt und die Durchführung der Prüfung, die Form der Berichterstattung über die Prüfung sowie die Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit der Prüfung.

2. Abschnitt: Inhalt der Prüfung

Art. 2 Grundsätze

¹ Geprüft wird, ob die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

² Die Prüfung kann sowohl im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens als auch im Rahmen der laufenden Aufsicht erfolgen.

Art. 3 Basisprüfung

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) regelt pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe.

² Bei der Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht entspricht die Prüfperiode grundsätzlich derjenigen der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts² (OR).

Art. 4 Zusatzprüfung

Erfordern die Risiken oder das Geschäftsmodell einer oder eines Beaufsichtigten die Prüfung zusätzlicher Prüfgebiete, so legt die FINMA diese im Einzelfall fest.

AS 2014 4295

¹ SR 956.1

² SR 220

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

Art. 5 Prüfgrundsätze

¹ Die Prüfung ist mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Prüferin oder eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen.

² Die Prüfgesellschaft ist für die Prüfung verantwortlich. Sie erstellt das Prüfurteil gestützt auf ihre eigene Einschätzung.

³ Sie darf sich im Rahmen ihrer Prüfhandlungen auf Fakten abstützen, die durch die interne Revision der oder des Beaufichtigten ermittelt wurden, sofern die Prüfungen der internen Revision hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität den Anforderungen an die Basisprüfung und den anzuwendenden Prüfgrundsätzen entsprechen.

⁴ Die Prüfung ist von der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR³ (Rechnungsprüfung) getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich, wo dies zweckmässig ist, auf die Resultate der Rechnungsprüfung abstützen.

⁵ Im Übrigen regelt die FINMA die Einzelheiten der anzuwendenden Prüfgrundsätze.

Art. 6 Leitung der Prüfung

¹ Mit der Leitung der Prüfung müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer betraut werden, die nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ (RAG) zugelassen sind.

² Eine Delegation der Leitung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

¹ Unvereinbar mit einem Prüfmandat sind Tätigkeiten von Prüfgesellschaften bei einer oder einem zu prüfenden Beaufichtigten, die eine objektive Durchführung der Prüfung beeinträchtigen können, insbesondere:

- a. aufsichtsrechtliche Beratungen;
- b. Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind;
- c. Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle;
- d. Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, der Beförderung oder der Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, namentlich in den Bereichen Finanzen, Compliance, Risikokontrolle oder interne Revision;
- e. Tätigkeit als verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar;
- f. Durchführung der internen Revision.

² Eine Prüfgesellschaft, die von einer oder einem Beaufichtigten mit der Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens beauftragt worden ist, darf während drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung für die betreffende Beaufichtigte oder den betreffenden Beaufichtigten keine Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht durchführen.

³ SR 220

⁴ SR 221.302

Art. 8 Mandatsdauer und Entschädigung

¹ Für die Mandatsdauer der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer gilt Artikel 730a Absatz 2 OR⁵ sinngemäss. Nach Abschluss eines Prüfmandats dürfen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder auf dem gleichen Mandat tätig werden.

² Prüfmandate dürfen nicht pauschal entschädigt werden. Nicht erlaubt ist namentlich die Vereinbarung eines bestimmten Zeitaufwands.

4. Abschnitt: Berichterstattung**Art. 9** Prüfbericht

¹ Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften.

² Der Prüfbericht ist in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der FINMA.

Art. 10 Aufbau des Prüfberichts

¹ Die FINMA regelt den Aufbau des Prüfberichts und bezeichnet die einzureichenden Beilagen.

² Der umfassende Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 OR⁶ ist der FINMA mit dem Prüfbericht einzureichen. Die FINMA kann hierzu ergänzende Angaben verlangen.

Art. 11 Beanstandungen und Empfehlungen

¹ Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen fest, die aufsichtsrechtlich relevant sind, so hält sie dies in Form einer Beanstandung fest. Sie hält zudem fest, ob die Verletzung bereits behoben ist.

² Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, so gibt sie eine Empfehlung ab.

Art. 12 Fristen

Die Fristen für die Berichterstattung werden von der FINMA geregelt.

5. Abschnitt: Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften**Art. 13** Pflichten der Beaufsichtigten

¹ Die Wahl und der Wechsel einer Prüfgesellschaft sind der FINMA unverzüglich mitzuteilen.

² Alle Beaufsichtigten, die derselben Gruppe oder demselben Konglomerat angehören, müssen für die Prüfung die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft beauftragen. In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gestatten.

³ Die Beaufsichtigten stellen den Prüfgesellschaften die Berichte ihrer internen Revision rechtzeitig zu.

⁵ SR 220

⁶ SR 220

Art. 14 Pflichten der Prüfgesellschaften

¹ Die Prüfgesellschaften melden der FINMA einmal jährlich die Mandate der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer, aufgeteilt nach Beaufsichtigten.

² Sie melden der FINMA einmal jährlich den Aufwand und das den Beaufsichtigten verrechnete Honorar für Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG⁷ sowie für prüfungsfremde Dienstleistungen.

³ Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Prüfdokumentation.

⁴ Werden bei einer oder einem Beaufsichtigten nach Artikel 3 FINMAG Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG gleichzeitig von mehreren Revisionsunternehmen erbracht, so informieren die Unternehmen einander über die Ergebnisse ihrer Revisionsdienstleistungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 15** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Finanzmarktpflichtverordnung vom 15. Oktober 2008⁸ wird aufgehoben.

Art. 16 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 17 Prüfgegenstand der Aufsichtsprüfung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang
(Art. 16)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...⁹

⁷ SR 221.302

⁸ [AS 2008 5363, 2013 607 Anhang Ziff. 2]

⁹ Die Änderungen können unter AS 2014 4295 konsultiert werden.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung

Vom : 08.09.2011
Stand : 01.10.2011
SR 956.124

*Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹
(FINMAG),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Die FINMA nimmt Daten von Personen, deren Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen und dem FINMAG zweifelhaft oder nicht gegeben ist, in eine Datensammlung auf.

² Sie führt die Datensammlung zur Sicherstellung, dass nur Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. mit der Verwaltung oder Geschäftsführung von Beaufsichtigten betraut werden; oder
- b. massgebend an den Beaufsichtigten beteiligt sind.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsleitung der FINMA regelt in einem Bearbeitungsreglement:

- a. die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- b. die Kontrolle der Datenbearbeitung; und
- c. die Zugriffs- und Einsichtsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeitenden der FINMA.

² Die für die Compliance zuständige Stelle der FINMA bearbeitet die Daten. Sie sorgt dafür, dass die Datenbearbeitung von der Beschaffung bis zur Archivierung oder Vernichtung nachvollziehbar ist. Sie führt eine Liste der Mitarbeitenden mit Zugriffs- und Einsichtsrechten.

³ Die für die Informatik zuständige Stelle der FINMA stellt den technischen Betrieb sicher.

Art. 3 Inhalt der Datensammlung

Die Datensammlung enthält folgende Daten:

- a. Name, Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Geschlecht;
- d. Heimort;
- e. Nationalität bei ausländischen Staatsangehörigen;
- f. Adresse;

- g. Muttersprache;
- h. Ausbildung;
- i. Beruf;
- j. Arbeitsort;
- k. Qualifikationen;
- l. Vermögensverhältnisse;
- m. Versicherungen;
- n. Auszüge aus dem Handels-, dem Betreibungs- und dem Konkursregister;
- o. Urteile von Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichten;
- p. arbeitsrechtliche und administrative Massnahmen;
- q. Berichte von Prüfgesellschaften und Beauftragten der FINMA.

Art. 4 Datensicherheit

¹ Die in Papierform gesammelten Daten sind unter Verschluss zu halten.

² Im Übrigen richtet sich die Datensicherheit nach der Verordnung vom 14. Juni 1993² zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

³ Die für die Compliance und für die Informatik zuständigen Stellen der FINMA treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Daten.

Art. 5 Datenbeschaffung

¹ Die FINMA beschafft die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen und dem FINMAG.

² Die FINMA beschafft Daten bei:

- a. Beaufsichtigten;
- b. Arbeitgebern;
- c. der betroffenen Person;
- d. Gesuchstellern;
- e. in- und ausländischen Behörden;
- f. Verfahrensparteien;
- g. Prüfgesellschaften und Beauftragten der FINMA;
- h. Dritten, die der FINMA Daten von sich aus zur Kenntnis bringen.

Art. 6 Auskunftsrecht

Betroffene Personen können bei der FINMA Auskunft über Daten verlangen, welche die Datensammlung über sie enthält.

Art. 7 Datenberichtigung

Die FINMA berichtigt oder vernichtet umgehend Daten, die unrichtig oder unvollständig sind oder nicht dem Zweck der Datensammlung dienen.

Art. 8 Datenbekanntgabe

Die FINMA kann Daten bekanntgeben, soweit eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person schriftlich einwilligt.

Art. 9 Aufbewahrung

¹ Die Daten einer Person werden aufbewahrt:

- a. während zehn Jahren nach dem letzten Eintrag;
- b. während 20 Jahren nach dem letzten Eintrag, wenn dieser gestützt auf ein Strafurteil oder eine rechtskräftige Feststellung der FINMA über die Ausübung einer Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung der FINMA erfolgte.

² Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten bei der FINMA gelöscht und dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

³ Will die betroffene Person bei einem Beaufsichtigten eine Gewährsposition einnehmen und ergibt die Gewährsprüfung der FINMA eine positive Beurteilung, so wird der Eintrag dieser Person vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 gelöscht.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Vom : 08.11.1934
Stand : 01.01.2015
SR 952.0

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 34^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934³,
beschliesst:*

Erster Abschnitt: Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1⁴

¹ Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen⁵, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, nachstehend Banken genannt.

² Natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz unterstehen, dürfen keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist. Die Auflage von Anleihen gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen.^{6,7}

³ Dem Gesetz unterstehen insbesondere nicht:

- a. Börsenagenten und Börsenfirmer, die nur den Handel mit Wertpapieren und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben, jedoch keinen Bankbetrieb führen;
- b. Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen.

⁴ Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Bank erhalten haben. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.⁸

⁵ Die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen fallen nur soweit unter das Gesetz, als dies ausdrücklich gesagt ist.

AS 51 117 und BS 10 337

² [BS 1 3; AS 1976 2001]

³ BBl 1934 I 171

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵ Heute: Einzelunternehmen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁷ Siehe auch die Schlb Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 1^{bis}⁹

¹ Die FINMA¹⁰ kann den Betreiber eines Systems nach Artikel 19 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹¹ dem Bankengesetz unterstellen und ihm eine Bankenbewilligung erteilen.

² Sie erteilt die Bankenbewilligung nur unter der Bedingung, dass sowohl die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Gesetzes als auch die von der Nationalbank festgelegten erweiterten Auskunftspflichten und Mindestanforderungen dauernd eingehalten werden.

³ Sie kann einen Systembetreiber von bestimmten Vorschriften des Gesetzes befreien und Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen, um seiner besonderen Geschäftstätigkeit und Risikolage Rechnung zu tragen.

Art. 2¹²

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz:

- a. errichteten Zweigniederlassungen;
- b. bestellten Vertreter.¹³

² Die FINMA erlässt die nötigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem angemessenen Dotationskapital und die Leistung von Sicherheiten verlangen.

³ Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Banktätigkeiten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich der Bankenaufsicht Staatsverträge abzuschliessen, welche vorsehen, dass Banken aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung eröffnen können.¹⁴

Zweiter Abschnitt: Bewilligung zum Geschäftsbetrieb¹⁵**Art. 3¹⁶**

¹ Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind be-

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097).

¹⁰ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ SR 951.11

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Siehe auch die SchLB Änd. 22. 4. 1999 am Ende dieses Textes.

sondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;

- b.¹⁷ die Bank das vom Bundesrat festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;
- c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c.^{bis} ^{18 19} die natürlichen und juristischen Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Bank beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligung), gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- d.^{20 21} die mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

³ Die Bank hat der FINMA ihre Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente einzureichen sowie alle späteren Änderungen daran anzuzeigen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die innere Organisation betreffen. Solche Änderungen dürfen nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor die FINMA sie genehmigt hat.

⁴ ...²²

⁵ Jede natürliche oder juristische Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe c^{bis} an einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten werden.²³

⁶ Die Bank meldet die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis erhält, mindestens jedoch einmal jährlich.^{24 25}

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken erstatten der FINMA Meldung, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichten.²⁶

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

¹⁹ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²¹ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁵ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

Art. 3a²⁷

Als Kantonbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Art. 3b²⁸

Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

Art. 3c²⁹

¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn:

- a. mindestens eines als Bank oder Effekthändler tätig ist;
- b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Art. 3d³⁰

¹ Die FINMA kann eine Finanzgruppe oder ein bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

- a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank oder einen Effekthändler führt; oder
- b. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.³¹

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende dieses Textes.

²⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 3e³²

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank.

² Die Konglomeratsaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen und zur Aufsicht über eine Finanz- oder Versicherungsgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Art. 3f³³

¹ Die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits betrauten Personen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat muss so organisiert sein, dass sie oder es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

Art. 3g³⁴

¹ Die FINMA ist ermächtigt, Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung für Finanzgruppen zu erlassen.

² Die FINMA ist ermächtigt, für bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung zu erlassen oder einzelfallweise festzulegen. Betreffend die erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt sie dabei die bestehenden Regeln des Finanz- und Versicherungsbereichs sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

Art. 3h³⁵**Art. 3bis³⁶**

¹ Die FINMA kann die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung sowie zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:³⁷

a.³⁸ von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

b. von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt;

c.³⁹ ...

¹bis Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so kann die FINMA die Bewilligung von der Zustimmung der massgeblichen ausländischen Aufsichtsbehörden abhängig machen.⁴⁰

² Die Bank hat der Schweizerischen Nationalbank über ihren Geschäftskreis und ihre Beziehungen zum Ausland Auskunft zu erteilen.

³ Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank fällt unter Absatz 1, wenn Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.⁴¹

Als Ausländer gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe *a* beherrscht sind.

Art. 3^{ter} ⁴²

¹ Banken, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung gemäss Artikel 3^{bis}.

² Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.⁴³

³ Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank haben der FINMA alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank oder auf einen Wechsel von Ausländern mit qualifizierten Beteiligungen schliessen lassen.⁴⁴

Art. 3^{quater} ⁴⁵

¹ Der Bundesrat ist befugt, in Staatsverträgen die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 3^{bis} und 3^{ter} ganz oder teilweise nicht anwendbar zu erklären, wenn Staatsangehörige aus einem Vertragsstaat sowie juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat eine Bank nach schweizerischem Recht errichten, übernehmen oder eine qualifizierte Beteiligung daran erwerben. Soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann er dies davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

³⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

² Wird die juristische Person ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, so sind die erwähnten Bestimmungen anwendbar.

*Dritter Abschnitt: Eigene Mittel, Liquidität und andere Vorschriften über die Geschäftstätigkeit*⁴⁶

Art. 4⁴⁷

¹ Die Banken müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Eigenmittel und der Liquidität. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

⁴ Die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent ihrer eigenen Mittel nicht überschreiten. Solche Beteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der eigenen Mittel betragen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 4^{bis 48 49}

¹ Die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen.

² Die Vollziehungsverordnung setzt dieses Verhältnis fest unter besonderer Berücksichtigung der Ausleihungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und der Art der Deckung.

³ ...⁵⁰

Art. 4^{ter 51 52}

¹ Kredite an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre sowie die ihnen nahe stehenden Personen und Gesellschaften dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden.

² ...⁵³

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴⁹ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵² Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁵³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

Art. 4^{quater} 54

Die Banken haben im In- und Ausland jede irreführende sowie jede aufdringliche Werbung mit ihrem schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen zu unterlassen.

Art. 4^{quinquies} 55

¹ Banken dürfen ihren Muttergesellschaften, welche ihrerseits von einer Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, die zur konsolidierten Beaufsichtigung notwendigen nicht öffentlich zugänglichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur internen Kontrolle oder direkten Beaufsichtigung von Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwendet werden;
- b. die Muttergesellschaft und die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständige Aufsichtsbehörde an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nicht ohne die vorgängige Zustimmung der Bank oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an Dritte weitergeleitet werden.

² Erscheinen die Voraussetzungen der Übermittlung nach Absatz 1 zweifelhaft, so können die Banken eine Verfügung der FINMA verlangen, welche die Übermittlung der Informationen erlaubt oder untersagt.

Art. 5⁶**Vierter Abschnitt:⁵⁷ Rechnungslegung****Art. 6** Erstellen von Abschlüssen

¹ Die Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; dieser besteht aus:

- a. der Jahresrechnung;
- b. dem Lagebericht;
- c. der Konzernrechnung.

² Die Bank erstellt mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss.

³ Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts⁵⁸ und dieses Gesetzes sowie nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu erstellen.

⁴ In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat Abweichungen von Absatz 3 beschliessen.

Art. 6a Veröffentlichung

¹ Der Geschäftsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

² Zwischenabschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen.

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

⁵⁸ SR 220

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Artikel 958e Absatz 2 des Obligationenrechts⁵⁹ bleibt vorbehalten.

Art. 6b Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.

² Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶⁰ über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

³ Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

⁴ Die FINMA kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Banken einschränken.

Fünfter Abschnitt⁶¹: Systemrelevante Banken

Art. 7 Begriff und Zweckbestimmung

¹ Systemrelevante Banken sind Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate, deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erheblich schädigen würde.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts bezwecken, im Zusammenwirken mit den allgemein anwendbaren bankenrechtlichen Vorschriften die von systemrelevanten Banken ausgehenden Risiken für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zusätzlich zu vermindern, die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden.

Art. 8 Kriterien und Feststellung der Systemrelevanz

¹ Funktionen sind systemrelevant, wenn sie für die schweizerische Volkswirtschaft unverzichtbar und nicht kurzfristig substituierbar sind. Systemrelevante Funktionen sind namentlich das inländische Einlagen- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr.

² Die Systemrelevanz einer Bank beurteilt sich nach deren Grösse, deren Vernetzung mit dem Finanzsystem und der Volkswirtschaft sowie der kurzfristigen Substituierbarkeit der von der Bank erbrachten Dienstleistungen. Massgeblich sind dabei insbesondere die folgenden Kriterien:

- a. der Marktanteil an den systemrelevanten Funktionen nach Absatz 1;
- b. der Betrag der gesicherten Einlagen nach Artikel 37h Absatz 1, welcher den Maximalbetrag nach Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe b überschreitet;
- c. das Verhältnis zwischen der Bilanzsumme der Bank und dem jährlichen Bruttoinlandprodukt der Schweiz;
- d. das Risikoprofil der Bank, welches sich anhand des Geschäftsmodells, der Bilanzstruktur, der Qualität der Aktiven, der Liquidität und des Verschuldungsgrades bestimmt.

⁵⁹ SR 220

⁶⁰ SR 220

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

³ Die Schweizerische Nationalbank (Nationalbank) bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung die systemrelevanten Banken und deren systemrelevante Funktionen.

Art. 9 Besondere Anforderungen

¹ Systemrelevante Banken müssen besondere Anforderungen erfüllen. Diese richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank. Die Anforderungen müssen verhältnismässig sein und die Auswirkungen auf die betroffenen Banken und den Wettbewerb berücksichtigen sowie international anerkannten Standards Rechnung tragen.

² Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

- a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:
 1. gemessen an den gesetzlichen Anforderungen eine höhere Verlusttragfähigkeit gewährleisten als bei nicht systemrelevanten Banken,
 2. im Fall drohender Insolvenz wesentlich zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen beitragen,
 3. ihnen Anreize setzen, den Grad ihrer Systemrelevanz zu begrenzen sowie ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland zu verbessern, Kredit
 4. an den risikogewichteten Aktiven einerseits und den nicht risikogewichteten Aktiven, die auch Ausserbilanzgeschäfte enthalten können, andererseits bemessen werden;
- b. über Liquidität verfügen, die gewährleistet, dass sie Liquiditätsschocks besser absorbieren als nicht systemrelevante Banken und dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation erfüllen können;
- c. die Risiken so verteilen, dass Gegenparti- und Klumpenrisiken limitiert werden;
- d. eine Notfallplanung hinsichtlich Struktur, Infrastruktur, Führung und Kontrolle sowie konzerninterner Liquiditäts- und Kapitalflüsse so vorsehen, dass diese umgehend umgesetzt werden kann und im Fall drohender Insolvenz die Weiterführung ihrer systemrelevanten Funktionen gewährleistet ist.

Art. 10 Anwendung auf die einzelne Bank

¹ Die FINMA legt nach Anhörung der Nationalbank durch Verfügung die besonderen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c fest, welche die systemrelevante Bank erfüllen muss. Sie orientiert die Öffentlichkeit über die Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung der Verfügung.

² Die systemrelevante Bank muss nachweisen, dass sie die besonderen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt und im Fall drohender Insolvenz die systemrelevanten Funktionen weiterführen kann. Erbringt die Bank diesen Nachweis nicht, so ordnet die FINMA die notwendigen Massnahmen an.

³ Bei der Festlegung der Anforderungen an die Eigenmittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a gewährt die FINMA Erleichterungen, soweit die Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland über die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d hinaus verbessert.

⁴ Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Nationalbank und der FINMA:

- a. die besonderen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2;
- b. die Kriterien zur Beurteilung des Nachweises nach Absatz 2;
- c. die Massnahmen, welche die FINMA anordnen kann, wenn der Nachweis nach Absatz 2 nicht erbracht wird.⁶²

⁶² Siehe auch die UeB Änd. 30.09.2011 am Schluss dieses Textes.

Art. 10a Massnahmen im Bereich der Vergütungen

¹ Wird einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft trotz Umsetzung der besonderen Anforderungen direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln gewährt, so ordnet der Bundesrat für die Dauer der beanspruchten Unterstützung gleichzeitig Massnahmen im Bereich der Vergütungen an.

² Er kann insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Bank und der beanspruchten Unterstützung:

- a. die Auszahlung variabler Vergütungen ganz oder teilweise verbieten;
- b. Anpassungen des Vergütungssystems anordnen.

³ Systemrelevante Banken und ihre Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, in ihren Vergütungssystemen verbindlich einen Vorbehalt anzubringen, wonach im Fall staatlicher Unterstützung nach diesem Artikel der Rechtsanspruch auf variable Vergütung beschränkt werden kann.

Sechster Abschnitt:⁶³ Zusätzliches Kapital**Art. 11** Grundsätze

¹ Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten:

- a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital);
- b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).

² Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).

³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.

⁴ Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.

Art. 12 Vorratskapital

¹ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat durch Statutenänderung ermächtigen, das Aktien- oder das Partizipationskapital zu erhöhen. Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Kapital erhöhen kann.

² Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre oder Partizipanten aus wichtigen Gründen aufheben, insbesondere wenn dies der raschen und reibungslosen Platzierung der Aktien oder Partizipationsscheine dient. Die neuen Aktien oder Partizipationsscheine sind in diesem Fall zu Marktbedingungen auszugeben. Ein Abschlag ist zulässig, soweit dies im Hinblick auf die rasche und vollständige Platzierung der Aktien oder Partizipationsscheine im Interesse der Gesellschaft liegt.

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Obligationenrechts⁶⁴ über die genehmigte Kapitalerhöhung mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a. Artikel 651 Absätze 1 und 2 (zeitliche und betragsmässige Beschränkungen der genehmigten Kapitalerhöhung);
- b. Artikel 652b Absatz 2 (wichtige Gründe für den Bezugsrechtsausschluss);
- c. Artikel 652d (Erhöhung aus Eigenkapital);
- d. Artikel 656b Absätze 1 und 4 (betragsmässige Beschränkung der genehmigten Erhöhung des Partizipationskapitals).

Art. 13 Wandlungskapital

¹ Die Generalversammlung kann eine bedingte Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals beschliessen, indem sie in den Statuten festlegt, dass sich die Forderungsrechte aus Pflichtwandelanleihen beim Eintritt des auslösenden Ereignisses in Aktien oder Partizipationsscheine wandeln.

² Sie kann in den Statuten den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung beschränken. Sie setzt in den Statuten fest:

- a. die Anzahl, die Art und den Nennwert der Aktien und Partizipationsscheine;
- b. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist;
- c. die Aufhebung des Bezugsrechtes der Aktionäre und Partizipanten;
- d. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer auf den Namen lautender Aktien und Partizipationsscheine.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Rahmen der statutarischen Bestimmungen Pflichtwandelanleihen auszugeben. Soweit die Statuten nichts anderes festlegen, bestimmt er:

- a. eine allfällige Aufteilung in mehrere Anleihen oder in verschiedene Tranchen;
- b. das auslösende Ereignis oder, bei Aufteilung in Tranchen, die auslösenden Ereignisse;
- c. den Ausgabebetrag oder die Regeln, nach denen er bestimmt wird;
- d. das Wandlungsverhältnis oder die Regeln, nach denen es bestimmt wird.

⁴ Die Pflichtwandelanleihen sind den Aktionären und Partizipanten entsprechend ihrer Beteiligung zur Zeichnung anzubieten. Werden die Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen oder mit einem Abschlag ausgegeben, der erforderlich ist, um eine rasche und vollständige Platzierung zu gewährleisten, so kann die Generalversammlung das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten ausschliessen.

⁵ Tritt das die Wandlung auslösende Ereignis ein, so hat dies der Verwaltungsrat umgehend mit öffentlicher Urkunde festzustellen. Diese enthält Anzahl, Nennwert und Art der ausgegebenen Aktien und Partizipationsscheine, den neuen Stand des Aktien- und des Partizipationskapitals sowie die nötigen Statutenanpassungen.

⁶ Der Beschluss des Verwaltungsrates ist unverzüglich beim Handelsregister anzumelden. Die Registersperre ist ausgeschlossen.

⁷ Das Aktien- und das Partizipationskapital erhöht sich ohne Weiteres mit Beschluss des Verwaltungsrates. Gleichzeitig erlöschen die Forderungsrechte aus den Pflichtwandelanleihen.

⁸ Die Vorschriften des Obligationenrechts⁶⁵ zur bedingten Kapitalerhöhung finden keine Anwendung mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a. Artikel 653a Absatz 2 (Mindesteinlage);
- b. Artikel 653d Absatz 2 (Schutz der Wandel- und Optionsberechtigten);

⁶⁴ SR 220

⁶⁵ SR 220

c. Artikel 653i (Streichung).

Art. 14⁶⁶

*Siebenter Abschnitt: Spareinlagen und Depotwerte*⁶⁷

Art. 15

¹ Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur von Banken entgegengenommen werden, die öffentlich Rechnung ablegen. Alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.⁶⁸

2–3 ...⁶⁹

Art. 16⁷⁰

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten:⁷¹

1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, welche die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch innehat;
3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

*Achter Abschnitt: ...*⁷²

Art. 17

⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBl 2000 4337).

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁶⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

⁷² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Bucheffektengesetzes vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9135).

*Neunter Abschnitt: Überwachung und Prüfung*⁷³**Art. 18**⁷⁴

¹ Die Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷⁵ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷⁶ zu beauftragen.

² Die Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts⁷⁷ prüfen lassen.

Art. 19–22⁷⁸*Zehnter Abschnitt: Aufsicht*⁷⁹**Art. 23**⁸⁰

Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen bei Banken, Bankgruppen und Finanzkonglomeraten durchführen, wenn dies angesichts von deren wirtschaftlichen Bedeutung, der Komplexität des abzuklärenden Sachverhalts oder zur Abnahme interner Modelle notwendig ist.

Art. 23bis⁸¹

¹ und ² ...⁸²

³ Die FINMA ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.⁸³

⁴ Die FINMA arbeitet bei der Aufsicht über Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, die diesem Gesetz unterstehen, mit der Nationalbank zusammen. Sie

⁷³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁷⁵ SR 221.302

⁷⁶ SR 956.1

⁷⁷ SR 220

⁷⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2000 4337).

stimmt ihre Tätigkeit mit der Nationalbank ab und hört diese an, bevor sie eine Verfügung erlässt.⁸⁴

Art. 23^{ter} ⁸⁵

Zur Durchsetzung von Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe ^cbis und 5 dieses Gesetzes kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung gehalten werden.

Art. 23^{quater} ⁸⁶

Art. 23^{quinquies} ⁸⁷

¹ Entzieht die FINMA einer Bank die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelunternehmen⁸⁸ die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem elften Abschnitt.

Art. 23^{sexies} ⁸⁹

Art. 23^{septies} ⁹⁰

¹ Soweit die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt mit dem Vermögensverwaltungs- oder Einlagengeschäft für einzelne Kunden zusammenhängen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁹¹ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 23^{octies} ⁹²

⁸⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2000 4337).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁸ Heute: Einzelunternehmen.

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹¹ SR 172.021

⁹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 24⁹³

1 ...⁹⁴

² In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.⁹⁶

³ Beschwerden in den Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans ist ausgeschlossen.⁹⁷

⁴ Wird die Beschwerde eines Gläubigers oder eines Eigners gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen.⁹⁸

Elfter Abschnitt:⁹⁹ Massnahmen bei Insolvenzgefahr**Art. 25 Voraussetzungen**

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA anordnen:

- a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26;
- b. ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32;
- c. die Konkursliquidation¹⁰⁰ der Bank (Bankenkonkurs) nach den Artikeln 33–37g.

² Die Schutzmassnahmen können selbständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Konkursliquidation angeordnet werden.

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG¹⁰¹), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts¹⁰²) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 729b Abs. 2¹⁰³ des Obligationenrechts) sind auf Banken nicht anwendbar.

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁹⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹⁵ SR 281.1

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I 16 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹⁰⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁰¹ SR 281.1

¹⁰² SR 220

¹⁰³ Heute: Art. 728c Abs. 3.

⁴ Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliches Vermögen der Bank mit Aktiven und Passiven und Vertragsverhältnisse, ob sie sich nun im In- oder im Ausland befinden.¹⁰⁴

Art. 26 Schutzmassnahmen

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:¹⁰⁵

- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
- b.¹⁰⁶ einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;
- c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
- d. die bankengesetzliche Prüfgesellschaft oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
- f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen;
- g. die Bank schliessen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG¹⁰⁷.

Art. 27 Systemschutz

¹ Die FINMA informiert die Betreiber in- und ausländischer Zahlungs- oder Effektenabwicklungssysteme wenn möglich über die Massnahmen nach dem elften und zwölften Abschnitt, die sie ergreifen will, und über den genauen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.¹⁰⁸

² Die Weisung einer Person, die an einem Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem teilnimmt und gegen die eine solche Massnahme angeordnet wurde, ist rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:

- a. vor Anordnung der Massnahme in das System eingebracht und nach den Regeln des Systems unabänderlich wurde; oder
- b. an dem nach den Regeln des Systems definierten Geschäftstag ausgeführt wurde, in dessen Verlauf die Massnahme angeordnet wurde, sofern der Systembetreiber nachweist, dass er von der Anordnung der Massnahme keine Kenntnis hatte oder haben musste.¹⁰⁹

^{2bis} Absatz 2 findet Anwendung, wenn:

- a. der Systembetreiber in der Schweiz beaufsichtigt oder überwacht wird; oder

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁰⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁰⁷ SR 281.1

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

b. der Teilnahmevertrag Schweizer Recht untersteht.¹¹⁰

³ Die rechtliche Verbindlichkeit im Voraus geschlossener Aufrechnungsvereinbarungen oder Abreden über die freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten oder anderen Finanzinstrumenten bleibt von sämtlichen Anordnungen nach dem elften und zwölften Abschnitt unberührt.¹¹¹

Art. 28¹¹² Sanierungsverfahren

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragter).

Art. 29¹¹³ Sanierung der Bank

Bei einer Sanierung der Bank muss der Sanierungsplan sicherstellen, dass die Bank nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

Art. 30¹¹⁴ Weiterführung von Bankdienstleistungen

¹ Der Sanierungsplan kann unabhängig vom Fortbestand der betroffenen Bank die Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen vorsehen.

² Er kann insbesondere das Vermögen der Bank oder Teile davon mit Aktiven und Passiven sowie Vertragsverhältnisse auf andere Rechtsträger oder auf eine Übergangsbank übertragen.

³ Werden Vertragsverhältnisse oder das Vermögen der Bank oder Teile davon übertragen, so tritt der Übernehmer mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle der Bank. Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹⁵ ist nicht anwendbar.¹¹⁶

Art. 31¹¹⁷ Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses;

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹¹⁵ SR 221.301

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

- c. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt.
- d.¹¹⁸ die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen angemessen berücksichtigt.
- ² Die Zustimmung der Generalversammlung der Bank ist nicht notwendig.
- ³ Kann eine Insolvenz der Bank nicht auf andere Weise beseitigt werden, so kann der Sanierungsplan die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital sowie die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital vorsehen.
- ⁴ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt.¹¹⁹

Art. 31a¹²⁰ Ablehnung des Sanierungsplans

- ¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger vor, so setzt die FINMA den Gläubigern spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.
- ² Lehnen Gläubiger, die betragsmässig mehr als die Hälfte der aus den Büchern hervorgehenden Forderungen der dritten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹²¹ vertreten, den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Konkurs nach den Artikeln 33–37g an.
- ³ Dieser Artikel findet auf die Sanierung einer systemrelevanten Bank keine Anwendung.¹²²

Art. 31b¹²³ Wertausgleich

- ¹ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger oder eine Übergangsbank übertragen, so ordnet die FINMA deren unabhängige Bewertung an.
- ² Die FINMA regelt den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern und ergänzt den Sanierungsplan in einem Nachtrag.

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen

- ¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG¹²⁴ befugt.
- ² Schliesst der Sanierungsplan für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in seine Rechte eingreift.
- ^{2bis} Die Anfechtung nach den Artikeln 285–292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen in Ausführung eines von der FINMA genehmigten Sanierungsplans.¹²⁵
- ³ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die FINMA vorher eine Schutzmass-

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹²¹ SR 281.1

¹²² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹²⁴ SR 281.1

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

nahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

^{3bis} Das Anfechtungsrecht verwirkt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.¹²⁶

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

*Zwölfter Abschnitt:*¹²⁷ *Konkursliquidation insolventer Banken (Bankenkonzurs)*

Art. 33 Anordnung der Konkursliquidation und Ernennung der Konkursliquidatoren¹²⁸

¹ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA der Bank die Bewilligung, ordnet die Konkursliquidation an und macht diese öffentlich bekannt.

² Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

³ Sie orientieren die Gläubiger mindestens einmal jährlich über den Stand des Verfahrens.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Konkursliquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG¹²⁹.

² Die Konkursliquidation ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 35¹³⁰ Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

² Die FINMA ist nicht an die Anträge des Konkursliquidators gebunden.

Art. 36 Behandlung der Forderungen; Kollokationsplan

¹ Bei der Erstellung des Kollokationsplans gelten die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet.

² Die Gläubiger können den Kollokationsplan einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist; dabei ist das Berufsgeheimnis nach Artikel 47 so weit als möglich zu wahren.

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹²⁷ Ursprünglich vor Art. 29. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹²⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹²⁹ SR 281.1

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

Art. 37 Bei Schutzmassnahmen eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte, werden im Falle einer Konkursliquidation vor allen anderen befriedigt.

Art. 37a¹³¹ Privilegierte Einlagen

¹ Einlagen, die auf den Namen des Einlegers lauten, einschliesslich Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹³² zugewiesen.

² Der Bundesrat kann den Höchstbetrag nach Absatz 1 der Geldentwertung anpassen.

³ Einlagen bei Unternehmen, welche ohne Bewilligung der FINMA als Banken tätig sind, sind nicht privilegiert.

⁴ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.

⁵ Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹³³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹³⁴ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und Versicherten. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und Versicherten bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 privilegiert.

⁶ Die Banken müssen im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Die FINMA kann diesen Anteil erhöhen; sie kann in begründeten Fällen insbesondere denjenigen Instituten Ausnahmen gewähren, die aufgrund der Struktur ihrer Geschäftstätigkeit über eine gleichwertige Deckung verfügen.

Art. 37b¹³⁵ Sofortige Auszahlung

¹ Privilegierte Einlagen gemäss Artikel 37a Absatz 1 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung sofort ausbezahlt.

² Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen fest. Sie trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Artikel 219 SchKG¹³⁶ Rechnung.

Art. 37c¹³⁷

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹³² SR 281.1

¹³³ SR 831.40

¹³⁴ SR 831.42

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹³⁶ SR 281.1

¹³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), mit Wirkung seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

Art. 37d¹³⁸ Absonderung von Depotwerte

Depotwerte gemäss Artikel 16 werden nach den Artikeln 17 und 18 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008¹³⁹ abgesondert. Im Falle eines Unterbestandes findet Artikel 19 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 Anwendung.

Art. 37e Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 37f Koordination mit ausländischen Verfahren

¹ Bildet die Bank auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die FINMA den Bankenkonskurs so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.

² Ist ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Bankenkonskurs in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Verfahren auf die Konkursdividende anzurechnen.

Art. 37g¹⁴⁰ Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber Banken ausgesprochen werden.

² Die FINMA kann das in der Schweiz belegene Vermögen ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens der ausländischen Insolvenzmasse zur Verfügung stellen, wenn im ausländischen Insolvenzverfahren:

- a. die nach Artikel 219 SchKG¹⁴¹ pfandgesicherten und privilegierten Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz gleichwertig behandelt werden; und
- b. die übrigen Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz angemessen berücksichtigt werden.

³ Die FINMA kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes der Bank ausgesprochen wurden.

⁴ Wird für das in der Schweiz belegene Vermögen ein inländisches Verfahren durchgeführt, so können in den Kollokationsplan auch Gläubiger der dritten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG sowie Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

⁵ Im Übrigen sind die Artikel 166–175 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹⁴² über das Internationale Privatrecht massgebend.

¹³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Bucheffektengesetzes vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9315).

¹³⁹ SR 957.1

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴¹ SR 281.1

¹⁴² SR 291

Dreizehnter Abschnitt:¹⁴³ *Einlagensicherung***Art. 37h** Grundsatz

¹ Die Banken sorgen für die Sicherung der privilegierten Einlagen nach Artikel 37a Absatz 1 bei schweizerischen Geschäftsstellen. Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen.¹⁴⁴

² Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

- a.¹⁴⁵ die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung betreffend Anordnung von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder des Konkurses nach den Artikeln 33–37g gewährleistet;
- b.¹⁴⁶ einen Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht;
- c. sicherstellt, dass jede Bank für die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen dauernd liquide Mittel hält, welche die gesetzliche Liquidität übersteigen.

⁴ Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 3 Buchstabe b anpassen, sofern besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Absätzen 1–3 nicht, so regelt der Bundesrat die Einlagensicherung in einer Verordnung. Er bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Banken fest.

Art. 37i¹⁴⁷ Auslösung der Einlagensicherung

¹ Hat die FINMA eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder den Konkurs nach Artikel 33 angeordnet, so teilt sie dies dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über den Bedarf an Leistungen zur Auszahlung der gesicherten Einlagen.

² Der Träger der Einlagensicherung stellt den entsprechenden Betrag innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung dem von der FINMA in der Anordnung bezeichneten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator zur Verfügung.

³ Im Fall einer Schutzmassnahme kann die FINMA die Mitteilung aufschieben, solange:

- a. begründete Aussicht besteht, dass die Schutzmassnahme innert kurzer Frist wieder aufgehoben wird; oder
- b. die gesicherten Einlagen von der Schutzmassnahme nicht betroffen sind.

⁴ Die Frist nach Absatz 2 wird unterbrochen, wenn und solange die Anordnung einer Schutzmassnahme oder des Konkurses nicht vollstreckbar ist.

¹⁴³ Ursprünglich vor Art. 36. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

Art. 37j¹⁴⁸ Abwicklung und Legalzession

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator zahlt den Einlegern die gesicherten Einlagen aus.

² Die gesicherten Einlagen werden unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt.

³ Den Einlegern steht gegenüber dem Träger der Einlagensicherung kein direkter Anspruch zu.

⁴ Die Rechte der Einleger gehen im Umfang der Auszahlungen auf den Träger der Einlagensicherung über.

Art. 37k¹⁴⁹ Datenaustausch

¹ Die FINMA stellt dem Träger der Einlagensicherung die zur Wahrung seiner Aufgaben notwendigen Angaben zur Verfügung.

² Der Träger der Einlagensicherung erteilt der FINMA sowie dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator alle Auskünfte und übermittelt diesen alle Unterlagen, die sie zur Durchsetzung der Einlagensicherung benötigen.

Dreizehnter Abschnitt a:¹⁵⁰ Nachrichtenlose Vermögenswerte**Art. 37l** Übertragung¹⁵¹

¹ Eine Bank kann nachrichtenlose Vermögenswerte ohne Zustimmung der Gläubiger auf eine andere Bank übertragen.

² Die Übertragung bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen der übertragenden und der übernehmenden Bank.

³ Im Bankenkonzurs vertreten die Konkursliquidatoren die Interessen der Gläubiger nachrichtenloser Vermögenswerte gegenüber Dritten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, wann Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten.

Art. 37m¹⁵² Liquidation

¹ Banken liquidieren nachrichtenlose Vermögenswerte nach 50 Jahren, wenn sich die berechnete Person auf vorgängige Publikation hin nicht meldet. Die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte von höchstens 500 Franken kann ohne vorgängige Publikation erfolgen.

² Mit der Liquidation erlischt der Anspruch der berechtigten Person.

³ Der Erlös der Liquidation fällt an den Bund.

⁴ Der Bundesrat regelt die Publikation und Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte.

¹⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2013 (Nachrichtenlose Vermögenswerte), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1267; BBl 2010 7495).

¹⁵² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2013 (Nachrichtenlose Vermögenswerte), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1267; BBl 2010 7495).

*Vierzehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen***Art. 38**¹⁵³

¹ Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁵⁴.

² Für die übrigen Banken gilt Artikel 39.

Art. 39¹⁵⁵

¹ Die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 des Obligationenrechts¹⁵⁶).

Art. 40–45¹⁵⁷**Art. 46**¹⁵⁸

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise Publikums- oder Spareinlagen entgegennimmt;
- b. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- c. die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach Artikel 6 aufstellt und veröffentlicht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 47¹⁵⁹

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

¹⁵³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵⁴ SR 220

¹⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁵⁶ SR 220

¹⁵⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁶⁰ kommen zur Anwendung.

Art. 48¹⁶¹

Art. 49¹⁶²

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Bank», «Bankier» oder «Sparen» verwendet;
- b. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA nicht erstattet;
- c. für die Entgegennahme von Spar- und Publikumseinlagen wirbt, ohne über die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu verfügen.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 50¹⁶³

Art 50^{bis} 164

Art. 51¹⁶⁵

Art. 51^{bis} 166

¹⁶⁰ SR 311.0

¹⁶¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. 22 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (AS 1974 1857; BBl 1971 I 993). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Fünftehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52¹⁶⁷

Der Bundesrat hat spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des fünften und sechsten Abschnitts der Änderung vom 30. September 2011 und danach jeweils innert 2 Jahren die Bestimmungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und den Grad der Umsetzung der entsprechenden internationalen Standards im Ausland zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung jeweils darüber Bericht und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.

Art. 53

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a.¹⁶⁸ die kantonalen Bestimmungen über Banken; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kantonalbanken, die Bestimmungen über den gewerbsmässigen Wertpapierhandel sowie die Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung kantonalrechtlicher Vorschriften gegen Missbräuche im Zinswesen;
- b. Artikel 57 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch¹⁶⁹.

² Bisherige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen, die nicht innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue Vorschriften gemäss den Artikeln 15 und 16 ersetzt sind, fallen dahin.

Art. 54¹⁷⁰

Art. 55¹⁷¹

Art. 56

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zum Vollzug nötigen Vorschriften.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1935¹⁷²

Schlussbestimmungen der Änderung vom 11. März 1971¹⁷³

¹ Banken und Finanzgesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes¹⁷⁴ gegründet worden sind, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einzuholen.

² Finanzgesellschaften, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert drei Monaten seit dessen Inkrafttreten¹⁷⁵ bei der FINMA zu melden.

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

¹⁶⁹ SR 210

¹⁷⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

¹⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144).

¹⁷² BRB vom 26. Febr. 1935 (AS 51 137)

¹⁷³ AS 1971 808; BBl 1970 I 1144

¹⁷⁴ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

³ Banken und Finanzgesellschaften haben sich innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes¹⁷⁶ den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben *a*, *c* und *d* sowie von Artikel 3^{bis} Absatz 1 Buchstabe *c*¹⁷⁷ anzupassen. Erfolgt die Anpassung nicht fristgemäss, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁴ Um den Besonderheiten von Finanzgesellschaften und Kreditkassen mit Wartezeit Rechnung zu tragen, wird der Bundesrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 1994¹⁷⁸

¹ Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 1994 dieses Gesetzes unter das Verbot von Artikel 1 Absatz 2 fallende Publikumseinlagen halten, haben diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zurückzuzahlen. Die FINMA kann die Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich vor Inkrafttreten dieser Änderung mit Bewilligung der FINMA öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfohlen haben, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank einzuholen. Sie haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 4^{bis} und 4^{ter} zu erfüllen.

³ Die Banken haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 3 Absatz 2 Buchstaben *c*^{bis} und *d* sowie 4 Absatz 2^{bis} zu erfüllen.

⁴ Die Kantone haben innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 3^a¹⁷⁹ Absatz 1 und 18 Absatz 1 sicherzustellen. Wird die Aufsicht gemäss Artikel 3^a Absatz 2 vor Ablauf dieser Frist der FINMA übertragen, so muss die Vorschrift nach Artikel 18 Absatz 1 bereits bei der Übertragung eingehalten werden.

⁵ Jede natürliche oder juristische Person, welche bei Inkrafttreten dieser Änderung an einer Bank eine qualifizierte Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *c*^{bis} hält, hat diese der FINMA spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu melden.

⁶ Die Banken haben der FINMA die erste jährliche Meldung nach Artikel 3 Absatz 6 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu erstatten.

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken haben der FINMA innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung alle im Ausland errichteten Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen zu melden.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. April 1999¹⁸⁰

¹ Bei den Kantonalbanken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der vollständigen Aufsicht der FINMA unterstellt sind, gilt die Bewilligung nach Artikel 3 als erteilt.

² Für die Kantonalbank des Kantons Zug wird eine Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel der Stimmen nach Artikel 3^a nicht vorausgesetzt, sofern die Staatsgarantie und die Ausübung des Stimmrechts durch den Kanton nicht geändert werden sowie sichergestellt bleibt, dass wichtige Beschlüsse nicht ohne die Zustimmung des Kantons gefasst werden können.

¹⁷⁵ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁷⁶ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁷⁷ Diese Bestimmung ist aufgehoben.

¹⁷⁸ AS 1995 246; BBl 1993 I 805

¹⁷⁹ Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

¹⁸⁰ AS 1999 2405; BBl 1998 3847

³ Für die Kantonalbank des Kantons Genf wird die Kapitalbeteiligung der Gemeinden der Beteiligung des Kantons nach Artikel 3a gleichgestellt, sofern die bestehende Kapitalbeteiligung durch den Kanton nicht reduziert wird.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003¹⁸¹

¹ Die Selbstregulierung ist innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der FINMA zur Genehmigung einzureichen.

² Verfügt die FINMA vor Inkrafttreten dieser Änderung die Liquidation einer Bank, so ist für die Liquidation sowie eine Banken- oder Nachlassstundung das bisherige Recht massgebend.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2004¹⁸²

¹ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat leitet, ohne in der Schweiz eine Bank zu führen, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung bei der FINMA zu melden.

² Bestehende Finanzgruppen und Finanzkonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung den neuen Vorschriften anzupassen.

³ Die Bankenkommission kann diese Fristen auf rechtzeitiges und begründetes Gesuch hin verlängern.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011¹⁸³

Die erstmalige Verabschiedung der Regelungen nach Artikel 10 Absatz 4 ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2013¹⁸⁴

Für Vermögenswerte, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2013 seit über 50 Jahren nachrichtenlos sind, läuft eine Publikationsfrist von 5 Jahren.

¹⁸¹ AS 2004 2767; BBl 2002 8060

¹⁸² AS 2005 5269; BBl 2003 3789

¹⁸³ AS 2012 811; BBl 2011 4717

¹⁸⁴ AS 2014 1267; BBl 2010 7495

Bundesrat

Verordnung über die Banken und Sparkassen

Vom : 30.04.2014

Stand : 01.01.2015

SR 952.02

Der Anhang 2 (Aenderung anderer Erlasse) ist in BF nicht publiziert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bankengesetz vom 8. November 1934¹ (BankG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

(Art. 56 BankG)

Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einer Bank;
- b. die Anforderungen an die Organisation einer Bank;
- c. die Vorgaben an die Rechnungslegung;
- d. die Einlagensicherung;
- e. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte;
- f. die Notfallplanung systemrelevanter Banken und die Verbesserung von deren Sanier- und Liquidierbarkeit.

Art. 2 Banken

(Art. 1 Abs. 1 BankG)

Als Banken gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; oder
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendeine Art zu finanzieren.

Art. 3 Nichtbanken

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die eine solche Körperschaft oder Anstalt vollumfänglich haftet, gelten nicht als Banken, auch wenn sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

Art. 4 Finanzbereich

(Art. 3c Abs. 1 Bst. b BankG)

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a. Finanzdienstleistungen erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt; oder
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

² Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen (Versicherungsbereich) wird der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt, sofern diese Verordnung oder die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012² (ERV) für diese Unternehmen keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Art. 5 Publikumseinlagen

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

¹ Als Publikumseinlagen gelten die Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden mit Ausnahme derjenigen nach den Absätzen 2 und 3.

² Nicht als Publikumseinlagen gelten Einlagen:

- a. von in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;
- b. von Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am betreffenden Schuldner;
- c. von Personen, die mit denjenigen nach Buchstabe b wirtschaftlich oder familiär verbunden sind;
- d. von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie;
- e. von aktiven und pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ihrem Arbeitgeber; oder
- f. bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern:
 1. diese nicht im Finanzbereich tätig sind,
 2. diese einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden, und
 3. die Laufzeit der Einlagen mindestens sechs Monate beträgt.

³ Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;
- b. Anlehensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts³ (OR) entsprechenden Umfang informiert werden;
- c. Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird;
- d. Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vor-

² SR 952.03

³ SR 220

sorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge steht;

- e. Gelder, die in geringem Umfang einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem zugeführt werden und einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen und für die kein Zins bezahlt wird;
- f. Gelder, deren Rückzahlung und Verzinsung durch eine Bank garantiert werden (Ausfallgarantie).

Art. 6 Gewerbmässigkeit

(Art. 1 Abs. 2, 6a Abs. 3 BankG)

Gewerbmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren.

Art. 7 Werbung

(Art. 1 Abs. 2, 6a Abs. 3 BankG)

Wem es untersagt ist, gewerbmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, der darf auf keine Art und Weise dafür Werbung treiben.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Angaben zu Personen und Beteiligten im Bewilligungsgesuch

Art. 8

(Art. 3 Abs. 2 Bst. c und cbis, Abs. 5 und 6 BankG)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BankG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} BankG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 - 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 - 2. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf,
 - 3. Referenzen,
 - 4. einen Strafregisterauszug;
- b. zu Gesellschaften:
 - 1. die Statuten,
 - 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung,
 - 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur,
 - 4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Personen, die eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 9 Geschäftsbereich

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

Art. 10 Leitung des Geschäfts

(Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, die einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 11 Organe

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf dem Organ angehören, das mit der Geschäftsführung betraut ist.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen einer Bank eine Ausnahme bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 12 Funktionentrennung und Risikomanagement

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Die Bank sorgt für eine wirksame betriebsinterne Trennung von Kreditgeschäft, Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von mit Risiko verbundenen Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

³ Die interne Dokumentation der Bank über die Beschlussfassung und Überwachung der mit Risiko verbundenen Geschäfte ist so auszugestalten, dass sie der Prüfgesellschaft erlaubt, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

⁴ Die Bank sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen eine Bank von der Pflicht, eine interne Revision zu bestellen, befreien.

Art. 13 Pflicht zur Meldung qualifiziert Beteiligter

(Art. 3 Abs. 5 und 6 BankG)

¹ Die Bank hat der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

² Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlussstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

³ Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Artikel 8 beizufügen.

Art. 14 Privatbankiers

(Art. 3 Abs. 3 BankG)

Die Privatbankiers haben die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder in ein Reglement aufzunehmen.

3. Abschnitt: Kapitalanforderungen

Art. 15 Mindestkapital bei Neugründung einer Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Das Mindestkapital beträgt 10 Millionen Franken. Es muss voll einbezahlt sein.

² Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen.

Art. 16 Mindestkapital bei Umwandlung

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Wird ein Unternehmen in eine Bank umgewandelt, so darf das voll einbezahlte Kapital weniger als 10 Millionen Franken betragen, wenn das harte Kernkapital nach Artikel 21 ERV⁵ in Berücksichtigung der Korrekturen nach den Artikeln 31–40 ERV diesen Betrag erreicht. Die FINMA entscheidet darüber im Einzelfall.

² Auf Sacheinlagen ist Artikel 15 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften

In besonderen Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften nach den Artikeln 15 und 16 gewähren, namentlich wenn:

- a. eine Bank einer zentralen Organisation angeschlossen ist, die deren Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation nach Buchstabe a und die ihr angeschlossenen Banken die Vorschriften über die Eigenmittel und die Risikoverteilung auf konsolidierter Basis erfüllen; und
- c. die Leitung der zentralen Organisation nach Buchstabe a den angeschlossenen Banken verbindliche Weisungen erteilen kann.

4. Abschnitt: Grenzüberschreitende Sachverhalte

Art. 18 Zusatzbewilligung

(Art. 3ter BankG)

Gesuche um eine Zusatzbewilligung als ausländisch beherrschte Bank nach Artikel 3^{ter} BankG müssen die Angaben nach Artikel 8 enthalten.

Art. 19 Gegenrecht im Fall ausländisch beherrschter Institute

(Art. 3bis Abs. 1 Bst. a BankG)

¹ Das Gegenrecht ist insbesondere gewährleistet, wenn:

- a. Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken eröffnen können, seien dies selbstständige Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Agenturen; und
- b. die eröffneten Banken im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz.

² Bei der Bestellung einer ständigen Vertretung einer ausländischen Bank im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 BankG ist das Gegenrecht auch gewährleistet, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit gleichen Funktionen eröffnen können.

Art. 20 Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit im Ausland

(Art. 3 Abs. 7 BankG)

¹ Die Meldung, die eine Bank der FINMA machen muss, bevor sie im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Bank muss auch die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie einen Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde melden.

3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Art. 21 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang

(Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn eines der Unternehmen an den anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang kann sich insbesondere ergeben aufgrund:

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

Art. 22 Gruppengesellschaften

(Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

Art. 23 Umfang der Gruppen- und der Konglomeratsaufsicht

(Art. 3e BankG)

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA umfasst sämtliche im Finanzbereich gemäss Artikel 4 Absatz 1 tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe. Die Konglomeratsauf-

sicht umfasst zusätzlich Gruppengesellschaften, deren Tätigkeit als Versicherungsunternehmen nach Artikel 4 Absatz 2 der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt ist.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereichs von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn eine Gruppengesellschaft für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich ist.

³ Sie kann ein Unternehmen im Finanzbereich, das von einer durch die FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

Art. 24 Inhalt der konsolidierten Aufsicht

(Art. 3g BankG)

¹ Bei der konsolidierten Aufsicht prüft die FINMA namentlich, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen dem mit der Geschäftsführung betrauten Organ und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 11 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet;
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Die FINMA kann für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate von Absatz 1 abweichen, um den Besonderheiten der Tätigkeit im Versicherungsbereich Rechnung zu tragen.

4. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Einzelabschluss

Art. 25 Jahresrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt eine Jahresrechnung. Darin stellt sie ihre wirtschaftliche Lage so dar, dass:

- a. sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung); oder
- b. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-Fair-View-Prinzip vermittelt wird (statutarischer Einzelabschluss True and Fair View).

² Im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind die Bestimmungen des OR⁶ zu folgenden Gegenständen nicht anwendbar:

- a. zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie zum Verzicht auf Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 960a Abs. 4 OR);
- b. zur Bildung von Rückstellungen für Sanierungen von Sachanlagen und für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 2 und 4 OR);

⁶ SR 220

c. zur Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen (Art. 960e Abs. 4 OR).

³ Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Banken, die einen statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erstellen, sind von der Erstellung einer Geldflussrechnung befreit.

⁴ Artikel 962 Absatz 1 Ziffer 2 OR findet keine Anwendung für Genossenschaften, sofern:

- a. die Genossenschaft einer zentralen Organisation angeschlossen ist, die deren Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation nach Buchstabe a eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard, welche alle angeschlossenen Genossenschaften integriert, erstellt und veröffentlicht; und
- c. keine Beteiligungstitel kotiert sind.

⁵ Die Personen nach Artikel 962 Absatz 2 OR können eine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangen, wenn die Bank weder eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 noch eine Konzernrechnung nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt.

Art. 26 Grundlagen und Grundsätze

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung sind die Annahme der Fortführung (Art. 958a OR⁷) sowie die zeitliche und sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR).

² Die Jahresrechnung folgt insbesondere den Grundsätzen der:

- a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle;
- b. Klarheit und Verständlichkeit;
- c. Vollständigkeit;
- d. Verlässlichkeit;
- e. Wesentlichkeit der Angaben;
- f. Vorsicht;
- g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- h. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- i. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Art. 27 Bewertung und Erfassung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder Wertberichtigungen bilanziert und Verbindlichkeiten zum Nennwert. Die FINMA bestimmt, welche Bilanzpositionen davon abweichend bilanziert werden. Schwankungsreserven nach Artikel 960b Absatz 2 OR⁸ sind nicht zulässig.

² Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzgeschäfte werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte werden in jedem Fall einzeln bewertet.

⁷ SR 220

⁸ SR 220

Art. 28 Mindestgliederung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 3 BankG)

Die Gliederung der Jahresrechnung richtet sich nach Anhang 1.

Art. 29 Lagebericht

(Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 6b Abs. 1 BankG)

Der Lagebericht der Bank richtet sich nach Artikel 961c OR⁹.

Art. 30 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 BankG)

Der Geschäftsbericht nach Artikel 6 Absatz 1 BankG enthält den zusammenfassenden Bericht der Revisionsstelle.

Art. 31 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt halbjährlich einen Zwischenabschluss. Er besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Er ist nach den gleichen Grundlagen und Grundsätzen zu erstellen wie die Jahresrechnung.

² Der Zwischenabschluss für Banken, deren Beteiligungstitel oder Schuldtitel kotiert sind, enthält zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang. Die FINMA legt den Inhalt des verkürzten Anhangs in Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 32 Veröffentlichung

(Art. 6a, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlussstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

² Geschäftsbericht und Zwischenabschlüsse sind der FINMA einzureichen. Die FINMA regelt in Ausführungsbestimmungen, in wie vielen Ausfertigungen, auf welche Art und innert welcher Frist der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss einzureichen sind.

³ Die FINMA kann die Fristen auf Gesuch der Bank hin erstrecken.

⁴ Privatbankiers sind von der Pflicht zur Veröffentlichung befreit, wenn sich ihre Werbung einzig auf ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Effekthändler bezieht und das Einlagengeschäft nicht umfasst.

2. Abschnitt: Konzernrechnung**Art. 33** Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Konzernrechnung wird nach dem True-and-Fair-View-Prinzip (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) erstellt und besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang.

² Für die Konzernrechnung gelten die Grundlagen und Grundsätze von Artikel 26. Zudem muss sie nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt werden.

³ Die Aktiven und Passiven werden in der Konzernrechnung nach Artikel 27 erfasst und bewertet.

Art. 34 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 und 2 BankG)

- ¹ Die Bank erstellt zusätzlich zu ihrer Jahresrechnung eine Konzernrechnung, wenn sie:
- ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert;
 - die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens derart beeinflussen kann, dass dessen Nutzen hauptsächlich ihr zukommt; oder
 - hauptsächlich die Risiken für die Geschäftstätigkeiten eines anderen Unternehmens trägt.
- ² Ist eine Holdinggesellschaft die Obergesellschaft einer Finanzgruppe nach Artikel 3c BankG, so erstellt die Holdinggesellschaft die Konzernrechnung.
- ³ Die Bank oder die Holdinggesellschaft kontrolliert ein Unternehmen, wenn sie:
- direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
 - direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
 - auf andere Weise als nach den Buchstaben a und b einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- ⁴ Die Bank oder die Holdinggesellschaft konsolidiert ein kontrolliertes Unternehmen nicht, wenn:
- sie weder gegenwärtig noch in Zukunft Anteil am Erfolg des kontrollierten Unternehmens oder einen anderen Nutzen hat und keine Risiken aus den Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens trägt;
 - der Nutzen aus den Geschäftsaktivitäten des kontrollierten Unternehmens unabhängigen Dritten zufließt und die Risiken ausschliesslich von diesen getragen werden; und
 - das ihr aus der Beziehung zu einem solchen kontrollierten Unternehmen zufließende monetäre oder nicht monetäre Entgelt marktkonform ist und ihren Leistungen entspricht.
- ⁵ Die Erstellung der Konzernrechnung darf nicht an ein kontrolliertes Unternehmen delegiert werden.

Art. 35 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6b Abs. 1–3 BankG)

- ¹ Es müssen nicht konsolidiert werden:
- Beteiligungen an Unternehmen, die für die finanzielle Berichterstattung oder die Risikolage unwesentlich sind;
 - wesentliche, aber ohne strategische Absicht übernommene Beteiligungen, für die die Bank darlegen kann, dass sie diese innert 12 Monaten wieder veräussert oder liquidiert.
- ² Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind im Anhang der Konzernrechnung offenzulegen. Deren Nichtkonsolidierung ist zu begründen.
- ³ Ein Teilkonzern, der in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss keine eigene Konzernrechnung erstellen, wenn die Konzernrechnung der Obergesellschaft:
- nach dieser Verordnung oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und geprüft wird; und
 - öffentlich zugänglich ist.
- ⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen die Erstellung einer Teilkonzernrechnung und deren Offenlegung verlangen.

Art. 36 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6b Abs. 2 und 3 BankG)

¹ Eine Bank ist von der Erstellung einer Geldflussrechnung in der Jahresrechnung sowie des Lageberichts auf Einzelstufe befreit, sofern sie:

- a. eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und zusammen mit dem Konzernlagebericht publiziert; oder
- b. als gemäss Artikel 34 konsolidierte Gesellschaft einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehört, die Buchstabe a erfüllt.

² Die Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Beteiligungstitel der Bank kotiert sind.

³ Die FINMA legt in Ausführungsbestimmungen fest:

- a. auf welche Angaben in der Jahresrechnung verzichtet werden kann, wenn eine Konzernrechnung erstellt wird;
- b. inwieweit die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Konzernstufe von der Offenlegung des Zwischenabschlusses auf Einzelstufe befreit.

⁴ Die Personen nach Artikel 961d Absatz 2 OR¹⁰ können verlangen:

- a. eine vollständige Jahresrechnung und einen Lagebericht;
- b. die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Einzelstufe.

Art. 37 Mindestgliederung

Die FINMA legt die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzernrechnung in Ausführungsbestimmungen fest. Dabei trägt sie den Eigenheiten des Bankgeschäfts Rechnung.

Art. 38 Konzernlagebericht

Der Lagebericht des Konzerns richtet sich nach Artikel 961c OR¹¹.

Art. 39 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Der Geschäftsbericht enthält neben der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung die zusammenfassenden Berichte der Revisionsstelle.

² Ist die Obergesellschaft eine Holdinggesellschaft, so ist die Publikation der Jahresrechnung nicht zwingend.

Art. 40 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Banken und Holdinggesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, erstellen halbjährlich einen konsolidierten Zwischenabschluss.

² Er umfasst die gleichen Bestandteile wie der Zwischenabschluss auf Einzelstufe gemäss Artikel 31 und basiert auf den gleichen Grundlagen und Grundsätzen wie die Konzernrechnung.

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 220

Art. 41 Veröffentlichung

(Art. 6a Abs. 1–3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts und des Zwischenabschlusses richtet sich nach Artikel 32.

3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung**Art. 42**

(Art. 6b Abs. 3 und 4 BankG)

Die FINMA führt die Bestimmungen dieser Verordnung zur Rechnungslegung näher aus, insbesondere zu:

- a. der Zusammensetzung und Bewertung der Positionen der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- b. den Besonderheiten der Konzernrechnung;
- c. der Offenlegung von Angaben, die im von der Bank angewendeten und von der FINMA anerkannten internationalen Standard nicht vorgesehen, aber für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nötig sind.

5. Kapitel: Einlagensicherung**Art. 43** Auszahlungsplan

(Art. 37j BankG)

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h Absatz 1 BankG als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37b BankG ausbezahlt werden (Auszahlungsplan).

² Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäss geführt wurde, so kann der Beauftragte die Einlegerinnen und Einleger auffordern, die Berechtigung ihrer Forderung nachzuweisen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen

(Art. 37j Abs. 1 BankG)

¹ Der Beauftragte zahlt den Einlegerinnen und Einlegern gestützt auf den Auszahlungsplan die gesicherten Einlagen aus, sobald er den Betrag erhalten hat, den ihm der Träger der Einlagensicherung nach Artikel 37i Absatz 2 BankG überweist.

² Genügt dieser Betrag dem Beauftragten nicht zur Befriedigung sämtlicher in den Auszahlungsplan aufgenommener Forderungen, so werden die gesicherten Einlagen anteilmässig ausgezahlt.

6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte

1. Abschnitt: Begriff

Art. 45

(Art. 371 Abs. 4 BankG)

¹ Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank während 10 Jahren ab dem letzten Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern (berechtigte Personen) oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person keinen Kontakt mehr herstellen konnte.

² Als letzter Kontakt gilt der aus den Akten der Bank ersichtliche letzte Kontakt.

³ Vermögenswerte, die im Hinblick auf die Liquidation einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden, gelten schon vor Ablauf der 10 Jahre als nachrichtenlos, wenn die übertragende Bank nachweist, dass sie alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat.

2. Abschnitt: Übertragung

Art. 46 Übertragungsvertrag

(Art. 371 Abs. 2 BankG)

¹ Bestandteile des schriftlichen Vertrags, mit dem nachrichtenlose Vermögenswerte von einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden (Übertragungsvertrag), sind:

- a. der Name der berechtigten Person oder andere Angaben, die diese Person zu identifizieren erlauben; und
- b. die Auflistung der Vermögenswerte, die der berechtigten Person zugeordnet sind und übertragen werden.

² Die übertragende Bank stellt der übernehmenden Bank folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Belege zum letzten festgehaltenen Kontakt mit der berechtigten Person;
- b. die Unterlagen zum Vertragsverhältnis mit der berechtigten Person.

³ Kosten, die bei der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte entstehen, können diesen Vermögenswerten nicht belastet werden.

Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 371 Abs. 1 BankG)

¹ Die übernehmende Bank muss:

- a. über eine für die Verwahrung und Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte geeignete Organisation verfügen; und Bankenverordnung
- b. jederzeit in der Lage sein, die ihr übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte der berechtigten Person zuzuordnen, soweit die verfügbaren Informationen dies ermöglichen.

² Werden einer Bank von verschiedenen Banken nachrichtenlose Vermögenswerte für dieselbe berechnete Person übertragen, so fasst die übernehmende Bank diese zusammen.

³ Eine Bank, die zum ersten Mal nachrichtenlose Vermögenswerte von einer anderen Bank übernimmt, meldet dies der FINMA.

⁴ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer zentralen Datenbank für nachrichtenlose Vermögenswerte (Datenbank) eingetragen, so vermerkt die Bank darin deren Übertragung und gibt ihren Namen an.

Art. 48 Pflicht der übertragenden Bank

(Art. 37l Abs. 1 BankG)

Die übertragende Bank verweist Personen, die Ansprüche an übertragenen Vermögenswerten erheben, an die übernehmende Bank oder an die Datenbank.

3. Abschnitt: Publikation**Art. 49** Pflicht und Inhalt

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Banken rufen die berechtigten Personen öffentlich auf, innert einer Frist von einem Jahr (Meldefrist) Ansprüche an Vermögenswerten anzumelden, die seit 50 Jahren nachrichtlos sind.

² Keine Publikation ist erforderlich für Vermögenswerte von höchstens 500 Franken.

³ Soweit vorhanden und sofern nicht ein offenkundiges Interesse der berechtigten Person entgegensteht, enthält die Publikation folgende Angaben:

- a. die Adresse, an welche die Meldung zu richten ist;
- b. Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person und der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz;
- c. die Konto- oder Heftnummer, sofern die vorhandenen Angaben für die Legitimationsprüfung ungenügend erscheinen.

⁴ Die Publikation muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass:

- a. die Bank die bei der Prüfung der Meldung entstehenden Kosten der Person, die einen Anspruch erhebt, unter den Voraussetzungen von Artikel 53 Absatz 3 in Rechnung stellen kann;
- b. die Ansprüche mit der Liquidation der Vermögenswerte erlöschen.

Art. 50 Publikationsmedium

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Der Aufruf nach Artikel 49 wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.

² Anstelle der Publikation im SHAB können die Banken die Aufrufe auf einer von ihnen organisierten und verwalteten zentralen elektronischen Plattform veröffentlichen.

³ Erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel.

⁴ Sie berücksichtigt dabei den letzten bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Sitz der berechtigten Person.

⁵ Die Publikation kann mehrere nachrichtlose Vermögenswerte zusammenfassen.

Art. 51 Wiederholung der Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

Ergeben sich vor Abschluss der Liquidation (Art. 57) neue Erkenntnisse über berechnigte Personen, so passt die Bank den Aufruf an und veröffentlicht ihn erneut. Mit der Publikation beginnt die Meldefrist von einem Jahr neu zu laufen.

Art. 52 Publikationskosten

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Kosten der Publikation werden aus den betroffenen nachrichtlosen Vermögenswerten gedeckt.

² Sie haben in einem angemessenen Verhältnis zu den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu stehen.

Art. 53 Prüfung der Meldungen

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank prüft gemeldete Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

² Stellt sie bei der Prüfung fest, dass ein Anspruch gerechtfertigt ist, so gelten die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr als nachrichtenlos.

³ Ist ein Anspruch offensichtlich unbegründet und kann die Person, die den Anspruch erhebt, keinerlei Verbindung zum beanspruchten Vermögenswert glaubhaft machen, so kann die Bank von dieser Person den Ersatz der Kosten verlangen, die ihr durch die Prüfung des erhobenen Anspruchs entstanden sind.

⁴ Die Bank dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungen so, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

4. Abschnitt: Liquidation

Art. 54 Verfahren

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank liquidiert nachrichtenlose Vermögenswerte, wenn:

- a. keine Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Meldefrist;
- b. Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre, nachdem feststeht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind.

² Nachrichtenlose Vermögenswerte, die nicht verwertbar sind oder keinen Liquidationswert haben, bietet die Bank dem Bund zur Übernahme an. Lehnt dieser ab, so kann sie die Bank vernichten.

Art. 55 Protokoll über den Liquidationsbeschluss

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank führt ein Protokoll über ihren Beschluss, nachrichtenlose Vermögenswerte zu liquidieren.

² Das Protokoll enthält:

- a. die Dokumentation der Prüfung nach Artikel 53;
- b. eine Auflistung der zu liquidierenden Vermögenswerte;
- c. Angaben zum vorgesehenen Liquidationsverfahren.

Art. 56 Protokoll über die Liquidation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank führt ein Protokoll über die Liquidation.

² Das Protokoll hält pro Vermögenswert insbesondere fest:

- a. die Art der Liquidation;
- b. den Liquidationserlös;
- c. die Kosten der Liquidation.

Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

(Art. 37m Abs. 2–4 BankG)

- ¹ Die Kosten der Liquidation werden vorab aus dem Liquidationserlös gedeckt.
- ² Die Bank überweist die Nettoerlöse mindestens einmal jährlich der Eidgenössischen Finanzverwaltung.
- ³ Mit dieser Überweisung gilt die Liquidation als abgeschlossen.
- ⁴ Mit Abschluss der Liquidation erlöschen die Ansprüche der berechtigten Personen. Die Ansprüche an nicht verwertbaren nachrichtenlosen Vermögenswerten erlöschen mit der Übergabe an den Bund oder deren Vernichtung.
- ⁵ Macht eine berechtigte Person nach der Liquidation, aber noch vor der Überweisung Ansprüche an den liquidierten Vermögenswerten geltend, so richten sich die Ansprüche ausschliesslich auf den Liquidationserlös.
- ⁶ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer Datenbank eingetragen, so vermerkt die Bank den Abschluss der Liquidation.

Art. 58 Aktenaufbewahrung

(Art. 37l und 37m Abs. 4 BankG)

Die liquidierende Bank bewahrt die Unterlagen über die Übernahme, Liquidation und Überweisung an den Bund gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf.

Art. 59 Liquidation ohne vorgängige Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

- ¹ Für die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, die gestützt auf Artikel 37m Absatz 1 zweiter Satz des BankG ohne vorgängige Publikation liquidiert werden, gelten die Artikel 54–57 sinngemäss.
- ² Der Wert solcher Vermögenswerte berechnet sich nach dem Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte, die eine Bank von derselben berechtigten Person gebucht hat, verwahrt oder verwaltet.

7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken**1. Abschnitt: Notfallplanung****Art. 60** Notfallplan

(Art. 8, 9 Abs. 2 Bst. d und 10 Abs. 2 BankG)

- ¹ Die systemrelevante Bank stellt sicher, dass ihre systemrelevanten Funktionen nach Artikel 8 BankG im Fall drohender Insolvenz unabhängig von den übrigen Teilen der Bank ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Sie trifft die dafür notwendigen Massnahmen.
- ² Sie beschreibt die notwendigen Massnahmen in einem Notfallplan und weist darin gegenüber der FINMA nach, dass sie nach der allgemeinen Erfahrung und dem aktuellen Wissensstand in der Lage ist, ihrer Pflicht nach Absatz 1 erster Satz nachzukommen.
- ³ Massnahmen des Notfallplans sind vorbereitend umzusetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung der systemrelevanten Funktionen notwendig ist. Die FINMA räumt den Banken für die Umsetzung eine angemessene Frist ein.
- ⁴ Die systemrelevante Bank hat den Notfallplan jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals zu aktualisieren und der FINMA einzureichen. Aktualisierungen sind auch einzureichen, wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

Art. 61 Prüfung des Notfallplans

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

Die FINMA prüft die Massnahmen des Notfallplans im Hinblick auf deren Wirksamkeit im Fall einer drohenden Insolvenz der Bank. Sie berücksichtigt dabei, wie weit die Massnahmen nach Artikel 60 Absatz 3 umgesetzt worden sind. Sie prüft namentlich, ob:

- a. unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit, des Aufwands, der rechtlichen Hindernisse und der erforderlichen Mittel die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen technisch und organisatorisch sichergestellt ist;
- b. die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Beziehungen mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien so ausgestaltet sind, dass sie der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen nicht entgegenstehen;
- c. die Kapital- und Liquiditätsplanung für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen ausreichend Eigenmittel und Liquidität zur Umsetzung des Notfallplans vorsieht;
- d. für die Operabilität der systemrelevanten Funktionen geeignete Prozesse und die dafür notwendige Infrastruktur vorgesehen sind und der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen jederzeit unabhängig von den nicht systemrelevanten Teilen der Bank gewährleistet ist;
- e. für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen inklusive der Führungs- und Kontrollfunktionen die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt sind;
- f. die mit der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen zusammenhängenden Verträge innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Verträge mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien, mit den dazugehörigen Geschäftsunterlagen vollständig erfasst sind und die Liste regelmässig aktualisiert wird;
- g. der Notfallplan mit den wesentlichen ausländischen Gesetzen und Aufsichtsanforderungen zu vereinbaren ist.

Art. 62 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

¹ Genügt der Notfallplan den Anforderungen an den Nachweis zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz nicht, so setzt die FINMA der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die FINMA kann dabei konkrete Vorgaben machen.

² Behebt die Bank die Mängel nicht innert der angesetzten Frist, so setzt ihr die FINMA eine Nachfrist. Werden die Mängel auch innerhalb dieser Nachfrist nicht behoben, so kann die FINMA insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a. Bildung eines unabhängigen Rechtsträgers in der Schweiz, an den die systemrelevanten Funktionen übertragen werden können;
- b. Anpassungen der rechtlichen und operativen Struktur der Bank, sodass die systemrelevanten Funktionen innert kurzer Zeit ausgegliedert werden können;
- c. Auslagerung der für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen erforderlichen Infrastruktur und Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb der Finanzgruppe oder in eine Einheit ausserhalb der Finanzgruppe.

Art. 63 Auslösung des Notfallplans

(Art. 25 und 26 BankG)

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 BankG erfüllt, so kann die FINMA aufbauend auf dem Notfallplan die Schutz- und Insolvenzmassnahmen nach dem elften

Abschnitt des BankG anordnen, die für die Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen notwendig sind.

² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 BankG nicht:

- a. wenn die Wandlung oder der Forderungsverzicht nach Artikel 130 Absatz 2 ERV¹² auszulösen ist; oder
- b. im Falle von Artikel 42 Absatz 4 ERV.

2. Abschnitt: Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Art. 64 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan

(Art. 9, 25 ff. BankG)

¹ Die systemrelevante Bank hat einen Stabilisierungsplan (Recovery-Plan) zu erstellen. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre Geschäftstätigkeit ohne staatliche Eingriffe fortführen kann. Der Stabilisierungsplan bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

² Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan (Resolution-Plan) und legt darin dar, wie eine von ihr angeordnete Sanierung oder Liquidation der systemrelevanten Bank durchgeführt werden kann. Die Bank hat ihr die dafür erforderlichen Informationen einzureichen.

³ Der Stabilisierungsplan und der Abwicklungsplan haben die Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken über die Stabilisierung, Sanierung und Liquidation zu berücksichtigen.

⁴ Die systemrelevante Bank reicht der FINMA jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals den Stabilisierungsplan und die für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen ein. Dieselben Dokumente sind auch einzureichen, wenn Veränderungen ihre Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

⁵ Sie beschreibt bei der Einreichung, welche der in Artikel 66 aufgeführten Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat.

Art. 65 Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente

(Art. 10 Abs. 3 BankG)

¹ Die FINMA gewährt Erleichterungen auf der progressiven Komponente nach Artikel 130 ERV¹³, soweit die systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 66 ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Sie berücksichtigt dabei, wie weit diese Massnahmen im In- und Ausland umgesetzt worden sind.

² Für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG werden keine Erleichterungen gewährt.

Art. 66 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

(Art. 10 Abs. 3 BankG)

Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Bank können insbesondere umfassen:

- a. strukturelle Verbesserungen und Entflechtungen durch:
 1. Ausrichtung der Rechtsstruktur nach Geschäftseinheiten (*businessaligned legal entities*),

¹² SR 952.03

¹³ SR 952.03

2. Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungseinheiten,
 3. Eliminierung oder Verminderung faktischer Beistandszwänge, insbesondere durch Bildung einer unabhängigen Führungsstruktur,
 4. Reduktion geografischer oder bilanzieller Asymmetrien;
- b. finanzielle Entflechtungen zur Begrenzung der Ansteckungsrisiken durch:
1. Reduktion der Kapitalbeteiligungen zwischen den juristischen Einheiten (horizontal),
 2. Beschränkung der Gewährung unbesicherter Kredite und Garantien innerhalb der Finanzgruppe (horizontal),
 3. Schaffung einer Anreizstruktur zu möglichst marktnaher konzerninterner Finanzierung;
- c. operative Entflechtung zur Sicherung von Daten und zur Weiterführung wichtiger betrieblicher Dienstleistungen durch:
1. Gewährleistung des Zugriffs auf und des Einsatzes von Datenbeständen, Datenbanken und Informatikmitteln,
 2. Separierung wesentlicher Funktionen oder deren nachhaltige Auslagerung,
 3. Zugang zu und Weiternutzung von für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Systemen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 67 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹⁴ wird aufgehoben.

Art. 68 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

¹ Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Wertberichtigungen gemäss Artikel 27 Absatz 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

² Die Einzelbewertung gemäss Artikel 27 Absatz 2 für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte muss bis spätestens am 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Die nicht erfassten unrealisierten Verluste sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

³ Für die erstmalige Umsetzung von sofort umzusetzenden Massnahmen des Notfall-, Stabilisierungs- und Abwicklungsplans im Sinne des 7. Kapitels kann die FINMA systemrelevanten Banken in begründeten Fällen angemessene Fristen einräumen.

⁴ Die Erstellung und Publikation des Zwischenabschlusses 2015 ist nach bisherigem Recht erlaubt. Ausgenommen ist die Regelung gemäss Artikel 23b Absatz 1 des bisherigen Rechts.

Art. 70 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

¹⁴ [1972 821, 1989 1772, 1995 253, 1996 45 3094, 1997 85 Art. 57 Ziff. 1, 1998 16, 2003 4077, 2004 2777 2875, 2005 4849, 2006 4307 Anhang 7 Ziff. 1, 2008 1199 5363 Anhang Ziff. 7, 2009 5279, 2011 3931, 2012 5435 5441 Anhang 6 Ziff. 2 7251 Art. 32]

² Die FINMA kann die Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften gemäss 4. Kapitel für das Geschäftsjahr erlauben, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

Anhang 1
(Art. 28)

Mindestgliederung der Jahresrechnung

A. Bilanz

1. Aktiven

In der Bilanz sind folgende Aktiven gesondert auszuweisen:

- 1.1 Flüssige Mittel
- 1.2 Forderungen gegenüber Banken
- 1.3 Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- 1.4 Forderungen gegenüber Kunden
- 1.5 Hypothekarforderungen
- 1.6 Handelsgeschäft
- 1.7 Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente
- 1.8 Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung
- 1.9 Finanzanlagen
- 1.10 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 1.11 Beteiligungen
- 1.12 Sachanlagen
- 1.13 Immaterielle Werte
- 1.14 Sonstige Aktiven
- 1.15 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital
- 1.16 Total Aktiven
- 1.16.1 Total nachrangige Forderungen
- 1.16.1.1 davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht

2. Passiven

In der Bilanz sind folgende Passiven gesondert auszuweisen:

- 2.1 Verpflichtungen gegenüber Banken
- 2.2 Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- 2.3 Verpflichtungen aus Kundeneinlagen
- 2.4 Verpflichtungen aus Handelsgeschäften
- 2.5 Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente

2.6	Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung
2.7	Kassenobligationen
2.8	Anleihen und Pfandbriefdarlehen
2.9	Passive Rechnungsabgrenzungen
2.10	Sonstige Passiven
2.11	Rückstellungen
2.12	Reserven für allgemeine Bankrisiken
2.13	Gesellschaftskapital
2.14	Gesetzliche Kapitalreserve
2.14.1	davon Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen
2.15	Gesetzliche Gewinnreserve
2.16	Freiwillige Gewinnreserven
2.17	Eigene Kapitalanteile (Minusposition)
2.18	Gewinnvortrag / Verlustvortrag
2.19	Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)
2.20	Total Passiven
2.20.1	Total nachrangige Verpflichtungen
2.20.1.1	davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht

3. Ausserbilanzgeschäfte

3.1	Eventualverpflichtungen
3.2	Unwiderrufliche Zusagen
3.3	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
3.4	Verpflichtungskredite

Weitere, im Einzelfall wesentliche Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zusätzlich auszuweisen.

In der Bilanz sind die Vorjahreszahlen aufzuführen.

B. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung sind die Vorjahreszahlen der entsprechenden Periode anzugeben.

1	Erfolg aus dem Zinsengeschäft
1.1	Zins- und Diskontertrag
1.2	Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft
1.3	Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen
1.4	Zinsaufwand
1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (1.1 + 1.2 + 1.3 – 1.4)
1.6	Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft
1.7	Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft (1.5 –/+ 1.6)
2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

2.1	Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft
2.2	Kommissionsertrag Kreditgeschäft
2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft
2.4	Kommissionsaufwand
2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (2.1 + 2.2 + 2.3 – 2.4)
3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option
4	Übriger ordentlicher Erfolg
4.1	Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen
4.2	Beteiligungsertrag
4.3	Liegenschaftenerfolg
4.4	Anderer ordentlicher Ertrag
4.5	Anderer ordentlicher Aufwand
4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg (4.1 + 4.2 + 4.3 + 4.4 – 4.5)
5	Geschäftsaufwand
5.1	Personalaufwand
5.2	Sachaufwand
5.3	Subtotal Geschäftsaufwand (5.1. + 5.2.)
6	Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten
7	Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste
8	Geschäftserfolg (1.7 + 2.5 + 3 + 4.6 – 5.3 – 6 –/+ 7)
9	Ausserordentlicher Ertrag
10	Ausserordentlicher Aufwand
11	Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken
12	Steuern
13	Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)

C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung muss anhand der Geldzu- und abflüsse die Ursachen der Liquiditätsveränderung im Berichtsjahr aufzeigen.

Die Geldflussrechnung umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

- Geldfluss aus operativem Geschäft;
- Geldfluss aus Eigenkapitaltransaktionen;
- Geldfluss aus Vorgängen in Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten;
- Geldfluss aus dem Bankgeschäft.

D. Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt für die Berichtsperiode tabellarisch für jede wesentliche Eigenkapitalkomponente den Anfangsbestand, den Endbestand und eine Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand, wobei jede für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentliche Bewegung separat aufzuzeigen ist.

E. Anhang

Der Anhang ist wie folgt zu gliedern:

- a. Angabe der Firma oder des Namens sowie der Rechtsform und des Sitzes der Bank;
- b. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:
 1. Angabe der Abschlussart und gegebenenfalls der Art des durch die FINMA anerkannten internationalen Standards sowie der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte,
 2. Im Falle der ersten Erstellung eines zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View: Angabe, wie die Vorjahreswerte ermittelt wurden, bzw. Verweis auf den statutarischen Einzelabschluss des Vorjahres,
 3. Begründung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze im Berichtsjahr sowie Angabe und Erläuterung ihrer Auswirkungen, namentlich auf die stillen Reserven,
 4. Angaben zur Erfassung der Geschäftsvorfälle,
 5. Angaben zur Behandlung von überfälligen Zinsen,
 6. Angaben zur Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei Fremdwährungen, zur angewandten Umrechnungsmethode und zu den wichtigsten Umrechnungskursen,
 7. Angaben zur Behandlung der Refinanzierung der im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen;
- c. Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und der Kreditrisiken;
- d. Erläuterung der angewandten Methoden zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs;
- e. Erläuterungen zur Bewertung der Deckungen, insbesondere zu wichtigen Kriterien für die Ermittlung der Verkehrs- und Beleihungswerte;
- f. Erläuterungen zur Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten inkl. der Erläuterungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Hedge Accounting;
- g. Erläuterung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag;
- h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben;
- i. Informationen zur Bilanz:
 1. Aufgliederung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Aktiven und Passiven),
 2. Darstellung der Deckungen von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen,
 3. Aufgliederung des Handelsgeschäftes und der übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung (Aktiven und Passiven)
 4. Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven),
 5. Aufgliederung der Finanzanlagen,
 6. Darstellung der Beteiligungen,
 7. Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält,
 8. Darstellung der Sachanlagen,
 9. Darstellung der immateriellen Werte,
 10. Aufgliederung der Sonstigen Aktiven und Sonstigen Passiven,
 11. Angaben der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt,

12. Angaben der Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie der Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden,
 13. Angaben zur wirtschaftlichen Lage der eigenen Vorsorgeeinrichtungen,
 14. Darstellung der emittierten strukturierten Produkte,
 15. Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen,
 16. Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres,
 17. Darstellung des Gesellschaftskapitals,
 18. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen,
 19. Angabe der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen,
 20. Angabe der wesentlichen Beteiligten,
 21. Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals,
 22. Angaben gemäss der Verordnung vom 20. November 2013¹⁵ gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und Artikel 663c Absatz 3 OR¹⁶ für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind,
 23. Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente,
 24. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip,
 25. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Domizilprinzip),
 26. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil),
 27. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen;
- j. Informationen zum Ausserbilanzgeschäft:
28. Aufgliederung sowie Erläuterungen zu den Eventualforderungen und -verpflichtungen,
 29. Aufgliederung der Verpflichtungskredite,
 30. Aufgliederung der Treuhandgeschäfte,
 31. Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung;
- k. Informationen zur Erfolgsrechnung:
32. Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option,
 33. Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position Zins- und Diskontertrag sowie von wesentlichen Negativzinsen,
 34. Aufgliederung des Personalaufwands,
 35. Aufgliederung des Sachaufwands,
 36. Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von frei werdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen,

¹⁵ SR 221.331

¹⁶ SR 220

37. Angabe und Begründung von Aufwertungen von Beteiligungen und Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert,
38. Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip,
39. Darstellung von laufenden und latenten Steuern und Angabe des Steuersatzes,
40. Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht bei kotierten Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind.

Bundesrat

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

Vom : 01.06.2012

Stand : 01.01.2015

SR 952.03

Einschliesslich Anhang 7 ("Antizyklischer Puffer"). Die Anhänge 1 bis 6 (siehe BF A-03.11a) werden im Buch nicht publiziert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, 3g, 4 Absätze 2 und 4, Artikel 4^{bis} Absatz 2 und 56 des Bankgesetzes vom 8. November 1934¹ (BankG),

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Grundsatz

¹ Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und Effekthändler entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.

² Sie unterlegen Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenpartiebezogene Risiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln.

Art. 2 Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt:

- a. die anrechenbaren Eigenmittel;
- b. die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken und die Höhe der Unterlegung;
- c. die Risikoverteilung, namentlich die Grenzen für Klumpenrisiken und die Behandlung von gruppeninternen Positionen.
- d. die besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken

² Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Banken nach dem BankG und Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995² (im Folgenden Banken).

Art. 4 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *regulierte Börse*: eine nach international anerkannten Massstäben angemessen regulierte und beaufsichtigte Einrichtung, die den gleichzeitigen Kauf und Verkauf von Effekten unter mehreren Effekthändlern bezweckt und mittels ausreichender Marktliquidität auch sicherstellt;
- b. *Hauptindex*: ein Index, der sämtliche an einer regulierten Börse gehandelten Effekten (Gesamtmarktindex) oder eine Auswahl der wichtigsten Effekten dieser Börse umfasst, oder ein Index, der die wichtigsten Effekten verschiedener regulierter Börsen umfasst;
- c. *reguliertes Unternehmen*: ein im Finanzbereich tätiges Unternehmen, das adäquate Eigenmittelvorschriften insbesondere in Bezug auf Geschäftsrisiken einzuhalten hat und das nach international anerkannten Massstäben reguliert und von einer Bank-, Effekten- oder Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird;
- d. *Beteiligungstitel*: Titel, der eine Beteiligung am Gesellschaftskapital eines Unternehmens ausweist;
- e. *Eigenkapitalinstrument*: Beteiligungstitel im harten oder zusätzlichen Kernkapital sowie Schuldinstrument im zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital;
- f. *entsprechendes Abzugsverfahren*: das in den Basler Mindeststandards als «corresponding deduction approach» bezeichnete Verfahren;
- g. qualifiziertes Zinsinstrument: ein Zinsinstrument:
 1. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von mindestens zwei anerkannten Ratingagenturen,
 2. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von einer anerkannten Ratingagentur, wenn kein Rating einer schlechteren Ratingklasse einer andern von der FINMA anerkannten Ratingagentur vorliegt;
 3. ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit denjenigen von Titeln mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 vergleichbar sind, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem Markt gehandelt werden, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige MarketMaker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden; oder
 4. ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur (externes Rating), aber mit einem bankinternen Rating (internes Rating) entsprechend den Ratingklassen 1–4, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem Markt, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden, gehandelt werden;
- h. *Basler Mindeststandards*: diejenigen Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, welche für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen massgebend sind.³

Art. 5 Handelsbuch

¹ Die Banken können ein Handelsbuch führen mit Positionen in Finanzinstrumenten und in Waren, die mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen gehalten werden.

² Sie können dem Handelsbuch nur Positionen zuordnen:

- a. deren Handelbarkeit nicht durch vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist; oder
- b. die jederzeit vollständig abgesichert werden können.

³ Die aktuellen Basler Mindeststandards können bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Centralbahnplatz 2, 4002 Basel bezogen oder unter der Internetadresse www.bis.org/bcbs eingesehen werden.

³ Eine Handelsabsicht besteht, wenn die Bank beabsichtigt:

- a. die Positionen auf kurze Sicht zu halten;
- b. von kurzfristigen Marktpreisschwankungen zu profitieren; oder
- c. Arbitragegewinne zu erzielen.

⁴ Die Positionen sind häufig und exakt zu bewerten. Das Handelsbuch ist aktiv zu verwalten.

Art. 6 Ratingagenturen

¹ Die FINMA kann eine Ratingagentur anerkennen, wenn:

- a. deren Ratingmethode und Ratings objektiv sind;
- b. diese und ihr Ratingverfahren unabhängig sind;
- c. diese ihre Ratings und die zugrunde liegenden Informationen zugänglich macht;
- d. diese ihre Ratingmethode, ihren Verhaltenskodex, die Vergütungsgrundlagen und die wesentlichen Eigenschaften ihrer Ratings offenlegt;
- e. diese über ausreichende Ressourcen verfügt; und
- f. diese und ihre Ratings glaubwürdig sind.

² Sie veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen.

³ Stellt sie fest, dass eine anerkannte Ratingagentur die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so entzieht sie dieser die Anerkennung.

2. Kapitel: Konsolidierung

Art. 7 Konsolidierungspflicht

¹ Die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sind zusätzlich zur Stufe Einzelinstitut auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerats zu erfüllen (Konsolidierungspflicht).

² Die Konsolidierung erfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 22 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁴ (BankV) mit folgenden Ausnahmen:⁵

- a. Beteiligungen im Versicherungsbereich werden vorbehaltlich Artikel 12 nur im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften konsolidiert.
- b. Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen für Rechnung von Anlegerinnen und Anlegern oder das Halten des Gründungskapitals an Anlagegesellschaften begründet keine Pflicht zur Konsolidierung der kollektiven Anlage.

³ Ist die Bank mit Eigenkapitalinstrumenten an einem nach Absatz 2 Buchstaben a nicht konsolidierten Unternehmen beteiligt, so unterliegen diese dem entsprechenden Abzugsverfahren.

⁴ Ist sie mit Eigenkapitalinstrumenten an einem nach Absatz 2 Buchstaben b nicht konsolidierten Unternehmen beteiligt, so unterliegen diese dem entsprechenden Abzugsverfahren ohne Bezugnahme auf einen Schwellenwert.

⁴ SR 952.02

⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

Art. 8 Konsolidierungsarten und Optionen der Bank

¹ Mehrheitsbeteiligungen an konsolidierungspflichtigen Unternehmen sind voll zu konsolidieren.

² Bei Beteiligungen, die zu je 50 Prozent der Stimmen mit einem zweiten Aktionär oder Gesellschafter gehalten werden («Joint Ventures»), kann die Bank die Voll-, die Quotenkonsolidierung oder das entsprechende Abzugsverfahren wählen.

³ Bei Minderheitsbeteiligungen von wenigstens 20 Prozent an konsolidierungspflichtigen Unternehmen, auf welche die Bank direkt oder indirekt mit anderen Eignerinnen und Eignern einen beherrschenden Einfluss ausübt, kann die Bank die Quotenkonsolidierung oder das entsprechende Abzugsverfahren wählen.

⁴ Für übrige Minderheitsbeteiligungen kommt das entsprechende Abzugsverfahren zur Anwendung.

⁵ Im Verfahren der Quotenkonsolidierung sind die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel sowie die Klumpenrisiken entsprechend dem Beteiligungsanteil zu berücksichtigen.

⁶ Im entsprechenden Abzugsverfahren erfasste Beteiligungen sind in die Risikoverteilung nicht einzubeziehen.

⁷ Das Abzugsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt ohne Bezugnahme auf einen Schwellenwert.

Art. 9 Abweichende Behandlung mit Zustimmung der Prüfgesellschaft

¹ Mit Zustimmung der Prüfgesellschaft können folgende Beteiligungen als nicht zu konsolidierende Beteiligungen behandelt werden:

- a. Beteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihrer Grösse und Geschäftstätigkeit für die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften unwesentlich sind;
- b. unterjährig gehaltene wesentliche Gruppengesellschaften.

² Beteiligungen von mehr als 50 Prozent der Stimmen können mit Zustimmung der Prüfgesellschaft ausnahmsweise quotenkonsolidiert werden, wenn vertraglich festgelegt ist, dass:

- a. die Unterstützung des konsolidierungspflichtigen Unternehmens auf die Quote der Bank beschränkt ist; und
- b. die übrigen Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter im Umfang ihrer Quote zum Beistand verpflichtet sind sowie rechtlich und finanziell in der Lage sind, diese Pflicht zu erfüllen.

³ Nach Absatz 1 nicht zu konsolidierende Beteiligungen unterliegen dem entsprechenden Abzugsverfahren, welches ohne Bezugnahme auf einen Schwellenwert erfolgt.

Art. 10 Besondere Vorschriften

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA eine Bank von der Erfüllung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf Stufe Einzelinstitut ganz oder teilweise befreien, namentlich wenn die Voraussetzungen nach Artikel 17 BankV⁶ erfüllt sind.⁷

² Im Rahmen der auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats zu erfüllenden Eigenmittelvorschriften kann sie ergänzend Auflagen erlassen betreffend die angemessene Kapitalisierung eines Unternehmens, das an der Spitze einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats steht und nicht als Einzelinstitut beaufsichtigt wird.

⁶ SR 952.02

⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

³ Sie kann einer Bank in besonderen Fällen erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung).

Art. 11 Untergeordnete Finanzgruppen

¹ Die Konsolidierungspflicht trifft jede Finanzgruppe, auch wenn eine ihr übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat von der FINMA bereits beaufsichtigt wird.

² Die FINMA kann eine untergeordnete Finanzgruppe in besonderen Fällen von der Konsolidierungspflicht befreien, namentlich wenn:

- a. deren Gruppengesellschaften ausschliesslich in der Schweiz tätig sind; und
- b. die übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat ihrerseits einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde untersteht.

Art. 12 Captives für operationelle Risiken

Gruppengesellschaften mit dem ausschliesslichen Zweck der gruppeninternen Versicherung operationeller Risiken können mit Bewilligung der FINMA wie im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften auf Stufe Finanzgruppe voll konsolidiert und gegebenenfalls in einer Solokonsolidierung (Art. 10 Abs. 3) erfasst werden.

Art. 13 Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs

Die Obergrenzen für qualifizierte Beteiligungen einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs gemäss Artikel 4 Absatz 4 BankG gelten nicht, wenn:

- a. solche Beteiligungen vorübergehend im Rahmen einer Sanierung oder einer Rettung eines Unternehmens erworben werden;
- b. Effekten für die normale Dauer eines Emissionsgeschäfts übernommen werden; oder
- c. die Differenz zwischen dem Buchwert und den für diese Beteiligungen geltenden Obergrenzen vollständig durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist.

3. Kapitel: Nachweis und Offenlegung angemessener Eigenmittel

Art. 14 Eigenmittelnachweis

¹ Die Banken weisen vierteljährlich nach, dass sie über angemessene Eigenmittel verfügen. Die FINMA legt fest, was der Eigenmittelnachweis umfassen muss.

² Der Eigenmittelnachweis auf konsolidierter Basis ist halbjährlich zu erbringen.

³ Die Nachweise sind innert sechs Wochen nach Ablauf des Quartals oder des Halbjahres der Schweizerischen Nationalbank einzureichen.

Art. 15 Berechnungsgrundlagen

Die Bank stützt sich für die Berechnung der im Eigenmittelnachweis aufgeführten anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA erstellten Abschluss. Die FINMA regelt die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Art. 16 Offenlegung

¹ Die Banken informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Risiken und ihre Eigenmittel. Die Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel ist nachvollziehbar aus der Rechnungslegung herzuleiten.

² Von dieser Pflicht ausgenommen sind Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmt insbesondere, welche Informationen zusätzlich zur Jahresrechnung oder zu den Zwischenabschlüssen offenzulegen sind.

4. Kapitel: Vereinfachte Anwendung**Art. 17**

¹ Die Banken können einzelne Bestimmungen dieser Verordnung und der sie präzisierenden technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA in vereinfachter Form anwenden, wenn:

- a. sie dadurch unverhältnismässigen Aufwand vermeiden;
- b. sie ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement gewährleisten; und
- c. das Verhältnis der Mindesteigenmittel zu den anrechenbaren Eigenmitteln der Bank dadurch zumindest erhalten bleibt.

² Sie stellen sicher, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden, und dokumentieren die Art der Vereinfachung.

2. Titel: Anrechenbare Eigenmittel**1. Kapitel: Allgemeines****Art. 18** Kapitalbestandteile

¹ Die anrechenbaren Eigenmittel setzen sich zusammen aus Kernkapital («Tier 1 Capital, T1») und Ergänzungskapital («Tier 2 Capital; T2»).

² Das Kernkapital, setzt sich zusammen aus hartem Kernkapital («Common Equity Tier 1; CET1») und zusätzlichem Kernkapital («Additional Tier 1; AT1»).

Art. 19 Verlusttragung

¹ Kapitalbestandteile tragen Verluste nach folgenden Grundsätzen:

- a. Hartes Kernkapital trägt Verluste vor dem zusätzlichen Kernkapital.
- b. Zusätzliches Kernkapital trägt Verluste vor dem Ergänzungskapital.

² Sollen einzelne Instrumente desselben Kapitalbestandteils (ausserhalb CET1) Verluste nicht in gleicher Weise tragen, so ist dies statutarisch oder bei Ausgabe des Instruments festzulegen.

Art. 20 Gemeinsame Anforderungen an Eigenmittel

¹ Eigenmittel müssen im Umfang ihrer Anrechnung vollständig einbezahlt oder betriebsintern generiert sein.

² Sie dürfen bei Ausgabe nicht:

- a. durch Kreditgewährung der Bank an Dritte direkt oder indirekt finanziert werden;

- b. mit Forderungen der Bank verrechnet werden;
- c. aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.

³ Sie müssen den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens nachgehen.

⁴ Kapitalinstrumente, die nicht nur für den Zeitpunkt drohender Insolvenz (Art. 29) eine bedingte Wandlung oder einen Forderungsverzicht vorsehen, werden so als Kapitalbestandteil angerechnet, wie dies ihren Eigenschaften vor der Wandlung oder der Forderungsreduktion entspricht. Vorbehalten bleiben:

- a. die Anrechnung zur Deckung der Anforderung an zusätzliche Eigenmittel gemäss Artikel 45 Absatz 2; und
- b. die Bestimmungen für Wandlungskapital systemrelevanter Banken gemäss dem 5. Titel.

2. Kapitel: Berechnung

1. Abschnitt: Hartes Kernkapital («CET1»)

Art. 21 Anrechenbare Elemente

¹ Als hartes Kernkapital können angerechnet werden:

- a. das einbezahlte Gesellschaftskapital;
- b. die offenen Reserven;
- c. die Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde;
- d. der Gewinnvortrag; Eigenmittelverordnung
- e.⁸ der Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine vollständige Erfolgsrechnung nach den auf Artikel 42 BankV⁹ gestützten Ausführungsbestimmungen der FINMA oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard vorliegt und diese nach den Vorgaben der FINMA einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde.

² Kapitalanteile von Minderheiten an voll konsolidierten regulierten Unternehmen sind so weit anrechenbar, als sie in diesen Unternehmen selbst anrechenbar sind. Die den Minderheiten zurechenbaren Kapitalüberschüsse, berechnet auf Grundlage von Erfordernissen, welche die Eigenmittelpuffer und die zusätzlichen Eigenmittel einschliessen, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

Art. 22 Anrechenbarkeit von Gesellschaftskapital

¹ Gesellschaftskapital ist als hartes Kernkapital anrechenbar, wenn:

- a. es die Anforderungen nach Artikel 20 erfüllt;
- b. es gemäss Beschluss oder Ermächtigung der Eignerinnen und Eigner direkt ausgegeben worden ist;
- c. es keine Verbindlichkeit des Unternehmens darstellt;
- d. es gemäss den massgebenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz eindeutig und separat ausgewiesen wird;

⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

⁹ SR 952.02

- e. es unbefristet ist und keiner anders lautenden statutarischen Bestimmung oder vertraglichen Pflicht der Bank unterliegt;
- f. eine Ausschüttung an die Eignerinnen und Eigner aus ausschüttbaren Reserven ohne irgendwelche Verpflichtung oder Vorrechte erfolgt; und
- g. Eignerinnen und Eigner in der Liquidation keine Vorrechte oder vorrangigen Ansprüche an einem Erlös geniessen.

² Vorzugsaktien und Partizipationskapital sind als hartes Kernkapital anrechenbar, soweit:

- a. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen;
- b. in gleicher Weise haften wie Gesellschaftskapital in Form von hartem Kernkapital; und
- c. die Emittentin als Aktiengesellschaft ihre Stammaktien nicht an einer regulierten Börse kotiert hat.¹⁰

³ Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Buchstabe b erfüllt sind, trägt die FINMA der Rechtsform der Bank und den Eigenheiten ihres Gesellschaftskapitals Rechnung.

Art. 23 Arten von Gesellschaftskapital

¹ Das Gesellschaftskapital besteht entsprechend der Rechtsform einer Bank aus Aktien-, Stamm-, Genossenschafts-, oder Dotationskapital und, bei Banken in Form von Personengesellschaften (Privatbankiers), aus der Kommanditeinlage.

² Die FINMA kann technische Ausführungsbestimmungen über die regulatorische Anerkennung des Gesellschaftskapitals von Banken erlassen.

Art. 24 Dotationskapital von Banken öffentlichen Rechts

Sehen kantonale Erlasse oder Statuten bei Banken öffentlichen Rechts eine Fälligkeit von deren Dotationskapital vor, so darf dieses als hartes Kernkapital angerechnet werden, wenn die Fälligkeit:

- a. bezweckt, die Konditionen neu festlegen zu können; und
- b. nicht zur Rückzahlung des Dotationskapitals führt.

Art. 25 Kapitaleinlagen von Privatbankiers

¹ Privatbankiers dürfen Kapitaleinlagen als hartes Kernkapital anrechnen, wenn:

- a. deren Höhe im durch die FINMA zu genehmigenden Gesellschaftsvertrag festgelegt ist;
- b. diese nur verzinst werden oder zu einer Gewinnbeteiligung berechtigen, wenn Ende des Geschäftsjahres ein ausreichender Gewinn vorliegt; und
- c. diese in gleicher Weise wie eine Kommanditeinlage für Verluste haften.

² Kapitaleinlagen dürfen nur in einem Verfahren reduziert werden, an dem alle unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligt sind.

³ Das harte Kernkapital darf durch eine Reduktion von Kapitaleinlagen nur vermindert werden, soweit die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen nach Artikel 41 genügen.

Art. 26 Genossenschaftskapital

¹ Sehen Statuten eine Rücknahme der Anteilscheine am Genossenschaftskapital vor, so darf dieses als hartes Kernkapital angerechnet werden, wenn eine Rücknahme nach den Statuten:

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

- a. von den zuständigen Organen jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann; und
- b. nur erfolgt, soweit die verbleibenden Eigenmittel der Bank den Anforderungen nach Artikel 41 genügen.

² Eine Einschränkung des Anspruchs am Liquidationsergebnis muss:

- a. alle Anteilscheininhaberinnen und Anteilscheininhaber in gleichem Masse treffen; und
- b. in den Statuten vorgesehen sein.

³ Auf einen Anteil am Liquidationsergebnis darf nur verzichtet werden zugunsten:

- a. einer öffentlichen oder einer steuerbefreiten privaten Institution; oder
- b.¹¹ einer zentralen Organisation im Sinne von Artikel 17 BankV¹², wenn die zu liquidierende Bank dieser zentralen Organisation angehört.

⁴ Statuten dürfen den Anteilscheininhaberinnen und Anteilscheininhabern keine Ausschüttung zusichern, selbst wenn sie eine Obergrenze festlegen.

2. Abschnitt: Zusätzliches Kernkapital («Additional Tier 1, AT1»)

Art. 27 Anrechenbarkeit

¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:

- a. es die Anforderungen nach den Artikeln 20 und 29 erfüllt;
- b. es unbefristet ist und die Bank bei der Ausgabe keine Erwartungen auf eine Rückzahlung oder auf die entsprechende Zustimmung der Aufsichtsbehörde weckt;
- c. die Bank frühestens fünf Jahre nach Ausgabe zu einer Rückzahlung befugt ist;
- d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass die Aufsichtsbehörde einer Rückzahlung nur zustimmen wird, sofern:
 1. die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen nach Artikel 41 weiter genügen; oder
 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden;
- e. es keine Merkmale aufweist, welche eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals der Bank in irgendeiner Weise erschweren;
- f. Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur dann erfolgen, wenn ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen; und
- g. ausgeschlossen ist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber sich während der Laufzeit aufgrund des emittentenspezifischen Kreditrisikos erhöhen.

² Beteiligungstitel sind als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Verpflichtungen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn sie bei Eintritt eines vertraglich definierten Ereignisses («Trigger»), spätestens aber bei Unterschreiten einer Quote von 5,125 Prozent hartem Kernkapital, wegfallen durch:

- a. Forderungsreduktion; oder
- b. Wandlung in hartes Kernkapital.

⁴ Ausgabebedingungen für ein Kapitalinstrument mit bedingtem Forderungsverzicht können dem Kapitalgeber einen zeitlich aufgeschobenen bedingten Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung der finanziellen Lage der Bank einräumen. Dadurch darf die Stärkung der

¹¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

¹² SR 952.02

Kapitalbasis der Bank im Zeitpunkt der Forderungsreduktion nicht substanziell beeinträchtigt werden.

⁵ Die FINMA genehmigt vor Ausgabe eines Kapitalinstruments:

- a. das vertraglich definierte Ereignis von Absatz 3; und
- b. in welchem Rahmen ein Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung gemäss Absatz 4 zulässig ist.

⁶ Artikel 21 Absatz 2 betreffend die Anrechnung von Kapitalanteilen von Minderheiten an voll konsolidierten regulierten Unternehmen gilt sinngemäss.

Art. 28 Verfügbarkeit in der Finanzgruppe

Das durch eine nicht-operative Zweckgesellschaft («Special Purpose Entity») ausgegebene zusätzliche Kernkapital wird konsolidiert angerechnet, wenn es in gleicher oder höherer Qualität unmittelbar und uneingeschränkt an die Konzernobergesellschaft oder eine operative Einheit der Bank weitergegeben wird.

Art. 29 Zeitpunkt drohender Insolvenz («Point of non-viability, PONV»)

¹ In den Emissionsbedingungen oder Statuten ist vorzusehen, dass zusätzliches Kernkapital im Zeitpunkt drohender Insolvenz mittels vollständiger Forderungsreduktion oder Wandlung zur Sanierung der Bank beiträgt. Die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger müssen in diesem Falle vollständig beschrieben werden.

² Die Wandlung in hartes Kernkapital oder die Forderungsreduktion hat spätestens zu erfolgen:

- a. vor Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand; oder
- b. wenn die FINMA dies zur Vermeidung einer Insolvenz anordnet.

³ Für Beteiligungstitel, die als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden und keinen Mechanismus zur Verlusttragung nach Absatz 1 aufweisen, muss im Vertrag oder in den Statuten der unwiderrufliche Verzicht auf jegliche Privilegierung gegenüber dem als hartes Kernkapital geltenden Gesellschaftskapital im Zeitpunkt drohender Insolvenz vorgesehen werden.

3. Abschnitt: Ergänzungskapital («Tier 2»)

Art. 30 Anrechenbarkeit

¹ Ein Kapitalinstrument ist als Ergänzungskapital anrechenbar, wenn:

- a. es die Anforderungen nach den Artikeln 20 und 29 Absätze 1 und 2 erfüllt;
- b. es eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren aufweist und die Emissionsbedingungen keine Rückzahlungsanreize für die Bank enthalten;
- c. die Bank frühestens fünf Jahre nach Ausgabe zu einer Rückzahlung befugt ist;
- d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung vorgängig nur zustimmt, sofern:
 1. die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen nach Artikel 41 weiter genügen, oder
 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden;
- e. ausgeschlossen ist, dass Ausschüttungen an die Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber sich während der Laufzeit aufgrund des emittentenspezifischen Kreditrisikos erhöhen.

² In den letzten fünf Jahren vor der Endfälligkeit nimmt die Anrechnung von Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals jährlich um 20 Prozent des Nominalbetrags ab. Im letzten Jahr entfällt eine Anrechnung gänzlich.

³ Die Artikel 21 Absatz 2, 28 und 29 Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss.

⁴ Die FINMA bestimmt in technischen Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit zusätzlicher Elemente des Ergänzungskapitals, insbesondere:

- a. der Banken öffentlichen Rechts;
- b. der Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Privatbankiers gegenüber diesen, welche den Voraussetzungen nach Artikel 25 nicht genügen; und
- c. der stillen Reserven.

4. Abschnitt: Korrekturen

Art. 31 Allgemeines

¹ Die Berechnung der Korrekturen an den anrechenbaren Eigenmitteln ist für Einzelinstitute und konsolidierte Finanzgruppen auf die gleiche Weise vorzunehmen.

² Massgebender Betrag einer Korrektur ist der Bilanzwert. Antizipierte Einflüsse aus der Besteuerung dürfen zur Verminderung der Korrektur nur berücksichtigt werden, wenn:

- a. das Steuerpassivum zusammen mit der entsprechenden Position automatisch erlischt; oder
- b. dies in dieser Verordnung oder den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA ausdrücklich vorgesehen ist. Banken und Sparkassen

³ Die FINMA kann in technischen Ausführungsbestimmungen Korrekturen für Banken vorsehen, welche ihre Rechnungsabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellen.

Art. 31a¹³ Änderungen des Zeitwerts eigener Verbindlichkeiten als Folge einer Veränderung des Kreditrisikos der Bank

¹ Bei der Berechnung des harten Kernkapitals sind sämtliche nicht realisierten Gewinne und Verluste eigener Verbindlichkeiten zu neutralisieren, die auf Änderungen ihres Zeitwerts zurückgehen, welchen Veränderungen des Kreditrisikos der Bank zugrunde liegen.

² Zusätzlich sind in Bezug auf derivative Verbindlichkeiten sämtliche Bewertungsanpassungen zu neutralisieren, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben.

³ Die Aufrechnung von Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Bank selbst mit Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Gegenparteien ist nicht gestattet.

Art. 32 Abzug vom harten Kernkapital

Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

- a. ein Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. der Goodwill, einschliesslich etwaiger Goodwill, der bei der Bewertung von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidie-

¹³ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

- rungskreis einbezogen wurde, und immaterielle Werte mit Ausnahme von Bedingungsrechten von Hypotheken («Mortgage Servicing Rights; MSR»);
- d. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA»), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, wobei eine Verrechnung mit entsprechenden latenten Steuerpflichtungen innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit zulässig ist, ausgenommen sind DTA aufgrund zeitlicher Diskrepanzen («temporary differences»);
 - e. bei Banken, die den IRB¹⁴ anwenden (Art. 77), der Betrag, um den die nach diesem Ansatz berechneten erwarteten Verluste die Wertberichtigungen gemäss den Basler Mindeststandards übersteigen;
 - f. Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen («gain on sale related to securitization transactions»);
 - g. bilanzierte Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds («defined benefit pension fund assets») gemäss den entsprechenden Vorgaben der Basler Mindeststandards;
 - h. die Netto-Longpositionen nach Artikel 52 in eigenen Beteiligungstiteln, die Bestandteil des harten Kernkapitals bilden, in direktem oder indirektem Eigenbesitz, innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs, soweit sie nicht bereits zulasten der Erfolgsrechnung verbucht wurden;
 - i. qualifizierte Beteiligungen am Kapital eines anderen Unternehmens des Finanzbereichs, soweit dieses am Kapital der Bank auch beteiligt ist («reciprocal holdings»);
 - j. im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung: die Netto-Longpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmungen, die nach Artikel 52 berechnet werden;
 - k. Abzüge als Folge einer von der Bank gewählten Abzugsoption im Rahmen der Konsolidierungsbestimmungen nach den Artikeln 7 Absatz 4, 8 Absätze 2 und 3 sowie 9 Absätze 1 und 3.

Art. 33 Entsprechendes Abzugsverfahren

¹ Hält die Bank Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens des Finanzbereichs, so werden die Abzüge im entsprechenden Abzugsverfahren vorgenommen. Dabei wird der Wert dieser Instrumente von demjenigen Kapitalbestandteil der Bank abgezogen, der dem Bestandteil auf Stufe des Drittunternehmens entspricht.

² Verfügt die Bank für den Abzug im entsprechenden Bestandteil der anrechenbaren Eigenmittel über kein oder ungenügendes Kapital, so erfolgt der Abzug vom nächst höheren Kapitalbestandteil.

Art. 34 Abzüge von Positionen an eigenen Eigenkapitalinstrumenten ausserhalb des harten Kernkapitals

¹ Die nach Artikel 52 berechneten Netto-Longpositionen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals in direktem oder indirektem Eigenbesitz sind nach dem entsprechenden Abzugsverfahren abzuziehen.

² Im entsprechenden Abzugsverfahren nach Absatz 1 an Instrumenten des Ergänzungskapitals entfällt bei Titeln der gleichen Emission die beschränkte Anrechnung nach Artikel 30 Absatz 2 (Amortisation) und es können Nominalwerte gegeneinander aufgerechnet werden.

¹⁴ Steht für: auf internen Ratings basierenden Ansatz (*Internal Ratings-based Approach*).

Art. 35 Abzug nach Schwellenwerten

¹ Bei einem Abzug nach Schwellenwert («threshold deduction») wird der Anteil, der über dem Schwellenwert liegt, abgezogen. Für die Festlegung des Schwellenwerts werden Positionen einer Bank nach den Vorgaben der Basler Mindeststandards an einem vordefinierten Prozentsatz ihres eigenen harten Kernkapitals gemessen.

² Der Schwellenwert 1 entspricht 10 Prozent des harten Kernkapitals nach allen Korrekturen gemäss den Artikeln 31 Absatz 3 und 32 Buchstaben a–i und k.

³ Der Schwellenwert 2 entspricht 10 Prozent des harten Kernkapitals nach allen Korrekturen gemäss den Artikeln 31 Absatz 3 und 32 einschliesslich eines allfälligen Abzuges vom harten Kernkapital als Folge der Berechnung beim Schwellenwert 1 (gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2).

⁴ Der Schwellenwert 3 ist so zu bestimmen, dass nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen, einschliesslich des Abzuges an diesem Schwellenwert gemäss Artikel 40 Absatz 1, der Restbetrag der drei Positionen 15 Prozent des harten Kernkapitals nicht überschreitet.¹⁵

Art. 36 Massgebliches Abzugsverfahren für Eigenkapitalinstrumente

¹ Ob für Eigenkapitalinstrumente, welche die Bank an einem Unternehmen des Finanzbereichs hält, das Abzugsverfahren nach Artikel 37 oder dasjenige nach Artikel 38 zur Anwendung kommt, bestimmt sich nach dem Prozentsatz der nach Artikel 52 berechneten, an diesen Unternehmen direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungstiteln sowie weiteren Investitionsformen in solche Titel, welche synthetisch das gleiche Risiko verkörpern (gehaltene Titel).¹⁶

² Eigenkapitalinstrumente, welche die Bank in Form zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals an Unternehmen hält, deren Beteiligungstitel nach Artikel 32 Buchstaben i–k vom harten Kernkapital vollständig abzuziehen sind, folgen dem Verfahren nach Artikel 38 Absatz 1.

Art. 37 Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs bis 10 Prozent

¹ Eine Bank, die an einem Unternehmen des Finanzbereichs höchstens 10 Prozent Beteiligungstitel in der Form harten Kernkapitals hält, zieht von den eigenen Eigenkapitalbestandteilen denjenigen Teil der von ihr gesamthaft an allen solchen Unternehmen des Finanzbereichs gehaltenen Bilanzwerte aller Eigenkapitalinstrumente ab, der den Schwellenwert 1 übersteigt. Dies gilt auch, wenn die Bank nur Eigenkapitalinstrumente an einem Unternehmen des Finanzbereichs hält, die kein hartes Kernkapital darstellen.¹⁷

² Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag wird im entsprechenden Abzugsverfahren aufgeteilt nach dem Verhältnis unter den durch die Bank an den betreffenden Unternehmen des Finanzbereichs gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten vor dem Abzug.

³ Der Teil der addierten Bilanzwerte nach Absatz 1, der unter dem Schwellenwert liegt, wird risikogewichtet. Die Risikogewichtung erfolgt dabei für jeden Eigenkapitalbestandteil entsprechend seiner Zuordnung zum Banken- und Handelsbuch vor dem Abzug.

Art. 38 Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs über 10 Prozent

¹ Eine Bank, die an einem Unternehmen des Finanzbereichs über 10 Prozent Beteiligungstitel in der Form harten Kernkapitals hält, hat sämtliche Eigenkapitalinstrumente des zusätz-

¹⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

lichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals solcher Unternehmen mittels des entsprechenden Abzugsverfahrens ohne Schwellenwert zu behandeln.¹⁸

² Sie muss den Betrag, um den die Summe der Bilanzwerte sämtlicher direkt oder indirekt gehaltener Anteile an hartem Kernkapital solcher Unternehmen ausserhalb des Konsolidierungskreises den Schwellenwert 2 übersteigt, bei der Einzelinstitutsberechnung wie auch konsolidiert von ihrem harten Kernkapital in Abzug bringen.

³ Der nach Absatz 2 ermittelte Betrag unter dem Schwellenwert, wird nach Artikel 40 behandelt.

Art. 39 Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 2

¹ Die Bank muss von ihrem harten Kernkapital folgende den Schwellenwert 2 übersteigende Beträge gesondert in Abzug bringen:

- a. Bedienungsrechte von Hypotheken («Mortgage servicing rights»); und
- b. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA») aufgrund zeitlicher Diskrepanzen («temporary differences»).

² Beträge unter dem Schwellenwert werden nach Artikel 40 behandelt.

Art. 40 Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 3

¹ Die sich nach den Verfahren gemäss den Artikeln 38 Absätze 2 und 3 und 39 ergebenden Bilanzwerte, die unterhalb des Schwellenwerts 2 liegen, werden addiert und am Schwellenwert 3 gemessen. Die Bank muss den Betrag über dem Schwellenwert 3 von ihrem harten Kernkapital in Abzug bringen.

² Beträge unter dem Schwellenwert 3 hat die Bank je mit 250 Prozent Risiko zu gewichten.

3. Titel: Erforderliche Eigenmittel

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 41 Zusammensetzung

Die erforderlichen Eigenmittel setzen sich zusammen aus:

- a. den Mindesteigenmitteln;
- b. dem Eigenmittelpuffer;
- c. dem antizyklischen Puffer; und
- d. den zusätzlichen Eigenmitteln.

Art. 42 Mindesteigenmittel

¹ Banken müssen nach den getätigten Abzügen gemäss den Artikeln 31–40 gesamthaft Eigenmittel in Höhe von 8,0 Prozent der gewichteten Positionen als Mindesteigenmittel halten («Gesamtkapitalquote»). Dabei müssen mindestens 4,5 Prozent der gewichteten Positionen in Form von hartem Kernkapital («CET1-Quote») und mindestens 6,0 Prozent in Form von Kernkapital («Kernkapitalquote») unterlegt werden.

² Die gewichteten Positionen setzen sich zusammen aus:

- a. den nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 49) sowie den gewichteten Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 76);

¹⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

- b. den nach Artikel 79 gewichteten nicht gegenparteibezogenen Risiken;
- c. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für Marktrisiken (Art. 80–88);
- d. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken (Art. 89–94);
- e. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für Risiken aus Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 70);
- f. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparti-Kreditrisikos von Derivaten (Art. 55). Banken und Sparkassen

³ Eine Bank hat die FINMA und die Prüfgesellschaft zu informieren, sobald sie nicht mehr über die Mindesteigenmittel nach Absatz 1 verfügt.

⁴ Hält eine Bank weniger als die Mindesteigenmittel nach den Absätzen 1 und 2, so gilt dies als Nichterfüllung der Eigenmittelvorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 BankG.

Art. 43¹⁹ Eigenmittelpuffer

¹ Banken müssen in Form von hartem Kernkapital dauernd einen Eigenmittelpuffer von 2,5 Prozent der gewichteten Positionen halten.

² Banken, deren Eigenmittelpuffer aufgrund besonderer unplanbarer Umstände wie einer Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems die Anforderungen zeitweise unterschreitet, verletzen die Eigenmittelanforderungen nicht.

³ Bei einer Unterschreitung setzt die FINMA im Einzelfall eine Frist für die Wiederaufstockung des Eigenmittelpuffers fest.

Art. 44 Antizyklischer Puffer

¹ Die Schweizerische Nationalbank kann dem Bundesrat beantragen, die Banken zu verpflichten, in Form von hartem Kernkapital einen antizyklischen Puffer von maximal 2,5 Prozent der gewichteten Positionen in der Schweiz zu halten, wenn dies erforderlich ist, um:

- a. die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors gegenüber den Risiken eines übermässigen Kreditwachstums zu stärken; oder
- b. einem übermässigen Kreditwachstum entgegenzuwirken.

² Sie hört die FINMA vorgängig zum Antrag an und informiert gleichzeitig das Eidgenössische Finanzdepartement. Folgt der Bundesrat dem Antrag, so wird diese Verordnung mit einem entsprechenden Anhang ergänzt.

³ Der antizyklische Puffer kann auf bestimmte Kreditpositionen beschränkt werden. Er wird aufgehoben oder den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn die für seine Anordnung massgebenden Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Das Verfahren richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.

⁴ Artikel 43 Absätze 2 und 3 gilt für den antizyklischen Puffer sinngemäss.

Art. 45 Zusätzliche Eigenmittel

¹ Banken müssen nach Vorgabe der FINMA zusätzliche Eigenmittel halten. Die FINMA kann einzelne Kategorien von Banken hiervon ausnehmen.

² Die zusätzlichen Eigenmittel sollen insbesondere die durch die Mindesteigenmittel nicht oder nicht genügend unterlegten Risiken risikoorientiert erfassen und zusammen mit dem Eigenmittelpuffer nach Artikel 43 die Einhaltung der Mindesteigenmittelvorgabe auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherstellen.

¹⁹ In Kraft ab 1. Jan. 2016 (siehe Art. 151 Abs. 2).

³ Verfügt eine Bank über keine zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 1, so kann die FINMA besondere Massnahmen zur Beobachtung und Kontrolle der Eigenmittel- und Risikolage anordnen.

⁴ Die FINMA kann unter besonderen Umständen im Einzelfall weitere Eigenmittel verlangen, namentlich wenn die Mindesteigenmittel, der Eigenmittelpuffer und die zusätzlichen Eigenmittel im Verhältnis zu den Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Risiken, der Geschäftsstrategie, der Qualität des Risikomanagements oder zum Entwicklungsstand der verwendeten Techniken keine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Art. 46 Höchstverschuldungsquote

¹ Die FINMA kann die Banken im Rahmen der Beobachtungsperiode zur Festlegung der Höchstverschuldungsquote («Leverage Ratio») entsprechend den Vorgaben des Basler Mindeststandards zu einer Berichterstattung verpflichten.

² Sie erhebt die notwendigen Daten zur Berechnung der Höchstverschuldungsquote auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut.

³ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Eigenmittelnachweises.

Art. 47 Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen

Für Banken, die ihre erforderlichen Eigenmittel auf Basis von bewilligungspflichtigen Modellansätzen (IRB, EPE-Modellmethode²⁰, Marktrisiko-Modellansatz oder AMA²¹) bestimmen, kann die FINMA eine parallele Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach einem aus ihrer Sicht geeigneten Standardansatz verlangen.

2. Kapitel: Kreditrisiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 48 Begriff

In Zusammenhang mit der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel wird mit Kreditrisiko die Gefahr eines Verlusts bezeichnet, der dadurch entsteht, dass:

- a. eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt; oder
- b. sich der Wert von Finanzinstrumenten vermindert, die von einer Drittpartei ausgegeben wurden, namentlich von Beteiligungstiteln, Zinsinstrumenten oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 49 Nach Risiko zu gewichtende Positionen

¹ Positionen sind nach Risiko zu gewichten, sofern sie ein Kreditrisiko aufweisen und kein Abzug von den Eigenmitteln nach den Artikeln 31–40 vorgesehen ist.

² Als Positionen gelten dabei:

- a. Forderungen einschliesslich nicht in den Aktiven erfasster Forderungen aus Verpflichtungskrediten;
- b. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen;
- c. übrige in ihr Kreditäquivalent umgerechnete Ausserbilanzgeschäfte;

²⁰ Steht für: *Expected-Positive-Exposure-Modellmethode*.

²¹ Steht für: *Advanced Measurement Approaches*.

- d. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten, die nicht im Handelsbuch geführt werden;
- e. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten, die im Handelsbuch geführt werden, sofern der De-Minimis-Ansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. a.) angewendet wird;
- f. Nettopositionen in eigenen Titeln und qualifizierten Beteiligungen, die im Handelsbuch geführt werden.

³ Eine Position verbundener Gegenparteien im Sinne von Artikel 109, die nicht nach Gegenparteien aufgliedert wird, ist mit dem höchsten der Risikogewichte zu gewichten, mit denen die einzelnen Gegenparteien des Verbundes gewichtet werden.

Art. 50 Ansätze

¹ Die Gewichtung der einzelnen Positionen zur Ermittlung der erforderlichen Mindesteigenmittel für Kreditrisiken nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a erfolgt nach einem der folgenden Ansätze:

- a. dem SA-BIZ²² (Art. 63–75); oder
- b. dem IRB (Art. 77).

² Der IRB und der SA-BIZ dürfen kombiniert werden.

³ Die Anwendung des IRB erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

⁴ Sie erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Kreditrisiken und Verbriefungen.

2. Abschnitt: Berechnung der Positionen

Art. 51 Nettoposition

¹ Die Nettopositionen werden wie folgt berechnet:

- physischer Bestand zuzüglich Titelforderungen aus *Securities Lending* abzüglich Titelverpflichtungen aus *Securities Borrowing*
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe (einschliesslich *Financial Futures* und *Swaps*)
- ./ nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe (einschliesslich *Financial Futures* und *Swaps*)
- + feste Übernahmezusagen aus Emissionen abzüglich abgegebener Unterbeteiligungen und abzüglich fester Zeichnungen, sofern sie das Preisrisiko der Bank beseitigen
- + Lieferansprüche aus *Call*-Käufen, deltagewichtet
- ./ Lieferverpflichtungen aus geschriebenen *Calls*, deltagewichtet
- + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen *Puts*, deltagewichtet
- ./ Abgabeansprüche aus *Put*-Käufen, deltagewichtet.

² Ein passivierter Betrag von Einzelwertberichtigungen und -rückstellungen ist von der Nettoposition abzuziehen.

³ Positive Nettopositionen werden als Netto-*Long*positionen, die absoluten Beträge von negativen Nettopositionen als Netto-*Short*positionen bezeichnet.

²² Steht für den sog. internationaler Standardansatz.

Art. 52 Nettoposition für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen

¹ Die Nettopositionen für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen werden, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3, wie folgt berechnet:

- physischer Bestand zuzüglich synthetische Positionen sowie Titelforderungen aus *Securities Lending* abzüglich Titelverpflichtungen aus *Securities Borrowing*
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe (einschliesslich *Financial Futures* und *Swaps*)
- ./ nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe (einschliesslich *Financial Futures* und *Swaps*)
- ./ Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften, die fünf Werktage oder weniger gehalten wurden
- + Lieferansprüche aus *Call*-Käufen, deltagewichtet
- ./ Lieferverpflichtungen aus geschriebenen *Calls*, deltagewichtet
- + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen *Puts*, deltagewichtet
- ./ Abgabeansprüche aus *Put*-Käufen, deltagewichtet.

² Bei direkt gehaltenen Instrumenten, die Eigenkapitalinstrumente sind oder durch welche Eigenkapitalinstrumente indirekt oder synthetisch gehalten werden, ausgenommen eigene Eigenkapitalinstrumente, ist eine Verrechnung von Long- und Short-Positionen in den Eigenkapitalinstrumenten nur zulässig, wenn:²³

- a. sich die *Long*- und die *Short*-Position auf dasselbe Eigenkapitalinstrument beziehen; und
- b. die *Short*-Position des Instruments die gleiche Laufzeit aufweist wie die *Long*-Position oder zumindest eine Restlaufzeit von einem Jahr hat.

³ Bei eigenen Eigenkapitalinstrumenten sind pro Bestandteil (CET1, AT1 und T2) jeweils folgende Nettopositionen zu bestimmen und nach den Artikeln 32–34 vom entsprechenden Bestandteil abzuziehen:

- a. Nettoposition der direkt oder synthetisch gehaltenen eigenen Eigenkapitalinstrumente, wobei Long- und Short-Positionen nur verrechnet werden dürfen, wenn sie sich auf dasselbe Eigenkapitalinstrument beziehen und die Short-Position kein Gegenparteirisiko aufweist.
- b. Nettoposition der via ein Finanzinstrument wie ein Index oder eine Option auf einen Index indirekt gehaltenen eigenen Eigenkapitalinstrumente, wobei nur verrechnet werden darf, wenn sich Long- und Shortposition auf dasselbe Basisinstrument beziehen; ein Gegenparteirisiko der Short-Position ist zu unterlegen.

Art. 53 Positionen bei Ausserbilanzgeschäften

¹ Ausserbilanzgeschäfte sind mittels Kreditumrechnungsfaktoren in ein Kreditäquivalent umzurechnen. Dieses bildet die nach Risiko zu gewichtende Position.

² Banken, die den IRB anwenden, berechnen das Kreditäquivalent für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen nach den Regeln des SA-BIZ, wo der IRB keine entsprechende Regelung enthält.

Art. 54 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent im SA-BIZ berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Anhang 1 multipliziert wird.

²³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

² Eventualverpflichtungen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten behandelt werden.

Art. 55 Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten

¹ Die Banken müssen nebst den Kreditausfallrisiken von Derivat-Gegenparteien nach den Artikeln 50 und 56 auch das Risiko von Marktwert-Verlusten durch Wertanpassungen von Derivaten aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos mit Mindesteigenmitteln unterlegen.

² Die FINMA regelt die Berechnungsmethode für die entsprechenden Mindesteigenmittel in Abhängigkeit von den gewählten Berechnungsmethoden für die Kredit-Eigenmittelverordnung äquivalente (Art. 56) und für Marktrisiken (Art. 82). Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

³ Sie stellt für Banken, die weder einen Modellansatz nach Artikel 56 noch einen Modellansatz nach Artikel 82 gewählt haben, eine konservative, vereinfachte Berechnungsmethode zur Verfügung.

Art. 56 Berechnungsmethoden für Derivate

¹ Kreditäquivalente für Derivate können nach folgenden Methoden berechnet werden:

- a. der Marktwertmethode;
- b. der Standardmethode;
- c. der Expected-Positive-Exposure-Modellmethode (EPE-Modellmethode).

² Die Verwendung der EPE-Modellmethode erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

³ Die Berechnung des Kreditäquivalents im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Verrechnung nach Artikel 61, an der mehr als zwei Parteien beteiligt sind, wird durch die FINMA präzisiert.

⁴ Diese Berechnungsmethoden sind gültig für alle Derivate, unabhängig davon ob sie an einer Börse gehandelt oder ausserbörslich abgeschlossen werden.

Art. 57 Marktwertmethode

¹ Das Kreditäquivalent entspricht nach der Marktwertmethode der Summe aus dem aktuellen Wiederbeschaffungswert und dem Sicherheitszuschlag (Add-on).

² Die FINMA bestimmt die Basis, auf welcher der jeweilige Add-on bei den einzelnen Instrumententypen zu ermitteln ist, und die Höhe des jeweiligen Add-ons.

Art. 58 Standardmethode

Zur Berechnung des Kreditäquivalents nach der Standardmethode wird der grössere der beiden folgenden Beträge mit dem Faktor 1,4 multipliziert:

- a. Marktwert der Derivate unter Berücksichtigung von Sicherheiten;
- b. aufsichtsrechtlich festgelegte Risikoposition.

Art. 59 EPE-Modellmethode

¹ Die FINMA legt die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten nach der EPE-Modellmethode fest. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

² Die Kreditäquivalente werden mit dem EPE-Faktor multipliziert. Die FINMA legt den EPE-Faktor im Einzelfall fest. Er beträgt mindestens 1,2.

Art. 60 Zinsinstrumente und Beteiligungstitel

¹ Handelt es sich bei den Zinsinstrumenten oder Beteiligungstiteln um Eigenkapitalinstrumente eines im Finanzbereich tätigen Unternehmens, so bestimmt sich die Nettoposition nach Artikel 52.

² Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln desselben Emittenten, die nicht im Handelsbuch geführt werden und die gleiche Risikogewichtung aufweisen, ist die Nettoposition nach Artikel 51 zu berechnen.

³ Bei Positionen, die nicht im Handelsbuch geführt werden, ist der physische Bestand zum Buchwert zu berücksichtigen.

⁴ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, die im Handelsbuch geführt werden, sofern der De-Minimis-Ansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. a) angewendet wird.

Art. 61 Risikomindernde Massnahmen

¹ Folgende risikomindernde Massnahmen können bei der Berechnung der Positionen berücksichtigt werden:

- a. die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting);
- b. Garantien;
- c. Kreditderivate; und
- d. andere Sicherheiten.

² Auf Verlangen müssen die Banken der Prüfgesellschaft oder der FINMA nachweisen, dass die risikomindernden Massnahmen in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sind.

³ Die FINMA präzisiert diese risikomindernden Massnahmen.

Art. 62 Besicherte Transaktionen

¹ Eine Bank kann Sicherheiten nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d wahlweise berücksichtigen nach:

- a. dem einfachen Ansatz;
- b. dem umfassenden Ansatz.

² Im einfachen Ansatz werden die besicherten Positionsanteile der Positionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

³ Im umfassenden Ansatz wird die Position mit dem besicherten Positionsanteil verrechnet. Die Nettoposition verbleibt in der ursprünglichen Positionsklasse.

⁴ Die FINMA präzisiert diese Ansätze.

3. Abschnitt: Positionsklassen und deren Gewichtung nach SA-BIZ**Art. 63** Positionsklassen

¹ Die Banken ordnen die einzelnen Positionen Positionsklassen zu.

² In folgenden Positionsklassen können die einzelnen Positionen aufgrund externer Ratings gewichtet werden:

- a. Zentralregierungen und Zentralbanken;
- b. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- c. Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Internationaler Währungsfonds (IWF) und multilaterale Entwicklungsbanken;
- d. Banken und Effekthändler;

- e. Gemeinschaftseinrichtungen;
- f. Börsen und Clearinghäuser;
- g. Unternehmen.

³ In folgenden Positionsklassen können keine externen Ratings verwendet werden:

- a. natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen);
- b. inländische Pfandbriefe;
- c. direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen;
- d. nachrangige Positionen;
- e. überfällige Positionen;
- f. Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen;
- g. übrige Positionen.

Art. 64 Verwendung externer Ratings

¹ Banken können im SA-BIZ Positionen mit *Ratings* von Ratingagenturen gewichten, sofern diese von der FINMA zu diesem Zweck anerkannt sind.

² Die FINMA ordnet die *Ratings* der anerkannten *Ratingagenturen* einzelnen *Ratingklassen* zu und legt die Risikogewichtung der einzelnen Klassen fest.

³ Der Verwendung externer *Ratings* muss ein konkretes, institutsspezifisches Konzept zugrunde gelegt werden. Dieses ist konsequent zu befolgen.

⁴ Gewichtet eine Bank Positionen aufgrund von *Ratings* externer *Ratingagenturen*, so muss sie grundsätzlich alle Positionen ausserhalb der Positionsklasse Unternehmen aufgrund von externen *Ratings* gewichten. Gewichtet sie auch Positionen der Positionsklasse Unternehmen nach externen *Ratings*, so muss sie grundsätzlich alle Positionen dieser Klasse nach externen *Ratings* gewichten.

⁵ Gewichtet eine Bank die Positionen ohne die Verwendung externer *Ratings* oder liegt zur Gewichtung einer Position kein *Rating* einer anerkannten *Ratingagentur* vor, so sind die Gewichte der *Ratingklasse* «ohne *Rating*» zu verwenden.

Art. 65 Verwendung externer *Ratings* auf Konzernebene

Auf Konzernebene können die in den zu konsolidierenden Gesellschaften verwendeten *Ratings* verwendet werden.

Art. 66 Berechnung der zu gewichtenden Positionen

¹ Positionen innerhalb von Positionsklassen nach Artikel 63 Absatz 2 sind für den SA-BIZ nach Anhang 2 zu gewichten.

² Positionen innerhalb der Positionsklassen nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstaben a–e und g sind nach Anhang 3 zu gewichten.

³ Positionen innerhalb der Positionsklasse nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe f sind nach Anhang 4 zu gewichten.

⁴ Nettopositionen in Zinsinstrumenten nach Artikel 60 sind der Positionsklasse des Emittenten zuzuordnen und entsprechend zu gewichten.

⁵ Bei Positionen in Form von Eigenkapitalinstrumenten von im Finanzbereich tätigen Unternehmen bezieht sich die Gewichtung nach den Absätzen 3 und 4 auf denjenigen Teil der Nettoposition nach Artikel 52, der nicht nach dem entsprechenden Abzugsverfahren (Art. 33) von den Eigenmitteln abgezogen wurde.

Art. 67 Positionen in lokaler Wahrung gegenuber Zentralstaaten oder Zentralbanken
Sieht die Aufsichtsbehore eines anderen Landes als der Schweiz fur auf lokale Wahrung lautende Positionen gegenuber dem Zentralstaat oder der Zentralbank dieses Landes eine tiefere Risikogewichtung als nach Artikel 66 Absatz 1 vor, so konnen Banken solche Positionen analog gewichten, sofern diese Positionen in lokaler Wahrung dieses Landes refinanziert sind und die Bankenaufsicht dieses Landes angemessen ist. Diese analoge Gewichtung bezieht sich auf den Teil dieser Position, der in lokaler Wahrung refinanziert ist.

Art. 68 Banken und Effekthandler

¹ Effekthandler konnen nur dann der Positionsklasse Banken und Effekthandler (Art. 63 Abs. 2 Bst. d) zugeordnet werden, wenn sie einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen der Banken gleichwertig ist.

² Verrechnete Positionen aus Ausserbilanzgeschaften werden dem Laufzeitband der kurzen der verrechneten Positionen zugewiesen.

³ Positionen gegenuber Banken ohne externes Rating ausser kurzfristige selbstliquidierende Akkreditive fur Handelsfinanzierung durfen kein Risikogewicht erhalten, das niedriger ist als das Risikogewicht fur Positionen gegenuber ihrem Sitzstaat.²⁴

Art. 69 Borsen und *Clearing*hauser

¹ *Clearing*hauser sind Einrichtungen, uber welche die vertraglichen Leistungen gehandelter Kontrakte erfullt werden.

² Fur Kreditrisiken gelten die Risikogewichte von 0 oder 2 Prozent nach Anhang 2 nur, sofern eine regulierte zentrale Gegenpartei unmittelbar in die Transaktion zwischen zwei Marktteilnehmern eintritt und ein angemessenes und umfassendes Besicherungssystem als Grundlage fur die Funktionsausubung dieser zentralen Gegenpartei etabliert ist.

³ Dieses Besicherungssystem gilt insbesondere dann als angemessen und umfassend, wenn:

- a. die Kontrakte taglich zu Marktkursen bewertet werden und taglich ein Margenausgleich stattfindet;
- b. die innerhalb des nachsten Tages zu erwartenden Wertveranderungen mit einem hohen Konfidenzniveau laufend besichert werden; und
- c. unerwartete Verluste abgesichert sind.

⁴ Die FINMA regelt die zusatzlichen Kriterien fur zentrale Gegenparteien im Zusammenhang mit Derivaten und Repo- oder repoahnlichen Geschaften gemass den Basler Mindeststandards.

Art. 70 Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenuber zentralen Gegenparteien

¹ Fur Banken, die als *Clearing*-Mitglied einer zentralen Gegenpartei fur borslich oder ausserborslich gehandelte Derivate sowie fur Repo- oder repoahnliche Geschafte agieren, regelt die FINMA die Methode zur Bestimmung der Mindesteigenmittel fur Risiken, die sich aus den expliziten und impliziten Garantieverpflichtungen gegenuber der zentralen Gegenpartei ergeben. Die FINMA richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

² Zentrale Gegenparteien sind *Clearing*hauser, die sich als Vertragspartei zwischen die Gegenparteien von Kontrakten schalten und die Leistungserfullung der Kontrakte wahrend der gesamten Laufzeit garantieren.

³ *Clearing*-Mitglieder sind befugt, als Partei in eine direkte Transaktion mit der zentralen Gegenpartei einzutreten, unabhangig davon, ob sie dies in eigener Sache tun oder als Intermediar zwischen der zentralen Gegenpartei und anderen Marktteilnehmern.

²⁴ Eingefugt durch Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

Art. 71 Positionen gegenüber Unternehmen ohne *Rating*

Gewichtet eine Bank die Positionen gegenüber Unternehmen unter der Verwendung von *Ratings*, so erhalten Positionen ohne *Rating* das Risikogewicht von 100 Prozent oder dasjenige des zugehörigen Zentralstaates, sofern dieses höher als 100 Prozent ist.

Art. 72 Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen

¹ Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die durch den Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind.

² Baukredite und Kredite für Bauland sind entsprechend der zukünftigen Nutzung des finanzierten Objekts den Liegenschaftskategorien nach Anhang 3 zuzuordnen.

³ Das Risikogewicht von 35 Prozent für ausländische Wohnliegenschaften gilt nur, sofern für diese Liegenschaften ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Wohnliegenschaften gleichwertiges Risikomanagement sichergestellt werden kann.

⁴ Verpfändete Vorsorgeguthaben und verpfändete Ansprüche auf Vorsorgeleistungen nach Artikel 30b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1985²⁶ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen werden bei der Berechnung der für die Risikogewichtung massgebenden Position nach Anhang 3 als Eigenmittel der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers berücksichtigt, sofern

- a. die Verpfändung als Zusatzdeckung zu einer grundpfandgesicherten Forderung besteht;
- b. es sich bei der Liegenschaft um eine durch die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer selbst genutzte Liegenschaft handelt; und
- c. die Minimalanforderungen nach Absatz 5 erfüllt sind.

⁵ Das Risikogewicht für grundpfandgesicherte Positionen nach Anhang 3 beträgt 100 Prozent, soweit das Kreditgeschäft die Minimalanforderungen einer nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁷ von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nicht erfüllt. Die Minimalanforderungen haben vorzusehen:

- a. einen durch die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer für die Finanzierung zu erbringenden angemessenen Mindestanteil an Eigenmitteln, der weder aus einer Verpfändung noch aus einem Vorbezug nach Artikel 30b beziehungsweise 30c BVG stammt;
- b. eine zeitlich und betragsmässig angemessene Amortisation des Kredits.

Art. 73 Beteiligungstitel

Nettopositionen in Beteiligungstiteln sind nach Anhang 4 zu gewichten. Ausgenommen sind Anteile von Nettopositionen, die:

- a. nach den Artikeln 31–40 von den Kapitalbestandteilen abzuziehen sind; oder
- b. nach Artikel 40 Absatz 2 zu gewichten sind.

Art. 74 Lombardkredite

Lombardkredite können innerhalb der entsprechenden Positionsklasse einzeln nach dem einfachen Ansatz (Art. 62 Abs. 1 Bst. a) oder dem umfassenden Ansatz (Art. 62 Abs. 1 Bst. b) gewichtet werden.

²⁵ SR 831.40

²⁶ SR 831.461.3

²⁷ SR 956.1

Art. 75 Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten können innerhalb der entsprechenden Positionsklasse für die einzelnen Geschäfte nach dem einfachen Ansatz, dem umfassenden Ansatz oder der EPE-Modellmethode behandelt werden.

Art. 76 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

¹ Positive Wiederbeschaffungswerte von Positionen aus nicht abgewickelten Devisen-, Effekten- und Warentransaktionen, bei denen aufgrund einer verspäteten oder fehlgeschlagenen Abwicklung ein Verlustrisiko besteht (Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen) und die nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» oder «Zahlung gegen Zahlung» über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt werden, werden wie folgt gewichtet:

Anzahl Bankwerktage nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum	Risikogewichtung
5–15	100 %
16–30	625 %
31–45	937,5 %
46 oder mehr	1250 %

² Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die auf andere Weise abgewickelt werden, sind wie folgt zu behandeln:

- a. Die Bank, die ihre Leistung erbracht hat, behandelt das Geschäft wie einen Kredit, bis die Gegenleistung erbracht wird. Falls die Positionen nicht materiell sind, kann anstelle einer ratingabhängigen Risikogewichtung auch ein Risikogewicht von 100 Prozent eingesetzt werden.
- b. Falls fünf Bankwerktage nach dem dafür vereinbarten Erfüllungstermin die Gegenleistung nicht erbracht wurde, werden der gelieferte Wert und ein allfälliger positiver Wiederbeschaffungswert mit 1250 Prozent gewichtet.

³ *Repurchase-*, *Reverse-Repurchase-Agreements* und *Securities Lending* und *Borrowing* werden ausschliesslich nach Artikel 75 behandelt.

4. Abschnitt: IRB**Art. 77**

¹ Die Banken, die zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen und zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den IRB anwenden, haben die Wahl zwischen:

- a. dem einfachen IRB (F-IRB²⁸); oder
- b. dem fortgeschrittenen IRB (A-IRB²⁹).

² Die FINMA präzisiert die Berechnung. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

³ Bei fehlender Regelung unter dem IRB gelten sinngemäss die Bestimmungen des SA-BIZ.

²⁸ Steht für Foundation IRB

²⁹ Steht für Advanced IRB

3. Kapitel: Nicht gegenparteibezogene Risiken

Art. 78 Begriff

Mit nicht gegenparteibezogenen Risiken wird die Gefahr eines Verlustes aufgrund von Wertänderungen oder einer Liquidation von nicht gegenparteibezogenen Aktiven wie Liegenschaften und anderen Sachanlagen bezeichnet..

Art. 79 Gewichtung

¹ Zur Unterlegung der nicht gegenparteibezogenen Risiken sind folgende Positionen zu 100 Prozent zu gewichten:

- a. Liegenschaften;
- b. übrige Sachanlagen und unter den sonstigen Aktiven bilanzierte abschreibungspflichtige Aktivierungen, sofern diese nicht nach Artikel 32 Buchstabe c vom harten Kernkapital abgezogen werden.

² Der Aktivsaldo des Ausgleichskontos ist mit 0 Prozent zu gewichten.

4. Kapitel: Marktrisiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 80 Grundsatz

¹ Die Marktrisiken von Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln, die im Handelsbuch geführt werden, sowie von Devisen-, Gold- und Rohstoffpositionen in der gesamten Bank sind mit Eigenmitteln zu unterlegen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Marktrisiken.

Art. 81 Begriff

Mit Marktrisiko wird die Gefahr eines Verlusts aus Wertschwankungen einer Position bezeichnet, die durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren wie Aktien- oder Rohstoffpreise, Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiligen Volatilitäten ausgelöst wird.

Art. 82 Berechnungsansätze

¹ Die Mindesteigenmittel für Marktrisiken können nach den folgenden Ansätzen berechnet werden:

- a. dem De-Minimis-Ansatz;
- b. dem Marktrisiko-Standardansatz; oder
- c. dem Marktrisiko-Modellansatz.

² Bei Verwendung mehrerer dieser Ansätze ergeben sich die Mindesteigenmittel aus der Summe der nach diesen Ansätzen berechneten Mindesteigenmittel.

2. Abschnitt: Ansätze

Art. 83

¹ Banken, die bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die Mindesteigenmittel für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, die im Handelsbuch geführt werden, nach den

Artikeln 66–76 berechnen. Sie wenden dabei die Bestimmungen desselben Ansatzes an wie für die Unterlegung der Kreditrisiken.

² Die FINMA legt die Grenzwerte fest.

3. Abschnitt: Marktrisiko-Standardansatz

Art. 84 Zinsinstrumente im Handelsbuch

¹ Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten vorliegen müssen, ergeben sich aus der Multiplikation der Nettoposition pro Emission mit den Sätzen nach Anhang 5.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Mindesteigenmittel, die vorliegen müssen zur Unterlegung des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten aus Verbriefungen mit nach Risiken aufgeteilten Tranchen.

³ Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos von Zinsinstrumenten vorliegen müssen, entsprechen der Summe der pro Währung mittels der Laufzeitmethode oder der Durationsmethode ermittelten Werte.

Art. 85 Aktieninstrumente im Handelsbuch

¹ Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des spezifischen Risikos von Aktieninstrumenten vorliegen müssen, betragen 8 Prozent der Summe der Nettopositionen pro Emittent. Banken und Sparkassen

² Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos von Aktieninstrumenten vorliegen müssen, betragen 8 Prozent der Summe der Nettopositionen pro nationalen Markt.

Art. 86 Devisenpositionen

Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des Marktrisikos von Devisenpositionen vorliegen müssen, betragen 8 Prozent der Summe der Netto-Longpositionen oder der Summe der Netto-Shortpositionen. Massgebend ist der höhere Wert.

Art. 87 Gold- und Rohstoffpositionen

¹ Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des Marktrisikos von Goldpositionen vorliegen müssen, betragen 8 Prozent der Nettoposition.

² Die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des Rohstoffrisikos vorliegen müssen, sind nach dem Laufzeitbandverfahren oder nach dem vereinfachten Verfahren zu bestimmen.

4. Abschnitt: Marktrisiko-Modellansatz

Art. 88

¹ Die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

² Die FINMA präzisiert die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Modellansatz. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

³ Sie legt die im Marktrisiko-Modellansatz vorgesehenen Multiplikatoren im Einzelfall fest. Dabei trägt sie der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Prognosegenauigkeit des institutsspezifischen Risikoaggregationsmodells Rechnung. Die Multiplikatoren betragen jeweils mindestens 3,0.

5. Kapitel: Operationelle Risiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 89 Begriff

Mit operationellen Risiken wird die Gefahr von Verlusten bezeichnet, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Art. 90 Berechnungsansätze

¹ Zur Bestimmung der Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung der operationellen Risiken vorliegen müssen, können die Banken zwischen den folgenden Ansätzen wählen:

- a. dem Basisindikatoransatz;
- b. dem Standardansatz;
- c. institutsspezifischen Ansätzen (AMA).

² Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Ansätzen.

Art. 91 Ertragsindikator

¹ Banken, die ihre Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangegangenen Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser entspricht der Summe der folgenden Positionen der Erfolgsrechnung:

- a.³⁰ Brutto-Erfolg Zinsengeschäft;
- b. Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- c.³¹ Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option;
- d. Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und
- e. Liegenschaftenerfolg.

² Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen, bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators zu berücksichtigen.

³ Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, so dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator nur abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird.

⁴ Zur Bestimmung des Ertragsindikators können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die FINMA dies bewilligt.

³⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

³¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

2. Abschnitt: Ansätze

Art. 92 Basisindikatoransatz

¹ Die Mindesteigenmittel entsprechen 15 Prozent des Durchschnitts der Ertragsindikatoren der vorangegangenen drei Jahre. Es sind nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen der Ertragsindikator positiv ausfiel.

² Die FINMA kann die Anwendung des Basisindikatoransatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

Art. 93 Standardansatz

¹ Die Mindesteigenmittel werden wie folgt berechnet:

- a. Für jedes Geschäftsfeld und für jedes der drei vorangegangenen Jahre ist ein Ertragsindikator zu ermitteln und mit dem Satz nach Absatz 2 zu multiplizieren.
- b. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren. Dabei können negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden.
- c. Die Mindesteigenmittel entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts. Für die Bildung des Durchschnitts werden allfällige negative Summanden gleich null gesetzt.

² Die Aktivitäten sind folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen und mit den folgenden Sätzen zu multiplizieren:

- a. Unternehmensfinanzierung/-beratung 18 %
- b. Handel 18 %
- c. Privatkundengeschäft 12 %
- d. Firmenkundengeschäft 15 %
- e. Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung 18 %
- f. Depot- und Treuhandgeschäfte 15 %
- g. institutionelle Vermögensverwaltung 12 %
- h. Wertschriftenprovisionsgeschäft 12 %

³ Die FINMA kann die Anwendung des Standardansatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

Art. 94 Institutsspezifische Ansätze (AMA)

¹ Die Banken können die Mindesteigenmittel unter Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes bestimmen.

² Die FINMA erteilt die dazu erforderliche Bewilligung, wenn die Bank über ein Modell verfügt, das ihr erlaubt, unter Verwendung interner und externer Verlustdaten, Szenarioanalysen sowie der entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems operationelle Risiken zu quantifizieren.

4. Titel: Risikoverteilung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 95 Klumpenrisiko

¹ Ein Klumpenrisiko liegt vor, wenn die Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 Prozent der nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Eigenmittel der Bank erreicht oder überschreitet.

² Die Banken müssen ihre Klumpenrisiken begrenzen und überwachen.

Art. 96 Marktrisiken

Jede Bank muss für alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Marktrisiken angemessene interne Beschränkungen vorsehen. In diese Beschränkungen sind Bankgebäude und andere Liegenschaften ebenfalls einzubeziehen.

2. Abschnitt: Obergrenzen der Klumpenrisiken

Art. 97 Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken

Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent der nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Eigenmittel ausmachen.

Art. 98 Überschreitungen der Obergrenze

¹ Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn:

- a. der darüber liegende Betrag durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist; oder
- b. die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.

² Werden Eigenmittel zur Deckung der Überschreitung eines Klumpenrisikos verwendet, so ist dies im Eigenmittelnachweis nach Artikel 14 aufzuführen.

³ Der Betrag, um den die Obergrenze aufgrund einer Verbindung nach Absatz 1 Buchstabe b überschritten wird, darf nicht weiter erhöht werden. Die Überschreitung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.

Art. 99 Gruppeninterne Positionen

¹ Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, welches einer angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, so können gruppeninterne Positionen gegenüber vollständig in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogen (voll konsolidierten) Gruppengesellschaften von der Obergrenze nach Artikel 97 ausgeschlossen werden, wenn die Gruppengesellschaften:

- a. einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen; oder
- b. ihrerseits als Gegenpartei ausschliesslich Gruppengesellschaften haben, welche einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

² Die FINMA ist befugt, die umfassende Ausnahme gruppeninterner Positionen nach Absatz 1 in Ausführungsbestimmungen angemessen einzuschränken.

³ Gruppeninterne Positionen gegenüber anderen Gruppengesellschaften unterliegen aggregiert der ordentlichen Obergrenze von 25 Prozent der nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Eigenmittel.

3. Abschnitt: Meldepflichten in Zusammenhang mit den Klumpenrisiken

Art. 100 Meldung von Klumpenrisiken

¹ Die Bank hat vierteljährlich ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie, innert Monatsfrist, der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft ein Verzeichnis aller an den gewählten Stichtagen bestehenden Klumpenrisiken auf Einzelbasis mittels eines von der FINMA festgelegten Formulars zu melden.

² Auf konsolidierter Basis hat zusätzlich eine entsprechende Meldung halbjährlich innert sechs Wochen zu erfolgen.

³ Klumpenrisiken nach Artikel 97 sind vor Abzug der beanspruchten freien anrechenbaren Eigenmittel (Art. 98 Abs. 1 Bst. a) zu melden.

⁴ Betrifft ein Klumpenrisiko ein Mitglied der Organe oder einen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} BankG qualifizierten Beteiligten der Bank oder eine ihnen nahestehende Person oder Gesellschaft, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Organgeschäft» zu kennzeichnen.

⁵ Betrifft es andere Gruppengesellschaften, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Gruppengeschäft» zu kennzeichnen. Zu melden sind auch diejenigen Teile der Position Gruppengeschäft, die nach den Artikeln 99 Absatz 1 und 112 Absatz 2 Buchstabe d von der Obergrenze ausgenommen sind.

⁶ Die Prüfgesellschaft prüft die bankinterne Kontrolle der Klumpenrisiken und würdigt deren Entwicklung.

Art. 101 Meldung unzulässiger Überschreitungen

Stellt die Bank fest, dass ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 98 Absatz 1 vorliegt, so muss sie unverzüglich ihre Prüfgesellschaft und die FINMA davon unterrichten.

Art. 102 Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank hat vierteljährlich eine Übersicht über die gruppeninternen Positionen nach Artikel 99 zu erstellen und der Prüfgesellschaft sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit dem Verzeichnis über die bestehenden Klumpenrisiken zuzustellen. Dabei ist zwischen den Gruppengesellschaften gemäss Artikel 99 Absätze 1 und 3 zu unterscheiden.

4. Abschnitt: Berechnungsgrundsätze

Art. 103 Feste Übernahmezusagen aus Emissionen

Die emittentenspezifischen Positionen für feste Übernahmezusagen aus Emissionen sind wie folgt zu berechnen:

- a. Von festen Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln können abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen abgezogen werden, sofern sie das damit verbundene Marktrisiko der Bank beseitigen.
- b. Der Betrag, der sich daraus ergibt, ist mit einem der folgenden Kreditumrechnungsfaktoren zu multiplizieren:

1. 0,05 ab und mit dem Tag, an dem die feste Übernahmezusage unwiderruflich eingegangen wird,
2. 0,1 am Tag der Liberierung der Emission,
3. 0,25 am zweiten und dritten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission,
4. 0,5 am vierten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission,
5. 0,75 am fünften Bankwerktag nach der Liberierung der Emission,
6. 1 ab und mit dem sechsten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission.

Art. 104 Beteiligungstitel und nachrangige Schuldtitel

Eigenkapitalinstrumente, die nach den Artikeln 31–40 von den Eigenmitteln abgezogen werden, sind bei der Berechnung der Gesamtposition nicht zu berücksichtigen.

Art. 105 Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen

Vor der Gewichtung der einzelnen Positionen sind Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen abzuziehen, die für Positionen, Ausserbilanzgeschäfte und Netto-Longpositionen gebildet wurden.

Art. 106 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

Nach dem fünften Bankwerktag nicht abgewickelte Transaktionen (Art. 76) sind zum Forderungswert in die Gesamtposition einzubeziehen.

Art. 107 Derivate

Derivate werden nach den Artikeln 56–59 in ihr Kreditäquivalent umgerechnet.

Art. 108 Verrechnung

Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting) von Forderungen mit Verpflichtungen gegenüber Gegenparteien ist in gleichem Umfang zulässig wie für die Eigenmittelberechnung.

Art. 109 Gruppe verbundener Gegenparteien

¹ Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ergibt sich aus der Summe der Gesamtpositionen der einzelnen Gegenparteien.

² Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gelten als Gruppe verbundener Gegenparteien und sind als Einheit zu behandeln, wenn:

- a. eine von ihnen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen beteiligt ist oder in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss auf sie ausübt;
- b. zwischen ihnen erkennbare wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die anderen auf Zahlungsschwierigkeiten stossen, wenn eine in finanzielle Schwierigkeiten gerät;
- c. sie von derselben Person als Beteiligung gehalten oder durch sie beherrscht werden;
- d. sie ein Konsortium bilden; oder
- e. die Gegenparteien über eine gemeinsame Refinanzierungsquelle miteinander verbunden sind.

³ Mehrere Konsortien gelten auch bei Identität einzelner oder aller Konsorten nicht als untereinander verbundene Gegenparteien; ebenso wenig sind andere Positionen gegenüber einzelnen Konsorten dazuzuzählen.

⁴ Rechtlich selbstständige Unternehmen der öffentlichen Hand gelten zusammen mit der sie beherrschenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht als verbundene Gegenparteien, wenn:

- a. die öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Gesetz für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht haftet; oder
- b. es sich um eine Bank handelt.

⁵ Bei Forderungen aus Verbriefungspositionen, bei Anteilen an Investmentvermögen oder bei sonstigen Krediten, denen Vermögenswerte zugrunde liegen, bestimmt die Bank den oder die Kreditnehmer in einer Weise, die der wirtschaftlichen Substanz und den strukturinhärenten Risiken der Geschäfte, insbesondere der möglichen Risikokonzentration gerecht wird.

⁶ Kollektive Kapitalanlagen und, im Falle von kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds), jedes Teilvermögen gelten als eigenständige Gegenparteien. Verfügt eine Bank über aktuelle Informationen über die Zusammensetzung der Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage, so kann sie die entsprechenden Bestandteile stattdessen den Gesamtpositionen der jeweiligen Emittenten der Anlage zurechnen.

Art. 110 Positionen gegenüber einem Konsortium

¹ Positionen gegenüber einem Konsortium werden den einzelnen Konsorten entsprechend ihrer Quote angerechnet.

² Im Fall einer Solidarschuldnerschaft muss die Bank die ganze Position gegenüber demjenigen Konsorten anrechnen, dessen Bonität sie beim Kreditentscheid am höchsten eingestuft hat.

Art. 111 Positionen der Gruppengesellschaften

Die Gruppengesellschaften stellen aus Sicht jeder Bank der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats eine Gruppe verbundener Gegenparteien dar.

5. Abschnitt: Erleichterungen und Verschärfungen

Art. 112

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA die Risikoverteilungsvorschriften erleichtern oder verschärfen.

² Namentlich kann sie:

- a. für einzelne Gesamtpositionen tiefere Melde- oder Obergrenzen festlegen;
- b. Obergrenzen für die von einer Bank direkt und indirekt gehaltenen Liegenschaften vorschreiben;
- c. auf vorgängiges Gesuch hin kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze zulassen;
- d. die Ausnahme von der Obergrenze nach Artikel 99 Absatz 1 für einzelne oder die Gesamtheit der Gruppengesellschaften nicht anwendbar erklären oder sie auf einzelne Gruppengesellschaften ausdehnen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 99 Absatz 1 nicht erfüllen;
- e. einzelne nicht im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften vom Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 99 Absätze 1 und 3 befreien;
- f. nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nicht in die Konsolidierung einzubeziehende Beteiligungen von einem Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 99 Absätze 1 und 3 befreien;
- g. für eine bestimmte Gegenpartei die anwendbaren Risikogewichte herabsetzen oder erhöhen;

h. eine andere Frist ansetzen als in Artikel 98 Absatz 3 vorgesehen.

2. Kapitel: Gesamtposition und Gewichtung

Art. 113 Gesamtposition

¹ Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich aus folgenden Positionen:

- a. den nach Artikel 115 gewichteten Positionen unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114;
- b. den Positionen nach den Artikeln 117 und 118;
- c. den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Ausserbilanzgeschäften (Art. 119);
- d. den Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten (Art. 122);
- e. den Netto-Longpositionen in Effekten (Art. 123).

² Bei der Berechnung der Gesamtposition sind mindestens die der Gegenpartei mitgeteilten unwiderruflichen Kreditlimiten einzubeziehen.

Art. 114 Ausnahmen von der Gesamtposition

Von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei sind folgende Positionen ausgenommen:

- a. Positionen gegenüber:
 1. Zentralbanken und Zentralregierungen, die mit 0 Prozent gewichtet werden, und
 2. der BIZ, dem IWF und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken, die von der FINMA bezeichnet werden;
- b. Positionen mit einer ausdrücklichen Garantie von Gegenparteien nach Buchstabe a;
- c. Positionen in inländischen Pfandbriefen;
- d. Positionen gedeckt durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, welche von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind, bis zu 50 Prozent des Verkehrswerts der jeweiligen Liegenschaft;
- e. Positionen gedeckt durch Bareinlagen, die bei der Bank selbst, verpfändet oder mindestens gleichwertig gesichert sind;
- f. Positionen gedeckt durch Schuldtitel, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr, verpfändet oder hinterlegt sind;
- g. Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei nach Artikel 69 Absätze 2 und 3.

Art. 115 Risikogewichtung

¹ Positionen gegenüber einer Gegenpartei werden grundsätzlich mit 100 Prozent gewichtet.

² Für Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften der *Rating*klassen 1 und 2 gilt ein Gewichtungssatz von 20 Prozent.

Art. 116 Obergrenzen für Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern

In Abweichung von Artikel 97 beträgt die Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern, wenn es sich dabei nicht um national oder international als systemrelevant bezeichnete Banken oder Finanzgruppen handelt:

- a. 100 Prozent der nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Eigenmittel, sofern diese weniger als 250 Millionen Schweizer Franken betragen;

- b. 250 Millionen Schweizer Franken, sofern die nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Eigenmittel zwischen 250 und 1000 Millionen Schweizer Franken betragen.

Art. 117 Besicherte Positionen

¹ Eine Bank kann bei besicherten Positionen den besicherten Teil entweder in die Gesamtposition der Drittpartei oder in diejenige der Gegenpartei einbeziehen, wenn die Position durch eines der folgenden Instrumente besichert ist und die Voraussetzungen nach Artikel 61 erfüllt sind:

- a. Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen;
- b. Treuhandanlagen bei Dritten;
- c. Garantien von Dritten, sofern die Risiken aus allfälligen Laufzeit- und Währungsinkongruenzen angemessen begrenzt werden.

² Besteht die Besicherung aus Schuld- oder Beteiligungstiteln von Dritten oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen oder aus Treuhandanlagen bei Dritten, so kann eine Bank die einzelnen Positionen auch nach Artikel 118 berechnen.

Art. 118 Anrechnung von Sicherheiten

¹ Banken, die im Rahmen des SA-BIZ den einfachen Ansatz nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a anwenden, können Sicherheiten nach dem Verfahren nach Artikel 117 Absatz 1 anrechnen.

² Banken, die im Rahmen des SA-BIZ den umfassenden Ansatz nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b oder den F-IRB anwenden, haben für besicherte Positionen die vollständig angepassten Positionswerte nach Artikel 62 Absatz 3 zu berechnen.

³ Banken, die den A-IRB anwenden, können besicherte Positionen nach Absatz 2 berechnen oder dazu eigene Verlustquoten (Loss Given Default; LGD) und Positionswerte (Exposure at Default; EAD) verwenden, wenn:

- a. die Wirkungen von Finanzsicherheiten unabhängig von anderen LGDrelevanten Aspekten zuverlässig geschätzt werden können; und
- b. das Verfahren dem für die Eigenmittelanforderungen verwendeten Ansatz entspricht.

⁴ Sicherheiten dürfen nach dem Verfahren nach Absatz 2 oder 3 angerechnet werden, wenn die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht werden. Andernfalls ist das Verfahren nach Artikel 117 Absatz 1 anzuwenden.

⁵ Die Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur angewendet werden, wenn die Bank in Bezug auf ihre Kreditrisikokonzentrationen, einschliesslich der realisierbaren Werte aller hierfür genommenen Sicherheiten, periodische Stresstests durchführt.

Art. 119 Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 120 und 121 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei nach Artikel 115 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

Art. 120 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 53 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 54 Absatz 1 multipliziert wird.

² In Abweichung dazu werden für unwiderrufliche Kreditzusagen die Nominalwerte des jeweiligen Geschäfts mit dem Kreditumrechnungsfaktor 1,0 multipliziert.

³ Für unwiderrufliche Kreditzusagen im Rahmen eines Syndikatskredits sind folgende Kreditumrechnungsfaktoren anzuwenden:

- a. 0,0 vom Zeitpunkt der Abgabe der Zusage durch die Bank bis zur Annahme und Bestätigung durch die Gegenpartei;
- b. 0,5 ab und mit dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei die Zusage der Bank akzeptiert, bis zum Start der Syndizierungsphase;
- c. 0,5 für den nicht syndizierten Anteil während der Syndizierungsphase sowie 1 für den geplanten Eigenanteil;
- d. 1,0 für den gesamten nicht syndizierten Anteil nach 90 Tagen (Residualrisiko).

⁴ Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 117 Absatz 1 behandelt.

Art. 121 Derivate

¹ Derivate sind nach Artikel 107 zu behandeln

² Wenn ein Geschäft mit Derivaten bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 106.

Art. 122 Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten sind nach Artikel 118 zu behandeln.

Art. 123³² Emittentenspezifische Gesamtposition

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel nach den Artikeln 51 und 52. Feste Übernahmezusagen aus Emissionen können nach Artikel 103 behandelt werden. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

5. Titel: *Bestimmungen für systemrelevante Banken*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 124 Grundsatz

¹ Neben den für alle Banken geltenden Anforderungen an die Eigenmittel und die Risikoverteilung nach dem 3. und dem 4. Titel dieser Verordnung gelten für systemrelevante Banken zusätzlich die besonderen Anforderungen dieses Titels.

² Die besonderen Anforderungen sind unter Vorbehalt von Artikel 125 sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe systemrelevantes Einzelinstitut zu erfüllen.

Art. 125 Erleichterungen für Finanzgruppe und Einzelinstitut

¹ Die FINMA gewährt Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut, wenn:

- a. sich als Folge der Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut die Anforderungen auf Stufe Finanzgruppe erhöhen; und

³² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

- b. die Bank auf Stufe der Finanzgruppe zur Vermeidung der Erhöhung der Anforderungen die Massnahmen ergriffen hat, die ihr zumutbar sind.
- ² Als nicht zumutbar gelten Massnahmen, welche die Umsetzung einer konkreten Konzernstruktur oder Organisation vorschreiben.
- ³ Änderungen ihrer Konzernstruktur oder ihrer Organisation berechtigen die Bank nur dann zu Erleichterungen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- ⁴ Insbesondere folgende Erleichterungen gemäss Absatz 1 können einzeln oder in Kombination gewährt werden:
- Die Eigenmittelanforderungen werden für Einzelinstitute unter den Anforderungen der Finanzgruppe festgelegt. Für systemrelevante Einzelinstitute müssen die Eigenmittel in jedem Fall mindestens 14 Prozent der risikogewichteten Positionen betragen.
 - Die Beteiligungsabzüge werden reduziert.
 - Die Anforderungen an die Kapitalunterlegung werden im konzerninternen Verhältnis reduziert.
 - Die Konzernfinanzierung wird erleichtert.
- ⁵ Die besonderen Anforderungen auf der Stufe Finanzgruppe und auf der Stufe systemrelevantes Einzelinstitut sowie die gewährten Erleichterungen sind offenzulegen durch:
- die FINMA in den Grundzügen; und
 - die betroffene Bank oder die Finanzgruppe im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung unter Angabe der Kapitalquote.

2. Kapitel: Anrechenbares Wandlungskapital

Art. 126 Umschreibung und Ausgabe

¹ Als Wandlungskapital gilt Kapital im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 13 BankG sowie Kapital aus Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Artikel 11 Absatz 2 BankG, das die Voraussetzungen nach diesem Kapitel erfüllt.

² Wandlungskapital ist an Investoren ausserhalb der Finanzgruppe auszugeben durch:

- die Konzernobergesellschaft;
- eine Gruppengesellschaft, die speziell für diesen Zweck von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten errichtet wird; oder
- eine andere Konzerngesellschaft mit Genehmigung der FINMA.

Art. 127 Anrechenbarkeit

¹ Wandlungskapital kann in dem Umfang auf bestimmte Eigenmittelkomponenten angerechnet werden, in dem es beim Eintritt eines auslösenden Ereignisses («Trigger») einen Beitrag zur Verlusttragung leistet. Die Verlusttragung hat in folgenden Formen zu erfolgen:

- Forderungsreduktion aufgrund eines Forderungsverzichts;
- Wandlung in hartes Kernkapital der Bank.

² Die FINMA genehmigt nach Artikel 11 Absatz 4 BankG die Anrechnung nur, wenn die Bank nachweist, dass die Wirkungen gemäss BankG und seinen Ausführungsverordnungen eintreten sowie die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

³ Das Wandlungskapital muss vor der Wandlung mindestens die Voraussetzungen von Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 30 dieser Verordnung erfüllen.

3. Kapitel: Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen

Art. 128 Basisanforderung

Systemrelevante Banken haben mit hartem Kernkapital dauernd eine Basisanforderung von 4,5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 42 Absatz 2 dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 129 Eigenmittelpuffer

¹ Systemrelevante Banken haben einen Eigenmittelpuffer von 8,5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 42 Absatz 2 zu halten.

² Die Anforderungen an den Eigenmittelpuffer sind mit hartem Kernkapital zu erfüllen. Im Umfang von höchstens 3 Prozent der risikogewichteten Positionen kann Wandlungskapital angerechnet werden, dessen auslösendes Ereignis eintritt, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 7 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.

³ Der Eigenmittelpuffer muss in der Regel dauernd erfüllt werden. Er kann bei Verlusten der Bank vorübergehend unterschritten werden und ist umgehend wieder aufzubauen, wenn die Bank wieder in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften.

⁴ Die Bank muss bei Unterschreitung des Eigenmittelpuffers aufzeigen, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist er wieder aufgebaut wird. Die FINMA genehmigt die Frist. Wenn die Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen nach Ablauf der Frist nicht beseitigt ist, kann die FINMA geeignete Massnahmen anordnen.

Art. 130 Progressive Komponente

¹ Systemrelevante Banken haben dauernd eine progressive Komponente zu halten. Diese bestimmt sich durch Anwendung des Progressionssatzes nach Artikel 131 auf die risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 42 Absatz 2.

² Die progressive Komponente ist mit Wandlungskapital zu erfüllen, dessen auslösendes Ereignis spätestens eintritt, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.

³ Die Bank kann die Anforderungen an die progressive Komponente auch mit hartem Kernkapital erfüllen. In diesem Fall wird dieser Anteil des harten Kernkapitals als Ergänzungskapital angerechnet.

Art. 131 Progressionssatz

¹ Der für die Bestimmung der progressiven Komponente massgebliche Progressionssatz wird von der FINMA jährlich zum Abschluss des zweiten Quartals festgelegt und ist bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres umzusetzen.

² Der Progressionssatz wird auf der Basis der Finanzgruppe berechnet. Er ist massgeblich für die Festsetzung der erforderlichen Eigenmittel der Finanzgruppe sowie aller systemrelevanten Einzelinstitute.

³ Er berechnet sich aus der Summe des Zuschlags für den Marktanteil und des Zuschlags für die Grösse der Finanzgruppe unter Abzug der Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe im In- und Ausland. Zuschläge und Erleichterungen werden wie folgt bestimmt:

- a. Der Zuschlag für den Marktanteil der Finanzgruppe beläuft sich auf 0 Prozent für einen Marktanteil von bis zu 10 Prozent in inländischen systemrelevanten Geschäften. Für jeden halben Prozentpunkt, um den der Marktanteil den Anteil von 10 Prozent übersteigt, steigt der Zuschlag um 0,15 Prozentpunkte. Es gilt der höhere der durchschnittlichen Marktanteile des inländischen Kreditgeschäfts und des inländischen Ein-

lagengeschäfts auf Grundlage der statistischen Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank zum Stichtag per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

- b. Der Zuschlag für die Grösse der Finanzgruppe beläuft sich für ein um die Steigerung des schweizerischen Bruttoninlandprodukts seit Inkrafttreten dieser Verordnung bereinigtes Gesamtengagement im Sinne von Artikel 135 in Höhe von bis zu 250 Milliarden Schweizer Franken auf 0 Prozent. Für jede Einheit von 25 Milliarden Schweizer Franken, um die das bereinigte Gesamtengagement den Betrag von 250 Milliarden Schweizer Franken übersteigt, steigt der Zuschlag um 0,06 Prozentpunkte.
- c.³³ Die Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe gemäss den Bestimmungen der Artikel 65 und 66 BankV³⁴ sind durch die FINMA nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank zu bemessen. Die FINMA stützt sich dazu auf die Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe und berücksichtigt die Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen. Die Erleichterungen dürfen die Umsetzbarkeit des Notfallplans nicht gefährden.

⁴ Für den Nachweis, dass mit dem Notfallplan die Weiterführung systemrelevanter Funktionen im Fall drohender Insolvenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG gewährleistet ist, werden keine Erleichterungen gewährt.

⁵ Die FINMA kann ausländische Aufsichts- und Insolvenzbehörden zu den von der Bank vorgeschlagenen Massnahmen konsultieren und deren Beurteilung bei der Bewertung der Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe für die Rabattgewährung berücksichtigen.

⁶ Der Progressionssatz beträgt mindestens 1 Prozent unabhängig von Zuschlägen und Erleichterungen.

Art. 132 Antizyklischer Puffer

Der antizyklische Puffer gemäss Artikel 44 ist zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen dieses Titels zu erfüllen.

4. Kapitel: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen («Leverage Ratio»)

Art. 133 Grundsatz

¹ Systemrelevante Banken haben besondere, am Gesamtengagement gemessene Eigenmittelanforderungen zu erfüllen.

² Diese bestehen aus einer Basisanforderung, einem Eigenmittelpuffer und einer progressiven Komponente. Sie folgen unter Vorbehalt von Artikel 134 den Bestimmungen nach dem 3. Kapitel für die risikogewichteten Eigenmittel.

Art. 134 Berechnung

Die auf dem Gesamtengagement berechneten ungewichteten Eigenmittelanforderungen betragen 24 Prozent der Prozentsätze:

- a. der Basisanforderung nach Artikel 128;
- b. des Eigenmittelpuffers nach Artikel 129 Absätze 1 und 2; und
- c. des Progressionssatzes nach Artikel 131 Absatz 1.

³³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

³⁴ SR 952.02

Art. 135³⁵ Gesamtengagement

¹ Das Gesamtengagement entspricht dem Nenner der nach den Vorgaben des Basler Mindeststandard berechneten Leverage Ratio. Es stellt ab auf die Werte der Rechnungslegung und erfasst Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen nach Massgabe des Basler Mindeststandards.

5. Kapitel: Besondere Risikoverteilungsvorschriften**Art. 136 Klumpenrisiko**

¹ Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent desjenigen harten Kernkapitals betragen, das nicht zur Deckung der progressiven Komponente verwendet wird.

² Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn:

- a. der darüber liegende Betrag durch hartes Kernkapital gedeckt ist, welches nicht zur Deckung der erforderlichen Eigenmittel nach den Artikeln 128 und 129 verlangt wird; oder
- b. die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.

³ Werden Eigenmittel zur Deckung der Überschreitung eines Klumpenrisikos verwendet, so ist dies im Eigenmittelausweis nach Artikel 14 aufzuführen.

⁴ Die Überschreitung nach Absatz 2 Buchstabe b darf nicht weiter erhöht werden. Sie ist innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen.

6. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Übergangsbestimmungen****Art. 137 Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogenen Risiken und Marktrisiken gemäss bisherigem Recht**

¹ Banken, die ihre Positionen nach bisherigem Recht gemäss den für den Schweizer Standardansatz (SA-CH) geltenden Bestimmungen gewichtet haben, können diesen Ansatz noch bis zum 31. Dezember 2018 anwenden, um die nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 42 Abs. 2 Bst. a) zu bestimmen, ausgenommen Positionen, die direkt oder indirekt mit Wohnliegenschaften grundpfandgesichert sind. Sie können 75 Prozent der bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen zur Deckung von Positionen, für welche Eigenmittel benötigt werden, von den gewichteten Positionen abziehen, soweit diese nicht verrechnet werden.³⁶

² Banken, die davon Gebrauch machen, bestimmen ihre gewichteten Positionen für nicht gegenparteibezogene Risiken (Art. 42 Abs. 2 Bst. b) und ihre Mindesteigenmittel für Marktrisiken (Art. 42 Abs. 2 Bst. c) ebenfalls nach bisherigem Recht.

³⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

³⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

Art. 138 Weitere Anwendung des Schweizer Ansatzes zur Berechnung von Klumpenrisiken gemäss bisherigem Recht

¹ Banken, die für Kreditrisiken den SA-CH während der Übergangsfrist nach Artikel 137 anwenden, können ihre Klumpenrisiken nach dem Schweizer Ansatz der Risikoverteilung gemäss bisherigem Recht bestimmen.

² Sie müssen jedoch ab dem 1. Januar 2013 Positionen gegenüber Banken und Effektenhändlern mit 100 Prozent gewichten und die Obergrenzen für Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern gemäss Artikel 116 einhalten.

Art. 139 Inkrafttreten der Eigenmittelunterlegung von börsengehandelten Derivaten und Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien

Die FINMA legt fest, ab wann die neuen Vorschriften der Basler Mindeststandards über börsengehandelte Derivate (Art. 56 Abs. 4) und Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 69 und 70) einzuhalten sind.

Art. 140 Anrechenbare Eigenmittel

¹ Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, welche nach dem 12. September 2010 ausgegeben wurden und die jeweiligen neuen Voraussetzungen für die regulatorische Anrechenbarkeit nicht erfüllen, gelten ab 1. Januar 2013 nicht mehr als Eigenmittel. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Kapitalinstrumente, die vor dem 12. September 2010 ausgegeben wurden, können über einen Zeitraum von zehn Jahren gemäss Artikel 141 abnehmend angerechnet werden und gelten spätestens ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr als Eigenmittel.

³ Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, die zwischen dem 12. September 2010 und dem 31. Dezember 2011 ausgegeben wurden und für die einzig die Vertragsbestimmungen für den Fall drohender Insolvenz (Art. 29) fehlen, können nach Artikel 141 abnehmend angerechnet werden.

Art. 141 Anrechenbarkeit von Kernkapital und ergänzendem Kapital bisherigen Rechts

¹ Partizipationskapital und andere Bestandteile des Kernkapitals gemäss bisherigem Recht, die neu nicht als hartes Kernkapital oder zusätzliches Kernkapital gelten und vor dem 12. September 2010 emittiert wurden, können über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren gemäss den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 angerechnet werden. Davon ausgenommen ist Partizipationskapital von Banken, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind; das Partizipationskapital von solchen Banken darf nach dem gleichen Mechanismus weiter im harten Kernkapital angerechnet werden.

² Vor dem 12. September 2010 emittiertes ergänzendes Kapital nach bisherigem Recht, das nach dieser Verordnung nicht als Ergänzungskapital gilt, kann abnehmend gemäss Absatz 1 als Ergänzungskapital angerechnet werden.

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird regulatorisches Kapital vom 1. Januar 2013 bis längstens am 31. Dezember 2022 in folgende Bestandteile aufgeteilt:

- a. hartes Kernkapital nach Massgabe der neuen Bestimmungen;
- b. zusätzliches Kernkapital nach Massgabe der neuen Bestimmungen;
- c. Tier 1 nach bisherigem Recht: gemäss Absatz 1;
- d. Ergänzungskapital nach Massgabe der neuen Bestimmungen;
- e. Tier 2 nach bisherigem Recht: gemäss Absatz 2.

⁴ Die Bestandteile gemäss Absatz 3 Buchstaben b und c bilden bis längstens 31. Dezember 2021 das zusätzliche Kernkapital, während die Bestandteile gemäss Buchstaben d und e das Ergänzungskapital bilden.

⁵ Alle Kapitalbestandteile nach den Absätzen 1 und 2 werden quantitativ im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfasst und je Kategorie zusammengezählt.

⁶ Die gemäss Absatz 5 am 1. Januar 2013 ermittelten Beträge werden jährlich um 10 Prozent gekürzt, das erste Mal auf den 1. Januar 2013. Sie bilden die Obergrenze der maximal anrechenbaren Eigenmittelbestandteile bisherigen Rechts im jeweiligen Jahr. Die Anrechnung erfolgt höchstens im Umfang, in dem, die Bank Kapitalinstrumente der entsprechenden Qualität ausstehend hat.

⁷ Kann ein bestehendes Kapitalinstrument als Folge der zunehmenden eingeschränkten Anrechnung gemäss Absatz 6 nicht mehr als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden, so darf es, sofern es die neuen Voraussetzungen für Ergänzungskapital erfüllt, entsprechend seinem Ausschluss vom zusätzlichen Kernkapital stattdessen als Ergänzungskapital angerechnet werden.

Art. 142 Einführungsphase für Korrekturen

¹ Abzüge die nach bisherigem Recht nicht vorgesehen waren, werden vom harten Kernkapital über 5 Jahre in Schritten von je 20 Prozent pro Jahr ansteigend wie folgt vorgenommen:

- a. 20 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2014;
- b. 40 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2015;
- c. 60 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2016;
- d. 80 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2017; und
- e. 100 Prozent des massgebenden Betrags vom 1. Januar 2018 an.

² Der Teil der Positionen nach Absatz 1, der keinem Abzug unterliegt, wird gemäss der Risikogewichtung nach bisherigem Recht in den erforderlichen Eigenmitteln berücksichtigt.

³ Abzüge, die nach bisherigem Recht bereits ganz oder teilweise vom bisherigen Kernkapital erfolgten, werden gemäss der Berechnungsschritte in Absatz 1 stufenweise auf einen Abzug vom harten Kernkapital umgestellt.

⁴ Für den Teil der Positionen nach Absatz 3, der keinem Abzug unterliegt, wird der Abzug nach bisherigem Recht absteigend über 5 Jahre in Schritten von je 20 Prozent pro Jahr wie folgt fortgeführt:

- a. 100 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2013;
- b. 80 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2014;
- c. 60 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2015;
- d. 40 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2016;
- e. 20 Prozent des massgebenden Betrags ab 1. Januar 2017.

⁵ Ab dem 1. Januar 2018 entfällt der ergänzende Abzug nach Absatz 4 gänzlich.

⁶ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt der Schwellenwert 3 (Art. 35 Abs. 4) 15 Prozent des harten Kernkapitals nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen mit Ausnahme des Abzuges am Schwellenwert 3.³⁷

⁷ Neue Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital oder vom Ergänzungskapital werden nach demselben stufenweisen Vorgehen der Absätze 1–5 eingeführt.

Art. 143 Mindesteigenmittel nach Artikel 42 Absatz 1 in den Jahren 2013 und 2014

¹ Die CET1-Quote beträgt:

- a. 3,5 Prozent im Jahr 2013;
- b. 4,0 Prozent im Jahr 2014.

³⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

² Die Kernkapitalquote beträgt:

- a. 4,5 Prozent im Jahr 2013;
- b. 5,5 Prozent im Jahr 2014.

Art. 144 Eigenmittelpuffer nach Artikel 43 in den Jahren 2016–2018

Der Eigenmittelpuffer nach Artikel 43 beträgt im Jahr:

- a. 2016: 0,625 Prozent;
- b. 2017: 1,250 Prozent;
- c. 2018: 1,875 Prozent.

Art. 145 Basisanforderung für systemrelevante Banken

Der Satz für die Basisanforderung nach Artikel 128 Absatz 1 beläuft sich ab dem 1. Januar 2013 auf 3,5 Prozent und im Jahr 2014 auf 4 Prozent.

Art. 146 Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken

Die Sätze für den Eigenmittelpuffer nach Artikel 129 Absatz 1 und für die Anrechenbarkeit des Wandlungskapitals nach Artikel 129 Absatz 2 betragen im Jahr:

- a. 2013: 3,5 Prozent beziehungsweise 1 Prozent;
- b. 2014: 4,5 Prozent beziehungsweise 1,75 Prozent;
- c. 2015: 5,125 Prozent beziehungsweise 2,25 Prozent;
- d. 2016: 6,25 Prozent beziehungsweise 2,625 Prozent;
- e. 2017: 7,125 Prozent beziehungsweise 2,875 Prozent;
- f. 2018: 7,875 Prozent beziehungsweise 3 Prozent.

Art. 147 Progressive Komponente

¹ Der Progressionssatz nach Artikel 131 beträgt im Jahr:

- a. 2013: 25 Prozent;
- b. 2014: 45,8 Prozent;
- c. 2015: 62,5 Prozent;
- d. 2016: 75 Prozent;
- e. 2017: 85,4 Prozent;
- f. 2018: 93,75 Prozent.

² Abweichend von Artikel 130 Absatz 2 kann auf die progressive Komponente bis Ende 2017 auch Wandlungskapital angerechnet werden, dessen auslösendes Ereignis eintritt, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 7 Prozent des Gesamtbetrags der risikogewichteten Positionen unterschreitet. Solches Wandlungskapital kann auf den Eigenmittelpuffer und auf die progressive Komponente insgesamt jedoch nur bis zu einer Höhe von 3 Prozent der risikogewichteten Positionen angerechnet werden.

Art. 148 Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken

Die nach bisherigem Recht gegenüber systemrelevanten Banken erlassenen Verfügungen zu besonderen Anforderungen an die Eigenmittel gelten längstens bis zum 31. Dezember 2018 fort.

Art. 148a³⁸ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. April 2014

Banken müssen die Anforderungen an das Gesamtengagement nach Artikel 135 spätestens am 1. Januar 2016 nach dem neuen Recht erfüllen.

2. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 149** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006³⁹ wird aufgehoben.

Art. 150 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 6 geregelt.

Art. 151 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Artikel 43 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³ Das Inkrafttreten der Bestimmungen des 5. Titels steht mit Ausnahme der Artikel 126 und 127 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.⁴⁰

Anhang 7⁴¹
(Art. 44 Abs. 2)

Antizyklischer Puffer

1. Die Banken werden verpflichtet, in Form von hartem Kernkapital einen antizyklischen Puffer zu halten auf direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland nach Artikel 72.
2. Der Puffer beträgt 2 Prozent der risikogewichteten Kreditpositionen.

³⁸ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

³⁹ [AS 2006 4307, 2008 5363 Anhang Ziff. 8, 2009 6101, 2010 5429 und 2012 3539]

⁴⁰ Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Sept. 2012 (BBl 2012 8395).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 693). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Jan. 2014, in Kraft seit 30. Juni 2014 (AS 2014 437).

Bundesrat

Verordnung über die Liquidität der Banken

Vom : 30.11.2012

Stand : 01.01.2015

SR 952.06

Die Anhänge 1 bis 3 (siehe BF A-03.12a) werden im Buch nicht publiziert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe a und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹ (BankG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt qualitative und quantitative Liquiditätsanforderungen für Banken nach dem BankG.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Jede Bank muss jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen kann.

² Sie hält eine ausreichend bemessene, nachhaltige Liquiditätsreserve gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquidität und sorgt für eine angemessene mittel- bis langfristige Refinanzierung.²

2. Kapitel: Berichterstattung

Art. 3 Datenerhebungen

¹ Die FINMA kann von den Banken verlangen, über die Liquidität nach den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht³ Bericht zu erstatten.

² Sie ist namentlich befugt, Daten zur Berechnung der Quote für strukturelle Liquidität (Net Stable Funding Ratio, NSFR) und bei Bedarf zu weiteren Beobachtungskennzahlen auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut zu erheben.⁴

Art. 4⁵ Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft hat die Richtigkeit der Berichterstattung zur NSFR und zu weiteren Beobachtungskennzahlen gemäss den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA zu bestätigen.

AS 2012 7251

¹ SR 952.0

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

³ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht – Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, Dezember 2010, abrufbar unter www.bis.org/bcbs/basel3.htm

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

3. Kapitel: Liquiditätsanforderungen

1. Abschnitt: Qualitative Anforderungen

Art. 5 Proportionalitätsprinzip

Die Banken sind abgestimmt auf ihre Grösse sowie auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt ihrer Geschäftsaktivitäten zu einer angemessenen Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut verpflichtet.

Art. 6 Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

¹ Die Banken definieren, in welchem Umfang sie bereit sind, Liquiditätsrisiken einzugehen (Liquiditätsrisikotoleranz).

² Sie legen die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos in Übereinstimmung mit der Liquiditätsrisikotoleranz fest.

³ Sie berücksichtigen ihre Liquiditätskosten und -risiken für alle wesentlichen bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäftsaktivitäten namentlich bei der Festsetzung der Preise, der Einführung neuer Produkte und bei der Messung des Ertrags. Sie sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risikoanreizen und eingegangenen Liquiditätsrisiken gemäss der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz.

Art. 7 Risikomess- und Steuerungssysteme

¹ Die Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.⁶

² Sie identifizieren, steuern und überwachen die Liquiditätsrisiken sowie die Finanzierungsbedürfnisse der Finanzgruppe und der für das Liquiditätsrisiko wesentlichen Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen. Dabei berücksichtigen sie rechtliche, regulatorische oder operative Beschränkungen für die Übertragbarkeit von Liquidität.⁷

³ Sie identifizieren, steuern und überwachen die untertägigen Liquiditätsrisiken. Die eingegangenen Liquiditätsrisiken dürfen die Zahlungs- und Abwicklungsverpflichtungen und -systeme nicht beeinträchtigen.

⁴ Sie überwachen die Vermögenswerte, die der Liquiditätsgenerierung dienen, und unterscheiden dabei zwischen belasteten und lastenfremen Vermögenswerten. Sie müssen jederzeit darlegen können, wo Vermögenswerte gehalten werden und wie diese zeitnah mobilisiert werden können.

Art. 8 Risikominderung

Die Banken treffen Massnahmen zur Minderung ihrer Liquiditätsrisiken. Sie haben namentlich über ein Limitensystem und über eine Finanzierungsstruktur zu verfügen, die nach Finanzierungsquellen und Laufzeiten angemessen diversifiziert ist.

Art. 9 Stresstests

¹ Jede Bank muss für Liquiditätsrisiken verschiedene Stressszenarien aufstellen und darauf basierend Stresstests zu ihrer Liquiditätslage durchführen. Sie berücksichtigt dabei Zahlungsströme aus Ausserbilanzpositionen und anderen Eventualverbindlichkeiten, einschliesslich derjenigen aus Verbriefungszweckgesellschaften und anderen Zweckgesellschaf-

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

ten, bei denen sie als Liquiditätsgeberin auftritt oder aus vertraglichen oder Reputationsgründen materielle Liquiditätshilfe leisten muss.

² Bei der Auswahl der Stressszenarien sind zu berücksichtigen:

- a. institutsspezifische, marktweite und kombinierte Ursachen und Faktoren;
- b. unterschiedlich lange Zeithorizonte;
- c. unterschiedliche Schweregrade für Stressereignisse, inklusive des Szenarios eines Verlusts der unbesicherten Finanzierung wie auch der Einschränkung der besicherten Finanzierung.

³ Die Annahmen zu den Szenarien, insbesondere diejenigen über Mittelzuflüsse und -abflüsse und den Liquiditätswert der Vermögenswerte im Falle eines Stressereignisses, sind regelmässig sowie nach Eintritt eines Stressereignisses zu überprüfen.⁸

⁴ In der Auswertung der Stresstests sind die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung zu analysieren.

Art. 10 Notfallkonzept

¹ Jede Bank stellt ein Notfallkonzept auf, das wirksame Strategien im Umgang mit Liquiditätsengpässen enthält. Sie legt die Zuständigkeiten, Kommunikationswege und die notwendigen Massnahmen in geeigneter Form in internen Richtlinien und Weisungen fest.

² Bei der Ausarbeitung des Notfallkonzepts sind insbesondere die Stressszenarien nach Artikel 9 Absatz 1 und die Ergebnisse der Stresstests zu berücksichtigen.

Art. 11 Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft hat die Erfüllung der qualitativen Anforderungen gemäss den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA zu den Artikeln 5–10 zu bestätigen.

2. Abschnitt:⁹ Quantitative Anforderungen

Art. 12 Quote für kurzfristige Liquidität

¹ Mit der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) soll sichergestellt werden, dass Banken genügend qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (*High Quality Liquid Assets*, HQLA) halten, um den Nettomittelabfluss jederzeit decken zu können, der in einem durch Ab- und Zuflussannahmen definierten Stressszenario mit einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen (30-Tage-Horizont) zu erwarten ist. Die Annahmen der Mittelabflüsse und der Abflussraten richten sich nach Anhang 2, diejenigen der Mittelzuflüsse und der Zuflussraten nach Anhang 3.

² Die Erfüllung der LCR befreit die Banken nicht von der Pflicht, ausreichend bemessene Liquiditätsreserven nach Artikel 2 Absatz 2 zu halten und dabei die Ergebnisse der Stresstests nach Artikel 9 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Art. 13 Berechnung

Die LCR entspricht dem Quotienten aus:

- a. dem Bestand an HQLA (im Zähler);
- b. dem Wert des Nettomittelabflusses, der gemäss Stressszenario im 30-TageHorizont zu erwarten ist (im Nenner).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

Art. 14 Erfüllung der Anforderungen an die LCR

¹ Die Bank erfüllt die Anforderungen an die LCR, wenn der Quotient nach Artikel 13 mindestens 1 ist.

² Die LCR ist auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut gesondert zu erfüllen für:

- a. die Gesamtheit der Positionen nach den Artikeln 15a, 15b und 16 in sämtlichen Währungen, gegebenenfalls umgerechnet in Schweizerfranken; und
- b. die Gesamtheit der Positionen nach den Artikeln 15a, 15b und 16 in Schweizerfranken unter Berücksichtigung von Artikel 17.

³ Die FINMA regelt:

- a. inwieweit Holdinggesellschaften mit einer Bank als Tochtergesellschaft von der Erfüllung der LCR befreit werden können, wenn die Erfüllung der LCR der Holdinggesellschaft aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht angezeigt ist;
- b. inwieweit bei Finanzgruppen mit Holdingstruktur die Obergesellschaft als Einzelinstitut von der Erfüllung der LCR befreit werden kann.

⁴ Sie kann im Einzelfall:

- a. von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungspflicht gemäss Artikel 7 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹⁰ abweichende Regelungen erlassen, um zusätzliche, aus Liquiditätsrisikoperspektive massgebliche Beteiligungen erfassen zu können;
- b. höhere Anforderungen an die LCR einer Bank stellen, wenn dies wegen deren Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Liquiditätsrisiken, der Geschäftsstrategie, der Qualität des Liquiditätsrisikomanagements oder des Entwicklungsstands der verwendeten Techniken notwendig ist.

⁵ Refinanziert sich ein Einzelinstitut zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland, so kann die FINMA von ihm zusätzlich verlangen, die LCR zu berechnen, ohne die erwarteten Zuflüsse aus diesen Niederlassungen in die Berechnung einzubeziehen. Basierend auf ihrer Risikoeinschätzung kann sie in diesem Fall weitere Anforderungen an die Erfüllung der LCR festlegen.

⁶ Sie kann auf Antrag der Bank ausländische Zweigniederlassungen in der Schweiz, deren Muttergesellschaft im Ausland einer Aufsicht und rechtlichen Anforderungen untersteht, die mit denen der Schweiz vergleichbar sind, von der Erfüllung der LCR befreien, wenn vergleichbare Angaben zur LCR auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden.

Art. 15 HQLA: Begriff und Zusammensetzung

¹ Als HQLA gelten Aktiva:

- a. über die die Bank zur Beschaffung von Liquidität einfach, zu jedem Zeitpunkt innert der nächsten 30 Kalendertage und ohne wesentliche Werteinbusse verfügen kann; und
- b. welche die weiteren Anforderungen nach Artikel 15d erfüllen.

² HQLA können sein:

- a. Aktiva mit höchster Liquidität nach Artikel 15a (Kategorie 1);
- b. Aktiva mit hoher Liquidität nach Artikel 15b (Kategorien 2a und 2b).

Art. 15a HQLA: Aktiva der Kategorie 1

¹ Aktiva der Kategorie 1 umfassen folgende Vermögenswerte:

- a. Münzen und Banknoten;
- b. Zentralbankenguthaben einschliesslich Mindestreserven, soweit die Regelung der betreffenden Zentralbank ihren Abzug im Liquiditätsstress erlaubt;

- c. marktgängige Wertschriften, die Forderungen sind gegenüber:
 1. einer Zentralregierung,
 2. einer Zentralbank,
 3. einer untergeordneten Gebietskörperschaft mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft,
 4. der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
 5. dem Internationalen Währungsfonds,
 6. der Europäischen Zentralbank,
 7. der Europäischen Union,
 8. multilateralen Entwicklungsbanken;
- c^{bis}. marktgängige Wertschriften, die von den Institutionen nach Buchstabe c garantiert werden;
- d. marktgängige Wertschriften, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung darstellen, die von der betreffenden Zentralregierung oder der Zentralbank in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko anfällt, oder im Herkunftsland der Bank begeben werden, wenn die Zentralregierung ein Risikogewicht von mehr als 0 Prozent nach Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel III¹ aufweist; sowie
- e. marktgängige Wertschriften, die Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft oder der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in Fremdwährung darstellen, bis zur Höhe des stressbedingten Nettomittelabflusses in der betreffenden Fremdwährung, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird; dies gilt auch dann, wenn das Risikogewicht der Schweiz mehr als 0 Prozent nach Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel III¹ beträgt.

² Die marktgängigen Wertschriften nach Absatz 1 Buchstaben c und cbis können nur der Kategorie 1 zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel II auf.
- b. Bei garantierten Forderungen ist entweder die Garantie einer Zentralregierung oder einer untergeordneten Gebietskörperschaft ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt oder eine solidarische Haftung mehrerer Gebietskörperschaften gegeben.
- c. Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts nach Anhang 1 oder einer mit einem Finanzinstitut verbundenen Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind Anleihen von Finanzinstituten, die von einer Zentralregierung oder von einer Regierung einer untergeordneten Gebietskörperschaft eingerichtet wurden, um in staatlichem Auftrag auf nichtwettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Basis Förderdarlehen zu vergeben.

³ Aktiva der Kategorie 1 werden zum aktuellen Marktwert bewertet.

Art. 15b HQLA: Aktiva der Kategorie 2

¹ Aktiva der Kategorie 2a umfassen folgende Vermögenswerte:

- a. marktgängige Wertschriften, die Forderungen sind gegenüber:
 1. einer Zentralregierung,
 2. einer Zentralbank,

¹¹ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht – Basel II: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards A Revised Framework Comprehensive Version; abrufbar unter: www.bis.org > Monetary & financial stability > Basel Committee on Banking Supervision > Basel III > Related Information Basel II – June 2006 (comprehensive version)

3. einer untergeordneten Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
4. der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität,
5. dem Europäischen Stabilitätsmechanismus,
6. multilateralen Entwicklungsbanken;

a^{bis} marktgängige Wertschriften, die von den Institutionen nach Buchstabe a garantiert werden;

- b. marktgängige Unternehmensanleihen einschliesslich Geldmarktpapiere, wenn diese von Gesellschaften emittiert wurden, die weder allein noch verbunden mit anderen als Finanzinstitut nach Anhang 1 gelten; und
- c. marktgängige, spezialgesetzliche gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht von der Bank selbst oder einem mit ihr verbundenen anderen Finanzinstitut nach Anhang 1 emittiert wurden. Pfandbriefanleihen begeben durch die Pfandbriefzentralen nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹² können angerechnet werden.

² Die marktgängigen Wertschriften nach Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} können nur der Kategorie 2a zugerechnet werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein Risikogewicht von höchstens 20 Prozent gemäss Absatz 53 des Standardansatzes unter Basel II auf.
- b. Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts nach Anhang 1 oder einer mit einem Finanzinstitut verbundenen Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind Anleihen von Finanzinstituten, die von einer Zentralregierung oder von einer Regierung einer untergeordneten Gebietskörperschaft eingerichtet wurden, um in staatlichem Auftrag auf nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Basis Förderdarlehen zu vergeben.

³ Die Unternehmensanleihen nach Absatz 1 Buchstabe b und die gedeckten Schuldverschreibungen nach Absatz 1 Buchstabe c können der Kategorie 2a zugerechnet werden, wenn sie:

- a. mindestens über ein langfristiges Rating der Ratingklassen 1 oder 2 gemäss Anhang 2 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹³ verfügen oder wenn sie, soweit kein solches Rating vorliegt, über ein gleichwertiges kurzfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur verfügen;
- b. über kein Rating nach Buchstabe a verfügen, aber institutsintern mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit bewertet werden, die einem Rating der Ratingklassen 1 oder 2 gemäss Anhang 2 der Eigenmittelverordnung gleichkommt.

⁴ Aktiva der Kategorie 2a werden zum aktuellen Marktwert mit einem Wertabschlag von 15 Prozent bewertet.

⁵ Die FINMA kann weitere Aktiva der Kategorie 2 (Aktiva der Kategorie 2b) bezeichnen, sofern diese:

- a. sich nachweislich selbst unter angespannten Marktbedingungen an den Repo- oder Kassamärkten als eine verlässliche Liquiditätsquelle erwiesen haben; und
- b. nicht von einem Finanzinstitut nach Anhang 1 oder einer mit einem Finanzinstitut verbundenen Gesellschaft emittiert worden sind.

⁶ Aktiva der Kategorie 2b werden zum aktuellen Marktwert bewertet und erfahren einen Wertabschlag von mindestens 50 Prozent.

¹² SR 211.423.4

¹³ SR 952.03

Art. 15c HQLA: Anrechenbarkeit

¹ Für die Berechnung der LCR können die Aktiva wie folgt an den Gesamtbestand der HQLA angerechnet werden:

- a. Aktiva der Kategorie 1: unbegrenzt;
- b. Aktiva der Kategorie 2b allein: bis zu einer Obergrenze von 15 Prozent;
- c. Aktiva der Kategorie 2a und 2b zusammen: bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent.

² Vor der Berechnung der Obergrenzen nach Absatz 1 Buchstaben b und c:

- a. sind die Wertabschläge von 15 und 50 Prozent nach Artikel 15b Absätze 4 und 6 abzuziehen;
- b. sind die Geschäfte nach Artikel 15e glattzustellen; und
- c. sind besicherte Finanzierungsgeschäfte abzuwickeln, die:
 1. den Austausch von HQLA beinhalten,
 2. nicht durch Artikel 15e erfasst werden, und
 3. eine Laufzeit von höchstens 30 Kalendertagen haben.

³ Die Obergrenzen sind auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut einzuhalten.

⁴ Die FINMA legt die Vorgaben zur Berechnung der Obergrenzen fest.

⁵ Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertschriften, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn:

- a. sie von der jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörde als HQLA anerkannt sind; oder
- b. auf Schweizerfranken denominiert und von der SNB als repofähig anerkannt sind.

⁶ Massgeblich für die Erfüllung der LCR sind, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die HQLA, die gemäss Stressszenario am ersten Tag des 30-Tage-Horizonts gehalten werden. Nicht berücksichtigt werden HQLA, die nach Artikel 15e glattzustellen sind.

⁷ Ab dem Zeitpunkt, ab dem Aktiva nicht mehr als HQLA gelten, dürfen sie noch während 30 Kalendertagen als HQLA angerechnet werden.

Art. 15d HQLA: Weitere Anforderungen

Die FINMA regelt:

- a. welche Eigenschaften der HQLA ausschlaggebend dafür sind, damit auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann;
- b. die operativen Anforderungen, denen die Bewirtschaftung der HQLA genügen muss, damit auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann;
- c. die Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA der Kategorie 2.

Art. 15e HQLA: Glattstellung

¹ Besicherte Finanzierungsgeschäfte werden glattgestellt, wenn sie den Austausch von HQLA beinhalten und innert 30 Kalendertagen fällig werden.

² Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps, Repos sowie gedeckte Wertpapierfinanzierungen.

³ Liquiditätsabschöpfende Geschäfte der SNB werden unabhängig von der Art der Besicherung glattgestellt, falls sie innert 30 Kalendertagen fällig werden. Liquiditätszuführende Geschäfte der SNB werden nur glattgestellt, wenn sie durch HQLA besichert sind und innert 30 Kalendertagen fällig werden.

⁴ Nicht glattgestellt wird der Austausch von Aktiva der Kategorie 2b sowie besicherte Finanzierungsgeschäfte, wenn die erhaltenen Aktiva zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden, die länger als 30 Kalendertage bestehen. Eine Short-Position umfasst sowohl die ungedeckte Ausleihe als auch den ungedeckten Verkauf von Aktiva.

⁵ Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgebend.

Art. 16 Nettomittelabfluss

¹ Der Nettomittelabfluss berechnet sich aus den gesamten Mittelabflüssen, die gemäss Stressszenario im 30-Tage-Horizont zu erwarten sind, abzüglich der gesamten Mittelzuflüsse, die im gleichen Zeitraum zu erwarten sind.

² Bei der Berechnung dürfen die zu erwartenden Mittelzuflüsse nur bis zu einer Gesamthöhe von 75 Prozent der zu erwartenden Mittelabflüsse berücksichtigt werden.

³ Die Mittelabflüsse berechnen sich, indem die Bilanz- und die Ausserbilanzpositionen entsprechend ihrer Abflusskategorie mit den massgeblichen Abflussraten nach Anhang 2 gewichtet werden.

⁴ Kann eine Position mehreren Abflusskategorien zugeordnet werden, so ist diejenige mit der höchsten Abflussrate massgebend.

⁵ Die Mittelzuflüsse berechnen sich, indem die Bilanzpositionen entsprechend ihrer Zuflusskategorie mit den massgeblichen Zuflussraten nach Anhang 3 gewichtet werden.

⁶ Kann eine Position mehreren Zuflusskategorien zugeordnet werden, so ist diejenige mit der tiefsten Zuflussrate massgeblich.

⁷ Für Positionen, die nach Artikel 15e glattzustellen sind, werden keine Mittelzu- oder -abflüsse berücksichtigt.

⁸ Bilanz und Ausserbilanzpositionen dürfen nicht doppelt erfasst werden. Namentlich dürfen Aktiva, die Teil des Bestandes an HQLA sind, nicht gleichzeitig als Mittelzuflüsse angerechnet werden.

⁹ Die FINMA kann in Abweichung von Anhang 2:

- a. niedrigere Abflussraten festlegen für stabile Einlagen im Ausland, die einem besonders sicheren Einlagensicherungssystem unterstellt sind;
- b. einen internen Modellansatz anerkennen für die Berechnung des erhöhten Liquiditätsbedarfs aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften und anderen Finanztransaktionen.

Art. 17 Erfüllung der LCR in Schweizerfranken

¹ Die FINMA regelt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Banken für die Erfüllung der LCR nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b HQLA in Fremdwährungen anrechnen dürfen.

² Für Banken, die aus operativen Gründen keine HQLA in Fremdwährungen halten, legt sie fest, unter welchen Voraussetzungen und wie weit die Aktiva der Kategorie 2a über die Obergrenze von 40 Prozent (Art. 15c Abs. 1 Bst. c) hinaus angerechnet werden dürfen.

Art. 17a LCR in wesentlichen Fremdwährungen

¹ Die LCR ist für alle Positionen in jeder wesentlichen Fremdwährung zu ermitteln und zu überwachen.

² Die Obergrenzen von 15 und 40 Prozent nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c sind für die Berechnung der LCR in jeder wesentlichen Fremdwährung zu berücksichtigen. Die Obergrenze von 75 Prozent für die Mittelzuflüsse nach Artikel 16 Absatz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

³ Die FINMA regelt:

- a. die Konsolidierungsebene, für welche die Ermittlungs- und Überwachungspflicht gilt;
- b. ab welchem Anteil der Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung, gemessen an den Gesamtverbindlichkeiten einer Bank, eine Fremdwährung als wesentlich gilt.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Untergrenzen für die LCR in wesentlichen Fremdwährungen festlegen, wenn eine Bank übermässige Fremdwährungsrisiken eingeht.

⁵ Sie kann zudem Anforderungen an die Erfüllung der LCR in wesentlichen Fremdwährungen festlegen, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist.

⁶ HQLA in Fremdwährungen, welche gemäss Artikel 17 zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken angerechnet werden, dürfen nicht zur Deckung des Nettomittelabflusses in der betreffenden Fremdwährung angerechnet werden.

Art. 17b Unterschreiten der LCR

¹ Kommt es wegen ausserordentlicher Umstände zu einer drastischen Liquiditätsverknappung, so darf der geforderte Erfüllungsgrad vorübergehend unterschritten werden.

² Die Banken erstatten der FINMA unverzüglich Meldung, wenn der geforderte Erfüllungsgrad unterschritten wird oder sich eine Unterschreitung abzeichnet.

³ Sie legen der FINMA umgehend einen Plan vor, aus dem hervorgeht, durch welche Massnahmen und in welcher Frist der geforderte Erfüllungsgrad wieder erreicht werden soll.

⁴ Stellt der Plan nicht sicher, dass der geforderte Erfüllungsgrad innert angemessener Frist wieder erreicht wird, so kann die FINMA geeignete Massnahmen ergreifen.

⁵ Die FINMA kann für Banken, die den geforderten Erfüllungsgrad unterschreiten, untermonatige Meldungen zur LCR mit einer zeitnahen Einreichungsfrist festlegen und zusätzliche Meldungen zur Liquiditätssituation definieren, die der Dauer und dem Ausmass der LCR-Unterschreitung angemessen sind.

Art. 17c Liquiditätsnachweis

¹ Die FINMA bestimmt Form und Inhalt der Formulare für den Nachweis der Erfüllung der LCR.

² Die Banken stützen sich für die Bewertung der im Liquiditätsnachweis aufgeführten Positionen auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschluss.

³ Nicht systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich bis spätestens zum 20. Kalendertag des Folgemonats bei der SNB ein.

⁴ Systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich bis spätestens zum 15. Kalendertag des Folgemonats bei der SNB ein.

⁵ Stichtag ist der letzte Kalendertag des Monats.

⁶ Die FINMA kann auf Antrag einer Bank in begründeten Fällen eine von Absatz 3 abweichende, geringere Meldefrequenz festsetzen.

⁷ Sie setzt gesonderte Meldepflichten für Banken fest, die:

- a. Positionen in wesentlichen Fremdwährungen nach Artikel 17a Absatz 1 halten;
- b. sich nach Artikel 14 Absatz 5 zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland refinanzieren.

⁸ Die FINMA kann im Liquiditätsnachweis zusätzliche Meldungen zu liquiditätswirksamen Aktiva verlangen, die nicht HQLA sind.

Art. 17d Gruppeninterne Mittelab- und -zuflüsse

Die FINMA kann für Mittelab- und -zuflüsse zwischen einer Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe Ab- und Zuflussraten festlegen, die von denjenigen nach den Anhängen 2 und 3 abweichen.

Art. 17e Offenlegung

¹ Die Banken informieren die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Weise über ihre LCR.

² und ³ ...¹⁴

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten der Offenlegung. Sie bestimmt insbesondere, welche LCR-relevanten Informationen zusätzlich zur LCR offenzulegen sind.

Art. 17f Prüfgesellschaften

Die Prüfgesellschaft hat die Richtigkeit der gemeldeten Daten des Liquiditätsnachweises und die Einhaltung der LCR gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen zu bestätigen.

3. Abschnitt: Quantitative Anforderung für privilegierte Einlagen**Art. 18¹⁵**

¹ Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Anhang 1 Ziffern 2.3 und 2.7 der Bankenverordnung vom 30. April 2014¹⁶ ausgewiesenen Einlagen;
- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die nach Artikel 37a BankG privilegiert sind;
- c. der Einlagen nach Buchstabe b, die nach Artikel 37h BankG gesichert sind.

² Die FINMA berechnet gestützt auf die nach Absatz 1 Buchstabe c gemeldeten Angaben die Anteile am Maximalbetrag der Einlagensicherung nach Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe b BankG und teilt diese den einzelnen Banken mit.

³ Bei der Berechnung der LCR berücksichtigen die Banken ihre jeweiligen Anteile am Maximalbetrag als «nicht beanspruchte, fest zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität gegenüber der schweizerischen Einlagensicherung» nach Anhang 2 Ziffer 8.1.5.

⁴ Die FINMA kann ausnahmsweise verlangen, dass einzelne Banken den nach Absatz 1 Buchstabe c zu meldenden Betrag in geeigneter Weise offenlegen, wenn dies zum Schutz der nicht privilegierten Gläubigerinnen und Gläubiger als notwendig erscheint.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 19** Zweck

¹ Systemrelevante Banken müssen in der Lage sein, ihre Zahlungsverpflichtungen auch in aussergewöhnlichen Belastungssituationen zu erfüllen

² Sie haben neben den für alle Banken geltenden Anforderungen die besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen nach diesem Kapitel zu erfüllen.¹⁷

Art. 20 Konsolidierungskreis

Systemrelevante Banken erfüllen die Anforderungen auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut unter Einschluss aller Niederlassungen.

¹⁴ In Kraft ab 1. Jan. 2017.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

¹⁶ SR 952.02

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

2. Abschnitt: Quantitative Anforderungen

Art. 21 Besondere Liquiditätsanforderungen

¹ Systemrelevante Banken müssen während mindestens 30 Tagen jederzeit sämtliche Liquiditätsabflüsse, die bei Eintreten des Stressszenarios gemäss Artikel 22 zu erwarten sind, decken können.

² Sie dürfen in einem 7-Tage-Horizont sowie in einem 30-Tage-Horizont zu keiner Zeit eine Liquiditätslücke aufweisen.

Art. 22 Stressszenario

¹ Dem Stressszenario ist gleichzeitig ein bankspezifisches und ein marktweites Stressereignis zugrunde zu legen.

² Das Stressszenario muss auf der Annahme beruhen, dass:

- a. die Bank den Zugang zu besicherter und unbesicherter Finanzierung auf dem Kapital- und Geldmarkt verliert; und
- b. Einlagen in grossem Umfang zurückgezogen werden.

³ Die FINMA konkretisiert das Stressszenario.

Art. 23 Liquiditätslücke

¹ Im 7-Tage-Horizont liegt eine Liquiditätslücke vor, wenn die Liquiditätsabflüsse gemäss Artikel 24 Absatz 2 grösser sind als die Summe der folgenden Positionen:

- a. Liquiditätszuflüsse gemäss Artikel 24 Absatz 1;
- b. Wert, der bei einer Veräusserung der Vermögenswerte des regulatorischen Liquiditätspuffers (Art. 25) erzielt werden könnte;
- c. stehende Zentralbankenfazilitäten in der Höhe der noch offenen vereinbarten Limiten.

² Im 30-Tage-Horizont darf die Bank zur Deckung der Liquiditätsabflüsse zusätzlich zu den in Absatz 1 erwähnten drei Positionen die ausserordentliche Liquiditätsfazilität der SNB bis zu dem noch verfügbaren Betrag berücksichtigen, für den Vorbereitungen getroffen wurden.

Art. 24 Liquiditätszu- und Liquiditätsabflüsse

¹ Im Stressszenario werden die Liquiditätszuflüsse berechnet, indem verschiedene Klassen von bilanziellen Forderungen mit den jeweiligen Zuflussraten multipliziert werden. Nicht als Liquiditätszuflüsse gezählt werden dürfen Vermögenswerte, die dem Wertschriftenbestand des regulatorischen Liquiditätspuffers nach Artikel 25 zugerechnet werden.

² Die Liquiditätsabflüsse werden berechnet, indem verschiedene Klassen von bilanziellen oder ausserbilanziellen Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Abflussraten multipliziert werden.

³ Die FINMA legt die Klassifizierung der Forderungen und Verpflichtungen sowie die minimalen Ab- und die maximalen Zuflussraten fest.

⁴ Zu- und Abflussraten, die nicht von der FINMA vorgegeben sind, hat die Bank konsistent mit dem Stressszenario nach Artikel 22 zu bestimmen.

Art. 25 Regulatorischer Liquiditätspuffer

¹ Systemrelevante Banken halten einen Liquiditätspuffer aus liquiden, lastenfreien, frei verfügbaren und unter dem Stressszenario unverzüglich veräusserbaren Vermögenswerten. Der Liquiditätspuffer besteht aus einem primären und aus einem sekundären Teil.

² Der primäre Teil setzt sich zusammen aus:

- a. Schuldpapieren von Staaten oder Zentralbanken und Schuldpapieren der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, des Internationalen Währungsfonds und multilateralen Entwicklungsbanken, die gemäss den Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten;
- b. Pfandbriefanleihen, begeben durch die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder die Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG;
- c. Giroguthaben bei Zentralbanken und Bargeld.

³ Im sekundären Teil können folgende marktgängigen Vermögenswerte angerechnet werden:

- a. Unternehmensanleihen mit hoher Bonität;
- b. Anleihen des öffentlichen Sektors, soweit nicht von Absatz 2 Buchstabe a erfasst;
- c. börsennotierte Beteiligungspapiere;
- d. Geldmarktpapiere;
- e. forderungsbesicherte Wertpapiere.

⁴ Die FINMA kann die Anrechnung von Vermögenswerten zum primären und sekundären Teil des Liquiditätspuffers erweitern oder beschränken.

⁵ Sie legt für die Vermögenswerte des primären und sekundären Teils des Liquiditätspuffers Mindestabschlagsraten zur Berechnung des Veräusserungswertes fest. Diese gelten für ein gut diversifiziertes Portfolio der Vermögenswerte.

⁶ Im 7-Tage-Horizont muss die Liquidität, die durch die Veräusserung der Vermögenswerte des regulatorischen Liquiditätspuffers entsteht, zu mindestens 75 Prozent aus Vermögenswerten des primären Teils bestehen.

⁷ Im 30-Tage-Horizont muss diese Liquidität zu mindestens 50 Prozent aus Vermögenswerten des primären Teils bestehen.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Art. 26 Temporäre Erleichterungen

¹ Im Falle eines Liquiditätsschocks dürfen die Liquiditätsanforderungen nach Artikel 21 vorübergehend unterschritten werden.

² Eine Unterschreitung der Anforderungen nach Artikel 21 oder eine absehbare Unterschreitung aufgrund ausserordentlicher Liquiditätsabflüsse sind der FINMA und der SNB unverzüglich zu melden.

³ Nach der Meldung setzt die FINMA der Bank eine Frist, um einen Plan zur Schliessung der Liquiditätslücken zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Ist der Plan ungenügend, so ergreift die FINMA geeignete Massnahmen.

Art. 27 Ungenügendes Liquiditätsrisikomanagement

Werden die Vorgaben nach den Artikeln 5–10 von den Banken nicht umgesetzt, so ordnet die FINMA an, dass die Liquiditätsabflüsse von Bilanz- und Ausserbilanzpositionen der systemrelevanten Bank um einen Zuschlag erhöht werden, der dem fehlenden Grad der Umsetzung entspricht, höchstens aber 10 Prozent dieser Abflüsse ausmacht.

Art. 28 Berichterstattungspflichten

¹ Systemrelevante Banken weisen ihre Liquiditätssituation nach den Artikeln 23–25 monatlich aus. Sie reichen der FINMA und der SNB jeweils bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats Angaben ein zur:

- a. Liquiditätssituation unter dem vorgegebenen Stressszenario auf Stufe Finanzgruppe;

- b. Liquiditätssituation unter dem vorgegebenen Stressszenario auf Stufe Einzelinstitut unter Einschluss aller Niederlassungen;
- c. Liquiditätssituation unter dem vorgegebenen Stressszenario auf Stufe Einzelinstitut ohne Niederlassungen im Ausland;
- d. Aufgliederung der liquiden, unbelasteten und frei verfügbaren Wertschriften nach ISIN-Länderidentifikationsnummer auf Stufe Einzelinstitut ohne Niederlassungen im Ausland;
- e. Liquiditätssituation entsprechend den Buchstaben a–c für ein Stressszenario, in dem besicherte Refinanzierungen auf dem Repomarkt weiterhin möglich sind.

² Systemrelevante Banken reichen der FINMA und der SNB zusätzlich monatlich, jeweils spätestens am letzten Kalendertag des Folgemonats, einen Bericht ein, der die wichtigsten Änderungen der Liquiditätssituation im Vergleich zum Vormonat beschreibt und die Gründe dafür aufzeigt.

³ Die FINMA bestimmt die Form der Berichterstattung.

Art. 29 Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft bestätigt gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen die Berichterstattung zu den quantitativen Liquiditätsanforderungen systemrelevanter Banken und zu deren Einhaltung.

5. Kapitel: Beizug der SNB

Art. 30

Die FINMA zieht die SNB beim Vollzug dieser Verordnung beratend bei.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ In den vom Basler Ausschuss vorgesehenen Beobachtungsperioden kann die FINMA von allen Banken eine darauf abgestimmte Berichterstattung verlangen.

² Die Beobachtungsperiode endet gemäss den Vorgaben des Basler Ausschusses¹⁸, spätestens aber mit Einführung der NSFR.¹⁹

Art. 31a²⁰ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Juni 2014

¹ Die nicht systemrelevanten Banken erfüllen die LCR nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 für das Jahr:

- a. 2015 zu mindestens 60 Prozent;
- b. 2016 zu mindestens 70 Prozent;
- c. 2017 zu mindestens 80 Prozent;
- d. 2018 zu mindestens 90 Prozent.

² Die nicht systemrelevanten Banken reichen den Liquiditätsnachweis nach Artikel 17c im Jahr 2015 erstmals am 2. März und für die übrigen Monate des Jahres 2015 spätestens am 30. Kalendertag des Folgemonats bei der SNB ein.

¹⁸ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht - Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools; abrufbar unter: www.bis.org > Monetary & financial stability > Basel Committee on Banking Supervision > Basel III > Basel III: Liquidity (January 2013)

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

Art. 32 Änderung bisherigen Rechts
...²¹

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Bestimmungen der Artikel 5–10 treten für die nicht systemrelevanten Banken am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Die Bestimmungen des 4. Kapitels treten am fünfzehnten Tag des der Genehmigung durch die Bundesversammlung folgenden Monats in Kraft.

²¹ Die Änderung kann unter AS 2012 7251 konsultiert werden.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz

Vom : 21.10.1996
Stand : 01.01.2015
SR 952.111

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),²

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (BankG),⁴
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausländische Bank

¹ Als ausländische Bank gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Bank besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in den Geschäftsunterlagen den Ausdruck «Bank» oder «Bankier» verwendet; oder
- c. die Banktätigkeit im Sinne von Artikel 2a der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁵ (BankV) betreibt.

² Wird die ausländische Bank tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt sie ihre Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss sie sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Banken.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Eine ausländische Bank bedarf einer Bewilligung der FINMA⁶, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigt, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:

- a. Geschäfte abschliessen, Kundenkonten führen oder sie rechtlich verpflichten (Zweigniederlassung);
- b. in anderer Weise als nach Buchstabe a tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten (Vertretung).

AS 1997 62

² Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

³ SR 952.0

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613).

⁵ SR 952.02

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² ..7.

³ Erhält die FINMA Kenntnis von anderen grenzüberschreitenden Tätigkeiten, so kann sie die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden unter den Voraussetzungen von Artikel 23^{sexies} des BankG⁸ informieren.

Art. 3 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, gelten das BankG, mit Ausnahme der Vorschriften über die eigenen Mittel (Art. 4) und die Risikoverteilung (Art. 4^{bis}), sowie die BankV⁹.

² Die FINMA kann ausländische Banken vollständig den Bestimmungen für inländische Banken unterstellen, sofern das Recht am Ort des Hauptsitzes der ausländischen Bank den schweizerischen Banken keine gleichwertigen Erleichterungen gewährt und kein Staatsvertrag entgegensteht.

³ Auf Vertretungen von ausländischen Banken finden die Bestimmungen des BankG über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkurs (Art. 25–37g) keine Anwendung. Die FINMA kann sie jedoch dann für anwendbar erklären, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse vorliegt.¹⁰

2. Abschnitt: Zweigniederlassungen

Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die FINMA erteilt der ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. die ausländische Bank hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. die ausländische Bank einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Gläubiger ernsthaft gefährden könnten;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten;
- f. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3^{bis} Absatz 1 des BankG erfüllt sind;
- g. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d des BankG erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; und
- h. die ausländische Bank nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V der FINMA vom 28. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4561).

⁸ Dieser Art. ist aufgehoben. Siehe heute: Art. 42 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 956.1).

⁹ SR 952.02

¹⁰ Eingefügt durch Art. 60 Abs. 2 der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA vom 30. Aug. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5573).

² Bildet die ausländische Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass sie einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 5 Eintragung ins Handelsregister

Die ausländische Bank darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihr die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 6 Mehrere Zweigniederlassungen

¹ Errichtet eine ausländische Bank mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss sie:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des BankG, der BankV¹¹ und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht¹².

Art. 7 Sicherheiten

Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Gläubiger es erfordert.

Art. 8 Erstellen der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf die ausländische Bank Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber der ausländischen Bank;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. die ausländische Bank mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet; oder
 2. anzunehmen ist, dass die ausländische Bank rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übergibt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA in drei Exemplaren. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 9 Publikation des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank

¹ Die Zweigniederlassung stellt innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht der ausländischen Bank der Presse und allen, die es verlangen, zur Verfügung und sendet der FINMA ein Exemplar.

² Der Geschäftsbericht der ausländischen Bank muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.

¹¹ SR 952.02

¹² Ausdruck gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 10¹³ Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer Amtssprache ab. Sie stellt ihn der FINMA zu und sendet der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung ein Exemplar.

² Die Zweigniederlassung übermittelt eine Kopie des Prüfberichts an diejenige Stelle der ausländischen Bank, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Art. 11 Aufhebung einer Zweigniederlassung

Die ausländische Bank holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

3. Abschnitt: ...**Art. 12 und 13¹⁴****4. Abschnitt: Vertretungen****Art. 14** Bewilligungsvoraussetzungen

Die FINMA erteilt der ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. die ausländische Bank einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben;
- c. das Gegenrecht im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der BankV¹⁵ gewährleistet ist; anderslautende internationale Verpflichtungen bleiben vorbehalten; und
- d. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Vertretungstätigkeit bieten.

Art. 15 Mehrere Vertretungen

Errichtet eine ausländische Bank mehrere Vertretungen in der Schweiz, so muss sie:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

Art. 16 Geschäftsbericht

Die Vertretung stellt der FINMA den Geschäftsbericht der vertretenen ausländischen Bank innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu.

Art. 17 Aufhebung einer Vertretung

Die ausländische Bank teilt der FINMA die Aufhebung einer Vertretung mit.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 28. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4561).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V der FINMA vom 28. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4561).

¹⁵ SR 952.02

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Auslandbankenverordnung vom 22. März 1984¹⁶ wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Die Jahresrechnungen dürfen erstmals per 31. Dezember 1996 nach dieser Verordnung erstellt werden.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effekthändlern

Vom : 30.08.2012
Stand : 01.01.2015
SR 952.05

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2 und 34 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹ (BankG),
auf Artikel 36a des Börsengesetzes vom 24. März 1995² (BEHG)
sowie auf Artikel 42 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930³ (PFG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung konkretisiert das Sanierungs- und Konkursverfahren nach den Artikeln 28–37g BankG.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für folgende, nachfolgend als Banken bezeichnete Institutionen und Personen:

- a. Banken nach dem BankG;
- b. Effekthändler nach dem BEHG;
- c. Pfandbriefzentralen nach dem PFG.

² Für natürliche und juristische Personen, die ohne die erforderliche Bewilligung tätig sind, sind die Bestimmungen zur Bankensanierung (Art. 40–57) nicht anwendbar. Die FINMA kann sie jedoch dann für anwendbar erklären, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse vorliegt.

Art. 3 Universalität

¹ Wird ein Konkurs- oder ein Sanierungsverfahren eröffnet, so erstreckt es sich auf sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die der Bank zu diesem Zeitpunkt gehören, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.

² Alle in- und ausländischen Gläubiger und Gläubigerinnen der Bank und ihrer ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Konkurs- oder Sanierungsverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung einer ausländischen Bank gelten alle Aktiven im In- und Ausland, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert.

² Denjenigen Gläubigern und Gläubigerinnen, deren Name und Adresse bekannt sind, werden Mitteilungen direkt zugestellt. Die FINMA kann, wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient, Gläubiger und Gläubigerinnen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland zur Bestellung eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz verpflichten. Bei Dringlichkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens kann auf die direkte Mitteilung verzichtet werden.

³ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er oder sie durch die Sanierung oder den Konkurs unmittelbar in seinen oder ihren Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Sanierungs- oder Konkursakten einsehen; dabei ist das Berufsgeheimnis nach den Artikeln 47 BankG und 43 BEHG so weit als möglich zu wahren.

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadien beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Wer Akteneinsicht erhält, darf die Informationen lediglich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden.

⁴ Die Akteneinsicht kann von einer Erklärung abhängig gemacht werden, aus der hervorgeht, dass die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwendet werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ und Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵ hingewiesen werden.

⁵ Der oder die Sanierungsbeauftragte oder der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Sanierungs- oder Konkursverfahrens, die FINMA entscheiden über die Akteneinsicht.

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Wer durch einen Entscheid, eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person, die von der FINMA mit Aufgaben nach dieser Verordnung betraut wurde, in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

² Die Entscheide dieser Personen sind keine Verfügungen und die anzeigenden Personen sind keine Parteien im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶ über das Verwaltungsverfahren.

³ Die FINMA beurteilt den angezeigten Sachverhalt, trifft die notwendigen Massnahmen und erlässt, falls erforderlich, eine Verfügung.

⁴ SR 956.1

⁵ SR 311.0

⁶ SR 172.021

Art. 7 Insolvenzzort

¹ Der Insolvenzzort befindet sich am Sitz der Bank oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz.

² Hat eine Bank mehrere Sitze oder eine ausländische Bank mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so gibt es nur einen Insolvenzzort. Diesen bestimmt die FINMA.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Insolvenzzort am Ort des Geschäftsdomizils im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens.

Art. 8 Aus den Büchern ersichtliche Forderungen und Verpflichtungen

Eine Forderung oder eine Verpflichtung der Bank gilt dann als aus den Büchern der Bank ersichtlich, wenn die Bücher der Bank ordnungsgemäss geführt sind und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin ihnen tatsächlich entnehmen kann, dass und in welchem Umfang die Forderung oder die Verpflichtung besteht.

Art. 9 Koordination

Die FINMA und der oder die Sanierungsbeauftragte oder der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin koordinieren ihr Handeln soweit möglich mit in- und ausländischen Behörden und Organen.

Art. 10 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret oder eine ausländische Insolvenzmassnahme nach Artikel 37g BankG, so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Die FINMA kann einem Anerkennungsersuchen auch ohne Vorliegen des Gegenrechts entsprechen, sofern dies im Interesse der betroffenen Gläubiger und Gläubigerinnen liegt.

³ Sie bestimmt den einheitlichen Insolvenzzort in der Schweiz und den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen nach Artikel 37g Absatz 4 BankG.

⁴ Sie macht die Anerkennung sowie den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen öffentlich bekannt.

2. Kapitel: Konkurs**1. Abschnitt: Verfahren****Art. 11** Publikation und Schuldenruf

¹ Die FINMA eröffnet der Bank die Konkursverfügung und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name der Bank sowie deren Sitz und Zweigniederlassungen;
- b. Datum und Zeitpunkt der Konkursöffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und Gläubigerinnen und an Personen, die im Besitz der Bank befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forderungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin anzuzeigen und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen;
- f. Hinweis auf Forderungen, die nach Artikel 26 als angemeldet gelten;

g. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 17–19.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann den bekannten Gläubigern und Gläubigerinnen ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 12 Einsetzung eines Konkursliquidators oder einer Konkursliquidatorin

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, sofern sie dessen oder deren Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass dieser oder diese zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin

Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin treibt das Verfahren voran. Er oder sie hat insbesondere:

- a. die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Durchführung des Konkurses zu schaffen;
- b. die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c. die im Rahmen des Konkursverfahrens notwendige Geschäftsführung zu besorgen;
- d. die Konkursmasse vor Gericht und anderen Behörden zu vertreten;
- e. in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einlagensicherung die Erhebung und die Auszahlung der nach Artikel 37h BankG gesicherten Einlagen zu besorgen.

Art. 14 Gläubigerversammlung

¹ Hält es der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin für angebracht, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, so stellt er oder sie der FINMA einen entsprechenden Antrag. Diese legt mit dem Entscheid die Kompetenzen der Gläubigerversammlung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten fest.

² Alle Gläubiger und Gläubigerinnen dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin über die Zulassung.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage der Bank und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger oder eine Gläubigerin den Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 15 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Hat der Träger oder die Trägerin der Einlagensicherung in wesentlichem Umfang nach Artikel 37h BankG privilegierte Einlagen ausbezahlt, so hat er oder sie eine Person zu ernennen, die ihn oder sie im Gläubigerausschuss vertritt.

³ Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

2. Abschnitt: Konkursaktiven

Art. 16 Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Die Inventaraufnahme richtet sich nach den Artikeln 221–229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

³ Die nach Artikel 37d BankG abzusondernden Depotwerte sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Konkurseröffnung im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten oder der Deponentin hin, die einer Absonderung entgegenstehen.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beantragt der FINMA die Massnahmen, die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlich sind.

⁵ Er oder sie legt das Inventar dem Bankier oder einer von den Eignern und Eignerinnen der Bank als Organ gewählten Person vor. Diese haben sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist in das Inventar aufzunehmen.

Art. 17 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner und Schuldnerinnen der Bank sowie Personen, welche Vermögenswerte der Bank als Pfandgläubiger oder Pfandgläubigerinnen oder aus andern Gründen besitzen, haben sich innert der Eingabefrist nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin zu melden und ihm oder ihr die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung oder die Herausgabe ungerechtfertigterweise unterbleibt.

Art. 18 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin gegeben sind.

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem oder dieser im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin muss mit dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 19 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die FINMA kann bestimmen, dass für aus den Büchern ersichtliche Forderungen der Bank die Meldung der Schuldner und Schuldnerinnen unterbleiben kann

Art. 20 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁸ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger und Gläubigerinnen die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er oder sie der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Fall einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen zu richten. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin gibt dem oder der Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen bekannt.

Art. 21 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, eingezogen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam einer Drittperson befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen einer Drittperson eingetragen sind.

³ Er oder sie prüft, ob Rechtsgeschäfte nach den Artikeln 285–292 SchKG⁹ angefochten werden können. Die Dauer eines vorausgegangenen Sanierungsverfahrens sowie einer vorgängig erlassenen Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h BankG werden an die Fristen der Artikel 286–288 SchKG nicht angerechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er oder sie von der FINMA die Zustimmung und zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Klagt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin nicht, so kann er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit geben, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG zu verlangen oder die betreffenden Forderungen und die übrigen Ansprüche nach Artikel 31 zu verwerten.

⁶ Gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung zu verlangen, so setzt er oder sie ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁷ Die Verwertung nach Artikel 31 ist ausgeschlossen bei Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3 sowie bei Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 BankG.

Art. 22 Fortführung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens bilden, und stellt der FINMA Antrag über deren Fortführung.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Prozess-

⁸ SR 281.1

⁹ SR 281.1

führungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG¹⁰ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 23 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Konkursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² In Ausnahmefällen führt die FINMA das Verfahren auch bei nicht ausreichenden Konkursaktiven durch, namentlich wenn an dessen Durchführung ein besonderes Interesse besteht.

³ Beabsichtigt die FINMA das Verfahren einzustellen, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert einer bestimmten Frist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten des Verfahrens leistet. Die FINMA setzt die Frist an und legt die Art und die Höhe der Sicherheit fest.

⁴ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger und jede Pfandgläubigerin bei der FINMA innerhalb einer von ihr angesetzten Frist die Verwertung seines oder ihres Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin mit der Durchführung der Verwertung.

⁵ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger oder keine Pfandgläubigerin fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Verbleibt nach der Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten ein Erlös, so verfällt dieser nach Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁶ Wurde das Konkursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so sind für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹¹ anwendbar.

3. Abschnitt: Konkurspassiven

Art. 24 Gläubigermehrheit

¹ Bestehen gegenüber der Bank Forderungen zu gesamter Hand, so ist die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln.

² Solidarforderungen sind den Solidargläubigern und Solidargläubigerinnen zu gleichen Teilen anzurechnen, soweit der Bank kein Verrechnungsrecht zusteht. Die Anteile gelten als Forderungen der einzelnen Solidargläubiger und Solidargläubigerinnen.

Art. 25 Privilegierte Einlagen

¹ Nach Artikel 37a BankG privilegierte Einlagen sind:

- a. alle Kundenforderungen aus einer Bank- oder Effektenhandelstätigkeit, die in der Bilanzposition Verpflichtungen aus Kundeneinlagen verbucht sind oder verbucht sein müssten;
- b. in der Bilanzposition Kassenobligationen verbuchte Kassenobligationen, die auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin bei der Bank hinterlegt sind.¹²

² Keine privilegierten Einlagen im Sinne von Artikel 37a BankG sind:

¹⁰ SR 281.1

¹¹ SR 281.1

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 27. März 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1309).

- a. auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Forderungen;
- b. Kassenobligationen, die nicht bei der Bank verwahrt werden;
- c. vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen wie Ersatzforderungen für nicht vorhandene Depotwerte nach Artikel 37d BankG.

³ Forderungen von Bankstiftungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 13. November 1985¹³ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen und von Freizügigkeitsstiftungen nach Artikel 19 Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹⁴ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und -nehmerinnen und Versicherten. Auszahlungen für diese Forderungen erfolgen hingegen an die jeweilige Bank- oder Freizügigkeitsstiftung.

Art. 26 Prüfung der Forderungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die angemeldeten und die von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Forderungen. Er oder sie kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger und Gläubigerinnen auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

² Von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind:

- a. aus dem Grundbuch ersichtliche Forderungen samt dem laufenden Zins; und
- b. nach Artikel 8 aus den Büchern der Bank ersichtliche Forderungen.

³ Über die nicht aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen holt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Erklärung des Bankiers oder einer von den Eignern und Eignerinnen der Bank als Organ gewählten Person ein.

Art. 27 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet, ob, in welcher Höhe und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er oder sie ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte. Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann mit Zustimmung der FINMA für registerpfandgesicherte Forderungen einen separaten Kollokationsplan erstellen, wenn Systemrisiken nur so begrenzt werden können.

Art. 28 Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren liegende Forderungen

¹ Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens in der Schweiz bilden, sind im Kollokationsplan zunächst pro memoria vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin auf die Fortführung des Zivilprozesses oder des Verwaltungsverfahrens, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG¹⁵ zu verlangen.

³ Wird der Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern oder Abtretungsgläubigerinnen fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt, und die Gläubiger und Gläubigerinnen haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

¹³ SR 831.461.3

¹⁴ SR 831.425

¹⁵ SR 281.1

⁴ Führen einzelne Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen den Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren fort, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers oder der unterliegenden Gläubigerin an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 29 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Kollokationsplan eingesehen werden kann.

³ Er oder sie kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

⁴ Er oder sie teilt jedem Gläubiger und jeder Gläubigerin, dessen oder deren Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern der Bank oder dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Gründe für die vollständige oder teilweise Abweisung der Forderung mit.

Art. 30 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG¹⁶.

² Die Klagefrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem in den Kollokationsplan Einsicht genommen werden kann.

4. Abschnitt: Verwertung

Art. 31 Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger und Pfandgläubigerinnen anders verwertet werden als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- b. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- c. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- d. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 32 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen richten sich nach den Artikeln 257–259 SchKG¹⁷, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin führt die Versteigerung durch. Er oder sie kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

¹⁶ SR 281.1

¹⁷ SR 281.1

³ Er oder sie macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er oder sie kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

Art. 33 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁸ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger oder die Abtretungsgläubigerin den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbenutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

² Die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen berichten dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger und keine Gläubigerin die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

Art. 34 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 31 Absatz 3 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Eine Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 33 gilt nicht als Verwertungshandlung.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin teilt den Verwertungsplan den Gläubigern und Gläubigerinnen mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

5. Abschnitt: Verteilung

Art. 35 Massaverpflichtungen

Aus der Konkursmasse werden vorab und in folgender Reihenfolge gedeckt:

- a. Verbindlichkeiten nach Artikel 37 BankG und nach Artikel 43 dieser Verordnung;
- b. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist;
- c. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens;
- d. Verbindlichkeiten gegenüber einem Drittverwahrer oder einer Drittverwahrerin nach Artikel 17 Absatz 3 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008¹⁹.

Art. 36 Verteilung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er oder sie erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

¹⁸ SR 281.1

¹⁹ SR 957.1

² Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern oder Gläubigerinnen im Sinne von Artikel 260 SchKG²⁰ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Auszahlungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte nicht definitiv bekannt sind;
- c. die teilweise durch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland oder gemäss Artikel 18 gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Konkurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

⁵ Wird ein separater Kollokationsplan nach Artikel 27 Absatz 3 erstellt, so kann der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, nach dessen Eintritt in die Rechtskraft und unabhängig von der Rechtskraft des Kollokationsplanes betreffend die übrigen Forderungen, mit Genehmigung der FINMA die Verteilung vornehmen.

Art. 37 Verlostschein

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckten Betrag ihrer Forderung einen Verlostschein gemäss Artikel 265 SchKG²¹ verlangen.

Hinterlegung Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht die Gläubiger und Gläubigerinnen im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 38 Hinterlegung

¹ Die FINMA trifft unter Vorbehalt der Vorschriften über die nachrichtenlosen Vermögenswerte die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der nicht ausbezahlten Anteile sowie der nicht herausgegebenen abgesonderten Depotwerte.

² Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung nach Artikel 39 verwertet und verteilt.

Art. 39 Nachträglich entdeckte Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von zehn Jahren nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so beauftragt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin, das Konkursverfahren ohne weitere Förmlichkeiten wieder aufzunehmen.

² Nachträglich entdeckte Vermögenswerte oder Rechtsansprüche werden den Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt, die zu Verlust gekommen sind und deren für die Auszahlung notwendige Angaben dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin bekannt sind. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Gläubiger und Gläubigerin-

²⁰ SR 281.1

²¹ SR 281.1

nen unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm oder ihr die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Ist offensichtlich, dass die durch die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens entstehenden Kosten vom zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der nachträglich entdeckten Vermögenswerte nicht gedeckt oder nur geringfügig übertroffen werden, kann die FINMA von der Wiederaufnahme absehen. Sie leitet die nachträglich entdeckten Vermögenswerte an den Bund.

3. Kapitel: Sanierung

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 40 Voraussetzungen

¹ Die Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen ist dann begründet, wenn es zum Zeitpunkt des Entscheides hinreichend glaubhaft ist, dass:

- a. die Gläubiger und Gläubigerinnen in der Sanierung voraussichtlich besser gestellt werden als im Konkurs; und
- b. das Sanierungsverfahren zeitlich und sachlich durchführbar ist.

² Es besteht kein Anspruch auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens.

Art. 41 Eröffnung

¹ Die FINMA eröffnet das Sanierungsverfahren mittels Verfügung.

² Sie macht die Eröffnung sofort öffentlich bekannt.

³ Sie regelt in der Eröffnungsverfügung, ob bereits bestehende Schutzmassnahmen nach Artikel 26 BankG weiterzuführen oder abzuändern sind oder neue Schutzmassnahmen anzuordnen sind.

⁴ Sie kann mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens auch bereits den Sanierungsplan genehmigen.

Art. 42 Sanierungsbeauftragter oder Sanierungsbeauftragte

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Sanierungsbeauftragten oder eine Sanierungsbeauftragte ein, sofern sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Sanierungsbeauftragten oder eine Sanierungsbeauftragte ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass die betreffende Person zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, die der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie legt fest, welche Befugnisse der oder die Sanierungsbeauftragte hat und ob er oder sie anstelle der Bankorgane handeln kann. Er oder sie kann während der Dauer des Sanierungsverfahrens insbesondere Verpflichtungen zulasten der Bank im Hinblick auf die Sanierung eingehen.

⁴ Die FINMA präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des oder der Sanierungsbeauftragten.

Art. 43 Verbindlichkeiten während des Sanierungsverfahrens

Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer des Sanierungsverfahrens mit Zustimmung des Sanierungsbeauftragten eingeht, werden im Falle des Scheiterns der Sanie-

rung im daran anschliessenden Konkursverfahren vor allen anderen Forderungen befriedigt.

Art. 44 Sanierungsplan

¹ Der Sanierungsplan legt die Grundelemente der Sanierung, der künftigen Kapitalstruktur und des Geschäftsmodells der Bank nach der Sanierung dar und erläutert, auf welche Weise er die Genehmigungsvoraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 1 BankG erfüllt.

² Der Sanierungsplan äussert sich ausserdem zu folgenden Elementen:

- a. der voraussichtlichen Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b. den Aktiven und Passiven der Bank;
- c. der künftigen Organisation und Führung der Bank und, sofern die Bank Teil einer Bankengruppe oder eines Bankenkonglomerats ist, der künftigen Gruppen- beziehungsweise Konglomeratsorganisation;
- d. ob und wie der Sanierungsplan in die Rechte der Bankgläubiger und Bankgläubigerinnen sowie der Eigner und Eignerinnen eingreift;
- e. ob das Anfechtungsrecht und Verantwortlichkeitsansprüche der Bank nach Artikel 32 BankG ausgeschlossen sind;
- f. welche bisherigen Bankorgane weiterhin für die Führung der Bank verantwortlich sein sollen und weshalb dies im Interesse der Bank, der Gläubiger und Gläubigerinnen sowie der Eigner und Eignerinnen liegt;
- g. der Abgangsregelung ausscheidender Bankorgane;
- h. denjenigen Geschäften, die einer Eintragung in das Handelsregister oder das Grundbuch bedürfen; und
- i. denjenigen Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts dieses Kapitels, die im konkreten Sanierungsfall zur Anwendung gelangen.

³ Die FINMA kann verlangen, dass sich der Sanierungsplan zu zusätzlichen Elementen äussert.

2. Abschnitt: Genehmigung des Sanierungsplans

Art. 45 Genehmigung

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan mittels Verfügung, wenn die Voraussetzungen nach dem BankG und dieser Verordnung erfüllt sind.

² Sie macht die Genehmigung und die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt und gibt an, wie betroffene Gläubiger und Gläubigerinnen und Eigner und Eignerinnen den Sanierungsplan einsehen können.

³ Ordnet der Sanierungsplan die Übertragung von Grundstücken, die Einräumung von dinglichen Rechten und Pflichten an Grundstücken oder Änderungen des Gesellschaftskapitals an, so werden diese Anordnungen mit der Genehmigung des Sanierungsplans unmittelbar wirksam. Die nötigen Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsregister oder in andere Register sind so rasch wie möglich vorzunehmen.

Art. 46 Ablehnung durch die Gläubiger und Gläubigerinnen

¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen vor, so setzt die FINMA diesen spätestens mit der Genehmigung des Sanierungsplans eine Frist, innert der sie ihn ablehnen können. Die Frist beträgt mindestens zehn Werktage. Die Übertragung von Passiven und Vertragsverhältnissen und der damit verbundene Schuldnerwechsel stellen keinen Eingriff in die Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen dar.

² Gläubiger und Gläubigerinnen, die ablehnen wollen, haben dies schriftlich zu tun. Sie müssen den Namen, die Adresse, die Höhe der Forderung zum Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens und den Forderungsgrund angeben. Die Ablehnungsschrift ist an den Sanierungsbeauftragten oder die Sanierungsbeauftragte zu richten.

3. Abschnitt: Kapitalmassnahmen

Art. 47 Allgemeine Bestimmungen

¹ Sieht der Sanierungsplan Kapitalmassnahmen nach diesem Abschnitt vor, so ist sicherzustellen, dass:

- a. die Interessen der Gläubiger und Gläubigerinnen Vorrang vor denjenigen der Eigner und Eignerinnen geniessen und die Gläubigerhierarchie berücksichtigt wird;
- b. die Vorschriften des Obligationenrechts²² sinngemäss angewendet werden.

² Sofern die Gewährung eines Bezugsrechts die Sanierung gefährden könnte, kann es den bisherigen Eignern und Eignerinnen entzogen werden.

Art. 48 Grundsätze der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital

Sieht der Sanierungsplan eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital vor, so:

- a. muss so viel Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt werden, dass die Bank nach erfolgter Sanierung die für die Fortführung der Geschäftstätigkeit notwendigen Eigenmittelanforderungen zweifelsfrei erfüllt;
- b. muss vor der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt werden;
- c. darf die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital erst vorgenommen werden, wenn die von der Bank ausgegebenen Schuldinstrumente im zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital, wie insbesondere bedingte Pflichtwandelanleihen, in Eigenkapital gewandelt wurden;
- d. ist bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital folgende Rangfolge einzuhalten, wobei Forderungen des nächsten Ranges erst gewandelt werden, wenn die Umwandlung von Forderungen des vorangehenden Ranges nicht ausreicht, um die Eigenmittelanforderungen nach Buchstabe a zu erfüllen:
 1. nachrangige Forderungen ohne Eigenmittelanrechnung,
 2. übrige Forderungen, soweit sie nicht von der Wandlung ausgeschlossen sind, mit Ausnahme der Einlagen, und
 3. Einlagen, soweit diese nicht privilegiert sind.

Art. 49 Wandelbarkeit von Forderungen

Sämtliches Fremd- kann in Eigenkapital gewandelt werden. Ausgenommen sind:

- a. privilegierte Forderungen der 1. und 2. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG²³ und Artikel 37a Absätze 1–5 BankG im Umfang der Privilegierung; und
- b. gesicherte Forderungen im Umfang ihrer Sicherstellung und verrechenbare Forderungen im Umfang ihrer Verrechenbarkeit, sofern der Gläubiger oder die Gläubigerin den Bestand, die Höhe und die Tatsache, dass die Forderung Gegenstand einer entsprechenden Vereinbarung ist, sofort glaubhaft machen kann oder dies aus den Büchern der Bank ersichtlich ist.

²² SR 220

²³ SR 281.1

Art. 50 Forderungsreduktion

Neben oder anstelle der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital kann die FINMA eine teilweise oder vollständige Forderungsreduktion anordnen. Die Artikel 48 Buchstaben a-c und 49 gelten gleichermaßen.

4. Abschnitt: Weiterführung bestimmter Bankdienstleistungen**Art. 51** Weiterführung von Bankdienstleistungen

¹ Sieht der Sanierungsplan vor, dass einzelne oder mehrere Bankdienstleistungen weitergeführt und Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse der Bank teilweise auf einen anderen Rechtsträger einschliesslich einer Übergangsbank übertragen werden sollen, so muss er namentlich:

- a. den oder die Rechtsträger bezeichnen, auf den oder die solche Bankdienstleistungen sowie Vermögensteile zu übertragen sind;
- b. die Vermögenswerte, namentlich die Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse, die teilweise übertragen werden sollen, sowie deren Gegenleistung beschreiben;
- c. die Bankdienstleistungen beschreiben, die weitergeführt und übertragen werden sollen;
- d. die getroffenen Kapitalmassnahmen aufführen und für den Fall der Übertragung von Bankdienstleistungen auf eine Übergangsbank darlegen, wie die Aktiven und Passiven zwischen der Bank und der Übergangsbank aufgeteilt werden;
- e. die Verpflichtung der Bank enthalten, die Massnahmen zu ergreifen und Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit alle zu übertragenden Vermögenswerte und Gegenstände, insbesondere auch im Ausland belegene oder ausländischem Recht unterstehende, auf den anderen Rechtsträger übertragen werden können;
- f. darlegen, ob ein Wertausgleich zu leisten, wie dieser zu berechnen und ob eine maximale Wertausgleichssumme anzuordnen ist;
- g. ausführen, ob und wie Systeme und Applikationen von der Bank und dem anderen Rechtsträger gemeinsam genutzt werden, und, im Fall der Weiterführung von Bankdienstleistungen durch eine Übergangsbank, wie sichergestellt ist, dass diese Zugang zu Zahlungsverkehrs- und Finanzmarktinfrastrukturen hat und sie nutzen kann;
- h. darlegen, wie zur Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit von Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen sichergestellt wird, dass nur übertragen werden können:
 1. verrechenbare, insbesondere einer Aufrechnungsvereinbarung unterliegende Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien in ihrer Gesamtheit,
 2. gesicherte Forderungen und Verbindlichkeiten in Verbindung mit ihren Sicherheiten, und
 3. strukturierte Finanzierungen oder vergleichbare Kapitalmarktvereinbarungen, bei denen die Bank Partei ist, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

² Sobald der genehmigte Sanierungsplan vollstreckbar ist oder, im Falle einer systemrelevanten Bank, mit Genehmigung des Sanierungsplans gehen alle zu übertragenden Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf den Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans auf den oder die neuen Rechtsträger über.

Art. 52 Übergangsbank

¹ Die Übergangsbank dient der einstweiligen Fortführung einzelner, auf sie übertragener Bankdienstleistungen.

² Die FINMA erteilt der Übergangsbank eine auf zwei Jahre befristete Bewilligung. Sie kann bei der Erteilung von den Bewilligungsvoraussetzungen abweichen. Die Bewilligung kann verlängert werden.

4. Kapitel: Schutz der Systeme und der Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 53 Weisungen von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen eines Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystems

Weisungen von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen eines Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystems nach Artikel 27 Absatz 2 BankG sind insbesondere Instruktionen, die:

- a. unmittelbar die Abwicklung von Zahlungen oder Effekentransaktionen betreffen; oder
- b. der Bereitstellung der nach den Regeln des Systems erforderlichen finanziellen Mittel oder Sicherheiten dienen.

Art. 54 Verbindlichkeit von Weisungen in Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen

¹ Massnahmen, welche die rechtliche Verbindlichkeit einer Weisung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 BankG einschränken können, sind:

- a. die Eröffnung des Konkurses nach den Artikeln 33–37g BankG; und
- b. Schutzmassnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h BankG.

² Die FINMA ordnet in ihrer Verfügung den Zeitpunkt, ab dem die Massnahmen nach Absatz 1 gelten, ausdrücklich an.

Art. 55 Aufrechnungsvereinbarungen

Aufrechnungsvereinbarungen nach Artikel 27 Absatz 3 BankG umfassen insbesondere:

- a. Netting-Bestimmungen in bilateralen oder in Rahmenvereinbarungen;
- b. Verrechnungs- und Netting-Bestimmungen sowie Ausfallvereinbarungen von Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen nach Artikel 27 Absatz 1 BankG.

5. Kapitel: Aufschiebung der Beendigung von Finanzverträgen

Art. 56 Finanzverträge

¹ Als Finanzverträge im Sinne dieses Kapitels gelten:

- a. folgende Verträge betreffend Wertpapiere und Wertrechte (Securities): Verträge über den Kauf, den Verkauf, den Rückkauf, die Leihe von Wertpapieren und Wertrechten und den Handel mit Optionen auf Wertpapieren und Wertrechten, unabhängig davon, ob einzeln, in Gruppen oder als Indizes;
- b. folgende Verträge betreffend Rohstoffe (Commodities): Verträge über den Kauf und Verkauf mit künftiger Lieferung von Rohstoffen sowie den Handel mit Optionen auf Rohstoffen beziehungsweise auf Rohstofflieferungen;
- c. folgende Verträge betreffend den Terminhandel (Futures und Forwards): Verträge über den Kauf, Verkauf oder Transfer von Gütern, Diensten, Rechten oder Zinsen zu einem im Voraus bestimmten Preis und künftigen Datum;
- d. folgende Verträge betreffend den Tauschhandel (Swaps): Verträge über Swapgeschäfte bezüglich Devisen, Währungen, Edelmetalle, Kredite sowie Wertpapiere, Wertrechte, Rohstoffe und deren Indizes; und
- e. alle anderen Verträge mit gleicher Wirkung wie diejenigen nach Buchstaben a–d.

² Als Finanzverträge gelten überdies die in Absatz 1 genannten Verträge in Form von Rahmenvereinbarungen (Master Agreements).

Art. 57 Aufschub

¹ Werden bei der Übertragung von Bankdienstleistungen Finanzverträge ganz oder teilweise auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so kann die FINMA die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zur Beendigung solcher Verträge aufschieben.

² Der Aufschub kann nur bezüglich Finanzverträgen angeordnet werden, die die Beendigung oder das Recht zur Beendigung an behördlich angeordnete Sanierungs- oder Schutzmassnahmen knüpfen.

³ Der Aufschub kann für längstens 48 Stunden angeordnet werden. Die FINMA legt den Beginn und das Ende des Aufschubs ausdrücklich fest.

⁴ Der Aufschub gilt nicht, wenn sich aus dem Verhalten:

- a. der sich im Sanierungsverfahren befindlichen Bank vor, während oder nach dem Aufschub ein anderer Grund ergibt, der die Beendigung oder das Recht zur Beendigung nach sich zieht;
- b. des Rechtsträgers, der die Finanzverträge ganz oder teilweise übernimmt, nach deren Übernahme ein von der Übertragung unabhängiger Grund ergibt, der die Beendigung oder das Recht zur Beendigung nach sich zieht.

⁵ Die Gegenpartei der sich im Sanierungsverfahren befindlichen Bank kann dieser gegenüber von ihrem Recht zur Vertragsbeendigung Gebrauch machen:

- a. sofort nach Ablauf des Aufschubs; und
- b. sofort nachdem sie darüber Kenntnis erhalten hat, dass der mit ihr geschlossene Finanzvertrag nicht transferiert wurde.

6. Kapitel: Abschluss des Verfahrens

Art. 58 Schlussbericht

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin oder der oder die Sanierungsbeauftragte berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Konkurs- oder des Sanierungsverfahrens.

² Der Schlussbericht des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- b. Angaben über den Stand der an Gläubiger und Gläubigerinnen abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG²⁴; sowie
- c. eine Auflistung der nicht ausbezahlten Anteile sowie der nicht herausgegebenen absonderten Depotwerte mit der Angabe, weshalb eine Auszahlung oder Herausgabe bisher nicht erfolgen konnte.

³ Die FINMA macht den Schluss des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens öffentlich bekannt.

Art. 59 Aktenaufbewahrung

¹ Die FINMA bestimmt, wie die Insolvenz- und Geschäftsakten nach Abschluss oder Einstellung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens aufbewahrt werden müssen.

² Die Insolvenzakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss oder Einstellung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 60 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Bankenkursverordnung-FINMA vom 30. Juni 2005²⁵ wird aufgehoben.

² ...²⁶

Art. 61 Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängig sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

²⁵ [AS 2005 3539, 2008 5613 Ziff. I 3, 2009 1769]

²⁶ Die Änderung kann unter AS 2012 5573 konsultiert werden.

Bundesversammlung

Bundsgesetz über die Börsen und den Effektenhandel

Vom : 24.03.1995
Stand : 01.01.2015
SR 954.1

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 98 Absatz 1 und 122 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993³,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Börsen sowie für den gewerbmässigen Handel mit Effekten, um für den Anleger⁴ Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen. Es schafft den Rahmen, um die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte zu gewährleisten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Effekten: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate;
- b.⁵ Börsen: Einrichtungen des Effektenhandels, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Effektenhändlern sowie den Vertragsabschluss bezwecken; als Börsen gelten auch Handelssysteme, die den Austausch von Elektrizität bezwecken;
- c. Kotierung: Zulassung zum Handel an der Haupt- oder Nebenbörse;
- d. Effektenhändler: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten;
- e. öffentliche Kaufangebote: Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen oder von anderen Beteiligungspapieren (Beteiligungspapieren), die sich öffentlich an Inhaber von Aktien oder anderer Beteiligungspapiere von den schweizerischen Gesellschaften richten, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind.

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

³ BBl 1993 I 1369

⁴ Alle Personenbezeichnungen des vorliegenden Gesetzes beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 3425; BBl 2005 1611).

f.⁶ Insiderinformation: vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen.

Art. 2a⁷ Handel von Elektrizität an einer Börse

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über den Handel von Elektrizität an einer Börse.

² Er kann die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)⁸ ermächtigen, im Einvernehmen mit der Elektrizitätskommission in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Bestimmungen zu erlassen.

2. Abschnitt: Börsen

Art. 3 Bewilligung

¹ Wer eine Börse betreiben will, bedarf einer Bewilligung der FINMA.⁹

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Börse durch ihre Reglemente und ihre Organisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz gewährleistet;
- b. die Börse und ihre verantwortlichen Mitarbeiter die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c. die Organe den Mindestanforderungen entsprechen, die der Bundesrat festlegen kann.

³ Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Börsen fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber keinen Sitz haben.

⁴ Er kann börsenähnliche Einrichtungen ganz oder teilweise dem Gesetz unterstellen oder auf die Unterstellung bestimmter Börsen oder börsenähnlicher Einrichtungen verzichten, wenn der Gesetzeszweck es rechtfertigt.

⁵ Verändern sich die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich, so ist für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit die Genehmigung der FINMA einzuholen.

Art. 4 Selbstregulierung

¹ Die Börse gewährleistet eine eigene, ihrer Tätigkeit angemessene Betriebs-, Verwaltungs- und Überwachungsorganisation.

² Sie unterbreitet ihre Reglemente und deren Änderungen der FINMA zur Genehmigung.

Art. 5 Organisation des Handels

¹ Die Börse erlässt ein Reglement zur Organisation eines leistungsfähigen und transparenten Handels.

² Sie führt ein Journal als chronologische Aufzeichnung über sämtliche bei ihr getätigten und über die ihr gemeldeten Geschäfte. Darin erfasst sie namentlich Zeitpunkt, beteiligte Händler, Effekten, Stückzahl oder Nominalwert und Preis der gehandelten Effekten.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 3425; BBl 2005 1611).

⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³ Sie stellt sicher, dass alle Angaben, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlich sind, öffentlich bekannt gemacht werden. Dies gilt namentlich für Kursinformationen über die gehandelten Effekten, Angaben über den Umsatz der Effekten im börslichen und ausserbörslichen Handel, sowie die Bezeichnung der Gesellschaften, für welche die Angebotspflicht nach den Artikeln 32 und 52 nicht gilt oder der Grenzwert auf über 33¹/₃ Prozent angehoben wurde.

Art. 6 Überwachung des Handels

¹ Die Börse überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können.

² Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Börse die FINMA. Diese ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

Art. 7 Zulassung von Effekthändlern

Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Effekthändlern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 8 Zulassung von Effekten

¹ Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel.

² Das Reglement enthält Vorschriften über die Handelbarkeit der Effekten und legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten durch die Anleger nötig sind.

³ Es trägt international anerkannten Standards Rechnung.

^{3bis} Es macht die Zulassung von Beteiligungspapieren und Anleiensobligationen davon abhängig, dass die Artikel 7 und 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰ eingehalten werden.¹¹

⁴ Die Börse erteilt die Zulassung, wenn die Bedingungen des Reglements erfüllt sind.

Art. 9 Beschwerdeinstanz

¹ Die Börse bestellt eine unabhängige Beschwerdeinstanz, welche bei Verweigerung der Zulassung eines Effekthändlers oder der Effektenzulassung sowie bei Ausschluss eines Effekthändlers oder Widerruf der Effektenzulassung angerufen werden kann. Sie regelt deren Organisation und Verfahren.

² Die Organisationsstruktur, die Verfahrensvorschriften und die Ernennung der Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

³ Vorbehalten bleibt, nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens, die Klage beim Zivilrichter.

3. Abschnitt: Effekthändler

Art. 10 Bewilligung

¹ Wer als Effekthändler tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der FINMA.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

¹⁰ SR 221.302

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3971; BBl 2004 3969).

- a. der Gesuchsteller durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicherstellt;
- b. der Gesuchsteller über das verlangte Mindestkapital verfügt oder die Sicherheit geleistet hat;
- c. der Gesuchsteller und seine verantwortlichen Mitarbeiter die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen; und
- d. der Gesuchsteller, seine verantwortlichen Mitarbeiter sowie die massgebenden Aktionäre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

³ Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung. Er legt insbesondere die Höhe des Mindestkapitals für juristische Personen und die Höhe der Sicherheit für natürliche Personen und Personengesellschaften fest.

⁴ Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen für Effektenhändler fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben.

⁵ Ist ein Effektenhändler Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹² über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate sinngemäss.¹³

⁶ Verändern sich die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich, so ist für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit die Genehmigung der FINMA einzuholen.

⁷ Der Ausdruck Effektenhändler darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in der Geschäftsreklame nur von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften verwendet werden, die eine Bewilligung der FINMA als Effektenhändler erhalten haben.

Art. 10^{bis} 14 Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

¹ Die FINMA kann den Betreiber eines Systems nach Artikel 19 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁵ dem Börsengesetz unterstellen und ihm eine Effektenhandelsbewilligung erteilen.

² Sie erteilt die Effektenhandelsbewilligung nur unter der Bedingung, dass sowohl die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Gesetzes als auch die von der Nationalbank festgelegten erweiterten Auskunftspflichten und Mindestanforderungen dauernd eingehalten werden.

³ Sie kann einen Systembetreiber von bestimmten Vorschriften des Gesetzes befreien und Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen, um seiner besonderen Geschäftstätigkeit und Risikolage Rechnung zu tragen.

Art. 11 Verhaltensregeln

¹ Der Effektenhändler hat gegenüber seinen Kunden:

- a. eine Informationspflicht; er weist sie insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin;
- b. eine Sorgfaltspflicht; er stellt insbesondere sicher, dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden und diese die Abwicklung seiner Geschäfte nachvollziehen können;
- c. eine Treuepflicht; er stellt insbesondere sicher, dass allfällige Interessenkonflikte seine Kunden nicht benachteiligen.

¹² SR 952.0

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097).

¹⁵ SR 951.11

² Bei der Erfüllung dieser Pflichten sind die Geschäftserfahrenheit und die fachlichen Kenntnisse der Kunden zu berücksichtigen.

Art. 11a¹⁶ Verpfändungsverträge

Artikel 17¹⁷ des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁸ gilt sinngemäss.

Art. 12 Eigenmittel

¹ Der Effektenhändler muss über ausreichende Eigenmittel verfügen.

² Der Bundesrat legt den Mindestbetrag an Eigenmitteln fest und berücksichtigt dabei die Risiken, die mit der Tätigkeit der Effektenhändler, einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte, verbunden sind. Er bestimmt, inwieweit auch Banken über diesen Mindestbetrag verfügen müssen.

Art. 13 Risikoverteilung

¹ Der Effektenhändler muss seine Risiken angemessen verteilen.

² Der Bundesrat legt die Grenzen und die zur Abdeckung notwendigen Eigenmittelzuschläge fest und bestimmt, inwieweit sie auf Banken anwendbar sind.

Art. 14 Konsolidierung

Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁹ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate gelten sinngemäss.²⁰

Art. 15 Journalführungs- und Meldepflichten

¹ Der Effektenhändler zeichnet in einem Journal die eingegangenen Aufträge und die von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben auf, die für deren Nachvollzug und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

² Er muss die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen erstatten.

³ Die FINMA legt fest, welche Informationen wem und in welcher Form weiterzuleiten sind.

⁴ Der Bundesrat kann die Meldepflicht nach Absatz 2 auch Personen und Gesellschaften auferlegen, welche Effekten gewerbmässig, aber ohne Bezug eines Effektenhändlers kaufen und verkaufen, wenn die Erreichung des Gesetzeszweckes dies verlangt. Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²¹ zugelassene Prüfgesellschaft prüfen zu lassen und sind der FINMA zur Auskunft verpflichtet.²²

¹⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷ Dieser Artikel ist aufgehoben. Siehe heute: das Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008 (SR 957.1).

¹⁸ SR 952.0

¹⁹ SR 952.0

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

²¹ SR 221.302

²² Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 6 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

Art. 16²³ Rechnungslegung

¹ Die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁴ über die Rechnungslegung für Banken gelten sinngemäss auch für Effekthändler.

² Der Bundesrat kann von Absatz 1 abweichen, wenn die Besonderheiten des Effektenhandelsgeschäfts dies rechtfertigen.

Art. 17²⁵ Prüfung

Die Artikel 18 und 23 des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁶ gelten sinngemäss.

Art. 18 und 19²⁷**4. Abschnitt: Offenlegung von Beteiligungen****Art. 20** Meldepflicht

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 $\frac{1}{3}$, 50 oder 66 $\frac{2}{3}$ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.²⁸

² Die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien und die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten sind einem Erwerb gleichgestellt. Die Ausübung von Veräusserungsrechten ist einer Veräusserung gleichgestellt.²⁹

^{2bis} Als indirekter Erwerb gelten namentlich auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die es wirtschaftlich ermöglichen, Beteiligungspapiere im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben.³⁰

³ Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Absatz 1 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über:

- a. die Gesamtbeteiligung;
- b. die Identität der einzelnen Mitglieder;
- c. die Art der Absprache;
- d. die Vertretung.

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

²⁴ SR 952.0

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

²⁶ SR 952.0

²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291; BBl 2006 2829).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291; BBl 2006 2829).

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der FINMA mit.

4bis ...³¹

⁵ Die FINMA erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbs- und Veräusserungsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht. Die FINMA kann für die Banken und Effektenhändler in Anlehnung an international anerkannte Standards Ausnahmen von der Melde- oder Veröffentlichungspflicht vorsehen.³²

⁶ Wer Effekten erwerben will, kann über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht einen Entscheid der FINMA einholen.

Art. 21 Informationspflicht der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss die ihr mitgeteilten Informationen über die Veränderungen bei den Stimmrechten veröffentlichen.

5. Abschnitt: Öffentliche Kaufangebote

Art. 22 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie die Artikel 52 und 53 gelten für öffentliche Kaufangebote für Beteiligungen an Gesellschaften (Zielgesellschaften):

- a. mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind;
- b. mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind.³³

^{1bis} Ist im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot gleichzeitig schweizerisches und ausländisches Recht anwendbar, so kann auf die Anwendung der Vorschriften des schweizerischen Rechts verzichtet werden, soweit:

- a. die Anwendung des schweizerischen Rechts zu einem Konflikt mit dem ausländischen Recht führen würde; und
- b. das ausländische Recht einen Schutz der Anleger gewährleistet, der demjenigen des schweizerischen Rechts gleichwertig ist.³⁴

² Die Gesellschaften können vor der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere gemäss Absatz 1 in ihren Statuten festlegen, dass ein Übernehmer nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 verpflichtet ist.

³ Eine Gesellschaft kann jederzeit eine Bestimmung gemäss Absatz 2 in ihre Statuten aufnehmen, sofern dies nicht eine Benachteiligung der Aktionäre im Sinne von Artikel 706 des Obligationenrechts³⁵ bewirkt.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (AS 2007 5291; BBl 2006 2829). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291; BBl 2006 2829).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

³⁵ SR 220

Art. 23 Übernahmekommission

¹ Die FINMA bestellt nach Anhörung der Börsen eine Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission). Diese Kommission setzt sich aus sachverständigen Vertretern der Effekthändler, der kotierten Gesellschaften und der Anleger zusammen. Organisation und Verfahren der Übernahmekommission sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Bestimmungen, die nach diesem Gesetz von der Übernahmekommission erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Übernahmesachen) im Einzelfall.³⁶

⁴ Sie berichtet der FINMA einmal jährlich über ihre Tätigkeit.³⁷

⁵ Die Börsen tragen die Kosten der Übernahmekommission. Diese kann von den Anbietern, Zielgesellschaften und Aktionären mit Parteistellung Gebühren erheben.³⁸

Art. 24 Pflichten des Anbieters

¹ Der Anbieter muss das Angebot mit wahren und vollständigen Informationen im Prospekt veröffentlichen.

² Er muss die Besitzer von Beteiligungspapieren derselben Art gleich behandeln.

³ Die Pflichten des Anbieters gelten für alle, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln.

Art. 25 Prüfung des Angebots

¹ Der Anbieter muss das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³⁹ zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effekthändler zur Prüfung unterbreiten.⁴⁰

² Die Prüfstelle prüft, ob das Angebot dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen entspricht.

Art. 26 Rücktrittsrecht des Verkäufers

Der Verkäufer kann von Verträgen zurücktreten oder bereits abgewickelte Verkäufe rückgängig machen, wenn diese auf der Grundlage eines untersagten Angebots abgeschlossen oder getätigt worden sind.

Art. 27 Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots und Fristverlängerung

¹ Der Anbieter muss das Ergebnis des öffentlichen Kaufangebotes nach Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichen.

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

³⁹ SR 221.302

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

² Werden die Bedingungen des Angebots erfüllt, so muss der Anbieter die Angebotsfrist für diejenigen Inhaber von Aktien und anderen Beteiligungspapieren verlängern, die bisher das Angebot nicht angenommen haben.

Art. 28 Zusätzliche Bestimmungen

Die Übernahmekommission erlässt zusätzliche Bestimmungen über:

- a. die Voranmeldung eines Angebots vor seiner Veröffentlichung;
- b. den Inhalt und die Veröffentlichung des Angebotsprospekts sowie über die Bedingungen, denen ein Angebot unterworfen werden kann;
- c. die Regeln der Lauterkeit für öffentliche Kaufangebote;
- d.⁴¹ die Prüfung des Angebots durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴² zugelassene Prüfgesellschaft oder einen Effektenhändler;
- e. die Angebotsfrist und deren Verlängerung, die Bedingungen des Widerrufs und der Abänderungen des Angebots sowie die Rücktrittsfrist für den Verkäufer;
- f. das Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten;
- g.⁴³ ihr Verfahren.

Art. 29 Pflichten der Zielgesellschaften

¹ Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft (Art. 22 Abs. 1) legt den Inhabern von Beteiligungspapieren einen Bericht vor, in dem er zum Angebot Stellung nimmt. Die von der Zielgesellschaft abgegebenen Informationen müssen wahr und vollständig sein. Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft veröffentlicht den Bericht.

² Er darf von der Veröffentlichung des Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Rechtsgeschäfte beschliessen, mit denen der Aktiv- oder Passivbestand der Gesellschaft in bedeutender Weise verändert würde. Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen dieser Beschränkung nicht und dürfen ausgeführt werden unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Veröffentlichung des Angebots gefasst wurden.

³ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über den Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und über die Massnahmen, die unzulässigerweise darauf abzielen, einem Angebot zuvorzukommen oder dessen Erfolg zu verhindern.

Art. 30 Konkurrierende Angebote

¹ Bei konkurrierenden Angeboten müssen die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft das Angebot frei wählen können.

² Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über die konkurrierenden Angebote und deren Auswirkungen auf das erste Angebot.

Art. 31 Meldepflicht

¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴² SR 221.302

⁴³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.⁴⁴

² Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe untersteht der Meldepflicht gemäss Absatz 1 nur als Gruppe.

³ Die Übernahmekommission kann denjenigen, der von der Veröffentlichung des Angebots an bis zum Ablauf der Angebotsfrist direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten einen gewissen Prozentsatz von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, kauft oder verkauft, derselben Pflicht unterstellen.

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Inhaber von Beteiligungspapieren seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Übernahmekommission mit.

⁵ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über Form und Frist der Meldung und den für die Anwendung von Absatz 3 relevanten Prozentsatz.

Art. 32 Pflicht zur Unterbreitung des Angebots

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von $33\frac{1}{3}$ Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis auf 49 Prozent der Stimmrechte anheben.

² Die Übernahmekommission kann in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich:⁴⁵

- a. bei der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe;
- b. wenn die Überschreitung aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert;
- c. bei nur vorübergehender Überschreitung des Grenzwertes;
- d. bei unentgeltlichem Bezug oder bei vorzugsweiser Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung;
- e. bei Erwerb zu Sanierungszwecken.

³ Die Angebotspflicht entfällt, wenn die Stimmrechte durch Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben werden.

⁴ Der Preis des Angebots muss mindestens gleich hoch sein wie der höhere der folgenden Beträge:

- a. der Börsenkurs;
- b. der höchste Preis, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.⁴⁶

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291; BBl 2006 2829).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁵ Hat die Gesellschaft mehrere Arten von Beteiligungspapieren ausgegeben, so müssen die Preise für die verschiedenen Arten von Beteiligungspapieren in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

⁶ Die FINMA erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.

⁷ Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Person ihrer Angebotspflicht nicht nachkommt, so kann die Übernahmekommission bis zur Klärung und gegebenenfalls Erfüllung der Angebotspflicht:

- a. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dieser Person suspendieren; und
- b. dieser Person verbieten, direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten weitere Aktien sowie Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien der Zielgesellschaft zu erwerben.⁴⁷

Art. 33 Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

¹ Verfügt der Anbieter nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft, so kann er binnen einer Frist von drei Monaten vom Richter verlangen, die restlichen Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären. Der Anbieter muss zu diesem Zweck gegen die Gesellschaft Klage erheben. Die restlichen Aktionäre können dem Verfahren beitreten.

² Die Gesellschaft gibt diese Beteiligungspapiere erneut aus und übergibt sie dem Anbieter gegen Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebotes zugunsten der Eigentümer der für kraftlos erklärten Beteiligungspapiere.

Art. 33a⁴⁸ Aufgaben der Übernahmekommission

¹ Die Übernahmekommission trifft die zum Vollzug der Bestimmungen dieses Abschnitts und seiner Ausführungsbestimmungen notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann die Verfügungen veröffentlichen.

² Personen und Gesellschaften, die einer Meldepflicht nach Artikel 31 unterstehen, sowie Personen und Gesellschaften, die nach Artikel 33b Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der Übernahmekommission alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

³ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von Verletzungen der Bestimmungen dieses Abschnitts oder von sonstigen Missständen, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und für die Beseitigung der Missstände.

⁴ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 33b⁴⁹ Verfahren vor der Übernahmekommission

¹ Für das Verfahren der Übernahmekommission gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁰ über das Verwaltungsverfahren.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁴⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁴⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

² Im Verfahren in Übernahmesachen haben Parteistellung:

- a. der Anbieter;
- b. Personen, die mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handeln; und
- c. die Zielgesellschaft.

³ Aktionäre mit mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, haben ebenfalls Parteistellung, wenn sie diese bei der Übernahmekommission beanspruchen.⁵¹

⁴ Auf Verfahren in Übernahmesachen bei der Übernahmekommission sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.

⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften durch Telefax oder auf elektronische Weise ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.

Art. 33c⁵² Beschwerdeverfahren vor der FINMA

¹ Verfügungen der Übernahmekommission können innert einer Frist von fünf Börsentagen bei der FINMA angefochten werden.

² Die Anfechtung hat schriftlich bei der FINMA zu erfolgen und ist zu begründen. Die Übernahmekommission leitet in diesem Fall ihre Akten der FINMA weiter.

³ Artikel 33b Absätze 1, 4 und 5 ist auf das Beschwerdeverfahren vor der FINMA anwendbar.⁵³

Art. 33d⁵⁴ Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

¹ Gegen Entscheide der FINMA in Übernahmesachen kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵⁵ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Auf Verfahren in Übernahmesachen vor Bundesverwaltungsgericht sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.⁵⁶

5a. Abschnitt:⁵⁷ *Aufsichtsrechtlich unzulässiges Marktverhalten*

Art. 33e Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Unzulässig handelt, wer eine Information, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist:

⁵⁰ SR 172.021

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁵² Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁵⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵⁵ SR 173.32

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten abzugeben.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die zulässige Verwendung von Insiderinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. Effektingeschäften zur Vorbereitung eines öffentlichen Kaufangebots;
- b. einer besonderen Rechtsstellung des Informationsempfängers.

Art. 33f Marktmanipulation

¹ Unzulässig handelt, wer:

- a. Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
- b. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über zulässige Verhaltensweisen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. Effektingeschäften zum Zweck der Kurspflege und Preisstabilisierung;
- b. Rückkaufprogrammen für eigene Effekten.

6. Abschnitt: Aufsicht⁵⁸

Art. 34⁵⁹ Aufsichtsinstrumente

Die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29 Absatz 1, 30, 32, 34 und 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶⁰ sind auf sämtliche Personen anwendbar, welche Artikel 20, 21, 33e oder 33f verletzen.

Art 34a⁶¹ Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden und der Schweizerischen Nationalbank

¹ Die FINMA ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁶⁰ SR 956.1

⁶¹ Ursprünglich Art. 34^{bis}. Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097).

² Die Aufsichtsbehörde arbeitet bei der Aufsicht über Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, die diesem Gesetz unterstehen, mit der Nationalbank zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit der Nationalbank ab und hört diese an, bevor sie eine Verfügung erlässt.

Art. 34b⁶² Stimmrechtssuspendierung und Zukaufsverbot

Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Person ihren Meldepflichten nach Artikel 20 nicht nachkommt, so kann die FINMA, bis zur Klärung und gegebenenfalls Erfüllung der Meldepflicht:

- a. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dieser Person suspendieren; und
- b. dieser Person verbieten, direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten weitere Aktien sowie Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien der betroffenen Gesellschaft zu erwerben.

Art. 35⁶³ Auskunftspflichten

Personen, die nach Artikel 31 einer Meldepflicht unterliegen oder nach Artikel 33b Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 35a⁶⁴ Tätigkeitsverbot

Die FINMA kann Personen, die als verantwortliche Mitarbeiter eines Effektenhändlers den Effektenhandel betreiben und dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften grob verletzen, die Tätigkeit im Effektenhandel dauernd oder vorübergehend verbieten.

Art. 36⁶⁵ Folgen des Bewilligungsentzugs

Entzieht die FINMA einem Effektenhändler die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit. Bei Effektenhändlern, welche auch dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁶⁶ unterstehen, kann die FINMA auf die Auflösung verzichten, sofern die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit als Bank nicht ebenfalls entzogen werden muss.

Art. 36a⁶⁷ Anwendung der Bestimmungen über die Bankinsolvenz

Die Artikel 25–371 des Bankgesetzes vom 8. November 1934⁶⁸ gelten sinngemäss.

⁶² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁶⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁶⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁶⁶ SR 952.0

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 3. Okt. 2003 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060). Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁶⁸ SR 952.0

7. Abschnitt: Verhältnis zum Ausland

Art. 37 Zulassung ausländischer Börsen und Effektenhändler

Einer ausländischen oder von ausländischen Personen beherrschten Börse kann die Erteilung der Bewilligung verweigert werden, wenn die Staaten, in denen die ausländische Börse ihren Sitz hat oder die beherrschenden Personen domiziliert sind, den schweizerischen Börsen keinen tatsächlichen Zugang zu ihren Märkten gewähren und nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bieten wie inländischen Börsen. Die gleiche Regelung gilt für die Erteilung von Bewilligungen an Effektenhändler.

Art. 38⁶⁹ Amtshilfe

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und sachbezogene Unterlagen nur übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zur Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effektenhändler verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden;
- b. die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.

³ Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden von Effektenhändlern, so ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁷⁰ über das Verwaltungsverfahren unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 anwendbar.

⁴ Das Amtshilfeverfahren wird zügig durchgeführt. Die FINMA berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

⁵ Der Entscheid der FINMA über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Artikel 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren findet keine Anwendung.⁷¹

⁶ Die FINMA kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz zustimmen, dass übermittelte Informationen zu einem anderen als dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zweck an Strafbehörden weitergeleitet werden, sofern die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen ist. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.

Art. 38a⁷² Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche einzelne Kunden von

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Febr. 2006 (AS 2006 197, BBl 2004 6747).

⁷⁰ SR 172.021

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I 17 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

⁷² Eingefügt durch Anhang des BG vom 22. April 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Effektenhändlern betreffen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁷³ über das Verwaltungsverfahren.

³ Die Übermittlung von Informationen über Personen, welche offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

8. Abschnitt: ...

Art. 39⁷⁴

9. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 40⁷⁵ Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten abzugeben.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen.

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1–3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation dazu ausnützt, Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen.

⁷³ SR 172.021

⁷⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 146 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

Art. 40a⁷⁶ Kursmanipulation

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen:

- a. wider besseren Wissens falsche oder irreführende Informationen verbreitet;
- b. Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

Art. 41 Verletzung von Meldepflichten

¹ Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Art. 20);
- b. als Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Art. 31).⁷⁷

² ...⁷⁸

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 1 000 000 Franken bestraft.⁷⁹

⁴ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.⁸⁰

Art. 41a⁸¹ Verletzung der Angebotspflicht

Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer rechtskräftig festgestellten Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots (Art. 32) keine Folge leistet.

Art. 42⁸² Pflichtverletzungen durch die Zielgesellschaft

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht (Art. 29 Abs. 1);
- b. in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 29 Abs. 1).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁷⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 42a⁸³ Pflichtverletzungen des Effekthändlers

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. das Journal nach Artikel 15 nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- b. die in Artikel 15 auferlegten Meldepflichten verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 43⁸⁴ Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a.⁸⁵ ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effekthändlers anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁸⁶ kommen zur Anwendung.

Art. 44⁸⁷ Zuständigkeit

¹ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Artikeln 40 und 40a unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

² Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die kantonalen Behörden ist ausgeschlossen.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 45** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

⁸³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁸⁶ SR 311.0

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

Art. 46 Änderung des Strafgesetzbuches
...⁸⁸

Art. 47 Änderung des Bankengesetzes
...⁸⁹

Art. 48 Kantonale Erlasse

¹ Die kantonalen Bestimmungen, welche die Gründung neuer Börsen einschränken, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

² Die kantonalen Bestimmungen über den Effektenhandel sind nicht mehr anwendbar auf die Börsen und Effekthändler, welche die Bewilligung nach diesem Gesetz erhalten haben.

³ Die kantonalen Bestimmungen über die Börsen werden ein Jahr, diejenigen über die Effekthändler drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Art. 49 Übergangsbestimmungen für Börsen

¹ Bestehende Börsen haben sich innert dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der FINMA zu melden und ihre Reglemente einzureichen.

² Die FINMA entscheidet über die Bewilligung grundsätzlich innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 50 Übergangsbestimmungen für Effekthändler

¹ Bestehende Effekthändler haben sich innert dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der FINMA zu melden und innert zweier Jahre nach Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Die FINMA kann diese Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Die FINMA entscheidet über die Bewilligung grundsätzlich innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

³ Wer am 31. Dezember 1992 als Ausländer oder als ausländisch beherrschte Gesellschaft an einer Schweizer Börse zugelassen war, braucht das Erfordernis des Gegenrechts nach Artikel 37 nicht nachzuweisen.

Art. 51⁹⁰

Art. 52 Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über Beteiligungspapiere verfügt, die ihm die Kontrolle über mehr als $33\frac{1}{3}$ Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft verleihen, muss ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten, wenn er Beteiligungspapiere erwirbt und damit den Grenzwert von 50 Prozent der Stimmrechte überschreitet.

⁸⁸ Die Änderung kann unter AS 1997 68 konsultiert werden.

⁸⁹ Die Änderung kann unter AS 1997 68 konsultiert werden.

⁹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

Art. 53⁹¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012

¹ Wer bei Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 über eine Beteiligung an einer Gesellschaft verfügt, die erstmals von Artikel 20 erfasst wird, muss seine Beteiligung innert eines Jahres melden.

² Artikel 52 gilt auch in Bezug auf Beteiligungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 erstmals von den Bestimmungen des 5. Abschnitts erfasst werden.

Art. 54⁹²**Art. 55** Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1997⁹³

Datum des Inkrafttretens der Art. 2 Bst. e, 20 Abs. 1–4 und 6, 21, 22, 23 Abs. 3–5, 24–27, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1–4, 32 Abs. 1–5 und 7, 33, 35 Abs. 2 Bst. d und e, 41 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2, 42 und 51–54: 1. Januar 1998⁹⁴

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁹² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1103; BBl 2011 6873).

⁹³ BRB vom 2. Dez. 1996

⁹⁴ Art. 1 der V vom 13. Aug. 1997 (AS 1997 2044).

Bundesrat

Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel

Vom : 02.12.1996
Stand : 01.01.2015
SR 954.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 1995¹ über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG, im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält:

- a. Begriffsumschreibungen (Art. 2–5);
- b. Bestimmungen über die Organisation der Börsen (Art. 6–12);
- c. Bestimmungen über die Genehmigung von Börsenreglementen (Art. 13);
- d. Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Börsen (Art. 14);
- e. Bestimmungen über den Verzicht auf die Unterstellung von Börsen und über die Unterstellung börsenähnlicher Einrichtungen (Art. 15 und 16);
- f.² Bewilligungsvoraussetzungen für inländische Effekthändler, einschliesslich Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Eigenmittel, die Risikoverteilung und die Rechnungslegung (Art. 17–29);
- g. Bestimmungen für ausländische Effekthändler (Art. 38–53);
- h. Bestimmungen zur Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere (Art. 54 und 55);
- i. Bestimmungen über die ausländische Beherrschung von Börsen und Effekthändlern (Art. 56);
- k. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 57 und 58).

Art. 2 Effekthändler

(Art. 2 Bst. d BEHG)

¹ Effekthändler im Sinne des Gesetzes sind Eigenhändler, Emissionshäuser und Derivathäuser, sofern sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind.

² Market Maker und Kundenhändler sind Effekthändler im Sinne des Gesetzes, auch wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind.

³ Nicht als Effekthändler gelten:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. Fondsleitungen im Sinne des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994³;

¹ SR 954.1

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- c. Versicherungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978⁴;
- d. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, auf welche Artikel 71 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anwendbar ist und die einer Aufsicht unterstehen.

Art. 3 Händlerkategorien

(Art. 2 Bst. d BEHG)

¹ Eigenhändler sind Effekthändler, die gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handeln.

² Emissionshäuser sind Effekthändler, die gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten.

³ Derivathäuser sind Effekthändler, die gewerbsmässig selbst Derivate schaffen, die sie für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten.

⁴ Market Maker sind Effekthändler, die gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handeln und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellen.

⁵ Kundenhändler sind Effekthändler, die gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten handeln und:

- a. selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten zur Abwicklung des Effektenhandels führen; oder
- b. Effekten dieser Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren.

⁶ Nicht als Kunden im Sinne von Absatz 5 gelten:

- a. in- und ausländische Banken und Effekthändler oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b. Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

⁷ Angebote an Personen nach Absatz 6 gelten nicht als öffentlich im Sinne der Absätze 2, 3 und 4.

Art. 4 Vereinheitlichung und Eignung zum massenweisen Handel

(Art. 2 Bst. a BEHG)

Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, gelten als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden.

³ [AS 1994 2523, 2000 2355 Anhang Ziff. 27, 2004 1985 Anhang Ziff. II 4, 2006 2197 Anhang Ziff. 135. AS 2006 5379 Anhang Ziff. I]. Siehe heute: das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31).

⁴ [AS 1978 1836, 1988 414, 1992 288 Anhang Ziff. 66 733 SchlB Art. 7 Ziff. 3 2363 Anhang Ziff. 2, 1993 3204, 1995 1328 Anhang Ziff. 2 3517 Ziff. I 12 5679, 2000 2355 Anhang Ziff. 28, 2003 232, 2004 1677 Anhang Ziff. 4 2617 Anhang Ziff. 12. AS 2005 5269 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute: das BG vom vom 17. Dez. 2004 (SR 961.01).

⁵ SR 831.40

Art. 5 Derivate

(Art. 2 Bst. a BEHG)

Derivate sind Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von:

- a. Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen, Edelmetallen;
- b. Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes.

2. Kapitel: Börsen**1. Abschnitt: Organisation****Art. 6** Organ für die Zulassung von Effekten

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c und Art. 4 Abs. 1 BEHG)

¹ Im Organ, das für die Zulassung der Effekten zuständig ist, müssen Emittenten und Anleger angemessen vertreten sein.

² Die Börse legt die Vertretung der Emittenten und der Anleger in ihren Reglementen fest.

Art. 7 Geschäftsführung

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c und Art. 4 Abs. 1 BEHG)

Die Geschäftsführung muss personell vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle unabhängig sein.

Art. 8 Überwachungsstelle

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 BEHG)

¹ Das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestellt eine börseneigene Überwachungsstelle. Diese muss von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängig sein.

² Die Überwachungsstelle ist sachlich und personell ausreichend auszurüsten.

³ Die Wahl der Leiterin oder des Leiters bedarf der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).⁶

⁴ Die Börse legt die Aufgaben und Kompetenzen der Überwachungsstelle in ihren Reglementen fest.

Art. 9 Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BEHG)

Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Börse nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes sind:

- a. die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Geschäftsführung;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Überwachungsstelle.

Art. 10⁷

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

Art. 11 Untersuchungen

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 BEHG)

Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände kann die FINMA⁸ die Börse, eine Prüfgesellschaft⁹ oder andere Sachverständige anweisen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen.

Art. 12 Auslandgeschäft

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

Die Börse erstattet der FINMA Meldung, bevor sie ausländische Effektenhändler als Mitglieder zulässt oder im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichtet.

2. Abschnitt: Genehmigung der Börsenreglemente**Art. 13**

(Art. 4 Abs. 2 BEHG)

¹ Bei der Genehmigung von Börsenreglementen prüft die FINMA namentlich, ob diese:

- a. die Transparenz und die Gleichbehandlung für die Anleger sicherstellen; und
- b. die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte gewährleisten.

² Sie kann vor ihrem Entscheid die Wettbewerbskommission konsultieren. Diese äussert sich dazu, ob die Reglemente wettbewerbsneutral sind und wettbewerbsbehindernde Absprachen nicht begünstigen.

2a. Abschnitt:¹⁰ Prüfung**Art. 13a**

¹ Die Börse beauftragt eine Prüfgesellschaft damit, jährlich zu prüfen, ob die Börse die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem Gesetz, aus dieser Verordnung und aus ihren eigenen Reglementen ergeben.

² Die Prüfgesellschaft koordiniert ihre Prüfungen mit der Überwachungsstelle und stellt ihr den Prüfbericht zu.

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Börsen**Art. 14**

(Art. 3 Abs. 3 und Art. 37 BEHG)

¹ Nach ausländischem Recht organisierte Börsen müssen die Bewilligung der FINMA einholen, bevor sie in der Schweiz Effektenhändlern Zutritt zu ihren Einrichtungen gewähren.

² Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die ausländische Börse einer angemessenen Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:

⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit der ausländischen Börse erheben,
2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei schweizerischen Effektenhändlern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen; und
3. in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten.

³ Sie kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

4. Abschnitt: Verzicht auf Unterstellung

Art. 15

(Art. 3 Abs. 4 BEHG)

¹ Auf die Unterstellung einer Börse unter das Gesetz wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn:

- a. der Handel an dieser Börse im Verhältnis zum Gesamtumsatz aller an schweizerischen Börsen gehandelten Effekten oder Kategorien von Effekten unbedeutend ist; und
- b. andernfalls ein geregelter und transparenter Handel in den an dieser Börse zugelassenen Effekten gefährdet wäre.

² Die FINMA entscheidet über den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Unterstellung.

5. Abschnitt: Unterstellung börsenähnlicher Einrichtungen

Art. 16

(Art. 3 Abs. 4 BEHG)

Die FINMA entscheidet über die ganze oder teilweise Unterstellung einer börsenähnlichen Einrichtung unter das Gesetz.

3. Kapitel: Inländische Effektenhändler

1. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 17 Bewilligungsgesuch

(Art. 10 Abs. 2 und Abs. 5, Art. 12–14, Art. 17 Abs. 1 BEHG)

¹ Der Effektenhändler reicht der FINMA ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:

- a. den Geschäftsbereich (Art. 18);
- b. die Organisation (Art. 19);
- c.¹¹ das interne Kontrollsystem (Art. 20);
- d. den Ort der Leitung (Art. 21);
- e. das Mindestkapital oder die Sicherheitsleistung (Art. 22);
- f. die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die massgebend Beteiligten (Art. 23);
- g. die Eigenmittel und die Risikoverteilung (Art. 29);
- h. die Prüfgesellschaft (Art. 30).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

² Der Effektenhändler legt dem Bewilligungsgesuch die erforderlichen Unterlagen bei, namentlich seine Statuten oder Gesellschaftsverträge und die Reglemente.

Art. 18 Umschreibung des Geschäftsbereichs

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effektenhändler muss seinen Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Er gibt insbesondere an:

- a. mit welcher Art von Effekten er handelt und welche anderen Geschäfte er betreibt;
- b. an welchen Märkten er handelt;
- c. für welche Art von Kunden er handelt.

³ Der sachliche und geografische Geschäftsbereich muss den finanziellen Mitteln und der Betriebsorganisation entsprechen.

⁴ Er gibt der FINMA an, bei welchen schweizerischen oder ausländischen Börsen er Mitglied werden will.

⁵ Will der Effektenhändler im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung betreiben, so liefert er der FINMA alle Angaben, die sie zur Beurteilung der Tätigkeit im Ausland benötigt, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, welcher insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

Art. 19 Organisation

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effektenhändler sorgt für eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung zwischen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Market Maker und Kundenhändler im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen.

³ Der Effektenhändler legt zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken nach Artikel 26 Absatz 1¹² in einem Reglement oder in internen Richtlinien fest:

- a. die Grundzüge des Risikomanagements;
- b. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften.

Art. 20¹³ Internes Kontrollsystem

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effektenhändler sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem.

² Er betraut insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige Stelle mit der internen Revision (interne Revisionsstelle beziehungsweise Inspektorat). Diese überprüft auch

¹² Dieser Art. hat heute eine neue Fassung.

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

die Einhaltung der Informations-, der Sorgfalts- und der Treuepflichten nach Artikel 11 des Gesetzes.

³ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen einen Effekthändler von der Pflicht, eine interne Revisionsstelle zu bestellen, befreien.

Art. 21 Ort der Leitung

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und Abs. 5 BEHG)

¹ Der Effekthändler muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern der Effekthändler Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

² Die mit der Geschäftsführung des Effekthändlers betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

Art. 22 Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effekthändler muss über ein Mindestkapital von 1,5 Millionen Franken verfügen. Es muss voll eingezahlt sein. Bei Sacheinlagegründungen sind der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen. Dies gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in einen Effekthändler.¹⁴

² Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften gelten als Kapital:

a. die Kapitalkonten; und

b.¹⁵ die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, sofern aus einer schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Sanierungsverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen des Effekthändlers verrechnet noch aus Vermögenswerten des Effekthändlers sichergestellt werden.

³ Die Guthaben nach Absatz 2 können nur angerechnet werden, wenn aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung die Verpflichtung des Effekthändlers hervorgeht, keinen der zwei Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass der Mindestkapitalbetrag unterschritten wird.

⁴ Die FINMA kann natürlichen Personen und Personengesellschaften gestatten, anstelle eines Mindestkapitals nach den Absätzen 2 und 3 eine Sicherheit von mindestens 1,5 Millionen Franken zu hinterlegen, zum Beispiel in Form einer Bankgarantie oder einer Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank.

⁵ In begründeten Einzelfällen kann die FINMA einen anderen Mindestansatz festlegen.

⁶ Für Banken gelten die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹⁶ (ERV).¹⁷

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. März 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2781).

¹⁶ SR 952.03

¹⁷ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. 3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5441).

Art. 23 Angaben über die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die massgebend Beteiligten

(Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Der Effekthändler muss in seinem Bewilligungsgesuch Angaben über die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und über die massgebend Beteiligten machen. Das Gesuch enthält insbesondere:

- a. bei natürlichen Personen: Angaben über Nationalität, Wohnsitz, massgebende Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie einen unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und einen Strafregisterauszug;
- b. bei Gesellschaften: die Statuten oder Gesellschaftsverträge, einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung, einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur sowie Angaben über abgeschlossene oder hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Das Bewilligungsgesuch enthält für die massgebend Beteiligten zusätzlich:

- a. die Beteiligungsquoten;
- b. die Erklärung nach Artikel 28 Absatz 2.

³ Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Effekthändlers nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes sind:

- a. die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Geschäftsführung;
- b.¹⁸ die Leiterin oder der Leiter der internen Revisionsstelle.

⁴ Massgebend (qualifiziert) beteiligt nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes sind natürliche und juristische Personen, die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte eines Effekthändlers halten oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können.

Art. 24 Eintragung ins Handelsregister

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

Ein neu gegründeter Effekthändler darf sich erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt hat.

2. Abschnitt: Geschäftsführung**Art. 25** Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 10 Abs. 6 und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Der Effekthändler meldet der FINMA jede Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere:

- a. jede Änderung der Statuten oder Gesellschaftsverträge und Reglemente;
- b. die Absicht, im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung zu errichten, mit den Angaben nach Artikel 18 Absatz 5;
- c. die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft, der Zweigniederlassung oder der Vertretung im Ausland;
- d. für die Tochtergesellschaft, die Zweigniederlassung oder die Vertretung im Ausland den Wechsel der Prüfgesellschaft oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde.

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

² Ein Wechsel der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss nur der Prüfgesellschaft gemeldet werden.

³ Der Effektenhändler darf erst Statutenänderungen zur Eintragung ins Handelsregister anmelden und Reglementsänderungen in Kraft setzen, wenn die FINMA die entsprechenden Änderungen genehmigt hat.

Art. 26¹⁹ Verpfändungsverträge

(Art. 11a BEHG)

Für Verpfändungsverträge ist Artikel 33²⁰ der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972²¹ anwendbar.

Art. 27 Börsenmitgliedschaft

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6, Art. 35 Abs. 2 BEHG)

Der Effektenhändler meldet der FINMA jedes Jahr innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, bei welchen schweizerischen und ausländischen Börsen er Mitglied ist.

Art. 28 Erwerb und Veräusserung massgebender Beteiligungen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Abs. 6, und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine massgebende Beteiligung an einem nach schweizerischem Recht organisierten Effektenhändler erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine massgebende Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder überbeziehungsweise unterschritten werden.

² Personen, die eine massgebende Beteiligung besitzen, müssen der FINMA eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte erwerben und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

³ Der Effektenhändler meldet der FINMA die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sobald er davon Kenntnis erhält.

⁴ Der Effektenhändler reicht der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihm massgebend Beteiligten ein. Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlussstag massgebend Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

⁵ Die Meldungen nach den Absätzen 3 und 4 enthalten zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1, soweit die FINMA darüber nicht bereits aufgrund einer früheren Meldung verfügt.

3. Abschnitt: Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Art. 29²² Eigenmittel, Risikoverteilung und Rechnungslegung

¹ Die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006²³ sowie die Bestimmungen der Bankenverordnung vom 30. April 2014²⁴ (BankV) über die Jahresrechnung (Art. 25–42) gelten auch für Effektenhändler.²⁵

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²⁰ Dieser Artikel ist aufgehoben. Siehe heute: das Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008 (SR 957.1).

²¹ SR 952.02

²² Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 2 der Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4307).

² In begründeten Einzelfällen kann die FINMA ausnahmsweise:

- a. Erleichterungen gewähren;
- b. Verschärfungen in Bezug auf die Eigenmittel und die Risikoverteilungsvorschriften anordnen, insbesondere kann sie verlangen, dass der Effekthändler Eigenmittelausweise nach Artikel 13 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 in kürzeren zeitlichen Abständen erstellt.

³ Bei nicht dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG)²⁶ unterstellten Effekthändlern müssen die Eigenmittel mindestens ein Viertel der jährlichen Vollkosten betragen, wenn:

- a. die Anforderungen nach Artikel 42 und 43 ERV²⁷ geringer sind; und
- b. das harte Kernkapital nach Artikel 21 ERV 10 Millionen Franken nicht erreicht.²⁸

⁴ Als Vollkosten gelten die Aufwendungen, die in der Erfolgsrechnung des letzten Jahresabschlusses unter folgenden Positionen nach Anhang 1 der BankV ausgewiesen sind:

- a. Personalaufwand;
- b. Sachaufwand;
- c. Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten;
- d. Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verlusten, sofern ein Nettoaufwand ausgewiesen wird.²⁹

Art. 29a³⁰ Einlagensicherung

(Art. 17, Art. 19 und 36a BEHG)

¹ Effekthändler, die privilegierte Einlagen nach Artikel 37a des BankG³¹ besitzen, müssen im Umfang ihrer Sicherungspflicht nach Artikel 37h Absatz 3 des Bankengesetzes liquide Aktiva halten. Die zu haltenden liquiden Aktiva setzen sich aus Aktiva der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 15a beziehungsweise 15b der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012³² zusammen. Die Anforderungen nach Artikel 18 Absätze 1, 2 und 4 der Liquiditätsverordnung sind entsprechend anwendbar.³³

² Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen ihrer Prüftätigkeit, ob die notwendige Zusatzliquidität vorhanden ist, und hält das Prüfergebnis in ihrem Prüfbericht fest.³⁴

²³ SR 952.03

²⁴ SR 952.02

²⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 6 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

²⁶ SR 952.0

²⁷ SR 952.03

²⁸ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. 3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5441).

²⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 6 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. III der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

³¹ SR 952.0

³² SR 952.06

³³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 2 der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

Art. 30–37³⁵

4. Kapitel: Ausländische Effekthändler

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Ausländische Effekthändler

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Als ausländischer Effekthändler gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Effekthändler besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen den Ausdruck «Effekthändler» oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet; oder
- c. den Effektenhandel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d des Gesetzes betreibt.

² Wird der ausländische Effekthändler tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Effekthändler.

Art. 39 Bewilligungspflicht

(Art. 10 Abs. 3 und 4, und Art. 38 BEHG)

¹ Ein ausländischer Effekthändler bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er:

- a. in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:
 1. Effekten handeln, Kundenkonten führen oder ihn rechtlich verpflichten (Zweigniederlassung);
 2. in anderer Weise als nach Ziffer 1 tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an ihn weiterleiten oder ihn zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten (Vertretung);
- b. Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz werden will (ausländisches Börsenmitglied).

² Erhält die FINMA Kenntnis von anderen grenzüberschreitenden Tätigkeiten, so kann sie die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden unter den Voraussetzungen von Artikel 38 des Gesetzes informieren.

Art. 40 Anwendbares Recht

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Für die Tätigkeit ausländischer Effekthändler in der Schweiz gelten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung über die inländischen Effekthändler, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen vorsieht.

² Die FINMA kann ausländische Effekthändler vollständig den Bestimmungen für inländische Effekthändler unterstellen, sofern das Recht am Ort des Hauptsitzes des ausländischen Effekthändlers den schweizerischen Effekthändlern keine gleichwertigen Erleichterungen gewährt und kein Staatsvertrag entgegensteht.

³⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

2. Abschnitt: Zweigniederlassungen

Art. 41 Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 10 Abs. 3 und 4, und Art. 37 BEHG)

¹ Die FINMA erteilt dem ausländischen Effektenhändler die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. der ausländische Effektenhändler hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. der ausländische Effektenhändler einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Kundenvermögen bei der Zweigniederlassung ernsthaft gefährden könnten;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten;
- f. die Zweigniederlassung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend organisiert ist und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht;
- g. die für die Geschäftsführung der Zweigniederlassung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 23 Abs. 3) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- h. der ausländische Effektenhändler nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

² Die FINMA kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Bildet der ausländische Effektenhändler Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass er einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

⁴ Die Artikel 12–14 des Gesetzes sind auf Zweigniederlassungen ausländischer Effektenhändler nicht anwendbar.

Art. 42 Eintragung ins Handelsregister

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

Der ausländische Effektenhändler darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 43 Mehrere Zweigniederlassungen

(Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 BEHG)

¹ Errichtet ein ausländischer Effektenhändler mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des Gesetzes und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht³⁶.

Art. 44 Sicherheiten

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Anleger es erfordert.

Art. 45 Erstellen der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Effekthändler Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Separat auszuweisen sind die Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Effekthändler;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. der ausländische Effekthändler mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet, oder
 2. anzunehmen ist, dass der ausländische Effekthändler rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übergibt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA in drei Exemplaren. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 46 Publikation des Geschäftsberichtes des ausländischen Effekthändlers

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Die Zweigniederlassung stellt innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht des ausländischen Effekthändlers der Presse und allen, die es verlangen, zur Verfügung und sendet der FINMA ein Exemplar.

² Der Geschäftsbericht des ausländischen Effekthändlers muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.

Art. 47³⁷

Art. 48 Aufhebung einer Zweigniederlassung

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

Der ausländische Effekthändler holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

³⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

3. Abschnitt: Vertretungen

Art. 49 Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 10 Abs. 4 und Art. 37 BEHG)

¹ Die FINMA erteilt dem ausländischen Effektenhändler die Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. der ausländische Effektenhändler einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben; und
- c. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Vertretungstätigkeit bieten.

² Die FINMA kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Die Artikel 12–14, 16 und 17 des Gesetzes sind auf Vertretungen ausländischer Effektenhändler nicht anwendbar.

Art. 50 Mehrere Vertretungen

(Art. 10 Abs. 4 BEHG)

Errichtet ein ausländischer Effektenhändler mehrere Vertretungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

Art. 51 Geschäftsbericht

(Art. 10 Abs. 4 BEHG)

Die Vertretung stellt der FINMA den Geschäftsbericht des vertretenen ausländischen Effektenhändlers innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu.

Art. 52 Aufhebung einer Vertretung

(Art. 10 Abs. 4 BEHG)

Der ausländische Effektenhändler teilt der FINMA die Aufhebung einer Vertretung mit.

4. Abschnitt: Ausländische Börsenmitglieder

Art. 53 Ausländische Effektenhändler³⁸

(Art. 10 Abs. 4 und Art. 37 BEHG)

¹ Die FINMA erteilt dem ausländischen Effektenhändler, der Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz werden will, eine Bewilligung, wenn:

- a. der ausländische Effektenhändler einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Tätigkeit des ausländischen Effektenhändlers in der Schweiz erheben; und
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten.

² Die FINMA kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Die Artikel 12–14, 16 und 17 des Gesetzes sind auf ausländische Börsenmitglieder nicht anwendbar.

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3461).

Art. 53a³⁹ Nichtbeaufsichtigte ausländische Eigenhändler

(Art. 10 Abs. 4 und 37 BEHG)

¹ Die FINMA kann dem ausländischen Eigenhändler, der im Sitzstaat keiner angemessenen Aufsicht untersteht, eine Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied erteilen, wenn er die Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes erfüllt.

² Sie kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Der Eigenhändler ist verpflichtet, der FINMA und der Börse sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.

⁴ Die FINMA kann den Eigenhändler von der Einhaltung der Artikel 12–14, 16 und 17 des Gesetzes befreien, wenn dem Schutzzweck dieser Bestimmungen auf andere Weise Rechnung getragen wird.

4a. Kapitel:⁴⁰ Hauptkotierung**Art. 53b**

(Art. 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 BEHG)

¹ Die Beteiligungspapiere einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland gelten als in der Schweiz hauptkotiert, wenn die Gesellschaft mindestens dieselben Pflichten für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung an einer Börse in der Schweiz zu erfüllen hat wie Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

² Die Börse veröffentlicht, welche Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz im Ausland in der Schweiz hauptkotiert sind.

³ Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz hauptkotiert sind, haben die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere und die damit verbundenen Stimmrechte zu veröffentlichen.

5. Kapitel: Öffentliche Kaufangebote: Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere**Art. 54** Berechnung der Stimmrechte

(Art. 33 Abs. 1 BEHG)

Zur Feststellung, ob der Grenzwert von 98 Prozent nach Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes überschritten ist oder nicht, werden neben den direkt gehaltenen Aktien auch die Aktien berücksichtigt:

- a. deren Stimmrechte ruhen;
- b. die der Anbieter im Zeitpunkt des Gesuchs um Kraftloserklärung indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten hält.

Art. 55 Verfahren

(Art. 33 BEHG)

¹ Erhebt der Anbieter gegen die Gesellschaft Klage zwecks Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere, so macht dies die Richterin oder der Richter öffentlich bekannt und weist die restlichen Aktionäre darauf hin, dass sie dem Verfahren beitreten können. Die Richterin oder der Richter setzt dafür eine Frist von mindestens drei Monaten fest. Die Frist beginnt am Tag der ersten Bekanntmachung.

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. August 2011 (AS 2011 3461).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. April 2013, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1111).

² Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Richterin oder der Richter noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung sorgen.

³ Treten Aktionäre dem Verfahren bei, so sind sie in ihren Prozesshandlungen von der beklagten Gesellschaft unabhängig.

⁴ Die Kraftloserklärung ist sofort im Schweizerischen Handelsamtsblatt, nach Ermessen der Richterin oder des Richters auch anderweitig, zu veröffentlichen.

5a. Kapitel:⁴¹ Ausnahmen vom Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation

(Art. 33e Abs. 2 und 33f Abs. 2 BEHG)

Art. 55a Gegenstand

Die Bestimmungen dieses Kapitels legen fest, in welchen Fällen Verhaltensweisen zulässig sind, die unter die Artikel 33e Absatz 1 und 33f Absatz 1 des Gesetzes fallen.

Art. 55b Rückkauf eigener Beteiligungspapiere

¹ Der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots (Rückkaufprogramm) zum Marktpreis, der unter die Artikel 33e Absatz 1 Buchstabe a und 33f Absatz 1 des Gesetzes fällt, ist unter Vorbehalt von Artikel 55c zulässig, wenn:

- a. das Rückkaufprogramm höchstens drei Jahre dauert;
- b. der Umfang der Rückkäufe gesamthaft 10 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte und 20 Prozent des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere nicht übersteigt;
- c. der Umfang der Rückkäufe pro Tag 25 Prozent des Tagesvolumens nicht übersteigt, das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelt wurde;
- d. der Kaufpreis nicht höher ist als:
 1. der letzte unabhängig erzielte Abschlusspreis auf der ordentlichen Handelslinie, oder
 2. der gegenwärtig beste unabhängige Angebotspreis auf der ordentlichen Handelslinie, sofern dieser unter dem Preis nach Ziffer 1 liegt;
- e. während Handelsunterbrüchen sowie der Eröffnungs- oder der Schlussauktion keine Kurse gestellt werden;
- f. Verkäufe eigener Beteiligungspapiere während des Rückkaufprogramms ausschliesslich zur Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erfolgen oder die folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. sie werden am Börsentag nach deren Vornahme der Börse gemeldet,
 2. sie werden spätestens am fünften Börsentag nach deren Vornahme von der Emittentin veröffentlicht, und
 3. sie übersteigen pro Tag den Umfang von 5 Prozent des Tagesvolumens nicht, das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelt wurde;
- g. der wesentliche Inhalt des Rückkaufprogramms mittels Rückkaufinserat vor Beginn des Rückkaufprogramms veröffentlicht wird und während der gesamten Dauer des Rückkaufprogramms öffentlich zugänglich bleibt; und
- h. die einzelnen Rückkäufe der Börse als Teil des Rückkaufprogramms spätestens am fünften Börsentag nach dem Rückkauf gemeldet und von der Emittentin veröffentlicht werden.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. April 2013, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1111).

² Der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots (Rückkaufprogramm) zum Festpreis oder durch die Ausgabe von Put-Optionen, der unter die Artikel 33e Absatz 1 Buchstabe a und 33f Absatz 1 des Gesetzes fällt, ist unter Vorbehalt von Artikel 55c zulässig, wenn:

- a. das Rückkaufprogramm mindestens zehn Börsentage dauert;
- b. der Umfang der Rückkäufe gesamthaft 10 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte und 20 Prozent des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere nicht übersteigt;
- c. der wesentliche Inhalt des Rückkaufprogramms mittels Rückkaufinserat vor Beginn des Rückkaufprogramms veröffentlicht wird und während der gesamten Dauer des Rückkaufprogramms öffentlich zugänglich bleibt; und
- d. die einzelnen Rückkäufe spätestens einen Börsentag nach Ende des Rückkaufprogramms von der Emittentin veröffentlicht werden.

³ Die Übernahmekommission kann im Einzelfall Rückkäufe in einem grösseren Umfang als nach den Absätzen 1 Buchstaben b und c und 2 Buchstabe b vorgesehen bewilligen, wenn dies mit den Interessen der Anlegerinnen und Anleger vereinbar ist.

⁴ Es wird vermutet, dass die Artikel 33e Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33f Absatz 1 des Gesetzes nicht verletzt sind, wenn der auf einer separaten Handelslinie bezahlte Kaufpreis maximal 2 Prozent höher ist als:

- a. der letzte erzielte Abschlusspreis auf der ordentlichen Handelslinie; oder
- b. der gegenwärtig beste Angebotspreis auf der ordentlichen Handelslinie, sofern dieser unter dem Preis nach Buchstabe a liegt.

Art. 55c Black-out-Perioden

¹ Artikel 55b Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Rückkauf eigener Beteiligungspapiere, wenn das Rückkaufprogramm angekündigt oder der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere vorgenommen wird:

- a. während die Emittentin die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache gemäss den Bestimmungen der Börse aufschiebt;
- b. während zehn Börsentagen vor der öffentlichen Bekanntgabe von Finanzergebnissen; oder
- c. mehr als neun Monate nach dem Stichtag des letzten veröffentlichten konsolidierten Abschlusses.

² Vorbehalten bleibt der Rückkauf zum Marktpreis durch:

- a. eine Effekthändlerin, die vor der Eröffnung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde und ihre Entscheide ohne Beeinflussung durch die Emittentin innerhalb der von dieser vorgegebenen Parameter trifft;
- b. eine Handelseinheit, die mit Informationsbarrieren geschützt wird, sofern es sich bei der Emittentin um eine Effekthändlerin handelt.

³ Die Parameter gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen vor der Veröffentlichung des Rückkaufangebots festgelegt worden sein und können während der Dauer des Rückkaufprogramms einmal im Monat angepasst werden. Werden die Parameter innerhalb einer der Fristen nach Absatz 1 festgelegt oder angepasst, so darf der Rückkauf erst nach einer Wartezeit von 90 Tagen vorgenommen werden.

Art. 55d Inhalt des Rückkaufinserats

Das Rückkaufinserat nach Artikel 55b Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 Buchstabe c muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Informationen zur Emittentin, insbesondere zu:
 1. ihrer Identität,

2. dem ausgegebenen Kapital,
 3. ihrer Beteiligung am eigenen Kapital,
 4. den Aktionärsbeteiligungen nach Artikel 20 des Gesetzes;
- b. Art, Zweck und Gegenstand des Rückkaufprogramms;
- c. den Zeitplan.

Art. 55e Preisstabilisierung nach öffentlicher Effektenplatzierung

Effektengeschäfte, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen ist, zu stabilisieren und unter die Artikel 33e Absatz 1 Buchstabe a und 33f Absatz 1 des Gesetzes fallen, sind zulässig, wenn:

- a. sie innerhalb von 30 Tagen nach der öffentlichen Platzierung der zu stabilisierenden Effekte erfolgen;
- b. sie höchstens zum Emissionspreis oder beim Handel mit Bezugs- oder Wandelrechten höchstens zum Marktpreis erfolgen;
- c. die Dauer, während der die Effektengeschäfte längstens vorgenommen werden können, und der für ihre Vornahme zuständige Effektenhändler vor Aufnahme des Handels mit der zu stabilisierenden Effekte veröffentlicht werden;
- d. während Handelsunterbrüchen sowie der Eröffnungs- oder der Schlussauktion keine Kurse gestellt werden;
- e. sie der Börse spätestens am fünften Börsentag nach der Vornahme gemeldet und von der Emittentin spätestens am fünften Börsentag nach Ablauf der Frist gemäss Buchstabe a⁴² veröffentlicht werden; und
- f. die Emittentin die Öffentlichkeit spätestens am fünften Börsentag nach der Ausübung einer Mehrzuteilungsoption über den Zeitpunkt der Ausübung sowie die Anzahl und die Art der betroffenen Effekten informiert.

Art. 55f Übrige zulässige Effektengeschäfte

Folgende Effektengeschäfte sind auch dann zulässig, wenn sie unter die Artikel 33e Absatz 1 Buchstabe a und 33f Absatz 1 des Gesetzes fallen:

- a. Effektengeschäfte zur Umsetzung des eigenen Entschlusses, ein Effektengeschäft zu tätigen, insbesondere der Erwerb von Effekten der Zielgesellschaft durch die potenzielle Anbieterin im Hinblick auf die Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots, vorausgesetzt der Entschluss wurde nicht aufgrund einer Insiderinformation gefasst;
- b. Effektengeschäfte von Bund, Kantonen, Gemeinden und der schweizerischen Nationalbank (SNB) im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben, vorausgesetzt sie erfolgen nicht zu Anlagezwecken.

Art. 55g Zulässige Mitteilung von Insiderinformationen

Die Mitteilung einer Insiderinformation an eine Person fällt nicht unter Artikel 33e Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn:

- a. diese Person zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten auf die Kenntnis der Insiderinformation angewiesen ist; oder
- b. die Mitteilung im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages unerlässlich ist und der Informationsinhaber:

⁴² Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 der Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) angepasst.

1. den Informationsempfänger darauf hinweist, dass die Insiderinformation nicht ausgenützt werden darf, und
2. die Weitergabe der Insiderinformation und den Hinweis nach Ziffer 1 dokumentiert.

6. Kapitel: Verhältnis zum Ausland

Art. 56 Ausländische Beherrschung

(Art. 37, Art. 10 Abs. 6 und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Nach schweizerischem Recht organisierte Börsen und Effektenhändler gelten als ausländisch beherrscht, wenn ausländische Personen mit massgebenden Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihnen beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.

² Als ausländische Personen gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe a beherrscht sind.

³ Börsen und Effektenhändler, die nachträglich ausländisch beherrscht werden, müssen die Genehmigung der FINMA einholen. Das Gleiche gilt, wenn bei ausländisch beherrschten Börsen oder Effektenhändlern ausländische Personen mit massgebenden Beteiligungen wechseln.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung der Börse oder des Effektenhändlers melden der FINMA alle Tatsachen, die auf eine ausländische Beherrschung der Börse oder des Effektenhändlers oder auf einen Wechsel von ausländischen Personen mit massgebenden Beteiligungen schliessen lassen.

⁵ Für ausländisch beherrschte Banken gelten ausschliesslich die Vorschriften des BankG⁴³.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 57 Änderung bisherigen Rechts

...⁴⁴

Art. 58⁴⁵ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. April 2013

¹ Der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere zum Marktpreis im Rahmen eines bei Inkrafttreten der Änderung vom 10. April 2013 laufenden Rückkaufprogramms ist unter Vorbehalt von Artikel 55c zulässig, wenn ab Inkrafttreten die Voraussetzungen gemäss Artikel 55b Absatz 1 Buchstaben c–h eingehalten werden. Artikel 55b Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

² Der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere zum Festpreis oder durch die Ausgabe von Put-Optionen im Rahmen eines bei Inkrafttreten der Änderung vom 10. April 2013 laufenden Rückkaufprogramms ist unter Vorbehalt von Artikel 55c zulässig, wenn ab Inkrafttreten die Voraussetzungen gemäss Artikel 55b Absatz 2 Buchstaben c und d eingehalten werden. Artikel 55b Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

⁴³ SR 952.0

⁴⁴ Die Änderungen können unter AS 1997 85 konsultiert werden.

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. April 2013, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1111).

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 1997 in Kraft.

² Das Inkrafttreten der Artikel 54, 55 und 58 Absätze 8–11 wird später festgelegt.⁴⁶

⁴⁶ Diese Bestimmungen wurden durch Art. 2 der V vom 13. Aug. 1997 (AS 1997 2044) auf den 1. Jan. 1998 in Kraft gesetzt.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel

Vom : 25.10.2008
Stand : 16.12.2014
SR 954.193

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf die Artikel 15 Absatz 3, 20 Absatz 5 sowie 32 Absätze 2 und 6 des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹ (BEHG),
verordnet:

1. Kapitel: Journalführungs- und Meldepflichten für Effekthändler

1. Abschnitt: Journalführungspflicht

Art. 1

(Art. 15 BEHG)

¹ Der Effekthändler² zeichnet die bei ihm eingegangenen Aufträge und die von ihm getätigten börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse für sämtliche Effekten grundsätzlich in einem Journal beziehungsweise in Teiljournalen (Journal) auf, unabhängig davon, ob die Effekten an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder nicht.

² Für die eingegangenen Aufträge sind im Journal festzuhalten:

- a. die Identifikation der Effekten;
- b. der Zeitpunkt des Auftragseingangs;
- c. die Bezeichnung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin;
- d. die Bezeichnung der Geschäfts- und der Auftragsart;
- e. der Umfang des Auftrags.

³ Für die getätigten Abschlüsse sind im Journal festzuhalten:

- a. der Zeitpunkt der Ausführung;
- b. der Umfang der Ausführung;
- c. der erzielte beziehungsweise der zugeteilte Kurs;
- d. der Ausführungsort;
- e. die Bezeichnung der Gegenpartei;
- f. das Valutadatum.

⁴ Die eingegangenen Aufträge und die getätigten Abschlüsse, unabhängig davon, ob sie der Meldepflicht nach dem 2. Abschnitt unterliegen oder nicht, sind grundsätzlich in standardisierter Form aufzuzeichnen, sodass der FINMA auf deren Verlangen Auskünfte vollständig und unverzüglich geliefert werden können.

¹ SR 954.1

² Weil es sich bei den *Effekthändlern* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

⁵ Die FINMA regelt insbesondere den Geltungsbereich der Journalführungspflicht, die Journalform und den Journalinhalt ergänzend in einem Rundschreiben.

2. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 2 Grundsätze

(Art. 15 BEHG)

¹ Grundsätzlich müssen Effekthändler sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, melden.

² Sie müssen insbesondere folgende Abschlüsse melden:

- a. alle in der Schweiz börslich und ausserbörslich getätigten Abschlüsse in schweizerischen und ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind;
- b. alle im Ausland börslich und ausserbörslich getätigten Abschlüsse in schweizerischen und ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, mit Ausnahme der Abschlüsse nach Artikel 3 Buchstaben a und b.

³ Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf die Eigen- als auch die Kundengeschäfte.

Art. 3 Ausnahmen

(Art. 15 BEHG)

Der Effekthändler muss folgende Abschlüsse nicht melden:

- a. Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse getätigt werden;
- b. Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Effekthändlers getätigt werden, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und dort journalführungs- beziehungsweise meldepflichtig ist;
- c. Abschlüsse in Effekten, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

Art. 4 Inhalt der Meldung

(Art. 15 BEHG)

Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung des meldepflichtigen Effekthändlers;
- b. die Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf);
- c. die Identifikation der umgesetzten Effekten;
- d. den Umfang der Ausführung (für Obligationen in Nominal, für übrige Effekten in Stücken beziehungsweise Kontrakten);
- e. den Kurs;
- f. den Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und -zeit);
- g. das Valutadatum;
- h. die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt;
- i. die Bezeichnung der Gegenpartei (Börsenmitglied, anderer Effekthändler, Kunde oder Kundin);
- j. die Börsenidentifikation.

Art. 5 Meldefrist

(Art. 15 BEHG)

Abschlüsse sind innerhalb den von den Börsenreglementen festgesetzten Fristen zu melden.

Art. 6 Adressat der Meldung

(Art. 15 BEHG)

¹ Die Abschlüsse sind grundsätzlich der Börse zu melden, an welcher die Effekte zum Handel zugelassen ist.

² Ist eine Effekte an mehreren von der FINMA bewilligten Börsen in der Schweiz zum Handel zugelassen, so können die beteiligten Effekthändler bei ausserbörslichen Abschlüssen wählen, an welcher Börse sie die Meldepflicht erfüllen.

³ Für die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen sehen die Börsen in ihrer Organisation eine besondere Stelle vor (Meldestelle).

⁴ Die Meldestelle erlässt ein Reglement. Sie kann für die im Auftrag der FINMA zu erfüllenden Aufgaben eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Tarife sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Kapitel: Schriftverkehr und Fristenberechnung**Art. 7** Schriftverkehr

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Per Telefax oder auf elektronische Weise übermittelte Meldungen sowie Gesuche und Rechtsschriften in Verfahren betreffend die Offenlegung von Beteiligungen und betreffend Übernahmen sind im Schriftverkehr mit der FINMA, der Übernahmekommission und den Offenlegungsstellen zulässig und werden für die Einhaltung von Fristen anerkannt. Das Original ist spätestens am darauf folgenden Werktag nachzureichen.

² Verfügungen und Empfehlungen in diesen Verfahren werden den Parteien, den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen sowie der FINMA grundsätzlich per Telefax oder auf elektronische Weise eröffnet.

Art. 8 Fristenberechnung

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Berechnet sich eine Frist nach Börsentagen, so beginnt sie am ersten Börsentag nach dem auslösenden Ereignis zu laufen.

² Berechnet sich eine Frist nach Wochen, so endet sie in der letzten Woche an dem Tag, der namensgleich ist mit dem Tag, an dem das auslösende Ereignis stattfand. Ist dieser Tag kein Börsentag, so endet die Frist am nächsten Börsentag.

³ Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der zahlgleich ist mit dem Tag, an dem das auslösende Ereignis stattfand. Fehlt dieser Tag, so endet sie am letzten Tag des letzten Monats; ist dieser Tag kein Börsentag, so endet die Frist am nächsten Börsentag.

⁴ Börsentage sind Tage, an welchen die betreffende Börse in der Schweiz gemäss ihrem Handelskalender für den börslichen Handel zur Verfügung steht.

3. Kapitel: Offenlegung von Beteiligungen

1. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 9 Grundsätze

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Meldepflichtig sind die wirtschaftlich Berechtigten an direkt oder indirekt erworbenen oder veräusserten Beteiligungspapieren, wenn sie durch den Erwerb oder die Veräusserung die Grenzwerte von Artikel 20 Absatz 1 des BEHG (Grenzwert) erreichen, über- oder unterschreiten.

² Meldepflichtig ist zudem, wer durch den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren auf Rechnung von mehreren, untereinander unabhängigen wirtschaftlich Berechtigten Grenzwerte erreicht, über- oder unterschreitet und in entsprechendem Umfang zur Ausübung der Stimmrechte ermächtigt ist.

³ Als indirekter Erwerb oder indirekte Veräusserung gelten:

- a. der Erwerb und die Veräusserung über eine rechtlich im eigenen Namen auftretenden Drittperson, die auf Rechnung der wirtschaftlich berechtigten Person handelt;
- b. der Erwerb und die Veräusserung durch direkt oder indirekt beherrschte juristische Personen;
- c. der Erwerb und die Veräusserung einer Beteiligung, die direkt oder indirekt die Beherrschung einer juristischen Person vermittelt, welche ihrerseits direkt oder indirekt Beteiligungspapiere hält;
- d. alle anderen Vorgänge, die im Ergebnis das Stimmrecht über die Beteiligungspapiere vermitteln können, ausgenommen die Erteilung von Vollmachten ausschliesslich zur Vertretung an einer Generalversammlung.

⁴ Keine Meldepflicht entsteht, wenn:

- a. das Erreichen eines Grenzwerts gemeldet worden ist und dieser überschritten wird, ohne dass der nächsthöhere Grenzwert erreicht oder überschritten wird;
- b. das Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwerts gemeldet worden ist und dieser von oben wieder erreicht wird, ohne dass der nächsthöhere Grenzwert erreicht oder überschritten worden ist;
- c. ein Grenzwert innerhalb eines Börsentages (Intraday) vorübergehend erreicht, über- oder unterschritten wird.³

Art. 10 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe

(Art. 20 Abs. 1, 3 und 5 BEHG)

¹ In gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren oder die Ausübung von Stimmrechten mit Dritten durch Vertrag oder andere organisierte Vorkehren abstimmt.

² Eine Abstimmung der Verhaltensweise liegt namentlich vor bei:

- a. Rechtsverhältnissen zum Erwerb oder der Veräusserung von Beteiligungspapieren;
- b. Rechtsverhältnissen, welche die Ausübung der Stimmrechte zum Gegenstand haben (stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen); oder

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

- c. der Zusammenfassung von natürlichen oder juristischen Personen durch die Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einem Konzern oder einer Unternehmensgruppe.

³ Wer in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, hat die gesamte Beteiligung, die Identität der einzelnen Mitglieder, die Art der Absprache und die Vertretung zu melden.

⁴ Erwerb und Veräusserung unter verbundenen Personen, die ihre Gesamtbeteiligung gemeldet haben, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

⁵ Zu melden sind demgegenüber Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises und der Art der Absprache oder der Gruppe.

Art. 11 Entstehen der Meldepflicht

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Die Meldepflicht entsteht mit der Begründung des Anspruchs auf Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungspapieren (Verpflichtungsgeschäft). Der Hinweis auf eine Erwerbs- oder eine Veräusserungsabsicht löst, sofern damit keine Rechtspflichten verbunden sind, keine Meldepflicht aus.

² Beim Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwerts infolge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals entsteht die Meldepflicht für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz mit der entsprechenden Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Für Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptnotiert sind, entsteht die Meldepflicht im Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäss Artikel 53b Absatz 3 der Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996^{4,5}

Art. 12 Berechnung der Grenzwerte

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Wer in einer oder in beiden der nachstehenden Positionen einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet, muss die Positionen einzeln und unabhängig voneinander berechnen sowie beide gleichzeitig melden:

a. Erwerbspositionen:

1. Aktien und aktienähnliche Anteile,
2. Wandel- und Erwerbsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. a),
3. eingeräumte (geschriebene) Veräusserungsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. b),
4. Finanzinstrumente, die wirtschaftlich einen Erwerb ermöglichen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c),
5. Finanzinstrumente im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot (Art. 15 Abs. 2);

b. Veräusserungspositionen:

1. Veräusserungsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. a),
2. eingeräumte (geschriebene) Wandel- und Erwerbsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. b),
3. Finanzinstrumente, die wirtschaftlich eine Veräusserung ermöglichen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).

² Die Grenzwerte sind gestützt auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister zu berechnen.

⁴ SR 954.11

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 21. März 2013, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1117).

Art. 13 Nutzniessung

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

Die Begründung oder die Beendigung einer Nutzniessung ist hinsichtlich der Meldepflicht dem Erwerb oder der Veräußerung von Beteiligungspapieren gleichgestellt.

Art. 14 Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Leihgeschäfte und vergleichbare Geschäfte wie insbesondere die Veräußerung von Effekten mit Rückkaufsverpflichtung (Repo-Geschäfte) oder Sicherungsübereignungen mit Eigentumsübergang sind zu melden.

² Meldepflichtig ist nur die Vertragspartei, welche im Rahmen solcher Geschäfte die Effekten vorübergehend übernimmt, so

- a. bei Leihgeschäften: der Borger oder die Borgerin;
- b. bei Geschäften mit Rückkaufsverpflichtung: der Erwerber oder die Erwerberin; sowie
- c. bei Sicherungsübereignungen: der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin.

³ Bei Ablauf des Geschäfts entsteht für die zurückgebende Vertragspartei nach Absatz 2 bei Erreichen oder Unterschreiten eine neuerliche Meldepflicht.

⁴ Leihgeschäfte und Geschäfte mit Rückkaufsverpflichtungen sind nicht zu melden, sofern sie standardisiert über Handelsplattformen zum Zweck der Liquiditätsbewirtschaftung abgewickelt werden.

Art. 15 Finanzinstrumente

(Art. 20 Abs. 2, 2^{bis} und 5 BEHG)

¹ Zu melden sind:

- a. der Erwerb oder die Veräußerung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräußerungsrechten (insbesondere Put-Optionen), die eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen;
- b. das Einräumen (Schreiben) von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräußerungsrechten (insbesondere Put-Optionen), die eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen; und
- c. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, sowie weitere Differenzgeschäfte (wie Contracts for difference, Financial Futures).

² Zu melden sind überdies andere als in Absatz 1 genannte Finanzinstrumente, die es der berechtigten Person aufgrund ihrer Struktur ermöglichen, Beteiligungspapiere zu erwerben, wenn diese im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot erworben, veräußert oder eingeräumt (geschrieben) werden. Dies wird vermutet, wenn die Anrechte oder Anwartschaften aus solchen Finanzinstrumenten zusammen mit den übrigen Erwerbspositionen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a den Stimmrechtsanteil von 15 Prozent übersteigen.

³ Die Ausübung oder Nichtausübung von nach den Absätzen 1 und 2 gemeldeten Finanzinstrumenten ist erneut zu melden, wenn dadurch Grenzwerte erreicht, über- oder unterschritten werden.

Art. 16 Weitere zu meldende Tatbestände

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

Eine Meldepflicht besteht insbesondere auch, wenn:

- a. ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird:
 1. als Folge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals,
 2. bei Erwerb und Veräußerung eigener Beteiligungspapiere durch eine Gesellschaft,

3. bei Erwerb und Veräusserung von Beteiligungspapieren für interne Sondervermögen nach Artikel 4 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁶ (KAG); sie sind den eigenen Beständen der Bank oder des Effekthändlers zuzurechnen,
 4. durch den Stimmrechtsanteil der Aktien (ob ausübbar oder nicht) allein, unabhängig davon, ob der gesamte Stimmrechtsanteil unter Berücksichtigung der Finanzinstrumente nach Artikel 15 einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet,
 - 5.7 bei Übertragung von Beteiligungspapieren von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Gerichts- oder Behördenentscheides;
- b. Änderungen in der Beziehung zwischen der direkt erwerbenden, der indirekt erwerbenden und der wirtschaftlich berechtigten Person eintreten.

Art. 17 Kollektive Kapitalanlagen

(Art. 20 Abs. 1, 3 und 5 BEHG)

¹ Die Meldepflichten für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss KAG⁸ sind durch den Bewilligungsträger⁹ (Art. 13 Abs. 2 Bst. a–d KAG sowie Art. 15 i.V.m. Art. 120 Abs. 1 KAG) zu erfüllen.

² Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt:

- a. Bei mehreren kollektiven Kapitalanlagen desselben Bewilligungsträgers sind die Meldepflichten gesamthaft zu erfüllen sowie je kollektive Kapitalanlage, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten.
- b. Für Fondsleitungen in einem Konzern besteht keine Konsolidierungspflicht mit dem Konzern.
- c. Bei einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen.
- d. Jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz 1.

³ Für nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen kann die Fondsleitung oder die Gesellschaft ihre Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, sofern sie nicht von einem Konzern abhängig ist. Als unabhängig gilt die Fondsleitung oder die Gesellschaft, wenn sie die Stimmrechte der von ihr verwalteten Beteiligungspapiere nach freiem Ermessen ausüben kann. Dies setzt namentlich Folgendes voraus:

- a. *Personelle Unabhängigkeit:* Die mit der Ausübung des Stimmrechts betrauten Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft handeln unabhängig von der Konzernobergesellschaft und von Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden.
- b. *Organisatorische Unabhängigkeit:* Der Konzern gewährleistet durch seine Organisationsstrukturen, dass:
 1. die Konzernobergesellschaft und andere Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, nicht in Form von Weisungen oder in anderer Weise auf die Stimmrechtsausübung der Fondsleitung oder der Gesellschaft einwirken, und
 2. zwischen der Fondsleitung oder der Gesellschaft und der Konzernobergesellschaft oder anderen Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, keine Informationen

⁶ SR 951.31

⁷ Die Berichtigung vom 16. Dez. 2014 betrifft nur den französischen und italienischen Text (AS 2014 4563).

⁸ SR 951.31

⁹ Weil es sich bei den *Bewilligungsträgern* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

ausgetauscht oder verbreitet werden, die sich auf die Stimmrechtsausübung auswirken können.¹⁰

^{3bis} In den Fällen nach Absatz 3 muss der Konzern der zuständigen Offenlegungsstelle folgende Dokumente vorlegen:

- a. eine Liste mit den Namen der Fondsleitungen oder der Gesellschaften; Änderungen der Liste sind nachzuliefern;
- b. eine Erklärung, wonach die Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Absatz 3 erfüllt und eingehalten werden.¹¹

^{3ter} In den Fällen nach Absatz 3 kann die zuständige Offenlegungsstelle jederzeit weitere Belege für die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit verlangen.¹²

⁴ Angaben über die Identität der Anleger und Anlegerinnen sind nicht erforderlich.

Art. 18 Banken und Effektenhändler

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Banken und Effektenhändler haben unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Berechnung der Erwerbspositionen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a) und der Veräusserungspositionen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente je nicht zu berücksichtigen, welche sie:

- a. in ihrem Handelsbestand halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- b. im Rahmen von Effektenleihen, Sicherungsübereignungen oder Repo-Geschäften halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- c. ausschliesslich und während höchstens drei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften halten.

² Die Berechnung nach Absatz 1 ist zulässig, sofern für diese Anteile keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen, und der Stimmrechtsanteil insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt.

³ Positionen nach Absatz 1 sind bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils nach Artikel 15 Absatz 2 immer miteinzubeziehen.

Art. 19 Übernahmeverfahren

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Während des Übernahmeverfahrens (Art. 31 BEHG; Art. 38 UEV) gelten für den Anbieter¹³ sowie die mit ihm in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelnden Personen ausschliesslich die Meldepflichten des 8. Kapitels der Übernahmeverordnung vom 21. August 2008¹⁴ (UEV).

² Meldepflichtige nach Absatz 1 haben nach Abschluss des Übernahmeverfahrens der zuständigen Offenlegungsstelle ihre Positionen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung neu zu melden.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

¹³ Weil es sich bei den *Anbietern* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

¹⁴ SR 954.195.1

Art. 20 Vorabentscheid

(Art. 20 Abs. 6 BEHG)

¹ Gesuche um einen Vorabentscheid über Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht sind grundsätzlich rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die zuständige Offenlegungsstelle zu richten.

² Auf Gesuche für bereits abgeschlossene Geschäfte kann die zuständige Offenlegungsstelle ausnahmsweise eintreten.

2. Abschnitt: Meldung und Veröffentlichung**Art. 21** Inhalt der Meldung

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl sämtlicher von den beteiligten Personen gehaltenen Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente nach Artikel 15 und der mit diesen verbundenen Stimmrechte. Beim Unterschreiten des Grenzwertes von 3 Prozent kann die Meldung auf die Tatsache des Unterschreitens ohne Angabe des Stimmrechtsanteils beschränkt werden;
- b. Meldepflicht auslösender Sachverhalt wie Erwerb, Veräusserung, Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte nach Artikel 14, Ausübung oder Nicht-Ausübung von Finanzinstrumenten nach Artikel 15, Veränderung des Gesellschaftskapitals, Gerichts- oder Behördenentscheid, Begründung einer gemeinsamen Absprache oder Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe;
- c. Zeitpunkt (Datum) des Erwerbs, der Veräusserung oder der Absprache, mit dem der Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wurde;
- d. Zeitpunkt (Datum) der Übertragung der Beteiligungspapiere, wenn diese nicht mit dem Vertragsabschluss zusammenfällt;
- e. Name, Vorname und Wohnort beziehungsweise Firma, Sitz und Adresse der erwerbenden oder der veräussernden beziehungsweise der beteiligten Personen;
- f. zuständige Kontaktperson.

² Die Angaben nach Absatz 1 sind in folgenden Fällen namentlich mit nachstehenden Angaben zu ergänzen:

- a. beim Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe nach Artikel 10: die Angaben gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 5;
- b. bei Rechtsgeschäften nach Artikel 14:
 1. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl der übertragenen Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente nach Artikel 15 und der mit diesen verbundenen Stimmrechte,
 2. die Natur des Rechtsgeschäfts,
 3. der für die Rückübertragung vereinbarte Zeitpunkt, oder, falls hierfür ein Wahlrecht eingeräumt wurde, ob dieses der meldepflichtigen Vertragspartei nach Artikel 14 Absatz 2 oder der Gegenpartei zukommt;
- c. bei Finanzinstrumenten nach Artikel 15, die an einer Schweizer Börse zum Handel zugelassen sind: die Wertpapierkennnummer (ISIN);
- d. bei Finanzinstrumenten nach Artikel 15, die nicht an einer Schweizer Börse zum Handel zugelassen sind: die Angabe der wesentlichen Bedingungen wie:
 1. die Identität des Emittenten¹⁵,

¹⁵ Weil es sich bei den *Emittenten* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

2. den Basiswert,
 3. das Bezugsverhältnis,
 4. den Ausübungspreis,
 5. die Ausübungsfrist,
 6. die Ausübungsart;
- e. bei Finanzinstrumenten nach Artikel 15 Absatz 2: der Hinweis auf die Anwendung dieser Bestimmung.
- f.¹⁶ bei kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 17 Absatz 3: der Hinweis, dass die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 3^{bis} erfüllt sind.
- ³ Bei einem indirekten Erwerb oder einer indirekten Veräusserung (Art. 9) hat die Meldung die vollständigen Angaben sowohl für die direkt erwerbende oder veräussernde Person als auch die indirekt erwerbende oder veräussernde Person zu enthalten. Die Beziehungen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der direkt erwerbenden oder veräussernden Person müssen aus der Meldung hervorgehen.
- ⁴ Jede Änderung der gemeldeten Angaben ist der zuständigen Offenlegungsstelle und der Gesellschaft innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht zu melden.¹⁷

Art. 22 Fristen

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

- ¹ Die Meldung hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht bei der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle schriftlich einzugehen.
- ² Die Gesellschaft hat die Meldung innert zwei Börsentagen nach Eintreffen der Meldung zu veröffentlichen.
- ³ Bei Transaktionen in eigenen Effekten hat die Gesellschaft innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht sowohl die Meldung an die zuständige Offenlegungsstelle gemäss Absatz 1 als auch die Veröffentlichung gemäss Absatz 2 und Artikel 23 vorzunehmen.

Art. 23 Veröffentlichung

(Art. 20 Abs. 5 und Art. 21 BEHG)

- ¹ Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 21 über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform. Sie muss dabei auf die vorangegangene Veröffentlichung desselben Meldepflichtigen verweisen.¹⁸
- ² Betreibt die zuständige Offenlegungsstelle keine elektronische Veröffentlichungsplattform, so veröffentlicht die Gesellschaft diese Meldung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten.
- ³ Erfolgt die Veröffentlichung gemäss Absatz 2, so ist für die Fristwahrung nach Artikel 22 Absatz 2 der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend. Die Veröffentlichung ist gleichzeitig der zuständigen Offenlegungsstelle zuzusenden.
- ⁴ Unterlässt eine Gesellschaft eine Veröffentlichung oder nimmt sie eine solche fehlerhaft beziehungsweise unvollständig vor, so können die Offenlegungsstellen umgehend die vorgeschriebenen Informationen publizieren und der Gesellschaft die durch die Ersatzmassnah-

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2011 6285).

me anfallenden Kosten auferlegen. Die Offenlegungsstellen können die Gründe für die Ersatzmassnahme veröffentlichen. Die Gesellschaft ist vorgängig zu informieren.

Art. 24 Ausnahmen und Erleichterungen

(Art. 20 Abs. 5 und Art. 21 BEHG)

¹ Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen oder Erleichterungen von der Meldungs- und Veröffentlichungspflicht gewährt werden, insbesondere wenn die Geschäfte:

- a. kurzfristiger Natur sind;
- b. mit keiner Absicht verbunden sind, das Stimmrecht auszuüben; oder
- c. an Bedingungen geknüpft sind.

² Diese Gesuche sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die zuständige Offenlegungsstelle zu richten.

³ Auf Gesuche für bereits abgeschlossene Geschäfte tritt die zuständige Offenlegungsstelle nur ausnahmsweise und bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe ein.

3. Abschnitt: Überwachung

Art. 25 Offenlegungsstelle

(Art. 20 Abs. 5 und 6 sowie Art. 21 BEHG)

¹ Für die Überwachung der Meldungs- und Veröffentlichungspflicht sehen die Börsen in ihrer Organisation eine besondere Stelle vor (Offenlegungsstelle). Diese bearbeitet auch Gesuche um Vorabentscheid (Art. 20) sowie um Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 24).

² Ist die Errichtung einer solchen Stelle unverhältnismässig, so kann diese Aufgabe einer anderen Börse übertragen werden; die Regelung der Zusammenarbeit ist der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Offenlegungsstellen informieren die Öffentlichkeit laufend über ihre Praxis. Sie können Mitteilungen und Reglemente erlassen und Informationen, die zur Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendig sind, in geeigneter Weise publizieren. Die Veröffentlichung von Empfehlungen hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

⁴ Die Offenlegungsstellen können für die im Auftrag der FINMA zu erfüllenden Aufgaben und für die Bearbeitung der Gesuche eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Tarife sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26 Verfahren

(Art. 20 Abs. 5 und 6 sowie Art. 21 BEHG)

¹ Gesuche um Vorabentscheid (Art. 20) sowie um Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 24) haben eine Sachverhaltsdarstellung, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Sachverhaltsdarstellung ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren und hat sämtliche Angaben nach Artikel 21 zu enthalten.

² Die Offenlegungsstelle erlässt gegenüber Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen Empfehlungen; diese sind zu begründen und auch der FINMA mitzuteilen.

³ Die Offenlegungsstelle kann ihre Empfehlungen der Gesellschaft zustellen. Vorbehalten bleiben wesentliche Interessen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, namentlich Geschäftsgeheimnisse.

⁴ Die FINMA erlässt eine Verfügung, wenn:

- a. sie selber in der Sache entscheiden will;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Empfehlung ablehnt oder missachtet; oder

c. die Offenlegungsstelle sie um einen Entscheid ersucht.

⁵ Will die FINMA selber in der Sache entscheiden, so erklärt sie dies innert fünf Börsentagen.

⁶ Die Ablehnung einer Empfehlung hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert fünf Börsentagen mit einer schriftlichen Eingabe an die FINMA zu begründen. Die FINMA kann diese Frist für die Begründung auf Gesuch hin verlängern.¹⁹

⁷ In den Fällen nach Absatz 4 eröffnet die FINMA unverzüglich ein Verfahren und zeigt dies der Offenlegungsstelle sowie den Parteien an. Gleichzeitig fordert sie die Offenlegungsstelle auf, ihre Akten vorzulegen.²⁰

Art. 27 Untersuchungen

(Art. 4, 20 Abs. 4 und 5 sowie Art. 21 BEHG)

Die FINMA kann die Offenlegungsstellen oder die börsengesetzlichen Prüfgesellschaften anweisen, Untersuchungen durchzuführen.

4. Kapitel: Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes

1. Abschnitt: Angebotspflicht

Art. 28 Anwendbare Bestimmungen

(Art. 32 Abs. 6 BEHG)

Neben Artikel 32 des BEHG und den nachfolgenden Bestimmungen sind auf das Pflichtangebot die Artikel 22–31, 33–33d sowie 52–54 des BEHG sowie die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der Übernahmekommission über die öffentlichen Kaufangebote anwendbar.

Art. 29 Grundsatz

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

Angebotspflichtig ist, wer direkt oder indirekt Beteiligungspapiere erwirbt und dadurch den gesetzlich oder statutarisch festgelegten Grenzwert nach Artikel 32 Absatz 1 des BEHG (Grenzwert) überschreitet.

Art. 30 Indirekter Erwerb

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

Für den indirekten Erwerb von angebotspflichtigen Beteiligungen der Zielgesellschaft gilt Artikel 9 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 31 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe

(Art. 32 Abs. 1, 3 und 6 BEHG)

Für im Hinblick auf die Beherrschung der Zielgesellschaft in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelnde Erwerbspersonen von angebotspflichtigen Beteiligungen der Zielgesellschaft gilt Artikel 10 Absätze 1 und 2 sinngemäss.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

Art. 32 Berechnung des Grenzwertes

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

¹ Der Grenzwert ist gestützt auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister zu berechnen.

² Für das Überschreiten des Grenzwertes sind sämtliche im Eigentum der Erwerbsperson stehenden oder ihr auf andere Weise Stimmrechte vermittelnden Beteiligungspapiere zu berücksichtigen. Dabei ist unbeachtlich, ob die Stimmrechte ausübbar sind oder nicht.

³ Von der Berechnung ausgenommen sind Stimmrechte, deren Ausübung ausschliesslich auf einer Vollmacht zur Vertretung an einer Generalversammlung beruht.

Art. 33 Gegenstand des Pflichtangebotes

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

¹ Das Pflichtangebot hat sich auf alle Arten von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu erstrecken.

² Es hat auch Beteiligungspapiere zu umfassen, die mittels Finanzinstrumenten neu geschaffen werden, wenn die damit verbundenen Rechte vor dem Ablauf der Nachfrist im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 des BEHG ausgeübt werden.

Art. 34 Übergang der Angebotspflicht auf die Erwerbsperson

(Art. 32 Abs. 3 und 6 BEHG)

Unterlag der oder die vorausgegangene Berechtigte an den Beteiligungspapieren nach der Übergangsregelung von Artikel 52 des BEHG der Pflicht, beim Überschreiten der Grenze von 50 Prozent der Stimmrechte ein Angebot für alle Beteiligungspapiere zu unterbreiten, so geht diese Pflicht auf die Erwerbsperson einer Beteiligung zwischen 33½ und 50 Prozent der Stimmrechte über, wenn diese nach Artikel 32 Absatz 3 des BEHG von der Angebotspflicht befreit ist.

Art. 35 Aufleben der Angebotspflicht

(Art. 32 Abs. 6 BEHG)

Wer nach Inkrafttreten des BEHG eine vorbestandene Beteiligung von 50 oder mehr Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft auf einen Anteil von unter 50 Prozent reduziert, muss ein Angebot nach Artikel 32 des BEHG unterbreiten, wenn diese Person später den Grenzwert von 50 Prozent wieder überschreitet.

Art. 36 Pflichtangebot und Bedingungen

(Art. 32 Abs. 1, 3 und 6 BEHG)

¹ Das Pflichtangebot darf ausser aus wichtigen Gründen nicht an Bedingungen geknüpft werden.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a. für den Erwerb eine behördliche Bewilligung erforderlich ist;
- b. die zu erwerbenden Beteiligungspapiere kein Stimmrecht verschaffen; oder
- c. der Anbieter will, dass die konkret bezeichnete wirtschaftliche Substanz der Zielgesellschaft nicht verändert wird.

Art. 37 Frist

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

¹ Das Pflichtangebot muss innerhalb von zwei Monaten nach Überschreiten des Grenzwertes unterbreitet werden.

² Die Übernahmekommission kann aus wichtigen Gründen eine Fristverlängerung gewähren.

2. Abschnitt: Ausnahmen von der Angebotspflicht

Art. 38 Allgemeine Ausnahmen

(Art. 32 Abs. 2, 3 und 6 BEHG)

¹ Die Angebotspflicht entfällt, wenn:

- a. der Grenzwert im Rahmen einer Sanierung infolge einer zur Verrechnung eines Verlustes durchgeführten Kapitalherabsetzung und umgehenden Kapitalerhöhung überschritten wird;
- b. Banken oder Effekthändler alleine oder als Syndikat im Rahmen einer Emission Beteiligungspapiere fest übernehmen und sich verpflichten, die den Grenzwert übersteigende Anzahl von Beteiligungspapieren innerhalb von drei Monaten ab Überschreitung des Grenzwertes wieder zu veräußern, und die Veräußerung innert dieser Frist auch tatsächlich erfolgt. Die Übernahmekommission kann die Frist auf Antrag in begründeten Fällen verlängern.

² Die Beanspruchung einer Ausnahme nach Absatz 1 ist der Übernahmekommission zu melden. Diese eröffnet innert fünf Börsentagen ein Verwaltungsverfahren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Die Beanspruchung einer Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 3 des BEHG ist nicht zu melden.

Art. 39 Besondere Ausnahmen

(Art. 32 Abs. 2 und 6 BEHG)

¹ In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 2 des BEHG sowie in weiteren berechtigten Fällen kann eine angebotspflichtige Erwerbperson aus wichtigen Gründen von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots befreit werden.

² Als weitere berechnete Fälle nach Artikel 32 Absatz 2 des BEHG können insbesondere die Fälle gelten, in denen:

- a. die Erwerbperson die Zielgesellschaft nicht kontrollieren kann, weil eine andere Person oder eine Gruppe über einen höheren Stimmenanteil verfügt;
- b. ein Mitglied einer organisierten Gruppe nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des BEHG auch einzeln den Grenzwert überschreitet; oder
- c. der vorausgegangene Erwerb indirekt (Art. 30) erfolgte, dieser Erwerb nicht zu den Hauptzielen der Transaktion zählt und die Interessen der Aktionäre und Aktionärinnen der Zielgesellschaft gewahrt bleiben.

³ Mit der Gewährung von Ausnahmen können Auflagen verbunden werden; insbesondere können der Erwerbperson Verpflichtungen für die Zukunft auferlegt werden.

⁴ Die Auflagen nach Absatz 3 gehen auf einen Rechtsnachfolger, der eine Beteiligung von über 33⅓ Prozent erwirbt, über, auch wenn dieser nach Artikel 32 Absatz 3 des BEHG von der Angebotspflicht befreit ist.

3. Abschnitt: Ermittlung des Angebotspreises

Art. 40 Börsenkurs

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

¹ Der Preis des Angebotes muss für jede Art von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft mindestens dem Börsenkurs entsprechen.

² Der Börsenkurs nach Artikel 32 Absatz 4 des BEHG entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung.

³ Er ist von erheblichen Kurseinflüssen durch besondere Ereignisse, wie Dividendenaus-schüttung oder Kapitaltransaktionen, innerhalb dieses Zeitraumes zu bereinigen. Eine Prüfstelle (Art. 25 BEHG) hat in ihrem Bericht die Angemessenheit der Bereinigung zu bestätigen und die Berechnungsgrundlagen aufzuzeigen.

⁴ Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung nicht liquid, so ist auf eine Bewertung einer Prüfstelle (Art. 25 BEHG) abzustellen. Diese Prüfstelle hat in ihrem Bericht die Bewertungsmethode sowie die Bewertungsgrundlagen aufzuzeigen.

Art. 41 Preis des vorausgegangenen Erwerbs

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

¹ Der Preis des vorausgegangenen Erwerbs entspricht dem höchsten Preis, den die Erwerbsperson im Laufe der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung des Angebotes oder der Voranmeldung für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

² Er ist für jede Art von Beteiligungspapieren getrennt zu ermitteln. Der Festlegung des angemessenen Verhältnisses zwischen den Preisen mehrerer Arten von Beteiligungspapieren nach Artikel 32 Absatz 5 des BEHG ist der Preis des im Vergleich zum Nominalwert höchstbezahlten Beteiligungspapiers zugrunde zu legen.

³ Die beim vorausgegangenen Erwerb durch Tausch gegen Effekten erworbenen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft sind zum Wert im Zeitpunkt des Tausches anzurechnen.

⁴ Sind beim vorausgegangenen Erwerb neben den Hauptleistungen andere wesentliche Leistungen der erwerbenden beziehungsweise der veräussernden Person erfolgt, wie die Gewährung von Sicherheiten oder Sachleistungen, so wird der Preis für den vorausgegangenen Erwerb um den Wert dieser Leistungen erhöht beziehungsweise gemindert.

⁵ Eine Prüfstelle (Art. 25 BEHG) hat in ihrem Bericht die Bewertung der Beteiligungspapiere nach Absatz 3 zu prüfen sowie die Angemessenheit der Erhöhung oder der Minderung nach Absatz 4 zu bestätigen und ihre Berechnungen aufzuzeigen.

Art. 42 Indirekter vorausgegangener Erwerb

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

Erfolgte der vorausgegangene Erwerb indirekt im Sinne von Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c, so hat der Anbieter den auf die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft entfallenden Anteil des bezahlten Preises im Angebotsprospekt offenzulegen; die Bewertung dieses Anteils ist durch eine Prüfstelle zu überprüfen.

Art. 43 Abgeltung des Angebotspreises

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

¹ Der Angebotspreis kann durch Barzahlung oder durch Tausch gegen Effekten geleistet werden.

² Eine Abgeltung durch Tausch gegen Effekten ist zulässig, sofern alternativ eine Barzahlung angeboten wird.

Art. 44 Bewertung der Effekten

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

Für die Bestimmung des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten gilt Artikel 40 Absätze 2–4 sinngemäss.

Art. 45 Ausnahmen

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

Die Übernahmekommission kann aus wichtigen Gründen dem Anbieter in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieses Abschnittes (Art. 40–44) gewähren.

5. Kapitel: Zusammenarbeit zwischen FINMA, Übernahmekommission und Börsen**Art. 46**

(Art. 20 Abs. 4 und 5, Art. 34bis und 35 BEHG)

¹ Die FINMA, die Übernahmekommission, die Zulassungs-, die Offenlegungs- und die Überwachungsstellen der Börsen stellen einander von sich aus oder auf Anfrage hin sämtliche Informationen und sachbezogenen Unterlagen zur Verfügung, die diese Behörden und Stellen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Sie informieren einander insbesondere, wenn sie Grund zur Annahme haben, es liege eine Gesetzesverletzung vor, welche durch die betreffende Behörde oder Stelle zu untersuchen ist.

² Die involvierten Behörden und Stellen wahren dabei das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis und verwenden die erhaltenen Informationen und sachbezogenen Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 47** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997²¹ (BEHV-EBK) wird aufgehoben.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

¹ Offenlegungsmeldungen, die nach bisherigem Recht erstattet wurden, behalten ihre Gültigkeit.

² Zu meldende Sachverhalte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten, können, mit entsprechendem Hinweis bei der Meldung und Veröffentlichung, bis zum 30. Juni 2009 nach bisherigem Recht (Art. 9–23 BEHV-EBK²²) gemeldet werden.

Art. 48a²³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. November 2011

Zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 hat die Gesellschaft bis spätestens am 1. Oktober 2012 die jeweils aktuellsten Meldungen der Meldepflichtigen auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform zu kennzeichnen.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

²¹ [AS 1997 2045, 2005 5671, 2007 2953 5759]

²² [AS 1997 2045, 2007 2953, 5759]

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6285).

UEK Übernahmekommission

Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote

Vom : 21.08.2008

Stand : 01.05.2013

SR 954.195.1

Von der Eidgenössischen Bankenkommission (heute: FINMA) am 24.09.2008 genehmigt.

Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission),
gestützt auf die Artikel 23, 28, 29 Absatz 3, 30 Absatz 2, 31 Absätze 3 und 5, 32 Absatz 2 und 33a des Börsengesetzes vom 24. März 1995² (BEHG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

(Art. 1 und 28 Bst. c BEHG)

Diese Verordnung regelt, wie die Lauterkeit und die Transparenz von öffentlichen Kaufangeboten sowie die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger sichergestellt werden.

Art. 2 Begriffe

(Art. 2 Bst. a und e BEHG)

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Beteiligungspapiere*: Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine;
- b. *Finanzinstrumente*: Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 der Börsenverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 25. Oktober 2008³ (BEHV-FINMA).

Art. 3 Aufgabe

(Art. 23 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 33a Abs. 1 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Angebote) im Einzelfall.

² Ihre Entscheide ergehen in der Form von Verfügungen.

Art. 4 Ausnahmen

(Art. 28 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind.

² Sie kann namentlich den Anbieter⁴ von der Beachtung einzelner Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote befreien, wenn sich sein Angebot auf eigene Beteiligungspapiere bezieht und:

² SR 954.1

³ SR 954.193

⁴ Weil es sich bei den Anbietern überwiegend um juristische Personen handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

- a. Gleichbehandlung, Transparenz, Lauterkeit sowie Treu und Glauben gewährleistet sind; und
- b. keine Hinweise auf eine Umgehung des BEHG oder anderer Gesetzesbestimmungen vorliegen.

2. Kapitel: Voranmeldung eines Angebotes

Art. 5 Grundsatz und Inhalt

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Der Anbieter kann ein Angebot vor der Veröffentlichung des Angebotsprospektes voranmelden.

² Die Voranmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Firma und Sitz des Anbieters;
- b. Firma und Sitz der Zielgesellschaft;
- c. die Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die Gegenstand des Angebotes sind;
- d. den Preis des Angebotes;
- e. die Fristen für die Veröffentlichung des Angebotes und die Angebotsdauer;
- f. allfällige Bedingungen des Angebotes.

Art. 6⁵ Sprachen

(Art. 28 Bst. a und b BEHG)

¹ Die Voranmeldung muss auf Deutsch und Französisch verfasst werden.

² Falls die Voranmeldung in einer weiteren Sprache veröffentlicht oder bei Investoren in Umlauf gebracht wird, muss diese Version mit dem deutschen und französischen Text übereinstimmen und sämtliche weiteren Angebotsdokumente sind ebenfalls in dieser Sprache zu verfassen. Die Angebotsdokumente in dieser weiteren Sprache sind elektronisch gemäss Artikel 6a zu veröffentlichen.

³ Der Anbieter ist für die Übereinstimmung der verschiedenen Sprachversionen verantwortlich.

Art. 6a⁶ Elektronische Veröffentlichung

(Art. 28 Bst. a und b BEHG)

¹ Die Voranmeldung wird verbreitet durch:

- a. Veröffentlichung auf der Webseite des Anbieters oder auf einer für das öffentliche Angebot bestimmten Webseite;
- b. Zustellung an mindestens zwei der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister); und
- c. Zustellung an die Übernahmekommission.

² Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss der Börse, an der die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind.

³ Die Voranmeldung muss den Angebotsempfängern bis zum Vollzug des Angebotes auf der Webseite des Anbieters oder auf einer für das öffentliche Angebot bestimmten Webseite zugänglich sein.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

- 4 Die Übernahmekommission gibt die Voranmeldung auf ihrer Webseite wieder.
- 5 Zusammen mit der Voranmeldung muss der Übernahmekommission mitgeteilt werden, wer die Gesellschaft in der Schweiz vertritt.
- 6 Die Vorschriften über die Ad-hoc-Publizität bleiben vorbehalten.

Art. 6⁷ Veröffentlichung in den Zeitungen

(Art. 28 Bst. a und b BEHG)

Spätestens am dritten Börsentag nach der elektronischen Veröffentlichung muss die Voranmeldung landesweit bekannt gemacht werden, indem sie gleichzeitig in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlicht wird.

Art. 7 Wirkungen

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen nach der Voranmeldung einen Angebotsprospekt veröffentlichen, der den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist, namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.

² Im Angebotsprospekt dürfen Änderungen im Vergleich zur Voranmeldung nur vorgenommen werden, wenn sich diese gesamthaft gesehen zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger auswirken (z.B. Erhöhung des Angebotspreises, Streichung von Bedingungen).

³ Der Zeitpunkt der Voranmeldung ist massgebend für:

- a. die Berechnung des Mindestpreises (Art. 32 BEHG; Art. 9 Abs. 6 dieser Verordnung);
- b. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 31 BEHG; Art. 38–43 dieser Verordnung);
- c. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG; Art. 35–37 dieser Verordnung);
- d. die dem Anbieter obliegende Pflicht zur Einhaltung der Best Price Rule (Art. 10);
- e. die Berechnung der Frist gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g;
- f.⁸ die Pflicht, eine Baralternative anzubieten (Art. 9a).

Art. 8 Massgeblicher Zeitpunkt

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Die Voranmeldung entfaltet die in Artikel 7 genannten Rechtswirkungen grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in den Zeitungen.

² Sie entfaltet diese Rechtswirkungen im Zeitpunkt ihrer elektronischen Veröffentlichung, wenn sie innert Frist gemäss Artikel 6b in den Zeitungen veröffentlicht wird.⁹

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

3. Kapitel: Angebot

Art. 9 Gleichbehandlungsgrundsatz

(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt für alle Kategorien von Beteiligungspapieren und für alle Finanzinstrumente, auf die sich das Angebot bezieht.

² Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft oder auf Finanzinstrumente, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diese.

³ Der Anbieter achtet darauf, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen gewahrt bleibt.

⁴ Das Angebot muss sich auch auf Beteiligungspapiere erstrecken, welche aus Finanzinstrumenten bis zum Ende der Nachfrist (Art. 14 Abs. 5) stammen, nicht hingegen notwendigerweise auf die Finanzinstrumente selbst.

⁵ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so kann der Anbieter den Preis des Angebotes frei bestimmen. Er muss dabei darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen gewahrt bleibt. Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er diese anteilmässig berücksichtigen.

⁶ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde (Kontrollwechsel-Angebot), so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken. Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote entsprechen, mit Ausnahme von Artikel 43 Absatz 2 BEHV-FINMA^{10,11}

Art. 9a¹² Freiwillige Tauschangebote

(Art. 24 Abs. 2, 28 Bst. c BEHG)

¹ Bei freiwilligen Angeboten, deren Angebotspreis ganz oder teilweise aus Effekten besteht, muss der Anbieter den Aktionären eine vollständige Barzahlung anbieten (Baralternative), falls er in der Zeit zwischen der Veröffentlichung des Angebotes und dessen Vollzug Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft gegen bar erwirbt.

² Sofern bei einem Kontrollwechsel-Angebot der Angebotspreis ganz oder teilweise aus Effekten besteht, muss der Anbieter den Aktionären eine Baralternative anbieten, falls er in den zwölf Monaten vor der Veröffentlichung des Angebotes Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft gegen bar erworben hat, welche 10 Prozent oder mehr des Aktien- oder Partizipationskapitals der Zielgesellschaft ausmachen.

¹⁰ SR 954.193

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

Art. 9b¹³ Wert der Baralternative

(Art. 24 Abs. 2, 28 Bst. c BEHG)

Bei allen Tauschangeboten können die angebotenen Effekten und die Baralternative einen unterschiedlichen Wert aufweisen.

Art. 10 Best Price Rule

(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Erwirbt der Anbieter von der Veröffentlichung des Angebotes bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, so muss er diesen Preis allen Empfängerinnen und Empfängern des Angebotes anbieten (Best Price Rule).

² Die Best Price Rule ist auch auf den Erwerb von Finanzinstrumenten und auf die Angebote, die sich auf solche beziehen, anwendbar.

Art. 11 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe

(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Für Personen, die im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe mit dem Anbieter handeln, gilt Artikel 10 Absätze 1 und 2 BEHV-FINMA¹⁴ sinngemäss.

² Von der Vertreterin oder dem Vertreter des Anbieters wird nicht vermutet, dass sie oder er in gemeinsamer Absprache oder in einer organisierten Gruppe mit dem Anbieter handelt.

Art. 12 Pflichten der Personen, die mit dem Anbieter zusammenwirken

(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Personen, die mit dem Anbieter nach Artikel 11 zusammenwirken, müssen folgende Regeln einhalten:

- a. die Regeln über die Transparenz (Art. 23);
- b.¹⁵ die Regeln über die Gleichbehandlung, insbesondere die Pflicht, eine Baralternative anzubieten und die Best Price Rule (Art. 9a und 10);
- c. die Regeln der Lauterkeit (Art. 13 Abs. 1);
- d. die Regeln über die Meldepflicht der Transaktionen (8. Kapitel).

² Eine Pflicht der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen zur Bezahlung des Angebotspreises besteht unter Vorbehalt anders lautender Ankündigungen im Angebot nicht.

³ Die Beteiligungen an der Zielgesellschaft der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen werden der Beteiligung des Anbieters hinzugerechnet (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und g, 44 Abs. 3 und 47).

Art. 13 Bedingungen des Angebotes

(Art. 28 Bst. b BEHG)

¹ Hat der Anbieter ein begründetes Interesse, so kann das Angebot an Bedingungen geknüpft werden. Für Pflichtangebote gilt Artikel 36 BEHV-FINMA¹⁶.

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

¹⁴ SR 954.193

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

¹⁶ SR 954.193

² Das Angebot darf grundsätzlich nur an Bedingungen geknüpft werden, deren Eintritt der Anbieter selbst nicht massgeblich beeinflussen kann.

³ Falls der Anbieter aufgrund der Art der Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.

⁴ Der Anbieter kann auf einzelne oder alle Bedingungen jederzeit verzichten. Der Vollzug des Angebotes hat den Verzicht auf alle noch ausstehenden Bedingungen zur Folge.

⁵ In der Regel muss der Anbieter mit der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses (Art. 44 Abs. 2) feststellen, dass:¹⁷

- a. die Bedingungen des Angebotes erfüllt sind; oder
- b. er auf eine oder mehrere Bedingungen verzichtet.

⁶ Er kann diese Feststellung bis zum Vollzug des Angebotes aufschieben, sofern:

- a. er nachweist, dass ein überwiegendes Interesse besteht; und
- b. die Übernahmekommission der Aufschiebung zustimmt.

Art. 14 Dauer des Angebotes

(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. e BEHG)

¹ Das Angebot kann erst nach Ablauf einer Karenzfrist angenommen werden.

² Diese Karenzfrist dauert in der Regel zehn Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts in den Zeitungen. Sie kann von der Übernahmekommission verlängert oder verkürzt werden.¹⁸

³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist kann auf Gesuch des Anbieters bis auf zehn Börsentage verkürzt werden, wenn:

- a. der Anbieter vor der Veröffentlichung des Angebotes die Mehrheit der Stimmrechte der Zielgesellschaft besitzt; und
- b. der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft im Angebotsprospekt veröffentlicht wird.

⁴ Das Angebot darf höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf 40 Börsentage verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus bedarf der Zustimmung der Übernahmekommission. Die Übernahmekommission kann den Zeitplan eines Angebotes anpassen, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.

⁵ Kommt das Angebot zustande, so muss der Anbieter während zehn Börsentagen ab der Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebotes einräumen (Nachfrist). Dies gilt auch bei einem unbedingten Angebot.¹⁹

⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens am zehnten Börsentag nach Ende der Nachfrist vollzogen sein. Bleibt das Angebot an Bedingungen geknüpft (Art. 13 Abs. 5), so kann der Vollzug mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission aufgeschoben werden. Der Zeitpunkt des Vollzugs des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

Art. 15 Änderung eines Angebotes

(Art. 28 Bst. e BEHG)

¹ Ein veröffentlichtes Angebot kann nur geändert werden, wenn sich dies gesamthaft gesehen zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger auswirkt (z.B. Erhöhung des Angebotspreises, Streichung von Bedingungen).

² Für die Veröffentlichung der Änderung des Angebotes gilt Artikel 18.²⁰

³ Die Veröffentlichung der Änderung hat spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist vor Beginn des Börsenhandels zu erfolgen.

⁴ Wird eine Änderung jedoch weniger als zehn Börsentage vor Ablauf des Angebotes veröffentlicht, so wird die Angebotsfrist derart verlängert, dass das Angebot ab Veröffentlichung der Änderung noch mindestens zehn Börsentage offen bleibt. Beide Fristen werden auf fünf Börsentage verkürzt, wenn der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft zusammen mit der Änderung veröffentlicht wird.

⁵ Die elektronische Veröffentlichung ist für die Einhaltung der Fristen massgeblich.²¹

Art. 16 Rücktrittsfrist bei untersagtem Angebot

(Art. 26 und 28 Bst. b BEHG)

Wird ein Angebot untersagt, so kann jede Empfängerin und jeder Empfänger des Angebotes innerhalb eines Jahres, nachdem der Entscheid rechtskräftig wurde, schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder einen bereits vollzogenen Verkauf rückgängig machen.

4. Kapitel: Angebotsprospekt**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 17** Grundsätze

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

² Erlangt der Anbieter während der Dauer des Angebotes Kenntnis von für die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes wesentlichen Informationen, so muss er den Angebotsprospekt ergänzen.

³ Er muss den Angebotsprospekt sowie allfällige Ergänzungen der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung zur Prüfung vorlegen.

Art. 18²² Veröffentlichung des Angebotsprospektes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Die Artikel 6–6b sind auf den Angebotsprospekt anwendbar.

² Anstelle des vollständigen Angebotsprospektes kann der Anbieter in den Zeitungen ein Angebotsinserat veröffentlichen, das die folgenden Angaben enthält:

a. die Angaben gemäss Artikel 5 Absatz 2;

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

²¹ A. d. Hrsg.: Eingefügt gemäss der Änderung vom 28.01.2013.

²² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

- b. die Angaben gemäss Artikel 30 Absatz 3, sofern der Bericht des Verwaltungsrates im Angebotsprospekt enthalten ist;
- c. die genaue Internetadresse, auf welcher der vollständige Angebotsprospekt kostenlos zugänglich ist, sowie den Hinweis, wo dieser rasch und kostenlos bezogen werden kann;
- d. bei vorgängiger Prüfung des Angebotes (Art. 59): das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission;
- e. gegebenenfalls die Angaben gemäss Artikel 25 Absatz 2;
- f. zusätzliche von der Übernahmekommission verlangte Angaben.

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 19 Angaben über den Anbieter

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält die folgenden Informationen:

- a. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit des Anbieters;
- b. die Identität der Aktionärinnen und Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als 3 Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung;
- c. Angaben über die Aktionärinnen und Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen;
- d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11);
- e. den Ort, an dem die letzte veröffentlichte Jahresrechnung des Anbieters rasch und kostenlos bezogen werden kann;
- f. die Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft hinsichtlich Kapital- und Stimmrechte, unabhängig davon, ob sie ausübbar sind oder nicht;
- g. die Zahl der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und die sich darauf beziehenden Finanzinstrumente, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe.

² Bei Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g sind die Finanzinstrumente gesondert aufzuführen sowie die Angaben gemäss Artikel 21 Absätze 2 und 3 BEHV-FINMA²³ offenzulegen.

³ Bei Tauschangeboten sind die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe g separat für die gegen bar und die gegen Effekten erworbenen Beteiligungspapiere anzugeben.²⁴

Art. 20 Angaben über die Finanzierung des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält die wesentlichen Angaben über die Finanzierung des Angebotes sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

² Werden Effekten zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat die Prüfstelle zu bestätigen, dass der Anbieter alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit diese am Vollzugstag zur Verfügung stehen.

²³ SR 954.193

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

Art. 21 Angaben über Gegenstand und Preis des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die erworben werden sollen.

² Er bezeichnet den je Beteiligungspapier und Finanzinstrument angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.

Art. 22 Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren und für Finanzinstrumente

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten beziehungsweise das Umtauschverhältnis dafür ermittelt worden ist.

² Die Prüfstelle bestätigt die Angemessenheit dieser Verhältnisse.

Art. 23 Angaben über die Zielgesellschaft

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über:

- a. die grundsätzlichen Absichten des Anbieters betreffend die Zielgesellschaft;
- b. die Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionärinnen und Aktionären.

² Der Anbieter hat im Angebotsprospekt zu bestätigen, dass er weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der Empfängerinnen und Empfänger massgeblich beeinflussen könnten.

Art. 24 Zusätzliche Angaben im Fall öffentlicher Tauschangebote

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Effekten verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Effekten.

² Sind die zum Tausch angebotenen Effekten an einer Börse kotiert, so enthält der Angebotsprospekt mindestens die folgenden Angaben:

- a. Ort der Kotierung;
- b. allfällige Absichten des Anbieters zu deren Dekotierung und die Grundzüge des Verfahrens;
- c. Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen;
- d. bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre, soweit der Anbieter von ihnen Kenntnis hat;
- e. Schwellenwerte, welche eine Angebotspflicht auslösen;
- f. Darstellung der Kursentwicklung der letzten drei Jahre der zum Tausch angebotenen Effekten.

³ Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte der Gesellschaft, deren Effekten zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht rasch und kostenlos bezogen werden können.

⁴ Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Gesellschaft, deren

Effekten zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine solchen Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.

⁵ Der Angebotsprospekt enthält Angaben zu den erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden.

⁶ Bei einem Tauschangebot gegen Effekten, die nicht an einer Börse kotiert sind oder deren Markt illiquid ist, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung der zum Tausch angebotenen Effekten zu enthalten (Art. 44 BEHV-FINMA²⁵).

⁷ An einer Börse im Ausland kotierte Effekten, die zum Umtausch angeboten werden, gelten nur dann im Sinne dieses Artikels als «an einer Börse kotiert», wenn die Voraussetzungen der Kotierung an der ausländischen Börse mit denen an einer schweizerischen Börse gleichwertig sind.

Art. 25 Weitere Angaben

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Bei vorgängiger Prüfung des Angebotes (Art. 59) enthält der Angebotsprospekt das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission.

² Gegebenenfalls enthält der Angebotsprospekt den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher den Nachweis einer Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, erbringt;²⁶

- a. Parteistellung beanspruchen kann;
- b. Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

³ Die Übernahmekommission kann vom Anbieter zusätzliche für die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes wesentliche Angaben im Angebotsprospekt verlangen.

5. Kapitel: Prüfung des Angebotes

Art. 26 Prüfstelle

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Effektenhändler sowie Prüfgesellschaften, die zur Prüfung von Effektenhändlern zugelassen sind (Art. 26 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁷), sind zur Prüfung von Angeboten zugelassen.

² Die Prüfstelle muss vom Anbieter, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem BEHG und den Verordnungen sowie allfälligen im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission entspricht. Sie prüft insbesondere:

- a. den Angebotsprospekt auf seine Vollständigkeit und Wahrheit hin;
- b. ob die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes gleich behandelt werden;

²⁵ SR 954.193

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

²⁷ SR 956.1

- c. die Finanzierung des Angebotes und die Verfügbarkeit der Mittel;
- d. die Verfügbarkeit allfällig zum Tausch angebotener Effekten.

² Die Prüfstelle erstellt einen kurzen Bericht. Der Anbieter muss diesen Bericht im Angebotsprospekt veröffentlichen.

³ Ändert der Anbieter das Angebot oder ergänzt er den Angebotsprospekt (Art. 15 und 17 Abs. 2), so erstellt die Prüfstelle auch hierzu einen kurzen Bericht. Dieser Bericht ist zusammen mit der Ergänzung oder Änderung zu veröffentlichen.

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle nach Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle, ob die Bestimmungen des BEHG und der Verordnungen sowie die im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission während der gesamten Dauer des Angebotes eingehalten wurden. Sie prüft insbesondere:

- a. die Meldungen der Transaktionen nach Artikel 31 BEHG;
- b. die Veröffentlichungen der Zwischen- und Endergebnisse;
- c. ob das zustande gekommene Angebot ordnungsgemäss vollzogen wurde;
- d.²⁸ die Einhaltung der Artikel 9a und 10.

² Die Prüfstelle legt der Übernahmekommission einen abschliessenden Bericht vor; sie bezeichnet die Grundlagen, auf die sie sich bei ihrer Prüfung gestützt hat.

Art. 29 Kooperation mit der Übernahmekommission

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle übermittelt der Übernahmekommission alle Informationen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt.

² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das BEHG, die Verordnungen oder die im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.

³ Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

6. Kapitel: Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft

Art. 30 Grundsätze

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Er erläutert insbesondere die Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft und ihre Aktionärinnen und Aktionäre. Er ist bei wesentlichen Entwicklungen zu ergänzen.

² Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein. Beinhaltet der Bericht konkrete Angaben über zu erwartende Ergebnisse der Zielgesellschaft, so sind die Grundlagen für diese Angaben und die wesentlichen Annahmen darzulegen, auf denen die Prognosen beruhen.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

³ Der Bericht kann empfehlen, das Angebot anzunehmen oder es zurückzuweisen; er kann aber auch die Vor- und Nachteile des Angebotes darlegen, ohne eine Empfehlung abzugeben.

⁴ Der Bericht enthält eine klare Begründung und legt alle wesentlichen Elemente dar, welche die Stellungnahme beeinflusst haben. Er gibt das Abstimmungsverhältnis an.

⁵ Stützt sich die Empfehlung des Verwaltungsrates auf eine Beurteilung Dritter (Fairness Opinion), so wird diese integrierender Bestandteil des Berichtes. Die Bewertungsgrundlagen, die Bewertungsmethode und die angewandten Parameter sind offenzulegen. Der Bericht enthält den Hinweis auf die genaue Internetadresse, auf welcher die Fairness Opinion kostenlos zugänglich ist, sowie den Hinweis, wo diese rasch und kostenlos bezogen werden kann.²⁹

⁶ Der mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragte Dritte muss besonders befähigt und vom Anbieter, von der Zielgesellschaft und von den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

Art. 31 Besondere Informationen

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht legt die Absichten aller Aktionärinnen und Aktionäre dar, die mehr als 3 Prozent der Stimmrechte besitzen, sofern diese Absichten dem Verwaltungsrat bekannt sind.

² Er gibt gegebenenfalls an, welche Abwehrmassnahmen die Zielgesellschaft zu ergreifen beabsichtigt oder bereits ergriffen hat, und erwähnt die Beschlüsse der Generalversammlung, welche in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 BEHG gefasst wurden.

³ Mit Zustimmung der Übernahmekommission können einzelne Informationen im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.

Art. 32 Interessenkonflikte

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht hat auf allfällige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung hinzuweisen.

² Er muss insbesondere darauf hinweisen, ob die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates:

- a. vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind;
- b. auf Antrag des Anbieters gewählt wurden;
- c. wiedergewählt werden sollen;
- d. Organ oder Arbeitnehmer des Anbieters oder einer Gesellschaft sind, die mit dem Anbieter in wesentlichen Geschäftsbeziehungen stehen;
- e. ihr Mandat nach Instruktionen des Anbieters ausüben.

³ Der Bericht weist auch auf die Folgen hin, die das Angebot für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der obersten Geschäftsleitung hat, insbesondere in Bezug auf ihre Entschädigung bei Weiterführung oder Aufgabe ihrer Tätigkeit.

⁴ Liegen Interessenkonflikte vor, so gibt der Bericht Rechenschaft über die Massnahmen, welche die Zielgesellschaft getroffen hat, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes auswirken.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

Art. 33³⁰ Veröffentlichung des Berichtes

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht kann im Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird der Bericht nicht im Angebotsprospekt veröffentlicht, so muss er spätestens am 15. Börsentag nach der elektronischen Veröffentlichung des Angebotsprospektes veröffentlicht werden. Artikel 6–6b sind auf den Bericht anwendbar. Die Zielgesellschaft veröffentlicht den Bericht in den gleichen Zeitungen wie das Angebot. Die elektronische Veröffentlichung ist für die Einhaltung der Frist massgebend.

³ Anstelle des vollständigen Berichtes kann ein verkürzter Bericht in den gleichen Zeitungen wie das Angebot veröffentlicht werden, der die folgenden Angaben enthält:

- a. Firma und Sitz des Anbieters und der Zielgesellschaft;
- b. die Angaben gemäss Artikel 30 Absatz 3;
- c. die genaue Internetadresse, auf welcher der vollständige Bericht kostenlos zugänglich ist, und den Hinweis, wo er rasch und kostenlos bezogen werden kann.

⁴ Die Absätze 1 und 2 finden auf die Veröffentlichung der Nachführungen des Berichtes Anwendung.

Art. 34 Änderung des Angebotes

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Nach jeder Änderung des Angebotes ist ein neuer Bericht des Verwaltungsrates zu veröffentlichen. Dieser kann kurz gefasst sein.

² Der neue Bericht kann mit dem geänderten Angebot veröffentlicht werden.

³ Wird der Bericht nicht mit dem geänderten Angebot veröffentlicht, so verkürzt sich die Frist für die Veröffentlichung nach Artikel 33 Absatz 2 auf acht Börsentage.

7. Kapitel: Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft**Art. 35** Anzeigepflicht

(Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG)

Ab der Veröffentlichung eines Angebotes zeigt die Zielgesellschaft der Übernahmekommission jede Abwehrmassnahme, welche sie einzusetzen gedenkt, im Voraus an.

Art. 36 Gesetzwidrige Abwehrmassnahmen

(Art. 29 Abs. 2 BEHG)

¹ Aktiv- und Passivbestand der Zielgesellschaft umfassen auch die Ausserbilanzpositionen, insbesondere diejenigen aus Verträgen, die wesentliche Risiken oder Verpflichtungen mit sich bringen.

² Die Zielgesellschaft handelt insbesondere dann gesetzwidrig, wenn sie ausserhalb eines Beschlusses der Generalversammlung:

- a. Vermögenswerte verkauft oder erwirbt, deren Wert oder Preis mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme entspricht oder die mehr als 10 Prozent zur Ertragskraft beitragen (jeweils auf der Basis des letzten, gegebenenfalls konsolidierten Jahres- oder Zwischenabschlusses);
- b. Betriebsteile oder immaterielle Werte, die zum Hauptgegenstand des Angebotes zählen und vom Anbieter als solche bezeichnet wurden, verkauft oder belastet;

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

- c. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung abschliesst, welche unüblich hohe Entschädigungen für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft vorsehen;
 - d. Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgibt, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, nicht ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre;
 - e. eigene Beteiligungspapiere oder Effekten der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden, sowie sich auf sie beziehende Finanzinstrumente kauft oder verkauft;
 - f. Rechte zum Erwerb von eigenen Beteiligungspapieren, namentlich Wandel- oder Optionsrechte, ausgibt oder einräumt.
- ³ Transaktionen gemäss Absatz 2 Buchstaben e und f sind zulässig, wenn sie erfolgen:
- a. im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms; oder
 - b. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten, welche vor der Veröffentlichung des Angebotes eingegangen worden sind.

Art. 37 Unzulässige Abwehrmassnahmen

(Art. 29 Abs. 3 BEHG)

Abwehrmassnahmen, die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen, stellen unzulässige Massnahmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 BEHG dar.

8. Kapitel: Meldung von Transaktionen

Art. 38 Meldepflicht der Parteien

(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG)

¹ Ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist müssen sämtliche Verfahrensparteien der Übernahmekommission und der zuständigen Offenlegungsstelle melden:

- a. alle von ihnen getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und in den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten;
- b. im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes: zusätzlich alle Transaktionen in den zum Tausch angebotenen Effekten und in den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten.

² Wer in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt (Art. 11), unterliegt derselben Meldepflicht.

Art. 39 Meldepflicht der bedeutenden Aktionärinnen und Aktionäre

(Art. 31 Abs. 1-3 und 5 BEHG)

Der Meldepflicht unterliegen auch:³¹

- a. wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden, verfügt;

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

- b. wer in gemeinsamer Absprache mit Dritten nach Artikel 10 BEHV-FINMA³² handelt und so über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent gemäss Buchstabe a verfügt.

Art. 40 Anwendung der BEHV-FINMA

(Art. 31 BEHG)

Die Artikel 9–18 BEHV-FINMA³³ sind auf die Meldepflicht dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Inhalt der Meldung

(Art. 31 Abs. 5 BEHG)

Die Meldung ist täglich zu erstatten und enthält für jede Transaktion folgende Angaben:

- a. Gegenstand der Transaktion (Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente mit Angaben gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 BEHV-FINMA³⁴);
- b. Art der Transaktion (Erwerb, Veräusserung, Wertpapierleihen und vergleichbare Geschäfte nach Art. 14 BEHV-FINMA, Ausübung von Finanzinstrumenten usw.);
- c. Preis;
- d. Abschlusszeit;
- e. börsliche oder ausserbörsliche Abwicklung sowie Identität der Effekthändler;
- f. Art und Anzahl sämtlicher Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente und der mit diesen verbundenen Stimmrechte, die der Meldepflichtige am Ende des Tages hält.

Art. 42 Meldezeitpunkt

(Art. 31 Abs. 5 BEHG)

Die Meldungen müssen spätestens um 12.00 Uhr am der Transaktion folgenden Börsentag bei der Übernahmekommission und bei der zuständigen Offenlegungsstelle eintreffen.

Art. 43 Veröffentlichung

(Art. 28 Bst. c und 31 BEHG)

Die Übernahmekommission veröffentlicht die gemeldeten Transaktionen auf ihrer Webseite.

9. Kapitel: Veröffentlichung des Ergebnisses

Art. 44 Veröffentlichung des Zwischenergebnisses

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Der Anbieter gibt der Offenlegungsstelle das Zwischenergebnis des Angebotes so genau als möglich am ersten Börsentag nach Ablauf der Angebotsfrist bekannt und veröffentlicht es gemäss Artikel 6a (provisorische Meldung des Zwischenergebnisses). Die Übernahmekommission gibt die provisorische Meldung des Zwischenergebnisses auf ihrer Webseite wieder.³⁵

³² SR 954.193

³³ SR 954.193

³⁴ SR 954.193

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

² Spätestens am vierten Börsentag nach Ablauf des Angebotes muss die definitive Meldung des Zwischenergebnisses gemäss Artikel 6b veröffentlicht werden. Die Übernahmekommission gibt die definitive Meldung des Zwischenergebnisses auf ihrer Webseite wieder.³⁶

³ Die Anzeige des Zwischenergebnisses hat zu enthalten:

- a. die Anzahl der im Rahmen des Angebotes dem Anbieter angedienten Beteiligungspapiere, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);
- b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (Beteiligungsquote).³⁷

⁴ Diese Angaben müssen für jede Kategorie von Beteiligungspapieren und jedes Finanzinstrument veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.

⁵ Artikel 6 ist auf die Veröffentlichung des Zwischenergebnisses anwendbar.³⁸

Art. 45³⁹ Bedingtes Angebot

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

Bei einem bedingten Angebot ist in der definitiven Meldung des Zwischen- und des Endergebnisses jeweils anzugeben, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 46⁴⁰ Nachfrist

(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Ist das Angebot zustande gekommen, so muss die Meldung auf das Recht zur nachträglichen Annahme innert zehn Börsentagen hinweisen (Art. 14 Abs. 5).

² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt mit der Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses zu laufen.

Art. 47 Veröffentlichung des Endergebnisses

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Nach Ablauf der Nachfrist ist zu veröffentlichen:

- a. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere (Beteiligungsquote); und
- b. Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungspapiere.

² Im Übrigen gilt Artikel 44.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

10. Kapitel: Konkurrierende Angebote

Art. 48 Grundsätze im Fall mehrerer Angebote

(Art. 30 BEHG)

¹ Wenn mehrere Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren veröffentlicht werden, wird das letzte Angebot als «das konkurrierende Angebot» und das frühere Angebot als «das vorhergehende Angebot» bezeichnet.

² Sofern in diesem Kapitel nicht Ausnahmen vorgesehen werden, unterliegt das konkurrierende Angebot allen Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote.

³ Sind die Mindestpreisbestimmungen auf das konkurrierende Angebot anwendbar, so gilt für die Ermittlung des Börsenkurses gemäss Artikel 32 Absatz 4 BEHG der volumengewichtete Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor:

- a. Veröffentlichung der Voranmeldung des vorhergehenden Angebotes; oder
- b. Veröffentlichung des Angebotsprospektes zum vorhergehenden Angebot, wenn keine Voranmeldung veröffentlicht wurde.

⁴ Die Empfängerinnen und Empfänger der Angebote müssen, ungeachtet der Reihenfolge der Veröffentlichung, zwischen den verschiedenen Angeboten frei wählen können.

⁵ Die Gesamtdauer darf sich nicht übermässig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann insbesondere die Maximaldauer der verschiedenen Angebote festsetzen und die Fristen für die Änderung von Angeboten verkürzen.

Art. 49 Gleichbehandlung der Anbieter durch die Zielgesellschaft

(Art. 30 BEHG)

¹ Die Zielgesellschaft wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber allen Anbietern; insbesondere stellt sie allen die gleichen Informationen zur Verfügung.

² Eine Ungleichbehandlung einzelner Anbieter ist nur mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission möglich, wenn die Zielgesellschaft ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse nachweist.

Art. 50 Veröffentlichung

(Art. 30 BEHG)

¹ Ein konkurrierendes Angebot darf spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist des vorhergehenden Angebotes mit der Voranmeldung oder dem Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird ein konkurrierendes Angebot mittels Voranmeldung publiziert, so ist spätestens nach fünf Börsentagen der Angebotsprospekt zu veröffentlichen. Die Übernahmekommission kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

^{2bis} Die Artikel 6–6b sind anwendbar. Die elektronische Veröffentlichung ist für die Einhaltung der Fristen massgebend.⁴¹

³ Das konkurrierende Angebot dauert gleich lang wie das vorhergehende Angebot, mindestens jedoch zehn Börsentage.

Art. 51 Auswirkungen

(Art. 30 BEHG)

¹ Läuft das konkurrierende Angebot nach dem vorhergehenden Angebot ab, so wird die Frist dieses Angebots ohne Weiteres bis zum Ablauf der Frist des konkurrierenden Angebots

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

tes verlängert. Umgekehrt gilt dies auch, wenn die Frist für das vorhergehende Angebot nach derjenigen für das konkurrierende Angebot abläuft.

² Bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes können die Empfängerinnen und Empfänger ihre Annahmeerklärungen bezüglich des vorhergehenden Angebotes bis zu dessen Ablauf widerrufen.

³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Artikel 52 geändert werden. Das vorhergehende und das konkurrierende Angebot können nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

Art. 52 Änderung des vorhergehenden und des konkurrierenden Angebotes

(Art. 30 BEHG)

¹ Ein Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, allenfalls nach Artikel 51 Absatz 1 verlängerten Ablauf geändert werden.

² Im Übrigen gelten für die Änderung des Angebotes alle anderen Bestimmungen über die Veröffentlichung eines Angebotes.

³ Das geänderte Angebot muss grundsätzlich zehn Börsentage offen bleiben. Es kann nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

11. Kapitel: Potenzielles Angebot

Art. 53

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Gibt eine Person öffentlich bekannt, dass sie die Möglichkeit in Betracht zieht, ein öffentliches Angebot zu unterbreiten (potenzieller Anbieter), so kann die Übernahmekommission diese Person verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist, entweder:

- a. ein Angebot für die Zielgesellschaft zu veröffentlichen; oder
- b. öffentlich zu erklären, innerhalb von sechs Monaten weder ein Angebot zu unterbreiten noch eine die Angebotspflicht auslösende Beteiligungsschwelle zu überschreiten.

² Die Übernahmekommission hört vorgängig den potenziellen Anbieter und die Zielgesellschaft an.

³ Sie kann den potenziellen Anbieter von der Pflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b befreien, namentlich wenn ein Dritter ein Angebot für die Zielgesellschaft unterbreitet.

⁴ Soweit sich dies zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes auswirkt, gilt ein vom potenziellen Anbieter später publiziertes Angebot als im Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäss Absatz 1 vorangemeldet, wenn der potenzielle Anbieter:

- a. sich nicht an die von der Übernahmekommission auferlegte Pflicht gemäss Absatz 1 hält;
- b. sich nicht an seine Erklärung gemäss Absatz 1 Buchstabe b hält.

12. Kapitel: Verfahren

Art. 54 Ausschüsse

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Verfügungen der Übernahmekommission werden von einem Ausschuss erlassen. Dieser besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Er handelt im Namen der Übernahmekommission.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission ernennt den Ausschuss und legt den Vorsitz und allenfalls die Stellvertretung fest. Sie oder er oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann ein oder zwei Ersatzmitglieder ernennen.

³ Der Ausschuss trifft die Verfügungen im Verfahren, für welches er gebildet wurde.

⁴ Der Ausschuss kann die Übernahmekommission jederzeit zu einzelnen Fragen konsultieren.

Art. 55 Sekretariat

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Übernahmekommission verfügt über ein ständiges Sekretariat.

² Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Übernahmekommission vor, stellt ihr Antrag und vollzieht ihre Entscheide. Es verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

³ Die Übernahmekommission kann das Sekretariat mit der Prüfung zusätzlicher Geschäfte betrauen.

⁴ Das Sekretariat kann Auskünfte über die Auslegung des BEHG und der Verordnungsbestimmungen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln, erteilen, wenn die daran interessierte Person:

- a. ihm die erforderlichen Sachverhaltselemente bekannt gibt; und
- b. ihr berechtigtes Interesse nachweist.

⁵ Auskünfte des Sekretariats binden die Übernahmekommission nicht.

Art. 56 Parteien

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g, 33b Abs. 2 und 3 BEHG)

¹ Der Anbieter, die Personen, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln (Art. 11) und die Zielgesellschaft haben im Verfahren Parteistellung.

² Bei mehreren Angeboten hat jeder Anbieter Parteistellung.

³ Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär), nachweist, erhält Parteistellung, wenn sie oder er:⁴²

- a. diese bei der Übernahmekommission gemäss Artikel 57 beantragt; oder
- b. eine Einsprache gemäss Artikel 58 einreicht.

⁴ Die Beteiligung gemäss Absatz 3 muss ab dem folgenden Zeitpunkt bestehen:

- a. in den Verfahren betreffend die Prüfung des Angebotes (Art. 59 und 60): ab der elektronischen Veröffentlichung der Voranmeldung oder, wenn keine Voranmeldung veröffentlicht wurde, ab der elektronischen Veröffentlichung des Angebotsprospektes;
- b. im Verfahren betreffend die Angebotspflicht (Art. 61): ab der elektronischen Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates.⁴³

Art. 57 Antrag einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs

(Art. 33b Abs. 3 BEHG)

¹ Der Antrag einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss bei der Übernahmekommission eingehen innerhalb von fünf Börsentagen:

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119)..

- a. nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes in den Zeitungen oder, sofern eine erste Verfügung der Übernahmekommission zum Angebot vor dem Angebotsprospekt veröffentlicht wird, nach Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen; oder
 - b. nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft in den Zeitungen im Verfahren betreffend die Angebotspflicht (Art. 61).⁴⁴
- ² Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu erbringen.
- ³ Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Aktionärin oder der Aktionär weiterhin mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält.⁴⁵
- ⁴ Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Beteiligung gemäss Artikel 56 Absatz 3 weiterhin besteht.

Art. 58 Einsprache einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär, die oder der am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann bei der Übernahmekommission Einsprache erheben:

- a. gegen die erste zum Angebot erlassene Verfügung der Übernahmekommission: innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung ihres Dispositivs in den Zeitungen;
- b. gegen eine Verfügung betreffend die Angebotspflicht (Art. 61): innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung ihres Dispositivs in den Zeitungen.⁴⁶

² Eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär, die oder der die Parteistellung rechtzeitig beansprucht hat, aber nicht vor Erlass der Verfügung gehört werden konnte, kann innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung derselben Einsprache erheben.

³ Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Artikel 56 Absätze 3 und 4 enthalten.

⁴ Ist auf die Einsprache einzutreten, so erlässt die Übernahmekommission nach Anhörung der Parteien eine Verfügung.

Art. 59 Vorgängige Prüfung des Angebotes

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Der Anbieter kann der Übernahmekommission den Entwurf einer Voranmeldung oder eines Angebotsprospektes vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten.

² Die Übernahmekommission eröffnet ein Verfahren und lädt die Zielgesellschaft zur Stellungnahme ein. Die Übernahmekommission erlässt nach Anhörung der Beteiligten eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

Art. 60 Nachträgliche Prüfung des Angebotes

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Wird die Voranmeldung oder der Angebotsprospekt ohne vorgängige Prüfung veröffentlicht, so eröffnet die Übernahmekommission ein Verfahren und lädt die Parteien zur Stellungnahme ein.

² Nach Anhörung der Parteien erlässt die Übernahmekommission eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

Art. 61 Verfahren betreffend die Angebotspflicht

(Art. 28 Bst. g und 32 Abs. 2 BEHG; Art. 39 BEHV-FINMA⁴⁷)

¹ Wird der Übernahmekommission ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht oder um Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht eingereicht, so eröffnet sie ein Verfahren und lädt die Parteien zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

² Die Übernahmekommission erlässt eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

³ Die Zielgesellschaft veröffentlicht:⁴⁸

- a. der Stellungnahme ihres Verwaltungsrates (Stellungnahme);
- b. des Dispositivs der Verfügung der Übernahmekommission; und
- c. des Hinweises, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

⁴ Die Artikel 6–6b sind auf die Stellungnahme anwendbar.⁴⁹

⁵ Anstelle der vollständigen Stellungnahme kann eine verkürzte Stellungnahme in den Zeitungen veröffentlicht werden, die die folgenden Angaben enthält:⁵⁰

- a. Firma und Sitz der Zielgesellschaft sowie Angaben zu den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern;
- b. den Gegenstand des Gesuchs und den diesbezüglichen Entscheid des Verwaltungsrates;
- c.⁵¹ die genaue Internetadresse, auf welcher die vollständige Stellungnahme kostenlos zugänglich ist, und den Hinweis, wo diese rasch und kostenlos bezogen werden kann;
- d. das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission;
- e. den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

⁶ Die vollständige sowie eine allfällige verkürzte Stellungnahme müssen zudem mindestens zwei Informationsdienstleistern zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt mindestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind. Die Übernahmekommission gibt die vollständige und allenfalls die verkürzte Stellungnahme auf ihrer Webseite wieder.

⁴⁷ SR 954.193

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

Art. 62 Anzeige

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

- ¹ Jede Person kann bei der Übernahmekommission übernahmerechtlich relevante Sachverhalte anzeigen.
- ² Die Übernahmekommission bestätigt der anzeigenden Person den Eingang der Anzeige.
- ³ Dieser Person kommt keine Parteistellung zu.

Art. 63 Verfahrensgrundsätze

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g, 33b Abs. 4 und 5 BEHG)

- ¹ Das Verfahren ist einfach und trägt den kurzen Fristen Rechnung, innerhalb derer die Verfügungen erlassen werden.
- ² Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.
- ³ Der Ausschuss oder die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission informiert die Parteien über den Verfahrensablauf.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann die Parteien und die Prüfstelle, die das Angebot prüft, zu einer Verhandlung einberufen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Parteien zugestellt.
- ⁵ Für die Besonderheiten im Schriftverkehr gelten Artikel 33b Absatz 5 BEHG und Artikel 7 BEHV-FINMA⁵².
- ⁶ Die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen sind nicht anwendbar.
- ⁷ Die Beratungen der Kommission und ihrer Ausschüsse erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien.

Art. 64 Amtsgeheimnis

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

Die Übernahmekommission und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahren das Amtsgeheimnis.

Art. 65 Veröffentlichungen

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

- ¹ Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis.
- ² Sie kann bei Bedarf Rundschreiben, Mitteilungen und Stellungnahmen veröffentlichen.

Art. 66 Sprachen

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

- ¹ Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.
- ² Die Verfügungen werden in einer Amtssprache verfasst, in der Regel in der Sprache, die am schweizerischen Sitz der Zielgesellschaft gesprochen wird.

Art. 67 Fristen

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

- ¹ Für die Berechnung von Fristen gilt Artikel 8 BEHV-FINMA⁵³.

⁵² SR 954.193

⁵³ SR 954.193

² Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.

Art. 68 Anfechtung der Verfügungen

(Art. 33c BEHG)

Gegen Verfügungen der Übernahmekommission kann gemäss Artikel 33c BEHG bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Beschwerde erhoben werden.

Art. 69 Gebühren

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Übernahmekommission erhebt bei Unterbreitung des Angebotes von jedem Anbieter eine Gebühr für die Prüfung des Angebotes.

² Die Gebühr wird im Verhältnis zum Wert der Transaktion berechnet:⁵⁴

- a. 0,5 Promille bis zu 250 Millionen Franken;
- b. 0,2 Promille zwischen 250 und 625 Millionen Franken;
- c. 0,1 Promille des Betrages über 625 Millionen Franken.⁵⁵

³ Die Gebühr beträgt mindestens 50 000 Franken und höchstens 250 000 Franken. In besonderen Fällen kann die Gebühr je nach Umfang und Schwierigkeit der Transaktion um bis zu 50 Prozent vermindert oder erhöht werden.⁵⁶

⁴ Werden Effekten zum Tausch angeboten, die an einer Börse kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebotes aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor der Unterbreitung des Angebotes beziehungsweise der Voranmeldung an die Übernahmekommission ermittelt. Für nicht liquide oder nicht kotierte Effekten wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich wenn die Zielgesellschaft oder eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär der Übernahmekommission besondere Arbeit verursacht, kann die Übernahmekommission auch die Zielgesellschaft oder die qualifizierte Aktionärin oder den qualifizierten Aktionär zur Entrichtung einer Gebühr verpflichten. Diese beträgt mindestens 20 000 Franken, höchstens aber die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.

⁶ Die Übernahmekommission erhebt auch eine Gebühr, wenn sie in anderen Fällen entscheidet, insbesondere über das Bestehen einer Angebotspflicht. Für die Prüfung von Auskunftsersuchen kann ebenfalls eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt je nach Umfang und Schwierigkeit des Falles bis zu 50 000 Franken. Falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Angebot unterbreitet, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, so kann die Übernahmekommission diese Gebühr von der in den Absätzen 1–4 vorgesehenen Gebühr in Abzug bringen.⁵⁷

⁷ Die Übernahmekommission kann von jeder Partei einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 26. Febr. 2010, von der FINMA genehmigt am 22. April 2010 und in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 2105).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 26. Febr. 2010, von der FINMA genehmigt am 22. April 2010 und in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 2105).

Art. 70 Reglement

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

Die Übernahmekommission erlässt ihr Reglement und unterbreitet es der FINMA zur Genehmigung.

13. Kapitel: Inkrafttreten**Art. 71** Aufhebung bisherigen Rechts

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

Die Verordnung der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997⁵⁸ über öffentliche Kaufangebote wird aufgehoben.

Art. 72 Inkrafttreten

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 23.06.2006
Stand : 01.01.2015
SR 951.31

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 98 Absätze 1 und 2 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. September 2005²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform:

- a. schweizerische kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreiben;
- b. ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden;
- c. Personen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten;
- d. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben;
- e. Personen, die von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreiben, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 10 Absätze 3, 3bis oder 3ter oder entsprechendem ausländischem Recht vorbehalten sind;
- f. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreten.³

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen;
- b. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;

AS 2006 5379

¹ SR 101

² BBl 2005 6395

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- e. Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften in einem Konzern unter einheitlicher Leitung zusammenfassen (Holdinggesellschaften);
- f. Investmentclubs, sofern deren Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen;
- g. Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches⁴.
- h.⁵ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, deren Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{ter} qualifiziert sind und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die verwalteten Vermögenswerte, einschliesslich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.
 2. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen bestehen aus nicht hebelfinanzierten kollektiven Kapitalanlagen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser kollektiven Kapitalanlagen keine Rücknahmerechte ausüben dürfen, und betragen höchstens 500 Millionen Franken.
 3. Die Anleger sind ausschliesslich Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe, zu welcher der Vermögensverwalter gehört.

^{2bis} Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Absatz 2 Buchstabe h können sich diesem Gesetz unterstellen, sofern dies vom Land gefordert wird, in dem die kollektive Kapitalanlage aufgesetzt oder vertrieben wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann unabhängig von einer Unterstellung eine Registrierungspflicht zur Erhebung von volkswirtschaftlich bedeutsamen Daten vorschreiben.⁶

³ Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:

- a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absätze 3, 3^{bis} und 3^{ter} beteiligt sein dürfen; und
- b. die Aktien auf Namen lauten.⁷

⁴ ...⁸

Art. 39 Vertrieb

¹ Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b richtet.

² Nicht als Vertrieb gelten:

- a. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen, die auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers er-

⁴ SR 210

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- folgen, insbesondere im Rahmen von Beratungsverträgen und bloss ausführenden Transaktionen;
- b. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Finanzintermediären gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a;
 - c. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit einem unabhängigen Vermögensverwalter, sofern:
 - 1. dieser als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁰ unterstellt ist,
 - 2. dieser den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Mindeststandards anerkannt sind,
 - 3. der Vermögensverwaltungsvertrag den Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht, die von der FINMA als Mindeststandard anerkannt sind;
 - d. die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufschlagte Finanzintermediäre;
 - e. das Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen in der Form von kollektiven Kapitalanlagen an Mitarbeitende.

Art. 4 Interne Sondervermögen

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für interne Sondervermögen vertraglicher Art, die Banken und Effekthändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages am internen Sondervermögen.
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- c.¹¹ Sie vertreiben diese Sondervermögen nicht.

² Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der banken- beziehungsweise börsengesetzlichen Prüfgesellschaft¹² zu melden.

³ Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Effekthändlers zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

Art. 5 Strukturierte Produkte

¹ Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nur vertrieben werden, wenn:¹³

- a. sie ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden von:¹⁴

¹⁰ SR 955.0

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹² Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

1. einer Bank nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934¹⁵;
 2. einer Versicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁶;
 3. einem Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁷;
 4. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht;
- b. für sie ein vereinfachter Prospekt vorliegt.

^{1bis} Die Ausgabe von strukturierten Produkten an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger durch Sonderzweckgesellschaften ist zulässig, sofern der Vertrieb durch ein Institut nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt und eine gleichwertige Sicherung gewährleistet ist. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die gleichwertige Sicherung.¹⁸

² Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlostausichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.
- b. Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
- c. Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.

³ Jeder interessierten Person ist vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts ein vorläufiger vereinfachter Prospekt mit indikativen Angaben kostenlos anzubieten. Zudem ist bei Emission oder bei Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts jeder interessierten Person der definitive vereinfachte Prospekt kostenlos anzubieten.¹⁹

⁴ Das Prospekterfordernis von Artikel 1156 des Obligationenrechts²⁰ gilt in diesem Fall nicht.

⁵ Im Übrigen unterstehen die strukturierten Produkte nicht diesem Gesetz.

Art. 6 Delegation an den Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen den kollektiven Kapitalanlagen ähnliche Vermögen oder Gesellschaften diesem Gesetz ganz oder teilweise unterstellen oder diesem Gesetz unterstellte Vermögen oder Gesellschaften von der Unterstellung befreien, soweit der Schutzzweck dieses Gesetzes dies erfordert beziehungsweise dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Er unterbreitet die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Kommission nach Artikel 151 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²¹ zur Konsultation.

¹⁵ SR 952.0

¹⁶ SR 961.01

¹⁷ SR 954.1

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁰ SR 220

²¹ SR 171.10

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 7 Begriff

¹ Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Die Anlagebedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt.

² Die kollektiven Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein.

³ Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen. Er kann kollektive Kapitalanlagen für einen einzigen qualifizierten Anleger (Einanlegerfonds) gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b und c zulassen.²²

⁴ Bei Einanlegerfonds können die Fondsleitung und die SICAV die Anlageentscheide an die einzige Anlegerin oder an den einzigen Anleger delegieren. Die FINMA kann diesen von der Pflicht befreien, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 31 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 36 Absatz 3 zu unterstellen.²³

Art. 8 Offene kollektive Kapitalanlagen

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form des vertraglichen Anlagefonds (Art. 25 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV, Art. 36 ff.) auf.

² Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die offenen kollektiven Kapitalanlagen haben ein Fondsreglement. Dieses entspricht beim vertraglichen Anlagefonds dem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag) und bei der SICAV den Statuten und dem Anlagereglement.

Art. 9 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

¹ Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, Art. 110 ff.) auf.

² Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beruht auf einem Gesellschaftsvertrag.

⁴ Die SICAF beruht auf Statuten und erlässt ein Anlagereglement.

Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

¹ Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

² Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten:²⁴

- a.²⁵ beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. und f.²⁶ ...

^{3bis} Vermögende Privatpersonen können schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen. Der Bundesrat kann die Eignung dieser Personen als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zusätzlich von Bedingungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.²⁷

^{3ter} Anlegerinnen und Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c abgeschlossen haben, gelten als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten wollen.²⁸

⁴ Der Bundesrat kann weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen.

⁵ Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:²⁹

- a. ³⁰ ...
- b. die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes;
- c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
- d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen;
- e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
- f. die Risikoverteilung.

Art. 11 Anteile

Anteile sind Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag des Anlagefonds oder Beteiligungen an der Gesellschaft.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 12 Schutz vor Verwechslung oder Täuschung

¹ Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen.

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen», «KGK», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» und «SICAF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.³¹

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung**1. Abschnitt: Allgemein****Art. 13** Bewilligungspflicht

¹ Wer kollektive Kapitalanlagen verwaltet, aufbewahrt oder an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreibt, braucht eine Bewilligung der FINMA.³²

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- a. die Fondsleitung;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e.³³ die Depotbank schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen;
- f.³⁴ der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- g. der Vertriebssträger;
- h. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

³ Der Bundesrat kann Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebssträger sowie Vertreter, die bereits einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.³⁵

⁴ ...³⁶

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben a–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifizierten Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

^{1bis} Sofern es sich bei finanziellen Garantien um Kapitalanforderungen handelt, kann der Bundesrat höhere Kapitalanforderungen als nach dem Obligationenrecht³⁷ vorsehen.³⁸

^{1ter} Der Bundesrat kann, unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vom Nachweis finanzieller Garantien abhängig machen.³⁹

² Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zudem davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist.

³ Als qualifiziert beteiligt gelten, sofern sie an den Personen nach Artikel 13 Absatz 2 direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt sind oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können:

- a. natürliche und juristische Personen;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
- c. wirtschaftlich miteinander verbundene Personen, die dieses Kriterium gemeinsam erfüllen.⁴⁰

Art. 15 Genehmigungspflicht

¹ Der Genehmigung der FINMA bedürfen folgende Dokumente:

- a. der Kollektivanlagevertrag des Anlagefonds (Art. 25);
- b. die Statuten und das Anlagereglement der SICAV;
- c. der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement der SICAF;
- e.⁴¹ die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.

² Ist der Anlagefonds oder die SICAV als offene kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 92 ff.) ausgestaltet, so bedarf jedes Teilvermögen beziehungsweise jede Aktienkategorie einer eigenen Genehmigung.

³⁷ SR 220

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 16 Änderung der Umstände

Ändern sich die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegenden Umstände, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA einzuholen.

Art. 17 Vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat kann für kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren vorsehen.

2. Abschnitt:⁴² Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen**Art. 18** Organisation

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz in der Schweiz kann sein:

- a. eine juristische Person in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft;
- c. eine schweizerische Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, sofern:
 1. dieser, einschliesslich der Zweigniederlassung, an seinem Sitz einer angemessenen Aufsicht untersteht,
 2. dieser ausreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben, und
 3. eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

² Die FINMA kann Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die einer Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat angehören, einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, sofern internationale Standards dies verlangen.

³ Die FINMA kann Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in begründeten Fällen von Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise befreien, sofern:

- a. der Schutzzweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird; und
- b. ihnen die Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen einzig von folgenden Personen übertragen worden ist:
 1. Bewilligungsträgern nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d und f, oder
 2. ausländischen Fondsleitungen oder Gesellschaften, die hinsichtlich Organisation und Anlegerrechte einer Regelung unterstehen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist.

Art. 18a Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen stellt für eine oder mehrere kollektive Kapitalanlagen die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement sicher.

² Er kann im Rahmen dieser Aufgaben zusätzlich administrative Tätigkeiten ausführen. Vorbehalten bleibt Artikel 31.

³ Überdies darf er insbesondere folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- a. Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen, sofern eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für das Fondsgeschäft relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht und das ausländische Recht eine solche Vereinbarung verlangt;
- b. individuelle Verwaltung einzelner Portfolios;
- c. Anlageberatung;
- d. Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen;
- e. Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 18b Delegation von Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen kann Aufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Er beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt deren Instruktion sowie die Überwachung und die Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

³ Anlageentscheide darf er nur Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

⁴ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf er Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Art. 18c Wechsel

Der Wechsel des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen ist der FINMA vorgängig zu melden.

3. Abschnitt: Vertriebsträger

Art. 19

¹ ...⁴³

^{1bis} Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden sollen, nur vertreiben, wenn er in der Schweiz oder im Sitzstaat angemessen beaufsichtigt ist.⁴⁴

² Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

³ Er kann die Bewilligung insbesondere von ausreichenden finanziellen und beruflichen Garantien der Vertriebsträger abhängig machen.

⁴ ...⁴⁵

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

4. Kapitel: Verhaltensregeln

Art. 20 Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten erfüllen insbesondere die folgenden Pflichten:⁴⁶

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c.⁴⁷ Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten, verwahrten und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen; sie legen sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen und Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

² Die FINMA kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festlegen.

³ Die Bewilligungsträger treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.⁴⁸

Art. 21 Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Art. 22 Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 23 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts⁴⁹ findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92 ff.

Art. 24 Weitere Verhaltensregeln⁵⁰

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

³ Die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich fest. Dieses schriftliche Protokoll wird der Kundin oder dem Kunden übergeben.⁵¹

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds****1. Abschnitt: Begriff****Art. 25**

¹ Der vertragliche Anlagefonds (Anlagefonds) basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), durch den sich die Fondsleitung verpflichtet:

- a. die Anlegerinnen und Anleger nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen;
- b. das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags selbständig und im eigenen Namen zu verwalten.

² Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

³ Der Anlagefonds weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der es geäuft werden muss.

⁴⁹ SR 220

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 26 Inhalt

¹ Die Fondsleitung stellt den Fondsvertrag auf und unterbreitet diesen mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung.

² Der Fondsvertrag umschreibt die Rechte und Pflichten der Anlegerinnen und Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank.

³ Der Bundesrat legt den Mindestinhalt fest.⁵²

Art. 27 Änderungen des Fondsvertrags

¹ Die Fondsleitung hat Änderungen des Fondsvertrags mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung einzureichen.

² Ändert die Fondsleitung den Fondsvertrag, so veröffentlicht sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Voraus mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

³ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵³. Die Anlegerinnen und Anleger sind ferner darauf hinzuweisen, dass sie unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.⁵⁴

⁴ Die FINMA veröffentlicht ihren Entscheid in den Publikationsorganen.

3. Abschnitt: Fondsleitung

Art. 28 Organisation

¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Sie muss ein Mindestkapital aufweisen. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.

³ Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.

⁴ Die Fondsleitung muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten und im Organisationsreglement fest.

⁵ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

Art. 29⁵⁵ Zweck

¹ Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts. Daneben darf sie namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

a. individuelle Verwaltung einzelner Portfolios;

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵³ SR 172.021

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- b. Anlageberatung;
- c. Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

² Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe a.

Art. 30 Aufgaben

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbständig und in eigenem Namen. Insbesondere:

- a. entscheidet sie über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung;
- b. berechnet sie den Nettoinventarwert;
- c. setzt sie Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest;
- d. macht sie alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

Art. 31 Delegation von Aufgaben

¹ Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Anlageentscheide darf sie nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.⁵⁶

⁴ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.⁵⁷

⁵ Für kollektive Kapitalanlagen, die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden, dürfen die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.⁵⁸

⁶ Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.⁵⁹

Art. 32 Eigene Mittel

¹ Zwischen den eigenen Mitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen eigenen Mittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

Art. 33 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 34 Wechsel

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können von einer anderen Fondsleitung übernommen werden.

² Der Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der FINMA.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt den geplanten Wechsel vor der Genehmigung durch die FINMA in den Publikationsorganen bekannt.⁶⁰

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968^{61,62}.

⁵ Die FINMA genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 35 Absonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 33.⁶³

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶¹ SR 172.021

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Begriff und Aufgaben⁶⁴

¹ Die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) ist eine Gesellschaft:

- a. deren Kapital und Anzahl Aktien nicht im Voraus bestimmt sind;
- b. deren Kapital in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt ist;
- c. für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet;
- d. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.

² Die SICAV weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der dieses geäuft werden muss.

³ Anlagenscheide darf die SICAV nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Artikel 30 und 31 Absätze 1–5 gelten sinngemäss.⁶⁵

Art. 37 Gründung

¹ Die Gründung der SICAV richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes⁶⁶ über die Gründung der Aktiengesellschaft; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Sacheinlagen, die Sachübernahmen und die besonderen Vorteile.

² Der Bundesrat legt fest, wie hoch die Mindesteinlage im Zeitpunkt der Gründung einer SICAV sein muss.⁶⁷

³ ...⁶⁸

Art. 38 Firma

¹ Die Firma muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAV) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes⁶⁹ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 39 Eigene Mittel

¹ Zwischen den Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und dem Gesamtvermögen der SICAV muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁶ SR 220

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁹ SR 220

Art. 40 Aktien

¹ Die Unternehmeraktien lauten auf den Namenen.

² Die Unternehmer- und die Anlegeraktien weisen keinen Nennwert auf und müssen vollständig in bar liberiert sein.

³ Die Aktien sind frei übertragbar. Die Statuten können den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger einschränken, wenn die Aktien der SICAV nicht an einer Börse kotiert sind. Verweigert die SICAV ihre Zustimmung zur Übertragung der Aktien, so kommt Artikel 82 zur Anwendung.

⁴ Die Statuten können verschiedene Kategorien von Aktien vorsehen, denen unterschiedliche Rechte zukommen.

⁵ Die Ausgabe von Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

Art. 41 Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre leisten die für die Gründung der SICAV erforderliche Mindesteinlage.

² Sie beschliessen die Auflösung der SICAV und von deren Teilvermögen nach Artikel 96 Absätze 2 und 3.⁷⁰

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre (Art. 46 ff.) Anwendung.

⁴ Die Rechte und Pflichten der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre gehen mit der Übertragung der Aktien auf den Erwerber über.

Art. 42 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

¹ Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, kann die SICAV jederzeit zum Nettoinventarwert neue Aktien ausgeben und muss, auf Ersuchen einer Aktionärin oder eines Aktionärs, ausgegebene Aktien jederzeit zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Dazu bedarf es weder einer Statutenänderung noch eines Handelsregistereintrags.

² Die SICAV darf weder direkt noch indirekt eigene Aktien halten.

³ Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Im Falle von Immobilienfonds bleibt Artikel 66 Absatz 1 vorbehalten.

⁴ Im Übrigen richten sich die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien nach den Artikeln 78–82.

Art. 43 Statuten

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Mindesteinlage;
- d. die Einberufung der Generalversammlung;
- e. die Organe;
- f. die Publikationsorgane.

² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- a. die Dauer;
- b. die Einschränkung des Aktionärskreises auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger und die damit verbundene Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (Art. 40 Abs. 3);
- c. die Kategorien von Aktien und die damit verbundenen Rechte;
- d. die Delegation der Geschäftsführung und der Vertretung sowie deren Modalitäten (Art. 51);
- e. die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg.

Art. 44 Anlagereglement

Die SICAV stellt ein Anlagereglement auf. Sein Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit dieses Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 44a⁷¹ Depotbank

¹ Die SICAV muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beiziehen.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Pflicht bewilligen, sofern:

- a. die SICAV ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht;
- b. ein oder mehrere Institute, welche einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, die mit der Abwicklung verbundenen Transaktionen vornehmen und für solche Transaktionen spezialisiert sind («Prime Broker»); und
- c. sichergestellt ist, dass die «Prime Broker» oder die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden der «Prime Broker» der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Art. 45 Verhältnis zum Börsengesetz

Die börsengesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. 22 ff. des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁷²) sind auf die SICAV nicht anwendbar.

2. Abschnitt: Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre

Art. 46 Mitgliedschaftsrechte

¹ Die Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wer von der SICAV als Aktionärin oder als Aktionär anerkannt ist.

² Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, brauchen diese nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein.

³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden.

⁴ Die Statuten können vorsehen, dass die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre sowie die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowohl bei der selbst- als auch bei der fremdverwalteten SICAV einen Anspruch auf mindestens je einen Verwaltungsratssitz haben.⁷³

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁷² SR 954.1

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 47⁷⁴ Stimmrechte

¹ Jede Aktie entspricht einer Stimme.

² Der Bundesrat kann die FINMA ermächtigen, die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anzuordnen.

Art. 48 Kontrollrechte

Die Kontrollrechte richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes⁷⁵ über die Kontrollrechte der Aktionärinnen und Aktionäre, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 49 Weitere Rechte

Im Übrigen kommen die Artikel 78 ff. zur Anwendung.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 50** Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der SICAV ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

² Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes⁷⁶ über die Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Anwendung.⁷⁷

Art. 51 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

³ Die geschäftsführenden Personen der SICAV und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Der Verwaltungsrat erstellt den Prospekt sowie die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt.⁷⁸

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Artikel 28 ff. delegiert werden.

⁶ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes⁷⁹ über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung.⁸⁰

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁷⁵ SR 220

⁷⁶ SR 220

⁷⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁷⁹ SR 220

⁸⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 52 Prüfgesellschaft

Die SICAV bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften**1. Abschnitt: Effektenfonds****Art. 53** Begriff

Effektenfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Effekten anlegen und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Art. 54 Zulässige Anlagen

¹ Für Effektenfonds zulässig sind Anlagen in massenweise ausgegebene Wertpapiere und in nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sowie in andere liquide Finanzanlagen.

² In begrenztem Umfang sind auch andere Anlagen sowie das Halten angemessener flüssiger Mittel zulässig.

Art. 55 Anlagetechniken

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen im Rahmen der effizienten Verwaltung folgende Anlagetechniken einsetzen:

- a. Effektenleihe;
- b. Pensionsgeschäft;
- c. Kreditaufnahme, jedoch nur vorübergehend und bis zu einem bestimmten Prozentsatz;
- d. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, jedoch nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz.

² Der Bundesrat kann weitere Anlagetechniken wie Leerverkäufe und Kreditgewährung zulassen.

³ Erlegt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Einsatz von Derivaten

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern:

- a. diese Geschäfte nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führen;
- b. sie über eine geeignete Organisation und ein adäquates Risikomanagement verfügen;
- c. die mit der Abwicklung und der Überwachung betrauten Personen qualifiziert sind und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate jederzeit verstehen und nachvollziehen können.

² Das Gesamtengagement aus Geschäften mit Derivaten darf einen bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Engagements aus Geschäften mit Derivaten sind auf die gesetzlichen und reglementarischen Höchstlimiten, namentlich auf die Risikoverteilung, anzurechnen.

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 57 Risikoverteilung

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen bei ihren Anlagen die Grundsätze der Risikoverteilung einhalten. Sie dürfen in der Regel nur einen bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens beim gleichen Schuldner oder Unternehmen anlegen.

² Die mit den Wertpapieren oder Wertrechten erworbenen Stimmrechte bei einem Schuldner oder Unternehmen dürfen einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat legt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Immobilienfonds**Art. 58** Begriff

Immobilienfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Immobilienwerten anlegen.

Art. 59 Zulässige Anlagen

¹ Für Immobilienfonds zulässig sind Anlagen in:

- a. Grundstücke einschliesslich Zugehör;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds und börsenkotierten Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25 Prozent des Gesamtfondsvermögens;
- d. ausländische Immobilienwerte, deren Wert hinreichend beurteilt werden kann.

² Miteigentum an Grundstücken ist nur zulässig, sofern die Fondsleitung oder die SICAV einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Art. 60 Sicherstellung der Verbindlichkeiten

Die Fondsleitung und die SICAV müssen zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten einen angemessenen Teil des Fondsvermögens in kurzfristigen festverzinslichen Effekten oder in anderen kurzfristig verfügbaren Mitteln halten.

Art. 61 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern sie mit der Anlagepolitik vereinbar sind. Die Bestimmungen über den Einsatz von Derivaten bei Effektenfonds (Art. 56) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 62 Risikoverteilung

Die Anlagen sind nach Objekten, deren Nutzungsart, Alter, Bausubstanz und Lage zu verteilen.

Art. 63 Besondere Pflichten

¹ Die Fondsleitung haftet den Anlegerinnen und Anlegern dafür, dass die Immobiliengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglementes einhalten.

² Die Fondsleitung, die Depotbank sowie deren Beauftragte und die ihnen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen dürfen von Immobilienfonds keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

³ Die SICAV darf von den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären, von ihren Beauftragten sowie den ihr nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

⁴ Im Interesse der Anlegerinnen und Anleger kann die FINMA in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahe stehenden Personen im Sinne der Absätze 2 und 3 gewähren. Der Bundesrat regelt die Ausnahmekriterien.⁸¹

Art. 64 Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten⁸²

¹ Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten. Der Auftrag bedarf der Genehmigung der FINMA.⁸³

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten:⁸⁴

- a. die erforderlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. unabhängig sind;
- c. ⁸⁵ ...

³ Die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten haben die Schätzungen mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexpertin oder eines ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexperten durchzuführen.⁸⁶

⁴ Die FINMA kann die Genehmigung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vom Nachweis finanzieller Garantien abhängig machen.⁸⁷

⁵ Sie kann weitere Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten festlegen und die Schätzungsmethoden umschreiben.⁸⁸

Art. 65 Sonderbefugnisse

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Bauten erstellen lassen, sofern das Fondsreglement ausdrücklich den Erwerb von Bauland und die Durchführung von Bauvorhaben vorsieht.

² Sie dürfen Grundstücke verpfänden und die Pfandrechte zur Sicherung übereignen; die Belastung darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke einen bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes nicht übersteigen.

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³ Der Bundesrat bestimmt den Prozentsatz. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 66 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen neue Anteile zuerst den bisherigen Anlegerinnen und Anlegern anbieten.

² Die Anlegerinnen und Anleger können jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.

Art. 67 Handel

Die Fondsleitung und die SICAV stellen über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicher.

3. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen

Art. 68 Begriff

Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen sind offene kollektive Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds noch Immobilienfonds sind.

Art. 69 Zulässige Anlagen

¹ Für übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen zulässig sind insbesondere Anlagen in Effekten, Edelmetallen, Immobilien, Massenwaren (Commodities), Derivaten, Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen sowie in anderen Sachen und Rechten.

² Für diese Fonds können insbesondere Anlagen getätigt werden:

- a. die nur beschränkt marktgängig sind;
- b. die hohen Kursschwankungen unterliegen;
- c. die eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen;
- d. deren Bewertung erschwert ist.

Art. 70 Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

¹ Als übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Auf übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind die Bestimmungen über den Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten für Effektenfonds sinngemäss anwendbar.

Art. 71 Übrige Fonds für alternative Anlagen

¹ Als übrige Fonds für alternative Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagen, Struktur, Anlagetechniken (Leerverkäufe, Kreditaufnahme etc.) und -beschränkungen ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

³ Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt und in der Werbung hinzuweisen.

⁴ Der Prospekt muss interessierten Personen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos angeboten werden.

⁵ Die FINMA kann gestatten, dass die mit der Abwicklung der Transaktionen verbundenen Dienstleistungen eines direkt anlegenden übrigen Fonds für alternative Anlagen durch ein beaufichtigtes Institut, das für solche Transaktionen spezialisiert ist («Prime Broker»), erbracht werden. Sie kann festlegen, welche Kontrollaufgaben die Fondsleitung und die SICAV wahrnehmen müssen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Depotbank

Art. 72 Organisation

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸⁹ sein und über eine für ihre Tätigkeit als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen angemessene Organisation verfügen.⁹⁰

² Neben den mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

Art. 73 Aufgaben

¹ Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr.

² Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt zu informieren.⁹¹

^{2bis} Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach Absatz 2 nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.⁹²

³ Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten. Sie prüft ob:⁹³

- a. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- b. die Anlageentscheide Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- c. der Erfolg nach Massgabe des Fondsreglements verwendet wird.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen für die Tätigkeiten der Depotbank und kann Vorgaben zum Schutz der Wertpapieranlagen einführen.⁹⁴

⁸⁹ SR 952.0

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 74 Wechsel

¹ Für den Wechsel der Depotbank gelten bei Anlagefonds die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (Art. 34) sinngemäss.

² Der Wechsel der Depotbank bei der SICAV bedarf eines schriftlichen Vertrages und der vorgängigen Genehmigung der FINMA.

³ Die FINMA veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

2. Abschnitt: Prospekt, Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt⁹⁵**Art. 75** Prospekt

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.

³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Art. 76⁹⁶ Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt

¹ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, für Immobilienfonds ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.

² Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.

³ Der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. Er muss leicht verständlich sein.

⁴ Der Bundesrat legt die wesentlichen Merkmale und Angaben fest. Die FINMA kann die wesentlichen Angaben unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.

⁵ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der vereinfachte Prospekt sind jeder interessierten Person vor der Zeichnung des Produkts und vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 77⁹⁷ Gemeinsame Bestimmungen

¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.

² Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt und jede Änderung dieser Dokumente sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

3. Abschnitt: Stellung der Anlegerinnen und Anleger**Art. 78** Erwerb und Rückgabe

¹ Die Anlegerinnen und Anleger erwerben mit Vertragsabschluss beziehungsweise mit der Zeichnung und der Einzahlung in bar:

- a. beim Anlagefonds nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds;
- b. bei der SICAV nach Massgabe der von ihnen erworbenen Aktien eine Beteiligung an der Gesellschaft und an deren Bilanzgewinn.

² Sie sind grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar zu verlangen. Anteilscheine sind zur Vernichtung zurückzugeben.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit verschiedenen Anteilsklassen regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

⁴ Die FINMA kann Abweichungen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar gestatten.

⁵ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen richten sich die Vermögensrechte nach den Artikeln 93 Absatz 2 und 94 Absatz 2.

Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der Anlagevorschriften (Art. 54 ff., 59 ff. und Art. 69 ff.) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwelter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.

² Er darf das Recht auf jederzeitige Rückgabe jedoch höchstens fünf Jahre aussetzen.

Art. 80 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile bestimmen sich nach dem Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag, zuzüglich beziehungsweise abzüglich allfälliger Kommissionen und Kosten.

Art. 81 Aufschub der Rückzahlung

¹ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen das Fondsreglement im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile vorsehen kann.

² Die FINMA kann in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile gewähren.

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 82 Zwangsrückkauf

Der Bundesrat schreibt den Zwangsrückkauf vor, wenn:

- a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b. die Anlegerin oder der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer kollektiven Kapitalanlage nicht mehr erfüllen.

Art. 83 Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes

¹ Der Nettoinventarwert der offenen kollektiven Kapitalanlage wird zum Verkehrswert am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden.

² Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

³ Die FINMA kann eine von Absatz 2 abweichende Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder der Nettoinventarwerte zulassen, soweit diese internationalen Standards entspricht und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen die Nettoinventarwerte in regelmässigen Abständen.

Art. 84 Recht auf Auskunft

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.⁹⁸

³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

Art. 85 Klage auf Rückerstattung

Werden der offenen kollektiven Kapitalanlage widerrechtlich Vermögensrechte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten, so können die Anlegerinnen und Anleger auf Leistung an die betroffene offene kollektive Kapitalanlage klagen.

Art. 86 Vertretung der Anlegergemeinschaft

¹ Die Anlegerinnen und Anleger können vom Gericht die Ernennung einer Vertretung verlangen, wenn sie Ansprüche auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage glaubhaft machen.

² Das Gericht veröffentlicht die Ernennung in den Publikationsorganen der offenen kollektiven Kapitalanlage.

³ Die Person, welche die Anlegerinnen und Anleger vertritt, hat dieselben Rechte wie diese.

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴ Klagt sie auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage, so können die einzelnen Anlegerinnen und Anleger dieses Klagerecht nicht mehr ausüben.

⁵ Die Kosten der Vertretung gehen zulasten des Fondsvermögens, sofern sie nicht durch das Urteil anders verteilt werden.

4. Abschnitt: Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage

Art. 87 Buchführungspflicht

Für jede offene kollektive Kapitalanlage muss gesondert Buch geführt werden. Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, kommen die Artikel 662 ff. des Obligationenrechtes⁹⁹ zur Anwendung.

Art. 88 Bewertung zum Verkehrswert

¹ Anlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zu den Kursen zu bewerten, die am Hauptmarkt bezahlt werden.

² Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind zu dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

Art. 89 Jahres- und Halbjahresbericht

¹ Für jede offene kollektive Kapitalanlage wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresbericht veröffentlicht; dieser enthält namentlich:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten;
- b. die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c. das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d. die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e. eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;
- f. den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- g. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, insbesondere über:
 1. Änderungen des Fondsreglements,
 2. wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und Fondsreglement,
 3. den Wechsel von Fondsleitung und Depotbank,
 - 4.¹⁰⁰ Änderungen der geschäftsführenden Personen der Fondsleitung, der SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen,
 5. Rechtsstreitigkeiten;
- h. das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark);

⁹⁹ SR 220. Heute: Art. 957 ff. OR

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

i. einen Kurzbericht der Prüfgesellschaft zu den vorstehenden Angaben, bei Immobilienfonds ebenfalls zu den Angaben nach Artikel 90.

² Die Vermögensrechnung des Anlagefonds und die Bilanz der SICAV sind zu Verkehrswerten zu erstellen.

³ Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ist ein Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Dieser enthält eine ungeprüfte Vermögensrechnung beziehungsweise eine ungeprüfte Bilanz und eine Erfolgsrechnung sowie Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e.

⁴ Die Jahres- und Halbjahresberichte werden der FINMA spätestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung eingereicht.

⁵ Sie sind während zehn Jahren interessierten Personen kostenlos zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Art. 90 Jahresrechnung und Jahresbericht für Immobilienfonds

¹ Die Jahresrechnung für Immobilienfonds besteht aus einer konsolidierten Rechnung von Vermögen beziehungsweise Bilanz und Erfolg des Immobilienfonds und dessen Immobiliengesellschaften. Artikel 89 kommt sinngemäss zur Anwendung.

² Die Grundstücke sind in der Vermögensrechnung zu den Verkehrswerten einzustellen.

³ Im Inventar des Fondsvermögens sind die Gestehungskosten und die geschätzten Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke aufzuführen.

⁴ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung enthalten neben den Angaben nach Artikel 89 Angaben über die Schätzungsexperten, die Schätzungsmethoden und über die angewandten Kapitalisierungs- und Diskontierungssätze.

Art. 91 Vorschriften der FINMA

Die FINMA erlässt die weiteren Vorschriften über die Buchführungspflicht, die Bewertung, die Rechenschaftsablage und die Publikationspflicht.

5. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 92 Begriff

Bei einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) stellt jedes Teilvermögen eine eigene kollektive Kapitalanlage dar und weist einen eigenen Nettoinventarwert auf.

Art. 93 Anlagefonds mit Teilvermögen

¹ Beim Anlagefonds mit Teilvermögen sind die Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

Art. 94 SICAV mit Teilvermögen

¹ Die Anlegerinnen und Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten muss die SICAV die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offen legen. Wird die

Beschränkung nicht offen gelegt, so haftet die SICAV mit ihrem gesamten Vermögen. Vorbehalten bleiben die Artikel 55 und 100 Absatz 1 des Obligationenrechtes¹⁰¹.

6. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 95¹⁰² Umstrukturierung

¹ Folgende Umstrukturierungen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind zulässig:

- a. die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- b. die Umwandlung in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage;
- c. für die SICAV: die Vermögensübertragung nach den Artikeln 69–77 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁰³.

² Eine Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstaben b und c darf erst ins Handelsregister eingetragen werden, nachdem sie von der FINMA nach Artikel 15 genehmigt worden ist.

Art. 96 Auflösung

¹ Der Anlagefonds wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.

² Die SICAV wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Beschluss der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.;
- d. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Für die Auflösung von Teilvermögen kommen die Absätze 1 und 2 sinngemäss zur Anwendung.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV geben der FINMA die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlichen sie in den Publikationsorganen.

¹⁰¹ SR 220

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰³ SR 221.301

Art. 97 Folgen der Auflösung

¹ Nach der Auflösung des Anlagefonds beziehungsweise der SICAV dürfen Anteile weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.

² Die Anlegerinnen und Anleger haben beim Anlagefonds Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil des Liquidationserlöses.

³ Bei der SICAV haben die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre werden nachrangig befriedigt. Im Übrigen kommen die Artikel 737 ff. des Obligationenrechtes¹⁰⁴ zur Anwendung.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen****Art. 98** Begriff

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme).

² Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Sie dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.

^{2bis} Für die Komplementäre gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 sinngemäss.¹⁰⁵

³ Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 sein.

Art. 99 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁰⁶ über die Kommanditgesellschaft zur Anwendung.

Art. 100 Handelsregister

¹ Die Gesellschaft entsteht durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Die Anmeldung der einzutragenden Tatsachen oder ihre Änderung müssen von allen Komplementären beim Handelsregister unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden.

Art. 101¹⁰⁷ Firma

Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung KGK enthalten.

¹⁰⁴ SR 220

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰⁶ SR 220

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 102 Gesellschaftsvertrag und Prospekt

¹ Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Firma und den Sitz der Komplementäre;
- d. den Betrag der gesamten Kommanditsumme;
- e. die Dauer;
- f. die Bedingungen über den Ein- und Austritt der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- g. die Führung eines Registers der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- h. die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung, die mit der Anlage verbundenen Risiken sowie die Anlagetechniken;
- i. die Delegation der Geschäftsführung sowie der Vertretung;
- j. den Beizug einer Depot- und einer Zahlstelle.

² Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

³ Der Prospekt konkretisiert namentlich die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe h.

Art. 103 Anlagen

¹ Die Gesellschaft tätigt Anlagen in Risikokapital.

² Der Bundesrat kann auch andere Anlagen zulassen.

Art. 104 Konkurrenzverbot

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind ohne Zustimmung der Komplementäre berechtigt, für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte zu betreiben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

² Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, dürfen die Komplementäre ohne Zustimmung der Kommanditärinnen und Kommanditäre für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dies offen gelegt wird und die Interessen der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 105 Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären

¹ Sofern dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht, kann der Komplementär über den Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären beschliessen.

² Die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁰⁸ über den Ausschluss von Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsausschluss vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 106 Einsicht und Auskunft

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften, in die die Kommanditgesellschaft investiert, bleiben gewahrt.

² Die Kommanditärinnen und Kommanditäre haben mindestens einmal vierteljährlich Anspruch auf Auskunft über den Geschäftsgang der Gesellschaft.

Art. 107 Prüfgesellschaft

Die Gesellschaft bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

Art. 108 Rechenschaftsablage

¹ Für die Rechenschaftsablage der Gesellschaft und die Bewertung des Vermögens gelten die Artikel 88 ff. sinngemäss.

² International anerkannte Standards sind zu berücksichtigen.

Art. 109 Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a. durch Gesellschafterbeschluss;
- b. aus den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gründen;
- c. durch Verfügung der FINMA in den Fällen nach Artikel 133 ff.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Art. 110 Begriff

¹ Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Obligationenrechts¹⁰⁹ (Art. 620 ff. OR):

- a. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist;
- b. deren Aktionärinnen und Aktionäre nicht qualifiziert im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 sein müssen; und
- c. die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist.

² Zwischen den eigenen Mitteln der SICAF und deren Gesamtvermögen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.¹¹⁰

Art. 111 Firma

¹ Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAF) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹¹¹ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 112 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹¹² über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

¹⁰⁹ SR 220

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹¹ SR 220

¹¹² SR 220

Art. 113 Aktien

¹ Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorkzugsaktien ist untersagt.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsrückkauf vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 114¹¹³ Depotbank

Die SICAF muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beiziehen.

Art. 115 Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

¹ Die SICAF regelt die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken in den Statuten und im Anlageglement.

² Für die Anlagen gelten Artikel 69 und sinngemäss die Artikel 64, 70 und 71.

³ Über Änderungen des Anlageglements entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 116 Prospekt

Die SICAF erstellt einen Prospekt. Für diesen gelten die Artikel 75 und 77 sinngemäss.

Art. 117 Rechenschaftsablage

Für die Rechenschaftsablage kommen neben den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung die Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a und c–i, Absätze 2–4 sowie Artikel 90 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 118 Prüfgesellschaft

Die SICAF bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Begriff und Genehmigung****Art. 119** Begriff

¹ Als ausländische offene kollektive Kapitalanlagen gelten:

- a. Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geüfnet wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- b. Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

² Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Art. 120 Genehmigungspflicht

¹ Der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bedarf vor dessen Aufnahme einer Genehmigung der FINMA. Der Vertreter legt der FINMA die entsprechenden massgebenden Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag vor.¹¹⁴

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a.¹¹⁵ die kollektive Kapitalanlage, die Fondsleitung oder die Gesellschaft, der Vermögensverwalter der kollektiven Kapitalanlage und die Verwahrstelle einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstehen;
- b.¹¹⁶ die Fondsleitung oder die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik einer Regelung unterstehen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist;
- c. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt;
- d. für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sind.

e.¹¹⁷ eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für den Vertrieb relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

^{2bis} Der Vertreter und die Zahlstelle dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA ihr Mandat beenden.¹¹⁸

³ Der Bundesrat kann für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die einzig an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, bedürfen keiner Genehmigung, haben aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d jederzeit zu erfüllen.¹¹⁹

Art. 121 Zahlstelle

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹²⁰ vorzusehen.

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²⁰ SR 952.0

² Die Anlegerinnen und Anleger können die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bei der Zahlstelle verlangen.

Art. 122 Staatsverträge

Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung gleichwertiger Regelungen und Massnahmen Staatsverträge abzuschliessen, die für kollektive Kapitalanlagen aus den Vertragsstaaten anstelle der Genehmigungspflicht eine blosser Meldepflicht vorsehen.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Art. 123 Auftrag

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur vertrieben werden, sofern die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 beauftragt hat. Vorbehalten bleibt Artikel 122.¹²¹

² Die Fondsleitung und die Gesellschaft verpflichten sich, dem Vertreter alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht.

Art. 124 Pflichten

¹ Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

Art. 125 Erfüllungsort

¹ Der Erfüllungsort für die in der Schweiz vertriebenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegt am Sitz des Vertreters.

² Er besteht nach einem Bewilligungsentzug oder nach der Auflösung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage am Sitz des Vertreters weiter.

5. Titel: Prüfung¹²² und Aufsicht

1. Kapitel: Prüfung

Art. 126 Auftrag

¹ Folgende Personen müssen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹²³ zugelassene

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²² Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹²³ SR 221.302

Prüfungsgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹²⁴ beauftragen:¹²⁵

- a. die Fondsleitung für sich selbst und für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e.¹²⁶ der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- f. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

2 ...¹²⁷

³ Von der gleichen Prüfungsgesellschaft zu prüfen sind:

- a. die Fondsleitung und die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV und die gegebenenfalls von ihr nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragte Fondsleitung.

⁴ Die FINMA kann in den Fällen von Absatz 3 Buchstabe b Ausnahmen gestatten.

⁵ Die in Absatz 1 genannten Personen, verwaltete Anlagefonds sowie jede zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts¹²⁸ prüfen lassen.¹²⁹

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.¹³⁰

Art. 127–129¹³¹

Art. 130¹³² Auskunftspflichten

¹ Die Schätzungsexperten sowie die Immobiliengesellschaften, die zur kollektiven Kapitalanlage gehören, gewähren der Prüfungsgesellschaft Einsicht in die Bücher, die Belege und in die Schätzungsberichte; sie erteilen ihr zudem alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der Prüfungspflicht benötigt.

¹²⁴ SR 956.1

¹²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹²⁸ SR 220

¹²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹³⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

² Die Prüfgesellschaft der Depotbank und die Prüfgesellschaft der übrigen Bewilligungsträger arbeiten zusammen.

Art. 131¹³³

2. Kapitel: Aufsicht

Art. 132¹³⁴ Aufsicht

¹ Die FINMA erteilt die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

² Sie überprüft die geschäftspolitische Zweckmässigkeit der Entscheide der Bewilligungsträger nicht.

Art. 133¹³⁵ Aufsichtsinstrumente

¹ Für Verletzungen der vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 30–37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹³⁶ sinngemäss anwendbar.¹³⁷

² Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 gilt sinngemäss auch für die Genehmigung nach diesem Gesetz.

³ Erscheinen die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gefährdet, so kann die FINMA die Bewilligungsträger zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

⁴ Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die FINMA auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen.

Art. 134¹³⁸ Liquidation

Bewilligungsträger, denen die Bewilligung entzogen wurde, oder kollektive Kapitalanlagen, denen die Genehmigung entzogen wurde, können von der FINMA liquidiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 135 Massnahmen bei nicht bewilligter beziehungsweise genehmigter Tätigkeit

¹ Gegen Personen, die ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA tätig werden, kann die FINMA die Auflösung verfügen.

² Zur Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger kann die FINMA die Überführung der kollektiven Kapitalanlage in eine gesetzmässige Form vorschreiben.

¹³³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁶ SR 956.1

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 136 Andere Massnahmen

¹ In begründeten Fällen kann die FINMA für die Schätzung der Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften Schätzungsexperten nach Artikel 64 einsetzen.

² Sie kann die vom Immobilienfonds oder von der Immobilieninvestmentgesellschaft eingesetzten Schätzungsexperten abberufen.

Art. 137¹³⁹ Konkursöffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d oder f überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Bewilligungsträger die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.¹⁴⁰

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889¹⁴¹ über Schuldbetreibung und Konkurs), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts¹⁴²) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.

³ Die FINMA ernennt eine oder mehrere Konkursliquidatorinnen oder einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.¹⁴³

Art. 138¹⁴⁴ Durchführung des Konkurses

¹ Die Anordnung des Konkurses hat die Wirkungen einer Konkursöffnung nach den Artikeln 197–220 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁴⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

² Der Konkurs ist unter Vorbehalt der Artikel 138a–138c nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 138a¹⁴⁶ Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmquoten festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

¹³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴¹ SR 281.1

¹⁴² SR 220

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴⁵ SR 281.1

¹⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

² Bei einer SICAV mit Teilvermögen nach Artikel 94 kann für jedes Teilvermögen eine Gläubigerversammlung oder ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden.

³ Die FINMA ist nicht an die Anträge der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gebunden.

Art. 138b¹⁴⁷ Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatorinnen oder Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 138c¹⁴⁸ Ausländische Insolvenzverfahren

Für die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Insolvenzmassnahmen sowie für die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 37f und 37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁴⁹ sinngemäss.

Art. 139¹⁵⁰ Auskunftspflicht

¹ Personen, die eine Funktion im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, müssen der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Die FINMA kann Bewilligungsträger verpflichten, ihr die Informationen zu liefern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.¹⁵¹

Art. 140 Zustellung von Urteilen

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen einer dem Gesetz unterstellten Person oder Gesellschaft und Anlegerinnen und Anlegern fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

Art. 141¹⁵² Amtshilfe

Die FINMA darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen über Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 nach Massgabe von Artikel 42 Absätze 2–4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁵³ übermitteln, sofern diese Behörden in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Bewilligungsträger verantwortlich sind.

¹⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴⁹ SR 952.0

¹⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵³ SR 956.1

Art. 142¹⁵⁴**Art. 143**¹⁵⁵ Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei Bewilligungsträgern gemäss Artikel 13 Absatz 2 nach Massgabe von Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁵⁶ erlauben, sofern diese Behörden in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Bewilligungsträger verantwortlich sind.

² Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, die direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger betreffen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Finanzmarktaufsichtsbehörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁵⁷.

Art. 144 Erhebung und Meldung von Daten¹⁵⁸

¹ Die FINMA ist befugt, von den Bewilligungsträgern die Daten über ihre Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen zu erheben, die sie benötigt, um die Transparenz im Markt der kollektiven Kapitalanlagen zu gewährleisten oder ihre Aufsichtstätigkeit auszuüben. Sie kann diese Daten durch Dritte erheben lassen oder die Bewilligungsträger verpflichten, ihr diese zu melden.¹⁵⁹

² Beauftragte Dritte haben über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

³ Die statistischen Meldepflichten gegenüber der Schweizerischen Nationalbank, die das Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁶⁰ vorschreibt, sowie die Befugnis der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank, Daten auszutauschen, bleiben vorbehalten.

6. Titel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**1. Kapitel: Verantwortlichkeit****Art. 145** Grundsatz

¹ Wer Pflichten verletzt, haftet der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, dem Vertrieb, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen:

- a. der Fondsleitung,
- b. der SICAV,

¹⁵⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵⁶ SR 956.1

¹⁵⁷ SR 172.021

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶⁰ SR 951.11

- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen,
- d. der SICAF,
- e. der Depotbank,
- f. der Vertriebsträger,
- g. des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen,
- h. der Prüfungsgesellschaft,
- i. des Liquidators.

² Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 gilt auch für den Schätzungsexperten und den Vertreter der Anlegergemeinschaft.¹⁶¹

³ Wer die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Überwachung regeln. Vorbehalten bleibt Artikel 31 Absatz 6.¹⁶²

⁴ Die Verantwortlichkeit der Organe der Fondsleitung, der SICAV und SICAF richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁶³ über die Aktiengesellschaft.

⁵ Die Verantwortlichkeit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft.

Art. 146 Solidarität und Rückgriff

¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so haftet die einzelne Person mit den andern solidarisch, soweit ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

² Die Klägerin oder der Kläger können mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jeder einzelnen beklagten Person festsetzt.

³ Das Gericht bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff auf die Beteiligten.

Art. 147 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt fünf Jahre nach dem Tage, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils und jedenfalls zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 148 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a.¹⁶⁴ ...

¹⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶³ SR 220

- b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet;
c.¹⁶⁵ ...
- d.¹⁶⁶ ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreibt;
- e. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen:¹⁶⁷
1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt:¹⁶⁸
1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht,
 3. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der FINMA einreicht,
 - 4.¹⁶⁹ ...
- h. der Prüfgesellschaft, dem Untersuchungsbeauftragten, dem Sachwalter, dem Liquidator oder der FINMA falsche Auskünfte erteilt oder die verlangten Auskünfte verweigert;
- i.¹⁷⁰ ...
- j. als Schätzungsexperte die ihm auferlegten Pflichten grob verletzt;
- k. ein Kundengeheimnis, auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung, offenbart, das einer Person in ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter, Liquidatorin oder Liquidator einer Fondsleitung anvertraut worden ist oder das sie in ihrer dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.
- ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.
- ³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.¹⁷¹

Art. 149 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

¹⁶⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁶⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12) verstösst;
- b. in der Werbung für eine kollektive Kapitalanlage unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- c.¹⁷² ein internes Sondervermögen vertreibt;
- d. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA, die Schweizerische Nationalbank oder die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben macht;
- e. ein strukturiertes Produkt an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreibt, ohne dass:¹⁷³
 1. die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a eingehalten werden,
 2. ein vereinfachter Prospekt vorliegt,
 - 3.¹⁷⁴ die Hinweise gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c im vereinfachten Prospekt aufgeführt werden.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innerhalb von fünf Jahren seit der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.¹⁷⁵

⁴ ...¹⁷⁶

Art. 150¹⁷⁷ Strafverfolgung bei Verstössen gegen das Kundengeheimnis

Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen das Kundengeheimnis (Art. 148 Abs. 1 Bst. k) obliegen den Kantonen.

Art. 151¹⁷⁸

¹⁷² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁷⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

7. Titel: Schlussbestimmungen¹⁷⁹

1. Kapitel: Vollzug; Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts¹⁸⁰

Art. 152¹⁸¹ Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bundesrat und die FINMA beachten beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 153 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen¹⁸²

Art. 154 Übergangsbestimmungen für schweizerische Anlagefonds

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren betreffend Reglementsänderungen sowie Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank werden nach bisherigem Verfahrensrecht beurteilt.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen:

- a. für jeden Immobilienfonds und für jeden übrigen Fonds für traditionelle Anlagen einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen;
- b.¹⁸³ gegenüber der FINMA nachweisen, dass die von ihr beauftragten Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

³ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen die angepassten Fondsreglemente der FINMA zur Genehmigung einreichen.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 155 Übergangsbestimmungen für ausländische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich ausländische kollektive Kapitalanlagen, die neu diesem Gesetz unterstehen, bei der FINMA zu melden und ein Gesuch um Genehmigung zu stellen. Bis zum Entscheid über die Genehmigung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Die FINMA entscheidet über die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

¹⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁸² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

Art. 156 Übergangsbestimmungen für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für jede von ihnen in der Schweiz vertretene ausländische kollektive Kapitalanlage, die in der Schweiz mit einem Immobilienfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind, einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen und der FINMA einreichen.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen der FINMA nachzuweisen, dass sie eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.) bezeichnet haben.

Art. 157 Übergangsbestimmungen für Bewilligungsträger und schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die nachstehenden Personen bei der FINMA zu melden:

a. SICAF;

b.¹⁸⁴ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

² Sie müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Anforderungen genügen und ein Gesuch um Bewilligung beziehungsweise Genehmigung stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Die FINMA entscheidet über die Bewilligung beziehungsweise die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 158 Übergangsbestimmungen für Rechtsträger, die eine Bezeichnung nach Artikel 12 verwenden

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Rechtsträger, deren Bezeichnung gegen Artikel 12 verstösst, diese anzupassen.

² Wird die erforderliche Anpassung der Bezeichnung nicht innert Frist vorgenommen, setzt die FINMA dem Rechtsträger eine Nachfrist. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist löst die FINMA den Rechtsträger zum Zwecke der Liquidation auf und ernennt die Liquidatoren.

3. Kapitel:¹⁸⁵ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012**Art. 158a** Übergangsbestimmungen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Fondsleitungen, SICAV und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 zur Genehmigung einreichen.

² Fondsleitungen und SICAV, die Anlageentscheide von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen ins Ausland delegiert haben, ohne dass zwischen der FINMA und den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden eine entsprechende Vereinbarung besteht, obwohl das ausländische Recht eine solche Vereinbarung verlangt, melden die Delegation unverzüglich

¹⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

der FINMA. Sie müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Erklärungen vorlegen, in denen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach diesem Artikel erstrecken.

Art. 158b Übergangsbestimmungen für die Übertragung der Anlageentscheide und der Aufbewahrung des Fondsvermögens

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Fondsleitungen und SICAV, die die Anlageentscheide an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert haben, die nicht einer anerkannten Aufsicht unterstehen, müssen die Delegation innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 der FINMA melden. Innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung muss die Delegation den gesetzlichen Anforderungen genügen. Vorbehalten bleibt die Delegation an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 158c Absatz 2.

² Innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung müssen Depotbanken gegenüber der FINMA bestätigen, dass die Aufbewahrung des Fondsvermögens von bestehenden schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen einzig an nach Artikel 73 zulässige Dritt- und Sammelverwahrer übertragen wurde und diese Übertragung im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Art. 158c Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Fondsleitungen von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

¹ Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die neu diesem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 bei der FINMA zu melden.

² Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach diesem Artikel erstrecken.

Art. 158d Übergangsbestimmungen für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen

¹ Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und Vertriebsträger, die neu diesem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 bei der FINMA zu melden.

² Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Vertreter, die nach bisherigem Recht ausländische kollektive Kapitalanlagen vertrieben haben, ohne dass zwischen der FINMA und den relevanten Aufsichtsbehörden eine entsprechende Vereinbarung bestanden hat, müssen zur Fortführung dieses Vertriebs der FINMA innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Erklärungen vorlegen, in welchen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 4 sowie Artikel 123 erfüllen.

⁵ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in oder von der Schweiz aus zugelassen sind, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderung die neu eingeführten Anforderungen nach Artikel 120 Absatz 2 erfüllen

⁶ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach diesem Artikel erstrecken.

Art. 158e Übergangsbestimmung für vermögende Privatpersonen gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis}

Vermögende Privatpersonen, die innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 3^{bis} nicht erfüllen, dürfen keine qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehaltenen kollektiven Kapitalanlagen mehr tätigen.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten¹⁸⁶

Art. 159 ...¹⁸⁷

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007¹⁸⁸

Anhang
(Art. 153)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994¹⁸⁹ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...¹⁹⁰

¹⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁸⁸ BRB vom 22. Nov. 2006 (AS 2006 5426).

¹⁸⁹ [AS 1994 2523, 2000 2355 Anhang Ziff. 27, 2004 1985 Anhang Ziff. II 4]

¹⁹⁰ Die Änderungen können unter AS 2006 5379 konsultiert werden.

Bundesrat

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 22.11.2006
Stand : 01.01.2015
SR 951.311

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; im Folgenden Gesetz genannt),

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1² Nach ausländischem Recht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 2 Abs. 1 Bst. e KAG)

Als nach ausländischem Recht qualifiziert im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes gelten die folgenden Anlegerinnen und Anleger:

- a. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie wie namentlich beaufsichtigte Finanzintermediäre und Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- b. vermögende Privatpersonen, die im Zeitpunkt des Erwerbs Voraussetzungen erfüllen, die mit denjenigen von Artikel 6 vergleichbar sind;
- c. Privatpersonen, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär abgeschlossen haben, der für ihre Rechnung Anteile kollektiver Kapitalanlagen erwirbt.

Art. 1a³ Investmentclub

(Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG)

Unabhängig von seiner Rechtsform muss ein Investmentclub die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Mitgliedschaftsrechte sind in dem für die gewählte Rechtsform massgebenden konstitutiven Dokument aufgeführt.
- b. Die Mitglieder oder ein Teil der Mitglieder fällen die Anlageentscheide.
- c. Die Mitglieder werden regelmässig über den Stand der Anlagen informiert.
- d. Die Zahl der Mitglieder darf 20 nicht überschreiten.

AS 2006 5787

¹ SR 951.31

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Ursprünglich Art. 1

Art. 1b⁴ Nicht unterstellte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes gelten folgende Grundsätze:

- a. Als verwaltete Vermögenswerte gelten sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom selben Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwaltet werden, unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine Delegation verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist:
 1. über eine einheitliche Geschäftsführung;
 2. über ein gemeinsames Kontrollverhältnis; oder
 3. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.
- b. Der Wert wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet.
- c. Für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden.
- d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 2 des Gesetzes berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden Kollektivanlagengefässe, sofern die diesen zugrunde liegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach Absatz 1.

³ Überschreitet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein Schwellenwert gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes, so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes einreichen.

⁴ Als Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 des Gesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlich- oder privatrechtliche Unternehmen, die durch eine wirtschaftliche Einheit untereinander verbunden sind.

⁵ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

Art. 1c⁵ Freiwillige Unterstellung

(Art. 2 Abs. 2bis KAG)

¹ Ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes kann bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes stellen, wenn er:

- a. seinen Sitz in der Schweiz hat; und
- b. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen nur an einen beaufsichtigten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert werden kann.

² Er muss die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen wie ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der eine Bewilligung einholen muss.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 2 Investmentgesellschaft

(Art. 2 Abs. 3 KAG)

Neu gegründete Investmentgesellschaften, deren Emissionsprospekt die Kotierung an einer Schweizer Börse vorsieht, werden kotierten Gesellschaften gleichgestellt, sofern die Kotierung binnen eines Jahres vollzogen ist.

Art. 3⁶ Vertrieb

(Art. 3 KAG)

¹ Das Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen oder das Werben für kollektive Kapitalanlagen umfasst jegliche Art von Tätigkeit, die den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch eine Anlegerin oder einen Anleger bezweckt.

² Auf Veranlassung oder Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes werden Informationen zur Verfügung gestellt oder kollektive Kapitalanlagen erworben, wenn:

- a. die Information im Rahmen von Beratungsverträgen nach Absatz 3 abgegeben oder die kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen solcher Verträge erworben werden;
- b. die Anlegerin oder der Anleger ohne vorgängige Einwirkung oder Kontaktnahme namentlich des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, des Vertriebssträgers oder des Vertreters Informationen anfordert oder Anteile einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage erwirbt

³ Beratungsverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes sind Verträge, die:

- a. ein langfristiges entgeltliches Beratungsverhältnis bezwecken; und
- b. schriftlich abgeschlossen werden mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes.

⁴ Angebote von kollektiven Kapitalanlagen und Werbung für kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b des Gesetzes vorbehalten sind, dürfen für die übrigen qualifizierten und für nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nicht einsehbar sein.

⁵ Nicht als Vertrieb gilt die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre nur, wenn die Publikation keine Kontaktangaben enthält.

⁶ Mitarbeiterbeteiligungspläne gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes müssen:

- a. eine direkte oder indirekte Investition in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen darstellen, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern);
- b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten:
 1. die im Zeitpunkt des Angebots in ungekündigter Stellung arbeiten,
 2. für die der Mitarbeiterbeteiligungsplan einen Lohnbestandteil darstellt.

⁷ Für strukturierte Produkte gelten die Absätze 4 und 5 sinngemäss.

Art. 4 Strukturierte Produkte

(Art. 5 KAG)

¹ Ein strukturiertes Produkt darf in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, wenn es von:

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- a. einem Finanzintermediär nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–3 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird;
- b. einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes, der eine Niederlassung in der Schweiz hat, ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird, es sei denn, das strukturierte Produkt ist an einer Schweizer Börse kotiert, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt.⁷

¹bis Als gleichwertige Sicherheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 sowie Absatz 1bis des Gesetzes gilt insbesondere:

- a. jede rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes:
 1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen,
 2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann; oder
- b. die Bereitstellung einer in der Schweiz belegenden, rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zugunsten der Anlegerinnen und Anleger.⁸

¹ter Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren ausschliesslicher Zweck die Ausgabe strukturierter Produkte ist und deren Mittel nur im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwendet werden dürfen.⁹

² Wird ein strukturiertes Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert, so ist im vereinfachten Prospekt ausdrücklich darauf hinzuweisen.¹⁰

³ Die Finanzintermediäre gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes konkretisieren die Anforderungen an den vereinfachten Prospekt in Selbstregulierung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).¹¹

⁴ Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts entfällt, wenn das strukturierte Produkt:

- a. an einer Schweizer Börse kotiert ist, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt; oder
- b.¹² nicht in der Schweiz, aber von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird und aufgrund ausländischer Regelungen die Transparenz im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sichergestellt ist.

⁵ Der vorläufige vereinfachte Prospekt hat die nur indikativen Angaben als solche zu kennzeichnen und die Anlegerinnen und Anleger auf das Ausgabedatum des definitiven vereinfachten Prospekts hinzuweisen. Die Anforderungen an den vorläufigen vereinfachten Prospekt richten sich nach Absatz 3.¹³

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 5¹⁴ Begriff der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 7 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Als kollektive Kapitalanlagen gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, Vermögen, die von mindestens zwei voneinander unabhängigen Anlegerinnen oder Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und fremdverwaltet werden.

² Anlegerinnen und Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.

³ Für Konzerngesellschaften derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 1b Absatz 4 gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.

⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger aufgebracht werden (Einanlegerfonds), wenn es sich um einen Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b oder c des Gesetzes handelt.

⁵ Die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Absatz 4 ist in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offenzulegen.

Art. 6¹⁵ Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 10 Abs. 3bis und 3ter KAG)

¹ Als vermögende Privatperson im Sinne von Artikel 10 Absatz 3bis des Gesetzes gilt jede natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Anlegerin oder der Anleger weist nach, dass sie oder er:
 1. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen; und
 2. über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt.
- b. Die Anlegerin oder der Anleger bestätigt schriftlich, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt.

² Dem Vermögen im Sinne von Absatz 1 zuzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Anlegerin oder des Anlegers stehen, namentlich:

- a. Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Treuhandvermögen;
- c. Effekten einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte;
- d. Derivate;
- e. Edelmetalle;
- f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.

³ Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 2 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

⁴ Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b kann immobile Vermögenswerte von höchstens 2 Millionen Franken umfassen. Die immobilen Vermögenswerte sind zu ihrem Nettowert anzurechnen. Der Nettowert errechnet sich gestützt auf den Verkehrswert unter Abzug aller auf der Immobilie lastenden Schulden.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵ Die Anlegerin oder der Anleger muss die Vermögenswerte gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt des Erwerbs nachweisen.

Art. 6a¹⁶ Schriftliche Erklärung

(Art. 10 Abs. 3bis und 3ter KAG)

¹ Vermögende Privatpersonen, die als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gelten wollen, müssen dies schriftlich erklären. Ist für eine vermögende Privatperson oder für mehrere vermögende Privatpersonen eine private Anlagestruktur errichtet worden, so kann die Erklärung von einer für die Verwaltung der Anlagestruktur verantwortlichen Person abgegeben werden, soweit sich eine entsprechende Ermächtigung aus der Anlagestruktur ergibt.¹⁷

² Der Finanzintermediär und der unabhängige Vermögensverwalter:

- a. informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und
- c. weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 7 Bewilligungsunterlagen

(Art. 13 und 14 KAG)

Wer eine Bewilligung nach Artikel 13 des Gesetzes beantragt, muss der FINMA folgende Dokumente unterbreiten:

- a. die Statuten und das Organisationsreglement im Fall der Fondsleitung, der SICAV und der SICAF;
- b. den Gesellschaftsvertrag im Fall der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- c. die einschlägigen Organisationsdokumente im Fall der Vermögensverwalterin, des Vermögensverwalters, des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und des Vertriebsträgers.

Art. 8 Befreiung von der Bewilligungspflicht¹⁸

(Art. 13 Abs. 3 KAG)

¹ Wer eine Bewilligung als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁹, als Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995²⁰ oder als Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹ hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.²²

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁹ SR 952.0

²⁰ SR 954.1

²¹ SR 961.01

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹bis Wer eine Bewilligung als Fondsleitung hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit.²³

² Wer eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.²⁴

³ Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.²⁵

⁴ Agenten von Versicherungseinrichtungen, die aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind, unterstehen der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger nicht. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 9²⁶

Art. 10 Guter Ruf, Gewähr und fachliche Qualifikation

(Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die für die Verwaltung und die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und ihrer bisherigen Laufbahn für die vorgesehene Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein.

² Die FINMA bestimmt die Voraussetzungen für den Nachweis des guten Rufes, der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung sowie der erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

³ Sie berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Bewilligungsträger sowie die Art der beabsichtigten Anlagen.

⁴ Sie kann in begründeten Einzelfällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 11 Qualifiziert Beteiligte

(Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 KAG)

Die FINMA bestimmt die Voraussetzungen für den Nachweis des guten Rufes der qualifiziert Beteiligten. Ferner bestimmt sie die Voraussetzungen für den Nachweis, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirken kann.

Art. 12 Betriebsorganisation

(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

² Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.²⁷

³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.

⁴ Er hat das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen.

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.

⁶ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 12a²⁸ Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance

(Art. 14 Abs. 1ter KAG)

¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.

² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.

³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 13 Finanzielle Garantien

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Ausreichende finanzielle Garantien liegen vor, wenn der Bewilligungsträger die massgeblichen Bestimmungen betreffend Mindestkapital oder Mindesteinlage einhält.

Art. 13a²⁹ Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)

Für ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA folgende Dokumente zur Genehmigung unterbreitet werden:

- a. der Prospekt;
- b. der vereinfachte Prospekt oder die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger;
- c. der Kollektivanlagevertrag der vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag von gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen;
- e. andere Dokumente, die für eine Genehmigung nach dem anwendbaren ausländischen Recht notwendig wären und denjenigen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes entsprechen.

Art. 14 Änderung von Organisation und Dokumenten

(Art. 16 KAG)

¹ Für Änderungen in der Organisation ist eine Bewilligung der FINMA einzuholen. Der FINMA sind die Dokumente nach Artikel 7 zu unterbreiten.

² Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 15 des Gesetzes sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, ausgenommen:

- a. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- b. die Änderung der Höhe der Kommanditsumme des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- c.³⁰ die Änderungen der genehmigungspflichtigen Dokumente einer inländischen kollektiven Kapitalanlage, die ausschliesslich Bestimmungen über Verkaufs- und Vertriebsrestriktionen betreffen und die im Rahmen von ausländischen Gesetzen, Staatsverträgen, zwischenstaatlichen oder aufsichtsrechtlichen Vereinbarungen und dergleichen erforderlich sind.

Art. 15 Meldepflichten

(Art. 16 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger mit Ausnahme der Depotbank melden:

- a. die Änderung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- c. die Änderung der qualifiziert Beteiligten, ausgenommen die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre der SICAV und die Kommanditärinnen und Kommanditäre der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- e. Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der Bewilligungsträger aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen;
- f. Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien (Art. 13), insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen.

² Die Depotbank meldet den Wechsel der mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen (Art. 72 Abs. 2 KAG).

³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts, des vereinfachten Prospekts oder der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger eines Anlagefonds, einer SICAV, einer KGK sowie einer SICAF.³¹

⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, müssen melden:³²

- a.³³ Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung;
- b.³⁴ Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 13a.
- c.³⁵ ...

⁵ Die Meldung ist der FINMA unverzüglich zu erstatten. Diese stellt die Gesetzeskonformität fest.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 16 Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren

(Art. 17 KAG)

¹ Das vereinfachte Genehmigungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn das Fondsreglement:

- a. einer Vorlage entspricht, welche die FINMA als Mindeststandard anerkannt hat, wie Musterreglemente und -prospekte einer Branchenorganisation; oder
- b. einem Standard entspricht, welchen die FINMA gegenüber dem jeweiligen Bewilligungsträger als verbindlich anerkannt hat.

² Die FINMA bestätigt dem Gesuchsteller den Eingang des Gesuchs.

³ Sind zur Beurteilung des Gesuchs weitere Informationen erforderlich, so kann die FINMA den Gesuchsteller auffordern, diese nachzureichen.

Art. 17 Fristen im vereinfachten Genehmigungsverfahren

(Art. 17 KAG)

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten nach Ablauf folgender Fristen als genehmigt:

- a. Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: nach Eingang des Gesuchs;
- b. übrige Fonds für alternative Anlagen: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs.

² Die FINMA genehmigt offene kollektive Kapitalanlagen, die sich ans Publikum richten, spätestens innerhalb folgender Fristen:

- a. Effektenfonds: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs;
- b. Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs;
- c. übrige Fonds für alternative Anlagen: acht Wochen nach Eingang des Gesuchs.

³ Die Frist beginnt einen Tag nach Eingang des Gesuchs zu laufen.

⁴ Verlangt die FINMA weitere Informationen, so ist der Fortlauf der Frist ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zum Eingang der Informationen bei der FINMA aufgeschoben.

Art. 18 Nachträgliche Änderung von Dokumenten

(Art. 17 KAG)

¹ Die FINMA kann für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bis drei Monate nach der vereinfachten Genehmigung eine nachträgliche Änderung der Dokumente verlangen.

² Die Anlegerinnen und Anleger sind:

- a. auf die Möglichkeit einer Änderung vorgängig aufmerksam zu machen;
- b. über nachträgliche Änderungen in den Publikationsorganen zu informieren.

2. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen³⁶

Art. 19³⁷ Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, die ausschliesslich Aufgaben im Sinne von Artikel 18a Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben b–d des Gesetzes ausüben, muss 200 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

² Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäfts im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes ausüben, muss 500 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

³ Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital gemäss den Absätzen 1 und 2 entspricht.

⁴ Sie kann in begründeten Einzelfällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.

⁵ Das Mindestkapital ist dauernd einzuhalten.

Art. 20 Kapitalbestandteile

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)³⁸

¹ Das Kapital entspricht bei der Aktiengesellschaft und der Kommandit-Aktiengesellschaft dem Aktien- und Partizipationskapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Stammkapital.

² Bei Personengesellschaften entspricht das Kapital:³⁹

- a. den Kapitalkonten;
- b. der Kommandite; und
- c. den Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderprüflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:⁴⁰

- a. sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verpflichtet hat:⁴¹
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch aus eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile gemäss Absatz 2 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 21⁴² Höhe der eigenen Mittel

¹ Die erforderlichen eigenen Mittel betragen:

- a. 0,02 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen, der 250 Millionen Franken übersteigt;
- b. stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; und
- c. höchstens 20 Millionen Franken.

² Als Fixkosten gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand (Sachaufwand);
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen zudem:

- a. zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten; oder
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

⁴ Derjenige Teil des Personalaufwandes, welcher ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf welchen kein Rechtsanspruch besteht, ist in Absatz 2

Buchstabe a in Abzug zu bringen.

⁵ Die vorgeschriebenen eigenen Mittel sind dauernd einzuhalten.

⁶ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen melden der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁷ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 22 Anrechenbare eigene Mittel

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Juristische Personen können an die eigenen Mittel anrechnen:

- a. das einbezahlte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses mit einer vollständigen Erfolgsrechnung vorliegt;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als eigene Mittel gekennzeichnet werden. Ihre Anrechenbarkeit ist im Prüfbericht⁴³ zu bestätigen.

² Personengesellschaften können an die eigenen Mittel anrechnen:⁴⁴

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;
- c. die Sicherheiten nach Artikel 19 Absatz 2;

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

d. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 3 erfüllt sind.

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die eigenen Mittel anrechnen, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:⁴⁵

- a. die Darlehen im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sie sich verpflichtet haben, die Darlehen weder mit ihren Forderungen zu verrechnen noch aus ihren Vermögenswerten sicherzustellen.

⁴ Die eigenen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen eigenen Mittel ausmachen.

Art. 23 Abzüge bei der Berechnung der eigenen Mittel

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Bei der Berechnung der eigenen Mittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen gemäss Artikel 22 Absatz 3 für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages;
- d. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;
- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g. der Buchwert der Beteiligungen, sofern nicht eine Konsolidierung nach Artikel 29 vorgenommen wird.

Art. 24 Umschreibung des Geschäftsbereichs

(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)⁴⁶

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Organisationsreglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.⁴⁷

² Wollen sie eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung im Ausland betreiben, so liefern sie der FINMA alle Angaben, die diese für die Beurteilung der Aufgaben benötigt, namentlich:

- a. Name und Adresse der Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung;
- b. den Namen der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- c. die Prüfgesellschaft⁴⁸;
- d. Name und Adresse der Aufsichtsbehörde im ausländischen Sitz- oder Domizilstaat.

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Änd. wurde im ganzen Text berücksichtigt.

³ Sie melden der FINMA unverzüglich jede wesentliche Änderung bei ihren Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen im Ausland.

Art. 24a⁴⁹ Aufgaben

(Art. 18a KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 18a des Gesetzes namentlich Dienstleistungen und administrative Tätigkeiten ausüben wie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Art. 25⁵⁰ Vereinbarung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt.

Art. 26⁵¹ Delegation von Aufgaben

(Art. 18b KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement für kollektive Kapitalanlagen wahrnehmen, dürfen diese Aufgaben nicht an andere Unternehmen delegieren, deren Interessen mit denen der Anlegerinnen und Anleger oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen kollidieren können.

Art. 27⁵² Richtlinien von Branchenorganisationen

(Art. 14 Abs. 2 KAG)

Die FINMA kann die Bewilligungserteilung davon abhängig machen, ob beim Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen die Einhaltung von Verhaltensregeln von Branchenorganisationen sichergestellt ist.

Art. 28⁵³ Rechnungslegung

(Art. 14 Abs. 1ter KAG)

¹ Auf Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts⁵⁴ zur Anwendung.⁵⁵

² Unterliegen die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

Art. 29⁵⁶

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵⁴ SR 220

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

2a. Abschnitt:⁵⁷ Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Art. 29a Ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Als ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen den Begriff «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen» oder einen Ausdruck verwendet, der auf die Erbringung von Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen hinweist; oder
- c. die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreibt.

² Wird der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren. Zudem untersteht er den Bestimmungen über die inländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 29b Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 13 Abs. 2 Bst. f, 14 und 18 KAG)

¹ Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreiben (Zweigniederlassung).

² Die FINMA erteilt dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. er hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. er einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden mit der FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen haben;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Kundinnen und Kunden, von deren Vermögenswerten oder der von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ernsthaft gefährden könnten;
- f. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a–c und 2 des Gesetzes sowie Artikel 10 ff. dieser Verordnung erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Betriebsorganisation vorsieht; und
- g. der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

³ Bildet der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

des Gesetzes die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass er einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch die zuständigen ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

⁴ Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Kundinnen und Kunden es erfordert.

⁵ Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 29c Mehrere Zweigniederlassungen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Errichtet ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des Gesetzes und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht.

Art. 29d Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet, oder
 2. anzunehmen ist, dass der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 29e⁵⁸ Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und stellt ihn der FINMA zu. Eine Kopie geht an die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung.

² Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts derjenigen Stelle des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

Art. 29f Aufhebung einer Zweigniederlassung

Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Vertriebssträger**Art. 30** Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 3 und 19 Abs. 2 KAG)

¹ Die FINMA erteilt einer natürlichen Person, die Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben will, die Bewilligung dazu, wenn sie sich ausweisen kann über:⁵⁹

- a. den Abschluss einer ihrer Geschäftstätigkeit angemessenen Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 250 000 Franken, die ihre Tätigkeit als Vertriebssträger umfasst, oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions in gleicher Höhe;
- b. zulässige Vertriebsmodalitäten; und
- c. einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit der Fondsleitung, der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder der SICAF beziehungsweise dem Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, in dem ihr die Entgegennahme von Zahlungen zum Erwerb von Anteilen ausdrücklich untersagt ist.

² Sie erteilt juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften die Bewilligung, wenn diese beziehungsweise die geschäftsführenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Sie kann die Erteilung der Bewilligung ausserdem davon abhängig machen, ob der Vertriebssträger entsprechenden Richtlinien einer Branchenorganisation untersteht.

Art. 30a⁶⁰ Vertrieb durch Finanzintermediäre

(Art. 19 Abs. 1bis KAG)

¹ Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz vertreiben, sofern er in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zugelassen ist und einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit einem Vertreter nach Artikel 131a abschliesst, auf den schweizerisches Recht anwendbar ist.

² Der Vertriebsvertrag verpflichtet den Finanzintermediär, ausschliesslich Fondsdokumente zu verwenden, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.

4. Kapitel: Verhaltensregeln**Art. 31** Treuepflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.⁶¹

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.⁶²

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.⁶³

Art. 32 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.

² Der Schätzungsexperte überprüft die Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.

³ Werden Immobilienanlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Vergütungen für Kaufs- und Verkaufsbemühungen belastet werden.

⁴ Die Leistungen der Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung, die Geschäftsführung und das Personal sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung und die SICAV nach dem Fondsreglement Anspruch haben.

Art. 32a⁶⁴ Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen

(Art. 63 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Die FINMA kann nach Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes bewilligen, wenn:

- a. diese Möglichkeit in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage vorgesehen ist;
- b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist;
- c. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung oder SICAV sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen Bericht, der Folgendes enthält:

- a. Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung;
- b. die Schätzberichte der ständigen Schätzungsexperten;
- c. den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 1 Buchstabe c .

³ Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung oder der SICAV die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;

⁴ Im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage werden die bewilligten Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.

⁵ Für Immobilienwerte, an denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen liessen, darf die FINMA keine Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen.

Art. 32^{b65} Interessenkonflikte

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

Die Bewilligungsträger müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

Art. 33 Sorgfaltspflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG)

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 34 Informationspflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (*Performance Fee*) offen.

^{2bis} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebssträgers entschädigt werden soll.⁶⁶

³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁴ Die Fondsleitung sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.⁶⁷

Art. 34a⁶⁸ Protokollierungspflicht

(Art. 24 Abs. 3 KAG)

¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.

² Form und Inhalt des Protokolls richten sich nach den Verhaltensregeln einer Selbstregulierung, die von der FINMA nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶⁹ als Mindeststandard anerkannt sind.

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Mindestvermögen

(Art. 25 Abs. 3 KAG)

Art. 35

¹ Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds ist innert eines Jahres nach Genehmigung durch die FINMA zur Zeichnung (Lancierung) aufzulegen.

² Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds muss spätestens ein Jahr nach Lancierung über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Franken verfügen.

³ Die FINMA kann die Fristen auf ein entsprechendes Gesuch hin erstrecken.

⁴ Nach Ablauf der Frist gemäss den Absätzen 2 und 3 meldet die Fondsleitung eine Unterschreitung unverzüglich der FINMA.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 35a⁷⁰ Mindestinhalt des Fondsvertrags

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung des Anlagefonds sowie die Firma und den Sitz der Fondsleitung, der Depotbank und des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen;
- b. den Anlegerkreis;
- c. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- d. die Unterteilung in Teilvermögen;
- e. die Anteilsklassen;
- f. das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger;

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 607).

⁶⁹ SR 956.1

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- g. das Rechnungsjahr;
- h. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- i. die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- j. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- k. die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
- l. die Publikationsorgane;
- m. die Voraussetzungen des Rückzahlungsaufschubs sowie des Zwangsrückkaufs;
- n. die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der vereinfachte Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können;
- o. die Rechnungseinheit;
- p. die Umstrukturierung.

² Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben a–g und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

³ Auf Antrag der Fondsleitung prüft die FINMA bei der Genehmigung eines vertraglichen Anlagefonds sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern dieser im Ausland vertrieben werden soll und das ausländische Recht es verlangt.

⁴ Die FINMA kann den Inhalt des Fondsvertrags unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.

Art. 36 Richtlinien der Anlagepolitik

(Art. 26 Abs. 3 Bst. b KAG)

¹ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagen:

- a. nach ihrer Art (Beteiligungsrechte, Forderungsrechte, derivative Finanzinstrumente; Wohnbauten, kommerziell genutzte Liegenschaften; Edelmetalle; Massenwaren usw.);
- b. nach Ländern, Ländergruppen, Branchen oder Währungen.

² Für übrige Fonds nach den Artikeln 68 ff. des Gesetzes enthält er zudem die den Besonderheiten und Risiken der jeweiligen Anlagen entsprechenden Angaben in Bezug auf deren Charakteristik und Bewertung.

³ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagetechniken und -instrumente.

Art. 37⁷¹ Vergütungen und Nebenkosten

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:

- a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleitung;
- b. die Verwahrungskommission und andere Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwahrer;
- c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen;
- d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebssträgertätigkeit;

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

e. die Gesamtheit der in Absatz 2 aufgeführten Nebenkosten.

² Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Anwaltshonorare und Notargebühren, Mutationsgebühren;
- c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;
- h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- i. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- m. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung;
- n. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.

⁴ Die Verwendung der Bezeichnung «All-in-fee» ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, aber einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung «Pauschalkommission» benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.

⁵ Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 38⁷² Ausgabe- und Rücknahmepreis; Zuschläge und Abzüge

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Den Anlegerinnen und Anlegern können belastet werden:

- a. die pauschalisierten Nebenkosten, die bei Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für den An- und Verkauf der Anlagen entstehen;
- b. eine Kommission für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rückzahlungen an den Vertreter zur Deckung der mit dem Vertrieb verbundenen Kosten.

² Der Fondsvertrag umschreibt auf verständliche und transparente Weise die Kommissionen, die den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden können, sowie deren Höhe und Berechnungsweise.

Art. 39 Publikationsorgane

(Art. 26 Abs. 3 KAG)⁷³

¹ Im Prospekt des Anlagefonds sind ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeichnen, in denen die vom Gesetz und von der Verordnung geforderten Informationen den Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Als Publikationsorgane können Printmedien oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen bezeichnet werden.⁷⁴

² Sämtliche publikationspflichtigen Tatbestände, bei welchen Anlegerinnen und Anlegern ein Einwendungsrecht bei der FINMA zusteht, sowie die Auflösung eines Anlagefonds sind in den dafür vorgesehenen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 40 Anteilsklassen

(Art. 26 Abs. 3 Bst. k und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Sie orientiert sich dabei namentlich an folgenden Kriterien: Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage oder Anlegerkreis.

² Die Einzelheiten werden im Prospekt geregelt. Darin ist namentlich das Risiko, dass eine Klasse unter Umständen für eine andere haften muss, offen zu legen.

³ Die Fondsleitung publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags und unterliegt Artikel 27 des Gesetzes.

⁴ Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Änderung des Fondsvertrages; Publikationspflicht, Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung

(Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung hat jede Änderung des Fondsvertrags in den Publikationsorganen des jeweiligen Anlagefonds in der vom Gesetz vorgesehenen Form zu publizieren. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anlegerinnen und Anleger in klarer und verständlicher Weise darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.⁷⁵

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

^{1bis} Die FINMA kann von Gesetzes wegen erforderliche Änderungen, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren oder ausschliesslich formeller Natur sind, von der Publikationspflicht ausnehmen⁷⁶

² Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Änderung des Fondsvertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung in den Publikationsorganen zu laufen.

^{2bis} Bei der Genehmigung der Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Änderungen der Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a–g und stellt deren Gesetzeskonformität fest.⁷⁷

^{2ter} Hat die FINMA bei der Genehmigung eines Fondsvertrags gemäss Artikel 35a Absatz 3 sämtliche Bestimmungen geprüft und deren Gesetzeskonformität festgestellt, so prüft sie auch bei der Änderung dieses Fondsvertrags alle Bestimmungen und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern der Anlagefonds im Ausland vertrieben werden soll und das ausländische Recht es verlangt.⁷⁸

³ Die FINMA legt in ihrem Entscheid das Datum des Inkrafttretens der Fondsvertragsänderung fest.

3. Abschnitt: Fondsleitung

Art. 42 Hauptverwaltung in der Schweiz

(Art. 28 Abs. 1 KAG)

Die Hauptverwaltung der Fondsleitung liegt in der Schweiz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Artikel 716a des Obligationenrechts⁷⁹ werden in der Schweiz wahrgenommen.
- b. Für jeden von ihr verwalteten Anlagefonds werden mindestens folgende Aufgaben in der Schweiz wahrgenommen:
 1. Entscheid über die Ausgabe von Anteilen,
 2. Entscheid über die Anlagepolitik und die Bewertung der Anlagen,
 - 3.⁸⁰ Bewertung der Anlagen,
 4. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise,
 5. Festsetzung der Gewinnausschüttungen,
 6. Festlegung des Inhaltes des Prospektes, des vereinfachten Prospektes, des Jahresbeziehungsweise Halbjahresberichtes sowie weiterer für Anlegerinnen und Anleger bestimmter Publikationen,
 7. Führung der Buchhaltung.

Art. 43 Mindestkapital

(Art. 28 Abs. 2 KAG)

Die Fondsleitung muss ein bar einbezahltes Aktienkapital von mindestens 1 Million Franken aufweisen.

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁹ SR 220

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

Art. 44 Organisation

(Art. 28 Abs. 4 KAG)

- ¹ Der Verwaltungsrat der Fondsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder.
- ² Die Fondsleitung verfügt in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

Art. 45 Unabhängigkeit

(Art. 28 Abs. 5 KAG)

- ¹ Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von Fondsleitung und Depotbank ist zulässig.
- ² Nicht zulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung von Fondsleitung und Depotbank.
- ³ Die Mehrheit der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte der Fondsleitung muss von den bei der Depotbank mit Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes betrauten Personen unabhängig sein. Nicht als unabhängig gelten die mit Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes betrauten Personen der Depotbank auf Geschäftsleitungsebene.
- ⁴ Keine der für die Fondsleitung unterschriftsberechtigten Personen darf gleichzeitig bei der Depotbank für Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes verantwortlich sein.

Art. 46 Ausübung des Fondsgeschäftes

(Art. 29 KAG)

- ¹ Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach Artikel 30 des Gesetzes namentlich:
 - a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
 - b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist;
 - c. die Führung von Anteilkonten;
 - d. der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen;
 - e. das Erbringen von administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften.
- ² Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen gemäss Artikel 29 des Gesetzes darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen.
- ³ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 47 Eigene Mittel

(Art. 32 KAG)

Für die anrechenbaren eigenen Mittel gelten die Artikel 22 und 23 sinngemäss.

Art. 48 Höhe der eigenen Mittel

(Art. 32 Abs. 1 KAG)

- ¹ Die erforderlichen eigenen Mittel betragen höchstens 20 Millionen Franken.
- ² Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet:
 - a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
 - b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
 - c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;

d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;

e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 92 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁸¹ berechnet.⁸²

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der eigenen Mittel nach Absatz 2 mit einzubeziehen.⁸³

^{4bis} Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.⁸⁴

⁵ Die Fondsleitung zieht von den eigenen Mitteln den Buchwert ihrer Beteiligungen ab.

⁶ Die vorgeschriebenen eigenen Mittel sind dauernd einzuhalten.

⁷ Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

Art. 49 Geschäftsbericht

¹ Die Fondsleitung reicht den eigenen Geschäftsbericht innerhalb von zehn Tagen nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der FINMA ein.

² Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen eigenen Mittel bei.

³ Für die Erstellung und die Gliederung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Obligationenrechts⁸⁵ massgebend.

Art. 50 Wechsel der Fondsleitung; Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung

(Art. 34 Abs. 3, 4 und 6 KAG)

¹ Für den Wechsel der Fondsleitung ist Artikel 41 sinngemäss anwendbar.

² Die Fusion von Fondsleitungen oder fusionsähnliche Tatbestände gelten als Wechsel im Sinne von Artikel 34 des Gesetzes.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 51⁸⁶ Selbst- und fremdverwaltete SICAV

(Art. 36 Abs. 3 KAG)

¹ Die selbstverwaltete SICAV führt die Administration selber aus. Sie darf die Portfolioverwaltung nach Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

² Die fremdverwaltete SICAV delegiert die Administration an eine bewilligte Fondsleitung. Die Administration beinhaltet auch den Vertrieb der SICAV. Zusätzlich delegiert die

⁸¹ SR 952.03

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁵ SR 220

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

fremdverwaltete SICAV die Portfolioverwaltung an dieselbe Fondsleitung oder an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 64.

Art. 52 Zweck

(Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG)

Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen beziehungsweise ihre Teilvermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen.

Art. 53 Mindestvermögen

(Art. 36 Abs. 2 KAG)

Für das Mindestvermögen der SICAV gilt Artikel 35 sinngemäss.

Art. 54⁸⁷ Mindesteinlage

¹ Für die selbstverwaltete SICAV und die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 500 000 Franken einzahlen.

² Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 250 000 Franken einzahlen.

³ Die Mindesteinlage ist dauernd einzuhalten.

⁴ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung.

Art. 55 Begriff und Höhe der eigenen Mittel

(Art. 39 KAG)

¹ Als eigene Mittel werden die einbezahlten Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre angerechnet.

² Von den eigenen Mitteln abzuziehen sind:

- a. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Bilanzverlust;
- b. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Wertberechtigungs- und Rückstellungsbedarf;
- c. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software.

³ Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel nach Artikel 48 sinngemäss.

^{3bis} Die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 48. Von diesem Betrag kann sie 20 Prozent abziehen.⁸⁸

^{3ter} Die FINMA kann die fremdverwaltete SICAV, welche die Portfolioverwaltung an eine Bank im Sinne des Bankgesetzes vom 8. November 1934⁸⁹ oder an einen Effekthändler

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁹ SR 952.0

im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁹⁰ mit Sitz in der Schweiz delegiert, von der Pflicht befreien, das Vermögen mit eigenen Mitteln zu unterlegen.⁹¹

⁴ Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Art. 48 Abs. 4).⁹²

⁵ Das vorgeschriebene Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und Gesamtvermögen der selbstverwalteten SICAV sowie der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, ist dauernd einzuhalten.⁹³

⁶ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁷ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Nettoemissionspreis zum Zeitpunkt der Erstemission

(Art. 40 Abs. 4 KAG)

Alle Aktien haben, unabhängig davon, ob sie unterschiedlichen Kategorien angehören, zum Zeitpunkt der Erstemission ihrer Kategorie denselben Nettoemissionspreis. Dieser entspricht dem von den Anlegerinnen und Anlegern zu zahlenden Ausgabepreis bei der Emission abzüglich allfälliger Vergütungen und Nebenkosten.

Art. 57⁹⁴

Art. 58 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

(Art. 42 Abs. 1 und 3 KAG)

¹ Die Artikel 37 und 38 gelten sinngemäss.

² Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre können ihre Aktien zurückgeben, sofern:

- a. das angemessene Verhältnis zwischen Einlagen und Gesamtvermögen der SICAV auch nach der Rücknahme eingehalten ist; und
- b. die Mindesteinlage nicht unterschritten wird.

Art. 59 Anlage in eigenen Aktien

(Art. 42 Abs. 2 und 94 KAG)

Anlagen eines Teilvermögens in anderen Teilvermögen derselben SICAV stellen keine Anlage in eigenen Aktien dar.

Art. 60 Publikationsorgane

(Art. 43 Abs. 1 Bst. f KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

Art. 61 SICAV mit Anteilklassen

(Art. 40 Abs. 4 und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Sofern die Statuten es vorsehen, kann die SICAV mit der Genehmigung der FINMA Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.

⁹⁰ SR 954.1

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Artikel 40 gilt sinngemäss. Die Vereinigung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

³ Das Risiko, dass eine Anteilsklasse für eine andere haften muss, ist im Prospekt offen zu legen.

Art. 62 Stimmrechte

(Art. 40 Abs. 4, 47 und 94 KAG)

¹ Aktionärinnen und Aktionäre sind stimmberechtigt für:

- a. das Teilvermögen, an dem sie beteiligt sind;
- b. die Gesellschaft, wenn der Entscheid die SICAV als Ganzes betrifft.

² Weicht der einem Teilvermögen zurechenbare Stimmanteil deutlich von dem diesem Teilvermögen zurechenbaren Vermögensanteil ab, so können die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung gemäss Absatz 1 Buchstabe b über die Zerlegung oder Zusammenlegung der Aktien einer Aktienkategorie entscheiden. Die FINMA muss diesem Entscheid zu seiner Gültigkeit zustimmen.

³ Die FINMA kann die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anordnen.

Art. 62a⁹⁵ Depotbank

(Art. 44a KAG)

Für die Depotbank gelten die Artikel 15 Absatz 2 und 45 sinngemäss.

Art. 62b⁹⁶ Inhalt des Anlagereglements

(Art. 43 und 44 KAG)

¹ Der Inhalt und die Genehmigung des Anlagereglements richten sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen.

² Die SICAV informiert die Aktionärinnen und Aktionäre mit der Einberufung der Generalversammlung schriftlich darüber:

- a. welche Änderungen des Anlagereglements die FINMA geprüft hat; und
- b. für welche dieser Änderungen die FINMA festgestellt hat, dass sie gesetzeskonform sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für die Statuten, sofern diese Inhalte des Anlagereglements regeln.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 63 Generalversammlung

(Art. 50 und 94 KAG)

¹ Die Statuten können für einzelne Teilvermögen Generalversammlungen vorsehen, wenn es um Entscheide geht, welche lediglich diese Teilvermögen betreffen.

² Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen sämtlicher beziehungsweise einzelner Teilvermögen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen verlangen.

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Die Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen ist zuständig für die Änderung des Anlagereglements, sofern die Änderung:

- a. nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist;
- b.⁹⁷ die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre berührt; oder
- c. nicht ausschliesslich formeller Natur ist.

⁴ Die SICAV veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen des Fondsreglements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

⁵ Die Bestimmung über die wichtigen Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Art. 704 OR⁹⁸) findet keine Anwendung.⁹⁹

Art. 64 Verwaltungsrat

(Art. 51 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 716a des Obligationenrechts¹⁰⁰;
- b. die Festlegung der Grundsätze der Anlagepolitik;
- c.¹⁰¹ die Bezeichnung der Depotbank oder eines Instituts gemäss Artikel 44a Absatz 2 des Gesetzes;
- d. die Schaffung neuer Teilvermögen, sofern die Statuten dies vorsehen;
- e. die Ausarbeitung des Prospektes und des vereinfachten Prospektes;
- f. die Administration.

² Die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c können nicht delegiert werden.

³ In einer selbstverwalteten SICAV können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d und e sowie Teile der Administration nach Absatz 1 Buchstabe f, namentlich das Risk-Management, die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS) und die Compliance, nur an die Geschäftsleitung delegiert werden.

⁴ Für die Organisation der selbstverwalteten SICAV gelten die Artikel 44 und 45 sinngemäss.

Art. 65 Delegation von Aufgaben¹⁰²

(Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG)

¹ Delegiert der Verwaltungsrat die Administration, die Anlageentscheide oder den Vertrieb an Dritte, so sind in einem schriftlichen Vertrag die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu umschreiben, namentlich:¹⁰³

- a. die übertragenen Aufgaben;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation;
- c. die Rechenschaftspflicht der Fondsleitung;
- d. die Kontrollrechte des Verwaltungsrates.

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

⁹⁸ SR 220

⁹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁰⁰ SR 220

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹bis Die Artikel 30 und 31 Absätze 1–5 des Gesetzes sind sinngemäss auf die Delegation der Aufgaben anwendbar.¹⁰⁴

² Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 66¹⁰⁵ Delegation von Aufgaben

3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 67 Einhaltung der Anlagevorschriften

(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die prozentualen Beschränkungen dieses Kapitels beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten; sie müssen ständig eingehalten werden.

² Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

³ Effektenfonds und übrige Fonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach der Lancierung erfüllen.

⁴ Immobilienfonds müssen die Anlagebeschränkungen zwei Jahre nach der Lancierung erfüllen.

⁵ Die FINMA kann die Fristen der Absätze 3 und 4 auf Gesuch der Fondsleitung und der SICAV erstrecken.

Art. 68 Tochtergesellschaften und zulässige Anlagen

(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für die Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen Tochtergesellschaften einsetzen, deren ausschliesslicher Zweck das Halten von Anlagen für die kollektive Kapitalanlage ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

² Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unerlässlich ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 69 Gegenstand von Umbrella-Fonds

(Art. 92 ff. KAG)

¹ Umbrella-Fonds dürfen nur Teilvermögen der gleichen Fondsart umfassen.

² Als Fondsarten gelten:

- a. Effektenfonds;
- b. Immobilienfonds;
- c. übrige Fonds für traditionelle Anlagen;
- d. übrige Fonds für alternative Anlagen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen gelten die Anlagebeschränkungen und -techniken für jedes Teilvermögen einzeln.

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

2. Abschnitt: Effektenfonds

Art. 70 Zulässige Anlagen

(Art. 54 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Zulässig sind Anlagen in:

- a. Effekten nach Artikel 71;
- b. derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 72;
- c. Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen;
- d. Geldmarktinstrumenten nach Artikel 74;
- e. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

² Nicht zulässig sind:

- a. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren;
- b. Leerverkäufe von Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d.

³ In anderen als in Absatz 1 genannten Anlagen dürfen höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden.

⁴ Eine Fondsleitung, die auch die individuelle Vermögensverwaltung nach Artikel 29 Buchstabe a des Gesetzes anbietet, darf das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.

Art. 71 Effekten

(Art. 54 KAG)

¹ Als Effekten gelten Wertpapiere und Wertrechte im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes, die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, namentlich Warrants.

² Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

³ Die FINMA kann die für einen Effektenfonds zulässigen Anlagen nach dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften konkretisieren.¹⁰⁶

Art. 72 Derivative Finanzinstrumente

(Art. 54 und 56 KAG)

¹ Derivative Finanzinstrumente sind zulässig, wenn:

- a. ihnen als Basiswerte Anlagen im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a–d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen;
- b. die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsreglement als Anlagen zulässig sind; und

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

c. sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Bei Geschäften mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäften) müssen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Gegenpartei ist ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär.
- b. Die OTC-Derivate sind täglich handelbar oder eine Rückgabe an den Emittenten ist jederzeit möglich. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

³ Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtengagement eines Effektenfonds darf 100 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Das Gesamtengagement darf 200 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens (Art. 77 Abs. 2) darf das Gesamtengagement insgesamt 210 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

⁴ Warrants sind wie derivative Finanzinstrumente zu behandeln.

Art. 73 Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)

(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen nur in Zielfonds anlegen, wenn:

- a. deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 Prozent begrenzen;
- b. für diese in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds;
- c. die Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

² Sie dürfen höchstens:

- a. 20 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen; und
- b.¹⁰⁷ 30 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Artikel 53 des Gesetzes gleichwertig sind.

³ Für die Anlagen in Zielfonds gelten die Artikel 78–84 nicht.

⁴ Darf gemäss Fondsreglement ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt werden, so:

- a.¹⁰⁸ müssen das Fondsreglement und der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die von der investierenden kollektiven Kapitalanlage selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind;
- b. ist im Jahresbericht anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungskommissionen maximal ist, den die investierende kollektive Kapitalanlage einerseits und die Zielfonds andererseits tragen.

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 73a¹⁰⁹ Master-Feeder-Strukturen

(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Ein Feeder-Fonds ist eine kollektive Kapitalanlage, die abweichend von Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a mindestens 85 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds (Master-Fonds) anlegt.

² Der Master-Fonds ist eine schweizerische kollektive Kapitalanlage derselben Art wie der Feeder-Fonds, ist selber kein Feeder-Fonds und hält keine Anteile an einem solchen.

³ Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 Prozent seines Fondsvermögens in flüssige Mittel (Art. 75) oder derivative Finanzinstrumente (Art. 72) anlegen. Die derivativen Finanzinstrumente dürfen ausschliesslich zum Zweck der Absicherung verwendet werden.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 74 Geldmarktinstrumente

(Art. 54 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geldmarktinstrumente erwerben, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert sind von:

- a. der Schweizerischen Nationalbank;
- b. der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
- c. der Europäischen Zentralbank;
- d. der Europäischen Union;
- e. der Europäischen Investitionsbank;
- f. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD);
- g. einem anderen Staat einschliesslich dessen Gliedstaaten;
- h. einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;
- i. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft;
- j. einem Unternehmen, dessen Effekten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- k. einer Bank, einem Effektenhändler oder einem sonstigen Institut, die einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Art. 75 Flüssige Mittel

(Art. 54 Abs. 2 KAG)

Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Art. 76 Effektenleihe (*Securities Lending*) und Pensionsgeschäft (*Repo, Reverse Repo*)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Effektenleihe und Pensionsgeschäft sind nur im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens zulässig. Die Depotbank haftet für die marktkonforme, einwandfreie Abwicklung der Effektenleihe und des Pensionsgeschäftes.

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Banken, Broker, Versicherungseinrichtungen und Effektenclearing-Organisationen dürfen bei der Effektenleihe als Borger herangezogen werden, sofern sie auf die Effektenleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Unter den gleichen Bedingungen darf das Pensionsgeschäft mit den genannten Instituten abgewickelt werden.

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln.

Art. 77 Aufnahme und Gewährung von Krediten; Belastung des Fondsvermögens

(Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 KAG)

¹ Zulasten eines Effektenfonds dürfen:

- a. keine Kredite gewährt und keine Bürgschaften abgeschlossen werden;
- b. höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden.

² Effektenfonds dürfen für höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

⁴ Das Pensionsgeschäft als Repo gilt als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz 2, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art und Güte in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

Art. 78 Risikoverteilung bei Effekten und Geldmarktinstrumenten

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

² Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 Prozent des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Artikel 79 und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäss Artikel 80, bei welchen die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e ist.

Art. 79 Risikoverteilung bei Guthaben auf Sicht und auf Zeit

(Art. 57 KAG)

Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die Anlagen in Bankguthaben (Art. 70 Abs. 1 Bst. e) als auch die flüssigen Mittel (Art. 75) einzubeziehen.

Art. 80 Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten

(Art. 57 KAG)

¹ Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 5 Prozent des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen.

² Ist die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e, so erhöht sich diese Limite auf 10 Prozent des Fondsvermögens.

³ Die derivativen Finanzinstrumente und die Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften sind in die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 73 und 78–84 einzubeziehen. Dies gilt nicht für Derivate auf Indizes, welche die Voraussetzungen nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.

⁴ Werden Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiva abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt. Die FINMA regelt die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Sicherheiten. Sie trägt dabei den internationalen Standards Rechnung.¹¹⁰

Art. 81 Gesamtbeschränkungen

(Art. 57 KAG)

¹ Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den Artikeln 78–80 desselben Emittenten dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

² Anlagen und Geldmarktinstrumente gemäss Artikel 78 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

³ Die Beschränkungen nach den Artikeln 78–80 und 83 Absatz 1 dürfen nicht kumuliert werden.

⁴ Bei Umbrella-Fonds gelten diese Beschränkungen für jedes Teilvermögen einzeln.

⁵ Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.

Art. 82 Ausnahmen für Indexfonds

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn:

- a. das Fondsreglement die Nachbildung eines von der FINMA anerkannten Index für Beteiligungs- oder Forderungsrechte vorsieht (Indexfonds); und
- b. der Index hinreichend diversifiziert und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

² Die Limite erhöht sich auf 35 Prozent für Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, die auf geregelten Märkten stark dominieren. Diese Ausnahme kann nur für einen einzigen Emittenten beansprucht werden.

³ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

Art. 83 Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen

(Art. 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 35 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese begeben oder garantiert werden von:

- a. einem OECD-Staat;
- b. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD;
- c. einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

² Mit Bewilligung der FINMA dürfen sie bis 100 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. In diesem Fall sind folgende Regeln zu berücksichtigen:

- a. Die Anlagen sind in Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen aufgeteilt.

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 1 der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

- b. Höchstens 30 Prozent des Fondsvermögens werden in Effekten und Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt.
 - c. Im Prospekt und in den Werbeunterlagen werden auf die spezielle Bewilligung der FINMA hingewiesen sowie die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können.
 - d. Im Fondsreglement sind die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können, und die entsprechenden Garanten.
- ³ Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn dadurch der Schutz der Anlegerinnen und Anleger nicht gefährdet wird.
- ⁴ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

Art. 84 Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten

(Art. 57 Abs. 2 KAG)

- ¹ Weder die Fondsleitung noch die SICAV darf Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 Prozent der Stimmrechte ausmachen oder die es ihnen erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- ² Die FINMA kann eine Ausnahme gewähren, sofern die Fondsleitung oder die SICAV nachweist, dass sie den wesentlichen Einfluss nicht ausübt.
- ³ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für das Fondsvermögen höchstens erwerben:
- a. je 10 Prozent der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;
 - b. 25 Prozent der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen.
- ⁴ Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
- ⁵ Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 und 3 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Art. 85 Besondere Informationspflichten im Prospekt

(Art. 75 KAG)

- ¹ Im Prospekt ist anzugeben, in welche Kategorien von Anlageinstrumenten investiert wird und ob Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden. Werden Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt, so ist zu erläutern, ob diese Geschäfte als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung von Anlagepositionen getätigt werden und wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.
- ² Dürfen die Fondsleitung oder die SICAV das Fondsvermögen hauptsächlich in andere Anlagen als solche nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a und e investieren oder bilden sie einen Indexfonds (Art. 82), so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.
- ³ Weist das Nettofondsvermögen eines Effektenfonds aufgrund der Zusammensetzung der Anlagen oder der angewandten Anlagetechniken eine erhöhte Volatilität beziehungsweise Hebelwirkung auf, so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt: Immobilienfonds

Art. 86 Zulässige Anlagen

(Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)

¹ Die Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilien-SICAV sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.¹¹¹

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a gelten folgende Grundstücke, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung, der SICAV oder der von der SICAV beauftragten Fondsleitung gemäss Absatz 2^{bis} eingetragen sind:¹¹²

- a. Wohnbauten;
- b. Liegenschaften, die ausschliesslich oder zu einem überwiegenden Teil kommerziellen Zwecken dienen; überwiegend ist der kommerzielle Anteil, wenn der Ertrag daraus mindestens 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht (kommerziell genutzte Liegenschaften);
- c. Bauten mit gemischter Nutzung, die sowohl Wohn- als auch kommerziellen Zwecken dienen; eine gemischte Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus dem kommerziellen Anteil mehr als 20 Prozent, aber weniger als 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht;
- d. Stockwerkeigentum;
- e. Bauland (inkl. Abbruchobjekte) und angefangene Bauten;
- f. Baurechtsgrundstücke.

^{2bis} Die Grundstücke sind auf den Namen der Fondsleitung oder der SICAV unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds im Grundbuch eingetragen. Hat der Immobilienfonds oder die SICAV, auf dessen oder deren Name das Grundstück eingetragen ist, Teilvermögen, so muss angemerkt sein, zu welchem Teilvermögen das Grundstück gehört.¹¹³

³ Als weitere Anlagen sind zulässig:

- a. Schuldbriefe oder andere vertragliche Grundpfandrechte;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds (einschliesslich *Real Estate Investment Trusts*) sowie Immobilieninvestmentgesellschaften und -zertifikate, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes;
- d. ausländische Immobilienwerte gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes.

⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds müssen erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein sowie über eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung verfügen. Mit der Ausführung der Bauarbeiten muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden können.¹¹⁴

Art. 87 Risikoverteilung und Beschränkungen

(Art. 62 KAG)

¹ Immobilienfonds müssen ihre Anlagen auf mindestens zehn Grundstücke verteilen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinander grenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens betragen.

³ Es gelten folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen:

- a. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten bis höchstens 30 Prozent;
- b.¹¹⁵ Baurechtsgrundstücke bis höchstens 30 Prozent;
- c. Schuldbriefe und andere vertragliche Grundpfandrechte bis höchstens 10 Prozent;
- d. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe c bis höchstens 25 Prozent.

⁴ Die Anlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b dürfen zusammen höchstens 40 Prozent des Fondsvermögens betragen.¹¹⁶

⁵ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen.

Art. 88 Beherrschender Einfluss der Fondsleitung und der SICAV bei gewöhnlichem Miteigentum

(Art. 59 Abs. 2 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV üben einen beherrschenden Einfluss aus, wenn sie über die Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen verfügen.

² Sie haben sich in einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹¹⁷ alle in den Artikeln 647a–651 ZGB vorgesehenen Rechte, Massnahmen und Handlungen vorzubehalten.

³ Das Vorkaufsrecht nach Artikel 682 ZGB darf vertraglich nicht aufgehoben werden.

⁴ Miteigentumsanteile an Gemeinschaftsanlagen im Zusammenhang mit Grundstücken der kollektiven Kapitalanlage, die zu einer Gesamtüberbauung gehören, müssen keinen beherrschenden Einfluss ermöglichen. In diesen Fällen darf das Vorkaufsrecht nach Absatz 3 vertraglich aufgehoben werden.

Art. 89 Verbindlichkeiten; kurzfristige festverzinsliche Effekten und kurzfristig verfügbare Mittel

(Art. 60 KAG)

¹ Als Verbindlichkeiten gelten aufgenommene Kredite, Verpflichtungen aus dem Geschäftsgang sowie sämtliche Verpflichtungen aus gekündigten Anteilen.

² Als kurzfristige festverzinsliche Effekten gelten Forderungsrechte mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten.

³ Als kurzfristig verfügbare Mittel gelten Kasse, Post-¹¹⁸ und Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie fest zugesagte Kreditlimiten einer Bank bis zu 10 Prozent des Nettofondsvermögens. Die Kreditlimiten sind der Höchstgrenze der zulässigen Verpfändung nach Artikel 96 Absatz 1 anzurechnen.

Art. 90 Sicherstellung von Bauvorhaben

(Art. 65 KAG)

Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben können festverzinsliche Effekten mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten gehalten werden.

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹⁷ SR 210

¹¹⁸ Infolge des BRB vom 7. Juni 2013 der die Anstalt Post in die spezialgesetzliche Schweizerische Post AG umgewandelt und die PostFinance in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert hat, ist der Hinweis auf die Postguthaben seit dem 26. Juni 2013 gegenstandslos.

Art. 91¹¹⁹ Derivative Finanzinstrumente

(Art. 61 KAG)

Zur Absicherung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Marktrisiken sind derivative Finanzinstrumente zulässig. Dabei kommen die für Effektenfonds geltenden Bestimmungen (Art. 72) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 91a¹²⁰ Nahestehende Personen

¹ Als nahestehende Personen gelten insbesondere:

- a. die Fondsleitung, die SICAV, die Depotbank und deren Beauftragte, namentlich von diesen beauftragte Architektinnen und Architekten und Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fondsleitung oder der SICAV;
- c. der Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die mit der Überwachung der Immobilienfonds beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Depotbank;
- d. die Prüfungsgesellschaft und die mit der Prüfung der Immobilienfonds betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e. die Schätzungsexperten;
- f. die nicht zu 100 Prozent zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Immobiliengesellschaften;
- g. die mit der Verwaltung der Immobilienwerte beauftragten Liegenschaftsverwaltungen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Liegenschaftsverwaltungen;
- h. die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes der oben in Buchstaben a–g erwähnten Gesellschaften.

² Beauftragte nach Absatz 1 Buchstabe a gelten nicht als nahestehende Personen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Fondsleitung oder die SICAV nehmen oder genommen haben und die Fondsleitung oder die SICAV in der Sache nicht auf andere Weise befangen ist.

Art. 92 Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung

(Art. 64 KAG)

¹ Grundstücke, welche die Fondsleitung oder die SICAV erwerben wollen, sind vorgängig schätzen zu lassen.¹²¹

² Für diese Schätzung besichtigt der Schätzungsexperte die Grundstücke.

³ Bei einer Veräusserung kann auf eine neue Schätzung verzichtet werden, wenn:

- a. die bestehende Schätzung nicht älter 3 Monate ist; und
- b. sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.¹²²

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV müssen eine Veräusserung unter oder den Erwerb über dem Schätzungswert gegenüber der Prüfungsgesellschaft begründen.

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 93 Bewertung der zur kollektiven Kapitalanlage gehörenden Grundstücke

(Art. 64 KAG)¹²³

¹ Der Verkehrswert der Grundstücke, die zum Immobilienfonds gehören, ist auf den Abschluss jedes Rechnungsjahres durch die Schätzungsexperten überprüfen zu lassen.

² Die Besichtigung der Grundstücke durch die Schätzungsexperten ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

³ Die Schätzungsexperten haben ihre Schätzungsmethode gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

⁴ Übernehmen die Fondsleitung und die SICAV den Schätzungswert nicht unverändert in ihre Rechnung, so haben sie dies gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

Art. 94 Prüfung und Bewertung bei Bauvorhaben

(Art. 64 und 65 KAG)¹²⁴

¹ Die Fondsleitung und die SICAV lassen bei Bauvorhaben durch mindestens einen Schätzungsexperten prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind.

² Nach Fertigstellung der Baute lassen die Fondsleitung und die SICAV den Verkehrswert durch mindestens einen Schätzungsexperten schätzen.

Art. 95 Publikationspflicht

(Art. 67 KAG)¹²⁵

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile gleichzeitig mit der Bekanntgabe an die mit dem regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile betraute Bank oder den damit betrauten Effekthändler in den Publikationsorganen.

² Bei Immobilienfonds, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zusätzlich die massgebenden börsenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Art. 96 Sonderbefugnisse

(Art. 65 KAG)

¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt nicht mehr als ein Drittel des Verkehrswertes betragen.¹²⁶

^{1bis} Zur Wahrung der Liquidität kann die Belastung vorübergehend und ausnahmsweise auf die Hälfte des Verkehrswertes erhöht werden, sofern:

- a. das Fondsreglement dies vorsieht; und
- b. die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.¹²⁷

^{1ter} Die Prüfgesellschaft nimmt im Rahmen der Prüfung des Immobilienfonds zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1^{bis} Stellung.¹²⁸

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Lassen die Fondsleitung und die SICAV Bauten erstellen oder führen sie Gebäudesanierungen durch, so dürfen sie für die Zeit der Vorbereitung, des Baus oder der Gebäudesanierung der Ertragsrechnung des Immobilienfonds für Bauland und angefangene Bauten einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Kosten den geschätzten Verkehrswert nicht übersteigen.

Art. 97 Ausgabe von Immobilienfondsanteilen

(Art. 66 KAG)

¹ Die Ausgabe von Anteilen ist jederzeit möglich. Sie darf nur tranchenweise erfolgen.

² Die Fondsleitung und die SICAV bestimmen mindestens:

- a. die geplante Anzahl der neu auszugebenden Anteile;
- b. das geplante Bezugsverhältnis für die bisherigen Anlegerinnen und Anleger;
- c. die Emissionsmethode für das Bezugsrecht.

³ Die Schätzungsexperten überprüfen zur Berechnung des Inventarwertes und zur Festlegung des Ausgabepreises den Verkehrswert jedes Grundstückes.

Art. 98 Vorzeitige Rücknahme von Immobilienfondsanteilen

(Art. 66 KAG)

Die Fondsleitung und die SICAV können die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile nach Abschluss desselben vorzeitig zurückzahlen, wenn:

- a. die Anlegerin oder der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich verlangt;
- b. sämtliche Anlegerinnen und Anleger, die eine vorzeitige Rückzahlung verlangt haben, befriedigt werden können.

4. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen

Art. 99 Zulässige Anlagen

(Art. 69 KAG)

¹ Als Anlagen von übrigen Fonds sind namentlich zugelassen:

- a. Effekten;
- b. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- c. Geldmarktinstrumente;
- d. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- e. Edelmetalle;
- f. derivative Finanzinstrumente, denen als Basiswerte Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches zu Grunde liegen;
- g. strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen.

² Für übrige Fonds für alternative Anlagen kann die FINMA weitere Anlagen wie Commodities, Rohstoffe und die entsprechenden Rohstofftitel zulassen.¹²⁹

³ Anlagen gemäss Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁴ Für Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 100 Anlagetechniken und Beschränkungen

(Art. 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 KAG)

¹ Übrige Fonds für traditionelle Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b.¹³⁰ höchstens 60 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 225 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

² Übrige Fonds für alternative Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b.¹³¹ höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

³ Das Fondsreglement nennt die Anlagebeschränkungen ausdrücklich. Es regelt zudem Art und Höhe der zulässigen Leerverkäufe.

Art. 101 Abweichungen

(Art. 69–71 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall Abweichungen zulassen von den Bestimmungen über:

- a. die zulässigen Anlagen;
- b. die Anlagetechniken;
- c. die Beschränkungen;
- d. die Risikoverteilung.

Art. 102 Risikohinweis

(Art. 71 Abs. 3 KAG)

¹ Der Hinweis auf die besonderen Risiken (Warnklausel) bedarf der Genehmigung der FINMA.

² Die Warnklausel muss auf der ersten Seite des Fondsreglements und des Prospekts angebracht und stets in der Form verwendet werden, in der sie von der FINMA genehmigt wurde.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**1. Abschnitt: Depotbank****Art. 102a¹³²** Organisation

(Art. 72 KAG)

¹ Die Depotbank muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben und Personal beschäftigen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Sie verfügt für die Erfüllung ihrer Tätigkeit als Depotbank über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung

Art. 103 Informationspflicht

(Art. 72 Abs. 2 KAG)

Die Depotbank teilt der Prüfgesellschaft die mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen mit.

Art. 104 Aufgaben

(Art. 73 KAG)

¹ Die Depotbank hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Konto- und Depotführung der kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
- b. Sie gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird.
- c. Sie benachrichtigt die Fondsleitung oder die kollektive Kapitalanlage, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- d. Sie führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.
- e. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage und führt darüber Aufzeichnungen.¹³³

² Bei Immobilienfonds bewahrt sie die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien von Immobiliengesellschaften auf. Für die laufende Verwaltung von Immobilienwerten kann sie Konten von Dritten führen lassen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für sämtliche Aufgaben dieselbe Depotbank verantwortlich.

Art. 105 Wechsel der Depotbank; Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung

(Art. 74 KAG)

¹ Artikel 41 ist für den Wechsel der Depotbank eines vertraglichen Anlagefonds sinngemäss anwendbar.

² Der Beschluss zum Wechsel der Depotbank wird unverzüglich in den Publikationsorganen der SICAV veröffentlicht.

Art. 105a¹³⁴ Aufgaben bei Delegation der Verwahrung

(Art. 73 Abs. 2 und 2bis KAG)

Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Sammelverwahrer im In- oder Ausland, so prüft und überwacht sie, ob dieser:

- a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

2. Abschnitt: Prospekt und vereinfachter Prospekt

Art. 106 Prospekt

(Art. 75 und 77 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV führen im Prospekt alle wesentlichen Angaben auf, die für die Beurteilung der kollektiven Kapitalanlage von Bedeutung sind (Anhang 1). Der Prospekt enthält zudem das Fondsreglement, sofern den interessierten Parteien nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor der Zeichnung der Anteile separat bezogen werden kann.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren den Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

³ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen an, mindestens jedoch einmal jährlich.

Art. 107 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds¹³⁵

(Art. 76 und 77 KAG)

¹ Der vereinfachte Prospekt für Immobilienfonds enthält die Informationen gemäss Anhang 2. Die FINMA konkretisiert diese Anforderungen¹³⁶.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren den vereinfachten Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

³ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen an, mindestens jedoch einmal jährlich.

3. Abschnitt: Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen¹³⁷

(Art. 76 und 77 KAG)

Art. 107a¹³⁸ Grundanforderungen

(Art. 76 und 77 KAG)

¹ Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen enthalten die Informationen gemäss Anhang 3.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und reichen sie und jede Änderung unverzüglich der FINMA ein.

Art. 107b¹³⁹ Bei mehreren Teilvermögen

Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Teilvermögen, so sind für jedes Teilvermögen die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen.

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011 (AS 2011 3177). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 107c¹⁴⁰ Bei mehreren Anteilsklassen

¹ Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so sind für jede dieser Anteilsklassen die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen. Sofern die Anforderungen nach Anhang 3, insbesondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden, können auch mehrere Anteilsklassen zusammengefasst werden.

² Die Fondsleitung und die SICAV können für eine Anteilsklasse oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Anlegerinnen und Anleger in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss der Abschnitt «Risiko- und Ertragsprofil» der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger die Erklärung des wesentlichen Risikos enthalten, das auf jede der zu vertretenden Anteilsklassen Anwendung findet.

³ Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse vertretenen Anteilsklassen nach Absatz 2 und die Gründe dieser Wahl.

Art. 107d¹⁴¹ Überprüfung

¹ Die Fondsleitung und die SICAV überprüfen die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bei jeder wesentlichen Änderung der Angaben, mindestens jedoch einmal jährlich.

² Geht aus einer Überprüfung hervor, dass die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger geändert werden müssen, so haben die Fondsleitung und die SICAV unverzüglich eine überarbeitete Fassung zur Verfügung zu stellen.

Art. 107e¹⁴² Veröffentlichung

Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, einschliesslich der angemessen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember, sind von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werkstage des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

Art. 108 Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

(Art. 78 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁴³ vorzusehen.¹⁴⁴

² Sofern das Fondsreglement die Auslieferung von Anteilscheinen vorsieht, verurkundet die Depotbank auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers deren oder dessen Rechte in Wertpapieren (Art. 965 OR¹⁴⁵) ohne Nennwert, die auf den Namen lauten und als Ordrepapiere (Art. 967 und 1145 OR) ausgestaltet sind.¹⁴⁶

³ Anteilscheine dürfen erst nach Bezahlung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

⁴ Die Ausgabe von Fraktionsanteilen ist nur bei Anlagefonds erlaubt.

¹⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴³ SR 952.0

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴⁵ SR 220

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 109 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

(Art. 79 KAG)

¹ Das Fondsreglement einer kollektiven Kapitalanlage mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit kann vorsehen, dass die Kündigung nur auf bestimmte Termine, jedoch mindestens viermal im Jahr, erklärt werden kann.

² Die FINMA kann auf begründeten Antrag das Recht auf jederzeitige Rückgabe in Abhängigkeit von Anlagen und Anlagepolitik einschränken. Dies gilt namentlich bei:

- a. Anlagen, die nicht kotiert sind und an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b. Hypothekaranlagen;
- c. Private-Equity-Anlagen.

³ Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ausdrücklich zu nennen.

⁴ Das Recht auf jederzeitige Rückgabe darf höchstens fünf Jahre ausgesetzt werden.

Art. 110 Aufschub der Rückzahlung

(Art. 81 KAG)

¹ Das Fondsreglement kann vorsehen, dass die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufgeschoben wird, wenn:

- a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die kollektive Kapitalanlage undurchführbar werden;
- d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

² Der Entscheid über den Aufschub ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.

Art. 111 Zwangsrückkauf

(Art. 82 KAG)

¹ Der Zwangsrückkauf im Sinne von Artikel 82 des Gesetzes ist nur im Ausnahmefall zulässig.

² Die Gründe für einen Zwangsrückkauf sind im Fondsreglement zu nennen.

4. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen**Art. 112** Teilvermögen

(Art. 92–94 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erstellen für eine kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen ein einziges Fondsreglement. Dieses enthält deren Bezeichnung sowie die Zusatzbezeichnungen der einzelnen Teilvermögen.

² Haben die Fondsleitung oder die SICAV das Recht, weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen, so ist im Fondsreglement besonders darauf hinweisen.

³ Die Fondsleitung und die SICAV weisen zudem im Fondsreglement darauf hin, dass:

- a. Vergütungen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt;
- b. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet werden;
- c. Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt sind, an dem sie beteiligt sind beziehungsweise dessen Aktien sie halten;
- d. für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten nur das betreffende Teilvermögen haftet.

⁴ Kommissionen, die Anlegerinnen und Anlegern beim Wechsel von einem Teilvermögen zu einem andern belastet werden, sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁵ Artikel 115 ist bei der Vereinigung von Teilvermögen sinngemäss anwendbar.

Art. 113 SICAV mit Teilvermögen

(Art. 94 KAG)

Das Risiko, dass ein Teilvermögen unter Umständen für ein anderes haften muss, ist im Prospekt offen zu legen.

5. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 114 Voraussetzungen für die Umstrukturierung

(Art. 92 und 95 Abs. 1 KAG)

¹ Anlagefonds oder Teilvermögen können von der Fondsleitung vereinigt werden, sofern:

- a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich der Bestimmungen gemäss Artikel 26 Absatz 3 Buchstaben b, d, e, und i des Gesetzes grundsätzlich übereinstimmen;
- d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e. weder den Anlagefonds beziehungsweise Teilvermögen noch den Anlegerinnen und Anlegern daraus Kosten erwachsen.

² Bei der Vermögensübertragung einer SICAV kommt Absatz 1 sinngemäss zur Anwendung.

³ Die FINMA kann die Vereinigung von Anlagefonds und die Vermögensübertragung einer SICAV, insbesondere im Fall von Immobilienfonds, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen.

Art. 115 Verfahren für die Vereinigung kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 95 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Bei der Vereinigung zweier Anlagefonds erhalten die Anlegerinnen und Anleger des übertragenden Anlagefonds Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Der übertragende Anlagefonds wird ohne Liquidation aufgelöst.

² Der Fondsvertrag regelt das Verfahren der Vereinigung. Er enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Information der Anlegerinnen und Anleger;
- b. die Prüfungspflichten der Prüfgesellschaft bei der Vereinigung.

³ Die FINMA kann einen befristeten Aufschub der Rückzahlung bewilligen, wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt.

⁴ Die Fondsleitung meldet der FINMA den Abschluss der Vereinigung.

⁵ Bei der Vermögensübertragung einer SICAV kommen die Absätze 2–4 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 116 Auflösung einer kollektiven Kapitalanlage

(Art. 96 und 97 KAG)

¹ Die kollektive Kapitalanlage wird aufgelöst und darf unverzüglich liquidiert werden, wenn:

- a. die Fondsleitung oder die Depotbank gekündigt hat;
- b. die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV die Auflösung beschlossen haben.

² Hat die FINMA die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage verfügt, so muss sie unverzüglich liquidiert werden.

³ Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung oder die SICAV die Bewilligung der FINMA einholen.

⁴ Der Handel von Anteilen an der Börse ist auf den Zeitpunkt der Auflösung einzustellen.

⁵ Die Kündigung des Depotbankvertrags zwischen der SICAV und der Depotbank ist der FINMA und der Prüfgesellschaft unverzüglich zu melden.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 117¹⁴⁷ Zweck

(Art. 98 Abs. 1 KAG)

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.

² Sie investiert in Risikokapital von Unternehmen und Projekten und kann deren strategische Ausrichtung bestimmen. Sie kann auch in Anlagen gemäss Artikel 121 investieren.

³ Sie kann zu diesem Zweck:

- a. die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen;
- b. zur Gewährleistung der Interessen der Kommanditäre Einsitz im Organ der Oberleitung, der Aufsicht und der Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen.

Art. 118 Komplementäre

(Art. 98 Abs. 2 KAG)

1 ...¹⁴⁸

² Hat die Gesellschaft einen Komplementär, so muss er über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen. Hat sie mehrere Komplementäre, so müssen sie zusammen über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen.

³ Für die Komplementäre gelten die Bewilligungs- und Meldepflichten nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 sinngemäss.

¹⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 119 Gesellschaftsvertrag(Art. 9 Abs. 3 und 102 KAG)¹⁴⁹

¹ Die Komplementäre können die Anlageentscheide sowie weitere Tätigkeiten delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragen ausschliesslich Personen, die für eine einwandfreie Ausführung der Tätigkeit qualifiziert sind, und stellen die Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Die geschäftsführenden Personen der Komplementäre können sich als Kommanditärinnen oder Kommanditäre an der Gesellschaft beteiligen, sofern:

- a. der Gesellschaftsvertrag es vorsieht;
- b. die Beteiligung aus ihrem Privatvermögen stammt; und
- c. die Beteiligung bei der Lancierung gezeichnet wird.

^{3bis} Vermögende Privatpersonen gemäss Artikel 6, die eine schriftliche Erklärung im Sinne von Artikel 6a Absatz 1 abgegeben haben, können sich als Kommanditärinnen und Kommanditäre an der Gesellschaft beteiligen, sofern der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.¹⁵⁰

⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten und ist in einer Amtssprache zu erstellen. Die FINMA kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.¹⁵¹

Art. 120 Risikokapital

(Art. 103 Abs. 1 KAG)

¹ Risikokapital dient in der Regel der direkten oder indirekten Finanzierung von Unternehmungen und Projekten in grundsätzlicher Erwartung eines überdurchschnittlichen Mehrwertes verbunden mit einer überdurchschnittlichen Verlustwahrscheinlichkeit.

² Die Finanzierung kann insbesondere erfolgen über:

- a. Eigenkapital;
- b. Fremdkapital;
- c. Mischformen von Eigen- und Fremdkapital wie Mezzanine-Finanzierungen.

Art. 121 Andere Anlagen

(Art. 103 Abs. 2 KAG)

¹ Zulässig sind insbesondere:

- a.¹⁵² Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte;
- b. alternative Anlagen.

² Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten.

³ Zulässig sind nur Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte von Personen, die weder direkt noch indirekt verbunden sind mit:

- a. dem Komplementär;
- b. den für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen; oder
- c. den Anlegerinnen und Anlegern.¹⁵³

⁴ Der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

¹⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

dürfen weder von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen noch ihr solche abtreten.¹⁵⁴

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Art. 122 Zweck

(Art. 110 KAG)

¹ Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Sie bezweckt hauptsächlich die Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen und verfolgt keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinn. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen.

² Sie darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

Art. 122a¹⁵⁵ Mindesteinlage

(Art 110 Abs. 2 KAG)

¹ Im Zeitpunkt der Gründung müssen Aktien im Umfang von mindestens 500 000 Franken bar liberiert werden.

² Die Mindesteinlage ist dauernd zu halten.

³ Die SICAF meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung der Mindesteinlage.

Art. 122b¹⁵⁶ Eigene Aktien der Organe

(Art 110 Abs. 2 KAG)

Die Organe müssen dauernd wie folgt eigene Aktien in Prozenten des Gesamtvermögens der SICAF halten, höchstens jedoch 20 Millionen Franken:

- a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50 Millionen, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100 Millionen, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;
- e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

Art. 123 Zulässige Anlagen

(Art. 110 KAG)

¹ Die Bestimmungen über die zulässigen Anlagen für übrige Fonds sind sinngemäss anwendbar.

² Die FINMA kann weitere Anlagen zulassen.

Art. 124 Publikationsorgane

(Art. 112 KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

¹⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 125 Zwangsrückkauf

(Art. 113 Abs. 3 KAG)

Artikel 111 gilt sinngemäss.

Art. 126 Änderungen der Statuten und des Anlagereglements

(Art. 115 Abs. 3 KAG)

Die SICAF veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Genehmigung****Art. 127** Bezeichnung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage

(Art. 120 Abs. 2 Bst. c und 122 KAG)¹⁵⁷

Trägt eine ausländische kollektive Kapitalanlage eine Bezeichnung, die zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt oder geben kann, so kann die FINMA einen erläuternden Zusatz vorschreiben.

Art. 128¹⁵⁸ Vertretungsvertrag und Zahlstellenvertrag

(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, hat nachzuweisen, dass sie einen schriftlichen Vertretungsvertrag abgeschlossen hat.

² Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, sowie die Depotbank haben nachzuweisen, dass sie einen schriftlichen Zahlstellenvertrag abgeschlossen haben.

³ Für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt der Vertretungsvertrag namentlich:

- a. die Rechte und Pflichten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage und des Vertreters im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln;
- b. die Art und Weise des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz; und
- c. die Pflicht der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

⁴ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäss Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 128a¹⁵⁹ Pflichten des Vertreters

(Art. 124 Abs. 2 KAG)

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage verfügt für die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 124 des Gesetzes über eine angemessene Organisation.

Art. 129¹⁶⁰ Vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren

(Art. 120 Abs. 3 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

Art. 130 Dahinfallen der Genehmigung

(Art. 15 und 120 KAG)

Die Genehmigung für ausländische kollektive Kapitalanlagen nach den Artikeln 15 und 120 des Gesetzes fällt dahin, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der kollektiven Kapitalanlage die Genehmigung entzieht.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen**Art. 131** Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss über ein Mindestkapital von 100 000 Franken verfügen. Dieses muss bar einbezahlt sein.

² Im Übrigen gelten die Artikel 19 und 20 sinngemäss.

Art. 131a¹⁶¹ Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 120 Abs. 4 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis} des Gesetzes einen schriftlichen Vertriebsvertrag gemäss Artikel 30a abzuschliessen.

² Er stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.

Art. 132 Berufshaftpflichtversicherung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Der Vertreter schliesst eine seiner Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung ab von mindestens 1 Million Franken, abzüglich des Mindestkapitals beziehungsweise der effektiven Sicherheitsleistung gemäss Artikel 131.

¹⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 133 Publikations- und Meldevorschriften(Art. 75–77, 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)¹⁶²

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.¹⁶³

² In den Publikationen und in der Werbung sind anzugeben:

- a. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage;
- b. der Vertreter;
- c. die Zahlstelle;
- d.¹⁶⁴ der Ort, wo die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.

³ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage reicht der FINMA die Jahres- und Halbjahresberichte unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 13a unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.¹⁶⁵

⁴ Er veröffentlicht die Nettoinventarwerte von Anteilen in regelmässigen Abständen.

⁵ Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.¹⁶⁶

5. Titel: Prüfung und Aufsicht¹⁶⁷**1. Kapitel: Prüfung**¹⁶⁸**Art. 134**¹⁶⁹ Prüfung der Depotbank

(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfungsgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Stellt die Prüfungsgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfungsgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁶⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

Art. 135¹⁷⁰ Prüfbericht

(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Prüfbericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Sie hat allfällige Beanstandungen zudem im Prüfbericht nach Artikel 27 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁷¹ der Depotbank aufzunehmen.

³ Sie stellt den Prüfbericht nach Absatz 1 folgenden Adressatinnen zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

⁴ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

⁵ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 136¹⁷² Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften

(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 31 des Gesetzes zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

Art. 137¹⁷³ Rechnungsprüfung

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 des Gesetzes geprüft.

² Die FINMA kann bei der Rechnungsprüfung der in Artikel 126 Absatz 1 des Gesetzes genannten Personen, der verwalteten Anlagefonds sowie jeder zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaft die Einzelheiten betreffend Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie betreffend Durchführung der Prüfung regeln.

Art. 138–140¹⁷⁴

¹⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷¹ SR 956.1

¹⁷² Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

2. Kapitel: Aufsicht¹⁷⁵

Art. 141 Fortführung der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 96 KAG)

¹ Liegt die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue Fondsleitung oder Depotbank, so kann die FINMA die Übertragung des Fondsvertrags mit Rechten und Pflichten auf diese verfügen.

² Tritt die neue Fondsleitung in den Fondsvertrag ein, so gehen die Forderungen und das Eigentum an den zum Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechten von Gesetzes wegen auf die neue Fondsleitung über.

³ Liegt die Fortführung der SICAV im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue SICAV, so kann die FINMA die Übertragung des Vermögens auf diese verfügen.

Art. 142 Form der einzureichenden Dokumente

(Art. 1 und 144 KAG)

¹ Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente die Form der Zustellung an die FINMA bestimmen:

- a. der Prospekte und vereinfachten Prospekte;
- b. der Dokumente nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–e des Gesetzes;
- c. der Jahres- und Halbjahresberichte.

² Sie kann einen Dritten als Zustellungsempfänger bezeichnen.

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 143¹⁷⁶

Art. 144 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt, mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen, ab Inkrafttreten für:

- a. neue kollektive Kapitalanlagen und bestehende Anlagefonds;
- b. alle Personen, die der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 13 des Gesetzes unterstehen;
- c. Prüfgesellschaften im Sinne der Artikel 126 ff. des Gesetzes.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Investmentclubs die Vorschriften nach Artikel 1 erfüllen.

³ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die beaufsichtigten Finanzintermediäre gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vereinfachte Prospekte erstellen, welche die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung erfüllen.

⁴ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen bestehende Anlagefonds beziehungsweise Teilvermögen eines Umbrella-Fonds die Vorschrift über das Mindestvermögen (Art. 35 Abs. 2) erfüllen.

⁵ Nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung werden Solidarbürgschaften nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 19. Oktober 1994¹⁷⁷ über die Anlagefonds nicht mehr als eigene Mittel anerkannt.

¹⁷⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, mit Wirkung seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

⁶ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen bestehende Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen die Vorschriften betreffend Mindestkapital (Art. 131) und Berufshaftpflichtversicherung (Art. 132) erfüllen.

⁷ Ausnahmen, welche die FINMA von Fall zu Fall Fondsleitungen von Anlagefonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Anlagefonds (Art. 10 Abs. 5 KAG) gewährt hat, gelten unverändert weiter.

⁸ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die Prüfungsgesellschaften von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern sowie von Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen mindestens die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 136 erfüllen.

⁹ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 144a¹⁷⁸ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. Juni 2011 für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. Juni 2011 müssen die Fondsleitung und die SICAV für bestehende Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen vereinfachte Prospekte gemäss Anhang 3 veröffentlichen und der FINMA einreichen.

² Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen, die innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung genehmigt werden, können die Fondsleitung und die SICAV vereinfachte Prospekte gemäss Anhang 2 veröffentlichen. Absatz 1 ist anwendbar.

Art. 144b¹⁷⁹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. Juni 2011 für ausländische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. Juni 2011 müssen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für jede von ihnen in der Schweiz vertretene ausländische kollektive Kapitalanlage, die mit einem schweizerischen Effektenfonds oder mit einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar ist, einen vereinfachten Prospekt gemäss Anhang 3 veröffentlichen und der FINMA einreichen.

² Für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die mit einem schweizerischen Effektenfonds oder mit einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind und die innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt werden, können deren Vertreter vereinfachte Prospekte gemäss Anhang 2 veröffentlichen. Absatz 1 ist anwendbar.

Art. 144c¹⁸⁰ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Februar 2013

¹ Banken, Effektenhändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Februar 2013 als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sind, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein Bewilligungsgesuch als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die nach schweizerischem Recht organisiert sind, bestehende Fondsleitungen und SICAF müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung die jeweils anwendbaren Kapitalvorschriften gemäss den Artikeln 19–22, 48 und 122b erfüllen.

¹⁷⁷ [AS 1994 2547, 1997 85 Art. 57 Ziff. 2 2255 2779 II 64, 2000 2713, 2004 2073 3535]

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

¹⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³ Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d und f–h des Gesetzes müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften betreffend die Betriebsorganisation gemäss Artikel 12 sowie das Riskmanagement, interne Kontrollsystem und Compliance gemäss Artikel 12a erfüllen.

⁴ Depotbanken müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften betreffend die Betriebsorganisation gemäss den Artikeln 12a und 102a erfüllen.

⁵ Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen von Artikel 30a erfüllen.

⁶ Bestehende Belastungsverhältnisse im Sinne von Artikel 96 Absatz 1, welche den Grenzwert überschreiten, müssen innerhalb von fünf Jahren angepasst werden.

⁷ Anteilsscheine, die gemäss Artikel 108 Absatz 2 als Wertpapiere ausgestaltet sind, die auf den Inhaber lauten, müssen bis zum 31. Dezember 2016 in Wertpapiere umgewandelt werden, die auf den Namen lauten.

⁸ Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die vermögende Privatpersonen im Sinne von Artikel 119 Absatz 3^{bis} als Kommanditärinnen und Kommanditäre zulassen, müssen ihren Gesellschaftsvertrag innert zweier Jahre anpassen. Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes dürfen nach Inkrafttreten dieser Änderung keine Beteiligungen als Kommanditärinnen oder Kommanditäre mehr erwerben.

Art. 145 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anhang 1¹⁸¹
(Art. 106)

Mindestinhalt des Prospektes

Der Prospekt enthält neben dem in Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben:

- 1 Informationen über die kollektive Kapitalanlage
 - 1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde;
 - 1.2 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit: deren Dauer (Art. 43 KAG);
 - 1.3 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften (inkl. Verrechnungssteuerabzüge);
 - 1.4 Rechnungsjahr;
 - 1.5 Name der Prüfgesellschaft;
 - 1.6 Angaben über die Anteile (z.B. Art des im Anteil repräsentierten Rechts und gegebenenfalls Beschreibung des Stimmrechts der Anlegerinnen und Anleger; vorhandene Urkunden oder Zertifikate; Qualifikation und Stückelung allfälliger Titel; Voraussetzungen und Auswirkungen der Auflösung der kollektiven Kapitalanlage);
 - 1.7 gegebenenfalls Angaben über Börsen und Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden;
 - 1.8 Modalitäten und Bedingungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rückzahlung der Anteile, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder einer Rückzahlung von Sachwerten (z.B. Methode, Häufigkeit der Preisberechnung und -veröffentlichung,

¹⁸¹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- unter Angabe des Publikationsorgans) und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann;
- 1.9 Angaben über die Ermittlung und Verwendung des Erfolges sowie über die Häufigkeit der Auszahlungen gemäss Verteilungspolitik;
 - 1.10 Umschreibung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der zulässigen Anlagen, der angewandten Anlagentechniken, der Anlagebeschränkungen und anderer anwendbarer Regeln im Bereich des Riskmanagements;
 - 1.11 Angaben über die anwendbaren Regeln zur Berechnung des Nettoinventarwertes;
 - 1.12 Angaben über die Berechnung und die Höhe der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen an die Fondsleitung, die Depotbank, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Vertriebssträger gemäss Artikel 37; Angaben über die Nebenkosten, über eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (performance fee), den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (total expense ratio, TER); schliesslich gegebenenfalls Angaben über Retrozessionen und andere Vermögensvorteile; Angaben über die Berechnung und die Höhe der Vergütungen zulasten der Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 38;
 - 1.13 Angabe der Stelle, wo der Fondsvertrag, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind;
 - 1.14 Angabe der Rechtsform (vertraglicher Anlagefonds oder SICAV) und der Art der kollektiven Kapitalanlage (Effektenfonds, Immobilienfonds, übriger Fonds für traditionelle oder alternative Anlagen);
 - 1.15 gegebenenfalls Hinweise auf die besonderen Risiken und erhöhte Volatilität;
 - 1.16 bei Fonds für alternative Anlagen ein Glossar, das die wichtigsten Fachausdrücke erklärt.
- 2 Informationen über den Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV)
 - 2.1 Gründungszeitpunkt, Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
 - 2.2 Angaben über weitere von der Fondsleitung verwaltete kollektive Kapitalanlagen und gegebenenfalls über die Erbringung weiterer Dienstleistungen;
 - 2.3 Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane sowie deren relevante Tätigkeiten ausserhalb des Bewilligungsträgers (Fondsleitung, SICAV);
 - 2.4 Höhe des gezeichneten und des einbezahlten Kapitals;
 - 2.5 Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert worden sind;
 - 2.6 Angaben über die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.
 - 3 Informationen über die Depotbank
 - 3.1 Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
 - 3.2 Haupttätigkeit.
 - 4 Informationen über Dritte, deren Vergütungen der kollektiven Kapitalanlage belastet werden
 - 4.1 Name/Firma;
 - 4.2 für die Anlegerinnen und Anleger wesentliche Vertragselemente zwischen dem Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV) und Dritten, ausgenommen Vergütungsregelungen;
 - 4.3 weitere bedeutende Tätigkeiten der Dritten;
 - 4.4 Fachkenntnisse von Dritten, die mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben beauftragt sind.

5 Weitere Informationen

Angaben über Zahlungen an die Anlegerinnen und Anleger, die Rücknahme von Anteilen sowie Informationen und Publikationen über die kollektive Kapitalanlage sowohl in Bezug auf den Sitzstaat als auch auf allfällige Drittstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 gegebenenfalls bisherige Ergebnisse der kollektiven Kapitalanlage; diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein;

6.2 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.

7 Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.8 und 1.12 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die von der Anlegerin oder dem Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage gehen.

*Anhang 2*¹⁸²

(Art. 107)

Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

Der vereinfachte Prospekt für Immobilienfonds enthält folgende Angaben:

1 Kurzdarstellung der kollektiven Kapitalanlage

1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde;

1.2 gegebenenfalls Hinweis auf unterschiedliche Teilvermögen;

1.3 gegebenenfalls Name der Fondsleitung;

1.4 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit deren Dauer;

1.5 Name der Depotbank;

1.6 Name der Prüfgesellschaft;

1.7 Name der Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert sind;

1.8 Name der Finanzgruppe, welche die kollektive Kapitalanlage anbietet (z.B. eine Bank).

2 Anlageinformationen

2.1 Kurzdefinition des Anlageziels;

2.2 Anlagestrategie und kurze Beurteilung des Risikoprofils der kollektiven Kapitalanlage (gegebenenfalls inkl. der Informationen nach den Art. 53 ff., 58 ff. und 68 ff. KAG);

2.3 gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage und ein Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indiz für die künftige Wertentwicklung ist;

2.4 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.

3 Wirtschaftliche Angaben

3.1 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften (inkl. Verrechnungssteuerabzüge);

¹⁸² Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Juni 2011 (AS 2011 3177) und gemäss Ziff. II der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- 3.2 Angaben über die Ausgabe- und Rücknahmekommission von Anteilen;
- 3.3 Angaben über die Kommissionen und Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger und zulasten des Fondsvermögens; ferner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission, eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee), den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (TER).
- 4 Den Handel betreffende Informationen
 - 4.1 Art und Weise des Erwerbs der Anteile;
 - 4.2 Art und Weise der Veräusserung der Anteile;
 - 4.3 bei kollektiven Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Teilvermögen gegebenenfalls Angabe der Art und Weise, wie von einem Teilvermögen in ein anderes gewechselt werden kann, und Angabe der damit verbundenen Kosten;
 - 4.4 gegebenenfalls Termin und Art und Weise der Ausschüttung der Erträge;
 - 4.5 Häufigkeit und Ort sowie Art und Weise der Veröffentlichung beziehungsweise Zurverfügungstellung der Inventarwerte.
- 5 Weitere Informationen
 - 5.1 Hinweis darauf, wo auf Anfrage der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos angefordert werden können;
 - 5.2 zuständige Aufsichtsbehörde;
 - 5.3 Angabe einer Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können;
 - 5.4 Datum der Veröffentlichung des vereinfachten Prospektes.

*Anhang 3¹⁸³
(Art. 107a)*

Vereinfachter Prospekt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen (nachfolgend «Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger»)

Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein und folgende Angaben enthalten:

1 Titel und Inhalt des Dokuments

- 1.1 Der Titel «Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger» hat klar oben auf der ersten Seite zu erscheinen.
- 1.2 Dem Titel hat eine Erklärung mit folgendem Wortlaut zu folgen: «Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger über diese kollektive Kapitalanlage. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieser kollektiven Kapitalanlage und die Risiken einer Anlage zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können».
- 1.3 Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage/des Teilvermögens, falls anwendbar/der Anteilsklasse, falls anwendbar.

¹⁸³ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 15. Juli 2011 (AS 2011 3177).

Im Falle eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse ist die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nach der Bezeichnung des Teilvermögens oder der Anteilsklasse anzugeben.

- 1.4 Falls anwendbar, die Bezeichnung der Fondsleitung.
- 1.5 Darüber hinaus kann in Fällen, in denen die Fondsleitung aus rechtlichen, administrativen oder vertriebsmässigen Gründen einer Unternehmensgruppe angehört, der Name dieser Gruppe angegeben werden. Zusätzlich kann eine Unternehmensmarke aufgenommen werden, sofern sie die Anlegerin oder den Anleger nicht am Verständnis der wesentlichen Elemente der Anlage hindert oder den Vergleich der Anlageprodukte erschwert.
- 1.6 Das Dokument hat folgende Erklärung zu beinhalten:
«Diese kollektive Kapitalanlage ist von [zuständige Aufsichtsbehörde] genehmigt und beaufsichtigt».
- 1.7 Die Information über die Veröffentlichung wird mit folgender Erklärung bekannt gegeben:
«Diese wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom [Datum der Veröffentlichung]».

2 Anlageziele und Anlagepolitik

- 2.1 Eine Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik.
- 2.2 Die Hauptkategorien der in Frage kommenden Finanzinstrumente, die Gegenstand der Anlage sein können.
- 2.3 Ein Hinweis auf das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger unter Angabe der Rücknahmefrequenz.
- 2.4 Die Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor bzw. in Bezug auf spezifische Anlageklassen/Anlagearten verfolgt.
- 2.5 Die Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage die Anlageentscheide nach freiem Ermessen treffen kann und ob ein Referenzwert (Benchmark) herangezogen wird, welcher in diesem Fall anzugeben ist. Bei Bezugnahme auf einen Benchmark ist der Ermessensspielraum bei seiner Nutzung anzugeben. Sollte die Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage an einen Index gebunden sein, ist dieser anzugeben.
- 2.6 Die Angabe, ob die Erträge der kollektiven Kapitalanlage ausgeschüttet oder thesauriert werden.
- 2.7 Werden besondere Anlagetechniken verwendet, wie insbesondere «hedging», «arbitrage» oder «leverage», so sind in leicht verständlicher Sprache die Faktoren zu erläutern, welche die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beeinflussen dürften.
- 2.8 Investiert die kollektive Kapitalanlage in Schuldtitel, so ist anzugeben, ob sie von Unternehmen, Regierungen oder anderen Stellen ausgegeben wurden, gegebenenfalls sind die Mindestrating-Anforderungen anzugeben.
- 2.9 Ist die Wahl der Vermögenswerte an bestimmte Kriterien wie «Wachstum», «Wert» oder «hohe Dividenden» gebunden, eine Erläuterung dieser Kriterien.
- 2.10 Für den Fall, dass die kollektive Kapitalanlage an vordefinierten Daten Ausschüttungen leistet, deren Höhe von einem Algorithmus abgeleitet wird und die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen von Vermögenswerten, Indizes oder Referenzportfolios oder an die Entwicklung anderer kollektiver Kapitalanlagen mit ähnlicher Anlagestrategie gebunden sind (nachfolgend «strukturierte kollektive Kapitalanlage»), sind in leicht verständlicher Sprache die Faktoren zu erläutern, welche die Ausschüttungen (pay-off) sowie die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beeinflussen. Dazu gehören gegebenenfalls Verweise auf die detaillierten Informatio-

nen im Fonds-Reglement bzw. Prospekt. Diese Informationen enthalten die Formel des Algorithmus sowie Erläuterungen zur Berechnungsweise der Ausschüttungen der kollektiven Kapitalanlage.

Der Erläuterung ist eine Illustration von mindestens drei Szenarien der potenziellen Fondsentwicklung beizufügen. Dabei sind zweckmässige Szenarien zu wählen, die die Umstände aufzeigen, unter denen mit der Formel eine niedrige, mittlere oder hohe und gegebenenfalls auch eine negative Rendite für die Anlegerin oder den Anleger erwirtschaftet wird.

Diese Szenarien stützen sich auf vernünftige und konservative Annahmen über künftige Marktbedingungen und Preisbewegungen. Insbesondere steigern sie nicht künstlich die Bedeutung der endgültigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage. Setzt die Formel die Anlegerinnen und Anleger jedoch der Möglichkeit erheblicher Verluste aus, wie z.B. eine Kapitalgarantie, die nur unter bestimmten Umständen funktioniert, so sind diese Verluste angemessen zu erläutern, selbst wenn die entsprechenden Marktbedingungen nur ein geringes Risiko vermuten lassen.

Den Szenarien ist eine Erklärung beizufügen, dass sie nur Beispiele sind, die zur Verdeutlichung der Formel aufgenommen wurden und keine Prognose zukünftiger Entwicklungen darstellen. Auch ist klar zu machen, dass die dargestellten Szenarien nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

- 2.11 Sollten sich die Portfolio-Transaktionskosten aufgrund der von der kollektiven Kapitalanlage gewählten Strategie erheblich auf die Renditen auswirken, so ist eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus der auch hervorgeht, dass die Portfolio-Transaktionskosten aus den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage zusätzlich zu den in Ziffer 4 genannten Kosten zulasten des Fondsvermögens gehen.
- 2.12 Sollte im Prospekt oder in anderen Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage ein Mindestzeitraum für das Halten von Fondsanteilen empfohlen oder sollte festgestellt werden, dass ein Mindestzeitraum für das Halten von Fonds-Anteilen ein wichtiger Bestandteil der Anlagestrategie ist, so ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
«Empfehlung: Diese kollektive Kapitalanlage ist unter Umständen für Anlegerinnen und Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von [...] aus der kollektiven Kapitalanlage wieder zurückziehen wollen.»
- 2.13 Der Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» unterscheidet zwischen den Anlagekategorien gemäss den Ziffern 2.2, 2.4 und 2.8 einerseits sowie dem von der Fondsleitung oder der SICAV gemäss den Ziffern 2.5, 2.7, 2.9 und 2.10 gewählten Anlageansatz andererseits.
- 2.14 Legt eine kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in andere kollektive Kapitalanlagen an, so enthält die Beschreibung der Ziele und der Anlagepolitik dieser kollektiven Kapitalanlage eine kurze Erläuterung der Art und Weise, wie die anderen kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen der laufenden Verwaltung auszuwählen sind.
- 2.15 Der Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» kann andere Angaben als die unter den Ziffern 2.7–2.12 genannten enthalten, einschliesslich einer Beschreibung der Anlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Elemente zur angemessenen Beschreibung der Ziele und der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage erforderlich sind.

3 Risiko- und Ertragsprofil

- 3.1 Der Abschnitt «Risiko- und Ertragsprofil» enthält einen synthetischen Indikator, der wie folgt ergänzt wird:
 - a. mit einer erläuternden Beschreibung dieses synthetischen Indikators und seiner Hauptbeschränkungen, mit folgenden Informationen:

- einer Erklärung, dass die zur Berechnung des synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risikoprofil der kollektiven Kapitalanlage herangezogen werden können,
 - einer Erklärung, dass die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie Veränderungen unterliegen und sich die Einstufung der kollektiven Kapitalanlage in eine Kategorie im Laufe der Zeit verändern kann,
 - einer Erklärung, dass die niedrigste Kategorie nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden kann,
 - einer kurzen Erläuterung der Gründe für die Einstufung der kollektiven Kapitalanlage in eine bestimmte Kategorie,
 - Einzelheiten zu Wesensart, Dauer und Tragweite einer jeden Kapitalgarantie und eines jeden Kapitalschutzes, die von der kollektiven Kapitalanlage geboten werden, einschliesslich möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Anteilen ausserhalb des Garantie- oder Schutzzeitraums;
- b. mit einer erläuternden Beschreibung der Risiken, die für die kollektive Kapitalanlage wesentlich sind und die vom Indikator nicht angemessen erfasst werden, mit folgenden Risikokategorien, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind:
- dem Kreditrisiko, sofern Anlagen in wesentlicher Höhe in Schuldtitel getätigt wurden,
 - dem Liquiditätsrisiko, sofern Anlagen in wesentlicher Höhe in Finanzinstrumente getätigt wurden, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können, das sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau der kollektiven Kapitalanlage auswirkt,
 - dem Ausfallrisiko, wenn eine kollektive Kapitalanlage durch die Garantie einer Drittperson unterlegt ist oder aufgrund von Verträgen mit Gegenparteien einem wesentlichen Gegenparteirisiko ausgesetzt ist,
 - operationellen Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten,
 - Auswirkungen der Finanztechniken wie Derivate auf das Risikoprofil der kollektiven Kapitalanlage, wenn diese dazu verwendet werden, eine Exponierung in Bezug auf Basiswerte einzugehen, zu erhöhen oder zu vermindern.
- 3.2 Falls die kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, haben die erläuternden Beschreibungen gemäss Ziffer 3.1 Buchstabe b den Risiken jedes dieser Zielfonds insofern Rechnung zu tragen, als diese für die kollektive Kapitalanlage insgesamt wesentlich sein dürften.
- 3.3 Der synthetische Indikator stuft die kollektive Kapitalanlage auf der Grundlage seiner Aufzeichnungen über die bisherige Volatilität in einer Skala von 1–7 ein. Diese Skala wird als eine Folge von Kategorien dargestellt, die in Gesamtzahlen in aufsteigender Reihenfolge von 1–7 von links nach rechts auszuweisen sind und das Risiko- und Ertragsniveau vom niedrigsten zum höchsten Wert repräsentieren. In der Skala sollte klargestellt werden, dass niedrige Risiken potenziell zu niedrigeren Erträgen und hohe Risiken potenziell zu höheren Erträgen führen.
- Die Kategorie, in die eine kollektive Kapitalanlage fällt, ist klar und deutlich anzugeben.
- Für eine Unterscheidung der Bestandteile der Skala dürfen keine Farben verwendet werden.
- 3.4 Die Berechnung des synthetischen Indikators und alle Anpassungen sind angemessen zu dokumentieren. Die Fondsleitung oder die SICAV bewahrt die Reihe der Berechnungen während mindestens fünf Jahren auf. Bei strukturierten kollektiven Kapitalanlagen beträgt dieser Zeitraum fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

- 3.5 Die Ermittlung und Erklärung der Risiken gemäss Ziffer 3.1 Buchstabe b haben in Übereinstimmung mit dem internen Verfahren der Fondsleitung oder der SICAV zu erfolgen. Verwaltet eine Fondsleitung mehrere kollektive Kapitalanlagen, so hat sie die Risiken in konsistenter Art und Weise zu ermitteln und erklären.

4 Kosten

- 4.1 Die Kosten sind in einer wie folgt strukturierten Tabelle auszuweisen:

Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger:

Ausgabekommission [] %

Rücknahmekommission [] %

Dabei handelt es sich um den höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement der Anlegerin oder des Anlegers in Abzug gebracht werden darf.

Kosten zulasten Fondsvermögens im Laufe des Jahres:

Laufende Kosten [] %

Kosten zulasten Fondsvermögens unter bestimmten Bedingungen:

An die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundene Gebühren [] %*
ren

- * pro Jahr einer jeden von der kollektiven Kapitalanlage erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert für diese Gebühren [Bezeichnung des Referenzwerts einfügen]

Für jede dieser Kostenkategorien ist ein Prozentwert anzugeben.

Im Falle einer an die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundenen Gebühr ist der während des letzten Geschäftsjahres der kollektiven Kapitalanlage berechnete Betrag als Prozentzahl anzugeben.

- 4.2 Die Tabelle gemäss Ziffer 4.1 wird anhand folgender Anforderungen ausgefüllt:
- a. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen entsprechen jeweils dem höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement der Anlegerin oder des Anlegers in Abzug gebracht werden darf.
 - b. Für alle von der kollektiven Kapitalanlage im Jahresverlauf getragenen Kosten, die unter der Bezeichnung «laufende Kosten» zusammengefasst werden, ist eine einzige auf den Zahlen des Vorjahres basierende Zahl zu nennen. Dabei handelt es sich um sämtliche im Laufe des Jahres angefallenen Kosten und sonstigen Zahlungen aus den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage während des festgelegten Zeitraums.
 - c. die Tabelle enthält eine Auflistung und Erläuterung sämtlicher der kollektiven Kapitalanlage unter bestimmten Bedingungen berechneten Kosten, die Grundlage, auf der sie berechnet werden, und den Zeitpunkt, zu dem sie berechnet werden.
- 4.3 Der Abschnitt «Kosten» enthält eine erläuternde Beschreibung jeder in der Tabelle aufgeführten Kostenkategorie, einschliesslich der folgenden Informationen:
- a. in Bezug auf die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen:
 - einer Klarstellung, dass es sich bei den Kosten stets um Höchstwerte handelt, da die Anlegerin oder der Anleger in einigen Fällen weniger zahlen kann,
 - einer Erklärung, dass eine Anlegerin oder ein Anleger über die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen von der Finanzberaterin, dem Finanzberater oder der für sie oder für ihn zuständigen Stelle informiert werden kann;
 - b. hinsichtlich der «laufenden Kosten» einer Erklärung, dass sie sich für das am [Monat/Jahr] endende Jahr auf die Vorjahreswerte stützen und gegebenenfalls von Jahr zu Jahr schwanken können.

- 4.4 Der Abschnitt «Kosten» enthält eine Erklärung zu den Auswirkungen der Kosten, aus der hervorgeht, dass die von der Anlegerin oder dem Anleger getragenen Kosten für den Betrieb der kollektiven Kapitalanlage verwendet werden, einschliesslich der Vermarktung und des Vertriebs der Fondsanteile, und dass diese Kosten das potenzielle Anlagewachstum beschränken.
- 4.5 Kann eine neue kollektive Kapitalanlage den Anforderungen gemäss Ziffer 4.2 Buchstabe b und Ziffer 4.3 Buchstabe b nicht nachkommen, so werden die laufenden Kosten auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.
- 4.6 Ziffer 4.5 ist nicht anwendbar für kollektive Kapitalanlagen, die eine All-in-fee erheben, die stattdessen bekannt gegeben wird.
- 4.7 Für den Fall, dass die kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, trägt die Beschreibung der Kosten sämtlichen Kosten Rechnung, die die kollektive Kapitalanlage selbst als Anlegerin in Zielfonds zu tragen hat. So sind insbesondere alle Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie alle laufenden Kosten, die von den Zielfonds belastet werden, bei der Berechnung der eigenen laufenden Kosten mit zu berücksichtigen.
- 4.8 Der Abschnitt «Kosten» enthält gegebenenfalls einen Querverweis auf Teile des Fondsreglements mit detaillierteren Informationen zu den Kosten, einschliesslich Informationen zu den an die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundenen Gebühren und ihrer Berechnung.

5 Bisherige Wertentwicklung

- 5.1 Die Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage ist durch ein Balkendiagramm für die letzten zehn Jahre zu präsentieren. Falls die kollektive Kapitalanlage weniger als fünf vollständige Kalenderjahre existiert, sind lediglich die letzten fünf Jahre darzustellen.
- 5.2 Das in Ziffer 5.1 genannte Balkendiagramm muss eine leserliche Grösse haben, darf aber unter keinen Umständen mehr als eine halbe Seite des Dokuments mit wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ausmachen.
- 5.3 Die Berechnungen der bisherigen Wertentwicklung stützen sich auf den Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage und gehen davon aus, dass die auszuschüttenden Erträge der kollektiven Kapitalanlage wieder angelegt wurden.
- 5.4 Für Jahre, für die keine Daten verfügbar sind, enthält das Diagramm eine Blankospalte, in der lediglich das Datum angegeben wird.
- 5.5 Ein simulierter Bericht der Wertentwicklung (Performance) für den Zeitraum, in dem noch keine Daten vorlagen, ist nur für eine neue Anteilsklasse eines bereits bestehenden Fonds oder eines Teilfonds und in Anlehnung an die Wertentwicklung einer anderen Klasse zulässig, sofern sich die beiden Klassen in Bezug auf ihre Beteiligung an den Vermögenswerten des Fonds nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Der simulierte Bericht der Wertentwicklung muss redlich, eindeutig und darf nicht irreführend sein.
In denjenigen Fällen, in denen die Wertentwicklung simuliert wurde, ist dies deutlich sichtbar zu machen.
- 5.6 Für eine kollektive Kapitalanlage, für die noch keinerlei Daten über die Wertentwicklung für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegen, ist eine Erklärung aufzunehmen, dass noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, um den Anlegerinnen und Anlegern nützliche Angaben über die bisherige Wertentwicklung zu machen.
- 5.7 Nimmt der Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» auf einen Referenzwert Bezug, so wird ein Balken mit der Wertentwicklung dieses Referenzwerts im Diagramm neben jedem Balken mit der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage aufgenommen.

- 5.8 Bei kollektiven Kapitalanlagen, die über keinerlei Daten für die bisherige Wertentwicklung in den geforderten letzten fünf oder zehn Jahren verfügen, ist der Referenzwert gemäss Ziffer 5.7 für die Jahre, in denen die kollektive Kapitalanlage nicht existierte, nicht auszuweisen.
- 5.9 Im Falle einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage enthalten die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung.
- 5.10 Das Balkendiagramm ist durch Erklärungen an deutlich sichtbarer Stelle zu ergänzen, die:
- vor dem begrenzten Aussagewert des Diagramms im Hinblick auf die künftige Wertentwicklung warnen;
 - kurz angeben, welche Kosten und Gebühren bei der Berechnung der bisherigen Wertentwicklung mitberücksichtigt oder ausgeschlossen wurden, ausser bei kollektiven Kapitalanlagen, die keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen in Rechnung stellen;
 - das Jahr der Gründung der kollektiven Kapitalanlage angeben;
 - die Währung benennen, in der die bisherige Wertentwicklung berechnet wurde.
- 5.11 Im Balkendiagramm hat die Darstellung der bisherigen Wertentwicklungen folgenden Kriterien zu genügen:
- die Skala auf der Y-Achse des Balkendiagramms ist linear, nicht logarithmisch;
 - die Skala ist der Breite der Balken anzupassen und hat die Balken nicht so zu komprimieren, dass die Fluktuationen bei den Renditen nur schwer zu unterscheiden sind;
 - die X-Achse beginnt bei einer Wertentwicklung von 0 %;
 - jeder Balken wird mit einer Legende versehen, in der die erzielte Rendite in % angegeben wird;
 - Zahlen für bisherige Wertentwicklungen werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.
- 5.12 Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten keine Aufzeichnung über die bisherige Wertentwicklung, die zum laufenden Kalenderjahr (oder einem Teil davon) ins Verhältnis gesetzt wird.
- 5.13 Tritt eine wesentliche Änderung der Ziele und der Anlagepolitik einer kollektiven Kapitalanlage während des im Balkendiagramm genannten Zeitraums ein, so ist die Wertentwicklung vor dieser wesentlichen Änderung auch weiterhin auszuweisen.
- 5.14 Der Zeitraum vor der in Ziffer 5.13 genannten wesentlichen Änderung ist im Balkendiagramm anzugeben und mit dem klaren Hinweis zu versehen, dass die Wertentwicklung unter Umständen erzielt wurde, die nicht mehr gültig sind.

6 Praktische Informationen

- 6.1 den Namen der Depotbank;
- 6.2 den Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen über die kollektive Kapitalanlage, Kopien des Fonds-Reglements, des Prospekts sowie der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind, in welcher(n) Sprache(n) sie vorliegen und dass sie kostenlos angefordert werden können;
- 6.3 den Hinweis darauf, wo und wie weitere praktische Informationen erhältlich sind, einschliesslich der Angabe, wo die aktuellsten Anteilspreise abrufbar sind;
- 6.4 die folgende Erklärung:
- «[Den Namen der SICAV oder der Fondsleitung einfügen] kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden,

die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Fonds-Reglements und des Prospekts vereinbar ist.»

6.5 sofern anwendbar:

- die Angabe, dass sich die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger auf ein Teilvermögen beziehen,
- die Angabe, dass die Teilvermögen eines Umbrella-Fonds rechtlich voneinander getrennt sind und nicht gegenseitig haften, sowie eine Erklärung, wie sich das auf die Situation der Anlegerin oder des Anlegers auswirkt,
- die Angabe, ob die Anlegerin oder der Anleger das Recht hat, Anteile eines Teilvermögens gegen Anteile eines anderen Teilvermögens zu tauschen, und falls ja, wo Informationen zu den Modalitäten des Anteiltausches erhältlich sind;

6.6 Sofern anwendbar, Angaben über die verfügbaren Anteilklassen.

7 Länge und Form

7.1 Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger dürfen ausgedruckt nicht länger als zwei DIN-A4-Seiten sein und nicht länger als drei DIN-A4-Seiten im Falle einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage.

7.2 Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger:

- werden auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht verständlich sind, wobei die Grösse der Buchstaben gut leserlich sein muss;
- werden deutlich verfasst und in einer Sprache geschrieben, die den Anlegerinnen und Anlegern das Verständnis der mitgeteilten Informationen erleichtert. Dabei gilt insbesondere:
 - i. es ist eine klare, präzise und verständliche Sprache zu verwenden,
 - ii. Jargon ist zu vermeiden,
 - iii. auf technische Termini ist zu verzichten, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann;
- konzentrieren sich auf die wesentlichen Informationen, die die Anlegerinnen und Anleger benötigen.

7.3 Wenn Farben verwendet werden, sollten sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger in Schwarz und Weiss ausgedruckt oder fotokopiert werden.

7.4 Wenn das Logo der Unternehmensmarke der Fondsleitung oder der Gruppe, zu der sie gehört, verwendet wird, darf es weder die Anlegerinnen und Anleger ablenken noch den Text verschleiern.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 27.08.2014
Stand : 01.01.2015
SR 951.312

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3, 56 Absatz 3, 71 Absatz 2, 91 und 128 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹ (KAG),
verordnet:

1. Titel: Kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Effektenfonds

1. Abschnitt: Effektenleihe («Securities Lending»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG und 76 KKV²)

Art. 1 Begriff

Effektenleihe bedeutet: Rechtsgeschäft, durch das die Fondsleitung oder die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) als Darleiher vorübergehend das Eigentum an Effekten auf einen Borger überträgt, und bei dem:

- a. der Borger sich verpflichtet, dem Darleiher bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer der Effektenleihe anfallenden Erträge zurückzuerstatten und eine Entschädigung zu bezahlen; und
- b. der Darleiher das Kursrisiko der Effekten während der Dauer der Effektenleihe trägt.

Art. 2 Grundsätze

¹Die Fondsleitung oder die SICAV kann Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal»).

²Die Fondsleitung oder die SICAV kann auch einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts einem Borger zur Verfügung zu stellen.

³Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jedem Borger beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag gemäss Artikel 7 über die Effektenleihe ab.

Art. 3 Zulässige Borger und Vermittler

¹Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

²Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Borger noch als Vermittler an der Effektenleihe beteiligt werden soll.

³Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 4 Ausleihfähige Effekten

¹Die Fondsleitung oder die SICAV darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

²Nicht ausleihen darf sie die Effekten, die sie im Rahmen von Reverse Repos übernommen hat.

Art. 5 Kündigungstermine und -fristen

¹Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag der Effektenleihe müssen jederzeit gekündigt werden können.

²Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktag betragen.

Art. 6 Umfang und Dauer

¹Muss die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent ausleihen.

²Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

Art. 7 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

²Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, deren Effekten für die Effektenleihe grundsätzlich zur Verfügung stehen, als auch die Effekten, die von der Effektenleihe ausgeschlossen sind.

³Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit dem Borger oder dem Vermittler, dass dieser:

- a. zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zugunsten der Fondsleitung oder der SICAV Sicherheiten nach Artikel 51 verpfändet oder zu Eigentum überträgt;
- b. der Fondsleitung oder der SICAV haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und

3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- c. die Zuteilung der ihm für die Effektenleihe insgesamt verfügbaren Effekten auf die einzelnen Darleiher nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vornimmt.

⁴Ebenfalls im Rahmenvertrag zu vereinbaren ist, dass:

- a. der Wert der Sicherheiten angemessen ist, jederzeit jedoch mindestens 100 Prozent des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt;
- b. die ausgeliehenen Effekten nicht mit Forderungen des Borgers oder des Vermittlers verrechnet werden dürfen.

Art. 8 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Effektenleihe folgende besondere Pflichten:

- a. Sie informiert die Fondsleitung oder die SICAV regelmässig über die getätigten Leihgeschäfte.
- b. Sie rechnet mindestens monatlich über die anfallenden Erträge der Effektenleihe ab.
- c. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten.
- d. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 9 Inventar und Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz, Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹Ausgeliehene Effekten sind mit dem Vermerk «ausgeliehen» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise in die Bilanz einzubeziehen.

²Ausgeliehene Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Pensionsgeschäft («Repo, Reverse Repo»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. b KAG und 76 KKV³)

Art. 10 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Pensionsgeschäft: Repo oder Sale and Repurchase Agreement und Reverse Repo oder Reverse Sale and Repurchase Agreement;
- b. Repo: Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem:
 1. der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten,
 2. der Pensionsgeber das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes trägt;
- c. Reverse Repo: Repo aus der Sicht des Pensionsnehmers;

³ SR 951.311

d. Repo-Zins: Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis der Effekten.

Art. 11 Grundsätze

¹Die Fondsleitung oder die SICAV kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal»).

²Sie kann auch einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

³Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jeder Gegenpartei beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag gemäss Artikel 17 über das Pensionsgeschäft ab.

Art. 12 Zulässige Gegenparteien und Vermittler

¹Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

²Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Gegenpartei noch als Vermittler am Pensionsgeschäft beteiligt werden soll.

³Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 13 Repofähige Effekten

¹Die Fondsleitung oder die SICAV darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

²Wurden die Effekten im Rahmen von Reverse Repos übernommen, so dürfen sie nicht für Repos verwendet werden.

Art. 14 Kündigungstermine und -fristen

¹Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag des Pensionsgeschäfts müssen jederzeit gekündigt werden können.

²Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktag betragen.

Art. 15 Umfang und Dauer des Repos

¹Wenn die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent für Repos verwenden.

²Sichert hingegen die Gegenpartei beziehungsweise der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

Art. 16 Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen

¹Zur Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen aus Pensionsgeschäften sind die Forderungen und Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Marchzinsen sowie der

anfallenden, dem Pensionsgeber zustehenden Erträge täglich zum aktuellen Marktkurs zu bewerten und die Differenz täglich auszugleichen (mark-to-market).

²Der Ausgleich hat in Geld oder in Effekten zu erfolgen. Letztere müssen bezüglich Art und Güte mit denjenigen vergleichbar sein, die im Pensionsgeschäft verwendet werden.

Art. 17 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

²Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, für die Pensionsgeschäfte grundsätzlich abgeschlossen werden dürfen, als auch die Effekten, die vom Pensionsgeschäft ausgeschlossen sind.

³Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit der Gegenpartei oder dem Vermittler, dass:

- a. der Pensionsnehmer dem Pensionsgeber haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge und der nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- b. der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen, und
 2. den vertragskonformen Rückkauf der in Pension gegebenen Effekten;
- c. geld- und titelmässige Forderungen aus Pensionsgeschäften nicht mit Forderungen der Gegenpartei beziehungsweise des Vermittlers verrechnet werden dürfen.

Art. 18 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Pensionsgeschäfts folgende besondere Pflichten:

- a. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts.
- b. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market).
- c. Sie besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und sie macht sämtliche Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten geltend, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 19 Repos als Kreditaufnahme

¹Der Abschluss von Repos gilt für den Effektenfonds als Kreditaufnahme im Sinn von Artikel 77 Absatz 2 KKV⁴.

²Die geldmässigen Verpflichtungen aus Repos haben zusammen mit den allfälligen anderen aufgenommenen Krediten den gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen der Kreditaufnahme zu entsprechen.

³Verwendet die Fondsleitung oder die SICAV die beim Abschluss eines Repos erhaltenen Mittel für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repos, so gilt dies nicht als Kreditaufnahme.

Art. 20 Abgrenzung von Reverse Repos zur Kreditgewährung

¹Der Abschluss von Reverse Repos gilt nicht als Kreditgewährung im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁵.

²Die geldmässigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Reverse Repos gelten als flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV.

Art. 21 Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹Durch Repos verkaufte Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

²Durch Reverse Repos erworbene geldmässige Forderungen sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen.

Art. 22 Inventar, Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz und Erfolgsrechnung

¹Durch Repos verkaufte Effekten sind mit dem Vermerk «pensioniert» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

²Geldmässige Verpflichtungen aus Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise in der Bilanz unter «Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

³Bei Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Passivzinsen» auszuweisen.

⁴Durch Reverse Repos gekaufte Effekten sind weder ins Inventar des Vermögens des Effektenfonds noch in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

⁵Geldmässige Forderungen aus Reverse Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz unter «Forderungen aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

⁶Bei Reverse Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Erträge der Reverse Repos» auszuweisen.

3. Abschnitt: Derivative Finanzinstrumente

(Art. 56 Abs. 3 KAG und 72 KKV⁶)

Art. 23 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

a. Derivat-Grundform:

1. Call- oder Put-Option, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
2. Credit Default Swap (CDS),
3. Swap, dessen Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen,

⁵ SR 951.311

⁶ SR 951.311

4. Termingeschäft (Future oder Forward), dessen Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt;
- b. engagementerhöhendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Kauf eines Basiswerts ähnlich ist, insbesondere der Kauf einer Call-Option, der Kauf eines Futures, der Verkauf einer Put-Option, der Tausch von variablen gegen fixe Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsgeber;
- c. engagementreduzierendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Verkauf eines Basiswerts ähnlich ist, insbesondere der Verkauf einer Call-Option, der Verkauf eines Futures, der Kauf einer Put-Option, der Tausch von fixen gegen variable Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsnehmer;
- d. exotisches Derivat: Derivat, dessen Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann, beispielsweise eine pfadabhängige Option, eine Option mit mehreren Faktoren oder eine Option mit Kontraktmodifikationen;
- e. Kontraktgrösse: Anzahl Basiswerte oder Nominalwert eines Derivat-Kontraktes;
- f. Kontraktwert:
 1. bei einem Swap: das Produkt aus dem Nominalwert des Basiswerts und der Kontraktgrösse,
 2. bei allen anderen Derivaten: das Produkt aus dem Verkehrswert des Basiswerts und der Kontraktgrösse;
- g. OTC (over-the-counter): Abschluss von Geschäften ausserhalb einer Börse oder eines anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Marktes;
- h. synthetische Liquidität: Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit Derivaten mit symmetrischem Auszahlungsprofil abgesichert sind;
- i. Gesamtengagement: Engagement, das sich ergibt aus dem Nettofondsvermögen, dem Netto-Gesamtengagement aus Derivaten sowie aus Anlagetechniken nach Artikel 55 KAG, einschliesslich Leerverkäufen;
- j. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten: Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten einschliesslich Derivat-Komponenten;
- k. Netto-Gesamtengagement aus Derivaten: Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten einschliesslich Derivat-Komponenten, nach Berücksichtigung der zulässigen Verrechnungen, der Absicherungsgeschäfte und der weiteren Regeln nach den Artikeln 35 und 36;
- l. Hebelwirkung: Wirkung von Derivaten, Derivat-Komponenten, Anlagetechniken, einschliesslich Leerverkäufen, auf das Nettofondsvermögen durch den Aufbau einer im Vergleich zum Kapitaleinsatz überproportional hohen Position in einem Basiswert.

Art. 24 Grundsätze

Der Einsatz von Derivaten ist nur erlaubt, wenn er in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führt.

Art. 25 Umbrella-Fonds

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf den einzelnen Effektenfonds oder, im Fall eines Umbrella-Fonds, auf das einzelne Teilvermögen anwendbar.

Art. 26 Strukturierte Produkte, Derivat-Komponenten und Warrants

¹Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften sind bei einem strukturierten Produkt sowohl dessen Basiswerte als auch dessen Emittent zu berücksichtigen.

²Enthält ein strukturiertes Produkt eine oder mehrere Derivat-Komponenten, so sind diese gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln.

³Für die Ermittlung des Betrags, der an das Gesamtengagement und die Risikoverteilungsvorschriften angerechnet werden muss, ist das strukturierte Produkt in seine Komponenten zu zerlegen, falls das strukturierte Produkt eine Hebelwirkung aufweist. Die Komponenten sind einzeln zu berücksichtigen. Die Zerlegung ist zu dokumentieren.

⁴Werden nicht zerlegbare strukturierte Produkte zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil des Fondsvermögens eingesetzt, so ist der Modellansatz als Risikomessverfahren anzuwenden.

⁵Derivat-Komponenten eines Finanzinstruments sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften zu berücksichtigen und an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen.

⁶Warrants sind als Derivate gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln. Die zu einer Optionsanleihe gehörende Option gilt als Warrant.

Art. 27 Kreditderivate

¹Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁷.

²Der Referenzschuldner eines Kreditderivats muss Beteiligungs- oder Forderungswertpapiere oder -wertrechte ausstehend haben, die an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Art. 28 Exotische Derivate

¹Die Fondsleitung oder die SICAV darf ein exotisches Derivat nur einsetzen, wenn sie:

- a. das minimale und das maximale Delta über das gesamte Preis-Spektrum der Basiswerte berechnen kann; und
- b. seine Wirkungsweise und die Faktoren, die seine Preisbildung beeinflussen, kennt.

²Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II angewendet wird, ist das exotische Derivat für die Umrechnung in sein Basiswertäquivalent nach Artikel 35 Absatz 2 mit seinem maximal möglichen Delta (absoluter Wert) zu gewichten.

³Das jeweilige Risikomess-Modell muss in der Lage sein, das exotische Derivat seinem Risiko entsprechend abzubilden.

⁴Ist das maximale Delta des exotischen Derivats positiv, so muss es bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten mit diesem maximalen Delta gewichtet werden. Ist das minimale Delta negativ, so muss es bei der Einhaltung der reglementarischen Minimallimiten mit diesem minimalen Delta gewichtet werden.

Art. 29 Vertragsabschluss

¹Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Markt ab.

²Geschäfte mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäfte) sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 30 und 31 erfüllt sind.

Art. 30 OTC-Geschäft

¹OTC-Geschäfte dürfen nur auf der Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrags abgeschlossen werden, der einschlägigen internationalen Standards entspricht.

²Die Gegenpartei muss:

- a. ein beaufsichtigter und auf diese Geschäftsarten spezialisierter Finanzintermediär sein;
- b. eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten; und
- c. die Bonitätsanforderungen nach Artikel 31 Absatz 1 erfüllen.

³Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

⁴Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss dessen Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein.

⁵Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein Derivat nach Absatz 4 sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen. Der Vertrag ist mit derjenigen Gegenpartei abzuschließen, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anlegerinnen und Anleger erscheinen lassen.

⁶Auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁷Der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 31 Bonität

¹Bei OTC-Geschäften muss die Gegenpartei oder deren Garant eine hohe Bonität aufweisen.

²Diese Anforderung gilt nicht für die Depotbank des Effektenfonds.

Art. 32 Bewertung

¹Derivate, für die aktuelle Marktpreise erhältlich sind, sind mit den am Hauptmarkt zuletzt bezahlten Kursen zu bewerten. Die Kurse müssen von einer externen, von der Fondsleitung oder der SICAV und ihren Beauftragten unabhängigen und auf diese Geschäftsart spezialisierten Quelle bezogen werden.

²Sind für Derivate keine aktuellen Marktpreise erhältlich, so müssen sie anhand von angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodellen, gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen die Derivate abgeleitet sind, bewertet werden. Die Bewertungen müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Art. 33 Risikomessverfahren

¹Die Fondsleitung oder die SICAV wendet entweder den Commitment-Ansatz I, den Commitment-Ansatz II oder den Modell-Ansatz an.

²Die Anwendung des Modell-Ansatzes bedarf der Genehmigung der FINMA.

³Die Fondsleitung oder die SICAV stimmt das gewählte Risikomessverfahren auf die Anlageziele und die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil des jeweiligen Effektenfonds ab.

⁴Der Modell-Ansatz ist zwingend anzuwenden, wenn:

- a. das Gesamtengagement des Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz I oder dem Commitment-Ansatz II nicht angemessen erfasst und gemessen werden kann;
- b. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil in exotische Derivate investiert wird; oder

- c. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil komplexe Anlagestrategien verwendet werden.

Art. 34 Commitment-Ansatz I

¹Für Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz I angewendet wird, ist nur der Einsatz von Derivat-Grundformen zulässig. Diese dürfen nur eingesetzt werden, soweit ihr Einsatz unter Berücksichtigung der nach diesem Artikel notwendigen Deckung weder zu einer Hebelwirkung auf das Fondsvermögen führt noch einem Leerverkauf entspricht.

²Engagementreduzierende Derivate müssen dauernd mit den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten gedeckt sein. Wird das Delta berechnet, so darf es bei der Berechnung der notwendigen Basiswerte berücksichtigt werden. Die Bestimmung nach Artikel 44 Absatz 3 gilt analog.

³Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, welcher von einer externen unabhängigen Stelle berechnet wird. Der Index muss für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ sein, und zwischen dem Index und diesen Anlagen muss eine adäquate Korrelation bestehen.

⁴Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent (Art. 35 Abs. 2) dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein.

⁵Als geldnahe Mittel gelten:

- a. flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV⁸;
- b. Geldmarktinstrumente im Sinn von Artikel 74 KKV;
- c. kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- e. synthetische Liquidität;
- f. dem Effektenfonds eingeräumte, jedoch nicht beanspruchte Kreditlimiten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten;
- g. Guthaben aus der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

⁶Zulässige Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 4 können berücksichtigt werden. Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

Art. 35 Commitment-Ansatz II: Ermittlung des Gesamtengagements

¹Zur Bestimmung des Gesamtengagements eines Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz II hat die Fondsleitung die einzelnen Anrechnungsbeträge der jeweiligen Derivate und Derivat-Komponenten sowie die Anrechnungsbeträge aus Anlagetechniken zu ermitteln.

²Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Derivaten ist bei Grundformen von Derivaten regelmässig jeweils das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Verkehrswerts des Basiswerts der Derivate. Die Berechnung der Basiswertäquivalente erfolgt nach Anhang 1. Sofern dies zu einer konservativeren Ermittlung führt, kann der Nominalwert oder der börsentäglich ermittelte Terminpreis bei Finanzterminkontrakten zugrunde gelegt werden.

³Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement ergibt sich aus dem Grundengagement aus dem Nettofondsvermögen und der Summe der folgenden absoluten Werte:

- a. Anrechnungsbeträge der einzelnen Derivate sowie Derivat-Komponenten gemäss Anhang 1, welche nicht in Verrechnungen nach Artikel 36 einbezogen sind;
- b. Anrechnungsbeträge nach den zulässigen Verrechnungen nach Artikel 36; und
- c. Anrechnungsbeträge aus zulässigen Anlagetechniken.

⁴Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Gesamtengagement aus Derivaten nach Absatz 3 dürfen folgende Geschäfte unberücksichtigt bleiben:

- a. Swaps, mit denen die Entwicklung der Basiswerte, welche der Effektenfonds direkt hält, gegen die Entwicklung von anderen Basiswerten getauscht wird (Total Return Swaps), sofern:
 1. das Marktrisiko der getauschten Basiswerte aus dem Effektenfonds vollständig eliminiert wird, so dass diese Vermögenswerte keinen Einfluss auf die Veränderung des Wertes des Effektenfonds haben, und
 2. der Swap weder Optionsrechte einräumt noch eine Hebelwirkung oder sonstige zusätzliche Marktrisiken, die über die direkte Investition der relevanten Basiswerte hinausgehen, enthält;
- b. Derivate, denen entsprechende geldnahe Mittel zugeordnet werden, so dass die Kombination aus Derivat und geldnahen Mitteln äquivalent zu einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert ist und dadurch kein zusätzliches Marktrisiko und keine Hebelwirkung generiert wird. Die zur Deckung der Derivatposition verwendeten geldnahen Mittel dürfen nicht gleichzeitig für mehrere Kombinationen verwendet werden.

⁵Effektenleihen und Pensionsgeschäfte sind bei der Berechnung des Gesamtengagements zu berücksichtigen, sofern sie durch Wiederanlage von Sicherheiten eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen zur Folge haben. Im Falle der Wiederanlage von Sicherheiten in Finanzanlagen, die eine höhere Rendite als den risikofreien Zinssatz generieren, muss bei der Berechnung des Gesamtengagements bei Barsicherheiten (cash collateral) der erhaltene Betrag angerechnet werden.

Art. 36 Commitment-Ansatz II: Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte

¹Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate (Netting), wenn:

- a. das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren;
- b. dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden; und
- c. der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Artikel 35 ermittelt wird.

²Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging):

- a. Das Derivat-Geschäft beruht nicht auf einer Anlagestrategie, die der Gewinnerzielung dient.
- b. Das Derivat führt zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos des Effektenfonds.
- c. Die allgemeinen und besonderen Risiken des Derivats werden ausgeglichen.
- d. Die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände beziehen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten.
- e. Die Absicherungsstrategie ist auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv.

³Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern:

- a. die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Effektenfonds führen;
- b. die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden;
- c. die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt;
- d. keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden; und
- e. die Hebelwirkung des Effektenfonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

⁴Ungeachtet des Absatzes 2 können Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken einhalten, bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

Art. 37 Commitment-Ansatz II: Dokumentationspflicht

Sämtliche Berechnungen nach den Artikeln 35 und 36 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 38 Modell-Ansatz: Grundsätze des Value-at-Risk

¹Nach dem Modell-Ansatz schätzt die Fondsleitung oder die SICAV für einen Effektenfonds die Risiken als Value-at-Risk (VaR).

²Das Modell ist eingehend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere Auskunft geben über die Spezifikation des Risikomess-Modells, das Backtesting und die Stresstests.

³Die Fondsleitung oder die SICAV verifiziert periodisch die Angemessenheit des Modells. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴Der VaR eines Effektenfonds darf das Doppelte des VaR des zu diesem Effektenfonds gehörenden Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite).

⁵Bei der Verwendung des Modell-Ansatzes ist durch die Fondsleitung oder die SICAV eine periodische Berechnung des Brutto-Gesamtengagements aus Derivaten des betreffenden Effektenfonds sicherzustellen.

Art. 39 Modell-Ansatz: Berechnung des VaR

¹Der VaR kann mit Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen oder Monte-Carlo-Simulationen bestimmt werden. Bei der Wahl des Modells ist die jeweilige Anlagestrategie zu berücksichtigen.

²Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortags zu berechnen. Dabei sind folgende Parameter zu verwenden:

- a. ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 Prozent;
- b. eine Halteperiode von 20 Handelstagen;
- c. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerkstage).

³Der VaR berücksichtigt Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Rohstoffrisiken. Zusätzlich zu berücksichtigenden sind:

- a. bei Optionspositionen: die Gamma- und Vega-Risiken;
- b. bei Aktien- und Zinsinstrumenten: die spezifischen Risiken in der Form residualer Risiken;
- c. Ereignis-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken im Rahmen von Stresstests.

⁴Die Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁵Eine Abweichung vom Konfidenzintervall, von der Halteperiode oder vom Beobachtungszeitraum ist aufgrund aussergewöhnlicher Marktumstände und nach vorgängiger Zustimmung der FINMA möglich.

Art. 40 Modell-Ansatz: Vergleichsportefeuille

¹Das zu einem Effektenfonds gehörende Vergleichsportefeuille ist ein Vermögen, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält.

²Die Zusammensetzung des Vergleichsportefeuilles entspricht den Angaben im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Effektenfonds, namentlich betreffend Anlageziele, Anlagepolitik und Limiten.

³Sie ist periodisch, jedoch mindestens quartalsweise zu überprüfen. Die jeweilige Zusammensetzung sowie deren Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴Ist im Fondsreglement oder im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ein Vergleichsmassstab wie ein Aktienindex als Vergleichsportefeuille definiert, so darf dieser zur Ermittlung des VaR des Vergleichsportefeuilles herangezogen werden. Der Vergleichsmassstab muss:

- a. derivatfrei sein und keine Hebelwirkung aufweisen;
- b. von einer externen unabhängigen Stelle berechnet werden; und
- c. für die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Limiten des Effektenfonds repräsentativ sein.

⁵Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn:

- a. der Effektenfonds gemäss Fondsreglement oder Prospekt eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird;
- b. der Effektenfonds gemäss Fondsreglement oder Prospekt eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird.

⁶Ist es aufgrund der spezifischen Anlageziele und der Anlagepolitik eines Effektenfonds nicht möglich, ein repräsentatives Vergleichsportefeuille zu bilden, so kann mit der FINMA eine VaR-Limite vereinbart werden (absolute VaR-Limite). Diese ist im Prospekt festzuhalten.

Art. 41 Modell-Ansatz: Überprüfung des Risikomess-Modells

¹Das Risikomess-Modell ist in Bezug auf seine Prognosegüte zu überprüfen. Dazu sind für einen Effektenfonds täglich die im Verlauf eines Handelstages tatsächlich eingetretenen Wertveränderungen seines Nettovermögens mit dem jeweils ermittelten 1-Tages-VaR zu vergleichen (Backtesting).

²Der Vergleich ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

³Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen.

⁴Erweist sich im Backtesting das Risikomess-Modell als nicht praxistauglich, so sind unverzüglich die Prüfgesellschaft und die FINMA zu informieren.

⁵Treten im Backtesting mehr als sechs Ausreisser auf, so sind die Praxistauglichkeit des Risikomess-Modells vertieft abzuklären und die Prüfgesellschaft und die FINMA unverzüglich zu informieren.

⁶Die FINMA kann bei Praxisuntauglichkeit eine rasche Behebung allfälliger Modellmängel verlangen und eine weitere Beschränkung des Risikos anordnen.

Art. 42 Modell-Ansatz: Stresstests

¹Für Effektenfonds sind periodisch, jedoch mindestens monatlich ausserordentliche Marktverhältnisse zu simulieren (Stresstest).

²Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Effektenfonds oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

³In die Stresstests sind sämtliche Risikofaktoren einzubeziehen, welche die Werthaltigkeit des Effektenfonds massgeblich beeinflussen können. Risikofaktoren, welchen das Risikomess-Modell nicht oder nur unvollständig Rechnung trägt, ist besondere Beachtung zu schenken.

⁴Die Resultate der durchgeführten Stresstests und die daraus resultierenden notwendigen Massnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 43 Modell-Ansatz: Änderungen unter dem Modell-Ansatz

¹Die FINMA kann von den Anforderungen nach den Artikeln 38–42 Abweichungen zulassen.

²Sie kann andere Risikomess-Modelle zulassen, wenn damit ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

³Werden Änderungen am Risikomess-Modell, am Backtesting oder an den Stresstests vorgenommen, so sind diese von der FINMA vorgängig genehmigen zu lassen.

Art. 44 Deckung einer Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts

¹Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, so muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein.

²Die Deckung einer solchen Verpflichtung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können.

³Die Fondsleitung oder die SICAV muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

Art. 45 Deckung einer Zahlungsverpflichtung

¹Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Zahlungsverpflichtung ein, so muss diese dauernd durch geldnahe Mittel nach Artikel 34 Absatz 5 gedeckt sein.

²Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II oder der Modell-Ansatz angewendet wird, werden zusätzlich als Deckung anerkannt:

- a. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- b. Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen Markt gehandelt werden.

³Die Deckung nach Absatz 2 muss jederzeit innerhalb von sieben Bankwerktagen zu flüssigen Mitteln gemacht werden können.

⁴Aktien dürfen nur mit einem um eine Sicherheitsmarge reduzierten Verkehrswert an die Deckung angerechnet werden. Die Sicherheitsmarge hat der Volatilität der entsprechenden Aktie Rechnung zu tragen und muss mindestens 15 Prozent betragen.

⁵Kann bei einer Anlage eine Nachschusszahlung fällig werden, so gilt diese als Zahlungsverpflichtung.

Art. 46 Allgemeine Vorschriften zur Anrechnung an die Anlagebeschränkungen

¹Bei der Einhaltung der in den gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen festgehaltenen Maximal- und Minimallimiten sind zu berücksichtigen:

- a. die Anlagen, einschliesslich Derivate, im Sinn von Artikel 70 KKV⁹;
- b. die flüssigen Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV;
- c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

²Vorbehalten bleiben allfällige Ausnahmen für Indexfonds nach Artikel 82 KKV.

³Wird eine Anlagebeschränkung durch die Veränderung des Deltas verletzt, so ist unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen der ordnungsgemässe Zustand wiederherzustellen.

Art. 47 Anrechnung von Derivaten

¹Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximal- und Minimallimiten, namentlich der Risikoverteilungsvorschriften, sind die Basiswertäquivalente gemäss Anhang I massgebend.

²Eine Minimallimite kann im Rahmen einer Absicherungsstrategie durch Positionen in engagementreduzierenden Derivaten vorübergehend unterschritten werden, wenn die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.

³Derivat-Komponenten sind mit dem Anrechnungsbetrag nach Artikel 35 zu berücksichtigen.

Art. 48 Anrechnung von Forderungen gegen Gegenparteien an die Maximallimiten

¹Die Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit Derivaten sind auf der Basis der aktuellen positiven Wiederbeschaffungswerte zu berechnen.

²Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit Derivaten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn mit dieser Gegenpartei eine Vereinbarung (Nettingvertrag) besteht, die den geltenden rechtlichen Anforderungen genügt und rechtlich durchsetzbar ist.

³Forderungen aus Geschäften mit Derivaten gegen eine zentrale Gegenpartei einer Börse oder eines anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn:

- a. diese einer angemessenen Aufsicht untersteht; und
- b. die Derivate sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen.

Art. 49 Offenlegung

¹Ist bei der Verwaltung eines Effektenfonds der Einsatz von Derivaten zulässig, so sind diese im Fondsreglement und im Prospekt zu umschreiben.

²Im Prospekt ist anzugeben, ob die Derivate als Teil der Anlagestrategie oder lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Zudem ist im Prospekt zu erläutern, wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

³Im Fondsreglement sowie im Prospekt ist festzulegen, welches Risikomessverfahren für den Effektenfonds angewendet wird. Im Prospekt ist zudem das Risikomessverfahren zu umschreiben. Bei der Verwendung des Modell-Ansatzes ist das erwartete Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten darzustellen. Wird der relative VaR-Ansatz angewendet, so ist zudem das Vergleichsportefeuille im Prospekt offenzulegen.

⁴Kann ein Effektenfonds aufgrund des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität oder Hebelwirkung aufweisen, so ist auf diese Eigenschaft im Prospekt sowie in den Werbeunterlagen besonders hinzuweisen.

⁵Im Prospekt ist auf die Gegenparteirisiken von Derivaten hinzuweisen.

4. Abschnitt: Verwaltung der Sicherheiten

(Art. 76 Abs. 2 und 80 Abs. 4 KKV¹⁰)

Art. 50 Anwendungsbereich

Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegengenommen werden, haben die Anforderungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

Art. 51 Anforderungen an die Sicherheiten

Es dürfen nur Sicherheiten entgegengenommen werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräußert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- b. Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet.
- c. Sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörenden oder davon abhängigen Gesellschaft begeben.
- d. Der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Art. 52 Verwaltung der Sicherheiten

Die Fondsleitung, die SICAV oder deren Beauftragte haben bei der Verwaltung der Sicherheiten folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie müssen die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 KKV¹¹ erfüllen oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV vorliegen. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen.
- b. Sie müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können.
- c. Sie dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden.

¹⁰ SR 951.311

¹¹ SR 951.311

- d. Nehmen sie für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren.
- e. Sie müssen die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, im Rahmen des Riskmanagements berücksichtigen.
- f. Sie müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Art. 53 Sicherheitenstrategie

¹Die Fondsleitung und die SICAV sowie deren Beauftragte müssen über eine Sicherheitenstrategie

verfügen, die:

- a. angemessene Sicherheitsmargen vorsieht;
- b. auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist; und
- c. Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigt.

²Sie müssen die Sicherheitenstrategie dokumentieren.

Art. 54 Verwahrung der Sicherheiten

¹Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren.

²Die Verwahrung durch eine beaufichtigte Drittverwahrstelle im Auftrag der Fondsleitung ist zulässig, wenn:

- a. das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird; und
- b. die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

³Für Sicherheiten, die einer Gegenpartei, einer von dieser beauftragten Verwahrstelle oder einer zentralen Gegenpartei geliefert werden, sorgt die Depotbank für die sichere und vertragskonforme Abwicklung.

Art. 55 Prospekt

Der Prospekt des Effektenfonds muss angemessene Informationen zur Sicherheitenstrategie enthalten, insbesondere Angaben über:

- a. die zulässigen Arten von Sicherheiten;
- b. den erforderlichen Umfang der Besicherung;
- c. die Festlegung von Sicherheitsmargen;
- d. die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten.

5. Abschnitt: Master-Feeder-Strukturen

(Art. 73a KKV¹²)

Art. 56 Grundsatz

Die Anleger eines Master-Fonds sind grundsätzlich seine Feeder-Fonds. Übrige Anlegerinnen und Anleger können aufgenommen werden, sofern die Fondsleitung oder SICAV diese über die Tatsache, dass sie in einen Master-Fonds investieren, vorgängig informiert und sicherstellt, dass die Gleichbehandlung der übrigen Anlegerinnen und Anleger gegenüber den Feeder-Fonds gewährleistet ist.

Art. 57 Anforderungen an die Dokumente eines Feeder-Fonds

¹Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement eines Feeder-Fonds oder eines Feeder-Teilvermögens enthalten neben den Angaben nach den Artikeln 35a und 62b KKV¹³ insbesondere folgende Angaben:

- a. die Angabe, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. die Bezeichnung des Master-Fonds;
- c. das Anlageziel und die Anlagepolitik des Master-Fonds;
- d. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen sowie der Nebenkosten, die aus der Anlage in den Master-Fonds entstehen und dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- e. die Information, dass der Fondsvertrag oder das Anlagereglement, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden können;
- f. die Information, dass der Feeder-Fonds nach der Auflösung des Master-Fonds oder nach Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung des Master-Fonds bis zur Genehmigung des Gesuchs nach Artikel 63 oder 64 weiterbestehen kann.

²Der Prospekt eines Feeder-Fonds enthält neben den Angaben gemäss Artikel 106 KKV insbesondere folgende Angaben:

- a. die Information, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. eine Beschreibung des Master-Fonds einschliesslich der Anlagestrategie und des Risikoprofils;
- c. eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der gemäss den Artikeln 58, 61 und 62 geschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten;
- d. die Stelle, bei der weitere Angaben zum Master-Fonds und zu den abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten kostenlos eingeholt werden können.

³Der Jahresbericht des Feeder-Fonds bezeichnet die Stelle, bei welcher der Jahres- und der Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden kann.

⁴Die Marketingdokumente und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Feeder-Fonds enthalten den Hinweis, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent seines Vermögens in einen bestimmten Master-Fonds anlegt.

¹² SR 951.31

¹³ SR 951.311

Art. 58 Gemeinsame Pflichten des Master- und des Feeder-Fonds beziehungsweise von deren Fondsleitungen

¹Der Master-Fonds stellt dem Feeder-Fonds alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig sind. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und über die Informationspflichten ab.

²Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten regelt mindestens folgende Punkte:

- a. die Grundsätze zur Übermittlung der massgebenden Dokumente und weiterer Informationen durch den Master-Fonds an den Feeder-Fonds;
- b. die Informationspflicht des Master-Fonds gegenüber dem Feeder-Fonds über die Delegation von Aufgaben an Dritte;
- c. die zu meldenden Verstösse gegen gesetzliche und vertragliche Vorschriften des Master-Fonds an den Feeder-Fonds sowie Form und Zeitpunkt dieser Meldungen;
- d. die Pflicht zur Meldung des Gesamtengagements aus derivativen Finanzinstrumenten des Master-Fonds an den Feeder-Fonds;
- e. die Informationspflicht des Master-Fonds gegenüber dem Feeder-Fonds, falls er weitere Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Dritten abschliesst;
- f. die Anlagemöglichkeiten des Feeder-Fonds in den Master-Fonds sowie die Angaben zu den Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-Fonds zu tragen sind;
- g. die Grundlagen und Modalitäten zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Absatz 4;
- h. die Modalitäten zur Meldung des Aufschubs der Ausgaben und Rücknahmen sowie die Vorkehrungen für die Meldung von Fehlern bei der Preisfestsetzung des Master-Fonds;
- i. die Grundsätze zur Abstimmung der Prüfberichte des Master- und Feeder-Fonds.

³Werden Master- und Feeder-Fonds von derselben Fondsleitung oder SICAV verwaltet, so kann die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten durch interne Regelungen ersetzt werden. Diese haben Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu enthalten. Im Übrigen haben die internen Regelungen die Anforderungen von Absatz 2 Buchstaben f-i zu erfüllen.

⁴Der Master- und der Feeder-Fonds treffen Massnahmen zur Abstimmung der Zeitpläne für die Berechnung und die Publikation des Nettoinventarwerts, um Markettiming und Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

Art. 59 Pflichten des Master-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹Der Master-Fonds informiert die FINMA unverzüglich über die Identität jedes Feeder-Fonds, der Anlagen in seine Anteile tätigt.

²Er erhebt beim Feeder-Fonds für die Anlage in seine Anteile keine Ausgabe- und Rücknahmekommission.

³Er stellt sicher, dass alle gesetzlich oder vertraglich notwendigen Informationen dem Feeder-Fonds, dessen Depotbank und Prüfgesellschaft sowie der FINMA rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dabei hält er seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 60 Pflichten des Feeder-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹Der Feeder-Fonds teilt seiner Depotbank alle notwendigen Informationen betreffend den Master-Fonds mit, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

²Er verfolgt wirksam die Tätigkeit des Master-Fonds.

³Er berücksichtigt bei der Berechnung seines Gesamtengagements gemäss Artikel 72 Absatz 3 KKV¹⁴ das Gesamtengagement des Master-Fonds im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Fonds in den Master-Fonds.

⁴Erhält der Feeder-Fonds, seine Fondsleitung oder eine andere Person, die im Namen des Feeder-Fonds oder von dessen Fondsleitung handelt, im Zusammenhang mit der Anlage in Anteile des Master-Fonds einen geldwerten Vorteil, so ist dieser dem Vermögen des Feeder-Fonds gutzuschreiben.

Art. 61 Pflichten der Depotbank

¹Stellt die Depotbank des Master-Fonds bei diesem Unregelmässigkeiten fest und können diese negative Auswirkungen auf den Feeder-Fonds haben, so unterrichtet sie ihre Prüfgesellschaft sowie den Feeder-Fonds beziehungsweise dessen Fondsleitung und dessen Depotbank darüber. Darunter fallen unter anderem folgende Ereignisse:

- a. Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Fonds;
- b. Fehler bei Transaktionen, bei der Abwicklung von Käufen und Verkäufen oder von Aufträgen zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Master-Fonds durch den Feeder-Fonds;
- c. Fehler bei der Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen aus dem Master-Fonds;
- d. Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen sowie in den Fondsverträgen oder Anlage-reglementen, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger beschriebene Anlageziele, -grenzen, -politik oder -strategie des Master-Fonds.

²Haben der Master-Fonds und der Feeder-Fonds unterschiedliche Depotbanken, so schliessen diese, mit Zustimmung des Master- und des Feeder-Fonds, zur Sicherstellung ihrer Pflichten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten. Diese enthält mindestens folgende Punkte:

- a. die Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Depotbanken regelmässig austauschen, einschliesslich der Übermittlungsmodalitäten und -fristen;
- b. die Grundsätze betreffend die Abwicklung operationeller Fragen, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Schutz vor Markettiming sowie die Bearbeitung der Aufträge des Feeder-Fonds;
- c. Modalitäten zur Mitteilung von Verstössen des Master-Fonds gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen;
- d. weitere Punkte, die für die Zusammenarbeit der Depotbanken notwendig sind.

³Die Depotbanken halten im Rahmen des Austauschs von Daten ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 62 Pflichten der Prüfgesellschaft

¹Die Prüfgesellschaft berücksichtigt in ihrem Kurzbericht des Feeder-Fonds den Kurzbericht des Master-Fonds. Haben der Master- und der Feeder-Fonds unterschiedliche Rechnungsjahre, so erstellt der Master-Fonds auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds einen Zwischenabschluss. Die Prüfgesellschaft erstellt für den Master-Fonds gestützt darauf einen Ad-hoc-Kurzbericht auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds.

²Sie nennt im Kurzbericht des Feeder-Fonds jegliche im Kurzbericht des Master-Fonds enthaltenen Abweichungen vom Standardwortlaut und anderen wesentlichen Informationen sowie deren Einfluss auf den Feeder-Fonds.

³Haben Master- und Feeder-Fonds unterschiedliche Prüfgesellschaften, so schliessen diese zur Sicherstellung ihrer Pflichten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten ab. Diese enthält mindestens:

- a. die Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Prüfgesellschaften regelmässig austauschen, einschliesslich der Übermittlungsmodalitäten und -fristen;
- b. die Koordinierung der Rolle der Prüfgesellschaften in den Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse des Master- und des Feeder-Fonds;
- c. die Angabe der Informationen, die im Prüfbericht des Master-Fonds gemäss Absatz 2 genannt werden müssen;
- d. weitere Modalitäten zur Regelung der Zusammenarbeit der Prüfgesellschaften und der Erstellung und Übermittlung der Kurzberichte und der Ad-hoc-Berichte.

Art. 63 Auflösung des Master-Fonds

¹Nach Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds schiebt der Feeder-Fonds die Rückzahlungen unverzüglich auf. Er reicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds der FINMA die Meldung beziehungsweise das Gesuch ein zur:

- a. Auflösung des Feeder-Fonds;
- b. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund des Wechsels des Master-Fonds; oder
- c. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund der Umwandlung in einen Nicht-Feeder-Fonds.

²Der Liquidationserlös des Master-Fonds darf nur vor der Genehmigung der Gesuche gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c ausbezahlt werden, wenn dieser bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

Art. 64 Vereinigung, Umwandlung und Vermögensübertragung

¹Beschliesst der Master-Fonds die Vereinigung, die Umwandlung oder eine Vermögensübertragung, so hat der Feeder-Fonds innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe durch den Master-Fonds der FINMA zu melden, ob er:

- a. sich auflöst;
- b. denselben Master-Fonds beibehalten will;
- c. zu einem anderen Master-Fonds wechselt; oder
- d. sich in einen Nicht-Feeder-Fonds umwandelt.

²Gleichzeitig mit der Meldung reicht der Feeder-Fonds der FINMA ein allfällig notwendiges Gesuch um Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags oder des Anlagereglements ein.

³Erfolgt die Vereinigung, die Umwandlung oder die Vermögensübertragung des Master-Fonds vor der Genehmigung des Gesuchs nach Absatz 1 Buchstaben c und d, so kann der Feeder-Fonds die Anteile am Master-Fonds nur zurückgeben, wenn der dafür erhaltene Erlös bis zum Inkrafttreten der Änderungen ausschliesslich zum Zwecke eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

2. Kapitel: Übrige Fonds

Art. 65

¹Die Vorschriften für Effektenfonds bezüglich Effektenleihe (Art. 1–9), Pensionsgeschäft (Art. 10–22), Derivate (Art. 23–49), Sicherheitenverwaltung (Art. 50–55) und Master-Feeder-Strukturen (Art. 56–64) gelten für übrige Fonds sinngemäss.

²Vorbehalten bleiben die Artikel 100 und 101 KKV¹⁵.

³Die FINMA kann Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen (Art. 101 KKV).

2. Titel: Institute

1. Kapitel: Organisatorische Anforderungen bei der Delegation von Aufgaben

(Art. 14, 28 Abs. 4, 18 ff., 31, 36 Abs. 3 KAG und Art. 12, 26, 42, 65 und 131 ff. KKV¹⁶)

Art. 66

¹Eine Delegation von Aufgaben im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn ein Bewilligungsträger nach Absatz 2 wesentliche Aufgaben an einen Dritten überträgt und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

²Fondsleitung, SICAV, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen halten die an Dritte delegierten Aufgaben in schriftlichen Verträgen fest. Darin sind die delegierten Aufgaben genau zu umschreiben sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Bewilligungsträgers zu regeln.

³Die Betriebsorganisation gilt namentlich nicht als angemessen im Sinne von Artikel 14 KAG, wenn ein Bewilligungsträger nach Absatz 2:

- a. nicht über die Entscheidungskompetenz im Bereich der zentralen Aufgaben verfügt, welche dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zukommt;
- b. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung der Beauftragten verfügt; oder
- c. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber den Beauftragten verfügt.

⁴Durch die Delegation von Aufgaben darf die Prüfung durch die Prüfgesellschaft und die Aufsicht durch die FINMA nicht beeinträchtigt werden.

⁵Bei Aufgaben, die ins Ausland delegiert werden, muss der Bewilligungsträger nachweisen können, dass er selbst, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft und die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich durchsetzen können. Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft hat den Nachweis vor der Auslagerung zu prüfen.

⁶Die Bewilligungsträger nach Absatz 1 halten im Organisationsreglement die delegierten Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterdelegation fest.

2. Kapitel: Riskmanagement und Risikokontrolle

(Art. 14 KAG und 12a KKV¹⁷)

Art. 67 Grundsätze des Riskmanagements

¹Der Verwaltungsrat der Fondsleitung, der SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen stellt durch ein auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes internes Kontrollsystem und dessen Überwachung sicher, dass alle wesentlichen Risiken des Bewilligungsträgers angemessen und wirksam festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

²Die Geschäftsführung der Fondsleitung, der SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Auf-

¹⁵ SR 951.311

¹⁶ SR 951.311

¹⁷ SR 951.311

rechterhaltung und regelmässige Überprüfung des internen Kontrollsystems um. Sie entwickelt geeignete Verfahren zur Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse zu integrierenden Kontrollaktivitäten und zur Risikokontrolle.

Art. 68 Interne Richtlinien

¹Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen legen angemessene Riskmanagement- und Risikokontroll-Grundsätze sowie die Organisation des Riskmanagements und der Risikokontrolle in internen Richtlinien fest.

²Sie beziehen dabei die Risiken mit ein, denen:

- a. sie durch ihre gesamte Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind oder sein könnten;
- b. die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und die weiteren im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen ausgesetzt sind oder sein könnten.

³Die internen Richtlinien legen fest:

- a. die Organisation des Riskmanagements und der Risikokontrolle, einschliesslich der Zuständigkeiten innerhalb des Bewilligungsträgers;
- b. die Risikoarten auf Ebene der Tätigkeiten des Bewilligungsträgers, der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen;
- c. die Verfahren und Systeme zur Bewertung und Verwaltung aller wesentlichen Risiken des Bewilligungsträgers sowie der kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere von deren Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiko;
- d. die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Häufigkeit der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung.

⁴Bei der Ausgestaltung der internen Richtlinien und der Organisation des Riskmanagements ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte, der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen Rechnung zu tragen.

⁵Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten ist in internen Richtlinien zu regeln und periodisch zu überprüfen. Für den Einsatz von Derivaten regeln die internen Richtlinien nach Massgabe der Struktur und der Risiken des Bewilligungsträgers zusätzlich folgende Bereiche:

- a. Risikopolitik:
 1. Derivate, die eingesetzt werden dürfen,
 2. Anforderungen an die Gegenparteien,
 3. Anforderungen an die Liquidität der Märkte,
 4. beim Einsatz von Indexprodukten: Anforderungen an die Repräsentativität und an die Korrelation;
- b. Risikokontrolle:
 1. Feststellung, Bewertung und Überwachung (Kontrolle) der Risiken,
 2. Kompetenzen und Limiten,
 3. Risikomessverfahren,
 4. Eskalationsverfahren bei Limitenüberschreitungen,
 5. zusätzlich beim Modell-Ansatz:
 - Methode zur Verifizierung der Risikomess-Modelle, insbesondere VaR
 - Eskalationsverfahren und Massnahmen bei ungenügenden Resultaten von Verifizierungstests
 - Zusammensetzung der Vergleichsportefeuilles sowie deren Änderungen und Überwachung des Prozesses zur Bestimmung des Vergleichsportefeuilles

- Stresstests;
- c. Abwicklung und Bewertung:
 1. Dokumentation der Geschäfte,
 2. einzusetzende Bewertungsmodelle,
 3. zu verwendende Daten und Datenlieferanten.

Art. 69 Weitere Pflichten betreffend das Riskmanagement

¹Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen überprüfen regelmässig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Riskmanagement-Grundsätze und der definierten Verfahren und Systeme.

²Die Einhaltung der Riskmanagement-Grundsätze und der definierten Verfahren sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen des Riskmanagement-Prozesses sind Teil der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

³Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten sowie die Sicherheitenverwaltung und die daraus resultierenden Risiken sind angemessen in das Riskmanagement der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einzubeziehen.

Art. 70 Risikokontrolle

¹Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verfügen zur Wahrnehmung der Risikokontrolle über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal.

²Die Risikokontrolle stellt fest, bewertet, und überwacht:

- a. die eingegangenen Risiken des Bewilligungsträgers;
- b. die Risiken jeder einzelnen Position der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und deren Gesamtrisiko; und
- c. die Risiken allfälliger übriger Verwaltungsmandate.

³Die Risikokontrolle ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement), zu trennen. Sie muss unabhängig handeln können.

Art. 71 Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten

¹Beim Einsatz von Derivaten ist die Berechnung der geltenden Gesamtengagement-Limiten und deren dauernde Einhaltung jederzeit sicherzustellen.

²Die Risikokontrolle überprüft die Bewertungsmodelle und -verfahren.

³Bei Verpflichtungen zur physischen Lieferung aus Derivaten hat die Risikokontrolle regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Deckung gemäss den Artikeln 44 und 45 in erforderlichem Umfang zur Verfügung steht.

⁴Die Geschäftsleitung genehmigt für kollektive Kapitalanlagen, auf die der Modell-Ansatz angewendet wird, in Übereinstimmung mit deren Risikoprofil ein dokumentiertes System von Obergrenzen von potenziellen Risikobeträgen (VaR-Limiten).

⁵Bei kollektiven Kapitalanlagen, auf die der Modell-Ansatz angewendet wird, ist die Risikokontrolle der Fondsleitung oder der SICAV in Bezug auf die Risikomessverfahren zuständig und verantwortlich für folgende Aufgabengebiete:

- a. Sie überprüft und pflegt das Risikomess-Modell und entwickelt es weiter.
- b. Sie stellt sicher, dass sich das Risikomess-Modell für die jeweilige kollektive Kapitalanlage eignet.
- c. Sie validiert und implementiert das System von VaR-Limiten für jede kollektive Kapitalanlage in Übereinstimmung mit deren Risikoprofil.

- d. Sie ermittelt und analysiert laufend die potenziellen Risikobeträge und überwacht die Obergrenzen.
- e. Sie überwacht regelmässig das Brutto-Gesamtengagement der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere dessen Hebelwirkung.
- f. Sie erstattet an die zuständige interne Stelle regelmässig Bericht über die aktuellen potenziellen Risikobeträge, das Backtesting und die Ergebnisse der Stresstests.

3. Kapitel: Fondsleitung und SICAV

(Art. 33 Abs. 1 KKV¹⁸)

Art. 72

¹Die Fondsleitung und die selbstverwaltete SICAV stellen sicher, dass die Bewertung der Anlagen funktional und personell von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement) getrennt ist.

²Sie verfügen zur Wahrnehmung der Bewertung über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal.

4. Kapitel: Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

1. Abschnitt: De-minimis-Ansatz

(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG und 1b Abs. 2 KKV¹⁹)

Art. 73 Zu berücksichtigende Vermögenswerte

¹Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte sind auch diejenigen Vermögenswerte zu berücksichtigen, deren Verwaltung dieser an Dritte delegiert hat.

²Verwaltet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine kollektive Kapitalanlage, die Anteile an anderen von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen hält, so muss er die betreffenden Vermögenswerte zur Berechnung der Schwellenwerte nur einmal berücksichtigen.

Art. 74 Bewertung der verwalteten Vermögen

¹Für jede verwaltete kollektive Kapitalanlage ist anhand der in den Rechtsvorschriften des Domizilstaates der kollektiven Kapitalanlage sowie gegebenenfalls der in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage festgelegten Bewertungsregeln der Wert der verwalteten Vermögenswerte zu bestimmen.

²Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Hebelfinanzierungen wird nach dem Commitment-Ansatz II berechnet.

³Die Kapitalzusagen gemäss Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe d KKV²⁰ ergeben sich aus der Summe aller Beträge, die die kollektive Kapitalanlage beziehungsweise deren Fondsleitung bei Anlegerinnen und Anlegern aufgrund verbindlicher Zusagen abrufen kann.

⁴Als Nominalwert einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe d KKV gilt die Summe der Kapitalzusagen abzüglich der bereits geleisteten Rückzahlungen an Anlegerinnen und Anleger.

¹⁸ SR 951.311

¹⁹ SR 951.311

²⁰ SR 951.311

2. Abschnitt: Berufshaftpflichtversicherung

(Art. 21 Abs. 3 Bst. b KKV²¹)

Art. 75 Anforderungen

¹Die Berufshaftpflichtversicherung von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b KKV²² hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie wird bei einem Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²³ abgeschlossen.
- b. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- c. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 90 Tage.
- d. Es werden mindesten die Berufshafterisiken gemäss Artikel 76 abgedeckt.

²Der Versicherungsschutz für eine Einzelforderung entspricht mindestens 0,7 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

³Der Versicherungsschutz für sämtliche Forderungen eines Jahres entspricht mindestens 0,9 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

⁴Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sind dauernd einzuhalten.

Art. 76 Berufshafterisiken

¹Die Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b KKV²⁴ hat das Risiko eines Verlusts oder Schadens abzudecken, der durch die Ausübung von Tätigkeiten fahrlässig verursacht wird, für die der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verantwortlich ist.

²Als Berufshafterisiken nach Absatz 1 gelten unter anderem:

- a. das Risiko des Verlusts von Dokumentennachweisen, die das Eigentum der kollektiven Kapitalanlage an verwalteten Vermögenswerten nachweisen;
- b. das Risiko von Fehldarstellungen oder irreführenden Aussagen gegenüber der verwalteten kollektiven Kapitalanlage oder deren Anlegerinnen und Anlegern;
- c. das Risiko von Verhaltensweisen, die verstossen gegen:
 1. gesetzliche und vertragliche Pflichten,
 2. Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gegenüber der verwalteten kollektiven Kapitalanlage und deren Anlegerinnen und Anlegern,
 3. Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrags betreffend die kollektive Kapitalanlage, den Fondsvertrag oder die Satzung der kollektiven Kapitalanlage;
- d. das Risiko, dass angemessene Verfahren zur Prävention unredlicher, betrügerischer oder böswilliger Handlungen weder geschaffen, umgesetzt noch beibehalten werden;
- e. das Risiko einer nicht vorschriftsmässigen Bewertung von Vermögenswerten;
- f. das Risiko von Verlusten, die durch eine Betriebsunterbrechung, durch Systemausfälle oder durch einen Ausfall der Transaktionsverarbeitung oder des Prozessmanagements verursacht werden.

21 SR 951.311

22 SR 951.311

23 SR 961.01

24 SR 951.311

5. Kapitel: Depotbank

(Art. 14, 72 f. KAG und 102a ff. KKV²⁵)

Art. 77 Organisation

¹Die Depotbank stellt eine räumliche, personelle und funktionale Unabhängigkeit gegenüber der Fondsleitung oder der SICAV sicher.

²Bei der Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung oder die SICAV an die Depotbank ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Dabei ist die gegenseitige Weisungsunabhängigkeit zwischen der delegierenden Fondsleitung oder SICAV beziehungsweise ihren Beauftragten und den mit den Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 73 KAG betrauten Personen sicherzustellen. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

³Die mit den Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 73 KAG betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig von der Fondsleitung oder SICAV delegierte Aufgaben wahrnehmen.

Art. 78 Kontrollfunktion

¹Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäss Artikel 73 Absatz 3 Buchstaben a und b KAG bewertet die Depotbank die Risiken im Zusammenhang mit Art, Umfang und Komplexität der Strategie der kollektiven Kapitalanlage, um Kontrollverfahren zu entwickeln, die der kollektiven Kapitalanlage und den Vermögenswerten, in die sie anlegt, angemessen sind.

²Die Depotbank erlässt entsprechend angemessene interne Richtlinien und legt darin mindestens fest:

- a. wie sie ihre Kontrollfunktion organisiert, insbesondere welche Rollen es gibt und wer wofür zuständig ist;
- b. nach welchem Kontrollverfahren die Kontrollen, einschliesslich der Kontrollen bei der Übertragung der Verwahrung an Dritt- und Sammelverwahrer im Sinne von Artikel 105a KKV²⁶, durchgeführt werden sollen;
- c. den Kontrollplan und die Kontrollprozesse, insbesondere die Methoden, die Datengrundlagen und die Periodizität der Kontrollen;
- d. die Eskalationsprozesse, die bei Feststellung von Unregelmässigkeiten ausgelöst werden, insbesondere Verfahrensschritte, Fristen, Kontaktaufnahme mit Fondsleitung oder SICAV und weiteren relevanten Parteien, Vorgehen zur Definition von Massnahmen und Informationspflichten;
- e. die Berichterstattung der Depotbank über ihre Kontrolltätigkeit an die Organe, insbesondere deren Häufigkeit, Form und Inhalt sowie allenfalls weitere Adressaten.

³Die Depotbank besitzt gegenüber der Fondsleitung das Recht und die Pflicht zum Einschreiten gegenüber unzulässigen Anlagen. Erhält sie im Rahmen ihrer Kontrollfunktion Kenntnis von solchen Anlagen, stellt sie den rechtmässigen Zustand wieder her, indem sie beispielsweise die Rückabwicklung der Anlagen veranlasst.

²⁵ SR 951.311

²⁶ SR 951.311

3. Titel: Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht

1. Kapitel: Buchführung und Rechnungslegung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 79 Grundsätze

(Art. 87 und 91 KAG)

¹Soweit das KAG und diese Verordnung nichts anderes vorsehen, gelten für die Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 87 KAG die Bestimmungen des Obligationenrechts²⁷ (OR).

²Die Buchführung ist auf die gesetzlichen Anforderungen an die Jahres- und Halbjahresberichte (Art. 89 ff. KAG) auszurichten und so vorzunehmen, dass die Rechenschaftsablage ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage und des Erfolgs vermittelt.

³Die Transaktionen sind einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte sofort nach Vertragsabschluss zu erfassen. Die Bilanzierung für abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Transaktionen erfolgt nach dem Abschlussprinzip.

⁴Die Buchhaltung hat den steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Art. 80 Rechnungseinheit

(Art. 26 Abs. 3 und 108 KAG sowie 35a Abs. 1 Bst. o KKV²⁸)

¹Eine fremde Währung kann als Rechnungseinheit bezeichnet werden für:

- a. den Anlagefonds oder für dessen Teilvermögen: im Fondsreglement;
- b. die Teilvermögen der SICAV: im Anlagereglement;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: im Gesellschaftsvertrag.

²Die SICAV legt zudem in ihrem Anlagereglement die für die Gesamtrechnung (Art. 98) massgebende Währung als Rechnungseinheit und das Umrechnungsverfahren fest.

³Wird für die Rechnungslegung eine fremde Währung verwendet, so müssen die Werte nicht zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

Art. 81 Teilvermögen und Anteilklassen

(Art. 92–94 KAG sowie 112 und 113 KKV²⁹)

¹Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen sind die Bestimmungen dieses Titels je Teilvermögen einzuhalten.

²Die Teilvermögen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten einzeln darzustellen.

³Das Rechnungsjahr ist für Teilvermögen auf das gleiche Datum abzuschliessen.

⁴Bei Anteilklassen ist der Nettoinventarwert je Klasse auszuweisen.

²⁷ SR 220

²⁸ SR 951.311

²⁹ SR 951.311

Art. 82 Anteil- und Anteilscheinkontrolle

(Art. 11 und 73 Abs. 1 KAG)

¹Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile inklusive Fraktionen fortlaufend auf. Dabei erfasst sie folgende Angaben:

- a. das Datum der Ausgabe oder der Rücknahme;
- b. die Anzahl der ausgegebenen oder der zurückgenommenen Anteile;
- c. die Bruttoeinzahlung der Anlegerin oder des Anlegers oder die Nettoauszahlung an die Anlegerin oder den Anleger;
- d. die Vergütungen und Nebenkosten bei der Ausgabe oder der Rücknahme;
- e. den der Kapitalanlage zufließenden oder belasteten Betrag;
- f. den Nettoinventarwert des Anteils.

²Lauten die Anteile auf den Namen, so ist zusätzlich die Identität der Anlegerin oder des Anlegers separat aufzuzeichnen.

³Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen separat auf.

Art. 83 Immobilienfonds

(Art. 59 Abs. 1 Bst. b und 83 KAG sowie 86 Abs. 3 Bst. b und 93 KKV³⁰)

¹Der Immobilienfonds und die zu ihm gehörenden Immobiliengesellschaften haben ihre Rechnung auf den gleichen Tag abzuschliessen. Die FINMA kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Erstellung einer konsolidierten Rechnung sichergestellt ist.

²Für die Berechnung des Nettoinventarwerts sind die bei einer allfälligen Liquidation des Immobilienfonds anfallenden Steuern, namentlich die Ertrags-, die Grundstückgewinn- und gegebenenfalls die Handänderungssteuern zu berücksichtigen.

³Abschreibungen auf Bauten und Zugehör zuzulasten der Erfolgsrechnung sind im betriebswirtschaftlich angemessenen Rahmen zulässig.

2. Kapitel: Bewertung**1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****Art. 84** Anlagen

(Art. 88 und 89 Abs. 2 KAG)

¹Die Bewertung der Anlagen wird zu Verkehrswerten (Art. 88 KAG) vorgenommen.

²Im Anhang der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung (Art. 94 und 95) sind die Anlagen summarisch in einer Tabelle nach folgenden drei Bewertungskategorien aufgeteilt darzustellen:

- a. Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden: bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);
- b. Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;
- c. Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.

Art. 85 Private Equity

(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

¹Die Bewertung von Private-Equity-Anlagen ist nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen, soweit sie in dieser Verordnung nicht geregelt wird.

²Die angewendeten Standards sind im Prospekt oder im Reglement ausführlich zu umschreiben.

Art. 86 Immobilienfonds

(Art. 88 und 90 KAG)

Angefangene Bauten sind in der Vermögensrechnung zu Verkehrswerten aufzuführen. Die Fondsleitung oder die SICAV lässt die angefangenen Bauten, welche zu Verkehrswerten aufgeführt werden, auf den Abschluss des Rechnungsjahres schätzen.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 KAG)

Art. 87

¹Das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV ist zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten.

²Die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen sind unter den weiteren Informationen offenzulegen. Werden sie geändert, so sind zusätzlich angepasste Daten zu Informationszwecken für das Vorjahr auszuweisen.

³Das übrige Vermögen der SICAV wird gemäss den Artikeln 84–86 bewertet.

3. Abschnitt: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen**Art. 88** Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

Für die Bewertung gelten die Artikel 84–87 sinngemäss.

Art. 89 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

(Art. 117 KAG)

¹Die Bewertung im Einzelabschluss (Art. 109 Abs. 1) erfolgt nach den Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung. Zusätzlich sind die Verkehrswerte der Anlagen zu Informationszwecken anzugeben.

²Die Bewertung im konsolidierten Abschluss (Art. 109 Abs. 2) ist nach anerkannten Standards gemäss Verordnung vom 21. November 2012³¹ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) vorzunehmen.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zur Rechenschaftsablage**Art. 90** Private Equity

(Art. 88 und 108 KAG)

¹Die angewendeten Bewertungsmethoden (Art. 85) sind im Jahres- und Halbjahresbericht offenzulegen.

²Ist eine Anlage unter ihrem Anschaffungswert bilanziert, so ist dieser offenzulegen.

³¹ SR 221.432

³Bei kollektiven Kapitalanlagen, die mehr als 10 Prozent ihres Vermögens in Private Equity anlegen können, sind mindestens folgende Angaben zu den einzelnen nach Art und Entwicklungsphase zu gliedernden Private-Equity-Anlagen zu machen, sofern deren Anteil 2 Prozent des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage übersteigt:

- a. Beschrieb der Anlage (Firma, Sitz, Zweck, Kapital und Beteiligungsquote);
- b. Beschrieb der Geschäftstätigkeit und allenfalls der Entwicklungsfortschritte;
- c. Angaben über die Verwaltung und die Geschäftsleitung;
- d. Typisierung nach Entwicklungsphase wie «Seed», «Early Stage», «Buyout»;
- e. Umfang eingegangener Verpflichtungen.

Art. 91 Tochtergesellschaften

(Art. 90 Abs. 1 KAG und Art. 68 KKV³²)

¹Werden zur Umsetzung der Anlagepolitik Tochtergesellschaften eingesetzt, so ist bei der Rechenschaftsablage, namentlich in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, im Inventar und in Bezug auf Käufe und Verkäufe eine transparente wirtschaftliche Betrachtung anzuwenden.

²Die Gesellschaften sind nach einem anerkannten Standard gemäss der VASR³³ zu konsolidieren. Zu diesem Zweck ist deren Buchführung auf die Konsolidierung auszurichten.

4. Kapitel: Rechenschaftsablage bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

1. Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 92 SICAV

(Art. 36 Abs. 1 Bst. b KAG sowie 68, 70, 86 und 99 KKV³⁴)

¹Die Jahresrechnung der SICAV besteht aus der Jahresrechnung der einzelnen Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowie aus der Jahresrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und der Gesamtrechnung der SICAV.

²Die Jahresrechnung weist für die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre die zulässigen Anlagen im Sinne der Artikel 70, 86 und 99 KKV aus.

³Für das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre weist die Jahresrechnung Folgendes aus:

- a. die zulässigen Anlagen im Sinne von Absatz 2 sowie das bewegliche, unbewegliche und immaterielle Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist;
- b. die zulässigen Verbindlichkeiten.

⁴Zulässig sind Verbindlichkeiten, die kurzfristig oder hypothekarisch sichergestellt sind und im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV eingegangen werden.

⁵Die Jahresrechnungen eines oder mehrerer ausgewählter Teilvermögen für Anlegeraktionärinnen und -aktionäre dürfen nur zusammen mit der Gesamtrechnung der SICAV veröffentlicht werden.

⁶Die Jahresrechnung ist Teil des Jahresberichts, der den Geschäftsbericht nach OR³⁵ ersetzt. Ein Lagebericht und eine Geldflussrechnung sind nicht zu erstellen.

32 SR 951.311

33 SR 221.432

34 SR 951.311

35 SR 220

Art. 93 Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung für Anlagefonds und SICAV

(Art. 91 KAG)

Für den Anlagefonds und die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sind die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung im Jahres- und im Halbjahresbericht in der Mindestgliederung nach den Artikeln 94–98 zu veröffentlichen.

Art. 94 Effektenfonds

(Art. 53–57 und 89 KAG sowie 70–85 KKV³⁶)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Effektenfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 2 auf.

Art. 95 Immobilienfonds

(Art. 58–67 und 89 KAG sowie 86–98 KKV³⁷)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung eines Immobilienfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 3 auf.

Art. 96 Übrige Fonds

(Art. 68–71 und 89 KAG sowie 99–102 KKV³⁸)

Die Mindestgliederungsvorschriften für Effektenfonds (Art. 94) gelten für übrige Fonds sinngemäss. Sie beziehen zusätzlich die für übrige Fonds zulässigen Anlagen ein.

Art. 97 Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

(Art. 53 ff. KAG und 68 KKV³⁹)

¹Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist zu gliedern in:

- a. Anlagen;
- b. Betriebsvermögen.

²Für die Gliederung der Anlagen gelten die Artikel 94–96.

³Für die Gliederung des Betriebsvermögens gelten die Artikel 959 und 959a OR⁴⁰ sinngemäss.

⁴Für den Anhang gilt Artikel 959c OR sinngemäss. Zusätzlich sind die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre offenzulegen. Im Weiteren muss im Anhang Aufschluss über die Durchführung der Risikobeurteilung gegeben werden.

⁵Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, die 5 Prozent der Aktien oder mehr halten, sind im Jahresbericht wie folgt aufzuführen:

- a. Name beziehungsweise Firma;
- b. Wohnsitz beziehungsweise Sitz;
- c. Höhe der Beteiligung in Prozent.

³⁶ SR 951.311

³⁷ SR 951.311

³⁸ SR 951.311

³⁹ SR 951.311

⁴⁰ SR 220

Art. 98 Gesamtrechnung der SICAV

(Art. 91 KAG)

¹Die Gesamtrechnung der SICAV besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss OR⁴¹ und umfasst die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre und das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre.

²Für die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind die Positionen der Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre zu addieren. Die Gliederung richtet sich dabei nach den Artikeln 94–96.

³Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist in der Bilanz und der Erfolgsrechnung separat auszuweisen. Die Gliederung der Positionen richtet sich für die Anlagen nach den Artikeln 94–96 und für das Betriebsvermögen nach den Artikeln 959, 959a und 959b OR sinngemäss.

⁴Die Gesamtrechnung der SICAV ist nach Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre, Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und Gesamtvermögen der SICAV zu gliedern.

⁵Die Angaben nach Artikel 97 Absatz 5 sind zusätzlich in der Gesamtrechnung offenzulegen.

2. Abschnitt: Weitere Angaben**Art. 99** Inventar der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹Das Inventar ist mindestens zu gliedern nach Anlagearten wie Effekten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Edelmetalle sowie Commodities und innerhalb der Anlagearten unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach Branchen, geografischen Gesichtspunkten, Effektenarten (Anhang 2 Ziff. 1.4) und Währungen.

²Für jede Gruppe oder Untergruppe sind deren Summe sowie der prozentuale Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

³Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist der Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

⁴Effekten sind darüber hinaus zu gliedern in solche:

- a. die an einer Börse gehandelt werden;
- b. die an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c. nach Artikel 70 Absatz 3 der KKV⁴²;
- d. nach Artikel 71 Absatz 2 KKV;
- e. die nicht unter die Buchstaben a–d fallen.

⁵Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist die Bewertungskategorie gemäss Artikel 84 Absatz 2 anzugeben.

⁶Bei den unter Absatz 3 aufgeführten Effekten ist nur das Subtotal je Kategorie anzugeben und jede Position entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 100 Inventar von Immobilienfonds

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c und 90 KAG)

¹Das Inventar ist mindestens zu gliedern in:

⁴¹ SR 220

⁴² SR 951.311

- a. Wohnbauten;
- b. kommerziell genutzte Liegenschaften;
- c. gemischte Bauten;
- d. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten;
- e. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften;
- f. Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen.

²Bei im Baurecht erstellten Bauten und im Stockwerkeigentum stehenden Objekten ist dieser Umstand für jedes Objekt und im Total für jede Position in Absatz 1 Buchstaben a–d im Inventar anzugeben.

³Das Inventar enthält für jedes Grundstück getrennt folgende Angaben:

- a. die Adresse;
- b. die Gestehungskosten;
- c. den geschätzten Verkehrswert;
- d. die erzielten Bruttoerträge.

⁴Soweit in kurzfristige festverzinsliche Effekten, Immobilienzertifikate oder Derivate investiert wird, sind diese ebenfalls auszuweisen.

⁵Die Ende Jahr ausstehenden Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie die Darlehen und Kredite sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁶Für jeden Immobilienfonds ist ein Verzeichnis der zu diesem gehörenden Immobiliengesellschaften unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu publizieren.

⁷Die Positionen im Inventar sind nach den drei Bewertungskategorien gemäss Artikel 84 Absatz 2 darzustellen. Haben alle Anlageobjekte dieselbe Bewertungskategorie, so können diese zusammenfassend für das gesamte Liegenschaftsportfolio aufgeführt werden.

Art. 101 Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte

(Art. 89 Abs. 1 Bst. e KAG)

¹Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere Käufe, Verkäufe, Ausserbilanzgeschäfte, Gratisaktien, Bezugsrechte und Splits, sind im Jahresbericht zu veröffentlichen. Dabei sind die einzelnen Vermögensgegenstände genau zu bezeichnen.

²Bei Immobilienfonds ist jeder erworbene oder veräusserte Immobilienwert einzeln aufzuführen. Auf Begehren einer Anlegerin oder eines Anlegers ist der vereinbarte Preis bekannt zu geben.

³Bei Immobilienfonds sind Geschäfte zwischen kollektiven Kapitalanlagen, die von der gleichen oder von verbundenen Fondsleitungen oder SICAV verwaltet werden, speziell auszuweisen.

⁴Die im Laufe des Geschäftsjahres gewährten Hypotheken und hypothekarisch sichergestellten Darlehen, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁵Die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenen Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie Darlehen und Kredite, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit oder summarisch pro Kategorie mit einer durchschnittlichen Laufzeit und einem Durchschnittszinssatz aufzuführen.

Art. 102 Veränderung des Nettofondsvermögens

(Art. 89 KAG)

¹Für jede kollektive Kapitalanlage ist eine Aufstellung über die Veränderung des Nettofondsvermögens zu erstellen, die mindestens zu gliedern ist in:

- a. Nettofondsvermögen zu Beginn des Berichtsjahres;
- b. Ausschüttungen;
- c. Saldo aus dem Anteilverkehr;
- d. Gesamterfolg;
- e. Nettofondsvermögen am Ende des Berichtsjahres.

²Im Weiteren ist die Anteilstatistik des Berichtsjahres auszuweisen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b KAG).

Art. 103 Angaben früherer Jahre

(Art. 91 KAG)

¹Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch die Angaben des Vorjahres auszuweisen.

²Der Jahresbericht umfasst zusätzlich eine Aufstellung über das Nettofondsvermögen sowie den Nettoinventarwert pro Anteil der vergangenen drei Berichtsjahre. Stichtag ist der letzte Tag des Berichtsjahres.

3. Abschnitt: Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen**Art. 104** Verwendung des Erfolges

(Art. 89 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹Die Aufstellung über die Verwendung des Erfolges ist mindestens zu gliedern in:

- a. Nettoertrag des Rechnungsjahres;
- b. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres;
- c. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre;
- d. Vortrag des Vorjahres;
- e. zur Verteilung verfügbarer Erfolg;
- f. zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg;
- g. zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag;
- h. Vortrag auf neue Rechnung.

²Es dürfen keine Reserven gebildet werden.

Art. 105 Ausschüttungen

(Art. 91 KAG)

¹Zwischenausschüttungen aus Erträgen sind nur erlaubt, wenn dies im Fondsreglement vorgesehen ist.

²Kapitalgewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ausschüttung muss im Fondsreglement vorgesehen sein.
- b. Die Kapitalgewinne müssen realisiert sein.
- c. Es darf sich um keine Zwischenausschüttungen handeln.

³Die Ausschüttung von Kapitalgewinnen ist auch zulässig, wenn Kapitalverluste früherer Rechnungsjahre bestehen.

⁴Es dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden.

4. Abschnitt: Publikationspflichten

Art. 106 Publikation des Ausgabe- und Rücknahmepreises beziehungsweise des Nettoinventarwerts

(Art. 26 Abs. 3, 79, 80, 83 Abs. 4 KAG sowie 35a Abs. 1 Bst. 1 und 39 KKV⁴³)

¹Der Ausgabe- und Rücknahmepreis beziehungsweise der Nettoinventarwert ist in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu publizieren.

²Die Preise für Effektenfonds und übrige Fonds sind zudem mindestens zweimal pro Monat zu veröffentlichen.

³Für folgende kollektive Kapitalanlagen sind die Preise mindestens einmal pro Monat zu veröffentlichen:

- a. Immobilienfonds;
- b. kollektive Kapitalanlagen, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 KKV eingeschränkt worden ist.

⁴Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation nach den Absätzen 2 und 3 stattfindet, sind im Prospekt festzulegen.

⁵Wird der Nettoinventarwert publiziert, so ist der Hinweis «exklusive Kommissionen» anzufügen.

Art. 107 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

(Art. 76 KAG und 107 KKV⁴⁴)

¹Kollektive Kapitalanlagen oder deren Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen müssen für jede Anteilsklasse die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 3.3 KKV offenlegen.

²Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen dürfen für jedes Teilvermögen einen separaten vereinfachten Prospekt veröffentlichen. Werden alle Teilvermögen in einem vereinfachten Prospekt wiedergegeben, so sind die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 3.3 KKV für jedes Teilvermögen einzeln offenzulegen.

³Kollektive Kapitalanlagen oder Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen veröffentlichen im gleichen vereinfachten Prospekt die Angaben sämtlicher Anteilsklassen.

5. Kapitel: Rechenschaftsablage bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen

Art. 108 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

(Art. 108 KAG)

¹Die Rechenschaftsablage richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

²Beteiligungen, die zu reinen Anlagezwecken gehalten werden, sind nicht zu konsolidieren, unabhängig vom prozentualen Anteil der Stimmen und des Kapitals an der gehaltenen Unternehmung.

Art. 109 SICAF

(Art. 117 KAG)

¹Die Rechenschaftsablage des Einzelabschlusses richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

⁴³ SR 951.311

⁴⁴ SR 951.311

²Die Konsolidierungspflicht nach OR⁴⁵ kommt nicht zur Anwendung. Eine allfällige Konsolidierung hat nach einem anerkannten Standard gemäss VASR⁴⁶ zu erfolgen.

4. Titel: Prüfung und Prüfberichte

1. Kapitel: Prüfung

Art. 110 Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung und Umfang der Prüfungen

(Art. 126 KAG und 24 FINMAG⁴⁷)

¹Die jährlichen Prüfungen werden unterteilt in die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung.

²Die Prüfgesellschaft führt bei den Bewilligungsträgern mit Ausnahme der Vertreter jährlich mindestens eine Zwischenprüfung durch.

Art. 111 Rechnungsprüfung

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG sowie 137 KKV⁴⁸)

¹Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 KAG geprüft.

²Die Rechnungsprüfung der Fondsleitung, des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen richtet sich nach Artikel 728 ff. OR⁴⁹.

³Für den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen kann die FINMA Abweichungen vorsehen.

Art. 112 Aufsichtsprüfung

(Art. 126 Abs. 1–4 KAG, Art. 24 FINMAG⁵⁰ und 2–8 FINMA-PV⁵¹)

¹Die Aufsichtsprüfung umfasst die Prüfung der Einhaltung der jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d, f und h KAG unter Einbezug der kollektiven Kapitalanlagen.

²Bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist der Komplementär in den Prüfungsumfang mit einzubeziehen.

³Die Aufsichtsprüfung umfasst auch die Prüfung des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und des vereinfachten Prospekts.

⁴Die Aufsichtsprüfung kann weitere, von der FINMA festgelegte Angaben umfassen.

⁴⁵ SR 220

⁴⁶ SR 221.432

⁴⁷ Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)

⁴⁸ SR 951.311

⁴⁹ SR 220

⁵⁰ SR 956.1

⁵¹ Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008 (SR 956.161)

2. Kapitel: Prüfberichte

Art. 113 Art der Berichte

(Art. 126 KAG, 24 FINMAG⁵², 137 KKV⁵³ und Art. 9–12 FINMA-PV⁵⁴)

Die Prüfgesellschaft erstattet:

- a. Prüfberichte über die aufsichtsrechtliche Prüfung der Bewilligungsträger und der kollektiven Kapitalanlagen sowie der nicht bewilligungspflichtigen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Aufsichtsprüfung);
- b. Prüfberichte über die Prüfung der Jahresrechnung nach Artikel 126 Absatz 5 KAG (Rechnungsprüfung);
- c. Kurzberichte über die Prüfung der kollektiven Kapitalanlagen (Rechnungsprüfung).

Art. 114 Prüfbericht Aufsichtsprüfung

(Art. 126 Abs. 1–4 KAG, 24 FINMAG⁵⁵ und 9–12 FINMA-PV⁵⁶)

¹Die Prüfgesellschaft erstattet die Prüfberichte innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die FINMA kann in einzelnen Fällen Abweichungen von dieser Frist vorsehen.

²Die Prüfberichte über die Fondsleitung beinhalten auch die von ihr verwalteten Anlagefonds. Stimmt das Rechnungsjahr der Fondsleitung nicht mit demjenigen der Anlagefonds überein, so sind deren Prüfberichte unter Beachtung der Fristen nach Absatz 1 als Ergänzung zum Prüfbericht über die Fondsleitung quartalsweise zu erstatten.

³Die Prüfberichte der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beinhalten auch den Komplementär.

⁴Die Prüfberichte über die Bewilligungsträger und die Anlagefonds sind dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfberichte sind in einer Sitzung dieses Organs zu besprechen und die Behandlung ist zu protokollieren.

Art. 115 Prüfbericht Rechnungsprüfung

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG sowie 137 KKV⁵⁷)

¹Für die Prüfberichte zur Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Prüfung nach OR⁵⁸ sinngemäss.

²Die Prüfgesellschaft erstattet die Kurzberichte rechtzeitig vor Publikation der Jahresberichte. Sie sind von der zuständigen leitenden Prüferin oder vom zuständigen leitenden Prüfer und einer oder einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden der Prüfgesellschaft zu unterzeichnen.

³Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für jedes einzeln zu berichten.

52 SR 956.1

53 SR 951.311

54 SR 956.161

55 SR 956.1

56 SR 956.161

57 SR 951.311

58 SR 220

Art. 116 Kurzbericht

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG, 24 FINMAG⁵⁹, 137 KKV⁶⁰ und 9–12 FINMA-PV⁶¹)

¹Der Kurzbericht äussert sich zur Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften betreffend die Jahresrechnung und zu den Prüfungen der Angaben nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a–h KAG, bei den Immobilienfonds zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 90 KAG.

²Bei der SICAV und der SICAF kann der Kurzbericht auch die Berichterstattung der aktienrechtlichen Prüfungsgesellschaft gemäss Artikel 728 OR⁶² umfassen.

³Die FINMA kann eine Standard-Bestätigung der Branchenorganisation der Prüfungsgesellschaften für allgemeinverbindlich erklären.

5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 117** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 21. Dezember 2006⁶³ wird aufgehoben.

Art. 118 Übergangsbestimmungen

¹Die Bewilligungsträger haben der FINMA bis zum 1. Januar 2017 die an diese Verordnung angepassten Fondsverträge und Anlagereglemente zur Genehmigung einzureichen.

²Ab dem 1. Januar 2016 müssen Fondsleitung und SICAV:

- a. die Bestimmungen zur Sicherheitenverwaltung nach den Artikeln 50–55 einhalten. Dies gilt für ihre Beauftragten sinngemäss.
- b. die Anforderungen an die Risikomessung von derivativen Finanzinstrumenten erfüllen;
- c. in ihren Prospekten das Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten sowie beim relativen VaR-Ansatz das Vergleichsportefeuille gemäss Artikel 49 Absatz 3 ausweisen.

³Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b und f KAG müssen ab dem 1. Januar 2016 die Vorschriften zu Riskmanagement und Risikokontrolle nach den Artikeln 67–71 sowie die Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten gemäss Artikel 71 erfüllen.

⁴Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b, f und h KAG müssen ab dem 1. Januar 2017:

- a. die delegierten Aufgaben sowie die Grundsätze zur Möglichkeit der Weiterdelegation in ihren entsprechenden Organisationsdokumenten aufführen;
- b. die Anforderungen von Artikel 66 Absatz 5 betreffend die Delegation ins Ausland einhalten.

⁵Depotbanken müssen am 1. Januar 2016 interne Richtlinien gemäss Artikel 78 implementiert haben.

⁶Die Bestimmungen zur Konzernrechnung sowie zu den Angaben der Bewertungskategorien der Anlagen (Art. 84 Abs. 2) sind erstmals einzuhalten im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2016 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Datum beginnt.

⁷Die angefangenen Bauten müssen erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Artikel 86 zum Verkehrswert bewertet werden.

⁵⁹ SR 956.1

⁶⁰ SR 951.311

⁶¹ SR 956.161

⁶² SR 220

⁶³ [AS 2007 301, 2008 5613 Ziff. I 1]

⁸Die Offenlegungspflichten in der Jahresrechnung gemäss den Änderungen der Vorschriften in den Anhängen 2 und 3 sind erstmals zu erfüllen im Geschäftsjahr, das nach dem 1. Januar 2016 beginnt.

Art. 119 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 35 Abs. 2)

Anrechnung von Derivaten / Basiswertäquivalent

1. *Die Basiswertäquivalente werden im Grundsatz gemäss der nachstehenden, nicht abschliessenden Liste von Derivaten bestimmt. Folgende Punkte gelten dabei allgemein:*
 - 1.1 Die Referenzwährung des Effektenfonds ist gemäss den aktuellen Wechselkursen zugrunde zu legen.
 - 1.2 Bei einem Währungsderivat, das aus zwei Vertragsseiten besteht, die beide nicht in der Referenzwährung des Effektenfonds zu erfüllen sind, sind beide Vertragsseiten mit einzubeziehen.
 - 1.3 Wird das Delta nicht berechnet, so ist ein Delta von eins einzusetzen.
2. *Grundformen von Derivaten sind namentlich:*
 - 2.1 *Futures:*
 - 2.1.1 Anleihen-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der günstigsten lieferbaren Referenzanleihe
 - 2.1.2 Zins-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse
 - 2.1.3 Währungs-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse
 - 2.1.4 Aktien-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie
 - 2.1.5 Index-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Indexstand
 - 2.2 *Optionen (Käufer-/Verkäuferposition; Call-/Put-Optionen):*
 - 2.2.1 Anleihen-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der zugrunde liegenden Anleihe x Delta
 - 2.2.2 Aktien-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der zugrunde liegenden Aktie x Delta
 - 2.2.3 Zins-Option: Kontraktwert x Delta
 - 2.2.4 Währungs-Option: Kontraktwert der Währungsseite(n) x Delta
 - 2.2.5 Index-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Indexstand x Delta
 - 2.2.6 Optionen auf Futures: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert des Basiswerts x Delta
 - 2.2.7 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des Basiswerts x Delta
 - 2.3 *Swaps:*
 - 2.3.1 Zinsswaps: Kontraktwert
 - 2.3.2 Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.3.3 Zins-Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.3.4 Total-Return-Swap: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts

- 2.3.5 Komplexer Total Return Swap: Summe der Marktwerte beider Vertragsseiten
- 2.3.6 Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps):
- a. Verkäufer/Sicherungsgeber: der höhere Betrag des Marktwerts des zugrundeliegenden Basiswerts oder des Nominalwerts des Credit Default Swaps
 - b. Käufer/Sicherungsnehmer: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 2.3.7 Finanzielle Differenzgeschäfte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 2.4 *Forwards:*
- 2.4.1 Währungstermingeschäfte: Nominalwert der Währungsseite(n)
- 2.4.2 Zinstermingeschäfte: Nominalwert
- 2.5 *Gehebelte Risikoposition in Indizes mit eingebetteter Hebelwirkung:*
Bei Derivaten, die eine gehebelte Investition gegenüber einem Index erzielen, oder Indizes, die eine Hebelwirkung aufweisen, sind hierfür ebenfalls die Anrechnungsbeträge der entsprechenden Vermögensgegenstände zu ermitteln und in die Berechnung mit einzubeziehen.
3. *Finanzinstrumente mit Derivat-Komponente sind namentlich:*
- 3.1 Wandelanleihen: Anzahl der zugrunde liegenden Basiswerte x Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte x Delta
- 3.2 Credit-Linked Notes: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 3.3 Teileingezahlte Wertpapiere: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte
- 3.4 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des Basiswerts x Delta
4. *Schwellenoptionen*
Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts x Delta Kollektivanlagenverordnung-FINMA

Anhang 2
(Art. 94)

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Effektenfonds

1. *Vermögensrechnung und Bilanz*
 - 1.1 Bankguthaben, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken, aufgeteilt in:
 - 1.1.1 Sichtguthaben
 - 1.1.2 Zeitguthaben
 - 1.2 Geldmarktinstrumente
 - 1.3 Forderungen aus Pensionsgeschäften
 - 1.4 Effekten, einschliesslich ausgeliehene und pensionierte Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.2 Strukturierte Produkte
 - 1.4.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen

- 1.5 Andere Anlagen
- 1.6 Derivative Finanzinstrumente
- 1.7 Sonstige Vermögenswerte
- 1.8 Gesamtfondsvermögen abzüglich
- 1.9 Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
- 1.10 Aufgenommene Kredite
- 1.11 Andere Verbindlichkeiten
- 1.12 Nettofondsvermögen
- 1.13 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.14 Nettoinventarwert pro Anteil
- 2. *Erfolgsrechnung*
- 2.1 Erträge der Bankguthaben
- 2.2 Erträge der Geldmarktinstrumente
- 2.3 Erträge der Reverse Repos
- 2.4 Erträge der Effektenleihe
- 2.5 Erträge der Effekten, aufgeteilt in:
 - 2.5.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 2.5.2 Strukturierte Produkte
 - 2.5.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Erträge aus Gratisaktien
 - 2.5.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 2.6 Erträge der anderen Anlagen
- 2.7 Sonstige Erträge
- 2.8 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen Kreditinstitute
- 2.9 Total Erträge abzüglich
- 2.10 Passivzinsen
- 2.11 Prüfaufwand
- 2.12 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.12.1 die Fondsleitung
 - 2.12.2 die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre
 - 2.12.3 die Depotbank
 - 2.12.4 die Vermögensverwalterin beziehungsweise den Vermögensverwalter
 - 2.12.5 weitere Dritte
- 2.13 Sonstige Aufwendungen
- 2.14 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
- 2.15 Nettoertrag
- 2.16 Realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 2.17 Realisierter Erfolg
- 2.18 Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 2.19 Gesamterfolg
- 3 *Anhang*
- 3.1 Derivate:
 - 3.1.1 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes I:

- betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - b. Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)
- 3.1.2 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes II:
 - betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten
 - b. Netto-Gesamtengagement aus Derivaten
 - c. Engagement aus Effektenleihe und Pensionsgeschäften
- 3.1.3 Bei Anwendung des Modell-Ansatzes:
 - a. Value-at-Risk-Limite per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - b. Value-at-Risk per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - c. Value-at-Risk (durchschnittlich in Prozenten des Nettofondsvermögens)
 - d. Backtesting: Anzahl Ausreisser
 - e. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten
- 3.1.4 Identität der Vertragspartner bei OTC-Geschäften
- 3.2 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag ausgeliehenen Effekten
- 3.3 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag in Pension gegebenen Effekten
- 3.4 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 3.5 Informationen über Kosten:
- 3.5.1 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind
- 3.5.2 Angabe und Erläuterung der Performance gemäss Branchenstandard
- 3.5.3 Total Expense Ratio (TER) gemäss Branchenstandard
- 3.6 Hinweis auf Soft Commission Agreements Kollektivanlagenverordnung-FINMA
- 3.7 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwerts
- 3.8 Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren aus Effektenleihe und Pensionsgeschäften sowie die beteiligten Borger, Gegenparteien und Vermittler
- 3.9 Für indexnachbildende kollektive Kapitalanlagen: Informationen zur Höhe des Tracking Errors
- 3.10 Art und Höhe entgegengenommener Sicherheiten Kreditinstitute

Anhang 3
(Art. 95)

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Immobilienfonds

- 1. *Vermögensrechnung und Bilanz*
- 1.1 Kasse, Post- und Bankguthaben auf Sicht, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.2 Bankguthaben auf Zeit, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken

- 1.3 Kurzfristige festverzinsliche Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.3.1 Sicherstellung von Bauvorhaben (Art. 90 KKV64)
 - 1.3.2 Übrige (Art. 89 KKV)
- 1.4 Grundstücke, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Wohnbauten
 - 1.4.2 Kommerziell genutzte Liegenschaften
 - 1.4.3 Gemischte Bauten
 - 1.4.4 Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten
 - 1.4.5 Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen
 - 1.4.6 Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften
- 1.5 Derivative Finanzinstrumente
- 1.6 Sonstige Vermögenswerte
- 1.7 Gesamtfondsvermögen abzüglich:
- 1.8 kurzfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.8.1 kurzfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.8.2 kurzfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.8.3 kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten
- 1.9 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.9.1 langfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.9.2 langfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.9.3 langfristige sonstige Verbindlichkeiten
- 1.10 Anteile der Minderheitsaktionäre an Immobiliengesellschaften
- 1.11 Nettofondsvermögen vor geschätzten Liquidationssteuern
- 1.12 Geschätzte Liquidationssteuern
- 1.13 Nettofondsvermögen
- 1.14 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.15 Nettoinventarwert pro Anteil
- 2. *Erfolgsrechnung*
 - 2.1 Erträge der Bank- und Postguthaben
 - 2.2 Erträge der kurzfristigen festverzinslichen Effekten
 - 2.3 Mietzinseinnahmen (erzielte Bruttoerträge)
 - 2.4 Aktivierte Bauzinsen
 - 2.5 Sonstige Erträge
 - 2.6 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen
 - 2.7 Total Erträge abzüglich:
 - 2.8 Hypothekarzinsen und Zinsen aus hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten
 - 2.9 Sonstige Passivzinsen
 - 2.10 Unterhalt und Reparaturen

- 2.11 Liegenschaftenverwaltung, aufgeteilt in:
 - 2.11.1 Liegenschaftsaufwand
 - 2.11.2 Verwaltungsaufwand
- 2.12 Schätzungs- und Prüfaufwand
- 2.13 Abschreibungen auf Grundstücken
- 2.14 Rückstellungen für künftige Reparaturen
- 2.15 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.15.1 die Fondsleitung
 - 2.15.2 die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre
 - 2.15.3 die Depotbank
 - 2.15.4 die Immobilienverwalterin beziehungsweise den -verwalter
 - 2.15.5 weitere Dritte
- 2.16 Sonstige Aufwendungen
- 2.17 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
- 2.18 Anteile der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre an Immobiliengesellschaften
- 2.19 Nettoertrag
- 2.20 Realisierte Kapitalgewinne und –verluste
- 2.21 Realisierter Erfolg
- 2.22 Nicht realisierte Kapitalgewinne und –verluste einschliesslich Liquidationssteuern
- 2.23 Gesamterfolg
- 3. *Anhang*
 - 3.1 Höhe des Abschreibungskontos der Grundstücke
 - 3.2 Höhe des Rückstellungskontos für künftige Reparaturen
 - 3.3 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
 - 3.4 Anzahl der auf Ende des nächsten Rechnungsjahres gekündigten Anteile
 - 3.5 Kennzahlen gemäss Branchenstandards:
 - 3.6.1 Mietausfallrate
 - 3.6.2 Fremdfinanzierungsquote
 - 3.6.3 Ausschüttungsrendite
 - 3.6.4 Ausschüttungsquote
 - 3.6.5 Betriebsgewinnmarge
 - 3.6.6 Fondsbetriebsaufwandquote Kreditinstitute
 - 3.6.7 Eigenkapitalrendite
 - 3.6.8 Agio beziehungsweise Disagio
 - 3.6.9 Performance
 - 3.6.10 Anlagerendite
 - 3.7 Angaben über Derivate (Anhang 2 sinngemäss)
 - 3.8 Grundsätze für die Bewertung des Fondsvermögens (Schätzungsmethode und quantitative Angaben zu den Annahmen im Schätzungsmodell) sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - 3.9 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind

- 3.10 Gesamtbetrag der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag für Grundstückskäufe sowie Bauaufträge und Investitionen in Liegenschaften.
- 3.11 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 06.12.2012
Stand : 01.03.2013
SR 951.315.2

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf die Artikel 138 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹ (KAG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung konkretisiert das Konkursverfahren nach den Artikeln 137–138c KAG über Bewilligungsträger gemäss Artikel 2.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Institutionen und Personen (Bewilligungsträger):

- a. Fondsleitungen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a KAG;
- b. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b KAG; c. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c KAG;
- d. Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d KAG;
- e. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f KAG;
- f. alle natürlichen und juristischen Personen, die im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d und f KAG ohne erforderliche Bewilligung tätig sind.

Art. 3 Universalität

¹ Wird ein Konkursverfahren eröffnet, so erstreckt es sich auf sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die dem Bewilligungsträger zu diesem Zeitpunkt gehören, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.

² Alle in- und ausländischen Gläubiger und Gläubigerinnen des Bewilligungsträgers und seiner ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Konkursverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung eines ausländischen Bewilligungsträgers gelten alle Aktiven im In- und Ausland, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt, auf der Internetseite der FINMA und in den Publikationsorganen gemäss Artikel 39 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006² publiziert.

² Denjenigen Gläubigern und Gläubigerinnen, deren Name und Adresse bekannt sind, werden Mitteilungen direkt zugestellt. Die FINMA kann, wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient, Gläubiger und Gläubigerinnen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland zur Bestellung eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz verpflichten. Bei Dringlichkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens kann auf die direkte Mitteilung verzichtet werden.

³ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er oder sie durch den Konkurs unmittelbar in seinen oder ihren Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Konkursakten einsehen; dabei ist das Berufsgeheimnis nach Artikel 148 Absatz 1 Buchstabe k KAG so weit als möglich zu wahren.

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadien beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Wer Akteneinsicht erhält, darf die Informationen lediglich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden.

⁴ Die Akteneinsicht kann von einer Erklärung abhängig gemacht werden, aus der hervorgeht, dass die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwendet werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007³ und Artikel 292 des Strafgesetzbuches⁴ hingewiesen werden.

⁵ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA entscheiden über die Akteneinsicht.

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Wer durch einen Entscheid, eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person, die von der FINMA mit Aufgaben nach dieser Verordnung betraut wurde, in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

² Die Entscheide dieser Personen sind keine Verfügungen und die anzeigenden Personen sind keine Parteien im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren.

³ Die FINMA beurteilt den angezeigten Sachverhalt, trifft die notwendigen Massnahmen und erlässt, falls erforderlich, eine Verfügung.

Art. 7 Einsetzung eines Konkursliquidators oder einer Konkursliquidatorin

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, sofern sie dessen oder deren Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass dieser oder diese zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.

² SR 951.311

³ SR 956.1

⁴ SR 311.0

⁵ SR 172.021

³ Sie präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin

Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin treibt das Verfahren voran. Er oder sie hat insbesondere:

- a. die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Durchführung des Konkurses zu schaffen;
- b. die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c. die im Rahmen des Konkursverfahrens notwendige Geschäftsführung zu besorgen;
- d. die Konkursmasse vor Gericht und anderen Behörden zu vertreten.

Art. 9 Aufgaben des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin im Konkurs einer SICAV

Im Konkurs einer SICAV hat der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin neben den Aufgaben nach Artikel 8 folgende Aufgaben:

- a. die Forderungen gegen die jeweils haftenden Teilvermögen unter Berücksichtigung von Artikel 94 Absatz 2 KAG zu erwahren;
- b. die zwischen den Teilvermögen bestehenden Forderungen zu erheben und im Rahmen der Verteilung der Erlöse der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Art. 10 Konkursort

¹ Der Konkursort befindet sich am Sitz des Bewilligungsträgers oder der Zweigniederlassung eines ausländischen Bewilligungsträgers in der Schweiz.

² Hat ein ausländischer Bewilligungsträger mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so gibt es nur einen Konkursort. Diesen bestimmt die FINMA.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Konkursort am Ort des Geschäftsdomizils im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Art. 11 Koordination

Die FINMA und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin koordinieren ihr Handeln soweit möglich mit in- und ausländischen Behörden und Organen.

Art. 12 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret nach Artikel 138c KAG in Verbindung mit Artikel 37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ (BankG), so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Die FINMA kann einem Anerkennungsersuchen auch ohne Vorliegen des Gegenrechts entsprechen, sofern dies im Interesse der betroffenen Gläubiger und Gläubigerinnen liegt.

³ Sie bestimmt den einheitlichen Konkursort in der Schweiz und den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen nach Artikel 138c KAG in Verbindung mit Artikel 37g Absatz 4 BankG.

⁴ Sie macht die Anerkennung sowie den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen öffentlich bekannt.

⁵ Anerkennt sie eine andere ausländische Insolvenzmassnahme, so regelt sie das anwendbare Verfahren.

⁶ SR 952.0

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 13 Publikation und Schuldenruf

¹ Die FINMA eröffnet dem Bewilligungsträger die Konkursverfügung und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name des Bewilligungsträgers sowie dessen Sitz und Zweigniederlassungen;
- b. Datum und Zeitpunkt der Konkursöffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und Gläubigerinnen und an Personen, die im Besitz des Bewilligungsträgers befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forderungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin anzumelden und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen;
- f. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 20 und 21.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann den bekannten Gläubigern und Gläubigerinnen sowie den bekannten Anlegern und Anlegerinnen ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 14 Publikation und Schuldenruf im Konkurs einer SICAV

Im Konkurs einer SICAV hat die Publikation neben den Angaben nach Artikel 13 folgende Angaben zu enthalten:

- a. Hinweis an die Gläubiger und Gläubigerinnen, dass in Bezug auf die von ihnen anzumeldenden Forderungen anzugeben ist, welches oder welche Teilvermögen der SICAV als haftendes Vermögen geltend gemacht wird oder werden;
- b. Aufforderung an die Anleger und Anlegerinnen, dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin innert angesetzter Frist:
 1. anzumelden, in welchem Umfang sie an welchen Teilvermögen und welchen Anteilsklassen beteiligt sind, und
 2. die entsprechenden Beweismittel vorzulegen.

Art. 15 Gläubigerversammlung

¹ Hält es der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin für angebracht, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, so stellt er oder sie der FINMA einen entsprechenden Antrag. Diese legt mit dem Entscheid die Kompetenzen der Gläubigerversammlung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten fest.

² Alle Gläubiger und Gläubigerinnen dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin über die Zulassung.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage des Bewilligungsträgers und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger oder eine Gläubigerin den Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 16 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

Art. 17 Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen im Konkurs einer SICAV

¹ Die Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen im Konkurs einer SICAV beziehen sich auf diejenigen Teilvermögen, gegenüber denen die Forderungen jeweils geltend gemacht werden.

² Die FINMA kann für Teilvermögen eine separate Gläubigerversammlung vorsehen und einen separaten Gläubigerausschuss einsetzen.

3. Abschnitt: Konkursaktiven**Art. 18** Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Die Inventaraufnahme richtet sich nach den Artikeln 221–229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beantragt der FINMA die Massnahmen, die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlich sind.

⁴ Er oder sie legt das Inventar einer von den Eignern und Eignerinnen des Bewilligungsträgers als Organ gewählten Person vor. Diese hat sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist in das Inventar aufzunehmen.

Art. 19 Inventaraufnahme im Konkurs einer SICAV

Die zu einem Teilvermögen gehörenden Vermögenswerte werden innerhalb des Inventars in einem separaten Abschnitt erfasst.

Art. 20 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner und Schuldnerinnen des Bewilligungsträgers sowie Personen, welche Vermögenswerte des Bewilligungsträgers als Pfandgläubiger oder Pfandgläubigerinnen Buchstabe e beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin zu melden und ihm oder ihr die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung oder die Herausgabe ungerechtfertigterweise unterbleibt.

Art. 21 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin gegeben sind.

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem oder dieser im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin muss mit dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt an die Konkursmasse beziehungsweise dem entsprechenden Teilvermögen zu.

Art. 22 Absonderung im Konkurs einer Fondsleitung

Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden nach Artikel 35 KAG abgesondert. Die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 33 KAG bleiben vorbehalten.

Art. 23 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁸ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger und Gläubigerinnen die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er oder sie der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Fall einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen zu richten. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin gibt dem oder der Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen bekannt.

Art. 24 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, eingezogen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam einer Drittperson befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen einer Drittperson eingetragen sind.

³ Er oder sie prüft, ob Rechtsgeschäfte nach den Artikeln 285–292 SchKG⁹ angefochten werden können. Die Dauer eines vorausgegangenen Sanierungsverfahrens wird an die Fristen der Artikel 286–288 SchKG nicht angerechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er oder sie von der FINMA die Zustimmung und zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Klagt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin nicht, so kann er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit geben, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG zu verlangen oder die betreffenden Forderungen und die übrigen Ansprüche nach Artikel 33 zu verwerten.

⁶ Gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung zu verlangen, so setzt er oder sie ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁷ Die Verwertung nach Artikel 33 ist ausgeschlossen bei Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3 sowie bei Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 145 KAG.

⁸ SR 281.1

⁹ SR 281.1

Art. 25 Fortführung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens bilden, und stellt der FINMA Antrag über deren Fortführung.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Prozessführungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG¹⁰ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 26 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Konkursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² In Ausnahmefällen führt die FINMA das Verfahren auch bei nicht ausreichenden Konkursaktiven durch, namentlich wenn an dessen Durchführung ein besonderes Interesse besteht.

³ Beabsichtigt die FINMA das Verfahren einzustellen, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert einer bestimmten Frist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten des Verfahrens leistet. Die FINMA setzt die Frist an und legt die Art und die Höhe der Sicherheit fest.

⁴ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger und jede Pfandgläubigerin bei der FINMA innerhalb einer von ihr angesetzten Frist die Verwertung seines oder ihres Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin mit der Durchführung der Verwertung.

⁵ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger oder keine Pfandgläubigerin fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Verbleibt nach der Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten ein Erlös, so verfällt dieser nach Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁶ Wurde das Konkursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so ist für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹¹ anwendbar.

4. Abschnitt: Konkurspassiven**Art. 27 Prüfung der Forderungen**

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die angemeldeten und die von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Forderungen. Er oder sie kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger und Gläubigerinnen auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

² Von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind die aus dem Grundbuch ersichtlichen Forderungen samt dem laufenden Zins.

³ Über die Forderungen holt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Erklärung einer von den Eignern und Eignerinnen des Bewilligungsträgers als Organ gewählten Person ein.

¹⁰ SR 281.1

¹¹ SR 281.1

Art. 28 Prüfung der Forderungen im Konkurs einer SICAV

¹ Im Konkurs einer SICAV prüft der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin zudem, gegenüber welchem Teilvermögen die Forderungen jeweils in welchem Umfang zugelassen werden.

² Die Anlegerteilvermögen haften unter Vorbehalt von Absatz 3 nur für eigene Verbindlichkeiten. Subsidiär haftet für diese Verbindlichkeiten das Unternehmerteilvermögen.

³ Wird in Verträgen mit Dritten keine Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offengelegt, so haftet primär das Unternehmerteilvermögen, subsidiär die Anlegerteilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen.

Art. 29 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet, ob, in welcher Höhe und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er oder sie ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte. Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

³ Im Konkurs einer SICAV sind die kollozierten Forderungen in Bezug auf die verschiedenen Teilvermögen, welche für die einzelnen Forderungen beansprucht werden, voneinander zu separieren.

Art. 30 Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren liegende Forderungen

¹ Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens in der Schweiz bilden, sind im Kollokationsplan zunächst *pro memoria* vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin auf die Fortführung des Zivilprozesses oder des Verwaltungsverfahrens, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG¹² zu verlangen.

³ Wird der Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern oder Abtretungsgläubigerinnen fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt, und die Gläubiger und Gläubigerinnen haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

⁴ Führen einzelne Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen den Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren fort, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers oder der unterliegenden Gläubigerin an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt an die Konkursmasse beziehungsweise dem entsprechenden Teilvermögen zu.

Art. 31 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Kollokationsplan eingesehen werden kann.

³ Er oder sie kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

⁴ Er oder sie teilt jedem Gläubiger und jeder Gläubigerin, dessen oder deren Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Gründe für die vollständige oder teilweise Abweisung der Forderung mit.

Art. 32 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG¹³.

² Die Klagefrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem in den Kollokationsplan Einsicht genommen werden kann.

5. Abschnitt: Verwertung

Art. 33 Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger und Pfandgläubigerinnen anders verwertet werden als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- b. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- c. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- d. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 34 Verwertung im Konkurs einer Fondsleitung

¹ Liegt die Fortführung eines oder mehrerer Anlagefonds im Interesse der Anleger und Anlegerinnen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, den oder die entsprechenden Anlagefonds mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere Fondsleitung zu übertragen.

² Findet sich keine andere Fondsleitung, welche den oder die Anlagefonds übernimmt, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, im Rahmen des Konkurses der Fondsleitung den oder die entsprechenden Anlagefonds zu liquidieren.

Art. 35 Verwertung im Konkurs einer SICAV

¹ Liegt die Fortführung eines oder mehrerer Anlegerteilvermögen im Interesse der Anleger und Anlegerinnen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das entsprechende oder die entsprechenden Anlegerteilvermögen mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere SICAV zu übertragen.

² Findet sich keine andere SICAV, welche das oder die Anlegerteilvermögen übernimmt, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das entsprechende oder die entsprechenden Anlegerteilvermögen im Rahmen des Konkurses der SICAV zu liquidieren.

Art. 36 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen richten sich nach den Artikeln 257–259 SchKG¹⁴, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

¹³ SR 281.1

¹⁴ SR 281.1

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin führt die Versteigerung durch. Er oder sie kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

³ Er oder sie macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er oder sie kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

Art. 37 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁵ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger oder die Abtretungsgläubigerin den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbenutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

² Die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen berichten dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger und keine Gläubigerin die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

Art. 38 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 33 Absatz 3 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Eine Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 37 gilt nicht als Verwertungshandlung.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin teilt den Verwertungsplan den Gläubigern und Gläubigerinnen mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

6. Abschnitt: Verteilung und Abschluss

Art. 39 Massaverpflichtungen

¹ Aus der Konkursmasse werden vorab und in folgender Reihenfolge gedeckt:

- a. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist;
- b. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens;
- c. Verbindlichkeiten gegenüber einer Depotbank.

² Aus dem Erlös von Anlegerteilvermögen einer SICAV werden grundsätzlich nur die Kosten der Inventur, Verwaltung und Verwertung des betreffenden Teilvermögens gedeckt.

Art. 40 Verteilung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er oder sie erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

² Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern oder Gläubigerinnen im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁶ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Auszahlungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte nicht definitiv bekannt sind;
- c. die teilweise durch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland oder gemäss Artikel 21 gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Konkurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

Art. 41 Verteilung im Konkurs einer Fondsleitung

¹ Mit dem aus der Verwertung der Vermögenswerte der Fondsleitung resultierenden Erlös werden die Gläubiger und Gläubigerinnen befriedigt.

² Mit dem aus einer allfälligen Verwertung des Anlagefonds resultierenden Erlös werden die Anleger und Anlegerinnen im Verhältnis ihrer Anteile befriedigt.

Art. 42 Verteilung im Konkurs einer SICAV

¹ Mit dem aus der Verwertung der Vermögenswerte resultierenden Erlös werden die Gläubiger und Gläubigerinnen der entsprechenden Teilvermögen befriedigt.

² Ein allfälliger Überschuss eines Teilvermögens fällt den an diesem Teilvermögen berechtigten Aktionären und Aktionärinnen im Verhältnis ihrer Anteile zu.

Art. 43 Schlussbericht und Hinterlegung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Konkursverfahrens.

² Der Schlussbericht enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- b. Angaben über den Stand der an Gläubiger und Gläubigerinnen abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG¹⁷; sowie
- c. eine Auflistung der nicht ausbezahlten Anteile sowie der nicht herausgegebenen absonderten Depotwerte mit der Angabe, weshalb eine Auszahlung oder Herausgabe bisher nicht erfolgen konnte.

³ Die FINMA trifft die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der nicht ausbezahlten Anteile sowie der nicht herausgegebenen absonderten Depotwerte.

¹⁶ SR 281.1

¹⁷ SR 281.1

⁴ Die FINMA macht den Schluss des Konkursverfahrens öffentlich bekannt.

Art. 44 Verlustschein

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckten Betrag ihrer Forderung einen Verlustschein gemäss Artikel 265 SchKG¹⁸ verlangen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht die Gläubiger und Gläubigerinnen im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 45 Aktenaufbewahrung

¹ Die FINMA bestimmt, wie die Konkurs- und Geschäftsakten nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens aufbewahrt werden müssen.

² Die Konkursakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

Art. 46 Nachträglich entdeckte und hinterlegte Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von 10 Jahren nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so beauftragt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin, das Konkursverfahren ohne weitere Förmlichkeiten wieder aufzunehmen.

² Nachträglich entdeckte Vermögenswerte oder Rechtsansprüche werden den Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt, die zu Verlust gekommen sind und deren für die Auszahlung notwendige Angaben dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin bekannt sind. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Gläubiger oder Gläubigerinnen unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm oder ihr die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Ist offensichtlich, dass die durch die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens entstehenden Kosten vom zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der nachträglich entdeckten Vermögenswerte nicht gedeckt oder nur geringfügig übertroffen werden, kann die FINMA von der Wiederaufnahme absehen. Sie leitet die nachträglich entdeckten Vermögenswerte an den Bund.

⁴ Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung ebenfalls nach Absatz 1 verwertet und nach Absatz 2 verteilt. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängig sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Bundesversammlung

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag¹

Vom : 02.04.1908

Stand : 01.01.2011

SR 221.229.1

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Vollziehung des Artikels 64 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1904⁴,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Versicherungsantrag

¹ Wer dem Versicherer den Antrag zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages gestellt und für die Annahme keine kürzere Frist gesetzt hat, bleibt 14 Tage gebunden.

² Erfordert die Versicherung eine ärztliche Untersuchung, so bleibt der Antragsteller vier Wochen gebunden.

³ Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrags an den Versicherer oder dessen Agenten zu laufen.

⁴ Der Antragsteller wird frei, wenn die Annahmeerklärung des Versicherers nicht vor Ablauf der Frist bei ihm eingetroffen ist.

Art. 2 Besondere Antragsverhältnisse

¹ Wird der Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen 14 Tagen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt, so gilt er als angenommen.

² Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so gilt der Antrag als angenommen, wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird.

³ Der Antrag, die Versicherungssumme zu erhöhen, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

Art. 3⁵ Informationspflicht des Versicherers

¹ Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Er muss informieren über:

BS 2 784

¹ Kurztit. und Abkürzung eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789)

² [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 122 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBl 1999 2829).

⁴ BBl 1904 I 241

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

- a. die versicherten Risiken;
- b. den Umfang des Versicherungsschutzes;
- c. die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers;
- d. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages;
- e. die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze und -methoden;
- f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte;
- g. die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten.

² Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. In jedem Fall muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Information nach Absatz 1 Buchstabe g sein.

³ Bei Kollektivverträgen, die anderen Personen als dem Versicherungsnehmer einen direkten Leistungsanspruch verleihen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu unterrichten. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer die zur Information erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 3a⁶ Verletzung der Informationspflicht

¹ Hat der Versicherer die Informationspflicht nach Artikel 3 verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam.

² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen nach Artikel 3 Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens ein Jahr nach der Pflichtverletzung.

Art. 4 Anzeigepflicht beim Vertragsabschlusse

a. Im Allgemeinen

¹ Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.

² Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

³ Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des Versicherers in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet.

Art. 5 b. Beim Vertragsabschlusse durch Stellvertreter

¹ Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen.

c. Bei der Versicherung für fremde Rechnung

² Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbe-

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

auftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.

Art. 6⁷ Folgen der verletzten Anzeigepflicht
a. Im Allgemeinen

¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

³ Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

⁴ Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkauffähig ist (Art. 90 Abs. 2) aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Leistung zu gewähren.

Art. 7 b. Beim Kollektivversicherungsvertrage

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und ist die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles dieser Gegenstände oder Personen verletzt, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte.

Art. 8 Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht

Trotz der Anzeigepflichtverletzung (Art. 6) kann der Versicherer den Vertrag nicht kündigen:⁸

1. wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist;
2. wenn der Versicherer die Verschweigung oder unrichtige Angabe veranlasst hat;
3. wenn der Versicherer die verschwiegene Tatsache gekannt hat oder gekannt haben muss;
4. wenn der Versicherer die unrichtig angezeigte Tatsache richtig gekannt hat oder gekannt haben muss;
- 5.⁹ wenn der Versicherer auf das Kündigungsrecht verzichtet hat;
6. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muss und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung ei-

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

ner erheblichen Gefahrstatsache darstellt, die der Anzeigepflichtige kannte oder kennen musste.

Art. 9⁰ Nichtigkeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

Art. 10 Sonderstellung der Feuerversicherung und der Transportversicherung

¹ Die Vorschrift des Artikels 9 dieses Gesetzes findet auf die Feuerversicherung hinsichtlich solcher Gegenstände, die im Auslande gelegen sind, und auf die Transportversicherung nur dann Anwendung, wenn beide Parteien beim Vertragsabschlusse wussten, dass die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

² Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherer, dass die Gefahr bereits weggefallen war, so ist der Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat weder auf die Prämie noch auf Ersatz der Geschäftskosten Anspruch.

³ Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherungsnehmer, dass das befürchtete Ereignis bereits eingetreten war, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat auf Ersatz der Geschäftskosten Anspruch.

Art. 11 Police a. Inhalt

¹ Der Versicherer ist gehalten, dem Versicherungsnehmer eine Police auszuhändigen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien feststellt. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer ausser Porto und Stempelkosten eine Gebühr für Ausfertigung der Police sowie für Abänderungen derselben zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr kann durch Verordnung des Bundesrates begrenzt werden.

² Der Versicherer muss überdies dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der in den Antragspapieren enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, gegen Ersatz der Auslagen aushändigen.

Art. 12 b. Vorbehaltlose Annahme

¹ Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

² Diese Bestimmung ist in ihrem Wortlaute in jede Police aufzunehmen.

Art. 13 c. Kraftloserklärung

¹ ...¹¹

² Für die Kraftloserklärung von Policen kommen die für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881¹² über das Obligationenrecht sinngemäss zur Anwendung, mit der Abänderung, dass die Anmeldefrist höchstens ein Jahr beträgt.

¹⁰ Fassung gemäss Art. 115 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (AS 1982 2184, 1983 1204; BBl 1980 III 489).

¹¹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 8 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

¹² [AS 5 635, 11 490; BS 2 3. SchlT Art. 60 Abs. 2, 199 am Schluss, Art. 18 Schl- und UeB zu den Tit. XXIV–XXXIII 784 Art. 103 Abs. 1]. Heute: die Bestimmungen des OR (SR 220).

Art. 14 Schuldhafte Herbeiführung des befürchteten Ereignisses

¹ Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.

² Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

³ Ist das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, und hat er sich in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann der Versicherer seine Leistung in einem Verhältnisse kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht.

⁴ Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt oder sich einer leichten Fahrlässigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schuldig gemacht, oder hat eine der übrigen dort aufgeführten Personen das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange.

Art. 15 Gebote der Menschlichkeit

Hat eine der in Artikel 14 dieses Gesetzes genannten Personen gemäss einem Gebote der Menschlichkeit gehandelt und dadurch das befürchtete Ereignis herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange.

Art. 16 Versicherung für fremde Rechnung

¹ Die Versicherung kann für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden.

² Im Zweifel wird angenommen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag für eigene Rechnung abgeschlossen hat.

Art. 17 Besonderheiten der Versicherung für fremde Rechnung

¹ Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer auch dann verbindlich, wenn der versicherte Dritte den Vertrag erst nach Eintritt des befürchteten Ereignisses genehmigt.

² Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherten den Ersatzanspruch gegen den Versicherer geltend zu machen, wenn der Versicherte den Versicherungsnehmer vorbehaltlos zum Abschlusse des Vertrages beauftragt hat oder wenn dem Versicherungsnehmer eine gesetzliche Versicherungspflicht obgelegen hat.

³ Der Versicherer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, mit der dem Versicherten geschuldeten Entschädigung zu verrechnen. Die Bestimmung des Artikels 18 Absatz 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 18 Prämie

a. Träger der Verpflichtung

¹ Zur Bezahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

² Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der Prämie auch vom Versicherten zu fordern, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie vom Versicherten noch nicht erhalten hat.

³ Bei der Versicherung zugunsten Dritter steht dem Versicherer das Recht zu, die Prämienforderung mit der dem Begünstigten geschuldeten Leistung zu verrechnen.

Art. 19 b. Fälligkeit

¹ Wenn der Vertrag nicht anders bestimmt, ist die Prämie für die erste Versicherungsperiode mit dem Abschlusse der Versicherung fällig. Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieeinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfasst im Zweifel den Zeitraum eines Jahres.

² Auf die Bestimmung der Police, dass die Versicherung erst mit Bezahlung der ersten Prämie in Kraft tritt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Police vor Bezahlung dieser Prämie ausgehändigt hat.

³ Die folgenden Prämien sind im Zweifel jeweilen mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode fällig.

Art. 20 c. Mahnpflicht des Versicherers; Verzugsfolgen

¹ Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrage eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

² Wird die Prämie beim Schuldner abgeholt, so kann der Versicherer die schriftliche Mahnung durch eine mündliche ersetzen.

³ Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

⁴ Die Vorschrift des Artikels 93 dieses Gesetzes wird vorbehalten.

Art. 21 d. Vertragsverhältnis nach eingetretenem Verzuge

¹ Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 20 dieses Gesetzes festgesetzten Frist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrage zurücktritt.

² Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkte, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

Art. 22¹³ e. Zahlungsort; Bringschuld und Holschuld

¹ Die Prämie ist dem inländischen Versicherer an seinem Sitz, dem ausländischen Versicherer am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft zu bezahlen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht eine andere inländische Zahlstelle bezeichnet hat.

² Hat der Versicherer, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Prämie regelmässig beim Schuldner einziehen lassen, so ist die Prämie abzuholen, solange diese Übung vom Versicherer nicht ausdrücklich widerrufen wird.

Art. 23 f. Prämienreduktion

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen.

¹³ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 [AS 1978 1836; BBl 1976 II 873].

Art. 24¹⁴ g. Teilbarkeit

¹ Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

Art. 25–27¹⁵**Art. 28** Gefahrerhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers

¹ Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden.

² Die Gefahrerhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben.

³ Der Vertrag kann bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welchen Fristen der Versicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrerhöhungen Mitteilung zu machen hat.

Art. 29 Vorbehalt besonderer Vereinbarungen

¹ Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrerhöhung zu verhüten, werden durch die Bestimmungen des Artikels 28 dieses Gesetzes nicht berührt.

² Auf die Vertragsbestimmung, dass der Versicherer, wenn eine solche Obliegenheit verletzt wird, an den Vertrag nicht gebunden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Art. 30 Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers

¹ Ist die wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden, so treten die in Artikel 28 dieses Gesetzes festgestellten Folgen nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrerhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen.

² Ist diese Anzeigepflicht nicht verletzt und hat sich der Versicherer das Recht vorbehalten, wegen wesentlicher Gefahrerhöhung den Vertrag aufzuheben, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablaufe von 14 Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Verträge mitgeteilt hat.

Art. 31 Gefahrerhöhung beim Kollektivversicherungsvertrage

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen, und trifft die Gefahrerhöhung nur einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf erstes Begehren des Versicherers bezahlt.

Art. 32 Nichteintritt der Folgen der Gefahrerhöhung

Die an die Gefahrerhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein:

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

1. wenn die Gefahrserhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluss ausgeübt hat;
2. wenn die Gefahrserhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist;
3. wenn die Gefahrserhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst worden ist.
4. wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere wenn er, nachdem ihm die Gefahrserhöhung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen 14 Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Verträge angezeigt hat.

Art. 33 Umfang der Gefahr

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst.

Art. 34¹⁶ Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Vermittler

Gegenüber dem Versicherungsnehmer hat der Versicherer für das Verhalten seines Vermittlers wie für sein eigenes einzustehen.

Art. 35 Revision der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Werden im Laufe der Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben Versicherungsart abgeändert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Vertrag zu den neuen Bedingungen fortgesetzt werde. Er muss jedoch, wenn für die Versicherung zu den neuen Bedingungen eine höhere Gegenleistung erforderlich ist, das entsprechende Entgelt gewähren.

Art. 36 Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb; privatrechtliche Folgen¹⁷

¹ Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Versicherer die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Artikel 61 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹⁸ (VAG) entzogen worden ist.¹⁹

² Tritt der Versicherungsnehmer vom Verträge zurück, so kann er die bezahlte Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit zurückfordern.

³ Tritt der Versicherungsnehmer von einem Lebensversicherungsverträge zurück, so kann er das Deckungskapital zurückfordern.

⁴ Dem Versicherungsnehmer bleibt überdies der Anspruch auf Schadenersatz gewahrt.

Art. 37 Konkurs des Versicherers

¹ Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, da die Konkursöffnung bekannt gemacht worden ist.²⁰

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

¹⁸ SR 961.01

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

² Der Versicherungsnehmer kann die in Artikel 36 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen.

³ Steht ihm aus der laufenden Versicherungsperiode ein Ersatzanspruch gegen den Versicherer zu, so kann er nach seiner Wahl entweder diesen Ersatzanspruch oder jene Forderung geltend machen.

⁴ Überdies bleiben ihm Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Art. 38 Anzeigepflicht nach Eintritt des befürchteten Ereignisses

¹ Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereignis und seinem Anspruche aus der Versicherung Kenntnis erlangt, den Versicherer benachrichtigen. Der Vertrag kann verfügen, dass die Anzeige schriftlich erstattet werden muss.

² Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

³ Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

Art. 39 Begründung des Versicherungsanspruches

¹ Der Anspruchsberechtigte muss auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind.

² Der Vertrag kann verfügen:

1. dass der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, beizubringen hat;
2. dass die in Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Mitteilungen, bei Verlust des Versicherungsanspruches, binnen bestimmter, angemessener Frist gemacht werden müssen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherer den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich auffordert hat, diese Mitteilungen zu machen.

Art. 39a²¹ Früherfassung

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen zur Früherfassung Daten an die zuständige IV-Stelle bekannt gegeben werden nach Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²² über die Invalidenversicherung (IVG).

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

²⁰ Durch die Konkursöffnung werden die zum Sicherungsfonds bzw. zum schweizerischen Versicherungsbestand gehörenden Versicherungen nicht aufgelöst (Art. 55 VAG; SR 961.01).

²¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 6. Okt. 2006 (5. IV-Revision), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5129; BBl 2005 4459).

²² SR 831.20

Art. 39b²³ Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68^{bis} IVG²⁴ Daten bekannt gegeben werden an:

- a. die IV-Stellen;
- b. die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe b IVG;
- c. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe c IVG.

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Die betroffene Person ist über die Datenbekanntgabe zu informieren.

Art. 40 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe des Artikels 39 dieses Gesetzes obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

Art. 41 Fälligkeit des Versicherungsanspruches

¹ Die Forderung aus dem Versicherungsvertrage wird mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.

² Die Vertragsabrede, dass der Versicherungsanspruch erst nach Anerkennung durch den Versicherer oder nach rechtskräftiger Verurteilung des Versicherers fällig werde, ist ungültig.

Art. 42 Teilschaden

¹ Ist nur ein Teilschaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

² Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.²⁵

³ Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.²⁶

⁴ Tritt weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrage der Versicherungssumme.

²³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 6. Okt. 2006 (5. IV-Revision), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5129; BBl 2005 4459).

²⁴ SR 831.20

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

Art. 43 Mitteilungen des Versicherers

Die Mitteilungen, die der Versicherer nach Massgabe dieses Gesetzes dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten zu machen hat, erfolgen gültig an die dem Versicherer bekannte letzte Adresse.

Art. 44 Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten; Meldestellen

¹ Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, mindestens eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Anspruchsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen.

² Kommt der Versicherer diesen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes für den Fall vorgesehen sind, dass eine Mitteilung gar nicht oder verspätet erstattet wird.

³ Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte kann die ihm obliegenden Mitteilungen, nach seiner Wahl, entweder der bezeichneten Meldestelle oder dem Versicherer direkt oder jedem Agenten des Versicherers erstatten. Durch Vereinbarung der Parteien kann die Befugnis des Agenten, für den Versicherer Mitteilungen entgegenzunehmen, ausgeschlossen werden.

Art. 45 Unverschuldete Vertragsverletzung

¹ Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

² Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

³ Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

Art. 46 Verjährung und Befristung

¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten.²⁸

² Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 39 Absatz 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes.

Art. 46a²⁹ Erfüllungsort

Die Versicherer müssen ihre Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen am schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Versicherungsnehmers erfüllen. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000³⁰.

²⁷ SR 831.40

²⁸ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum BG vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS 1983 797 827 Art. 1 Abs. 1; BBl 1976 I 149).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. 3 des Anhangs zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978 (AS 1978 1836; BBl 1976 II 873). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

Art. 47 Stillschweigende Vertragserneuerung

Die Abrede, dass der Versicherungsvertrag mangels Kündigung als erneuert gelten soll, ist insoweit nichtig, als die Erneuerung für mehr als je ein Jahr ausbedungen wird.

Art. 47a³¹ Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Dem VAG³² unterstehende private Versicherungsunternehmen sind nur berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der privaten Zusatzversicherungen im Rahmen der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung systematisch zu verwenden, wenn sie:

- a. die in Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³⁴ über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehenen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung anbieten;
- b. nach Artikel 68 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981³⁵ über die Unfallversicherung (UVG) im Register der UVG-Versicherer eingetragen sind und die Zusatzversicherungen zum UVG anbieten.

II. Besondere Bestimmungen über die Schadensversicherung**Art. 48** Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat.

Art. 49 Versicherungswert

¹ Der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, ist der Versicherungswert.

² Besteht das versicherte Interesse darin, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird, so gilt im Zweifel dasjenige Interesse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat.

Art. 50 Verminderung des Versicherungswertes

¹ Hat sich im Laufe der Versicherung der Versicherungswert wesentlich vermindert, so kann sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer die verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

² Die Prämie ist für die künftigen Versicherungsperioden entsprechend zu ermässigen.

Art. 51 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert (Überversicherung), so ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

³⁰ [AS 2000 2355; 2004 2617 Anhang Ziff. 3, 2005 5685 Anhang Ziff. 14, 2006 5379 Anhang Ziff. II 2. AS 2010 1739 Anhang 1 Ziff. 1]. Siehe heute: die Zivilprozessordnung (SR 272).

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 23. Juni 2006 (Neue AHV-Versichertennummer), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5259; BBl 2006 501).

³² SR 961.01

³³ SR 831.10

³⁴ SR 832.10

³⁵ SR 832.20

Art. 52 Kontrollmassnahmen

Ist eine Überversicherung gegen Feuersgefahr abgeschlossen worden, so ist die nach kantonalem Rechte zuständige Behörde befugt, die Versicherungssumme auf Grund einer amtlichen Schätzung auf den Betrag des Versicherungswertes herabzusetzen, wenn die Überversicherung nicht als gerechtfertigt erscheint.

Art. 53 Doppelversicherung

¹ Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Doppelversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern ohne Verzug schriftlich Kenntnis zu geben.

² Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden.

³ Jeder Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

Art. 54³⁶ Handänderung

¹ Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

² Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

³ Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

⁴ Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Artikel 28–32 sinngemäss.

Art. 55 Konkurs des Versicherungsnehmers

¹ Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.³⁷

² Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke (Art. 92 des BG vom 11. April 1889³⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs), so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

Art. 56 Pfändung und Arrest

Ist eine versicherte Sache auf dem Wege der Schuldbetreibung gepfändet oder mit Arrest belegt worden, so kann der Versicherer, wenn er hiervon rechtzeitig benachrichtigt wird, die Ersatzleistung gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten.

Art. 57 Pfandrecht an der versicherten Sache

¹ Ist eine verpfändete Sache versichert, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2799; BBl 2008 7693 7703).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

³⁸ SR 281.1

² Ist das Pfandrecht beim Versicherer angemeldet worden, so darf der Versicherer die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Versicherten ausrichten.

Art. 58 Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes

Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, wonach das dingliche Recht, das an der versicherten Sache besteht, auf den Versicherungsanspruch und die Versicherungssumme ausgedehnt wird, sowie die Bestimmungen, durch die der Anspruch des Berechtigten gesichert wird, bleiben vorbehalten.

Art. 59 Haftpflichtversicherung
a. Umfang

Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen.

Art. 60 b. Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten

¹ An dem Ersatzansprüche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung Pfandrecht. Der Versicherer ist berechtigt, die Ersatzleistung direkt an den geschädigten Dritten auszurichten.

² Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Rechte verkürzt, verantwortlich.

Art. 61 Rettungspflicht

¹ Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung des Versicherers einholen und befolgen.

² Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

Art. 62 Ersatzwert
a. Grundsatz

Der Ersatzwert ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat.

Art. 63 b. Feuerversicherung

¹ In der Feuerversicherung ist der Ersatzwert:

1. bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
2. bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, so darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen;
3. bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde. Haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus andern Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist diese bei Ermittlung des Ersatzwertes in billige Berücksichtigung zu ziehen.

² Als Feuerschaden ist auch derjenige Schaden anzusehen, der durch Löschen des Feuers oder durch notwendiges Ausräumen eintritt und in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der Sache besteht.

Art. 64 c. Andere Versicherungsarten

¹ Bei der Warentransportversicherung ist der Wert der Sache am Bestimmungsorte massgebend.

² Bei der Viehversicherung ist der Wert zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls des Tieres massgebend.

³ Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zugrunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre.

⁴ Ist ein künftiger Ertrag versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Ertrag zugrunde zu legen, der sich bei Ausbleiben des befürchteten Ereignisses ergeben hätte.

⁵ Von dem Ersatzwerte sind allfällige durch den Eintritt des befürchteten Ereignisses ersparte Unkosten in Abzug zu bringen.

Art. 65 d. Vereinbarung über den Ersatzwert

¹ Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern der Versicherer nicht beweist, dass der Ersatzwert nach Massgabe der Vorschriften der Artikel 62–64 und 66 dieses Gesetzes geringer ist als der Versicherungswert.

² Eine solche Vereinbarung ist ungültig, wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuersgefahr versichert wird.

Art. 66 Gattungssachen

Ist die versicherte Sache der Gattung nach bestimmt, so fallen alle zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung.

Art. 67 Schadensermittlung

¹ Der Versicherer sowohl als der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass der Schaden von den Parteien ohne Verzug festgestellt werde. Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse nur teilweise vernichtet worden, insbesondere durch Hagelschlag, so ist auf Begehren der einen oder andern Partei die Abschätzung des Schadens bis zur Ernte aufzuschieben.

² Weigert sich eine Partei, bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken, oder können sich die Parteien über die Grösse des entstandenen Schadens nicht einigen, so ist, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, der Schaden durch gerichtlich bestellte Sachverständige zu ermitteln.

³ Der Versicherer geht dadurch, dass er bei der Feststellung des Schadens mitwirkt, der Einreden, die ihm gegen die Entschädigungsforderung des Anspruchsberechtigten zustehen, nicht verlustig.

⁴ Die Vereinbarung, dass der Anspruchsberechtigte bei den Verhandlungen zur Feststellung des Schadens sich nicht verbeiständen lassen darf, ist ungültig.

⁵ Die Kosten der Schadensermittlung tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Art. 68 Veränderungsverbot

¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, dass die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.

² Handelt der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht in betrügerischer Absicht zuwider, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden.

Art. 69 Versicherungssumme; Ersatzpflicht bei Unterversicherung

¹ Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 70) nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme.

² Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart ist, in dem Verhältnisse zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht.

Art. 70 Rettungskosten

¹ Der Versicherer ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung (Art. 61) nicht offenbar unzumutbar aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen.

² Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt der Versicherer die Kosten in dem Verhältnisse, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht.

Art. 71 Ersatzpflicht bei Doppelversicherung

¹ Bei Doppelversicherung (Art. 53) haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnisse, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

² Ist einer der Versicherer zahlungsunfähig geworden, so haften, unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 70 Absatz 2 dieses Gesetzes, die übrigen Versicherer in dem Verhältnisse, in dem die von ihnen versicherten Summen zueinander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme für den Anteil des zahlungsunfähigen Versicherers. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen diesen Versicherer zusteht, geht auf die Versicherer, die Ersatz geleistet haben, über.

³ Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so darf der Anspruchsberechtigte keine Versicherung zuungunsten der übrigen Versicherer aufheben oder abändern.

Art. 72 Regressrecht des Versicherers

¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

² Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich.

³ Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

III. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung

Art. 73 Rechtliche Natur der Police; Abtretung und Verpfändung

¹ Der Anspruch aus einem Personenversicherungsvertrage kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer.

² Bestimmt die Police, dass der Versicherer an den Inhaber leisten darf, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.

Art. 74 Versicherung auf fremdes Leben

¹ Die Versicherung auf fremdes Leben ist ungültig, wenn nicht derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Ist die Versicherung auf den Tod einer handlungsunfähigen Person gestellt, so ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

² Der Versicherungsanspruch kann dagegen ohne Zustimmung des Dritten abgetreten werden.

³ Der Vertrag kann verfügen, dass die Bestimmungen der Artikel 6 und 28 dieses Gesetzes auch dann zur Anwendung kommen, wenn derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, die Anzeigepflicht verletzt oder die Gefahrerhöhung herbeigeführt hat.

Art. 75 Unrichtige Altersangabe

¹ Wegen unrichtiger Angabe des Alters kann der Versicherer nur dann vom Verträge zurücktreten, wenn das wirkliche Alter beim Eintritte ausserhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt.

² Liegt dagegen das Eintrittsalter innerhalb dieser Grenzen, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine niedrigere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist die Gegenleistung des Versicherers im Verhältnisse der vereinbarten Prämie zu der Tarifprämie des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen. Hat der Versicherer bereits erfüllt, so ist er berechtigt, den Betrag, den er nach dieser Berechnungsweise zu viel bezahlt hat, samt Zins zurückzufordern.
2. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine höhere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist der Versicherer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem für das richtige Eintrittsalter notwendigen Deckungskapital zurückzuerstatten. Künftige Prämien sind nach Massgabe des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen.
3. Den in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Berechnungen sind die Tarife zugrunde zu legen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gegolten haben.

Art. 76 Versicherung zugunsten Dritter

a. Grundlage. Umfang der Begünstigung

¹ Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen.³⁹

² Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen.

Art. 77 b. Verfügungsbefugnis des Versicherungsnehmers

¹ Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen.⁴⁰

² Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.

³⁹ Siehe jedoch Art. 1 der V vom 1. März 1966 über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen (SR 221.229.11).

⁴⁰ Siehe jedoch Art. 1 der V vom 1. März 1966 über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen (SR 221.229.11).

Art. 78 c. Natur des dem Begünstigten zustehenden Rechtes

Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt von Verfügungen nach Artikel 77 Absatz 1 dieses Gesetzes, für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

Art. 79 d. Gesetzliche Erlösungsgründe

¹ Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkursöffnung, über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.

² Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 80⁴¹ e. Ausschluss der betriebs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruches

Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 81 f. Eintrittsrecht⁴²

¹ Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, im Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.⁴³

² Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betriebsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

Art. 82 g. Vorbehalt der Anfechtungsklage

Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zugunsten Dritter werden die Vorschriften der Artikel 285ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs vorbehalten.

Art. 83 h. Auslegung der Begünstigungsklauseln
aa. Hinsichtlich der begünstigten Personen

¹ Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden.

² Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen.

^{2bis} Unter der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner ist die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner zu verstehen.⁴⁵

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁴ SR 281.1

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

³ Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner zu verstehen; sind keine dieser Personen vorhanden, so sind darunter die anderen Personen zu verstehen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht.⁴⁶

Art. 84 bb. Hinsichtlich der Anteile

¹ Fällt der Versicherungsanspruch den erbberechtigten Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner als Begünstigten zu, so erhalten der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner die Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen nach Massgabe ihrer Erbberechtigung die andere Hälfte.⁴⁷

² Sind andere Erben als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch nach Massgabe ihrer Erbberechtigung zu.

³ Sind mehrere nicht erbberechtigte Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu gleichen Teilen zu.

⁴ Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an.

Art. 85⁴⁸ i. Ausschlagung der Erbschaft

Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseletern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten.

Art. 86⁴⁹ Betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs

¹ Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufpreises übertragen wird.

² Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufpreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen wird.

³ Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor der Verwertung der Forderung bei dem Betreibungsamt oder der Konkursverwaltung geltend machen.

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

Art. 87⁵⁰ Kollektivunfallversicherung; Forderungsrecht des Begünstigten

Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu.

Art. 88 Unfallversicherung; Invaliditätsentschädigung

¹ Wird infolge eines Unfalles die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich bleibend beeinträchtigt, so ist die Entschädigung, sobald die voraussichtlich dauernden Unfallfolgen feststehen, auf Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten Summe in Form der Kapitalabfindung auszurichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat.

² Der Vertrag kann bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden.

Art. 89 Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers

¹ Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann er vom Lebensversicherungsvertrage zurücktreten und die Bezahlung weiterer Prämien ablehnen.

² Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode schriftlich abzugeben.

Art. 89a⁵¹ Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs

Auf Einzel-Lebensversicherungsverträge, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs mit Versicherern abgeschlossen werden, deren Sitz sich in einem Staat befindet, mit dem die Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen hat, das die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht und sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur Anwendung kommen (Vertragsstaat), sind folgende Bestimmungen anwendbar, solange dieses Abkommen in Kraft ist:⁵²

- a. Schliesst der Versicherungsnehmer einen Lebensversicherungsvertrag ab, dessen Laufzeit sechs Monate übersteigt, so kann er von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer schriftlich abzugeben. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung am vierzehnten Tag der Post übergeben wird.
- b. Als Zeitpunkt, da der Versicherungsnehmer vom Vertragsabschluss Kenntnis hat, gilt der Tag des Eintreffens der Annahmeerklärung des Versicherers beim Versicherungsnehmer oder der Tag der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.
- c. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen. Hat der Versicherungsnehmer bereits Prämien oder Einmaleinlagen einbezahlt, so sind ihm diese vom Versicherer zurückzuerstatten.

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. II Art. 3 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag), in Kraft seit 1. Jan. 1972 (AS 1971 1465; BBl 1967 II 241).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

- d. Der Versicherer muss in dem von ihm ausgegebenen Antragschein sowie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen den Antragsteller über Rücktrittsrecht, Frist und Form des Rücktrittsrechts sowie über die Adresse seiner Niederlassung, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wird, unterrichten. Wird kein Antragschein ausgegeben, so sind diese Angaben in die Police sowie in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, so kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Art. 90 Umwandlung und Rückkauf

a. Im allgemeinen

¹ Der Versicherer ist verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln.

² Der Versicherer muss überdies diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind.⁵³

Art. 91 b. Feststellung der Abfindungswerte

¹ Der Versicherer hat die Grundlagen zur Ermittlung des Umwandlungswertes und des Rückkaufswertes der Versicherung festzustellen.

² Die Bestimmungen über Umwandlung und Rückkauf sind in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen.

³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) entscheidet, ob die vorgesehenen Abfindungswerte angemessen sind.⁵⁴

Art. 92 c. Obliegenheiten des Versicherers; Nachprüfung durch die FINMA; Fälligkeit der Rückkaufsforderung⁵⁵

¹ Der Versicherer ist verpflichtet, auf Anfrage des Anspruchsberechtigten binnen vier Wochen den Umwandlungswert oder den Rückkaufswert der Versicherung zu berechnen und dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. Der Versicherer muss, wenn der Anspruchsberechtigte es verlangt, überdies diejenigen Angaben machen, die zur Ermittlung des Umwandlungswertes oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind.

² Die FINMA hat auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherer festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.⁵⁶

³ Stellt der Anspruchsberechtigte das Rückkaufsbegehren, so wird die Rückkaufsforderung nach drei Monaten, vom Eintreffen des Begehrens an gerechnet, fällig.

Art. 93 d. Unverfallbarkeit

¹ Unterbleibt die Prämienzahlung, nachdem die Versicherung mindestens drei Jahre in Kraft bestanden hat, so wird der Umwandlungswert der Versicherung geschuldet. Der Versicherer hat den Umwandlungswert und, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist, auch den Rückkaufswert nach Massgabe dieses Gesetzes festzustellen und dem Anspruchsberechtigten auf dessen Begehren mitzuteilen.

⁵³ Siehe jedoch Art. 1 der V vom 1. März 1966 über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen (SR 221.229.11).

⁵⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

² Ist die Versicherung rückkaufsfähig, so kann der Anspruchsberechtigte binnen sechs Wochen, vom Empfange dieser Mitteilung an gerechnet, an Stelle der Umwandlung den Rückkaufswert der Versicherung verlangen.

Art. 94 e. Umwandlung und Rückkauf von Anteilen am Geschäftsergebnis

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung und den Rückkauf der Lebensversicherung gelten auch für solche Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Anteilen am Geschäftsergebnis dem Anspruchsberechtigten in Form der Erhöhung der Versicherungsleistungen gewährt hat.

Art. 94a⁵⁷

Art. 95 Pfandrecht des Versicherers; Liquidation

Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Versicherer verpfändet, so ist der Versicherer berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufswert der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen.

Art. 96 Ausschluss des Regressrechtes des Versicherers

In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über.

IV. Zwingende Bestimmungen

Art. 97 Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen

¹ Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: Artikel 9, 10, 13, 24, 41 Absatz 2, 46a, 47, 51, 53, 62, 63, 65 Absatz 2, 67 Absatz 4, 71 Absatz 1, 73, sowie 74 Absatz 1.⁵⁸

² Diese Bestimmung findet, soweit die Vorschriften der Artikel 47 und 71 Absatz 1 in Betracht kommen, auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 98 Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen

¹ Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: Artikel 1, 2, 3 Absätze 1–3, 3a, 6, 11, 12, 14 Absatz 4, 15, 19 Absatz 2, 20–22, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 60, 72 Absatz 3, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 87, 88 Absatz 1, 89, 89a, 90–94, 95 und 96.⁵⁹

² Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 99 Verordnungsrecht des Bundesrates

Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass die in Artikel 98 dieses Gesetzes festgestellten Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten soweit

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

ausser Kraft treten, als die Eigenart oder die besondern Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 100 Verhältnis zum Obligationenrechte

¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung.

² Für Versicherungsnehmer und Versicherte, die nach Artikel 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁶⁰ als arbeitslos gelten, sind überdies die Artikel 71 Absätze 1 und 2 und 73 KVG⁶¹ sinngemäss anwendbar.⁶²

Art. 101⁶³ Nicht unter das Gesetz fallende Rechtsverhältnisse

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf Rückversicherungsverträge;
- 2.⁶⁴ auf die privaten Rechtsverhältnisse zwischen den der Versicherungsaufsicht nicht unterstellten Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 2 VAG⁶⁵) und ihren Versicherten, mit Ausnahme der Rechtsverhältnisse, für deren Durchführung diese Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsicht unterstellt sind.

² Für diese Rechtsverhältnisse gilt das Obligationenrecht⁶⁶.

Art. 101a⁶⁷ Sonderbestimmung für die Rechtsanwendung mit Vertragsstaaten

Die Artikel 101b und 101c gelten, solange ein völkerrechtliches Abkommen in Kraft ist, das die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht sowie sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur Anwendung kommen.

Art. 101b⁶⁸ Rechtsanwendung im Bereich Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

¹ Auf Versicherungsverträge in den nach Artikel 6 VAG⁶⁹ vom Bundesrat bestimmten Zweigen der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie Risiken decken, die im Sinne von Absatz 5 in einem Vertragsstaat gelegen sind, die folgenden Vorschriften anwendbar:⁷⁰

- a. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so ist das auf den Versi-

⁶⁰ SR 837.0

⁶¹ SR 832.10

⁶² Eingefügt durch Art. 115 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AS 1982 2184, 1983 1204; BBl 1980 III 489). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 [AS 1978 1836; BBl 1976 II 873].

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁶⁵ SR 961.01

⁶⁶ SR 220

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁶⁹ SR 961.01

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

cherungsvertrag anwendbare Recht das Recht dieses Vertragsstaats. Die Parteien können jedoch das Recht eines anderen Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist.

- b. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien des Versicherungsvertrags wählen, ob das Recht dieses Vertragsstaats oder das Recht jenes Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, auf den Vertrag anwendbar sein soll.
- c. Übt der Versicherungsnehmer eine Tätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Vertragsstaaten gelegene Risiken in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, so umfasst die freie Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts das Recht dieser Vertragsstaaten und des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat.
- d. Lassen die nach den Buchstaben b und c wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, so können die Parteien davon Gebrauch machen.
- e. Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadenfälle, die in einem anderen Vertragsstaat eintreten können als demjenigen, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen.
- f.⁷¹ Bei der Versicherung von Grossrisiken gemäss Absatz 6 können die Parteien jedes beliebige Recht wählen.
- g. Befinden sich die wesentlichen Sachverhaltselemente (Versicherungsnehmer, Ort des gelegenen Risikos) im selben Vertragsstaat, so darf die Wahl eines Rechts in den unter den Buchstaben a und f genannten Fällen durch die Parteien die zwingenden Bestimmungen dieses Vertragsstaats nicht berühren.
- h. Die unter den Buchstaben a–g genannte Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgt sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Vertragsklauseln oder aus den Umständen des Falls ergeben. Ist dies nicht der Fall oder ist keine Rechtswahl getroffen worden, so gilt für den Vertrag das Recht desjenigen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staates, zu dem er in der engsten Beziehung steht. Jedoch kann auf einen selbständigen Teil des Vertrages, der zu einem anderen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staat in engerer Beziehung steht, ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anwendbar sein. Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Beziehungen zu dem Vertragsstaat aufweist, in dem das Risiko gelegen ist.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁷² über das Internationale Privatrecht (IPRG) ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

³ Im Sinne von Artikel 19 IPRG bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats, in dem das Risiko gelegen ist, oder eines Vertragsstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

⁴ Deckt der Vertrag in mehr als einem Vertragsstaat gelegene Risiken, so wird für die Anwendung der Absätze 2 und 3 davon ausgegangen, dass er mehreren Verträgen entspricht, von denen sich jeder auf jeweils einen Vertragsstaat bezieht.

⁵ Ein Risiko gilt als in dem Staat gelegen, in dem:

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷² SR 291

- a. sich die versicherten Gegenstände befinden, wenn Gebäude oder Gebäude einschliesslich darin befindliche Sachen versichert werden;
- b. die versicherten Fahrzeuge, ungeachtet welcher Art, zugelassen sind;
- c. der Versicherungsnehmer einen Vertrag von höchstens vier Monaten Dauer zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken abgeschlossen hat, ungeachtet des betreffenden Versicherungszweiges;
- d. der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht.⁷³

⁶ Ein Grossrisiko liegt vor, wenn:

- a. die unter den Versicherungszweigen Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht und See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht eingestuften Risiken betroffen sind;
- b. die unter den Zweigen Kredit und Kautions eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht;
- c. die unter den Zweigen Landfahrzeug-Kasko, Feuer- und Elementarschäden, Sonstige Sachschäden, Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Allgemeine Haftpflicht und Verschiedene finanzielle Verluste eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:
 1. Bilanzsumme: 6,2 Millionen Euro;
 2. Nettoumsatz: 12,8 Millionen Euro;
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.⁷⁴

Art. 101c⁷⁵ Rechtsanwendung im Bereich Lebensversicherung

¹ Das Recht, das auf die Lebensversicherungsverträge in den nach Artikel 6 VAG⁷⁶ vom Bundesrat bestimmten Versicherungszweigen anwendbar ist, ist das Recht des Vertragsstaats, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht. Die Parteien können jedoch das Recht eines andern Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist.⁷⁷

² Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat als dem, dessen Staatsangehörige sie ist, so können die Parteien das Recht des Vertragsstaats wählen, dessen Staatsangehörige sie ist.

³ ...⁷⁸

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁷⁶ SR 961.01

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinne von Artikel 18 IPRG⁷⁹ ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

⁵ Im Sinne von Artikel 19 IPRG bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats der Verpflichtung.

Art. 102 Verhältnis des neuen Rechtes zum alten Rechte

¹ Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge kommen von diesem Zeitpunkte an zur Anwendung die Bestimmungen der Artikel 11 Absatz 2, 13, 20, 21, 22 Absätze 2–4, 29 Absatz 2, 34–37, 43–45, 54–57, 60, 65 Absatz 2, 66, 67 Absatz 4, 73 Absatz 2, 76, 77, 79, 80–87, 93 Absatz 1 Satz 1, 95 und 96.

² Die Bestimmung des Artikels 44 Absatz 3, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die ihm obliegenden Mitteilungen auch jedem Agenten des Versicherers erstatten kann, findet indessen auf diese Verträge nur dann Anwendung, wenn der Versicherer es unterlässt, dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten eine inländische Meldestelle zur Kenntnis zu bringen.

³ Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, aber nach Inkrafttreten des Gesetzes durch vertragsmässige Kündigung beendet werden können, sind von dem Zeitpunkte an, auf den sie hätten beendet werden können, überdies den in den Artikeln 97 und 98 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften unterworfen.

⁴ Im übrigen kommen die Artikel 882 und 883 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881⁸⁰ über das Obligationenrecht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 103 Aufhebung bestehender Vorschriften

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 102 Absatz 4 dieses Gesetzes, die Bestimmung des Artikels 896 des Obligationenrechtes vom 14. Juni 1881⁸¹ sowie alle entgegenstehenden Vorschriften der kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

² Indessen werden durch dieses Gesetz die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht berührt.

Art. 104 Inkrafttreten des Gesetzes

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874⁸² betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dieses Gesetz bekannt zu machen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1910⁸³

⁷⁹ SR 291

⁸⁰ [AS 5 635, 11 490. BS 2 3 SchlT Art. 60 Abs. 2]

⁸¹ [AS 5 635, 11 490. BS 2 3 SchlT Art. 60 Abs. 2]

⁸² [BS 1 173; AS 1962 789 Art. 11 Abs. 3. AS 1978 688 Art. 89 Bst. b]

⁸³ BRB vom 17. Juli 1908 (AS 24 756)

Bundesversammlung

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Vom : 17.12.2004

Stand : 01.01.2015

SR 961.01

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 82 Absatz 1, 98 Absatz 3, 117 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2003²,

beschliesst:

1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.

² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus, unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.

² Von der Aufsicht nach diesem Gesetz ausgenommen sind:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;
- c. Versicherungsvermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur die Interessen dieses Versicherungsnehmers und der von diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen.

³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eid-

genössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.³

⁴ Der Bundesrat bestimmt, was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist.

2. Kapitel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt: Bewilligung

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Jedes Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das der Aufsicht untersteht (Versicherungsunternehmen), bedarf zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer Bewilligung der FINMA⁴.

² Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen bedürfen ebenfalls der Bewilligung.

Art. 4 Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan

¹ Ein Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das eine Bewilligung zur Versicherungstätigkeit erlangen will, hat der FINMA ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einzureichen.

² Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die Statuten;
- b. die Organisation und den örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats, zu denen das Versicherungsunternehmen gehört;
- c. bei Versicherungstätigkeit im Ausland: die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- d. Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen;
- e. die Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder die Eröffnungsbilanz eines neuen Versicherungsunternehmens;
- f. Angaben über die Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- g. die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten;
- h. die namentliche Bezeichnung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin;
- i.⁵ ...

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁴ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

- j. die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen;
- k. die geplanten Versicherungszweige und die Art der zu versichernden Risiken;
- l. allenfalls die Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds;
- m. Angaben über die Mittel zur Erfüllung von Beistandsleistungen, sofern eine Bewilligung für den Versicherungszweig «Beistandsleistung» beantragt wird;
- n. den Rückversicherungsplan sowie, für die aktive Rückversicherung, den Retrozessionsplan;
- o. die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens;
- p. die Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre;
- q. Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken;
- r. die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz verwendet werden bei der Versicherung von sämtlichen Risiken in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung.

³ Ersucht ein Versicherungsunternehmen, das bereits im Besitz einer Bewilligung für einen Versicherungszweig ist, um die Bewilligung für einen weiteren Versicherungszweig, so muss es die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben a–l nur einreichen, wenn sie gegenüber den bereits genehmigten geändert werden sollen.

⁴ Die FINMA kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Art. 5 Änderung des Geschäftsplans

¹ Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, h, k und r betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen ergeben.⁶

² Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, f, g, j, l, m, n und q betreffen, sind der FINMA mitzuteilen; sie gelten als genehmigt, sofern die FINMA nicht innert vier Wochen eine Prüfung des Vorgangs einleitet.

Art. 6 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind.

² Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer ausländischen Versicherungsgruppe oder eines ausländischen Versicherungskonglomerats, so kann die Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.⁷

³ Die Bewilligung wird für einen oder mehrere Versicherungszweige erteilt. Sie berechtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung im betreffenden Versicherungszweig. Der Bundesrat bezeichnet die Versicherungszweige.

⁴ Die FINMA veröffentlicht die erteilten Bewilligungen.

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 7 Rechtsform

Versicherungsunternehmen müssen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft haben.

Art. 8 Mindestkapital

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz muss über ein Mindestkapital verfügen, das je nach den betriebenen Versicherungszweigen 3–20 Millionen Franken betragen muss.

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über das Mindestkapital für die einzelnen Versicherungszweige.

³ Die FINMA bestimmt das im Einzelfall erforderliche Kapital.

Art. 9 Eigenmittel

¹ Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

² Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ist den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, den Versicherungszweigen, dem Geschäftsumfang, dem geografischen Wirkungsbereich und den international anerkannten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Eigenmittel. Die FINMA erlässt Vorschriften über die Berechnung und die notwendige Höhe der Solvabilitätsspanne.

Art. 10 Organisationsfonds

¹ Neben dem Kapital muss ein Versicherungsunternehmen über einen Organisationsfonds verfügen, der es erlaubt, insbesondere die Kosten der Gründung und des Aufbaus oder einer aussergewöhnlichen Geschäftsausweitung zu decken. Die Höhe des Organisationsfonds entspricht bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Regel bis zu 50 Prozent des Mindestkapitals nach Artikel 8.

² Der Bundesrat regelt die Höhe, die Bestellung, die Dauer der Aufrechterhaltung und die Wiederherstellung des Organisationsfonds.

³ Die FINMA legt die Höhe des Organisationsfonds im Einzelfall fest.

Art. 11 Unternehmenszweck

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf neben dem Versicherungsgeschäft nur Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

² Die FINMA kann den Betrieb anderer Geschäfte bewilligen, wenn diese die Interessen der Versicherten nicht gefährden.

Art. 12 Gleichzeitiges Betreiben von Lebensversicherung und anderen Versicherungszweigen

Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen daneben nur die Unfall- und die Krankenversicherung betreiben.

Art. 13 Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds

Wer den Versicherungszweig der Motorfahrzeug-Haftpflicht betreiben will, muss dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds nach den Artikeln 74 und 76 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁸ beitreten.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Folgende Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. für ausländische Versicherungsunternehmen die oder der Generalbevollmächtigte.

² Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.

³ Bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.

3. Abschnitt: Ergänzende Voraussetzungen für ausländische Versicherungsunternehmen**Art. 15**

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das beabsichtigt, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen, muss ausserdem:

- a. in seinem Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;
- b. in der Schweiz eine Niederlassung errichten und als deren Leiterin oder Leiter eine Generalbevollmächtigte beziehungsweise einen Generalbevollmächtigten bestellen;
- c. am Hauptsitz über ein Kapital nach Artikel 8 verfügen und eine Solvabilitätsspanne nach Artikel 9 ausweisen, die auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfasst;
- d. in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 10 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
- e. in der Schweiz eine Kautions hinterlegen, welche einem bestimmten Bruchteil der auf das inländische Geschäft entfallenden Solvabilitätsspanne entspricht. Die FINMA legt diesen Bruchteil fest und bestimmt die Berechnung, den Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte.

² Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

3. Kapitel: Ausübung der Versicherungstätigkeit**1. Abschnitt: Finanzielle Ausstattung****Art. 16** Versicherungstechnische Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

² Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen fest. Er kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA überlassen.

Art. 17 Gebundenes Vermögen

¹ Das Versicherungsunternehmen muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen.

² Es ist nicht verpflichtet, seine ausländischen Versicherungsbestände nach Absatz 1 sicherzustellen, wenn dafür im Ausland eine gleichwertige Sicherheit geleistet werden muss.

Art. 18 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16 und einem angemessenen Zuschlag. Die FINMA legt diesen Zuschlag fest.

Art. 19 Haftung des gebundenen Vermögens

¹ Die Werte des gebundenen Vermögens werden für die durch das gebundene Vermögen sicherzustellenden Ansprüche verwendet.

² Bei Übertragung eines Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen gehen die Werte des gebundenen Vermögens oder entsprechende Werte auf das den Versicherungsbestand übernehmende Versicherungsunternehmen über, soweit die FINMA nichts anderes anordnet.

Art. 20 Vorschriften zum gebundenen Vermögen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bestellung, Belegenheit, Deckung, Veränderungen und Kontrolle des gebundenen Vermögens. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen.

Art. 21 Beteiligungen

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, das beabsichtigt, sich an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreicht oder überschreitet.

² Wer beabsichtigt, sich direkt oder indirekt an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Versicherungsunternehmens erreicht oder überschreitet.

³ Wer beabsichtigt, seine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der FINMA mitzuteilen.

⁴ Die FINMA kann eine Beteiligung untersagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn die Beteiligung nach Art und Umfang das Versicherungsunternehmen oder die Interessen der Versicherten gefährden kann.

2. Abschnitt: Risikomanagement**Art. 22**

¹ Das Versicherungsunternehmen muss so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ziel, Inhalt und Dokumentation des Risikomanagements.⁹

³ Die FINMA regelt die Überwachung der Risiken durch das Versicherungsunternehmen.¹⁰

3. Abschnitt: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 23 Bestellung und Funktion

¹ Die Versicherungsunternehmen haben einen verantwortlichen Aktuar oder eine verantwortliche Aktuarin zu bestellen und ihm oder ihr Zugang zu allen Geschäftsunterlagen zu gewähren.

² Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss einen guten Ruf geniessen, beruflich qualifiziert und in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Der Bundesrat bestimmt, welche beruflichen Fähigkeiten der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin haben muss.

³ Das Versicherungsunternehmen hat der FINMA die Abberufung oder Demission des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin unverzüglich anzuzeigen.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung dafür, dass:

- a. die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird und das gebundene Vermögen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht;
- b. sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden; und
- c. ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden.

² Stellt er oder sie Unzulänglichkeiten fest, so informiert er oder sie unverzüglich die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens.

³ Ausserdem erstellt er oder sie regelmässig zuhanden der Geschäftsleitung oder, für die ausländischen Versicherungsunternehmen, zuhanden des oder der Generalbevollmächtigten einen Bericht. Zu den festgestellten Unzulänglichkeiten sind im Bericht die vorgeschlagenen Massnahmen sowie die tatsächlich ergriffenen Massnahmen anzugeben.

⁴ Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 25 Geschäftsbericht und Aufsichtsbericht

¹ Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung.¹¹ Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

oder eines Versicherungskonglomerats, so ist in jedem Fall eine Konzernrechnung einzureichen.

² Sie erstellen zudem jährlich einen Aufsichtsbericht. Die FINMA legt fest, welche Anforderungen dieser Bericht erfüllen muss, und bezeichnet die beizulegenden Informationen und Unterlagen.

³ Die Versicherungsunternehmen reichen der FINMA den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens am darauf folgenden 30. April ein. Die Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben, reichen die Berichte spätestens am 30. Juni ein.

⁴ Die ausländischen Versicherungsunternehmen reichen für ihre Geschäfte in der Schweiz einen getrennten Geschäftsbericht sowie einen getrennten Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ein.

⁵ Die Jahresrechnung wird im Bericht der FINMA (Art. 48) veröffentlicht.

⁶ Die FINMA kann unterjährige Berichterstattungen anordnen. Sie kann zudem besondere Anforderungen an den Geschäftsbericht stellen.

Art. 26¹² Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung

¹ Versicherungsunternehmen haben die gesetzliche Gewinnreserve nach Massgabe ihres Geschäftsplanes zu bilden. Die Aufsichtsbehörde regelt die Höhe der Mindestzuweisung.

² Die Gründungs- Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten.

³ Der Bundesrat kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts¹³ über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes oder der Versichertenschutz dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

⁴ Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Versicherungen einschränken.

5. Abschnitt: Prüfung¹⁴

Art. 27 Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit

¹ Das Versicherungsunternehmen richtet ein wirksames internes Kontrollsystem ein, das seine gesamte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle (Inspektorat).¹⁵

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, ein Inspektorat zu bestellen, befreien.

³ ...¹⁶

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

¹³ SR 220

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵ Fassung zweiter Satz gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 28¹⁷ Prüfgesellschaft

¹ Das Versicherungsunternehmen hat eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁸ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁹ zu beauftragen.

² Das Versicherungsunternehmen muss seine Jahresrechnung und gegebenenfalls seine Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts²⁰ prüfen lassen.

Art. 29²¹**Art. 30** Meldepflicht der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft meldet der FINMA unverzüglich, wenn sie Folgendes feststellt:

- a. Straftaten;
- b. schwerwiegende Unregelmässigkeiten;
- c. Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit;
- d. Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz des Versicherungsunternehmens oder die Interessen der Versicherten zu gefährden.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige**Art. 31** Einschränkungsvorschriften

Der Bundesrat kann zum Schutz der Versicherten einschränkende Vorschriften für die verschiedenen Versicherungszweige erlassen.

Art. 32 Rechtsschutzversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreiben will, muss:

- a. die Erledigung von Schadenfällen des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbstständigen Unternehmen (Schadenregelungsunternehmen) übertragen; oder
- b. den Versicherten das Recht zugestehen, die Verteidigung ihrer Interessen, sobald sie das Tätigwerden des Versicherungsunternehmens auf Grund des Versicherungsvertrags verlangen können, einem unabhängigen Rechtsanwalt oder einer unabhängigen Rechtsanwältin ihrer Wahl oder, soweit der anwendbare Verfahrenserlass es gestattet, einer anderen Person zu übertragen, welche die vom erwähnten Erlass geforderte Qualifikation erfüllt.

¹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁸ SR 221.302

¹⁹ SR 956.1

²⁰ SR 220

²¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

² Der Bundesrat regelt das Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Schadenregelungsunternehmen. Er erlässt ferner Vorschriften über Form und Inhalt des Rechtsschutz-Versicherungsvertrags, namentlich über das Verfahren, das zu befolgen ist, wenn sich das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen mit der versicherten Person nicht einigen kann über die Massnahmen, die zur Regelung des Schadenfalles getroffen werden sollen.

Art. 33 Elementarschadenversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst.

² Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.

³ Die FINMA prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsunterlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die Grundlagen für die Berechnung der Prämien;
- b. den Umfang der Elementarschadendeckung und deren Leistungsgrenzen;
- c. Art und Umfang der von den Versicherungsunternehmen zu erstellenden Statistiken.

⁵ Er kann:

- a. nötigenfalls die Versicherungsbedingungen festsetzen;
- b. zur Erreichung des Ausgleichs der Schadenbelastung unter den Versicherungsunternehmen die notwendigen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Beitritt in eine von den Versicherungsunternehmen selbst betriebene privatrechtliche Organisation anordnen.

Art. 34 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Versicherungseinrichtungen, welche die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, müssen der FINMA Namen und Adresse des von ihnen in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums benannten Schadenregulierungsbeauftragten nach Artikel 79b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²² bekannt geben.

Art. 35 Rückversicherung

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 15, 17–20, 32–34, 36, 37, 55–59 und 62 nicht anwendbar.

² Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Lebensversicherung

¹ Für Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie erfüllen müssen, erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes.

² Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung erfüllen müssen, haben den Versicherten jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung abzugeben. Aus dieser muss insbesondere hervorgehen, auf welchen Grundlagen die Überschüsse berechnet und nach welchen Grundsätzen sie verteilt wurden.

³ Der Bundesrat kann für die Versicherungsunternehmen nach Absatz 2 Vorschriften erlassen über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der Abrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Berechnung der Überschüsse;
- c. die Grundlagen und das Ausmass der Verteilung der Überschüsse.

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugewiesene, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dann zumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife

Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 39 Mindestleistungen

Versicherungsunternehmen, denen das Eigentum an den Vermögenswerten der von ihnen errichteten und wirtschaftlich oder organisatorisch abhängigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen wurde, haben mindestens die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu erbringen.

4. Kapitel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen**Art. 40** Definition

Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Es ist Versicherungsvermittlern und -vermittlerinnen untersagt, eine Tätigkeit zu Gunsten von Versicherungsunternehmen auszuüben, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen, aber nicht zur Ausübung von Versicherungstätigkeiten ermächtigt sind.

Art. 42 Register

¹ Die FINMA führt ein Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Register).

² Das Register ist öffentlich.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 43 Registereintrag

¹ Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen, die weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind, müssen sich in das Register eintragen lassen.

² Die übrigen Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register

¹ Ins Register eingetragen wird nur, wer:

- a. sich über ausreichende berufliche Qualifikationen ausweist oder, im Fall juristischer Personen, nachweist, dass genügend seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Qualifikationen besitzen; und
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet hat.

² Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und legt die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen.

Art. 45 Informationspflicht

¹ Sobald Vermittler und Vermittlerinnen mit Versicherten Kontakt aufnehmen, müssen sie diese mindestens über Folgendes informieren:

- a. ihre Identität und ihre Adresse;

- b. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- c. ihre Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen, für die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;
- d. die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- e. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

² Die Informationen nach Absatz 1 sind auf einem dauerhaften und für die Versicherten zugänglichen Träger abzugeben.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 46 Aufgaben

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung eingehalten werden.
- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen.
- e. Sie überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²³ über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt ist.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen.
- g. Sie schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

² ...²⁴

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die einzelnen Aufgaben.

Art. 47²⁵ Prüfungsbefugnisse und Auskunftspflicht bei Ausgliederung von Funktionen

¹ Die FINMA kann jederzeit Prüfungen vornehmen.

² Gliedert ein Versicherungsunternehmen wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁶.

²³ SR 741.01

²⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 48²⁷**Art. 49** Veröffentlichung von Entscheiden

¹ Die FINMA veröffentlicht regelmässig Entscheide betreffend das Versicherungsrecht.

² Die schweizerischen Gerichte haben der FINMA gebührenfrei eine Kopie aller Urteile auszuhändigen, welche Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts betreffen.

Art. 50²⁸**2. Abschnitt: Sichernde Massnahmen, Liquidation und Konkurs²⁹****Art. 51** Sichernde Massnahmen³⁰

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein Vermittler oder eine Vermittlerin den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- a. die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen;
- b. die Hinterlegung oder die Sperre der Vermögenswerte anordnen;
- c. den Organen eines Versicherungsunternehmens zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Drittperson übertragen;
- d. den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen;
- e. die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen;
- f. die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des oder der Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin verlangen und ihnen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen;
- g. einen Vermittler oder eine Vermittlerin aus dem Register nach Artikel 42 streichen;
- h.³¹ Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens dem gebundenen Vermögen bis zur Höhe des Sollbetrags nach Artikel 18 zuordnen;
- i.³² bei Vorliegen einer Insolvenzgefahr die Stundung und den Fälligkeitsschub anordnen.

²⁶ SR 956.1

²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

²⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.³³

Art. 52³⁴ Liquidation

Entzieht die FINMA einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies dessen Auflösung. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

Art. 53³⁵ Konkursöffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG³⁶), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts³⁷) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

³ Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

Art. 54³⁸ Durchführung des Konkurses

¹ Die Anordnung des Konkurses hat die Wirkungen einer Konkursöffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG³⁹.

² Der Konkurs ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 54a⁴⁰ Forderungen aus Versicherungsverträgen

¹ Forderungen von Versicherten, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.

² Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen aus den Versicherungsverträgen, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss fällt in die Konkursmasse.

³³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³⁶ SR 281.1

³⁷ SR 220

³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³⁹ SR 281.1

⁴⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

Art. 54b⁴¹ Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

² Die FINMA ist nicht an die Anträge des Konkursliquidators gebunden.

Art. 54c⁴² Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 54d⁴³ Ausländische Insolvenzverfahren

Für die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Insolvenzmassnahmen sowie die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 37f und 37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴⁴ sinngemäss.

3. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen im Konkurs von Lebensversicherungen⁴⁵**Art. 55** Konkurs des Versicherungsunternehmens

¹ Entgegen der Vorschrift des Artikels 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908⁴⁶ über den Versicherungsvertrag werden die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Lebensversicherungen durch die Konkursöffnung nicht aufgelöst.

² Die FINMA kann für die Versicherungen nach Absatz 1:

- a. den Rückkauf und die Belehnung sowie Vorauszahlungen und im Falle des Artikels 36 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag die Auszahlung des Deckungskapitals untersagen; oder
- b. dem Versicherungsunternehmen für seine Verpflichtungen sowie den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen für die Prämienzahlung Stundung gewähren.

³ Während der Stundung der Prämienzahlung können Versicherungsverträge nur auf schriftliches Begehren des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin hin aufgehoben oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden.

⁴¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴² Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴⁴ SR 952.0

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴⁶ SR 221.229.1

Art. 56⁴⁷ Konkursmässige Verwertung des gebundenen Vermögens

¹ Trifft die FINMA keine besonderen Massnahmen, ist insbesondere keine Übertragung des Versicherungsbestandes nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe d möglich, so ordnet sie die Verwertung des gebundenen Vermögens an.

² Mit der Anordnung der Verwertung erlöschen die Versicherungsverträge. Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten können in der Folge die Ansprüche aus Artikel 36 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908⁴⁸ sowie die Ansprüche auf fällige Versicherungen und gutgeschriebene Überschussanteile geltend machen.

4. Abschnitt: Zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen**Art. 57** Ausschluss der Forderungen Dritter

Für ausländische Unternehmen gelten die Werte des gebundenen Vermögens sowie der Kautions von Gesetzes wegen als Pfand für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes. Diese Werte können nur dann zur Erfüllung der Forderungen Dritter dienen, wenn die Ansprüche der Versicherten vollumfänglich befriedigt worden sind.

Art. 58 Betreibungsort und Zwangsverwertung

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen ist für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes am Ort der schweizerischen Niederlassung auf Pfandverwertung zu betreiben (Art. 151 ff. SchKG⁴⁹). Gibt die FINMA ein Grundstück zur Verwertung frei, so ist die Betreibung dort fortzusetzen, wo das Grundstück liegt.

² Wird ein Pfandverwertungsbegehren gestellt, so teilt das Betreibungsamt dies der FINMA innerhalb von drei Tagen mit.

³ Weist das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Pfandverwertungsbegehrens nach, dass es den Gläubiger oder die Gläubigerin vollständig befriedigt hat, so teilt die FINMA nach Anhören des Versicherungsunternehmens dem Betreibungsamt mit, welche Werte des gebundenen Vermögens und einer etwaigen Kautions zur Verwertung freigegeben werden.

Art. 59 Verfügungsbeschränkungen

Hat die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates des Versicherungsunternehmens die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens eingeschränkt oder untersagt, so kann die FINMA auf deren Antrag gegenüber dem Versicherungsunternehmen die gleichen Massnahmen für das gesamte schweizerische Geschäft treffen.

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴⁸ SR 221.229.1

⁴⁹ SR 281.1

5. Abschnitt: Beendigung der Versicherungstätigkeit

Art. 60 Verzicht

¹ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet, hat der FINMA einen Abwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Abwicklungsplan muss Angaben enthalten über:

- a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen;
- b. die dafür bereitgestellten Mittel; und
- c. die für diese Aufgabe verantwortliche Person.

³ Hält sich das Versicherungsunternehmen nicht an den genehmigten Abwicklungsplan, so ist Artikel 61 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

⁴ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet hat, darf in den fraglichen Versicherungszweigen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

⁵ Das Versicherungsunternehmen, das die Pflichten aus dem Aufsichtsrecht erfüllt hat, wird aus der Aufsicht entlassen und erhält die Kautionen zurück.

Art. 61⁵⁰ Entzug der Bewilligung

¹ Die FINMA kann einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit für einzelne oder alle Versicherungszweige entziehen, wenn es seit mehr als sechs Monaten seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

² Sie trifft beim Entzug der Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵¹ alle Massnahmen, namentlich diejenigen nach Artikel 51, die erforderlich sind, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

³ Nach Entzug der Bewilligung darf ein Versicherungsunternehmen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

Art. 62 Übertragung des Versicherungsbestandes

¹ Überträgt ein Versicherungsunternehmen seinen schweizerischen Versicherungsbestand gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen, so bedarf dies der Bewilligung durch die FINMA. Die FINMA bewilligt die Übertragung nur, wenn die Interessen der Versicherten insgesamt gewahrt werden.

² Verfügt die FINMA eine Bestandesübertragung, so legt sie die Bedingungen fest.

³ Das übernehmende Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die übernommenen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewilligung individuell über die Bestandesübertragung sowie über das Kündigungsrecht zu informieren. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach der individuellen Information zu kündigen.

⁴ Die FINMA kann den Ausschluss des Kündigungsrechts verfügen, wenn die Bestandesübertragung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers führt.

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵¹ SR 956.1

Art. 63 Veröffentlichung

¹ Die FINMA veröffentlicht auf Kosten des Versicherungsunternehmens einen Verzicht auf die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit oder deren Entzug.

² Sie veröffentlicht auf Kosten des übernehmenden Versicherungsunternehmens die Genehmigung einer Bestandesübertragung.

6. Kapitel: Besondere Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate**1. Abschnitt: Versicherungsgruppen****Art. 64** Versicherungsgruppe

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden eine Versicherungsgruppe, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 65 Unterstellung unter die Gruppenaufsicht

¹ Die FINMA kann eine Versicherungsgruppe, der eine Unternehmung in der Schweiz angehört, der Gruppenaufsicht unterstellen, wenn die Versicherungsgruppe:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;
- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppenaufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Versicherungsgruppe, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Konglomeratsaufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen der Versicherungsgruppe, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 66 Verhältnis zur Einzelaufsicht

Die Gruppenaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht über ein Versicherungsunternehmen.

Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 68 Überwachung der Risiken

Die FINMA kann Vorschriften zur Überwachung gruppeninterner Vorgänge und gruppenweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 69 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die gruppenweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die FINMA legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungsbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung der übrigen Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 70⁵² Prüfgesellschaft

Versicherungsgruppen haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵³ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵⁴ zu beauftragen. Artikel 28 gilt sinngemäss.

Art. 71 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungsgruppen an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen der Gruppe.

2. Abschnitt: Versicherungskonglomerate

Art. 72 Versicherungskonglomerat

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. mindestens eines eine Bank oder ein Effektenhändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
- c. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- d. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 73 Unterstellung unter die Konglomerataufsicht

¹ Die FINMA kann ein Versicherungskonglomerat, dem ein Unternehmen in der Schweiz angehört, der Konglomerataufsicht unterstellen, wenn es:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;
- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Konglomerataufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über das Versicherungskonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Gruppenaufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen des Versicherungskonglomerats, die ihren Sitz in der Schweiz haben.⁵⁵

⁵² Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵³ SR 221.302

⁵⁴ SR 956.1

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 74 Verhältnis zur Einzel- und Gruppenaufsicht

Die Konglomeratsaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht und zur Aufsicht über eine Versicherungs- oder Finanzgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Art. 75 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 76 Überwachung der Risiken

Die FINMA kann Vorschriften zur Überwachung konglomeratsinterner Vorgänge und konglomeratsweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 77 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die konglomeratsweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die FINMA legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungs- und Finanzbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung dieser Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 78⁵⁶ Prüfgesellschaft

Versicherungskonglomerate haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵⁷ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵⁸ zu beauftragen. Artikel 28 gilt sinngemäss.

Art. 79 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungskonglomeraten an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen des Konglomerats.

7. Kapitel: Zusammenarbeit und Verfahren**Art. 80⁵⁹** Nationaler Informationsaustausch

Die FINMA ist befugt, anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 81–83⁶⁰

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵⁷ SR 221.302

⁵⁸ SR 956.1

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 84 Verfahren

¹ Im Bundesblatt wird mitgeteilt, wenn eine Tarifverfügung ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung und gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶¹ über das Verwaltungsverfahren.

² Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verfügung einzureichen.

³ Beschwerden gegen Verfügungen über Tarife haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 85 Gerichte

¹ Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten entscheidet das Gericht.

² et ³ ...⁶²

8. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 86⁶³** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;
- b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;
- c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;
- d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;
- e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;
- f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁶⁴ verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 87⁶⁵ Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. für ein in der Schweiz zur Versicherungstätigkeit nicht zugelassenes Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschliesst oder vermittelt;

⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁶¹ SR 172.021

⁶² Aufgehoben gemäss Anhang 1 Ziff. II 31 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁶⁴ SR 741.01

⁶⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

- b. Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 1 nicht zur Genehmigung vorlegt beziehungsweise Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 der FINMA nicht mitteilt;
 - c. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, so dass der Sollbetrag nicht mehr gedeckt ist;
 - d. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern.
- ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.
- ³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 88 Vollzug

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.⁶⁶

² Vor dem Erlass von Vorschriften hört der Bundesrat die interessierten Organisationen an.

³ Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen. Sie können den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einholen.

Art. 89 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 90 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsunternehmen, welche unter bisherigem Recht eine Bewilligung für den Betrieb von Versicherungszweigen ergänzend zu anderen Zweigen erhalten haben, können diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und in dessen Grenzen unabhängig betreiben.

² Die Fristen zur Einreichung der Berichterstattung nach Artikel 25 sind erstmals für das Geschäftsjahr zu beachten, welches auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt.

³ Die Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen nach Artikel 43 Absatz 1 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA für den Eintrag ins Register anzumelden.

⁴ Der Bundesrat kann zum Erwerb der beruflichen Qualifikationen für die Personen nach den Artikeln 23, 28 und 44 eine Übergangsfrist vorsehen.

⁵ Versicherungsunternehmen, die über ein geringeres Kapital verfügen als in Artikel 8 vorgeschrieben, müssen es innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöhen.

⁶ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Versicherungsgruppe oder ein Versicherungskonglomerat leitet, ohne in der Schweiz die Versicherungstätigkeit auszuüben, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA zu melden.

⁷ Bestehende Versicherungsgruppen oder Versicherungskonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸ Die FINMA kann die Fristen nach den Absätzen 5, 6 und 7 auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Art. 91 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006⁶⁷

Bundesrat

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Vom : 09.11.2005
Stand : 01.01.2013
SR 961.011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹ (VAG), Artikel 15 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² sowie in Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1989³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und des Abkommens vom 19. Dezember 1996⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung,

verordnet:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1 Versicherungstätigkeit in der Schweiz

¹ Eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz liegt, unabhängig von der Art und vom Ort des Vertragsschlusses vor, wenn:

- a. eine in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Person zu den Versicherungsnehmern oder Versicherungsnehmerinnen oder zu den Versicherten gehört; oder
- b. in der Schweiz gelegene Sachen versichert werden.

² Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz unterstehen nicht der Versicherungsaufsicht, wenn sie in der Schweiz ausschliesslich folgende Versicherungsgeschäfte tätigen:

- a. Deckung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit Hochseeschifffahrt, Luftfahrt und grenzüberschreitenden Transporten;
- b. Deckung für im Ausland gelegene Risiken;
- c. Deckung von Kriegsrisiken.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten für die Versicherungsvermittlung sinngemäss.

Art. 2 Rückversicherungscaptives

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die sich im Besitz einer oder mehrerer Handels-, Industrie- oder Finanzierungsgesellschaften befinden und ausschliesslich Risiken dieser Gesellschaften rückversichern, sind die Artikel 41–53 nicht anwendbar.

¹ SR 961.01
² SR 172.220.1
³ SR 0.961.1
⁴ SR 0.961.514

² Bei komplexer Risikostruktur oder erheblichen Finanzrisiken kann die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Einzelfall die Artikel 41–53 für anwendbar erklären.⁵

2. Titel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 3 Umfang der Bewilligung

¹ Die FINMA⁶ erteilt die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für einen oder mehrere Versicherungszweige nach Anhang 1.

² Die Bewilligung zum Betrieb eines Schadenversicherungszweigs ermächtigt auch zum Betrieb der Versicherungszweige B1–B13, B16 und B18, sofern die zugerechneten Risiken:

- a. im Zusammenhang mit dem Hauptrisiko stehen oder den Gegenstand betreffen, der gegen das Hauptrisiko versichert ist; und
- b. durch den gleichen Vertrag gedeckt werden, der das Hauptrisiko deckt.

³ Das dem Versicherungszweig B17 zugerechnete Risiko darf unter den Bedingungen von Absatz 2 ohne besondere Bewilligung gedeckt werden, sofern dieses Risiko:

- a. im Zusammenhang mit den dem Versicherungszweig B18 zugerechneten Risiken steht; oder
- b. sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.

⁴ Die Bewilligung zum Betrieb der Versicherungszweige A1, A3, A4 und A5 sowie B1 und B2 ermächtigt auch zum Betrieb der Invaliditätsversicherung.

⁵ Die Bewilligung zum Betrieb der Direktversicherung ermächtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung in den bewilligten Versicherungszweigen.

Art. 4 Bewilligung von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen

¹ Die FINMA erteilt die Bewilligung nach Artikel 3 Absatz 2 VAG, wenn der Schutz der Versicherten, insbesondere der Schutz vor Insolvenzrisiken des übernehmenden Versicherungsunternehmens und vor Missbräuchen, gewährleistet ist.

² Bei Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen haben die betroffenen Unternehmen sicherzustellen, dass bestehende Versicherungsverhältnisse unverändert fortgeführt werden.

³ Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen dürfen erst beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

⁴ Wurden Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen nach Artikel 3 Absatz 2 VAG ohne Bewilligung der FINMA im Handelsregister eingetragen, veranlasst diese die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen auf Kosten der beteiligten Gesellschaften.

Art. 5 Mitteilungspflicht bei Änderungen des Geschäftsplans

Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 VAG sind der FINMA innert vierzehn Tagen ab Eintritt des betreffenden Sachverhaltes mitzuteilen.

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

2. Kapitel: Bewilligungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Mindestkapital

Art. 6 Grundsatz

¹ Umfasst die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens mehrere Zweige oder mehrere Risiken, so ist für die Festsetzung des Mindestkapitals der Zweig oder das Risiko mit dem höchsten Betrag massgebend.

² ...⁷

Art. 7 Lebensversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben:

- a. 5 Millionen Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.4 und A7 sowie für die Versicherungszweige A3.3, A3.4 und A6, sofern lediglich Todesfallschutz oder Prämienbefreiung versichert wird;
- b. 8 Millionen Franken für die Versicherungszweige A2.2, A2.3, A2.5, A2.6, A3.1, A3.2, A4 und A5 sowie für die Versicherungszweige A3.3, A3.4 und A6, sofern über Todesfallschutz und Prämienbefreiung hinaus Kapitalschutz mit Zinsgarantie oder weitere Garantien abgegeben werden;
- c. 10 Millionen Franken für den Versicherungszweig A1;
- d. 12 Millionen Franken für den Versicherungszweig A1, sofern Vollschutz gewährt wird (Führung Sparprozess in der beruflichen Vorsorge, mit Kapitalschutz, Mindestzinssatz- und Rentenumwandlungssatzgarantie).

Art. 8 Schadenversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben:

- a. 8 Millionen Franken für die Versicherungszweige B1–B8 und B10–B15;
- b. 3 Millionen Franken für die Versicherungszweige B9, B16, B17 und B18.

Art. 9 Rückversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung betreiben:

- a. 10 Millionen Franken für die Versicherungszweige C1 und C2;
- b. 3 Millionen Franken für den Versicherungszweig C3.

Art. 10 Abweichung vom Mindestkapital

Unter besonderen Verhältnissen, namentlich wenn die Risikoexposition des Versicherungsunternehmens und der geplante Geschäftsumfang dies rechtfertigen, kann die FINMA innerhalb der gesetzlichen Limiten nach Artikel 8 Absatz 1 VAG von den Beträgen nach den Artikeln 7–9 abweichen.

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

2. Abschnitt: Organisationsfonds

Art. 11

¹ Der Organisationsfonds beträgt in der Regel 20 Prozent des Mindestkapitals. Er darf frühestens drei Jahre nach seiner Bestellung und nur mit Zustimmung der FINMA für andere als die in Artikel 10 Absatz 1 VAG genannten Zwecke verwendet werden.

² Für Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Versicherungszweigs C3 ermächtigt sind, beträgt der Organisationsfonds mindestens 300 000 Franken.

³ Die FINMA kann die Erhöhung oder die Wiederbestellung des Organisationsfonds verlangen, wenn sich in der Jahresrechnung ein Verlust abzeichnet oder das Versicherungsunternehmen eine aussergewöhnliche Geschäftsausweitung plant.

3. Kapitel: Gewährsvorschriften

Art. 12 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat muss so zusammengesetzt sein, dass er in seiner Gesamtheit den Aufgaben zur Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherungsunternehmens nachkommen kann; insbesondere muss sichergestellt sein, dass das nötige Versicherungswissen vorhanden ist.

² Für jedes neue Mitglied des Verwaltungsrates ist der FINMA innert vierzehn Tagen nach seiner Ernennung das Curriculum Vitae zuzustellen.

Art. 13 Doppelfunktionen

¹ Der Verwaltungsratspräsident beziehungsweise die Verwaltungsratspräsidentin darf nicht zugleich Vorsitzender beziehungsweise Vorsitzende der Geschäftsleitung sein.

² Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 14 Geschäftsführung

¹ Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen über die für die Leitung der ihnen unterstellten Bereiche des Versicherungsunternehmens erforderlichen Kenntnisse verfügen.

² Für jedes neue Mitglied der Geschäftsleitung ist der FINMA innert vierzehn Tagen nach seiner Ernennung das *Curriculum Vitae* zuzustellen.⁸

4. Kapitel: Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen

1. Abschnitt: Solvabilitätsspanne und Kautions

Art. 15

¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt in der Schweiz über unbelastete Vermögenswerte im Umfange der geforderten Solvabilitätsspanne, die nach den Artikeln 23–32 für den Geschäftsbetrieb in der Schweiz gefordert wird. Die Kautionswerte nach Absatz 2 werden angerechnet.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 11 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (AS 2007 3989).

² Es hinterlegt als Kautions bei der Schweizerischen Nationalbank Vermögenswerte nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a, b, e oder g im Umfange von 10 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne, mindestens aber des höchsten der nachgenannten Beträge:

- a. 600 000 Franken für die Versicherungszweige A1–A6, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b. 450 000 Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.3, A2.4, A2.6 und A7, sofern keine Kapital-, Zins- oder Langlebigkeitsgarantie gewährt wird, sowie für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung in der Rechtsform einer Genossenschaft betreiben;
- c. 280 000 Franken für den Versicherungszweig B14;
- d. 80 000 Franken für die Versicherungszweige B10–B13 sowie B15;
- e. 60 000 Franken für die Versicherungszweige B1–B8, B16 und B18;
- f. 40 000 Franken für die Versicherungszweige B9 und B17.

2. Abschnitt: Generalbevollmächtigter oder Generalbevollmächtigte

Art. 16 Anforderungen

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte des ausländischen Versicherungsunternehmens ist in der Schweiz wohnhaft und hat die tatsächliche Leitung der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft inne.

² Er oder sie muss über die erforderlichen Kenntnisse zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes verfügen.

³ Vor der Einsetzung eines oder einer neuen Generalbevollmächtigten sind der FINMA das Curriculum Vitae und die Vollmacht der Geschäftsleitung zuzustellen.

Art. 17 Pflichten und Befugnisse

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte vertritt das ausländische Versicherungsunternehmen gegenüber der FINMA und gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten, welche die Ausführung der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung betreffen. Insbesondere hat er oder sie folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Erwerb oder Veräusserung von Vermögenswerten auf Rechnung des Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Bestellung oder Veränderung der Kautions oder des gebundenen Vermögens nach den Weisungen des Versicherungsunternehmens oder nach den Verfügungen der FINMA;
- b. Aufbewahrung der Akten an der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft und die Führung der Bücher und Register (Art. 19);
- c. Abgabe von bindenden Erklärungen zu den Registern und Grundbüchern zur Durchführung der Rechtshandlungen nach Buchstabe a;
- d. Abgabe von Erklärungen über die in der Schweiz zu verwendenden Tarife und übrigen Versicherungsmaterialien.

² Er oder sie vertritt das Versicherungsunternehmen vor den schweizerischen Gerichten und Betreibungs- und Konkursbehörden und nimmt Zustellungen und Mitteilungen zuhanden des Versicherungsunternehmens verbindlich entgegen.

³ Nicht in seine oder ihre Kompetenzen fallen Erklärungen über:

- a. die Erweiterung der Bewilligung;
- b. den Verzicht auf die Bewilligung;
- c. Änderungen des Geschäftsplanes des Versicherungsunternehmens, unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe d;

- d. die Jahresrechnung für das Gesamtgeschäft des Versicherungsunternehmens;
- e. die freiwillige Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes.

Art. 18 Vollmacht

¹ In der Vollmacht sind die Rechte und Pflichten nach Artikel 17 zu umschreiben.

² Die Ernennung des oder der Generalbevollmächtigten und das Erlöschen der Vollmacht werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Art. 19 Aufbewahrung der Akten

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte bewahrt die Unterlagen des schweizerischen Versicherungsbestandes an der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft auf und führt die entsprechenden Bücher und Register.

² Auf begründetes Begehren kann die FINMA die Aufbewahrung bestimmter Akten an einem anderen Ort gestatten.

Art. 20 Auslandgeschäft

¹ Ausländische Versicherungsunternehmen, die von der Schweiz aus nur das Auslandgeschäft betreiben, müssen den Nachweis erbringen, dass sie im Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sind und die Sitzstaatsaufsichtsbehörde mit der Errichtung der Niederlassung in der Schweiz einverstanden ist.⁹

² Die Bestimmungen über den Generalbevollmächtigten oder die Generalbevollmächtigte gelten sinngemäss.

3. Titel: Solvabilität

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 21 Finanzielle Sicherheit

Die finanzielle Sicherheit bemisst sich nach der Solvabilität und den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 22 Methoden zur Bestimmung der Solvabilität

¹ Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach zwei Methoden beurteilt:

- a. Solvabilität I: Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne);
- b. Schweizer Solvenztest (SST): Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe der Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (Zielkapital) und der anrechenbaren Eigenmittel (risikotragendes Kapital).

² Beide Methoden sind anzuwenden, und zwar unabhängig voneinander.

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

2. Kapitel: Solvabilität I

1. Abschnitt: Geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben

Art. 23 Grundsatz

Die für den gesamten Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens erforderliche Solvabilitätsspanne ergibt sich durch Addition der geforderten Solvabilitätsspannen nach den Artikeln 24–26.

Art. 24 Berechnung für die Versicherungszweige A1 und A3

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, die die Versicherungszweige A1 und A3 betreiben, entspricht der Summe aus dem ersten und dem zweiten Ergebnis.

² Für das erste Ergebnis werden 4 Prozent der mathematischen Rückstellungen multipliziert mit dem Quotienten aus den mathematischen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung und Retrozession gegebenen Anteils und den gesamten mathematischen Rückstellungen, mindestens aber mit 0,85.

³ Für das zweite Ergebnis wird die Risikosumme nacheinander multipliziert mit dem Satz nach Absatz 4 und mit dem Rückversicherungsfaktor.

⁴ Der Satz, mit dem die Risikosumme multipliziert wird, beträgt für:

- a. Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu drei Jahren 0,1 Prozent;
- b. Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über drei bis zu fünf Jahren 0,15 Prozent;
- c. die übrigen Versicherungen 0,3 Prozent.

⁵ Der Rückversicherungsfaktor ist der Quotient aus der gesamten Risikosumme abzüglich des davon in Rückversicherung und Retrozession gegebenen Anteils und der gesamten Risikosumme. Er beträgt mindestens 0,5.

Art. 25 Berechnung für die Versicherungszweige A2, A6 und A7

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen, die die Versicherungszweige A2, A6 und A7 betreiben, entspricht der Summe aus dem ersten und dem zweiten Ergebnis.

² Das erste Ergebnis berechnet sich wie folgt:

- a. Für Versicherungen, bei denen das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko trägt, werden 4 Prozent der mathematischen Rückstellungen multipliziert mit dem auf diese Versicherungen bezogenen Rückversicherungsfaktor;
- b. Für Versicherungen mit Gesamtlaufzeit von über fünf Jahren, bei denen das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt, wird 1 Prozent der mathematischen Rückstellungen multipliziert mit dem auf diese Versicherungen bezogenen Rückversicherungsfaktor. Zu diesem Produkt werden 25 Prozent der Nettoverwaltungskosten des letzten Geschäftsjahres für diese Versicherungen hinzugerechnet, ausser wenn auch die Verwaltungskostenrückstellungen für fünf oder mehr Jahre gebildet werden.

³ Für die Berechnung des Rückversicherungsfaktors werden anstelle der Risikosumme die mathematischen Rückstellungen für die Versicherungen nach Absatz 2 Buchstabe a beziehungsweise für die Versicherungen nach Absatz 2 Buchstabe b eingesetzt. Er beträgt mindestens 0,85.

⁴ Das zweite Ergebnis berechnet sich aus 0,3 Prozent der Risikosumme, multipliziert mit dem Rückversicherungsfaktor nach Artikel 24 Absatz 5.

Art. 26 Berechnung für die Versicherungszweige A4 und A5

Die geforderte Solvabilitätsspanne für die Versicherungszweige A4 und A5 berechnet sich nach den Artikeln 27–29.

2. Abschnitt: Geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben**Art. 27** Berechnung

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne berechnet sich entweder nach den jährlichen Bruttoprämien (Art. 28) oder nach der mittleren Schadenbelastung für die drei letzten Geschäftsjahre (Art. 29). Das höhere der beiden Rechnungsergebnisse ist massgebend.

² Bei einem Versicherungsunternehmen, das im Wesentlichen nur Kredit-, Sturm-, Hagel- oder Frostrisiken übernimmt, berechnet sich die mittlere Schadenbelastung nach den letzten sieben Geschäftsjahren.

Art. 28 Prämienindex

¹ Der Prämienindex errechnet sich anhand der verbuchten oder der verdienten Bruttoprämien. Es ist vom höheren Betrag auszugehen.

² Lassen sich die Prämien der Versicherungszweige B11, B12 und B13 nicht genau bestimmen, so kann ihre Zuweisung mit Zustimmung der FINMA anhand statistischer Verfahren erfolgen. Die Beträge der Prämien dieser Versicherungszweige werden in jedem Fall um 50 Prozent erhöht.

³ Der Prämienindex wird wie folgt ermittelt:

- a. Von der Summe der im Direktversicherungsgeschäft und im Rückversicherungsgeschäft im Laufe des letzten Geschäftsjahres eingenommenen Bruttoprämien, einschliesslich Nebeneinnahmen, werden zuerst der Prämienstorno und die direkt mit den Prämien überwältzten Steuern und Gebühren abgezogen;
- b. Von den ersten 80 Millionen Franken des Betrags nach Buchstabe a werden 18 Prozent und vom darüber hinausgehenden Betrag 16 Prozent gerechnet und addiert;
- c. Das Zwischenergebnis nach Buchstabe b wird multipliziert mit dem Quotienten der drei letzten Geschäftsjahre, der sich aus dem Betrag der Schäden, die nach Abzug der rückversicherten Schäden zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen, und dem Bruttoschadenbetrag ergibt, mindestens aber mit 0,5.

Art. 29 Schadenindex

¹ Der Schadenindex berechnet sich aufgrund der Schadenzahlungen, die während der Zeiträume nach Artikel 27 im Direkt- und im Rückversicherungsgeschäft ausgerichtet wurden, zuzüglich der Rückstellungen für schwebende Schäden, die am Ende des letzten Geschäftsjahres in den beiden Geschäftsbereichen gebildet wurden.

² Lassen sich die Schäden, Rückstellungen oder Rückgriffe der Versicherungszweige B11, B12 und B13 nicht genau bestimmen, so kann ihre Zuweisung mit Zustimmung der FINMA anhand statistischer Verfahren erfolgen. Die Beträge für Schäden, Rückstellungen oder Rückgriffe dieser Versicherungszweige werden in jedem Fall um 50 Prozent erhöht.

³ Der Schadenindex wird wie folgt ermittelt:

- a. Vom Betrag nach Absatz 1 werden die Einnahmen aus Rückgriffen der Zeiträume nach Artikel 27 sowie die Rückstellungen für schwebende Schäden im Direkt- und im Rückversicherungsgeschäft abgezogen, die zu Beginn des Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um zwei Jahre vorangeht, gebildet wurden. Beträgt der Zeitraum sieben Jahre, so entspricht der abzuziehende Betrag den Rückstellungen, die

zu Beginn des Geschäftsjahres gebildet wurden, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um sechs Jahre vorangeht;

- b. Vom Jahresdurchschnitt des sich ergebenden Betrages werden von den ersten 56 Millionen Franken 26 Prozent und vom darüber hinausgehenden Betrag 23 Prozent gerechnet und addiert. Daraus resultiert das Zwischenergebnis;
- c. Das Zwischenergebnis wird mit dem Quotienten der drei letzten Geschäftsjahre multipliziert, der sich aus dem Betrag der Schäden, die nach Abzug der rückversicherten Schäden zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen, und dem Bruttoschadenbetrag ergibt, mindestens aber mit 0,5.

Art. 30 Rückgang der geforderten Solvabilitätsspanne

¹ Ist die geforderte Solvabilitätsspanne, die sich aus den Berechnungen nach den Artikeln 27–29 ergibt, niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so entspricht die neue geforderte Solvabilitätsspanne mindestens derjenigen des Vorjahres, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Betrag der Rückstellungen für schwebende Schäden am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag der Rückstellungen für schwebende Schäden zu Beginn des letzten Geschäftsjahres, höchstens aber mit 1.

² Bei der Berechnung der Rückstellungen wird die Rückversicherung ausser Betracht gelassen.

Art. 31 Krankenversicherung

Die Prozentsätze nach den Artikeln 28 Absatz 3 Buchstabe b und 29 Absatz 3 Buchstabe b werden für Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, auf einen Drittel gekürzt, wenn:

- a. auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstafeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden;
- b. eine Altersrückstellung gebildet wird;
- c. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird; und
- d. das Versicherungsunternehmen spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres den Vertrag nicht mehr kündigen kann.

Art. 32 Touristische Beistandsleistung

Beim Versicherungszweig B18 entspricht die Summe der Schadenszahlungen, welche in die Berechnung des Schadenindex eingehen, den Kosten, die dem Unternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen.

3. Abschnitt: Geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung betreiben

Art. 33 Rückversicherung der Schadenversicherung

Für die Rückversicherung der Versicherungszweige B1–B18 wird die geforderte Solvabilitätsspanne nach dem 2. Abschnitt dieses Kapitels berechnet. Der Mindestquotient nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c findet dabei jedoch keine Anwendung.

Art. 34 Rückversicherung der Kapital- und Rentenversicherung sowie der anteilgebundenen Lebensversicherung

¹ Für die Rückversicherung der Versicherungszweige A1–A3 ergibt sich die geforderte Solvabilitätsspanne aus der Summe von 4 Prozent der mathematischen Nettorückstellungen

und 0,1 Prozent der Nettorisikosumme. Werden mit der Rückversicherung keine Anlagerisiken übertragen, so beträgt der Satz der mathematischen Nettorückstellungen 1 Prozent.

² Die mathematischen Nettorückstellungen ergeben sich aus den mathematischen Bruttorekstellungen abzüglich des in Retrozession gegebenen Anteils.

³ Die Nettorisikosumme ergibt sich aus der Bruttorekstitutionsumme abzüglich des in Retrozession gegebenen Anteils.

Art. 35 Rückversicherung der übrigen Lebensversicherungszweige

¹ Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne für die Rückversicherung der Versicherungszweige A4 und A5 richtet sich nach den Bestimmungen über die Schadendirektversicherung. Der Mindestquotient nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c findet dabei jedoch keine Anwendung.

² Die geforderte Solvabilitätsspanne für die Rückversicherung des Versicherungszweiges A6 entspricht 4 Prozent der mathematischen Nettorückstellungen.

³ Für die Rückversicherung des Versicherungszweiges A7 entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne 1 Prozent des Vermögens der Gemeinschaften.

Art. 36 Rückversicherung verschiedener Versicherungszweige

Breibt ein Versicherungsunternehmen Rückversicherung sowohl der Schaden- wie der Lebensversicherung, so entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für die Rückversicherung der betreffenden Versicherungszweige.

4. Abschnitt: Verfügbare Solvabilitätsspanne

Art. 37 Anrechenbare Eigenmittel

¹ Als Eigenmittel anrechenbar sind insbesondere:

- a. das einbezahlte Kapital;
- b. das Agio;
- c. ein allfälliges Partizipationsscheinkapital;
- d. die gesetzlichen, statutarischen und freien Reserven;
- e. der Organisationsfonds;
- f. der Gewinnvortrag des Vorjahres;
- g. der Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres;
- h. in der Lebensversicherung die Rückstellungen für die künftige Überschussbeteiligung, soweit diese den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen noch nicht zugeteilt worden ist.

² Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens kann die FINMA die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

- a. in der Lebensversicherung und Lebensrückversicherung: Die Differenz zwischen dem nicht oder teilweise gezillmerten Deckungskapital und dem mit dem Abschlusskostensatz der Prämie gezillmerten Deckungskapital; diese Differenz darf für alle Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, nicht mehr als 3,5 Prozent des Unterschiedes zwischen Versicherungssumme und ungezillmerten Deckungskapital betragen und muss um allfällige aktivierte und nicht amortisierte Abschlusskosten gekürzt werden;
- b. Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind;

- c. Bewertungsreserven als Differenz zwischen den bilanzierten Buchwerten und den entsprechenden Marktwerten für alle Werte mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere nach Artikel 110 Absatz 1, wobei mindestens 50 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt sein müssen;
 - d. hybride Instrumente, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 39 erfüllt sind.
- ³ Von den anrechenbaren Eigenmitteln abzuziehen sind:
- a. die im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden;
 - b. immaterielle Vermögenswerte;
 - c. der Verlustvortrag des Vorjahres;
 - d. der Verlust des abgeschlossenen Geschäftsjahres; und
 - e. die vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen.

Art. 38 Besondere Fälle

Für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung oder die Schadenrückversicherung betreiben und ihre versicherungstechnischen Rückstellungen abzinsen oder reduzieren, wird die verfügbare Solvabilitätsspanne um die Differenz zwischen den nicht abgezinsten oder nicht reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen und den abgezinsten oder reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen ermässigt. Eine Anpassung für die Abzinsung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Renten ist nicht notwendig.

Art. 39 Hybride Instrumente

¹ Darlehen, Obligationsanleihen und sonstige Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter (hybride Instrumente) sind unter folgenden Voraussetzungen anrechenbar:

- a. Sie sind tatsächlich einbezahlt und nicht mit Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens sichergestellt;
- b. Sie können nicht mit Forderungen des Versicherungsunternehmens verrechnet werden;
- c. Ihr Nachgang gegenüber den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages des Versicherungsunternehmens ist vertraglich und unwiderruflich festgelegt;
- d. Die Schuldvereinbarung oder der Emissionsvertrag räumt dem Versicherungsunternehmen das Recht ein, die Zahlung fälliger Schuldzinsen aufzuschieben;
- e. Die Schuld und die unbezahlten Zinsen müssen einen Verlust mittragen, ohne dass das Versicherungsunternehmen zur Einstellung der Geschäftstätigkeit gezwungen ist;
- f. Der Vertrag darf keine Klauseln beinhalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin zurückzahlbar wird;
- g. Sie können nicht auf Initiative des Inhabers und nur mit vorheriger Genehmigung der FINMA vorzeitig zurückbezahlt werden. Um die Genehmigung muss spätestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt nachgesucht werden. Die FINMA erteilt die Genehmigung, wenn das Versicherungsunternehmen nachweist, dass die Rückzahlung nicht dazu führt, dass die verfügbare Solvabilitätsspanne unter die geforderte Solvabilitätsspanne sinkt.

² Für die Anrechnung der hybriden Instrumente gelten folgende Beschränkungen:

- a. Verbindlichkeiten können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des niedrigeren Betrages der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden;
- b. Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit können bis zu einer Höchstgrenze von 25 Prozent des niedrigeren Betrages der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden. Die Anrechnung wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert. Wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen im Einzelfall für Wandelanleihen.

Art. 40 Kontrolle und Berichterstattung

¹ Das Versicherungsunternehmen beauftragt eine interne Stelle mit der Kontrolle der verfügbaren Solvabilitätsspanne. Diese erstellt jeweils am Ende des Geschäftsjahres einen Bericht und unterbreitet ihn der Geschäftsleitung und der FINMA innert drei Monaten.

² In besonderen Situationen kann die FINMA eine unterjährige Berichterstattung anordnen.

3. Kapitel: Schweizer Solvenztest (SST)

1. Abschnitt: Zielkapital

Art. 41 Begriff

¹ Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital, das zu Beginn des Jahres vorhanden sein muss, damit der Durchschnitt der möglichen Werte des risikotragenden Kapitals Ende des Jahres, die unter einem bestimmten Schwellenwert (Value at Risk) liegen (Expected Shortfall nach Anhang 2), grösser oder gleich dem Mindestbetrag nach Absatz 4 ist.

² Das risikotragende Kapital ist die Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Anlagen und dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

³ Der Schwellenwert des risikotragenden Kapitals ist derjenige Wert, der vom risikotragenden Kapital nur mit einer bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit unterschritten wird. Die FINMA definiert die Eintrittswahrscheinlichkeit. Änderungen in der Festlegung der Eintrittswahrscheinlichkeit kündigt die FINMA mindestens ein Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten an.

⁴ Der Mindestbetrag ist der Kapitalaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende risikotragende Kapital.

Art. 42 Ermittlung

¹ Die Ermittlung des Zielkapitals beruht auf:

- a. einem Modell zur Quantifizierung der relevanten Risiken;
- b. der Auswertung einer Reihe von Szenarien, und
- c. einem Aggregationsverfahren, welches die Resultate des Modells und der Szenarioauswertung vereinigt.

² Die FINMA legt die relevanten Risiken fest; dies sind in der Regel Finanz- und Versicherungsrisiken.

³ Zur Ermittlung des Zielkapitals werden die Aktiven marktnah und das Fremdkapital mit dem bestmöglichen Schätzwert bewertet (Anhang 3).

⁴ Der marktnahe Wert der Aktiven ist der Marktwert oder, wo ein solcher nicht verfügbar ist, der Marktwert eines vergleichbaren Aktivums oder ein Wert nach Massgabe einer Mo-

dellrechnung. Der marktnahe Wert des Fremdkapitals ist die Summe aus dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert und dem Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 4.

⁵ Bei der Ermittlung des Zielkapitals wird die Rückversicherung beziehungsweise die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt. Das Ausfallrisiko von Rückversicherungen wird bei der Zielkapitalberechnung berücksichtigt.

Art. 43 Modell zur Quantifizierung der Risiken

¹ Jedes Versicherungsunternehmen muss über ein Modell zur Quantifizierung der Risiken verfügen.

² Die FINMA definiert ein Standardmodell, das in Bezug auf die Finanzrisiken für alle Versicherungsunternehmen einheitlich, in Bezug auf die Versicherungsrisiken für die verschiedenen Versicherungstypen unterschiedlich ausgestaltet ist. Sie kann verlangen, dass das Standardmodell entsprechend anzupassen oder ein internes Modell zu verwenden ist, falls das Standardmodell der spezifischen Risikosituation eines Versicherungsunternehmens zu wenig entspricht.

³ Die Versicherungsunternehmen können teilweise oder vollständig eigene Modelle (interne Modelle) zur Quantifizierung der Risiken verwenden, sofern diese von der FINMA genehmigt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen der FINMA erfüllt sind.

⁴ Die Modelle zur Quantifizierung der Risiken sind regelmässig durch das Versicherungsunternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

⁵ Wahl, Wechsel und wesentliche Änderungen des Modells bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

Art. 44 Szenarien

¹ Die FINMA definiert hypothetische Ereignisse oder die Kombination von Ereignissen (Szenarien), mit deren Eintritt innert Jahresfrist mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und die sich in bestimmtem Ausmass ungünstig auf das Versicherungsunternehmen auswirken. Sie legt die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Szenarien fest.

² Das Versicherungsunternehmen definiert eigene Szenarien, die seiner individuellen Risikosituation Rechnung tragen.

³ Bei besonderen Risikosituationen stellt das Versicherungsunternehmen der FINMA Antrag auf Modifikation der vorgegebenen Szenarien.

Art. 45 Aggregation

Die FINMA legt fest, wie die Ergebnisse der Auswertung der Modelle zur Quantifizierung der Risiken und die Ergebnisse der Auswertung der Szenarien aggregiert werden. Für interne Modelle kann sie auf Antrag andere Aggregationsverfahren genehmigen.

Art. 46 Verfahren zur Ermittlung

¹ Bei der Ermittlung des Zielkapitals, insbesondere in der Lebensversicherung, sind wesentliche Garantien und eingebettete Optionen zu berücksichtigen.

² Die FINMA kann auf Antrag zulassen, dass Diversifikationseffekte, welche sich aus der Struktur einer Versicherungsgruppe ergeben, bei der Ermittlung des Zielkapitals berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Effekte hat dabei insbesondere der begrenzten Fungibilität des Kapitals Rechnung zu tragen.

2. Abschnitt: Risikotragendes Kapital

Art. 47 Begriff

¹ Das risikotragende Kapital dient der Bedeckung des Zielkapitals und muss frei und unbelastet sein. Es ergibt sich aus der Summe von Kernkapital und ergänzendem Kapital.

² Ergänzendes Kapital kann bis höchstens 100 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden. Ausgenommen ist das untere ergänzende Kapital nach Artikel 49 Absatz 2, das bis höchstens 50 Prozent des Kernkapitals anrechenbar ist.

³ Die FINMA kann auf Antrag Ausnahmen von den Begrenzungen nach Absatz 2 zulassen. Das Versicherungsunternehmen muss insbesondere darlegen, wie die Risiken, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Bestandteile des risikotragenden Kapitals innerhalb des internen Modells abgebildet werden.

Art. 48 Kernkapital

¹ Für die Berechnung des Kernkapitals wird die Differenz zwischen marktnah bewerteten Aktiven und dem marktnah bewerteten Fremdkapital zum Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 4 addiert. Davon abgezogen werden:

- a. vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- b. die im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden;
- c. immaterielle Vermögenswerte;
- d. latente Liegenschaftssteuern.

² Das Kernkapital wird auf der Grundlage einer Marktwertbilanz ermittelt, die sämtliche ökonomisch relevanten Positionen berücksichtigt. Die FINMA erlässt Vorschriften über die Erstellung der Marktwertbilanz auf der Grundlage der statutarischen Bilanz.

³ Das Versicherungsunternehmen kann mit Zustimmung der FINMA Anleihen, die nur in Aktienkapital des Versicherungsunternehmens umgewandelt werden können, und ähnliche innovative Finanzinstrumente an das Kernkapital anrechnen.

Art. 49 Ergänzendes Kapital

¹ Als oberes ergänzendes Kapital gelten hybride Instrumente nach Artikel 39 Absatz 1, welche keinen festen Rückzahlungstermin aufweisen.

² Als unteres ergänzendes Kapital gelten hybride Instrumente nach Artikel 39 Absatz 1 mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

³ Die Anrechnung der Elemente nach Absatz 2 erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a. Die Anrechnung wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert;
- b. Wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen im Einzelfall für Wandelanleihen.

Art. 50 Ausnahme von der Bedeckung des Zielkapitals

Die FINMA kann in Ausnahmefällen ein Versicherungsunternehmen von der Bedeckung des Zielkapitals mit risikotragendem Kapital teilweise befreien, falls:

- a. das Versicherungsunternehmen die Tochter eines anderen Versicherungsunternehmens ist;

- b. das andere Versicherungsunternehmen für sich ebenfalls das risikotragende Kapital und das Zielkapital berechnet und diese Berechnung von der FINMA überprüft werden kann;
- c. die Summe der risikotragenden Kapitalien der Tochter und des anderen Versicherungsunternehmens nicht kleiner ist als die Summe der Zielkapitalien der Tochter und des anderen Versicherungsunternehmens;
- d. die Tochter vom anderen Versicherungsunternehmen eine Garantie oder eine Rückversicherungsdeckung erhält, deren Höhe mindestens der Differenz des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals der Tochter entspricht;
- e. die Garantie oder die Rückversicherungsdeckung rechtlich in der Schweiz durchsetzbar ist und die Tochter oder das andere Versicherungsunternehmen den Nachweis erbringt, dass der allfällige Kapitalfluss der unter Buchstabe b genannten Garantie oder Deckung nicht durch eine Behörde oder Instanz behindert werden kann;
- f. triftige ökonomische Gründe für die Nichtbedeckung des Zielkapitals der Tochter vorliegen; und
- g. die Interessen der Versicherten gewahrt sind.

3. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

Art. 51 Häufigkeit der Ermittlung

¹ Das Zielkapital und das risikotragende Kapital sind jährlich zu ermitteln.

² Ändert sich die Risikosituation eines Versicherungsunternehmens erheblich, so ist das Zielkapital auch unterjährig näherungsweise zu bestimmen und der FINMA mitzuteilen.

Art. 52 Datenerhebung

Das Versicherungsunternehmen erhebt und erfasst die relevanten Daten in einer Form, welche die Berechnung des Zielkapitals, des risikotragenden Kapitals sowie der marktnahen Rückstellungen ermöglicht.

Art. 53 SST-Bericht

¹ Das Versicherungsunternehmen verfasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich einen Bericht (SST-Bericht). Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen.

² Der SST-Bericht enthält alle relevanten Informationen, die zum Verständnis der Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals sowie zur Risikosituation des Versicherungsunternehmens notwendig sind.

³ Die FINMA legt den Termin für die Einreichung jährlich unter Ansetzung einer angemessenen Frist fest.

4. Titel: Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen

1. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen

1. Abschnitt: Bildung und Auflösung

Art. 54

¹ Das Versicherungsunternehmen weist ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen nach. Diese setzen sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Abdeckung der erwarteten Verpflichtungen;
- b. den Schwankungsrückstellungen zum Ausgleich der Volatilität des Geschäfts unter Berücksichtigung der Diversifikation, der Grösse und der Struktur der Versicherungsportefeuilles.

² Das Versicherungsunternehmen löst nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf.

³ Im Geschäftsplan nennt das Versicherungsunternehmen die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es dokumentiert die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

2. Abschnitt: Lebensversicherung

Art. 55 Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

¹ Zur Bestimmung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens sind folgende versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen:

- a. das Deckungskapital für die laufenden Versicherungsverträge, nach Abzug der darauf gewährten Darlehen, der vorausbezahlten Versicherungsleistungen und der ausstehenden Prämien;
- b. die Rückstellungen für noch nicht aufgebrauchte Verwaltungskostenprämien;
- c. die Prämienüberträge;
- d. die Rückstellungen für eingetretene, noch nicht ausbezahlte Versicherungsleistungen;
- e. die Rentenverstärkungen und die Rückstellungen für Langlebigkeit;
- f. die Rückstellungen für die Garantie des Rentenumwandlungssatzes;
- g. die Rückstellungen für Zinsgarantien;
- h. die Rückstellungen für Tarifumstellungen und Tarifsanierungen;
- i. die den Versicherten zugeteilten Überschussanteile;
- j. die Rückstellungen für Ansprüche auf Schlussüberschussanteile;
- k. der Teuerungsfonds;
- l. die Rückstellungen zum Ausgleich von Schwankungen in der Zeit auf der Passivseite, soweit aufsichtsrechtlich vorgeschrieben; und
- m. die Rückstellungen für weitere vertraglich zugesicherte Garantien und Wahlmöglichkeiten.

² Nicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Bestimmung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens gehören insbesondere Rückstellungen zum Ausgleich über die Zeit auf der Aktivseite sowie auf der Passivseite, soweit diese Rückstellungen nicht aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sind.

Art. 56 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Absatz 1;
- b. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

Art. 57 Sollbetrag für die Kranken- und Unfallversicherung

¹ Betreibt ein Versicherungsunternehmen neben der Lebensversicherung auch die Kranken- und Unfallversicherung, so berechnet sich die Höhe des Sollbetrages für diese beiden Zweige nach den Regeln des Sollbetrages für die Kranken- und Unfallversicherung.

² In diesem Fall werden die Sollbeträge für die Lebensversicherung sowie für die Kranken- und die Unfallversicherung gemeinsam in das gebundene Vermögen eingestellt.

Art. 58 Grundsatz der Einzelberechnung

¹ Das Versicherungsunternehmen berechnet die versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Vertrag getrennt und nach einem vorsichtigen prospektiven Verfahren.

² Es kann zusätzliche Rückstellungen bilden, die nicht individualisiert gerechnet sind und der Absicherung allgemeiner Risiken dienen.

Art. 59 Bruttoprinzip

Das Versicherungsunternehmen bildet alle versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Berücksichtigung einer allfälligen Rückversicherung. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Art. 60 Zinssatz für die Berechnung der technischen Rückstellungen

Das Versicherungsunternehmen verwendet für die Berechnung der technischen Rückstellungen einen technischen Zinssatz, welcher den für die Tarifierung verwendeten technischen Zinssatz nicht überschreiten darf.

Art. 61 Biometrische Grundlagen für die Berechnung der technischen Rückstellungen

Für die Berechnung der technischen Rückstellungen verwendet das Versicherungsunternehmen dieselben oder vorsichtigere biometrische Grundlagen als diejenigen, die es für die Tarifierung verwendet.

Art. 62 Verstärkung der technischen Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen überwacht die Tarifgrundlagen ständig und erhöht die versicherungstechnischen Rückstellungen, sobald sie sich gemessen an den als angemessen betrachteten Tarifgrundlagen als ungenügend erweisen.

² Die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt grundsätzlich aus den bestandesindividuell erwirtschafteten Überschüssen. Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Vornahme der Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungskapitalverstärkungen) über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilen.

³ Die Deckungskapitalverstärkungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der technischen Rückstellungen anordnen.

Art. 63 Deckung der Rückkaufswerte

Die technischen Rückstellungen abzüglich allfällig aktivierter Abschlusskosten müssen die Rückkaufswerte jederzeit decken.

Art. 64 Anteilgebundene Lebensversicherung

Gibt das Versicherungsunternehmen im Rahmen von anteilgebundenen Lebensversicherungsverträgen Garantien für den Rückkaufs-, den Erlebens- oder den Todesfall ab, so hat es für diese Garantien Rückstellungen zu bilden.

Art. 65 Zillmerung der Deckungskapitalien und Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten

¹ Die Zillmerung der Deckungskapitalien ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Deckungskapitalien der Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Staaten, in denen die Zillmerung aufsichtsrechtlich zugelassen ist.

² Die Aktivierung von noch nicht getilgten Abschlusskosten ist grundsätzlich zulässig. Die FINMA erlässt Richtlinien betreffend den Umfang und die Modalitäten der Aktivierung. Sie kann in begründeten Fällen die Aktivierung verbieten.

Art. 66 Weitere technische Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen bildet Rückstellungen für:

- a. bereits zugeteilte Überschussanteile; und
- b. die Finanzierung von Schlussüberschussanteilen.

² Diese Rückstellungen sind voneinander getrennt und unabhängig vom Überschussfonds zu bilden.

Art. 67 Schwankungsrückstellungen

Das Versicherungsunternehmen bildet ausreichende Schwankungsrückstellungen für die Risikoversicherungen.

3. Abschnitt: Schadenversicherung**Art. 68** Sollbetrag des gebundenen Vermögens

¹ Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsplan ohne Berücksichtigung der Rückversicherung;
- b. den gemäss Geschäftsplan gebildeten und den einzelnen Zweigen zuordenbaren übrigen Rückstellungen;
- c. den Alterungsrückstellungen in der Krankenzusatzversicherung nach Geschäftsplan;
- d. den Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung nach Methode Nr. 2 im Anhang Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, unter Vorbehalt von Absatz 3;
- e. den weiteren für einzelne Versicherungszweige aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Rückstellungen;
- f. einem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

² Die Forderungen gegen die Rückversicherer aus Rückversicherungsverträgen können auf Antrag ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen werden.

³ Versicherungsunternehmen, welche die Kreditversicherung betreiben, sind von der Bildung von Schwankungsrückstellungen nach Absatz 1 Buchstabe d befreit, sofern ihre zum Soll gestellten Prämieinnahmen in diesem Versicherungszweig weniger als 4 Prozent der Gesamtsumme der zum Soll gestellten Prämieinnahmen ausmachen und weniger als 4 Millionen Franken betragen.

Art. 69 Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören:

- a. die Prämienüberträge;
- b. die Schadenrückstellungen;
- c. die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen;
- d. die Alterungsrückstellungen;
- e. die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen;
- f. die Rentendeckungskapitalien;
- g. die übrigen technischen Rückstellungen, welche genau zu bezeichnen sind und deren Zweck zu umschreiben ist.

2. Kapitel: Gebundenes Vermögen**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 70** Mindestbetrag

Das gebundene Vermögen beträgt bei seiner Bestellung mindestens:

- a. 750 000 Franken für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben;
- b. 100 000 Franken für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben.

Art. 71 Zeitpunkt der Ermittlung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens

¹ Das Versicherungsunternehmen hat den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen gesondert auf den Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses zu berechnen.

² Auf begründetes Begehren des Versicherungsunternehmens kann die FINMA verfügen, dass der Sollbetrag auf einen anderen Zeitpunkt berechnet wird.

³ Die FINMA kann jederzeit eine Neuberechnung oder eine Schätzung des Sollbetrages verlangen.

Art. 72 Berichterstattung

¹ Innere drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres teilt das Versicherungsunternehmen der FINMA den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen zusammen mit dem Verzeichnis der Deckungswerte mit.

² Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz müssen zudem Bericht erstatten über jeden ausländischen Versicherungsbestand, für den sie im Ausland Sicherheit leisten müssen.

Art. 73 Ausländischer Versicherungsbestand

Als ausländischer Versicherungsbestand nach Artikel 17 Absatz 2 VAG gilt die Gesamtheit der Versicherungsverträge mit im Ausland domizilierten Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern.

Art. 74 Deckung

¹ Der Sollbetrag muss jederzeit durch Aktiven (Art. 79) gedeckt sein.

² Stellt das Versicherungsunternehmen eine Unterdeckung fest, so hat es das gebundene Vermögen unverzüglich zu ergänzen. Die FINMA kann in besonderen Fällen eine Frist zur Ergänzung einräumen.

Art. 75 Effektenleihe

¹ Die FINMA erlässt Vorschriften über die Effektenleihe (Securities Lending) durch Versicherungsunternehmen, insbesondere über:

- a. die Modalitäten der Sicherstellung;
- b. die Ausgestaltung der Verträge; und
- c. den Umfang.

² Als Effektenleihe gilt ein darlehensähnliches Rechtsgeschäft, mit welchem das Versicherungsunternehmen vorübergehend bestimmte Effekten auf den Borger überträgt und dieser verpflichtet wird, Effekten gleicher Art, Menge und Güte zurückzuerstatten und die während der Dauer der Effektenleihe anfallenden Erträge dem Versicherungsunternehmen zu überweisen.

2. Abschnitt: Bestellung

Art. 76 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Versicherungsunternehmen bestellt das gebundene Vermögen durch Zuweisung von Vermögenswerten. Es erfasst und kennzeichnet diese Werte so, dass es jederzeit ohne Verzug nachweisen kann, welche Werte zum gebundenen Vermögen gehören und dass der Sollbetrag des gebundenen Vermögens gedeckt ist.

² Die Werte des gebundenen Vermögens sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes auszuwählen.

³ Im Übrigen ist ein marktgerechter Ertrag bei zweckmässiger Diversifikation anzustreben und der voraussehbare Bedarf an flüssigen Mitteln jederzeit sicherzustellen.

Art. 77 Separate gebundene Vermögen

¹ Separate gebundene Vermögen sind zu bestellen für:

- a. die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3; und
- c. den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 und A2.6.

² Für Verträge des schweizerischen Versicherungsbestandes, die in fremden Währungen ausgestellt sind, kann ein separates gebundenes Vermögen bestellt werden.

³ Für Verträge eines ausländischen Versicherungsbestandes, für welche im Ausland keine gleichwertige Sicherheit gestellt werden muss, kann ein gesondertes gebundenes Vermögen bestellt werden.

Art. 78 Verwaltung der Kapitalanlagen

¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt über:

- a. eine Anlagestrategie;
- b. ein Anlagereglement, welches die Einhaltung der Grundsätze für Kapitalanlagen nach Artikel 76 gewährleistet;

- c. eine Organisation, die sicherstellt, dass die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen;
- d. ein Risikomanagement, das dem Geschäftsumfang und der Komplexität der Anlagetätigkeit angepasst ist.

² Die Geschäftsleitung legt die Anlagestrategie fest und unterbreitet sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung.

Art. 79 Zulässige Werte

¹ Dem gebundenen Vermögen können folgende Vermögenswerte zugewiesen werden:

- a. Bareinlagen, namentlich Postcheck-¹⁰ und Bankguthaben, sowie Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen;
- b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Anleiheobligationen und Optionsanleihen sowie Wandelanleihen mit Obligationencharakter;
- c. strukturierte Anlageprodukte, verbrieftete Forderungen und Kreditderivate;
- d. andere Schuldanerkenntnisse;
- e. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelanleihen mit Aktiencharakter, Anteilscheine von Genossenschaften und ähnliche Wertschriften, wenn die Werte an einem regulierten Markt gehandelt werden und kurzfristig veräusserbar sind;
- f. inländische Wohn- und Geschäftshäuser, die sich im Eigentum des Versicherungsunternehmens befinden, sowie Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig der Erwerb und Verkauf sowie die Vermietung und die Verpachtung eigener Wohn- und Geschäftshäuser ist (Immobilien-Gesellschaften), sofern diese Beteiligungen mehr als 50 Prozent betragen;
- g. Forderungen, die durch ein in der Schweiz gelegenes Grundstück pfandgesichert sind;
- h. alternative Finanzanlagen wie Hedge-Funds und Private Equity;
- i. derivative Finanzinstrumente, die der Absicherung dienen und keine Hebelwirkung auf das gebundene Vermögen haben, falls die Basiswerte im gebundenen Vermögen vorhanden sind und deren Anrechnung die Schwankungen des Marktes nachvollzieht;
- j. Anteilscheine an kollektiven Kapitalanlagen und Einanlegerfonds.

² Unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang können dem gebundenen Vermögen auch derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung und der Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen zugewiesen werden. Die Aufsichtsbehörde legt Umfang und Voraussetzungen fest.

Art. 80¹¹

Art. 81 Zulässige Werte für anteilgebundene Lebensversicherungen

¹ Das gebundene Vermögen für den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 darf nur mit Anteilen an offenen kollektiven Kapitalanlagen bestellt werden, die unter das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹² fallen.¹³

¹⁰ Infolge des BRB vom 7. Juni 2013 (BBl 2013 4645) der die Anstalt Post in die spezialgesetzliche Schweizerische Post AG umgewandelt und die PostFinance in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert hat, ist der Hinweis auf die Postcheckguthaben seit dem 26. Juni 2013 gegenstandslos.

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

¹² SR 951.31

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

² Das gebundene Vermögen für den Sparteil von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 und A2.6 darf unter folgenden Voraussetzungen mit den Werten nach Artikel 79 bestellt werden:

- a. Sind die Leistungen direkt an den Wert eines internen Anlagebestandes gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen durch die entsprechenden Anteile oder, soweit keine Anteile gebildet werden, durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden;
- b. Sind die Leistungen an einen Index oder an einen anderen Bezugswert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen durch Vermögenswerte bestellt werden, die den Werten entsprechen, auf denen der spezifische Bezugswert beruht.

Art. 82 Kollektive Kapitalanlagen und Einanlegerfonds

¹ Das Versicherungsunternehmen kann Anteilscheine an kollektiven Kapitalanlagen an das gebundene Vermögen anrechnen, sofern:

- a. diese einer wirksamen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstehen; und
- b. die Anteilscheine in einem geregelten, liquiden Markt gehandelt werden oder jederzeit veräußerbar sind.

² Anteilscheine an Einanlegerfonds können an das gebundene Vermögen angerechnet werden, sofern diese Einanlegerfonds:

- a. einer wirksamen Aufsicht unterstehen;
- b. zu 100 Prozent vom Versicherungsunternehmen gehalten werden;
- c. den Durchgriff auf die Einzelanlage der Fonds jederzeit gewährleisten;
- d. Anlagen nach Artikel 79 vornehmen; und
- e. die Anforderungen nach Artikel 87 erfüllen.

³ Die Organisationsform der kollektiven Kapitalanlagen und der Einanlegerfonds muss bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt sein, dass die Interessen der beteiligten Versicherungsunternehmen gewahrt sind.

⁴ Beteiligungen an Investmentgesellschaften, welche nicht kotiert sind, können ans gebundene Vermögen angerechnet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen.

Art. 83 Begrenzungen

Die FINMA kann für einzelne Anlagekategorien Begrenzungen festlegen.

3. Abschnitt: Zulassung und Kontrolle

Art. 84 Zulassung der Werte

¹ Die FINMA entscheidet über die Eignung der Werte des gebundenen Vermögens. Für den Ersatz von Werten, die sie als ungeeignet beurteilt, setzt sie eine angemessene Frist.

² Die Werte des gebundenen Vermögens müssen unbelastet sein. Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens dürfen nicht mit Forderungen, die zum gebundenen Vermögen gehören, verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 91 Absatz 3 (derivate Finanzinstrumente).

Art. 85 Prüfungen durch die FINMA

¹ Die FINMA prüft jährlich wenigstens einmal, ob:

- a. der Sollbetrag richtig berechnet ist;

- b. die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte:
1. vorhanden sind,
 2. vorschriftsgemäss zugewiesen und verwahrt werden,
 3. mindestens dem Sollbetrag entsprechen,
 4. den aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften genügen.

² Sie kann die Kontrolle auf Stichproben beschränken.

³ Sie kann bei der Kontrolle auch die Ergebnisse einer Kontrolle durch interne Organe des Versicherungsunternehmens oder durch beauftragte Dritte berücksichtigen. Für die Kontrolle fremdverwahrter Werte kann sie sich auf das Verzeichnis des Verwahrers stützen.

⁴ Sie kann mit der Kontrolle teilweise oder vollständig Dritte beauftragen.

Art. 86 Verwahrung der Werte

¹ Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen beweglichen Vermögenswerte können am Sitz in der Schweiz des Versicherungsunternehmens beziehungsweise am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft verwahrt (Eigenverwahrung) oder in Fremdverwahrung gegeben werden.

² Die Werte in Eigenverwahrung sind gesondert von den übrigen Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens zu verwahren und als solche zu kennzeichnen. Bei Verwahrung im Tresor genügt eine Lagerung in gesonderten Schliessfächern.

³ Wer Werte in Fremdverwahrung aufbewahrt, führt ein Verzeichnis dieser Werte und kennzeichnet sie als zum gebundenen Vermögen gehörend.

⁴ Die FINMA kann aus wichtigen Gründen jederzeit einen Wechsel des Verwahrungsortes, der Hinterlegungsstelle oder der Verwahrungsart verfügen.

Art. 87 Meldung und Haftung des Verwahrers

¹ Das Versicherungsunternehmen meldet der FINMA Verwahrungsort, Hinterlegungsstelle und Verwahrungsart sowie deren Änderungen.

² Die Fremdverwahrung ist nur zulässig, wenn der Verwahrer in der Schweiz gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Erfüllung der Verwahrerpflichten haftet.

4. Abschnitt: Bewertung der Werte

Art. 88 Festverzinsliche Wertpapiere

¹ Für festverzinsliche Wertpapiere, die auf einen bestimmten Zeitpunkt zurückbezahlt oder amortisiert werden müssen und auf eine feste Währung lauten, ausgenommen Grundpfandtitel, bestimmt das Versicherungsunternehmen den maximal anrechenbaren Wert nach der wissenschaftlichen oder der linearen Kostenamortisationsmethode.

² Liegt der Marktwert einer Wandelanleihe deutlich über dem Nominalwert, so kann die FINMA eine Bewertung höchstens zum Marktwert zulassen. Anleihen, welche zwingend in Aktien gewandelt werden, dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden.

³ Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten können in einem bestimmten Umfang und unter bestimmten Rahmenbedingungen höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode angerechnet werden. Die Aufsichtsbehörde legt Umfang und Rahmenbedingungen fest.

Art. 89 Kostenamortisationsmethode

¹ Bei der wissenschaftlichen Kostenamortisationsmethode ist die Differenz zwischen Anschaffungswert und Rückzahlungswert während der Restlaufzeit des Titels jeweils am Bilanzstichtag so weit abzuschreiben oder aufzuwerten, dass der anfängliche interne Zinssatz (Verfallsrendite) beibehalten werden kann.

² Bei der linearen Kostenamortisationsmethode ist die Differenz zwischen Anschaffungswert und Rückzahlungswert jeweils auf den Bilanzstichtag in gleichmässigen Beträgen als Abschreibung oder als Aufwertung über die Restlaufzeit zu verteilen.

Art. 90 Wohn- und Geschäftshäuser sowie Immobiliengesellschaften

¹ Das Versicherungsunternehmen rechnet Wohn- und Geschäftshäuser, die ihr Eigentum sind, höchstens zum Marktwert an. Die FINMA legt das Verfahren für die Bestimmung des Marktwerts fest.

² Für Immobiliengesellschaften, an denen das Versicherungsunternehmen zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, legt die FINMA den Anrechnungswert fest. Sie geht dabei vom Schatzungswert der vorhandenen Liegenschaften aus und berücksichtigt allfällige Verpflichtungen.

Art. 91 Derivative Finanzinstrumente

¹ Derivative Finanzinstrumente nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe i dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden. Sind sie nicht börsenkotiert, so wird eine marktübliche Bewertungsmethode angewendet.

² Bei derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 79 Absatz 2 legt die FINMA den Anrechnungswert fest.

³ Die Verrechnung (Netting) aller unter einem Rahmenvertrag abgeschlossener Derivatgeschäfte ist nur dann zulässig, wenn für jedes einzelne gebundene Vermögen ein solcher Rahmenvertrag separat abgeschlossen wird. Negativposten, die aus solchen Verträgen entstehen, sind vom gebundenen Vermögen in Abzug zu bringen. Bezüglich der Ausgestaltung der Rahmenverträge kann die FINMA Auflagen machen.

Art. 92 Kollektive Kapitalanlagen

¹ Kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 82 Absatz 1 dürfen höchstens zum Marktwert oder, wenn die Anteilscheine nicht kotiert sind, zum Nettoinventarwert angerechnet werden.

² Bei Einanlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 müssen die einzelnen Titel des Fondsvermögens im gebundenen Vermögen aufgeführt werden und analog den direkten Anlagen nach den Vorschriften dieses Abschnittes bewertet werden.

Art. 93 Übrige Werte

¹ Anlagen nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben c, e und h sowie Geldmarktbuchforderungen und die Wertpapiere mit variablem Zinssatz ohne festen Verfall werden höchstens zum Marktwert angerechnet. Sind sie nicht börsenkotiert, so wird eine marktübliche Bewertungsmethode angewendet.

² Alle anderen Werte, einschliesslich der Grundpfandforderungen und der Festgelder werden unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Ertrages höchstens zum Nennwert bewertet.

Art. 94 Auf fremde Währung lautende Werte

Das Versicherungsunternehmen darf die auf fremde Währung lautenden Werte höchstens zum Devisen-Mittelkurs im Zeitpunkt der Bewertung in Schweizerfranken umrechnen.

Art. 95 **Entscheid über die Bewertung**

¹ Die FINMA entscheidet über die Bewertung der Werte des gebundenen Vermögens.

² Sie kann für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen, wenn dies aus Gründen des Versicherungsschutzes geboten erscheint.

³ Sie kann jederzeit eine Bewertung der Werte des gebundenen Vermögens anordnen.

5. Titel: Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit**1. Kapitel: Risikomanagement****Art. 96** **Ziel und Inhalt**

¹ Das Versicherungsunternehmen stellt durch ein seinen Geschäftsverhältnissen angemessenes Risikomanagement und durch interne Kontrollmechanismen sicher, dass frühzeitig:

- a. Risikopotenziale erkannt und beurteilt werden, und
- b. Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden.

² Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- a. die Festlegung und regelmässige Überprüfung der Strategien und Massnahmen hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch die Leitungsgremien;
- b. eine Absicherungspolitik, welche den Auswirkungen der Geschäftsstrategie Rechnung trägt und eine angemessene Kapitalausstattung beinhaltet;
- c. geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Risikoüberwachung in die Geschäftsorganisation integriert sind;
- d. Identifikation, Überwachung und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken;
- e. ein internes Berichtssystem zur Ermittlung, Beurteilung und Kontrolle der Risiken und Risikokonzentrationen wie auch der damit verbundenen Geschäftsprozesse.

Art. 97 **Dokumentation**

¹ Das Versicherungsunternehmen hält sein Risikomanagement in einer Dokumentation fest. Diese ist laufend zu aktualisieren.

² Die Dokumentation umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a. Beschrieb der Organisation des unternehmensweiten Risikomanagements sowie der diesbezüglichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. Anforderungen an das Risikomanagement;
- c. Risikopolitik einschliesslich Risikotoleranz;
- d. Verfahren zur Identifikation der wesentlichen Risiken sowie Darstellung der Methode, Instrumente und Prozesse zu deren Messung, Überwachung und Steuerung;
- e. Darstellung der geltenden Limiten-Systeme für Risikoexpositionen sowie der Kontrollmechanismen;
- f. unternehmensinterne Richtlinien zum Risikomanagement und der damit verbundenen Prozesse.

Art. 98 **Operationelle Risiken**

¹ Das Versicherungsunternehmen erfasst und beurteilt die operationellen Risiken in eigener Verantwortung.

² Die FINMA bespricht die Ergebnisse dieser Beurteilung periodisch mit dem Versicherungsunternehmen.

³ Sie kann zur Unterstützung der Selbstbeurteilung Fragebögen abgeben. Diese sind ihr innert drei Monaten nach Jahresabschluss, versehen mit der Unterschrift der Geschäftsleitung, ausgefüllt zurückzusenden.

⁴ Zeigen sich bei der Selbstbeurteilung Risiken, die zu einer ungenügenden Solvabilität führen könnten, so kann die FINMA insbesondere:

- a. die Kontrolltätigkeit beim Versicherungsunternehmen intensivieren;
- b. einen Zuschlag auf dem Zielkapital verlangen.

⁵ Das Versicherungsunternehmen sammelt und analysiert die Daten zu Schäden aus operationellen Risiken.

2. Kapitel: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 99

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin müssen über den Titel «Aktuar SAV» oder einen gleichwertigen Titel verfügen.

² Die FINMA kann auf Antrag auch eine entsprechende fachliche Ausbildung verbunden mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung als Aktuar oder Aktuarin als Nachweis der beruflichen Fähigkeiten anerkennen.

³ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss mit den schweizerischen Gegebenheiten (Gesetzgebung, Aufsichtsrichtlinien, Versicherungsmarkt) vertraut sein.

3. Kapitel: Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Art. 100 Grundsatz

¹ Die Versicherungsunternehmen dürfen derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Risiken auf den Kapitalanlagen oder auf ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten zu vermindern oder um die Kapitalanlagen effizient zu bewirtschaften.

² Sämtliche Verpflichtungen, welche sich aus derivativen Finanztransaktionen ergeben können, müssen gedeckt sein.

Art. 101 Anlagestrategie

Die Versicherungsunternehmen, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, müssen eine Anlagestrategie für diese Instrumente festlegen. Die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens erarbeitet die Anlagestrategie, unterbreitet sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung und überwacht deren Umsetzung.

Art. 102 Inhalt der Anlagestrategie

¹ In der Anlagestrategie müssen die Rahmenbedingungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente festgelegt werden, insbesondere die Grenzen der Risikoexposition und die Grundsätze der Risikoanalyse.

² Die Anlagestrategie muss ausserdem die üblichen Grundsätze für Kapitalanlagen befolgen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Liquidität, Rentabilität, Mischung und Streuung.

Art. 103 Limitensystem

Die Grenzen der Risikoexposition sind entsprechend der finanziellen und organisatorischen Kapazitäten des Versicherungsunternehmens festzulegen.

Art. 104 Risikoanalyse

¹ Die Gegenparteirisiken müssen vor dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

² Die Risiken müssen analysiert werden, so oft es die Situation erfordert, mindestens aber einmal pro Woche für Marktrisiken und einmal pro Monat für Kreditrisiken.

³ Die Analyse der Markt- und Kreditrisiken besteht unter anderem darin, die offenen Positionen zu bewerten und sie mit den festgelegten Grenzen der Risikoexposition zu vergleichen.

⁴ Das Resultat der Risikoanalyse ist der Geschäftsleitung vorzulegen, so oft es die Situation erfordert, mindestens aber einmal pro Monat für Marktrisiken und mindestens einmal alle drei Monate für Kreditrisiken.

Art. 105 Organisation

Das Versicherungsunternehmen, welches derivative Finanzinstrumente einsetzt, verfügt über eine dafür geeignete Organisation; es beachtet insbesondere die Artikel 106–108.

Art. 106 Verwaltung und Kontrolle

¹ Das Versicherungsunternehmen muss den mit der Verwaltung beauftragten Personen detaillierte Richtlinien erteilen, insbesondere zur Risikoanalyse.

² Es verfügt über ein Kontrollsystem, das dem Geschäftsumfang und der Komplexität der derivativen Finanzinstrumente angepasst ist.

³ Die Verwaltung der derivativen Finanzinstrumente und die Kontrolle müssen jeweils durch voneinander unabhängige Personen ausgeführt werden.

Art. 107 Qualifikation des Personals

Wer mit der Verwaltung und der Kontrolle betraut ist, verfügt über die für die Aufgabe erforderlichen besonderen Kenntnisse und Qualifikationen.

Art. 108 Tätigkeitsbericht

Dem Verwaltungsrat muss mindestens alle sechs Monate ein Tätigkeitsbericht über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten unterbreitet werden.

Art. 109 Aufsicht

Das Versicherungsunternehmen stellt der FINMA jährlich einen Bericht über die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten zu.

4. Kapitel: Rechnungslegung**Art. 110** Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente

¹ Die inländischen Versicherungsunternehmen dürfen die festverzinslichen Wertpapiere, die auf eine feste Währung lauten und zu einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt rückzahlbar sind oder amortisiert werden können, höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode nach Artikel 89 in die Bilanz einstellen.

Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten sind höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode zu bilanzieren.

² Bei Anteilscheinen an Einanlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 werden die Direktanlagen des Fondsvermögens nach den Bestimmungen dieses Artikels bilanziert.

³ Grundpfandgesicherte Forderungen und alle übrigen Wertpapiere mit Ausnahme derjenigen, die der Sicherstellung des Sparteils von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 dienen, sind nach Artikel 667 Absätze 1 und 2 des Obligationenrechts¹⁴ zu bilanzieren.

⁴ Die Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der FINMA die zu ausländischen Geschäftsgebieten gehörenden Wertpapiere nach den aufsichtsrechtlichen Bewertungsvorschriften in den einzelnen Ländern bewerten.

⁵ Anteilscheine mit Kurswert, die der Sicherstellung des Sparteils von Versicherungsverträgen des schweizerischen Versicherungsbestandes in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 dienen, sind zum Kurswert vom 31. Dezember beziehungsweise zum letztbekannten Kurswert vor diesem Datum zu bilanzieren. Entsprechende Anteilscheine ohne Kurswert sind zum Nettoinventarwert zu bilanzieren.

⁶ Die am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumenten dürfen:

- a. unter vorsichtigen Annahmen für die Bewertung der Basiswerte berücksichtigt werden, oder
- b. in der Bilanz selbständig aufgeführt werden. In diesem Fall müssen sie unter vorsichtigen Annahmen bewertet werden, höchstens aber zum Marktwert. Für die derivativen Finanzinstrumente, die keinen Marktwert haben, darf die Bewertung den auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle ermittelten Wert nicht übersteigen.

Art. 111 Risiken bei der Bewertung von Wertpapieren

¹ Ist die Werthaltigkeit eines Wertpapiers gefährdet, so muss dies bei seiner Bewertung mitberücksichtigt werden.

² Bei der Bewertung von Wertpapieren, die von im Ausland domizilierten Schuldnern ausgegeben werden, ist den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die bei der Überweisung von Kapital oder Zinsen entstehen können.

³ Die nach Artikel 110 Absatz 6 ermittelten Werte sind entsprechend dem Risiko, insbesondere bezüglich Handelbarkeit, Annullations- und Erfüllungskosten, Kreditrisiko oder Umfang der eigenen Positionen im Verhältnis zum Marktvolumen, angemessen zu korrigieren.

5. Kapitel:¹⁵ ...

Art. 112–116

6. Kapitel: Weitere Grundsätze zur Ausübung der Versicherungstätigkeit

Art. 117 Missbrauch

¹ Als Missbrauch im Sinn von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f VAG gelten Benachteiligungen von Versicherten oder Anspruchsberechtigten, wenn sie sich wiederholen oder einen breiten Personenkreis betreffen könnten, namentlich:

¹⁴ SR 220

¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- a. ein Verhalten des Versicherungsunternehmens beziehungsweise des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin, das geeignet ist, Versicherte oder Anspruchsberechtigte erheblich zu schädigen;
- b. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, die gegen zwingende Normen des Versicherungsvertragsgesetzes oder gegen zwingende Normen anderer Erlasse, die auf den Vertrag anwendbar sind, verstossen;
- c. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, welche eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

² Als Missbrauch gilt auch die Benachteiligung einer versicherten oder anspruchsberechtigten Person durch eine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung.

Art. 118 Versicherungsleistungen mit Wartefrist

¹ Bei Versicherungsleistungen mit Wartefrist erhebt das Versicherungsunternehmen keine Prämien mehr, sobald der Versicherte keine Versicherungsleistungen mehr erwarten kann.

² Diese Bestimmung gilt nicht für die Prämienbefreiung und für Versicherungsleistungen aus Kollektivversicherungsverträgen.

Art. 119 Einlagen in Prämiendepots

Der Totalbetrag der vom Versicherungsunternehmen pro Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer geführten Prämiendepots darf die Summe der künftigen Prämien nicht übersteigen.

6. Titel: Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige

1. Kapitel: Lebensversicherung

1. Abschnitt: Tarifierung

Art. 120 Grundsätze

¹ Das Versicherungsunternehmen, das die Lebensversicherung betreibt, ist verpflichtet, für die Tarifierung seiner Verträge risikogerechte biometrische und kapitalmarktbedingte Grundlagen und Berechnungsmethoden zu verwenden. Im Geschäftsplan sind für die verwendeten Grundlagen und Berechnungsmethoden verbindliche Gültigkeitsperioden auszuweisen.

² Das Versicherungsunternehmen überprüft die Tarifierungsgrundlagen jährlich anhand statistischer Auswertungen auf ihre Zulänglichkeit hin. Erweisen sich die Tarifierungsgrundlagen als ungenügend, so dürfen sie für neue Verträge nicht mehr verwendet werden.

Art. 121 Kapitalmarktbedingte Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Enthalten Lebensversicherungsverträge eine Zinsgarantie, so darf der technische Zinssatz, der für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge verwendet wird, 60 Prozent des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes nicht überschreiten. Die FINMA bezeichnet den Referenzzinssatz.

² In begründeten Fällen kann die FINMA diese Limite erhöhen.

³ Werden Garantien abgegeben, deren Tarifierung sich auf andere kapitalmarktbedingte Grundlagen als auf technische Zinssätze stützt, so sind diese Grundlagen nach Massgabe der Garantien vorsichtig festzulegen.

Art. 122 Sterbetafeln und weitere statistische Grundlagen

¹ Für die Tarifierung der Lebensversicherungsverträge verwendet das Versicherungsunternehmen von der FINMA anerkannte Sterbetafeln und andere ebenfalls anerkannte statistische Grundlagen. Es darf die aus dem eigenen Versichertenbestand ermittelten statistischen Daten mit einem geeigneten, von der FINMA anerkannten Verfahren einbeziehen.

² Das Versicherungsunternehmen überarbeitet die eigenen für die Tarifierung verwendeten statistischen Grundlagen regelmässig und passt sie mindestens alle zehn Jahre den neuesten Erkenntnissen an.

Art. 123 Tarifklassen und Erfahrungstarifierung

¹ Das Versicherungsunternehmen darf die Einteilung der versicherten Risiken in Tarifklassen sowie die Tarifierung nach der vertragsindividuellen Schadenerfahrung (Erfahrungstarifierung) nur anwenden, wenn dies mit dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin vereinbart ist.

² Prämienänderungen, die sich aus der Einteilung in eine andere Tarifklasse oder aus der Erfahrungstarifierung ergeben, sind nur zulässig, wenn mit dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin vereinbart ist, unter welchen Voraussetzungen die Herauf- oder Herabstufung erfolgt.

³ Wendet das Versicherungsunternehmen Tarifklassen oder Erfahrungstarifierung an, so muss für die Prämienbestimmung neben der individuellen Schadenerfahrung auch die kollektive Schadenerfahrung angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Die Tarifierung muss nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden erfolgen.

Art. 124 Tarifierung in der Restschuldversicherung

Das Versicherungsunternehmen darf für die Tarifierung von Restschuldversicherungen Prämienberechnungsmethoden, die nicht nach Alter und Geschlecht differenzieren (Durchschnittsprämienmethoden), verwenden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um einen Kollektivvertrag, in dem pro versicherte Person eine einheitliche Höchstversicherungssumme vorgesehen wird;
- b. Das Eintrittsalter der Versicherten ist auf höchstens 65 Jahre begrenzt;
- c. Die Durchschnittsprämiensätze werden mindestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 125 Invaliditätsversicherung

Betreibt ein Versicherungsunternehmen die Invaliditätsversicherung im Rahmen der Lebensversicherung, so gelten die Vorschriften der Lebensversicherung auch für die Invaliditätsversicherung.

Art. 126 Nachversicherungsgarantie

¹ Das Versicherungsunternehmen kann dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin das Recht einräumen, die Versicherungsdeckung während der Laufzeit des Vertrages ohne neue Gesundheitsprüfung zu erhöhen (Nachversicherungsgarantie).

² Falls das Versicherungsunternehmen eine Nachversicherungsgarantie einräumt, so hat es die Erhöhungen der Versicherungsdeckung zu beschränken und dabei folgende Fragen vertraglich zu regeln:

- a. die Beschränkung der einzelnen Erhöhung;
- b. die Beschränkung der Gesamtheit der möglichen Erhöhungen;
- c. das Alter, bis zu welchem Erhöhungen möglich sind;
- d. die zeitlichen Intervalle, während derer eine Erhöhung geltend gemacht werden kann, oder die Ereignisse, welche das Anrecht auf eine Erhöhung begründen.

³ Die Voraussetzungen der Nachversicherungsgarantie müssen im Geschäftsplan enthalten sein.

2. Abschnitt: Abfindung und Rückkauf

Art. 127 Abfindungswerte

¹ Abfindungswerte sind der FINMA vor ihrer Verwendung zur Genehmigung vorzulegen. Ausgenommen sind Abfindungswerte, die das Versicherungsunternehmen freiwillig gewährt.

² Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

- a. Sie sind angemessen;
- b. Sie richten sich nach dem Inventardeckungskapital, welches mit den technischen Grundlagen des entsprechenden Versicherungsvertrages berechnet wurde;
- c. Abzüge vom Inventardeckungskapital sind nur zulässig für das Zinsrisiko und für nicht amortisierte Abschlusskosten;
- d. Die umgewandelte Versicherung muss gleicher Art sein wie die ursprüngliche Lebensversicherung; weicht das Versicherungsunternehmen hiervon ab, so hat es dies zu begründen;
- e. Der Zillmersatz, der dem Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten zugrunde liegt, darf die von der FINMA bestimmten Prozentsätze nicht überschreiten. Diese Prozentsätze tragen der Unterschiedlichkeit der vertraglichen Deckungen Rechnung;
- f. Die FINMA gibt die Prozentsätze nach Buchstabe e und die Basis, auf der sie berechnet werden, in geeigneter Weise bekannt;
- g. Der gesamte Abzug für Zinsrisiko und nicht amortisierte Abschlusskosten darf einen Drittel des Inventardeckungskapitals nicht überschreiten, sofern der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Prämien für drei Jahre bezahlt hat.

³ Die FINMA kann sich für die Genehmigung auf einen Bericht des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin stützen.

Art. 128 Kapitaloption

Gewährt das Versicherungsunternehmen eine Kapitaloption, so ist die Kapitaleistung in den Vertragsgrundlagen festzuhalten. Dabei darf das Versicherungsunternehmen keine Rückkaufszuzüge vornehmen.

Art. 129 Beschränkung von Policendarlehen

¹ Das Versicherungsunternehmen darf Darlehen nur auf rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen gewähren (Policendarlehen).

² Die Summe der Policendarlehen, welche das Versicherungsunternehmen einem Versicherungsnehmer oder einer Versicherungsnehmerin gewährt, darf den aktuellen Rückkaufswert des Versicherungsvertrages nicht übersteigen.

3. Abschnitt: Anforderungen an Lebensversicherungsverträge

Art. 130 Überschussbeteiligung

Wird ein Anrecht auf Überschussbeteiligung vorgesehen, so weist das Versicherungsunternehmen in den Vertragsgrundlagen insbesondere hin:

- a. auf die Modalitäten der Überschusszuteilung, insbesondere auf den Anteil, der jährlich und der erst bei Vertragsablauf zugewiesen wird;
- b. auf den Zeitpunkt, in dem die erste Überschusszuteilung erfolgt;
- c. darauf, ob die Überschusszuteilung vor- oder nachschüssig erfolgt;
- d. auf die Verwendung des jährlich zugeteilten Anteils;
- e. auf die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin jährlich über die Zuteilung und den Stand der ihm oder ihr zugeteilten Überschussanteile orientiert wird;
- f. auf die Modalitäten einer Änderung des bestehenden Überschussystems während der Vertragslaufzeit und die Pflicht, eine solche Änderung vorgängig der FINMA mitzuteilen.

Art. 131 Versicherung von Kindern

¹ Stirbt ein im Rahmen einer Todesfallversicherung oder Unfalltodzusatzversicherung versichertes Kind, bevor es zwei Jahre und sechs Monate alt ist, so darf das Versicherungsunternehmen ein Todesfallkapital von höchstens 2500 Franken ausbezahlen. Stirbt das Kind, bevor es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, so darf das Versicherungsunternehmen aus sämtlichen bei ihm bestehenden Versicherungen auf das Leben des Kindes ein Todesfallkapital von höchstens 20 000 Franken ausbezahlen.

² Ist die Summe der Prämien, aufgezinnt um 5 Prozent, die für das Kind geleistet wurden, höher als die Todesfallsumme nach Absatz 1, so ist die aufgezinnte Prämiensumme zurückzuerstatten.

Art. 132 Prämienanpassungsklauseln

¹ Das Versicherungsunternehmen darf die Prämien eines laufenden Versicherungsvertrages nur dann an neue Gegebenheiten anpassen, wenn dies in den Vertragsgrundlagen ausdrücklich vorgesehen ist.

² Es darf keine Prämienanpassungsklausel vorsehen, die Tarifgarantien aufhebt.

³ Es darf keine Anpassungen bei laufender Rente vorsehen.

⁴ Prämienanpassungen können nur vorgenommen werden, wenn sich die der Prämienberechnung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich geändert haben.

4. Abschnitt: Restschuldversicherungsverträge

Art. 133 Begriff

Als Restschuldversicherungen gelten temporäre Versicherungen auf den Todesfall zur Sicherstellung periodischer Raten im Zusammenhang mit Kauf-, Kredit-, Miet-, Leasing- oder Investmentverträgen (Einzelverträge). Das Risiko der Erwerbsunfähigkeit kann mitversichert werden.

Art. 134 Vertragsinhalt

¹ Der Kollektivversicherungsvertrag und die damit zusammenhängenden Einzelverträge enthalten alle für die Versicherten relevanten Bestimmungen bezüglich ihrer Rechte und

Pflichten. Sie regeln insbesondere, welche Auswirkungen der Ablauf, die vorzeitige Beendigung oder eine Suspension des Kollektivvertrages sowie die vorzeitige Rückzahlung der Restschuld und eine Handänderung auf das einzelne Vertragsverhältnis haben.

² Im Kollektivversicherungsvertrag und in den damit zusammenhängenden Einzelverträgen ist ausserdem festzuhalten, dass:

- a. der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin den Versicherten höchstens die ihm oder ihr vom Versicherungsunternehmen berechneten Prämienbeträge inklusive Stempel überwälzt;
- b. der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin sich den Anspruch des Versicherten oder der Versicherten auf Versicherungsleistungen höchstens im Umfang der jeweiligen Restschuld abtreten lassen kann;
- c. nicht verbrauchte Prämienanteile nach Artikel 135 an den Versicherten oder die Versicherte zurückvergütet werden, soweit dieser oder diese an die nichtverbrauchte Prämie Beiträge geleistet hat;
- d. die Restschuld des Versicherten oder der Versicherten im Umfang der Leistungen des Versicherungsunternehmens an den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin als getilgt gilt.

Art. 135 Rückerstattung nicht verbrauchter Prämienanteile

¹ Bei vorzeitiger Beendigung des Einzelvertrages erstattet das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin die nicht verbrauchten Prämienanteile zurück.

² Die Rückerstattung erfolgt direkt an den Versicherten oder die Versicherte, sofern sich das Versicherungsunternehmen im Kollektivvertrag dazu verpflichtet hat.

2. Kapitel: Vorschriften betreffend die Überschüsse in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 136 Überschussfonds

¹ Die Versicherungsunternehmen bilden für den Teil ausserhalb der beruflichen Vorsorge einen Überschussfonds. Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

² Im Überschussfonds wird der dem Versichertenkollektiv zugewiesene Teil des erwirtschafteten Jahresüberschusses thesauriert.

³ Überschussanteile an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen dürfen nur dem Überschussfonds entnommen werden.

⁴ Jährlich sind dem Überschussfonds mindestens 20 Prozent der darin angesammelten Überschüsse zu entnehmen und den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

⁵ Fehlbeträge dürfen dem Überschussfonds nur entnommen werden, wenn die Erträge des Versicherungsunternehmens für die geschäftsplanmässige Bestellung der technischen Rückstellungen nicht ausreichen.

Art. 137 Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die Überschusszuteilung ist nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden und unter Vermeidung missbräuchlicher Ungleichbehandlungen vorzunehmen.

² Sobald die Überschussanteile den einzelnen Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zugeteilt sind, gelten sie als geschuldet. Sie sind den Anspruchsberechtigten

entsprechend den vertraglichen Regelungen auszuschütten oder, falls die verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile vereinbart wurde, in einer eigens dafür geschaffenen versicherungstechnischen Bilanzposition auszuweisen.

³ Das System der Überschussbeteiligung darf während der Laufzeit eines Vertrages nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin geändert werden.

Art. 138 Schlussüberschuss

¹ Sieht der Lebensversicherungsvertrag einen Schlussüberschussanteil vor, so ist dafür eine gesonderte, vertragsindividuelle Rückstellung zu bilden und jährlich zu alimentieren. Der Schlussüberschussanteil darf nicht nur aus der Ertragsituation beim Ablauf des Vertrags abgeleitet werden.

² Der Anteil der Rückstellungen für den Schlussüberschussanteil, der bei vollständiger oder teilweiser Auflösung des Lebensversicherungsvertrages vor Vertragsablauf infolge Tod oder Rückkauf frei wird, ist dem Überschussfonds gutzuschreiben, sofern er nicht dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin ausbezahlt wird.

³ Ist der Schlussüberschussanteil die wichtigste Überschusskomponente des Vertrages, so muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin bei Tod oder Rückkauf einen angemessenen Teil des angesammelten Schlussüberschussanteils vertraglich zusichern.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge

1. Abschnitt: Jährliche Betriebsrechnung und Informationspflichten

Art. 139 Jährliche Betriebsrechnung

¹ Für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge ist eine gesonderte Betriebsrechnung zu führen. Werte des gebundenen Vermögens für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge sind als Bestandteil in der Betriebsrechnung aufzuführen.

² Vermögenswerte können nur zum Buchwert von der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zu derjenigen für das übrige Geschäft übertragen werden und umgekehrt. Die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert wird in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge als Gewinn beziehungsweise als Verlust verbucht. Fehlt ein Marktwert, so bestimmt das Versicherungsunternehmen die marktnahe Bewertung. Die FINMA muss die Bewertungsmethode genehmigen.

Art. 140 Informationspflichten

Das Versicherungsunternehmen übergibt den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag:

- a. die Betriebsrechnung für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. die Angaben zur Ermittlung der Überschusszuweisung und -zuteilung, und
- c. alle weiteren Informationen, welche die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Informationspflichten benötigen.

2. Abschnitt: Überschussbeteiligung

Art. 141 Anspruch auf Überschussanteile

¹ Die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen haben Anspruch auf Überschussanteile gemäss diesem Abschnitt.

² Die Überschussanteile sind unter Vorbehalt von Artikel 152 Absatz 3 erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs zuzuteilen.

Art. 142 Grundsätze zur Ermittlung

¹ Die Überschusszuweisung ist auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen.

² Die Überschusszuweisung ist mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

Art. 143 Sparprozess und Sparkomponente

¹ Der Sparprozess beinhaltet:

- a. die Äufnung des Altersguthabens;
- b. die Umwandlung des Altersguthabens in Altersrenten;
- c. die Abwicklung laufender Altersrenten und damit verbundener Pensioniertenkinderrenten.

² Der Ertrag im Sparprozess (Sparkomponente) entspricht den Kapitalerträgen in der Betriebsrechnung abzüglich der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (Nettokapitalertrag).

³ Der Aufwand im Sparprozess entspricht den Aufwendungen für die technische Verzinsung zum garantierten Zinssatz und für die Abwicklung laufender Altersrenten und Pensioniertenkinderrenten sowie für die Abwicklung von Freizügigkeitspolicen.

Art. 144 Risikoprozess und Risikokomponente

¹ Der Risikoprozess beinhaltet:

- a. die Auszahlung von Todesfalleistungen und deren Abwicklung in Form von Kapitalleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten;
- b. die Auszahlung von Invaliditätsleistungen und deren Abwicklung in Form von Invaliditätskapital, Invaliditätsrenten, Invalidenkinderrenten und Prämienbefreiung, und
- c. die Abwicklung der mit laufenden Altersrenten verbundenen Anwartschaften und der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten.

² Der Ertrag im Risikoprozess (Risikokomponente) entspricht den angefallenen Risikoprämien.

³ Der Aufwand im Risikoprozess entspricht den Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen und Schadenbearbeitung, insbesondere den Aufwendungen für die Bildung des Deckungskapitals von neuen Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, für die Abwicklung laufender Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie für den Einbezug des Rückversicherungsergebnisses.

Art. 145 Kostenprozess und Kostenkomponente

¹ Der Kostenprozess beinhaltet die Aufwendungen für Verwaltung und Vertrieb von Versicherungslösungen der beruflichen Vorsorge. Die Abwicklung laufender Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten wird nicht im Kostenprozess geführt.

² Der Ertrag im Kostenprozess (Kostenkomponente) entspricht den angefallenen Kostenprämien ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie ohne Einbezug der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten.

³ Der Aufwand im Kostenprozess entspricht den Verwaltungs- und Betriebskosten der Versicherungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 146 Besondere Fälle

¹ Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche gesonderte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vereinbart worden sind, werden für die Ermittlung der Komponenten nach den Artikeln 143–145 nicht berücksichtigt.

² Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche die Übertragung des Kapitalanlagerisikos auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin vereinbart worden ist, werden für die Ermittlung der Sparkomponente nach Artikel 143 nicht berücksichtigt.

³ Reine Stop Loss-Verträge werden für die Ermittlung der Risiko- und der Kostenkomponente nach den Artikeln 144 und 145 nicht berücksichtigt.

⁴ Die Versicherungsverträge nach den Absätzen 1–3 sind in der Betriebsrechnung für die entsprechenden Prozesse separat auszuweisen.

⁵ Für diese Verträge gelten die Artikel 152 Absatz 3 und 153 Absatz 1 zweiter Teilsatz nicht.

Art. 147 Mindestquote und Ausschüttungsquote

¹ Ein Teil der Komponenten nach den Artikeln 143–145 muss zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden (Ausschüttungsquote). Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (Mindestquote).

² Entsprechen die Sparkomponente 6 Prozent oder mehr des Deckungskapitals und der nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegte BVG-Mindestzinssatz zwei Drittel oder weniger dieses Satzes in Prozenten, so sind die Überschüsse wie folgt zu verteilen:

- a. der Nettokapitalertrag auf der Solvabilitätsspanne zu Gunsten des Versicherungsunternehmens;
- b. 90 Prozent des Ergebnisses zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und 10 Prozent zu Gunsten des Versicherungsunternehmens. Unter Ergebnis ist der positive Gesamtsaldo nach Artikel 149 Absätze 1 und 3 abzüglich der geschäftsplanmässig vorgesehenen Bildung von Rückstellungen nach Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen.

³ Braucht ein Versicherungsunternehmen zur Erfüllung der Solvenzanforderungen zusätzliche Eigenmittel oder steht der Anteil an der Differenz zwischen der Summe der Komponenten und der Ausschüttungsquote, der dem Eigenkapital zugewiesen wird, in einem Missverhältnis zur Zuweisung an den Überschussfonds, so hat es dies der FINMA zu melden. Diese kann auf Antrag oder von Amtes wegen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung verfügen.

⁴ Die Ausschüttungsquote ist zusammen mit dem Nachweis der Verwendung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 148 Verwendung der Ausschüttungsquote

¹ Die Ausschüttungsquote wird zuerst für die Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess verwendet.

² Der Gesamtsaldo entspricht der Ausschüttungsquote abzüglich der Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

Art. 149 Verfahren bei positivem Gesamtsaldo

¹ Ein positiver Gesamtsaldo wird nach Massgabe des Geschäftsplans des Versicherungsunternehmens herangezogen zur:

- a. Bildung von Rückstellungen für:
 1. das Langlebigkeitsrisiko,
 2. künftige Deckungslücken bei Rentenumwandlung,
 3. gemeldete, aber noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten,
 4. eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle,
 5. Schadenschwankungen,
 6. Wertschwankungen der Kapitalanlagen,
 7. Zinsgarantien,
 8. Tarifumstellungen und -sanierungen;
- b. Deckung der Kosten für zusätzliches, mit Zustimmung der FINMA aufgenommenes Risikokapital;
- c. Speisung des Überschussfonds.

² Nicht mehr benötigte Rückstellungen, die nach Absatz 1 Buchstabe a gebildet worden sind, sind dem Überschussfonds zuzuweisen.

³ Risikokapital nach Absatz 1 Buchstabe b darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden; es kann zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder, im Interesse der Versicherten, zur Verbesserung des Kapitalanlageertrags eingesetzt werden.

Art. 150 Verfahren bei negativem Gesamtsaldo

Bei negativem Gesamtsaldo sind nacheinander folgende Massnahmen zu treffen, bis der Fehlbetrag gedeckt ist:

- a. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen;
- b. Die Ausschüttungsquote muss erhöht werden;
- c. Der restliche Fehlbetrag wird höchstens im Umfang des vorhandenen Überschussfonds vorgetragen und im Folgejahr mit dem Überschussfonds verrechnet;
- d. Der restliche Fehlbetrag wird aus den freien Eigenmitteln gedeckt.

Art. 151 Überschussfonds

¹ Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

² Die dem Überschussfonds gutgeschriebenen Beträge dürfen unter Vorbehalt von Artikel 150 Buchstabe c ausschliesslich zur Zuteilung von Überschussanteilen an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden.

Art. 152 Bedingungen für die Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die Überschussanteile für die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen sind ausschliesslich dem Überschussfonds zu entnehmen.

² Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen werden, sind spätestens innert fünf Jahren den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

³ Bei einem negativen Gesamtsaldo dürfen für das betreffende Jahr keine Überschussanteile zugeteilt werden.

Art. 153 Grundsätze für die Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die im Überschussfonds angesammelten Überschussanteile sind nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden zuzuteilen, jedoch pro Jahr im Umfang von höchstens zwei Dritteln des Überschussfonds.

² Die Zuteilung der Überschussanteile an die Vorsorgeeinrichtungen erfolgt entsprechend dem anteiligen Deckungskapital, dem Schadenverlauf der versicherten Risiken und dem verursachten Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung von Artikel 68a BVG¹⁷.

³ Die FINMA kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Zwei-Drittelregel in Absatz 1 verfügen.

Art. 154 Deckung für Personalversicherungseinrichtungen

In- oder ausländische Versicherungsunternehmen ohne Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung können die Risiken, welche von nicht der Aufsicht unterstehenden Personal- oder Verbandsversicherungseinrichtungen übernommen werden, rückdecken, wenn:

- a. die Deckung auf kollektiver, nichtproportionaler Basis erfolgt;
- b. die Deckung nur das Todesfall- und Invaliditätsrisiko umfasst;
- c. die Personal- oder Verbandsversicherungseinrichtung mehr als die vollen Risikoleistungen selber deckt, die nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen zu erwarten sind.

4. Kapitel: Kranken- und Unfallversicherung**Art. 155** Mitgabe von Alterungsrückstellungen

¹ Bildet ein Versicherungsunternehmen Alterungsrückstellungen und behält es sich die Kündigung nach Eintritt des versicherten Ereignisses vor oder verpflichtet es sich nicht zur Weiterführung des Vertrages nach Ablauf, so hat es einen angemessenen Teil der Alterungsrückstellungen der versicherten Person zurückzuerstatten, sofern eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag auflöst oder das Versicherungsunternehmen den Versicherungsvertrag nach Ablauf nicht weiterführt.

² Es legt der FINMA einen Plan zur Rückerstattung des Anteils an den Alterungsrückstellungen zur Genehmigung vor. Dieser Plan enthält insbesondere die Berechnungsgrundlagen und die Höhe des zurückzuerstattenden Anteils. Diese Angaben sind in den Vertragsgrundlagen festzuhalten.

Art. 156 Geschlossene Bestände

¹ Führt das Versicherungsunternehmen einem Versicherungsbestand keine Versicherungsverträge mehr zu (geschlossener Bestand), so haben die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen dieses Bestandes das Recht, anstelle ihres bisherigen Versicherungsvertrages einen möglichst gleichwertigen Versicherungsvertrag aus einem offenen Bestand des Versicherungsunternehmens oder eines zur gleichen Versicherungsgruppe gehörenden Versicherungsunternehmens abzuschliessen, sofern das Versicherungsunternehmen beziehungsweise das Gruppenunternehmen einen entsprechenden offenen Bestand führt.

² Das Versicherungsunternehmen hat die betroffenen Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen unverzüglich über dieses Recht sowie über die Versicherungsdeckungen zu informieren, die der offene Bestand aufweist.

³ Massgebend für den Wechsel vom bisherigen zum neuen Versicherungsvertrag sind Alter und Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin beim Abschluss des bisherigen Versicherungsvertrages.

Art. 157 Tarifklassen und Erfahrungstarifizierung in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Artikel 123 gilt auch für die Kollektivkrankentaggeldversicherung.

Art. 158 Gerichtsstand in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Die Versicherungsunternehmen sind gehalten, in Kollektivkrankentaggeldversicherungsverträgen mit Arbeitgebern zusätzlich zum besonderen Gerichtsstand auch den Gerichtsstand am Arbeitsort des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin vorzusehen.

Art. 159 Versicherung von Kindern

Für die Einzelunfall- oder Kollektivunfallversicherung von Kindern gilt Artikel 131 sinngemäss.

Art. 160 Invaliditätsversicherung

Breibt ein Versicherungsunternehmen die Invaliditätsversicherung im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung, so gelten die Vorschriften der Kranken- und Unfallversicherung auch für die Invaliditätsversicherung.

5. Kapitel: Rechtsschutzversicherung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 161 Gegenstand

Durch den Rechtsschutzversicherungsvertrag verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen gegen Bezahlung einer Prämie, durch rechtliche Angelegenheiten verursachte Kosten zu vergüten oder in solchen Angelegenheiten Dienste zu erbringen.

Art. 162 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Artikel 163–170 dieser Verordnung und Artikel 32 Absatz 1 VAG sind nicht anwendbar:

- a. auf die Tätigkeit des Haftpflichtversicherungsunternehmens zur Verteidigung oder Vertretung der bei ihm gegen Haftpflichtansprüche versicherten Person im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, wenn diese Tätigkeit aufgrund dieser Versicherung auch im eigenen Interesse des Haftpflichtversicherungsunternehmens liegt;
- b. auf Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schiffen auf See.

Art. 163 Informationspflicht

Das leistungspflichtige Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreibt (Kompositversicherungsunternehmen) und die Erledigung von Schadenfällen nicht einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen hat, informiert nach Eingang einer Schadenanzeige die versicherte Person mittels Brief mit Zustellnachweis unverzüglich über das Wahlrecht nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b VAG.

2. Abschnitt: Schadenregelungsunternehmen

Art. 164 Organisation

¹ Als Schadenregelungsunternehmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a VAG zulässig sind nur Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rechtsschutzversicherung betreiben, sowie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die keine Dienste im Zusammenhang mit der Schadenerledigung in anderen Versicherungszweigen ausser der Rechtsschutzversicherung leisten.

² Das Schadenregelungsunternehmen muss seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie die mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Schadenregelungsunternehmens betrauten Personen dürfen keine Tätigkeit für ein Kompositversicherungsunternehmen ausüben.

⁴ Die mit der Schadenbehandlung betrauten Beschäftigten des Schadenregelungsunternehmens dürfen keine vergleichbare Tätigkeit für ein Kompositversicherungsunternehmen ausüben.

Art. 165 Verhältnis zwischen Kompositversicherungsunternehmen und Schadenregelungsunternehmen

¹ Der Vertrag zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Schadenregelungsunternehmen muss insbesondere:

- a. eine Klausel enthalten, die der FINMA das Recht einräumt, die Behandlung der Dossiers beim Schadenregelungsunternehmen zu überprüfen;
- b. vorsehen, dass die versicherte Person die Ansprüche aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag nur gegenüber dem Schadenregelungsunternehmen geltend machen kann.

² Das Versicherungsunternehmen darf dem Schadenregelungsunternehmen im Falle von Interessenkonflikten keine Weisungen für die Behandlung der Versicherungsfälle erteilen, die zu Nachteilen für die versicherte Person führen können.

³ Das Schadenregelungsunternehmen darf dem Versicherungsunternehmen im Falle von Interessenkonflikten keine Angaben über die behandelten Versicherungsfälle machen, die zu Nachteilen für die versicherte Person führen können.

⁴ Das Versicherungsunternehmen ist durch einen gegen das Schadenregelungsunternehmen ergangenen Entscheid gebunden.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Rechtsschutzversicherungsvertrages

Art. 166 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Rechtsschutzgarantie muss Gegenstand eines von den anderen Versicherungszweigen gesonderten Vertrages oder eines gesonderten Kapitels einer Police mit Angabe des Inhalts der Rechtsschutzgarantie und der entsprechenden Prämie sein.

² Wird die Schadenerledigung entsprechend Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a VAG einem Schadenregelungsunternehmen übertragen, so muss dieses Unternehmen im gesonderten Vertrag oder im gesonderten Kapitel mit Angabe seiner Firmenbezeichnung und der Adresse seines Sitzes erwähnt werden.

³ Räumt das Versicherungsunternehmen der versicherten Person das Recht ein, sich nach Massgabe von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b VAG an einen unabhängigen Rechtsanwalt oder an eine unabhängige Rechtsanwältin oder an eine andere Person zu wenden, so muss dieses Recht in den Anträgen, Policen, allgemeinen Versicherungsbedingungen und Schadenanzeigeformularen erwähnt und jeweils besonders kenntlich gemacht werden.

Art. 167 Wahl eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin

¹ Im Rechtsschutzversicherungsvertrag muss der versicherten Person die freie Wahl einer rechtlichen Vertretung, welche die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt, eingeräumt werden:

- a. falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin eingesetzt werden muss;
- b. bei Interessenkollisionen.

² Der Vertrag kann vorsehen, dass bei Ablehnung der gewählten Vertretung durch das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person das Recht hat, drei andere Personen für die rechtliche Vertretung vorzuschlagen, von denen eine akzeptiert werden muss.

³ Tritt eine Interessenkollision ein, so muss das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person auf sein Recht hinweisen.

Art. 168 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Die Klausel im Versicherungsvertrag, mit der sich die versicherte Person verpflichtet, ihren Rechtsvertreter oder ihre Rechtsvertreterin gegenüber dem Versicherungsunternehmen vom Berufsgeheimnis zu entbinden, ist nicht anwendbar, wenn ein Interessenkonflikt besteht und die Weitergabe der verlangten Information an das Versicherungsunternehmen für die versicherte Person nachteilig sein kann.

Art. 169 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

¹ Für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsunternehmen oder dem Schadenregelungsunternehmen hinsichtlich der Massnahmen zur Schadenerledigung sieht der Versicherungsvertrag ein Verfahren vor, das vergleichbare Garantien für die Objektivität wie ein Schiedsgerichtsverfahren bietet.

² Lehnt das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so sind die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens nach Absatz 1 hinzuweisen.

³ Sieht der Versicherungsvertrag kein Verfahren nach Absatz 1 vor oder unterlässt es das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen, die versicherte Person im Zeitpunkt der Ablehnung der Leistungspflicht darüber zu informieren, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis der versicherten Person im entsprechenden Fall als anerkannt.

⁴ Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr vom Versicherungsunternehmen oder dem Schadenregelungsunternehmen schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Verfahrens nach Absatz 1, so übernimmt das Versicherungsunternehmen die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

Art. 170 Erfolgshonorar

Das Versicherungsunternehmen und das Schadenregelungsunternehmen dürfen sich keinen Anteil an einem allfälligen Erfolg der versicherten Person versprechen lassen.

6. Kapitel: Elementarschadenversicherung

1. Abschnitt: Versicherte Schäden und Deckungsumfang

Art. 171 Kombinierte Feuer- und Elementarschadenversicherung

¹ Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz gelegene Sachen (Fahrhabe und Gebäude) im Rahmen des Versicherungszweiges B8 gegen Feuer versichern, müssen diese auch zum Vollwert gegen Elementarschäden versichern.

² Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Elementarschäden.

Art. 172 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

¹ Nicht Gegenstand der kombinierten Feuer- und Elementarschadenversicherung sind Schäden an:

- a. leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- b. Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- c. Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- d. Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- e. Sachen, die sich auf Baustellen befinden;
- f. Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen;
- g. Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003¹⁸.

² Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung

Art. 173 Versicherte Elementarschäden

¹ Elementarschäden sind Schäden, die entstehen durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

² Als Sturm gilt ein Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt.

³ Keine Elementarschäden sind:

- a. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- b. ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- c. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

- d. Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- e. Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

Art. 174 Deckungsausschlüsse

Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:

- a. Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;
- b. Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Art. 175¹⁹ Selbstbehalt

¹ Der Anspruchsberechtigte trägt folgenden Selbstbehalt:

- a. bei der Versicherung von Hausrat: pro Ereignis 500 Franken;
- b. bei der Versicherung von landwirtschaftlichem Inventar: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken;
- c. bei der Versicherung von übriger Fahrhabe: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken;
- d. bei der Versicherung von Gebäuden:
 - 1. die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken,
 - 2. die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

² Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

Art. 176 Leistungsbegrenzungen

¹ Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung nach Absatz 2.

² Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.²⁰

³ Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.

⁴ Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

⁵ Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

2. Abschnitt: Prämien und Statistiken

Art. 177 Berechnungsgrundlagen

- ¹ Die Versicherungsunternehmen erarbeiten ein Prämienkalkulationsschema.
- ² Sie berechnen den Prämientarif aufgrund des Kalkulationsschemas; dabei tragen sie einer voraussichtlichen Änderung des Schadenbedarfs Rechnung.

Art. 178 Genehmigung der Einheitsprämie und Bekanntgabe in der Police

- ¹ Die Versicherungsunternehmen legen den Prämientarif einschliesslich des Kalkulationsschemas gemeinsam der FINMA zur Genehmigung vor.
- ² Die massgebende Prämie ist dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsnehmerin gegenüber in der Police gesondert und betragsmässig nach den versicherten Risiken Feuer und Elementarschäden getrennt auszuweisen.

Art. 179 Statistiken

- ¹ Die Versicherungsunternehmen übermitteln dem von der FINMA bestimmten Statistikbüro jährlich die Daten über die Elementarschadenversicherung.
- ² Das Statistikbüro verarbeitet die Daten nach den Weisungen der FINMA zu einer aussagefähigen Statistik, welche Aufschluss gibt über den Verlauf der Elementarschadenversicherung, insbesondere über die Prämien, den Schadenaufwand (Zahlungen und Bedarfsschadenrückstellungen, getrennt nach Statistikjahren), die Versicherungssumme und die Schäden, die zu einer Leistungsbegrenzung nach Artikel 176 geführt haben.
- ³ Die mit der Bearbeitung der Elementarschadenstatistik betrauten Personen unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie dürfen insbesondere nicht die statistischen Angaben der einzelnen Versicherungsunternehmen anderen Personen zur Kenntnis bringen.

Art. 180 Ausnahmen

- ¹ Elementarschäden, die nicht unter die Versicherungspflicht nach Artikel 172 fallen, gehen nicht in die Statistik ein.
- ² Die FINMA kann ein Versicherungsunternehmen auf begründetes Gesuch von der Pflicht zur Ablieferung der Daten an das Statistikbüro befreien oder die Daten eines Versicherungsunternehmens auf begründeten Antrag des Statistikbüros vom Einbezug in die Statistiken ausschliessen.
- ³ Befreiung und Ausschluss von der Mitwirkung an der Statistik nach Absatz 2 entbinden nicht von der Pflicht zur Beteiligung an den Kosten nach Artikel 181.

Art. 181 Kosten

- ¹ Die Versicherungsunternehmen tragen die Kosten der Ausarbeitung der Prämientarife und der Statistiken.
- ² Sie erarbeiten einen Plan für die Kostenverteilung und legen ihn der FINMA zur Genehmigung vor.
- ³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan eine ausgewogene Kostenverteilung vorsieht.

7. Titel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen

Art. 182 Ausnahme vom Geltungsbereich

Die Versicherungsvermittlungstätigkeit im Ausland eines Versicherungsvermittlers oder einer Versicherungsvermittlerin mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz untersteht nicht der Aufsicht in der Schweiz.

Art. 183 Eintragungspflicht

¹ Keine Eintragungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 VAG besteht für Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen, wenn sie:

- a. während eines Kalenderjahres Provisionseinnahmen mehrheitlich mit einem oder zwei Versicherungsunternehmen realisieren;
- b. vom Versicherungsunternehmen Entschädigungen oder andere geldwerte Vorteile erhalten, die nicht der geschäftsüblichen Entschädigung für die Versicherungsvermittlung entsprechen und deshalb ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;
- c. mit einem Versicherungsunternehmen Zusammenarbeits- oder andere Vereinbarungen eingegangen sind, die ihre Freiheit, auch für andere Versicherungsunternehmen tätig zu werden, beeinträchtigen;
- d. am Gesellschaftskapital eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent beteiligt sind; oder
- e. eine leitende Funktion in einem Versicherungsunternehmen innehaben oder auf andere Weise auf den Geschäftsgang eines Versicherungsunternehmens Einfluss ausüben können.

² Keine Eintragungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 VAG besteht auch, wenn ein Versicherungsunternehmen:

- a. am Gesellschaftskapital des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent beteiligt ist;
- b. eine leitende Funktion bei einem Versicherungsvermittlungsunternehmen innehat oder auf andere Weise auf den Geschäftsgang des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin Einfluss ausüben kann.

³ Die FINMA kann über die Eintragungspflicht in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 verfügen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

Art. 184 Fachliche Voraussetzungen

¹ Der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin weist die fachliche Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nach.

² Die FINMA regelt den Inhalt der Prüfung. Sie kann für den Ablauf der Prüfung sowie die Dispensationsgründe Vorschriften erlassen.

³ Die FINMA entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer fachlicher Ausweise.

Art. 185 Persönliche Voraussetzungen

Die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen erfüllen folgende persönliche Voraussetzungen:

- a. Sie sind handlungsfähig;

- b. Es liegt keine strafrechtliche Verurteilung vor wegen Handlungen, die mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c. Es bestehen gegen sie keine Verlustscheine.

Art. 186 Finanzielle Sicherheiten

¹ Der Versicherungsvermittler und die Versicherungsvermittlerin verfügen zur Deckung ihrer Haftpflicht aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht über eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres muss mindestens 2 Millionen Franken betragen.

² Diese Pflicht besteht nicht, wenn ein Dritter eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in deren Deckung der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eingeschlossen ist.

³ Anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung kann der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eine gleichwertige finanzielle Sicherheit leisten. Die FINMA entscheidet im Einzelfall, welche anderweitigen finanziellen Sicherheiten als gleichwertig anzusehen sind.

⁴ Wer sich sowohl nach Artikel 43 Absatz 1 als auch nach Artikel 43 Absatz 2 VAG eintragen lassen will, hat für beide Formen der Versicherungsvermittlungstätigkeit die erforderliche finanzielle Sicherheit nachzuweisen.

Art. 187 Register

¹ Das Register enthält folgende Angaben über den Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin:

- a. Name und Adresse;
- b. Rechtsnatur;
- c. die Versicherungsunternehmen, welche durch den Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 VAG vertreten werden;
- d. die Versicherungsbranche, in denen der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin tätig ist mit Angabe der Bindung an die Versicherungsunternehmen;
- e. den Arbeitgeber, falls der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin in einem Arbeitsverhältnis steht;
- f. das Datum des erstmaligen Registereintrages;
- g. die Registernummer.

² Der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin kann sowohl nach Artikel 43 Absatz 1 als auch nach Artikel 43 Absatz 2 VAG ins Register eingetragen werden, nicht aber für denselben Versicherungsbranche.

³ Juristische Personen, die eine Versicherungsvermittlungstätigkeit im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 VAG ausüben, lassen sich in ihrer Funktion als Versicherungsvermittler oder Versicherungsvermittlerin in das Register eintragen. Sie haben nachzuweisen, dass sie über genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, welche die geforderten Qualifikationen besitzen und ihrerseits im Register eingetragen sind.

Art. 188 Öffentlichkeit des Registers

Die Daten des Registers sind öffentlich und können im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 189 Änderung wesentlicher Tatsachen

¹ Der registrierte Versicherungsvermittler und die registrierte Versicherungsvermittlerin sind verpflichtet, der FINMA innert 14 Tagen nach Kenntnis folgende Änderungen bekannt zu geben:

- a. Namensänderung;
- b. Erlöschen der finanziellen Sicherheit oder Unterschreiten der Mindestgarantie nach Artikel 186;
- c. Ersatz einer Haftpflichtversicherung durch eine gleichwertige finanzielle Sicherheit oder umgekehrt;
- d. Beendigung der Versicherungsvermittlertätigkeit;
- e. Wechsel von der Versicherungsvermittlungstätigkeit nach Artikel 43 Absatz 1 VAG zur Versicherungsvermittlungstätigkeit nach Artikel 43 Absatz 2 VAG oder umgekehrt;
- f. Wechsel des Versicherungsunternehmens, dessen Versicherungsverträge der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin nach Artikel 43 Absatz 2 VAG vermittelt;
- g. Wechsel des Versicherungsvermittlerunternehmens, für das der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin tätig ist;
- h. Wechsel der Adresse.

² Das Versicherungsunternehmen, mit welchem der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eine Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 186 Absatz 1 abgeschlossen hat, muss die FINMA über das Aussetzen oder das Aufhören dieser Versicherung unverzüglich in Kenntnis setzen. Gleiches gilt, falls die Deckung das vorgeschriebene Minimum unterschreitet.

³ Dieselbe Pflicht trifft die Person, welche zugunsten des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin eine gleichwertige Form der finanziellen Sicherheit leistet.

Art. 190 Informationspflichten

Sofern sich bei den Informationen nach Artikel 45 Absatz 1 VAG Änderungen ergeben, muss der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin die Kunden beim nächsten Kundenkontakt hierüber informieren.

8. Titel: Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate**1. Kapitel: Versicherungsgruppen****1. Abschnitt: Organisation, Gruppenstruktur und gruppeninterne Vorgänge****Art. 191** Organisation

¹ Die Versicherungsgruppe verfügt über eine der Geschäftstätigkeit der Versicherungsgruppe entsprechende und den Risiken angemessene Organisation.

² Sie reicht der FINMA eine Darstellung der Organisations-, Kontroll- und Geschäftsführungsstruktur auf Gruppenleitungsebene ein und meldet ihr deren Änderungen innert 14 Tagen nach Inkrafttreten.

³ Die FINMA bezeichnet das Unternehmen, das ihr gegenüber als Ansprechpartner für die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Versicherungsgruppe verantwortlich ist.

⁴ Sie kann von der Versicherungsgruppe die Vorlage der Statuten des als Ansprechpartner bezeichneten Unternehmens verlangen.

Art. 192 Gruppenstruktur

¹ Die Versicherungsgruppe reicht der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein vollständiges Gruppenorganigramm ein, in dem alle Unternehmen der Versicherungsgruppe verzeichnet sind. Die FINMA kann dieses in kürzeren Abständen verlangen.

² Die Versicherungsgruppe meldet der FINMA spätestens bei Vertragsabschluss die Schaffung, den Erwerb oder die Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Gruppenunternehmen.

³ Die FINMA legt im Einzelfall nach Massgabe der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest, was als wesentliche Beteiligung zu verstehen ist.

Art. 193 Gruppeninterne Vorgänge

¹ Gruppeninterne Vorgänge sind Geschäfte und Transaktionen, bei denen beaufsichtigte Unternehmen sich zur Erfüllung einer Verpflichtung direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Versicherungsgruppe stützen; insbesondere betrifft dies:

- a. Darlehen;
- b. Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte;
- c. Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d sind;
- d. Kapitalanlagen;
- e. Rückversicherungsgeschäfte;
- f. Kostenteilungsvereinbarungen; und
- g. sonstige Risikotransfer-Geschäfte.

² Als wichtig gelten gruppeninterne Vorgänge, welche die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Versicherungsgruppe insgesamt wesentlich verändern oder noch verändern werden und welche die von der FINMA vorgegebenen Mindestwerte überschreiten.

Art. 194 Überwachung gruppeninterner Vorgänge

¹ Die Versicherungsgruppe hat der FINMA innert 14 Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppeninternen Vorgänge Bericht zu erstatten. Zudem ist der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand der Vorgänge zu berichten. Sie kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen.

² Werden Vorgänge zur Unterstützung von Gruppenunternehmen über natürliche oder juristische Personen getätigt, die ausserhalb der Versicherungsgruppe stehen, so ist auch über diese Transaktionen und Geschäfte Bericht zu erstatten.

³ Die FINMA regelt Art und Inhalt der Berichte und legt die Mindestwerte unter Berücksichtigung der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest.

2. Abschnitt: Risikomanagement**Art. 195 Ziel und Inhalt**

Für Ziel und Inhalt des Risikomanagements gelten die Artikel 96 und 98 sinngemäss.

Art. 196 Dokumentation

¹ Die Versicherungsgruppe reicht der FINMA die Dokumentation zum Risikomanagement innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein. Wesentliche Änderungen meldet sie ihr innert Monatsfrist.

² Im Übrigen findet Artikel 97 sinngemäss Anwendung.

Art. 197 Bericht über gruppenweite Risiken und Risikokonzentrationen

¹ Die Versicherungsgruppe erstattet der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss oder, falls diese es anordnet, in kürzeren Abständen Bericht über:

- a. die gruppenweite Risikosituation;
- b. die Risikokonzentrationen, die für die Versicherungsgruppe oder ein Einzelunternehmen ein Solvenzrisiko darstellen.

² Die FINMA regelt Art und Inhalt der Berichte.

3. Abschnitt: Solvabilität**Art. 198** Anwendbare Vorschriften

Die Solvabilität der Versicherungsgruppe wird nach den zwei Methoden gemäss Artikel 22 beurteilt. Die Anwendung erfolgt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäss.

Art. 199 Geforderte Solvabilitätsspanne

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne wird auf Grund des konsolidierten Abschlusses der Versicherungsgruppe berechnet.

² Die geforderte Solvabilitätsspanne der gesamten Versicherungsgruppe entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für den Bereich Lebensversicherung, den Bereich Schadenversicherung und den Bereich Rückversicherung sowie für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen.

³ Die bereichsspezifischen Solvabilitätsspannen berechnen sich sinngemäss nach den Artikeln 23 ff. Für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen bestimmt die FINMA die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne.

⁴ In Ausnahmefällen kann die FINMA:

- a. die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne auf einer anderen Grundlage als in Absatz 1 zulassen, insbesondere die Berechnung durch Addition der geforderten Solvabilitätsspannen der einzelnen Unternehmen;
- b. bestimmte Unternehmen vom Einbezug in die Berechnung der Gruppensolvabilität ausnehmen, sofern deren Einbezug ungeeignet oder irreführend wäre.

Art. 200 Verfügbare Solvabilitätsspanne

¹ Bei einem Abschluss nach den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen die anrechenbaren Eigenmittel der Versicherungsgruppe dem konsolidierten Eigenkapital unter Berücksichtigung folgender Korrekturen:

- a. Anrechnung der Minderheitsanteile;
- b. Abzug aller immateriellen Vermögenswerte;
- c. Abzug der vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- d. Abzug aktivierter Abschlusskosten im Bereich Nichtleben.

² Die FINMA kann auf Antrag die Anrechnung nachrangiger Darlehen und weiterer Elemente mit Eigenmittelcharakter zulassen.

³ Bei einem Abschluss nach einem nicht international anerkannten Rechnungslegungsstandard legt die FINMA die anrechenbaren Eigenmittel fest.

Art. 201 Methode zur Berechnung der risikobasierten Solvabilität

¹ Für die risikobasierte Solvabilitätsberechnung verwendet die Versicherungsgruppe ein internes Modell zur Ermittlung und Quantifizierung aller wesentlichen Risikotypen.

² Das Modell ist der FINMA zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde erlässt Vorschriften über die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen.

Art. 202 Berichterstattung

Die Berechnung der Gruppensolvabilität I nach den Artikeln 199 und 200 und der risikobasierten Solvabilität nach Artikel 201 erfolgt halbjährlich. Sie ist der Aufsichtsbehörde innert drei Monaten nach Abschluss beziehungsweise Zwischenabschluss einzureichen. Auf begründeten Antrag kann die FINMA diese Frist verlängern.

Art. 203 Externe Überprüfung

¹ Die Versicherungsgruppe beauftragt eine Prüfgesellschaft²¹. Diese überprüft jährlich, ob die Versicherungsgruppe die Pflichten nach dieser Verordnung einhält und die in der Dokumentation nach Artikel 196 beschriebenen Risikokontrollprozesse umsetzt. Sie verfasst darüber zu Händen der FINMA einen Bericht.

² Die FINMA erteilt Weisungen für die Überprüfung. Sie kann die Überprüfung durch eine andere qualifizierte, unabhängige Drittperson zulassen.

2. Kapitel: Versicherungskonglomerate**Art. 204** Anwendbare Vorschriften

Die Artikel 191–198, 200–203 und 216 betreffend die Versicherungsgruppen finden auf die Versicherungskonglomerate sinngemäss Anwendung.

Art. 205 Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungs- und Finanzbereich

¹ Massgebend für die Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungsbeziehungsweise Finanzbereich ist die Haupttätigkeit des jeweiligen Unternehmens und der Bereich, für den das Unternehmen Dienstleistungen erbringt. Unternehmen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden dem Versicherungsbereich zugeordnet.

² Die Zuteilung der Einzelunternehmen zum Versicherungs- oder Finanzbereich ist der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 206 Geforderte Solvabilitätsspanne

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne wird auf Grund des konsolidierten Abschlusses des Versicherungskonglomerats berechnet.

² Die geforderte Solvabilitätsspanne des gesamten Versicherungskonglomerats entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen im Versicherungsbereich und im Finanzbereich sowie derjenigen für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs.

³ Die geforderte Solvabilitätsspanne im Versicherungsbereich berechnet sich nach Artikel 199. Im Finanzbereich berechnet sie sich nach international oder, mit Zustimmung der FINMA, nach national anerkannten Grundsätzen im Bankbereich. Für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs bestimmt die FINMA die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne.

²¹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüferordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁴ In Ausnahmefällen kann die FINMA:

- a. die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne im Finanzbereich nach gleichwertigen Methoden, insbesondere durch Addition der Eigenmittelberechnung nach den Anforderungen für das einzelne Unternehmen auf der Basis der Einzelabschlüsse zulassen;
- b. bestimmte Unternehmen vom Einbezug in die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne ausnehmen, sofern deren Einbezug ungeeignet oder irreführend wäre.

9. Titel: ...

1. Kapitel: ...

Art. 207 und 208²²

2. Kapitel: ...

Art. 209–214²³

10. Titel: ...

Art. 215²⁴

11. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 216 Übergangsbestimmungen

¹ und ² ...²⁵

³ Ein allfälliger Bestand an Bewertungsreserven nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe c auf festverzinslichen Wertpapieren darf mit folgender Einschränkung während höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten weiterhin angerechnet werden: Anrechenbar während der Übergangsfrist ist der niedrigste Wert aus dem Bestand der Bewertungsreserven am letzten Bilanzstichtag vor Inkrafttreten und aus den Beständen aus den Folgebewertungen jeweils am Jahresende.

⁴ In Bezug auf das Zielkapital (Art. 41–46) und das risikotragende Kapital (Art. 47–50) gelten folgende Vorschriften:

a.–c. ...²⁶

d. Sie bauen das zur Bedeckung des Zielkapitals erforderliche risikotragende Kapital innert fünf Jahren nach Inkrafttreten auf.

e.–h. ...²⁷

²² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²³ Aufgehoben durch Art. 38 Abs. 2 der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5343).

²⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

5 ...²⁸

⁶ Das Versicherungsunternehmen dokumentiert die Versicherungsnehmer und die Versicherungsnehmerinnen spätestens bei der ersten nach Inkrafttreten gebotenen Information nach Artikel 130 Buchstabe e durch einen Nachtrag zum Vertrag über die Einzelheiten der Überschussausschüttung nach Artikel 130. Der Nachtrag muss mit den Angaben im Geschäftsplan übereinstimmen.

7 – 9 ...²⁹

⁸ Das Übertrittsrecht nach Artikel 156 muss den Versicherten der bei Inkrafttreten bereits geschlossenen Bestände spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten gewährt werden.

⁹ Versicherungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verfügen, haben der FINMA innert zwei Jahren nach Inkrafttreten einen neuen Geschäftsplan zur Genehmigung einzureichen. Änderungen des bestehenden Geschäftsplans nach Artikel 5 VAG sind erst nach Einreichung des neuen Geschäftsplanes bekannt zu geben.

¹⁰ Die nicht zum Betrieb der Lebensversicherung ermächtigten Versicherungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens über Versicherungen mit beschränkten Leistungen bei Unfall, Krankheit und Invalidität wie namentlich die Abonnentenversicherung verfügen, in denen die Ausrichtung eines Sterbegeldes eingeschlossen ist, dürfen diese Sterbegeldvereinbarung nur noch bis zum Ablauf des Vertrages oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles weiterführen. Für die anerkannten Krankenkassen bleibt Artikel 14 der Verordnung vom 27. Juni 1995³⁰ über die Krankenversicherung vorbehalten.

11–15 ...³¹

¹⁶ Die Artikel 175 und 176 Absatz 2 sind ab Inkrafttreten der Änderung vom 18. Oktober 2006 auf alle neuen und alle laufenden Versicherungsverträge anwendbar.³²

Art. 216a³³

Art. 217 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesratsbeschluss vom 22. November 1978³⁴ über die Inkraftsetzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Weitergeltung von Bundesrecht;
2. Verordnung vom 19. November 1997³⁵ über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch die Versicherungseinrichtungen;
3. Verordnung vom 11. September 1931³⁶ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungseinrichtungen;

²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³⁰ SR 832.102

³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

³³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 11 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (AS 2007 3989). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³⁴ [AS 1978 1856, 1985 885 Art. 4, 1986 689 Art. 6, 1988 116 Ziff. II Abs. 1 Bst. c]

³⁵ [AS 1998 84]

4. Verordnung vom 11. Februar 1976³⁷ über die Abgrenzung der Versicherungsaufsichtspflicht;
5. Verordnung vom 3. Dezember 1979³⁸ über den Betrieb versicherungsfremder Geschäfte durch die privaten Versicherungseinrichtungen;
6. Bundesratsbeschluss vom 22. November 1955³⁹ über die Abonnenten- und die Käufer- und Kundenversicherung;
7. Verordnung vom 18. November 1992⁴⁰ über die Rechtsschutzversicherung;
8. Verordnung vom 18. November 1992⁴¹ über die Elementarschadenversicherung;
9. Verordnung vom 29. November 1993⁴² über die direkte Lebensversicherung;
10. Verordnung vom 8. September 1993⁴³ über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung;
11. Verordnung vom 18. November 1992⁴⁴ über die Schwankungsrückstellung in der Kreditversicherung.

Art. 218 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Anhang 1

Versicherungszweige

A. Lebensversicherung

- A1 Kollektivlebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- A2 Anteilgebundene Lebensversicherung
 - A2.1 Fondsanteilgebundene Kapitalversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz
 - A2.2 Fondsanteilgebundene Kapitalversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz sowie Erlebensfallgarantie
 - A2.3 Fondsanteilgebundene Rentenversicherung
 - A2.4 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz
 - A2.5 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz sowie Erlebensfallgarantie
 - A2.6 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Rentenversicherung

³⁶ [BS 10 311; AS 1979 1588, 1986 2529, 1988 116, 1990 787, 1992 2415, 1993 2614 3219, 1995 3867 Anhang Ziff. 7, 1996 2243 Ziff. I 38, 1998 84 Anhang Ziff. 1, 1999 3671]

³⁷ [AS 1976 239]

³⁸ [AS 1980 53]

³⁹ [AS 1955 1014]

⁴⁰ [AS 1992 2355]

⁴¹ [AS 1992 2359, 1995 1063, 2000 24]

⁴² [AS 1993 3230, 1996 2243 Ziff. I 39, 1998 84 Anhang Ziff. 2, 2003 4991, 2004 1615, 2005 2387]

⁴³ [AS 1993 2620, 1995 5690, 1998 84 Anhang Ziff. 3, 2001 1286 Ziff. II, 2003 4999, 2005 2389]

⁴⁴ [AS 1992 2380]

- A3 Sonstige Lebensversicherung
 - A3.1 Einzelkapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall
 - A3.2 Einzelrentenversicherung
 - A3.3 Sonstige Einzellebensversicherung
 - A3.4 Kollektivlebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge
- A4 Unfallversicherung
- A5 Krankenversicherung
- A6 Kapitalisationsgeschäfte
- A7 Tontinengeschäfte

B. Schadenversicherung

B1 Unfall (einschliesslich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

- einmalige Leistungen
- wiederkehrende Leistungen
- kombinierte Leistungen
- Personenbeförderung

B2 Krankheit

- einmalige Leistungen
- wiederkehrende Leistungen
- kombinierte Leistungen

B3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

- Motorfahrzeugen
- Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

B4 Schienenfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

B5 Luftfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen

B6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Sämtliche Schäden an:

- Flussschiffen
- Binnenseeschiffen
- Seeschiffen

B7 Transportgüter (einschliesslich Waren, Gepäckstücke und alle sonstigen Güter)

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel

B8 Feuer und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige B3, B4, B5, B6 oder B7 fallen), die verursacht werden durch:

- Feuer
- Explosion
- Sturm
- andere Elementarschäden ausser Sturm
- Kernenergie
- Bodensenkungen und Erdbeben

B9 Sonstige Sachschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige B3, B4, B5, B6 und B7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind

B10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt

B11 Luftfahrzeughaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt

B12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

B13 Allgemeine Haftpflicht

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Zweige B10, B11 und B12 fallen

B14 Kredit

- allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Ausfuhrkredit
- Abzahlungsgeschäfte
- Hypothekendarlehen
- landwirtschaftliche Darlehen

B15 Kautions

- direkte Kautions
- indirekte Kautions

B16 Verschiedene finanzielle Verluste

- Berufsrisiken
- ungenügende Einkommen (allgemein)
- Schlechtwetter

- Gewinnausfall
- laufende Unkosten allgemeiner Art
- unvorhergesehene Geschäftskosten
- Wertverluste
- Miet- oder Einkommensausfall
- indirekte kommerzielle Verluste ausser den bereits erwähnten
- nichtkommerzielle Geldverluste
- sonstige finanzielle Verluste

B17 Rechtsschutz

Rechtsschutz

B18 Touristische Beistandsleistung

Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten

C. Rückversicherung

- C1 Rückversicherung durch Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich die Rückversicherung betreiben
- C2 Rückversicherung in allen Versicherungszweigen durch Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben
- C3 Rückversicherung durch Captives

Anhang 2

Expected Shortfall

1. Begriffe

- ES Expected Shortfall
- E Erwartungswert
- X Stochastische Variable für die Modellierung des Verlustes in der jeweiligen Berechnung
- P Wahrscheinlichkeitsmass
- \acute{a} Eintrittswahrscheinlichkeit
- q Schwellenwert
- $q\acute{a}$ Schwellenwert zur Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a}

2. Spezialfall: Verteilung von X ist stetig

Der Schwellenwert zur Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} ist die Zahl mit der Eigenschaft, dass X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} grösser ist als $q\acute{a}$:

$$P[X > q\acute{a}] = \acute{a}. \quad (1)$$

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} ist der erwartete Wert von X unter der Bedingung, dass dieser Wert grösser ist als $q\acute{a}$:

$$ES[X] = E[X | X > q\acute{a}]. \quad (2)$$

3. Allgemeiner Fall

Der Schwellenwert q_α zur Eintrittswahrscheinlichkeit α ist die kleinste Zahl, welche

$$P[X > q_\alpha] \leq \alpha \quad (3)$$

erfüllt.

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit α ist gegeben durch

$$ES[X] = 1/\alpha \cdot E[\max(X - q_\alpha, 0)] + q_\alpha. \quad (4)$$

Der Fall mit stetiger Verteilung ist im allgemeinen Fall enthalten. Im Fall mit stetiger Verteilung fallen Formeln (2) und (4) zusammen.

Anhang ³⁴⁵

Marktnahe Bewertung

1. Begriff

¹ Unter einem marktnahen Wert versteht man den Marktwert, falls dieser existiert (Marking-to-Market).

² Ist kein Marktwert verfügbar, so wird der marktnahe Wert aufgrund eines entsprechenden Modells bestimmt (Marking-to-Model).

2. Aktiven

¹ Bei Aktiven, für welche ein sicherer Marktwert vorhanden ist, gilt dieser als Bewertungsgrundlage. Unter diese Kategorie fallen insbesondere Barmittel, Staatsanleihen und kotierte Aktien.

² Bei Aktiven, für welche der Marktwert nur schwer bestimmbar ist, regelt die FINMA die Bewertung. Der marktnahe Wert wird allenfalls mittels Modellen aus den Kreisen ähnlicher, aber kotierter Finanzinstrumente abgeleitet (Mix von Marking-to-Market und Marking-to-Model).

³ Modelle zur Bestimmung des marktnahen Wertes dürfen nur verwendet werden, wenn sie:

- a. finanzmathematisch anerkannt sind;
- b. sich soweit möglich an beobachtbaren Marktgrössen orientieren; und
- c. in die internen Abläufe des Versicherungsunternehmens eingebunden sind.

3. Fremdkapital

¹ Der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen setzt sich zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Verpflichtungen und dem Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 4.

² Der bestmögliche Schätzwert der Verpflichtungen ist der Erwartungswert der zukünftigen mit einer risikolosen Zinskurve diskontierten, vertraglich zugesicherten Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. *Vollständigkeit*: Alle Verpflichtungen werden bewertet, insbesondere implizite und explizite Optionen und Garantien; dabei gilt:
 1. Finanzielle Optionen sind nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu bewerten, wobei den Eigenheiten der Optionen wie Laufzeit oder Versichertenverhalten Rechnung zu tragen ist.

⁴⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7263).

2. Für die Bewertung von eingebetteten Optionen wie Storni, Rückkaufsoptionen, garantierte Deckungserhöhungen und Vertragsumwandlungen mit garantiertem Tarif muss nicht ausschliesslich von rationalen Versicherungsnehmern ausgegangen werden, sondern es können auch empirische Daten (wie beobachtete Ausübungswahrscheinlichkeiten) für die Modellierung der Optionsausübungen herangezogen werden. In jedem Fall ist jedoch die Abhängigkeit des Versichertenverhaltens vom Finanzmarkt zu berücksichtigen.
3. Zugewiesene Bonus- und Überschussrenten, Schlussbonusanteile im Erlebensfall oder aus günstiger Schadenerfahrung sollen marktnah rückgestellt werden mit angemessener Beachtung ihrer mehr oder weniger verbindlichen Garantie.
4. Zukünftige, nicht garantierte Überschussleistungen sowie Unternehmenssteuern werden nicht berücksichtigt.
5. Rückversicherungsoptionen, wie Gewinnbeteiligungsklauseln, sind angemessen zu berücksichtigen.

Für Schadenfälle, deren Schadenhöhe noch nicht bekannt ist, ist eine Rückstellung in der Höhe des Erwartungswertes der Schadenhöhe zu bilden. Für eingetretene aber noch nicht gemeldete Schäden (IBNyR) ist eine angemessene Rückstellung zu bilden.

- b. *Prinzip des bestmöglichen Schätzwerts*: Die Bewertung enthält keine impliziten oder expliziten Sicherheits-, Schwankungs- oder sonstigen Zuschläge für das Versicherungsrisiko, sondern bezieht sich ausschliesslich auf den Erwartungswert der Verpflichtungen. Versicherungsrisikozuschläge fliessen ausschliesslich in das Zielkapital ein. Beispielsweise ist mit biometrischen Grundlagen zweiter Ordnung zu rechnen oder bei Schadenrückstellungen ist die Schadenteuerung einzubeziehen.
- c. *Aktualität*: Die Bewertung erfolgt auf der Basis der aktuellsten verfügbaren Informationen.
- d. *Transparenz*: Die Modelle, Parameter und Abweichungen von anerkannten Grundlagen sind explizit zu erläutern und der FINMA vorzulegen.

³ Während einer ausserordentlichen Tiefzinsphase kann die FINMA bei der Diskontierung bestehender Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 auch risikobehaftete Zinskurven zulassen.

Bundesgericht

Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag

Vom : 10.05.1910
Stand : 01.01.1997
SR 281.51

Das Schweizerische Bundesgericht,

in Anwendung von Artikel 15 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹ (SchKG),
*verordnet:*²

I. Schadensversicherung

Art. 1

Bei der Pfändung und der Arrestierung einer körperlichen Sache hat der Betreibungsbeamte vom Schuldner Auskunft darüber zu verlangen, ob und allfällig wo sie gegen Schaden versichert sei. Bejahendenfalls hat er den Versicherer von der Pfändung bzw. Arrestnahme zu benachrichtigen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass er nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908³ über den Versicherungsvertrag (im folgenden VVG genannt) eine allfällige Ersatzleistung bis auf weitere Anzeige gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten könne.

Art. 2

Fällt die Pfändung oder der Arrest in der Folge dahin, ohne dass es zur Verwertung gekommen wäre (infolge Rückzugs oder Erlöschens der Betreibung, Zahlung usw.), so ist von dieser Tatsache dem Versicherer ebenfalls sofort Anzeige zu machen.

Art. 3

Gelangt dagegen die Gesamtheit der den Gegenstand eines Versicherungsvertrages bildenden Objekte im Betreibungs- oder Konkursverfahren zur Verwertung (Art. 54 VVG⁴), so ist bei der Verwertungshandlung auf die bestehende Versicherung aufmerksam zu machen. Wird die Gesamtheit der versicherten Gegenstände von einer und derselben Person erworben, so ist der Versicherer vom Übergang des Eigentums auf dieselbe sofort in Kenntnis zu setzen.

¹ SR 281.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

³ SR 221.229.1

⁴ SR 221.229.1

II. Personenversicherung

A. Pfändung

Art. 4

¹ Reicht das übrige Vermögen des Schuldners zur Deckung der in Betreuung liegenden Forderung nicht hin, so dass zur Pfändung von Ansprüchen aus einer vom Schuldner abgeschlossenen Personenversicherung geschritten werden muss, und ergibt sich, dass der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners als Begünstigte bezeichnet sind (Art. 80 VVG⁵), ohne dass sie jedoch im Besitz der Police wären, so hat das Betreibungsamt den Schuldner, und wenn diese Angaben von ihm nicht erhältlich sind, den Versicherer anzuhalten, genau anzugeben, eventuell unter Vorlage der Police:

- a. den Namen und den Wohnort des oder der Begünstigten;
- b. das Datum der Begünstigungserklärung und ihre Form (ob schriftlich oder mündlich, als Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen).⁶

² Diese Angaben sind in die Pfändungsurkunde aufzunehmen oder, falls diese dem Gläubiger schon zugestellt worden ist, diesem besonders zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig fordert das Betreibungsamt den Gläubiger auf, sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen, ob er anerkenne, dass der betreffende Versicherungsanspruch von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sei oder nicht. Erfolgt keine Bestreitung, oder erklärt er, gegen den oder die Begünstigten die Anfechtungsklage anstrengen zu wollen, so fällt damit der Anspruch sowohl des Begünstigten als des Versicherungsnehmers aus der Pfändung weg.

Art. 5

¹ Im Falle der rechtzeitigen Bestreitung setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist von 20 Tagen, innerhalb deren er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass andernfalls die Begünstigung als anerkannt gelten würde.⁷

² Hat der Gläubiger die Klage rechtzeitig eingeleitet, so bleibt der Schuldner in der Verfügung über die gepfändeten Ansprüche bis zum Austrag der Sache gemäss Artikel 96 SchKG eingestellt, und es laufen auch die in Artikel 116 SchKG gesetzten Fristen während dieser Zeit nicht.

Art. 6

¹ Behauptet dagegen der Schuldner oder ein Dritter, dass die Police dem oder den Begünstigten übergeben und auf das Recht des Widerrufs in derselben unterschriftlich verzichtet worden sei (Art. 79 Abs. 2 VVG⁸), oder behauptet der Schuldner, dass er sonst auf den Widerruf der Begünstigung in gesetzlicher Weise endgültig verzichtet habe, so hat, sofern die sonstigen Vermögensobjekte des Schuldners zur Deckung der in Betreuung gesetzten Forderung nicht hinreichen, der Schuldner oder der Dritte, der den Ausschluss der Zwangsvollstreckung behauptet, dem Betreibungsbeamten ausser den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* angegebenen Punkten auch noch darüber Auskunft zu geben, wann die Police dem oder den Begünstigten übergeben worden ist.

² Diese Angaben werden dem Gläubiger mitgeteilt, mit der Bemerkung, dass der Anspruch aus der Personenversicherung nur dann gepfändet werde, wenn er ein ausdrückliches Begehren stelle.

⁵ SR 221.229.1

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

⁸ SR 221.229.1

³ Verlangt der Gläubiger die Pfändung, so wird ihm gleichzeitig mit der Zustellung der Pfändungsurkunde auch eine Frist von 20 Tagen angesetzt, innert welcher er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Pfändung dahinfallen würde.⁹

⁴ Die rechtzeitig angehobene Klage hat die in Artikel 5 Absatz 2 angegebenen Wirkungen.

Art. 7

Dem Gläubiger bleibt, sowohl wenn er innert Frist den Ausschluss der Zwangsvollstreckung nicht bestritten hat als auch wenn er in dem darüber geführten Prozess unterlegen ist, das Recht vorbehalten, beim Vorliegen der Voraussetzungen der Artikel 285ff. SchKG durch Klage gegen die Begünstigten die Begünstigung anzufechten.

Art. 8

Werden in einem *Arrest*befehl als zu arrestierende Gegenstände die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Personenversicherungsvertrag angegeben, von welchen der Arrestschuldner oder ein Dritter geltend macht, dass sie gemäss Artikel 79 Absatz 2 oder Artikel 80 VVG¹⁰ der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, so werden diese Ansprüche trotz der Begünstigungsklausel mit Arrest belegt. Dabei sind jedoch vom Arrestschuldner bzw. vom Dritten die in den Artikeln 4 und 6 dieser Verordnung verlangten näheren Angaben über die Modalitäten der Begünstigung zu machen und ist im weitern nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 dieser Verordnung vorzugehen.

Art. 9¹¹

Werden am gepfändeten oder arrestierten Versicherungsanspruch Pfandrechte geltend gemacht, so unterbleibt die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 106–108 SchKG zur Feststellung dieser Pfandrechte, bis über die Frage der Gültigkeit der Begünstigung gemäss den Artikeln 4–6 und 8 dieser Verordnung endgültig entschieden ist.

B. Konkurs

Art. 10

¹ Im Konkurs kann ein Anspruch aus einer Personenversicherung, für welchen ein Dritter in einer nach den Bestimmungen der Artikel 79 Absatz 2 und 80 VVG¹² den Ausschluss der Zwangsvollstreckung bewirkenden Weise als Begünstigter bezeichnet ist, nur dann von der Masse liquidiert werden, wenn die Begünstigung durch gerichtliches Urteil in einem von der Masse oder einem einzelnen Gläubiger gemäss Artikel 260 SchKG gegen die Begünstigten durchgeführten Prozess als ungültig bzw. nach den Artikeln 285ff. SchKG anfechtbar bezeichnet worden oder die Begünstigung durch einen andern einem gerichtlichen Urteil gleichwertigen Akt hinfällig geworden ist.

² Der Versicherer ist gemäss Artikel 4 Absatz 1 auskunftspflichtig.¹³

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹⁰ SR 221.229.1

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹² SR 221.229.1

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

Art. 11

Wird von einem Konkursgläubiger an einem Personenversicherungsanspruch mit Begünstigung im Sinne des Artikels 10 hievor ein *Pfandrecht* geltend gemacht, so hat die Konkursverwaltung sich vorerst darüber schlüssig zu machen, ob sie die Begünstigung auf dem Prozessweg bestreiten oder auf eine Bestreitung verzichten wolle und im letztern Falle den Konkursgläubigern Gelegenheit zu geben, ihrerseits nach Artikel 260 SchKG den Prozess durchzuführen.

Art. 12¹⁴

Wird die Begünstigung anerkannt oder die Bestreitung durch gerichtliches Urteil oder einen gleichwertigen Akt als unbegründet erklärt, so findet die Liquidation des Pfandes nicht im Konkurs statt, sondern es ist Artikel 61 der Verordnung vom 13. Juli 1911¹⁵ über die Geschäftsführung der Konkursämter anwendbar.

Art. 13¹⁶**Art. 14**

Im Falle, dass auf die Begünstigung von den Begünstigten verzichtet oder dass sie vom Schuldner widerrufen oder gerichtlich als ungültig bzw. anfechtbar bezeichnet worden ist, hat die Konkursverwaltung über die Anerkennung oder Bestreitung des Pfandrechts und der Pfandforderung im Kollokationsplan, evtl. in einem Nachtrag dazu, eine Verfügung zu treffen und die Liquidation des Pfandes im Konkurs vorzunehmen.

C. Verwertung eines Lebensversicherungsanspruches**Art. 15**

Steht fest, dass ein gültig gepfändeter Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, zur Verwertung zu kommen hat, sei es in der Pfändungsbetreibung, sei es in der Betreibung auf Pfandverwertung, oder liegen die in den Artikeln 10 und 14 hievor aufgestellten Voraussetzungen für die Verwertung eines solchen Lebensversicherungsanspruches im Konkursverfahren vor, so hat das Betreibungs- bzw. Konkursamt den Versicherer zur Angabe des Rückkaufwertes auf den für die Verwertung in Aussicht genommenen Zeitpunkt gemäss Artikel 92 VVG¹⁷ aufzufordern und die betreffende Angabe nötigenfalls dem Eidgenössischen Versicherungsamt zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 16

¹ Hat die Verwertung durch öffentliche Steigerung zu erfolgen, so hat die Publikation mindestens einen Monat vorher stattzufinden und ist in derselben die Art des Versicherungsanspruches, sowie der Name des Schuldners genau zu bezeichnen und der gemäss Artikel 15 dieser Verordnung festgestellte Rückkaufwert anzugeben.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹⁵ SR 281.32

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996 (AS 1996 2917).

¹⁷ SR 221.229.1

² Gleichzeitig sind Ehegatte und Nachkommen des Schuldners, welche von dem ihnen gemäss Artikel 86 VVG¹⁸ zustehenden Recht der Übernahme des Versicherungsanspruchs Gebrauch machen wollen, aufzufordern, spätestens 14 Tage vor dem für die öffentliche Versteigerung angesetzten Termin beim Betreibungs- bzw. Konkursamt sich über die Zustimmung des Schuldners auszuweisen und den Rückkaufspreis bzw., wenn der Versicherungsanspruch verpfändet ist und die in Betreibung gesetzte pfandgesicherte Forderung den Rückkaufswert übersteigt, den Betrag der Pfandforderung nebst den Betreibungskosten zu bezahlen, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Übernahmerecht als verwirkt betrachtet würde.¹⁹

³ Soweit dem Amt Ehegatte und Nachkommen nicht bekannt sind, hat es die Aufforderung in die Publikation aufzunehmen.²⁰

Art. 17

Der Ausweis darüber, dass der Schuldner mit der Übertragung an den Ehegatten oder die Nachkommen einverstanden ist, kann durch eine schriftliche, auf Verlangen des Amtes zu beglaubigende, oder auch, wenn ihm der Schuldner persönlich bekannt ist, durch eine mündliche Erklärung des Schuldners vor dem betreffenden Beamten erfolgen. Eine mündliche Erklärung ist zu protokollieren und vom Schuldner zu unterzeichnen.

Art. 18

Machen eine oder mehrere Personen innert der hiefür angesetzten Frist das Recht der Übertragung des Lebensversicherungsanspruchs geltend, so soll der Betreibungs- bzw. Konkursbeamte, wenn er im Zweifel darüber ist, ob diese Personen die Eigenschaft des Ehegatten bzw. von Nachkommen des Schuldners haben, bevor er die Übertragung auf sie vornimmt, einen zivilstandsamtlichen Ausweis oder eine sonstige offizielle Bescheinigung darüber verlangen.

Art. 19

¹ Beanspruchen die mehreren Berechtigten die Übertragung auf alle zusammen, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bezeichnen, dem die Police für sie ausgehändigt werden kann. Der Übergang des Versicherungsanspruchs ist vom Betreibungs- bzw. Konkursamt auf der Police zu beurkunden.

² Wird dagegen von verschiedenen Berechtigten das Begehren gestellt, dass die Übertragung auf ihre Person je allein und ausschliesslich erfolge und hat sich jeder über die Zustimmung des Schuldners ausgewiesen, so hat einstweilen zwar jeder Ansprecher den Auslösungsbetrag zu bezahlen, die Übertragung wird jedoch solange sistiert, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt der Anspruch einem unter ihnen rechtskräftig zuerkannt ist.

³ Die bezahlten Beträge sind inzwischen zu deponieren, doch kann dem betreibenden Gläubiger auf sein Verlangen der ihm zukommende Betrag ausbezahlt werden.

⁴ Auf alle Fälle ist die ausgekündigte öffentliche Steigerung unter Angabe des Grundes sofort zu widerrufen.

Art. 20

¹ War der Versicherungsanspruch verpfändet und der zu bezahlende Übernahmepreis höher als die pfandversicherte Forderung nebst Betreibungskosten, so fällt der Überschuss an den Schuldner bzw. die Konkursmasse, es wäre denn, dass auf den betreffenden An-

¹⁸ SR 221.229.1

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

spruch ein Begünstigter ein im Sinn der Vorschriften der Artikel 4–11 dieser Verordnung festgestelltes Anrecht geltend machen würde.

² Widersetzt sich jedoch der Schuldner der Auszahlung an den Dritten, so ist der Betrag solange zu deponieren, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt entschieden ist, wer der Bezugsberechtigte ist.

Art. 21

Im Konkursverfahren darf der Verkauf eines Lebensversicherungsanspruchs aus freier Hand im Sinn von Artikel 256 SchKG nicht erfolgen, wenn nicht vorher dem Ehegatten und den Nachkommen des Gemeinschuldners Gelegenheit gegeben worden ist, innert bestimmter Frist von ihrem Übernahmsrecht Gebrauch zu machen. Dabei sind die Bestimmungen der Artikel 17–20 dieser Verordnung in Anwendung zu bringen; eine *öffentliche* Aufforderung an die Berechtigten zur Geltendmachung des Übernahmsrechts hat jedoch nur stattzufinden, wenn ihr Wohnort unbekannt ist.

Art. 22

Die in Artikel 81 VVG²¹ vorgesehene Bescheinigung des Betreibungsamtes bzw. der Konkursverwaltung besteht lediglich in einer Erklärung darüber, dass gegen den Schuldner ein definitiver Verlustschein ausgestellt (mit Angabe des Datums desselben), bzw. dass und wann der Konkurs über ihn eröffnet worden sei. Dabei ist anzumerken, dass diese Erklärung zum Zweck des Ausweises über den Eintritt in die Rechte des Schuldners aus dem Lebensversicherungsvertrag erfolge.

Art. 23

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Juli 1910 in Kraft.

Bundesrat

Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen

Vom : 01.03.1966

Letzte Änderung : 14.01.1987

SR 221.229.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 99 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908¹ über den Versicherungsvertrag,

beschliesst:

Art. 1

¹ Von den Vorschriften der Artikel 76 Absatz 1, 77 Absatz 1 und 90 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908² über den Versicherungsvertrag kann abgewichen werden, sofern der Lebensversicherungsvertrag in einer besondern Anforderungen entsprechenden Freizügigkeitspolice verurkundet ist.

² Von diesen Vorschriften kann auch abgewichen werden, wenn es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, der vom kantonalen Steuerrecht begünstigt wird.³

Art. 2

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt die Anforderungen fest, denen die Freizügigkeitspolice zu entsprechen hat.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

¹ SR 221.229.1

² SR 221.229.1

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1987 (AS 1987 310).

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Vom : 09.11.2005
Stand : 01.01.2009
SR 961.011.1

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),¹

gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004² (VAG) und die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005³ (AVO) sowie in Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1989⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und des Abkommens vom 19. Dezember 1996⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung,
verordnet:

1. Abschnitt: Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen

Art. 1

¹ Der Zuschlag nach Artikel 18 VAG beträgt:

- a. in der Lebensversicherung: 1 Prozent der zur Bestimmung des Sollbetrages herangezogenen versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b. in der Schadenversicherung: 4 Prozent der Summe der Rückstellungen nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a–c AVO, mindestens aber 100 000 Franken.

² Der Zuschlag entfällt in der Lebensversicherung, falls das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt.

2. Abschnitt: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 2 Aufgaben

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist für die Führung des technischen Teiles des Geschäftsplanes verantwortlich. Er oder sie entscheidet, welche Tarife einem Produkt zugrunde liegen.

² Er oder sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung. Die zuständigen Stellen innerhalb der Gesellschaft liefern ihm oder ihr die erforderlichen Informationen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I 7 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² SR 961.01

³ SR 961.011

⁴ SR 0.961.1

⁵ SR 0.961.514

³ Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber der letzten Berichterstattung informiert der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin die Geschäftsleitung umgehend.

Art. 3 Inhalt des Berichtes

¹ Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht dar, namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.

² Der Bericht enthält alle notwendigen Informationen zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a–c VAG. Ferner informiert er über das technische Ergebnis der Produkte.

³ Neben den spezifischen materiellen Feststellungen macht der Bericht auch Aussagen darüber:

- a. welche Grundlagen, Parameter und Modelle verwendet wurden; und
- b. wie empfindlich die Resultate auf Veränderungen der Parameter reagieren.

Art. 4 Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses

Bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin mit dem Versicherungsunternehmen informieren beide Parteien unabhängig voneinander die FINMA⁶ über die Gründe der Trennung, Demission oder Abberufung.

3. Abschnitt: Rechnungslegung

Art. 5

Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven (Art. 671 bzw. 860 OR⁷) hat bei Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben, mindestens 10 Prozent und bei den übrigen Versicherungsunternehmen mindestens 20 Prozent des Jahresgewinns zu betragen bis der Reservefonds 50 Prozent des statutarischen Kapitals erreicht oder wieder erreicht hat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 6 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen, die am 1. Januar 2006 über eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der hauptberuflichen oder acht Jahren in der nebenberuflichen Versicherungsvermittlung verfügen, gelten im Sinne von Artikel 184 AVO als beruflich qualifiziert.

² Registrierungspflichtige Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen müssen eine fehlende berufliche Qualifikation bis am 31. Dezember 2007 nachholen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I 7 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁷ SR 220

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Versicherungsunternehmen

Vom : 17.10.2012
Stand : 01.01.2013
SR 961.015.2

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 54 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹ (VAG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung konkretisiert das Verfahren des Konkurses von Versicherungsunternehmen nach den Artikeln 53–59 VAG.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit als Versicherungsunternehmen ausüben, die von der FINMA nach VAG zu beaufsichtigen ist.

Art. 3 Universalität

¹ Wird ein Konkursverfahren eröffnet, so erstreckt es sich auf sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die dem Versicherungsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gehören, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.

² Alle in- und ausländischen Gläubiger und Gläubigerinnen des Versicherungsunternehmens und seiner ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Konkursverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gelten alle Aktiven im In- und Ausland, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert.

² Denjenigen Gläubigern und Gläubigerinnen, deren Name und Adresse bekannt sind, werden Mitteilungen direkt zugestellt. Die FINMA kann, wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient, Gläubiger und Gläubigerinnen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland zur Bestellung eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz verpflichten. Bei Dringlichkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens kann auf die direkte Mitteilung verzichtet werden.

³ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er oder sie durch den Konkurs unmittelbar in seinen oder ihren Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Konkursakten einsehen.

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadialen beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Wer Akteneinsicht erhält, darf die Informationen lediglich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden.

⁴ Die Akteneinsicht kann von einer Erklärung abhängig gemacht werden, aus der hervorgeht, dass die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwendet werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007² und Artikel 292 des Strafgesetzbuches³ hingewiesen werden.

⁵ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA entscheiden über die Akteneinsicht.

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Wer durch einen Entscheid, eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person, die von der FINMA mit Aufgaben nach dieser Verordnung betraut wurde, in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

² Die Entscheide dieser Personen sind keine Verfügungen und die anzeigenden Personen sind keine Parteien im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

³ Die FINMA beurteilt den angezeigten Sachverhalt, trifft die notwendigen Massnahmen und erlässt, falls erforderlich, eine Verfügung.

Art. 7 Einsetzung eines Konkursliquidators oder einer Konkursliquidatorin

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, sofern sie dessen oder deren Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass dieser oder diese zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin

Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin treibt das Verfahren voran. Er oder sie hat insbesondere:

- a. die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Durchführung des Konkurses zu schaffen;
- b. die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c. die im Rahmen des Konkursverfahrens notwendige Geschäftsführung zu besorgen;
- d. die Konkursmasse vor Gericht und anderen Behörden zu vertreten;
- e. die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Ansprüche aus Versicherungsverträgen festzustellen;

² SR 956.1

³ SR 311.0

⁴ SR 172.021

f. den Erlös des gebundenen Vermögens gemäss Artikel 54a VAG auszuzahlen.

Art. 9 Konkursort

¹ Der Konkursort befindet sich am Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens in der Schweiz.

² Hat ein ausländisches Versicherungsunternehmen mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so gibt es nur einen Konkursort. Diesen bestimmt die FINMA.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Konkursort am Ort des Geschäftsdomizils im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Art. 10 Aus den Büchern ersichtliche Forderungen und Verpflichtungen

Eine Forderung oder eine Verpflichtung des Versicherungsunternehmens gilt dann als aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlich, wenn die Bücher des Versicherungsunternehmens ordnungsgemäss geführt sind und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin ihnen tatsächlich entnehmen kann, dass und in welchem Umfang die Forderung oder die Verpflichtung besteht.

Art. 11 Koordination

Die FINMA und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin koordinieren ihr Handeln soweit möglich mit in- und ausländischen Behörden und Organen.

Art. 12 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret nach Artikel 54d VAG, so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Die FINMA kann einem Anerkennungsersuchen auch ohne Vorliegen des Gegenrechts entsprechen, sofern dies im Interesse der betroffenen Gläubiger und Gläubigerinnen liegt.

³ Sie bestimmt den einheitlichen Konkursort in der Schweiz und den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen nach Artikel 54d VAG in Verbindung mit Artikel 37g Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵

⁴ Sie macht die Anerkennung sowie den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen öffentlich bekannt.

⁵ Anerkennt sie eine andere ausländische Insolvenzmassnahme, so regelt sie das anwendbare Verfahren.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 13 Publikation und Schuldenruf

¹ Die FINMA eröffnet dem Versicherungsunternehmen die Konkursverfügung und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name des Versicherungsunternehmens sowie dessen Sitz und Zweigniederlassungen;
- b. Datum und Zeitpunkt der Konkursöffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und Gläubigerinnen und an Personen, die im Besitz des Versicherungsunternehmens befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forde-

rungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin anzumelden und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen;

- f. Hinweis auf Forderungen, die nach Artikel 54a Absatz 1 VAG als angemeldet gelten;
- g. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 17–19.

³ Handelt es sich bei den Forderungen nach Absatz 2 Buchstabe e um Forderungen aus Versicherungsverträgen, so werden die Gläubiger und Gläubigerinnen zudem aufgefordert anzugeben, auf welche vertragliche Grundlage sie sich stützen.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann den bekannten Gläubigern und Gläubigerinnen ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 14 Gläubigerversammlung

¹ Hält es der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin für angebracht, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, so stellt er oder sie der FINMA einen entsprechenden Antrag. Diese legt mit dem Entscheid die Kompetenzen der Gläubigerversammlung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten fest.

² Alle Gläubiger und Gläubigerinnen dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin über die Zulassung.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage des Versicherungsunternehmens und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger oder eine Gläubigerin den Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 15 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

3. Abschnitt: Konkursaktiven

Art. 16 Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Handelt es sich beim Versicherungsunternehmen um eine Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens, so erfasst der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin im Inventar auch eine allfällige Kautions.

³ Die Inventaraufnahme richtet sich nach den Artikeln 221–229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

⁴ Die zum gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte werden innerhalb des Inventars in einem jeweils separaten Abschnitt erfasst. Sofern mehrere gebundene Vermögen bestehen, wird für jedes ein separater Abschnitt geführt.

⁵ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beantragt der FINMA die Massnahmen, die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlich sind.

⁶ Er oder sie legt das Inventar einer von den Eignern und Eignerinnen des Versicherungsunternehmens als Organ gewählten Person vor. Diese hat sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist in das Inventar aufzunehmen.

Art. 17 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner und Schuldnerinnen des Versicherungsunternehmens sowie Personen, welche Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens als Pfandgläubiger oder Pfandgläubigerinnen oder aus andern Gründen besitzen, haben sich innert der Eingabefrist nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e beim Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin zu melden und ihm oder ihr die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung oder die Herausgabe ungerechtfertigterweise unterbleibt.

Art. 18 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin gegeben sind.

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem oder dieser im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin muss mit dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 19 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die FINMA kann bestimmen, dass für aus den Büchern ersichtliche Forderungen des Versicherungsunternehmens die Meldung der Schuldner und Schuldnerinnen unterbleiben kann.

Art. 20 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁷ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger und Gläubigerinnen die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er oder sie der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Fall einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen zu richten. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin gibt dem oder der Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen bekannt.

Art. 21 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin, nötigenfalls auf dem Betreibungsweg, eingezogen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam einer Drittperson befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen einer Drittperson eingetragen sind.

³ Er oder sie prüft, ob Rechtsgeschäfte nach den Artikeln 285–292 SchKG⁸ angefochten werden können. Die Dauer eines vorausgegangenen Sanierungsverfahrens sowie einer vorgängig erlassenen Anordnung einer Sicherungsmassnahme nach Artikel 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstaben a, b und i VAG werden an die Fristen der Artikel 286–288 SchKG nicht angerechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er oder sie von der FINMA die Zustimmung und zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Klagt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin nicht, so kann er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit geben, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG zu verlangen oder die betreffenden Forderungen und die übrigen Ansprüche nach Artikel 30 zu verwerten.

⁶ Gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung zu verlangen, so setzt er oder sie ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁷ Die Verwertung nach Artikel 30 ist ausgeschlossen bei:

- a. Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3;
- b. Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber:
 1. Gründern und Gründerinnen,
 2. Organen für die Geschäftsführung, die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle, und
 3. den vom Versicherungsunternehmen ernannten Prüfgesellschaften.

Art. 22 Fortführung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens bilden, und stellt der FINMA Antrag über deren Fortführung.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Prozessführungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁹ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 23 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Konkursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² In Ausnahmefällen führt die FINMA das Verfahren auch bei nicht ausreichenden Konkursaktiven durch, namentlich wenn an dessen Durchführung ein besonderes Interesse besteht.

³ Beabsichtigt die FINMA das Verfahren einzustellen, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert

⁸ SR 281.1

⁹ SR 281.1

einer bestimmten Frist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten des Verfahrens leistet. Die FINMA setzt die Frist an und legt die Art und die Höhe der Sicherheit fest.

⁴ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger und jede Pfandgläubigerin bei der FINMA innerhalb einer von ihr angesetzten Frist die Verwertung seines oder ihres Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin mit der Durchführung der Verwertung.

⁵ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger oder keine Pfandgläubigerin fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Verbleibt nach der Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten ein Erlös, so verfällt dieser nach Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁶ Wurde das Konkursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so sind für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹⁰ anwendbar.

4. Abschnitt: Konkurspassiven

Art. 24 Prüfung der Forderungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die angemeldeten und die von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Forderungen. Er oder sie kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger und Gläubigerinnen auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

² Er oder sie prüft insbesondere, gegenüber welchem gebundenen Vermögen gemäss Artikel 17 VAG die Forderungen jeweils in welchem Umfang zugelassen werden.

³ Von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind:

- a. aus dem Grundbuch ersichtliche Forderungen samt dem laufenden Zins; und
- b. nach Artikel 10 aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtliche Forderungen.

⁴ Über die nicht aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlichen Forderungen holt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Erklärung einer von den Eignern und Eignерinnen des Versicherungsunternehmens als Organ gewählten Person ein.

Art. 25 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet, ob, in welcher Höhe und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er oder sie ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte. Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

Art. 26 Kollokation von Forderungen aus Versicherungsverträgen

¹ Soweit Forderungen gemäss Artikel 17 VAG durch gebundenes Vermögen sicherzustellen sind, werden die Forderungen vor der ersten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹¹ unter einem separaten Titel und unter Verweis auf das gebundene Vermögen gemäss Inventar kolloziert. Der ungedeckte Betrag wird in der Rangordnung gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG kolloziert.

² Sofern das Versicherungsunternehmen über mehrere gebundene Vermögen verfügt, werden die Forderungen entsprechend in verschiedenen Abschnitten kolloziert.

¹⁰ SR 281.1

¹¹ SR 281.1

Art. 27 Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren liegende Forderungen

¹ Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens in der Schweiz bilden, sind im Kollokationsplan zunächst pro memoria vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin auf die Fortführung des Zivilprozesses oder des Verwaltungsverfahrens, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG¹² zu verlangen.

³ Wird der Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern oder Abtretungsgläubigerinnen fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt, und die Gläubiger und Gläubigerinnen haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

⁴ Führen einzelne Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen den Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren fort, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers oder der unterliegenden Gläubigerin an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt an die Konkursmasse oder allenfalls dem entsprechenden gebundenen Vermögen zu.

Art. 28 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Kollokationsplan eingesehen werden kann.

³ Er oder sie kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

⁴ Er oder sie teilt jedem Gläubiger und jeder Gläubigerin, dessen oder deren Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern des Versicherungsunternehmens oder dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Gründe für die vollständige oder teilweise Abweisung der Forderung mit.

Art. 29 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG¹³.

² Die Klagfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem in den Kollokationsplan Einsicht genommen werden kann.

5. Abschnitt: Verwertung**Art. 30** Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger und Pfandgläubigerinnen anders verwertet werden als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. zum gebundenen Vermögen gehören;
- b. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;

¹² SR 281.1

¹³ SR 281.1

- c. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- d. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- e. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 31 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen richten sich nach den Artikeln 257–259 SchKG¹⁴, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin führt die Versteigerung durch. Er oder sie kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

³ Er oder sie macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er oder sie kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

Art. 32 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁵ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger oder die Abtretungsgläubigerin den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbenutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

² Die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen berichten dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger und keine Gläubigerin die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

Art. 33 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 30 Absatz 3 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Eine Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 32 gilt nicht als Verwertungshandlung.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin teilt den Verwertungsplan den Gläubigern und Gläubigerinnen mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

6. Abschnitt: Verteilung und Abschluss

Art. 34 Massaverpflichtungen

¹ Aus der Konkursmasse werden vorab und in folgender Reihenfolge gedeckt:

- a. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist;
- b. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens.

¹⁴ SR 281.1

¹⁵ SR 281.1

² Die Kosten für Inventur, Verwaltung und Verwertung der Vermögenswerte des jeweiligen gebundenen Vermögens, werden vorab aus dem Erlös gedeckt, der sich aus der Verwertung dieser Vermögenswerte des jeweiligen gebundenen Vermögens ergibt. Andere Massverpflichtungen können dann anteilmässig aus dem Erlös des gebundenen Vermögens oder der gebundenen Vermögen befriedigt werden, wenn die restliche Konkursmasse hierzu nicht ausreicht.

Art. 35 Verteilung des Erlöses aus den gebundenen Vermögen

¹ Nach der Deckung der Verpflichtungen nach Artikel 34 Absatz 2 und vor den Gläubigern und Gläubigerinnen der ersten Konkursklasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁶ werden aus dem Erlös, der sich aus der Verwertung der Vermögenswerte des jeweiligen gebundenen Vermögens ergibt, die von dem entsprechenden gebundenen Vermögen gesicherten Forderungen anteilmässig befriedigt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann mit Genehmigung der FINMA die Verteilung gemäss Absatz 1 vor Eintritt der Rechtskraft des Kollokationsplans vornehmen.

³ Er oder sie vermerkt zu jeder Forderung, in welchem Umfang sie aus dem Erlös der zu den gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte gedeckt wurde. Die nicht durch das gebundene Vermögen sichergestellten Forderungen und der ungedeckte Betrag der von den gebundenen Vermögen sichergestellten Forderungen werden in der Rangordnung gemäss Artikel 219 SchKG aus dem Erlös der Konkursmasse gedeckt.

⁴ Ein allfälliger Überschuss aus der Verwertung der zu den gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte fällt in die Konkursmasse. Ein Anfall eines solchen Überschusses an ein anderes gebundenes Vermögen des nämlichen Versicherungsunternehmens ist ausgeschlossen.

Art. 36 Verteilung des weiteren Vermögens

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er oder sie erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

² Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern oder Gläubigerinnen im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁷ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Auszahlungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte nicht definitiv bekannt sind;
- c. die teilweise durch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland oder gemäss Artikel 18 gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Konkurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

¹⁶ SR 281.1

¹⁷ SR 281.1

Art. 37 Schlussbericht und Hinterlegung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Konkursverfahrens.

² Der Schlussbericht enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Zusammensetzung und den Umfang der gebundenen Vermögen sowie über die durch den Erlös aus den gebundenen Vermögen ganz oder teilweise gedeckten Forderungen;
- b. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- c. Angaben über den Stand der an Gläubiger und Gläubigerinnen abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG¹⁸; sowie
- d. eine Auflistung der nicht ausbezahlten Anteile mit der Angabe, weshalb eine Auszahlung nicht erfolgen konnte. ³ Die FINMA trifft die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der nicht ausbezahlten Anteile.

⁴ Die FINMA macht den Schluss des Konkursverfahrens öffentlich bekannt.

Art. 38 Verlustschein

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckten Betrag ihrer Forderung einen Verlustschein gemäss Artikel 265 SchKG¹⁹ verlangen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht die Gläubiger und Gläubigerinnen im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 39 Aktenaufbewahrung

¹ Die FINMA bestimmt, wie die Konkurs- und Geschäftsakten nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens aufbewahrt werden müssen.

² Die Konkursakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

Art. 40 Nachträglich entdeckte und hinterlegte Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von 10 Jahren nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so beauftragt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin, das Konkursverfahren ohne weitere Förmlichkeiten wieder aufzunehmen.

² Nachträglich entdeckte Vermögenswerte oder Rechtsansprüche werden den Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt, die zu Verlust gekommen sind und deren für die Auszahlung notwendige Angaben dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin bekannt sind. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Gläubiger und Gläubigerinnen unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm oder ihr die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Ist offensichtlich, dass die durch die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens entstehenden Kosten vom zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der nachträglich entdeckten Vermögenswerte nicht gedeckt oder nur geringfügig übertroffen werden, kann die FINMA

¹⁸ SR 281.1

¹⁹ SR 281.1

von der Wiederaufnahme absehen. Sie leitet die nachträglich entdeckten Vermögenswerte an den Bund.

⁴ Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung ebenfalls nach Absatz 1 verwertet und nach Absatz 2 verteilt. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängig sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bundesversammlung

Pfandbriefgesetz

Vom : 25.06.1930
Stand : 01.01.2015
SR 211.423.4

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1925³,
beschliesst:*

Abschnitt I: Die Pfandbriefzentralen

Art. 1 I. Aufgabe und Ausgaberecht

¹ Die Pfandbriefzentralen haben den Zweck, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfusse zu vermitteln.

² Das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen steht zwei Anstalten zu, nämlich je einer Zentrale der Kantonalbanken und der übrigen Kreditanstalten. Es bleibt den beiden Pfandbriefzentralen vorbehalten, sich zu vereinigen.

Art. 2 II. Ermächtigung

¹ Zur Ausübung des Rechtes der Pfandbriefausgabe ist die Ermächtigung des Bundesrates nötig.

² Um die Ermächtigung zu erhalten, muss die Zentrale als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft errichtet sein, mindestens fünf Mitglieder zählen, über ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von mindestens 5 Millionen Franken verfügen und ihre Statuten vom Bundesrate genehmigen lassen.

Art. 3⁴ III. Zentrale der Kantonalbanken

Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken zu sein, hat jede Kantonalbank im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934⁵ über die Banken und Sparkassen.

Art. 4 IV. Zentrale der übrigen Kreditanstalten

¹ Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der übrigen Banken zu sein, hat jede Kreditanstalt, die ihren Hauptsitz in der Schweiz hat und deren Aktiven nach der letzten, entsprechend den Vorschriften des Bundesrates erstellten und veröffentlichten Bilanz zu mehr als 60 vom Hundert der Bilanzsumme aus Forderungen bestehen, die im inländischen Bodenkreditgeschäft erworben worden sind.

BS 2 747

² [BS 1 3]

³ BBl 1925 III 527

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

⁵ SR 952.0

² Als im inländischen Bodenkreditgeschäft erworbene Forderungen gelten inländische Grundpfandforderungen und inländische Pfandbriefe, ferner durch Faustpfand gesicherte Darlehen mit festen Schuldsummen und festen Verfallzeiten oder Kündigungsfristen von mindestens drei Monaten, sofern das Pfand ausschliesslich aus inländischen Grundpfandforderungen und Pfandbriefen besteht.

³ Es steht der Pfandbriefzentrale frei, andere Kreditanstalten, sofern sie ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, als Mitglieder aufzunehmen.

⁴ Die Aufnahmebedingungen werden im übrigen durch die Statuten der Zentrale geregelt.

Art. 5⁶ V. Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der Pfandbriefzentralen umfasst:

1. die Ausgabe von Pfandbriefen;
2. die Anlage des Erlöses aus der Pfandbriefausgabe
 - a. in Darlehen nach den Artikeln 11 und 12;
 - b. bis zu höchstens einem Zehntel in Gülden;
- 3.⁷ die Anlage des Eigen- und Fremdkapitals in grundpfändlich gesicherten Forderungen bis zu zwei Dritteln des Verkehrs-, bei Gülden des Ertragswertes des im Inland gelegenen Grundpfandes, in bei der Nationalbank repofähigen Effekten und in Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, in Sicht- und Zeitgelder bei ihren Mitgliedern und andern inländischen Banken sowie in Grundeigentum für die Unterbringung der eigenen Geschäftsräume;
4. andere kurzfristige Bankgeschäfte nur insoweit, als die Ausgabe der Pfandbriefe und die Gewährung der Darlehen es erfordern.

Art. 6 VI. Steuerfreiheit

¹ Die Pfandbriefzentralen sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit; die Befreiung erstreckt sich nicht auf die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden auf dem Grundeigentum.

² Die Darlehen, die von den Pfandbriefzentralen nach den Artikeln 11 und 12 gewährt werden, und die Zinsen solcher Darlehen unterliegen keiner eidgenössischen Stempelsteuer.

Abschnitt II: Die Ausgabe von Pfandbriefen und die Gewährung von Darlehen

Art. 7⁸ I. Pfandbriefe

a. Form

¹ Pfandbriefe können in Form von Wertpapieren, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Diese Pfandbriefe lauten auf den Namen oder auf den Inhaber.

² Pfandbriefe können auch in Form von schriftlichen Darlehensverträgen ausgegeben werden.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9315).

³ Werden Pfandbriefe auf den Namen ausgegeben, so führt die Pfandbriefzentrale ein Buch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Buch ist nicht öffentlich.

⁴ Die Eintragung in das Buch setzt einen Ausweis über den Erwerb des Pfandbriefes zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

⁵ Im Verhältnis zur Pfandbriefzentrale gilt als berechtigt, wer im Buch eingetragen ist.

Art. 8⁹ b. Inhalt

¹ In jedem Pfandbrief ist die Laufzeit anzugeben. Ist der Pfandbrief Bestandteil einer durch Auslösung tilgbaren Anleihe, so ist ausserdem der Tilgungsplan anzugeben.

² Die Pfandbriefzentralen können bei der Emission die vorzeitige Rückzahlung des Pfandbriefes vorsehen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist mindestens drei Monate.

³ Der Gläubiger kann die vorzeitige Rückzahlung des Pfandbriefes nicht verlangen.

Art. 9¹⁰ c. Bescheinigung der gesetzlichen Deckung

Die verantwortlichen Organe bescheinigen vor der Ausgabe von Pfandbriefen, dass die gesetzliche Deckung vorhanden ist.

Art. 10¹¹ d. Höhe der Ausgabe

Die Pfandbriefzentralen dürfen Pfandbriefe nur in solcher Höhe ausgeben, dass der Betrag aller bilanzmässigen Schuldverpflichtungen, einschliesslich der Pfandbriefe, das Fünffzigfache des Eigenkapitals nicht übersteigt. Die Vollziehungsverordnung umschreibt den Begriff des Eigenkapitals.

Art. 11 II. Darlehen

a. Bedingungen

¹ Die Pfandbriefzentralen gewähren ihren Mitgliedern aus dem Erlöse der Pfandbriefausgabe Darlehen mit Deckung gemäss Artikel 19.

² Sie dürfen auch andern Kreditanstalten Darlehen mit Deckung gemäss Artikel 26 gewähren.

Art. 12 b. Fälligkeit und vorzeitige Rückzahlung

¹ Die Fälligkeit der Darlehen muss übereinstimmen mit der Fälligkeit derjenigen Pfandbriefe, aus deren Erlös die Darlehen gewährt wurden.

² Diese Darlehen können vorzeitig zurückbezahlt werden unter der Bedingung, dass die schuldenrische Anstalt der Pfandbriefzentrale an Zahlungsstatt im entsprechenden Betrag Pfandbriefe derselben Gattung abliefert wie diejenigen, aus deren Erlös die Darlehen seinerzeit gewährt wurden, und dass sie gleichzeitig der Pfandbriefzentrale den darauf entfallenden, noch nicht getilgten Rest der Ausgabekosten vergütet.

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9315).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9315).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 1 625).

Art. 13 III. Verpflichtung gegenüber den Grundpfandschuldnern

Die Mitglieder und andern Kreditanstalten, denen die Pfandbriefzentralen Darlehen gewähren, sind verpflichtet, die Vorteile der Pfandbriefausgabe möglichst ihren Grundpfandschuldnern zukommen zu lassen.

Abschnitt III: Deckung der Pfandbriefe und Darlehen**Art. 14**¹² I. Deckung der Pfandbriefe bei den Zentralen

a. Im allgemeinen

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen nach den Artikeln 11 und 12 und für den in Artikel 5 Ziffer 2 vorbehaltenen Teil durch Gütern, die von den Zentralen aufbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein.

Art. 15 b. Vermehrung der Deckung

Ist der Zinsertrag der Deckung kleiner als der Zinsertrag der Pfandbriefe, so ist die Deckung entsprechend zu vergrössern.

Art. 16 c. Pfandregister der Zentralen

¹ Die Pfandbriefzentralen haben die bei ihnen liegende Deckung der Pfandbriefe in ein Pfandregister einzutragen.

² Die Einzelheiten dieser Eintragung ordnet der Bundesrat.

Art. 17 d. Verwaltung der Deckung

¹ Die Zentralen haben die in ihrem Pfandregister eingetragene Deckung von den übrigen Vermögenswerten getrennt aufzubewahren.

² Sie sind verpflichtet, im Interesse der Pfandbriefgläubiger, alle Ansprüche aus dieser Deckung auf eigenen Namen geltend zu machen.

Art. 18 e. Pfandrecht der Pfandbriefe

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen geniessen ein Pfandrecht an der im Pfandregister der Pfandbriefzentralen eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Deckung an die Pfandbriefgläubiger oder deren Vertreter erforderlich wären.

Art. 19 II. Deckung der Darlehen der Mitglieder bei diesen selbst

a. Im allgemeinen

¹ Die Darlehen der Pfandbriefzentralen an ihre Mitglieder und die darauf ausstehenden Zinsen müssen jederzeit durch Grundpfand- oder Faustpfandforderungen der Mitglieder an ihre Schuldner gedeckt sein, die von den Mitgliedern verwahrt und verwaltet werden.

² Die Grundpfänder dieser Forderungen müssen in der Schweiz gelegen sein, die Faustpfänder in inländischen Grundpfandforderungen oder Pfandbriefen bestehen.

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

Art. 20 b. Vermehrung der Deckung

Ist der Zinsertrag der bei einem Mitgliede vorhandenen Deckung kleiner als der Zinsertrag der diesem Mitgliede von der Pfandbriefzentrale gewährten Darlehen, so ist die Deckung entsprechend zu vergrössern.

Art. 21 c. Pfandregister der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben die bei ihnen liegende Deckung ihrer Darlehensbezüge in ein Pfandregister einzutragen.

² Die Einzelheiten dieser Eintragung ordnet der Bundesrat.

Art. 22 d. Verwaltung der Deckung

¹ Die Mitglieder haben die in ihren Pfandregistern eingetragene Deckung ihrer Darlehen von den übrigen Vermögenswerten getrennt aufzubewahren.

² Sie sind verpflichtet, im Interesse ihrer Zentrale, alle Ansprüche aus dieser Deckung auf eigenen Namen geltend zu machen.

Art. 23¹³ e. Pfandrecht der Darlehen

Die Darlehen der Pfandbriefzentralen und die darauf ausstehenden Zinsen geniessen ein Pfandrecht an der im Pfandregister der Mitglieder eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Deckung an die Pfandbriefzentralen oder deren Vertreter oder eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich wären.

Art. 24 f. Rechnungsstellung

¹ Das Mitglied der Pfandbriefzentrale hat ihr über die Verwaltung der bei ihm liegenden Deckung alljährlich auf einen bestimmten Tag und ausserdem, so oft sie es verlangt, Rechnung abzulegen.

² Für diese Verwaltung und Rechnungsstellung bezieht das Mitglied keine Entschädigung.

Art. 25 III. Ergänzung der Deckung

¹ Ist die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und lässt sich der Mangel nicht sofort beheben, so ist die Deckung durch an der Börse zugelassene Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder Gemeinden oder durch Geld zu ergänzen. Die Schuldverschreibungen dürfen dabei höchstens zu 95 vom Hundert des Tageskurses bewertet werden.

² Die Artikel 14–23 gelten auch für die Ergänzung der Deckung.

Art. 26 IV. Darlehen an Nichtmitglieder

¹ Kreditanstalten, die nicht Mitglieder einer Pfandbriefzentrale sind, aber Darlehen beziehen wollen, müssen der Pfandbriefzentrale als Pfandbriefdeckung geeignet befundene Grundpfandforderungen und Ergänzungswerte, und zwar im Betrage von mindestens 105 vom Hundert der Darlehen nach den Artikeln 899–901 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁴ verpfänden.

² Die Pfandbriefzentrale hat die ihr abgelieferten Deckungswerte in ihr Pfandregister einzutragen.

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴ SR 210

Abschnitt IV: Die Befriedigung aus dem Pfande

Art. 27 I. Betreibungsart

Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehensforderungen der Zentralen gegenüber solchen Mitgliedern, die Aktiengesellschaften oder Genossenschaften sind, kann nur Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Vorbehalten ist der Schutz der Pfandbrief- und Darlehensgläubiger nach Artikel 42.

Art. 28¹⁵

II. ...

Art. 29¹⁶ III. Rangordnung

Am Pfandrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Ausgabe im gleichen Range teil.

Art. 30 IV. Gläubigergemeinschaft

Die Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen sind auf die Pfandbriefgläubiger anzuwenden. Dabei bilden alle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen gleiche Zins- und Rückzahlungsbedingungen aufweisen, je eine Gemeinschaft.

Art. 31 V. Befriedigung aus Pfändern von Nichtmitgliedern

Hat eine Pfandbriefzentrale ein Darlehen nach Artikel 26 gewährt, so kann sie, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt und die Mahnung erfolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglichst versilbern und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Abschnitt V: Die Schätzung und Belehnung der Grundpfänder

Art. 32 I. Schätzungsvorschriften

¹ Die Pfandbriefzentralen haben, unter Berücksichtigung der kantonalen amtlichen Schätzungen, über die möglichst zuverlässige Ermittlung des Wertes der für die Deckung pfandrechtl. haftenden Grundstücke Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu erlassen. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

² Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann die Neuschätzung der Grundstücke verlangen, wenn sich der Geldwert oder die sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich ändern.¹⁷

Art. 33 II. Schätzungsgrundlagen

¹ Bei der Schätzung des Verkehrswertes eines Grundstückes dürfen nur seine dauernden Eigenschaften berücksichtigt werden.

¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994, mit Wirkung seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

² Dient das Grundstück überwiegend landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so ist die Schätzung nach dem durchschnittlichen Ertrage anzustreben.

Art. 34 III. Belehnungsgrenzen

a. Höchstansätze

Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung in Betracht:

1. die auf Grundstücken mit überwiegend landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens fünf Sechsteln des Ertragswertes, sofern eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Verkehrswertes;
2. die auf andern Grundstücken haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes.

Art. 35 b. Tiefere Ansätze

Für Bauland, industrielle Anlagen und andere, nach der Art des Ertrages ähnliche Grundstücke setzen die nach Artikel 32 zu erlassenden Vorschriften entsprechend niedrigere Belehnungsgrenzen und schützende Bestimmungen gegen eine Entwertung der Pfänder fest.

Art. 36 c. Ausschluss

Forderungen mit Pfandrechten an Grundstücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruben und Steinbrüchen, sind von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung ausgeschlossen.

Abschnitt VI: Die Überwachung und der Entzug der Ermächtigung

Art. 37 I. Vertreter der Grundpfandschuldner

Der Bundesrat ist befugt, in den Verwaltungsrat oder Vorstand jeder Pfandbriefzentrale einen Vertreter der Grundpfandschuldner als Mitglied zu ernennen.

Art. 38 II. Bilanzvorschriften

Der Bundesrat bestimmt, in welcher Form die jährlichen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Zwischenbilanzen der Pfandbriefzentralen aufzustellen und zu veröffentlichen sind, welche Einzelangaben sie enthalten und über welche Einzelercheinungen des Geschäftsbetriebes im Geschäftsberichte erläuternde Aufschlüsse erteilt werden müssen.

Art. 38^a III. Prüfung der Pfandbriefzentralen

¹ Die Pfandbriefzentralen haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁹ zugelassen.

¹⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁹ SR 221.302

sene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁰ zu beauftragen.

² Die Pfandbriefzentralen müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts²¹ prüfen lassen.

Art. 38b²² IV. Prüfung bei den Mitgliedern

¹ Die Prüfgesellschaften der Mitglieder der Pfandbriefzentralen prüfen im Rahmen der jährlichen Arbeiten das Pfandregister und die Darlehensdeckung.

² Sie erstatten den Pfandbriefzentralen und den von ihnen beauftragten Prüfgesellschaften über diese Prüfungen Bericht.

Art. 39²³ V. Aufsicht

Die Artikel 33–35 und 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁴ finden keine Anwendung.

Art. 40²⁵ VI. Aushändigung der Deckungswerte

¹ Die FINMA kann die Aushändigung der Deckungswerte anordnen, wenn eine Pfandbriefzentrale oder ein Mitglied, das einer Pfandbriefzentrale Darlehen schuldet, wiederholt Vorschriften schwer verletzt oder das Vertrauen in sie ernsthaft beeinträchtigt ist.

² Bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands kann sie einen Untersuchungsbeauftragten mit der Verwaltung der Deckungswerte auf Kosten der Pfandbriefzentrale oder des Mitglieds beauftragen.

Art. 41²⁶ VII. Entzug der Ermächtigung²⁷

Widersetzt sich eine Pfandbriefzentrale wiederholt den von der Aufsichtsbehörde angeordneten Massnahmen, so kann die FINMA²⁸ dem Bundesrat beantragen, ihr die Ermächtigung zur Pfandbriefausgabe zu entziehen.

Art. 42²⁹ VIII. Anwendung der Bestimmungen über die Bankinsolvenz

Die Artikel 25–37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁰ gelten sinngemäss.

²⁰ SR 956.1

²¹ SR 220

²² Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²⁴ SR SR 956.1

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1876; BBl 1981 III 197).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³⁰ SR 952.0

Art. 43³¹**Abschnitt VII: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen****Art. 44** I. Zivilrechtliche Haftung

Wer diesem Gesetze oder der Vollziehungsverordnung zuwiderhandelt, haftet den Pfandbrief- oder Darlehensgläubigern für den daraus entstandenen Schaden.

Art. 45³² II. Straftatbestände

a. Übertretungen

1. Wer als Pfandbriefe bezeichnete Schuldverschreibungen ausgibt, ohne dazu die Ermächtigung zu haben,
wer Pfandbriefe ausgibt oder Darlehen bezieht, trotzdem er weiss, dass deren Deckung unvollständig ist oder fehlt,
wird, sofern nicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.³³
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 46³⁴ b. Ordnungswidrigkeiten

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Pfandbriefe in einer Höhe ausgibt, die den nach Artikel 10 zulässigen Betrag übersteigt;
- b. den Vorschriften über die Führung des Pfandregisters, die getrennte Aufbewahrung der Deckung oder über die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht nachkommt oder
- c. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung oder andern amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht,

wird mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft.

² Bei einer Widerhandlung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c bleibt die Strafverfolgung nach Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁵ vorbehalten.

Art. 47³⁶**Art. 48–49**³⁷

³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³² Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (AS 1974 1857; BBl 1971 I 993).

³³ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (AS 1974 1857; BBl 1971 I 993).

³⁵ SR 311.0

³⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, mit Wirkung seit 1. Jan. 1975 (AS 1974 1857; BBl 1971 I 993).

Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 50**³⁸**I. ...****Art. 51** II. Pfandbriefe kantonalen Rechtes

Von diesem Gesetz werden nicht berührt die vor seinem Inkrafttreten auf Grund kantonalen Rechts ausgegebenen Pfandbriefe.

Art. 52 III. Inkrafttreten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Artikel 916–918 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁹ aufgehoben. ...⁴⁰

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1931⁴¹

³⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994, mit Wirkung seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

³⁹ SR 210

⁴⁰ Zweiter Satz 2 aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, mit Wirkung seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

⁴¹ BRB vom 23. Jan. 1931 (AS 47 120).

Bundesrat

Pfandbriefverordnung

Vom : 23.01.1931
Stand : 01.01.2015
SR 211.423.41

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1930² über die Ausgabe von Pfandbriefen (im
folgenden Gesetz genannt),
verordnet:

I. Die Pfandbriefzentralen

Art. 1

Die Pfandbriefzentralen dürfen in ihrer Firmabezeichnung das Wort «schweizerisch» verwenden.

Art. 2

Wird ein auf die Artikel 3 und 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes gestütztes Aufnahmegesuch einer Kreditanstalt abgewiesen, so entscheidet das Eidgenössische Finanzdepartement³ darüber, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Art. 3

Der Verwaltungsrat oder Vorstand der Pfandbriefzentralen besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

Art. 4

¹ Der Verwaltungsrat oder Vorstand der Pfandbriefzentralen ist (unter Vorbehalt von Art. 37 des Gesetzes) aus Vertretern der Mitgliedanstalten zu bestellen.

² Für die Mitglieder des Verwaltungsrates einer als Aktiengesellschaft er richteten Pfandbriefzentrale hinterlegen die vertretenen Mitgliedanstalten die erforderlichen Aktien (Art. 658 OR⁴).

Art. 5

¹ Für die vom Bundesrat als Vertreter der Grundpfandschuldner ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates oder Vorstandes der Pfandbriefzentralen gilt eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Diese Mitglieder sind von der Hinterlage von Aktien befreit.

² SR 211.423.4. Heute: Pfandbriefgesetz.

³ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ Siehe heute Tit. 26 des OR, in der Fassung vom 4. Okt. 1991.

Art. 6

Zu den Befugnissen des Verwaltungsrates oder Vorstandes der Pfandbriefzentralen gehört die Festsetzung des Zinsfusses für die Pfandbriefe und Darlehen.

II. Die Form des Pfandbriefes**Art. 7⁵**

Wortlaut und äussere Gestaltung des Pfandbriefes unterliegen der Genehmigung des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

III. Entkräftung und vorzeitige Ablieferung von Pfandbriefen⁶**Art. 8⁷****Art. 9**

¹ Nach Verfall eingelöste Pfandbriefe sind zu entkräften.

² Vor Verfall nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes zurückerhaltene Pfandbriefe dürfen von den Pfandbriefzentralen, sobald neue Deckung vorhanden ist, wieder ausgegeben werden. Die ungedeckten Pfandbriefe sind gesondert zu verwahren.

Art. 10

Zu den Ausgabekosten, die der Pfandbriefzentrale zu vergüten sind, wenn eine Mitgliedanstalt ihre Darlehen vorzeitig zurückbezahlt, gehört auch ein entsprechender Teil der Verwaltungskosten der Zentrale.

IV. Das Pfandregister und die Pfandbriefdeckung**Art. 11⁸**

¹ Das Pfandregister der Mitglieder einer Zentrale (Art. 21 des Gesetzes) setzt sich zusammen aus:

- a. einem Inventar, das für jeden Deckungsbestandteil mindestens aufführt:
 1. die Pfandregister- und die Geschäftsnummer;
 2. den Nominalbetrag sowie das Datum und das Zitat der Grundpfandtitel;
 3. den Namen des Schuldners;
 4. den Betrag der verpfändeten Forderung;
 5. den Kapitalvorgang und die Rangkonkurrenz;
 6. den Deckungswert;
 7. den Pfandort;
 8. die Art des Pfandes;
 9. die Fläche des Grundstücks;
 10. den Versicherungswert;

⁵ Fassung gemäss BRB vom 2. Juli 1948, in Kraft seit 2. Juli 1948 (AS 1948 808).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, mit Wirkung seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 1986, in Kraft seit 1. Juli 1986 (AS 1986 694).

11. den Schätzungswert;
12. die Belehnungsgrenze;
13. Bemerkungen zu Pfandänderungen.

Das Inventar kann als Kartei oder nach Absatz 5 als EDV-Liste geführt werden.

- b. einem Journal, das aufführt:
 1. das Datum der Eintragung;
 2. die Pfandregister- oder die Geschäftsnummer;
 3. den Namen des Schuldners;
 4. jede Vermehrung und Verminderung einer verpfändeten Forderung;
 5. den Totalbetrag aller verpfändeten Forderungen;
 6. jede Vermehrung und Verminderung der Deckung;
 7. den Totalbetrag der Deckung.

² Für die Ergänzung der Deckung nach Artikel 25 des Gesetzes ist ein besonderes Inventar zu führen. Es muss deren Art, Nominalwert, Tageskurs und Deckungswert angeben.

³ Es ist darauf zu achten, dass auch bei unvorhergesehenen Abgängen die Deckung jederzeit sichergestellt ist.

⁴ Die Mitglieder einer Zentrale, welche die Beträge der verpfändeten Forderungen und die Deckungswerte (Abs. 1 Bst. *a* Ziff. 4 und 6) elektronisch speichern und in Einzel- und Totalbeträgen jederzeit abrufen können, dürfen auf die Journalführung nach Absatz 1 Buchstabe *b* verzichten. Das Nachführen der Veränderungen dieser Einzelbeträge in der Kartei entfällt.

⁵ Die Mitglieder einer Zentrale können zusätzlich zur elektronischen Speicherung nach Absatz 4 auch das Inventar gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* EDV-mässig führen. In diesem Falle müssen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe *a* Ziffern 1–6 jederzeit nachgeführt und abrufbar und die Deckungswerte, die seit Ende Vorjahr erhöht oder neu in das Inventar aufgenommen wurden, gekennzeichnet sein. Die in Absatz 1 Buchstabe *a* Ziffern 7–13 geforderten Angaben können in anderer Form jederzeit griffbereit gehalten werden.

⁶ ...⁹

Art. 12

Die Zweiganstalten von Mitgliedern einer Zentrale führen für die bei ihnen liegende Deckung ein eigenes Teil-Pfandregister.

Art. 13

Das Pfandregister der Zentralen (Art. 16 des Gesetzes) ist gleich anzuordnen wie das Pfandregister ihrer Mitglieder. Die Darlehen an die Mitglieder sind jedoch nicht in dieses Register einzutragen, sondern die bankmässige Buchführung der Zentralen über die Darlehen gilt als Bestandteil des Pfandregisters.

Art. 14

¹ Die Pfandbriefdeckung (Art. 17, 22 und 25 des Gesetzes) ist von allen andern Vermögenswerten abzusondern, als solche zu bezeichnen, in Normal und in Ergänzungsdeckung auszuscheiden und an einem sichern Ort aufzubewahren.¹⁰

⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁰ Fassung gemäss Art. 1 des BRB vom 3. Juni 1949, in Kraft seit 9. Juni 1949 (AS 1949 I 510).

² Als Geld, das im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes zur Ergänzung der Deckung verwendet werden kann, gelten schweizerische Münzen und Banknoten.

Art. 15¹¹

¹ Wird in die Deckung eine Forderung mit vorgehenden Pfandrechten (Art. 34 des Gesetzes) eingelegt, so kommt die nachgehende Forderung nur mit einem Abzug von 15 Prozent des Vorganges als Deckung in Betracht.

² Bestehen neben der als Deckung dienenden Forderung im gleichen Range weitere Forderungen, so ist der Deckungswert innerhalb der betreffenden Pfandstelle ebenfalls um 15 Prozent dieser Drittforderungen zu kürzen.

Art. 16¹²

Art. 17

Unter Faustpfandforderungen im Sinne von Artikel 19 des Gesetzes sind durch Faustpfand gesicherte Darlehen mit festen Schuldsummen und festen Verfallzeiten oder mit Kündigungsfristen von mindestens drei Monaten zu verstehen.

V. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht

Art. 18¹³

¹ Die beiden Pfandbriefzentralen haben drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen und zur Verfügung von Interessenten zu halten. Eine solche Bilanz ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1. Aktiven
 - 1.1 Pfandbriefdeckung:
 - 1.1.1 Darlehen an Mitglieder
 - 1.1.2 Darlehen an Nichtmitglieder
 - 1.1.3 Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
 - 1.1.4 Bargeld
 - 1.1.5 Gülden
 - 1.2 Freie Aktiven:
 - 1.2.1 Hypothekaranlagen (andere Gülden, Schuldbriefe, Grundpfandverschreibungen)
 - 1.2.2 Faustpfanddarlehen
 - 1.2.3 Nationalbankfähige Wechsel (Diskonten)
 - 1.2.4 Nationalbankfähige Wertpapiere (Lombarden)
 - 1.2.5 Eigene Pfandbriefe
 - 1.2.6 Bankdebitoren auf Sicht
 - 1.2.7 Bankdebitoren auf Zeit
 - 1.2.8 Kassa, Giro- und Postcheckguthaben¹⁴

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 31. Jan. 1968, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 198).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 1986, mit Wirkung seit 1. Juli 1986 (AS 1986 694).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1708).

¹⁴ Infolge des BRB vom 7. Juni 2013 (BBl 2013 4645) der die Anstalt Post in die spezialgesetzliche Schweizerische Post AG umgewandelt und die PostFinance in eine privatrechtliche Aktiengesell-

- 1.2.9 Eigene Liegenschaften
- 1.2.10 Zu tilgende Emissionskosten
- 1.2.11 Sonstige Aktiven
- 1.3 Nicht einbezahltes Aktien- oder Genossenschaftskapital
- 1.4 Verlustvortrag
- 1.5 *Bilanzsumme*
- 2. Passiven
- 2.1 Fremdkapital:
 - 2.1.1 Pfandbriefanleihen
 - 2.1.2 Bankenkreditoren auf Sicht
 - 2.1.3 Bankenkreditoren auf Zeit
 - 2.1.4 Sonstige Passiven
- 2.2 Eigenkapital:
 - 2.2.1 Aktien- oder Genossenschaftskapital
 - 2.2.2 Ordentliche Reserve
 - 2.2.3 Andere Reserven
 - 2.2.4 Gewinnvortrag
- 2.3 *Bilanzsumme*

² Zum Eigenkapital im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes gehören, ausser dem einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapital, den ausgewiesenen Reserven und dem Aktivsaldo, 75 Prozent des nicht einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals, für das Verpflichtungsscheine vorhanden sind.

^{2bis} und ^{2ter} ...¹⁵

³ Jeder Zwischenbilanz ist beizufügen: die Summe der Jahreszinslast der Pfandbriefe und des Jahreszinsertrages der Pfandbriefdeckung sowie das Verhältnis des Eigenkapitals zum gesamten Fremdkapital.

Art. 19¹⁶

Die Jahresschlussbilanz der beiden Zentralen hat die gleichen Posten wie die Zwischenbilanzen zu enthalten und überdies den Jahresgewinn oder Jahresverlust.

Art. 20¹⁷

Die Gewinn- und Verlustrechnung der beiden Zentralen ist mindestens wie folgt zu gliedern:

- 1. Ertrag
 - 1.1 Aktivzinsen auf
 - 1.1.1 Pfandbriefdeckung
 - 1.1.1.1 Darlehen an Mitglieder
 - 1.1.1.2 Darlehen an Nichtmitglieder
 - 1.1.1.3 Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

schaft ausgegliedert hat, ist der Hinweis auf die Postcheckguthaben seit dem 26. Juni 2013 gegenstandslos.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Febr. 2009, in Kraft vom 1. März 2009 bis 31. Dez. 2014 (AS 2009 823).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1708).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1708).

- 1.1.1.4 Gülten
- 1.1.2 Freien Aktiven
 - 1.1.2.1 Hypothekaranlagen (ändern Gülten, Schuldbriefen, Grundpfandverschreibungen)
 - 1.1.2.2 Faustpfanddarlehen
 - 1.1.2.3 Nationalbankfähigen Wechseln
 - 1.1.2.4 Nationalbankfähigen Wertpapieren
 - 1.1.2.5 Eigenen Pfandbriefen
 - 1.1.2.6 Bankendebitoren
 - 1.1.2.7 Sonstigen Aktiven
- 1.2 Kommissionsertrag
- 1.3 Sonstiger Ertrag
- 1.4 Jahresverlust
- 1.5 *Total*
- 2. Aufwand
 - 2.1 Passivzinsen auf
 - 2.1.1 Pfandbriefanleihen
 - 2.1.2 Bankenkreditoren
 - 2.1.3 Sonstigen Schulden
 - 2.2 Kommissionsaufwand und Gebühren
 - 2.3 Verwaltungsaufwand
 - 2.3.1 Bankbehörden und Personal
 - 2.3.2 Geschäfts- und Büroaufwand
 - 2.4 Emissionsaufwand
 - 2.5 Abschreibungen und Verluste
 - 2.6 Rückstellungen
 - 2.7 Sonstiger Aufwand
 - 2.8 Jahresgewinn
 - 2.9 *Total*

Art. 21¹⁸

¹ Die Pfandbriefzentralen erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser setzt sich aus Jahresrechnung und Jahresbericht zusammen.

² Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Anhang hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob die Fälligkeit der Darlehen mit derjenigen der Pfandbriefe übereinstimmt.

³ Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

⁴ Das Testat der Prüfgesellschaft ist im Geschäftsbericht wiederzugeben.

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

*VI. Inkrafttreten*¹⁹Art. 22–24²⁰**Art. 25**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1930²¹ über die Ausgabe von Pfandbriefen am 1. Februar 1931 in Kraft.

*Formulare Nr. 1–3*²²

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, mit Wirkung seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

²¹ Heute: Pfandbriefgesetz.

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 1986, mit Wirkung seit 1. Juli 1986 (AS 1986 694).

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

Vom : 16.12.2005
Stand : 01.01.2015
SR 221.302

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung und die Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen.

² Es dient der ordnungsgemässen Erfüllung und der Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen.

³ Spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

a.³ *Revisionsdienstleistungen:*

1. Prüfungen und Bestätigungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften durch eine zugelassene Revisorin, einen zugelassenen Revisor, eine zugelassene Revisionsexpertin, einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen vorgenommen werden müssen,
2. Prüfungen, die nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ (FINMAG) durch eine zugelassene Prüfgesellschaft vorgenommen werden;

b. *Revisionsunternehmen:* im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen;

c.⁵ *Gesellschaften des öffentlichen Interesses:*

1. Publikumsgesellschaften im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts (OR)⁶,

AS 2007 3971

¹ SR 101

² BBl 2004 3969

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴ SR 956.1

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶ SR 220

2. Beaufichtigte im Sinn von Artikel 3 FINMAG, die eine nach Artikel 9a des vorliegenden Gesetzes zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 FINMAG beauftragen müssen.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen

Art. 3 Grundsatz

¹ Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a erbringen, bedürfen einer Zulassung.

² Natürliche Personen werden unbefristet, Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen.

Art. 4 Voraussetzungen für Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten

¹ Eine natürliche Person wird als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte zugelassen, wenn sie die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllt und über einen unbescholtenen Leumund verfügt.

² Die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllen:

- a. eidgenössisch diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer;
- b. eidgenössisch diplomierte Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten, Steuerexpertinnen und Steuerexperten sowie Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, je mit mindestens fünf Jahren Fachpraxis;
- c. Absolventinnen und Absolventen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis sowie Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis, je mit mindestens zwölf Jahren Fachpraxis;
- d. Personen, die eine den in den Buchstaben a, b oder c aufgeführten vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, die entsprechende Fachpraxis aufweisen und die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts nachweisen, sofern ein Staatsvertrag mit dem Herkunftsstaat dies so vorsieht oder der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.

³ Der Bundesrat kann weitere gleichwertige Ausbildungsgänge zulassen und die Dauer der notwendigen Fachpraxis bestimmen.

⁴ Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, davon mindestens zwei Drittel unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 5 Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren

¹ Eine natürliche Person wird als Revisorin oder Revisor zugelassen, wenn sie:

- a. über einen unbescholtenen Leumund verfügt;
- b. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 abgeschlossen hat;
- c. eine Fachpraxis von einem Jahr nachweist.

² Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, dies unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor oder durch eine ausländische Fachperson mit

vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 6 Voraussetzungen für Revisionsunternehmen

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsexperte oder als Revisor zugelassen, wenn:

- a. die Mehrheit der Mitglieder seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie seines Geschäftsführungsorgans über die entsprechende Zulassung verfügt;
- b. mindestens ein Fünftel der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, über die entsprechende Zulassung verfügt;
- c. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Revisionsdienstleistungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;
- d. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden.

² Finanzkontrollen der öffentlichen Hand werden als Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen ist nicht möglich.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses⁷

Art. 7 Grundsatz

¹ Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, bedürfen einer besonderen Zulassung und stehen unter staatlicher Aufsicht (staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen).

² Andere Revisionsunternehmen werden auf Gesuch hin ebenfalls als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 8⁸.

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Revisionsunternehmen werden zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses zugelassen, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung als Revisionsexperten erfüllen;
- b. gewährleisten, dass sie die rechtliche Pflichten⁹ einhalten;
- c. für die Haftungsrisiken ausreichend versichert sind.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Zulassung eines Revisionsunternehmens auf der Grundlage einer ausländischen Zulassung erteilen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857). Die Änderung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁸ Noch nicht in Kraft.

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857). Die Änderung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 9a¹⁰ Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 zugelassen ist;
- b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG¹¹) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

² Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) aufweist.

³ Für die Zulassung nach Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 auch Fachpraxis aus Prüfungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b FINMAG angerechnet werden.

⁴ Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹² (GwG).

⁵ Der Bundesrat legt die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses notwendigen Massnahmen für Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare als leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer bei der GwG-Kontrolle von Anwältinnen und Anwälten beziehungsweise Notarinnen und Notaren sowie die besonderen Voraussetzungen für deren Zulassung fest.

Art. 10¹³**4. Abschnitt: Pflichten staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen****Art. 11** Unabhängigkeit

¹ Über die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle hinaus (Art. 728 OR¹⁴) müssen staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses folgende Grundsätze einhalten:

- a. Die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für eine einzelne Gesellschaft und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) dürfen 10 Prozent ihrer gesamten Honorarsumme nicht übersteigen.
- b. Treten Personen, die in einer Gesellschaft eine Entscheidfunktion innehatten oder in leitender Stellung in der Rechnungslegung tätig waren, in ein Revisionsunternehmen über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf dieses während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen.

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹¹ SR 956.1

¹² SR 955.0

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁴ SR 220

- c. Treten Personen, die in einer Gesellschaft in der Rechnungslegung mitgewirkt haben, in ein Revisionsunternehmen über, so dürfen sie während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft leiten.

² Eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses darf keine Personen beschäftigen, die während der zwei vorausgegangenen Jahre Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft geleitet haben oder im betreffenden Revisionsunternehmen eine Entscheidfunktion inne hatten.

Art. 12 Sicherung der Qualität

¹ Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen treffen alle Massnahmen, die zur Sicherung der Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen notwendig sind.

² Sie stellen eine geeignete Organisation sicher und erlassen insbesondere schriftliche Weisungen über:

- a. die Anstellung, die Aus- und Weiterbildung, die Beurteilung, die Zeichnungsberechtigung und das gebotene Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b. die Annahme neuer und die Weiterführung bestehender Aufträge für Revisionsdienstleistungen;
- c. die Überwachung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit und der Qualität.

³ Sie gewährleisten bei den einzelnen Revisionsdienstleistungen insbesondere:

- a. die sachgerechte Zuteilung der Aufgaben;
- b. die Überwachung der Arbeiten;
- c. die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standards zur Prüfung und zur Unabhängigkeit;
- d. eine qualifizierte und unabhängige Nachkontrolle der Prüfungsergebnisse.

Art. 13 Zutrittsgewährung¹⁵

¹ ...¹⁶

² Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren.

Art. 14 Meldungen an die Aufsichtsbehörde

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen die Zulassungsunterlagen jedes Jahr jeweils per 30. Juni aktualisieren und bis zum 30. September bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Unverändert gültige Unterlagen müssen nicht erneut eingereicht werden.

² ...¹⁷

5. Abschnitt: Zulassung und Aufsicht

Art. 15 Zulassung und Registrierung

¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Gesuch hin über die Zulassung von:

- a. Revisorinnen und Revisoren;

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

- b. Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten;
- c. staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen;
- d.¹⁸ Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG¹⁹) gemäss Artikel 9a.

^{1bis} Sie kann die Zulassung auf die Erbringung bestimmter Arten von Revisionsdienstleistungen für bestimmte Gesellschaften des öffentlichen Interesses beschränken.²⁰

² Sie führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird auf dem Internet publiziert. Der Bundesrat regelt den Inhalt des Registers.

³ Die registrierten natürlichen Personen und Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jede Änderung von eingetragenen Tatsachen mitteilen.

Art. 15a²¹ Auskunft- und Meldepflicht

¹ Folgende Personen und Unternehmen müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:

- a. die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen;
- b. die natürlichen Personen, die Mitglied im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan oder im Geschäftsführungsorgan eines Revisionsunternehmens sind und nicht über eine Zulassung der Aufsichtsbehörde verfügen;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Revisionsunternehmens und alle Personen, die von diesem für Revisionsdienstleistungen beigezogen werden;
- d. die geprüften Gesellschaften;
- e. alle Gesellschaften, die mit der geprüften Gesellschaft einen Konzern bilden und deren Jahresrechnungen konsolidiert werden müssen, sowie deren Revisionsstellen.

² Die Personen und Unternehmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b müssen der Aufsichtsbehörde überdies unverzüglich schriftlich Vorkommnisse melden, die für die Zulassung oder die Aufsicht relevant sind.

Art. 16 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Aufsichtsbehörde unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung.²²

^{1bis} Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die ausschliesslich Prüfdienstleistungen für Unternehmen nach Artikel 9a Absatz 4 erbringen, werden von der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre überprüft. Die Aufsichtsbehörde kann den Überprüfungszyklus in begründeten Fällen verlängern.²³

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁹ SR 956.1

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

ter Bei Verdacht auf Verstösse gegen rechtliche Pflichten nimmt die Aufsichtsbehörde unabhängig von den Überprüfungszyklen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} eine entsprechende Überprüfung vor.²⁴

² Sie überprüft:

- a. die Richtigkeit der Angaben in den Zulassungsunterlagen;
- b.²⁵ die Einhaltung der rechtlichen Pflichten, der von ihr anerkannten Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung sowie der Berufsgrundsätze, Standesregeln und gegebenenfalls des Kotierungsreglements;
- c. die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen durch einzelne Stichproben;
- d. die Einhaltung und Umsetzung der von ihr erteilten Anweisungen.

³ Sie erstellt zuhanden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Revisionsunternehmens einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung.

⁴ Stellt sie Verstösse gegen rechtliche Pflichten fest, so erteilt sie dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einen schriftlichen Verweis, gibt Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und setzt ihm dafür eine Frist von höchstens zwölf Monaten. Aus wichtigen Gründen kann sie die Frist angemessen verlängern.

Art. 16a²⁶ Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung

¹ Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1 an Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung halten.

² Die Aufsichtsbehörde bezeichnet die anwendbaren national oder international anerkannten Standards. Bestehen keine Standards oder sind diese unzureichend, so kann sie eigene Standards erlassen oder bestehende Standards ergänzen oder abändern.

Art. 17 Entzug der Zulassung

¹ Erfüllt eine zugelassene natürliche Person oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen der Artikel 4–6 oder 9a nicht mehr, so kann die Aufsichtsbehörde die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen wiederhergestellt werden können, ist der Entzug vorher anzudrohen. Sie erteilt einen schriftlichen Verweis, wenn der Entzug der Zulassung unverhältnismässig ist.²⁷

² Erfüllt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt es die rechtliche Pflichten wiederholt oder in grober Weise, so kann ihm die Aufsichtsbehörde die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen. Der Entzug ist vorher anzudrohen; dies gilt nicht bei groben Verstössen gegen das Gesetz.

³ Die Aufsichtsbehörde informiert die betroffenen Gesellschaften und die Börse über den Entzug der Zulassung.

⁴ Während der Dauer des befristeten Entzugs unterliegt die betroffene natürliche Person oder das betroffene Revisionsunternehmen weiterhin den Auskunfts- und Meldepflichten gemäss Artikel 15a.²⁸

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

Art. 18 Massnahmen gegenüber natürlichen Personen, die für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen tätig sind

Verletzt eine natürliche Person, die für ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen tätig ist, die rechtliche Pflichten, so erteilt ihr die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Verweis. Bei wiederholten oder groben Verstössen kann ihr die Aufsichtsbehörde die Ausübung ihrer Tätigkeit befristet oder unbefristet verbieten und gegebenenfalls die Zulassung nach Artikel 17 Absatz 1 entziehen.

Art. 19 Information der Öffentlichkeit

- ¹ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Praxis.
- ² Über laufende und abgeschlossene Verfahren informiert sie nur, wenn dies aus Gründen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.

Art. 20 Beizug von Drittpersonen

- ¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Drittpersonen beiziehen.
- ² Die beauftragten Drittpersonen müssen vom staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und von Gesellschaften, für die dieses Revisionsdienstleistungen erbringt, unabhängig sein.
- ³ Sie haben über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, das Geheimnis zu wahren.

Art. 21 Finanzierung

- ¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren.
- ² Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, erhebt die Aufsichtsbehörde von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen eine jährliche Aufsichtsabgabe. Diese wird auf der Grundlage der Kosten des Rechnungsjahres erhoben und trägt der wirtschaftlichen Bedeutung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen Rechnung.
- ³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Gebührenansätze, die Bemessung der Aufsichtsabgabe und deren Aufteilung auf die beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

6. Abschnitt: Amts- und Rechtshilfe

Art. 22 Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden

- ¹ Die Aufsichtsbehörde und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen. Sie koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- ² Sie informieren sich gegenseitig über hängige Verfahren und Entscheide, die für die jeweilige Aufsichtstätigkeit von Belang sein können.

Art. 23 Börsen

- ¹ Die Börse und die Aufsichtsbehörde koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- ² Sie informieren sich gegenseitig über hängige Verfahren und Entscheide, die für die jeweilige Aufsichtstätigkeit von Belang sein können.

³ Können Sanktionen der Aufsichtsbehörde bei Verstössen gegen die Artikel 7 und 8 nicht durchgesetzt werden, so ergreift die Börse die erforderlichen Sanktionen.

Art. 24 Strafverfolgungsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde und die Strafverfolgungsbehörden müssen einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Strafverfolgungsbehörde darf von der Aufsichtsbehörde erhaltene Auskünfte und Unterlagen nur im Rahmen des Strafverfahrens verwenden, für das Rechtshilfe gewährt wurde. Sie darf Auskünfte und Unterlagen nicht an Dritte weitergeben.

³ Erhält die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis von strafbaren Handlungen, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung stehen; sie übermitteln ihr die Urteile und die Einstellungsbeschlüsse. Zu melden sind insbesondere Verfahren, die folgende Bestimmungen betreffen:

- a. die Artikel 146, 152, 153, 161, 166, 251, 253–255 und 321 des Strafgesetzbuches²⁹;
- b. Artikel 47 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁰;
- c. Artikel 43 des Börsengesetzes vom 24. März 1995³¹.

Art. 25 Zivilgerichte

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren betreffend die Revisionshaftung (Art. 755 OR³²) im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung und stellen ihr die Urteile sowie andere Entscheide zu, welche ein solches Verfahren abschliessen.

Art. 26 Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Revisionsaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. die übermittelten Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von Personen und Unternehmen verwenden, die Revisionsdienstleistungen erbringen;
- b.³³ an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben;
- c. die Informationen nur auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Behörden und an Organe weiterleiten, die im öffentlichen Interesse liegende Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden sind.

²⁹ SR 311.0

³⁰ SR 952.0

³¹ SR 954.1

³² SR 220

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³ Die Aufsichtsbehörde verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden oder an Behörden und Organe mit verwaltungsrechtlichen Sanktionsbefugnissen weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Der Bundesrat ist im Rahmen von Absatz 2 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

Art. 27 Grenzüberschreitende Prüfungshandlungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Revisionsaufsichtsbehörden um die Vornahme von Prüfungshandlungen im Ausland ersuchen. Auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde kann sie Prüfungshandlungen im Ausland selbst vornehmen.

² Auf Ersuchen ausländischer Revisionsaufsichtsbehörden kann die Aufsichtsbehörde für diese Prüfungshandlungen im Inland vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 26 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.³⁴

³ Auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde können ausländische Revisionsaufsichtsbehörden Prüfungshandlungen in der Schweiz selbst vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 26 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die ausländische Revisionsaufsichtsbehörde bei deren Aufsichtshandlungen in der Schweiz begleiten. Die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen kann eine solche Begleitung verlangen.

^{4bis} Für Prüfungshandlungen für ausländische Aufsichtsbehörden (Abs. 2) und die Begleitung ausländischer Aufsichtsbehörden bei deren Aufsichtshandlungen in der Schweiz (Abs. 4) verfügt die Aufsichtsbehörde gegenüber dem betroffenen Revisionsunternehmen und den betroffenen geprüften Unternehmen über dieselben Befugnisse wie gegenüber den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und den von diesen geprüften Unternehmen.³⁵

⁵ Der Bundesrat ist im Rahmen der Absätze 2 und 3 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

7. Abschnitt: Organisation der Aufsichtsbehörde

Art. 28 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht nach diesem Gesetz obliegt der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde).

² Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie übt die Aufsicht unabhängig aus (Art. 38).³⁶

³ Sie ist in ihrer Organisation sowie in ihrer Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.³⁷

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵ Sie ist im Bereich dieses Gesetzes zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.³⁸

Art. 29 Organe

Die Organe der Aufsichtsbehörde sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b.³⁹ die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 30⁴⁰ Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan. Er besteht aus höchstens fünf fachkundigen und von der Revisionsbranche unabhängigen Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Aufsichtsbehörde in guten Treuen wahren.

⁵ Der Bundesrat kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen.

⁶ Er legt die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–4 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴¹ (BPG).

Art. 30a⁴² Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt das Organisationsreglement der Aufsichtsbehörde.
- b. Er erlässt die strategischen Ziele der Aufsichtsbehörde, unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung und erstattet ihm jährlich Bericht über deren Erreichung.
- c. Er erlässt die der Aufsichtsbehörde delegierten Verordnungen.
- d. Er trifft die organisatorischen Vorkehren zur Wahrung der Interessen der Aufsichtsbehörde sowie zur Verhinderung von Interessenkonflikten.
- e. Er schliesst den Anschlussvertrag mit der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) ab und unterbreitet ihn dem Bundesrat zur Genehmigung.
- f. Er regelt die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk.

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴¹ SR 172.220.1

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

- g. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor; die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- h. Er entscheidet auf Antrag der Direktorin oder des Direktors über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- i. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung.
- j. Er sorgt für ein der Aufsichtsbehörde angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- k. Er bestimmt die Verwendung der Reserven.
- l. Er verabschiedet das Budget.
- m. Er erstellt und verabschiedet für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; er unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung; gleichzeitig stellt er dem Bundesrat Antrag auf Entlastung und veröffentlicht den Geschäftsbericht nach der Genehmigung.

Art. 31⁴³ Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt die Geschäfte.
- b. Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements des Verwaltungsrates.
- c. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrates.
- d. Sie berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- e. Sie vertritt die Aufsichtsbehörde gegen aussen.
- f. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Aufsichtsbehörde; vorbehalten bleibt Artikel 30a Buchstaben g und h.
- g. Sie kann in internationalen Organisationen und Gremien mitwirken, die Angelegenheiten der Revisionsaufsicht behandeln.
- h. Sie erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

Art. 32⁴⁴ Revisionsstelle

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle.

² Für die Revisionsstelle und die Revision sind die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss anzuwenden.

Art. 33 Personal

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt ihr Personal privatrechtlich an.

² ...⁴⁵

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³ Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors sowie der Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders und des weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen findet Artikel 6a Absätze 1–4 BPG⁴⁶ entsprechende Anwendung.⁴⁷

Art. 33a⁴⁸ Pensionskasse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal sind bei PUBLICA nach den Bestimmungen der Artikel 32a–32m BPG⁴⁹ versichert.

² Die Aufsichtsbehörde ist Arbeitgeberin nach Artikel 32b Absatz 2 BPG.

Art. 34⁵⁰ Amtsgeheimnis

¹ Die Angestellten und Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einem Organ der Aufsichtsbehörde bestehen.

³ Die Angestellten und die Mitglieder der Organe der Aufsichtsbehörde dürfen sich ohne Ermächtigung der Aufsichtsbehörde bei Einvernahmen und in Gerichtsverfahren als Partei, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige nicht über Wahrnehmungen äussern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben und die sich auf ihre amtlichen Aufgaben beziehen.

Art. 34a⁵¹ Anzeigepflichten, Anzeigerechte und Schutz

¹ Die Angestellten sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die auf behördeninternen Sachverhalten basieren und die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder ihnen gemeldet worden sind, ihren Vorgesetzten, dem Verwaltungsrat, der Eidgenössischen Finanzkontrolle oder den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

² Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168 und 169 der Strafprozessordnung⁵² zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

³ Die Angestellten sind berechtigt, andere Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer behördeninternen amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, ihren Vorgesetzten, dem Verwaltungsrat oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu melden.

⁴ Wer in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet hat, darf deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden.

⁵ Die Anzeigepflicht bei behördenexternen Sachverhalten richtet sich nach Artikel 24 Absatz 3.

⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).
SR 172.220.1

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).
SR 172.220.1

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵² SR 312.0

Art. 34b⁵³ Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht enthält den Tätigkeitsbericht (Art. 19 Abs. 1), die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.

² Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

Art. 35 Rechnungswesen

¹ Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde werden unabhängig vom Voranschlag und von der Rechnung des Bundes geführt.

² Auf die Rechnungslegung sind die Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung nach OR⁵⁴ sinngemäss anzuwenden.⁵⁵

³ Die Aufsichtsbehörde bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget.

Art. 36 Tresorerie

¹ Die Aufsichtsbehörde verfügt beim Bund über ein Kontokorrent und legt die überschüssigen Gelder beim Bund zu Marktzinsen an.

² Der Bund gewährt der Aufsichtsbehörde für deren Aufbau sowie zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit Darlehen zu Marktzinsen.

Art. 36a⁵⁶ Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der Aufsichtsbehörde beigezogenen Drittpersonen richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁵⁷

² Die Aufsichtsbehörde haftet nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt hat; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer Revisorin, eines Revisors, einer Revisionsexpertin, eines Revisionsexperten oder eines Revisionsunternehmens zurückzuführen sind.

^{2bis} Die Verantwortlichkeit der nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des FINMAG⁵⁸ beauftragten Prüfgesellschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 OR⁵⁹).⁶⁰

Art. 37 Steuerbefreiung

Die Aufsichtsbehörde ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵⁴ SR 220

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

⁵⁷ SR 170.32

⁵⁸ SR 956.1

⁵⁹ SR 220

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

Art. 38⁶¹ Fachliche Unabhängigkeit und Aufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde erfüllt ihre Aufgaben fachlich unabhängig.

² Sie untersteht der administrativen Aufsicht des Bundesrats. Dieser übt seine Aufsicht insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und von dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b. die Genehmigung der Begründung und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder mit dem Direktor;
- c. die Genehmigung des Anschlussvertrags mit PUBLICA;
- d. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- e. die Genehmigung der strategischen Ziele;
- f. die jährliche Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele;
- g. die Entlastung des Verwaltungsrates.

³ Die Aufsichtsbehörde erörtert mit dem Bundesrat regelmässig ihre strategischen Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 39** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer verstösst gegen:

- a. die Grundsätze zur Unabhängigkeit nach Artikel 11 sowie nach Artikel 728 des OR⁶²;
- b.⁶³ die Meldepflichten nach Artikel 15a Absatz 2;
- c. die Mitteilungspflicht nach Artikel 15 Absatz 3;
- d. eine Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird;
- e. eine Verfügung oder Massnahme der Aufsichtsbehörde, die unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassen wurde.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Die Aufsichtsbehörde verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶⁴ über das Verwaltungsstrafrecht.

⁴ Die Verfolgung von Übertretungen verjährt nach sieben Jahren.

Art. 39a⁶⁵ Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen nach Artikel 39 kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn:

- a. die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶⁶ über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Untersuchungsmassnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶² SR 220

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶⁴ SR 313.0

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶⁶ SR 313.0

- b. für die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht fällt.

Art. 40 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:⁶⁷

- a. eine Revisionsdienstleistung ohne die erforderliche Zulassung oder trotz Verbot zur Ausübung seiner Tätigkeit erbringt;
- a^{bis}.⁶⁸ im Revisionsbericht, im Prüfbericht oder in der Prüfbestätigung zu wesentlichen Tatsachen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b.⁶⁹ der Aufsichtsbehörde den Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten nicht gewährt (Art. 13 Abs. 2), ihr die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder die verlangten Unterlagen nicht herausgibt (Art. 15a Abs. 1) oder ihr gegenüber falsche oder unvollständige Angaben macht;
- c. als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gegen die Pflichten zur Dokumentation und zur Aufbewahrung verstösst (Art. 730c OR⁷⁰);
- d. während oder nach Beendigung der Tätigkeit als von der Aufsichtsbehörde beauftragte Drittperson (Art. 20) ein Geheimnis offenbart, das ihr in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist oder das sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat; vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Strafverfolgung und Beurteilung sind Sache der Kantone.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 42 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

¹ Erfüllt eine natürliche Person oder ein Revisionsunternehmen die Aufgaben einer Revisionsstelle, so gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, sobald auf die zu prüfende juristische Person die neuen Vorschriften zur Revisionsstelle vom 16. Dezember 2005 Anwendung finden.

² Erbringen natürliche Personen oder Revisionsunternehmen andere Revisionsdienstleistungen, so findet das neue Recht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

³ Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die bis vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Zulassung als Revisorin, Revisor,

⁶⁷ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁷⁰ SR 220

Revisionsexpertin, Revisionsexperte oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen einreichen, dürfen bis zum Entscheid über die Zulassung Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a erbringen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich die fristgerechte Einreichung des Gesuchs. Sie macht der Börse Mitteilung über die eingereichten Gesuche um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

⁴ Fachpraxis, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter der Beaufsichtigung von Personen erworben wurde, welche die Voraussetzungen nach der Verordnung vom 15. Juni 1992⁷¹ über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen, gilt als Fachpraxis im Sinne von Artikel 4.

⁵ Fachpraxis, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter der Beaufsichtigung von Personen erworben wurde, welche die Voraussetzungen an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 erfüllen, gilt als Fachpraxis im Sinne von Artikel 5.

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann in Härtefällen auch Fachpraxis anerkennen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, sofern eine einwandfreie Erbringung von Revisionsdienstleistungen auf Grund einer langjährigen praktischen Erfahrung nachgewiesen wird.

Art. 43a⁷² Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2014

¹ Revisionsdienstleistungen, für deren Durchführung das neue Recht eine Zulassung der Aufsichtsbehörde vorschreibt, dürfen bis ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2014 noch mit der Zulassung der FINMA nach bisherigem Recht durchgeführt werden.

² Die Aufsichtsbehörde übernimmt alle Verfahren der FINMA, die gegen Prüfgesellschaften, die Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG⁷³) durchführen, sowie gegen leitende Prüferinnen und leitende Prüfer solcher Prüfungen eröffnet wurden und die bei Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2014 noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Art. 44 Übergangsbestimmung zum Rechtsschutz

Bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁷⁴ wird der Rechtsschutz in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege wie folgt geregelt: Die Rekurskommission EVD beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 45 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁷⁵

1. September 2007

Artikel 28, 29, 30 Absätze 1, 2, 3 Buchstaben a–c und e sowie 4, 31, 32, 33 Absätze 1 und 3, 34, 35 Absätze 1 und 2, 36, 37 und 38 Absatz 1:

1. November 2006

Art. 8:

später

⁷¹ [AS 1992 1210]

⁷² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁷³ SR 956.1

⁷⁴ SR 173.32, in Kraft seit 1. Jan. 2007

⁷⁵ V vom 22. Aug 2007 (AS 2007 3969)

Anhang
(Art. 42)

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁷⁶

⁷⁶ Die Änderungen können unter AS 2007 3971 konsultiert werden.

Bundesrat

Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

Vom : 22.08.2007
Stand : 01.01.2015
SR 221.302.3

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 21 Absatz 3, 33 Absatz 2, 39 Absatz 1 Buchstabe d und 41 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (RAG), auf Artikel 936 des Obligationenrechts² (OR) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³ (RVOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen

Art. 1 Gesuch um Zulassung

¹ Ein Gesuch um Zulassung bei der Aufsichtsbehörde muss einreichen:

- a. jede natürliche Person, die als Revisorin oder Revisor oder als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte Revisionsdienstleistungen erbringen will;
- b. jedes Revisionsunternehmen, das als Revisor, als Revisionsexperte oder als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen erbringen will.
- c.⁴ jede natürliche Person, die basierend auf einer Zulassung gemäss Buchstabe a als leitende Prüferin oder leitender Prüfer Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵ (Finanzmarktgesetze) durchführen will (Art. 9a Abs. 2 RAG);
- d.⁶ jedes Revisionsunternehmen, das basierend auf der Zulassung gemäss Buchstabe b als Prüfgesellschaft Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen will (Art. 9a Abs. 1 RAG).

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss zusammen mit dem Gesuch den Nachweis über die Einzahlung der Gebühr nach Artikel 38 einreichen.

Art. 2 Form des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Zulassung ist in elektronischer Form und auf Papier einzureichen.

² Das Gesuch auf Papier muss unterzeichnet sein.

¹ SR 221.302

² SR 220

³ SR 172.010

⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁵ SR 956.1

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

Art. 3 Inhalt des Gesuchs und Unterlagen

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Gesuch alle Angaben machen und sämtliche Unterlagen bezeichnen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

² Die Unterlagen sind erst auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hin einzureichen.

³ Die Unterlagen sind als Kopien des Originals einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einreichung des Originals oder einer beglaubigten Kopie auf Papier oder in elektronischer Form verlangen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann Unterlagen selbst einholen, wenn sie vorgängig die Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erhält.

Art. 4 Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird zugelassen, wenn sie oder er über einen unbescholtenen Leumund verfügt und wenn sich aus keinen anderen persönlichen Umständen ergibt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bietet.

² Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a.⁷ strafrechtliche Verurteilungen;
- b. bestehende Verlustscheine.

Art. 5⁸ Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

Als Abschlüsse eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums (Art. 4 Abs. 2 Bst. c RAG) gelten Abschlüsse der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit 180 Kreditpunkten oder der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS).

Art. 6⁹ Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts

Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts ist erbracht, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Prüfung nach einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Reglement (Art. 34) erfolgreich bestanden hat.

Art. 7 Beaufsichtigung der Fachpraxis¹⁰

Die Fachpraxis gilt als unter Beaufsichtigung erworben, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einer Fachperson, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, formell unterstellt war und die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt hat.

Art. 8 Eintragung ins Handelsregister

¹ Eine natürliche Person darf nur dann selbstständig gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn:

- a. sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen ist; und
- b. sie selbst wie auch ihr Einzelunternehmen von der Aufsichtsbehörde entsprechend zugelassen sind.¹¹

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. April 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1777).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 5171).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

² Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland dürfen nur dann Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, wenn sie eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Art. 9 Führungsstruktur

¹ Ein Revisionsunternehmen verfügt über eine genügende Führungsstruktur zur Überwachung der einzelnen Mandate, wenn es:

- a. ein internes Qualitätssicherungssystem aufweist;
- b. die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Grundsätze und Massnahmen der Qualitätssicherung überwacht.

² Revisionsunternehmen, die keine ordentlichen, aber eingeschränkte Revisionen durchführen und in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, können sich, anstatt ein internes Qualitätssicherungssystem zu betreiben und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen, einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anschliessen.¹²

Art. 10 Anerkennung ausländischer Aufsichtsbehörden

¹ Bei der Anerkennung gleichwertiger ausländischer Aufsichtsbehörden kann auf die Anerkennung durch andere Staaten oder internationale Gremien und auf die Gewährung des Gegenrechts abgestellt werden.

² Ausländische Revisionsunternehmen, die für schweizerische Gesellschaften des öffentlichen Interesses¹³ Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, unterstehen der schweizerischen Aufsicht.

Art. 11 Ausreichende Versicherung der Haftungsrisiken

¹ Ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn es zur Deckung seiner Haftpflicht aus der Prüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt.

² Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens betragen:

- a. 5 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar von mehr als 20 Millionen Franken;
- b. 2 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar zwischen 10 und 20 Millionen Franken;
- c. 1 Million Franken in allen übrigen Fällen.

³ Massgebend sind alle Prüfhonorare, die das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen in seiner letzten genehmigten Jahresrechnung für Revisionsdienstleistungen an Gesellschaften des öffentlichen Interesses verbucht hat.

⁴ Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die keine Prüfhonorare von Gesellschaften des öffentlichen Interesses verbuchen, gilt Absatz 2 Buchstabe c.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann die Deckungssumme im Einzelfall erhöhen, wenn diese der Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Risiken sowie dem Risikomanagement nicht angemessen ist.

⁶ Sie entscheidet im Einzelfall, welche finanziellen Sicherheiten als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 gelten.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

¹³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295). Die Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt

⁷ Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen muss der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Änderung des Versicherungsvertrages mitteilen. Dies gilt sinngemäss auch für gleichwertige finanzielle Sicherheiten.

Art. 11a¹⁴ Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:

- a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁵, Börsen und Effekthändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁶ und Pfandbriefzentralen gemäss Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹⁷;
- b. Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁸;
- c. Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁹;
- d. Finanzintermediäre, die gemäss Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997²⁰ (GwG) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellt sind.

² Die Selbstregulierungsorganisationen gemäss GwG erteilen Zulassungen an Prüfgesellschaften sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die ausschliesslich der Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Finanzintermediäre prüfen.

Art. 11b²¹ Ausreichende Organisation

Ein Revisionsunternehmen ist zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen ausreichend organisiert (Art. 9a Abs. 1 Bst. b RAG), wenn es:

- a. über mindestens zwei zugelassene leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer für den Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate in dem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c OR unabhängig von seiner Rechtsform einhält.

Art. 11c²² Unvereinbarkeit mit der Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit

Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch folgende Personen:

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁵ SR 952.0

¹⁶ SR 954.1

¹⁷ SR 211.423.4

¹⁸ SR 961.01

¹⁹ SR 951.31

²⁰ SR 955.0

²¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können

Art. 11d²³ Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Banken, Börsen, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Börsen, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen (Art. 11a Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 1500 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 24 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 24 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11e²⁴ Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Versicherungsunternehmen (Art. 11a Bst. b), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich des vorliegenden Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

²³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

Art. 11f²⁵ Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 11a Bst. c), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 800 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

³ Prüfstunden bei Depotbanken gelten als Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11g²⁶ Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären (Art. 11a Bst. d), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 200 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11h²⁷ Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 11d–11g, einschliesslich solche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

²⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

- a. Die Weiterbildung umfasst die nach Artikel 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014²⁸ (FINMA-PV) pro Aufsichtsbereich definierten Prüfgebiete.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

Art. 11i²⁹ Erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären (Art. 9a Abs. 4 RAG)

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen (Art. 11a Bst. d), wenn:

- a. es anstelle einer Zulassung als Revisionsexperte eine Zulassung als Revisor hat;
- b. die Deckungssumme für seine Schadenfälle mindestens 250 000 Franken beträgt;
- c. es die übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften erfüllt.

² Eine natürliche Person wird als leitende Prüferin oder leitender Prüfer zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen (Art. 11a Bst. d), wenn:

- a. sie anstelle einer Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte eine Zulassung als Revisorin oder Revisor hat;
- b. sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüferinnen und leitende Prüfer erfüllt.

Art. 11j³⁰ Zulassung zur Prüfung von einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Finanzintermediären nach dem GwG³¹

¹ Leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer, die ausschliesslich einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Finanzintermediäre prüfen, können für die Nachweise nach Artikel 11g Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 2 Buchstabe a Berufserfahrung und Prüfstunden bei solchen Finanzintermediären anrechnen.

² Die Weiterbildungsstunden müssen im Bereich des GwG geleistet werden.

Art. 11k³² Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG³³

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwG-Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung (Art. 18 Abs. 4 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach den Artikeln 11g und 11j erfüllt.

² Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene natürliche Person darf in Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 selbstständig prüfen, ohne als zugelassenes Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen zu sein.

²⁸ SR 956.161

²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

³⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

³¹ SR 955.0

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

³³ SR 955.0

³ Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene Person ist vom zu prüfenden Mitglied unabhängig, wenn sie die Vorgaben nach Artikel 11 RAG und Artikel 728 OR einhält.

Art. 11³⁴ Unabhängigkeit bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Die Vorschriften zur Unabhängigkeit (Art. 11 RAG und 728 OR) sind bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen unter Berücksichtigung des aufsichtsrechtlichen Prüfzwecks anzuwenden.

Art. 12 Wirkung der Zulassungsverfügung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darf Revisionsdienstleistungen erst erbringen, nachdem die Aufsichtsbehörde die Zulassung verfügt hat.

² Die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte umfasst gleichzeitig die Zulassung für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen, für die das Bundesrecht geringere fachliche Anforderungen vorschreibt.

^{2bis} Die Zulassung eines Revisionsunternehmens, einer leitenden Prüferin oder eines leitenden Prüfers, die in einem bestimmten Aufsichtsbereich erteilt wurde, ermächtigt nicht zur Durchführung einer Prüfung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007³⁵ in einem anderen Aufsichtsbereich.³⁶

^{2ter} Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich gemäss Artikel 11a Buchstaben a–c erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des GwG³⁷ im betroffenen Aufsichtsbereich.³⁸

³ Bevor die Zulassung verfügt wird, dürfen Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfungsgesellschaft» nicht verwendet werden.³⁹

Art. 13 Meldepflicht

¹ ...⁴⁰

² Revisionsunternehmen, die einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, müssen der schweizerischen Aufsichtsbehörde unverzüglich den befristeten oder unbefristeten Entzug ihrer ausländischen Zulassung melden.

Art. 14 Mitwirkungspflicht

Die Aufsichtsbehörde kann von Personen und Unternehmen, die nach Handelsregistereintragung, Geschäftstätigkeit oder Geschäftswerbung dem RAG unterstehen könn-

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

³⁵ SR 956.1

³⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

³⁷ SR 955.0

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁴⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

ten, alle Unterlagen und Aufschlüsse verlangen, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob eine zulassungspflichtige Tätigkeit vorliegt.

Art. 15 Mitteilung des Entzugs der Zulassung

Entzieht die Aufsichtsbehörde einer natürlichen Person oder einem Revisionsunternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet, so informiert sie die zuständigen Handelsregisterämter, gegebenenfalls die Börse sowie diejenigen Aufsichtsbehörden, die gemäss Eintragung im Revisorenregister eine spezialgesetzliche Zulassung erteilt haben.

2. Abschnitt: Revisorenregister

Art. 16⁴¹

Art. 17 Anforderungen an das Register

¹ Das Register wird elektronisch geführt.

² Der Inhalt kann jederzeit durch elektronische Wiedergabe und auf einem Papierausdruck sichtbar gemacht werden.

³ Die Daten sind mit Suchkriterien abrufbar.

Art. 18 Öffentlichkeit

¹ Die Einträge im Register sind öffentlich und im Internet unentgeltlich zugänglich.

² Die Aufsichtsbehörde bescheinigt auf Verlangen schriftlich, dass eine Person oder ein Unternehmen zugelassen und im Register eingetragen ist. Sie erhebt dafür eine Gebühr von 50 Franken.

³ Nicht öffentlich sind das Zulassungsgesuch, die mit der Zulassung zusammenhängende Korrespondenz, die eingereichten Unterlagen und die Zulassungsverfügung.

Art. 19 Natürliche Personen

Der Eintrag natürlicher Personen enthält folgende Angaben:

- a. persönliche Registernummer;
- b. Name und Vorname;
- c. Heimatort;
- d. Datum der Zulassung;
- e. Art der Zulassung;
- f. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine provisorische Zulassung;
- g.⁴² gegebenenfalls Funktionen der Person sowie Firma oder Name gemäss Handelsregister, Adresse und Unternehmens-Identifikationsnummer des Revisionsunternehmens:
 1. dessen Inhaber oder Gesellschafter die Person ist,
 2. in dessen oberstem Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder in dessen Geschäftsführungsorgan die Person Einsitz nimmt,
 3. bei dem die Person angestellt ist, oder
 4. mit dem die Person in ähnlicher Form wie in Ziffer 3 verbunden ist;

⁴¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Berufsverband;
- i. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde.

Art. 20 Revisionsunternehmen

Der Eintrag von Revisionsunternehmen enthält folgende Angaben:

- a.⁴³ Unternehmens-Identifikationsnummer;
- b. Firma oder Name und Rechtsform gemäss Eintrag im Handelsregister;
- c.⁴⁴ Adresse und Sitz sowie bei Zweigniederlassungen von Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland einen Hinweis auf den Hauptsitz;
- d. Datum der Zulassung;
- e. Art der Zulassung;
- f. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine provisorische Zulassung;
- f^{bis}.⁴⁵ Regelwerk, nach dem das interne System zur Qualitätssicherung betrieben wird, oder, wenn kein solches betrieben wird, einen entsprechenden Hinweis (Art. 49 Abs. 2);
- f^{ter}.⁴⁶ die Art der externen Qualitätssicherung oder, wenn keine solche betrieben wird, einen entsprechenden Hinweis;
- g.⁴⁷ Unternehmens-Identifikationsnummer, Adresse und Sitz sämtlicher im Handelsregister eingetragener Zweigniederlassungen in der Schweiz;
- g^{bis}.⁴⁸ gegebenenfalls Hinweise zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Einträge, insbesondere bei Umstrukturierungen;
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Berufsverband;
- i. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- j. Name und Adresse der ausländischen Aufsichtsbehörde sowie die ausländische Zulassungs- oder Registernummer, wenn das Unternehmen einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht.

Art. 21 Spezialgesetzliche Zulassungen

¹ Bei der Festlegung und Beurteilung der Voraussetzungen für spezialgesetzliche Zulassungen stellen die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden auf die Zulassungen der Aufsichtsbehörde ab. Entzieht die Aufsichtsbehörde eine Zulassung, so entziehen die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden die spezialgesetzliche Zulassung ebenfalls.

² Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden nehmen die Eintragung, Änderung und Löschung spezialgesetzlicher Zulassungen von Personen und Unternehmen direkt auf elektronischem Weg im Register der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten dieses Zugriffs in einer Verordnung.⁴⁹

³ ...⁵⁰

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 26. Jan. 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. April 2011 (AS 2011 533).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, mit Wirkung seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁴ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsbehörde teilen einander den befristeten oder unbefristeten Entzug und jede andere Änderung einer Zulassung mit.

Art. 21a⁵¹ Übertragung der Zulassung

¹ Zwei Revisionsunternehmen können bei der Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zulassung des einen Revisionsunternehmens auf das andere beantragen.

² Die Aufsichtsbehörde überträgt die Zulassung, wenn:

- a. die Übertragung der Zulassung auf einer Übertragung der entsprechenden Geschäftstätigkeit beruht; und
- b. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

³ Die Zulassung einer natürlichen Person kann nicht übertragen werden.

Art. 22 Löschung des Eintrags

Der Eintrag einer Zulassung wird von der Aufsichtsbehörde aus dem Register gelöscht, wenn:

- a. die zugelassene Person verstorben ist;
- b. das zugelassene Unternehmen aufgelöst und im Handelsregister gelöscht wurde;
- c. einer Person oder einem Unternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet entzogen wurde;
- d. die zugelassene Person oder das zugelassene Unternehmen dies beantragt;
- e.⁵² die Dauer der Zulassung des Revisionsunternehmens abgelaufen ist.

Art. 22a⁵³ Berichtigung des Registers

¹ Die Aufsichtsbehörde leitet von Amtes wegen das Verfahren zur Berichtigung des Registereintrages ein, wenn dieser den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr entspricht und die zur Mitteilung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen (Art. 15 Abs. 3 RAG) die Berichtigung nicht selbst vornehmen oder anmelden.

² Zu diesem Zweck fordert sie die zur Berichtigung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen auf, die Berichtigung des Registers innert 30 Tagen vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Berichtigung erforderlich ist.

³ Kann die Aufsichtsbehörde die zur Berichtigung verpflichteten Personen oder Revisionsunternehmen nicht erreichen, so veröffentlicht sie die Aufforderung im Bundesblatt.

⁴ Veranlassen die verpflichteten Personen oder verpflichteten Revisionsunternehmen die Berichtigung nicht selbst, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Berichtigung in einer Verfügung an.

Art. 23⁵⁴ Aufbewahrung und Archivierung von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde bewahrt die Akten für jede Person und jedes Unternehmen gesondert und in chronologischer Reihenfolge auf.

² Die Akten zu einer Person oder einem Unternehmen werden während 20 Jahren ab dem letzten Zuwachs aufbewahrt. Wird eine Person oder ein Unternehmen aus dem Register gelöscht, so dürfen die Akten zehn Jahre nach der Löschung vernichtet werden. Dies gilt

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁵² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

nicht bei der Löschung von Unternehmen infolge Fusion, Spaltung und anderer Umstrukturierungstatbestände.

³ Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Die Akten, die vom Bundesarchiv nicht als archivwürdig eingestuft werden, werden vernichtet.

Art. 24 Elektronische Aufbewahrung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Akten elektronisch erfassen und aufbewahren.

² Werden Akten elektronisch erfasst und aufbewahrt, so kann ihre Papierform vernichtet werden. Originalunterlagen werden an die Absenderin oder den Absender zurückgeschickt.

Art. 25 Anforderungen an die elektronische Aufbewahrung und die Datensicherheit

¹ Die elektronischen Systeme für das Register und für die Aufbewahrung von Akten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die aufgenommenen Daten bleiben in Bestand und Qualität langfristig erhalten.
- b. Das Format der Daten ist vom Hersteller bestimmter elektronischer Systeme unabhängig.
- c. Die Daten werden nach anerkannten Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik gesichert.
- d. Es liegt eine Dokumentation zum Programm und zum Format vor.

² Die Aufsichtsbehörde regelt die Berechtigung zum Zugriff auf die Daten und auf die elektronischen Systeme in einer Verordnung.

³ Sie erlässt ein Betriebsreglement über:

- a. die periodische Sicherung der Daten auf dezentralen Datenträgern;
- b. die Wartung der Daten und der elektronischen Systeme;
- c. die Sicherung der Daten und der elektronischen Systeme gegen Missbrauch;
- d. die Massnahmen bei technischen Störungen der elektronischen Systeme.

Art. 26 Herausgabe von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden können einander elektronischen Zugriff auf Zulassungsgesuche, die Unterlagen dazu und auf die übrigen Akten gewähren.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Herausgabe von Akten verweigern, wenn:

- a. die Akten ihrer internen Meinungsbildung dienen;
- b. deren Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Revisionsaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 27 Koordination mit den Handelsregisterbehörden

Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung der Vorschriften des OR, des RAG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen mit den Handelsregisterbehörden zusammenarbeiten und mit diesen Daten austauschen.

3. Abschnitt: Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

Art. 28⁵⁵

Art. 29 Leitende Revisorinnen und Revisoren

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen für jede Revisionsdienstleistung eine Person bezeichnen, die die Verantwortung trägt (leitende Revisorin oder leitender Revisor).

² Sie dürfen nur Personen als leitende Revisorinnen oder leitende Revisoren bezeichnen, gegenüber denen sie ein Weisungsrecht besitzen und die ihre Organisation, ihre Abläufe und ihren Prüfansatz kennen.

³ Die leitende Revisorin oder der leitende Revisor unterzeichnet den Revisionsbericht oder die Prüfbestätigung.

⁴ Die Revisionsunternehmen melden der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Wechsel leitender Revisorinnen und Revisoren und geben die Gründe für den Wechsel an.

Art. 30⁵⁶ Berichterstattung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jährlich per 30. Juni über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Bericht erstatten (Aufsichtsbericht). Sie müssen den Bericht bis zum 30. September einreichen.

² Sie müssen keinen Aufsichtsbericht einreichen, wenn sie im laufenden Kalenderjahr zugelassen wurden oder in diesem Kalenderjahr von der Aufsichtsbehörde überprüft werden.

Art. 31 Aktualisierte Zulassungsunterlagen

Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen muss die aktualisierten Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Bericht nach Artikel 30 einreichen.

Art. 32 Vorgehen bei der Überprüfung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zeitlich und sachlich staffeln.

² Sie legt die Form und den Gegenstand der Überprüfung fest und bestimmt die Vorgehensweise.

³ Sie kann die Überprüfung gemeinsam mit spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden durchführen.

Art. 33⁵⁷ Überprüfung von freiwillig unterstellten Revisionsunternehmen

¹ Bei Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, überprüft die Aufsichtsbehörde Revisionsdienstleistungen für Unternehmen, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 RAG sind.

² Revisionsunternehmen, die Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen wollen, können sich nicht freiwillig der Aufsicht unterstellen, sobald sie die Anforderung nach Artikel 11b Buchstabe b erfüllen.

⁵⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde

Art. 34⁵⁸ Anerkennung von Prüfungsreglementen⁵⁹

¹ Die Aufsichtsbehörde anerkennt ein Prüfungsreglement, wenn:

- a. die Kenntnisse der schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geprüft werden, die für die Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen notwendig sind; und
- b. die Prüfung in den Amtssprachen des Bundes angeboten wird; das Reglement kann daneben auch die Prüfung in Englisch vorsehen.

² Sie kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere zum Inhalt des Prüfungsreglementes.

³ Sie kann selbst ein Prüfungsreglement erstellen und Prüfungen durchführen.

Art. 35 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Die Direktorin oder der Direktor sowie das Personal der Aufsichtsbehörde müssen von der Revisionsbranche unabhängig sein.

² ...⁶⁰

Art. 36 Paritätisches Organ des Vorsorgewerkes

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren sowie die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk der Aufsichtsbehörde. Bei gemeinschaftlichen Vorsorgewerken legen die Arbeitgeber ihre Regelungen gemeinsam fest.

² In das paritätische Organ dürfen nur fachkundige und zur Wahrnehmung ihrer Führungsaufgabe geeignete Personen gewählt werden. Soweit möglich sollen die Geschlechter und Amtssprachen angemessen vertreten sein.

³ Die Entschädigungen an die Mitglieder des paritätischen Organs werden von der Kassenkommission von PUBLICA festgelegt.

5. Abschnitt: Gebühren und Aufsichtsabgabe

Art. 37 Grundsatz

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶¹.

Art. 38⁶² Zulassung

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller eine Gebühr für:

- a. die Beurteilung eines Zulassungsgesuchs;
- b. die Erneuerung der Zulassung;

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 5171).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁶¹ SR 172.041.1

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

- c. den Wechsel der Zulassungsart;
- d. die Übertragung der Zulassung (Art. 21a).

² Die Gebühr pro Zulassung beträgt für:⁶³

- a. natürliche Personen: 800 Franken;
- b. Revisionsunternehmen: 1500 Franken.

³ Die Gebühr für die Erstzulassung eines Einzelunternehmens, in dem nur die Inhaberin oder der Inhaber Revisionsdienstleistungen erbringt, ist mit der Gebühr für die Zulassung der Inhaberin oder des Inhabers abgegolten. Für die Erneuerung der Zulassung wird vom Einzelunternehmen ebenfalls die Gebühr für die Zulassung natürlicher Personen erhoben.

⁴ Bei aussergewöhnlichem Aufwand wird die doppelte Gebühr erhoben. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Die Gebühr beträgt mindestens 5000 Franken. Gebührenpflichtig sind auch Unternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen.

⁶ Stellt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen mehrere Zulassungsgesuche gleichzeitig, so werden die Zulassungsgebühren nach Aufwand erhoben.⁶⁴

⁷ Prüft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nur direkt der FINMA unterstellte Finanzintermediäre (Art. 11a Bst. d), so beträgt die Gebühr 1500 Franken.⁶⁵

Art. 39 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Gebühren für die Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen werden nach Zeitaufwand festgelegt.

² Der Tagesansatz für das Personal der Aufsichtsbehörde beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis zwischen 1000 und 2500 Franken pro Person. Der Tagessatz für beigezogene Drittpersonen richtet sich nach den marktüblichen Ansätzen.

Art. 40 Übrige Verfügungen und Dienstleistungen

¹ Für übrige Verfügungen und Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken.

² ...⁶⁶

Art. 41 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Gebührenansätze an die Teuerung anpassen.

Art. 42 Aufsichtsabgabe

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten.

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁶⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁶⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁶⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, mit Wirkung seit 1. Dez. 2012 AS 2012 6071).

² Die Aufsichtsabgabe ergibt sich aus dem Verhältnis der Prüfhonorare des einzelnen Revisionsunternehmens zur Summe aller Prüfhonorare, welche die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen verbuchen. Sie beträgt mindestens 10 000 Franken.

^{2bis} Die Aufsichtsabgabe für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre prüfen (Art. 11a Bst. d), beträgt mindestens 2500 Franken.⁶⁷

³ Massgebend sind die Prüfhonorare nach Artikel 11 Absatz 3.

Art. 43 Dauer der Abgabepflicht

Die Aufsichtsabgabe ist während der Dauer der Zulassung zu entrichten.

Art. 44 Zahlungsmodus

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den abgabepflichtigen Revisionsunternehmen aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr eine Akontozahlung in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Quartal des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen Akontozahlung und Schlussrechnung werden auf die Akontozahlung des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann das Revisionsunternehmen eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

6. Abschnitt: Übertretungen

Art. 45

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:⁶⁸

- a. im Gesuch um Zulassung falsche Angaben macht;
- b.⁶⁹ ohne Zulassung Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfgesellschaft» verwendet (Art. 12 Abs. 3);
- c. gegen die Meldepflicht nach Artikel 13 oder trotz vorgängiger Androhung gegen die Mitwirkungspflicht nach Artikel 14 verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.⁷⁰

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

⁶⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

Art. 47 Provisorische Zulassung

¹ Wer innert vier Monaten nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung einreicht und die Zahlung der Gebühr nach Artikel 38 nachweist, wird provisorisch für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen. Im Revisorenregister wird angemerkt, dass es sich um eine provisorische Zulassung handelt.

² Sind die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, so wird das Gesuch abgewiesen.

³ Natürliche Personen, die bei einem Revisionsunternehmen angestellt oder an einem solchen beteiligt sind, und das jeweilige Revisionsunternehmen müssen die Einreichung ihrer Gesuche koordinieren.

⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält eine elektronische Bestätigung der provisorischen Zulassung. Die Börse erhält eine elektronische Mitteilung aller provisorischen Zulassungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde setzt den provisorisch zugelassenen Personen und Unternehmen eine angemessene Frist, innert der diese die Unterlagen zum Gesuch einreichen müssen. Gleichzeitig droht sie für den Fall, dass die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, den Entzug der provisorischen Zulassung an. Aus wichtigen Gründen kann die Aufsichtsbehörde die Frist auf schriftliches Gesuch hin angemessen verlängern.

⁶ Wird die Frist nach Absatz 5 nicht eingehalten, so entzieht die Aufsichtsbehörde die provisorische Zulassung. Sie teilt den Entzug den betroffenen spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Börse schriftlich mit und passt das Register entsprechend an. In diesem Fall kann das Gesuch um Zulassung auf dem ordentlichen Weg erneut eingereicht werden.

⁷ Revisionsdienstleistungen, die mit provisorischer Zulassung erbracht werden, sind auch dann rechtsgültig, wenn nachträglich keine definitive Zulassung erteilt wird.

Art. 48 Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts

¹ Wer innert vier Monaten nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung stellt und eine ausländische Ausbildung abgeschlossen hat, die mit einer schweizerischen Ausbildung vergleichbar ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG), wird provisorisch für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen, wenn sie oder er einen Lehrgang zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts absolviert. Die provisorische Zulassung wird entzogen, wenn der Lehrgang und die Prüfung nicht bis zum 31. August 2008 erfolgreich abgeschlossen wurden.

² Waren Personen nach Absatz 1 während der drei Jahre vor der Gesuchstellung mehrheitlich für ein Revisionsunternehmen mit Sitz in der Schweiz tätig und haben sie vorwiegend Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbracht, so müssen sie weder einen Lehrgang noch eine Prüfung zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts absolvieren.

Art. 49⁷¹ Qualitätssicherungssystem

¹ Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, müssen ab dem 15. Dezember 2013 über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen (Art. 9 Abs. 1).

² Revisionsunternehmen, die keine ordentlichen, aber eingeschränkte Revisionen durchführen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt und die über kein internes Qualitätssicherungssystem verfügen, müssen ab dem 1. September 2016 einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute angeschlossen sein (Art. 9 Abs. 2).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6071).

Art. 50 Zulassung von natürlichen Personen nach altem Recht

¹ Natürliche Personen können in Anwendung von Artikel 43 Absatz 6 RAG als Revisionsexpertinnen oder Revisionsexperten oder als Revisorinnen oder Revisoren zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie:

- a. am 1. Juli 1992 über eine der Ausbildungen und die entsprechende Fachpraxis nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 15. Juni 1992⁷² über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren verfügt haben;
- b. seit dem 1. Juli 1992 mehrheitlich und ohne wesentliche Unterbrüche auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision tätig gewesen sind.

² Der Nachweis von beaufsichtigter Fachpraxis ist nicht notwendig.

Art. 51 Rotationspflicht

Die Frist von sieben Jahren für die Rotation der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors (Art. 730a Abs. 2 OR) beginnt mit dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005⁷³ zu laufen. Die leitende Revisorin oder der leitende Revisor darf nach dem Inkrafttreten höchstens noch sieben Jahresrechnungen prüfen.

Art. 51a⁷⁴ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. November 2014

¹ Prüfgesellschaften, die ausschliesslich einer Selbstregulierungsorganisation gemäss GwG⁷⁵ angeschlossene Finanzintermediäre prüfen (Art. 11a Abs. 2), müssen die Zulassungsvoraussetzung nach Artikel 11b Buchstabe a zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.

² Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die am Tag des Inkrafttretens dieser Änderung über eine Zulassung der FINMA verfügen oder gemäss GwG für eine Selbstregulierungsorganisation tätig sind, müssen die Anforderungen an die Prüfstunden nach den Artikeln 11d Absatz 2 Buchstabe a, 11e Absatz 2 Buchstabe a, 11f Absatz 2 Buchstabe a, 11g Absatz 2 Buchstabe a und 11j zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.

³ Zulassungsgesuche von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern, die beim Inkrafttreten dieser Änderung von der FINMA nicht entschieden sind, werden von der Aufsichtsbehörde nach neuem Recht beurteilt.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am 1. September 2007 in Kraft.

² Die Artikel 10 Absatz 1, 13 Absatz 2 und 20 Buchstabe j treten mit dem Inkrafttreten von Artikel 8 RAG in Kraft.

³ Artikel 21 tritt am 1. September 2009 in Kraft.

⁴ Die Ziffern II/7, II/8 und II/9 des Anhangs treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁷² AS 1992 1210

⁷³ AS 2007 4791

⁷⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

⁷⁵ SR 955.0

*Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts***I**

Die Verordnung vom 15. Juni 1992⁷⁶ über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren wird aufgehoben.

II

Die nachfolgenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...⁷⁷

⁷⁶ [AS 1992 1210]

⁷⁷ Änderungen können unter AS 2007 3989 konsultiert werden.

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen

Vom : 17.03.2008
Stand : 01.01.2015
SR 221.302.33

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB),
gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2 und 32 Absatz 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹ (RAV),
verordnet:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a.² Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen und unter der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde stehen;
- b. Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterstellt haben.

² Sie regelt:

- a. die Prüfungsstandards, die bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen eingehalten werden müssen;
- b. das Verfahren zur Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durch die Aufsichtsbehörde (Inspektionen).

2. Abschnitt: Anzuwendende Prüfungsstandards

Art. 2 Schweizer Prüfungsstandards

Jahres- und Konzernrechnungen, die nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)³ oder nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt wurden, müssen in Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards der Schweizer Treuhandkammer (Schweizer Prüfungsstandards) geprüft werden.

¹ SR 221.302.3

² Fassung gemäss Ziff. I der V der RAB vom 10. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4093).

³ SR 220

Art. 3 Ausländische Prüfungsstandards

¹ Jahres- und Konzernrechnungen, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, müssen in Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) geprüft werden.

² Die Aufsichtsbehörde kann weitere gleichwertige Prüfungsstandards anerkennen.

³ Jahres- und Konzernrechnungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt und nach ausländischen Prüfungsstandards geprüft wurden, müssen zusätzlich nach den Schweizer Prüfungsstandards geprüft werden.

Art. 4 Spezialprüfungen

¹ Alle gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die nicht die Prüfung einer Jahres- oder Konzernrechnung zum Gegenstand haben (Spezialprüfungen), müssen nach den Schweizer Prüfungsstandards geprüft werden.

² Alle gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland, die nicht die Prüfung einer Jahres- oder Konzernrechnung zum Gegenstand haben (Spezialprüfungen), müssen sinngemäss nach den ausländischen Prüfungsstandards gemäss Artikel 3 Absätze 1 und 2 geprüft werden.

Art. 5⁴ Unternehmensbezogene Massnahmen zur Qualitätssicherung

¹ Revisionsunternehmen, die bei der Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen die Schweizer Prüfungsstandards anwenden, müssen die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen nach den Vorschriften des Schweizer Qualitätssicherungsstandards 1 (QS 1) sichern.

² Revisionsunternehmen, die bei der Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen die Prüfungsstandards des IAASB anwenden, müssen die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen sowohl nach QS 1 als auch nach den International Standards on Quality Control 1 (ISQC 1) sichern

Art. 6 Veröffentlichung der anerkannten Prüfungsstandards

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Prüfungsstandards.

Art. 6a⁵ Prüfungsstandards für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶ (RAG) müssen die Prüfgesellschaften die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erstellten Prüfungsgrundsätze einhalten.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der RAB vom 10. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4093).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V der RAB vom 10. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4093).

⁶ SR 221.302

3. Abschnitt: Verfahren zur Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (Inspektionen)

Art. 7 Gegenstand der Überprüfung

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft insbesondere, ob:

- a. die Zulassungsunterlagen und der jährliche Bericht an die Aufsichtsbehörde vollständig und richtig sind;
- b. das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen die Vorschriften und Standards zur Unabhängigkeit, zur internen Qualitätssicherung und zu den erbrachten Revisionsdienstleistungen einhält.

² Sofern in der vorangehenden Überprüfung Massnahmen vereinbart oder Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands erteilt wurden, prüft sie zudem deren Umsetzung und Einhaltung.

Art. 8 Umfang der Überprüfung

Die Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und Standards erfolgt grundsätzlich risikoorientiert.

Art. 9 Ankündigung der Überprüfung

Die Überprüfung wird dem Revisionsunternehmen in der Regel angekündigt. Wenn der Zweck der Überprüfung es verlangt, kann auf die Ankündigung verzichtet werden.

Art. 10⁷ Anforderungen an die Prüfungsdokumentation und die Dokumentation der Massnahmen zur Qualitätssicherung

¹ Die Prüfungsdokumentation muss so umfassend und detailliert sein, dass sich die Aufsichtsbehörde ein genaues Bild der durchgeführten Prüfung machen kann (Art. 730c OR⁸).

² Als Prüfungsdokumentation gelten alle Aufzeichnungen, welche die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen sowie deren Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen dokumentieren.

³ Die Dokumentation der Massnahmen zur Qualitätssicherung im Sinne von Artikel 12 RAG⁹ muss so umfassend und detailliert sein, dass sich die Aufsichtsbehörde ein genaues Bild über die getroffenen Massnahmen und deren Umsetzung machen kann.

⁴ Im Übrigen gelten die Dokumentationsvorschriften der anwendbaren Prüfungsstandards.

Art. 11¹⁰ Überprüfung der Nachkontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft aufgrund der Dokumentation zu den vom Unternehmen durchgeführten Nachkontrollen insbesondere:

- a. das Verfahren der Nachkontrollen;
- b. die Zusammensetzung und die Qualifikation des Teams, das die Nachkontrolle durchführt;
- c. die Kriterien für die Auswahl der kontrollierten Revisionsdienstleistungen;
- d. die Anzahl der in einem Geschäftsjahr kontrollierten Revisionsdienstleistungen;
- e. die Ergebnisse der Nachkontrollen.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der RAB vom 10. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4093).

⁸ SR 220

⁹ SR 221.302

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der RAB vom 10. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4093).

Art. 12 Überprüfung der Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen insbesondere anhand der Prüfungsdokumentation des Revisionsunternehmens.¹¹

² Sind die unternehmensinternen Nachkontrollen des Revisionsunternehmens angemessen und von der Aufsichtsbehörde überprüfbar (Art. 11), so berücksichtigt die Aufsichtsbehörde dies bei ihrer Überprüfung.

Art. 13 Überprüfungsbericht

¹ Die Aufsichtsbehörde erstellt einen Überprüfungsbericht.

² Sie gibt dem Revisionsunternehmen Gelegenheit, zum Entwurf des Überprüfungsberichts Stellung zu nehmen.

³ Sie setzt dazu eine angemessene Frist, in der Regel 30 Tage, an.

Art. 14 Kenntnisnahme des Überprüfungsberichts

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Bericht dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Revisionsunternehmens zu.

² Jedes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans muss die Kenntnisnahme des Überprüfungsberichts einzeln schriftlich bestätigen.

Art. 15 Eröffnung eines Verfahrens

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit ein Verfahren durchführen und Verfügungen erlassen, insbesondere über:

- a. die Feststellung von Verstössen gegen anwendbare Vorschriften und Standards;
- b. die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 16 Abs. 4 RAG¹²);
- c. die Verhängung von Sanktionen.

Art. 16 Einhaltung von Massnahmen und Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Revisionsunternehmens muss auf Anfrage der Aufsichtsbehörde jederzeit Angaben zum Stand der Umsetzung von vereinbarten Massnahmen oder Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands geben.

² Die Aufsichtsbehörde kann zur Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung von vereinbarten Massnahmen oder von Anweisungen der Aufsichtsbehörde zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands jederzeit eine Nachprüfung durchführen. Die Vorschriften des 3. Abschnitts kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 17**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der RAB vom 10. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4093).

¹² SR 221.302

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten

Vom : 14.11.2008
Stand : 01.01.2009
SR 221.302.32

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹
(RAV),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den elektronischen Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten durch spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005² über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

Art. 2 Nicht öffentlich zugängliche Daten

¹ Nicht öffentlich zugänglich sind Daten, die nicht im Revisorenregister enthalten sind (Art. 19 f. RAV) und die sich aus den Zulassungsgesuchen, den mit den Gesuchen eingereichten Unterlagen oder den Zulassungsentscheiden ergeben oder die auf andere Weise in Anwendung des RAG³ erhoben werden.

² Die nicht öffentlich zugänglichen Daten und der Umfang des Zugriffes sind im Anhang aufgelistet.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für den elektronischen Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten

Art. 3 Anwendbares Recht

Der elektronische Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz, des RAG⁵ und des jeweiligen Vollzugsrechts.

Art. 4 Gesuch um elektronischen Zugriff

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden können der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um elektronischen Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten stellen.

¹ SR 221.302.3

² SR 221.302

³ SR 221.302

⁴ SR 235.1

⁵ SR 221.302

² Das Gesuch enthält folgende Angaben:

- a. die Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Daten erfüllt sind;
- b. die Art der Informationen oder Unterlagen, für die um Zugriff ersucht wird, sowie den Zweck des Zugriffs;
- c. die betroffenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen; und
- d. Namen, Vornamen und Anschrift der zugriffsberechtigten Personen.

³ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen zudem die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten technischen Anforderungen erfüllen und die Kosten für die Installation des elektronischen Zugriffs tragen.

Art. 5 Zugriffsberechtigte Personen

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden bezeichnen zwei Personen, die elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten erhalten sollen.

² Diese beide Personen dürfen ihre persönliche Zugriffsberechtigung nicht an Dritte weitergeben.

Art. 6 Aufhebung oder Unterbrechung des Zugriffs

Der elektronische Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten kann jederzeit aufgehoben oder unterbrochen werden, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 und 5 nicht mehr erfüllt sind.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang
(Art. 2 Abs. 2)

Katalog der nicht öffentlich zugänglichen Daten, auf die spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden elektronischen Zugriff erlangen können

Zeichenerklärung

Umfang des Zugriffs:

A: Einsichtnahme

Katalog der nicht öffentlich zugänglichen Daten und Zugriffsberechtigungen

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
--	---------------------

1. Daten von natürlichen Personen

1.1. Daten, die im Zulassungsgesuch enthalten sind

Adresse und Wohnort	A
Telefonnummer und E-Mail-Adresse	A
Sprache, in der die Korrespondenz gewünscht wird	A
Geburtsdatum	A
Gegebenenfalls Firma oder Name gemäss Eintrag im Handelsregister, Adresse und Handelsregisternummer des Revisionsunternehmens, in dessen oberstem Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder in dessen Geschäftsführungsorgan die Person Einsitz nimmt	A
Art und Datum des Abschlusses des Ausbildungsganges	A
Gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, während der die beaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen:	A
– Firma oder Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers	
– gegebenenfalls die Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde	
– Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit	
– Beschäftigungsgrad (vorwiegend Vollzeit oder Teilzeit)	
– Angabe, ob die Tätigkeit vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision ausgeübt wurde	
– Name, Vorname und gegebenenfalls die Registernummer der Person, unter deren Beaufsichtigung die Tätigkeit ausgeübt wurde	
Bei Gesuchen um Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, während der die unbeaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen:	A
Rechnungsrevision ausgeübt wurde	
– Firma oder Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. Firma oder Name des Revisionsunternehmens, dessen Inhaberin oder Teilhaberin die Person ist oder war	
– gegebenenfalls die Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde	

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
– Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit	
– Beschäftigungsgrad (vorwiegend Vollzeit oder Teilzeit)	
– Angabe, ob die Tätigkeit vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der	
Gegebenenfalls das Datum des Abschlusses eines anerkannten Lehrganges zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	A
Bestehende Verlustscheine	A
<i>1.2. Daten, die in den eingereichten Unterlagen enthalten sind</i>	
Gültiger Pass oder gültige Identitätskarte	A
Diplom oder gleichwertige Bestätigung des Abschlusses eines Ausbildungsganges im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 RAG ⁶	A
Gegebenenfalls die schriftlichen Bestätigungen der Arbeitgeber zur beaufsichtigten Fachpraxis	A
Gegebenenfalls Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts durch eine Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Lehrganges	A
Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Urteile; Personen mit mehr als zwei Jahren Wohnsitz im Ausland haben einen entsprechenden Auszug oder Nachweis ihres Wohnsitzstaates beizubringen	A
Gegebenenfalls verfahrensabschliessende und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Entscheide oder Urteile bei Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	A
Aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung); Personen mit Wohnsitz im Ausland haben einen entsprechenden Auszug oder Nachweis ihres Wohnsitzstaates beizubringen. (Im Falle von Wohnsitzwechseln behält sich die Aufsichtsbehörde vor, weiter zurückliegende Auszüge oder Nachweise zu verlangen.)	A
Gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis der unbeaufsichtigten Fachpraxis	A

⁶ SR 221.302

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
--	---------------------

2. Daten von Revisionsunternehmen

2.1 Daten, die im Zulassungsgesuch aller Revisionsunternehmen enthalten sind

Gegebenenfalls Webadresse	A
Sprache, in der die Korrespondenz gewünscht wird	A
Anzahl der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans	A
Erklärung dass ob alle leitenden Revisorinnen und Revisoren über die Zulassung verfügen, die der vom Revisionsunternehmen angebehrten Zulassung entspricht	A
Anzahl der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, aufgeteilt nach:	A
– Personen mit Zulassung, die der vom Revisionsunternehmen angebehrten Zulassung entspricht;	
– Personen ohne entsprechende Zulassung	
Name, Vorname und Adresse der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners des Gesuchs sowie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktperson und gegebenenfalls der stellvertretenden Kontaktperson	A
Angabe, ob ein Qualitätssicherungssystem besteht und gegebenenfalls welches oder ob sich das Revisionsunternehmen verpflichtet, sich spätestens bis zum 31. August 2010 einem System der regelmässigen Beurteilung der Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anzuschliessen	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen	A
Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	

2.2 Daten, die im Zulassungsgesuch von Revisionsunternehmen enthalten sind, die eine Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen beantragen

Angabe, ob eine ausreichende Versicherung der Haftungsrisiken oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen	A
Auflistung der hängigen oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Gesuchstellung abgeschlossenen Gerichts- und Verwaltungsstrafverfahren gegen das Revisionsunternehmen oder gegen dessen Mitarbeitende, die im Zusammenhang mit Revisionsdienstleistungen stehen	A
Gegebenenfalls Liste der Publikumsgesellschaften, deren Jahres- oder Konzernrechnungen geprüft werden, unter Angabe folgender Informationen:	A

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
<ul style="list-style-type: none"> – Firma oder Name, Sitz und Handelsregisternummer der Publikumsgesellschaft – Art der Publikumsgesellschaft (Art. 727 Abs. 1 Obligationenrecht⁷) – gegebenenfalls Name und Sitz der Börse, an der die Beteiligungspapiere oder Anleihen der Publikumsgesellschaft kotiert sind – Rechnungslegungsstandard, nach dem die Publikumsgesellschaft ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung erstellt – Name, Vorname und Registernummer der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors – Datum der jeweiligen Aufnahme der Mandatsleitung durch die leitende Revisorin oder den leitenden Revisor 	
Gegebenenfalls Name und Adresse der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde sowie die ausländische Zulassungs- oder Registernummer, wenn das Revisionsunternehmen einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht	A
<i>2.3 Daten, die in den eingereichten Unterlagen aller Revisionsunternehmen enthalten sind</i>	
Aktueller Handelsregisterauszug; bei Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland: Auszug der Zweigniederlassung in der Schweiz (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung)	A
Liste der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, unter Nennung von Name, Vorname, Wohnsitz, Heimatort, Geburtsdatum, Beruf und gegebenenfalls Registernummer	A
Beschreibung des angewendeten Systems zur Sicherung der Qualität von Revisionsdienstleistungen nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde, mit Hinweis auf den verwendeten Standard	A
Gegebenenfalls verfahrensabschliessende Entscheide oder Urteile bei Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren	A
Gegebenenfalls verfahrensabschliessende und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Entscheide oder Urteile bei Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	A
Aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung)	A
<i>2.4 Daten, die in den eingereichten Unterlagen von Revisionsunternehmen enthalten sind, die eine Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen beantragen</i>	
Aktuelle Statuten oder aktueller Gesellschaftsvertrag sowie Organisations- und Geschäftsreglemente oder gleichwertige Unterlagen	A
Beschreibung und grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse, inklusive Absprachen unter den Eigentümern und andere Möglichkeiten	A

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
einer Beherrschung oder eines anderen massgeblichen Einflusses	
Liste der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans, unter Nennung von Name, Vorname, Wohnsitz, Heimatort, Geburtsdatum, gegebenenfalls Registernummer sowie Beruf, unter Beilage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister und dem Betreibungs- und Konkursregister (jeweils nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) für diejenigen Mitglieder, die über keine Zulassung als Revisorin, Revisor, Revisionsexpertin oder Revisionsexperte verfügen	A
Beschreibung und grafische Darstellung der äusseren Unternehmensstruktur (Konzern- und Beteiligungsstruktur), unter Einschluss der in- und ausländischen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und aller direkten und bedeutenden indirekten Beteiligungen und der Angabe der Aktivitäten sowie der jeweiligen Jahresrechnungen	A
Beschreibung und grafische Darstellung (Organigramm) der inneren Unternehmens- und Leitungsstruktur, unter Nennung der Namen der für einzelne Bereiche verantwortlichen Personen	A
Sofern vorhanden, Geschäftsberichte der letzten drei Geschäftsjahre, inklusive allfälliger Konzernrechnungen und entsprechender Revisionsberichte	A
Versicherungsvertrag oder Dokumentationen und Bestätigungen zu gleichwertigen finanziellen Sicherheiten	A
Für jede Publikumsgesellschaft eine Aufstellung des gesamten Honorars für die in den letzten zwei Jahren erbrachten Dienstleistungen, aufgeteilt nach Revisionsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen	A
Beschreibung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens	A
Beschreibung der Massnahmen zur Sicherstellung der Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung	A
Beschreibung der unternehmens- und mandatsbezogenen Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Revisionsdienstleistungen (Art. 12 RAG)	A
3. Andere Daten	
Andere Daten, die in Anwendung des RAG erhoben werden	A

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

Vom : 10.10.1997
Stand : 01.01.2015
SR 955.0

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996⁴,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁵ Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁶ (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinties} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Finanzintermediäre.

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁷;
- b.⁸ die Fondsleitungen, sofern sie Anteilskonten führen oder selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- b^{bis}.⁹ die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁰, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;

AS 1998 892

² SR 101

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁴ BBl 1996 III 1101

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁶ SR 311.0

⁷ SR 952.0

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰ SR 951.31

c.¹¹ die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹², welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;

d. die Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹³;

e.¹⁴ die Spielbanken nach dem Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹⁵.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;

b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;

c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;

d.¹⁶ ...

e. Vermögen verwalten;

f. als Anlageberater Anlagen tätigen;

g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

a. die Schweizerische Nationalbank;

b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;

d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

2. Kapitel: Pflichten der Finanzintermediäre

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Perso-

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5379; BBl 2005 6395).

¹² SR 961.01

¹³ SR 954.1

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Spielbankengesetz vom 18. Dez. 1998, in Kraft seit 1. April 2000 (AS 2000 677; BBl 1997 III 145).

¹⁵ SR 935.52

¹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

nen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.¹⁷

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.¹⁸

⁵ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.¹⁹

Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

² Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Art. 5 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung müssen die Versicherungseinrichtungen die wirtschaftlich berechtigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 6²⁰ Besondere Abklärungspflicht

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.

¹⁷ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

² Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB²¹) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Art. 7 Dokumentationspflicht

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Art. 7a²² Vermögenswerte von geringem Wert

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.²³ Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB²⁴ stehen,
 2. aus einem Verbrechen herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.²⁵

²¹ SR 311.0

²² Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

²³ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

²⁴ SR 311.0

^{1 bis} Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.²⁶

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 10 Vermögenssperre

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 im Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.²⁷

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

³ ...²⁸

Art. 10a²⁹ Informationsverbot

¹ Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 informieren.

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

³ Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

Art. 11³⁰ Straf- und Haftungsausschluss

¹ Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB³¹ erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

³¹ SR 311.0

3. Abschnitt:³² Herausgabe von Informationen

Art. 11a

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB³³ eingegangenen Meldung, so muss ihr der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe. ⁴ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1. ⁵ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 12³⁴ Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d bei der FINMA;
- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission;
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei:
 1. den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24),
 2. der FINMA, sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 13³⁵

Art. 14 Bewilligungs- und Anschlusspflicht

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, müssen bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen.³⁶

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Finanzintermediär:

- a. als kaufmännische Firma im Handelsregister eingetragen oder aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist;

³² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

³³ SR 311.0

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

- b. durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt; und
- c. selbst sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.

³ Als Finanzintermediäre tätige Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

Art. 15³⁷

2. Abschnitt:³⁸ Meldepflicht der Aufsichtsbehörden

Art. 16

¹ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a.³⁹ eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} des Strafgesetzbuches⁴⁰ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren; oder
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d.⁴¹ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

3. Abschnitt:⁴² Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2

Art. 17

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

³⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁴⁰ SR 311.0

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

3a. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3⁴³**Art. 18 Aufgaben der FINMA⁴⁴**

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:⁴⁵

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen und die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.
- e. Sie konkretisiert für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.
- f. Sie führt ein Register über die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie über die Personen, denen sie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär verweigert hat.

² ...⁴⁶

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen. Der Bundesrat regelt die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 9a Absatz 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005^{47, 48}

⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.⁴⁹

⁴³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁴⁶ Aufgehoben gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴⁷ SR 221.302.

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

Art. 18a⁵⁰ Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 19⁵¹**Art. 19a⁵²** Prüfung

Die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵³ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵⁴ zu beauftragen.

Art. 19b⁵⁵**Art. 20⁵⁶** Folgen des Bewilligungszugs

Entzieht die FINMA aufgrund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵⁷ einem ihr direkt unterstellten Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister.

Art. 21 und 22⁵⁸**4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei****Art. 23**

¹ Das Bundesamt für Polizei⁵⁹ führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

⁵⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵² Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵³ SR 221.302.

⁵⁴ SR 956.1.

⁵⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Aufgehoben gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵⁷ SR 956.1

⁵⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.⁶⁰

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB⁶¹ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.⁶²

5. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 24 Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. sicherstellen, dass die mit der Kontrolle betrauten Personen und Organe:⁶³
 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
- d.⁶⁴ sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften gleich wie die Prüfgesellschaften von der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 19a zugelassen sind.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁶⁵ müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.⁶⁶

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁶¹ SR 311.0

⁶² Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶⁵ SR 745.1

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 3 des Postorganisationsgesetzes vom 17. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2012 (AS 2012 5043; BBl 2009 5265).

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.⁶⁷

Art. 27⁶⁸ Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁶⁹ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d.⁷⁰ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

Art. 28⁷¹ Entzug der Anerkennung

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷² die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁶⁹ SR 311.0

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁷¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁷² SR 956.1

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt.

³ Sie unterstehen der Bewilligungspflicht nach Artikel 14, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

⁴ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die als Finanzintermediäre tätig sind, müssen sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen, wenn ihrer bisherigen die Anerkennung entzogen wurde.

4. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden⁷³

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.⁷⁴

² ...⁷⁵

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.⁷⁶

Art. 29a⁷⁷ Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle rasch sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260ter Ziffer 1, 260quinquies Absatz 1, 305bis und 305ter Absatz 1 StGB78. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁷⁵ Aufgehoben durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁷⁸ SR 311.0

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 30⁷⁹ Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

¹ Die Meldestelle kann die Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht;
- c. gewährleistet, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Meldestelle an Dritte weitergibt; und
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a. den Namen des Finanzintermediärs, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;
- b. Kontoinhaber, Kontonummern und Kontosaldo;
- c. die wirtschaftlich berechnete Person;
- d. Angaben zu Transaktionen.

³ Die Weitergabe erfolgt in Berichtsform.

⁴ Die Meldestelle kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen ausschliesslich verwendet:
 1. zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, oder
 2. für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;
- b. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- c. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und
- d. das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird.

⁵ Betrifft das Ersuchen um Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einen Sachverhalt, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, so holt die Meldestelle vorgängig die Genehmigung der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft ein.

⁶ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

Art. 31⁸⁰ Auskunftsverweigerung

Dem Ersuchen einer ausländischen Meldestelle wird nicht entsprochen, wenn:

- a. das Ersuchen keinen Bezug zur Schweiz aufweist;
- b. das Ersuchen die Anwendung prozessualen Zwangs oder sonstige Massnahmen und Handlungen erfordert, für die das schweizerische Recht den Rechtshilfeweg oder ein anderes spezialgesetzlich oder staatsvertraglich geregeltes Verfahren vorschreibt;
- c. die nationalen Interessen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.

Art. 31a⁸¹ Anwendbare Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Soweit dieses Gesetz bezüglich Datenbearbeitung und Amtshilfe durch die Meldestelle keine Bestimmungen enthält, werden der erste und der vierte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁸² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes sinngemäss angewendet.

Art. 32 Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden⁸³

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁸⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² ...⁸⁵

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.⁸⁶

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten**Art. 33** Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁸⁷ über den Datenschutz.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁸² SR 360

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁸⁴ SR 360

⁸⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS 2009 361; BBl 2007 6269). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁸⁷ SR 235.1

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.⁸⁸

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁸⁹ über den Datenschutz ist während der Vermögenssperre nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁹⁰ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁹¹ über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.⁹²

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.⁹³

Art. 35a⁹⁴ Überprüfung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Meldestelle mittels Abrufverfahren überprüfen, ob die ihr gemeldete oder bei ihr angezeigte Person in einer der folgenden Datenbanken verzeichnet ist:

- a. nationaler Polizeiindex;
- b. zentrales Migrationsinformationssystem;
- c. automatisiertes Strafregister;
- d. Staatsschutz-Informationssystem;
- e. Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem im Bereich der Rechtshilfe für Strafsachen.

² Das Zugriffsrecht auf weitere Informationen richtet sich nach den für das jeweilige Informationssystem geltenden Bestimmungen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 36⁹⁵

⁸⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁸⁹ SR 235.1

⁹⁰ SR 360

⁹¹ SR 361

⁹² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4989; BBl 2006 5061).

⁹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁹⁴ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4989; BBl 2006 5061).

⁹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

Art. 37⁹⁶ Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 38–40⁹⁷**7. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 41⁹⁸** Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Er kann die FINMA sowie die Eidgenössische Spielbankenkommission ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2. Die Meldepflicht nach Artikel 9 gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Finanzintermediäre.

² Innerhalb eines Jahres haben die Selbstregulierungsorganisationen bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Anerkennung zu stellen und das Selbstregulierungsreglement zur Genehmigung einzureichen.

³ Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, sofern sie keiner anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle und müssen ein Gesuch um Bewilligung nach Artikel 14 stellen.

⁴ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die als Finanzintermediäre tätigen Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen.

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

Betrifft nur den französischen Text

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998⁹⁹

⁹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁹⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 361 6401; BBl 2007 6269).

⁹⁹ BRB vom 16. März 1998

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, revidiert 2014 (inoffizielle Fassung)

Vom : 10.10.1997

Stand : 12.12.2014

Inoffizielle, konsolidierte Fassung. Die Änderungen durch das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12.12.2014 (BBI 2014 9689) sind in Schrägschrift.

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinquies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für Finanzintermediäre;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;
- b. die Fondsleitungen, sofern sie Anteilkonten führen oder selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- bbis. die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d. die Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;
- e. die Spielbanken nach dem Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;

- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. ...
- e. Vermögen verwalten;
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

Art. 2a Begriffe

¹ Als *politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes* gelten:

- a. *Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);*
- b. *Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);*
- c. *Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Direktorinnen und Direktoren, Vizedirektorinnen und Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen).*

² Als *politisch exponierten Personen* nahestehend gelten natürliche Personen, die Personen nach Absatz 1 aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

³ Als *wirtschaftlich berechnete Personen einer operativ tätigen juristischen Person* gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

⁴ *Inländische politisch exponierte Personen* gelten 18 Monate nach Aufgabe der Funktion nicht mehr als politisch exponiert im Sinne dieses Gesetzes. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bleiben vorbehalten.

⁵ Als internationale Sportverbände im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

2. Kapitel: Pflichten

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre

Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

⁵ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.

Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechtigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Ist die Vertragspartei eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

² Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist; oder
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

³ Er muss von Vertragsparteien, die bei ihm Sammelkonten oder Sammeldepots halten, verlangen, dass sie eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringen und jede Änderung unverzüglich melden.

Art. 5 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung müssen die Versicherungseinrichtungen die wirtschaftlich berechtigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder

bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 6 *Besondere Sorgfaltspflichten*

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheid, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen, getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

² Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB² herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260q^{uniquis} Abs. 1 StGB) dienen;
- c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;
- d. die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c oder durch die Spielbankenkommission nach Artikel 22a Absatz 3 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

³ Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

⁴ Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

Art. 7 *Dokumentationspflicht*

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Art. 7a *Vermögenswerte von geringem Wert*

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

1a. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Händlerinnen und Händler**Art. 8a**

¹ Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b müssen folgende Pflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen:

- a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn:

- a. es ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB³ herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen.

³ Sie unterstehen den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter 100 000 Franken liegen, zusammengezählt diesen Betrag jedoch überschreiten.

⁴ Sie unterstehen den Pflichten nicht, wenn die Zahlungen, die 100 000 Franken übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.

⁵ Der Bundesrat konkretisiert die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereverdacht**Art. 9** Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.
- c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder

einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren; oder
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 9a Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte

Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Artikel 23 Absatz 2 führt der Finanzintermediär Kundenaufträge, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁴ gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus.

Art. 10 Vermögenssperre

¹ Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵ im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

^{1bis} Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c im Zusammenhang stehen.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Falle von Absatz 1 die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat oder er im Falle von Absatz 1^{bis} der Meldestelle Meldung erstattet hat.

Art. 10a Informationsverbot

¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶ erstattet hat. Nicht als Dritte gilt die Selbstregulierungsorganisation, welcher der Finanzintermediär angeschlossen ist. Dasselbe gilt für die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission in Bezug auf die ihnen unterstellten Finanzintermediäre.

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

³ Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

⁴ SR 311.0

⁵ SR 311.0

⁶ SR 311.0

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

⁵ Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat.

⁶ Ausgenommen vom Informationsverbot nach den Absätzen 1 und 5 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Art. 11 Straf- und Haftungsausschluss

¹ Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

3. Abschnitt: Herausgabe von Informationen

Art. 11a

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung, so muss ihr der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe. ⁴ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1. ⁵ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d bei der FINMA;
- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission;
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei:
 1. den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24),

2. der FINMA, sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 13

Art. 14 Bewilligungs- und Anschlusspflicht

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, müssen bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Finanzintermediär:

- a. als kaufmännische Firma im Handelsregister eingetragen oder aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist;
- b. durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt; und
- c. selbst sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.

³ Als Finanzintermediäre tätige Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

Art. 15 Prüfpflicht für Händlerinnen und Händler

¹ Händlerinnen und Händler, die den Sorgfaltspflichten nach Artikel 8a nachzukommen haben, beauftragen eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten nach dem zweiten Kapitel.

² Als Revisionsstelle beauftragt werden können Revisorinnen und Revisoren nach Artikel 5 oder Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷, die das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung aufweisen.

³ Die Händlerinnen und Händler sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr die nötigen Unterlagen herauszugeben.

⁴ Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und verfasst darüber einen Bericht zuhanden des verantwortlichen Organs der geprüften Händlerin oder des geprüften Händlers.

⁵ Kommt eine Händlerin oder ein Händler ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nach, erstattet die Revisionsstelle der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260ter Ziffer 1 oder 305bis StGB²⁸ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305bis Ziffer 1bis StGB herrühren; oder
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

2. Abschnitt: Meldepflicht der Aufsichtsbehörden

Art. 16

¹ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} des Strafgesetzbuches vorliegt;
- b. *Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;*
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

3. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2

Art. 17

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

3a. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3

Art. 18 Aufgaben der FINMA

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen und die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.
- e. Sie konkretisiert für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.
- f. Sie führt ein Register über die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie über die Personen, denen sie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär verweigert hat.

² ...

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen. Der Bundesrat regelt die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 9a Absatz 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.

Art. 18a Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 19**Art. 19a** Prüfung

Die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a des Revisionsaufsetzungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 zu beauftragen.

Art. 19b**Art. 20** Folgen des Bewilligungszugs

Entzieht die FINMA aufgrund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 einem ihr direkt unterstellten Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister.

Art. 21 und 22**3b. Abschnitt: Weiterleitung von Daten über terroristische Aktivitäten****Art. 22a**

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001)⁸ des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- a. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2;
- b. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3;
- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.

³ Die Weiterleitungspflicht nach Absatz 2 Buchstabe a gilt auch für die Eidgenössische Spielbankenkommission.

⁴ Das EFD leitet der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission keine Daten weiter, wenn es nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung annehmen muss, dass die Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt würden.

⁸ www.un.org > Français > Paix et sécurité > Conseil de Sécurité > Résolutions > 2001 > 1373

4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 23

¹ Das Bundesamt für Polizei führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär innert 20 Arbeitstagen darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.

⁶ Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.

5. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 24 Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. sicherstellen, dass die mit der Kontrolle betrauten Personen und Organe:
 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
- d. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften gleich wie die Prüfgesellschaften von der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 19a zugelassen sind.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;

- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.

Art. 27 Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} des Strafgesetzbuches vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

Art. 28 Entzug der Anerkennung

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt.

³ Sie unterstehen der Bewilligungspflicht nach Artikel 14, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

⁴ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die als Finanzintermediäre tätig sind, müssen sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen, wenn ihrer bisherigen die Anerkennung entzogen wurde.

4. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden gemäss Absatz 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 29a Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle rasch sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260ter Ziffer 1, 260quinquies Absatz 1, 305bis und 305ter Absatz 1 StGB. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 30 Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

¹ Die Meldestelle kann die Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;

- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht;
- c. gewährleistet, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Meldestelle an Dritte weitergibt; und
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a. *den Namen des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;*
- b. Kontoinhaber, Kontonummern und Kontosaldi;
- c. die wirtschaftlich berechtigte Person;
- d. Angaben zu Transaktionen.

³ Die Weitergabe erfolgt in Berichtsform.

⁴ Die Meldestelle kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen ausschliesslich verwendet:
 - 1. zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, oder
 - 2. für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;
- b. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- c. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und
- d. das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird.

⁵ Betrifft das Ersuchen um Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einen Sachverhalt, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, so holt die Meldestelle vorgängig die Genehmigung der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft ein.

⁶ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

Art. 31 Auskunftsverweigerung

Dem Ersuchen einer ausländischen Meldestelle wird nicht entsprochen, wenn:

- a. das Ersuchen keinen Bezug zur Schweiz aufweist;
- b. das Ersuchen die Anwendung prozessualen Zwangs oder sonstige Massnahmen und Handlungen erfordert, für die das schweizerische Recht den Rechtshilfeweg oder ein anderes spezialgesetzlich oder staatsvertraglich geregeltes Verfahren vorschreibt;
- c. die nationalen Interessen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.

Art. 31a Anwendbare Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Soweit dieses Gesetz bezüglich Datenbearbeitung und Amtshilfe durch die Meldestelle keine Bestimmungen enthält, werden der erste und der vierte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes sinngemäss angewendet.

Art. 32 Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² ...

³ *Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.*

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten**Art. 33** Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ *Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁹ über den Datenschutz ist ab Erstattung einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB¹⁰ bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldestelle den Finanzintermediär nach Artikel 23 Absatz 5 oder 6 informiert, sowie während einer Vermögenssperre nach Artikel 10 ausgeschlossen.*

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.

Art. 35a Überprüfung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Meldestelle mittels Abrufverfahren überprüfen, ob die ihr gemeldete oder bei ihr angezeigte Person in einer der folgenden Datenbanken verzeichnet ist:

- a. nationaler Polizeiindex;
- b. zentrales Migrationsinformationssystem;
- c. automatisiertes Strafregister;
- d. Staatsschutz-Informations-System;

⁹ SR 235.1

¹⁰ SR 311.0

e. Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem im Bereich der Rechtshilfe für Strafsachen.

² Das Zugriffsrecht auf weitere Informationen richtet sich nach den für das jeweilige Informationssystem geltenden Bestimmungen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 36

Art. 37 Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 38 Verletzung der Prüfpflicht

¹ Eine Händlerin oder ein Händler, die oder der vorsätzlich seine Pflicht nach Artikel 15 verletzt, eine Revisionsstelle zu beauftragen, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt sie oder er fahrlässig, wird er mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 39–40

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Er kann die FINMA sowie die Eidgenössische Spielbankenkommission ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2. Die Meldepflicht nach Artikel 9 gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Finanzintermediäre.

² Innerhalb eines Jahres haben die Selbstregulierungsorganisationen bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Anerkennung zu stellen und das Selbstregulierungsreglement zur Genehmigung einzureichen.

³ Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, sofern sie keiner anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle und müssen ein Gesuch um Bewilligung nach Artikel 14 stellen.

⁴ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die als Finanzintermediäre tätigen Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen.

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

Betrifft nur den französischen Text

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998

Bundesrat

Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei

Vom : 25.08.2004

Stand : 01.11.2013

SR 955.23

Anhang 2 (GEWA-Zugriffsberechtigung, siehe BF A-15.10b) wird im Buch nicht publiziert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹ (GwG) sowie auf die Artikel 4 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG),

verordnet:

1. Kapitel: Aufgaben

Art. 1³

¹ Die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) hat folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die Strafverfolgungsbehörden in der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung.
- b. Sie agiert bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung als nationale Meldestelle.
- c. Sie sensibilisiert die Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, von deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung.
- d. Sie veröffentlicht einen anonymisierten statistischen Jahresbericht über die Entwicklung der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a. nimmt sie Meldungen der Finanzintermediäre, der Selbstregulierungsorganisationen, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Eidgenössischen Spielbankenkommission entgegen und wertet diese aus;
- b. führt sie Abklärungen zu den gemeldeten Vorgängen durch;
- c. entscheidet sie über die Weiterleitung von Meldungen, Mitteilungen und sonstigen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone;
- d. tauscht sie auf nationaler und internationaler Ebene Informationen über die Geldwäscherei, deren Vortaten, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung aus;
- e. betreibt sie ein eigenes Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung (GEWA);

AS 2004 4181

¹ SR 955.0

² SR 360

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

- f. wertet sie die Daten über die Geldwäscherei, deren Vortaten, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung aus und erstellt dazu eine anonymisierte Statistik.

2. Kapitel: Bearbeitung von Meldungen und Informationen⁴

1. Abschnitt: Registrierung

Art. 2⁵ Herkunft der Daten

Die Meldestelle bearbeitet Meldungen und Informationen nach:⁶

- a.⁷ den Artikeln 9 und 11a GwG von Finanzintermediären;
- b. Artikel 27 Absatz 4 GwG von Selbstregulierungsorganisationen;
- c. Artikel 16 Absatz 1 GwG der FINMA;
- d. Artikel 16 Absatz 1 GwG der Eidgenössischen Spielbankenkommission;
- e. Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches⁸ (StGB).

Art. 3⁹ Inhalt und Form

¹ Meldungen müssen mindestens enthalten:

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Behörde oder der Person nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB ¹⁰, von dem oder der die Meldung stammt, jeweils unter Angabe einer Kontaktperson;
- b. die Stellen nach Artikel 12 GwG, die den Finanzintermediär beaufsichtigen;
- c. die zur Identifikation der Vertragspartei des Finanzintermediärs erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 3 GwG;
- d. die zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 4 GwG;
- e. Angaben zu weiteren Personen, die zeichnungsberechtigt oder zur Vertretung der Vertragspartei des Finanzintermediärs befugt sind;
- f. involvierte Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung einschliesslich des aktuellen Kontostands;
- g. eine möglichst genaue Darlegung der Geschäftsbeziehung einschliesslich der Nummer der betroffenen Konten;
- h. eine möglichst genaue Darlegung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, einschliesslich der Dokumentation verdächtiger Transaktionen mittels Kontoauszügen und Detailbelegen und allfälliger Verbindungen zu weiteren Geschäftsbeziehungen;

² Für Meldungen ist das von der Meldestelle bereitgestellte Meldeformular zu verwenden; das Formular kann als Telefax oder mit A-Post eingereicht werden.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁸ SR 311.0

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

¹⁰ SR 311.0

³ Die Unterlagen zu den Finanztransaktionen, über die getroffenen erforderlichen Abklärungen sowie jegliche weiteren Belege müssen der Meldung beiliegen.

Art. 4¹¹ Erfassung

¹ Meldungen und Informationen werden unter Angabe des Datums, an dem diese erstattet worden sind, im GEWA eingetragen. Das Erfassungsdatum dient der Fristenkontrolle.

² Ist mehr als eine Vertragspartei Gegenstand einer Meldung, so kann die Meldestelle die verschiedenen Geschäftsverbindungen separat behandeln.

³ Die Meldestelle bestätigt den Eingang einer Meldung unverzüglich und gibt die Frist an, während der die Vermögenssperre nach Artikel 10 Absatz 2 GwG aufrecht erhalten bleibt.

2. Abschnitt: Überprüfung und Abklärungen

Art. 5¹²

Art. 6 Informationsbeschaffung nach dem ZentG¹³

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle sich die in Artikel 3 Buchstaben a–e ZentG aufgelisteten Informationen beschaffen.

Art. 7 Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

¹ Die Meldestelle kann von den Behörden und Ämtern nach Artikel 4 Absatz 1 ZentG und Artikel 29 Absatz 1 GwG jegliche Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Meldestelle kann insbesondere prüfen, ob:

- a. die betreffende Person oder Gesellschaft gerichtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt wird oder wurde;
- b. die Person oder Gesellschaft polizeilich aktenkundig ist;
- c. die angezeigte Person über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, das Recht hat, sich in der Schweiz aufzuhalten, und befugt ist, hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen;
- d.¹⁴ der Meldung oder Anzeige erstattende Finanzintermediär der FINMA oder der Eidgenössischen Spielbankenkommission untersteht.

² Informationen können mündlich, elektronisch oder auf Papier ausgetauscht werden.

3. Abschnitt: Weiterleitung

Art. 8 Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden

¹ Auf Grund der Auswertung der gesammelten Informationen trifft die Meldestelle die Massnahmen nach Artikel 23 Absatz 4 GwG.

² Meldungen oder Anzeigen, die nicht im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 GwG unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind, können nachträglich jederzeit

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, mit Wirkung seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüferverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

weitergeleitet werden, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, auf Grund welcher die Meldestelle einen begründeten Verdacht schöpft.

Art. 9 Benachrichtigung des Finanzintermediärs

¹ Die Meldestelle kann den Finanzintermediär über die eingeleiteten Schritte unterrichten, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen.

² Falls die Angelegenheit einer Strafverfolgungsbehörde übertragen worden ist, dürfen dem Finanzintermediär ohne deren vorausgehende Einwilligung keine Informationen weitergegeben werden.¹⁵

Art. 10¹⁶ Benachrichtigung

¹ Die Meldestelle kann unterrichten:¹⁷

- a. die Finanzintermediäre: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe a eingeleitet hat;
- b. die Selbstregulierungsorganisationen: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe b eingeleitet hat;
- c. die FINMA: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe c eingeleitet hat;
- d. die Eidgenössische Spielbankenkommission: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe d eingeleitet hat.

² Stellt die Meldestelle fest, dass ein Finanzintermediär seine Sorgfaltspflicht oder seine Pflichten bei Geldwäschereverdacht verletzt hat, so kann sie nach Artikel 29 Absatz 1 GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde unaufgefordert die folgenden Informationen bekannt geben:

- a. Name des Finanzintermediärs, der die Meldung gemacht hat;
- b. Datum der Meldung;
- c. Höhe der betroffenen Vermögenswerte;
- d. Art und Weise der Pflichtverletzung;
- e. befassete Strafverfolgungsbehörde.

³ Die Meldestelle kann die befassete zuständige Strafverfolgungsbehörde orientieren.

Art. 11 Unaufgeforderte Benachrichtigung ausländischer Behörden

¹ Die Meldestelle kann Informationen bezüglich eines Verdachts auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisiertes Verbrechen oder Terrorismusfinanzierung, sofern es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt, unaufgefordert an Die Meldestelle kann Informationen bezüglich eines Verdachts auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisiertes Verbrechen oder Terrorismusfinanzierung, sofern es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt, unaufgefordert an:¹⁸

- a.¹⁹ Behörden, die Aufgaben wahrnehmen, welche denjenigen der Meldestelle entsprechen, vorausgesetzt die Bestimmungen von Artikel 30 GwG sind erfüllt;
- b. Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen, vorausgesetzt die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 ZentG sind erfüllt.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497)

²Sie informiert die befassete zuständige Strafverfolgungsbehörde.

3. Kapitel: Zusammenarbeit

Art. 12 Schweizer Behörden

¹ Die Meldestelle kann Informationen an folgende Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung notwendig ist:

- a. Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone;
- b. ...²⁰
- c.²¹ FINMA;
- d.²² Eidgenössische Spielbankenkommission.

² Hat die Meldestelle Kenntnis, dass bereits eine Strafverfolgungsbehörde gegen im entsprechenden Ersuchen erwähnte Personen ermittelt, so verweist sie die ersuchende Behörde für weitere Informationen an diese Strafverfolgungsbehörde.

Art. 13 Ausländische Behörden

¹ Die Meldestelle kann, soweit es zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte nötig ist, es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelte und das Amtshilfeersuchen begründet ist, Personendaten und Informationen austauschen mit:

- a. ...²³
- b. ausländischen Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen, vorausgesetzt die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 ZentG sind erfüllt.

² Die Artikel 5–7 und 12 Absatz 2 gelten sinngemäss für die Bearbeitung von Gesuchen ausländischer Behörden.

4. Kapitel: GEWA

Art. 14 Zweck

Das Datenverarbeitungssystem GEWA dient der Meldestelle:

- a. für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Informations- und Abklärungsaufgaben;
- b. bei der Durchführung von Abklärungen in Fällen von Geldwäscherei, organisiertem Verbrechen und Terrorismusfinanzierung;
- c. in der Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- d. in der Zusammenarbeit mit entsprechenden ausländischen Behörden und mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden;
- e.²⁴ in der Zusammenarbeit mit der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission.

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

Art. 15 Herkunft der Informationen

Die im GEWA gespeicherten Daten stammen aus:

- a.²⁵ Meldungen und Informationen nach Artikel 2;
- b. Amts- und Rechtshilfeersuchen nach den Artikeln 12 und 13;
- c.²⁶ Mitteilungen über polizeiliche Ermittlungen, die vor der Eröffnung einer Untersuchung durchgeführt werden;
- d.²⁷ Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone nach Artikel 29a GwG;
- e. Mitteilungen, die nach den Artikeln 4 und 8 Absatz 1 ZentG erstattet werden, sofern diese der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Meldestelle dienen;
- f. Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Verdacht auf Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen oder Terrorismusfinanzierung beigefügt sind;
- g. Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die von schweizerischen Behörden der Geldwäscherei, der Zugehörigkeit zum organisierten Verbrechen oder der Terrorismusfinanzierung verdächtigt werden;
- h. Abklärungen der Meldestelle selbst.

Art. 16 Bearbeitete Daten

¹ Für die Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten werden im GEWA Daten bearbeitet über:²⁸

- a. verdächtige Finanztransaktionen;
- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie Geld waschen oder dies versuchen;
- c. Personen und Gesellschaften, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützen, von denen vermutet wird, sie seien Vortaten zur Geldwäscherei.

² Für die Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten werden im GEWA Daten bearbeitet über:

- a. verdächtige Finanztransaktionen;
- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} angehören oder die Finanzierung des Terrorismus im Sinne von Artikel 260^{quinquies} StGB²⁹ unterstützen;
- c. Personen, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützen, bei denen die Mitwirkung einer Organisation nach Buchstabe b vermutet wird.

³ Über Drittpersonen, auf die die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 nicht zutreffen, können im GEWA Daten verzeichnet werden, soweit den Zwecken nach Artikel 14 dient.³⁰

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

²⁹ SR 311.0

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

Art. 17 Chiffrierung

Die Übertragung von Daten des GEWA muss während des gesamten Übertragungsvorganges in chiffrierter Form erfolgen.

Art. 18 Aufbau

¹ Die Datenbank GEWA ist modular aufgebaut. Sie besteht aus der:

- a. Verwaltung der Meldungen und Anzeigen (Fallverwaltung);
- b. Verwaltung der anderen Geschäfte;
- c. Personenverwaltung;
- d. Verwaltung der Finanzintermediäre;
- e. Geschäftsverwaltung;
- f. Parameterverwaltung;
- g. Auswertung;
- h. Protokollierung;
- i. Benutzerverwaltung;

² Der Katalog der Daten, die im GEWA bearbeitet werden können, ist Gegenstand des Anhangs 1.

Art. 19 Datensicherheit und Protokollierung

¹ Für die Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993³¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011^{32,33}

² Das Bundesamt für Polizei (fedpol) regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, die unbefugtes Bearbeiten der Daten verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherstellen.³⁴

Art. 20 Zugriff auf das GEWA

¹ Zugriff auf das GEWA haben mittels eines Online-Abrufverfahrens:

- a. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, deren gesetzliche Aufgabe der Kampf gegen die Geldwäscherei, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung ist: im Rahmen von Voruntersuchungen und von gerichtspolizeilichen Ermittlungen;
- b.³⁵ der Dienst für Analyse und Prävention (DAP): zur Erstellung von Analysen über die Geldwäscherei, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung;
- c. die FINMA: zur Kontrolle, ob die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d und Absatz 3 GwG ihre Sorgfaltspflichten sowie ihre Pflichten bei Geldwäschereiverdacht einhalten;
- d. die Eidgenössische Spielbankenkommission: zur Kontrolle, ob die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e GwG ihre Sorgfaltspflichten sowie ihre Pflichten bei Geldwäschereiverdacht einhalten;

³¹ SR 235.11

³² SR 172.010.58

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

- e. der Datenschutzberater des Bundesamtes für Polizei: zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion;
- f. der Projektleiter und die mit der Systemverwaltung betrauten Personen zur Modifikation und Anpassung des Systems.³⁶

² Individuelle Zugriffsrechte sind in Anhang 2 geregelt.

Art. 21 Finanzierung

¹ Der Bund finanziert die Datenübermittlung bis zum zentralen Anschlusspunkt bei den Kantonen.

² Die Kantone übernehmen:

- a. die Kosten für Anschaffung und Unterhalt ihrer Geräte;
- b. die Kosten für Installation und Betrieb ihres Verteilungsnetzes.

Art. 22 Technische Anforderungen

Die von den Kantonen verwendeten Endgeräte müssen den technischen Vorschriften des Bundes entsprechen.

5. Kapitel: Statistische Daten und Jahresbericht

Art. 23

¹ Um Informationen über Geldwäscherei, deren Vortaten, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung auszuwerten, erstellt die Meldestelle eine anonymisierte Statistik über:³⁷

- a. Meldungen und Anzeigen nach Artikel 2; diese Statistik enthält Angaben über Anzahl, Inhalt, Art, Herkunft, Verdachtsfälle, Häufigkeit, Deliktarten und über die Form der Bearbeitung durch die Meldestelle;
- b. Auskunftsbeghären von entsprechenden ausländischen Behörden; diese Statistik enthält Angaben über Anzahl Beghären, Eingangsdatum, Herkunftsland und Zahl der Personen, die Gegenstand des Ersuchens sind;
- c. die auf die Meldungen und Anzeigen folgenden Verfahren; diese Statistik enthält Angaben über die Anzahl der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Anzeigen und den Verfahrensausgang.

² Die Meldestelle berichtet jährlich über die Fortschritte der Schweiz in der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung.³⁸

6. Kapitel: Schutz und Archivierung der Daten

Art. 24 Kontrolle

Die Personendaten werden den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten³⁹ auf Verlangen übermittelt, damit diese ihre Kontrollfunktion erfüllen können.

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

Art. 25 Weitergabe von Daten

¹ Bei jeder Weitergabe von Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Verlässlichkeit und die Aktualität der Daten aus dem GEWA in Kenntnis zu setzen. Die Empfängerinnen und Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen weitergegeben werden. Sie sind auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Meldestelle vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

² Werden Daten an zuständige nationale oder ausländische Behörden weitergegeben, so weist die Meldestelle mit einer stets gleichlautenden Formulierung darauf hin, dass die weitergegebenen Daten lediglich Informationscharakter haben und dass sie ohne schriftliches Einverständnis der Meldestelle weder verwendet noch an andere Behörden weitergegeben werden dürfen.

Art. 26 Einschränkung der Weitergabe von Daten

¹ Bei der Weitergabe von Daten aus dem GEWA sind Verwendungsverbote zu beachten. Beabsichtigt die Meldestelle, Daten über sich in der Schweiz befindende Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weiterzugeben, so gelten die Voraussetzungen nach Artikel 2 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999⁴⁰. Die Meldestelle darf Daten von vorläufig aufgenommenen Personen nur nach Massgabe von Artikel 6 des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992⁴¹ und erst nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Migration an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weitergeben.⁴²

² Die Meldestelle verweigert die Weitergabe von Daten aus dem GEWA, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 27⁴³**Art. 28** Dauer der Aufbewahrung und Löschen der Daten

¹ Die im GEWA gespeicherten Daten werden ab dem Zeitpunkt der Erfassung durch die Meldestelle während höchstens zehn Jahren aufbewahrt. Die Einträge werden einzeln gelöscht.⁴⁴

² Ist eine Person unter mehreren Einträgen erfasst, löscht die Meldestelle lediglich diejenigen Daten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Die personenbezogenen Daten werden gleichzeitig mit dem letzten die Person betreffenden Eintrag gelöscht.

Art. 29 Übergabe der Daten und der Dokumente an das Bundesarchiv

Die Ablieferung von Daten und Unterlagen der Meldestelle an das Bundesarchiv richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁴⁵ und nach seinen Ausführungsvorschriften⁴⁶.

³⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

⁴⁰ SR 142.314

⁴¹ SR 235.1

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁴⁵ SR 152.1

⁴⁶ SR 152.11/.21

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. März 1998⁴⁷ über die Meldestelle für Geldwäscherei wird aufgehoben.

Art. 31⁴⁸ Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anhang ¹⁴⁹
(Art. 18 Abs. 2)

Datenkatalog

A. Verwaltung der Meldungen und Anzeigen (Fallverwaltung)

Unterkategorie «Finanzintermediär»

1. Referenznummer

Unterkategorie «Basisdaten»

1. Nummer der Meldung (fortlaufende Nummerierung)
2. Datum der Meldung
3. Erfassungsdatum
4. Art der Meldung
5. Art der Übermittlung
6. Kanton
7. Status
8. Kategorie
9. Verdachtsgrund
10. Statusdatum
11. Verfügungsdatum
12. Sachverhalt
13. Begründung
14. Massnahmen
15. Entscheid der Meldestelle für Geldwäscherei

Unterkategorie «Verwaltung der Gesamtsumme»

1. Summe
2. Währung

⁴⁷ [AS 1998 905, 2000 1369 Art. 30 Ziff. 2, 2002 96 Art. 30 111 Art. 19 Ziff. 2 4362, 2003 3687 Anhang Ziff. II 6]

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

⁴⁹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

3. Kontonummer
4. Vermögenswert
5. Anmerkungen
6. Gesamtsumme in Schweizer Franken
7. beschlagnahmte Summe in Schweizer Franken

Unterkategorie «Beteiligte»

1. Rolle
2. Aufgaben (Informationsquelle)
3. Datum
4. Anmerkungen

Unterkategorie «zuständige Strafverfolgungsbehörde»

1. Abkürzung (Zcode)
2. Kanton
3. Bezeichnung
4. Adresse
5. Postleitzahl und Ort
6. Korrespondenzsprache

Unterkategorie «Entscheid der Strafverfolgungsbehörden»

1. Datum
2. Art des Entscheides
3. Anmerkungen

B. Verwaltung anderer Fälle

1. Fallnummer (fortlaufende Nummerierung)
2. Empfangsdatum
3. Erfassungsdatum
4. Kategorie
5. Land
6. Kanton
7. Referenz
8. Anmerkungen

C. Personenverwaltung

Primäre Unterkategorie «Personenverwaltung» (natürliche Personen)

1. Personennummer (fortlaufende Nummerierung)
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Geburtsort

7. Staatsangehörigkeit
8. Beruf
9. Adresse
10. Postleitzahl und Ort in der Schweiz
11. Postleitzahl und Ort im Ausland
12. Land
13. Telefonnummer
14. Faxnummer
15. E-Mail-Adresse
16. Anmerkungen

Sekundäre Unterkategorie «Personenverwaltung» falsche Identität natürlicher Personen

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum

Unterkategorie «Personenverwaltung» juristische Personen

1. Personennummer (fortlaufende Nummerierung)
2. Name
3. Branche
4. Adresse
5. Postleitzahl und Ort in der Schweiz
6. Postleitzahl und Ort im Ausland
7. Land
8. Telefonnummer
9. Faxnummer
10. E-Mail-Adresse
11. Anmerkungen

Unterkategorie «Personenverwaltung» Verbindungen

1. Rolle
2. Anmerkungen

D. Verwaltung der Finanzintermediäre

1. Nummer des Finanzintermediärs (fortlaufende Nummerierung)
2. Unternehmen
3. Kategorie
4. Korrespondenzsprache
5. Lizenznummer
6. Strasse
7. Postleitzahl und Ort
8. Kanton
9. Ansprechpartner

10. Telefonnummer
11. Faxnummer
12. E-Mail-Adresse
13. Anmerkungen

E. Geschäftsführung

1. Name
2. Anmerkungen

Bundesrat

Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs

Vom : 11.02.2009
Stand : 01.03.2009
SR 631.052

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 130 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) vorgenommene Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Art. 95 Abs. 1bis ZG).

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. auskunftspflichtige Person: anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 ZG;
- b. Barmittel:
 1. Bargeld (schweizerische und ausländische Banknoten und Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind),
 2. übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Die auskunftspflichtige Person muss im grenzüberschreitenden Verkehr auf ausdrückliche Befragung hin der Zollstelle Auskunft erteilen:

- a. zu ihrer Person;
- b. über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln im Betrag von mindestens 10 000 Franken oder entsprechendem Gegenwert bei ausländischen Währungen;
- c. über die Herkunft und den vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel;
- d. über die wirtschaftlich berechnete Person.

² Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann die Zollstelle auch Auskünfte verlangen, wenn der Betrag der Barmittel den Schwellenwert von 10 000 Franken oder den entsprechenden Gegenwert bei ausländischen Währungen nicht erreicht.

Art. 4 Vorläufige Beschlagnahme

¹ Die Zollstelle kann nach Artikel 104 ZG Barmittel vorläufig beschlagnehmen.

² Die vorläufige Beschlagnahme ist unabhängig vom Betrag der Barmittel zulässig.

Art. 5 Strafbestimmung

Die verweigerte oder falsche Erteilung einer Auskunft nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne von Artikel 127 Absatz 1 ZG.

Art. 6 Meldung der Zollstellen

¹ Die Zollstellen melden der Oberzolldirektion:

- a. die Personalien und die Adresse der auskunftspflichtigen Person;
- b. den Betrag der Barmittel;
- c. Angaben über Herkunft und vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel;
- d. die Personalien und die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- e. Informationen zur vorläufigen Beschlagnahme (Art. 4);
- f. Angabe, ob die auskunftspflichtige Person die Auskunft verweigert oder eine falsche Auskunft erteilt hat;
- g. Angaben über Fahrzeug, Sachen und Falldaten.

² Die Meldung ist unabhängig vom Betrag der Barmittel zulässig.

Art. 7 Informationssystem

Die Meldungen nach Artikel 6 werden in einem besonderen Bereich des Informationssystems des Grenzwachtkorps (Anhang A 8 zur Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007²) erfasst.

Art. 8 Amtshilfe

Die Oberzolldirektion gibt Daten aus dem Informationssystem im Einzelfall der Meldestelle für Geldwäscherei (Art. 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Okt. 1997³) sowie den zuständigen Polizeibehörden bekannt.

Art. 9 Analyse

Die Oberzolldirektion führt regelmässig Analysen über den Inhalt des Informationssystems durch.

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

Anhang A 8 Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007⁴ erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² SR 631.061

³ SR 955.0

⁴ SR 631.061. Die aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bundesrat

Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation

Vom : 18.11.2009
Stand : 01.01.2010
SR 955.071

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 41 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und sachlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung bestimmt Kriterien, bei deren Erfüllung eine Person als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 GwG gilt. Sie legt die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation fest.

² Nicht als Finanzintermediation gilt:

- a. der rein physische Transport oder die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. die Inkassotätigkeit;
- c. die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung;
- d. das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen;
- e. die Tätigkeit unter Konzerngesellschaften;
- f. die Tätigkeit von Hilfspersonen von in der Schweiz bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediären, sofern die Hilfspersonen:
 1. vom Finanzintermediär sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
 2. in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,
 3. ausschliesslich im Namen des Finanzintermediärs und auf dessen Rechnung handeln,
 4. vom Finanzintermediär und nicht vom Endkunden entschädigt werden,
 5. beim Geld- oder Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär tätig sind,
 6. mit dem Finanzintermediär über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz in der Schweiz, auch wenn sie ihre Finanzdienstleistungen ausschliesslich im Ausland erbringen;
- b. Zweigniederlassungen eines Finanzintermediärs mit Inkorporationssitz im Ausland, die in der Schweiz:
 1. im Handelsregister eingetragen oder faktische Zweigniederlassungen sind, und
 2. Personen beschäftigen, die für den Finanzintermediär berufsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus Finanzintermediationsgeschäfte abschliessen oder ihn rechtlich zu solchen verpflichten können.

² Sie gilt nicht für Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz im Ausland, die grenzüberschreitende Finanzintermediation betreiben und Personal aus dem Ausland lediglich vorübergehend für einzelne Geschäfte in der Schweiz einsetzen.

2. Abschnitt: Als Finanzintermediation geltende Tätigkeiten**Art. 3** Kreditgeschäft (Art. 2 Abs. 3 Bst. a GwG)

Nicht als Kreditgeschäft gelten insbesondere:

- a. die Tätigkeit des Kreditnehmers;
- b. die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten;
- c. die Gewährung von Krediten zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin oder Gesellschafter, sofern die Gesellschafterin oder der Gesellschafter eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft hält;
- d. Die Gewährung von Krediten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die am Kreditverhältnis beteiligten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge zu leisten;
- e. Kreditverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen nach Artikel 7 Absatz 5;
- f. Die Gewährung von Krediten, die akzessorisch zu einem anderen Rechtsgeschäft erfolgt;
- g. Das Operating Leasing;
- h. Eventualverpflichtungen zugunsten Dritter;
- i. Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt.

Art. 4 Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG)

¹ Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär:

- a. im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet;
- b. nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Vertragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet;

c. das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft durchführt.

² Als Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems.

Art. 5 Handelstätigkeit (Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG)

¹ Eine Handelstätigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär für eine Vertragspartei den An- und Verkauf von Banknoten, Münzen, Devisen und Bankedelmetallen sowie den Geldwechsel betreibt.

² Als Handelstätigkeit gilt auch:

- a. der Handel auf eigene Rechnung mit im Kurs stehenden Umlaufmünzen und Banknoten;
- b. der börsliche Handel auf fremde Rechnung mit Rohwaren sowie der ausserbörsliche Handel auf fremde Rechnung, sofern die Rohwaren einen derart hohen Standardisierungsgrad aufweisen, dass sie jederzeit liquidiert werden können;
- c. der Handel auf eigene Rechnung mit Bankedelmetallen.

³ Der Handel mit Effekten gilt nur als Handelstätigkeit, wenn er durch Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995² betrieben wird.

⁴ Der akzessorische Geldwechsel gilt nicht als Handelstätigkeit.

Art. 6 Weiter Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 3 Bst. e-g GwG)

¹ Als Finanzintermediation gilt auch:

- a. die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten für eine Vertragspartei;
- b. die Ausführung von Anlageaufträgen für fremde Rechnung im Einzelfall als Anlageberater;
- c. die Aufbewahrung und gegebenenfalls Verwaltung von Effekten für eine Vertragspartei;
- d. die Tätigkeit als Organ von Sitzgesellschaften.

² Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

3. Abschnitt: Berufsmässigkeit

Art. 7 Allgemeine Kriterien

¹ Ein Finanzintermediär übt die Finanzintermediation berufsmässig aus, wenn er:

- a. pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 20 000 Franken erzielt;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält;
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte hat, die zu einem be-

² SR 954.1

liebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder

- d. Transaktionen durchführt, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

² Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Absatz 1 Buchstabe d sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen.

³ Die Finanzintermediation für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt.

⁴ Die Finanzintermediation für nahestehende Personen wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 20 000 Franken erzielt wird.

⁵ Als nahestehende Personen gelten:

- a. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie;
- b. Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie;
- c. Personen, mit denen der Finanzintermediär eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat, ungeachtet einer späteren Scheidung oder gerichtlichen Auflösung;
- d. Miterben bis zum Abschluss der Erbteilung;
- e. Nacherben und Nachvermächtnisnehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches³.

Art. 8 Kreditgeschäft

¹ Das Kreditgeschäft wird berufsmässig ausgeübt, wenn:

- a. damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 250 000 Franken erzielt wird; und
- b. zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 Millionen Franken vergeben ist.

² Als Bruttoerlös des Kreditgeschäfts gelten alle Einnahmen aus Kreditgeschäften unter Abzug des Anteils, welcher der Kreditrückzahlung dient.

³ Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere Finanzintermediation aus, so muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig.

Art. 9 Geld- oder Wertübertragungsgeschäft

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 4 immer als berufsmässig.

Art. 10 Handelstätigkeit

Für die Handelstätigkeit wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a anstelle des Bruttoerlöses auf den Bruttogewinn abgestellt.

Art. 11 Wechsel zur berufsmässigen Finanzintermediation

¹ Wer von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Finanzintermediation wechselt, muss:

- a. unverzüglich die Pflichten nach den Artikeln 3–11 des GwG einhalten; und
- b. innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sein oder bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen.

² Bis zum Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA ist es diesen Finanzintermediären untersagt:

- a. neue Finanzintermediationsgeschäfte zu tätigen;
- b. im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12** Ausführungsbestimmungen

Die FINMA wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 20. August 2002⁴ über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

⁴ [AS 2002 2687, 2006 1359, 2008 5613 Ziff. I 6]

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Vom : 08.12.2010

Stand : 01.01.2011

SR 955.033.0

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 17 und 18 Absatz 1 Buchstabe e des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt fest, wie die Finanzintermediäre nach Artikel 3 Absatz 1 die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen.

² Die FINMA orientiert sich an den Eckwerten dieser Verordnung, wenn sie Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 25 GwG genehmigt und Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 17 GwG als Mindeststandard anerkennt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können sich darauf beschränken, die Abweichungen von dieser Verordnung zu regeln. In jedem Fall sind die Abweichungen zu kennzeichnen.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als:

- a. politisch exponierte Personen:
 1. folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,
 2. Unternehmen und Personen, die den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen;
- b. *Sitzgesellschaften*: alle in- oder ausländischen Sitzgesellschaften im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 18. November 2009² über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation;
- c. *Kassageschäfte*: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapier-

¹ SR 955.0

² SR 955.071

ren, Kassa- und Anleiheobligationen, das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;

- d. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- e. *dauernde Geschäftsbeziehung*: Kundenbeziehung, die bei einem schweizerischen Finanzintermediär gebucht oder überwiegend von der Schweiz aus betreut wird und die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft;
- f. *professioneller Notenhändler*: Nichtbanken, die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen.

² Keine Sitzgesellschaften im Sinne dieser Verordnung sind juristische Personen und Gesellschaften, die ausschliesslich statuarisch Folgendes bezwecken:

- a. Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe;
- b. Verfolgen politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Anliegen.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a (Banken), b (Fondsleitungen), b^{bis} (KAG³-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter); c (Versicherungseinrichtungen) und d (Effekthändler) des GwG;
- b. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des GwG, die der Aufsicht der FINMA gemäss Artikel 14 GwG direkt unterstellt sind (DUFI).

² Die FINMA kann bei der Anwendung dieser Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

³ Die FINMA macht ihre Praxis öffentlich bekannt.

Art. 4 Inländische Gruppengesellschaften

¹ Für DUFI, die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung des GwG und dieser Verordnung im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der von ihr nach Absatz 1 überwachten Gruppengesellschaften.

Art. 5 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

¹ Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland, die folgenden Prinzipien des GwG und dieser Verordnung einhalten:

- a. die Grundsätze nach den Artikeln 7 und 8;

³ Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31).

- b. die Identifikation des Vertragspartners;
- c. die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes;
- e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

² Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.

³ Der Finanzintermediär informiert die FINMA, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien dieser Verordnung entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

⁴ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

Art. 6 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

¹ Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

² Er hat sicherzustellen, dass:

- a. die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b. die Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

³ Stellt ein Finanzintermediär fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien und wirtschaftlich berechnigte Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, so informiert er die FINMA unverzüglich darüber.

⁴ Der Finanzintermediär, der Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

3. Abschnitt: Grundsätze

Art. 7 Verbotene Vermögenswerte

¹ Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren, auch wenn dieses im Ausland begangen wurde.

² Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 8 Verbotene Geschäftsbeziehung

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen führen:

- a. mit Unternehmen und Personen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen;
- b. mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

Art. 9 Verletzung der Bestimmungen

¹ Die Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierung kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

² Schwere Verletzungen können ein Berufsverbot gemäss Artikel 33 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ (FINMAG) und die Einziehung des Gewinns, der dadurch erzielt wurde, gemäss Artikel 35 FINMAG zur Folge haben.

4. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 10 Angabe der Auftraggeberinnen und Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Finanzintermediär gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeberin oder Auftraggeber) an. Liegt keine Kontonummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vor, so muss er eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, ihre oder seine Kundennummer oder ihre oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

² Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Er regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zur Auftraggeberin und zum Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

⁴ Er informiert seine Kundinnen und Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben zur Auftraggeberin und zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr.

Art. 11 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten

¹ Ein Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Kundinnen und Kunden möglich:

- a. im Bereich von Zahlungsmitteln, die ein elektronisches Speichern des Geldes ermöglichen, wenn:
 1. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann,
 2. nicht mehr als 5000 Franken pro Kalenderjahr und Kundin oder Kunde elektronisch verfügbar gemacht werden, und
 3. die Rückzahlungen an denselben Kontoinhaber stattfinden. Bei einer Rückzahlung auf dasselbe Konto erhöht sich der jährliche Schwellenwert dabei um den zurückbezahlten Betrag;

- b. im Bereich des Kreditkartengeschäfts, wenn:
1. die Kreditkarte von der Inhaberin oder vom Inhaber nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden kann (Warenhauskarten), und
 2. der Umsatz pro Kalendermonat und Kundin oder Kunde nicht mehr als 5000 Franken und pro Kalenderjahr und Kundin oder Kunde nicht mehr als 25 000 Franken beträgt;
- c. im Bereich des Finanzierungsleasings, sofern der Gesamtwert der Leasingobjekte pro Kundin oder Kunde den Betrag von 25 000 Franken nicht übersteigt.

² Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn er zusätzlich über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, damit er ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte erkennen kann. Zudem trifft er Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zu verhindern.

³ Die FINMA kann auf Gesuch von Selbstregulierungsorganisationen oder von Finanzintermediären gemäss Artikel 3 Absatz 1 hin weitere Ausnahmen für dauernde Geschäftsbeziehungen von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG genehmigen, sofern dargelegt wird, dass das Geldwäschereirisiko niedrig im Sinne von Artikel 7a GwG ist.

5. Abschnitt: Erhöhte Sorgfaltspflichten

Art. 12 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;
- h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von Sitzgesellschaften.

³ Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen sowie Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

⁴ Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Absatz 2 und 3.

Art. 13 Transaktionen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

³ Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden.

Art. 14 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. ob es sich bei der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt;
- h. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht.

Art. 15 Mittel der Abklärungen

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. allenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

² Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

Art. 16 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

Sobald erhöhte Risiken bei einer Geschäftsbeziehung sichtbar werden, leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

Art. 17 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung.

Art. 18 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

¹ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen und alljährlich über deren Weiterführung;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihrer Überwachung und Auswertung.

² Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

Art. 19 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

¹ Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und stellt so sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

² Für die Transaktionsüberwachung betreibt der Finanzintermediär nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a mit Ausnahme der Versicherungseinrichtungen ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 zu ermitteln.

³ Die durch das informatikgestützte Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten. Wenn nötig, sind zusätzliche Abklärungen nach Artikel 14 durchzuführen.

⁴ Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien und wirtschaftlich berechtigten Personen oder Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten, wenn sie ihre Prüfgesellschaft beauftragen, ihre Transaktionsüberwachung jährlich einer Prüfung mit Zusicherung hohen Grades zu unterziehen.

⁵ Die FINMA kann von einer Versicherungseinrichtung oder einem DUFİ die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

6. Abschnitt: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege**Art. 20**

¹ Der Finanzintermediär erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass die FINMA oder eine von ihr zugelassene Prüfgesellschaft oder eine Untersuchungsbeauftragte oder ein Untersuchungsbeauftragter, die nach Artikel 36 des FINMAG⁵ beauftragt sind, sich innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann.

² Er erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass er Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann.

7. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen**Art. 21** Elektronische Geschäftsbeziehungen

Der Finanzintermediär stellt insbesondere bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von rein elektronisch geführten Geschäften oder von der Verwendung von weiteren neuen Technologien

⁵ SR 956.1

ausgehen, im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 22 Geldwäschereifachstelle

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Verordnung, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen.

² Sie bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor und plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 23 Weitere Aufgaben der Geldwäschereifachstelle

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 22 erwähnten Funktionen überwacht die Geldwäschereifachstelle die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere:

- a. überwacht sie in Absprache mit der internen Revision, der Prüfgesellschaft und den Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- b. legt sie die Parameter für das System zur Transaktionsüberwachung nach Artikel 19 fest;
- c. veranlasst sie die Auswertung der durch das Transaktionsüberwachungssystem erzeugten Meldungen;
- d. veranlasst sie zusätzliche Abklärungen nach Artikel 14 oder führt sie selbst durch;
- e. stellt sie sicher, dass das verantwortliche Geschäftsführungsorgan die für seinen Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 18 nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält.

² Eine für die Überwachung im Sinne von Absatz 1 zuständige interne Person darf keine Geschäftsbeziehung kontrollieren, für welche sie direkt geschäftsverantwortlich ist.

³ Der Finanzintermediär kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen als Geldwäschereifachstelle bezeichnen, wenn:

- a. er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten; oder
- b. die Einrichtung einer solchen unverhältnismässig wäre.

Art. 24 Interne Weisungen

¹ Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

² Darin ist insbesondere zu regeln:

- a. welche Kriterien zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 12 angewendet werden;
- b. welche Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 angewendet werden;
- c. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Artikel 19;
- d. in welchen Fällen die interne Geldwäschereifachstelle beangezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;

- e. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h. wie der Finanzintermediär die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- i. die Betragsgrenzen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a;
- j. die Kriterien, nach denen Dritte gemäss Artikel 26 beigezogen werden können.

Art. 25 Integrität und Ausbildung

¹ Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert ein integeres und angemessen ausgebildetes Personal.

² Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

8. Abschnitt: Beizug Dritter

Art. 26 Voraussetzungen

¹ Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den zusätzlichen Abklärungspflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn er:

- a. die beauftragte Person sorgfältig ausgewählt hat;
- b. diese über ihre Aufgabe instruiert hat; und
- c. kontrollieren kann, ob die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält oder nicht.

² Er kann die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ohne schriftliche Vereinbarung anvertrauen:

- a. innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird; oder
- b. einem anderen Finanzintermediär, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

³ Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

Art. 27 Modalitäten des Beizugs

¹ Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Personen und Unternehmen nach Artikel 26 beigezogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich.

² Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

³ Er überprüft die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen selber auf ihre Plausibilität.

9. Abschnitt: Abbruch der Geschäftsbeziehung und Meldung

Art. 28 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung

Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Werktagen keine Verfügung von den Strafverfolgungsbehörden, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

Art. 29 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

¹ Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches⁶ der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

² Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

³ Führt der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so hat er sie genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hin zu überprüfen.

Art. 30 Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, die der Finanzintermediär mangels eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung ohne Meldung abbricht, darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, welche allenfalls den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiterzuverfolgen («paper trail»).

² Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abrechnen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

³ Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

Art. 31 Information

¹ Der Finanzintermediär informiert die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

² Informiert der Finanzintermediär nach Artikel 10a GwG einen anderen Finanzintermediär, so hält er diese Tatsache in geeigneter Form fest.

2. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Banken, Effekthändler und Fondsleitungen

Art. 32 Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gelten für Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investment-

gesellschaften und KAG-Vermögensverwalter die Bestimmungen der «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» vom 7. April 2008 (VSB 2008).

² Die FINMA kann Effektenhändlern, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwaltern gestatten, statt den Bestimmungen der VSB 2008 andere Selbstregulierungen anzuwenden, welche sie als gleichwertig anerkannt hat.

Art. 33 Professioneller Notenhandel

¹ Professioneller Notenhandel ist nur zulässig mit Notenhändlern, welche die Kriterien für eine vertrauenswürdige Korrespondenzbankbeziehung erfüllen.

² Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Notenhändler hat sich der Finanzintermediär über dessen Geschäftstätigkeit zu erkundigen und Handelsauskünfte sowie Referenzen einzuholen.

³ Er legt Umsatz- und Kreditlimiten für seinen professionellen Notenhandel insgesamt und für jede Gegenpartei fest, überprüft diese mindestens einmal jährlich und überwacht ihre Einhaltung dauernd.

⁴ Der Finanzintermediär, der den professionellen Notenhandel betreibt, erlässt dazu Weisungen, welche grundsätzlich vom obersten Geschäftsführungsgorgan zu beschliessen sind.

Art. 34 Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken

¹ Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme von Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b auch für Korrespondenzbankbeziehungen.

² Ein Finanzintermediär, der für eine ausländische Bank Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, versichert sich auf geeignete Weise, dass diese keine Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken eingehen darf.

³ Zusätzlich zu den Abklärungen nach Artikel 14 muss er je nach Umständen auch abklären, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Beim Umfang der Abklärungen hat er zu berücksichtigen, ob die Vertragspartei einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

⁴ Er regelt das Vorgehen für den Fall, dass er wiederholt Zahlungsaufträge erhält, die offensichtlich unvollständige Angaben enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

Art. 35 Kriterien für Transaktionen mit erhöhten Risiken

Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten neben solchen nach Artikel 13 zusätzlich Transaktionen, welche Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang) aufweisen.

Art. 36 Dokumentationspflicht

In Anwendung von Artikel 20 organisiert der Finanzintermediär seine Dokumentation so, dass er insbesondere in der Lage ist, innert angemessener Frist Auskunft darüber zu geben, wer Auftraggeber eines ausgehenden Zahlungsauftrags ist und ob ein Unternehmen oder eine Person:

- a. Vertragspartei oder wirtschaftlich berechtigte Person ist;
- b. ein Kassageschäft getätigt hat, welches die Identifizierung der betroffenen Personen verlangt;
- c. eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit diese nicht bereits aus einem öffentlichen Register ersichtlich ist.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen

Art. 37 Reglement der SRO-SVV

¹ Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des «Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei (SRO-SVV)» vom 8. Dezember 2010.

² Vorbehalten sind die Artikel 6 und 19 Absatz 5.

Art. 38 Ausnahmen

Nicht den Sorgfaltspflichten gemäss GwG unterliegen die Versicherungsverträge der Säulen 2 und 3a sowie die reinen Risikoversicherungen.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen für DUFI

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

Art. 39 Erforderliche Angaben

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der DUFI von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

³ Der DUFI muss zudem die Person identifizieren, die im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung aufnimmt.

⁴ Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

Art. 40 Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Einzelunternehmens identifiziert der DUFI die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.

² Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der DUFI zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.

³ Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

Art. 41 Juristische Personen und Personengesellschaften

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der DUFI die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

- a. eines durch die Handelsregisterführerin oder den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;

- b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank;
- c. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

² Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

- a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

³ Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

⁴ Der DUFI besorgt den Auszug nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Absatz 2 Buchstabe b selber.

Art. 42 Form und Behandlung der Dokumente

¹ Der DUFI lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

² Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

Art. 43 Echtheitsbestätigung

Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. eine Notarin oder einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz;
- c. einen Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

Art. 44 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente

¹ Der DUFI kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

² Verfügt die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 45 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen

¹ Der DUFI muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;

b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne der Absätze 1 und 4 Buchstabe a ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

³ Er kann auf die Identifizierung ebenfalls verzichten für nicht wiederaufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln, wenn:

- a. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken elektronisch verfügbar gemacht werden;
- c. pro Geschäft und pro Kundin oder Kunde nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

⁴ Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn:

- a. es um eine Geld- und Wertübertragung geht;
- b. Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 46 Börsenkotierte juristische Personen

¹ Der DUFİ kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist.

² Verzichtet der DUFİ auf eine Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

Art. 47 Identifikationspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaften

Die börsenkotierte Investmentgesellschaft muss die Erwerberin oder den Erwerber von Beteiligungen identifizieren, falls diese oder dieser damit den meldepflichtigen Grenzwert von drei Prozent gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995⁷ erreicht. Auf das Einholen einer Echtheitsbestätigung kann verzichtet werden.

Art. 48 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

¹ Alle zur Identifizierung der Vertragspartei erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der DUFİ die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des 1. Kapitels der Verordnung ab.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)

Art. 49 Grundsatz

¹ Der DUFİ muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;

- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

² Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der DUFİ von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

³ Bei börsenkotierten Gesellschaften kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

Art. 50 Sitzgesellschaften

¹ Der DUFİ muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechnigt sein.

² Er muss ebenfalls von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn er feststellt, dass die Vertragspartei eine juristische Person oder Gesellschaft ist, die die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, die genannten statutarischen Zwecke aber nicht ausschliesslich verfolgt.

Art. 51 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen

¹ Der DUFİ muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Er muss eine solche Erklärung auf jeden Fall einholen, wenn:

- a. Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechnigte Person identisch sind; oder
- b. Verdachtsmomente bestehen für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

³ Für nicht wiederaufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln ist ein Verzicht auf die Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person möglich, wenn:

- a. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken elektronisch verfügbar gemacht werden;
- c. pro Geschäft und pro Kundin oder Kunde nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

⁴ Eine Erklärung nach Absatz 1 ist auf jeden Fall einzuholen, wenn:

- a. es um eine Geld- und Wertübertragung geht;
- b. Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 52 Erforderliche Angaben

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person muss folgende Angaben enthalten:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechtigt ist.

³ Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 53 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, muss der DUFİ von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangen, die diesen Sachverhalt bestätigt und die Angaben nach Artikel 52 zu folgenden Personen enthält:

- a. der effektiven Gründerin oder dem effektiven Gründer;
- b. den Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- c. dem nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können;
- d. Kuratorinnen und Kuratoren, Protetktorinnen und Protetktoren sowie vergleichbaren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern.

² Bei widerrufbaren Konstruktionen sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich berechtigte Person aufzuführen.

Art. 54 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

¹ Es muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz ist;
- b. ein Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b GwG ist.

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor der Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihr Domizil oder ihren Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

Art. 55 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der DUFİ eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

² Auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person kann verzichtet werden, wenn:

- a. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft an der Börse kotiert ist;
- b. für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

Art. 56 Scheitern der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung

¹ Alle zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der DUFİ die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des 1. Kapitels ab.

3. Abschnitt: Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

Art. 57 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
Die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen;
- b. die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
- c. die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person zutrifft.

Art. 58 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Der DUFİ bricht die Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des 1. Kapitels so rasch als möglich ab, wenn:

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 57 bestehen bleiben;
- b. sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

Art. 59 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem der DUFİ angehört, bereits in einer mit den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Weise identifiziert worden, so braucht sie nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts des 1. Kapitels nicht erneut identifiziert zu werden.

² Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt wurde.

4. Abschnitt: Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken

Art. 60 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Der DUFI, der bis zu 20 dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, muss keine Kriterien nach Artikel 12 festlegen, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

Art. 61 Geld- und Wertübertragung

¹ Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Geld- und Wertübertragungen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5000 Franken erreichen oder übersteigen.

² Bei Geld- und Wertübertragungen müssen der Name und die Adresse des Finanzintermediärs auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.

³ Ein DUFI, der im Namen und auf Rechnung von anderen bewilligten oder einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG angeschlossenen Finanzintermediären handelt, darf dies im Geld- und Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen Finanzintermediär tun.

5. Abschnitt: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

Art. 62

¹ Der DUFI muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- b. in den Fällen nach dem 2. Abschnitt dieses Kapitels, die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Artikel 12;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Artikel 14;
- e. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 GwG;
- g. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

² Die Unterlagen müssen erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

³ Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

⁴ Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁸ erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der DUFI über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

6. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Art. 63 Geldwäschereifachstelle

¹ Die Geldwäschereifachstelle eines DUFI, der bis zu 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, muss nur die Aufgaben nach Artikel 22 erfüllen.

² Die FINMA kann von einem DUFI, der bis zu 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass die Geldwäschereifachstelle auch die Aufgaben nach Artikel 23 erfüllt, wenn zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

Art. 64 Interne Weisungen

¹ Ein DUFI, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, braucht keine interne Weisung nach Artikel 24 zu erstellen.

² Die FINMA kann von einem DUFI, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass er interne Weisungen nach Artikel 24 erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. die Geldwäschereiverordnung-FINMA 1 vom 18. Dezember 2002⁹;
- b. die Geldwäschereiverordnung-FINMA 2 vom 24. Oktober 2006¹⁰;
- c. die Geldwäschereiverordnung-FINMA 3 vom 6. November 2008¹¹.

Art. 66 Übergangsbestimmungen

¹ Der Finanzintermediär muss die sich aus Artikel 10, Artikel 34 Absatz 4, Artikel 47 und Artikel 61 Absatz 2 ergebenden Anforderungen bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.

² Die SRO müssen die Abweichungen ihrer Reglemente im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kennzeichnen.

³ Die DUFI müssen Artikel 5 bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen.

⁴ Die Versicherungseinrichtungen und die DUFI müssen Artikel 6 bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen.

⁵ Der Finanzintermediär muss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen. Das Kriterium ist ab diesem Zeitpunkt auf neue Geschäftsbeziehungen anzuwenden.

Art. 67 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

⁹ [AS 2003 554, 2008 2017 5613 Ziff. I 4]

¹⁰ [AS 2006 4413, 2008 5613 Ziff. I 5]

¹¹ [AS 2008 5313]

Anhaltspunkte für Geldwäscherei

I. Bedeutung der Anhaltspunkte

A1

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei hindeuten können, dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Finanzintermediäre. Sie geben Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammenreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.

A2

Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

II. Allgemeine Anhaltspunkte

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:

A3

deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

A4

bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

A5

bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;

A6

die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

A7

die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

A8

Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

A8bis

Einen Grund zu Verdacht kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, welche von einer Bank ausgehen, die in einem von der «Financial

Action Task Force (FATF)» als nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

III. Einzelne Anhaltspunkte

1. Kassageschäfte

A9

Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

A10

Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

A11

Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

A12

Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;

A13

Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;

A14

Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

A15

mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

A16

Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

2. Bankkonti und -depots

A17

Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;

A18

Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;

A19

Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;

A20

Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

A21

Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch der Bank unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

A22

Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;

A23

Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder des Auftraggebers;

A24

wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfang ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

A25

Grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

A26

Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung von nicht marktkonformen Darlehen unter Dritten;

A27

Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;

A28

unerwartete Rückzahlung eines Not leidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;

A29

Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;

A30

Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

3. Treuhandgeschäfte

A31

Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;

A32

Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit die Bank keinen Einblick nehmen kann.

4. Andere

A33

Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

IV. Besonders verdächtige Anhaltspunkte

A34

Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur («paper trail») Konten zu schliessen und neue Konti in seinem oder im Namen seiner Familienangehörigen zu eröffnen;

A35

Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

A36

Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;

A37

Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs bzw. über Konti Pro- Diverse laufen;

A38

Wunsch der Kundin oder des Kunden, der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechende Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

A39

Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauches öffentlicher Gelder.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Auszüge)

Vom : 18.04.1999
Stand : 18.05.2014
SR 101

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

2. Kapitel: Zuständigkeiten

7. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

² Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

³ Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

⁴ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

³ Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.
- c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
- d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a-c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.¹

Art. 96 Wettbewerbspolitik

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

² Er trifft Massnahmen:

- a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

¹ Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

* Mit Übergangsbestimmung.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2013, in Kraft seit 3. März 2013 (BRB vom 15. Nov. 2012 und 30. April 2013 - AS 2013 1303; BBl 2006 8755, 2008 2577, 2009 299, 2012 9219, 2013 3129).

³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

Art. 98 Banken und Versicherungen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

² Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

³ Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Art. 100 Konjunkturpolitik

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

² Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

⁵ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁶ Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über deren Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik

¹ Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.

² In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 122² Zivilrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 123³ Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

- a. für die Errichtung von Anstalten;
- b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.⁴

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS 2002 3148, 2006 1059; BBl 1997 I 1, 1999 8633, 2000 2990, 2001 4202).

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. April 2003 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 – AS 2002 3148; BBl 1997 I 1, 1999 8633, 2000 2990, 2001 4202).

⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS 2007 5765; BBl 2002 2291, 2003 6591, 2005 951).

Bundesversammlung

Bundesgesetz über den Konsumkredit

Vom : 21.03.2001

Stand : 10.12.2002

SR 221.214.1

Anhang 2 (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 97 und 122 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Konsumkreditvertrag

¹ Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den eine kreditgebende Person (Kreditgeberin) einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

² Als Konsumkreditverträge gelten auch:

- a. Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird;
- b. Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind; als Kreditoption gilt die Möglichkeit, den Saldo einer Kredit- oder Kundenkarte in Raten zu begleichen.

Art. 2 Kreditgeberin

Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkredite gewährt.

Art. 3 Konsumentin oder Konsument

Als Konsumentin oder Konsument gilt jede natürliche Person, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Art. 4 Kreditvermittlerin

Als Kreditvermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkreditverträge vermittelt.

¹ SR 101

² BBl 1999 3155

Art. 5 Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten

Als Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten gelten sämtliche Kosten, einschliesslich der Zinsen und sonstigen Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument für den Kredit zu bezahlen hat.

Art. 6 Effektiver Jahreszins

Der effektive Jahreszins drückt die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten in Jahresprozenten des gewährten Kredits aus.

2. Abschnitt: Geltungsbereich**Art. 7** Ausschluss

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die direkt oder indirekt grundpfandgesichert sind;
- b. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte, welche die Konsumentin oder der Konsument bei der Kreditgeberin hält, gedeckt sind;
- c. Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden;
- d. Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern die Konsumentin oder der Konsument sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;
- e. Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken;
- f. Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit entweder innert höchstens drei Monaten oder in nicht mehr als vier Raten innert höchstens zwölf Monaten zurückzahlen muss;
- g. Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, nach denen die Konsumentin oder der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.

² Der Bundesrat kann die Beträge Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 8 Einschränkung

¹ Leasingverträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a unterstehen nur den Artikeln 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, 19–21, 26, 29, 31–35, 37 und 38.

² Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto unterstehen nur den Artikeln 12–16, 17 Absätze 1 und 2, 18 Absätze 1 und 3, 19–21, 27, 30–35, 37 und 38.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Vertrags**Art. 9** Barkredite

¹ Konsumkreditverträge sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. den Nettobetrag des Kredits;

- b. den effektiven Jahreszins oder, wenn dies nicht möglich ist, den Jahreszins und die bei Vertragsschluss in Rechnung gestellten Kosten;
- c. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz und die Kosten nach Buchstabe b geändert werden können;
- d. die Elemente der Gesamtkosten des Kredits, die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht berücksichtigt worden sind (Art. 34), mit Ausnahme der bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehenden Kosten; ist der genaue Betrag dieser Kostenelemente bekannt, so ist er anzugeben; andernfalls ist, soweit möglich, entweder eine Berechnungsmethode oder eine realistische Schätzung aufzuführen;
- e. die allfällige Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- f. die Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere den Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder den Zeitpunkt der Zahlungen, welche die Konsumentin oder der Konsument zur Tilgung des Kredits und zur Entrichtung der Zinsen und sonstigen Kosten vornehmen muss, sowie, wenn möglich, den Gesamtbetrag dieser Zahlungen;
- g. dass die Konsumentin oder der Konsument bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen;
- h. das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist (Art. 16);
- i. die allfällig verlangten Sicherheiten;
- j. den pfändbaren Teil des Einkommens, der der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden ist (Art. 28 Abs. 2 und 3); Einzelheiten können in einem vom Konsumkreditvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 10 Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen

Dient der Kreditvertrag der Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, so muss er auch folgende Angaben enthalten:

- a. die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen;
- b. den Barzahlungspreis und den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist;
- c. die Höhe der allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren, nach dem diese Elemente bestimmt werden können, falls sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind;
- d. den Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers der Waren, falls das Eigentum daran nicht unmittelbar auf die Konsumentin oder den Konsumenten übergeht, und die Bedingungen, unter denen die Ware in das Eigentum der Konsumentin oder des Konsumenten übergeht;
- e. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht der Konsumentin oder dem Konsumenten überlassen ist, die Versicherungskosten.

Art. 11 Leasingverträge

¹ Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;
- c. die Höhe einer allfälligen Kautions;

- d. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;
- e. den effektiven Jahreszins;
- f. den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;
- g. eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasing-sache zu diesem Zeitpunkt hat;
- h. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 12 Überziehungskredit auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption

¹ Verträge, mit denen eine Kreditgeberin einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gewährt, sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. die Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- b. den Jahreszins und die bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellten Kosten sowie die Bedingungen, unter denen diese geändert werden können;
- c. die Modalitäten einer Beendigung des Vertrags;
- d. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 30 Abs. 1); Einzelheiten können in einem vom Kredit- oder Kundenkartenvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

³ Während der Vertragsdauer ist die Konsumentin oder der Konsument über jede Änderung des Jahreszinses oder der in Rechnung gestellten Kosten unverzüglich zu informieren; diese Information kann in Form eines Kontoauszugs erfolgen.

⁴ Wird eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert und das Konto länger als drei Monate überzogen, so ist die Konsumentin oder der Konsument zu informieren über:

- a. den Jahreszins und die in Rechnung gestellten Kosten;
- b. alle diesbezüglichen Änderungen.

Art. 13 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

¹ Ist die Konsumentin oder der Konsument minderjährig, so bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

² Die Zustimmung ist spätestens abzugeben, wenn die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag unterzeichnet.

Art. 14 Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b fest. Er berücksichtigt dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten.

Art. 15 Nichtigkeit

¹ Die Nichteinhaltung der Artikel 9–11, 12 Absätze 1, 2 und 4 Buchstabe a, 13 und 14 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.

² Ist der Konsumkreditvertrag nichtig, so hat die Konsumentin oder der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen, schuldet aber weder Zinsen noch Kosten.

³ Die Kreditsumme ist in gleich hohen Teilzahlungen zurückzuzahlen. Wenn der Vertrag keine längeren Zeitabstände vorsieht, liegen die Teilzahlungen jeweils einen Monat auseinander.

⁴ Bei einem Leasingvertrag hat die Konsumentin oder der Konsument den ihr oder ihm überlassenen Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten der Leasinggeberin.

Art. 16 Widerrufsrecht

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von sieben Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.

² Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebenten Tag der Post übergeben wird.

³ Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Artikel 40f des Obligationenrechts³.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Parteien**Art. 17** Vorzeitige Rückzahlung

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen.

² In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen.

³ Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung richtet sich nach der Tabelle gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g.

Art. 18 Verzug

¹ Die Kreditgeberin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen.

² Der Leasinggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingraten ausmachen.

³ Der Verzugszins darf den für den Konsumkredit oder Leasingvertrag vereinbarten Zinssatz (Art. 9 Abs. 2 Bst. b) nicht übersteigen.

Art. 19 Einreden

Die Konsumentin oder der Konsument hat das unabdingbare Recht, die Einreden aus dem Konsumkreditvertrag gegenüber jedem Abtretungsgläubiger geltend zu machen.

Art. 20 Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln

¹ Die Kreditgeberin darf weder Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechsellern, noch Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechsellern und Checks, annehmen.

² Ist ein Wechsel oder ein Check entgegen Absatz 1 angenommen worden, so kann ihn die Konsumentin oder der Konsument jederzeit von der Kreditgeberin zurückverlangen.

³ Die Kreditgeberin haftet für den Schaden, welcher der Konsumentin oder dem Konsumenten aus der Begebung des Wechsels oder Checks entstanden ist.

Art. 21 Mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrags

¹ Wer im Hinblick auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen einen Konsumkreditvertrag mit einer anderen Person als dem Lieferanten abschliesst, kann gegenüber der Kreditgeberin alle Rechte geltend machen, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Zwischen der Kreditgeberin und dem Lieferanten besteht eine Abmachung, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten ausschliesslich von der Kreditgeberin gewährt werden.
- b. Die Konsumentin oder der Konsument erhält den Kredit im Rahmen dieser Abmachung.
- c. Die unter den Konsumkreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen werden nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen nicht dem Liefervertrag.
- d. Die Konsumentin oder der Konsument hat die Rechte gegenüber dem Lieferanten erfolglos geltend gemacht.
- e. Der Betrag des betreffenden Einzelgeschäfts liegt über 500 Franken.

² Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

5. Abschnitt: Kreditfähigkeit**Art. 22** Grundsatz

Die Kreditfähigkeitsprüfung bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags.

Art. 23 Informationsstelle für Konsumkredit

¹ Die Kreditgeberinnen gründen eine Informationsstelle für Konsumkredit (Informationsstelle). Diese gemeinsame Einrichtung bearbeitet die Daten, die im Rahmen der Artikel 25–27 anfallen.

² Die Statuten der Informationsstelle müssen vom zuständigen Departement⁴ genehmigt werden. Sie regeln insbesondere:

- a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- b. die Kategorien der zu erfassenden Daten sowie deren Aufbewahrungsdauer, Archivierung und Löschung;

⁴ Zurzeit Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

- c. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;
- d. die Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten;
- e. die Datensicherheit.

³ Die Informationsstelle gilt als Bundesorgan im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz. Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

⁴ Vorbehältlich der Zuständigkeit gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz untersteht die Informationsstelle der Aufsicht des Departements.

⁵ Der Bundesrat kann den Kreditgeberinnen eine Frist setzen, binnen der die gemeinsame Einrichtung errichtet sein muss. Kommt die Gründung der gemeinsamen Einrichtung nicht zu Stande oder wird diese später aufgelöst, so richtet der Bundesrat die Informationsstelle ein.

Art. 24 Datenzugang

¹ Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten haben ausschliesslich die diesem Gesetz unterstellten Kreditgeberinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.

² Im Einzelfall haben auch die von den Kantonen bezeichneten und unterstützten Institutionen der Schuldensanierung Zugang, sofern der Schuldner zustimmt.

Art. 25 Meldepflicht

¹ Die Kreditgeberin muss der Informationsstelle den von ihr gewährten Konsumkredit melden.

² Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18 Abs. 1).

³ Die Informationsstelle bestimmt in ihren Statuten oder einem darauf gestützten Reglement das Nähere zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung.

Art. 26 Meldepflicht bei Leasing

¹ Bei einem Leasingvertrag meldet die Kreditgeberin der Informationsstelle:

- a. die Höhe der Leasingverpflichtung;
- b. die Vertragsdauer;
- c. die monatlichen Leasingraten.

² Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn drei Leasingraten ausstehen.

Art. 27 Meldepflicht bei Kredit- und Kundenkartenkonti

¹ Hat die Konsumentin oder der Konsument dreimal hintereinander von der Kreditoption Gebrauch gemacht, so ist der ausstehende Betrag der Informationsstelle zu melden. Keine Pflicht zur Meldung besteht, wenn der ausstehende Betrag unter 3000 Franken liegt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannte Meldelimite von 3000 Franken mittels Verordnung periodisch der Entwicklung des schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise anzupassen.

Art. 28 Prüfung der Kreditfähigkeit

¹ Die Kreditgeberin muss vor Vertragsabschluss nach Artikel 31 die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.

² Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen.

³ Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall:

- a. der tatsächlich geschuldete Mietzins;
- b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;
- c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.

⁴ Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.

Art. 29 Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers

¹ Der Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.

² Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

Art. 30 Prüfung der Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkartenkonti

¹ Räumt die Kreditgeberin oder das Kreditkartenunternehmen im Rahmen eines Kredit- oder Kundenkartenkontos mit Kreditoption oder eines Überziehungskredits auf laufendem Konto eine Kreditlimite ein, so prüfen sie zuvor summarisch die Kreditfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers. Sie stützen sich dabei auf deren oder dessen Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Die Kreditlimite muss den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Konsumentin oder des Konsumenten Rechnung tragen. Dabei sind die bei der Informationsstelle vermeldeten Konsumkredite zu berücksichtigen.

² Die Kreditfähigkeitsprüfung nach Absatz 1 ist zu wiederholen, wenn der Kreditgeber oder das Kreditkartenunternehmen über Informationen verfügt, wonach sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konsumentin oder des Konsumenten verschlechtert haben.

Art. 31 Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten

¹ Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen.

² Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen.

³ Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente wie des Auszugs aus dem Betreibungsregister oder eines Lohnausweises überprüfen.

Art. 32 Sanktion

¹ Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

² Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

6. Abschnitt: Berechnung des effektiven Jahreszinses**Art. 33** Zeitpunkt und Berechnungsmethode

¹ Der effektive Jahreszins ist beim Abschluss des Konsumkreditvertrags nach der im Anhang 1 aufgeführten mathematischen Formel zu berechnen.

² Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Dauer gültig bleibt und dass die Parteien ihren Verpflichtungen zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

³ Lässt der Kreditvertrag eine Anpassung der Zinsen oder anderer Kosten zu, die in die Berechnung einzubeziehen sind, jedoch zu deren Zeitpunkt nicht beziffert werden können, so beruht die Berechnung auf der Annahme, dass der ursprüngliche Zinssatz und die ursprünglichen anderen Kosten bis zum Ende des Kreditvertrags unverändert bleiben.

⁴ Bei Leasingverträgen wird der effektive Jahreszins auf der Grundlage des Barkaufspreises der Leasingsache bei Vertragsabschluss (Kalkulationsbasis) und bei Vertragsende (Restwert) sowie der einzelnen Tilgungszahlungen (Leasingraten) berechnet.

Art. 34 Massgebende Kosten

¹ Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten im Sinne von Artikel 5, einschliesslich des Kaufpreises, massgebend.

² Nicht zu berücksichtigen sind:

- a. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument bei Nichterfüllung einer im Vertrag aufgeführten Verpflichtung bezahlen muss;
- b. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt;
- c. die Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen.

³ Die Überweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen oder anderer Kosten dienen soll, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Konsumentin oder der Konsument nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind. In die Berechnung einzubeziehen sind jedoch die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden.

⁴ Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie:

- a. die Kreditgeberin für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und
- b. der Kreditgeberin bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.

7. Abschnitt: Kreditvermittlung

Art. 35

¹ Die Konsumentin oder der Konsument schuldet der Kreditvermittlerin für die Vermittlung eines Konsumkredits keine Entschädigung.

² Die Aufwendungen der Kreditgeberin für die Kreditvermittlung bilden Teil der Gesamtkosten (Art. 5 und 34 Abs. 1); sie dürfen dem Konsumenten oder der Konsumentin nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Abschnitt: Werbung

Art. 36

Die Werbung für Konsumkredite richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁷ gegen den unlauteren Wettbewerb.

9. Abschnitt: Zwingendes Recht

Art. 37

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf nicht zu Ungunsten der Konsumentin oder des Konsumenten abgewichen werden.

10. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 38 Verhältnis zum kantonalen Recht

Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend.

Art. 39 Bewilligungspflicht

¹ Die Kantone müssen die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton, in dem die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Hat die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Die von einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.

³ Keine Bewilligung nach Absatz 2 ist erforderlich, wenn die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin:

- a. dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁸ untersteht;
- b. Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Waren oder der Beanspruchung ihrer Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.

Art. 40 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller:

- a. zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;

⁷ SR 241

⁸ SR 952.0

- b. die allgemeinen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind;
- c. über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

² Gesellschaften und juristischen Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle Mitglieder der Geschäftsleitung die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

³ Der Bundesrat regelt in einer Verordnung das Nähere zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 2.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁹ 1. Jan. 2003

Art. 39 und 40: 1. Jan. 2004

⁹ BRB vom 6. Nov. 2002 (AS 2002 3859).

Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t_{K'}}$$

Die in der Formel verwendeten Buchstaben und Symbole haben folgende Bedeutung:

- K laufende Nummer eines Kredits,
 K' laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten,
 A_K Betrag des Kredits mit der Nummer K,
 A'_{K'} Betrag der Tilgungszahlung oder der Zahlung von Kosten mit der Nummer K',
 S Summationszeichen,
 m laufende Nummer des letzten Kredits,
 m' laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung von Kosten,
 t_K in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der späteren Kredite mit der Nummer 2 bis m,
 t_{K'} in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit der Nummer 1 bis m',
 i effektiver Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

Bundesrat

Verordnung zum Konsumkreditgesetz

Vom : 06.11.2002
Stand : 31.01.2006
SR 221.214.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14, 23 Absatz 3 und 40 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001¹ über den Konsumkredit (KKG),

verordnet:

1. Abschnitt: Höchstzinssatz

Art. 1²

Der Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG darf höchstens 15 Prozent betragen.

2. Abschnitt: Informationsstelle für Konsumkredit

Art. 2 Organisation

¹ Die Informationsstelle für Konsumkredit nach Artikel 23 Absatz 1 KKG (Informationsstelle) darf Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen, soweit es sich dabei um technische Unterstützung, namentlich um die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur, handelt.³

² Sie bleibt für das Verhalten der beigezogenen Dritten verantwortlich.

Art. 3 Informationssystem über Konsumkredite

¹ Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite. Im Anhang werden die im Informationssystem enthaltenen Personendaten und die Kategorien der Berechtigung aufgeführt sowie der Umfang des Zugriffs und die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt.

² Die Informationsstelle kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den Kreditgeberinnen auch in einem Abrufverfahren zugänglich machen.

³ Im Informationssystem dürfen nur Personendaten zur Verfügung gestellt werden, die die Kreditgeberin für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28–30 KKG benötigt. Die Personendaten dürfen nur für diesen Zweck bearbeitet werden.⁴

⁴ Die Informationsstelle ist verantwortlich für das Informationssystem. Sie führt eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeberinnen und hält sie auf dem neusten Stand. Die Liste ist allgemein zugänglich.

¹ SR 221.214.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin muss einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie darf in den letzten fünf Jahren nicht wegen Straftaten verurteilt worden sein, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen.

³ Gegen die Gesuchstellerin dürfen keine Verlustscheine vorliegen.

Art. 5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin, die Konsumkredite gewähren will, muss über ein Eigenkapital von 8 Prozent der ausstehenden Konsumkredite, mindestens aber von 250 000 Franken verfügen.

² Handelt es sich bei der Gesuchstellerin um eine natürliche Person, so tritt an die Stelle des Eigenkapitals ihr Nettovermögen.

Art. 6⁵ Fachliche Voraussetzungen

¹ Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss:

a. über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁶ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen; und

b. sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen ausweisen.

² Wer als Kreditvermittlerin tätig sein will, muss sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich ausweisen.

Art. 7⁷ Berufshaftpflichtversicherung und gleichgestellte Sicherheiten

¹ Wer Konsumkredite gewähren oder vermitteln will, muss den Nachweis dafür erbringen, dass er oder sie für die Dauer der Bewilligung über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügt.

² Folgende Sicherheiten sind der Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

a. die Bürgschaft oder Garantierklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung;

b. ein Sperrkonto bei einer Bank.

³ Die Bank oder das Versicherungsunternehmen muss über die nötige Zulassung der zuständigen schweizerischen Aufsichtsbehörde verfügen.

Art. 7a⁸ Umfang der Sicherheit

¹ Bei einer Versicherung muss die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf eine Verletzung des KKG zurückgehen, betragen:

a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;

b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

⁶ SR 412.10

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

² Im gleichen Umfang muss sich auch der Bürge oder Garant verpflichten.

³ Der auf einem Sperrkonto liegende Betrag muss folgende Höhe erreichen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten.

Art. 7b⁹ Auflösung des Sperrkontos

¹ Die Bank gibt das Sperrkonto frei, wenn:

- a. die Bewilligungsbehörde bestätigt, dass die Bewilligung seit fünf Jahren abgelaufen ist; und
- b. kein richterlicher Entscheid vorliegt, der der Bank die Freigabe des Sperrkontos verbietet.

² Im Konkurs der Kreditgeberin oder der Kreditvermittlerin fällt das Sperrkonto in die Konkursmasse. Es werden daraus zuerst die Forderungen aus dem KKG befriedigt.

Art. 8 Befristung und Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf fünf Jahre befristet.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a. sie mit falschen Angaben erschlichen worden ist;
- b. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Art. 8a¹⁰ Gesuche juristischer Personen

Soll die Bewilligung, Konsumkredite gewerbsmässig zu vermitteln oder zu gewähren, einer juristischen Person erteilt werden, so müssen sich die für die Kreditgewährung oder Kreditvermittlung verantwortlichen Personen über die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ausweisen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Übergangsbestimmung

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligung für die gewerbsmässige Kreditgewährung oder Kreditvermittlung fällt spätestens am 31. Dezember 2005 dahin.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. April 1975¹¹ über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Die Artikel 4–9 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

¹¹ [AS 1975 711]

Informationssystem über Konsumkredite: Inhalt, Umfang und Zugriffsberechtigungen*Abkürzungen und Erklärungen*

Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten:

Name, Vorname,

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),

Adresse (Strasse mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Umfang des Zugriffs

a: ansehen

b: bearbeiten (ansetzen, eintragen, korrigieren, löschen)

IKO Informationsstelle für Konsumkredit

K1 Kreditgeberin, die einen Konsumkredit gewährt bzw. gewährt hat

K2 Kreditgeberin, die zur Prüfung der Kreditfähigkeit Informationen über bestehende Konsumkredite einer Konsumentin oder eines Konsumenten abfragt

Zugriffsberechtigte Personendaten	IKO	K1	K2
--------------------------------------	-----	----	----

I. Bei Barkrediten, Teilzahlungsverträgen und ähnlichen Finanzierungshilfen*1. nach Vertragsabschluss:*

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Barkredit, Teilzahlungsvertrag, ähnliche Finanzierungshilfe	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Anzahl Raten	b	b	a
– Bruttobetrag des Kredits inklusive vertraglich vereinbarte Zinsen und Kosten	b	b	a
– Vertragsende (soweit vertraglich vereinbart)	b	b	a
– Höhe der Tilgungsraten (soweit vertraglich vereinbart)	b	b	a

2. bei Verzug:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Kreditbetrag	b	b	a
– Verzugsmeldung	b	b	a
– Datum der Verzugsmeldung	b	b	a

Zugriffsberechtigte Personendaten	IKO	K1	K2
--------------------------------------	-----	----	----

II Bei Leasingverträgen

1. nach Vertragsabschluss:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Leasing	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Anzahl Raten	b	b	a
– Höhe der Leasingverpflichtung (berechnet auf die vereinbarte Vertragsdauer, ohne Restwert)	b	b	a
– Vertragsende	b	b	a
– Höhe der monatlichen Leasingraten (ohne allfällige bei Vertragsabschluss geleistete Beträge)	b	b	a

2. bei Verzug:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Kreditbetrag	b	b	a
– Verzugsmeldung	b	b	a
– Datum der Verzugsmeldung	b	b	a

III. Bei Kredit- und Kundenkartenkonti, die mit einer Kreditoption verbunden sind

1. Erstmeldung:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Kartenengagement	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Datum Meldepflicht für ausstehenden Kreditbetrag (Stichtag Saldo)	b	b	a
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a

2. Nachmeldung:

– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
– Datum (Stichtag) Nachmeldung	b	b	a

IV. Bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto

1. Erstmeldung:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Überziehungskredit	b	b	a
– Referenzdatum des Kredits	b	b	a
– Datum Meldepflicht für ausstehenden Kreditbetrag (Stichtag Saldo)	b	b	a
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a

Zugriffsberechtigte Personendaten	IKO	K1	K2
<hr/>			
2.	<i>Nachmeldung:</i>		
- Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
- Datum (Stichtag) Nachmeldung	b	b	a

Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

Vom : 01.07.1985

Stand : 09.01.2012

SR 0.221.371

Abgeschlossen in Den Haag am 01.07.1985. Von der Bundesversammlung genehmigt am 20.12.2006. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26.04.2007. In Kraft getreten für die Schweiz am 01.07.2007. Siehe auch die Botschaft des Bundesrats vom 02.12.2005 (BBl 2006 551). Der Stand der Unterschriften und Ratifikationen ist veröffentlicht unter http://www.hcch.net/index_fr.php?act=conventions.status&cid=59

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass der Trust, wie er von Gerichten des Billigkeitsrechts in den Ländern des *Common Law* entwickelt und mit einigen Änderungen in andere Länder übernommen wurde, ein einzigartiges Rechtsinstitut ist,

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über das auf Trusts anzuwendende Recht aufzustellen und die wichtigsten Fragen bezüglich der Anerkennung von Trusts zu regeln,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I: Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Übereinkommen bestimmt das auf Trusts anzuwendende Recht und regelt ihre Anerkennung.

Art. 2

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck «Trust» die von einer Person, dem Begründer, – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist.

Ein Trust hat folgende Eigenschaften:

- a) das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees;
- b) die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person in Vertretung des Trustees;
- c) der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzugeben hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Die Tatsache, dass sich der Begründer bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der Trustee selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

Art. 3

Das Übereinkommen ist nur auf freiwillig errichtete und schriftlich nachgewiesene Trusts anzuwenden.

Art. 4

Das Übereinkommen ist nicht auf Vorfragen in Bezug auf die Gültigkeit von Testamenten oder anderen Rechtsgeschäften anzuwenden, durch die dem Trustee Vermögen übertragen wird.

Art. 5

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden, soweit das nach Kapitel II bestimmte Recht Trusts oder die Art von Trusts, um die es geht, nicht vorsieht.

Kapitel II: Anzuwendendes Recht**Art. 6**

Der Trust untersteht dem vom Begründer gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich aus den Bestimmungen der Errichtungsurkunde oder des Schriftstücks ergeben, das den Trust bestätigt, wobei diese, soweit erforderlich, nach den Umständen des Falles auszulegen sind.

Sieht das nach Absatz 1 gewählte Recht Trusts oder die Art von Trusts, um die es geht, nicht vor, so ist die Rechtswahl unwirksam und das in Artikel 7 bestimmte Recht anzuwenden.

Art. 7

Ist kein anzuwendendes Recht gewählt worden, so untersteht der Trust dem Recht, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Bei der Bestimmung des Rechts, mit dem der Trust die engsten Verbindungen aufweist, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) der vom Begründer bezeichnete Ort der Verwaltung des Trusts;
- b) die Belegenheit des Vermögens des Trusts;
- c) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Niederlassung des Trustees;
- d) die Zwecke des Trusts und die Orte, an denen sie erfüllt werden sollen.

Art. 8

Das in Artikel 6 oder 7 bestimmte Recht regelt die Gültigkeit des Trusts, seine Auslegung, seine Wirkungen und seine Verwaltung.

Dieses Recht regelt insbesondere:

- a) die Ernennung, den Rücktritt und die Abberufung von Trustees, die Fähigkeit, als Trustee zu handeln, und die Übertragung der Aufgaben eines Trustees;
- b) die Rechte und Pflichten von Trustees untereinander;
- c) das Recht von Trustees, die Wahrnehmung ihrer Pflichten oder die Ausübung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen;
- d) die Befugnis von Trustees, das Vermögen des Trusts zu verwalten, darüber zu verfügen, daran Sicherungsrechte zu begründen oder neues Vermögen zu erwerben;
- e) die Befugnisse von Trustees, Investitionen vorzunehmen;

- f) Beschränkungen in Bezug auf die Dauer des Trusts und in Bezug auf die Befugnis, aus den Einkünften des Trusts Rücklagen zu bilden;
- g) die Beziehungen zwischen den Trustees und den Begünstigten, einschliesslich der persönlichen Haftung der Trustees gegenüber den Begünstigten;
- h) die Änderung oder Beendigung des Trusts;
- i) die Verteilung des Vermögens des Trusts;
- j) die Verpflichtung von Trustees, über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Art. 9

Bei der Anwendung dieses Kapitels kann ein abtrennbarer Teilbereich des Trusts, insbesondere seine Verwaltung, einem anderen Recht unterliegen.

Art. 10

Das auf die Gültigkeit des Trusts anzuwendende Recht bestimmt, ob dieses Recht oder das für einen abtrennbaren Teilbereich des Trusts massgebliche Recht durch ein anderes Recht ersetzt werden kann.

Kapitel III: Anerkennung

Art. 11

Ein Trust, der nach dem in Kapitel II bestimmten Recht errichtet worden ist, wird als Trust anerkannt.

Die Anerkennung hat mindestens die Wirkung, dass das Vermögen des Trusts ein vom persönlichen Vermögen des Trustees getrenntes Sondervermögen darstellt, dass der Trustee in seiner Eigenschaft als Trustee klagen oder verklagt werden kann und dass er in dieser Eigenschaft vor einem Notar oder jeder Person auftreten kann, die in amtlicher Eigenschaft tätig wird.

Soweit das auf den Trust anzuwendende Recht dies erfordert oder vorsieht, hat die Anerkennung insbesondere die Wirkung:

- a) dass die persönlichen Gläubiger des Trustees keinen Zugriff auf das Vermögen des Trusts nehmen können;
- b) dass das Vermögen des Trusts im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Trustees nicht Bestandteil des Vermögens des Trustees ist;
- c) dass das Vermögen des Trusts weder Bestandteil des ehelichen Vermögens noch des Nachlasses des Trustees ist;
- d) dass das Vermögen des Trusts herausverlangt werden kann, wenn der Trustee unter Verletzung der sich aus dem Trust ergebenden Verpflichtungen Vermögen des Trusts mit seinem persönlichen Vermögen vermischt oder Vermögen des Trusts veräussert hat. Die Rechte und Pflichten eines Dritten, der das Vermögen des Trusts in seinem Besitz hat, unterstehen jedoch weiterhin dem durch die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts bestimmten Recht.

Art. 12

Will ein Trustee bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder Rechte daran in ein Register eintragen lassen, so ist er hierzu, soweit dies nicht nach dem Recht des Staates, in dem die Eintragung erfolgen soll, verboten oder mit diesem Recht unvereinbar ist, in seiner

Eigenschaft als Trustee oder unter anderweitiger Offenlegung des Bestehens eines Trusts befugt.

Art. 13

Ein Staat ist nicht verpflichtet, einen Trust anzuerkennen, dessen wesentliche Bestandteile mit Ausnahme der Wahl des anzuwendenden Rechts, des Ortes der Verwaltung und des gewöhnlichen Aufenthalts des Trustees engere Verbindungen mit Staaten aufweisen, die das Rechtsinstitut des Trusts oder die Art von Trust, um die es geht, nicht kennen.

Art. 14

Das Übereinkommen steht der Anwendung von Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für die Anerkennung von Trusts günstiger sind.

Kapitel IV: Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Soweit von Bestimmungen des Rechts, auf das die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts verweisen, durch Rechtsgeschäft nicht abgewichen werden kann, steht das Übereinkommen der Anwendung dieser Bestimmungen nicht entgegen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- a) Schutz Minderjähriger und Handlungsunfähiger;
- b) persönliche und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe;
- c) Erbrecht einschliesslich Testamentsrecht, insbesondere Pflichtteil;
- d) Übertragung von Eigentum und dingliche Sicherungsrechte;
- e) Schutz von Gläubigern bei Zahlungsunfähigkeit;
- f) Schutz gutgläubiger Dritter in anderen Belangen.

Steht Absatz 1 der Anerkennung eines Trusts entgegen, so wird das Gericht versuchen, die Zwecke des Trusts mit anderen rechtlichen Mitteln zu verwirklichen.

Art. 16

Das Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts, die ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen auch auf internationale Sachverhalte anzuwenden sind.

Besteht eine hinreichend enge Verbindung des Streitgegenstands mit einem anderen Staat, so kann ausnahmsweise auch gleich gearteten Vorschriften dieses Staates Wirkung verliehen werden.

Jeder Vertragsstaat kann durch Vorbehalt erklären, dass er Absatz 2 nicht anwenden wird.

Art. 17

In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck «Recht» die in einem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

Art. 18

Die Bestimmungen des Übereinkommens können ausser Betracht bleiben, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (Ordre public) offensichtlich unvereinbar wäre.

Art. 19

Das Übereinkommen lässt die Befugnisse der Staaten in Steuersachen unberührt.

Art. 20

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auch auf Trusts Anwendung findet, die durch gerichtliche Entscheidung errichtet wurden.

Diese Erklärung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu notifizieren und wird mit dem Eingang der Notifikation wirksam.

Artikel 31 gilt für die Rücknahme dieser Erklärung entsprechend.

Art. 21

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, Kapitel III nur auf Trusts anzuwenden, deren Gültigkeit dem Recht eines Vertragsstaats unterliegt.

Art. 22

Das Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf den Tag anzuwenden, an dem der Trust errichtet worden ist.

Ein Vertragsstaat kann sich jedoch das Recht vorbehalten, das Übereinkommen nicht auf Trusts anzuwenden, die errichtet wurden, bevor das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.

Art. 23

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für Trusts ihre eigenen Rechtsnormen hat, so ist bei der Bestimmung des nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Rechts eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Recht zu verstehen, das in der betreffenden Gebietseinheit gilt.

Art. 24

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für Trusts haben, ist nicht verpflichtet, das Übereinkommen auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Art. 25

Dieses Übereinkommen berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragspartei ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist oder wird und die Bestimmungen über die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.

Kapitel V: Schlussbestimmungen**Art. 26**

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 29 die in den Artikeln 16, 21 und 22 vorgesehenen Vorbehalte anbringen.

Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen; die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der Notifikation der Rücknahme.

Art. 27

Das Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zur Zeit der Fünfhundertsten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Art. 28

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäss Artikel 30 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die binnen zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 32 vorgesehenen Notifikation nicht Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von einem Mitgliedstaat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Art. 29

Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen unterschiedliche Rechtsordnungen gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sich das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

Eine solche Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, für die das Übereinkommen gilt.

Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Art. 30

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Artikel 27 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft:

- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b) für jeden beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Ablauf der in Artikel 28 vorgesehenen Frist;
- c) für eine Gebietseinheit, auf die das Übereinkommen nach Artikel 29 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

Art. 31

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen schriftlich durch eine förmliche Notifikation kündigen, die an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, den Verwahrer des Übereinkommens, zu richten ist.

Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt, oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Art. 32

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 28 beigetreten sind:

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 27;
- b) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 30 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt und jeden gegen einen Beitritt erhobenen Einspruch nach Artikel 28;
- d) jede Erstreckung nach Artikel 29;
- e) jede Erklärung nach Artikel 20;
- f) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 26;
- g) jede Kündigung nach Artikel 31.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 1. Juli 1985 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Fünfzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

(Es folgen die Unterschriften)

Bundesversammlung

Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

Vom : 20.12.2006

AS 2007 2849

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 2005²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 21

II. Sitz und Niederlassung von Gesellschaften und Trusts

¹ Bei Gesellschaften und bei Trusts nach Artikel 149a gilt der Sitz als Wohnsitz.

² Als Sitz einer Gesellschaft gilt der in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag bezeichnete Ort. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt als Sitz der Ort, an dem die Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird.

³ Als Sitz eines Trusts gilt der in den Bestimmungen des Trusts schriftlich oder in anderer Form durch Text nachweisbar bezeichnete Ort seiner Verwaltung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt als Sitz der tatsächliche Ort seiner Verwaltung.

⁴ Die Niederlassung einer Gesellschaft oder eines Trusts befindet sich in dem Staat, in dem der Sitz liegt, oder in einem der Staaten, in dem sich eine Zweigniederlassung befindet.

1 SR 101

2 BBl 2006 551

3 SR 291

*Gliederungstitel vor Art. 149a***9a Kapitel: Trusts***Art. 149a***I. Begriff**

Als Trusts gelten rechtsgeschäftlich errichtete Trusts im Sinne des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985⁴ über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, unabhängig davon, ob sie im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens schriftlich nachgewiesen sind.

*Art. 149b***II. Zuständigkeit**

¹In trustrechtlichen Angelegenheiten ist die Gerichtsstandswahl gemäss den Bestimmungen des Trusts massgebend. Die Wahl oder eine Ermächtigung dazu in den Bestimmungen ist nur zu beachten, wenn sie schriftlich erfolgt ist oder in einer anderen Form, die ihren Nachweis durch Text ermöglicht. Ist nichts anderes bestimmt, so ist das bezeichnete Gericht ausschliesslich zuständig. Artikel 5 Absatz 2 gilt sinngemäss.

²Das bezeichnete Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen, wenn:

- a. eine Partei, der Trust oder ein Trustee Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton dieses Gerichts hat, oder
- b. ein Grossteil des Trustvermögens sich in der Schweiz befindet.

³Fehlt eine gültige Gerichtsstandswahl oder ist nach ihr das bezeichnete Gericht nicht ausschliesslich zuständig, so sind die schweizerischen Gerichte zuständig:

- a. am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Partei;
- b. am Sitz des Trusts; oder
- c. für Klagen aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz, am Ort dieser Niederlassung.

⁴Bei Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit infolge öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen kann ausserdem bei den schweizerischen Gerichten am Ausgabeort geklagt werden. Diese Zuständigkeit kann durch eine Gerichtsstandswahl nicht ausgeschlossen werden.

*Art. 149c***III. Anwendbares Recht**

¹Für das auf Trusts anwendbare Recht gilt das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985⁵ über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung.

²Das vom Übereinkommen bezeichnete anwendbare Recht ist auch dort massgebend, wo nach Artikel 5 des Übereinkommens dieses nicht anzuwenden ist oder wo nach Artikel 13 des Übereinkommens keine Verpflichtung zur Anerkennung eines Trusts besteht.

⁴ SR 0.221.371; AS 2007 2855

⁵ SR 0.221.371; AS 2007 2855

*Art. 149d***IV. Besondere Vorschriften betreffend Publizität**

¹ Bei Trustvermögen, das auf den Namen von Trustees im Grundbuch, im Schiffsregister oder im Luftfahrzeugbuch eingetragen ist, kann auf das Trustverhältnis durch eine Anmerkung hingewiesen werden.

² Trustverhältnisse, die in der Schweiz registrierte Immaterialgüterrechte betreffen, werden auf Antrag im jeweiligen Register eingetragen.

³ Ein nicht angemerkt oder eingetragenes Trustverhältnis ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam.

*Art. 149e***V. Ausländische Entscheidungen**

¹ Ausländische Entscheidungen in trustrechtlichen Angelegenheiten werden in der Schweiz anerkannt, wenn:

- a. sie von einem nach Artikel 149b Absatz 1 gültig bezeichneten Gericht getroffen worden sind;
- b. sie im Staat ergangen sind, in dem die beklagte Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Niederlassung hatte;
- c. sie im Staat ergangen sind, in dem der Trust seinen Sitz hatte;
- d. sie im Staat ergangen sind, dessen Recht der Trust untersteht, oder
- e. sie im Staat anerkannt werden, in dem der Trust seinen Sitz hat, und die beklagte Partei ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte.

² Für ausländische Entscheidungen über Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen aufgrund von Prospekten, Zirkularen und ähnlichen Bekanntmachungen gilt sinngemäss Artikel 165 Absatz 2.

Art. 3

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 284a***Neunter Titel^{bis}: Besondere Bestimmungen bei Trustverhältnissen***Art. 284a***A. Betreibung für Schulden eines Trustvermögens**

¹ Haftet für die Schuld das Vermögen eines Trusts im Sinne von Kapitel 9a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁷ über das Internationale Privatrecht (IPRG), so ist die Betreibung gegen einen Trustee als Vertreter des Trusts zu richten.

⁶ SR 281.1

⁷ SR 291; AS 2007 2850

² Betreuungsort ist der Sitz des Trusts nach Artikel 21 Absatz 3 IPRG. Befindet sich der bezeichnete Ort der Verwaltung nicht in der Schweiz, so ist der Trust an dem Ort zu betreiben, an dem er tatsächlich verwaltet wird.

³ Die Betreuung wird auf Konkurs fortgesetzt. Der Konkurs ist auf das Trustvermögen beschränkt.

Art. 284b

B. Konkurs eines Trustees

Im Konkurs eines Trustees wird nach Abzug seiner Ansprüche gegen das Trustvermögen dieses aus der Konkursmasse ausgeschieden.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Bundesgesetze.

Ständerat, 20. Dezember 2006

Nationalrat, 20. Dezember 2006

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Die Sekretärin: Elisabeth Barben

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 13. April 2007 unbenützt abgelaufen.⁸

² Die Gesetze werden gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

4. April 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Bundesversammlung

Bundesgesetz über den Datenschutz

Vom : 19.06.1992

Stand : 01.01.2014

SR 235.1

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95, 122 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1988³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

² Es ist nicht anwendbar auf:

- a. Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt;
- b. Beratungen in den Eidgenössischen Räten und in den parlamentarischen Kommissionen;
- c. hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren;
- d. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;
- e. Personendaten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bearbeitet.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Personendaten (Daten)*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;

AS 1993 1945

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

³ BBl 1988 II 413

- b. *betreffene Personen*: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- c. besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:
 - 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 - 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 - 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. *Persönlichkeitsprofil*: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- e. *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;
- f. *Bekanntgeben*: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichenden;
- g. *Datensammlung*: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;
- h. *Bundesorgane*: Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind;
- i.⁴ *Inhaber der Datensammlung*: private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden;
- j.⁵ Gesetz im formellen Sinn:
 - 1. Bundesgesetze,
 - 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt;
- k.⁶ ...

2. Abschnitt: Allgemeine Datenschutzbestimmungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.⁷

² Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

³ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

⁴ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.⁸

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.⁹

Art. 5 Richtigkeit der Daten

¹ Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.¹⁰

² Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Art. 6¹¹ Grenzüberschreitende Bekanntgabe

¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

³ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Beauftragte, Art. 26) muss über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a und die Datenschutzregeln nach Absatz 2 Buchstabe g informiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht.

Art. 7 Datensicherheit

¹ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁰ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

² Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Art. 7a¹²

Art. 8 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

² Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:¹³

- a.¹⁴ alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;
- b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

³ Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.

⁴ Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁵ Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

⁶ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Art. 9¹⁵ Einschränkung des Auskunftsrechts

¹ Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;
- b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

² Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist;
- b. die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

³ Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung einer Auskunft wegfällt, muss das Bundesorgan die Auskunft erteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich.

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101). Aufgehoben durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit Wirkung seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁴ Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.

⁵ Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

Art. 10 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende

¹ Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben;
- b. Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste;
- c. die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde.

² Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.

Art. 10a¹⁶ Datenbearbeitung durch Dritte

¹ Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:

- a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

² Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.

³ Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.

Art. 11¹⁷ Zertifizierungsverfahren

¹ Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten, ihre Systeme, Verfahren und ihre Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.

Art. 11a¹⁸ Register der Datensammlungen

¹ Der Beauftragte führt ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen.

² Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Beauftragten zur Registrierung anmelden.

³ Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn:

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

- a. regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden; oder
- b. regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden.

⁴ Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.

⁵ Entgegen den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 muss der Inhaber von Datensammlungen seine Sammlungen nicht anmelden, wenn:

- a. private Personen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bearbeiten;
- b. der Bundesrat eine Bearbeitung von der Anmeldepflicht ausgenommen hat, weil sie die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet;
- c. er die Daten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet und keine Daten an Dritte weitergibt, ohne dass die betroffenen Personen davon Kenntnis haben;
- d. die Daten durch Journalisten bearbeitet werden, denen die Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient;
- e. er einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt;
- f. er aufgrund eines Zertifizierungsverfahrens nach Artikel 11 ein Datenschutz-Qualitätszeichen erworben hat und das Ergebnis der Bewertung dem Beauftragten mitgeteilt wurde.

⁶ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Anmeldung der Datensammlungen, der Führung und der Veröffentlichung des Registers sowie die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzverantwortlichen nach Absatz 5 Buchstabe e und die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Inhaber der Datensammlungen, welche nach Absatz 5 Buchstaben e und f der Meldepflicht enthoben sind.

3. Abschnitt: Bearbeiten von Personendaten durch private Personen

Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen

¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

² Er darf insbesondere nicht:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
- b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
- c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.¹⁹

³ In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 13 Rechtfertigungsgründe

¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

² Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

- a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;
- b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;
- c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;
- d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Art. 14²⁰ Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

¹ Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber der Datensammlung;
- b. der Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁵ Der Inhaber der Datensammlung kann die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.

Art. 15²¹ Rechtsansprüche

¹ Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28l des Zivilgesetzbuchs²². Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass die Datenbear-

²⁰ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

²¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

²² SR 210

beutung gesperrt wird, keine Daten an Dritte bekannt gegeben oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.

² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

³ Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, die Sperre, namentlich die Sperre der Bekanntgabe an Dritte, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

⁴ Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet das Gericht im vereinfachten Verfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²³.

4. Abschnitt: Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane

Art. 16 Verantwortliches Organ und Kontrolle²⁴

¹ Für den Datenschutz ist das Bundesorgan verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Bearbeiten Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten, so kann der Bundesrat die Kontrolle und Verantwortung für den Datenschutz besonders regeln.²⁵

Art. 17 Rechtsgrundlagen

¹ Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

² Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:

- a. es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- b. der Bundesrat es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder
- c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.²⁶

Art. 17a²⁷ Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

¹ Der Bundesrat kann, nachdem er die Stellungnahme des Beauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn:

²³ SR 272

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (AS 2006 4873; BBl 2003 2101, 2006 3547). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 15. Dez. 2006 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

- a. die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;
- b. ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden;
- c. die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erfordert.

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

- a. die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen;
- b. die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone; oder
- c. sie die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen an kantonale Behörden mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung in einer Verordnung.

⁴ Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Pilotsystems einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.

⁵ Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert fünf Jahren nach der Inbetriebnahme des Pilotsystems kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, welches die erforderliche Rechtsgrundlage umfasst.

Art. 18 Beschaffen von Personendaten

¹ Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt das Bundesorgan den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens, die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und der Datenempfänger bekannt.

² ...²⁸

Art. 18a²⁹ Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Bundesorgane sind verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber der Datensammlung;
- b. der Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 8;
- e. die Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die verlangten Personendaten anzugeben.

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht der Bundesorgane entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁵ Wenn die Informationspflicht die Wettbewerbsfähigkeit eines Bundesorganes beeinträchtigen würde, so kann sie der Bundesrat auf die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen beschränken.

Art. 18^{b30} Einschränkung der Informationspflicht

¹ Bundesorgane können die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.

² Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung wegfällt, sind die Bundesorgane durch die Informationspflicht gebunden, ausser diese ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu erfüllen.

Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:³¹

- a. Die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b.³² Die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c.³³ Die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- d. der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

¹^{bis} Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁴ auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.³⁵

³⁰ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³⁴ SR 152.3

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

² Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Bundesorgane dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.³⁶

^{3bis} Bundesorgane dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste jedermann zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie gestützt auf Absatz 1^{bis} Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Besteht das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung nicht mehr, so sind die betreffenden Daten wieder aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst zu entfernen.³⁷

⁴ Das Bundesorgan lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder
- b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

Art. 20 Sperrung der Bekanntgabe

¹ Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

² Das Bundesorgan verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn:

- a. eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht; oder
- b. die Erfüllung seiner Aufgabe sonst gefährdet wäre.

³ Die Sperrung steht unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 1^{bis}.³⁸

Art. 21³⁹ Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv

¹ In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁴⁰ bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.

² Die Bundesorgane vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:

- a. anonymisiert sind;
- b.⁴¹ zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen.

³⁶ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁴⁰ SR 152.1

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

Art. 22 Bearbeiten für Forschung, Planung und Statistik

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
- b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt; und
- c. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die Anforderungen der folgenden Bestimmungen müssen nicht erfüllt sein:

- a. Artikel 4 Absatz 3 über den Zweck des Bearbeitens
- b. Artikel 17 Absatz 2 über die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen;
- c. Artikel 19 Absatz 1 über die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 23 Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen

¹ Handelt ein Bundesorgan privatrechtlich, so gelten die Bestimmungen für das Bearbeiten von Personendaten durch private Personen.

² Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen für Bundesorgane.

Art. 24⁴²**Art. 25** Ansprüche und Verfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es:

- a. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so muss das Bundesorgan bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.

³ Der Gesuchsteller kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:

- a. Personendaten berichtigt, vernichtet oder die Bekanntgabe an Dritte sperrt;
- b. seinen Entscheid, namentlich die Berichtigung, Vernichtung, Sperre oder den Vermerk über die Bestreitung Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴³ über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Ausnahmen von Artikel 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht.

⁵ ...⁴⁴

⁴² Aufgehoben durch Art. 31 des BG vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (AS 1998 1546; BBl 1994 II 1127).

⁴³ SR 172.021

⁴⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBl 2001 4202).

Art. 25^{bis45} Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten

Solange ein Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴⁶, welche Personendaten enthalten, im Gange ist, kann die betroffene Person im Rahmen dieses Verfahrens die Rechte geltend machen, die ihr aufgrund von Artikel 25 des vorliegenden Gesetzes bezogen auf diejenigen Dokumente zustehen, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.

5. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter**Art. 26⁴⁷** Wahl und Stellung

¹ Der Beauftragte wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Bundesversammlung zu genehmigen.

² Das Arbeitsverhältnis des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴⁸.

³ Der Beauftragte übt seine Funktion unabhängig aus, ohne Weisungen einer Behörde zu erhalten. Er ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

⁴ Er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Er stellt sein Personal an.

⁵ Der Beauftragte untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000.

Art. 26a⁴⁹ Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer

¹ Verfügt der Bundesrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtwiederwahl, so ist der Beauftragte für eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

² Der Beauftragte kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

³ Der Bundesrat kann den Beauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieser:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 26b⁵⁰ Andere Beschäftigung

Der Bundesrat kann dem Beauftragten gestatten, eine andere Beschäftigung auszuüben, wenn dadurch dessen Unabhängigkeit und dessen Ansehen nicht beeinträchtigt werden.

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

⁴⁶ SR 152.3

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁴⁸ SR 172.220.1

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

Art. 27 Aufsicht über Bundesorgane

¹ Der Beauftragte⁵¹ überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der übrigen Datenschutzvorschriften des Bundes durch die Bundesorgane. Der Bundesrat ist von dieser Aufsicht ausgenommen.

² Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab.

³ Bei der Abklärung kann er Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Bundesorgane müssen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵² gilt sinngemäss.

⁴ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, so empfiehlt der Beauftragte dem verantwortlichen Bundesorgan, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Er orientiert das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei über seine Empfehlung.

⁵ Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Departement oder der Bundeskanzlei zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den betroffenen Personen in Form einer Verfügung mitgeteilt.⁵³

⁶ Der Beauftragte ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Absatz 5 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen.⁵⁴

Art. 28 Beratung Privater

Der Beauftragte berät private Personen in Fragen des Datenschutzes.

Art. 29 Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich

¹ Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn:

a. Bearbeitungsmethoden geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen (Systemfehler);

b.⁵⁵ Datensammlungen registriert werden müssen (Art. 11a);

c.⁵⁶ eine Informationspflicht nach Artikel 6 Absatz 3 besteht.

² Er kann dabei Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵⁷ gilt sinngemäss.

³ Der Beauftragte kann aufgrund seiner Abklärungen empfehlen, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen.

⁴ Wird eine solche Empfehlung des Beauftragten nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vorlegen. Er ist berechtigt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen.⁵⁸

⁵¹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵² SR 172.021

⁵³ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁷ SR 172.021

Art. 30 Information

¹ Der Beauftragte erstattet der Bundesversammlung periodisch sowie nach Bedarf Bericht. Er übermittelt den Bericht gleichzeitig dem Bundesrat. Die periodischen Berichte werden veröffentlicht.⁵⁹

² In Fällen von allgemeinem Interesse kann er die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Empfehlungen informieren. Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf er nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde veröffentlichen. Verweigert diese die Zustimmung, so entscheidet der Präsident der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts endgültig.⁶⁰

Art. 31 Weitere Aufgaben

¹ Der Beauftragte hat insbesondere folgende weiteren Aufgaben:⁶¹

- a. Er unterstützt Organe des Bundes und der Kantone in Fragen des Datenschutzes.
- b. Er nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und Massnahmen des Bundes, die für den Datenschutz erheblich sind.
- c. Er arbeitet mit in- und ausländischen Datenschutzbehörden zusammen.
- d.⁶² Er begutachtet, inwieweit die Datenschutzgesetzgebung im Ausland einen angemessenen Schutz gewährleistet.
- e.⁶³ Er prüft die ihm nach Artikel 6 Absatz 3 gemeldeten Garantien und Datenschutzregeln.
- f.⁶⁴ Er prüft die Zertifizierungsverfahren nach Artikel 11 und kann dazu Empfehlungen nach Artikel 27 Absatz 4 oder 29 Absatz 3 abgeben.
- g.⁶⁵ Er nimmt die ihm durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶⁶ übertragenen Aufgaben wahr.

² Er kann Organe der Bundesverwaltung auch dann beraten, wenn dieses Gesetz nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und d nicht anwendbar ist. Die Organe der Bundesverwaltung können ihm Einblick in ihre Geschäfte gewähren.

Art. 32⁶⁷

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁶⁰ Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶⁶ SR 152.3

⁶⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 über die Forschung am Menschen, mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3215; BBl 2009 8045).

6. Abschnitt:⁶⁸ Rechtsschutz

Art. 33

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Stellt der Beauftragte bei einer Sachverhaltsabklärung nach Artikel 27 Absatz 2 oder nach Artikel 29 Absatz 1 fest, dass den betroffenen Personen ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, so kann er dem Präsidenten der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts vorsorgliche Massnahmen beantragen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 79–84 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947⁶⁹ über den Bundeszivilprozess.

7. Abschnitt: *Strafbestimmungen*

Art. 34 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten

¹ Mit Busse werden private Personen auf Antrag bestraft:⁷⁰

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 8–10 und 14 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 zu liefern.⁷¹

² Mit Busse werden private Personen bestraft, die vorsätzlich:⁷²

- a.⁷³ die Information nach Artikel 6 Absatz 3 oder die Meldung nach Artikel 11a unterlassen oder dabei vorsätzlich falsche Angaben machen;
- b. dem Beauftragten bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 29) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern.

Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.⁷⁴

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

⁶⁹ SR 273

⁷⁰ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁷² Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁷⁴ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 36 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² ...⁷⁵

³ Er kann für die Auskunftserteilung durch diplomatische und konsularische Vertretungen der Schweiz im Ausland Abweichungen von den Artikeln 8 und 9 vorsehen.

⁴ Er kann ferner bestimmen:

- a. welche Datensammlungen ein Bearbeitungsreglement benötigen;
- b. unter welchen Voraussetzungen ein Bundesorgan Personendaten durch einen Dritten bearbeiten lassen oder für Dritte bearbeiten darf;
- c. wie die Mittel zur Identifikation von Personen verwendet werden dürfen.

⁵ Er kann völkerrechtliche Verträge über den Datenschutz abschliessen, wenn sie den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

⁶ Er regelt, wie Datensammlungen zu sichern sind, deren Daten im Kriegs- oder Krisenfall zu einer Gefährdung von Leib und Leben der betroffenen Personen führen können.

Art. 37 Vollzug durch die Kantone

¹ Soweit keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, gelten für das Bearbeiten von Personendaten durch kantonale Organe beim Vollzug von Bundesrecht die Artikel 1–11a, 16, 17, 18–22 und 25 Absätze 1–3 dieses Gesetzes.⁷⁶

² Die Kantone bestimmen ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Die Artikel 27, 30 und 31 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Die Inhaber von Datensammlungen müssen bestehende Datensammlungen, die nach Artikel 11 zu registrieren sind, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anmelden.

² Sie müssen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sie die Auskünfte nach Artikel 8 erteilen können.

³ Bundesorgane dürfen eine bestehende Datensammlung mit besonders schützenswerten Personendaten oder mit Persönlichkeitsprofilen noch bis am 31. Dezember 2000 benutzen, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 2 erfüllt sind.⁷⁷

⁴ Im Asyl- und Ausländerbereich wird die Frist nach Absatz 3 bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷⁸ sowie der Änderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931⁷⁹ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer verlängert.⁸⁰

⁷⁵ Aufgehoben durch Art. 25 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 1999 2243; BBl 1997 II 941).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BB vom 26. Juni 1998, in Kraft bis 31. Dez. 2000 (AS 1998 1586; BBl 1998 1579 1583).

⁷⁸ SR 142.31

Art. 38a⁸¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010

Die Wahl des Beauftragten und die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses unterstehen bis zum Ende der Legislaturperiode, in der diese Änderung in Kraft tritt, dem bisherigen Recht.

Art. 39 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1993⁸²

Übergangsbestimmung der Änderung vom 24. März 2006⁸³

Innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Inhaber der Datensammlungen die notwendigen Massnahmen zur Information der betroffenen Personen nach Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7a zu ergreifen.

Anhang

Änderung von Bundesgesetzen

...⁸⁴

⁷⁹ [BS I 121; AS 1949 221, 1987 1665, 1988 332, 1990 1587 Art. 3 Abs. 2, 1991 362 Ziff. II 11 1034 Ziff. III, 1995 146, 1999 1111 2262 Anhang Ziff. 1, 2000 1891 Ziff. IV 2, 2002 685 Ziff. I 1 701 Ziff. I 1 3988 Anhang Ziff. 3, 2003 4557 Anhang Ziff. II 2, 2004 1633 Ziff. I 1 4655 Ziff. I 1, 2005 5685 Anhang Ziff. 2, 2006 979 Art. 2 Ziff. 1 1931 Art. 18 Ziff. 1 2197 Anhang Ziff. 3 3459 Anhang Ziff. 1 4745 Anhang Ziff. 1, 2007 359 Anhang Ziff. 1. AS 2007 5437 Anhang Ziff. I]

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. II des BB vom 20. Juni 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2372; BBl 1997 I 877). Die genannten Gesetze traten am 1. Okt. 1999 in Kraft.

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁸² BRB vom 14. Juni 1993.

⁸³ AS 2007 4983

⁸⁴ Die Änderungen können unter AS 1993 1945 konsultiert werden.

Bundesrat

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Vom : 14.06.1993
Stand : 01.12.2010
SR 235.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 7 Absatz 2, 8, 11a Absatz 6, 16 Absatz 2, 17a und 36 Absätze 1, 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz (DSG) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997^{2,3}

verordnet:

1. Kapitel: Bearbeiten von Personendaten durch private Personen

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 1 Modalitäten

¹ Jede Person, die vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangt, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 8 DSG), muss dies in der Regel in schriftlicher Form beantragen und sich über ihre Identität ausweisen.

² Das Auskunftsbegehren sowie die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Inhaber der Datensammlung dies ausdrücklich vorsieht und angemessene Massnahmen trifft, um:

- a. die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen; und
- b. die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.⁴

³ Im Einvernehmen mit dem Inhaber der Datensammlung oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat und vom Inhaber identifiziert worden ist.

⁴ Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts (Art. 9 und 10 DSG) wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss der Inhaber der Datensammlung den Gesuchsteller hierüber benachrichtigen und ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.

⁵ Werden eine oder mehrere Datensammlungen von mehreren Inhabern gemeinsam geführt, kann das Auskunftsrecht bei jedem Inhaber geltend gemacht werden, sofern nicht

¹ SR 235.1

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

einer von ihnen für die Behandlung aller Auskunftsbegehren verantwortlich ist. Wenn der Inhaber der Datensammlung zur Auskunftserteilung nicht ermächtigt ist, leitet er das Begehren an den Zuständigen weiter.

⁶ Betrifft das Auskunftsbegehren Daten, die im Auftrag des Inhabers der Datensammlung von einem Dritten bearbeitet werden, so leitet der Auftraggeber das Begehren an den Dritten zur Erledigung weiter, sofern er nicht selbst in der Lage ist, Auskunft zu erteilen.⁵

⁷ Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie Ehe mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse.

Art. 2 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

¹ Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann ausnahmsweise verlangt werden, wenn:

- a. der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden;
- b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

² Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken. Der Gesuchsteller ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

2. Abschnitt: Anmeldung der Datensammlungen

Art. 3 Anmeldung

¹ Datensammlungen (Art. 11a Abs. 3 DSGVO) sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) anzumelden, bevor die Datensammlung eröffnet wird.⁶ Die Anmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Name und Adresse des Inhabers der Datensammlung;
- b. Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- c. Person, bei welcher das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann;
- d. Zweck der Datensammlung;
- e. Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- f. Kategorien der Datenempfänger;
- g. Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, das heisst Dritte, die in die Datensammlung Daten eingeben und Änderungen an den Daten vornehmen dürfen.

² Jeder Inhaber einer Datensammlung aktualisiert diese Angaben laufend. ...⁷

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁷ Satz aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Art. 4⁸ Ausnahmen von der Anmeldepflicht

¹ Ausgenommen von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen sind die Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben a und c–f DSGVO sowie die folgenden Datensammlungen (Art. 11a Abs. 5 Bst. b DSGVO):

- a. Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- b. Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik;
- c. archivierte Datensammlungen, die nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden;
- d. Datensammlungen, die ausschliesslich Daten enthalten, die veröffentlicht wurden oder welche die betroffene Person selbst allgemein zugänglich gemacht und deren Bearbeitung sie nicht ausdrücklich untersagt hat;
- e. Daten, die ausschliesslich der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 10 dienen;
- f. Buchhaltungsunterlagen;
- g. Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Inhabers der Datensammlung, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.

² Der Inhaber der Datensammlungen trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Angaben (Art. 3 Abs. 1) zu den nicht der Anmeldepflicht unterliegenden Datensammlungen auf Gesuch hin dem Beauftragten oder den betroffenen Personen mitteilen zu können.

3. Abschnitt: Bekanntgabe ins Ausland**Art. 5⁹** Veröffentlichung in elektronischer Form

Werden Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Übermittlung ins Ausland.

Art. 6¹⁰ Informationspflicht

¹ Der Inhaber der Datensammlung informiert den Beauftragten vor der Bekanntgabe ins Ausland über die Garantien und Datenschutzregeln nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und g DSGVO. Ist die vorgängige Information nicht möglich, so hat sie unmittelbar nach der Bekanntgabe zu erfolgen.

² Wurde der Beauftragte über die Garantien und die Datenschutzregeln informiert, so gilt die Informationspflicht für alle weiteren Bekanntgaben als erfüllt, die:

- a. unter denselben Garantien erfolgen, soweit die Kategorien der Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien im Wesentlichen unverändert bleiben; oder

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

- b. innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfinden, soweit die Datenschutzregeln weiterhin einen angemessenen Schutz gewährleisten.

³ Die Informationspflicht gilt ebenfalls als erfüllt, wenn Daten gestützt auf Musterverträge oder Standardvertragsklauseln übermittelt werden, die vom Beauftragten erstellt oder anerkannt wurden, und der Beauftragte vom Inhaber der Datensammlung in allgemeiner Form über die Verwendung dieser Musterverträge oder Standardvertragsklauseln informiert wurde. Der Beauftragte veröffentlicht eine Liste der von ihm erstellten oder anerkannten Musterverträge und Standardvertragsklauseln.

⁴ Der Inhaber der Datensammlung trifft angemessene Massnahmen um sicherzustellen, dass der Empfänger die Garantien und die Datenschutzregeln beachtet.

⁵ Der Beauftragte prüft die Garantien und die Datenschutzregeln, die ihm mitgeteilt werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. e DSGVO) und teilt dem Inhaber der Datensammlung das Ergebnis seiner Prüfung innert 30 Tagen ab dem Empfang der Information mit.

Art. 7¹¹ Liste der Staaten mit angemessener Datenschutzgesetzgebung

Der Beauftragte veröffentlicht eine Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

4. Abschnitt: Technische und organisatorische Massnahmen

Art. 8 Allgemeine Massnahmen

¹ Wer als Privatperson Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.¹² Insbesondere schützt er die Systeme gegen folgende Risiken:

- a. unbefugte oder zufällige Vernichtung;
- b. zufälligen Verlust;
- c. technische Fehler;
- d. Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;
- e. unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

² Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere tragen sie folgenden Kriterien Rechnung:

- a. Zweck der Datenbearbeitung;
- b. Art und Umfang der Datenbearbeitung;
- c. Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen;
- d. gegenwärtiger Stand der Technik.

³ Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

4 ...¹³

Art. 9 Besondere Massnahmen

¹ Der Inhaber der Datensammlung trifft insbesondere bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich folgenden Zielen gerecht zu werden:

- a. Zugangskontrolle: unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
- b. Personendatenträgerkontrolle: unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;
- c. Transportkontrolle: bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können;
- d. Bekanntgabekontrolle: Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, müssen identifiziert werden können;
- e. Speicherkontrolle: unbefugte Eingabe in den Speicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten sind zu verhindern;
- f. Benutzerkontrolle: die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen ist zu verhindern;
- g. Zugriffskontrolle: der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen;
- h. Eingabekontrolle: in automatisierten Systemen muss nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden.

² Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung wahrnehmen können.

Art. 10 Protokollierung

¹ Der Inhaber der Datensammlung protokolliert die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen, wenn die präventiven Massnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten können. Eine Protokollierung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sonst nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden. Der Beauftragte¹⁴ kann die Protokollierung auch für andere Bearbeitungen empfehlen.

² Die Protokolle sind während eines Jahres revisionsgerecht festzuhalten. Sie sind ausschliesslich den Organen oder privaten Personen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften obliegt, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

¹⁴ Ausdruck gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 11¹⁵ Bearbeitungsreglement

¹ Der Inhaber einer meldepflichtigen automatisierten Datensammlung (Art. 11a Abs. 3 DSGVO), die nicht aufgrund von Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben b–d DSGVO von der Meldepflicht ausgenommen ist, erstellt ein Bearbeitungsreglement, das insbesondere die interne Organisation sowie das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren umschreibt und die Unterlagen über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Datensammlung und der Informatikmittel enthält.

² Der Inhaber der Datensammlung aktualisiert das Reglement regelmässig. Er stellt es dem Beauftragten oder dem Datenschutzverantwortlichen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSGVO auf Anfrage in einer für sie verständlichen Form zur Verfügung.

Art. 12 Bekanntgabe der Daten

Der Inhaber der Datensammlung meldet dem Dateneempfänger die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihm bekannt gegebenen Personendaten, soweit diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

5. Abschnitt:¹⁶ Datenschutzverantwortlicher**Art. 12a** Bezeichnung des Datenschutzverantwortlichen und Mitteilung an den Beauftragten

¹ Will der Inhaber der Datensammlung nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSGVO von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung befreit werden, so muss er:

- a. einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen bezeichnen, der die Anforderungen von Absatz 2 und von Artikel 12b erfüllt; und
- b. den Beauftragten über die Bezeichnung des Datenschutzverantwortlichen informieren.

² Der Inhaber der Datensammlung kann einen Mitarbeiter oder einen Dritten als Datenschutzverantwortlichen bezeichnen. Dieser darf keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Aufgaben als Datenschutzverantwortlicher unvereinbar sind, und muss über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Art. 12b Aufgaben und Stellung des Datenschutzverantwortlichen

¹ Der Datenschutzverantwortliche hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er prüft die Bearbeitung von Personendaten und empfiehlt Korrekturmassnahmen, wenn er feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden.
- b. Er führt eine Liste der Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 3 DSGVO, die vom Inhaber der Datensammlungen geführt werden; diese Liste ist dem Beauftragten oder betroffenen Personen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Verfügung zu stellen.

² Der Datenschutzverantwortliche:

- a. übt seine Funktion fachlich unabhängig aus, ohne diesbezüglich Weisungen des Inhabers der Datensammlung zu unterliegen;

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

- b. verfügt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen;
- c. hat Zugang zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen sowie zu allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

2. Kapitel: Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 13 Modalitäten

Artikel 1 und 2 sind auf die an Bundesorgane gerichteten Auskunftsbegehren sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Auskunftsbegehren an die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland

¹ Die Vertretungen der Schweiz im Ausland sowie die Missionen bei den Europäischen Gemeinschaften und bei internationalen Organisationen übermitteln Auskunftsgesuche, die bei ihnen gestellt werden, der zuständigen Stelle im eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten. Das Departement regelt die Zuständigkeiten.¹⁷

² Im Übrigen gelten für die Auskunftsbegehren über die Militärkontrolle im Ausland die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 2004¹⁸ über das militärische Kontrollwesen.¹⁹

Art. 15²⁰

2. Abschnitt: Anmeldung der Datensammlungen

Art. 16 Anmeldung²¹

¹ Die verantwortlichen Bundesorgane (Art. 16 DSG) melden alle von ihnen geführten Datensammlungen vor deren Eröffnung beim Beauftragten an. Die Anmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Name und Adresse des verantwortlichen Bundesorgans;
- b. Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- c. das Organ, bei dem das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann;
- d. Rechtsgrundlage und Zweck der Datensammlung;
- e. Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- f. Kategorien der Empfänger der Daten;
- g. Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, das heisst Dritte, die Daten in eine Datensammlung eingeben und verändern dürfen.

¹⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331).

¹⁸ SR 511.22

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁰ Aufgehoben gemäss Art. 26 Abs. 2 der Archivierungsverordnung vom 8. Sept. 1999 (AS 1999 2424).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

h. ...²²

² Das verantwortliche Bundesorgan aktualisiert diese Angaben laufend.²³

Art. 17²⁴

Art. 18²⁵ Ausnahmen von der Anmeldepflicht

¹ Folgende Datensammlungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht, sofern die Bundesorgane sie ausschliesslich für verwaltungsinterne Zwecke verwenden:

- a. Korrespondenzregistraturen;
- b. Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- c. Adressensammlungen, die einzig der Adressierung dienen, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- d. Listen für Entschädigungszahlungen;
- e. Buchhaltungsunterlagen;
- f. Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Bundes, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- g. Bibliothekdatensammlungen (Autorenkataloge, Ausleiher- und Benutzerverzeichnisse).

² Ebenfalls nicht der Anmeldepflicht unterliegen:

- a. Datensammlungen, die beim Bundesarchiv archiviert sind;
- b. Datensammlungen, die der Öffentlichkeit in Form von Verzeichnissen zugänglich gemacht werden;
- c. Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik.

³ Das verantwortliche Bundesorgan trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Angaben (Art. 16 Abs. 1) zu den nicht der Anmeldepflicht unterliegenden Datensammlungen auf Gesuch hin dem Beauftragten oder den betroffenen Personen mitteilen zu können.

3. Abschnitt: Bekanntgabe ins Ausland

Art. 19²⁶

Gibt ein Bundesorgan gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO Personendaten ins Ausland bekannt, so gilt Artikel 6.

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993, 2008 189).

4. Abschnitt: Technische und organisatorische Massnahmen

Art. 20²⁷ Grundsätze

¹ Die verantwortlichen Bundesorgane treffen die nach den Artikeln 8–10 erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden. Bei der automatisierten Datenbearbeitung arbeiten die Bundesorgane mit dem Informatikstrategieorgan Bund (ISB) zusammen.

² Die verantwortlichen Bundesorgane melden dem Datenschutzverantwortlichen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSGVO oder, falls kein solcher besteht, dem Beauftragten unverzüglich alle Projekte zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten, damit die Erfordernisse des Datenschutzes sogleich berücksichtigt werden. Die Meldung an den Beauftragten erfolgt über das ISB, wenn das Projekt auch bei diesem angemeldet werden muss.²⁸

³ Der Beauftragte und das ISB arbeiten im Rahmen ihrer Aktivitäten betreffend die technischen Massnahmen zusammen. Der Beauftragte holt die Stellungnahme des ISB ein, bevor er solche Massnahmen empfiehlt.

⁴ Im Übrigen sind die Weisungen anwendbar, die von den verantwortlichen Bundesorganen gestützt auf die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003²⁹ erlassen wurden.³⁰

Art. 21 Bearbeitungsreglement

¹ Die verantwortlichen Bundesorgane erstellen ein Bearbeitungsreglement für automatisierte Datensammlungen, die:

- a. besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile beinhalten;
- b. durch mehrere Bundesorgane benutzt werden;
- c. Kantonen, ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder privaten Personen zugänglich gemacht werden; oder
- d. mit anderen Datensammlungen verknüpft sind.

² Das verantwortliche Bundesorgan legt seine interne Organisation in dem Bearbeitungsreglement fest. Dieses umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren und enthält alle Unterlagen über die Planung, Realisierung und den Betrieb der Datensammlung. Das Reglement enthält die für die Meldepflicht erforderlichen Angaben (Art. 16) sowie Angaben über:

- a. das für den Datenschutz und die Datensicherheit der Daten verantwortliche Organ;
- b. die Herkunft der Daten;
- c. die Zwecke, für welche die Daten regelmässig bekannt gegeben werden;
- d. die Kontrollverfahren und insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Artikel 20;

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Febr. 2000 (AS 2000 1227).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁹ SR 172.010.58

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

- e. die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben;
- f. Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer der Datensammlung;
- g. die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung der Daten;
- h. die Konfiguration der Informatikmittel;
- i. das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts.

³ Das Reglement wird regelmässig aktualisiert. Es wird den zuständigen Kontrollorganen in einer für diese verständlichen Form zur Verfügung gestellt.

Art. 22 Datenbearbeitung im Auftrag

¹ ...³¹

² Das Bundesorgan, das Personendaten durch Dritte bearbeiten lässt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die Daten auftragsgemäss bearbeitet werden, insbesondere was deren Verwendung und Bekanntgabe betrifft.

³ Untersteht der Dritte dem DSG nicht, vergewissert sich das verantwortliche Organ, dass andere gesetzliche Bestimmungen einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten, andernfalls stellt es diesen auf vertraglichem Wege sicher.

Art. 23³² Berater für den Datenschutz

¹ Die Bundeskanzlei und die Departemente bezeichnen jeweils mindestens einen Berater für den Datenschutz. Dieser Berater hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der verantwortlichen Organe und Benutzer;
- b. Förderung der Information und der Ausbildung der Mitarbeiter;
- c. Mitwirkung beim Vollzug der Datenschutzvorschriften.

² Wollen Bundesorgane nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSG von der Pflicht zur Anmeldung ihrer Datensammlungen befreit werden, so sind die Artikel 12a und 12b anwendbar.

³ Die Bundesorgane verkehren mit dem Beauftragten über den Berater.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 24³³ Beschaffung von Personendaten

Ist die befragte Person nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, so muss sie vom Bundesorgan, das die Personendaten systematisch mittels Fragebogen beschafft, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hingewiesen werden.

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3399).

Art. 25 Persönliche Identifikationsnummer

¹ Das Bundesorgan, welches für die Verwaltung seiner Datensammlung eine persönliche Identifikationsnummer einführt, schafft eine nichtsprechende Nummer, die im eigenen Aufgabenbereich verwendet wird. Eine nichtsprechende Nummer ist jede eindeutige oder umkehrbar eindeutige Summe von Zeichen, die jeder Person, die in einer Datensammlung registriert ist, zugeteilt wird, und aus der keine Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können.

² Die Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer durch andere Organe des Bundes oder der Kantone sowie durch private Personen muss vom betroffenen Bundesorgan genehmigt werden.

³ Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der vorgesehenen und derjenigen Datenbearbeitung besteht, für welche die persönliche Identifikationsnummer geschaffen wurde.

⁴ Im Übrigen wird die Verwendung der AHV-Nummer von der AHV-Gesetzgebung geregelt.

Art. 26 Bekanntgabe der Daten

Das verantwortliche Bundesorgan meldet dem Datenempfänger die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihm bekannt gegebenen Personendaten, soweit diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

Art. 27³⁴ Verfahren bei der Bewilligung von Pilotversuchen

¹ Vor der Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten legt das für den Pilotversuch zuständige Bundesorgan zu Händen des Beauftragten dar, wie die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17a DSG gewährleistet werden soll, und lädt ihn zur Stellungnahme ein.

² Der Beauftragte nimmt zur Frage Stellung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 17a Absätze 1 und 2 DSG erfüllt sind. Das zuständige Bundesorgan stellt ihm alle dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a. eine allgemeine Beschreibung des Pilotversuches;
- b. einen Bericht, der nachweist, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen erfordert und dass eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erforderlich ist (Art. 17a Abs. 1 Bst. c DSG);
- c. eine Beschreibung der internen Organisation sowie der Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren (Art. 21);
- d. eine Beschreibung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen;
- e. den Entwurf oder das Konzept einer Verordnung, welche die Einzelheiten der Bearbeitung regelt;
- f. die Informationen betreffend die Planung der verschiedenen Phasen des Pilotversuches.

³ Der Beauftragte kann weitere Dokumente anfordern und zusätzliche Abklärungen vornehmen.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴ Das zuständige Bundesorgan informiert den Beauftragten über jede wichtige Änderung, welche die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 17a DSG betrifft. Der Beauftragte nimmt, falls erforderlich, erneut Stellung.

⁵ Die Stellungnahme des Beauftragten ist dem Antrag an den Bundesrat beizufügen.

Art. 27a³⁵ Evaluationsbericht bei Pilotversuchen

Das zuständige Bundesorgan legt dem Beauftragten den Entwurf des Evaluationsberichts an den Bundesrat (Art. 17a Abs. 4 DSG) zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Beauftragten ist dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

3. Kapitel: Register der Datensammlungen, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter³⁶ und Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht³⁷

1. Abschnitt: Register und Registrierung von Datensammlungen

Art. 28³⁸ Register der Datensammlungen

¹ Das vom Beauftragten geführte Register enthält die Informationen nach den Artikeln 3 und 16.

² Das Register ist für die Öffentlichkeit online zugänglich. Der Beauftragte erstellt auf Gesuch hin kostenlos Auszüge.

³ Der Beauftragte führt ein Verzeichnis der Inhaber von Datensammlungen, die ihrer Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben e und f DSG enthoben sind. Dieses Verzeichnis ist für die Öffentlichkeit online zugänglich.

⁴ Wenn der Inhaber der Datensammlung seine Datensammlung nicht oder nicht vollständig anmeldet, setzt ihm der Beauftragte eine Frist, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf der Frist kann er gestützt auf die Angaben, die ihm zur Verfügung stehen, von Amtes wegen die Datensammlung registrieren oder die Einstellung der Bearbeitung empfehlen.

Art. 29³⁹

2. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Art. 30 Sitz und Rechtsstellung

¹ Sitz und Sekretariat des Beauftragten befinden sich in Bern.

² Das Arbeitsverhältnis des Sekretariats des Beauftragten bestimmt sich nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴⁰ sowie nach dessen Vollzugsbestimmungen.⁴¹

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³⁶ Ausdruck gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331).

³⁷ Ausdruck gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴⁰ SR 172.220.1

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³ Das Budget des Beauftragten wird in einem besonderen Abschnitt des Budgets der Bundeskanzlei aufgeführt.⁴²

Art. 31 Beziehungen zu anderen Behörden und privaten Personen

¹ Der Beauftragte verkehrt mit dem Bundesrat über den Bundeskanzler.⁴³ Dieser übermittelt dem Bundesrat alle Empfehlungen und Berichte des Beauftragten, selbst wenn er diesen nicht zustimmen kann.

^{1bis} Der Beauftragte übermittelt die für die Bundesversammlung bestimmten Berichte direkt den Parlamentsdiensten.⁴⁴

² Der Beauftragte verkehrt direkt mit den anderen Verwaltungseinheiten, den eidgenössischen Gerichten, den ausländischen Datenschutzbehörden und mit allen anderen Behörden und privaten Personen, die der Datenschutzgesetzgebung des Bundes oder der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung unterstehen.⁴⁵

Art. 32 Dokumentation

¹ Die Bundesorgane legen dem Beauftragten alle Rechtsetzungsentwürfe vor, welche die Bearbeitung von Personendaten, den Datenschutz sowie den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffen.⁴⁶ Im Bereich des Datenschutzes teilen ihm die Departemente und die Bundeskanzlei ihre Entscheide in anonymisierter Form sowie ihre Richtlinien mit.⁴⁷

² Der Beauftragte muss über eine für seine Tätigkeit ausreichende Dokumentation verfügen. Er betreibt ein unabhängiges Informations- und Dokumentationssystem für die Verwaltung, Indexierung und Kontrolle der Korrespondenz und der Dossiers sowie für die Publikation von Informationen von allgemeinem Interesse und des Registers der Datensammlungen im Internet.⁴⁸

³ Das Bundesverwaltungsgericht hat Zugriff auf die wissenschaftliche Dokumentation des Beauftragten.⁴⁹

Art. 33 Gebühren

¹ Für die Gutachten (Art. 28 DSG) des Beauftragten wird eine Gebühr erhoben. Die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵⁰ sind anwendbar.⁵¹

² Gegenüber Verwaltungseinheiten des Bundes, Behörden und der Kantone wird keine Gebühr erhoben.

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3399).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁵⁰ SR 172.041.1

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Art. 34 Prüfung der Datenbearbeitung von Personendaten

¹ Für die Abklärung des Sachverhalts nach den Artikeln 27 und 29 DSG, insbesondere bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, kann der Beauftragte vom Inhaber der Datensammlung insbesondere folgende Auskünfte verlangen:

- a. technische und organisatorische Massnahmen (Art. 8–10, 20), die getroffen wurden oder geplant sind;
- b. die Regelungen betreffend Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten;
- c. die Konfiguration der Informatikmittel;
- d. die Verknüpfungen mit anderen Datensammlungen;
- e. die Art der Bekanntgabe der Daten;
- f. die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben;
- g. Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer auf die Daten der Datensammlung.

² Bei Bekanntgaben ins Ausland kann der Beauftragte zusätzliche Angaben verlangen, insbesondere über die Bearbeitungsmöglichkeiten des Datenempfängers oder über die zum Datenschutz getroffenen Massnahmen.

3. Abschnitt: Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht**Art. 35⁵²**

¹ Das Bundesverwaltungsgericht kann verlangen, dass ihm Datenbearbeitungen vorgelegt werden.

² Es gibt dem Beauftragten seine Entscheide bekannt.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 36** Änderung des bisherigen Rechts

1.–2. ...⁵³

3.–8. ...⁵⁴

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die Datensammlungen, die bei Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung in Bearbeitung stehen, sind beim Beauftragten bis zum 30. Juni 1994 anzumelden.

² Die technischen und organisatorischen Massnahmen (Artikel 8–11, 20 und 21) sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für sämtliche automatisierten Bearbeitungen und Datensammlungen zu verwirklichen.

⁵² Fassung gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁵³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 7 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Febr. 2000 (AS 2000 1227).

⁵⁴ Die Änderungen können unter AS 1993 1962 konsultiert werden.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bundesversammlung

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vom : 19.12.1986
Stand : 01.07.2014
SR 241

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 96, 97 Absätze 1 und 2 und 122 Absatz 1
der Bundesverfassung^{1,2}

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1983³,
beschliesst:

1. Kapitel: Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, den lauterer und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten.

2. Kapitel: Zivil- und prozessrechtliche Bestimmungen

1. Abschnitt: Widerrechtlichkeit des unlauteren Wettbewerbs

Art. 2 Grundsatz

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b.⁴ über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;

AS 1988 223

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

³ BBl 1983 II 1009 241

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Nov. 1995 (AS 1995 4086; BBl 1994 III 442).

- d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;
- e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehrender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;
- g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;
- h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;
- i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;
- k.⁵ es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- l.⁶ es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- m.⁷ im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;
- n.⁸ es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt;
- o.⁹ Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet;

⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 des BG vom 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 des BG vom 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

⁷ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 13. Dez. 2013 (Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 869; BBl 2013 4631 5793).

⁸ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 2 des BG vom 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921; BBl 2003 7951).

- p.¹⁰ mittels Offertformularen, Korrekturangeboten oder Ähnlichem für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge wirbt oder solche Eintragungen oder Anzeigenaufträge unmittelbar anbietet, ohne in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinzuweisen:
1. die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
 2. die Laufzeit des Vertrags,
 3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
 4. die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation;
- q.¹¹ für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben;
- r.¹² jemandem die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für diesen hauptsächlich durch die Anwerbung weiterer Personen einen Vorteil bedeuten und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Waren oder Leistungen (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystem);
- s.¹³ Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:
1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen,
 2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,
 3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,
 4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;
- t.¹⁴ im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Verlosung einen Gewinn verspricht, dessen Einlösung an die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummer, die Leistung einer Aufwandsentschädigung, den Kauf einer Ware oder Dienstleistung oder an die Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung, Werbefahrt oder einer weiteren Verlosung gebunden ist;
- u.¹⁵ den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.

² Absatz 1 Buchstabe s findet keine Anwendung auf die Sprachtelefonie und auf Verträge, die ausschliesslich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.¹⁶

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

Art. 4 Verleitung zu Vertragsverletzung oder -auflösung

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. Abnehmer zum Vertragsbruch verleitet, um selber mit ihnen einen Vertrag abzuschliessen zu können;
- b.¹⁷ ...
- c. Arbeitnehmer, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Arbeitgebers oder Auftraggebers verleitet;
- d.¹⁸ einen Konsumenten, der einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

Art. 4a¹⁹ Bestechen und sich bestechen lassen

¹ Unlauter handelt, wer:

- a. einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- b. als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

² Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

Art. 5 Verwertung fremder Leistung

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet;
- b. ein Arbeitsergebnis eines Dritten wie Offerten, Berechnungen oder Pläne verwertet, obwohl er wissen muss, dass es ihm unbefugterweise überlassen oder zugänglich gemacht worden ist;
- c. das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.

Art. 6 Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

Unlauter handelt insbesondere, wer Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse, die er auskundschaftet oder sonst wie unrechtmässig erfahren hat, verwertet oder andern mitteilt.

¹⁷ Aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereink. und des Zusatzprot. des Europarates über Korruption, mit Wirkung seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 13. Dez. 2013 (Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 869; BBl 2013 4631 5793).

¹⁹ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereink. und des Zusatzprot. des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

Art. 7 Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen

Unlauter handelt insbesondere, wer Arbeitsbedingungen nicht einhält, die durch Rechtssatz oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt, oder berufs- oder ortsüblich sind.

Art. 8²⁰ Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen

Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.

2. Abschnitt: Prozessrechtliche Bestimmungen²¹**Art. 9** Klageberechtigung²²

¹ Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann dem Richter beantragen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³ Er kann ausserdem nach Massgabe des Obligationenrechts²³ auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

Art. 10 Klageberechtigung von Kunden und Organisationen sowie des Bundes²⁴

¹ Die Klagen gemäss Artikel 9 stehen ebenso den Kunden zu, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt sind.

² Ferner können nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen:

- a. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind;
- b. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen;
- c.²⁵ ...

³ Nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 kann auch der Bund klagen, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn:

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

²¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 15 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

²² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 15 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

²³ SR 220

²⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 15 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1992 (AS 1992 1514; BBl 1992 I 355). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, mit Wirkung seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

- a. das Ansehen der Schweiz im Ausland bedroht oder verletzt ist und die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffenen Personen im Ausland ansässig sind; oder
- b. die Interessen mehrerer Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind.²⁶

⁴ Sofern der Schutz des öffentlichen Interesses es erfordert, kann der Bundesrat unter Nennung der entsprechenden Firmen die Öffentlichkeit über unlautere Verhaltensweisen informieren. Bei Wegfall des öffentlichen Interesses werden entsprechende Publikationen gelöscht.²⁷

⁵ Bei Klagen des Bundes ist dieses Gesetz im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987²⁸ über das internationale Privatrecht zwingend anzuwenden.²⁹

Art. 11 Klagen gegen den Geschäftsherrn

Ist der unlautere Wettbewerb von Arbeitnehmern oder anderen Hilfspersonen bei dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen worden, so kann auch gegen den Geschäftsherrn nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 geklagt werden.

Art. 12 und 13³⁰

Art. 13a³¹ Beweislastumkehr

¹ Der Richter kann vom Werbenden den Beweis für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Werbenden und anderer am Verfahren beteiligter Personen im Einzelfall angemessen erscheint.

² ...³²

Art. 14 und 15³³

3. Kapitel: Verwaltungsrechtliche Bestimmungen³⁴

Art. 16 Pflicht zur Preisbekanntgabe

¹ Für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt zu geben, soweit der Bundesrat keine Ausnahmen vorsieht. Ausnahmen sind insbesondere aus technischen oder Sicherheitsgründen zulässig. Dieselbe Pflicht besteht für die vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

²⁸ SR 291

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

³⁰ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 15 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (AS 1994 375; BBl 1993 I 805).

³² Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 15 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

³³ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 15 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

² Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Preisen und Trinkgeldern.

³ ...³⁵

Art. 16a³⁶ Grundpreisbekanntgabe für messbare Waren und Dienstleistungen

¹ Für messbare Waren und Dienstleistungen, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, sind Menge und Preis anzugeben und deren Vergleichbarkeit durch Grundpreisbekanntgabe zu gewährleisten.

² Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, deren Einhaltung von der Pflicht zur Grundpreisbekanntgabe befreit.

Art. 17 Preisbekanntgabe in der Werbung

Werden Preise oder Preisreduktionen in der Werbung angezeigt, so richtet sich deren Bekanntgabe nach den vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen.

Art. 18 Irreführende Preisbekanntgabe

Es ist unzulässig, in irreführender Weise:

- a. Preise bekannt zu geben;
- b. auf Preisreduktionen hinzuweisen oder
- c. neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis weitere Preise aufzuführen.

Art. 19 Auskunftspflicht

¹ Die zuständigen Organe der Kantone können Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen, soweit es die Abklärung des Sachverhalts erfordert.

² Der Auskunftspflicht unterstehen:

- a. Personen und Firmen, die Konsumenten Waren zum Kauf anbieten oder solche Waren herstellen, kaufen oder damit Handel treiben;
- b. Personen und Firmen, die Dienstleistungen anbieten, erbringen, vermitteln oder in Anspruch nehmen;
- c. Organisationen der Wirtschaft;
- d. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

³ Die Auskunftspflicht entfällt, wenn nach Artikel 42 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess³⁷ die Aussage verweigert werden kann.

⁴ Die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁸ sowie die Bestimmungen der Kantone über das Verwaltungsverfahren bleiben vorbehalten.³⁹

Art. 20 Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt den Kantonen, die Oberaufsicht dem Bund.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³⁵ Aufgehoben durch Art. 26 des Messgesetzes vom 17. Juni 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6235; BBl 2010 8013).

³⁶ Eingefügt durch Art. 26 des Messgesetzes vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6235; BBl 2010 8013).

³⁷ SR 273

³⁸ SR 312.0

³⁹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 7 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

3a. Kapitel:⁴⁰ Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden**Art. 21 Zusammenarbeit**

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesbehörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und insbesondere Erhebungen koordinieren, sofern:

- a. dies zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis gebunden sind oder einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

² Der Bundesrat kann Staatsverträge über die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens abschliessen.

Art. 22 Datenbekanntgabe

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesbehörden können im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Artikel 21 ausländischen Behörden und internationalen Organisationen oder Gremien Daten über Personen und Handlungen bekannt geben, namentlich über:

- a. Personen, die an einem unlauteren Geschäftsgebaren beteiligt sind;
- b. den Versand von Werbeschreiben sowie sonstige Unterlagen, die ein unlauteres Geschäftsgebaren dokumentieren;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. die Sperrung von Postfächern.

² Sie können die Daten bekannt geben, wenn die Datenempfänger zusichern, dass sie Gegenrecht halten und die Daten nur zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens bearbeiten. Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴¹ über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

³ Handelt es sich beim Datenempfänger um eine internationale Organisation oder ein internationales Gremium, so können sie die Daten auch ohne Gegenrecht bekannt geben.

4. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 23⁴² Unlauterer Wettbewerb**

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁴³

² Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

³ Der Bund hat im Verfahren die Rechte eines Privatklägers.⁴⁴

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

⁴¹ SR 235.1

⁴² Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereink. und des Zusatzprot. des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

⁴³ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

Art. 24 Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe an Konsumenten

¹ Wer vorsätzlich:

- a.⁴⁵ die Pflicht zur Preisbekanntgabe (Art. 16) oder zur Grundpreisbekanntgabe (Art. 16a) verletzt;
- b. den Vorschriften über die Preisbekanntgabe in der Werbung (Art. 17) zuwiderhandelt;
- c. in irreführender Weise Preise bekannt gibt (Art. 18);
- d. die Auskunftspflicht im Zusammenhang mit der Preisbekanntgabe (Art. 19) verletzt;
- e.⁴⁶ den Ausführungsvorschriften des Bundesrates über die Preisbekanntgabe oder die Grundpreisbekanntgabe (Art. 16, 16a und 20) zuwiderhandelt,

wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.⁴⁷

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 25⁴⁸**Art. 26** Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974⁴⁹ anwendbar.

Art. 27 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² Die kantonalen Behörden teilen sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse unverzüglich und unentgeltlich in vollständiger Ausführung der Bundesanwaltschaft und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung⁵⁰ mit.⁵¹

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 28** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 30. September 1943⁵² über den unlauteren Wettbewerb wird aufgehoben.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴⁵ Fassung gemäss Art. 26 des Messgesetzes vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6235; BBl 2010 8013).

⁴⁶ Fassung gemäss Art. 26 des Messgesetzes vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6235; BBl 2010 8013).

⁴⁷ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, mit Wirkung seit 1. Nov. 1995 (AS 1995 4086; BBl 1994 III 442).

⁴⁹ SR 313.0

⁵⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I 5 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2011 4909; BBl 2009 6151).

⁵² [BS 2 951; AS 1962 1047 Art. 2, 1978 2057]

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1988⁵³

Staatssekretariat für Wirtschaft

Informationsblatt : Preisbekanntgabe und Werbung - Bank- und bankähnliche Dienstleistungen

Vom : 01.01.2006

1. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Die PBV (SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241). Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind. Die PBV soll irreführende Preisangaben verhindern (Art. 1). Die Preisbekanntgabepflicht ist ein Instrument zur Förderung und Erhaltung des lautereren Wettbewerbs.

Den kantonalen Stellen obliegt der Vollzug (Art. 22). Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht aus; diese hat es an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) delegiert (Art 23).

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe r, Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 bis 15 PBV massgebend.

2. Wo ist die PBV anwendbar?

Die PBV gilt für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c). Die einzelnen der PBV unterstellten Dienstleistungen sind in Artikel 10 aufgeführt.

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2).

Die PBV ist auf standardisierte Angebote (Massengeschäfte) und nicht auf individuelle Offerten anwendbar, wie sie im Vermögensverwaltungsgeschäft vorkommen können.

3. Unterstellung der Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind den Konsumenten vorvertragliche Informationen über den Preis (Zuschläge, Spesen und Gebühren aller Art) und den darin enthaltenen Umfang und Inhalt der angebotenen Dienstleistungen zugänglich zu machen. Überall dort, wo Konsumenten standardmässig Bank- und bankähnliche Dienstleistungen angeboten werden, müssen die Preise gut lesbar angegeben und die dazugehörigen Leistungen umschrieben werden (Art. 10 und 11 PBV). Unter die Bestimmungen der PBV für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen fallen nicht nur Banken im Sinne des Bankengesetzes, sondern alle Anbieter der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe r genannten Dienstleistungen.

4. Pflicht zur Preisbekanntgabe und zur Spezifizierung

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekannt zu geben. In diesen Preisen müssen überwälzte öffentliche Abgaben (MwSt) enthalten sein (Art. 10 PBV).

Aus der Preisbekanntgabe muss deutlich hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2 PBV).

Für die einzelnen Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen gilt folgendes:

4.1 Kontoeröffnung, -führung und -schliessung

- Die Art des Kontos (inkl. Sparheft) ist anzugeben. Umfasst ein Preis verschiedene Leistungen in einem sogenannten Leistungspaket, so sind die darin enthaltenen Gegenleistungen aufzuführen.
- Bei Spesen und Gebühren sind zumindest die folgenden Standarddienstleistungen anzugeben:
 - Kontoeröffnung
 - Konto- und Heftführung inkl. Jahresabschluss
 - Kontoauszüge
 - Porti
 - Transaktionsgebühren (inkl. Buchungsgebühren, Vergütungsaufträge). Die von der Post erhobenen Spesen bei Schaltereinzahlungen (Transaktionsgebühren, die vom Empfänger zu bezahlen sind) sind separat zu erwähnen.
 - Kontoschliessung (Saldierungskosten)
- Soweit dies zum Dienstleistungspaket gehört bzw. standardmässig angeboten wird, ist darauf hinzuweisen, dass bei kurzfristigen Kontoüberziehungen ein Sollzins berechnet wird, der sich nach dem Markt richtet und angefragt werden kann.

4.2 Zahlungsverkehr im Inland und grenzüberschreitend

- Es sind die Preise, Spesen und Gebühren für Ein- und Auszahlungen (Schalter, Automaten) sowie für den Standardzahlungsverkehr für die folgenden Verarbeitungsarten bekannt zu geben:
 - Nicht maschinell verarbeitet
 - Maschinell verarbeitet
 - Daueraufträge
 - Elektronisch verarbeitet (z.B. Lastschriftverfahren - LSV oder Debit Direct)
- Hinweis, dass Drittkosten anfallen können, die dem Kunden weiterverrechnet werden.

4.3 Bargeldbezüge an Geldautomaten (z. B. Bancomaten oder Postomaten)

Kartenherausgeber, welche ihren eigenen Kunden gegenüber einen Zuschlag verrechnen, wenn sie Bargeld am Geldautomaten eines anderen Institutes abheben, haben über diese Zuschläge deutlich und in bezifferter Form zu informieren. Dies kann in unterschiedlicher

Form geschehen: In Preisbroschüren, Kundenbriefen, auf dem Internet, via Bildschirm am Geldautomaten. Sollte der Geldautomatenbetreiber seinerseits einen Zuschlag für den Zugang zum Automaten bzw. dessen jeweilige Benutzung erheben, so ist darüber in bezifferter und gut lesbarer Weise am Automaten selber zu informieren.

4.4 Zahlungsmittel (Karten und Checks)

4.41 Debit- und Kreditkarten

- Die Jahres- und Erneuerungsgebühr für Debit- (z.B. Maestro-Karte und Postcard) oder Kreditkarten (z.B. MasterCard, VISA-Karte) ist dem Konsumenten im Voraus bekannt zu geben (auf dem Antragsformular, in Broschüren, in Kundenbriefen oder in anderer geeigneter Weise);
- Angabe der Jahresgebühr in Folgejahren, sofern diese von der Erstjahresgebühr abweicht;
- Vom Kartenherausgeber erhobene Bearbeitungszuschläge, welche der Konsument bei der Benützung der Kreditkarte im In- oder Ausland zu zahlen hat, müssen auf dem Antragsformular selbst oder auf einem mit dem Antragsformular gemeinsam zur Verfügung gestellten Informationsdokument (z.B. Promotionsbroschüre) klar und unmissverständlich beziffert und deren Bemessungsgrundlage (prozentualer Zuschlag auf dem Transaktionsbetrag) angegeben werden. Auf der Abrechnung sind Bearbeitungszuschlag in Prozenten und umgerechnete Belastung auszuweisen. Auch der Wechselkurs und das Datum seiner Verrechnung sind anzugeben, wobei der Wechselkurs auch brutto, d. h. einschliesslich allfälliger Bearbeitungszuschläge ausgewiesen werden kann;
- Angabe sonstiger vom Kartenherausgeber erhobener Bearbeitungszuschläge, welche dem Karteninhaber bei der Benutzung seiner Debit- oder Kreditkarte in Rechnung gestellt werden (z. B. Bargeldbezug mit der Kreditkarte);
- Angabe des Preises für Kartenersatz;
- Angabe des Kreditzinses bei „Revolving Credits“ (Kredit, der während des vereinbarten Zeitraumes zurückbezahlt und wieder beansprucht werden kann);
- Angabe des Verzugszinses, falls dieser vom Kreditzins abweicht;
- Angabe und Spezifizierung der bei Kartensperre erhobenen Spesen;
- Die mit dem Erwerb der Kreditkarte verbundenen Hauptleistungen sind klar und unmissverständlich zu umschreiben;
- Hinweis, dass Drittkosten anfallen können, die dem Kunden weiterverrechnet werden.

4.42 Checks

- Für Zahlungen mit Checks sind die Spesen und Gebühren pro Check für Abgabe, Ausstellung, Rückgabe und Sperrung von Checkformularen bekannt zu geben.
- Für die Bar-Einlösung von Checks sind die Spesen und Gebühren pro Check bekannt zu geben.

4.5 Change-Geschäfte am Schalter

- Umrechnungskurse für den Kauf und Verkauf der wichtigsten Noten- Währungen sind

aufzuführen, einmal täglich zu aktualisieren und mit dem Hinweis zu versehen, dass die jeweils aktuellen Kurse davon abweichen und am Schalter erfragt werden können.

- Die mit dem Kauf/Verkauf von Fremdwährungen verbundenen Spesen sind aufzuführen.

5. Art und Weise der Preisbekanntgabe

- Preise und die damit zusammenhängenden Leistungen sind in Preisanschlägen Preislisten, Katalogen, im Internet usw. leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben. Die Art und Weise der Preisbekanntgabe nach Ziff. 4.3, 4.41 und 4.5 bleibt vorbehalten. In Bankinstituten, bei der Post usw. sind die Preisinformationen an den Schaltern oder an Stellen, wo sich der Kunde normalerweise aufhält, aufzulegen bzw. anzuschlagen.
- Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

6. Werbung

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis oder einer Preisreduktion geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot ist zu spezifizieren (Art. 2 Abs. 1 Bst. d, 13 und 14 PBV). Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Die Werbebestimmungen des UWG zum Konsumkredit (Art. 3 Bst. k, l und n) bleiben vorbehalten.

7. Strafbestimmungen / Vollzug

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen. Die Verfahren richten sich nach kantonalem Recht (Art. 22).

Die Strafandrohung bei Verstössen gegen die PBV ist Haft oder Busse bis zu CHF 20'000. Massgebend ist Artikel 21 PBV in Verbindung mit Artikel 24 UWG.

8. Übergangsregelung

Abrechnungen, welche die Vorgaben dieses Informationsblattes noch nicht erfüllen, müssen bis spätestens zum **31. Dezember 2006** die notwendigen Informationen gemäss Ziffer 4.41 enthalten. Sämtliche anderen Informationsunterlagen (Drucksachen wie Promotionsbrochüren, Antragsformulare sowie in elektronischer Form im Internet zur Verfügung gestellte Informationen), welche die Vorgaben dieses Informationsblattes noch nicht erfüllen, müssen **spätestens bis zum 1. Juli 2006** die notwendigen Preisinformationen gemäss Ziffer 4.41 enthalten.

Bundesversammlung

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszüge)

Vom : 21.12.1937

Stand : 01.01.2015

SR 311.0

Art. 69 5. Einziehung

a. Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Art. 70 b. Einziehung von Vermögenswerten

Grundsätze

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Art. 71 Ersatzforderungen

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter}), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Art. 73 6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

¹ Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

² Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

³ Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens**Art. 102** Strafbarkeit

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

² Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 322^{ter}, 322^{quinquies} oder 322^{septies} Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dez. 1986¹ gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.²

³ Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;

¹ SR 241

² Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

d. Einzelfirmen³.

Dritter Teil: Begriffe

Art. 110

¹ *Angehörige* einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.⁴

² *Familiengenossen* sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.

³ Als *Beamte* gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.

^{3bis} Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.⁵

⁴ *Urkunden* sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

⁵ *Öffentliche Urkunden* sind Urkunden, die von Mitgliedern einer Behörde, Beamten und Personen öffentlichen Glaubens in Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen ausgestellt werden. Nicht als öffentliche Urkunden gelten Urkunden, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden.

⁶ Der *Tag* hat 24 aufeinander folgende Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach der Kalenderzeit berechnet.

⁷ Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft.

Zweiter Titel:⁶ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

³ Heute: Einzelunternehmen.

⁴ Fassung gemäss Art. 37 Ziff. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁵ AS 2006 3583

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

Art. 138 Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe⁷ bestraft.

Art. 141 Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 141^{bis} Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 143 Unbefugte Datenbeschaffung

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 143^{bis}⁸ Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 144^{bis} Datenbeschädigung

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁷ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 8 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

⁸ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 18. März 2011 (Übereink. des Europarates über die Cyberkriminalität), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6293; BBl 2010 4697).

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 146 Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 147 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 148 Check- und Kreditkartenmissbrauch

¹ Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Art. 151 Arglistige Vermögensschädigung

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 152 Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe

Wer als Gründer, als Inhaber, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, als Bevollmächtigter oder als Mitglied der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder als Liquidator einer Handelsgesellschaft, Genossenschaft oder eines andern Unternehmens, das ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt,

in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Gesamtheit der Gesellschafter oder Genossenschafter oder an die an einem andern Unternehmen Beteiligten unwahre oder unvollständige Angaben von erheblicher Bedeutung macht oder machen lässt, die einen andern zu schädigenden Vermögensverfügungen veranlassen können, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 156 Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.

4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr⁹ bestraft.

Art. 157 Wucher

1. Wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen,

wer eine wucherische Forderung erwirbt und sie weiterveräussert oder geltend macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 158 Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung,

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 12 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 160 Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Art. 162 2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät,

wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 163 3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen

Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich

Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht,

Schulden vortäuscht,

vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 164 Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht,

Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert,

ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 165 Misswirtschaft

1. Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung,

seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat.

Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen.

Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Art. 166 Unterlassung der Buchführung

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁰ über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 167 Bevorzugung eines Gläubigers

Der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, darauf abzielende Handlungen vornimmt, insbesondere nicht verfallene Schulden bezahlt, eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt, eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dass er dazu verpflichtet war, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 168 Bestechung bei Zwangsvollstreckung

¹ Wer einem Gläubiger oder dessen Vertreter besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss zu erlangen oder um dessen Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrag oder dessen Ablehnung eines solchen Vertrages zu bewirken, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer dem Konkursverwalter, einem Mitglied der Konkursverwaltung, dem Sachwalter oder dem Liquidator besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Wer sich solche Vorteile zuwenden oder zusichern lässt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Art. 169 Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retenti-

onsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 170 Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages

Der Schuldner, der über seine Vermögenslage, namentlich durch falsche Buchführung oder Bilanz, seine Gläubiger, den Sachwalter oder die Nachlassbehörde irreführt, um dadurch eine Nachlassstundung oder die Genehmigung eines gerichtlichen Nachlassvertrages zu erwirken, der Dritte, der eine solche Handlung zum Vorteile des Schuldners vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 171 Gerichtlicher Nachlassvertrag

¹ Die Artikel 163 Ziffer 1, 164 Ziffer 1, 165 Ziffer 1, 166 und 167 gelten auch, wenn ein gerichtlicher Nachlassvertrag angenommen und bestätigt worden ist.

² Hat der Schuldner oder der Dritte im Sinne von Artikel 163 Ziffer 2 und 164 Ziffer 2 eine besondere wirtschaftliche Anstrengung unternommen und dadurch das Zustandekommen des gerichtlichen Nachlassvertrages erleichtert, so kann die zuständige Behörde bei ihm von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 171^{bis} Widerruf des Konkurses

¹ Wird der Konkurs widerrufen (Art. 195 SchKG¹¹), so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

² Wurde ein gerichtlicher Nachlassvertrag abgeschlossen, so ist Absatz 1 nur anwendbar, wenn der Schuldner oder der Dritte im Sinne von Artikel 163 Ziffer 2 und 164 Ziffer 2 eine besondere wirtschaftliche Anstrengung unternommen und dadurch dessen Zustandekommen erleichtert hat.

Zehnter Titel: Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht

Art. 240 Geldfälschung

¹ Wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten fälscht, um sie als echt in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

² In besonders leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird, und wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist.

Art. 241 Geldverfälschung

¹ Wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten verfälscht, um sie zu einem höhern Wert in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.¹²

² In besonders leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

¹¹ SR 281.1

¹² Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

Art. 242 In Umlaufsetzen falschen Geldes

¹ Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹³ bestraft.

² Hat der Täter oder sein Auftraggeber oder sein Vertreter das Geld oder die Banknoten als echt oder unverfälscht eingenommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 243¹⁴ Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht

¹ Wer ohne Fälschungsabsicht Banknoten so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit echten Noten geschaffen wird, insbesondere wenn die Gesamtheit, eine Seite oder der grösste Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Grösse, die mit Material und Grösse des Originals übereinstimmen oder ihnen nahe kommen, wiedergegeben oder nachgeahmt wird,

wer ohne Fälschungsabsicht Gegenstände herstellt, die den in Kurs stehenden Münzen in Gepräge, Gewicht oder Grösse ähnlich sind oder die Nennwerte oder andere Merkmale einer amtlichen Prägung aufweisen, so dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit in Kurs stehenden Münzen geschaffen wird, wer ohne Fälschungsabsicht amtliche Wertzeichen so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung mit echten Wertzeichen geschaffen wird, wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁵

² Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bestraft.¹⁶

Art. 244 Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes

¹ Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁷

² Wer sie in grosser Menge einführt, erwirbt oder lagert, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 247 Fälschungsgeräte; unrechtmässiger Gebrauch von Geräten

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Metallgeld, Papiergeld, Banknoten oder amtlichen Wertzeichen anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, wer Geräte, womit Metallgeld, Papiergeld, Banknoten oder amtliche Wertzeichen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹³ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 22. Dez. 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel, in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1144; BBl 1999 7258).

¹⁵ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

¹⁶ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 22. Dez. 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel, in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1144; BBl 1999 7258).

Art. 249¹⁸ Einziehung

¹ Falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten, amtliche Wertzeichen, amtliche Zeichen, Masse, Gewichte, Waagen oder andere Messinstrumente sowie die Fälschungsgeräte, werden eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

² Banknoten, Münzen oder amtliche Wertzeichen, die ohne Fälschungsabsicht wiedergegeben, nachgeahmt oder hergestellt wurden, aber eine Verwechslungsfahr schaffen, werden ebenfalls eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

Art. 250 Geld und Wertzeichen des Auslandes

Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Metallgeld, Papiergeld, Banknoten und Wertzeichen des Auslandes.

Elfter Titel: Urkundenfälschung**Art. 251¹⁹** Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Art. 252²⁰ Fälschung von Ausweisen

Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht, echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur Täuschung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 253 Erschleichung einer falschen Beurkundung

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 254 Unterdrückung von Urkunden

¹ Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 22. Dez. 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel, in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1144; BBl 1999 7258).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

² Die Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenos-
sen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 255 Urkunden des Auslandes

Die Artikel 251–254 finden auch Anwendung auf Urkunden des Auslandes.

Art. 260^{ter} ²¹ Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusam-
mensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder
sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer
verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a),²² wenn der Täter sich bemüht, die weite-
re verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbreche-
rische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt.
Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.²³

Art. 260^{quinquies} ²⁴ Finanzierung des Terrorismus

¹ Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung einge-
schüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unter-
lassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht
er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

³ Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstel-
lung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die
Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

⁴ Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt
werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren
Regeln des Völkerrechts stehen.

Art. 271²⁵ Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen
vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für
eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer sol-
chen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geld-
strafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.²⁶

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1994 (AS 1994 1614; BBl 1993 III 277).

²² Fassung des ersten Halbsatzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

²³ Fassung des Satzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 21. März 2003 (Finanzierung des Terrorismus), in Kraft seit 1. Okt. 2003 (AS 2003 3043; BBl 2002 5390).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 (AS 1951 1; BBl 1949 1 1249).

²⁶ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.²⁷

Art. 305^{bis} 28 Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.²⁹

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.³⁰

Art. 305^{bis}* Geldwäscherei

1 Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1bis Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

²⁷ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Aug. 1990 (AS 1990 1077; BBl 1989 II 1061).

²⁹ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³⁰ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 33 GVG – AS 1974 1051).

* Neue Fassung gemäss Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12.12.2014 (BBl 2014 9689). Die Änderungen sind in Schrägschrift.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Art. 305^{ter}31 Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht³²

¹ Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.³³

² Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.³⁴

Art. 305^{ter}* Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht

¹ Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} herrühren.

Neunzehnter Titel:³⁵ Bestechung

Art. 322^{ter} 1. Bestechung schweizerischer Amtsträger

Bestechen

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Aug. 1990 (AS 1990 1077; BBl 1989 II 1061).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1994 (AS 1994 1614; BBl 1993 III 277).

³³ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1994 1614; BBl 1993 III 277). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

* Neue Fassung gemäss Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12.12.2014 (BBl 2014 9689). Die Änderungen sind in Schrägschrift.

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1121; BBl 1999 5497).

oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{quater} Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{quinquies} Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{sexies} Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{septies} 2. Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,³⁶

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³⁶ Par. eingefügt durch Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

Art. 322^{octies} 3. Gemeinsame Bestimmungen

1. ...³⁷
2. Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.
3. Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen

Vom : 22.03.2002

Stand : 27.07.2004

SR 946.231

Die Liste der Länder/Personen und Organisationen gegen die Sanktionen bestehen kann auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (www.seco.admin.ch) eingesehen werden.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 2000²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der Interessen des Landes nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung.

³ Zwangsmassnahmen können namentlich:

- a. den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;
- b. Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig. Er kann zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Ausnahmen festlegen.

² Insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln, die humanitären Zwecken dienen, kann der Bundesrat Ausnahmen nach Absatz 1 festlegen.

³ Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.

¹ SR 101

² BBl 2001 1433

2. Abschnitt: Kontrolle

Art. 3 Auskunftspflicht

Wer von Massnahmen nach diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss den vom Bundesrat bezeichneten Kontrollorganen die Auskünfte erteilen und die Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

Art. 4 Befugnisse der Kontrollorgane

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie stellen belastendes Material sicher.

² Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung beiziehen.

³ Die Kontrollorgane sowie die beigezogenen Behörden sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich die Vorsichtsmassnahmen, die zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage erforderlich sind.

3. Abschnitt: Datenschutz und Zusammenarbeit von Behörden

Art. 5 Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 erforderlich ist.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie nur bearbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen. Andere besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

Art. 6 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 erforderlich ist.

Art. 7 Amts- und Rechtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

¹ Die für den Vollzug, die Kontrolle, die Deliktsverhütung oder die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, entsprechender ausländischer Vorschriften oder solcher von internationalen Organisationen erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

² Sie können ausländische Behörden und internationale Organisationen oder Gremien namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, namentlich über:

- a. Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfängerinnen und Empfänger von Gütern;
- b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Gütern beteiligt sind;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. gesperrte Konten und Vermögenswerte.

³ Die Bundesbehörden können die Daten nach Absatz 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates bekannt geben, wenn der betreffende Staat:

- a. Gegenrecht hält und die internationalen Sanktionen ebenfalls umsetzt;
- b. zusichert, dass die Daten nur für Zwecke nach diesem Gesetz bearbeitet werden; und
- c. zusichert, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre.

⁴ Die betroffene Verwaltungseinheit des Bundes entscheidet im Einvernehmen mit dem für Rechtshilfe zuständigen Bundesamt³, ob die Voraussetzungen für die Verwendung von Daten in einem Strafverfahren nach Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind.

⁵ Die Bundesbehörden können die Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 3 auch internationalen Organisationen oder Gremien bekannt geben; sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

⁶ In Fällen von Verstößen gegen dieses Gesetz kann den ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach Absatz 1 Rechtshilfe geleistet werden. Solche Verstöße gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁴; dessen Verfahrensbestimmungen bleiben anwendbar.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 8

Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen und Massnahmen

Art. 9 Vergehen

¹ Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 10 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

³ Zurzeit Bundesamt für Justiz

⁴ SR 351.1

- a. die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen nach den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irreführende Angaben macht;
 - b. auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem andern Straftatbestand vorliegt.
- ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.
- ⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Art. 11 Zusammenreffen mehrerer Strafbestimmungen

¹ Erfüllt ein Verstoss gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Verstosses gegen das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁵, das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁶ oder das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959⁷, so gelten ausschliesslich die Strafbestimmungen desjenigen Gesetzes, welche die schwerste Strafe vorsehen.

² Erfüllt ein Verstoss gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Bannbruchs nach Artikel 76 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925⁸, so sind ausschliesslich dessen Strafbestimmungen anwendbar; Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 12 Verstösse in Geschäftsbetrieben

Auf Verstösse in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

Art. 13 Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten

¹ Die einer Zwangsmassnahme unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte werden ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person eingezogen, wenn die rechtmässige weitere Verwendung nicht gewährleistet ist.

² Die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004¹⁰ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.¹¹

Art. 14 Gerichtsbarkeit

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

² Finden die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, so kann die Bundesanwaltschaft auf Ersuchen der betroffenen Verwaltungseinheit ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn die besondere Bedeutung der Straftat dies rechtfertigt. Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens durch die Bundesanwaltschaft begründet Bundesgerichtsbarkeit.

⁵ SR 514.51

⁶ SR 946.202

⁷ SR 732.0

⁸ SR 631.0

⁹ SR 313.0

¹⁰ SR 312.4

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (SR 312.4).

¹² SR 313.0

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Berichterstattung

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Gesetzes in seinen Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik.

Art. 16 Nachführung von Verordnungsanhängen

Das zuständige Departement¹³ kann die Anhänge von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 nachführen.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁴

Ingress

...

Art. 25

...

2. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁵

Ingress

...

Art. 6 Abs. 1

...

3. Atomgesetz vom 23. Dezember 1959¹⁶

Ingress

...

Art. 5 Abs. 6

...

¹³ Zurzeit das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

¹⁴ SR 514.51. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

¹⁵ SR 946.202. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

¹⁶ SR 732.0. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2003¹⁷

¹⁷ BRB vom 30. Okt. 2002 (AS 2002 3679)

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen

Vom : 01.10.2010
Stand : 01.02.2011
SR 196.1

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. April 2010²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen oder ihres Umfelds, wenn aufgrund des Versagens staatlicher Strukturen im ersuchenden Staat, in dem die politisch exponierte Person ihr öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat (Herkunftsstaat), ein internationales Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu keinem Ergebnis führt.

2. Abschnitt: Sperrung

Art. 2 Voraussetzungen

Der Bundesrat kann im Hinblick auf die Einleitung eines Einziehungsverfahrens nach diesem Gesetz die Sperrung von Vermögenswerten in der Schweiz verfügen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Vermögenswerte wurden im Rahmen eines auf Ersuchen des Herkunftsstaates eingeleiteten internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen vorläufig sichergestellt.
- b. Die Vermögenswerte unterliegen der Verfügungsmacht von:
 1. Personen, die prominente öffentliche Funktionen im Ausland ausüben oder ausgeübt haben (politisch exponierte Personen), insbesondere Staats- oder Regierungschefinnen und -chefs, hohen Politikerinnen und Politikern, hohen Funktionärinnen und Funktionären in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, Mitgliedern der obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung, oder
 2. natürlichen oder juristischen Personen, die politisch exponierten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen nahestehen (Umfeld).
- c. Der Herkunftsstaat kann die Anforderungen an ein Rechtshilfeverfahren wegen des völligen oder weitgehenden Zusammenbruchs oder der mangelnden Verfügbarkeit seines Justizsystems nicht erfüllen (Versagen staatlicher Strukturen).
- d. Die Wahrung der Schweizer Interessen erfordert die Sperrung dieser Vermögenswerte.

AS 2011 275

¹ SR 101

² BBl 2010 3309

Art. 3 Dauer

¹ Die Vermögenswerte bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid über ihre Einziehung gesperrt.

² Wird innert zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Sperrungsverfügung kein Einziehungsverfahren eingeleitet, so wird die Sperrung hinfällig.

Art. 4 Gütliche Einigung

¹ Der Bundesrat kann das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beauftragen, während der Sperrung eine gütliche Einigung zu suchen, die die vollständige oder teilweise Rückerstattung der gesperrten Vermögenswerte ermöglicht. Für diese Rückerstattung gelten die Artikel 8–10 sinngemäss.

² Die gütliche Einigung bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Genehmigt der Bundesrat die gütliche Einigung, so hebt er die Sperrung auf.

3. Abschnitt: Einziehung**Art. 5** Verfahren

¹ Der Bundesrat kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragen, vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage auf Einziehung gesperrter Vermögenswerte zu erheben.

² Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Einziehung von Vermögenswerten, die:

- a. der Verfügungsmacht einer politisch exponierten Person oder ihres Umfelds unterliegen;
- b. unrechtmässig erworben wurden; und
- c. vom Bundesrat gestützt auf dieses Gesetz gesperrt wurden.

³ Es kann keine Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe geltend gemacht werden.

⁴ Das Einziehungsverfahren wird bei einer Wiederaufnahme des internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen bis zum rechtskräftigen Entscheid darüber ausgesetzt.

Art. 6 Vermutung der Unrechtmässigkeit

¹ Es gilt die Vermutung, dass Vermögenswerte unrechtmässig erworben wurden, wenn:

- a. das Vermögen der Person, deren Verfügungsmacht die Vermögenswerte unterliegen, im Zusammenhang mit der Ausübung des öffentlichen Amts durch die politisch exponierte Person ausserordentlich stark gestiegen ist; und
- b. der Korruptionsgrad des Herkunftsstaats oder der betreffenden politisch exponierten Person während deren Amtszeit anerkanntermassen hoch war.

² Die Vermutung wird umgestossen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, dass die Vermögenswerte rechtmässig erworben wurden.

Art. 7 Rechte Dritter

Nicht eingezogen werden können Vermögenswerte:

- a. an denen eine schweizerische Behörde Rechte geltend macht; oder
- b. an denen eine Person ausserhalb des Umfelds der politisch exponierten Person gutgläubig dingliche Rechte:
 1. in der Schweiz erworben hat, oder
 2. im Ausland erworben hat, sofern sie Gegenstand eines in der Schweiz anerkenntungsfähigen Urteils sind.

4. Abschnitt: Rückerstattung

Art. 8 Grundsatz

Die Rückerstattung der eingezogenen Vermögenswerte hat zum Ziel:

- a. die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsstaat zu verbessern; oder
- b. die Rechtstaatlichkeit im Herkunftsland zu stärken und die Strafflosigkeit von Verbrechen zu vermeiden.

Art. 9 Verfahren

¹ Die eingezogenen Vermögenswerte werden über die Finanzierung von Programmen von öffentlichem Interesse rückerstattet.

² Die Einzelheiten der Rückerstattung können in einem Abkommen zwischen der Schweiz und dem Herkunftsstaat geregelt werden.

³ Ein solches Abkommen kann insbesondere regeln:

- a. die Art der Programme von öffentlichem Interesse, die mit den rückerstatteten Vermögenswerten unterstützt werden sollen;
- b. die Verwendung der rückerstatteten Vermögenswerte;
- c. die an der Rückerstattung beteiligten Partner;
- d. die Kontrolle und Überwachung der Verwendung der rückerstatteten Vermögenswerte.

⁴ Der Bundesrat ist für den Abschluss eines solchen Abkommens zuständig.

⁵ Kommt keine Einigung mit dem Herkunftsstaat zustande, so legt der Bundesrat die Rückerstattungsmodalitäten selber fest. Er kann insbesondere die eingezogenen Vermögenswerte über internationale oder nationale Institutionen rückerstatten und eine Überwachung durch das EDA vorsehen.

Art. 10 Verfahrenskosten

¹ Zur Deckung der Kosten für die Sperrung und Rückerstattung kann ein Pauschalbetrag von höchstens 2,5 Prozent der eingezogenen Vermögenswerte zugunsten des Bundes oder der Kantone abgezogen werden.

² Der Bundesrat legt den Pauschalbetrag im Einzelfall fest.

5. Abschnitt: Rechtsmittel und Zusammenarbeit der Behörden

Art. 11 Beschwerde

¹ Eine Sperrungsverfügung des Bundesrates kann mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³ ist nicht anwendbar.

³ Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.

⁴ Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtsmittel nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 12 Zusammenarbeit der Behörden

¹ Das Bundesamt für Justiz informiert das EDA, wenn bei in der Schweiz gesperrten Vermögenswerten politisch exponierter Personen oder ihres Umfelds einem internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen kein Erfolg beschieden ist.

² Auf Ersuchen des EDA oder des EFD übermitteln die Behörden von Bund und Kantonen alle für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Angaben.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 13** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ Vermögenswerte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer Verfügung des Bundesrates nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung gesperrt sind, weil einem internationalen Rechtshilfeverfahren in Strafsachen kein Erfolg beschieden war, bleiben bis zum rechtskräftigen Einziehungsentscheid nach diesem Gesetz gesperrt.

² Die Sperre ist hinfällig, sofern innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Einziehungsverfahren eingeleitet wird.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten: 1. Februar 2011⁴

Anhang
(Art. 13)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁵

⁴ BRB vom 12. Jan. 2011

⁵ Die Änderungen können unter AS 2011 275 konsultiert werden

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank

Vom : 03.10.2003

Stand : 01.03.2012

SR 951.11

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 100 und 123 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Firma

¹ Die Zentralbank der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft.

² Sie trägt die Firma:

- «Schweizerische Nationalbank»
- «Banque nationale suisse»
- «Banca nazionale svizzera»
- «Banca naziunala svizra»
- «Swiss National Bank».

Art. 2 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR)³.

Art. 3 Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen

¹ Die Sitze der Nationalbank befinden sich in Bern und in Zürich.

² Soweit es die Geldversorgung des Landes erfordert, unterhält die Nationalbank Zweigniederlassungen und Agenturen.

³ Zur Wirtschaftsbeobachtung und Kontaktpflege in den Regionen kann sie Vertretungen errichten.

Art. 4 Notenmonopol

Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

¹ SR 101

² BBl 2002 6097

³ SR 220

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

² In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.
- b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
- c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- d. Sie verwaltet die Währungsreserven.
- e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

³ Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

⁴ Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

Art. 6 Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 dürfen die Nationalbank und die Mitglieder ihrer Organe weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Art. 7 Rechenschaftspflicht und Information

¹ Die Nationalbank erörtert mit dem Bundesrat regelmässig die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Bundesrat und Nationalbank unterrichten einander vor Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftspolitischer und monetärer Bedeutung über ihre Absichten. Jahresbericht und Jahresrechnung der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Nationalbank legt der Bundesversammlung jährlich in einem Bericht Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 5 ab. Den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung erläutert sie regelmässig die Wirtschaftslage sowie ihre Geld- und Währungspolitik.

³ Sie orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Geld- und Währungspolitik und macht ihre geldpolitischen Absichten bekannt.

⁴ Sie veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie veröffentlicht zudem vierteljährlich Berichte über die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung sowie wöchentlich geldpolitisch wichtige Daten.

Art. 8 Steuerbefreiung

¹ Die Nationalbank ist von den direkten Steuern des Bundes befreit.

² Sie darf in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Vorbehalten bleiben die Gebühren von Kantonen und Gemeinden.

2. Kapitel: Geschäftskreis**Art. 9** Geschäfte mit Finanzmarktteilnehmern

¹ Zur Erfüllung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 kann die Nationalbank:

- a. für Banken und andere Finanzmarktteilnehmer verzinsliche und unverzinsliche Konten führen und Vermögenswerte in Verwahrung nehmen;
- b. bei Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern Konten eröffnen;
- c. auf den Finanzmärkten auf Schweizerfranken oder Fremdwährungen lautende Forderungen und Effekten sowie Edelmetalle und Edelmetallforderungen (per Kasse oder Termin) kaufen und verkaufen oder damit Darlehensgeschäfte abschliessen;
- d. eigene verzinsliche Schuldverschreibungen ausgeben und zurückkaufen (per Kasse oder Termin) sowie Derivate auf Forderungen, Effekten und Edelmetallen nach Buchstabe c schaffen;
- e. Kreditgeschäfte mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern abschliessen, sofern für die Darlehen ausreichende Sicherheiten geleistet werden;
- f. die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte halten und verwalten.

² Die Nationalbank legt die allgemeinen Bedingungen fest, zu denen sie die Geschäfte nach Absatz 1 abschliesst.

Art. 10 Geschäfte mit anderen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen

Die Nationalbank kann mit ausländischen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen Beziehungen aufnehmen und mit ihnen alle Arten von Bankgeschäften, einschliesslich der Aufnahme und Gewährung von Krediten in Schweizerfranken, Fremdwährungen oder internationalen Zahlungsmitteln, tätigen.

Art. 11 Geschäfte für den Bund

¹ Die Nationalbank kann dem Bund Bankdienstleistungen erbringen. Sie erbringt diese gegen angemessenes Entgelt, jedoch unentgeltlich, wenn sie die Durchführung der Geld- und Währungspolitik erleichtern. Die Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen Bundesstellen und der Nationalbank geregelt.

² Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren; sie darf auch nicht staatliche Schuldtitel aus Emissionen erwerben. Sie kann Kontoüberziehungen im Verlaufe des Tages gegen ausreichende Sicherheiten zulassen.

Art. 12 Beteiligungen und Mitgliedschaftsrechte

Soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, kann die Nationalbank sich am Kapital von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen beteiligen und Mitgliedschaftsrechte an solchen erwerben.

Art. 13 Geschäfte für den eigenen Betrieb

Die Nationalbank ist befugt, ausser den mit ihren gesetzlichen Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb sowie Bankgeschäfte für ihr Personal und ihre Vorsorgeeinrichtungen zu tätigen.

3. Kapitel: Geld- und währungspolitische Befugnisse

1. Abschnitt: Statistik

Art. 14 Erhebung statistischer Daten

¹ Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Beobachtung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten erhebt die Nationalbank die erforderlichen statistischen Daten.

² Sie arbeitet bei der Erhebung statistischer Daten mit den zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere mit dem Bundesamt für Statistik und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, den zuständigen Behörden anderer Länder und mit internationalen Organisationen zusammen.⁴

Art. 15 Auskunftspflicht

¹ Banken, Börsen, Effektenhändler sowie Fondsleitungen schweizerischer Anlagefonds und Vertretungen ausländischer Anlagefonds sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.

² Soweit dies für die Analyse der Entwicklungen auf den Finanzmärkten, den Überblick über den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Zahlungsbilanz oder für die Statistik über die Auslandvermögen erforderlich ist, kann die Nationalbank bei weiteren natürlichen oder juristischen Personen, namentlich bei Versicherungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Anlage- und Holdinggesellschaften, Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen gemäss Artikel 19 Absatz 1 sowie der Post, statistische Daten über deren Geschäftstätigkeit erheben.

³ Die Nationalbank legt in einer Verordnung fest, welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen; ferner legt sie die Organisation und das Verfahren nach Anhörung der Meldepflichtigen fest.

Art. 16 Vertraulichkeit

¹ Die Nationalbank hat über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

² Sie veröffentlicht die erhobenen Daten in Form von Statistiken. Zur Wahrung der Geheimhaltung werden die Daten zusammengefasst.

³ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten in aggregierter Form an die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Behörden und Organisationen weiterzuleiten.

⁴ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten mit den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden auszutauschen.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz.

2. Abschnitt: Mindestreserven

Art. 17 Zweck und Geltungsbereich

¹ Um das reibungslose Funktionieren des Geldmarktes zu erleichtern, müssen die Banken Mindestreserven unterhalten.

² Die Nationalbank kann durch Verordnung Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn deren Tätigkeit die Umsetzung der Geldpolitik erheblich zu beeinträchtigen droht.

Art. 18 Ausgestaltung

¹ Die Nationalbank legt den Satz für die Mindestreserven fest, welche die Banken im Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums halten müssen. Als Mindestreserven gelten auf Schweizerfranken lautende, von den Banken gehaltene Münzen, Banknoten und Giroguthaben bei der Nationalbank.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵ SR 235.1

² Der Mindestreservesatz darf 4 Prozent der kurzfristigen, auf Schweizerfranken lautenden Verbindlichkeiten der Banken nicht überschreiten. Als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten Verbindlichkeiten auf Sicht oder mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Spar- oder Anlageform (ohne gebundene Vorsorgegelder). Soweit der Gesetzeszweck es zulässt, können einzelne Kategorien von Verbindlichkeiten teilweise oder ganz von der Reservspflicht befreit werden.

³ Die Nationalbank wendet die Vorschriften über die Mindestreserven sinngemäss auf Bankengruppen mit kollektiver Liquiditätshaltung an. Von Bankkonzernen kann sie verlangen, dass sie die Mindestreserven auf konsolidierter Basis halten.

⁴ Die Banken erbringen der Nationalbank regelmässig den Nachweis, dass sie Mindestreserven in der geforderten Höhe halten.

⁵ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie hört vorgängig die zuständige schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde an.

3. Abschnitt: Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen

Art. 19 Zweck und Geltungsbereich

¹ Um die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, überwacht die Nationalbank Systeme zur Abrechnung und Abwicklung von Zahlungen (Zahlungssysteme) oder von Geschäften mit Finanzinstrumenten, insbesondere Effekten (Effektenabwicklungssysteme).

² Unter die Überwachung fallen auch Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme, deren Betreiber ihren Sitz im Ausland haben, wenn wesentliche Betriebsteile oder massgebliche Teilnehmer sich in der Schweiz befinden.

Art. 20 Ausgestaltung

¹ Wer ein Zahlungssystem mit hohem Betragsvolumen oder ein Effektenabwicklungssystem betreibt, muss der Nationalbank auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte erteilen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Einsicht in die Einrichtungen vor Ort gewähren.

² Die Nationalbank kann an den Betrieb von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen, Mindestanforderungen stellen. Diese Mindestanforderungen können insbesondere die Organisationsgrundlagen, die Geschäftsbedingungen, die operationelle Sicherheit, die Zulassung von Teilnehmern zum System, die Folgen von Erfüllungsschwierigkeiten von Systemteilnehmern und das verwendete Zahlungsmittel betreffen.

³ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie hört vorgängig die zuständige schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde an.

Art. 21 Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Überwachungsbehörden

¹ Die Nationalbank arbeitet bei der Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit der zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit dieser ab und hört diese an, bevor sie eine Empfehlung abgibt oder eine Verfügung erlässt.

² Die Nationalbank kann zum Zweck der Überwachung von Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen:

- a. mit ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden zusammenarbeiten und diese um Auskünfte und Unterlagen ersuchen;
- b. ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen über Systembetreiber übermitteln, sofern diese Behörden:
 1. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung oder Überwachung von solchen Systemen oder deren Teilnehmern verwenden, und

2. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind.

4. Abschnitt: Kontrolle und Sanktionen

Art. 22 Überprüfung von Auskunftspflicht und Mindestreservepflicht

¹ Bei der Revision der Banken, Börsen, Effektenhändler und Anlagefonds prüfen die gesetzlichen Revisionsstellen die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Sie halten das Ergebnis im Revisionsbericht fest. Stellen sie Missetände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstöße gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.

² Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunftspflicht und der Mindestreservepflicht selbst überprüfen oder durch Revisorinnen und Revisoren überprüfen lassen. Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt, so trägt die auskunftspflichtige beziehungsweise mindestreservepflichtige Person die Kosten der Überprüfung.

³ Bei Widerhandlung gegen die Auskunftspflicht oder die Pflicht, die Mindestreserven nachzuweisen, oder bei Verhinderung einer von der Nationalbank angeordneten oder durchgeführten Überprüfung erstattet die Nationalbank Anzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement).

Art. 23 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Hält eine Bank die vorgeschriebenen Mindestreserven nicht, so hat sie der Nationalbank den Fehlbetrag für die Dauer zu verzinsen, während der der vorgeschriebene Mindestreservesatz unterschritten wurde. Die Nationalbank legt den massgeblichen Zinssatz fest; dieser kann bis zu 5 Prozentpunkte über dem Geldmarktsatz für Interbankkredite für die gleiche Periode liegen.

² Erfüllt ein Betreiber eines Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystems, von dem Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen, die festgelegten Mindestanforderungen nicht, so bringt die Nationalbank ihren Befund den zuständigen in- und ausländischen Aufsichts- oder Überwachungsbehörden zur Kenntnis. Dabei beachtet sie die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b. Ferner kann sie:

- a. dem Betreiber die Eröffnung eines Sichtkontos verweigern oder ein bestehendes Sichtkonto kündigen;
- b. bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekannt machen, sofern sie die Massnahme vorher angedroht hat.

Art. 24 Strafbestimmung⁶

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. der Nationalbank die vorgeschriebenen Auskünfte oder Nachweise gemäss dem 3. Kapitel dieses Gesetzes nicht oder nicht formrichtig, unvollständig oder fehlerhaft erstattet;
- b. eine durch die Nationalbank angeordnete oder durchgeführte Überprüfung verhindert.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Die Widerhandlungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁷ über das Verwaltungsstrafrecht vom Departement verfolgt und beurteilt.

⁶ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

⁴ Die Verfolgung von Widerhandlungen verjährt nach fünf Jahren.

4. Kapitel: Aktienrechtliche Bestimmungen

1. Abschnitt: Aufbau der Aktiengesellschaft

Art. 25 Aktienkapital, Form der Aktien

¹ Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Millionen Franken. Es ist eingeteilt in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken. Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Anstelle einzelner Aktien kann die Nationalbank Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Zudem kann sie auf den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Der Bankrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen

¹ Die Nationalbank anerkennt als Aktionärinnen und Aktionäre nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Eintragung.

² Die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs ist auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸.

³ Die Eintragung wird verweigert, wenn die Erwerberin oder der Erwerber trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Art. 27 Kotierungsbestimmungen

Soweit die Aktien der Nationalbank an einer schweizerischen Börse kotiert werden, berücksichtigen die zuständigen Organe bei der Anwendung der Kotierungsbestimmungen, namentlich der Bestimmungen über Inhalt und Häufigkeit der finanziellen Berichterstattung, die besondere Natur der Nationalbank.

Art. 28 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Generalversammlung sowie Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2. Abschnitt: Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

Art. 29 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Nationalbank, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Aktienrechts sowie nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt.

⁷ SR 313.0

⁸ SR 952.0

Art. 30 Gewinnermittlung

¹ Die Nationalbank bildet Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft.

² Der verbleibende Ertrag ist ausschüttbarer Gewinn.

Art. 31 Gewinnverteilung

¹ Vom Bilanzgewinn wird eine Dividende von höchstens 6 Prozent des Aktienkapitals ausgerichtet.

² Der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Das Departement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Die Kantone werden vorgängig informiert.

³ Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.⁹

Art. 32 Liquidation

¹ Die Aktiengesellschaft Schweizerische Nationalbank kann mittels Bundesgesetz aufgelöst werden. Dieses regelt auch das Liquidationsverfahren.

² Wird die Nationalbank liquidiert, so erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre den Nominalwert ihrer Aktien sowie einen angemessenen Zins für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses ausbezahlt. Weitere Rechte am Vermögen der Nationalbank stehen ihnen nicht zu. Das übrige Vermögen geht in das Eigentum der neuen Nationalbank über.

5. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Organe****Art. 33**

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Die Generalversammlung**Art. 34** Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Bankrats oder auf Verlangen der Revisionsstelle durchgeführt oder wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

⁹ Fassung gemäss Ziff. II 33 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

Art. 35 Einberufung, Verhandlungsgegenstände

¹ Die Generalversammlung wird wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstag von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bankrats schriftlich einberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrats bekannt zu geben. Bekannt zu geben sind auch Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionärinnen und Aktionären; diese müssen von mindestens zwanzig Aktionärinnen und Aktionären unterzeichnet sein und der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden.

³ Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 36 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Sie wählt fünf Mitglieder des Bankrats.
- b. Sie wählt die Revisionsstelle.
- c. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung.
- d. Sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- e. Sie entscheidet über die Entlastung des Bankrats.
- f. Sie kann dem Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung die Änderung dieses Gesetzes oder die Auflösung der Nationalbank beantragen.

Art. 37 Teilnahme

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

² Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär schriftlich bevollmächtigen, sie oder ihn an der Generalversammlung zu vertreten.

Art. 38 Beschlüsse

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

² Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Verlangen von 20 anwesenden Aktionärinnen und Aktionären finden sie geheim statt.

3. Abschnitt: Der Bankrat**Art. 39** Wahl und Amtsdauer

¹ Der Bankrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Bundesrat wählt sechs Mitglieder, die Generalversammlung fünf.

² Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Die Mitglieder des Bankrats sind wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

Art. 40 Voraussetzungen

¹ In den Bankrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit schweizerischem Bürgerrecht, einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Bank- und Finanzdienstleistungen, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft. Sie müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

² Die Landesgegenden und Sprachregionen sollen angemessen im Bankrat vertreten sein.

Art. 41 Rücktritt, Abberufung und Ersatzwahl

¹ Die Mitglieder des Bankrats können jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats zu erklären.

² Die vom Bundesrat gewählten Mitglieder sind so bald wie möglich, die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder anlässlich der nächsten Generalversammlung zu ersetzen. Die Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

³ Der Bundesrat kann ein von ihm gewähltes Mitglied seines Amtes entheben, sofern es die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Die Ersatzwahl durch den Bundesrat erfolgt gemäss Absatz 2.

Art. 42 Aufgaben

¹ Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetz, Reglementen und Weisungen.

² Im Besonderen hat er folgende Aufgaben:

- a. Er legt die innere Organisation der Nationalbank fest, namentlich erlässt er das Organisationsreglement und unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er beschliesst über die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen.
- c. Er kann bei den Bankstellen Beiräte errichten, die für die Beobachtung der regionalen Wirtschaft herangezogen werden.
- d. Er genehmigt die Höhe der Rückstellungen.
- e. Er überwacht die Anlage der Aktiven und das Risikomanagement.
- f. Er verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung.
- g. Er bereitet die Generalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- h. Er stellt die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf und kann Abberufungsanträge zuhanden des Bundesrats stellen.
- i. Er ernennt die Mitglieder der Direktion bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; diese werden mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- j. Er legt in einem Reglement die Entschädigungen für seine Mitglieder sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums fest. Artikel 6a Absätze 1–6 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ gilt sinngemäss.
- k. Er legt in einem Gehaltsreglement die Grundsätze der Entlohnung des Personals fest.
- l. Er legt in einem Reglement die Regeln zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank fest.

³ Der Bankrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Organisationsreglement nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

¹⁰ SR 172.220.1

4. Abschnitt: Das Direktorium

Art. 43 Wahl und Amtsdauer

¹ Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern. Ihnen sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beigeordnet.

² Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Direktoriums.

Art. 44 Voraussetzungen

¹ Ins Direktorium gewählt werden können Persönlichkeiten mit einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in Währungs-, Bank- und Finanzfragen. Sie müssen zudem das Schweizer Bürgerrecht haben und in der Schweiz wohnhaft sein.

² Sie dürfen weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden. Der Bankrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Übernahme des Mandats im Interesse der Aufgabenerfüllung der Nationalbank liegt.

³ Die Voraussetzungen dieses Artikels gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktoriumsmitglieder.

Art. 45 Abberufung und Ersatzwahl

¹ Ein Mitglied des Direktoriums oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann während der Amtsdauer vom Bundesrat auf Antrag des Bankrats des Amtes enthoben werden, wenn die betreffende Person die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

² In einem solchen Fall hat der Bundesrat Ersatzwahlen nach Artikel 43 vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

Art. 46 Aufgaben

¹ Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Es vertritt die Nationalbank in der Öffentlichkeit und erfüllt die Rechenschaftspflicht gemäss Artikel 7.

² Im Besonderen hat es folgende Aufgaben:

- a. Es trifft die konzeptionellen und operativen geldpolitischen Entscheide.
- b. Es bestimmt die Zusammensetzung der notwendigen Währungsreserven, einschliesslich des Anteils an Gold.
- c. Es entscheidet über die Anlage der Aktiven.
- d. Es nimmt die geld- und währungspolitischen Befugnisse nach dem 3. Kapitel wahr.
- e. Es besorgt die Aufgaben im Zusammenhang mit der internationalen Währungskooperation.
- f. Es entscheidet über die Löhne des Personals bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; dieses wird mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- g. Es erteilt Angestellten die Prokura oder die Handlungsvollmacht.

³ Die Zuteilung der Aufgaben wird im Organisationsreglement bestimmt.

5. Abschnitt: Die Revisionsstelle

Art. 47 Wahl und Voraussetzungen

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Die Revisorinnen und Revisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisorinnen und Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Artikel 727b OR¹¹ erfüllen und vom Bankrat, vom Direktorium und den massgeblichen Aktionärinnen und Aktionären unabhängig sein.

Art. 48 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Die Bank hat ihr alle üblichen Unterlagen bereit zu halten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, welche zur Erfüllung der Prüfungspflicht notwendig sind.

6. Abschnitt: Geheimhaltungspflicht, Informationsaustausch und Verantwortlichkeit

Art. 49 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Organe, die Angestellten sowie die Beauftragten der Nationalbank sind verpflichtet, das Amts- und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Das Amts- und das Geschäftsgeheimnis müssen auch gewahrt werden, nachdem die Zugehörigkeit zu den Bankorganen oder das Arbeitsverhältnis beendet ist.

³ Wer gegen das Amts- oder das Geschäftsgeheimnis verstösst, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

⁴ Nicht strafbar ist, wer das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Stelle offenbart hat.

Art. 50 Informationsaustausch

Die Nationalbank ist befugt, den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 51 Verantwortlichkeit

¹ Die Haftung der Nationalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958¹² über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten.

² Soweit die Nationalbank, ihre Organe oder ihre Angestellten privatrechtlich auftreten, haften sie nach Privatrecht.

¹¹ SR 220

¹² SR 170.32

6. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 52 Verfügungen

¹ Die Nationalbank erlässt ihre Entscheide nach den Artikeln 15, 18, 20, 22 und 23 dieses Gesetzes und nach Artikel 8 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹³ in Form einer Verfügung.¹⁴

² Auf Geldzahlung gerichtete rechtskräftige Verfügungen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 53¹⁶ Rechtspflege

¹ Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist zulässig gegen:

- a. Verfügungen der Nationalbank im Sinne von Artikel 52 Absatz 1;
- b. Verfügungen des Bundesrats betreffend Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach den Artikeln 41 und 45.

² Eine Klage an das Bundesgericht ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen betreffend die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung nach Artikel 31.

Art. 54 Zuständigkeit der Zivilgerichte

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen der Nationalbank und Dritten unterstehen der Zivilgerichtsbarkeit.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 55

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts finden sich im Anhang.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 56 Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

Betreiber von Zahlungssystemen mit hohem Betragsvolumen oder von Effektenabwicklungssystemen haben sich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Nationalbank zu melden.

Art. 57 Herabsetzung des Aktienkapitals, Übertragung des Reservefonds

¹ Die Artikel 732–735 OR¹⁷ sind auf die Herabsetzung des Aktienkapitals der Nationalbank von bisher 50 Millionen Franken auf neu 25 Millionen Franken (Art. 25) nicht anwendbar.

¹³ SR 952.0

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹⁵ SR 281.1

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 142 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

² Der Reservefonds wird auf die Rückstellungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 übertragen.

Art. 58 Schuldbuchforderungen

¹ Schuldbuchforderungen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Eidgenössischen Schuldbuches in diesem eingetragen sind, werden von der Schweizerischen Nationalbank in Schuldverschreibungen der entsprechenden Emission umgewandelt und für den letzten eingetragenen Gläubiger kostenlos verwahrt.

² Auf die Bilanzierung von Schuldbuchforderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schuldverschreibungen umgewandelt werden, bleibt das bisherige Recht anwendbar. Sie dürfen vom letzten eingetragenen Gläubiger zu den Anschaffungskosten bilanziert werden. Sind diese höher als der Rückzahlungswert, so ist der Unterschied mindestens durch jährliche, auf die Laufzeit gleichmässig zu verteilende Abschreibungen zu tilgen. Sind sie niedriger, so darf der Unterschied höchstens in jährlich gleichmässigen Beträgen ausgeglichen werden.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 59

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:¹⁸

Anhang Ziff. II 5 Art. 4: 1. Januar 2005

alle übrigen Bestimmungen: 1. Mai 2004

¹⁷ SR 220

¹⁸ BRB vom 24. März 2004 (AS 2004 2002)

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel

Vom : 22.12.1999

Stand : 01.01.2007

SR 941.10

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 99, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach
Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Währung und gesetzliche Zahlungsmittel

Art. 1 Währungseinheit

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 3 Annahmepflicht

¹ Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen.

² Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

³ Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

2. Abschnitt: Münzordnung

Art. 4 Ausgabe der Umlaufmünzen

¹ Der Bund kann eine eidgenössische Münzstätte betreiben.

¹ SR 101

² BBl 1999 7258

- ² Der Bund prägt und gibt Umlaufmünzen für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs aus.
- ³ Der Bundesrat entscheidet, welche Umlaufmünzen zu prägen, in Umlauf zu bringen oder ausser Kurs zu setzen sind.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt die Bilder und Eigenschaften der Umlaufmünzen. Er legt deren Nennwert im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank fest.
- ⁵ Er ordnet den Münzwechsel durch öffentliche Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, unansehnlicher und gefälschter Münzen.

Art. 5 Münzverkehr

- ¹ Die Nationalbank führt dem Zahlungsverkehr die von ihm benötigten Umlaufmünzen zu und nimmt die nicht benötigten Münzen unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwertes zurück.
- ² Sie kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Münzeinlieferungen und Münzbezügen erlassen.
- ³ Für vernichtete, verlorene oder gefälschte Münzen wird kein Ersatz geleistet.

Art. 6 Gedenk- und Anlagemünzen

- ¹ Der Bund kann für den numismatischen Bedarf und für Anlagezwecke zusätzlich Umlaufmünzen in besonderen Qualitäten sowie Gedenk- und Anlagemünzen prägen. Diese Münzen können über dem Nennwert abgegeben werden.
- ² Das zuständige Departement³ bestimmt die Nennwerte, Bilder und Eigenschaften der Gedenk- und Anlagemünzen. Es entscheidet, welche Gedenk- und Anlagemünzen zu prägen, auszugeben und ausser Kurs zu setzen sind.

3. Abschnitt: Notenordnung

Art. 7 Ausgabe der Banknoten

- ¹ Die Nationalbank gibt nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung.
- ² Sie nimmt die nicht benötigten Noten unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwerts zurück.
- ³ Die Nationalbank zieht abgenützte und beschädigte Noten aus dem Umlauf zurück.
- ⁴ Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezügen erlassen.

Art. 8 Ersatz der Banknoten

- ¹ Die Nationalbank hat für eine beschädigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder beweist, dass der fehlende Teil der Note zerstört worden ist.
- ² Sie hat für vernichtete, verlorene oder gefälschte Noten keinen Ersatz zu leisten.

Art. 9 Rückruf

- ¹ Die Nationalbank kann Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zurückrufen.

³ Zur Zeit Eidgenössisches Finanzdepartement

² Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

³ Die Nationalbank ist während 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.

⁴ Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch eingereichten Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

4. Abschnitt: Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank

Art. 10

Die Nationalbank legt die Bedingungen, unter denen Träger des Zahlungsverkehrs bei ihr auf Franken lautende Sichtguthaben unterhalten können, gestützt auf das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953⁴ fest.

5. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 11

¹ Wer entgegen den Vorschriften von Artikel 99 der Bundesverfassung und dieses Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Münzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁵

² Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2000⁶

⁴ [AS 1954 599, 1979 983, 1993 399, 1997 2252, 1998 2847 Anhang Ziff. 7, 2000 1144 Anhang Ziff. 4, 2004 297 Ziff. I 6. AS 2004 1985 Anhang Ziff. I 2]. Siehe heute das BG vom 3. Okt. 2003 (SR 951.11).

⁵ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459).

⁶ BRB vom 12. April 2000 (AS 2000 1147)

Bundesrat

Münzverordnung

Vom : 12.04.2000
Stand : 01.12.2012
SR 941.101

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999¹ über die Währung und die Zahlungsmittel, sowie auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,
verordnet:

Art. 1 Amtliche Bezeichnungen und Abkürzungen

Die amtlichen Bezeichnungen für die schweizerische Währungseinheit und deren Abkürzungen lauten:

- deutsch: Franken (Fr.) und Rappen (Rp.);
- französisch: franc (fr.) und centime (c.);
- italienisch: franco (fr.) und centesimo (ct.);
- rätoromanisch: franc (fr.) und rap (rp.);
- international gültige Abkürzung für Schweizer Franken nach ISO-Norm Nr. 4217: CHF.

Art. 2 Nennwerte und Eigenschaften der Umlaufmünzen

¹ Die Umlaufmünzen haben die folgenden Nennwerte und Eigenschaften:

Nennwert	Durchmesser Millimeter	Gewicht Gramm	Rand Merkmal	Legierung
5 Fr.	31	13,2	Schrift im Relief	Kupfernickel
2 Fr.	27	8,8	gerippt	Kupfernickel
1 Fr.	23	4,4	gerippt	Kupfernickel
½ Fr.	18	2,2	gerippt	Kupfernickel
20 Rp.	21	4	glatt	Kupfernickel
10 Rp.	19	3	glatt	Kupfernickel
5 Rp.	17	1,8	glatt	Aluminiumbronze. ³

¹ SR 941.10

² SR 611.010

³ Fassung gemäss Art. 2 der V vom 12. April 2006 über die Ausserkurssetzung der Einrappenstücke, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 1799).

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt die genaue Zusammensetzung der Legierungen der Münzen sowie die Fehlergrenzen der Legierungen und Münzabmessungen. Das Eidgenössische Zentralamt für Edelmetallkontrolle prüft die neu geprägten Münzen auf ihre vorgeschriebene Beschaffenheit.

Art. 3 Ausserkurssetzung

¹ Die vom Bund ausgegebenen Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen gelten bis zu ihrer Ausserkurssetzung als gesetzliche Zahlungsmittel.

² Über die Ausserkurssetzung von Münzen werden besondere Bestimmungen erlassen. Das EFD legt den Tarif für die Rücknahme von ausser Kurs gesetzten Münzen nach Ablauf der Umtauschfrist fest.

Art. 4 Prägeprogramme

Die Prägeprogramme für die Umlaufmünzen werden vom EFD im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank festgesetzt.

Art. 5 Münzversorgung

¹ Die Schweizerische Nationalbank ist die Zentralstelle für die Münzversorgung. Die Schweizerische Post und die Schweizerischen Bundesbahnen unterstützen die Schweizerische Nationalbank bei der Inverkehrsetzung von Umlaufmünzen sowie der Rücknahme von Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen. Sie können die Erfüllung dieser Verpflichtung von ihnen direkt kontrollierten Unternehmen übertragen.⁴

² Abgabe und Rücknahme von Münzen durch die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Post und die Schweizerischen Bundesbahnen erfolgen grundsätzlich zum Nennwert. Für Umlaufmünzen, die vom Bezüger nicht im Zahlungsverkehr verwendet werden und deren Herstellungskosten den Nennwert übersteigen, legt das EFD einen kostendeckenden Preis fest.

³ Die Kassen der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen wechseln Münzen im Rahmen des jeweiligen Kassenbestandes.

⁴ Für Grossbezüger und Grosseinlieferer von Münzen können besondere Regelungen getroffen werden.

Art. 6 Rückzug aus dem Verkehr

¹ Die Schweizerische Nationalbank entzieht dem Verkehr die unansehnlichen, beschädigten und ausser Kurs gesetzten Münzen.

² Für unansehnliche Münzen ist der Nennwert zu vergüten; für beschädigte Münzen kann ein Abzug gemacht werden.

Art. 7 Gefälschte Münzen

¹ Die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Post, die Schweizerischen Bundesbahnen und die Polizeistellen haben gefälschte, verfälschte und verdächtige Münzen, die bei ihnen eingehen oder vorgewiesen werden, unverändert dem Bundesamt für Polizei einzusenden, unter Angabe des Namens und der Adresse des Einreichers und allfälliger Wahrnehmungen (Verdachtsmomente).

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Postorganisationsverordnung vom 24. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6089).

² Das Bundesamt für Polizei prüft, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Bestimmungen zum Schutz der Münzen vorliegt. Im Übrigen verfährt das Bundesamt für Polizei nach den Vorschriften der Bundesstrafrechtspflege.

³ Die eidgenössische Münzstätte überprüft die verdächtigen Münzen auf ihre Echtheit und erstellt technische Beschreibungen. Falsche und verfälschte Münzen werden von ihr unbrauchbar gemacht. Die eidgenössische Münzstätte vollzieht Entscheide der zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Vernichtung von Falsifikaten.

⁴ Erweisen sich verdächtige Münzen als echt, so vergütet die Schweizerische Nationalbank ihren Nennwert.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Münzverordnung vom 19. November 1997⁵;
- b. der Bundesratsbeschluss vom 1. April 1971⁶ über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen;
- c. die Verordnung vom 2. Juli 1980⁷ über die Auswechslung der Fünfrappenstücke.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

⁵ [AS 1997 2757, 1999 704 Ziff. II 32]

⁶ [AS 1971 366 1293]

⁷ [AS 1980 895, 1981 498]

Bundesversammlung

Bundesgesetz über Bucheffekten

Vom : 03.10.2008

Stand : 01.01.2010

SR 957.1

Der Anhang (Änderung bisherigen Rechts) ist nicht in BF publiziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 98 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht
in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2006²,
beschließt:

1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen und deren Übertragung.

² Es gewährleistet den Schutz der Eigentumsrechte der Anlegerinnen und Anleger. Es trägt bei zur Rechtssicherheit im internationalen Verhältnis, zur effizienten Abwicklung von Effektengeschäften und zur Stabilität des Finanzsystems.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Bucheffekten, die eine Verwahrungsstelle einem Effektenkonto gutgeschrieben hat.

² Es lässt Vorschriften über die Eintragung von Namenaktien in das Aktienbuch unberührt.

Art. 3 Bucheffekten

¹ Bucheffekten im Sinne dieses Gesetzes sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Emittenten³.

- a. die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind; und
- b. über welche die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen können.

² Die Bucheffekte ist der Verwahrungsstelle und jedem Dritten gegenüber wirksam; sie ist dem Zugriff der weiteren Gläubigerinnen und Gläubiger der Verwahrungsstelle entzogen.

Art. 4 Verwahrungsstellen

¹ Eine Verwahrungsstelle im Sinne dieses Gesetzes führt auf den Namen von Personen oder Personengesamtheiten Effektenkonten.

AS 2009 3577

¹ SR 101

² BBl 2006 9315

³ Weil es sich bei den Emittenten hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

² Als Verwahrungsstellen gelten:

- a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934⁴;
- b. Effektenhändler⁵ gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995⁶;
- c. Fondsleitungen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁷, sofern sie Anteilskonten führen;
- d. Betreiber⁸ eines Systems zur Abrechnung und Abwicklung von Effektingeschäften im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003⁹, das für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung ist;
- e. die Schweizerische Nationalbank gemäss Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003; und
- f. die Schweizerische Post gemäss Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997¹⁰.

³ Als Verwahrungsstelle gelten auch ausländische Banken, Effektenhändler, zentrale Verwahrungsstellen und andere Finanzintermediäre¹¹, sofern sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Effektenkonten führen.

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Drittverwahrungsstelle*: eine Verwahrungsstelle, die für andere Verwahrungsstellen Effektenkonten führt;
- b. *Kontoinhaberin oder Kontoinhaber*: eine Person oder Personengesamtheit, auf deren Namen eine Verwahrungsstelle ein Effektenkonto führt;
- c. *Anlegerin oder Anleger*: eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber, die oder der nicht Verwahrungsstelle ist, oder eine Verwahrungsstelle, die Bucheffekten für eigene Rechnung hält;
- d. *qualifizierte Anlegerin oder qualifizierter Anleger*: eine Verwahrungsstelle; eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung; eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. *sammelverwahrte Wertpapiere*: Wertpapiere im Sinne von Artikel 973a des Obligationenrechts¹²,
- f. *Globalurkunde*: ein Wertpapier im Sinne von Artikel 973b des Obligationenrechts;
- g. *Wertrechte*: Rechte im Sinne von Artikel 973c des Obligationenrechts.

2. Kapitel: Entstehung, Umwandlung und Untergang von Bucheffekten

Art. 6 Entstehung

¹ Bucheffekten entstehen:

⁴ SR 952.0

⁵ Weil es sich bei den Effektenhändlern hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

⁶ SR 954.1

⁷ SR 951.31

⁸ Weil es sich bei den Betreibern hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet

⁹ SR 951.11

¹⁰ SR 783.1

¹¹ Weil es sich bei den Finanzintermediären hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

¹² SR 220

- a. mit der Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung bei einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten;
- b. mit der Hinterlegung von Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten; oder
- c. mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten.

² Für jede Emission von Wertrechten führt eine einzige Verwahrungsstelle das Hauptregister. Es enthält Angaben über die Emission und die Anzahl sowie die Stückelung der ausgegebenen Wertrechte; es ist öffentlich.

Art. 7 Umwandlung

¹ Sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten nichts anderes bestimmen, kann der Emittent sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte, die als Grundlage von Bucheffekten hinterlegt oder eingetragen sind, jederzeit und ohne Zustimmung der Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber in eine der beiden anderen Formen umwandeln. Er trägt dafür die Kosten.

² Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können vom Emittenten jederzeit verlangen, für die Bucheffekten, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintragung von Wertrechten in ein Hauptregister entstehen, Wertpapiere gleicher Zahl und Gattung auszustellen, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten es vorsehen. Sie tragen dafür die Kosten, es sei denn, die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten bestimmen etwas anderes.

³ Die Verwahrungsstelle stellt sicher, dass durch eine Umwandlung die Gesamtzahl der ausgegebenen Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte nicht verändert wird.

Art. 8 Auslieferung und Untergang

¹ Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können von der Verwahrungsstelle jederzeit verlangen, ihnen Wertpapiere gleicher Zahl und Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie ihrem Effektenkonto Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern:

- a. bei der Verwahrungsstelle oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind; oder
- b. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nach Artikel 7 Absatz 2 einen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat.

² Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber hat Anspruch auf die Auslieferung von Wertpapieren, die den Usancen des Marktes entsprechen, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden.

³ Die Verwahrungsstelle stellt sicher, dass die Wertpapiere nur ausgeliefert werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem entsprechenden Effektenkonto belastet worden sind.

3. Kapitel: Drittverwahrung und Verfügbarkeit von Bucheffekten

Art. 9 Ermächtigung zur Drittverwahrung

¹ Eine Verwahrungsstelle kann Bucheffekten, Wertpapiere und Wertrechte durch eine Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahren lassen. Die Zustimmung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ist nicht erforderlich.

² Die Drittverwahrung im Ausland bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, wenn die ausländische Verwahrungsstelle nicht einer Aufsicht untersteht, welche ihrer Tätigkeit angemessen ist.

Art. 10 Wirkungen

¹ Die Verwahrungsstelle schreibt dem Effektenkonto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers die Bucheffekten gut, welche die Drittverwahrungsstelle ihrem Effektenkonto gutgeschrieben hat.

² Untersteht die Drittverwahrung nicht diesem Gesetz, so erwirbt die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mit der Gutschrift zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält.

Art. 11 Verfügbare Bucheffekten

¹ Jede Verwahrungsstelle hält bei sich selber oder bei einer Drittverwahrungsstelle Bucheffekten verfügbar, deren Zahl und Gattung mindestens der Summe der in den Effektenkonten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber als Guthaben ausgewiesenen Bucheffekten (Effektenguthaben) entspricht.

² Ist die Menge der verfügbaren Bucheffekten kleiner als die Summe der Effektenguthaben, so muss die Verwahrungsstelle ohne Verzug Bucheffekten im Umfang des Unterbestandes erwerben.

³ Als verfügbar gelten:

- a. Bucheffekten, die einem Effektenkonto der Verwahrungsstelle bei einer Drittverwahrungsstelle gutgeschrieben sind;
- b. bei der Verwahrungsstelle sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte, die in ihrem Hauptregister eingetragen sind; und
- c. frei verfügbare Ansprüche auf Lieferung von Bucheffekten durch andere Verwahrungsstellen während der Frist, die auf dem betreffenden Markt für eine ordentliche Abwicklung vorgeschrieben oder üblich ist, längstens jedoch während acht Tagen.

Art. 12 Eigen- und Drittbestände

¹ Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle auf verschiedenen Effektenkonten, so werden die Bucheffekten der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie deren Lieferansprüche nicht berührt durch:

- a. eine Aufrechnungsvereinbarung zwischen der Verwahrungsstelle und einer Drittverwahrungsstelle, welcher die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nicht als Partei beigetreten ist;
- b. Pfand-, Rückbehalts- und Verwertungsrechte der Drittverwahrungsstelle oder von Dritten, denen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nicht zugestimmt hat.

² Die Verwahrungsstelle kann über Bucheffekten einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers nur verfügen, nachdem sie diese in Ausübung ihres Nutzungsrechts in ihr eigenes Effektenkonto übertragen hat.

³ Abweichende Abreden sind nichtig.

4. Kapitel: Rechte aus der Verwahrung von Bucheffekten**1. Abschnitt: Allgemeine Rechte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber****Art. 13** Grundsatz

¹ Die Entstehung von Bucheffekten lässt die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gegenüber dem Emittenten unberührt.

² Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können ihre Rechte an Bucheffekten nur über ihre Verwahrungsstelle ausüben, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 14 Pfändung und Arrest

¹ Wird gegen eine Kontoinhaberin oder einen Kontoinhaber eine Pfändung, ein Arrest oder eine andere vorsorgliche Massnahme verfügt, die Bucheffekten zum Gegenstand hat, so ist diese Massnahme ausschliesslich bei der Verwahrungsstelle zu vollziehen, die das Effektenkonto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers führt, dem die Bucheffekten gutgeschrieben sind.

² Pfändungen, Arreste und andere vorsorgliche Massnahmen gegen eine Kontoinhaberin oder einen Kontoinhaber, die bei einer Drittverwahrungsstelle vollzogen werden, sind nichtig.

Art. 15 Weisung

¹ Die Verwahrungsstelle ist nach Massgabe ihres Vertrags mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber verpflichtet, deren oder dessen Weisungen zur Verfügung über Bucheffekten auszuführen.

² Sie hat weder das Recht noch die Pflicht, den Rechtsgrund der Weisung zu überprüfen.

³ Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann die Weisung widerrufen bis zum Zeitpunkt, der durch den Vertrag mit der Verwahrungsstelle oder die anwendbaren Regeln eines Effektenabrechnungs- und -abwicklungssystems festgelegt ist. Sobald die Verwahrungsstelle das Effektenkonto belastet hat, ist die Weisung in jedem Fall unwiderruflich.

Art. 16 Ausweis

Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

2. Abschnitt: Rechte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber in der Liquidation einer Verwahrungsstelle**Art. 17** Absonderung

¹ Wird über eine Verwahrungsstelle ein Zwangsliquidationsverfahren zum Zwecke der Generalexekution eröffnet, so sondert die Liquidatorin oder der Liquidator im Umfang der Effektenguthaben ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber von Amtes wegen ab:

- a. Bucheffekten, die einem Effektenkonto der Verwahrungsstelle bei einer Drittverwahrungsstelle gutgeschrieben sind;
- b. bei der Verwahrungsstelle sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte, die in ihrem Hauptregister eingetragen sind; und
- c. frei verfügbare Ansprüche der Verwahrungsstelle gegenüber Dritten auf Lieferung von Bucheffekten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber.

² Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle zusammengefasst auf einem einzigen Effektenkonto, so gilt die Vermutung, dass es sich dabei um Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber handelt.

³ Wer eine Verwahrungsstelle liquidiert, muss deren Verpflichtungen gegenüber der Drittverwahrungsstelle erfüllen, die ihr entstanden sind aus der Drittverwahrung von Bucheffekten oder aus der Vorleistung der Drittverwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten.

⁴ Die abgesonderten Bucheffekten und Ansprüche auf Lieferung von Bucheffekten werden:

- a. auf die Verwahrungsstelle übertragen, die von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber bezeichnet wird; oder
- b. in Form von Wertpapieren der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber ausgeliefert.

⁵ Die Ansprüche der Verwahrungsstelle nach Artikel 21 bleiben vorbehalten.

Art. 18 Absonderung bei Liquidation der Drittverwahrungsstelle

Wird über eine Drittverwahrungsstelle ein Zwangsliquidationsverfahren zum Zwecke einer Generalexekution eröffnet, so hat die Verwahrungsstelle die Absonderung der Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber bei der Drittverwahrungsstelle geltend zu machen.

Art. 19 Unterbestand

¹ Genügen die abgesonderten Bucheffekten zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber nicht, so werden zu deren Gunsten im Umfang des Unterbestandes Bucheffekten derselben Gattung abgesondert, die die Verwahrungsstelle auf eigene Rechnung hält, auch wenn sie getrennt von den Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber verwahrt werden.

² Sind die Ansprüche der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber immer noch nicht vollständig befriedigt, so tragen die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber den Unterbestand im Verhältnis ihrer Effekto Guthaben der betreffenden Gattung. In diesem Umfang steht jeder Kontoinhaberinnen und jedem Kontoinhaber eine Ersatzforderung gegen die Verwahrungsstelle zu.

Art. 20 Endgültigkeit von Weisungen

Die Weisung einer Verwahrungsstelle, die an einem Effektenabrechnungs- und -abwicklungssystem teilnimmt, ist auch im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen diese Verwahrungsstelle rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:

- a. vor Eröffnung des Verfahrens in das System eingebracht wurde; oder
- b. nach Eröffnung des Verfahrens in das System eingebracht und am Tag der Verfahrenseröffnung ausgeführt wurde, sofern der Systembetreiber nachweist, dass er von der Eröffnung des Verfahrens keine Kenntnis hatte oder haben musste.

3. Abschnitt: Rechte der Verwahrungsstelle an Bucheffekten

Art. 21 Rückbehalts- und Verwertungsrecht

¹ Die Verwahrungsstelle kann einem Effektenkonto gutgeschriebene Bucheffekten zurückbehalten und verwerten, sofern eine Forderung gegen die Inhaberin oder den Inhaber dieses Kontos fällig ist und sie aus der Verwahrung der Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Verwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten herrührt.

² Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Verwahrungsstelle erlischt, sobald die Bucheffekten dem Effektenkonto einer anderen Kontoinhaberinnen oder eines anderen Kontoinhabers gutgeschrieben werden.

Art. 22 Nutzungsrecht

¹ Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können der Verwahrungsstelle das Recht einräumen, über ihre Bucheffekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verfügen, namentlich die Bucheffekten als Sicherheit weiter zu verwenden.

² Ist die Kontoinhaberinnen oder der Kontoinhaber keine qualifizierte Anlegerin oder kein qualifizierter Anleger, so ist die Ermächtigung schriftlich zu erteilen. Die Ermächtigung darf nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.

Art. 23 Rückerstattung von Sicherheiten

¹ Hat die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber der Verwahrungsstelle Bucheffekten als Sicherheit übertragen und nutzt die Verwahrungsstelle diese Bucheffekten ihrerseits als Sicherheit, so muss die Verwahrungsstelle der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber spätestens bei Fälligkeit der gesicherten Forderung Bucheffekten derselben Zahl und Gattung rückerstatten.

² Diese Bucheffekten unterliegen demselben Sicherungsrecht wie das ursprüngliche Sicherungsrecht und werden so behandelt, als wären sie zum selben Zeitpunkt wie das ursprüngliche Sicherungsrecht bestellt worden.

³ Soweit im Sicherungsvertrag mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber vorgesehen, kann die Verwahrungsstelle die Bucheffekten, statt sie zurückzuerstatten, nach Artikel 31 verwerten.

5. Kapitel: Verfügung über Bucheffekten und Wirkung gegenüber Dritten**1. Abschnitt: Verfügung über Bucheffekten****Art. 24** Verfügung durch Gutschrift

¹ Über Bucheffekten wird verfügt durch:

- a. Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen; und
- b. Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers.

² Die Verfügung ist mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift vollzogen. Zugleich verliert die verfügende Kontoinhaberin oder der verfügende Kontoinhaber sein Recht an den Bucheffekten.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Erwerb durch Universalsukzession oder Zwangsvollstreckung.

⁴ Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien bleiben vorbehalten. Andere Beschränkungen der Übertragbarkeit bleiben der Erwerberin oder dem Erwerber oder Dritten gegenüber ohne Wirkung.

Art. 25 Bestellung von Sicherheiten

¹ Eine Sicherheit an Bucheffekten kann ausser nach Artikel 24 mit Wirkung gegenüber Dritten auch bestellt werden, indem die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mit der Verwahrungsstelle unwiderruflich vereinbart, dass diese die Weisungen der Sicherungnehmerin oder des Sicherungnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers auszuführen hat.

² Die Sicherheit kann sich beziehen auf:

- a. bestimmte Bucheffekten;
- b. alle Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind; oder
- c. einen wertmässig bestimmten Anteil der Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind.

³ Für die Bestellung einer Nutzniessung an Bucheffekten gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 26 Sicherheiten zugunsten der Verwahrungsstelle

¹ Eine Sicherheit der Verwahrungsstelle an Bucheffekten einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers wird bestellt und ist Dritten gegenüber wirksam mit dem Abschluss einer Vereinbarung.

² Sie erlischt mit der Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto einer anderen Kontoinhaberin oder eines anderen Kontoinhabers.

2. Abschnitt: Stornierung

Art. 27 Stornierung einer Belastung

¹ Die Belastung von Bucheffekten in einem Effektenkonto ist zu stornieren, wenn:

- a. sie ohne Weisung erfolgt;
- b. sie aufgrund einer Weisung erfolgt, die:
 1. nichtig ist,
 2. nicht von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber beziehungsweise deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter stammt,
 3. durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber rechtzeitig widerrufen wurde, oder
 4. wegen eines Erklärungsirrtums oder eines Übermittlungsfehlers, wegen absichtlicher Täuschung oder begründeter Furcht angefochten wurde; Artikel 26 des Obligationenrechts¹³ bleibt vorbehalten;
- c. die Gutschrift von Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers der Weisung nicht entspricht oder nicht innerhalb der für die Ausführung üblichen Frist erfolgt.

² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b hat die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nachzuweisen, dass die Weisung mangelhaft war. Der Anspruch auf Stornierung besteht nicht, wenn die Verwahrungsstelle nachweist, dass sie den Mangel der Weisung nicht kannte und trotz Anwendung von zumutbaren Massnahmen und Verfahren nicht kennen musste.

³ Durch Stornierung wird die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber gestellt, wie wenn die Belastung nie stattgefunden hätte. Schadenersatzansprüche nach den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

⁴ Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Entdeckung des Mangels, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Belastung.

⁵ Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, die qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sind, können mit ihrer Verwahrungsstelle abweichende Vereinbarungen treffen.

Art. 28 Stornierung einer Gutschrift

¹ Die Verwahrungsstelle kann die Gutschrift von Bucheffekten in einem Effektenkonto stornieren, wenn:

- a. die entsprechende Belastung storniert worden ist; oder
- b. die Gutschrift nicht der Weisung entspricht.

² Die Stornierung ist der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber mitzuteilen.

³ Die Stornierung ist ausgeschlossen, wenn das Effektenkonto keine Bucheffekten dieser Gattung mehr umfasst oder wenn Dritte daran gutgläubig Rechte erworben haben. In diesem Fall hat die Verwahrungsstelle Anspruch auf Ersatz, es sei denn, die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber war bei der Entäusserung der Bucheffekten in gutem Glauben oder musste mit der Rückerstattung nicht rechnen.

⁴ Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Entdeckung des Mangels, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Gutschrift.

⁵ Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, die qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sind, können mit ihrer Verwahrungsstelle abweichende Vereinbarungen treffen.

3. Abschnitt: Wirkung gegenüber Dritten

Art. 29 Schutz des gutgläubigen Erwerbs

¹ Wer nach Artikel 24, 25 oder 26 Bucheffekten oder Rechte an Bucheffekten in gutem Glauben entgeltlich erwirbt, ist in seinem Erwerb geschützt, auch wenn:

- a. die Veräussererin oder der Veräusserer zur Verfügung über die Bucheffekten nicht befugt war; oder
- b. die Gutschrift von Bucheffekten im Effektenkonto der Veräussererin oder des Veräusserers storniert worden ist.

² Ist der Erwerb nicht geschützt, so ist die Erwerberin oder der Erwerber nach den Vorschriften des Obligationenrechts¹⁴ über die ungerechtfertigte Bereicherung zur Rückerstattung von Bucheffekten derselben Zahl und Gattung verpflichtet. Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt. Weitere Ansprüche nach den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

³ Wird über die rückerstattungspflichtige Erwerberin oder den rückerstattungspflichtigen Erwerber ein Zwangsvollstreckungsverfahren zum Zwecke der Generalexécution eröffnet, so kann die berechtigte Person Bucheffekten derselben Zahl und Gattung aussondern, sofern sich solche Bucheffekten in der Masse befinden.

⁴ Ansprüche nach Absatz 2 verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechtigte Person von ihrem Anspruch und von der Person ihrer Schuldnerin oder ihres Schuldners Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der Belastung. Artikel 60 Absatz 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

⁵ Sind die Stornierungsvoraussetzungen nach Artikel 28 erfüllt, so steht der Erwerberin oder dem Erwerber aufgrund dieses Artikels keine Einwendung gegen die Stornierung einer Gutschrift zu.

Art. 30 Rangfolge

¹ Wird über Bucheffekten oder Rechte an Bucheffekten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügt, so geht die frühere Verfügung der späteren im Range vor.

² Schliesst die Verwahrungsstelle mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber eine Vereinbarung gemäss Artikel 25 Absatz 1 ab, ohne die Sicherungsnehmerin oder den Sicherungsnehmer ausdrücklich auf ihr zustehende frühere Sicherheiten hinzuweisen, so gilt ihre Sicherheit als derjenigen der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers untergeordnet.

³ Werden Bucheffekten oder Rechte an Bucheffekten abgetreten, so gehen die Rechte von Personen, die sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes erworben haben, den Rechten des Zessionars unabhängig vom Zeitpunkt der Abtretung im Range vor.

⁴ Abweichende Abreden über die Rangfolge bleiben vorbehalten, entfalten jedoch nur unter den Parteien dieser Abrede Wirkung.

6. Kapitel: Verwertung von Sicherheiten

Art. 31 Verwertungsbefugnis

¹ Ist an Bucheffekten, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, eine Sicherheit bestellt worden, so kann die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer sie unter den im Sicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen verwerten, indem sie oder er:

- a. die Bucheffekten verkauft und ihren Preis mit der gesicherten Forderung verrechnet; oder
- b. sich die Bucheffekten aneignet und ihren Wert mit der gesicherten Forderung verrechnet.

² Diese Befugnis bleibt auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber sowie bei Anordnung von Sanierungs- oder Schutzmassnahmen jeglicher Art bestehen.

³ Die Verwahrungsstelle hat weder das Recht noch die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Bucheffekten erfüllt sind.

⁴ Schreitet die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer zur Verwertung von Bucheffekten, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, so haftet sie oder er der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber für den entstandenen Schaden.

Art. 32 Ankündigung und Abrechnung

¹ Die Verwertung ist der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber anzukündigen. Die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber kann auf die Ankündigung verzichten, wenn sie oder er eine qualifizierte Anlegerin oder ein qualifizierter Anleger ist.

² Die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer ist zur Abrechnung verpflichtet und hat der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber einen Überschuss herauszugeben.

7. Kapitel: Haftungsbestimmungen

Art. 33

¹ Für Schäden aus der Verwahrung oder der Übertragung von Bucheffekten haftet die Verwahrungsstelle der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber nach den Vorschriften des Obligationenrechts¹⁵, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt.

² Lässt die Verwahrungsstelle Bucheffekten befugterweise bei einer Drittverwahrungsstelle verwahren, so haftet sie für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

³ Die Verwahrungsstelle kann die Haftung nach Absatz 2 ausschliessen, sofern Bucheffekten auf ausdrückliche Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrt werden, die von der Verwahrungsstelle dafür nicht empfohlen wurde.

⁴ Die Verwahrungsstelle haftet für das Verschulden der Drittverwahrungsstelle wie für eigenes Verschulden, wenn diese:

- a. für die Verwahrungsstelle selbstständig und dauernd die gesamte Effektenverwaltung und die Abwicklung von Effektengeschäften erledigt; oder
- b. mit der Verwahrungsstelle eine wirtschaftliche Einheit bildet.

⁵ Abweichende Abreden sind nur unter Verwahrungsstellen oder zugunsten der Anlegerin oder des Anlegers wirksam.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 34 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Emittenten von Wertrechten, die einem durch eine Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto gutgeschrieben sind, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Verwahrungsstelle das Hauptregister einrichten und die Wertrechte darin eintragen zu lassen.

² Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte verfügt worden und genügt diese Verfügung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes, so geht das dadurch erworbene Recht jedem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Recht vor, sofern die Erwerberin oder der Erwerber innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten die nach diesem Gesetz erforderlichen Einträge vornimmt oder vornehmen lässt.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten:¹⁶ 1. Januar 2010

Art. 470 Abs. 2^{bis} des Obligationenrechts (Ziff. 3 des Anhang): 1. Oktober 2009

¹⁶ BRB vom 6. Mai 2009 (AS 2009 3589)

Bundesversammlung

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung

Vom : 03.10.2008

AS 2009 6579.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2006²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006³ über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 108 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 108a

7a. Kapitel: Intermediärverwahrte Wertpapiere

Art. 108a

I. Begriff Unter intermediärverwahrten Wertpapieren sind Wertpapiere zu verstehen, die bei einem Intermediär im Sinne des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006⁵ über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung verwahrt werden.

Art. 108b

II. Zuständigkeit ¹ Für Klagen betreffend intermediärverwahrte Wertpapiere sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Auf-

¹ SR 101

² BBl 2006 9315

³ SR 0.957.1; BBl 2006 9441

⁴ SR 291

⁵ SR 0.957.1; BBl 2006 9441

enthalt zuständig.

² Für Klagen betreffend intermediärverwahrte Wertpapiere aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz sind überdies die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

Art. 108c

III. Anwendbares Recht Für intermediärverwahrte Wertpapiere gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006⁶ über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung.

Art. 108d

IV. Ausländische Entscheidungen Ausländische Entscheidungen über intermediärverwahrte Wertpapiere werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; oder
- b. im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seine Niederlassung hatte, und sie Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassung betreffen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 erwähnten Bundesgesetzes.

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 22. Januar 2009 unbenützt abgelaufen.⁷

² Das Gesetz wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

⁶ SR 0.957.1; BBl 2006 9441

⁷ BBl 2008 8355

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen

Vom : 28.09.2012
Stand : 01.08.2014
SR 672.5

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juli 2011²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Amtshilfe:

- a. nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;
- b. nach anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen.

² Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vollzieht die Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen. Sie stellt die schweizerischen Ersuchen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *betreffene Person*: Person, über die im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden;
- b. *Informationsinhaberin oder Informationsinhaber*: Person, die in der Schweiz über die verlangten Informationen verfügt;
- c.³ *Gruppensuchen*: Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die nach einem identischen Verhaltensmuster vorgegangen sind und anhand präziser Angaben identifizierbar sind.

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Amtshilfe wird ausschliesslich auf Ersuchen geleistet.

² Das Amtshilfeverfahren wird zügig durchgeführt.

AS 2013 231

¹ SR 101

² BBl 2011 6193

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

³ Die Übermittlung von Informationen zu Personen, die nicht vom Ersuchen betroffen sind, ist unzulässig.

Art. 5 Anwendbares Verfahrensrecht

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG) anwendbar.

² Artikel 22a Absatz 1 VwVG über den Stillstand der Fristen ist nicht anwendbar.

2. Abschnitt: Ausländische Amtshilfeersuchen

Art. 6 Ersuchen

¹ Das Ersuchen eines ausländischen Staates muss schriftlich in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch gestellt werden und die im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Angaben enthalten.

² Enthält das anwendbare Abkommen keine Bestimmungen über den Inhalt eines Ersuchens und lässt sich aus dem Abkommen nichts anderes ableiten, so muss das Ersuchen folgende Angaben enthalten:

- a. die Identität der betroffenen Person, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann;
- b. eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben zur Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen zu erhalten wünscht;
- c. den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden;
- d. die Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen sich im ersuchten Staat oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Informationsinhaberin oder eines Informationsinhabers befinden, die oder der im ersuchten Staat ansässig ist;
- e. den Namen und die Adresse der mutmasslichen Informationsinhaberin oder des mutmasslichen Informationsinhabers, soweit bekannt;
- f. die Erklärung, dass das Ersuchen den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben sowie der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates entspricht, sodass die ersuchende Behörde diese Informationen, wenn sie sich in ihrer Zuständigkeit befinden würden, in Anwendung ihres Rechts oder im ordentlichen Rahmen ihrer Verwaltungspraxis erhalten könnte;
- g. die Erklärung, welche präzisiert, dass der ersuchende Staat die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat.

^{2bis} Der Bundesrat bestimmt den erforderlichen Inhalt eines Gruppensuchens.⁵

³ Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, so teilt die ESTV dies der ersuchenden Behörde schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, ihr Ersuchen schriftlich zu ergänzen.⁶

Art. 7 Nichteintreten

Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. es zum Zweck der Beweisausforschung gestellt worden ist;

⁴ SR 172.021

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

- b. Informationen verlangt werden, die von den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens nicht erfasst sind; oder
- c. es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind.

3. Abschnitt: Informationsbeschaffung

Art. 8 Grundsätze

¹ Zur Beschaffung von Informationen dürfen nur Massnahmen durchgeführt werden, die nach schweizerischem Recht zur Veranlagung und Durchsetzung der Steuern, die Gegenstand des Ersuchens sind, durchgeführt werden könnten.

² Informationen, die sich im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, einer beauftragten oder bevollmächtigten Person, einer Treuhänderin oder eines Treuhänders befinden oder die sich auf Beteiligungen an einer Person beziehen, können verlangt werden, wenn das anwendbare Abkommen ihre Übermittlung vorsieht.

³ Die ESTV wendet sich zur Beschaffung der Informationen an die Personen und Behörden nach den Artikeln 9–12, von denen sie annehmen kann, dass sie über die Informationen verfügen.

⁴ Die ersuchende Behörde hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen in der Schweiz.

⁵ Die Kosten aus der Informationsbeschaffung werden nicht erstattet.

⁶ Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁷ (BGFA) zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt sind, können die Herausgabe von Unterlagen und Informationen verweigern, die durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind.

Art. 9 Beschaffung von Informationen bei der betroffenen Person

¹ Ist die betroffene Person in der Schweiz beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig, so verlangt die ESTV von ihr die Herausgabe der Informationen, die voraussichtlich für die Beantwortung des Ersuchens erforderlich sind. Sie setzt hierfür eine Frist.

² Sie informiert die betroffene Person über den Inhalt des Ersuchens, soweit dies für die Informationsbeschaffung notwendig ist.

³ Die betroffene Person muss alle relevanten Informationen herausgeben, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden.

⁴ Die ESTV führt Verwaltungsmassnahmen wie Buchprüfungen oder Augenscheine durch, soweit dies für die Beantwortung des Ersuchens erforderlich ist. Sie informiert die für die Veranlagung der betroffenen Person zuständige kantonale Steuerverwaltung über die Massnahmen und gibt ihr Gelegenheit, an deren Durchführung teilzunehmen.

⁵ Leistet die betroffene Person einer von der ESTV unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung ergangenen vollstreckbaren Verfügung zur Herausgabe der Informationen vorsätzlich nicht Folge, so wird sie mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 10 Beschaffung von Informationen bei der Informationsinhaberin oder dem Informationsinhaber

¹ Die ESTV verlangt von der Informationsinhaberin oder dem Informationsinhaber die Herausgabe der Informationen, die voraussichtlich für die Beantwortung des Ersuchens erforderlich sind. Sie setzt hierfür eine Frist.

² Sie informiert die Informationsinhaberin oder den Informationsinhaber über den Inhalt des Ersuchens, soweit dies für die Informationsbeschaffung notwendig ist.

³ Die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber muss alle relevanten Informationen herausgeben, die sich in eigenem Besitz oder unter eigener Kontrolle befinden.

⁴ Leistet die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber einer von der ESTV unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung ergangenen vollstreckbaren Verfügung zur Herausgabe der Informationen vorsätzlich nicht Folge, so wird sie oder er mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 11 Beschaffung von Informationen im Besitz der kantonalen Steuerverwaltungen

¹ Die ESTV verlangt von den zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen die Übermittlung der Informationen, die voraussichtlich für die Beantwortung des Ersuchens erforderlich sind. Soweit notwendig, kann sie die Übermittlung des vollständigen Steuerdossiers verlangen.

² Sie übermittelt den kantonalen Steuerverwaltungen den vollständigen Inhalt des Ersuchens und setzt für die Übermittlung der Informationen eine Frist.

Art. 12 Beschaffung von Informationen im Besitz anderer schweizerischer Behörden

¹ Die ESTV verlangt von den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Übermittlung der Informationen, die voraussichtlich für die Beantwortung des Ersuchens erforderlich sind.

² Sie informiert die Behörden über den wesentlichen Inhalt des Ersuchens und setzt für die Übermittlung eine Frist.

Art. 13 Zwangsmassnahmen

¹ Zwangsmassnahmen können angeordnet werden:

- a. wenn das schweizerische Recht die Durchführung von Zwangsmassnahmen vorsieht; oder
- b. zur Einforderung von Informationen nach Artikel 8 Absatz 2.

² Die ESTV kann zur Beschaffung von Informationen ausschliesslich folgende Zwangsmassnahmen anwenden:

- a. die Durchsuchung von Räumen oder von Gegenständen und Unterlagen in Schriftform oder auf Bild- oder Datenträgern;
- b. die Beschlagnahme von Gegenständen und Unterlagen in Schriftform oder auf Bild- oder Datenträgern;
- c. die polizeiliche Vorführung gehörig vorgeladener Zeuginnen und Zeugen.

³ Die Zwangsmassnahmen sind vom Direktor oder von der Direktorin der ESTV oder von der zur Stellvertretung befugten Person anzuordnen.

⁴ Ist Gefahr im Verzug und kann eine Zwangsmassnahme nicht rechtzeitig angeordnet werden, so darf die mit dem Vollzug der Informationsbeschaffung betraute Person von sich aus eine Zwangsmassnahme durchführen. Diese Zwangsmassnahme hat nur Bestand, wenn sie vom Direktor oder von der Direktorin der ESTV oder von der zur Stellvertretung befugten Person innert drei Werktagen genehmigt wird.

⁵ Die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden sowie andere Behörden unterstützen die ESTV bei der Durchführung der Zwangsmassnahmen.

⁶ Die betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen können an der Durchführung der Zwangsmassnahmen teilnehmen.

⁷ Im Übrigen sind die Artikel 42 sowie 45–50 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

Art. 14 Information der beschwerdeberechtigten Personen

¹ Die ESTV informiert die betroffene Person über die wesentlichen Teile des Ersuchens.⁹

² Sie informiert die weiteren Personen, von deren Beschwerdeberechtigung nach Artikel 19 Absatz 2 sie aufgrund der Akten ausgehen muss, über das Amtshilfeverfahren.¹⁰

³ Ist eine Person nach Absatz 1 oder 2 (beschwerdeberechtigte Person) im Ausland ansässig, so ersucht die ESTV die Informationsinhaberin oder den Informationsinhaber, diese Person aufzufordern, in der Schweiz eine zur Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen. Sie setzt hierfür eine Frist.

⁴ Sie kann die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt informieren, sofern die ersuchende Behörde diesem Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

⁵ Kann eine beschwerdeberechtigte Person nicht erreicht werden, so informiert die ESTV sie auf dem Weg der ersuchenden Behörde oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt über das Ersuchen. Sie fordert sie auf, eine zur Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen. Sie setzt hierfür eine Frist.

Art. 14a¹¹ Information bei Gruppensuchen

¹ Auf Verlangen der ESTV muss die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber die von einem Gruppensuchen betroffenen Personen identifizieren.

² Die ESTV informiert die beschwerdeberechtigten Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz über das Ersuchen.

³ Sie ersucht die Informationsinhaberin oder den Informationsinhaber darum, die beschwerdeberechtigten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland über das Ersuchen zu informieren und sie gleichzeitig aufzufordern, eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen.

⁴ Sie informiert zudem die vom Gruppensuchen betroffenen Personen ohne Namensnennung durch Publikation im Bundesblatt:

- a. über den Eingang und den Inhalt des Ersuchens;
- b. über ihre Pflicht, der ESTV ihre Schweizer Adresse anzugeben, sofern sie ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben, oder eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen, sofern sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben;
- c. über das vereinfachte Verfahren nach Artikel 16; und
- d. darüber, dass eine Schlussverfügung für jede beschwerdeberechtigte Person erlassen wird, sofern diese nicht dem vereinfachten Verfahren zugestimmt hat.

⁵ Die Frist zur Bezeichnung der Schweizer Adresse oder der zur Zustellung bevollmächtigten Person beträgt 20 Tage; sie beginnt am Tag nach der Publikation im Bundesblatt zu laufen.

⁶ Kann die ESTV eine Schlussverfügung den beschwerdeberechtigten Personen nicht zustellen, so notifiziert sie diesen die Verfügung ohne Namensnennung durch Mitteilung im Bundesblatt. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Notifikation im Bundesblatt zu laufen.

⁸ SR 313.0

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

Art. 15 Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht

¹ Die beschwerdeberechtigten Personen können sich am Verfahren beteiligen und Einsicht in die Akten nehmen.

² Soweit die ausländische Behörde Geheimhaltungsgründe hinsichtlich gewisser Aktenstücke glaubhaft macht, kann die ESTV einer beschwerdeberechtigten Person die Einsicht in die entsprechenden Aktenstücke nach Artikel 27 VwVG¹² verweigern.¹³

4. Abschnitt: Informationsübermittlung**Art. 16** Vereinfachtes Verfahren

¹ Stimmen die beschwerdeberechtigten Personen der Übermittlung der Informationen an die ersuchende Behörde zu, so teilen sie dies der ESTV schriftlich mit. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

² Die ESTV schliesst das Verfahren ab, indem sie die Informationen unter Hinweis auf die Zustimmung der beschwerdeberechtigten Personen an die ersuchende Behörde übermittelt.

³ Betrifft die Zustimmung nur einen Teil der Informationen, so wird für die übrigen Informationen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Art. 17 Ordentliches Verfahren

¹ Die ESTV eröffnet jeder beschwerdeberechtigten Person eine Schlussverfügung, in der die Amtshilfeleistung begründet und der Umfang der zu übermittelnden Informationen bestimmt werden.

² Informationen, die voraussichtlich nicht erheblich sind, dürfen nicht übermittelt werden. Sie werden von der ESTV ausgesondert oder unkenntlich gemacht.

³ Einer im Ausland ansässigen beschwerdeberechtigten Person eröffnet die ESTV die Schlussverfügung über die zur Zustellung bevollmächtigte Person. Ist keine solche Person bezeichnet worden, so eröffnet sie die Verfügung durch Veröffentlichung im Bundesblatt.

⁴ Über den Erlass und den Inhalt der Schlussverfügung informiert sie gleichzeitig die betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen.

Art. 18 Kosten

¹ Die Amtshilfeersuchen werden ohne Kostenauflegung ausgeführt.

² Die ESTV kann Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch erwachsen, der betroffenen Person, der Informationsinhaberin oder dem Informationsinhaber ganz oder teilweise auferlegen, wenn:

- a. die Kosten einen ausserordentlichen Umfang erreichen; und
- b. die betroffene Person, die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber durch eigenes Fehlverhalten wesentlich zur Entstehung der Kosten beigetragen hat.

³ Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen nach Absatz 2 näher und regelt die Einzelheiten.

¹² SR 172.021

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

Art. 19 Beschwerdeverfahren

¹ Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung, einschliesslich einer Verfügung über Zwangsmassnahmen, ist sofort vollstreckbar und kann nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden.

² Zur Beschwerde berechtigt sind die betroffene Person sowie weitere Personen unter den Voraussetzungen von Artikel 48 VwVG¹⁴.

³ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Artikel 55 Absätze 2–4 VwVG ist anwendbar.

⁴ Es findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 20 Abschluss des Verfahrens

¹ Ist die Schlussverfügung oder der Beschwerdeentscheid rechtskräftig geworden, so übermittelt die ESTV die zum Austausch bestimmten Informationen an die ersuchende Behörde.

² Sie weist die ersuchende Behörde auf die Einschränkung der Verwendbarkeit der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfeb Bestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

³ Sieht das Abkommen vor, dass die im Rahmen des Amtshilfeverfahrens erhaltenen Informationen auch für andere Zwecke als für Steuerzwecke verwendet werden dürfen, sofern die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Verwendung zustimmt, so erteilt die ESTV nach entsprechender Prüfung ihre Zustimmung. Sollen die erhaltenen Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden, so erteilt die ESTV die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

Art. 21 Verwendung der Informationen zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts

¹ Zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts dürfen nur die der ersuchenden Behörde übermittelten Informationen verwendet werden.

² Bankinformationen dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

³ Wurden die Informationen aufgrund der Mitwirkungspflicht einer Person erlangt, so dürfen sie in einem Strafverfahren gegen diese Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

4a. Abschnitt:¹⁵ *Verfahren mit nachträglicher Information der beschwerdeberechtigten Personen***Art. 21a**

¹ Die ESTV informiert die beschwerdeberechtigten Personen ausnahmsweise erst nach Übermittlung der Informationen mittels Verfügung über ein Ersuchen, wenn die ersuchende Behörde glaubhaft macht, dass der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg ihrer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden.

² Wird gegen die Verfügung Beschwerde erhoben, so kann lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit verlangt werden.

¹⁴ SR 172.021

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

³ Die ESTV informiert die Informationsinhaberinnen, Informationsinhaber und Behörden, denen das Ersuchen zur Kenntnis gebracht wurde, über den Informationsaufschub. Diese Personen und Behörden dürfen die beschwerdeberechtigten Personen bis zu deren nachträglicher Information nicht über das Ersuchen informieren.

⁴ Verstösst eine Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Informationsverbot, so wird sie mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

⁵ Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV. Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁶ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

5. Abschnitt: Schweizerische Amtshilfeersuchen

Art. 22

¹ Die interessierten Steuerbehörden richten ihr Ersuchen um internationale Amtshilfe an die ESTV.

² Die ESTV prüft das Ersuchen und entscheidet, ob die Voraussetzungen nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, ihr Ersuchen schriftlich zu ergänzen.

³ Die ESTV leitet das Ersuchen an die zuständige ausländische Behörde weiter und begleitet das Amtshilfeverfahren bis zu seinem Abschluss.

⁴ Gegen schweizerische Ersuchen um internationale Amtshilfe kann keine Beschwerde erhoben werden.

⁵ Die ESTV leitet die aus dem Ausland erhaltenen Informationen an die interessierten Steuerbehörden weiter und verweist gleichzeitig auf die Einschränkungen bei deren Verwendung und die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens.

⁶ Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen dürfen nur gestellt werden, soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die Ausführungsbestimmungen, die sich auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951¹⁷ über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung stützen, gelten weiter für die Amtshilfeersuchen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingereicht waren.

Art. 24a¹⁸ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. März 2014

¹ Die Artikel 6 Absatz 2^{bis} und 14a gelten für Gruppenersuchen, die seit dem 1. Februar 2013 eingereicht worden sind.

¹⁶ SR 313.0

¹⁷ SR 672.2

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2309; BBl 2013 8369).

² Die Artikel 14 Absätze 1 und 2, 15 Absatz 2 sowie 21a der Änderung vom 21. März 2014 des vorliegenden Gesetzes gelten auch für Amtshilfeersuchen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. März 2014 bereits eingereicht waren.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2013¹⁹

Anhang
(Art. 23)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...²⁰

¹⁹ BRB vom 16. Jan. 2013

²⁰ Die Änderungen können unter AS 2013 231 konsultiert werden.

Bundesrat

Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen

Vom : 20.08.2014
Stand : 01.08.2014
SR 672.51

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012¹ (StAhiG),
verordnet:

Art. 1 Gruppensuchen

¹ Gruppensuchen nach Artikel 3 Buchstabe c StAhiG sind zulässig für Informationen über Sachverhalte, welche die Zeit seit dem 1. Februar 2013 betreffen.

² Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2 Inhalt eines Gruppensuchens

¹ Ein Gruppensuchen muss folgende Angaben enthalten:

- a. eine detaillierte Umschreibung der Gruppe und der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tatsachen und Umstände;
- b. eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben zur Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen zu erhalten wünscht;
- c. den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden;
- d. die Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen sich im ersuchten Staat oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Informationsinhaberin oder eines Informationsinhabers befinden, die oder der im ersuchten Staat ansässig ist;
- e. soweit bekannt, den Namen und die Adresse der mutmasslichen Informationsinhaberin oder des mutmasslichen Informationsinhabers;
- f. eine Erläuterung des anwendbaren Rechts;
- g. eine klare und auf Tatsachen gestützte Begründung der Annahme, dass die Steuerpflichtigen der Gruppe, über welche die Informationen verlangt werden, das anwendbare Recht nicht eingehalten haben;
- h. eine Darlegung, dass die verlangten Informationen helfen würden, die Rechtskonformität der Steuerpflichtigen der Gruppe zu bestimmen;
- i. sofern die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber oder eine andere Drittpartei aktiv zum nicht rechtskonformen Verhalten der Steuerpflichtigen der Gruppe beigetragen hat, eine Darlegung dieses Beitrages;
- j. die Erklärung, dass das Ersuchen den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben sowie der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates entspricht, sodass die ersuchende Behörde diese Informationen, wenn sie sich in ihrer Zuständigkeit befinden würden, in Anwendung ihres Rechts oder im ordentlichen Rahmen ihrer Verwaltungspraxis erhalten könnte;

k. die Erklärung, dass der ersuchende Staat die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt die Eidgenössische Steuerverwaltung dies der ersuchenden Behörde schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, ihr Ersuchen schriftlich zu ergänzen.

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 16. Januar 2013² über die Amtshilfe bei Gruppensuchen nach internationalen Steuerabkommen wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2014 in Kraft.

² [AS 2013 245]

U.S. Department of Justice

Program for non-prosecution agreements or non-target letters for Swiss banks and joint statement

From : 29.08.2013

PROGRAM FOR NON-PROSECUTION AGREEMENTS OR NON-TARGET LETTERS FOR SWISS BANKS

I. Scope and Definitions

A. Scope of the Program

This Program is available to any Swiss Bank

1. requesting a Non-Prosecution Agreement on the terms set out in Paragraph II, below (Category 2 Bank);
2. requesting a Non-Target Letter on the terms set out in Paragraph III, below (Category 3 Bank); or
3. requesting a Non-Target Letter on the terms set out in Paragraph IV, below (Category 4 Bank).

This Program does not apply to individuals and shall not be available to any Swiss Bank as to which the Tax Division has authorized a formal criminal investigation concerning its operations (Category 1 Bank) as of the date of the announcement of this Program. All Category 1 Banks either have already been notified that the Tax Division has authorized a formal criminal investigation concerning its operations, or will be so notified through its counsel by certified mail issued in conjunction with the announcement of this Program.

B. Definitions

1. "Department" means the United States Department of Justice.
2. "Tax Division" means the Tax Division of the United States Department of Justice.
3. "FATCA Agreement" means the Agreement between the United States of America and Switzerland for Cooperation to Facilitate the Implementation of FATCA signed on February 14, 2013.¹
4. "Swiss Bank" has the same meaning as the term "Swiss Financial Institution" in the FATCA Agreement, except that it shall exclude any "Investment Entity" or "Specified Insurance Company" that does not independently meet the definition of "Custodial Institution" or "Depository Institution."
5. "FFI Agreement" has the same meaning as in the FATCA Agreement.
6. "Applicable Period" shall mean the period between August 1, 2008, and either (a) the later of December 31, 2014, or the effective date of an FFI Agreement, or (b) the date of the Non-Prosecution Agreement or Non-Target Letter, if that date is earlier than December 31, 2014, inclusive.
7. "U.S. person" has the same meaning as in the FATCA Agreement.
8. "Entity" has the same meaning as in the FATCA Agreement.

¹ References to the FATCA Agreement are for definitional purposes only and apply for the purpose of this Program without regard to any subsequent amendments to the FATCA Agreement and regardless of whether or when the FATCA Agreement is ratified or becomes effective.

9. "U.S. Related Accounts" means accounts which exceeded \$50,000 in value at any time during the Applicable Period, as measured by the account balance on the last day of each month during the Applicable Period, and as to which indicia exist that a U.S. Person or Entity has or had a financial or beneficial interest in, ownership of, or signature authority (whether direct or indirect) or other authority (including authority to withdraw funds; to make investment decisions; to receive account statements, trade confirmations, or other account information; or to receive advice or solicitations) over the account, as determined by applying the due diligence procedures applicable to "Lower Value Accounts" in the FATCA Agreement, Annex I, Part II, for accounts with \$250,000 or less in value at all times during the Applicable Period, and by applying the due diligence procedures applicable to "High-Value Accounts" in the FATCA Agreement, Annex I, Part II, for accounts with more than \$250,000 in value at any time during the Applicable Period, notwithstanding the amounts and dates set out in the FATCA Agreement, Annex I, Part II.
10. "Independent Examiner" means a qualified independent attorney or accountant; the Tax Division reserves the right to object to a particular attorney or accountant, but will not unreasonably withhold approval.
11. "Non-Target Letter" means a letter from the Tax Division stating that, as of the date of the letter and based upon information then known to the Tax Division, the Swiss Bank to which the letter is addressed is not the target of a criminal investigation authorized by the Tax Division for violations of any tax-related offenses under Titles 18 or 26, United States Code, or for any unreported monetary transactions under §§ 5314 or 5322, Title 31, United States Code, in connection with undeclared U.S. Related Accounts held by the Swiss Bank during the Applicable Period.

II. Swiss Banks Requesting A Non-Prosecution Agreement (Category 2 Banks)

A. Any Swiss Bank

1. as to which the Tax Division has not authorized a formal criminal investigation concerning its operations as of August 29, 2013 (i.e., that is not a Category 1 Bank);
2. that is not a Category 4 Bank; and
3. that has reason to believe it may have committed tax-related offenses under Titles 18 or 26, United States Code, or monetary transactions offenses under §§ 5314 or 5322, Title 31, United States Code, in connection with undeclared U.S. Related Accounts held by the Swiss Bank during the Applicable Period,

may request a Non-Prosecution Agreement ("NPA") on the terms set out in Paragraphs II.B through K, below.

- B. Each Swiss Bank requesting an NPA must provide a letter to the Tax Division, expressing its intent, no later than December 31, 2013. The letter must:
 1. include a plan for complying with the requirements set out herein, within a reasonable time, but not to exceed 120 days from the date of the letter of intent;
 2. provide the identity and qualifications of the Independent Examiner;
 3. state that the Swiss Bank will maintain all records required for compliance with the terms of an NPA as set out in this Program, including all records that may be sought by treaty requests; and
 4. state that the Swiss Bank agrees that with respect to any applicable statute of limitations that has not expired as of the date of the announcement of this Program, the Bank waives any potential defense based on the statute of limitations for the period from the date of the announcement of this Program to the issuance of an NPA or a DPA.

If such Bank is not able to comply with the requirements set out in this Program within 120 days from the date of the letter of intent, the Tax Division will grant a one-time extension of 60 days upon a showing of good cause.

- C. If the Tax Division concludes that a Swiss Bank has met all obligations set forth in the NPA, the Department will not prosecute the Swiss Bank for any tax-related offenses under Titles 18 or 26, United States Code, or for any unreported monetary transactions under §§ 5314 or 5322, Title 31, United States Code, in connection with undeclared U.S. Related Accounts held by the Swiss Bank during the Applicable Period.
- D. Each Swiss Bank requesting an NPA must fully cooperate in the disclosure of the following evidence and information.
 1. Prior to the execution of an NPA, the Swiss Bank must provide information including:
 - a. how the cross-border business for U.S. Related Accounts was structured, operated, and supervised (including internal reporting and other communications with and among management);
 - b. the name and function of the individuals who structured, operated, or supervised the cross-border business for U.S. Related Accounts during the Applicable Period;
 - c. how the Swiss Bank attracted and serviced account holders;
 - d. an in-person presentation and documentation, properly translated, supporting the disclosure of the above information, as well as cooperation and assistance with further explanation of information and materials so presented, upon request, or production of additional explanatory materials as needed; and e. the total number of U.S. Related Accounts and the maximum dollar value, in the aggregate, of the U.S. Related Accounts that:
 - i. existed on August 1, 2008;
 - ii. were opened between August 1, 2008, and February 28, 2009; and
 - iii. were opened after February 28, 2009.
 2. Upon execution of an NPA, for all U.S. Related Accounts that were closed during the Applicable Period, the Swiss Bank must provide information including:
 - a. the total number of accounts; and
 - b. as to each account:
 - i. the maximum value, in dollars, of each account, during the Applicable Period;
 - ii. the number of U.S. persons or entities affiliated or potentially affiliated with each account, and further noting the nature of the relationship to the account of each such U.S. person or entity or potential U.S. person or entity (e.g., a financial interest, beneficial interest, ownership, or signature authority, whether directly or indirectly, or other authority);
 - iii. whether it was held in the name of an individual or an entity;
 - iv. whether it held U.S. securities at any time during the Applicable Period;
 - v. the name and function of any relationship manager, client advisor, asset manager, financial advisor, trustee, fiduciary, nominee, attorney, accountant, or other individual or entity functioning in a similar capacity known by the Bank to be affiliated with said account at any time during the Applicable Period; and
 - vi. information concerning the transfer of funds into and out of the account during the Applicable Period on a monthly basis, including (a) whether funds were deposited or withdrawn in cash; (b) whether funds were transferred through an intermediary (including but not limited to

an asset manager, financial advisor, trustee, fiduciary, nominee, attorney, accountant, or other third party functioning in a similar capacity) and the name and function of any such intermediary; (c) identification of any financial institution and domicile of any financial institution that transferred funds into or received funds from the account; and (d) any country to or from which funds were transferred.

3. Prior to the execution of an NPA, the Swiss Bank will, at its expense, have the information described in Paragraph II.D.2, above, verified by an Independent Examiner. The verification will include a statement that the Independent Examiner has confirmed that the due diligence standards set out in Paragraph I.B.9, above, were applied in collecting the information described in Paragraph II.D.2, above.
4. As a condition of any NPA, the Swiss Bank will provide all necessary information for the United States to draft treaty requests to seek account information; such cooperation will include but not be limited to the development of appropriate search criteria.
5. As a condition of any NPA, the Swiss Bank will collect and maintain all records that are potentially responsive to such treaty requests to facilitate prompt responses.

E. Retention of records

The terms of an NPA will include that the Swiss Bank agrees to retain all records relating to its U.S. cross-border business, including records relating to all U.S. Related Accounts closed during the Applicable Period, for a period of 10 years from the termination date of the NPA.

F. Assistance in Related Matters

The terms of an NPA will include that the Swiss Bank, upon request, will provide:

1. testimony of a competent witness or information as needed to enable the United States to use the information and evidence obtained pursuant to a provision of this Program or separate treaty request in any criminal or other proceeding; and
2. assistance in identification and translation of significant documents at the expense of the Swiss Bank.

G. Closure of Accounts of Recalcitrant Account Holders

The terms of an NPA will provide that the Swiss Bank agrees to close any and all accounts of recalcitrant account holders, as defined in Section 1471(d)(6) of the U.S. Internal Revenue Code. The terms of the NPA will require that the Swiss Bank implement procedures to prevent its employees from assisting recalcitrant account holders to engage in acts of further concealment in connection with closing any account or transferring any funds. The terms of the NPA will also provide that the Swiss Bank agrees not to open any U.S. Related Accounts (as defined in Paragraph I.B.9, above, but without regard to the dollar limit or the reference to the Applicable Period) except on conditions that ensure that the account will be declared to the United States and will be subject to disclosure by the Swiss Bank.

H. Payment

Upon execution of an NPA, the Swiss Bank will agree to pay as a penalty:

1. for U.S. Related Accounts that existed on August 1, 2008, an amount equal to 20% of the maximum aggregate dollar value of all such accounts during the Applicable Period;
2. for U.S. Related Accounts that were opened between August 1, 2008, and February 28, 2009, an amount equal to 30% of the maximum aggregate dollar value of all such accounts; and

3. for U.S. Related Accounts that were opened after February 28, 2009, an amount equal to 50% of the maximum aggregate value of all such accounts.

The determination of the maximum dollar value of the aggregated U.S. Related Accounts may be reduced by the dollar value of each account as to which the Swiss Bank demonstrates, to the satisfaction of the Tax Division, was not an undeclared account, was disclosed by the Swiss Bank to the U.S. Internal Revenue Service, or was disclosed to the U.S. Internal Revenue Service through an announced Offshore Voluntary Disclosure Program or Initiative following notification by the Swiss Bank of such a program or initiative and prior to the execution of the NPA.

- I. This Program sets out the framework for the proposed NPAs. Each NPA may take into account factors specific to the particular Swiss Bank.
- J. If the Department determines, in its sole discretion, that any information or evidence provided by the Swiss Bank is materially false, incomplete, or misleading, it may decline to enter into an NPA; or if after entering into an NPA, the Department, in its sole discretion, determines that the Swiss Bank has provided materially false, incomplete, or misleading information or evidence, or has otherwise materially violated the terms of the NPA, the United States may pursue any and all legal remedies available to it, including investigating and instituting criminal charges against the Swiss Bank, without regard to any other provision of the NPA or this Program. For purposes of this provision, by executing the NPA, the Swiss Bank will agree that any prosecutions under statutes included in Paragraph II.C, above, that are not time-barred by the applicable statute of limitations on the date of the announcement of the Program may be commenced against the Swiss Bank, and the Swiss Bank will agree to waive any defenses premised upon the expiration of the statute of limitations, as well as any constitutional, statutory, or other claim concerning pre-indictment delay, and will agree that such waiver is knowing, voluntary, and in express reliance upon the advice of the Swiss Bank's counsel.
- K. If the Tax Division determines, upon review of the information provided by a Swiss Bank under Paragraph II.D, above, or other information available to the Tax Division, that the Swiss Bank's conduct demonstrates extraordinary culpability, the Tax Division reserves the right to require that the Swiss Bank enter a Deferred Prosecution Agreement ("DPA") instead of an NPA.

III. Swiss Banks Requesting A Non-Target Letter As A Category 3 Bank

- A. Any Swiss Bank
 1. as to which the Tax Division has not authorized a formal criminal investigation concerning its operations as of the date of this Program (i.e., that is not a Category 1 Bank);
 2. that is not a Category 4 Bank; and
 3. that has not committed any tax-related offenses under Titles 18 or 26, United States Code, or monetary transactions offenses under §§ 5314 or 5322, Title 31, United States Code, in connection with undeclared U.S. Related Accounts held by the Swiss Bank during the Applicable Period (i.e., that is not a Category 2 Bank), may request a Non-Target Letter on the terms set out in Paragraphs III.B through H, below.
- B. Each Swiss Bank requesting a Non-Target Letter as a Category 3 Bank must provide a letter to the Tax Division, expressing its intent no earlier than July 1, 2014 and no later than October 31, 2014. The letter must:
 1. include a plan for complying with the requirements set out herein, within a reasonable time, but not to exceed 120 days from the date of the letter of intent;
 2. provide the identity and qualifications of the Independent Examiner;

3. state that the Swiss Bank will maintain all records required for compliance with the terms set out below; and
 4. state that the Swiss Bank agrees that with respect to any applicable statute of limitations that has not expired as of the date of the announcement of this Program, the Bank waives any potential defense based on the statute of limitations for the period from the date of the announcement of this Program to the issuance of a Non-Target Letter.
- C. If a Swiss Bank, after having undertaken an investigation in a timely and good faith manner, belatedly determines, based on the discovery of information that in good faith could not have been discovered previously, that it should instead have requested an NPA as a Category 2 Bank, the Tax Division may consider whether to enter into discussions with the Swiss Bank as if the Swiss Bank had timely requested an NPA under the terms of Paragraph II, above. A request for relief under this provision must be made before October 31, 2014. Relief will be granted at the sole discretion of the Tax Division, and only under extraordinary circumstances. Under no circumstances will such relief be considered if the Tax Division has authorized a formal criminal investigation concerning the operations of the Swiss Bank, or has received information concerning wrongful conduct by the Swiss Bank.
- D. A Swiss Bank requesting a Non-Target Letter under Paragraph III.B, above, must, at its expense, engage an Independent Examiner to conduct an independent internal investigation.
- E. At the conclusion of the independent internal investigation, the Swiss Bank and the Independent Examiner must:
1. verify the percent of the Swiss Bank's account holdings and assets under management that are U.S. Related Accounts;
 2. verify that the Swiss Bank has an effective compliance program, accompanied by a description of the compliance program; and
 3. provide the Tax Division with a report of the Independent Examiner's internal investigation, prepared in English, that includes: (i) a list of the witnesses, including titles, interviewed by the Independent Examiner and a summary of the information provided by each witness; (ii) identification of the files reviewed by the Independent Examiner; (iii) the factual findings of the Independent Examiner; and (iv) the conclusions reached by the Independent Examiner.
- F. A Swiss Bank requesting a Non-Target Letter under Paragraph III.B, above, must agree:
1. to maintain all notes, drafts, correspondence, reports, and other documents or records created or prepared in any manner by the Independent Examiner, or reviewed by or provided to the Independent Examiner, for a period of ten years from the date of the Non-Target Letter;
 2. to close any and all accounts of recalcitrant account holders, as defined in Section 1471(d)(6) of the U.S. Internal Revenue Code, and to implement procedures to prevent its employees from assisting recalcitrant account holders to engage in acts of further concealment in connection with closing any account or transferring any funds;
 3. not to open any U.S. Related Accounts (as defined in Paragraph I.B.9, above, but without regard to the dollar limit or the reference to the Applicable Period) except on conditions that will ensure that the account will be declared to the United States and will be subject to disclosure by the Swiss Bank; and
 4. that, if the Department, in its sole discretion, determines that the Swiss Bank has provided materially false, incomplete, or misleading information or evidence to the United States, or has otherwise materially violated the terms of any agreement with the United States, the United States may pursue any and all legal remedies

available to it, including investigating and instituting criminal charges against the Swiss Bank, without regard to any other provision of the Non-Target Letter or this Program. For purposes of this provision, the Swiss Bank will agree that any prosecutions that are not time-barred by the applicable statute of limitations on the date of the announcement of the Program may be commenced against the Swiss Bank, and the Swiss Bank will agree to waive any defenses premised upon the expiration of the statute of limitations, as well as any constitutional, statutory, or other claim concerning pre-indictment delay, and will agree that such waiver is knowing, voluntary, and in express reliance upon the advice of the Swiss Bank's counsel.

- G. Following the submission of the report of an Independent Examiner's internal investigation on the terms set out in Paragraph III.E.3, above:
1. The Tax Division may either (a) inform the Swiss Bank that the Swiss Bank is eligible for a Non-Target Letter as a Category 3 Bank or (b) seek additional information from the Swiss Bank prior to making its determination. The Tax Division may decline to provide a Non-Target Letter if the requested information is not provided.
 2. The Tax Division will endeavor to provide the determination or the request for information set out in Paragraph III.G.1, above, within a period of 270 days from receipt of the report of the Independent Examiner's internal investigation. Should the Tax Division seek additional information, the Tax Division will endeavor to provide a determination within 90 days of the receipt of all such additional information. If the Tax Division is unable to act within these time periods, the Tax Division will provide notice to the Swiss Bank of its expectation as to the additional time that will be needed to complete its review.
- H. The Tax Division may decline to provide a Non-Target Letter to any Swiss Bank if it determines that the Swiss Bank has failed to meet the standard set out in Paragraph III.A.3, above, or that any information or evidence provided by the Swiss Bank is materially false, incomplete, or misleading, or it has information that contradicts the verification or report of the Independent Examiner under Paragraph III.E, above, or that otherwise demonstrates criminal culpability by the Swiss Bank.

IV. Swiss Banks Requesting A Non-Target Letter As A Category 4 Bank

- A. Any Swiss Bank
1. as to which the Tax Division has not authorized a formal criminal investigation concerning its operations as of the date of this Program (i.e., that is not a Category 1 Bank); and
 2. that is a "Deemed Compliant Financial Institution" as a "Financial Institution with Local Client Base" under the FATCA Agreement, Annex II Paragraph II.A.1, as if the FATCA Agreement were in force during the Applicable Period (except that the Swiss Bank must meet the terms of Annex II, Paragraph II.A.1.e on December 31, 2009, and the date of the announcement of this Program),
- may request a Non-Target Letter on the terms set out in Paragraphs IV.B through E, below.
- B. A Swiss Bank requesting a Non-Target Letter as a Category 4 Bank must provide a letter to the Tax Division, expressing its intent no earlier than July 1, 2014 and no later than October 31, 2014. The letter must:
1. include a plan for complying with the requirements set out herein, within a reasonable time, but not to exceed 120 days from the date of the letter of intent;
 2. provide the identity and qualifications of the Independent Examiner;
 3. state that the Swiss Bank will maintain all records required for compliance with the terms set out below; and

4. state that the Swiss Bank agrees that with respect to any applicable statute of limitations that has not expired as of the date of the announcement of this Program, the Bank waives any potential defense based on the statute of limitations for the period from the date of the announcement of this Program to the issuance of a Non-Target Letter.
- C. To obtain a Non-Target Letter as a Category 4 Bank, a Swiss Bank must:
1. provide verification executed by the Swiss Bank and an Independent Examiner that it has satisfied the requirements of Paragraph IV.A, above;
 2. agree to maintain records sufficient to establish the basis for verification of its status as a Category 4 Bank for a period of ten years from the date of the Non-Target Letter; and
 3. agree that, if the Department, in its sole discretion, determines that the Swiss Bank has provided materially false, incomplete, or misleading information or evidence to the United States, or has otherwise materially violated the terms of any agreement with the United States, the United States may pursue any and all legal remedies available to it, including investigating and instituting criminal charges against the Swiss Bank, without regard to any other provision of the Non-Target Letter or this Program. For purposes of this provision, the Swiss Bank will agree that any prosecutions that are not time-barred by the applicable statute of limitations on the date of the announcement of the Program may be commenced against the Swiss Bank, and the Swiss Bank will agree to waive any defenses premised upon the expiration of the statute of limitations, as well as any constitutional, statutory, or other claim concerning pre-indictment delay, and will agree that such waiver is knowing, voluntary, and in express reliance upon the advice of the Swiss Bank's counsel.
- D. Upon acceptance of verification of a Swiss Bank's status as a Category 4 Bank by the Tax Division, and the agreement by the Swiss Bank to the terms set out in Paragraph IV.C, above, the Tax Division will provide the Swiss Bank with a Non-Target Letter.
- E. The Tax Division may decline to provide a Non-Target Letter if it determines that any information or evidence provided by the Swiss Bank is materially false, incomplete, or misleading, or if it has evidence that contradicts the verification of the Independent Examiner under Paragraph IV.C, above, or otherwise demonstrates criminal culpability by the Swiss Bank.

V. Other Provisions

- A. The Tax Division will not authorize formal criminal investigation of any additional Swiss Banks in connection with undeclared U.S. Related Accounts held by the Swiss Bank during the Applicable Period before January 1, 2014.
- B. The personal data provided by the Swiss Banks under this Program will be used and disclosed only for purposes of law enforcement (which may include regulatory action) in the United States or as otherwise permitted by U.S. law.
- C. This Program is conditioned on the intention of Switzerland, as stated in the Joint Statement between the U.S. Department of Justice and the Swiss Federal Department of Finance dated August 29, 2013, to encourage Swiss Banks to consider participation in the Program. Should Switzerland fail to provide or act to withdraw such encouragement, or should legal barriers prevent effective participation by the Swiss Banks on the terms set out in this Program, this Program may be terminated by the Department.

Announced on August 29, 2013.

JOINT STATEMENT BETWEEN THE U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE AND THE SWISS FEDERAL DEPARTMENT OF FINANCE

1. The United States Department of Justice has been and continues to be engaged in law enforcement action against individuals and entities that use foreign bank accounts to evade U.S. taxes and reporting requirements, and individuals and entities that facilitate the evasion of U.S. taxes and reporting requirements. In announcing today the Program for Swiss banks the Department of Justice intends to provide a path for Swiss Banks that are not currently the target of a criminal investigation authorized by the U.S. Department of Justice, Tax Division, to obtain resolution concerning their status in connection with the Department's overall investigations, and to assist the Department of Justice in its law enforcement efforts. The Program does not apply to individuals and is not available to any Swiss bank as to which the Tax Division has authorized a formal criminal investigation concerning its operations.
2. Switzerland welcomes the efforts of the Department of Justice to provide the Program and intends to draw the attention of the Swiss Banks to the terms of the Program and encourages them to consider participating therein. Switzerland notes that the Swiss Parliament by Declaration of 19 June 2013 stated its expectation that the Swiss Federal Council will take all measures within existing legal framework to put Swiss banks in a position to cooperate with the Department of Justice. Switzerland represents that applicable Swiss law will permit effective participation by the Swiss Banks on the terms set out in the Program.
3. The signatories take note that the Swiss Financial Market Supervisory Authority intends to encourage, within its supervisory powers, all Swiss Banks to send a letter to U.S. Persons or Entities with U.S. Related Accounts at those Swiss Banks informing them of the Program and drawing their attention to the Internal Revenue Service Offshore Voluntary Disclosure Initiative.
4. Switzerland intends to process treaty requests according to the Convention between the United States of America and the Swiss Confederation for the Avoidance of Double Taxation with Respect to Taxes on Income, signed at Washington on October 2, 1996, and the Protocol Amending the Convention, signed at Washington on September 23, 2009, if and when it is in force and applicable, as may be amended, and intends to do so on an expedited basis, including by providing additional personnel and the other necessary resources to process the requests.
5. Noting the importance attached by both sides to providing a high level of personal data and privacy protection for all individuals as provided in their laws, the signatories understand that, if personal data are provided, they should only be used for purposes of law enforcement (which may include regulatory action) in the United States or as otherwise permitted by U.S. law. Personal data should only be retained for so long as necessary for these purposes.
6. The signatories intend to resolve any difficulties or doubts arising from this Joint Statement by way of consultations.

Signed at Washington, D.C., this 29th day of August, 2013, in duplicate in English.

JAMES M. COLE
Deputy Attorney General
United States Department of Justice

MANUEL SAGER
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary
of Switzerland to the United States

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Reglement über die Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

Vom : 18.12.2008

Stand : 01.09.2014

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007,

erlässt:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt in Ergänzung zu den Bestimmungen des FINMAG den Rahmen für die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Internen Revision fest.

2. Abschnitt: Der Verwaltungsrat

Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der FINMA aus.

² Der Verwaltungsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen und beschliesst die neuen Rundschreiben. Regulierungsgeschäfte von geringer materieller Bedeutung delegiert er an die Geschäftsleitung.
- c. Er wählt den Direktor¹, ernennt dessen Stellvertreter und löst das Arbeitsverhältnis des Direktors auf, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind. Die Wahl und Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Direktors erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- d. Er entscheidet über die Wahl und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie über die Einsetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ad interim. Der Direktor hat ein Antragsrecht.
- e. Er regelt das Anstellungsverhältnis des Personals in einer Verordnung. Er regelt zudem die Grundsätze der Personalvorsorge.
- f. Er entscheidet über Anträge seiner Ausschüsse und Mitglieder sowie der Geschäftsleitung.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Direktor/Direktorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

- g. Er überwacht die Geschäftsleitung und genehmigt das Geschäftsreglement.
- h. Er entscheidet über die organisatorische Gliederung in Geschäftsbereiche.
- i. Er erlässt einen für den Verwaltungsrat und das Personal gültigen Verhaltenskodex.
- j. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- k. Er erlässt das Organisationsreglement, die Leitlinien zur Umsetzung der Regulierungsgrundsätze und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.
- l. Er genehmigt die Finanzplanung, den Voranschlag und die Jahresrechnung und bestimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 18 FINMAG den Rechnungslegungsstandard.
- m. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.

³ Der Verwaltungsrat entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite. Geschäfte von grosser Tragweite sind insbesondere Geschäfte:

- a. mit erheblichen Folgen für den Finanzmarkt oder mit systemischer Bedeutung, welche sich bei einem oder mehreren Beaufsichtigten manifestiert;
- b. von besonderem öffentlichen Interesse;
- c. die zu einer wesentlichen Praxisbegründung oder –änderung führen;
- d. mit hohem Haftungsrisiko für die FINMA oder mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Reputation der FINMA;
- e. die von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates als solche bezeichnet werden.

⁴ Über Zweifelsfälle betreffend die Geschäfte, deren Entscheid aufgrund ihrer grossen Tragweite dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, entscheidet der Präsident des Verwaltungsrates nach Absprache mit dem Direktor.

⁵ Betroffene Parteien haben keinen Anspruch auf die Behandlung eines Geschäftes durch den Verwaltungsrat.

Art 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates und externe Kommunikation

¹ Der Präsident sowie weitere bezeichnete Mitglieder des Verwaltungsrates unterhalten im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse der FINMA Kontakte zu massgebenden Personen, Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

² Die Mandatierung und Koordination dieser Kontakte erfolgt in Absprache zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Direktor. Der Verwaltungsrat sowie der Direktor werden über erfolgte Aussenkontakte informiert.

³ Die Medienkontakte der FINMA liegen grundsätzlich in der Kompetenz des Verwaltungsratspräsidenten und des Direktors.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach vorgängiger Rücksprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten Referate zur FINMA allgemein halten.

Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Prüfungs- und Risikoausschuss, einen Nominationsausschuss sowie einen Übernahmeausschuss (ständige Ausschüsse). Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

² Soweit nicht anders bestimmt, sind die Ausschüsse beratend tätig und stellen Antrag an den Verwaltungsrat. Sie stehen unter der Leitung eines Vorsitzenden, der die Kontakte zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsleitung sicherstellt.

³ Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung von Geschäften aus seiner Mitte ad-hoc Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder, insbesondere Fachreferenten, beauftragen.

⁴ Der Verwaltungsrat erteilt die Mandate der ständigen Ausschüsse schriftlich.

Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat wird zu seinen Sitzungen vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied und der Direktor haben das Recht, jederzeit die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

³ Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt in Absprache mit dem Direktor die zu behandelnden Geschäfte, entscheidet über die besondere Vertraulichkeit eines Geschäftes und legt die Tagesordnung fest.

⁴ Die Einladung an die Sitzungsteilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die für das Geschäft verantwortliche Person besorgt.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann diese Frist unterschritten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen verzichtet werden.

Art. 6 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten geleitet.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bis 14 Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

³ Ist der Präsident an der Sitzungsteilnahme oder Sitzungsleitung verhindert, leitet der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Sitzung und führt den Vorsitz.

⁴ Über Geschäfte, welche Beschlüsse verlangen, ist vom zuständigen Geschäftsleitungsmitglied mit Zustimmung des Direktors Antrag zu stellen.

Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates

¹ Der Direktor sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil und vertreten persönlich die Verwaltungsratsgeschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Der Präsident kann selbständig oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder des Direktors weitere Personen zu den Verwaltungsratssitzungen beiziehen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt oder zu denen vorgängig die nötigen Informationen nicht zugestellt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse

¹ In aussergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub erlauben und bei denen es die Wichtigkeit des Geschäfts erfordert, kann der Präsident aus eigener Initiative oder auf Antrag der Geschäftsleitung anstelle des Verwaltungsrates die notwendigen Entscheide fällen (Präsidialentscheid).

² Über Präsidialentscheide ist der Verwaltungsrat baldmöglichst zu informieren.

³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (inkl. Fax und Email) gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied innert 3 Werktagen nach Versanddatum des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt.

⁴ Zirkularbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Art. 10 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind mit einer Zusammenfassung der entscheidrelevanten Beratung sowie dem Wortlaut aller Beschlüsse zu protokollieren.

² Das Protokoll wird vom Sekretär des Verwaltungsrates geführt. Wenn dieser verhindert ist, bezeichnet der Präsident einen Ersatz.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

⁴ Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und zu verabschieden und wird anschliessend der Geschäftsleitung mit Ausnahme von vertraulichen oder geheimen Geschäften zugestellt.

⁵ Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 11 Unvereinbarkeit und Meldung von Interessenkonflikten

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen fachkundig und von den Beaufsichtigten unabhängig sein. Sie können nicht für Beaufsichtigte tätig sein.

² Sämtliche Organmitgliedschaften der Verwaltungsratsmitglieder werden öffentlich publiziert.

³ Sind die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Verwaltungsratsmandates nicht mehr gegeben, so erklärt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied seinen Rücktritt, auch wenn die Amtsdauer noch nicht vollendet ist.

⁴ Die Einzelheiten sind im Verhaltenskodex verankert. Verwaltungsratsmitglieder melden dem Sekretär des Verwaltungsrates zuhänden der Compliance-Fachstelle der FINMA bestehende oder mögliche Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten. Gestützt darauf prüft die Compliance Fachstelle vor den Verwaltungsratssitzungen, ob Ausstandsgründe bestehen.

Art. 12 Sekretär des Verwaltungsrates

¹ Der Sekretär des Verwaltungsrates ist in dieser Funktion dem Präsidenten des Verwaltungsrates unterstellt.

² Dem Sekretär des Verwaltungsrates obliegen folgende Aufgaben:

- a. Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen;
- b. Administrative Organisation der Verwaltungsratssitzungen;
- c. Unterstützung des Vorsitzenden im Rahmen von dessen Sitzungsvorbereitung;

d. Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm vom Präsidenten und vom Verwaltungsrat übertragen werden.

³ Ist der Sekretär des Verwaltungsrates an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, bestimmt der Präsident des Verwaltungsrates eine Ersatzperson.

Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Sachgeschäfte verlangen; vorbehalten bleibt die Beachtung der Ausstandsregeln bei Interessenkonflikten.

² Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat regelmässig über betriebliche Aspekte, den Gang der operativen Geschäfte und sich abzeichnende Entwicklungen.

3. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 14 Stellung und Funktion

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt die Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Sie ist ein Kollektivorgan und trägt gemeinsam die Verantwortung für das operative Geschäft der FINMA.

² Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt das operative Geschäft der FINMA wahr;
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug;
- c. Sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse um;
- d. Sie beschliesst Regulierungsgeschäfte von geringer materieller Bedeutung;
- e. Sie betreibt angemessene Steuerungs- und Kontrollsysteme und erstattet dem Verwaltungsrat über deren Wirksamkeit periodisch Bericht.

³ Die Geschäftsleitung erlässt Verfügungen in allen Geschäften, die nicht dem Verwaltungsrat zum Entscheid übertragen sind. In weniger wichtigen Fällen kann sie diese Kompetenz an die Geschäftsbereiche übertragen.

⁴ Die Geschäftsleitung erlässt ein Geschäftsreglement, worin sie die Delegationskompetenz regelt.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor und weiteren Mitgliedern zusammen.

² Der Direktor leitet die Geschäftsleitung; Die Mitglieder sind dem Direktor linienmässig unterstellt.

³ In der Regel führen die Mitglieder der Geschäftsleitung einen Geschäftsbereich.

Art. 16 Stellvertretung

Für den Direktor ist jederzeit eine Stellvertretung bezeichnet.

Art. 17 Ausschüsse

¹ Die Geschäftsleitung bildet zusammen mit weiteren fachkundigen Personen ständige Ausschüsse oder ad-hoc Ausschüsse.

²Einberufung, Organisation und Kompetenzen der ständigen Ausschüsse sind im Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 18 Organisation

¹Die FINMA als operative Einheit gliedert sich auf der ersten Führungsstufe in Geschäftsbereiche. Geschäftsbereiche unterteilen sich je nach Grösse und Führungsspanne in Abteilungen und Gruppen.

²Es werden folgende Geschäftsbereiche ausgeschieden:

- a. Banken
- b. Versicherungen
- c. Märkte
- d. Asset Management
- e. Enforcement
- f. Strategische Grundlagen
- g. Operations

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

¹Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

³Verfügungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Direktor oder dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied unterzeichnet.

⁴Schreiben an Bundesräte werden in der Regel vom Verwaltungsratspräsidenten nach Absprache mit dem Verwaltungsrat unterzeichnet.

⁵Verordnungen und Rundschreiben der FINMA werden mit der Doppelunterschrift des Präsidenten mit dem Direktor in Kraft gesetzt.

⁶Schreiben des Verwaltungsrates von untergeordneter Tragweite unterzeichnet der Präsident des Verwaltungsrates allein.

⁷Das Geschäftsreglement regelt die weitergehenden Bestimmungen.

5. Abschnitt: Interne Revision

Art. 20 Organisation

¹Die interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

²Die Wirksamkeit der internen Revision sowie deren Zusammenarbeit mit der externen Revision werden vom Prüfungs- und Risikoausschuss regelmässig beurteilt.

³Sie kann vom Präsidenten des Verwaltungsrats, vom Prüfungs- und Risikoausschuss, von einer Mehrheit des Verwaltungsrates auf Antrag jedes Verwaltungsratsmitglieds oder des Direktors mit der Durchführung von besonderen Prüfungen und Kontrollen beauftragt werden.

⁴Die Mitarbeitenden der internen Revision gelten als Mitarbeitende der FINMA und unterstehen den Vorschriften, die auf Mitarbeitende anwendbar sind.

Art. 21 Auftrag

¹Die interne Revision erstellt in Absprache mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss eine risikoorientierte Jahresplanung ihrer Prüftätigkeiten. Diese Jahresplanung wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

²Sie ist bestrebt durch ständige Weiterbildung einerseits und durch die Einhaltung nationaler und internationaler Branchenstandards andererseits die hohe Qualität der Prüfungen zu gewährleisten.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der internen Steuerung und Kontrolle sowie der Governance-Prozesse beurteilt und diese verbessern hilft.

²Sie ist zuständig für die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen, reglementarischen und anderen internen Bestimmungen. Sie berichtet auch über Mängel sachlicher und personeller Natur in der betrieblichen Organisation.

³Sie hat die Zuverlässigkeit von Unterlagen, Berichten und sonstiger innerhalb der Behörde gewonnenen Daten zu beurteilen.

⁴Die interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie alle Dokumente und andere Aufzeichnungen offen zu legen.

⁵Die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der internen Revision sind in einem Audit Charter zu regeln und vom Prüfungs- und Risikoausschuss zu genehmigen.

Art. 23 Berichterstattung

¹Die interne Revision steht in ständigem Kontakt mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss und erstattet ihm periodisch Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Sie orientiert den Prüfungs- und Risikoausschuss unverzüglich bei Wahrnehmung besonderer Vorkommnisse.

²Die von der Berichterstattung betroffenen Stellen oder Personen erhalten in der Regel Gelegenheit, zum Bericht vor dessen Weitergabe Stellung zu nehmen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 24 Organmitgliedschaften**

Organmitgliedschaften im Sinne von Art. 11 Abs. 1 sind bis 31. Dezember 2015 niederzulegen.

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

Vom: 20.11.2008

Stand am: 01.09.2014

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung über das Personal der FINMA vom 11. August 2008 sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i des Organisationsreglements FINMA vom 18. Dezember 2008,

erlässt:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Der Verhaltenskodex enthält die Verhaltensanweisungen, insbesondere betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die FINMA auftreten können.

²Er richtet sich an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie fest und temporär angestellte Mitarbeitende einschliesslich Secondees (für die FINMA tätigen Personen).

³Die Mitarbeitenden der FINMA bestätigen mit der Unterzeichnung ihres Arbeitsvertrags, dass sie sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten. Der Verhaltenskodex bildet integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Art. 2 Verhaltensgrundsätze

¹Die für die FINMA tätigen Personen verhalten sich integer, wahren dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA und unterlassen alles, was diese gefährden könnte.

²Sie vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der FINMA oder legen diese offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen.

³Sie wahren das Amtsgeheimnis und missbrauchen amtliche Informationen und ihre berufliche Stellung nicht, um eigene Interessen durchzusetzen.

Art. 3 Zuständige Stelle

¹Für die Anwendung des Verhaltenskodex sind zuständig:

- a. der Verwaltungsrat für den Verwaltungsratspräsidenten;
- b. der Verwaltungsratspräsident für die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Direktor sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Sie berücksichtigen dabei die Meinung der Compliance FINMA.

²Für die Anwendung des Verhaltenskodex gegenüber den Mitarbeitenden ist die Compliance FINMA zuständig, gegenüber dieser ist es der Direktor.

³Die Compliance FINMA stellt sicher, dass alle für die FINMA tätigen Personen schriftlich Kenntnis vom Verhaltenskodex erhalten. Sie sorgt dafür, dass Änderungen des Verhaltenskodex intern bekanntgemacht werden.

⁴Alle für die FINMA tätigen Personen sind verpflichtet, im Falle eines Verdachts auf eine Verletzung des Verhaltenskodex die nötigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen offen zu legen und wenn nötig Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die zuständige Stelle verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht.

⁵Zu den Aufgaben der Compliance FINMA zählen weiter:

- a. Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden;
- b. Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Angelegenheiten des Verhaltenskodex;
- c. Erstattung regelmässiger Berichte über die Umsetzung des Verhaltenskodex sowie bei Bedarf umgehend an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- d. Beratung und Schulung der Mitarbeitenden der FINMA in Compliance-Belangen.
- e. Bearbeitung von Meldungen nach Artikel 20 sowie Abklärungen nach Artikel 22.

2. Kapitel: Tätigkeiten neben der FINMA Tätigkeiten neben der FINMA und Medienkontakte

Art. 4 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹Für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern ist die Zustimmung der zuständigen Stelle nach Art. 3 erforderlich.

²Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt das Ansehen der FINMA nicht beeinträchtigt und kein Interessenskonflikt mit der Tätigkeit bei der FINMA besteht. Zudem muss die Belastung mit der Tätigkeit bei der FINMA vereinbar sein.

³Tritt ein Interessenkonflikt nach Annahme einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes auf, informiert die betroffene Person die nach Art. 3 zuständige Stelle. Diese kann ihre Zustimmung widerrufen.

Art. 5 Publikationen und Referate

¹Die FINMA unterstützt grundsätzlich Publikationen und Referate der für sie tätigen Personen zu Fragen der Finanzmarktaufsicht.

²Die für die FINMA tätigen Personen vermeiden Stellungnahmen, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA gefährden und stimmen bei Bedarf vorgängig den Inhalt der Publikation oder des Referates innerhalb der FINMA ab.

³Mitarbeitende, die nicht der Geschäftsleitung angehören, nehmen Referate und Publikationen zu Fragen der Finanzmarktaufsicht nur nach Rücksprache mit ihrem Geschäftsbeereichsleiter an.

⁴Mitarbeitende dürfen Gegenleistungen für Referate und Publikationen nur annehmen, wenn diese in einem vernünftigen Verhältnis zum Referat oder zur Publikation stehen.

Art. 6 Medienkontakte

¹Die Medienkontakte der FINMA liegen grundsätzlich in der Kompetenz des Verwaltungsratspräsidenten, des Direktors oder der Kommunikationsstelle.

²Sie können damit weitere für die FINMA tätige Personen beauftragen.

3. Kapitel: Transaktionen

Art. 7 Geschäfte mit Effekten und Rückzüge

¹Die für die FINMA tätigen Personen halten weder direkt noch indirekt (z.B. Halten von Effekten über juristische Personen, die unter massgeblichem Einfluss der für die FINMA tätigen Personen stehen) Wertpapiere, Wertrechte oder Derivate, deren Wert wesentlich durch den Aktienkurs oder die Kreditfähigkeit von Beaufsichtigten bestimmt wird (Effekten von Beaufsichtigten). Als solche gelten auch auf diese Titel konzentrierte kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte. Ausgenommen sind Kassen- und Anleiheobligationen. Vorbehalten sind die Absätze 3 bis 6.

²Effekten von Beaufsichtigten dürfen nicht im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten gehalten werden.

³Die für die FINMA tätigen Personen trennen sich von ihren Effekten von FINMA Beaufsichtigten innert 6 Monaten:

- a. seit Arbeitsbeginn;
- b. seit Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung; oder
- c. seit Aufhebung der Sperre nach Absatz 5 Buchstabe a.

⁴Die für die FINMA bis zu einem Jahr temporär tätigen Personen sind befugt, Effekten von Beaufsichtigten zu halten. Sie dürfen keine Zukäufe tätigen. Dauert das befristete Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate sind die Effekten Compliance FINMA zu melden und die Absätze 7 und 8 gelten sinngemäss.

⁵Mitarbeitende sowie der Verwaltungsratspräsident der FINMA dürfen Effekten eines Beaufsichtigten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis (bspw. Mitarbeiteraktien bzw. -optionen) stammen, während der Tätigkeitsdauer bei der FINMA halten, solange:

- a. diese Effekten gesperrt sind;
- b. der Bestand pro Effekte gegenüber der Compliance FINMA offen gelegt wird;
- c. keine Zukäufe oder andere Transaktionen, welche den Bestand erhöhen können, getätigt werden.

⁶Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen Effekten eines Beaufsichtigten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis (bspw. Mitarbeiteraktien bzw. -optionen) stammen, während der ganzen Tätigkeitsdauer bei der FINMA halten, sofern:

- a. der Bestand pro Effekte gegenüber der Compliance FINMA offen gelegt wird;
- b. keine Zukäufe oder andere Transaktionen, welche den Bestand erhöhen können, getätigt werden.

⁷Transaktionen mit Effekten von Beaufsichtigten, welche den Bestand reduzieren, müssen vorgängig genehmigt werden, ausser sie erfolgen innert sechs Monaten:

- a. seit Arbeitsbeginn;
- b. seit Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung; oder
- c. seit Aufhebung der Sperre nach Absatz 5 Buchstabe a.

⁸Die Genehmigung wird durch die zuständige Stelle nach Artikel 3 erteilt. Bei Mitarbeitenden ist vorgängig die Genehmigung durch den Vorgesetzten einzuholen.

⁹Die für die FINMA tätigen Personen können Geschäfte mit Effekten von Unternehmen, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, vornehmen, solange sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der FINMA nicht über Kenntnisse von vertraulichen Tatsachen verfügen, deren Bekanntwerden den Wert dieser Effekten in voraussehbarer Weise beeinflussen kann.

¹⁰Absatz 9 gilt auch für Geschäfte, welche für die FINMA tätige Personen für ihre Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft verbundene Personen oder im Rahmen einer Erbgemeinschaft oder eines Mandats (Vormundschaft, öffentliches oder privates Amt, Beratung) für andere Personen veranlassen.

¹¹ Die nach Artikel 3 zuständige Stelle kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen gewähren. Sie berücksichtigt dabei die Meinung von Compliance FINMA. Der Verwaltungsrat ist über gewährte Ausnahmen zu informieren und Effekten von Beaufsichtigten sind Compliance FINMA zu melden.

¹² Compliance FINMA stellt sicher, dass von allen für die FINMA tätigen Personen ein Verzeichnis über Effekten von Beaufsichtigten vorliegt. Ausgenommen sind die Fälle nach den Absätzen 3 und 7.

Art. 8 Kundenbeziehungen zu Banken

¹ Der Verwaltungsratspräsident sowie die Geschäftsleitungsmitglieder, die in Geschäfte im Fall von Krisen bei Banken involviert sein können, haben ihre Spareinlagen bei der Sparkasse Bundespersonal zu führen. Konten für die Abwicklung von Zahlungen sowie Vorsorgekonten bei Banken sind weiterhin zulässig.

² Die Geschäftsleitung bestimmt weitere Funktionen in der FINMA, die in Geschäfte im Fall von Krisen bei Banken involviert werden können und den Regelungen nach Absatz 1 unterstellt werden müssen.

³ Mitarbeitende der FINMA dürfen keine Einlagen bei Banken haben, bei denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der FINMA eine besondere Funktion ausüben, namentlich indem sie:

- a. für die Ausübung der Aufsicht über diese Bank zuständig sind; oder
- b. die Genehmigung von Notfallplänen vorbereiten.

⁴ Die Geschäftsleitung bestimmt die Funktionen nach Absatz 3.

Art. 9 Verbot von Rückzügen oder Transaktionen bei Banken

¹ Zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann die zuständige Stelle nach Artikel 16 ein Verbot von Rückzügen oder Transaktionen bei Banken von für die FINMA tätigen Personen vorsehen.

² Im Fall eines Rückzugs- oder Transaktionsverbots können bei Mitarbeitenden Garantien im Umfang von bis zu höchstens drei Monatslöhnen ausgesprochen werden.

³ Das Rückzugsverbot nach Absatz 1 und die Garantie nach Absatz 2 ist:

- a. im Fall von Mitarbeitenden von der Geschäftsleitung; und
- b. im Fall von Mitgliedern der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

4. Kapitel: Geschenke und andere Vorteile

Art. 10 Bestechung

¹ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen grundsätzlich weder für sich noch für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, wenn diese in der Absicht erfolgen, sie zu einem bestimmten Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Funktion in der FINMA zu veranlassen.

² Bestehen Anzeichen, dass Dritte versuchen, für die FINMA tätige Personen zu bestechen, ist dies der Compliance FINMA umgehend zu melden.

Art. 11 Geschenke und Einladungen

¹ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Funktion für die FINMA Aufmerksamkeiten im Wert bis CHF 100 persönlich oder für nahe stehende Personen annehmen. Geschenke und andere Vorteile mit einem Kaufwert über CHF 100 werden

dem Schenkenden zurückgegeben oder der Compliance FINMA zur wohltätigen Verwendung weitergeleitet.

²Die für die FINMA tätigen Personen dürfen in ihrer Funktion für die FINMA von den Herausgebern und den Autoren zugeeignete Werke (wie Bücher, Zeitschriften, CD-ROM oder ähnliche Medienträger) entgegennehmen.

³Die für die FINMA tätigen Personen dürfen im üblichen Rahmen und mit gebotener Zurückhaltung, Einladungen zu Mahlzeiten, kulturellen oder anderen Veranstaltungen annehmen, wenn diese eindeutig mit ihrer Funktion zusammenhängen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, sofern diese ausdrücklich eingeladen sind und deren Teilnahme den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht.

Art. 12 Vergünstigungen

¹Von Beaufsichtigten gewährte Vergünstigungen für die für die FINMA tätigen Personen sind nur zulässig, soweit es sich um erworbene Rechte aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt (z.B. Sonderkonditionen für Pensionierte).

²Die Vergünstigungen sind gegenüber der Compliance FINMA offenzulegen.

5. Kapitel: Ausstandsregeln

Art. 13 Grundsätze

Die für die FINMA tätigen Personen vermeiden insbesondere im Umfeld von Verwaltungsverfahren jede Äusserung, welche den Anschein begründen könnte, sie seien in dieser Sache befangen.

Art. 14 Ausstand

¹Die für die FINMA tätigen Personen treten insbesondere bei Geschäften in den Ausstand:

- a. an denen sie ein persönliches Interesse haben;
- b. an denen ihnen nahestehende Personen (Ehegatte, Lebenspartner, Eltern oder Kinder) ein persönliches Interesse haben und sofern die für die FINMA tätigen Personen davon Kenntnis haben;
- c. an denen Personen beteiligt sind, mit denen sie in naher persönlicher Beziehung stehen;
- d. in denen sie vor ihrer Tätigkeit bei der FINMA bereits selber involviert waren;
- e. bei denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten oder ein Anschein der Befangenheit besteht.

²Die ausstandspflichtigen Personen dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie werden nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

Art. 15 Eingeschränkter Ausstand

¹Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie des obersten Kaders treten in den Ausstand betreffend Beaufsichtigte:

- a. für welche sie bis vor einem Jahr tätig waren;
- b. an denen sie in Selbstverwaltung Effekten von Beaufsichtigten halten oder die ihnen Vergünstigungen gewähren, die ein Abhängigkeitsverhältnis begründen.

²In besonderen Fällen kann die zuständige Stelle die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a verkürzen.

³Die ausstandspflichtigen Personen nach Absatz 1 dürfen vorgängig über das betreffende Geschäft informiert werden und an der Diskussion, nicht aber an der Entscheidungsfindung teilnehmen. In Verwaltungsverfahren gilt Artikel 14 Absatz 2.

Art. 16 Zuständigkeit

¹In Zweifelsfällen über einen Ausstand entscheidet:

- a. im Fall eines Verwaltungsratsmitglieds der Verwaltungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- b. im Fall eines Geschäftsleitungsmitglieds die Geschäftsleitung unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- c. im Fall eines Mitglieds eines Ausschusses der in Buchstabe a und b genannten Gremien der Ausschuss unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- d. im Fall von Mitarbeitenden das zuständige Geschäftsleitungsmitglied.

²Sie berücksichtigen dabei die Meinung von Compliance FINMA.

Art. 17 Offenlegung von Interessenkonflikten bei Banken

¹Der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie weitere Funktionen, die in Geschäfte bei Krisen bei Banken involviert werden können, legen Compliance FINMA zuhanden der zuständigen Stellen nach Artikel 16 Vertragsbeziehungen zu Banken offen, die zu Interessenkonflikten führen können.

²Die Geschäftsleitung bestimmt die weiteren Funktionen nach Absatz 1.

³Im Fall einer Krise einer Bank ist Compliance FINMA zuhanden der zuständigen Stelle nach Artikel 16 umgehend und umfassend über persönliche finanzielle Interessen sowie mögliche finanziellen Interessen von nahestehenden Personen Auskunft zu erteilen.

⁴Bei nahestehenden Personen sind nur die bekannten finanziellen Interessen offenzulegen. Es sind keine Nachforschungen zu betreiben.

6. Kapitel: Amtsgeheimnis

Art. 18

¹Die für die FINMA tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die FINMA bestehen.

³Die für die FINMA tätigen Personen dürfen sich als Partei, Zeuginnen oder Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen, die sie auf Grund ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn sie schriftlich dazu ermächtigt worden sind. Die Ermächtigung erfolgt durch die nach Artikel 3 zuständige Stelle. Für Beauftragte erfolgt die Ermächtigung durch Compliance FINMA.

7. Kapitel: Wechsel zu einem Beaufsichtigten

Art. 19

¹Wechselt ein Mitarbeitender der FINMA zu einem Beaufsichtigten, so hat er bei Vertragsabschluss seinen Vorgesetzten zu informieren.

²Der Vorgesetzte entscheidet nach Rücksprache mit Compliance FINMA, ob Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten wie Freistellung, Versetzung oder Ausstand notwendig sind.

8. Kapitel: Meldung von Missständen

Art. 20

¹Die für die FINMA tätigen Personen verstossen nicht gegen ihre Treuepflicht, wenn sie in guten Treuen interne Missstände melden. Als Missstände gelten insbesondere Verstösse gegen:

- a. Gesetzesvorschriften (z.B. Korruption);
- b. den Verhaltenskodex;
- c. gegen zentrale Bestimmungen interner Reglemente.

²Die Meldungen erfolgen:

- a. im Fall von Mitarbeitenden an Compliance FINMA;
- b. im Fall von Compliance FINMA an den Direktor;
- c. im Fall des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung an den Verwaltungsratspräsident.

³Die Empfänger der Meldungen nach Absatz 2 sind die für die Untersuchung des Sachverhalts verantwortliche Stelle. Die Untersuchung erfolgt sinngemäss nach Artikel 18 unter Beizug von Compliance FINMA. Bei Bedarf kann eine externe und unabhängige Person mit der Untersuchung beauftragt werden.

⁴Die Meldungen werden vertraulich behandelt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf anonyme Behandlung der Meldungen.

⁵Stellt Compliance FINMA im Fall von Absatz 2 Buchstabe a einen Missstand fest oder hält der Mitarbeitende an der Meldung fest, so erstattet Compliance FINMA dem Direktor Bericht. Dem Verwaltungsrat wird über die Meldungen von Missständen einmal jährlich und bei schweren Verstössen umgehend Bericht erstattet.

9. Kapitel: Kontrolle und Durchsetzung

Art. 21 Kontrolle

¹Die FINMA beauftragt eine externe und unabhängige Person mit einer jährlichen Kontrolle der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 1 - 7 (Regelung zu den Effekten von Beaufsichtigten) bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Daneben beauftragt sie diese Person mit entsprechenden Stichprobenkontrollen bei Mitarbeitenden der FINMA.

²Die Personen nach Absatz 1 haben der beauftragten Person sämtliche Depotauszüge vorzulegen. Daneben müssen sie schriftlich erklären, dass die darin enthaltenen Informationen vollständig sind und sie keine weiteren Transaktionen mit Effekten von Beaufsichtigten getätigt haben.

Art. 22 Durchsetzung

¹Bei konkretem Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex klärt Compliance FINMA den Sachverhalt ab.

²Sofern sie eine Verletzung feststellt, informiert sie schriftlich die vorgesetzte Stelle sowie das zuständige Geschäftsleitungsmitglied und schlägt eine angemessene Massnahme vor.

³Verzichtet das Geschäftsleitungsmitglied auf die vorgeschlagene Massnahme, so hat er dies gegenüber Compliance FINMA schriftlich zu begründen.

⁴ Sofern Compliance FINMA mit dem Verzicht auf die Massnahme nicht einverstanden ist, informiert sie den Direktor.

⁵ Dem Betroffenen wird das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 23 Massnahmen

Verstösse gegen den Verhaltenskodex können zu Massnahmen, insbesondere Disziplinierungsmassnahmen bis zur fristlosen Kündigung, führen.

10. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

¹ Der Verhaltenskodex tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene Frist von 6 Monaten für die Veräusserung der Effekten wird im Sinne einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Die Effekten sind der Compliance FINMA zu melden, wenn die für die FINMA tätige Person sie länger als sechs Monate seit Arbeitsbeginn oder seit der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung hält.

³ Die Änderungen des Verhaltenskodex gelten mit dem Inkrafttreten auf den 1. Juli 2012 für Personen, die ab 1. Juli 2012 einen Arbeitsvertrag mit der FINMA abschliessen.

⁴ Die bereits vor dem 1. Juli 2012 für die FINMA tätigen Mitarbeitenden treffen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderungen des Verhaltenskodex die nötigen Vorkehrungen, um dessen Einhaltung zu gewährleisten. Halten diese Personen Effekten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis stammen, und läuft die Sperrfrist nach dem 1. Januar 2013 ab, so gilt die längere Frist nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe a. Für die Veräusserung dieser Effekten muss keine Genehmigung nach Artikel 7 Absatz 7 eingeholt werden.

Bern, 19. November 2008

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Leitlinien zur Finanzmarktregulierung

Vom: 03.07.2013

Ziele der Finanzmarktregulierung und -aufsicht

1. **Art. 5 FINMAG** – Gemäss Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) bezweckt die Finanzmarktaufsicht
„[...] nach Massgabe der Finanzmarktgesetze¹ den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.“
2. **Umsetzung** – Die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) setzt diese Ziele um durch ihre Aufsichtstätigkeit, wenn erforderlich zwangsweise („Enforcement“²) oder durch Regulierung, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Sie reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktregulierung vorgesehen ist. In Rundschreiben gibt sie bekannt, wie sie unbestimmte Rechtsbegriffe mit Blick auf ein bestimmtes Thema anzuwenden gedenkt (Art. 7 Abs. 1 FINMAG). Diese Rundschreiben binden die FINMA. Sie binden die Beaufsichtigten nicht unmittelbar. Die FINMA wird aber direkt gestützt auf das anwendbare Finanzmarktgesetz eine Verfügung im Einzelfall im Sinne des Rundschreibens erlassen, wenn ein Beaufsichtigter dessen Vorschriften nicht einhält.

Ziel der vorliegenden Leitlinien

3. **Art. 7 FINMAG** – Art. 7 FINMAG gibt der FINMA verschiedene Regulierungsgrundsätze vor.
„² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:
 - a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;*
 - b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;*
 - c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und*
 - d. die internationalen Mindeststandards.**³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.*
⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.“
4. **Umsetzung** – Art. 7 Abs. 5 FINMAG fordert die FINMA auf, in Absprache mit dem Eidg. Finanzdepartement diese Regulierungsgrundsätze in „Leitlinien“ umzusetzen. Die vorliegenden „Leitlinien zur Finanzmarktregulierung“ setzen dieses Ziel um. Die FINMA ist bestrebt, in ihren Beziehungen mit den nationalen Interessengruppen und

¹ Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Börsengesetz, Kollektivanlagengesetz, Geldwäschereigesetz, Pfandbriefgesetz.

² Vgl. dazu die auf ihrer Internet-Seite publizierte „Enforcement-Policy der FINMA“ vom 17. Dezember 2009.

in internationalen Organisationen, die Grundgedanken dieser Leitlinien auch in der Selbstregulierung und im internationalen Standardsetzungsprozess zu fördern.

Regulierungsprozess

5. **Beobachtung** – Die FINMA beobachtet national und international die Entwicklungen auf den Finanzmärkten, um relevante Risiken zu erkennen und zu erfassen. Sie verfolgt in Abstimmung mit dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die Entwicklung der internationalen Finanzmarktregulierung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz.
6. **Auslösung** – Ein Regulierungsprozess kann, mit Blick auf die Ziele der Finanzmarktregulierung und -aufsicht, insbesondere durch Abklärungen der FINMA, durch Marktentwicklungen, durch daran anschliessende Erwartungen in der Politik oder der Öffentlichkeit sowie durch nationale oder internationale regulatorische Entwicklungen ausgelöst werden.
7. **Handlungsoptionen** – Bevor die FINMA reguliert, verschafft sie sich Klarheit über die Problemstellung sowie die Ziele und Dringlichkeit. Sie prüft, ob ein Problem auch durch alternative Massnahmen (z.B. Abwarten, Anreize, Einzelfallentscheide, FAQs, Selbstregulierung) sachgerecht gelöst werden kann, oder ob – namentlich bei Markttunvollkommenheit oder Marktversagen – eine Regulierung notwendig ist. Sie schätzt die Auswirkungen einzelner Handlungsoptionen und prüft, ob eine Regulierung grundsätzlich umsetzbar ist. Sie prüft den Handlungsspielraum (z.B. faktisch, politisch, rechtlich, ökonomisch, international, reputationell).
8. **Folgenabschätzung** – Die FINMA prüft bei einzelnen Handlungsoptionen, inwieweit sie zielführend und wirksam sind und ob sie voraussichtlich unerwünschte Nebenwirkungen haben könnten. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die wesentlichen Auswirkungen auf das Wettbewerbsumfeld, die Strukturen der Finanzmärkte und das Marktverhalten, auf die Innovationsfähigkeit sowie Verteilungsaspekte. Die FINMA trägt den unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten Rechnung.
9. **Abwägung von Kosten und Nutzen** – Die FINMA schätzt soweit möglich die Kosten einzelner Handlungsoptionen und wägt sie jeweils gegen den erwarteten Nutzen ab. Sie wiederholt dies wenn nötig während des Regulierungsprozesses. Die Darstellung kann rein qualitativ sein oder zusätzlich quantitative und monetarisierte Angaben beinhalten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Kosten und Nutzen bei verschiedenen Betroffenen teils unterschiedlich anfallen. Umfangreiche und tiefgreifende Erhebungen bei den Beaufsichtigten sind umso eher angezeigt, je grösser die Bedeutung eines Regulierungsvorhabens für Wirtschaft und Gesellschaft ist, je ungewisser seine Auswirkungen sind und je umstrittener das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen sowie Wirksamkeit ist.
10. **Planung und Information** – Erwägt die FINMA, selbst zu regulieren, klärt sie das geplante Vorgehen, den Zeitbedarf, die nötigen Ressourcen und die Zuständigkeiten ab. Über geplante und hängige Regulierungsvorhaben informiert sie frühzeitig und regelmässig.
11. **Zusammenarbeit mit EFD und SNB** – Die FINMA bezieht das EFD und, im Rahmen der zwischen ihr und der SNB abgesprochenen gemeinsamen Interessengebiete, die SNB in ihre regulatorischen Überlegungen ein. Führen die Beobachtungen und Abklärungen die FINMA zum Schluss, dass eine Regulierung auf Stufe Gesetz oder eine Verordnung des Bundesrates notwendig wäre, informiert sie das EFD entsprechend. Die FINMA unterstützt das EFD bei den Regulierungsarbeiten und unterbreitet ihm geeignete Vorschläge.
12. **Einbezug der Betroffenen** – Die FINMA bezieht die Betroffenen – soweit möglich auch die Kunden der Beaufsichtigten – und allenfalls weitere Behörden in die Ausarbeitung

ein. Dies erfolgt im Rahmen der öffentlichen oder konferenziellen Anhörung zu Regulierungsvorhaben. Auf eine Anhörung kann verzichtet werden, wenn sich eine Änderung einer FINMA-Regulierung zwingend aus übergeordnetem Recht ergibt und bei der Übernahme und Ausgestaltung wenig Gestaltungsspielraum besteht oder die Anpassung einer bestehenden FINMA-Regulierung rein technischer Natur oder inhaltlich unbedeutend ist. Soweit die Bedeutung der Regulierung dies rechtfertigt und die Umstände und die zeitlichen Vorgaben dies erlauben, können die Betroffenen auch ausserhalb einer Anhörung in den Regulierungsprozess einbezogen werden.

13. **Abstimmung** – Die FINMA strebt Kohärenz an mit bestehenden und anderen geplanten Regulierungen, einschliesslich der Selbstregulierung, und setzt Prioritäten.
14. **Transparenz** – Die FINMA informiert so früh als möglich über hängige Regulierungsprojekte und deren Fortschritte. Sie führt zu erarbeiteten Entwürfen und Erläuterungsberichten grundsätzlich eine öffentliche Anhörung durch und gibt allen Interessierten Gelegenheit, sich zu äussern. Die eingegangenen Stellungnahmen publiziert sie gemeinsam mit einem Bericht über die Anhörung und, in der Regel, der verabschiedeten Regulierung. Der Anhörungsbericht beinhaltet namentlich die Reaktion der FINMA auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten relevanten Anliegen.
15. **Verabschiedung** – Vor der Verabschiedung einer Regulierung prüft die FINMA insbesondere die in der Anhörung vorgebrachten Argumente, übergangsrechtliche Fragen sowie, ob Pilotprojekte, Testläufe, Befristungen oder ähnliche Mittel sinnvoll sind. Sie publiziert verabschiedete Regulierungen rasch auf ihrer Internet-Seite.
16. **Umsetzung und Durchsetzung** – Die FINMA plant die Umsetzung einer Regulierung rechtzeitig und fördert sie namentlich durch Information und Ausbildung sowie durch Antworten auf Fragen seitens Beauftragter oder Privater. Sie prüft, ob eine Regulierung umgesetzt wird und setzt sie erforderlichenfalls zwangsweise durch („Enforcement“).
17. **Betreuung** – Die FINMA betreut verabschiedete Regulierungen nach ihrem Inkrafttreten. Dabei beobachtet sie, mit welchen Auswirkungen eine Regulierung tatsächlich verbunden ist. Soweit notwendig passt sie eine Regulierung an oder hebt sie auf. Darüber hinaus überprüft die FINMA bestehende Regulierungen periodisch auf ihre Notwendigkeit.

Selbstregulierung

18. **Unterstützung** – Selbstregulierung, verstanden als Regulierung der Finanzmärkte durch ihre Teilnehmer (bzw. private Verbände), ist im schweizerischen Finanzsektor stark verbreitet und hat eine bewährte Tradition. Sie wird von der FINMA entsprechend der gesetzlichen Vorgabe unterstützt.
19. **Vorteile** – Selbstregulierung bietet Vorteile, namentlich Marktnähe, Flexibilität und eine Verringerung der Staatslast. Unter Umständen ist auch ihre Akzeptanz bei den Beaufichtigten höher verglichen mit einer staatlichen Regulierung.
20. **Nachteile** – Selbstregulierung ist der Gefahr wirtschaftlicher Zwänge und damit verbundener Interessenkonflikte ausgesetzt (insb. Kartellierung). Dies betrifft nicht nur die Erarbeitung einer Selbstregulierung, sondern auch ihre Um- und Durchsetzung. Zudem stellt sich (auch) bei der Selbstregulierung die Frage nach der Transparenz.
21. **Anerkennung als Mindeststandard** – Die FINMA kann Selbstregulierungen als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen. Sie behält sich vor, Mindestanforderungen an deren Inhalt sowie den Prozess der Erarbeitung vorzugeben. Die FINMA fordert die Selbstregulierungsverbände auf, die Grundanliegen dieser Leitlinien ebenfalls zu beachten.
22. **Gesetzlicher Auftrag** – In einzelnen Fällen erteilen die Finanzmarktgesetze Selbstregulatoren einen ausdrücklichen Auftrag zur Selbstregulierung. Dabei gibt der Staat die gewünschten Ergebnisse vor und verlangt zu deren Erreichung explizit eine Selbstregu-

lierung, überlässt ihr jedoch grösstenteils die konkrete Ausgestaltung („Koregulierung“).

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB

Vom: 23.02.2010

1. *Präambel*

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bereich Finanzstabilität:

- grenzt die Aufgaben der beiden Institutionen ab,
- beschreibt die gemeinsamen Interessengebiete und
- regelt die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten.

² Die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der FINMA und der SNB werden nicht berührt. Bei Ämterkonsultationen, Anhörungen und Vernehmlassungen treten die FINMA und die SNB autonom auf.

³ Die Erhebung und der Austausch von statistischen Daten sind in einer eigenen Vereinbarung geregelt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Überwachung von Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen sind das Bankengesetz (BankG) und das Börsengesetz sowie das Nationalbankgesetz (NBG) und die Nationalbankverordnung massgebend.

2. *Die Aufgaben und Zuständigkeiten der SNB und der FINMA*

¹ Die SNB führt gemäss Nationalbankgesetz die Geld- und Währungspolitik (Art. 5 Abs. 1 NBG). Sie ist zuständig für die Liquiditätsversorgung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a – c NBG). Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei (Art. 5 Abs. 2 Bst. e NBG).

² In Erfüllung ihres Auftrags verfolgt die SNB die Entwicklung im Bankensektor aus der Perspektive des Gesamtsystems. Sie übt keine Bankenaufsicht aus und ist nicht zuständig für die Durchsetzung der bankengesetzlichen Vorschriften.

³ Im Krisenfall kann die SNB gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG auch als Kreditgeber in letzter Instanz (Lender of Last Resort) wirken. Dabei stützt sich die SNB auf die Kriterien der Systemrelevanz, der Solvenz und der ausreichenden Sicherheiten (Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium).

⁴ Der FINMA unterstehen die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (u.a. Banken), sowie die kollektiven Kapitalanlagen und die Prüfgesellschaften. Ihre Aufsicht bezweckt den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

⁵ Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt die FINMA die Entwicklung der beaufsichtigten Institute und der Finanzmärkte aus der Perspektive der Einzelinstitute und Finanzgruppen, welche ihrer Aufsicht unterstellt sind. Dabei stützt sie sich auf Informationen der Beaufsichtigten und ihrer Prüfgesellschaften und beurteilt die Risiken der Einzelinstitute und Gruppen.

⁶ Wenn nötig ergreift die FINMA Massnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihr Beaufsichtigten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

3. *Gemeinsame Interessensgebiete*

¹ Die im vorherigen Abschnitt definierten Aufgaben und Zuständigkeiten implizieren ein Interesse beider Institutionen auf den folgenden Gebieten:

- Beurteilung der Solidität systemrelevanter Banken bzw. des Bankensystems;
- Regulierungen, welche die Solidität der Banken massgeblich beeinflussen. Darunter fallen u.a. die Liquiditäts-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften, sofern sie für die Finanzstabilität relevant sind;
- Krisenvorsorge und –management.

² Auf diesen Gebieten arbeiten die FINMA und die SNB zusammen. Sie berücksichtigen die Auswirkungen ihres Handelns auf den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Institution. Ferner koordinieren sie ihre Tätigkeiten in den gemeinsamen Interessensgebieten, insbesondere bei der Beschaffung von Informationen bei den Banken.

³ Bei gemeinsamen Interessensgebieten kann eine Institution der jeweils anderen Anträge stellen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen Massnahmen zu ergreifen, oder sie auffordern, Auskünfte zu erteilen. Die andere Institution nimmt in geeigneter Form Stellung.

4. *Steuerungsgremien*

¹ Die Steuerung der Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Interessensgebieten findet auf strategischer Ebene im Rahmen des Leitungsausschusses und auf operationeller Ebene im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Finanzstabilität statt.

² Der Leitungsausschuss besteht seitens der SNB aus den Mitgliedern des Direktoriums und seitens der FINMA aus dem Verwaltungsratspräsidenten, dem Verwaltungsratsvizepräsidenten „Banken“ und dem Direktor. Der Ausschuss steht unter der gemeinsamen Leitung des Präsidenten der SNB und des Verwaltungsratspräsidenten der FINMA. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer eingeladen werden.

³ Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf.

⁴ Der Leitungsausschuss:

- bespricht das makroökonomische Umfeld, die Lage an den Finanzmärkten und im Bankensektor mit Schwerpunkt auf den systemrelevanten Banken;
- setzt die strategischen Prioritäten in den gemeinsamen Interessensgebieten;
- bespricht die Ergebnisse von gemeinsamen Projekten.

⁵ Der Ständige Ausschuss steht unter der gemeinsamen Leitung des Vorstehers des II. Departements der SNB und des Direktors der FINMA. Die übrigen Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden durch dessen Leitung bestimmt. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer eingeladen werden.

⁶ Der Ständige Ausschuss tagt mindestens viermal jährlich sowie bei Bedarf.

⁷ Der Ständige Ausschuss:

- konkretisiert die Ziele bei gemeinsamen Projekten basierend auf den vom Leitungsausschuss vorgegebenen strategischen Prioritäten;
- legt die Führungsstruktur und die Organisation bei gemeinsamen Projekten fest;
- legt den Kontakt mit den Banken bei gemeinsamen Projekten fest;
- definiert Aufträge an Mitarbeiter der FINMA und der SNB;
- koordiniert und überwacht die gemeinsamen Arbeiten;
- bereitet Entscheidungsgrundlagen vor.

5. *Weitere Treffen*

Die Mitglieder des Direktoriums der SNB und die Mitglieder des Verwaltungsrates FINMA treffen sich einmal im Jahr. Der Leitungsausschuss legt die Teilnehmer und die Traktandenliste fest.

6. *Informations- und Meinungsaustausch bei der Überwachung des Bankensektors*

¹ Die FINMA und die SNB führen einen Informations- und Meinungsaustausch über die Solidität des Bankensektors und systemrelevanter Banken durch.

² Die FINMA und die SNB sind befugt, nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen auszutauschen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Art. 23 bis Abs. 3 BankG und Art. 50 NBG). Die auszutauschenden Informationen betreffen insbesondere:

- die Einschätzung der Risiken im Umfeld;
- die Erarbeitung makroökonomischer Szenarien zur Beurteilung der Finanzstabilität bzw. als Grundlage für die Durchführung von Stresstests in den Bereichen Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften sowie von Krisenübungen;
- die Einschätzung der verschiedenen Risikoexpositionen des Bankensektors, insbesondere der systemrelevanten Banken;
- die Einschätzung der Eigenmittel- und der Liquiditätsausstattung des Bankensektors, insbesondere der systemrelevanten Banken;
- Schlussfolgerungen aus der Risikobeurteilung für kleine und mittlere Banken;
- die sich aus konkretem Anlass ergebenden Fragestellungen;
- die Einschätzung des etwaigen Handlungsbedarfs und
- geplante, laufende und abgeschlossene Analysen und Forschungsarbeiten.

³ Die Informationen sind jeweils vertraulich zu behandeln.

⁴ Der Informationsaustausch findet aus aktuellem Anlass statt oder erfolgt im Rahmen der regelmässigen Treffen des Leitungsausschusses oder des Ständigen Ausschusses. Sofern angemessen, werden für die Sitzungen schriftliche Dokumente verfasst und ausgetauscht.

⁵ Die FINMA informiert die SNB über wesentliche Ergebnisse ihrer Überwachung der systemrelevanten Banken und des Bankensektors insgesamt.

⁶ Die SNB informiert die FINMA über makroökonomische Entwicklungen und Erkenntnisse, welche Auswirkungen auf systemrelevante Banken und den Bankensektor insgesamt haben könnten.

7. *Abklärungen der SNB bei systemrelevanten Banken*

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags kann die SNB eigene Abklärungen bei systemrelevanten Banken vornehmen und diese Banken auffordern, Informationen zu liefern. Sie informiert die FINMA über ihr Vorhaben und über die Ergebnisse dieser Gespräche.

8. *Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten*

¹ Bei den unter Punkt 3 erwähnten gemeinsamen Interessensgebieten arbeiten FINMA und SNB in gemeinsamen Projekten zusammen.

² Der Ständige Ausschuss entscheidet, ob bei solchen Projekten eine gemeinsame Leitung durch beide Institutionen angebracht ist. Eine gemeinsame Leitung ist insbesondere dann angebracht, wenn das Projekt einen Kernaspekt der unter Punkt 3 erwähnten gemeinsamen Interessensgebieten berührt und eine Arbeitsteilung erfordert.

³ Der Schlussscheid bei einem gemeinsamen Projekt liegt entsprechend der Thematik entweder in der gesetzlichen Kompetenz der FINMA oder der SNB. Jede Institution hat die jeweils andere zu konsultieren, bevor sie einen Schlussscheid trifft. Die Konsultation

erfolgt je nach Situation auf Stufe des Ständigen Ausschusses oder des Leitungsausschusses. Die gesetzlichen Entscheidungskompetenzen der beiden Institutionen werden durch die Arbeit in gemeinsamen Projekten und durch die gemeinsame Leitung nicht berührt.

⁴ Die FINMA und die SNB koordinieren bei gemeinsamen Projekten ihre Kommunikation.

9. *Kontakt mit ausländischen Behörden und internationalen Gremien*

¹ In den gemeinsamen Interessensbereichen koordinieren FINMA und SNB wesentliche Tätigkeiten und Stellungnahmen gegenüber ausländischen Behörden und internationalen Gremien und informieren sich gegenseitig über laufende Entwicklungen.

² Die SNB stellt den Kontakt mit dem European Systemic Risk Board sicher. Der FINMA obliegen die Kontakte zu ausländischen Aufsichtsbehörden sowie den EU-Aufsichtsinstitutionen CEBS, CEIOPS und CESR.

³ Die Zuständigkeiten werden regelmässig überprüft. Sofern geboten und möglich, kann eine Institution die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Behörde oder einem internationalen Gremium generell oder themenspezifisch delegieren oder abtreten.

10. *Krisenvorsorge und –management*

Die SNB und die FINMA arbeiten in Krisenfällen eng zusammen und treffen die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen.

11. *Inkrafttreten*

Dieses MoU entfaltet seine Wirkung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und ersetzt das MoU vom 23. Mai 2007. Dieses MoU wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Bern, 23. Februar 2010

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität und Informationsaustausch zur Finanzmarktregulierung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB über die tripartite Zusammenarbeit der Schweizer Finanzmarktbehörden

Vom: 14.01.2011

- *Im Bestreben, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB („Parteien“) zu fördern,*
- *mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung und Stärkung der Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zu leisten,*
- *in der Absicht, im Rahmen der Zusammenarbeit im Falle einer Krise die Auswirkungen ihres Handelns auf die Verantwortungsbereiche der anderen Parteien zu berücksichtigen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren,*

haben die Parteien Folgendes vereinbart:

1. Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), stellvertretend für den Schweizerischen Bundesrat, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bereich Finanzstabilität regelt

- den Informationsaustausch zu Fragen der Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung;
- die Zusammenarbeit im Falle einer Krise, welche die Stabilität des Finanzsystems bedrohen könnte.

² Dieses MoU lässt die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der Parteien unberührt.

³ Bilaterale Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch dieses MoU nicht berührt. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Financial Stability Board (FSB) und im Internationalen Währungsfonds (IWF) haben die Parteien in separaten Vereinbarungen geregelt.

2. Informationsaustausch

¹ Die Parteien treffen sich regelmässig zu einem Informations- und Meinungsaustausch über die Finanzstabilität sowie aktuelle Fragen der Finanzmarktregulierung.

² Der Informations- und Meinungsaustausch umfasst insbesondere die folgenden Themen:

- makroökonomisches Umfeld;
- Lage an den Finanzmärkten und im Bankensektor;
- nationale Initiativen für die Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors;
- internationale Initiativen und Standards zur Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors (insbesondere Basler Ausschuss für Bankenaufsicht);
- Herausforderungen und Risiken für den Finanzplatz Schweiz.

³ Der Austausch findet mindestens zwei Mal pro Jahr zwischen dem Staatssekretär des EFD, dem Direktor der FINMA und dem Vizepräsidenten des Direktoriums der SNB statt. Die Verantwortung für die Organisation der Gespräche liegt beim EFD, welches in Absprache mit den anderen Parteien die Traktanden festlegt.

3. *Zusammenarbeit im Rahmen einer Finanzkrise*

¹ Das EFD, die FINMA und die SNB arbeiten im Falle einer Krise, welche die Stabilität des Finanzsystems bedroht, eng zusammen. Sie legen zu diesem Zweck eine gemeinsame Krisenorganisation fest und arbeiten bei der Vorbereitung von Instrumenten zum Management einer Krise zusammen.

² Die strategische Koordination der Krisenorganisation und allfälliger Interventionen erfolgt durch das **Lenkungs-gremium (LG)**.

³ Das LG setzt sich zusammen aus der Vorsteherin des EFD, die das Gremium leitet, dem Präsidenten des Direktoriums der SNB und der Präsidentin der FINMA. Das LG tagt nach Bedarf, in der Regel im Beisein der Mitglieder des Ausschusses Finanzkrisen (AF).

⁴ Der **Ausschuss Finanzkrisen (AF)** ist für die Koordination von Vorbereitungs-massnahmen und das Krisenmanagement verantwortlich. Er veranlasst die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

⁵ Der AF setzt sich zusammen aus dem Direktor der FINMA, der den Ausschuss leitet, dem Staatssekretär des EFD, dem Vizepräsidenten des Direktoriums der SNB und dem Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV. Ausserhalb einer Krise treffen sich die Mitglieder in der Regel ein bis zwei Mal pro Jahr, in Krisenzeiten bei Bedarf. Der AF wird grundsätzlich durch die FINMA geleitet, ausser es stehen zur Krisenbewältigung nicht Aufsichts- und Insolvenzmassnahmen der FINMA, sondern Massnahmen des Bundes oder der SNB im Vordergrund. In diesem Fall kann das LG die Leitung des AF an das EFD oder die SNB übertragen.

⁶ Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Vorsteherin des EFD zu entscheiden, wann der Gesamtbundesrat über die Einschätzung und die Notwendigkeit von Massnahmen informiert werden soll. Spätestens im Zeitpunkt aber, in dem die Risikobeurteilung zum Ergebnis führt, dass ausserordentliche Massnahmen der Behörden als wahrscheinlich erscheinen, ist die Vorsteherin des EFD verpflichtet, den Gesamtbundesrat umgehend zu informieren.

⁷ Das EFD, die FINMA und die SNB koordinieren ihre Kommunikation in Bezug auf ihre Zusammenarbeit gemäss diesem Abschnitt 3, die Kommunikation erfolgt aber grundsätzlich getrennt.

4. *Dokumentation und Vertraulichkeit*

Die im Rahmen dieses MoU genannten Gremien protokollieren ihre Beschlüsse. Die Parteien wahren den vertraulichen Charakter des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit.

5. *Inkrafttreten*

Dieses MoU entfaltet seine Wirkung im Zeitpunkt der Unterzeichnung. Es löst alle bisherigen Abmachungen zwischen dem EFD, der SNB und der FINMA respektive ihrer Vorgängerbehörde über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Finanzkrise ab. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/1 : Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände bei Börsen, Banken, Effektenhändlern und Prüfgesellschaften

Referenz:	FINMA-RS 08/1 Bewilligungs- und Meldepflichten Banken
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	1. Januar 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 92/1 Bewilligungs- und Meldepflichten vom 24. September 1992
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 lit. b, 25, 26, 27, 29 FINMA-PV Art. 3, 4, 7 FINMA-GebV Art. 19 BankG Art. 3, 3bis, 3ter, 37a, 37h BankV Art. 6a, 6b, 8, 9, 26, 27 ABV-FINMA Art. 2, 6, 8, 11, 15, 16, 17 ERV Art. 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 42, 50, 56, 88, 90, 91, 96, 100, 101, 102, 112 LiqV Art. 16, 17, 18, 30 BEHG Art. 3, 4, 6, 9, 10, 15, 20, 35, 37 BEHV Art. 8, 12, 14, 17, 20, 25, 27, 28, 29, 39, 43, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 56 BEHV-FINMA Art. 6, 26 GwV-FINMA Art. 31

Adressaten																						
BankG		VAG		BEHG		KAG						GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleistungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertragssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingsagenturen	
X	X					X	X														X	

I. Ziel

Dieses Rundschreiben fasst die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände bei Börsen, Banken, Effektenhändlern und Prüfgesellschaften in übersichtlicher Form zusammen. Die Pflichten ergeben sich u.a. aus dem FINMAG, der FINMA-PV, dem BankG, der BankV, dem BEHG, der BEHV und der BEHV-FINMA, der ERV sowie der GwV-FINMA und der FINMA-GebV.

Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, handelt es sich immer um eine Bewilligung der FINMA. Ansonsten wird in Klammern die zuständige Bewilligungsinstanz angegeben. 1a

Das Rundschreiben erhebt keinen Anspruch auf jederzeitige Aktualität und Vollständigkeit. Es ersetzt die entsprechenden Rechtsgrundlagen in Gesetz und Ausführungsverordnungen nicht. 1b

II. Börsen: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
2.1	Pflichten für Börsen mit Sitz in der Schweiz		
2.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
	Reglemente	Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und vor Änderungen
	Weiterführung der Geschäftstätigkeit	Art. 3 Abs. 5 BEHG	Vor Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen
	Beschwerdeinstanz: Organisationsstruktur, Verfahrensvorschriften und Ernennung der Mitglieder	Art. 9 BEHG	Vor Erlass, vor Bestellung und vor Änderungen
2.1.2	Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit		
	Wahl des Leiters der Überwachungsstelle	Art. 8 Abs. 3 BEHV	Vor Wahl

2

	Zulassung von ausländischen Effektenhändlern als Börsenmitglieder	Art. 12 BEHV	Vor Zulassung
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland	Art. 12 BEHV	Vor Errichtung
2.2	Pflichten für Börsen mit Sitz im Ausland		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 Abs. 3 BEHG Art. 14 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz

III. Börsen: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
3.1	Überwachung des Handels		
	Laufende Überwachung des Handels	Art. 6 Abs. 2 BEHG	Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände
3.2	Offenlegung von Beteiligungen		
	Aktionäre, die der Meldepflicht nicht nachkommen	Art. 20 Abs. 4 BEHG	Wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist

	Empfehlungen der Offenlegungsstelle der Börse	Art. 26 Abs. 2 BEHV-FINMA	Nach Erlass
3.3	Zusatzabgabe		
	Erhebung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz, Meldung des abgabepflichtigen Gesamtumsatzes	Art. 19 FINMA-GebV	Vor und im Verlauf des Abgabjahres

IV. Banken und Effektenhändler: Bewilligungspflichtige Tatbestände

4*

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
4.1	Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
4.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
4.1.1.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Bank bzw. Effektenhändler	Art. 3 BankG Art. 10 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
	Statuten, Gesellschaftsverträge sowie Organisations- und Geschäftsreglemente	Art. 3 Abs. 3 BankG Art. 10 Abs. 2 + 6 BEHG, Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. a BEHV	Vor Änderungen

	Ausnahmen zu den Vorschriften betreffend die Organisation gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BankV	Art. 8 Abs. 3 BankV	Vor Änderungen
	Beendigung der Unterstellung unter das Bankengesetz bzw. Börsengesetz (Institut besteht weiter, jedoch ohne Banken- bzw. Effektenhändlerstatus)	Art. 29 FINMAG	Sobald der diesbezügliche Entscheid institutsintern gefällt ist; auf jeden Fall vor der Generalversammlung
	Löschung des Handelsregisterintrages	Art. 29 FINMAG	Nach Abschluss der Liquidation bzw. nach erfolgter Fusion
4.1.1.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler mit beherrschendem ausländischen Einfluss*		
	Ausländische Beherrschung	Art. 3 ^{bis} Abs. 1, 3 ^{ter} Abs. 1 und 2 BankG Art. 37 BEHG, Art. 56 Abs. 3–4 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. sobald die Änderung der Besitzverhältnisse bekannt wird
4.1.2	Eigene Mittel		
4.1.2.0	Konsolidierung		
	Konsolidierung: abweichende Behandlung (mit Zustimmung der Prüfgesellschaft)	Art. 9 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Befreiung von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Stufe Einzelinstitut	Art. 10 Abs. 1 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Solokonsolidierung	Art. 10 Abs. 3 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank

	Untergeordnete Finanzgruppe: Befreiung von der Konsolidierungspflicht	Art. 11 Abs. 2 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Konsolidierung von Captives für operationelle Risiken	Art. 12 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.1	Anrechenbare Eigenmittel		
	Bei Anwendung der Marktbe- wertungsoption (Fair Value Op- tion): Berücksichtigung be- stimmter nicht realisierter Gewinn bzw. Verluste im Kern- kapital	Art. 15 ERV, FINMA-RS 13/1 Rz 147 und 154, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Anrechnung der Kapitaleinlage von Privatbankiers im Rahmen der Genehmigung des Gesell- schaftsvertrages	Art. 25 Abs. 1 Bst. a ERV	Auf Antrag der Bank
	Rückzahlung zusätzlichen Kern- kapitals	Art. 27 Abs. 1 Bst. b und c ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Genehmigung des vertraglich de- finierten Ereignisses (Trigger) bei Verpflichtungen im zusätzli- chen Kernkapital	Art. 27 Abs. 5 Bst. a ERV	Auf Antrag der Bank
	Genehmigung eines Besserungs- anspruches nach Forderungsre- duktion eines Kapitalinstrumen- tes mit bedingtem Forderungsverzicht	Art. 27 Abs. 4 und Abs. 5 Bst. b ERV	Auf Antrag der Bank
	Antrag auf vorzeitige Rückzah- lung von Ergänzungskapital	Art. 30 Abs. 1 Bst. d ERV	Auf Antrag der Bank

4.1.2.2	Erforderliche Eigenmittel für Kreditrisiken		
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken mittels IRB	Art. 50 Abs. 3 ERV, FINMA-RS 08/19 Rz 269, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Berechnung des Kreditäquivalents für Derivate mittels EPE-Modellmethode	Art. 56 Abs. 2 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verwendung selbst geschätzter Haircuts im umfassenden Ansatz	FINMA-RS 08/19 Rz 151, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrags nach Kreditrisikominderung	FINMA-RS 08/19 Rz 166–168, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verbriefungstransaktionen: In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen.	FINMA-RS 08/19 Rz 254, Art. 29 BEHV	Nach Vorgabe der Prüfgesellschaft
	Verbriefungstransaktionen: Rückfalls-Optionen für die Berechnung von K_{IRB} [§639]	FINMA-RS 08/19 Rz 255, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.3	Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken		
	Behandlung qualifizierter Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Firmen nach den Handelsbuchvorschriften	FINMA-RS 08/20 Rz 26–28, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank

	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken mittels Marktrisikomodellansatz	Art. 88 Abs. 1 ERV, FINMA-RS 08/20 Rz 228, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.4	Erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken		
	Reduktion des Ertragsindikators GI, z.B. nach Veräusserung eines Geschäftsbereichs	FINMA-RS 08/21 Rz 16, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Bestimmung der Ertragsindikators GI anhand international anerkannter Rechnungslegungsstandards	Art. 91 Abs. 4 ERV, FINMA-RS 08/21 Rz 17, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Vollständiger oder partieller Wechsel von einem AMA zum Basisindikator- oder Standardansatz	FINMA-RS 08/21 Rz 48, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank oder auf Anordnung der FINMA
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken mittels AMA	Art. 90 Abs. 2 ERV, FINMA-RS 08/21 Rz 46, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.3	Risikoverteilung		
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 112 Abs. 2 Bst. c ERV, Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung
4.1.3.1	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 112 Abs. 2 Bst. c ERV, Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung

4.1.4	Jahresrechnung		
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung von Jahresrechnung und Zwischenabschluss	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist
4.1.5	Überwachung und Revision		
	Erstmalige Ernennung bzw. Wechsel der Prüfgesellschaft	Art. 25 Abs. 2 FINMAG	Vor Ernennung bzw. Wechsel
	Ausnahmebewilligung von der Beauftragung der gleichen Prüfgesellschaft für Gruppen und Konglomerate	Art. 7 FINMA-PV	Auf Antrag der Bank
	Befreiung von der Pflicht zur Errichtung einer internen Revision	Art. 9 Abs. 4 BankV, FINMA-RS 08/24 Rz 55 Art. 20 Abs. 3 BEHV	Ohne Frist
	Ausnahmebewilligung für die Übertragung der Aufgaben der Internen Revision an unabhängige Dritte sowie Spezialfälle	FINMA-RS 08/24 Rz 55 und 59	Vor der Mandatserteilung
4.2	Banken und Effektenhändler mit Sitz im Ausland		
4.2.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Errichtung einer Zweigniederlassung	Art. 2 Abs. 1 Bst. a ABV-FINMA, Art. 39 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 1 BEHV	Vor Errichtung

	Errichtung einer Vertretung	Art. 2 Abs. 1 Bst. b ABV-FINMA, Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV	Vor Errichtung
	Ausländisches Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz	Art. 39 Abs. 1 Bst. b und Art. 53 BEHV	Vor Mitgliedschaft
	Aufhebung einer Zweigniederlassung	Art. 11 ABV-FINMA, Art. 48 BEHV	Vor der Aufhebung
4.2.2	Geschäftsbericht der ausländischen Banken und Effekthändler		
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist

V. *Banken und Effekthändler: Meldepflichtige Tatbestände*

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
5.1	Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz		
5.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Tatsachen, die auf eine ausländische Beherrschung oder auf einen Wechsel der beherrschenden Personen schliessen lassen; Name(n) der Person(en), welche den ausländischen Einfluss ausübt (ausüben)	Art. 3 ^{ter} Abs. 3 BankG, Art. 56 Abs. 4 BEHV	Sobald die Änderung bekannt ist

	Erwerb, Vergrößerung oder Verkleinerung einer qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligung	Art. 3 Abs. 2 Bst. c ^{bis} , Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 BEHV	Sobald die Bank bzw. der Effektenhändler davon Kenntnis hat, mindestens einmal jährlich
	Aufstellung der an der Bank bzw. dem Effektenhändler qualifiziert bzw. massgebenden Beteiligten	Art. 6a BankV FINMA-RS 08/14 Rz 12 und 17, Art. 28 Abs. 4–5 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer Vertretung im Ausland	Art. 3 Abs. 7 BankG, Art. 6b Abs. 1 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. b BEHV	Vor Errichtung
	Angaben zur Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit im Ausland sowie Wechsel der Prüfgesellschaft oder Aufsichtsbehörde im Ausland	Art. 6b Abs. 2 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. c–d BEHV	Vor Änderung
5.1.2	Eigene Mittel		
5.1.2.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
	Unterschreitung der Mindesteigenmittel (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	Art. 42 Abs. 4 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort
	Einreichen des Eigenmittelnachweises auf Einzelbasis an die SNB	Art. 14 Abs. 1 ERV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert 6 Wochen

	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz, ausgenommen Privatbankiers nach Art. 16 Abs. 1 ERV und ausländisch beherrschte Banken nach FINMA-RS 08/22 Rz 5		
	Offenlegung ("Säule 3")	Art. 16 ERV, FINMA-RS 08/22, Art. 29 BEHV	Gemäss FINMA-RS 08/22 Rz 53–59
5.1.2.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Einreichen des Eigenmittelnachweises auf konsolidierter Basis an die SNB	Art. 14 Abs. 1 und 2 ERV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich in- nert 6 Wochen
5.1.2.3	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den IRB anwenden		
	Wesentliche Änderungen an Ratingssystemen	FINMA-RS 08/19 Rz 286	Unverzüglich
	Änderung der Risikopraxis	FINMA-RS 08/19 Rz 287	Unverzüglich
5.1.2.4	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken den Marktrisikomodellansatz verwenden		
	Wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 242 und 362, Art. 29 BEHV	Unverzüglich

	Änderungen der Risikopolitik (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 243 und 363, Art. 29 BEHV	Unverzüglich
	Änderungen der Periode für den Stressbasierten VaR	FINMA-RS 08/20 Rz 363.1, Art. 29 BEHV	Unverzüglich
	Backtesting-Ergebnis mit über vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum, bevor 250 Beobachtungen vorliegen (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 333 und 364, Art. 29 BEHV	Unverzüglich
	Ergebnisse des Backtesting-Verfahrens (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 365, Art. 29 BEHV	Innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jeden Quartals
5.1.2.5	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die Marktbewertungsoption anwenden		
	"Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption" an die FINMA (Anhang 3 des FINMA-RS 13/1)	FINMA-RS 13/1 Rz 149–150, Art. 29 BEHV	Innerhalb von 2 Monaten nach dem Jahresabschluss – zusätzlich innerhalb von 2 Monaten nach dem Halbjahresabschluss, falls 5%-Schwelle nach Rz 21 erreicht

5.1.2.6	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche das "look-through treatment" im Standardansatz anwenden (Verbriefungstransaktionen [§573])		
	Die vorrangigste Forderung der gesamten Transaktion ist ohne externes Rating und erhält das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungs-pool befinden.	FINMA-RS 08/19 Rz 261–262, Art. 29 BEHV	Mit Einreichen des Eigenmittelausweises
5.1.2.7	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die "Supervisory Formula" anwenden (Verbriefungstransaktionen [§635])		
	Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio werden die Parameter h und v gleich Null gesetzt.	FINMA-RS 08/19 Rz 264, Art. 29 BEHV	Mit Einreichen des Eigenmittelausweises
5.1.3	Liquidität*		
	Meldung der privilegierten und gesicherten Einlagen	Art. 37a und 37h BankG, Art. 18 Abs. 2 LigV	Im Rahmen des allgemeinen Meldewesens
	Einreichen des Liquiditätsausweises an die SNB (nur Banken)	Art. 17 und 30 LiqV	Vierteljährlich

	Auf Sicht lautende und innerhalb eines Monats fällige Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank, die 10% der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen, sind der Prüfgesellschaft zu melden	Art. 16 Abs. 2 LiqV	Sofort
5.1.4	Risikoverteilung		
5.1.4.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ zusammen mit der Übersicht über die gruppeninternen Positionen an die Prüfgesellschaft	Art. 100 Abs. 1 und Art. 102 ERV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert Monats- frist
	Meldung an Prüfgesellschaft und FINMA, wenn ein Klumpenrisiko unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet oder wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet	Art. 101 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf Einzelbasis	Art. 9 BankV, Art. 96 ERV, FINMA-RS 08/6, Rz 53	Vierteljährlich innert 6 Wochen

5.1.4.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ ⁴ zusammen mit der Übersicht über die gruppeninternen Positionen an die Prüfgesellschaft	Art. 7 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 und 2, Art. 102 ERV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich innert 6 Wochen
	Meldung an Prüfgesellschaft und FINMA, wenn ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet oder wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken die Obergrenze überschreitet	Art. 7 Abs. 1, Art. 101 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf konsolidierter Basis	Art. 9 BankV, Art. 96 ERV, FINMA-RS 08/6 Rz 53	Vierteljährlich innert 6 Wochen
5.1.5	Jahresrechnungen		
	Einreichen der Geschäftsberichte und Zwischenabschlüsse (je 3 Exemplare an FINMA und SNB)	Art. 26 Abs. 4, Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschlussstermin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschlussstermin
	Aufwertung von Anlagevermögen über den Anschaffungswert hinaus	FINMA-RS 08/2 Rz 37	Vor Publikation der Jahresrechnung
5.1.6	Überwachung*		
	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber der FINMA	Art. 29 FINMAG, Art. 35 BEHG	Wird im Einzelfall festgelegt

	Aufsichtsreporting	FINMA-RS 08/14 Rz 17 und 19, Art. 29 BEHV	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Jahres- bzw. Zwischen- abschlusses
	Meldungen betreffend Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sowie bei Fällen, die Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnten	Art. 31 GwV- FINMA	Sofort
5.2	Banken und Effektenhändler mit Sitz im Ausland		
5.2.1	Zweigniederlassungen in der Schweiz		
	Bezeichnung der Zweigniederlassung, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist	Art. 6 Abs. 1 Bst. b ABV-FINMA, Art. 43 Abs. 1 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Zweigniederlassung
	Einreichung der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung an die FINMA (3 Exemplare)	Art. 8 Abs. 4 ABV-FINMA und Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 45 Abs. 4 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschlusstermin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschlusstermin
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des Effektenhändlers an die FINMA (1 Exemplar)	Art. 9 Abs. 1 ABV-FINMA Art. 46 Abs. 1 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
5.2.2	Vertretungen in der Schweiz		
	Bezeichnung der Vertretung, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist	Art. 15 Bst. b ABV-FINMA, Art. 50 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Vertretung

	Einreichung des Geschäftsberichts der ausländischen Bank bzw. des ausländischen Effekthändlers an die FINMA (1 Exemplar)	Art. 16 ABV-FINMA, Art. 51 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss
	Aufhebung einer Vertretung	Art. 17 ABV-FINMA, Art. 52 BEHV	Ab Aufhebung
5.3	Zusätzliche Meldepflichten für Effekthändler		
	Für die Transparenz des Effekthandels erforderliche Meldungen (an die Börsen)	Art. 15 Abs. 2 BEHG, BEHV-FINMA	Innerhalb der von den Börsenreglementen festgelegten Fristen oder gemäss Umsatz
	Meldung der Börse, bei welcher die Meldepflicht erfüllt wird, wenn Effekten an mehreren Börsen zum Handel zugelassen sind	Art. 6 Abs. 2 BEHV-FINMA	Vor Festlegung und vor Änderung
	Meldung, bei welcher schweizerischen und ausländischen Börse der Effekthändler Mitglied ist	Art. 27 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres

VI. *Prüfgesellschaften: Bewilligungspflichtige Tatbestände*

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
	Anerkennung als banken- oder börsengesetzliche Prüfgesellschaft *	Art. 26 Abs. 1 FINMAG, Art. 3 FINMA-PV, FINMA-RS 13/4	Vor Aufnahme der Tätigkeit als anerkannte Prüfgesellschaft
	Anerkennung der leitenden Prüfer *	Art. 26 Abs. 2 FINMAG, Art. 4 FINMA-PV, FINMA-RS 13/4	Vor Aufnahme der Tätigkeit als leitender Prüfer

6*

VII. Prüfgesellschaften: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
7.1	Prüfgesellschaften und Prüfverfahren *		
	Jährlich einzureichende Informationen	FINMA-RS 13/4 Rz 39 ff.	Jährlich spätestens bis Ende September
	Weitere Informationspflichten	FINMA-RS 13/4 Rz 43 ff.	Sofort nach Feststellung bzw. jährlich
	Strafbare Handlungen; schwere Missstände; Verlust der Hälfte der eigenen Mittel; Gefährdung der Gläubiger; Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt (Ferner sei daran erinnert, dass die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, sofern sie zugleich aktienrechtliche Prüfgesellschaft ist, gemäss Art. 729c OR die Pflicht hat, bei einer Überschuldung der Bank bzw. des Effekthändlers den Richter zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat der Bank bzw. des Effekthändlers die Anzeige unterlässt)	Art. 27 Abs. 3 FINMAG	Sofort nach Feststellung
	Alle Auskünfte und Unterlagen, welche die FINMA zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt	Art. 29 FINMAG	Wird im Einzelfall festgelegt
7.2	Prüfberichte *		
	Einsenden der Risikoanalyse, Prüfstrategien und Prüfberichte	Art. 27 Abs. 3 FINMAG, FINMARS 13/3 Rz 109	Jährlich spätestens 4 Monate nach Jahresabschluss

7*

VIII. Prüfungs- und Meldepflicht der Prüfgesellschaft

Die börsen- und bankengesetzlichen Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieser Pflichten durch die Börsen, Banken und Effekthändler und melden Verstösse der Eidg. Finanzmarktaufsicht, und zwar auch dann, wenn beim Feststellen des Verstosses die Voraussetzungen der Melde- oder Bewilligungspflicht nicht mehr gegeben sind.

8

IX. Abkürzungsverzeichnis

ABV-FINMA	Auslandbankenverordnung-FINMA (SR 952.111)	9
BankG	Bankengesetz (SR 952.0)	
BankV	Bankenverordnung (SR 952.02)	
BEHG	Börsengesetz (SR 954.1)	
BEHV	Börsenverordnung (SR 954.11)	
BEHV-FINMA	Börsenverordnung-FINMA (SR 954.193)	
ERV	Eigenmittelverordnung (SR 952.03)	
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsicht	
FINMA-GebV	FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (SR 956.122)	
FINMA-PV	Finanzmarktprüfverordnung (SR 956.161)	
FINMA-RS	Rundschreiben der Eidg. Finanzmarktaufsicht	
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.1)	
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA (SR 955.033.0)	
LiqV	Liquiditätsverordnung (SR 952.06)	
OR	Obligationenrecht (SR 220)	
Rz	Randziffer	
SNB	Schweizerische Nationalbank	

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen treten am 1.1.2009 in Kraft.

Aufgehoben Rz 4: Position 4.1.1.2 (Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur in der Schweiz)

Diese Änderungen treten am 1.1.2011 in Kraft.

Geändert Rz 5: Position 5.1.6 (Geldwäschereibekämpfung)

Diese Änderungen treten am 1.9.2011 in Kraft.

Geändert Rz 5: Position 5.1.3 (Einlagensicherung)

Diese Änderungen treten am 1.1.2013 in Kraft.

Aufgehoben Rz 5: Position 5.1.7 (Grossbankenaufsicht)

Geändert Rz 6 und 7 (Prüfwesen)

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Weiter wurden die Verweise auf Art. 16 ff. BankV an die am 1.1.2013 in Kraft getretene Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) angepasst.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/3 : Gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes

Referenz: FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“

Erlass: 20. November 2008

Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Letzte Änderung: 18. Januar 2010 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]

Konkordanz: vormals EBK-RS 96/4 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ vom 22. August 1996

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
BankG Art. 1
BankV Art. 1–3a

Adressaten																				
BankG		VAG		BEHG	KAG					GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.																			
	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertreibsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFU	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
	X																			

I. Gesetzes- und Verordnungänderung von 1994

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (nachfolgend Bankengesetz oder BankG; SR 952.0) vom 18. März 1994 wurde unter anderem der Geltungsbereich gemäss Art. 1 Abs. 2 BankG neu geregelt. Diese Änderung des Gesetzes wurde durch die Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung oder BankV; SR 952.02) vom 12. Dezember 1994 in Art. 3 und 3a BankV konkretisiert.

1

Die gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist (mit wenigen Ausnahmen) nur noch Banken gestattet, welche nach dem Bankengesetz durch die FINMA überwacht werden.

2

Natürliche oder juristische Personen ohne Bankbewilligung, welche beabsichtigen, Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegenzunehmen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über eine Bankbewilligung verfügen. 3

Aufgehoben 4

Aufgehoben 5

II. Strafbestimmungen

Art. 46 Abs. 1 Bst. a respektive Abs. 2 BankG stellen die unbefugte Entgegennahme von Publikums- oder Spareinlagen unter Strafe. Desgleichen ist der Gebrauch der Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ oder „Sparen“ den Nichtbanken untersagt (Art. 49 Abs. 1 Bst. a respektive Abs. 2 BankG). Schliesslich ist die Erteilung falscher Auskünfte an die FINMA strafbar (Art. 45 Abs. 1 respektive Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG; RS 956.1]). 6

III. Kriterien zur Beurteilung der Einlage

Bestehende Einlagen müssen zurückbezahlt werden, wenn alle folgenden drei Fragen (Absätze A bis C) zu bejahen sind: 7

A. Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig?

Gemäss der Definition in Art. 3a Abs. 2 BankV handelt gewerbsmässig im Sinne des Bankengesetzes, „wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt“. 8

Somit handelt, im Sinne einer gesetzlichen Vermutung, immer gewerbsmässig, wer von mehr als 20 Einlegern Gelder entgegennimmt. Unzulässig ist zudem die öffentliche Empfehlung zur Entgegennahme von Publikumseinlagen (z.B. durch Werbung, Prospektversand oder Inserate), selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren (vgl. Art. 3 Abs. 1 BankV; Art. 49 Abs. 1 Bst. c respektive Abs. 2 BankG). 9

B. Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen?

Die Bankenverordnung geht grundsätzlich davon aus, dass alle Verbindlichkeiten Einlagecharakter haben. Art. 3a Abs. 3 Bst. a–d BankV zählt abschliessend die Ausnahmen auf: 10

a) Fremde Mittel ohne Darlehens- oder Hinterlegungscharakter

„Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung 11

übertragen werden“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. a BankV).

Keinen Einlagecharakter haben deshalb z.B. eine Anzahlung bei einem Kaufvertrag, ein Vorschuss bei einem Auftrag, ein Mietzinsdepot usw. 12

b) Anleiensobligationen

„Anleiensobligationen oder andere vereinheitlichte und massenhaft ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts entsprechenden Umfang informiert werden“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. b BankV). 13

Im Gegensatz zu einer individuell getätigten verzinslichen Einlage stellen solche Anlageinstrumente standardisierte Schuldverschreibungen dar, welche Art. 1 Abs. 2 BankG ausdrücklich ausnimmt, wenn die vom Obligationenrecht vorgeschriebenen Mindestinformationen vorhanden sind. Nicht als Anleiensobligationen gelten einzeln ausgegebene Kassenscheine. 14

c) Abwicklungskonti

„Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. c BankV). 15

Solche Konti dienen einzig dazu, die notwendige Liquidität zur Abwicklung des im Vordergrund stehenden Hauptgeschäftes zur Verfügung zu halten. Mit dem für derartige Gelder geltenden Verzinsungsverbot soll der rasche Umlauf und die betragsmässige Begrenzung solcher Gelder erreicht werden. 16

Habensaldi auf Kundenkonti von Edelmetallhändlern fallen unter die Ausnahme, wenn der Edelmetallhändler physisch über das Edelmetallguthaben seiner Kunden verfügt und den Kunden im Konkurs des Händlers ein Aussonderungsrecht zusteht. 16^{bis}

Mit der Änderung von Art. 3a Abs. 3 Bst. c BankV vom 14. März 2008 fallen Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, seit dem 1. April 2008 nicht mehr unter die Ausnahme. Für bestehende Devisenhändler, die aufgrund dieser Verordnungsänderung neu dem Gesetz unterstehen, gelten die Übergangbestimmungen nach Art. 62a BankV. 16^{ter}

d) Gelder für Lebensversicherungen und die berufliche Vorsorge

„Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehen“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. d BankV). 17

Die in Bst. d genannten Anlagen sind aufgrund anderer Bundesgesetze zulässig und werden überdies bei überwachten Institutionen getätigt. 18

e) Zahlungsmittel und Zahlungssysteme

Keinen Einlagecharakter haben Gelder, welche einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem (Bezahlkarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahl-systeme, etc.) zugeführt werden, sofern 18^{bis}

- sie einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,
- das maximale Guthaben pro Kunde je Herausgeber eines Zahlungsmittels oder Zahlungssystembetreiber nie mehr als CHF 3'000.- beträgt, und
- für sie kein Zins bezahlt wird. Rabatte oder andere geldwerte Vorteile dürfen nur auf den Waren und Dienstleistungen gewährt werden und nicht von der Höhe des Guthabens abhängen (Art. 3a Abs. 3 Bst. a und c BankV).

C. Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum?

Wiederum geht die Bankenverordnung von der Vermutung aus, alle Einlagen seien Publikumseinlagen. In Art. 3a Abs. 4 Bst. a–e BankV werden die Ausnahmen von diesem Grundsatz genannt. 19

Keine Publikumseinlagen sind einzig Einlagen von:

a) Banken

„in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. a BankV). 20

Als ausländische Banken gelten Unternehmen, welche nach dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind, befugt sind, Einlagen entgegenzunehmen. Ein Beispiel sonstiger staatlich beaufsichtigten Unternehmen sind Versicherungsgesellschaften. 21

b) Nahestehenden

„Aktionären oder Gesellschaften mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. b BankV). 22

Qualifizierte Aktionäre, d.h. solche mit mehr als 10% der Stimmen oder des Kapitals (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG) und wirtschaftlich verbundene Personen (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) sind besonders nahestehend und müssen nicht wie das übrige Publikum behandelt werden. Im Gegensatz zum Publikum verfügen sie regelmässig über einen Informations- und Einflussvorsprung. 23

c) Institutionellen Anlegern

„institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. c BankV). 24

Unter diese Kategorie von Anlegern, welche nicht dem Publikum gleichgesetzt werden, können je nach den konkreten Umständen z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe fallen. Die professionelle Tresorerie bedingt dabei mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person, welche hauptsächlich damit betraut ist, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften. 25

d) Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften

„Einlegern bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern sie nicht im Finanzbereich tätig sind, einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen, die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden und die Laufzeit der Einlagen mindestens 6 Monate beträgt“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. d BankV). 26*

Bei den Vereinen und Stiftungen kann es sich insbesondere um Sportvereine, Natur- oder Heimatschutzvereine, religiöse Stiftungen, Stiftungen zur Förderung von Wohneigentum oder Stiftungen für kulturelle Zwecke handeln. Unter den erwähnten Genossenschaften sind unter anderem Produktions-, Vertriebs-, Verkaufs- und Wohngenossenschaften oder auch landwirtschaftliche Genossenschaften zu verstehen. Der Kreis der Einleger ist nicht auf Mitglieder beschränkt. Hingegen gelten Einlagen als Publikumseinlagen, wenn sie bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften gemacht werden, deren Zweck oder Geschäftstätigkeit vorwiegend in der Entgegennahme und zinstragenden Anlage der Einlagen besteht. 27

Mit der Revision von Art. 3a Abs. 4 Bst. d BankV (in Kraft getreten am 1. Januar 2010) wird der Zusammenhang der entgegen genommenen Gelder zum ideellen Zweck oder zur gemeinsamen Selbsthilfe hervorgehoben. Zur klareren Abgrenzung zu einer Banktätigkeit ist neu eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten vorgeschrieben. Betroffene Organisationen müssen Einlagen, die neu unter das Verbot fallen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zurückzahlen (Art. 62b BankV). 27^{his*}

e) Arbeitnehmern

„Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. e BankV). 28

Der zulässige Kreis der Anleger beschränkt sich damit auf tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen (und Pensionierte gegenüber ihrem letzten Arbeitgeber), welche eine direkte Anlage beim Arbeitgeber tätigen. 29

Nicht durch Bst. e gestattet sind die Einlagen eines weiter reichenden Personenkreises, insbesondere der Angehörigen eines Arbeitnehmers (Ehegatten und Kinder) beim entsprechenden Arbeitgeber des Familienmitgliedes. Ebensovienig ist es zulässig, die Anlage bei einer anderen juristischen Person als dem Arbeitgeber zu tätigen (z.B. bei einer als Verein, Genossenschaft oder Stiftung konstituierten Vereinigung von Arbeitnehmern des gleichen Arbeitgebers), ausser der Arbeitgeber haftet für die Einlagen (siehe nachfolgend Rz 33). 30

IV. Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen

Neben den Banken dürfen gemäss Art. 3a Abs. 1 BankV noch folgende Institute Publikumseinlagen entgegennehmen: 31

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften.

Der Grund für die Ausnahme solcher nicht von der FINMA überwachter Institute liegt in deren als mindestens gleichwertig betrachteten Solidität und der letztendlichen Haftung der öffentlichen Hand für deren Verpflichtungen. 32

Zusätzlich sind rechtlich vom Arbeitgeber selbständige Betriebseinlagekassen zulässig, wenn der gemeinsame Arbeitgeber der Einleger letzteren die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert. 33

Ebenfalls gestattet ist die Entgegennahme von Einlagen, wenn eine dem Bankengesetz unterstellte Bank die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert (Ausfallgarantie). 34

Aufgehoben 35

Aufgehoben 36

Aufgehoben 37

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 18.01.2010 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Geänderte Rz

26, 27^{bis}

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/5 : Erläuterungen zum Begriff Effektenhändler

Referenz:	FINMA-RS 08/5 „Effektenhändler“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	vormals EBK-RS 98/2 „Effektenhändler“ vom 1. Juli 1998
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BEHG Art. 1, 2 Bst. d BEHV Art. 2–5, 19 Abs. 2, 38 ff.

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG	KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DJFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
							X														

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben erläutert den Begriff des Effektenhändlers gemäss Art. 2 Bst. d des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und Art. 2 und 3 der Börsenverordnung (BEHV; SR 951.11) allgemein sowie die Unterstellung des einführenden Brokers als ausländischer Effektenhändler gemäss Art. 38 ff. BEHV. 1

Das Rundschreiben wird an zukünftige Änderungen und Neuerungen in der Praxis zu den obgenannten Bestimmungen des Börsengesetzes und der Börsenverordnung angepasst. 2

II. Ausgangslage

Der Begriff des Effektenhändlers ist in Art. 2 Bst. d BEHG wie folgt definiert:

Effekthändler: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten. 3

Die Ausführungsbestimmungen zum Begriff Effekthändler in der Börsenverordnung schaffen in Art. 2 BEHV die Händlerkategorien Eigenhändler, Emissionshäuser, Derivathäuser, Market Maker und Kundenhändler, die ihrerseits in Art. 3 BEHV konkretisiert werden. Mit diesen Händlerkategorien ergeben sich Begriffsmerkmale, die für die Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigem Effekthändler und nicht unterstelltem Unternehmen nützlich sind. Auf diese Händlerkategorien wird nachfolgend in den Ziff. VI bis X näher eingegangen. 4

Unternehmen mit Sitz im Inland, die als inländische Effekthändler unter eine dieser Kategorien fallen, bedürfen einer Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und Art. 17 ff. BEHV. 5

Als ausländische Effekthändler gelten gemäss Art. 38 Abs. 1 BEHV Unternehmen, die (a) im Ausland über eine entsprechende Bewilligung verfügen; (b) in der Firma, im Geschäftszweck oder in ihren Unterlagen den Ausdruck „Effekthändler“ oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwenden; oder (c) den Effektenhandel im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG betreiben. Sie bedürfen gemäss Art. 39 Abs. 1 BEHV einer Bewilligung, wenn sie (a) in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung betreiben oder (b) Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz sind bzw. werden wollen. 6

III. Hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2 BEHV)

Eigenhändler, Emissionshäuser und Derivathäuser fallen als Effekthändler nur unter das Börsengesetz, wenn sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 1 BEHV). Hauptsächlich heisst dabei, dass die Tätigkeit im Finanzbereich gegenüber allfälligen anderen Aktivitäten (industrieller und gewerblicher Natur) deutlich überwiegen muss. 7

Das Erfordernis der hauptsächlichen Tätigkeit im Finanzbereich vermeidet im wesentlichen, dass Industrie- oder Gewerbeunternehmen aufgrund der Tätigkeit ihrer Finanzabteilungen unter das Börsengesetz fallen. 8

Der Begriff ist ferner konsolidiert zu betrachten. Konzerngesellschaften, die Tresorerieaufgaben von Industrie- und Handelskonzernen oder -gruppen wahrnehmen, sind daher dem Börsengesetz nicht unterstellt, wenn ihre Finanztätigkeit eng mit den Handelsgeschäften des Konzerns oder der Gruppe verbunden sind. 9

Demgegenüber sind Market Maker und Kundenhändler Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes, auch wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV). Vom Börsengesetz als Market Maker oder Kundenhändler erfasste Unternehmen, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft verselbständigen (Art. 19 Abs. 2 BEHV). 10

IV. Gewerbsmässigkeit (Art. 3 Abs. 1–5 BEHV)

Gemeinsames Erfordernis aller Händlerkategorien ist, dass die spezifische Tätigkeit gewerbsmässig erfolgen muss. 11

Gewerbsmässig heisst, dass das Effektengeschäft eine selbständige und unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die darauf ausgerichtet ist, regelmässige Erträge zu erzielen (siehe auch die Definition in Art. 2 Bst. b Handelsregisterverordnung; HRegV). 12

Diese Definition der Gewerbsmässigkeit gilt für die Händlerkategorien Eigenhändler, Emissionshaus, Derivathaus und Market Maker; für Kundenhändler ist ein zusätzliches Kriterium anwendbar (siehe hinten Rz 49). 13

V. Öffentliches Angebot (Art. 3 Abs. 2–4, 6 und 7, Art. 4 BEHV)

Ein Angebot gilt als öffentlich, wenn es sich an unbestimmt viele richtet, d.h. insbesondere durch Inserate, Prospekte, Rundschreiben oder elektronische Medien verbreitet wird (ebenso Art. 3 BankV). 14

Gemäss Art. 3 Abs. 7 BEHV gelten aber Angebote von Emissionshäusern, Derivathäusern und Market Maker nicht als öffentlich, wenn sie ausschliesslich an folgende Personen gerichtet werden (vgl. Art. 3 Abs. 6 BEHV): 15

- a. in- und ausländische Banken und Effektenhändler oder andere staatlich beauftragte Unternehmen;
- b. Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner (Anm.: d.h. am Unternehmen, das nicht Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes ist) und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

Als institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie gelten z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe. Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn das Unternehmen mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften (vgl. auch FINMA-RS 08/3 Publikumseinlagen bei Nichtbanken, Rz 25). 16

VI. Eigenhändler (Art. 3 Abs. 1 BEHV)

Der Eigenhändler handelt definitionsgemäss gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten (Art. 3 Abs. 1 BEHV). 17

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 18

Natürliche und juristische Personen, die lediglich ihr eigenes Vermögen verwalten, handeln nicht gewerbsmässig im Sinne dieser Auslegung. 19

Hingegen handeln Investmentgesellschaften gewerbsmässig, da die Verwaltung ihres Anlagevermögens eine Dienstleistung darstellt, die zugunsten ihrer Aktionäre erbracht (und auch in Rechnung gestellt) wird. 20

B. Für eigene Rechnung

Der Eigenhändler handelt für eigene Rechnung, wenn er in eigenem Namen ohne Auftrag oder Instruktionen Dritter Effektengeschäfte abschliesst und das Risiko derselben selber trägt, d.h. Gewinne ihm zustehen bzw. Verluste ihn belasten. Die Wahrnehmung von „Clearing-Funktionen“ für Effektengeschäfte Dritter gilt auch als Handeln auf eigene Rechnung, solange der Eigenhändler dabei das Risiko übernimmt und solange ihm die Dritten nicht Guthaben für den Abschluss der Effektengeschäfte vorschiesen; andernfalls würde er zum Kundenhändler (siehe hinten Rz 46 ff.). 21

C. Kurzfristig

Der Begriff der Kurzfristigkeit bezieht sich auf das mit dem Erwerb von Effekten verfolgte Ziel, nämlich deren aktive Bewirtschaftung, um innerhalb kurzer Fristen aus Veränderungen von Kursen oder Zinsen Gewinne zu erzielen (Handelsbestand, vgl. Definition des Handelsgeschäftes in FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“, Rz 233). Nicht kurzfristig handelt, wer Effekten zum Zweck einer Finanzanlage oder einer Beteiligungsnahme erwirbt (z.B. Holdinggesellschaften). 22

D. Mindestvolumen von SFR 5 Mia. brutto pro Jahr

Da der Eigenhändler nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, hat er definitionsgemäss keine Kunden. Seine Unterstellung unter das Börsengesetz erfolgt daher nicht wegen des Anlegerschutzes. Eine solche rechtfertigt sich nur aus Gründen des Funktionsschutzes. Er kann aber die Funktionsfähigkeit des Marktes nur gefährden, wenn er ein beträchtliches Volumen an Effektentransaktionen ausführt. Als Eigenhändler fällt daher nur unter das Börsengesetz, wer als solcher Effektengeschäfte im Umfang (Umsatz) von mehr als 5 Milliarden Schweizerfranken brutto pro Jahr abwickelt. Für die Berechnung des Umsatzes ist sowohl im Kassawie Derivatgeschäft auf die bezahlten bzw. erzielten Kurswerte abzustellen. 23

VII. Emissionshäuser (Art. 3 Abs. 2 BEHV)

Emissionshäuser übernehmen definitionsgemäss gewerbsmässig Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission, und bieten sie öffentlich auf dem Primärmarkt an (Art. 3 Abs. 2 BEHV). 24

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 25

B. Öffentliches Angebot

Siehe vorne Rz 14–16 26

Werden nach einem öffentlichen Angebot Effekten bei weniger als 20 Kunden platziert (vgl. Art. 4 BEHV), liegt trotzdem eine Tätigkeit als Emissionshaus vor. 27

Nicht als Emissionshaus gilt hingegen, wer Effekten ohne öffentliches Angebot bei weniger als 20 Kunden platziert. 28

C. Emissionshäuser mit Bankenstatus

Art. 2a Bst. c BankV, welcher die Emissionshäuser dem Bankengesetz unterstellte, wurde durch Art. 57 BEHV aufgehoben, da Emissionshäuser neu nicht mehr unter das Bankengesetz fallen, sondern vom Börsengesetz erfasst werden. 29

Bisher durch das Bankengesetz gemäss Art. 2a Bst. c BankV erfasste Emissionshäuser verlieren dadurch aber nicht zwangsläufig ihren Bankenstatus. Die angestammte Tätigkeit kann daher im bisherigen Rahmen als Bank nach den Vorschriften des Bankengesetzes weitergeführt werden, vorbehältlich der fristgerechten Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 58 Abs. 2 BEHV. Auf Verlangen kann aber auch ein Wechsel der Unterstellung vom Banken- zum Börsengesetz erfolgen. Für diesen Fall müssen aber per Zeitpunkt des Wechsels die börsengesetzlichen Anforderungen an Effektenhändler erfüllt bzw. eine entsprechende Bewilligung erteilt sein. 30

Bestehenden Effektenhändlern ohne Bankenstatus, die im Rahmen des Übergangsrechts gemäss Art. 50 BEHG ihre angestammte Tätigkeit an sich weiterführen dürfen, ist es auch während der Übergangsfrist nicht gestattet, ihre Tätigkeit ohne entsprechende Effektenhändlerbewilligung in den Geschäftsbereich eines Emissionshauses auszudehnen. 31

VIII. Derivathäuser (Art. 3 Abs. 3 BEHV)

Derivathäuser schaffen definitionsgemäss gewerbsmässig selbst Derivate und bieten diese für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt an (Art. 3 Abs. 3 BEHV). 32

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 33

B. Öffentliches Angebot

Siehe vorne Rz 14–16 34

Werden nach einem öffentlichen Angebot Derivate bei weniger als 20 Kunden platziert (vgl. Art. 4 BEHV), liegt trotzdem eine Tätigkeit als Derivat Haus vor. 35

Nicht als Derivat Haus gilt hingegen, wer Derivate ohne öffentliches Angebot bei weniger als 20 Kunden platziert. 36

C. Derivate

Derivate sind gemäss der Definition in Art. 5 BEHV Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen und Edelmetallen sowie von Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes. Unerheblich ist, ob diese Finanzkontrakte kotiert sind bzw. börslich oder ausserbörslich gehandelt werden. Hingegen müssen die Derivate weitgehend standardisiert sein, 37

d.h. im Sinne von Art. 4 BEHV vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sein. Sind einzelne Parameter flexibel bestimmbar, liegt daher in der Regel keine Standardisierung im Sinne von Art. 4 BEHV vor.

D. Kassageschäfte

Im Unterschied dazu werden Händler, die lediglich Kassageschäfte in Basiswerten abschliessen, die selber keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a BEHG bzw. Art. 4 BEHV darstellen (Rohstoffe, Edelmetalle, Devisen), nicht vom Börsengesetz erfasst; Rohstoff-, Edelmetall- und Devisenhändler, deren Tätigkeit sich auf solche Kassageschäfte beschränkt, fallen m.a.W. nicht unter das Börsengesetz. 38

IX. Market Maker (Art. 3 Abs. 4 BEHV)

Market Maker handeln definitionsgemäss gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten und stellen öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten (Art. 3 Abs. 4 BEHV). 39

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 40

B. Öffentliches Angebot

Siehe vorne Rz 14–16 41

Das öffentliche Stellen von Kursen, dauernd oder auf Anfrage, gilt sinngemäss als öffentliches Angebot im Sinne von Art. 3 Abs. 7 und Art. 4 BEHV. 42

C. Für eigene Rechnung

Siehe vorne Rz 21 43

D. Kurzfristig

Siehe vorne Rz 22 44

E. Rechtliche Verselbständigung des Effektenhandels

Market Maker fallen auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV, vgl. Ziff. III). Unternehmen, deren Finanzabteilungen die Voraussetzungen als Market Maker erfüllen, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen und für die neue Gesellschaft um eine börsengesetzliche Effektenhändlerbewilligung nachsuchen (Art. 19 Abs. 2 BEHV). 45

X. Kundenhändler (Art. 3 Abs. 5 BEHV)

Kundenhändler handeln definitionsgemäss gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten und 46

- a) führen selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten zur Abwicklung des Effektenhandels; oder
- b) bewahren Effekten dieser Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten

auf (Art. 3 Abs. 5 BEHV).

Gemäss Art. 3 Abs. 6 BEHV gelten dabei nicht als Kunden: 47

- a) in- und ausländische Banken und Effektenhändler oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b) Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner (Anm.: am Unternehmen, das nicht Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes ist) und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c) institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 48

Ein Kundenhändler handelt zudem gewerbsmässig, wenn er direkt oder indirekt für mehr als 20 Kunden Konten führt oder Effekten aufbewahrt (vgl. Art. 3a Abs. 2 BankV). 49

B. In eigenem Namen und für Rechnung von Kunden

Der Kundenhändler tritt gegenüber Dritten (Banken, Effektenhändlern, Brokern, Börsen etc.) in eigenem Namen auf, das wirtschaftliche Risiko der von ihm getätigten oder in Auftrag gegebenen Effektengeschäfte trägt jedoch sein Kunde. Der Kundenhändler handelt insbesondere auch in eigenem Namen, wenn er bei Dritten für jeden seiner Kunden je einzeln ein Konto oder Depot („comptes miroirs“) führt. Kundenhändler ist ebenfalls, wer über sein eigenes Konto oder Depot gestützt auf entsprechende Vollmachten Effekten für Kunden kauft oder verkauft (vgl. auch Rz 52). 50

C. Kontoführung oder Aufbewahrung von Effekten

Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn der Kundenhändler und sein Kunde einen Depotvertrag, einen Kontovertrag oder einen Treuhandvertrag abgeschlossen haben und der Kundenhändler dadurch Aufbewahrer oder treuhänderischer Eigentümer der entsprechenden Vermögenswerte wird bzw. aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit eine entsprechende Rechtslage gegeben ist. Gestützt auf diese vertraglichen bzw. tatsächlichen Beziehungen führt der Kundenhändler selber oder bei Dritten für den Kunden Konten oder bewahrt für diesen Effekten selber oder bei Dritten auf. 51

D. Nicht unterstellte Vermögensverwalter oder Anlageberater

Vermögensverwalter oder Anlageberater, die Vermögenswerte Dritter allein aufgrund von Vollmachten betreuen, d.h. nicht in eigenem Namen für Rechnung dieser Dritten Konten führen oder Effekten aufbewahren, fallen nicht unter das Börsengesetz. Kauft oder verkauft der Vermögensverwalter oder Anlageberater aber zusätzlich Effekten über sein eigenes Konto oder Depot an seine Kunden, ist er Kundenhändler (siehe Rz 50 a.E.). 52

E. Rechtliche Verselbständigung des Effektenhandels

Kundenhändler fallen auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV, vgl. Ziff. III). Unternehmen, die über 53

ihre Finanzabteilungen Dienstleistungen eines Kundenhändlers anbieten, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen und für die neue Gesellschaft um eine börsengesetzliche Effektenhändlerbewilligung nachsuchen (Art. 19 Abs. 2 BEHV).

XI. Einführende Broker (Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV)

Die Tätigkeit des einführenden Brokers („Introducing Broker“) beinhaltet zusammengefasst die Vermittlung von Effektengeschäften in der Schweiz für ausländische Effektenhändler. Damit sind im Grundsatz die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV genannten Voraussetzungen der bewilligungspflichtigen Tätigkeit für die Vertretung eines ausländischen Effektenhändlers in der Schweiz erfüllt. 54

Die Tätigkeiten von einführenden Brokern in der Schweiz sind allerdings bezüglich ihrer Anbindung an den ausländischen Effektenhändler, den sie vertreten, unterschiedlich stark ausgeprägt, so dass bezüglich der Unterstellung unter das Börsengesetz eine differenzierte Behandlung angezeigt ist. 55

Im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV werden demnach nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten vom Börsengesetz als Vertretung eines ausländischen Effektenhändlers erfasst. Die entsprechende Bewilligung wird in diesen Fällen dem ausländischen Effektenhändler und nicht der schweizerischen Vertretung erteilt. 56

- a) Der ausländische Effektenhändler beschäftigt in der Schweiz Personen, die fest in seine Organisation eingebunden sind und die für ihn Effektengeschäfte vermitteln und Aufträge weiterleiten. 57
- b) Der ausländische Effektenhändler verfügt in der Schweiz über eine Tochtergesellschaft, (die selber aber nicht über einen Status als inländischer Effektenhändler verfügt), welche die gleiche oder eine ähnliche Firma trägt und für den ausländischen Effektenhändler Effektengeschäfte vermittelt und Aufträge weiterleitet. 58
- c) Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Exklusivverträge für die Vermittlung von Effektengeschäften ab. Die Vertretung in der Schweiz tritt als ausschliesslicher Vertreter des ausländischen Effektenhändlers auf. Sie wird aus Auftrag honoriert (meistens Retrozessionen). 59
- d) Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Verträge ohne Exklusivklausel für die Vermittlung von Effektengeschäften ab, ermächtigt aber die Vertretung, seine Firma zu verwenden. Die Vertretung wird auch hier aus Auftrag honoriert. 60

- Im Unterschied zu diesen Ausgestaltungen des Verhältnisses zwischen ausländischem Effektenhändler und der Vertretung in der Schweiz fallen die nachfolgenden Konstruktionen nicht unter Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV: 61
- e) Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Verträge ohne Exklusivklausel für die Vermittlung von Effektengeschäften ab und ermächtigt den Vermittler nicht, seine Firma zu verwenden. 62
- f) Zwischen dem Vermittler in der Schweiz und dem ausländischen Effektenhändler, an welchen er Effektengeschäfte vermittelt und Aufträge weiterleitet, bestehen keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen im Sinne von Bst. a–e. 63

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/7 : Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 08/7 „Outsourcing Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	6. Dezember 2012 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 99/2 „Outsourcing“ vom 26. August 1999
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankV Art. 9 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a BEHV Art. 19, 26 DSG Art. 6–7, 12–13 VDSG Art. 8 ff.
Anhang:	Beispiele von Auslagerungen

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG				GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUIFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X						X														

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben umschreibt die Voraussetzungen, unter denen Outsourcing-Lösungen den Erfordernissen einer angemessenen Organisation, des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes entsprechen. 1

II. Definition

Outsourcing (Auslagerung von Geschäftsbereichen) im Sinne des vorliegenden Rundschreibens liegt vor, wenn eine Unternehmung eine andere Unternehmung (Dienstleister) beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Unternehmung wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. „Wesentlich“ im Sinne dieses Rundschreibens sind Dienstleistungen, welche sich insbesondere auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, und Imagerisiken sowie operationellen und rechtlichen Risiken auswirken. Beispiele von Auslagerungen, die vom Rundschreiben erfasst werden und solche, die vom Rundschreiben nicht erfasst werden, sind im Anhang aufgeführt. 2

Outsourcing umfasst einerseits die Auslagerung von Dienstleistungen, die bisher von der Unternehmung selber erbracht wurden. Andererseits gehören dazu auch Dienstleistungen, die die Unternehmung neu von einem Dienstleister bezieht und welche sie somit selber bis anhin nicht erbracht hat. 3

III. Geltungsbereich

A. Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für nach schweizerischem Recht organisierte Banken und Effektenhändler sowie schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effektenhändler. Diese werden nachfolgend als „Unternehmungen“ bezeichnet. 4

Das Rundschreiben ist auch auf Gruppengesellschaften anwendbar, die nach den Eigenmittel-Unterlegungsvorschriften konsolidierungspflichtig sind. Ausgenommen sind Immobiliengesellschaften. 4a

B. Örtlicher Geltungsbereich

Die Unternehmungen, soweit sie nach schweizerischem Recht organisiert sind, sorgen dafür, dass auch ihre konsolidierungspflichtigen ausländischen Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen die Grundsätze des vorliegenden Rundschreibens befolgen, 5

- sofern Grösse und Bedeutung der Auslagerung nicht so gering sind, dass diese keine Auswirkungen auf Risiken nach Rz 2 hat,
- soweit keine ausländische Regelung besteht.

C. Teilweise Anwendbarkeit des Rundschreibens

Die Grundsätze 1–4, 7 und 9 (vgl. Kapitel V) sind nicht anwendbar auf Auslagerungen 6

- durch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen an den Hauptsitz (oder umgekehrt) oder an andere Zweigniederlassungen, 7
- innerhalb einer Gruppe oder einer zentralen Organisation von Unternehmungen, oder 8
- an nach schweizerischem Recht organisierte Dienstleister, welche von einer Gruppe von Unternehmungen gemeinsam gehalten werden, deren Geschäftstätigkeit ausschliesslich darin besteht, Dienstleistungen für diese Unternehmungen zu erbringen. 9

In den Fällen von Rz 7–9 gilt die Ausnahme nur, wenn die Dienstleister

- die erbrachten Dienstleistungen im Interesse der auslagernden Unternehmungen von einer durch die FINMA anerkannten Prüfgesellschaft prüfen lassen und 10
- sich verpflichten, ihrer Revisionsstelle, den auslagernden Unternehmungen und deren internen Revisionsstellen und externen Prüfgesellschaften und der FINMA alle verlangten Informationen offenzulegen, sowie der FINMA und den internen Revisionsstellen und externen Prüfgesellschaften der auslagernden Unternehmungen auf Anfrage den Prüfbericht zur Verfügung zu stellen. 11

Die FINMA kann einer Unternehmung verbieten, irgendwelche Geschäftsbereiche an einen Dienstleister auszulagern, sofern dieser die Bestimmungen von Rz 10 und 11 dieses Rundschreibens nicht einhält. 12

IV. Zulässigkeit

Grundsätzlich ist die Auslagerung jedes Geschäftsbereiches ohne Bewilligung durch die FINMA möglich. Dies bedingt jedoch, dass das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) gemäss Rz 30 ff. und die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing eingehalten und im Falle einer Auslagerung ins Ausland die geforderten Nachweise erbracht werden. 13

Kann eine Unternehmung diese Anforderungen nicht erfüllen, so hat sie der FINMA vor der Auslagerung ein begründetes Gesuch um einzelne Abweichungen einzureichen. 14

Falls in anderen Rundschreiben der FINMA deren Zustimmung für die Auslagerung eines bestimmten Bereiches vorausgesetzt wird, gehen diese Bestimmungen dem vorliegenden Rundschreiben vor. 15

Nicht auslagerbar sind die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat sowie zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsführung. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Gruppenüberwachung, sofern die Unternehmung Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch Aufsichtsbehörden untersteht (Art. 7 Abs. 4 BankV). Ebenfalls nicht auslagerbar sind die Entscheide über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen. 16

Die Auslagerung kann an einen Dienstleister erfolgen, der entweder zur Gruppe gehört oder der rechtlich und wirtschaftlich unabhängig ist. In beiden Fällen kann dieser eine Bank oder ein Effekthändler sein oder aber aus einem andern Tätigkeitsbereich stammen. 17

Die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing gelangen jedoch unabhängig der rechtlichen oder wirtschaftlichen Stellung und Herkunft des Dienstleisters zur Anwendung. 18

V. Voraussetzungen**A. Grundsatz 1: Bestimmung des auszulagernden Geschäftsbereiches**

Der auszulagernde Geschäftsbereich ist zu definieren. 19

Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die genauen Anforderungen für die Leistungserbringung festzulegen und zu dokumentieren. Die Leistung des Dienstleisters muss anhand von vordefinierten qualitativen und quantitativen Merkmalen mess- oder beurteilbar sein. 20

B. Grundsatz 2: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Die Unternehmung hat den Dienstleister sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren. 21

Mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmung kann der Dienstleister Unterakkordanten beziehen, solange die Grundsätze des Rundschreibens eingehalten sind. 21a

Die für die Auswahl und Zusammenarbeit mit einem Dienstleister massgebenden Kriterien und Faktoren sind vor dem Eingehen einer vertraglichen Beziehung festzulegen. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Prüfung seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten. 22

Die Zuständigkeiten von Unternehmung und Dienstleister sind genau festzulegen und abzugrenzen. Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und 23

Haftungsfragen sind vertraglich zu regeln.

Der ausgelagerte Geschäftsbereich ist in das interne Kontrollsystem der Unternehmung zu integrieren. Es ist unternehmungsintern eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, so dass allfällig nötige Massnahmen sofort ergriffen werden können. 24

Die Unternehmung hat sich die dazu nötigen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vom Dienstleister vertraglich einräumen zu lassen. 25

C. Grundsatz 3: Verantwortung

Die Unternehmung trägt gegenüber der FINMA weiterhin die Verantwortung für den ausgelagerten Geschäftsbereich. 26

Die Unternehmung ist gegenüber der FINMA auch für die ausgelagerten Geschäftsbereiche verantwortlich, wie wenn sie diese selbst betreiben würde. 27

D. Grundsatz 4: Sicherheit

Die Unternehmung und der Dienstleister legen Sicherheitsanforderungen fest und erarbeiten ein Sicherheitsdispositiv. 28

Die Unternehmung und der Dienstleister haben die Sicherheitsanforderungen, die der Dienstleister zu erfüllen hat, zu definieren. Dies ist vertraglich festzuhalten und die Unternehmung hat deren Einhaltung zu überwachen. Die Unternehmung und der Dienstleister arbeiten ein Sicherheitsdispositiv aus, das die Weiterführung des ausgelagerten Geschäftsbereiches erlaubt, falls der Dienstleister aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, seine Leistung zu erbringen. Die ordnungsmässige Geschäftsführung muss jederzeit aufrecht erhalten werden können. 29

Bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs hat die Unternehmung denjenigen Sorgfaltsmassstab zu beachten, den sie auch ohne Auslagerung an einen Dienstleister berücksichtigen müsste. Das Sicherheitsdispositiv hat sämtliche vorausehbaren Notfälle abzudecken. 29a

Kundendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. 30

Die Unternehmung und der Dienstleister sorgen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere schützen sie die Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen. 31

Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen folgenden Kriterien Rechnung tragen: 32

- Zweck der Datenbearbeitung,
- Art und Umfang der Datenbearbeitung,
- Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Kunden und
- gegenwärtiger Stand der Technik.

Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen. Bei der automatisierten Bearbeitung von Kundendaten trifft der Dienstleister die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich die Zugangs-, Personendatenträger-, Transport-, Bekanntgabe-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs- und Eingabekontrolle (vgl. Art. 7 DSG und Art. 8–9 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz, VDSG; SR 235.11) gerecht zu werden. 33

E. Grundsatz 5: Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz

Ein schweizerischer Dienstleister ist dem Geschäftsgeheimnis der Unternehmung und, soweit ihm Kundendaten bekannt sind, dem Bank- oder dem Berufsgeheimnis der auslagernden Unternehmung zu unterstellen. Er hat sich ausdrücklich zu verpflichten, die daraus folgende Vertraulichkeit zu wahren. 34

Bei Auslagerungen ins Ausland ist mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. 35

Bietet der Dienstleister seine Dienstleistungen mehreren Unternehmungen an, so ist durch besondere technische, personelle und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Daten nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch zwischen den verschiedenen auslagernden Unternehmungen gewahrt bleibt. 36

F. Grundsatz 6: Kundenorientierung

Kunden, deren Daten durch eine Outsourcing-Lösung an einen Dienstleister gelangen, sind über die Auslagerung zu informieren. 37

Die Kunden sind über die Auslagerung zu informieren, bevor ihre Daten an einen Dienstleister übermittelt werden. Die Information kann in allgemeiner Form z.B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Depotreglementen, in Kontoauszügen, Informationsbroschüren oder in Briefform erfolgen. Die Information soll nähere Angaben über die ausgelagerten Bereiche enthalten. 38

Die Kunden sind mit besonderem Schreiben und detailliert zu informieren und auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen, bevor im Rahmen einer Outsourcing-Lösung Daten über Kunden ins Ausland (vgl. Grundsatz 8) gehen. In diesem Falle muss den Kunden die Möglichkeit offeriert werden, innert einer angemessenen Frist und ohne Nachteile die Vertragsverhältnisse abzubrechen. Die besondere Informationspflicht entfällt, wenn die ins Ausland ausgelagerten Daten keine Rückschlüsse auf die Identität eines Kunden zulassen. 39

G. Grundsatz 7: Prüfung und Aufsicht

Die auslagernde Unternehmung, deren interne Revision und externe Prüfgesellschaft sowie die FINMA müssen den ausgelagerten Geschäftsbereich vollumfänglich, jederzeit und ungehindert einsehen und prüfen können. 40

Prüftätigkeiten können an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, sofern diese über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt, um die Prüfung vorzunehmen. Die Delegation der Prüfung an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters kann ohne Einwilligung der FINMA vorgenommen werden. 41

Die interne Revision und externe Prüfgesellschaft der Unternehmung müssen in der Lage sein, die Einhaltung der banken- und börsengesetzlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen. Ihnen ist vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einzuräumen, damit sie ihre Prüfungshandlungen vornehmen können. Beim Einsichts- und Prüfrecht sind jedoch die Bestimmungen von Rz 36 zu beachten. 42

Die interne Revision und externe Prüfgesellschaft der Unternehmung müssen Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim Dienstleister haben, sofern diese den ausgelagerten Bereich betreffen. 43

Sie können insbesondere auf die Tätigkeit der Revisionsstellen von Dienstleistern abstellen, welche nach schweizerischem Recht organisiert sind und die Voraussetzungen von Rz 10 und 11 dieses Rundschreibens erfüllen. 44

Sie haben ihre Prüftätigkeiten mit der Revisionsstelle des Dienstleisters zu koordinieren. 45

Die Auslagerung eines Geschäftsbereiches darf die Regulierung und Aufsicht durch die FINMA nicht beeinträchtigen, insbesondere auch nicht bei einer Auslagerung ins Ausland oder durch Gruppengesellschaften im Ausland. 46

Ein Dienstleister, der nicht der Aufsicht der FINMA untersteht, hat sich gegenüber der Unternehmung vertraglich zu verpflichten, der FINMA sämtliche Auskünfte und Unterlagen, bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich, zu geben, die sie für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt. Falls die Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, ist ihr Bericht der FINMA und der internen Revisionsstelle und externen Prüfgesellschaft der auslagernden Unternehmung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 47

H. Grundsatz 8: Auslagerungen ins Ausland

Auslagerungen ins Ausland sind vom ausdrücklichen Nachweis der Prüfmöglichkeiten abhängig zu machen. 48

Bei einer Auslagerung ins Ausland muss eine Unternehmung nachweisen können, dass sowohl sie selber wie auch ihre banken- oder börsengesetzliche Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich auch durchsetzen können. 49

Dieser Nachweis kann z.B. mittels Rechtsgutachten oder Bestätigungen einer entsprechenden Aufsichtsbehörde erbracht werden. Die banken- oder börsengesetzliche Prüfgesellschaft hat den Nachweis vor der Auslagerung zu prüfen. 50

I. Grundsatz 9: Vertrag

Es ist ein schriftlicher und klarer Vertrag zwischen der Unternehmung und dem Dienstleister abzuschliessen. 51

Jede Outsourcing-Lösung muss auf einem schriftlichen Vertrag beruhen, der mindestens den vorstehenden generellen Voraussetzungen umfassend Rechnung trägt. 52

Die Unternehmung hat die internen Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte sowie die Zuständigkeiten für die entsprechenden Vertragsabschlüsse festzulegen. 53

VI. Berichterstattung der banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 54*

VII. Ausnahmen

Die FINMA kann einer Unternehmung in besonderen Fällen andere Auflagen machen und/oder sie von der Einhaltung dieses Rundschreibens ganz oder teilweise befreien. 55

Anhang: Beispiele von Auslagerungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Beispiele aus der Praxis von Auslagerungen, die vom RS erfasst werden und solchen, die nicht erfasst werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. 1

Erklärung der in der nachstehenden Tabelle verwendeten Symbole: 2

- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **bejaht**
- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **verneint**

I. Wertschriftenhandel und -verwaltung

- Gesamte Wertschriftenverwaltung an einen einzigen Dienstleister 3
- Teilnahme an Effektenabwicklungssystemen

II. Zahlungs- und Notenverkehr

- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs über einen einzigen Dienstleister oder eine einzige Korrespondenzbank 4
- Teilnahme an Zahlungssystemen
- Korrespondenzbankenbeziehungen
- Physische Geldlieferungen und Werttransporte
- Geldautomatenversorgung

III. Informationstechnologiesysteme und Unterhalt

- Datenaufbewahrung 5
- Betrieb und Unterhalt von Datenbanken
- Betrieb von Informationstechnologie-Systemen
- Ausarbeitung eines Informationstechnologie-Projektes zur anschliessenden Integration in den Betrieb der Bank
- Auftrag zur Software-Entwicklung
- Erwerb von Software-Lizenzen
- Support von Software
- Wartung technischer Geräte, von Systemen (Informationstechnologie usw.) und von Software

IV. Riskmanagement	6
• Compliance-Funktionen	
• Interne Geldwäschereifachstelle	
• Einzelne Funktionen im Bereich der Kreditrisikoüberwachung sowie der Kreditanalyse	
• Überwachung von Handels- und Kreditlimiten	
V. Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen	7
• Finanzreporting	
• Nachführung und Erstellung von Kundenadressen oder Kundenprofilen (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)	
VI. Back-/Mid-Office-Funktionen	8
• Druck und Versand von Bankdokumenten (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)	
VII. Human Resources	9
○ Lohn-, Gehalts- und Bonusabrechnungen für Mitarbeiter	
○ Beschäftigung von ausgeliehenen (temporären) Arbeitskräften	
○ Betreuungsdienstleistungen für ins Ausland entsandte Mitarbeiter (Expatriates)	
VIII. Logistik	10
○ Kantine- und Restaurationsbetriebe	
○ Allgemeine Service- und Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Reinigungsdienst, Unfallverhütung, Brandschutz usw.	
○ Massnahmen für die technische und physische Sicherheit von Bankgebäuden	
○ Verwaltung, Unterhalt und Verkauf bankeigener Gebäude	
IX. Diverses	11
○ Kreditkartengeschäft	
○ Inkassowesen	

- Rechts- und Steuerberatung

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 54

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/10 : Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung

Referenz:	FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	3. Dezember 2014 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ vom 21. April 2004
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3
Anhang:	Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung

Adressaten																						
BankG		VAG		BEHG	KAG						GwG		Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SFO	DUFJ	SFO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X						X	X	X	X	X	X		X	X	X							

I. Anerkennung von Selbstregulierung

Die FINMA anerkennt die im Anhang zu diesem Rundschreiben aufgeführte Selbstregulierung als Mindeststandard für die nachstehend genannten Adressaten. 1

II. Adressaten des Rundschreibens

Adressaten dieses Rundschreibens sind je nach ihrer Geschäftstätigkeit: Banken¹, Effekthändler² sowie Fondsleitungen³, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital⁴, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen⁵, Investmentgesellschaften mit festem Kapital⁶, Vertriebsträger⁷, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen⁸ und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen⁹ im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). 2

¹ Im Sinne von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes (BankG; SR 952.0).

² Im Sinne von Art. 2 Bst. d des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1).

³ Im Sinne von Art. 28 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31)

⁴ Im Sinne von Art. 36 KAG.

⁵ Im Sinne von Art. 98 KAG.

⁶ Im Sinne von Art. 110 KAG.

⁷ Im Sinne von Art. 19 KAG.

⁸ Im Sinne von Art. 18 und Art. 13 Abs. 4 KAG.

⁹ Im Sinne von Art. 123–124 KAG.

III. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 3*

Anhang: Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung**I. Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung**

Richtlinien für das Management des Länderrisikos vom 28. November 1997 Vgl. BF D-01.03	1
Richtlinien über die kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien) vom Dezember 2014 Vgl. BF D-01.04	2
Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner vom 16. Juli 2001 Vgl. BF D-01.05	3
Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt vom 4. Juni 2004 Vgl. BF D-01.07	4
Richtlinien betreffend die Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren vom 13. März 2007 Vgl. BF D-01.10	5
Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom Juli 2007, gültig bis 28.2.2015. Ab 1.3.2015: Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom September 2014. Vgl. BF D-01.11	6
Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) vom August 2013 beschränkt auf die Ziff. 4.4 Business Continuity Management Strategie, 4.5.1 Business Impact Analyse und 4.5.2 Business Recovery Optionen Vgl. BF D-01.12	7
Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse vom 22. Januar 2008 Vgl. BF D-01.13	8
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2008 (VSB 08) vom 10. April 2008 und Sonderregelung für Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft vom 10. August 2004 Vgl. BF D-01.14	9
Verhaltensregeln für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes vom 22. Oktober 2008 Vgl. D-01.15	10
Richtlinien betreffend Treuhandanlagen vom 2011 Vgl. BF D-01.02	11
Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 6. November 2013 Vgl. BF D-01.09	12

Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom Juli 2014	13
Vgl. BF D-01.06	
Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung vom 6. Dezember 2011	14
Vgl. BF D-01.08	
Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen vom Juli 2014	15
Vgl. BF D-01.16	
Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 12. November 2013	16
Vgl. BF D-01.17	
<i>II. Selbstregulierung der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA¹⁰</i>	
Richtlinien für die Immobilienfonds vom 2. April 2008	17
Vgl. BF D-07.70	
Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen vom 16. Mai 2008	18
Vgl. BF D-07.61	
Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der „Total Expense Ratio“ (TER) und der „Portfolio Turnover Rate“ von kollektiven Kapitalanlagen (PTR) vom 16. Mai 2008	19
Vgl. BF D-07.60	
Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 22. Mai 2014	20
Vgl. BF D-07.50	
Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen vom 20. Juni 2008	21
Vgl. BF D-07.40	
Richtlinien zu den „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds vom 20. Januar 2012	22
Vgl. BF D-07.63	
Richtlinien für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012	23
Vgl. BF D-07.45	
Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie) vom 22. Mai 2014	24
Vgl. BF D-07.62	
Verhaltensregeln SFAMA vom 7. Oktober 2014	25
Vgl. BF D-07.10	

¹⁰ Abrufbar unter <http://www.sfama.ch/>

III. Selbstregulierung anderer Branchenorganisationen

- „Code de déontologie relatif à l'exercice de la profession de gérant de fortune indépendant“ der Association Romande des Intermédiaires Financiers der Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF) vom 18. November 2013 26
Vgl. BF D-49.01
- „Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale (NCGP)“ des Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD-FCT) vom 14. November 2013 27
Vgl. BF D-47.01
- „Règlement relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune“ des Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine (OAR-G) vom 17. November 2013 28
Vgl. BF D-61.01
- „Règles d'Ethique Professionnelle“ der Groupement Suisse des Conseils de Gestion Indépendants (GSCGI) vom 15. November 2013 29
Vgl. BF D-65.01
- Schweizerische Ständesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) vom 22. November 2013 30
Vgl. BF D-41.01
- Ständesregeln des PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein vom 6. Dezember 2013 31
Vgl. BF D-59.01
- Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung vom 18. November 2013 32
Vgl. BF D-51.01

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 3

Am 2.6.2014 wurde im gesamten Rundschreiben der Namen „Schweiz. Anlagefondsverband“ durch „Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA“ ersetzt.

Der Anhang „Selbstregulierung der Schweiz. Bankiervereinigung“ des Rundschreibens wird wie folgt geändert:

Die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung vom 5. September 2005“ wird per 19.3.2009 durch die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung vom 5. März 2009“ ersetzt.

Die „Empfehlungen betreffend Treuhandgeschäfte vom 22. Juni 1993“ werden per 29.6.2009 durch die „Richtlinien betreffend Treuhandanlagen vom 22. Juni 2009“ ersetzt.

Die „Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 21. Dezember 2005“ werden per 10.5.2010 durch die „Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 16. April 2010“ ersetzt.

Die „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom 16. Dezember 2003“ werden per 28.10.2011 durch die „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom 28. Oktober 2011“ ersetzt.

Die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung vom 5. März 2009“ wird per 6.12.2011 durch die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung vom 6. Dezember 2011“ ersetzt.

Ergänzung per 1.6.2012 durch die „Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen vom 1. Juni 2012“.

Die „Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)“ vom 14. November 2007: (beschränkt auf die Ziff. 5.4.1 Business Impact Analyse und Ziff. 5.4.2 Business Continuity Strategie) werden am 3.9.2013 durch die „Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)“ vom August 2013 (beschränkt auf die Ziff. 4.4 Business Continuity Management Strategie, 4.5.1 Business Impact Analyse und 4.5.2 Business Recovery Optionen) ersetzt.

Ergänzung per 13.11.2013 durch die „Richtlinien über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 12. November 2013“.

Ergänzung per 5.12.2013 durch Titel III „Selbstregulierung anderer Branchenorganisationen“ (ersetzt die FN 11).

Die „Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 16. April 2010“ werden per 1.1.2014 durch die „Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 6. November 2013“ ersetzt.

Die „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom 28. Oktober 2011“ werden per 1.9.2014 durch die „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom Juli 2014“ ersetzt.

Die „Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen vom 1. Juni 2012“ werden per 1.9.2014 durch die „Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen vom Juli 2014“ ersetzt.

Die "Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom Juli 2007" werden per 1.3.2015 durch die "Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom September 2014" der SBVg und der SVSP ersetzt.

Die "Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken vom 3. Februar 2000" werden per 1.1.2015 ersetzt durch die „Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien) vom Dezember 2014“.

Der Anhang „Selbstregulierung der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA“ des Rundschreibens wird wie folgt geändert:

Die „Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. August 2000“ werden per 22.4.2009 durch die „Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. März 2009“ ersetzt.

Ergänzung per 22.4.2009 durch die „Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen vom 31. März 2009“.

Ergänzung per 1.2.2012 durch die „Richtlinien zu den ‚Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger‘ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds vom 20. Januar 2012“.

Ergänzung per 1.7.2012 durch die „Richtlinien für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012“.

Streichung per 16. Mai 2013 der „Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen vom 7. Juni 2005“.

Die „Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 29. Mai 2008“ werden per 2.6.2014 durch die „Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 22. Mai 2014“ ersetzt.

Ergänzung per 2.6.2014 durch die „Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie) vom 22. Mai 2014“.

Die "Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. März 2009" und die "Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen vom 31. März 2009" werden per 1.1.2015 durch die "Verhaltensregeln SFAMA vom 7.10.2014" ersetzt.

Der Anhang „Selbstregulierung anderer Branchenorganisationen“ des Rundschreibens wird wie folgt geändert:

Der „Code de déontologie relatif à l'exercice de la profession de gérant de fortune indépendant (Directive 14) vom 23. Februar 2009 (ARIF)“ wird per 1.1.2014 durch den „Code de déontologie relatif à l'exercice de la profession de gérant de fortune indépendant (Directive 14) vom 18. November 2013“ ersetzt.

Die „Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale (NCGP) vom 23. April 2009 (OAD-FCT)“ werden per 1.1.2014 durch die „Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale (NCGP) vom 14. November 2013 (OAD-FCT)“ ersetzt.

Das „Règlement de l'OAR-G relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune vom 18. Mai 2009“ wird per 1.1.2014 durch das „Règlement de l'OAR-G relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune vom 17. November 2013“ ersetzt.

Die „Règles d'Ethique Professionnelle du GSCGI vom 25. Juni 2009“ werden per 1.1.2014 durch die „Règles d'Ethique Professionnelle du GSCGI vom 15. November 2013“ ersetzt.

Die „Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung vom 30. März 2009 (VSV)“ wird per 1.1.2014 durch die „Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung vom 22. November 2013 (VSV)“ ersetzt.

Die „Standesregeln des PolyReg allgemeiner Selbstregulierungs-Verein vom 24. März 2009“ werden per 1.1.2014 durch die „Standesregeln des PolyReg allgemeiner Selbstregulierungs-Verein vom 6. Dezember 2013“ ersetzt.

Die „Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung vom 25. Februar 2009“ werden per 1.1.2014 durch die „Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung vom 18. November 2013“ ersetzt.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/17 : Informationsaustausch zwischen den SRO und der FINMA betreffend Anschlüsse, Ausschlüsse und Austritte von Finanzintermediären

Referenz:	FINMA-RS 08/17 „Informationsaustausch SRO/FINMA“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. Oktober 2010 [Änderungen sind am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals Kst GwG-RS 2006/1 „Informationsaustausch“ vom 10. April 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29 GwG Art. 2 Abs. 3, 18 ff., 26, 27 VBF Art. 11
Anhang:	Rechtliche Grundlagen und Praxis der FINMA

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG	KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsanstalten	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
																	x	x	x		

I. Einführung

Es ist Aufgabe der FINMA dafür zu sorgen, dass alle Personen, die berufsmässig eine finanzintermediäre Tätigkeit im Nichtbankenbereich ausüben, entweder über einen rechtzeitigen Anschluss an eine von ihr anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) oder über eine von ihr erteilte Bewilligung verfügen. 1

Zur effizienten Erfüllung dieser Aufgabe ist die FINMA auch auf zweckdienliche Hinweise über möglicherweise illegal tätige Finanzintermediäre angewiesen, die ihr von anderen Behörden, aus dem Finanzmarkt selbst und nicht zuletzt von den SRO mitgeteilt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Anschlüssen, Ausschlüssen und Austritten von Finanzintermediären verfügen die SRO oft über Informationen, die der FINMA im Rahmen der Aufsicht besonders nützlich sind. 2

Der grundsätzliche Informationsaustausch zwischen den SRO und der FINMA wird durch Art. 26 und 27 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) gesetzlich geregelt. Darüber hinaus ist die FINMA ermächtigt, von den SRO alle Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt (Art. 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG; SR 956.1]). 3

Dieses Rundschreiben ergeht in Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmungen und beschreibt den gesetzlich geforderten und den von der FINMA zur effizienten Aufgabenerfüllung erwarteten Informationsaustausch bezüglich 4

- Anschluss an eine SRO, inkl.
 - Rückzug des Anschlussgesuchs durch den Gesuchsteller,
 - Verweigerung des Anschlusses durch eine SRO,
- Ausschluss eines Mitgliedes durch eine SRO und
- Austritt eines Mitgliedes aus einer SRO.

Gegenüber den Gesuchstellern sowie den austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern legen die SRO offen, dass sie der FINMA vom jeweiligen Entscheid Meldung machen. Zudem wird von der SRO erwartet, dass sie die Betroffenen über die rechtlichen Grundlagen der Unterstellungspflicht, über Art. 11 der Verordnung vom 18. November 2009 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF; SR 955.071) sowie die Strafbestimmung bei Geschäftsführung ohne Bewilligung, orientieren. Eine kurze Zusammenfassung der Grundlagen sowie eine Darstellung der Praxis der FINMA bezüglich der unterschiedlichen Regelung bei Austritten und Ausschlüssen finden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben. 5

II. Anschluss von Finanzintermediären durch die SRO

Sämtliche Anschlüsse von neuen Mitgliedern sind der FINMA durch die SRO im Rahmen der ordentlichen Quartalsmeldungen mitzuteilen. Laufende Meldungen von Anschlüssen können im Interesse der betroffenen Finanzintermediäre liegen, wenn Dritte sich bei der FINMA über ihren regulatorischen Status erkundigen. 6

Zusätzlich zur ordentlichen Quartalsmeldung orientiert die SRO die FINMA unverzüglich nach erfolgtem Anschluss über Aufnahmen von Finanzintermediären, von denen sie weiss oder annehmen muss, dass sie gegen die Pflichten von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBF verstossen haben. Die Meldung erfolgt unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen. 7

III. Rückzug des Anschlussgesuches

Die SRO erstattet der FINMA unverzüglich Meldung über zurückgezogene Anschlussgesuche unter Angabe der ihr gegenüber geäusserten Rückzugsgründe. 8

Weiss die SRO oder muss sie annehmen, dass ein Finanzintermediär, der sein Anschlussgesuch zurück gezogen hat, in Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBF tätig ist oder war, zeigt sie dies der FINMA im Rahmen der im vorstehenden Absatz erwähnten Meldung an, unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen. 9

IV. Verweigerung des Anschlusses

Verweigert die SRO einem Gesuchsteller den Anschluss, meldet sie dies der FINMA unverzüglich nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheides, unter Beilage der Begründung, sofern eine solche vorliegt. 10

Weiss die SRO oder muss sie annehmen, dass ein Finanzintermediär, dem sie den Anschluss verweigert hat, in Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBF tätig ist oder war, zeigt sie dies der FINMA im Rahmen der im vorstehenden Absatz erwähnten Meldung an, unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen. 11

V. *Austritt aus einer SRO*

Sämtliche Austritte von Mitgliedern sind der FINMA durch die SRO im Rahmen der ordentlichen Quartalsmeldungen mitzuteilen. 12

Zusätzlich zur ordentlichen Quartalsmeldung meldet die SRO der FINMA unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft die Kündigung einer Mitgliedschaft, sofern die SRO weiss oder annehmen muss, dass das kündigende Mitglied berufsmässig tätig ist. Die SRO legt das Kündigungsschreiben ihrer Meldung bei. 13

VI. *Ausschluss aus einer SRO*

Die SRO meldet der FINMA unverzüglich nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheides, sofern der allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, bzw. nach Rechtskraft des erstinstanzlichen oder des Schiedsgerichtsurteils in allen anderen Fällen, Ausschlussentscheide unter Beilage der Begründung, sofern eine solche vorliegt. 14

Anhang: Rechtliche Grundlagen und Praxis der FINMA

I. *Rechtliche Grundlagen*

A. *Die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor*

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) regelt die Pflichten der Finanzintermediäre. Im Nichtbankensektor wird nur die berufsmässig ausgeübte finanzintermediäre Tätigkeit als Finanzintermediation erfasst und somit dem Geldwäschereigesetz unterstellt (Art. 2 Abs. 3 GwG). Die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit als berufsmässig gilt, sind in der VBF geregelt. 1

B. *Die Pflichten beim Wechsel von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Ausübung der Finanzintermediation*

Art. 11 VBF legt die Pflichten fest, die einer natürlichen oder juristischen Person obliegen, die von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen finanzintermediären Tätigkeit wechselt und somit neu als Finanzintermediär unter den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes fällt: 2

- die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG sind umgehend einzuhalten (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VBF);
- der Finanzintermediär muss innerhalb von zwei Monaten seit Erreichen der Berufsmässigkeit einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein oder bei der FINMA ein Gesuch um Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit einreichen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBF).

Zudem ist es dem Finanzintermediär bis zum Anschluss an eine SRO oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA untersagt, 3

- neue unterstellungspflichtige Geschäftsbeziehungen aufzunehmen (Art. 11 Abs. 2 Bst. a VBF);
- bei den bestehenden, unterstellungspflichtigen Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VBF).

C. Aufsicht durch die FINMA

Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die keiner SRO angeschlossen sind, unterstehen der direkten Aufsicht durch die FINMA. Diese kann gemäss Art. 18 Abs. 2 GwG an Ort und Stelle Kontrollen durchführen oder durch eine von ihr bezeichnete Prüfungsgesellschaft durchführen lassen. 4

D. Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Gestützt auf Art. 31 ff. FINMAG und Art. 20 GwG kann die FINMA bei Verletzungen des Geldwäschereigesetzes und damit insbesondere auch bei illegaler Tätigkeit die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen bis hin zur Liquidation oder Löschung des illegal tätigen Finanzintermediärs im Handelsregister anordnen. 5

E. Die Strafbestimmung bezüglich Geschäftsführung ohne Bewilligung

Wer im Nichtbankensektor die berufsmässige Finanzintermediation im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG betreibt, ohne über einen SRO-Anschluss oder eine Bewilligung der FINMA gemäss Art. 14 GwG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBF zu verfügen, ist illegal als Finanzintermediär tätig und kann gemäss Art. 44 FINMAG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. 6

II. Praxis der FINMA**A. Austritt aus einer SRO**

Kündigt ein Finanzintermediär seine Mitgliedschaft in einer SRO, muss er ab dem rechtskräftigen Austrittsdatum aus der SRO über einen Anschluss an eine andere von der FINMA anerkannte SRO verfügen, bzw. ein Gesuch um Bewilligung der Tätigkeit als berufsmässiger Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG bei der FINMA eingereicht haben, damit er die berufsmässige Finanzintermediation gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG weiterhin legal ausüben kann. 7

B. Ausschluss aus einer SRO

Schliesst eine SRO ein Mitglied aus, muss dieses – sofern es weiterhin als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig sein will – in analoger Anwendung von Art. 28 Abs. 2–4 GwG innerhalb von zwei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussentscheides über einen Anschluss an eine andere SRO verfügen, bzw. bei der FINMA ein Gesuch um Bewilligung der Tätigkeit als Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG eingereicht haben. 8

Während der zweimonatigen Frist darf die finanzintermediäre Tätigkeit uneingeschränkt weiter ausgeübt werden, soweit die FINMA keine Massnahmen nach Art. 31 ff. FINMAG und Art. 20 GwG anordnet. 9

Ab zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussentscheides ist die berufsmässige Finanzintermediation ohne SRO-Anschluss und ohne Bewilligungsgesuch bei der FINMA illegal. Sie kann von der FINMA gestützt auf Art. 31 ff. FINMAG und Art. 20 GwG unterbunden werden und steht unter der Strafandrohung von Art. 44 FINMAG. 10

Verzeichnis der Änderungen

Der Ausdruck „Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG)“ gemäss SR 955.0 ersetzt „Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG)“ gemäss SR 955.0. Diese Änderung wurde im Anhang, Rz 1, berücksichtigt.

Der Ausdruck „Verordnung vom 18. November 2009 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF)“ gemäss SR 955.071 ersetzt „Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 20. August 2002 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes (VBAF-FINMA)“ gemäss SR 955.20. Diese Änderung wurde im gesamten Rundschreiben berücksichtigt.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/21 : Eigenmittelanforderungen und qualitative Anforderungen für operationelle Risiken bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	27. März 2014 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 06/3 „Operationelle Risiken“ vom 29. September 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 ^{bis} Abs. 2 BankV Art. 12 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a BEHV Art. 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 29 ERV Art. 2, 89–94 FINMA-GebV Art. 5 ff.
Anhang 1:	Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 93 Abs. 2 ERV
Anhang 2:	Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen
Anhang 3:	Umgang mit elektronischen Kundendaten

Adressaten																					
BankG		VAG		BEHG		KAG						GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.																				
	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertragssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X					X															

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Art. 89–94 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und definiert die qualitativen Grundanforderungen an das Management der operationellen Risiken beruhend auf Art. 12 BankV sowie Art. 19–20 BEHV. Es regelt im quantitativen Bereich die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach den drei zur Auswahl stehenden Ansätzen sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen. Die qualitativen Grundanforderungen entsprechen den Basler Empfehlungen zum einwandfreien Management der operationellen Risiken. 1*

II. Begriff

Operationelle Risiken sind gemäss Art. 89 ERV definiert als die „Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.“ Die Definition umfasst sämtliche rechtlichen Risiken, inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche. Sie schliesst aber strategische Risiken und Reputationsrisiken aus.

Reputationelle Risiken sind gemäss Art. 89 ERV aus der Definition der operationellen Risiken ausgeschlossen, da sie in der Regel kaum oder gar nicht quantifizierbar sind. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass die Realisierung von operationellen Risiken indirekte und potentiell schwerwiegende Auswirkungen auf die Reputation einer Bank haben kann.

III. Eigenmittelanforderungen

A. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 92 ERV)

Für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikatoransatz bestimmen, ergeben sich diese als Produkt des Multiplikators alpha und dem aus den vorangegangenen drei Jahren bestimmten Durchschnitt der jährlichen Ertragsindikatoren GI^1 . Für die Durchschnittsbildung sind jedoch nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen GI einen positiven Wert aufweist.

Die drei vorangegangenen Jahre nach Rz 3 (bzw. Rz 24) entsprechen den drei unmittelbar dem Stichtag der letzten publizierten Erfolgsrechnung vorangegangenen Einjahresperioden. Wurde beispielsweise die letzte publizierte Erfolgsrechnung per Stichtag 30. Juni 2008 erstellt, so entsprechen die zu berücksichtigenden drei Jahre den Perioden 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008.

Damit ergeben sich die Eigenmittelanforderungen K_{BIA} als

$$K_{BIA} = \alpha \cdot \sum_{j=1}^3 \frac{\max[0, GI_j]}{\max[1, n]}$$

wobei

- Alpha einheitlich als 15% festgelegt ist; 6
- GI_j dem Ertragsindikator für das jeweils relevante Jahr j entspricht; und 7
- n für die Anzahl jener der drei vorangegangenen Jahre steht, in denen jeweils ein positiver Ertragsindikator GI registriert wurde. 8

Der Ertragsindikator GI berechnet sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung gemäss Rz 125 ff. FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“:

- Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (Rz 131 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“); 10*

¹ In den revidierten Mindeststandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („*International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version*“) vom Juni 2006 wird der Ertragsindikator als Gross Income bezeichnet.

- Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft² (Rz 139 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“); 11*
 - Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option (Rz 140 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“); 12*
 - Beteiligungsertrag (Rz 143 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“) aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und 13*
 - Liegenschaftenerfolg (Rz 144 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“) 14*
- Die Grundlage zur Bestimmung des Ertragsindikators GI auf konsolidierter Ebene entspricht dem Konsolidierungskreis für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen. 15
- Erweitern sich die Struktur oder die Aktivitäten einer Bank (z.B. infolge Übernahme einer neuen Geschäftseinheit), sind die historischen Werte des Ertragsindikators GI entsprechend nach oben anzupassen. Reduktionen des Ertragsindikators GI (z.B. nach der Veräusserung eines Geschäftsbereichs) erfordern eine Bewilligung der FINMA. 16
- Zur Bestimmung des Ertragsindikators GI nach Art. 91 Abs. 1 ERV können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die FINMA dafür die Bewilligung erteilt (vgl. Art. 91 Abs. 4 ERV). 17
- Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators GI zu berücksichtigen (vgl. Art. 91 Abs. 2 ERV). 18
- Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator GI nur dann abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird (vgl. Art. 91 Abs. 3 ERV). 19
- Aufgehoben 20*
- Aufgehoben 21*
- Aufgehoben 22*

B. Der Standardansatz (SA, Art. 93 ERV)

a) Mechanismus

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen haben Banken ihre gesamten Tätigkeiten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen: 23

i	Geschäftsfeld	Beta _i
1	Unternehmensfinanzierung/-beratung	18%
2	Handel	18%
3	Privatkundengeschäft	12%
4	Firmenkundengeschäft	15%
5	Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18%

² Die Berücksichtigung des Kommissionsaufwandes nach Rz 138 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ unterliegt den Restriktionen von Rz 18.

6	Depot- und Treuhandgeschäfte	15%
7	Institutionelle Vermögensverwaltung	12%
8	Wertschriftenprovisionsgeschäft	12%

Tabelle 1

Für jedes Geschäftsfeld i und für jedes der drei vorangegangenen Jahre nach Rz 4 ist ein Ertragsindikator nach Rz 9–18 zu ermitteln und mit dem jeweiligen Faktor Beta, gemäss Tabelle 1 zu multiplizieren. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren, wobei negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden können. Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts, wobei für die Durchschnittsbildung allfällige negative Summanden gleich null gesetzt werden müssen (vgl. Art. 93 Abs. 1 ERV).

Die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz K_{SA} ergeben sich als 25

$$K_{SA} = \frac{1}{3} \cdot \sum_{j=1}^3 \max \left[0, \sum_{i=1}^8 GI_{i,j} \cdot \beta_i \right]$$

Dabei entspricht

- $GI_{i,j}$ dem Ertragsindikator GI für das i -te Geschäftsfeld im jeweils relevanten Jahr j ; und 26
- β_i einem als fixer Prozentsatz für das i -te Geschäftsfeld vorgegebenen, für alle Banken identischen, Multiplikator. 27

b) Allgemeine Anforderungen (Art. 93 Abs. 3 ERV)

Aufgehoben 28*

Jede Bank muss nach Massgabe von Anhang 1 spezifische Grundsätze zur Allokation von Geschäftsaktivitäten in die standardisierten Geschäftsfelder nach Rz 23 festlegen und dafür über dokumentierte Kriterien verfügen. Die Kriterien sind regelmässig zu überprüfen und müssen den jeweils aktuellen Veränderungen der Aktivitäten der Bank angepasst werden. 29*

c) Aufgehoben

Aufgehoben 30*

Aufgehoben 31*

Aufgehoben 32*

Aufgehoben 33*

Aufgehoben 34*

Aufgehoben 35*

Aufgehoben 36*

Aufgehoben 37*

Aufgehoben 38*

Aufgehoben 39*

Aufgehoben 40*

Aufgehoben 41*

Aufgehoben 42*

Aufgehoben	43*
Aufgehoben	44*

C. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 94 ERV)

a) Bewilligung

Institutsspezifische Ansätze (Advanced Measurement Approaches, AMA) erlauben es den Banken, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Einhaltung bestimmter Anforderungen nach einem individuellen Verfahren selbst zu quantifizieren. 45

Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung durch die FINMA. 46

Die FINMA kann von Banken vor einer Bewilligung für die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes verlangen, dass über eine Zeitperiode von maximal zwei Jahren Berechnungen gestützt auf den entsprechenden Ansatz zu Test- und Vergleichszwecken durchgeführt werden müssen. 47

Verwendet eine Bank einen institutsspezifischen Ansatz, so kann ein allfälliger vollständiger oder partieller Wechsel zum Basisindikator- oder zum Standardansatz nur auf Anordnung oder mit Bewilligung der FINMA erfolgen. 48

Der Aufwand der FINMA im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird den betreffenden Banken in Rechnung gestellt. 49

b) Zusätzliche qualitative Anforderungen

Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Kapitel IV.B erfüllen. 50*

Die Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken setzt zusätzlich die Erfüllung folgender weiterer qualitativer Anforderungen voraus. 51

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss aktiv in die Überwachung des Ansatzes involviert sein. 52

Die Geschäftsführung muss mit dem Grundkonzept des Ansatzes vertraut sein und ihre entsprechenden Überwachungsfunktionen wahrnehmen können. 53*

Die Bank verfügt in Bezug auf ihr Management der operationellen Risiken über ein konzeptionell solides, zuverlässiges und integer implementiertes System. 54

Auf allen Ebenen der Bank stehen ausreichende Ressourcen für das Management, die Kontrolle und die interne Revision im Zusammenhang mit dem institutsspezifischen Ansatz zur Verfügung. 55

Die Bank muss über eine unabhängige zentrale Einheit für das Management der operationellen Risiken verfügen, die für die Ausarbeitung und Implementierung von Grundsätzen des operationellen Risikomanagements verantwortlich ist. Diese Einheit ist zuständig für: 56

- die Erstellung bankweiter Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle operationeller Risiken; 57
- die Ausarbeitung und Anwendung der institutsspezifischen Quantifizierungsmethodik für operationelle Risiken; 58
- die Ausarbeitung und die Umsetzung eines Meldesystems für operationelle Risiken; und 59

- die Entwicklung von Strategien zur Identifikation, Messung, Überwachung sowie der Kontrolle bzw. Verminderung operationeller Risiken. 60
- Das institutsspezifische Quantifizierungssystem muss eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. 61
- Die Ergebnisse des institutsspezifischen Quantifizierungssystems sollen einen integralen Bestandteil der Risikoprofilüberwachung und -kontrolle darstellen. Beispielsweise müssen diese Informationen eine prominente Rolle in der Berichterstattung an das Management, bei der internen Eigenmittelallokation und bei der Risikoanalyse spielen. 62
- Die Bank muss über Methoden zur Allokation von Eigenmitteln für operationelle Risiken auf die bedeutenden Geschäftsfelder und zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements in der gesamten Bank verfügen. 63
- Aufgehoben 64*
- Die interne Revision und die Prüfgesellschaft müssen die Prozesse für das Management operationeller Risiken und die Umsetzung des institutsspezifischen Ansatzes regelmässig überprüfen. Diese Prüfungen sollen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftseinheiten als auch jene der zentralen Einheit für das Management operationeller Risiken umfassen. 65
- Die Validierung des Quantifizierungssystems durch die Prüfgesellschaft muss insbesondere Folgendes beinhalten: 66
- Verifikation eines zufriedenen stellenden Funktionierens der bankinternen Validierungsprozesse; und 67
 - Sicherstellung der Transparenz und Zugänglichkeit der Datenflüsse und Prozesse des institutsspezifischen Ansatzes. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA auf die Spezifikationen und Parameter des Ansatzes zugreifen können. 68
- c) **Allgemeine quantitative Anforderungen**
- In Übereinstimmung mit den Basler Mindeststandards³ spezifiziert die FINMA keinen bestimmten Ansatz, sondern lässt den Banken diesbezüglich grosse Freiräume. Dieses Rund- 69 3 Vgl. Fussnote 1.11/38 schreiben beschränkt sich daher auf die Darstellung zentraler Anforderungen, welche zur Anwendung eines solchen Ansatzes zwingend vorausgesetzt werden. Die Prüfung der detaillierten Spezifikationen eines institutsspezifischen Ansatzes ist Gegenstand des individuellen Bewilligungsprozesses. Dieser findet unter Leitung der FINMA und unter Einbezug der Prüfgesellschaft statt.
- Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ihres Ansatzes muss eine Bank nachweisen können, dass dieser auch quantitativ bedeutungsvolle, mit kleiner Wahrscheinlichkeit auftretende Verlustereignisse berücksichtigt. Die aus dem Ansatz resultierende Eigenmittelanforderung soll etwa dem 99.9 %-Quantil der Verteilungsfunktion der jeweils über ein Jahr aggregierten operationellen Verluste entsprechen. 70
- Jeder institutsspezifische Ansatz muss von einem Begriff des operationellen Risikos ausgehen, der mit dem Begriff gemäss Art. 89 ERV sowie Rz 2 kompatibel ist. Er muss zusätzlich eine Kategorisierung von Verlustereignissen gemäss Anhang 2 ermöglichen. 71*

³ Vgl. Fussnote 1.

Erforderliche Eigenmittel werden sowohl für die erwarteten als auch für die unerwarteten Verluste erhoben. Die FINMA kann jedoch einer Bank diesbezüglich Erleichterungen gewähren, wenn diese für zukünftige erwartete Verluste angemessene Rückstellungen gebildet hat. 72

Sämtliche expliziten und impliziten Annahmen betreffend Abhängigkeiten zwischen operationellen Verlustereignissen sowie zwischen verwendeten Schätzfunktionen müssen plausibel sein und begründet werden können. 73

Jeder Ansatz muss über bestimmte Grundeigenschaften verfügen. Dazu gehört insbesondere die Erfüllung der Anforderung zur Integration von: 74

- internen Verlustdaten (Rz 76–85);
- relevanten externen Verlustdaten (Rz 86–88);
- Szenarioanalyseverfahren (Rz 89–91); und
- Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems (Rz 92–97).

Eine Bank benötigt ein zuverlässiges, transparentes, gut dokumentiertes und verifizierbares Konzept für den Einbezug und die Bestimmung der relativen Bedeutung all dieser vier Input-Faktoren in ihren Ansatz. Der Ansatz muss intern konsistent sein und insbesondere die mehrfache Berücksichtigung risikomindernder Elemente (z.B. Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems oder Versicherungskontrakte) vermeiden. 75

d) Interne Verlustdaten (Art. 94 Abs. 2 ERV)

Eine Bank muss über dokumentierte Verfahren zur Beurteilung der fortlaufenden Relevanz historischer Verlustdaten verfügen. Dazu gehören insbesondere klare interne Regeln, wie die Berücksichtigung von Verlustdaten verändert werden kann (z.B. vollständige Nichtberücksichtigung auf Grund fehlender aktueller Relevanz, Skalierung auf Grund von veränderten Grössenverhältnissen oder Adjustierung in irgendeiner anderen Form). Dabei ist auch zu definieren, wer zu solchen Veränderungen bis zu welcher Dimension autorisiert ist. 76

Eine Bank muss eine Datenbank mit internen Verlustdaten verwenden. Diese muss bei der erstmaligen Verwendung des Ansatzes zu regulatorischen Zwecken einen Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Spätestens zwei Jahre nach erstmaliger Verwendung des Ansatzes muss sich der Beobachtungszeitraum dauerhaft über mindestens fünf Jahre erstrecken. 77

Der Prozess zur Schaffung einer bankinternen Datenbank für operationelle Verluste muss die folgenden Anforderungen erfüllen: 78

- Zur Unterstützung der regulatorischen Validierung muss eine Bank sämtliche erfassten internen Verlustdaten den Geschäftsfeldern gemäss Rz 23 und den Ereignistypen gemäss Anhang 2 zuordnen können. Sie muss über dokumentierte und objektive Kriterien für diese Kategorisierung verfügen. 79*
- Die internen Verlustdaten einer Bank müssen gestützt auf einen integren und soliden Prozess umfassend gesammelt werden. Sie müssen alle materiellen Aktivitäten und Expositionen, inklusive aller relevanten Subsysteme und geographischen Lokalitäten abdecken. Bei der Verlustdatensammlung darf auf die systematische Erfassung von Verlusten unter einem bestimmten durch die FINMA festgelegten Brutto-Mindestbetrag verzichtet werden. 80
- Zu jedem Verlustereignis hat eine Bank die folgenden Informationen zu sammeln: BruttoVerlustbetrag, Datum des Verlustereignisses und allfällige Verlustminderungen (z.B. auf Grund von Versicherungskontrakten). Für Verlustereignisse mit einem BruttoVerlustbetrag von mindestens 1 Mio. 81

- CHF sind zudem Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes festzuhalten.
- Eine Bank muss Grundsätze für die Erfassung von Verlustereignissen definieren. Dazu gehören auch Kriterien für die Kategorisierung von Verlustereignissen aus zentralen Funktionen (zum Beispiel der EDV-Abteilung) oder von Verlustereignissen, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen. Im Weiteren muss geregelt sein, wie mit Serien von untereinander nicht unabhängigen Verlustereignissen umzugehen ist. 82
- Verluste auf Grund operationeller Risiken, die im Kontext mit Kreditrisiken entstanden sind, und von einer Bank historisch als Kreditrisiko erfasst wurden, dürfen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel weiterhin ausschliesslich als Kreditrisikoereignis betrachtet werden. Sie müssen jedoch ab einem bestimmten durch die FINMA festgelegten Brutto-Mindestverlustbetrag trotzdem in die interne Verlustdatenbank für operationelle Risiken aufgenommen und für das Management operationeller Risiken berücksichtigt werden. Solche Verlustereignisse sind analog den übrigen internen Verlustdaten zu erfassen, jedoch als in Bezug auf operationelle Risiken nicht eigenmittelrelevant zu kennzeichnen. 83
- Äussert sich ein Verlust auf Grund eines operationellen Risikos auch in Form eines Marktrisikoverlustes, so ist das entsprechende Ereignis ebenfalls analog den übrigen Verlustereignissen zu erfassen und in den institutsspezifischen Ansatz zu integrieren. Verwendet eine Bank zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken ein Risikoaggregationsmodell gemäss Rz 228–365 des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“, so dürfen durch Ereignisse infolge operationeller Risiken entstandene Positionen weder aus der Berechnung des Value-at-Risk 84*13/38 at-Risk, des Stress-basierten Value-at-Risk, der Incremental Risk Charge, der Comprehensive Risk Measure noch aus dem Backtesting ausgeschlossen werden. 84*
- Allfällige „negative Verluste“ (z.B. Gewinne auf Grund einer irrtümlich erworbenen Aktienposition) dürfen im institutsspezifischen Ansatz keine die erforderlichen Eigenmittel reduzierende Wirkung entfalten. 85
- e) Externe Verlustdaten (Art. 94 Abs. 2 ERV)**
- Banken müssen in ihren institutsspezifischen Ansatz relevante externe Verlustdaten einfließen lassen. Dadurch soll die Berücksichtigung seltener aber potenziell schwerwiegender Verlustereignisse sichergestellt werden. Als Quelle der relevanten Informationen können sowohl öffentlich verfügbare als auch zwischen bestimmten Banken ausgetauschte externe Verlustdaten dienen. 86
- Für diese externe Verlustdaten sind die effektive Verlusthöhe, Informationen zum Umfang der Aktivitäten im durch den Verlust betroffenen Geschäftsbereich, Informationen über die Ursachen und Umstände des Verlustes sowie Informationen zur Beurteilung der Relevanz des Verlustereignisses für die eigene Bank zu berücksichtigen. 87
- Banken müssen die Verwendung externer Verlustdaten durch einen systematischen Prozess festlegen und dokumentieren. Dazu gehört insbesondere eine klare Methodik betreffend die Integration dieser Daten in den institutsspezifischen Ansatz (z.B. Skalierung, qualitative Anpassungen oder Einfluss auf die Szenarioanalyse). Die Rahmenbedingungen und die Verfahren zur Verwendung externer Verlustdaten sind regelmässig zu überprüfen, sowohl intern als auch durch die Prüfgesellschaft. 88

f) Szenarioanalyse (Art. 94 Abs. 2 ERV)

Institutsspezifische Ansätze müssen die Ergebnisse von Szenarioanalyseverfahren berücksichtigen. 89

Für Szenarioanalysen ist auf der Grundlage von Expertenmeinungen und externen Daten die Bedrohung der Bank durch potenziell schwerwiegende Verlustereignisse zu beurteilen. 90

Die für die Szenarioanalyse verwendeten Szenarien und die ihnen zugeordneten Parameter sind bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage, mindestens aber jährlich, auf ihre Aktualität und Relevanz hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage sind Anpassungen unmittelbar vorzunehmen. 91

g) Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 94 Abs. 2 ERV)

Als vorausschauendes Element muss eine Bank prädiktive Faktoren aus dem Umfeld ihrer Geschäftsaktivitäten und aus ihrem internen Kontrollsystem im institutsspezifischen Ansatz berücksichtigen. Diese dienen dem Ziel, aktuellen Charakteristiken im Risikoprofil der Bank (z.B. neue Aktivitäten, neue Informatiklösungen, veränderte Prozessabläufe) oder Veränderungen in ihrem Umfeld (z.B. sicherheitspolitische Lage, veränderte Gerichtspraxis, Bedrohung durch Computerviren) spezifisch Rechnung tragen zu können. 92

Um im Rahmen eines institutsspezifischen Ansatzes verwendet werden zu dürfen, müssen für die Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems die folgenden Anforderungen erfüllt sein: 93

- Jeder Faktor muss gemäss Erfahrungen und der Beurteilung aus dem betroffenen Geschäftsbereich ein relevanter Risikotreiber sein. Idealerweise sollte der Faktor quantifizier- und verifizierbar sein. 94
- Die Sensitivität der Risikoschätzungen einer Bank in Bezug auf Veränderungen der Faktoren und ihrer relativen Bedeutung muss begründet werden können und nachvollziehbar sein. Neben möglichen Veränderungen des Risikoprofils durch Verbesserungen der Kontrollumgebung muss das Konzept insbesondere auch potenzielle Erhöhungen der Risiken durch wachsende Komplexität oder durch Wachstum der Geschäftsaktivitäten erfassen. 95
- Das Konzept an sich sowie die Auswahl und Anwendung der einzelnen Faktoren, inklusive der Grundprinzipien zu Anpassungen der empirischen Schätzungen, müssen dokumentiert sein. Die Dokumentation soll auch innerhalb der Bank Gegenstand unabhängiger Überprüfung sein. 96
- Die Prozesse, deren Ergebnisse und vorgenommene Anpassungen sind in regelmässigen Zeitabständen mit den effektiven internen und externen Verlustereignissen zu vergleichen. 97

h) Risikoverminderung durch Versicherungen

Bei Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes dürfen Banken die Risikovermindernde Wirkung von Versicherungsverträgen bei der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken berücksichtigen. Die Anerkennung solcher Absicherungswirkungen ist jedoch auf eine Reduktion von maximal 20 % der mittels eines institutsspezifischen Ansatzes berechneten Eigenmittelanforderungen beschränkt. 98

Die Möglichkeiten zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 99

- Der Versicherungsgeber verfügt über ein langfristiges Kreditrating der Ratingklasse 3 oder besser. Das Kreditrating muss von einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur stammen. 100
- Der Versicherungsvertrag muss über eine Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr verfügen. Sinkt seine Restlaufzeit auf unter ein Jahr, ist die Anerkennung seiner Absicherungswirkung linear von 100 % (bei mindestens 365 Tagen Restlaufzeit) auf 0 % (bei 90 Tagen Restlaufzeit) zu reduzieren. Absicherungswirkungen aus Versicherungsverträgen mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger werden für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt. 101
- Der Versicherungsvertrag verfügt über eine Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Die Anerkennung der Absicherungswirkung nimmt bei Kündigungsfristen von unter einem Jahr linear ab; von 100 % (bei einer Kündigungsfrist von mindestens 365 Tagen) bis zu 0 % (bei einer Kündigungsfrist von 90 Tagen). Die Sätze sind auf die allenfalls bereits durch Rz 101 reduzierten Absicherungswirkungen anzuwenden. 102
- Der Versicherungsvertrag darf keine Ausschlussklauseln oder Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention oder einer Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Bank beinhalten, welche die Bank, ihren allfälligen Käufer, den Sanierungsbeauftragten oder den Liquidator von Versicherungsleistungen ausschliessen könnten. Zulässig wären entsprechende Ausschlussklauseln oder Einschränkungen jedoch, falls sie sich ausschliesslich auf Ereignisse nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach der Liquidation beschränken. 103
- Die Berechnung der Absicherungswirkung aus Versicherungsverträgen muss transparent sein. Sie muss konsistent sein mit der im institutsspezifischen Ansatz verwendeten Wahrscheinlichkeit und der Grösse eines potenziellen Verlustereignisses. 104
- Der Versicherungsgeber muss eine externe Partei sein und darf nicht zur gleichen Gruppe wie die Bank gehören. Sollte er dies tun, so sind die Absicherungswirkungen aus den Versicherungsverträgen nur dann anerkennungsfähig, wenn der Versicherungsgeber die Risiken seinerseits an eine unabhängige dritte Partei (z.B. eine Rückversicherungsgesellschaft) weitergibt. Für eine Anerkennung der Absicherungswirkung muss diese unabhängige dritte Partei ihrerseits sämtliche entsprechenden Anforderungen an einen Versicherungsgeber erfüllen. 105
- Das bankinterne Konzept zur Berücksichtigung von Versicherungslösungen muss sich am effektiven Risikotransfer orientieren. Es muss gut dokumentiert sein. 106
- Die Bank hat Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen mit dem Ziel einer Verminderung operationeller Risiken zu publizieren. 107

D. Partielle Anwendung von Ansätzen

Es ist grundsätzlich zulässig, die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes auf einzelne Aktivitätsbereiche zu beschränken und die übrigen entweder durch den Basisindikator- oder den Standardansatz abzudecken. Voraussetzung dazu ist die Erfüllung der folgenden Bedingungen: 108

- Sämtliche operationellen Risiken einer Bank werden durch einen in diesem Rundschreiben aufgeführten Ansatz erfasst. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen für diese Ansätze in den entsprechenden Aktivitätsbereichen zu erfüllen. 109

- Zum Zeitpunkt der Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes hat dieser einen wesentlichen Teil der operationellen Risiken der Bank zu erfassen. 110
- Die Bank muss über einen Zeitplan verfügen, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Ausdehnung des institutsspezifischen Ansatzes auf all ihre materiellen rechtlichen Einheiten und Geschäftsfelder ergibt. 111
- Es ist nicht zulässig, den Basisindikator- oder den Standardansatz in einzelnen materiellen Aktivitätsbereichen aus Gründen der Minimierung von Eigenmittelanforderungen beizubehalten. 112

Die Abgrenzung zwischen dem institutsspezifischen Ansatz und dem Basisindikator- bzw. dem Standardansatz kann sich an Geschäftsfeldern, rechtlichen Strukturen, geographischen Abgrenzungen oder anderen intern klar definierten Abgrenzungskriterien orientieren. 113

Abgesehen von den in Rz 108–113 genannten Fällen ist es nicht zulässig, die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken in einer Bank unter Verwendung unterschiedlicher Ansätze zu bestimmen. 114

E. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 45 Abs. 3 ERV)

Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktionen betreffend zusätzliche Eigenmittel (Art. 45 ERV) kann die FINMA die Eigenmittelanforderungen für einzelne Banken individuell erhöhen. Solche individuellen Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen drängen sich insbesondere dann auf, wenn eine ausschliesslich auf den Basisindikator- oder den Standardansatz gestützte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen auf Grund tiefer Ertragsindikatoren GI zu unangemessen geringen Eigenmittelanforderungen führen würde. 115

F. Mindesteigenmittel und Untergrenze (Floor)

In Anwendung der vom Basler Ausschuss publizierten Fortführung des „Floor-Regimes“ gilt:⁴ Für Banken, die operationelle Risiken nach dem AMA unterlegen, dürfen auf Gesamtbankstufe die Mindesteigenmittelanforderungen, unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abzügen von den anrechenbaren Eigenmitteln, nicht tiefer als 80 % jener Anforderungen und Abzüge betragen, welche die Bank theoretisch unter dem Mindeststandard von Basel I gehabt hätte.⁵ In Anwendung von Art. 47 ERV bestimmt die FINMA im institutsspezifischen Einzelfall, wie eine angemessene approximative Berechnung der theoretischen Basel I-Anforderungen vorgenommen werden kann. Für operationelle Risiken orientiert sie sich am Standardansatz gemäss Art. 93 ERV. 116*

IV. Qualitative Anforderungen

A. Proportionalitätsprinzip

Die Anforderungen dieses Kapitels sind abhängig von der Grösse der Bank umzusetzen. Rz 119 listet die entsprechenden Randziffern auf, von welchen kleine Banken in deren Umsetzung ausgenommen sind. 117*

⁴ Vgl. Pressemitteilung des Basler Ausschusses vom 13. Juli 2009: www.bis.org/press/p090713.htm

⁵ Dies entspräche der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach der bis 31.12.2006 gültigen Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (AS 1995 253, AS 1998 16).

Kleine Banken im Sinne der Rz 117 sind: 118*

- Banken der FINMA-Kategorie⁶ 5
- Effekthändler der FINMA-Kategorie 4 und 5
- sowie in Einzelfällen Banken der FINMA-Kategorie 4, aufgrund der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes ihrer Geschäftsaktivitäten. Die institutsspezifische Beurteilung der Erfüllung dieser Kriterien wird in erster Linie durch die Bank und der Prüfgesellschaft vorgenommen. Diese Beurteilung der Bank und der Prüfgesellschaft muss transparent und nachvollziehbar dokumentiert sein.

B. Qualitative Grundanforderungen

Kleine Banken gemäss Rz 117 und 118 sind von der Erfüllung von Rz 125, 126, 129, 130, 132, 133 und 134 ausgenommen. 119*

Die qualitativen Grundanforderungen basieren auf den „Principles for the Sound Management of Operational Risk“ des Basel Committee on Banking Supervision (Juni 2011).⁷ 120*

a) Grundsatz 1: Verantwortlichkeiten

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (nachfolgend „Verwaltungsrat“) hat ein Rahmenkonzept für das Management von operationellen Risiken, insbesondere Festlegung von Risikobereitschaft und Risikotoleranz, zu genehmigen und regelmässig zu überprüfen. Dabei sind Art, Typ und Ebene der operationellen Risiken festzuhalten, welchen die Bank ausgesetzt ist und welche sie einzugehen bereit ist. 121*

Die Geschäftsführung oder ein von einem Geschäftsführungsmitglied geführter Ausschuss hat dieses Rahmenkonzept zu entwickeln, in konkrete Vorgaben und Prozesse zu übertragen und anschliessend in den Geschäftseinheiten überprüfbar in den Risikomanagementprozessen umzusetzen. Dabei sind Massnahmen vorzusehen, um Verletzungen der Risikobereitschaft und Risikotoleranz rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. 122*

Die Geschäftsführung definiert eindeutige und wirksame Verantwortlichkeitsstrukturen für das Management von operationellen Risiken. Dabei ist eine klar bezeichnete Organisationseinheit für die Aufrechterhaltung und die laufende Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts für das Management von operationellen Risiken zuständig. Diese Organisationseinheit muss über genügend qualifiziertes Personal verfügen, um ihre Verantwortung wirkungsvoll wahrnehmen zu können. Wie weitere Risikomanagementeinheiten soll die Organisationseinheit für das Management von operationellen Risiken adäquat in relevanten Gremien der Bank vertreten sein. 123*

Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass das Rahmenkonzept bezogen auf alle neuen und wesentlichen bestehenden Produkte, Aktivitäten, Prozesse und Systeme unternehmensweit konsistent angewendet und unterhalten wird. 124*

b) Grundsatz 2: Rahmenkonzept und Kontrollsystem

Das Rahmenkonzept ist in den vom Verwaltungsrat genehmigten internen Vorschriften umfassend und angemessen festzuhalten und hat unternehmensspezifische Präzisierungen in Anlehnung an die aufsichtsrechtlichen Definitionen des 125*

⁶ Vgl. den Anhang im FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“.

⁷ www.bis.org/publ/bcb195.pdf

operationellen Risikos und des operationellen Verlusts⁸ zu enthalten.

Das Rahmenkonzept hat mindestens folgende Aspekte abzudecken: 126*

- a. Strukturen für das Management der operationellen Risiken, einschliesslich Kompetenzen, Rechenschaftspflichten und Berichtslinien;
- b. Definition der Instrumente für die Identifikation, Bewertung und Steuerung von operationellen Risiken und deren Verwendung;
- c. Bestimmung der Risikobereitschaft und der Risikotoleranz in Bezug auf die relevanten Arten von operationellen Risiken; Festsetzung von Schwellenwerten und/oder Limiten; Definition von Risikominderungsstrategien und -instrumenten;
- d. Ansatz der Bank zur Identifikation von inhärenten Risiken (die Risiken vor Berücksichtigung der Kontrollen) sowie zur Festlegung und Überwachung von Schwellenwerten und/oder Limiten für Residualrisiken (die Risiken nach Berücksichtigung der Kontrollen);
- e. Definition und Etablierung von Risikoberichterstattungs- und Managementinformationssystemen (MIS) für operationelle Risiken;
- f. Festlegung einer einheitlichen Klassifizierung von wesentlichen operationellen Risiken zur Gewährleistung der Konsistenz im Rahmen der Risikoidentifikation, der Risikobewertung und der Zielsetzung im operativen Risikomanagement;⁹
- g. Ausgestaltung der Dokumentation, welche eine angemessene unabhängige Überprüfung und Beurteilung der operationellen Risiken ermöglicht;
- h. Pflicht zur zeitnahen Überprüfung und Anpassung des Rahmenkonzepts im Falle einer wesentlichen Veränderung der Risikosituation.

Die Banken haben über ein adäquates, dokumentiertes Kontrollsystem, das auf Vorgaben, Prozessen und Systemen aufbaut, zu verfügen. Weiter haben sie interne Kontrollen sowie angemessene Risikominderungs- und/oder Risikotransferstrategien zu implementieren. 127*

c) Grundsatz 3: Identifizierung, Begrenzung und Überwachung

Die Identifizierung, Begrenzung und Überwachung von Risiken bilden die Grundlage eines wirksamen Risikomanagementsystems. Eine wirksame Risikoidentifikation, welche die Grundlage für die Begrenzung und Überwachung der operationellen Risiken bildet, berücksichtigt sowohl interne¹⁰ als auch externe¹¹ Faktoren. Hierzu gehören mindestens Risiko- und Kontrollbeurteilungen sowie Revisionsergebnisse. 128*

In Abhängigkeit von den institutsspezifischen Geschäftsaktivitäten und deren Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt, ist die Berücksichtigung weiterer In- 129*

⁸ Als operationelle Verluste werden Verluste bezeichnet, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken (Art. 89 ERV).

⁹ Besteht keine einheitliche Klassifizierung der operationellen Risiken, kann dies die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Risiken nicht identifiziert und kategorisiert werden oder keine Verantwortlichkeiten für die Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der Risiken zugeordnet wird.

¹⁰ Beispielsweise Unternehmensstruktur, Art der Aktivitäten, Qualifikationen der Mitarbeitenden, organisatorische Veränderungen und Personalfuktuation einer Bank.

¹¹ Beispielsweise Veränderungen des weiteren Umfelds und der Branche sowie technologische Fortschritte.

strumente und Methoden zu prüfen und gegebenenfalls anzuwenden:

- a. Erhebung und Analyse interner Verlustdaten;
- b. Erhebung und Analyse externer Ereignisse mit operationellen Risiken;
- c. Analyse der Zusammenhänge zwischen Risiken, Prozessen und Kontrollen;
- d. Risiko- und Performance-Indikatoren für die Überwachung von operationellen Risiken und Indikatoren über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
- e. Szenarioanalysen;
- f. Abschätzung des Verlustpotenzials;
- g. Vergleichende Analysen¹².

Die Begrenzung und Überwachung erfolgt mittels der im Rahmenkonzept definierten Instrumente, Strukturen, Ansätze usw. von den hierfür vorgesehenen Organisationseinheit(en). Als indirekte Massnahme für die Begrenzung der operationellen Risiken kann auch eine risikobasierte interne Preisfestsetzung (Pricing) und Performance-Messung zur Anwendung gelangen. 130*

d) Grundsatz 4: Interne und externe Berichterstattung

Die Geschäftsführung hat einen Prozess zur laufenden Überwachung des operationellen Risikoprofils und der wesentlichen Verlustrisiken zu implementieren. Auf Ebene des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und der Geschäftsbereiche müssen geeignete Berichterstattungsmechanismen bestehen, die ein proaktives Management der operationellen Risiken unterstützen. 131*

Die interne Berichterstattung über operationelle Risiken sollte Finanz-, Betriebs- und Compliance-Daten, aber auch wesentliche risikorelevante externe Informationen über Ereignisse und Bedingungen umfassen. Die Berichterstattung über operationelle Risiken muss dabei mindestens folgende Punkte abdecken und deren mögliche Auswirkungen auf die Bank und das für die operationellen Risiken erforderliche Eigenkapital darstellen: 132*

- a. Verstösse gegen die definierte Risikobereitschaft und die Risikotoleranz der Bank sowie Überschreitungen von diesbezüglich festgesetzten Schwellenwerten und/oder Limiten bei relevanten Arten von operationellen Risiken;
- b. Einzelheiten zu wesentlichen internen operationellen Risikoereignissen und/oder Verlusten;
- c. Informationen zu externen Ereignissen, welche für die Bank relevant sein können, und potentiellen Risiken sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Bank.

Eine Bank muss über eine formelle, vom Verwaltungsrat genehmigte Offenlegungspolitik verfügen, woraus hervorgeht, wie die Bank ihre operationellen Risiken offenlegt und welche Kontrollprozesse bezüglich der Offenlegung anzuwenden sind. 133*

Von den Banken extern offen zu legende Informationen müssen es den Anspruchsgruppen erlauben, sich ein Urteil über den Ansatz zum Management von operationellen Risiken zu bilden. Hierzu gehört u.a. das Konzept für das Management operationeller Risiken. Dieses soll den Anspruchsgruppen eine Beurteilung der Wirksamkeit der Identifikation, Begrenzung und Überwachung der operationellen Risiken ermöglichen. 134*

¹² Bei einer vergleichenden Analyse werden die Resultate der verschiedenen Beurteilungsinstrumente verglichen, um sich ein umfassenderes Bild der operationellen Risiken der Bank zu verschaffen.

e) **Grundsatz 5: Technologieinfrastruktur**

Die Geschäftsführung hat für eine angemessene Technologieinfrastruktur¹³ zu sorgen, die den aktuellen und längerfristigen Geschäftsbedürfnissen Rechnung trägt und operationelle Risiken mindern kann. Zu diesem Zweck hat sie ausreichende Kapazitäten bereitzustellen, die sowohl den üblichen Geschäftsbetrieb als auch Stressphasen abdecken. Überdies hat sie die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme zu gewährleisten sowie ein integriertes und umfassendes Risikomanagement für die Technologieinfrastruktur zu implementieren. 135*

f) **Grundsatz 6: Kontinuität bei Geschäftsunterbrechung**

Die Geschäftsführung hat über Pläne zur Fortführung der Geschäfte der Bank zu verfügen, welche die Kontinuität der Tätigkeiten und die Schadensbegrenzung im Falle einer schwerwiegenden Geschäftsunterbrechung gewährleisten.¹⁴ 136*

C. Risikospezifische qualitative Anforderungen

Die Steuerung und Kontrolle spezifischer operationeller Risiken mit weitreichender Tragweite, hat umfassender und intensiver zu erfolgen als dies in den qualitativen Grundanforderungen vorgegeben ist. Die Geschäftsführung hat hierfür ergänzende risikospezifische Massnahmen oder eine Verschärfung bestehender Massnahmen situativ zu bestimmen und umzusetzen. 137*

Falls die FINMA es als notwendig erachtet, kann sie für spezifische Themen weitergehende Konkretisierungen an das Management von operationellen Risiken definieren. Dies geschieht zurückhaltend und unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips. Weitergehende qualitative Anforderungen werden thematisch sortiert im Anhang zum Rundschreiben veröffentlicht. 138*

V. Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaften

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 139*

¹³ Technologieinfrastruktur bezeichnet den physischen und logischen (elektronischen) Aufbau von IT und Kommunikationssystemen, die einzelnen Hard- und Softwarekomponenten, die Daten und die Betriebsumgebung.

¹⁴ vgl. die im FINMA-Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ als Mindeststandard anerkannten Ziffern der SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).

Anhang 1

Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 93 Abs. 2 ERV

I. Übersicht

1. Ebene	2. Ebene	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Fusionen und Übernahmen, Emissions- und Platzierungsgeschäfte, Privatisierungen, Verbriefungen, Research, Kredite (öffentliche Haushalte, <i>High-Yield</i>), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengänge (<i>Initial Public Offerings</i>), Privatplatzierungen im Sekundärhandel
	Öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsdienstleistungen	
Handel	Kundenhandel	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Rohstoffgeschäfte, Kredite, Derivate, Funding, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (für Nicht-Retail-Investoren), <i>Prime Brokerage</i>
	<i>Market Making</i>	
	Eigenhandel	
	<i>Treasury</i>	
Privatkundengeschäft	Retail Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte und Anlageberatung
	Private Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte, Anlageberatung und andere Private-Banking-Dienstleistungen
	Karten-Dienstleistungen	Karten für Firmen und Privatpersonen
Firmenkundengeschäft	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, <i>Factoring</i> , Leasing, Kreditgewährungen, Garantien und Bürgschaften, Wechselgeschäft
Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung ¹⁵	Externe Kunden	Zahlungsverkehr, Clearing und Wertpapierabwicklung für Drittparteien

¹⁵ Verluste aus dem Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, die eigene Aktivitäten eines Institutes betreffen, sind jeweils dem entsprechenden Geschäftsfeld zuzuordnen.

Depot- und Treuhandgeschäfte	Custody	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe für Kunden; ähnliche Dienstleistungen für Firmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Unternehmensstiftungen	
Institutionelle Vermögensverwaltung	Freie Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retailbezogen, institutionell, geschlossen, offen, Private Equity
	Gebundene Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retailbezogen, individuell, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft	Ausführung von Wertschriftenaufträgen	Ausführung, inkl. sämtlicher damit verbundenen Dienstleistungen

II. Grundsätze für die Allokation

1. Sämtliche Aktivitäten einer Bank müssen vollständig einem der acht Geschäftsfelder (1. Ebene in Tabelle 2) zugeordnet werden. Die Zuordnung darf nicht zu Überschneidungen führen. 2
2. Auch jene Tätigkeiten, die nicht direkt mit dem eigentlichen Geschäft einer Bank zusammenhängen, sondern unterstützenden Charakter haben, sind einem Geschäftsfeld zuzuordnen. Falls die Unterstützung ein Geschäftsfeld betrifft, erfolgt auch die Zuordnung zu diesem Geschäftsfeld. Sind mehrere Geschäftsfelder durch eine unterstützende Aktivität betroffen, hat die Zuordnung gestützt auf objektive Kriterien zu erfolgen. 3
3. Kann eine Aktivität nicht auf Grund objektiver Kriterien in ein bestimmtes Geschäftsfeld kategorisiert werden, so ist sie innerhalb der relevanten Geschäftsfelder jenem mit dem höchsten Beta-Faktor zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aktivitäten mit Unterstützungscharakter. 4
4. Banken dürfen für die Allokation ihres Ertragsindikators GI interne Verrechnungsmethoden anwenden. In jedem Fall muss jedoch die Summe der Ertragsindikatoren aus den acht Geschäftsfeldern dem Ertragsindikator für die gesamte Bank – wie er im Basisindikatoransatz verwendet wird – entsprechen. 5
5. Die Kategorisierung von Aktivitäten in die verschiedenen Geschäftsfelder für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken muss grundsätzlich mit den für Kredit- und Marktrisiken verwendeten Abgrenzungskriterien kompatibel sein. Allfällige Abweichungen von diesem Prinzip sind klar zu begründen und müssen dokumentiert sein. 6
6. Der gesamte Kategorisierungsprozess muss klar dokumentiert sein. Insbesondere haben die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder ausreichend klar und detailliert genug sein, um auch von nicht mit der Bank vertrauten Personen nachvollzogen werden zu können. Wo Ausnahmen von den Grundsätzen der Kategorisierung möglich sind, müssen auch diese klar begründet und dokumentiert sein. 7

7. Die Bank muss über Verfahren verfügen, die ihr die Kategorisierung neuer Aktivitäten oder Produkte ermöglichen. 8
8. Die Geschäftsführung ist für die Grundsätze der Kategorisierung verantwortlich. Diese sind durch das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank zu genehmigen. 9*
9. Die Verfahren der Kategorisierung sind regelmässig durch die Prüfungsgesellschaft zu überprüfen. 10

Anhang 2

Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Interner Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Gesetzen, Vorschriften oder internen Bestimmungen (unter Beteiligung mindestens einer interner Partei)	Unautorisierte Aktivität	Nicht rapportierte Transaktionen (vorsätzlich) Unautorisierte Transaktionen (mit finanziellem Schaden) Falscherfassung von Positionen (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug, Kreditbetrug, wertlose Einlagen Diebstahl, Erpressung, Veruntreuung, Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschungen Scheckbetrug Schmuggel Unbefugter Zugriff auf fremde Konten Steuerdelikte Bestechung Insidergeschäfte (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externer Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung von Gesetzen bzw. Vorschriften (ohne Beteiligung einer internen Partei)	Diebstahl und Betrug	Diebstahl, Raub Fälschungen Scheckbetrug
		Informatiksicherheit	Schäden durch Hacker-Aktivitäten Unbefugter Zugriff auf Informationen (mit finanziellem Schaden)

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Arbeitsplatz	Verluste auf Grund von Widerhandlungen gegen arbeitsrechtliche, sicherheits- oder gesundheitsbezogene Vorschriften oder Vereinbarungen; inkl. aller Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Widerhandlungen	Mitarbeiter	Kompensations- und Abfindungszahlungen, Verluste im Zusammenhang mit Streiks usw.
		Sicherheit am Arbeitsplatz	Allgemeine Haftpflicht Verstoss gegen sicherheits- oder gesundheitsbezogene Bestimmungen Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen an Mitarbeiter
		Diskriminierung	Schadenersatzzahlungen auf Grund von Diskriminierungsklagen
Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken	Verluste auf Grund unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Verluste auf Grund der Art oder Struktur bestimmter Produkte	Angemessenheit, Offenlegung und Treuhandpflichten	Verstoss gegen Treuhandpflichten, Verletzung von Richtlinien Probleme bezüglich Angemessenheit und Offenlegung (Know-your-Customer-Regeln etc.) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Kunden Verletzung des Bankkundengeheimnisses bzw. von Datenschutzbestimmungen Aggressive Verkaufspraktiken Inadäquate Generierung von Kommissions- und Courtagezahlungen Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Kreditgebers

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Verstoss gegen kartellrechtliche Bestimmungen Unlautere Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) Geschäftstätigkeiten ohne entsprechende Bewilligung Geldwäscherei
		Probleme mit Produkten	Produktprobleme (Befugnismängel usw.) Modellfehler
		Kundenselektion, Geschäftsvergabe und Kreditexposition	Nicht mit internen Richtlinien kompatibles Vorgehen bei Kundenprüfungen Überschreitung von Limiten
		Beratungstätigkeiten	Streitigkeiten in Bezug auf Resultate von Beratungstätigkeiten
Sachschaden	Verluste auf Grund von Schäden an physischen Vermögenswerten infolge Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse	Katastrophen oder andere Ereignisse	Naturkatastrophen Terrorismus Vandalismus
Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle	Verluste auf Grund von Störungen der Geschäftstätigkeit oder Problemen mit technischen Systemen	Technische Systeme	Hardware Software Telekommunikation Stromausfälle usw.

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste auf Grund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder beim Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern, Lieferanten usw.	Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen	<p>Kommunikationsfehler</p> <p>Fehler bei der Datenerfassung oder im Datenunterhalt</p> <p>Terminüberschreitung</p> <p>Nichterfüllung einer Aufgabe</p> <p>Fehler bei Modell- oder Systemanwendung</p> <p>Buchhaltungsfehler bzw. Zuordnung zur falschen Einheit</p> <p>Fehlerhafte bzw. nichterfolgte Lieferung</p> <p>Fehlerhafte Bewirtschaftung von Absicherungsinstrumenten</p> <p>Fehler im Umgang mit Referenzdaten</p> <p>Fehler bei übrigen Aufgaben</p>
		Überwachung und Meldungen	<p>Nichterfüllung von Meldepflichten</p> <p>Inadäquate Berichte an Externe (mit Verlustfolge)</p>
		Kundenaufnahme und Kundendokumentation	Nichteinhaltung entsprechender interner und externer Vorgaben
		Kontoführung für Kunden	<p>Gewährung eines nichtlegitimierten Kontozugriffs</p> <p>Unkorrekte Kontoführung mit Verlustfolge</p> <p>Verlust oder Beschädigung von Kundenvermögenswerten durch fahrlässige Handlungen</p>

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
		Geschäftspartner	Fehlerhafte Leistung von Geschäftspartnern (Nichtkunden) Verschiedene Streitigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Outsourcing Streitigkeiten mit Lieferanten und Anbietern

Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

In diesem Anhang werden die Grundsätze und die dazugehörigen Ausführungen für das sachgerechte Management von Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit elektronischer Personendaten natürlicher Personen („Privatkunden“¹⁶), deren Geschäftsbeziehungen in oder von der Schweiz aus betreut oder geführt werden („Kundendaten“), formuliert. Die Grundsätze sind hauptsächlich auf das Risiko von Vorfällen in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundenmasendaten durch Verwendung elektronischer Systeme zugeschnitten. Sie gehen nur am Rande auf Sicherheitsüberlegungen für physische Daten sowie auf Fragen der Integrität und Verfügbarkeit von Daten ein. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen finden sich nicht nur im Aufsichtsrecht¹⁷, sondern auch im Datenschutzrecht¹⁸ und Zivilrecht.

Kleine Banken¹⁹ sind von der Erfüllung folgender Randziffern ausgenommen: 2*

- Rz 15–19 sowie 22 des Grundsatzes 3;
- Alle Randziffern der Grundsätze 4–6;
- Rz 41 des Grundsatzes 7.

I. Grundsätze für das sachgerechte Management von Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Kundendaten

A. Grundsatz 1: Governance

Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Kundendaten werden 3*

¹⁶ Unter „Privatkunden“ werden auch solche Geschäftsbeziehungen verstanden, bei denen die natürliche Person mittels einer juristischen Person (z.B. als wirtschaftlich Berechtigter einer Sitzgesellschaft, Domizilgesellschaft, Stiftung) oder Trust eine Geschäftsbeziehung mit der Bank eingeht.

¹⁷ Insbesondere Art. 3 und 47 BankG sowie Art. 12 BankV; Art. 10 und 43 BEHG sowie Art. 19 f. BEHV.

¹⁸ Insbesondere Art. 7 DSGVO sowie Art. 8 ff. VDSG (vgl. dazu auch die Leitfäden des EDÖB; abrufbar unter www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00629/index.html?lang=de).

¹⁹ Vgl. Rz 118

systematisch identifiziert, begrenzt und überwacht. Dazu überwacht der Verwaltungsrat die Geschäftsführung zur Sicherstellung einer wirksamen Implementierung von Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Kundendaten. Die Geschäftsführung beauftragt eine unabhängige Einheit als Kontrollfunktion, die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

a) Unabhängigkeit und Verantwortung

Die für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten zuständige Einheit muss unabhängig von jenen Einheiten sein, welche für die Verarbeitung der Daten zuständig sind. 4*

Für alle beteiligten Funktionen und Standorte müssen die Verantwortlichkeiten geregelt sein und klare Eskalationsstrukturen geschaffen werden. Insbesondere die Festlegung der Verantwortlichkeiten und ihre Zuteilung an Front-Office-, IT- und Kontrollfunktionen sind von der Geschäftsführung zu definieren und vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat regelmässig über die Wirksamkeit der eingeführten Kontrollen. 5*

b) Vorgaben, Prozesse und Systeme

Es wird erwartet, dass ein formales und umfassendes Rahmenkonzept von Aktivitäten, Prozessen und Systemen zur Datenvertraulichkeit besteht, dessen Struktur der Grösse und Komplexität der Bank Rechnung trägt. Dieses Rahmenkonzept muss in allen Funktionsbereichen und Einheiten, die auf Kundendaten zugreifen oder diese bearbeiten, konsistent umgesetzt werden. 6*

Die Massnahmen und die Periodizität deren Durchführung sind aufgrund der von der Bank festgelegten Risikobereitschaft und Risikotoleranz schriftlich, nachvollziehbar und verbindlich festzulegen. 7*

Die Implementierung und Einhaltung des Rahmenkonzepts zur Vertraulichkeit von Kundendaten ist durch den Verwaltungsrat zu überwachen und muss durch regelmässige Kontrollen der für Datensicherheit und -vertraulichkeit zuständigen Einheit sichergestellt werden. 8*

B. Grundsatz 2: Kundenidentifikationsdaten (*Client Identifying Data, CID*)

Grundlegende Anforderung für ein angemessenes Rahmenkonzept zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten ist die Kategorisierung der Kundendaten, die eine Bank verarbeitet. Dies erfordert die unternehmensspezifische Festlegung von Kundenidentifikationsdaten (CID) und deren Klassifizierung bzgl. ihrer Vertraulichkeits- und Schutzstufe. Zudem muss die Zuordnung der Datenverantwortung (*Data Owners*) geregelt sein. 9*

a) Kundendatenkategorien und CID-Definition

Eine klare und transparente Liste der Kundendatenkategorien, einschliesslich der unternehmensspezifischen Festlegung von CID, muss in der Bank vorliegen und formell dokumentiert werden. Die Kategorisierung und Definition von Kundendaten hat sämtliche direkten Kundenidentifikationsdaten (z.B. Vorname, zweiter Name, Nachname), indirekten Kundenidentifikationsdaten (z.B. Passnummer) und potenziell indirekten Kundenidentifikationsdaten (z.B. Kombinationen aus Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit usw.) zu umfassen. 10*

Jede Bank muss über eine Kategorisierung und unternehmensspezifische Festle- 11*

gung von CID verfügen, die ihrem spezifischen Kundenstamm angemessen ist.

b) CID-Klassifizierung und Vertraulichkeitsstufen

CID müssen nach formalen Klassifizierungskriterien in Vertraulichkeitsstufen zugeordnet werden. Die Kundendatenklassifizierung hat zum Schutz der Vertraulichkeit klare Anforderungen für den Zugriff und entsprechende technische Massnahmen zu enthalten (z.B. Anonymisierung, Verschlüsselung oder Pseudonymisierung) und grundsätzlich zwischen verschiedenen Vertraulichkeits- und Schutzstufen zu unterscheiden. 12*

c) CID-Verantwortung

Es müssen Kriterien für die Zuordnung der Datenverantwortung festgelegt werden, die gleichermassen für alle Einheiten gelten, die auf CID zugreifen oder diese verarbeiten. Die für CID verantwortlichen Einheiten (*Data Owners*) müssen die Überwachung des gesamten Lebenszyklus der Kundendaten abdecken, einschliesslich der Genehmigung der Zugriffsrechte sowie des Löschens und Entsorgens von allen Backup- und operationellen Systemen. 13*

Die für CID verantwortlichen Einheiten (*Data Owners*) sind für die Implementierung der Datenklassifizierungsrichtlinien sowie die Rechtfertigung und Dokumentierung von Ausnahmen zuständig. 14*

C. Grundsatz 3: Datenspeicherort und -zugriff

Die Bank muss wissen, wo CID gespeichert werden, von welchen Anwendungen und IT-Systemen CID verarbeitet werden und wo elektronisch auf sie zugegriffen werden kann. Mittels angemessenen Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Daten nach Art. 8 ff. der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz bearbeitet werden. Für physische Bereiche (z.B. Serverräume) oder Netzwerkzonen, in denen grosse Mengen an CID gespeichert oder zugänglich gemacht werden, sind spezielle Kontrollen erforderlich. Der Datenzugriff muss klar geregelt werden und darf nur auf einer strikten *Need to know*-Basis erfolgen. 15*

a) Datenspeicherort und -zugriff allgemein

Ein Inventar der Applikationen und der damit verbundenen Infrastruktur, die CID enthalten oder verarbeiten, muss verfügbar sein und laufend aktualisiert werden. 16*

Es wird erwartet, dass die Granularität des Inventars der Bank erlaubt, zu ermitteln: 17*

- wo CID gespeichert sind, durch welche Anwendungen und IT-Systeme CID verarbeitet werden und wo elektronisch auf CID zugegriffen werden kann (Endbenutzeranwendungen); 18*
- von welchen nationalen und internationalen Standorten und Rechtseinheiten aus auf Daten zugegriffen werden kann (einschliesslich ausgelagerter Dienstleistungen und externer Firmen). 19*

b) Datenspeicherort und -zugriff im Ausland

Falls CID ausserhalb der Schweiz gespeichert werden oder vom Ausland aus auf sie zugegriffen wird, sind die damit verbundenen erhöhten Risiken in Bezug auf 20*

den Kundendatenschutz angemessen zu begrenzen.²⁰ CID müssen angemessen geschützt (z.B. anonymisiert, verschlüsselt oder pseudonymisiert) werden.

c) *Need to know*-Grundsatz

Personen dürfen nur auf diejenigen Informationen oder Funktionalitäten Zugriff haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. 21*

d) Zugriffsberechtigung

Die Bank hat über ein rollen- und funktionspezifisches Autorisierungssystem zu verfügen, welches die Zugriffsberechtigungen von Mitarbeitenden und Dritten auf CID eindeutig regelt. Um sicherzustellen, dass nur aktuell autorisierte Personen auf CID Zugriff haben, sind Berechtigungen regelmässig zu bestätigen. 22*

D. Grundsatz 4: Sicherheitsstandards für die Infrastruktur und die Technologie

Die zum Schutz der CID-Vertraulichkeit verwendeten Sicherheitsstandards für die Infrastruktur und Technologie müssen in Bezug auf die Komplexität der Bank sowie ihrer Risikoexposition angemessen sein und den Schutz von CID auf dem Endgerät (am Endpoint), von übertragenen und gespeicherten CID sicherstellen. Da die Informationstechnologien schnellen Änderungen unterliegen, ist die Entwicklung von Datensicherheitslösungen aufmerksam zu verfolgen. Lücken zwischen dem bestehenden internen Rahmenkonzept zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten und der Marktpraxis sind regelmässig zu beurteilen. 23*

a) Sicherheitsstandards

Die Sicherheitsstandards müssen in Bezug auf die Grösse der Bank und den Grad der Komplexität seiner IT-Architektur angemessen sein. 24*

b) Sicherheitsstandards und Marktpraxis

Die Sicherheitsstandards bilden einen festen Bestandteil des Rahmenkonzepts zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten. Es wird erwartet, dass sie regelmässig mit der Marktpraxis verglichen werden, um potenzielle Sicherheitslücken zu ermitteln. Auch externe Inputs in Form von unabhängigen Überprüfungen und Prüfberichte müssen berücksichtigt werden. 25*

c) Sicherheit bei Übertragung von CID und bei gespeicherten CID auf dem Endgerät (Endpoint)

Um die Vertraulichkeit von CID sicherzustellen, hat die Bank Schutzmassnahmen (z.B. Verschlüsselung) abzuwägen und diese soweit erforderlich auf den folgenden Ebenen umsetzen: 26*

a. Sicherheit von CID auf dem Endgerät bzw. am Endpoint (z.B. PCs, Notebooks, portable Datenspeicher und Mobilgeräte); 27*

b. Sicherheit bei Übertragung von CID (z.B. innerhalb eines Netzwerks oder zwischen verschiedenen Standorten); 28*

c. Sicherheit von gespeicherten CID (z.B. auf Servern, in Datenbanken oder auf Backup-Medien). 29*

²⁰ Zudem sind die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten, wie Art. 6 DSGVO.

E. Grundsatz 5: Auswahl, Überwachung und Schulung von Mitarbeitenden, die auf CID Zugriff haben

Gut ausgebildete und verantwortungsbewusste Mitarbeitende sind für die Umsetzung erfolgreicher unternehmensweiter Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Kundendaten zentral. Mitarbeitende, die auf CID zugreifen können, sind sorgfältig auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Dies gilt auch für Dritte, die im Auftrag der Bank auf CID zugreifen können. Erhöhte Sicherheitsanforderungen müssen für privilegierte IT-Benutzer und Anwender mit funktionalem Zugriff auf Massen-CID („Schlüsselmitarbeitenden“) gelten. Ihnen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. 30*

a) Sorgfältige Auswahl der Mitarbeitenden

Mitarbeitende, die auf CID zugreifen können, sind sorgfältig auszuwählen. Insbesondere ist vor der Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen, ob der potentielle Mitarbeitende die Anforderungen für einen angemessenen Umgang mit CID erfüllt. Die Bank hat ferner vertraglich zu regeln wie die Auswahl von Mitarbeitenden durch Dritte, als auch die Bestimmung von Mitarbeitenden von Drittunternehmen, welche im Auftrag der Bank auf CID zugreifen können erfolgt, damit alle Mitarbeitenden einen vergleichbaren, sorgfältigen Auswahlprozess durchlaufen. 31*

b) Gezielte Schulungen der Mitarbeitenden

Interne und externe Mitarbeitende müssen im Rahmen gezielter Schulungen in Bezug auf die Kundendatensicherheit sensibilisiert werden. 32*

c) Sicherheitsanforderungen

Die Bank muss über klare Sicherheitsanforderungen für Mitarbeitende, die auf CID zugreifen, verfügen. Es ist regelmässig zu überprüfen, ob die Anforderungen für einen angemessenen Umgang mit CID weiterhin erfüllt sind. Erhöhte Sicherheitsanforderungen müssen für privilegierte IT-Benutzer und Anwender mit funktionalem Zugriff auf Massen-CID („Schlüsselmitarbeitenden“) gelten. 33*

d) Liste von Schlüsselmitarbeitenden

Als Ergänzung zu den allgemeinen Anforderungen in Bezug auf Zugriffsberechtigungen für Mitarbeitende und Dritte (siehe Rz 22) wird von der Bank die Führung und laufende Aktualisierung einer Liste mit den Namen aller internen und externen privilegierten IT-Benutzer und Anwender (Schlüsselmitarbeitenden) erwartet, die Zugriff auf Massen-CID haben und/oder denen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Kontrolle und Überwachung der Vertraulichkeit von Kundendaten übertragen wurden. 34*

Vorkehrungen, wie z.B. das Führen von Log-Dateien, sind einzuführen, um die Identifizierung von Benutzern, die auf Massen-CID zugreifen, zu ermöglichen. 35*

F. Grundsatz 6: Risikoidentifizierung und -kontrolle in Bezug auf die CID-Vertraulichkeit

Die für die Datensicherheit und -vertraulichkeit zuständige Einheit identifiziert und bewertet die inhärenten Risiken und die Residualrisiken betreffend die Vertraulichkeit von CID mithilfe eines strukturierten Prozesses. Dieser Prozess muss 36*

die Risikoszenarien²¹ in Bezug auf die CID-Vertraulichkeit umfassen, die für die Bank und die Definition der entsprechenden Schlüsselkontrollen relevant sind. Der Katalog der Schlüsselkontrollen in Bezug auf die Datenvertraulichkeit zur Gewährleistung des CID-Schutzes muss laufend auf Adäquanz geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

a) Risikobeurteilungsprozess

Die Beurteilung des mit der Vertraulichkeit von CID verbundenen inhärenten Risikos und Residualrisikos muss auf Basis eines strukturierten Prozesses und unter Einbezug der Geschäfts-, IT- und Kontrollfunktionen erfolgen. 37*

b) Risikoszenarien und Schlüsselkontrollen²²

Die Definition von Risikoszenarien und entsprechenden Schlüsselkontrollen in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID muss der Risikoexposition sowie der Komplexität der Bank angemessen sein und regelmässig überarbeitet werden. 38*

G. Grundsatz 7: Risikominderung in Bezug auf die CID-Vertraulichkeit

Identifizierte Risiken müssen überwacht und angemessen minimiert werden. Dies gilt namentlich in Verbindung mit Datenbearbeitungsaktivitäten, bei denen grosse Mengen von CID verändert oder migriert werden müssen.²³ Bei strukturellen Veränderungen (z.B. bedeutende Reorganisationen) muss sich die Bank frühzeitig und vertieft mit Sicherheitsmassnahmen der Vertraulichkeit von CID befassen. 39*

a) Produktionsumfeld, Datenbearbeitung in Verbindung mit Massen-CID

Die Datenbearbeitung, die im Produktionsumfeld mit nicht anonymisierten, nicht verschlüsselten und nicht pseudonymisierten Massen-CID durchgeführt wird, muss geeigneten Verfahren unterliegen (z.B. Vier-Augen-Prinzip oder Log-Dateien), einschliesslich der Benachrichtigung der für die Datensicherheit und -vertraulichkeit zuständigen Einheit. 40*

b) Tests für die Entwicklung, Veränderungen und Migration von Systemen

Während der Entwicklung, Veränderung und Migration von Systemen müssen die CID angemessen vor dem Zugriff und der Nutzung durch Unberechtigte geschützt werden. 41*

H. Grundsatz 8: Vorfälle im Zusammenhang mit der CID-Vertraulichkeit, interne und externe Kommunikation

Von den Banken wird erwartet, dass sie vordefinierte Prozesse einführen, um rasch auf Vorfälle in Verbindung mit der Vertraulichkeit zu reagieren, einschliesslich einer klaren Strategie zur Kommunikation schwerwiegender Vorfälle. Zudem müssen Ausnahmen, Vorfälle, Kontroll- und Prüfergebnisse überwacht, analysiert 42*

²¹ Auf der Grundlage einer Analyse schwerwiegender Vorfälle in Bezug auf die Datensicherheit, die in der eigenen Bank oder bei der Konkurrenz eingetreten sind, oder einer Beschreibung rein hypothetischer schwerwiegender Vorfälle.

²² Marktpraktiken zu Sicherheitsszenarien und damit verbundenen Schlüsselkontrollen sind umfassend durch die Schweizerische Bankiervereinigung unter dem Titel „Data Leakage Protection – Information on Best Practice by the Working Group Information Security of the Swiss Bankers Association“ behandelt (verabschiedet im Oktober 2012).

²³ Dazu kommt es in der Regel bei der Weiterentwicklung, Veränderung oder Migration von Systemen infolge von Technologie-Upgrades oder organisatorischen Restrukturierungen.

und in geeigneter Form dem obersten Management gemeldet werden. Dies muss zur laufenden Verfeinerung der Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von CID beitragen.

a) Identifikation von Vorfällen in Bezug auf die Vertraulichkeit und Reaktion

Es ist ein klar definierter Prozess für die Identifikation von Vorfällen in Bezug auf die Vertraulichkeit sowie die Reaktion darauf zu formalisieren und dieser allen innerhalb des Instituts involvierten Stellen zu kommunizieren. 43*

b) Meldung

Es wird erwartet, dass das Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit von CID und diesbezügliche Compliance-Meldungen in den internen Berichterstattungen angemessen abgebildet sind oder alternativ sichergestellt ist, dass eine systematische Erfassung und Eskalierung an geeignete Stellen erfolgt, falls dies die Geheimhaltung solcher Vorkommnisse erfordert. 44*

c) Laufende Verfeinerung des Rahmens zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von CID

Das Rahmenkonzept zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von CID (Rz 6, 7 und 8) und die Sicherheitsstandards (Rz 24) sind regelmässig zu kontrollieren. Vorfälle, Ausnahmen, Kontroll- und Prüfergebnisse müssen zur laufenden Verfeinerung dieses Rahmenkonzeptes beitragen. 45*

d) Externe Kommunikation

Die Bank muss über eine klare Kommunikationsstrategie verfügen, wenn schwerwiegende Vorfälle in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID auftreten. Darin sind insbesondere die Form und der Zeitpunkt der Kommunikation an die FINMA, Strafverfolgungsbehörden, die betroffenen Kunden und die Medien zu regeln. 46*

I. Grundsatz 9: Outsourcing-Dienstleistungen und Grossaufträge in Verbindung mit CID

Bei der Auswahl der Anbieter von Outsourcing-Dienstleistungen, welche CID bearbeiten, muss die CID-Vertraulichkeit ein ausschlaggebendes Kriterium sowie integraler Bestandteil der zugrunde liegenden Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) sein. Gemäss dem FINMA-RS 08/7 „Outsourcing Banken“ trägt die Bank über den gesamten Lebenszyklus der ausgelagerten Dienstleistungen weiterhin die endgültige Verantwortung für die CID. Die folgenden Anforderungen gelten zwingend für alle Arten von Aktivitäten, die den Zugriff auf Massen-CID beinhalten, worunter sowohl Grossaufträge (z.B. Drittanbieter von IT-Services, Support für die Installation und den Unterhalt extern entwickelter IT-Plattformen, Hosting von Anwendungen) als auch Nicht-IT-Dienstleistungen (z.B. Outsourcing von Kundenveranstaltungen usw.) fallen. 47*

a) Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID

Die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID muss Teil des Prozesses für die Auswahl von Outsourcing-Dienstleistern und Anbietern von Grossaufträgen sein. Es müssen klare Kriterien für die Beurteilung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards solcher Dritter definiert werden. Die Prü- 48*

fung in Bezug auf die CID-Sicherheits- und –Vertraulichkeitsstandards muss vor der Vertragsvereinbarung erfolgen und regelmässig wiederholt werden.

b) Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID und Dienstleistungsvereinbarungen

Dritte müssen über die internen Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards der Bank sowie deren allfällige Erweiterungen informiert werden und diese als Mindestanforderung erfüllen. 49*

c) Allgemeine Verantwortung

Die Bank muss für jede ausgelagerte Aktivität, die Zugriff auf CID beinhaltet, mindestens einen internen Mitarbeitenden bestimmen, der dafür verantwortlich ist, dass die Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID eingehalten werden. 50*

d) Ausgestaltung der Kontrollen und Wirksamkeitstests

Die Bank muss wissen und verstehen, welche Schlüsselkontrollen der Outsourcing-Dienstleister in Verbindung mit der Vertraulichkeit von CID durchzuführen hat. Die Einhaltung interner Anforderungen sowie die Wirksamkeit der Schlüsselkontrollen sind dabei zu prüfen und zu beurteilen. 51*

II. Glossar

Kundenidentifikationsdaten (Client Identifying Data, CID): Kundendaten, die Personendaten nach Art. 3 Bst. a DSGVO darstellen und es ermöglichen, die betroffenen Kunden zu identifizieren. 52*

Massen-CID: Menge von CID, welche im Vergleich zur Gesamtzahl der Konten/Gesamtgrösse des Privatkundenportfolios bedeutend ist. 53*

Grossaufträge: Alle durch Dritte erbrachten Dienstleistungen, die Zugriff auf Massen-CID erfordern oder potenziell zum Zugriff auf Massen-CID führen (z.B. bei der Implementierung von Zugriffsrechtsprofilen durch Mitarbeitende eines Dritten). Ein CID-Risiko kann beispielsweise auftreten bei der Installation von Anwendungen oder der Implementierung von lokalen Einstellungen (z.B. Zugriffsrechten), der Datenspeicherung oder dem laufenden Systemunterhalt (z.B. Drittanbieter von IT-Services, extern entwickelte IT-Plattformen). Dies umfasst auch interne Prüfarbeiten und externe Prüfungen. Gewöhnlich sind solche Grossaufträge langfristiger Natur. 54*

Mitarbeitende Dritter: Alle Mitarbeitenden, die für Beauftragte der Bank arbeiten (z.B. Auftragnehmer, Berater, externe Prüfer, externe Unterstützung usw.), die Zugriff auf CID haben und nicht interne Mitarbeitende sind. 55*

Schlüsselmitarbeitende: Alle internen und externen im IT-Bereich sowie in weiteren Unternehmensbereichen tätigen Mitarbeitenden, die aufgrund ihres Tätigkeitsprofils und ihrer Aufgaben privilegierten Zugriff auf CID im grossen Umfang haben (z.B. Datenbankadministratoren, Mitglieder des obersten Managements). 56*

Schwerwiegender Vorfall in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundendaten / Leck von Kundenmassendaten: Ein Vorfall in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundendaten, der ein bedeutendes Leck von CID impliziert (im Vergleich zur Gesamtzahl der Konten/Gesamtgrösse des Kundenportfolios). 57*

<u>Schlüsselkontrolle</u> : Eine Kontrolle, die, falls sachgerecht definiert, implementiert und durchgeführt, das Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit von CID massgeblich senkt.	58*
<u>Inhärentes Risiko</u> : Risiko vor Kontroll- oder Minderungsmaßnahmen.	59*
<u>Residualrisiko</u> : Risiko nach Berücksichtigung von Kontroll- oder Minderungsmaßnahmen.	60*
Reversible Datenbearbeitungstechniken:	61*
• <u>Pseudonymisierte Daten (Pseudonymisierung)</u> : Unter Pseudonymisierung versteht man den Vorgang der Trennung der identifizierenden (z.B. Name, Foto, E-Mail Adresse, Telefonnummer) von anderen Daten (z.B. Kontostand, Kreditwürdigkeit). Das Bindeglied zwischen den beiden Datenbereichen bilden sogenannte Pseudonyme und eine Zuordnungsregel (Konkordanztabelle). Beispielsweise können Pseudonyme durch einen Zufallszahlengenerator erzeugt und mittels einer Konkordanztabelle den identifizierenden Personendaten bei Bedarf zugeordnet werden.	62*
• <u>Verschlüsselte Daten</u> : In der Praxis wird die Pseudonymisierung auch mittels Verschlüsselungsverfahren umgesetzt. Das Pseudonym wird in diesem Fall durch Verschlüsselung von identifizierenden Personendaten mit einem kryptographischen Schlüssel erzeugt. Die Reidentifikation erfolgt aufgrund der Entschlüsselung mit Hilfe des geheimen Schlüssels.	63*
Irreversible Datenbearbeitungstechniken:	64*
• <u>Anonymisierte Daten</u> : Bei der Anonymisierung von Personendaten werden sämtliche Elemente, die eine Identifizierung einer Person ermöglichen, unwiederbringlich entfernt oder verändert (z.B. durch Löschung oder Aggregation), so dass die Daten nicht mehr mit einer bestimmten oder bestimmbaren Person verknüpft werden können. Solche Daten sind/enthalten gemäss Definition keine CID mehr und fallen nicht unter das DSG ²⁴ .	65*

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 84

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 29.08.2013 beschlossen und treten am 1.1.2014 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 116

Diese Änderungen wurden am 29.08.2013 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 2.1, 117–139

Geänderte Rz 1, 29, 50, 53, 71, 79

Aufgehobene Rz 20–22, 28, 30–44, 64

Übrige Änderungen Neuer Haupttitel vor Rz 3 und Neugliederung der Titel Titeländerung vor Rz 50

²⁴ Vgl. EDÖB, Anhang zu den Richtlinien über die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem, 5.

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft
Geänderte Rz 1, 9, 10, 11, 12, 13, 14

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 29.08.2013 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Die Nummerierung der Anhänge wird angepasst: Anhang 2 "Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 93 Abs. 2 ERV" wird neu zum Anhang 1 und Anhang 3 "Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen" wird neu zum Anhang 2.

Neu	Anhang 3
Aufgehoben	Anhänge 1 und 4

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/24 : Überwachung und interne Kontrolle bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	6. Dezember 2012 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 06/6 „Überwachung und interne Kontrolle“ vom 27. September 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3b–3g, 4 ^{quinquies} BankV Art. 8 Abs. 2, 9 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5, 14 BEHV Art. 19, 20, 29 ERV Art. 7–12

Adressaten																						
BankG		VAG		BEHG	KAG						GwG	Andere										
Banken	Finanzgruppen und -kongl.		Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Verleibssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DJFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
x	x							x														

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur Corporate Governance, zur Überwachung der Geschäftstätigkeit und zur internen Kontrolle und deren Überwachung durch die zuständigen Stellen in Banken, Effekthändlern, Finanzgruppen (Art. 3c Abs. 1 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0]) und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (Art. 3c Abs. 2 BankG). Diese werden nachfolgend als Institute bezeichnet.

1

Die interne Kontrolle (Synonym internes Kontrollsystem) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Dabei beinhaltet die interne Kontrolle nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Eine wirksame interne Kontrolle umfasst u. a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, Prozesse für Risikomanagement und Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance), eine von der Risikobewirtschaftung unabhängige Risikokontrolle sowie die Compliance-Funktion. Die interne Revision prüft und beurteilt die interne Kontrolle und trägt dadurch zu deren laufender Verbesserung bei.

2

II. Geltungsbereich

- Das Rundschreiben gilt für Institute gemäss Rz 1, mit folgenden Einschränkungen: 3
- Effekthändler ohne Bankenstatus: Erfolgt bei diesen keine personelle Trennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsführung, so finden Rz 18–40 keine Anwendung. Rz 41–53 finden sinngemäss Anwendung. 4
 - Privatbankiers: Rz 18–40 finden keine Anwendung. Rz 41–53 finden sinngemäss Anwendung. Von den übrigen Bestimmungen sind, nach Absprache mit der Prüfgesellschaft und FINMA, Abweichungen und Vereinfachungen solange zulässig, als die Partner die Merkmale der persönlichen Haftung und Führung der Geschäfte aufweisen. 5
 - Direkt und indirekt gehaltene Tochterbanken und Effekthändler sowie hauptsächlich im Finanzbereich tätige Tochterunternehmen von in- und ausländischen Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten: Rz 18–40 finden keine Anwendung, die Einrichtung eines Audit Committee wird aber empfohlen. Rz 41–53 finden sinngemäss Anwendung. 6
 - Zweigniederlassungen ausländischer Institute: Rz 9–53 finden keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. 7
 - Nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätige Unternehmen in Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten: Das Rundschreiben findet keine Anwendung. In Zweifelsfällen können bestimmte Konzerngesellschaften auf Antrag der Muttergesellschaft explizit von der Anwendung des Rundschreibens ausgenommen werden. 8

III. Verwaltungsrat

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

a) Überwachung und interne Kontrolle

Der Verwaltungsrat, d.h. das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle, welche der Grösse, der Komplexität, der Struktur und dem Risikoprofil des Instituts angepasst ist. 9

Durch die aus einer systematischen Risikoanalyse abgeleitete interne Kontrolle und deren Überwachung stellt der Verwaltungsrat sicher, dass alle wesentlichen Risiken im Institut erfasst, begrenzt und überwacht werden. In Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten sind besonders auch die Risiken, welche sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit ergeben, zu berücksichtigen. Die systematische Risikoanalyse ist schriftlich zu dokumentieren. 10

Der Verwaltungsrat erörtert mit der Geschäftsführung regelmässig deren Einschätzung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle. 11

b) Kontrollumfeld

Der Verwaltungsrat sorgt mit seinen Vorgaben an die Geschäftsführung dafür, dass die Mitarbeiter aller Hierarchiestufen ihre Verantwortung und Aufgaben im Prozess der internen Kontrolle kennen und verstehen. 12

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass ein allenfalls auf die Mitarbeiter aller Hie- 13

rarchiestufen ausgeübter Druck zur Erreichung von Zielvorgaben nicht zur Umgehung von Kontrollmechanismen führen darf. Er sorgt dafür, dass die Entschädigungssysteme keine Anreize zur Missachtung interner Kontrollmechanismen bieten.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt wird. Lässt sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vermeiden, trifft das Institut Massnahmen zur Behandlung des Interessenkonflikts. 14

c) Einrichtung und Überwachung der internen Revision

Der Verwaltungsrat richtet eine interne Revision ein, welche ihm oder dem Audit Committee (bzw. einem anderen Ausschuss) direkt unterstellt ist. Zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Rechenschafts- und Berichterstattungspflichten siehe Rz 54–79. 15

Der Verwaltungsrat oder der zuständige Ausschuss überwacht und beurteilt die interne Revision und vergewissert sich periodisch, dass diese über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen. 16

B. Mitglieder des Verwaltungsrats

a) Allgemeine Voraussetzungen

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Verwaltungsrat als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit, aufweisen. Er beurteilt mindestens jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich. 17

b) Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so, dass Interessenkonflikte mit dem Institut möglichst vermieden werden. Insbesondere ist es Verwaltungsratsmitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 BankV untersagt, gleichzeitig der Geschäftsführung des Instituts anzugehören. 18

Der Verwaltungsrat sollte mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern bestehen, welche die Unabhängigkeitskriterien nach Rz 20–24 erfüllen. Diese Mitglieder sind im Jahresbericht mit Namen aufzuführen. Erfüllen weniger als ein Drittel der Mitglieder die Anforderungen an die Unabhängigkeit, ist dies im Jahresbericht zu begründen. 19

Ein Mitglied des Verwaltungsrats gilt als unabhängig, wenn es mindestens die folgenden Kriterien erfüllt: 20

- nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist; 21
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist; 22
- keine geschäftliche Beziehung zum Institut aufweist, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt; und 23
- nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG und Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) des Instituts ist und auch keinen solchen vertritt. 24

Von Kantonen, Gemeinden oder anderen kantonalen oder kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in den Verwaltungsrat von Kantonal- oder Kommu- 25

nalbanken entsandte bzw. gewählte Mitglieder gelten im Sinne von Rz 24 als unabhängig, sofern sie:

- nicht der kantonalen oder kommunalen Regierung oder Verwaltung, respektive einer anderen kantonalen oder kommunalen Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, und 26
- von ihrem Wahlorgan keine Instruktionen für die Tätigkeit als Verwaltungsrat entgegennehmen. 27

C. Arbeitsteilung im Verwaltungsrat und Ausschüsse des Verwaltungsrats

Zu seiner Unterstützung kann der Verwaltungsrat Ausschüsse einrichten oder Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. 28

Ab einer gewissen Grösse oder Komplexität des Instituts ist ein Audit Committee einzurichten (vgl. Rz 32–36). 29

Verfügt ein Institut über kein Audit Committee, so beauftragt der Verwaltungsrat ein oder zwei unabhängige und die Anforderungen von Rz 39 erfüllende Verwaltungsratsmitglieder, jedoch nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden mit den Aufgaben gemäss Rz 41–53. Die FINMA kann Ausnahmen bewilligen. Wird der Verwaltungsratsvorsitzende mit den erwähnten Aufgaben beauftragt, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 30

Die an Ausschüsse oder einzelne Personen delegierten Aufgaben und Kompetenzen sowie entsprechenden Informations-, Abstimmungs-, und Berichterstattungspflichten sind vom Verwaltungsrat zu regeln. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben verbleibt in jedem Fall beim gesamten Verwaltungsrat. 31

D. Audit Committee

a) Kriterien bezüglich Einrichtung eines Audit Committee

Die Institute richten ein Audit Committee (Prüfungsausschuss) ein, wenn mindestens eines der in den Rz 33–36 aufgeführten Kriterien zutrifft: 32

- Bilanzsumme > CHF 5 Mia. 33
- Depotvolumen (Wertschriften- und Edelmetallbestände von Kunden, ohne Banken, gemäss Aufsichtsreporting AU 001/AU 101) > CHF 10 Mia. 34
- Erforderliche Eigenmittel gemäss Eigenmittelverordnung (ERV) > CHF 200 Mio. 35
- Kotierung (Beteiligungstitel) 36

Richtet ein Institut trotz Zutreffen eines oder mehrerer Kriterien gemäss Rz 33–36 kein Audit Committee ein, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 37

b) Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee

Die Mehrheit der Mitglieder muss die Unabhängigkeitsanforderungen von Rz 20–24 erfüllen; Erfüllt weniger als die Mehrheit der Mitglieder die Anforderungen, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 38

Mitglieder des Audit Committee verfügen über gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer vertraut. 39

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll dem Audit Committee nicht angehören. Entscheidet das Institut, dass dieser dem Audit Committee angehört, so ist 40

dies im Jahresbericht zu begründen.

c) Aufgaben eines Audit Committee

Das Audit Committee kann im Rahmen seiner Aufgaben Aufträge erteilen. 41

aa) Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse

Das Audit Committee

- analysiert kritisch die Finanzabschlüsse, d.h. die Einzel- und allfällige Konzernrechnung, die Jahres- und publizierten Zwischenabschlüsse, sowie die Erstellung in Übereinstimmung mit den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen und beurteilt insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen; 42
- bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsführungsmitglied, mit dem leitenden Prüfer sowie mit dem Leiter der internen Revision; 43
- berichtet dem Verwaltungsrat über die gemäss Rz 42–43 vorgenommenen Arbeiten und gibt eine Empfehlung ab, ob der Eigentümerversammlung die Finanzabschlüsse vorgelegt werden können. Der Entscheid obliegt dem Gesamtverwaltungsrat. 44

bb) Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung

Das Audit Committee

- überwacht und beurteilt, ob die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung angemessen und wirksam ist; 45
- vergewissert sich, dass die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts entsprechend angepasst wird. 46

cc) Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision

Das Audit Committee

- würdigt einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts die Risikoanalyse und die Prüfstrategie (FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“); 47*
- analysiert kritisch den Bericht zur Aufsichtsprüfung (vgl. FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“) sowie den umfassenden Bericht gemäss Art. 728b Abs. 2 OR und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer bzw. den leitenden Prüfern; 48*
- vergewissert sich, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt werden; 49
- beurteilt die Leistung und Honorierung der Prüfgesellschaft und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit; 50
- beurteilt das Zusammenwirken von Prüfgesellschaft und interner Revision. 51

dd) Beurteilung der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle und der internen Revision

Das Audit Committee

- beurteilt die Funktionsfähigkeit der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle, namentlich der Compliance-Funktion und Risikokontrolle, soweit diese Beurteilung nicht durch andere Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgenommen wird; 52
- muss über die Prüfergebnisse der internen Revision informiert werden und mit deren Leiter in regelmässigem Kontakt stehen, auch wenn die interne Revision aufgrund Rz 28 und 31 dem Gesamtverwaltungsrat oder einem anderen seiner Ausschüsse unterstellt ist. 53

IV. Interne Revision

A. Einrichtung

Jedes Institut hat eine interne Revision einzurichten (vgl. Art. 9 Abs. 4 BankV bzw. Art. 20 Abs. 2 BEHV). 54

In besonderen Fällen kann die FINMA, nach Anhörung der Prüfgesellschaft, ein Institut von der Verpflichtung gemäss Rz 54 befreien. 55

Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der internen Revision übertragen werden: 56

- der internen Revision der Muttergesellschaft oder der internen Revision einer anderen Gruppengesellschaft, sofern diese eine Bank, ein Effektenhändler oder ein anderer staatlich beaufsichtigter Finanzintermediär (z.B. Versicherungsunternehmen) ist (für ausländische Banken im Rahmen von Art. 4^{quinquies} BankG), 57
- einer zweiten Prüfgesellschaft, welche von der Prüfgesellschaft des Instituts unabhängig ist, oder 58
- einem unabhängigen Dritten, vorausgesetzt die Prüfgesellschaft bestätigt dessen professionelle Befähigung. 59

B. Unterstellung und Organisation

Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr von diesem übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben wahr. Die interne Revision berichtet in erster Linie dem Gremium des Verwaltungsrats, dem sie direkt unterstellt ist. 60

Die interne Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erstreckt sich mindestens auf alle gemäss Art. 3b–3g BankG, Art. 10 Abs. 5 und 14 BEHG sowie Art. 7–11 ERV konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sofern selbständige Revisionsabteilungen bei Gruppengesellschaften bestehen, sind diese der internen Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats funktional zu unterstellen. 61

Der Leiter der internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt. 62

Die interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen. 63

Die interne Revision verfügt über ein unbeschränktes Prüfrecht innerhalb des Instituts und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen gemäss Rz 61. Sie hat uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Bücher, Dokumente, Protokolle und andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben erforderlich sind. 64

- Die für die interne Revision notwendigen Grundlagen, wie z.B. ein Reglement mit Angaben zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sind gemäss den unmittelbaren Unterstellungsverhältnissen vom Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zu erlassen. Daneben legt die interne Revision ihre Arbeitsweise (z.B. Methodik, Revisionsarten, Aus- und Weiterbildung) fest. 65
- Die interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für interne Revision (SVIR) zu erfüllen. Ausnahmen sind im Jahresbericht zu begründen. Die Arbeit der internen Revision richtet sich nach den Standards for the Professional Practice des Institute of Internal Auditors (IIA). 66
- Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit. Sie muss personell ausreichend dotiert sein und über die nötigen Fachkompetenzen und Sachmittel (z.B. IT-Hilfsmittel) verfügen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. Das Kader muss über gründliche Kenntnisse in den Aktivitätsbereichen verfügen, in denen das Institut tätig ist. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und die Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit qualifizierten Prüfern beurteilt werden. 67
- Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare, und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 68

C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

a) Risikobeurteilung, Prüfplanung und Berichterstattung

- Die interne Revision liefert wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Institut ein dem Risikoprofil des Instituts angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt. 69
- Die interne Revision führt mindestens jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Instituts durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, regulatorische Änderungen) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, neue Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt. 70
- Ausgehend von dieser Risikobeurteilung legt die interne Revision schwergewichtig die Prüfziele für die nächste Prüfperiode fest. 71
- Im Weiteren stellt die interne Revision sicher, dass sämtliche risikorelevanten Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Mehrjahresplanung einer Prüfung durch sie selbst oder die Prüfgesellschaft unterliegen. 72
- Die interne Revision informiert den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung schriftlich über die Risikobeurteilung und die Prüfziele und lässt die Prüfziele und Prüfplanung durch den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss genehmigen. Sie stellt der Prüfgesellschaft eine Kopie der Unterlagen zu. 73
- Während der Prüfperiode beurteilt die interne Revision, ob wesentliche Änderungen im Risikoprofil eingetreten sind und ob diese eine Anpassung der Prüfplanung erfordern. Allenfalls notwendige wesentliche Anpassungen zur Jahresplanung unterbreitet sie zeitgerecht dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Genehmigung. Sie informiert die Prüfgesellschaft über solche Änderungen. 74
- Die interne Revision erstattet zeitgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung. 75

Mindestens jährlich erstellt die interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen und die entsprechenden Schlussfolgerungen dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnisnahme. Der Bericht ist auch der Geschäftsführung und der Prüfgesellschaft zuzustellen.	76
Im Weiteren informiert die interne Revision den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss mindestens halbjährlich über die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft. Diese Information und das entsprechende „Audit Tracking“ kann auch durch eine andere unabhängige Instanz im Institut erfolgen, beispielsweise durch die Compliance-Funktion oder die Risikokontrolle.	77
b) Aufgehoben	
Aufgehoben	78*
Aufgehoben	79*
V. Geschäftsführung	
A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	
Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle um.	80
Die Geschäftsführung	
• entwickelt geeignete Prozesse für die Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch das Institut eingegangenen Risiken. Dies umfasst insbesondere die Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse integrierten Kontrollaktivitäten gemäss Rz 87–96, der Compliance-Funktion gemäss Rz 100–112 und der Risikokontrolle gemäss Rz 113–125;	81
• hält eine Organisationsstruktur aufrecht, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Informationsflüsse eindeutig festgelegt sind, und dokumentiert diese;	82
• stellt sicher, dass alle relevanten Informationen über das betriebliche Geschehen erhoben, verteilt und bearbeitet werden (Management Informationssystem);	83
• überprüft regelmässig die Angemessenheit der internen Kontrolle;	84
• berichtet periodisch an den Verwaltungsrat über die Wirksamkeit der internen Kontrolle und informiert den Verwaltungsrat und die interne Revision unverzüglich im Falle schwerwiegender Feststellungen.	85
B. Funktionentrennung und Kontrollaktivitäten	
Die Geschäftsführung stellt eine geeignete Trennung von Funktionen sicher und vermeidet die Zuweisung konfliktärer Verantwortungen. In Fällen, in denen eine Funktionentrennung aufgrund der Unternehmensgrösse nicht vollständig umgesetzt werden kann, legt sie besonderen Wert auf eine entsprechend erhöhte Führungsverantwortung der Linieninstanzen.	86
Kontrollaktivitäten sind als integraler Bestandteil sämtlicher Arbeitsprozesse vorzusehen, beispielsweise als:	87
• Ablaufkontrollen: Diese stellen Zielabweichungen zu einem Zeitpunkt fest,	88

- bei dem Korrekturen noch leicht möglich sind.
- Ergebniskontrollen: Diese vergleichen Zielvorgaben mit den tatsächlich erreichten Resultaten. Sie werden eingesetzt, wenn unmittelbare Korrekturen nicht nötig und/oder nicht möglich sind. 89
 - Verhaltensüberprüfungen: Mit diesen wird das Verhalten von Individuen und organisatorischen Einheiten überprüft. Sie werden insbesondere eingesetzt, wenn keine quantitativen Resultate beobachtbar sind. 90
- Anzuwendende Kontrollaktivitäten sind u. a.:
- Aktivitätskontrollen: Die verschiedenen Führungsebenen sollen regelmässig stufengerechte Berichte zur wirtschaftlichen Leistung, Risiko- und Kontrollsituation erhalten und kritisch hinterfragen. 91
 - Physische Kontrollen: Beispielsweise in Form des Vier-Augen-Prinzips, der Begrenzung des technischen Zugangs zu Barschaften und Wertgegenständen, der periodischen Inventarisierung. 93
 - Überprüfung der Einhaltung vorgegebener Limiten. 94
 - Überprüfung der Einhaltung von Kompetenzen und Autorisationen, insbesondere Überprüfung der Autorisationen bezüglich Zugang zu und Mutation von IT-Systemen und Stammdaten („golden-keyholders“). 95
 - Überprüfung und Abstimmung, beispielsweise von Transaktionen und Buchhaltungspositionen. 96

C. Compliance (Normeneinhaltung)

Als Compliance gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. 97

Als Compliance-Risiko gilt das Risiko von Verstössen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln und entsprechenden rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden. 98

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Umsetzung angemessener interner Systeme und Prozesse zur Gewährleistung der Compliance im Institut. Sie trifft die entsprechenden betrieblichen Massnahmen und Vorkehrungen, sorgt insbesondere für ein zweckmässiges Weisungswesen und ordnet die stufengerechte Einbindung aller Mitarbeiter in die Aufrechterhaltung der Compliance an. Bei international tätigen Instituten ist namentlich zu gewährleisten, dass Weisungen mit Wirkung für mehrere Länder mit dem lokalen Recht vereinbar sind. 99

D. Compliance-Funktion

a) Einrichtung und Unterstellung

Jedes Institut unterhält eine Compliance-Funktion, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzuliefern ist. 100

Die Compliance-Funktion ist nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Compliance-Risikos des Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. 101

Das Institut bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Compliance-Funktion zuständig ist, und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Compliance-Funktion zur Geschäftsführung. 102

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Compliance-Funktion darf keine Anreize setzen die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 103

Die Compliance-Funktion kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen, eine Abteilung bilden, z.B. mit dem Rechtsdienst oder der Risikokontrolle, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. 104

Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Compliance-Risiko kann die Compliance-Funktion auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, oder in einem Outsourcing-Verhältnis betrieben werden. 105

Kann in kleinen Instituten aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Compliance-Funktion gemäss Rz 100 und Abwesenheit von Interessenkonflikten gemäss Rz 105 nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Compliance-Funktion anderweitig sicherzustellen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. 106

b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Compliance-Funktion sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen ist. 107

Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen in der Regel:

- Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiter bei der Durchsetzung und Überwachung der Compliance; 108
- Mindestens jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit des Instituts und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsführung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen; 109
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Ausbildung und Information der Mitarbeiter bezüglich Compliance; 110
- Zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsführung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos, Feststellung und Untersuchung von schwerwiegenden Verletzungen der Compliance und Unterstützung der Geschäftsführung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren; 111
- Jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion gemäss Rz 108–111. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. 112

E. Risikokontrolle

a) Einrichtung und Unterstellung

Jedes Institut unterhält eine Risikokontrolle, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist. 113

Die Risikokontrolle ist nach Maßgabe der Größe, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils eines Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. 114

Das Institut bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Risikokontrolle zuständig ist, und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Risikokontrolle zur Geschäftsführung. 115

Entsprechend den verschiedenen Risikokategorien des Instituts (z.B. Markt-, Kredit-, operationelle Risiken) kann die Risikokontrolle aus verschiedenen selbstständigen Abteilungen oder Stellen bestehen, welche jedoch alle an das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied der Geschäftsführung rapportieren. 116

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Risikokontrolle darf keine Anreize setzen die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 117

Die Risikokontrolle kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen (z.B. mit der Compliance-Funktion), eine Abteilung bilden, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. 118

Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Risikoprofil kann die Risikokontrolle auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, betrieben werden. 119

Kann in kleinen Instituten aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Risikokontrolle gemäss Rz 113 und Abwesenheit von Interessenkonflikten gemäss Rz 119 nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Risikokontrolle anderweitig sicherzustellen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. 120

b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Risikokontrolle sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. 121

Die Risikokontrolle überwacht als unabhängige Kontrollfunktion das eingegangene Risikoprofil des Instituts. Sie stellt die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit und legt die Grundlage der unternehmerischen Risikopolitik (Risk Policy), der Risikobereitschaft (Risk Appetite) sowie der Risikolimiten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen sind. 122

In die Verantwortlichkeit der Risikokontrolle fallen insbesondere die Gestaltung und Umsetzung von adäquaten Risikoüberwachungssystemen und deren Anpassung an neue Geschäfte und Produkte, die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikomessung (z.B. Bewertungs- und Aggregationsmethoden, Validierung von Modellen) sowie die Überwachung angemessener Systeme für die Berücksichtigung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften. 123

Die Risikokontrolle erstattet der Geschäftsführung mindestens halbjährlich einen Bericht über die Risiken bzw. Risikopositionen. Bei besonderen Entwicklungen informiert sie unverzüglich die Geschäftsführung und die interne Revision. 124

Die Risikokontrolle berichtet dem Verwaltungsrat mindestens jährlich über die Risikolage des Instituts und ihre Tätigkeit gemäss Rz 122–124. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. 125

c) Abgrenzung zum Risikomanagement

Das Risikomanagement bezweckt die umfassende und systematische Steuerung und Lenkung von Risiken auf der Grundlage wirtschaftlicher und statistischer Kenntnisse. Risikomanagement umfasst die Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung und Berichterstattung über einzelne wie auch über aggregierte Risikopositionen. Risikomanagement erfolgt mit adäquaten und den Besonderheiten des Instituts Rechnung tragenden Methoden auf den jeweils geeigneten organisatorischen Ebenen. 126

VI. Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaften

Die bankengesetzlichen Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 127*

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 6.12.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 47, 48, 127

Aufgehobene Rz 78, 79

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/32 : Corporate Governance, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem bei Versicherern

Referenz:	FINMA-RS 08/32 „Corporate Governance Versicherer“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	vormals BPV-RL 15/2006 „Corporate Governance“ vom 21. November 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29 VAG Art. 14, 22, 27, 67, 75, 76 sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

Adressaten																					
BankG			VAG		BEHG	KAG					GwG	Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			X	X																	

I. *Rechtliche Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich*

A. *Rechtliche Grundlagen*

Dieses Rundschreiben beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Art. 14 und Art. 22 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) für Corporate Governance und Risikomanagement, Art. 27 VAG für Internes Kontrollsystem, sowie Art. 67, 68, 75 und 76 VAG im Hinblick auf die Versicherungsgruppen bzw. -Konglomerate, sowie auf den dazu gehörenden Verordnungsbestimmungen. 1

B. *Zweck*

Dieses Rundschreiben bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Corporate Governance (CG), Risikomanagement (RM) und dem Internen Kontrollsystem (IKS). Sie soll zusammenfassend und prinzipienbasiert einen Mindeststandard in den Bereichen CG, RM und IKS für der Aufsicht unterstellte Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -Konglomerate festlegen. 2

C. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen zur Corporate Governance (CG), zum Risikomanagement (RM) und zum Internen Kontrollsystem (IKS) gelten für alle Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -Konglomerate, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b VAG sowie gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 65 bzw. 73 VAG per Verfügung unterstellt sind (nachfolgend: „Unternehmen“). Für Krankenkassen mit VVG-Geschäft gilt die Regelung des BPV-„Rundschreibens“ 11/2006 Neue Gesetzgebung in der Privatversicherung vom 1. November 2006. Auf Niederlassungen in der Schweiz von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland sind die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist auf die Komplexität und Grösse der betroffenen Einheit Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Für die Gruppen- und Konglomerataufsicht genügt eine Umsetzung durch die oberste Gruppengesellschaft, sofern die beaufsichtigten Einzelgesellschaften in die gruppenweiten Kontroll- und Steuerungsprozesse einbezogen sind.

II. Definitionen und Zielsetzungen

A. Definitionen und Zielsetzungen Corporate Governance

Corporate Governance beinhaltet die Grundsätze und Strukturen, anhand derer ein Unternehmen gesteuert und kontrolliert wird. Die Corporate Governance bezweckt ein funktionales Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Organen des Unternehmens („checks and balances“), eine ausreichende Transparenz der unternehmensinternen Vorgänge sowie die Abstimmung der Zielsetzungen des Unternehmens mit den Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen. Hierzu zählen die Versicherungsnehmer und Leistungsbegünstigten, die Eigentümer, die Aufsicht sowie die Mitarbeitenden. Dem Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten kommt aus aufsichtsrechtlicher Sicht besondere Bedeutung zu.

B. Definition Risikomanagement

Das Risikomanagement beinhaltet die Methoden und Prozesse, die der Identifikation, der Beurteilung, den Risikostrategien bzw. -steuerungsmassnahmen, der Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen.

C. Definition Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die unternehmensintern angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, eine angemessene Sicherheit bezüglich der Risiken der Geschäftsführung zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit von Geschäftsprozessen, die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung und die Befolgung von Gesetzen und Vorschriften.

D. Zielsetzung Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes Risikomanagement (Art. 22 VAG, Art. 96–98 sowie Art. 195 und 196 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) und ein wirksames Internes Kontrollsystem (Art. 27 VAG) stellen sicher, dass Risikopotentiale frühzeitig erkannt und beurteilt werden, und dass Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden (Art. 96 AVO).

III. Bestimmungen zur Corporate Governance

A. Allgemeine Corporate Governance Prinzipien

Die Unternehmen berücksichtigen die folgenden Corporate Governance Prinzipien und treffen die zu deren Umsetzung notwendigen Massnahmen: 9

- Klare Dokumentation der bestehenden Corporate Governance Strukturen und Reporting Prozesse, z.B. in Statuten, Organisationsreglementen sowie den Reglementen eingesetzter Ausschüsse (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b VAG sowie Art. 191 AVO);
- Die Beachtung der für die Unternehmenstätigkeit relevanten rechtlichen Grundlagen und regulatorischen Anforderungen;
- Integrität und ethisches Verhalten sowie Verantwortlichkeitskultur, beispielsweise durch
 - den Erlass von Richtlinien oder Anweisungen, welche die Mitarbeitenden des Unternehmens zu ethischem Verhalten anhält;
 - die Festlegung von angemessenen Entlohnungs- und Anreizsystemen, welche den nachhaltigen Interessen und der nachhaltigen Erfüllung der Ziele des Unternehmens dienen und ethisches Verhalten fördern;
 - die Rekrutierung von Mitarbeitenden anhand der erforderlichen Qualifikationen.
- Die Beachtung von Grundsätzen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Missbräuchen. Sie erlassen hierzu interne Richtlinien, u.a. auf dem Gebiet der Kapitalanlagen und Absicherungsinstrumente. Für Letzteres gilt sinngemäss der Verhaltenscodex in der Beruflichen Vorsorge als Mindeststandard;
- Die Einsetzung einer Compliance Funktion, soweit dies aufgrund der Grösse und Komplexität des Geschäfts angemessen ist;
- Periodische und stufengerechte Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich Corporate Governance, z.B. durch Schulung;
- Die Unabhängigkeit der internen Revision als wichtige Kontrollfunktion zur Überwachung der Geschäftstätigkeit (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VAG);
- Die Schaffung eines geeigneten Umfelds, in welchem der verantwortliche Aktuar seine Aufgaben erfüllen kann (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. h, 23–24 VAG, 99 AVO sowie 2–4 AVO-FINMA).

B. Verwaltungsrat

Für den Verwaltungsrat gelten die folgenden Corporate Governance Prinzipien (für Genossenschaften sind sie sinngemäss auf das Verwaltungsorgan zu übertragen): 10

- Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Oberleitung, Organisation und Beaufsichtigung des Unternehmens verantwortlich (Art. 716a Abs. 1 OR, vgl. auch Art. 894 ff. OR) und muss so zusammengesetzt sein, dass er in seiner Gesamtheit diesen Aufgaben nachkommen kann (Art. 12 Abs. 1 erster Halbsatz AVO). Dies setzt u.a. auch eine angemessene zeitliche Verfügbarkeit voraus;
- Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit neben allgemeinem Fachwissen das nötige strategische Versicherungswissen aufweisen, damit er seinen Aufgaben zur Beaufsichtigung und Oberleitung des Unternehmens nachkommen kann, insbesondere um das Geschäft, die Prozesse und Risiken des Unternehmens verstehen und beurteilen zu können (Art. 12 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVO);

- Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über ein angemessenes Fachwissen (siehe oben) und angemessene Erfahrung verfügen (Fitness) und einen guten Ruf geniessen (Properness) (Art. 14 und 67 VAG);
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit dem Unternehmen möglichst vermieden werden;
- Der Verwaltungsratspräsident darf grundsätzlich nicht zugleich Vorsitzender der Geschäftsleitung sein (Verbot der Doppelfunktion gemäss Art. 13 AVO);
- Im Rahmen seiner gesetzlichen Organisationskompetenz setzt der Verwaltungsrat je nach Grösse und Komplexität des Geschäfts Verwaltungsrats-Ausschüsse ein zum Zweck einer verbesserten Steuerung und Überwachung (z.B. ein Audit Committee, ein Nomination- oder Compensation-Committee);
- Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, dass die Prinzipien dieses Rundschreibens im Unternehmen umgesetzt werden.

C. Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung gelten die folgenden Corporate Governance Prinzipien (für Genossenschaften mit ähnlichen Organisationsstrukturen gelten sie sinngemäss): 11

- Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über ein angemessenes Fachwissen und angemessene Erfahrung verfügen (Fitness) und einen guten Ruf geniessen (Properness) (Art. 14, 67 VAG);
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über die für die Leitung der ihnen unterstellten Bereiche erforderlichen Kenntnisse und geeignete Erfahrung verfügen (Art. 14 Abs. 1 AVO);
- Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat die FINMA unverzüglich über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse zu unterrichten (Art. 29 Abs. 2 FINMAG; siehe auch FINMA-RS 08/25 „Auskunftspflicht Versicherer“);
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit dem Unternehmen möglichst vermieden werden.

IV. Bestimmungen zum Risikomanagement und Internen Kontrollsystem

A. Allgemeine Grundsätze

- Das Unternehmen stellt ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes Risikomanagement über alle wesentlichen Risiken sicher und dokumentiert dieses (Art. 22 VAG, 96 und 97 AVO); 12
- Das Unternehmen implementiert ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem (Art. 27 VAG) und dokumentiert dieses; 13
- Das Unternehmen definiert Umfang und Zweckmässigkeit der internen Strukturen und Prozesse sowie die unternehmensinterne Organisation, Verantwortung und Aufgabenteilung zwischen Risikomanagement und Internem Kontrollsystem; 14
- Das Unternehmen überprüft die Prozesse im Bereich Risikomanagement und Internes Kontrollsystem periodisch und veranlasst zeitgerecht wichtige Anpassungen; 15

- Das Unternehmen sorgt für ausreichende Ressourcen für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem und definiert den Reporting-Prozess. Das Unternehmen sensibilisiert die Mitarbeitenden stufengerecht hinsichtlich Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Internen Kontrollsystem, z.B. durch Schulung; 16
 - Das Unternehmen legt seiner Grösse und Komplexität angemessene Risikostrategien fest, wobei der Risikoappetit und die Risikotoleranz zu berücksichtigen sind. Die Risikotoleranz begrenzt sich durch die ökonomische Wertverminderung, die ein Unternehmen zu tragen bereit ist oder aufgrund geeigneter Massnahmen tragen kann. Sie hängt ab von den vorhandenen Ressourcen (Kapital, HR, IT) und diktiert die Risikolimiten. Der Risikoappetit umfasst das Risiko, das ein Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten eingehen will; 17
 - Die Prozesse des Risikomanagements und Internen Kontrollsystems bestehen aus den folgenden Elementen: 18
 - Risikoerkennung und -beurteilung (B.);
 - Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten (C.);
 - Information und Dokumentation (D.);
 - Überwachung zwecks Feststellung von Mängeln und Korrekturmassnahmen (E.).
- B. Risikoerkennung und -beurteilung**
- Das Unternehmen ergreift angemessene Massnahmen betreffend Risikoerkennung und -beurteilung; 19
 - Ein wichtiger Teil des Prozesses der Risikoerkennung besteht in einer Klassifizierung der wesentlichen Risiken; 20
 - Die Risikoerkennung und -beurteilung soll regelmässig vorgenommen werden; 21
 - Es sind die wesentlichen Risiken zu identifizieren und zu beurteilen; 22
 - Die Methoden zur Risikoerkennung und -beurteilung sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; 23
 - Die Risikoerkennung und -beurteilung soll den Stand der Wissenschaft insbesondere im Hinblick auf ökonomische und aktuarielle Methoden berücksichtigen; 24
 - Die Risikoerkennung und -beurteilung soll eine prospektive Betrachtung beinhalten. 25
- C. Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten**
- Das Unternehmen trifft angemessene Vorkehrungen bezüglich Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten (wie z.B. Richtlinien und Kontrollen zu Underwriting, Investments, Rückversicherung, versicherungstechnischer Reservierung, Claims-Management, u.a.); 26
 - Die Risikosteuerungsmassnahmen sollen mit dem unternehmensintern definierten Risikoappetit und der Risikotoleranz kompatibel sein; 27
 - Die Kontrollaktivitäten sollen sicherstellen, dass die definierten Massnahmen eingehalten werden. Es wird periodisch ein Bericht über die wesentlichen nicht eingehaltenen Limiten und Massnahmen sowie die Umsetzung getroffener Korrekturmassnahmen erstellt; 28

- Es sollen die wesentlichen Risiken überwacht werden; 29
- Die Methoden zu den Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; 30
- Die Vorkehrungen betreffend Risikosteuerungsmassnahmen und die Kontrollaktivitäten sollen den Stand der Wissenschaft insbesondere im Hinblick auf ökonomische und aktuarielle Methoden berücksichtigen; 31
- Es muss eine angemessene Funktionstrennung zwischen operativer und Kontroll-Aktivität zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorhanden sein. 32

D. Information und Dokumentation

- Die Ziele des Risikomanagements und Internen Kontrollsystems sind gesellschaftsintern zeit- und adressatengerecht zu kommunizieren; 33
- Die Informationen gehen an die entsprechenden Entscheidungsträger. Informations- und Eskalationsprozesse sind definiert; 34
- Die Mitarbeitenden müssen mit allen notwendigen Informationen versorgt werden, um die erforderlichen Verantwortlichkeiten im Risikomanagement und Internen Kontrollsystem wahrnehmen zu können; 35
- Dokumentation von Risikomanagement und Internem Kontrollsystem: 36
 - Das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sind zu dokumentieren.
 - Die Dokumentation umfasst insbesondere:
 - Organisation inklusive Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
 - Anforderungen an das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem;
 - Risikostrategie einschliesslich Risikotoleranz;
 - Verfahren zur Identifikation der wesentlichen Risiken sowie Darstellung der Methoden, Instrumente und Prozesse zu deren Identifikation, Messung und Überwachung;
 - Darstellung der geltenden Limiten-Systeme für Risikoexpositionen sowie der Kontrollmechanismen;
 - Unternehmensinterne Richtlinien zum Risikomanagement, zum Internen Kontrollsystem und der damit verbundenen Prozesse.
 - Die Dokumentation ist bei Anpassungen entsprechend zu aktualisieren.
- Unternehmensinterne Risikoberichterstattung (Art. 96 Abs. 2 Bst. e AVO): 37
 - Die Berichterstattung gibt die aktuelle Risikosituation und die Risikokonzentrationen wieder unter Angabe der Methoden, Instrumente und Verfahren, die zu diesen Einschätzungen geführt haben;
 - Die Berichterstattung erfolgt zeitgerecht an die entsprechenden Entscheidungsträger;
 - Der Bericht enthält Aussagen zur Wirksamkeit bzw. zu den Schwachstellen des Risikomanagements und internen Kontrollsystems.
- Transparenz intern und extern: Das Unternehmen informiert regelmässig die verschiedenen Anspruchsgruppen über: 38
 - Corporate Governance;
 - Art des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems.

E. Überwachung zwecks Feststellung von Mängeln und Korrektur-
Massnahmen (Monitoring)

Das Unternehmen beurteilt einerseits das Vorhandensein und das Funktionieren der Bestandteile des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems und andererseits die Qualitätsfortschritte über die Zeit. 39

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2009/1 : Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard

Referenz:	FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“
Erlass:	18. Dezember 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	30. Mai 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BEHG Art. 11 KAG Art. 3, 14, 20 KKV Art. 27

Adressaten																						
BankG		VAG			BEHG	KAG						GwG	Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X							X	X				X	X	X	X	X						

I. Zweck und Grundlagen

Dieses Rundschreiben definiert die Eckwerte, welche die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkennen lassen will. 1

Viele Branchenorganisationen vertreten die Interessen von Unternehmen (Einzelfirmen, Personen- oder Kapital-Gesellschaften), die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Die FINMA will nicht einer davon ein Exklusivrecht gewähren, indem sie nur ihre Verhaltensregeln als Mindeststandard für die Branche anerkennt. Sie ist vielmehr offen, unterschiedliche Regelwerke als Mindeststandard zu anerkennen. Um aber eine minimale Gleichwertigkeit dieser Regelwerke zu gewährleisten, legt die FINMA in diesem Rundschreiben die Eckwerte fest, welche die betreffenden Verhaltensregeln mindestens konkretisieren müssen. Die Eckwerte bilden also eine Art „Mindeststandard für Mindeststandards“. 2

Bewilligungsträger gemäss Bankengesetz (BankG; SR 952.0) und Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) müssen Verhaltensregeln einhalten. Dies gilt ebenso für Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) und ihre Beauftragten. Die FINMA kann im Kollektivanlagenbereich Verhaltensregeln einer Branchenorganisation als Mindeststandards festlegen (Art. 20 Abs. 2 KAG). Weiter kann sie die Erteilung einer Bewilligung davon abhängig machen, ob die 3*

Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist (Art. 14 Abs. 2 KAG; Art. 27 Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311]). Als Mindeststandards kann die FINMA schliesslich auch Verhaltensregeln von Branchenorganisationen für unabhängige Vermögensverwalter anerkennen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG).

Mehrere Selbstregulierungen dazu sind von der FINMA zur Zeit bereits als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). 4*

II. Geltungsbereich

Die FINMA betrachtet diese Eckwerte als Massstab für alle Selbstregulierungen, welche ihr Branchenorganisationen der Vermögensverwaltung (auch der Banken und Effektenhändler) zur Anerkennung als Mindeststandard unterbreiten. Soweit das BEHG und das KAG und die Ausführungsverordnungen dazu für beaufsichtigte Effektenhändler und Bewilligungsträger weitergehende Pflichten vorsehen, gehen diese vor. Die FINMA behält sich vor, Verhaltensregeln nicht zu anerkennen, wenn ihr die richtige Umsetzung der Verhaltensregeln durch die Branchenorganisation zweifelhaft erscheint. 5

Die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Vermögensverwalters zur Geldwäschereibekämpfung erfolgt im Rahmen der Aufsicht durch die im GwG für die Vermögensverwalter vorgesehenen Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Dieses Rundschreiben befasst sich nicht mit Selbstregulierungen nach GwG. 6

III. Anerkennung von Verhaltensregeln

Verhaltensregeln von Branchenorganisationen, deren Mitglieder im Bereich der Vermögensverwaltung tätig sind, müssen für die Anerkennung folgende Inhalte regeln sowie nachstehende Grundsätze berücksichtigen: 7

A. Vermögensverwaltungsauftrag

a) Allgemein

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kenntnisse der Kunden (Rz 23) ist ein Risikoprofil zu erstellen, das die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit der Kunden festhält. 7.1*

Gestützt auf das Risikoprofil, die Vermögensverhältnisse und die Anlagebeschränkungen ist mit den Kunden die Anlagestrategie zu definieren. 7.2*

b) Form des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. 8

c) Inhalt des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder dessen Anhänge enthalten namentlich Angaben zu folgenden Punkten: 9

- a) Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- b) Anlageziele und -beschränkungen;
- c) Referenzwährung;
- d) Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber den Kunden;

- e) Entschädigung des Vermögensverwalters;
- f) Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte.

B. Pflichten des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. 10

a) Treuepflicht

Der Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden. 11

Der Vermögensverwalter trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung seiner Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, weist der Vermögensverwalter seine Kunden darauf hin. 12

Die Modalitäten der Entschädigung der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht führen können. 13

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse der Kunden. Der Vermögensverwalter unterlässt insbesondere: 14

- a) das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; „Churning“);
- b) das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschäften; „Front / Parallel / After Running“).

b) Sorgfaltspflicht

Der Vermögensverwalter passt seine Organisation an die Zahl seiner Kunden, das Volumen der von ihm verwalteten Vermögenswerte sowie die eingesetzten Anlagestrategien und gewählten Produkte an. 15

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit dem Risikoprofil sowie den Anlagezielen und den Anlagebeschränkungen übereinstimmen. 16*

Der Vermögensverwalter überprüft periodisch die eingesetzten Anlagestrategien sowie, ob das Risikoprofil noch der aktuellen Situation der Kunden entspricht. Ist letzteres nicht mehr der Fall, sind die Kunden darauf aufmerksam zu machen und es ist dies schriftlich festzuhalten. 17*

Soweit es die Anlagestrategien erlauben, stellt der Vermögensverwalter sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist. 18

Sofern er nicht durch die FINMA als Bank oder Effektenhändler bewilligt ist, nimmt der Vermögensverwalter keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte werden bei einer Bank oder einem Effektenhändler deponiert und gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht verwaltet, deren Umfang klar definiert ist. 19

Soweit es im Interesse seiner Kunden liegt, kann der Vermögensverwalter Vermögensverwaltungsaufgaben an Beauftragte delegieren. Der Vermögensverwalter wählt, instruiert und kontrolliert den Beauftragten sorgfältig. Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden. Der Beauftragte muss über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten. Er muss Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Ver- 20

haltensregeln vergleichbar sind. Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-RS 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ zu beachten.	
Der Vermögensverwalter trifft die erforderlichen Vorkehrungen für den Verhinderungs- oder Todesfall.	21
c) Informationspflicht	
Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Verhaltensregeln der Branchenorganisation hin, deren Mitglied er ist.	22
Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden mit Blick auf ihre Erfahrungen und Kenntnisse in angemessener Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele, -beschränkungen und -strategien. Diese Information kann standardisiert erfolgen.	23*
Soweit diese nicht öffentlich bekannt sind, informiert der Vermögensverwalter seine Kunden über wichtige Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie die Kunden unmittelbar betreffen.	24
Der Vermögensverwalter legt regelmässig sowie auf Verlangen seiner Kunden Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Beauftragter ab.	25
Im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage hält der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards ein, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes.	26
C. Entschädigung des Vermögensverwalters	
Der Vermögensverwalter regelt in den schriftlichen Verträgen mit seinen Kunden (oder den Anhängen) Art, Modalitäten und Elemente seiner Entschädigung.	27
Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält.	28*
Der Vermögensverwalter macht seine Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können.	29
Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist.	30*
Auf Anfrage von seinen Kunden legt der Vermögensverwalter zudem die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen.	31*
D. Kontrolle und Sanktionen	
Die Branchenorganisationen sehen für die nicht von der FINMA beaufsichtigten Mitglieder eine Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln sowie eine Sanktionierung bei Verstössen vor.	32
IV. Schlussbestimmung	
Organisationen der Vermögensverwaltungsbranche, deren Verhaltensregeln von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind, haben ihre Verhaltensregeln bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen.	33*

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 30.5.2013 beschlossen und treten am 1.7.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 7.1, 7.2

Geänderte Rz 3, 4, 16, 17, 23, 28, 30, 31, 33

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2010/1 : Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten

Referenz: FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“
 Erlass: 21. Oktober 2009
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2010
 Letzte Änderung: 1. Juni 2012 [Änderungen sind am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3b–3g
 VAG Art. 22, 27 Abs. 1, 47, 67, 68, 75, 76
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a
 KAG Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c
 sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

		Adressaten																					
		BankG			VAG		BEHG	KAG						GwG		Andere							
		Banken	Finanzgruppen und -Kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertreter	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X				X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X						

I. Ausgangslage

Das Vergütungssystem ist Bestandteil der Organisation eines Finanzinstituts und kann dessen Kapital-, Liquiditäts- und Risikosituation massgeblich beeinflussen. Zudem begründen Vergütungen Anreize. Solche Anreize dürfen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten. Vergütungssysteme sollen die von einem Finanzinstitut beschäftigten Personen vielmehr dazu veranlassen, den langfristigen Erfolg des Finanzinstituts und dessen Stabilität zu fördern. Die eingegangenen Risiken sind bei den Vergütungen zu berücksichtigen. 1

Dieses Rundschreiben definiert Mindeststandards für die Ausgestaltung, Umsetzung und Offenlegung von Vergütungssystemen bei Finanzinstituten. Bei der Anwendung dieses Rundschreibens ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Dabei sind die Komplexität, die Grösse und das Risikoprofil des Finanzinstituts und seiner verschiedenen Einheiten sowie die Funktionen, Tätigkeiten und Höhe der Vergütung der begünstigten Personen einzubeziehen. 2

Dieses Rundschreiben ergänzt für Finanzinstitute die Regeln des Obligationen- 3

rechts sowie die börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen, ersetzt sie aber nicht. Das Rundschreiben gilt unabhängig von der Rechtsform und einer allfälligen Börsenkotierung des Finanzinstituts.

II. Geltungsbereich

Adressaten des Rundschreibens sind alle der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate sowie Bewilligungsträger nach Art. 13 Abs. 2 und 4 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31). Diese werden nachfolgend als Finanzinstitute bezeichnet. 4

Das Rundschreiben findet Anwendung auf konsolidierungspflichtige in- und ausländische Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen der Finanzinstitute. Sofern zwingende ausländische Vorschriften einer Anwendung des Rundschreibens entgegenstehen oder ein Finanzinstitut im ausländischen Arbeitsmarkt ernsthaft benachteiligt wird, informiert es die FINMA. Diese beurteilt die Situation und kann dabei ausländische Aufsichtsbehörden konsultieren. Die FINMA kann ein Finanzinstitut ganz oder teilweise von der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen in diesen ausländischen Arbeitsmärkten befreien. 5

Folgende Finanzinstitute müssen das Rundschreiben zwingend umsetzen:

- Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als Einzelinstitut oder auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erforderliche Eigenmittel (Mindestanforderungen gemäss Art. 7 ff. bzw. Art. 42 der Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03]) von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen. 6
- Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, die als Versicherungsunternehmen oder auf Stufe der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats erforderliche Eigenmittel nach Maßgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne gemäß Art. 22 Abs. 1 Bst. a, Art. 199 bzw. Art 206 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen. 7

Finanzinstitute, welche unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 sind, müssen das vorliegende Rundschreiben nicht zwingend umsetzen. Ihnen wird jedoch empfohlen, die nachstehenden Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungssysteme heranzuziehen. 8

Die FINMA kann ein Finanzinstitut unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 in begründeten Fällen verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen umzusetzen. Ein solches Vorgehen kann beispielsweise aufgrund des Risikoprofils, der Geschäftsaktivitäten oder der Geschäftsverbindungen des Finanzinstituts geboten sein, ferner wenn sein Vergütungssystem unangemessene Risiken begründet. 9

Das Rundschreiben erfasst alle Personen, welche vom Finanzinstitut oder von einer diesem nahestehenden Einheit in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und für eine gegenüber dem Finanzinstitut erbrachte Arbeitsleistung vergütet werden, einschliesslich der mit der Geschäftsführung betrauten Personen („Geschäftsleitung“). Das Rundschreiben erfasst auch die Personen, welche für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich sind („Verwaltungsrat“). Es findet dagegen keine Anwendung auf die Vergütung von unbeschränkt haftenden Teilhabern des Finanzinstituts sowie von Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals am Finanzinstitut beteiligt sind. 10

III. *Begriffe*

Gesamtvergütung:

Alle geldwerten Leistungen, welche das Finanzinstitut einer Person im Zusammenhang mit deren Arbeits- oder Organverhältnis direkt oder indirekt für die ihm gegenüber erbrachten Arbeitsleistungen ausrichtet, z.B. Barzahlungen, Sachleistungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen, Renten, Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten sowie Verzicht auf Forderungen. 11

Variable Vergütung:

Teil der Gesamtvergütung, dessen Ausrichtung oder Höhe im Ermessen des Finanzinstituts steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt, einschliesslich leistungs- oder erfolgsabhängiger Vergütungen wie Provisionen und Kommissionen. Antritts- und Abgangsentschädigungen fallen ebenfalls unter den Begriff der variablen Vergütung. 12

Antrittsentschädigung:

Vergütung, die anlässlich des Abschlusses eines Anstellungsvertrages einmalig vereinbart wird. Als Antrittsentschädigung gilt auch eine Ersatzleistungen für verfallene Vergütungsansprüche gegenüber einem früheren Arbeitgeber. 13

Abgangsentschädigung:

Vergütung, die im Hinblick auf die Beendigung eines Anstellungsvertrages vereinbart wird. 14

Gesamtpool:

Summe aller variablen Vergütungen, die ein Finanzinstitut für ein Geschäftsjahr zuteilt, unabhängig ihrer Form, einer vertraglichen Zusicherung, des Zuteilungs- und Auszahlungszeitpunktes sowie allfälliger daran geknüpfter Bedingungen und Auflagen. Im betreffenden Geschäftsjahr geleistete Antritts- und Abgangsentschädigungen sind dem Gesamtpool zuzurechnen. 15

IV. *Grundsätze*

Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement

Der Verwaltungsrat gestaltet die Vergütungspolitik des Finanzinstituts und trägt im Rahmen seiner Funktion als Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle die Verantwortung für deren Umsetzung. 16

Der Verwaltungsrat erlässt ein Vergütungsreglement, welches alle vom Finanzinstitut beschäftigten Personen erfasst und den vorliegenden Grundsätzen und Bestimmungen entspricht. Er überprüft das Vergütungsreglement regelmässig. 17

Der Verwaltungsrat kann ein gruppenweit vorgegebenes Vergütungssystem grundsätzlich übernehmen, sofern dieses den Bestimmungen dieses Rundschreibens entspricht. 18

Der Verwaltungsrat genehmigt die Vergütungen der Geschäftsleitung sowie den Gesamtpool für das Finanzinstitut. 19

Je nach Grösse und Struktur des Finanzinstituts oder Komplexität von dessen Vergütungssystem setzt der Verwaltungsrat einen Entschädigungsausschuss ein. Dieser soll eine unabhängige und fachkundige Unterstützung des Verwaltungsrats sicherstellen. 20

Der Verwaltungsrat lässt sich regelmässig über die operative Umsetzung des Vergütungsreglements sowie über die Entwicklung der Vergütungen informieren. 21

**Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar
ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet** 23

Das Vergütungssystem soll verständlich und nachvollziehbar sein. Die Elemente eines Vergütungssystems werden gegenüber den betroffenen Personen klar kommuniziert. 24

Das Vergütungssystem gewährleistet ein ausreichendes Mass an Kontinuität. Es ist so auszugestalten, dass es unabhängig vom Geschäftsgang des Finanzinstituts sinnvoll und tragbar ist. 25

Das Finanzinstitut stellt sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit den betroffenen Personen den Anforderungen dieses Rundschreibens sowie des Vergütungsreglements entsprechen. Soweit erforderlich sind Verträge anzupassen. 26

27

Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen

Es ist eine unabhängige, objektive Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems sicherzustellen. Personalfachspezialisten und Kontrollfunktionen (z.B. Risikokontrolle oder Compliance) sind daher geschäftsbereichsübergreifend beizuziehen. 28

In angemessenen Zeitabständen lässt der Verwaltungsrat durch eine unabhängige Funktion (z.B. interne Revision) überprüfen, ob die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und den Anforderungen des Rundschreibens entspricht. 29

30

Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein

Als Risiko im Sinne dieses Rundschreibens gilt jedes Risiko, welches das Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingeht. Dazu gehören namentlich Markt-, Kredit-, und Liquiditätsrisiken, versicherungstechnische und operationelle Risiken, inklusive Rechts- und Compliancerisiken, sowie Reputationsrisiken. 31

Je mehr strategische oder operative Verantwortung eine Person trägt, desto stärker muss auch ihre Vergütung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen. 32

Dabei sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen, welche dem Einflussbereich einer Person zuzurechnen sind. Dies betrifft auch Risiken, welche in den ihr unterstellten Organisationseinheiten entstehen. 33

Risiken, welche in Höhe oder Eintrittswahrscheinlichkeit zum Voraus nur schwer zu bestimmen sind, müssen ebenfalls angemessen einbezogen werden. 34

Die massgebliche Risikoeinschätzung wird von den für die Risikokontrolle des Finanzinstituts zuständigen Einheiten vorgenommen und überwacht. 35

Vergütungen und die für deren Zuteilung massgeblichen Kriterien setzen keine Anreize, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten. 36

Risiken sind namentlich dann unangemessen, wenn sie 37

- nicht mit den strategischen oder operativen Zielen sowie der Risikotragfähigkeit des Finanzinstituts im Einklang stehen;
- mit der vorhandenen Organisation, den Prozessen und Mitarbeitern nicht angemessen bewirtschaftet und kontrolliert werden können;
- die Anspruchsgruppen des Finanzinstituts, einschliesslich dessen Kunden,

ungebührlich benachteiligen können.

Die Vergütungsinstrumente, der Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung sowie das Verhältnis zwischen sofortiger und aufgeschobener Vergütung sind übereinstimmend mit den Anforderungen dieses Grundsatzes auszugestalten. 38

39

Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt

Variable Vergütungen sind in die Kapital- und Liquiditätsplanung einzubeziehen. Sie dürfen das Erreichen der Kapitalziele nicht gefährden. 40

Die Grösse des Gesamtpools ist abhängig vom langfristigen Erfolg des Finanzinstituts. Dabei sind die Nachhaltigkeit dieses Erfolgs sowie die eingegangenen Risiken zu berücksichtigen. Alle Kapitalkosten, einschliesslich der Eigenkapitalkosten, sind vollständig einzubeziehen. Die Kapitalkosten bilden das Risikoprofil des Finanzinstituts ab. 41

Bei schlechtem Geschäftsverlauf wird der Gesamtpool massgeblich reduziert oder entfällt vollständig. 42

Die Modelle und Prozesse, die ein Finanzinstitut zur Bestimmung der variablen Vergütungen auf Ebene des Gesamtinstituts sowie seiner Einheiten einsetzt, stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts. 43

44

Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien

Die Zuteilung der variablen Vergütungen auf einzelne Einheiten und Personen hängt ab von nachhaltigen und nachvollziehbaren Kriterien, die der Geschäfts- und Risikopolitik des Finanzinstituts entsprechen. 45

Der schwerwiegende Verstoß gegen interne oder externe Vorschriften führt zu einer Reduktion oder einer Verwirkung der variablen Vergütung. 46

Antritts- und Abgangsentschädigungen sind nur in begründeten Fällen auszurichten. Sie sind im Vergütungsreglement zu regeln und ab einer festgelegten Höhe vom Verwaltungsrat zu genehmigen. 47

48

Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken

Das Finanzinstitut richtet einen Teil der Vergütungen in aufgeschobener Form aus, soweit dies aufgrund seines Risikoprofils angezeigt ist. 49

Eine aufgeschobene Vergütung ist eine Vergütung, über welche die begünstigte Person erst nach Ablauf einer Frist frei verfügen kann und deren Wert während dieser Frist ändert. 50

Aufgeschobene Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts Rechnung tragen. Sie sind so zu strukturieren, dass sie das Risikobewusstsein der betreffenden Personen bestmöglich fördern und sie zu nachhaltigem Wirtschaften anhalten. 51

Die Frist soll sich am Zeithorizont der Risiken orientieren, welche die begünstigte Person verantwortet. Für Mitglieder der Geschäftsleitung und Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung sowie für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, beträgt die Frist mindestens drei Jahre. Während der Frist erfolgt die definitive Übertragung der Vergütung höchstens pro rata. 52

Je grösser die Verantwortung einer begünstigten Person und je höher ihre Gesamtvergütung, desto höher soll der Anteil der aufgeschobenen Vergütung sein. Für Mitglieder der Geschäftsleitung, für Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung und für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, ist ein bedeutender Teil der Vergütung aufgeschoben auszurichten. Einer Person kann die Vergütung ohne jeglichen Aufschub gewährt werden, sofern ein Aufschub je nach Funktion oder Höhe der Gesamtvergütung dieser Person nicht zweckmässig oder verhältnismässig ist.	53
Die Wertänderungen während der Frist sind symmetrisch zur Entwicklung klar definierter und objektiver Bemessungskriterien, welche Erträge, Aufwendungen und Kapitalkosten vollumfänglich berücksichtigen oder vom Unternehmenswert abhängig sind. Negative Entwicklungen dieser Bemessungskriterien müssen zu einer massgeblichen Wertreduktion bis hin zum voll-ständigen Wertverlust führen. Eine Wertsteigerung bei positiver Entwicklung der Bemessungskriterien darf nicht unverhältnismässig zur potentiellen Wertreduktion oder den Bemessungskriterien selber sein.	54
Wo für das Risikobewusstsein und die Nachhaltigkeit förderlich und verhältnismässig, sollen aufgeschobene Vergütungen ganz oder teilweise zurückgezogen werden können, wenn im Verantwortungsbereich der betreffenden Person Verluste erwirtschaftet werden.	55
Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, ist die Ausrichtung von variablen Vergütungen, die nicht aufgeschoben sind, auf ein Mindestmass zu reduzieren.	56
	57
Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte	
Als Kontrollfunktionen im Sinne dieses Grundsatzes gelten namentlich alle Personen, welche für quantitatives und qualitatives Risikomanagement und Risikokontrolle, Recht, Compliance, Aktuariat, interne Revision oder interne Kontrollsysteme verantwortlich sind.	58
Das Vergütungssystem für Kontrollfunktionen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Einheiten führen. Die Bemessung der variablen Vergütung dieser Personen darf nicht direkt vom Resultat der zu überwachenden Geschäftseinheiten, einzelner Produkte und Transaktionen abhängen.	59
Die Gesamtvergütung der Kontrollfunktionen muss genügen, um für qualifizierte und erfahrene Personen attraktiv zu sein.	60
	61
Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik	
Der Verwaltungsrat verfasst im Rahmen der Jahresberichterstattung einen Vergütungsbericht. Er erläutert darin die Umsetzung des Vergütungsreglements und seiner Vergütungspolitik.	62
Der Vergütungsbericht äussert sich zu folgenden Punkten:	
• wichtigste Gestaltungsmerkmale und Funktionsweise des Vergütungssystems sowie Zuständigkeiten und Verfahren;	63
• Ausgestaltung, Bemessungskriterien, Bewertungsgrundlagen und Bewertung der verwendeten Vergütungsinstrumente;	64
• folgende Angaben zu Vergütungen für das betreffende Geschäftsjahr (ohne erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre), aufgliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung,	

Aktien, Optionen, etc.):	
• Summe der Gesamtvergütungen;	65
• Summe der variablen Vergütungen (Gesamtpool) und Anzahl begünstigte Personen;	66
• Summe der ausstehenden aufgeschobenen Vergütungen, aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, etc.);	67
• erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften im Geschäftsjahr aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre;	68
• in Bezug auf den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat:	
• Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Antrittschädigungen und Anzahl begünstigte Personen;	69
• Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Abgangschädigungen und Anzahl begünstigte Personen.	70
Die Offenlegung des Vergütungsberichts richtet sich nach den Vorschriften über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts. Sie erfolgt in jedem Fall gegenüber der FINMA.	71
	72
Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden	
Das Finanzinstitut muss den einzelnen Sachverhalt begründen und in Ergänzung zu den Vorgaben von Grundsatz 9 offenlegen. Offenzulegen sind nebst der Begründung namentlich die Struktur, Form und Höhe der Vergütungen, welche in Abweichung der vorliegenden Bestimmungen geleistet werden, sowie die begünstigten Geschäftsbereiche und Funktionen des Finanzinstituts.	73
Die Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung (Rz 61 bis 71) sind in jedem Fall einzuhalten.	74
V. Umsetzung	
Die Finanzinstitute beurteilen die Umsetzung dieses Rundschreibens und die Einhaltung von dessen Vorschriften und berichten der FINMA bis spätestens am 30. April 2011 nach den Vorgaben der FINMA. Die Prüfgesellschaften haben diesen Bericht zu testen.	75
Die FINMA behält sich vor, selber oder unter Beizug Dritter die Einhaltung der Vorschriften dieses Rundschreibens durch die Finanzinstitute zu kontrollieren. Diese Massnahmen treten an Stelle einer regelmässigen Prüfung durch die Prüfgesellschaften.	76
Die FINMA kann in begründeten Fällen Anforderungen an das Vergütungssystem eines Finanzinstituts stellen, die über diese Mindeststandards hinausgehen.	77
Die FINMA kann gegenüber einem von den Vorschriften dieses Rundschreibens abweichenden Finanzinstitut Massnahmen, insbesondere einen Eigenmittelzuschlag, anordnen.	78
Die FINMA behält sich vor, die Ausrichtung von variablen Vergütungen zu begrenzen, wenn diese die Einhaltung der angeordneten oder erwarteten Kapitalziele klar gefährden würde.	79
Die FINMA beurteilt die Wirksamkeit dieses Rundschreibens, beispielsweise aufgrund der Selbstbeurteilungen der Finanzinstitute, zusätzlicher Abklärungen und Quervergleiche. Die Beurteilung dient einer möglichen Weiterentwicklung des Rundschreibens, auch in Abstimmung mit internationalen Vorgaben.	80

VI. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens sind ab dem 1. Januar 2011 vollständig einzuhalten.	81
Die Offenlegungsbestimmungen von 65 bis 71 gelten erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2010.	82
Verhindern bestehende zwingende Verpflichtungen der Finanzinstitute die vollständige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011, erstellt das Finanzinstitut einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung.	83

Verzeichnis der Änderungen**Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:**

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2010/2 : Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB)

Referenz:	FINMA-RS 10/2 „Repo/SLB“
Erlass:	17. Dezember 2009
Inkraftsetzung:	30. Juni 2010
Letzte Änderung:	3. Juli 2014 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 BEHG Art. 10, 11

Adressaten																						
BankG	VAG			BEHG	KAG						GwG	Andere										
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertragssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X							X															

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Mit diesem Rundschreiben definiert die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA Regeln für Wertschriftendarlehen, die mit Kunden abgeschlossen werden (Rz 4–20) und regelt Fragen des Risikomanagements (Rz 44). Die Wertschriftendarlehen werden im Folgenden als „SLB“ (Securities Lending and Borrowing). 1*

Nicht als Kunden gelten Banken, Effekthändler und Fondsleitungen sowie Versicherungsunternehmen. 2

Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Effekthändler. 3*

II. Regeln für SLB mit Kunden

A. Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten

Banken und Effekthändler, die aus Kundenbeständen Wertschriften als Gegenpartei borgen oder als Agent solche Geschäfte vermitteln, haben die Kunden (Darleiher) über die mit den einzelnen Geschäften verbundenen Risiken vorgängig und in verständlicher Weise aufzuklären. Die Kenntnisaufnahme ist separat oder im SLB-Vertrag (Rz 12) zu dokumentieren. 4

Die Kunden sind insbesondere auf folgendes hinzuweisen: 5

- Der Kunde ist darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Bank oder der Effekthändler als Borger und damit als Gegenpartei (Principal) auftritt oder 6

lediglich als Agent das Geschäft mit einem Dritten vermittelt. Bei der Vermittlung von ungedeckten SLB ist der Kunde zudem darüber zu informieren, ob die Bank oder der Effekthändler die Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften garantiert.

- Der Kunde verliert sein Eigentum an den ausgeliehenen Wertschriften. Er hat gegenüber dem Borger lediglich einen Anspruch auf Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge und verliert bei dessen Konkurs den Anspruch auf Herausgabe seiner ausgeliehenen Wertschriften (Wegfall des Absonderungsrechts). 7
- Dem Kunden steht gegenüber dem Borger und einem allfälligen Garanten bei deren Konkurs lediglich eine Geldforderung von entsprechendem Wert zu, die nicht privilegiert ist und von der Einlagensicherung (Art. 37h des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0]) nicht gedeckt wird. Lediglich beim gedeckten SLB besteht eine zusätzliche Deckung im Umfang der erhaltenen Sicherheiten. 8
- Die mit den einzelnen Wertschriften verbundenen Vermögens- und Mitwirkungsrechte wie insbesondere auch die Stimmrechte gehen für die Dauer der Ausleihe auf den Borger über (soweit nichts anderes individuell vereinbart ist). Das Risiko für eine Wertverminderung der Wertschriften verbleibt jedoch beim Kunden. 9

B. Ungedekte SLB

Das ungedeckte SLB mit Privatkunden ist nicht zulässig. Nicht als Privatkunden gelten qualifizierte Anleger nach Art. 10 Abs. 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). 10

C. SLB-Vertrag und dessen Inhalt

Banken und Effekthändler haben im Rahmen ihres Risikomanagements dafür zu sorgen, dass auch ihre SLB-Verträge wirksam und rechtlich durchsetzbar ausgestaltet sind. 11

Der Kunde hat der Teilnahme am SLB vorgängig in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vertrag ausdrücklich zuzustimmen. Eine Kombination mit anderen Verträgen ist möglich. 12

Dem Kunden ist die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Wertschriften vom SLB auszunehmen. 13

Der Anspruch des Kunden auf Ausgleichszahlungen für die auf den ausgeliehenen Wertschriften fällig werdenden Erträge ist zu regeln. 14

Die Kunden sind für die ausgeliehenen Wertschriften zu entschädigen (Lending Fee). Die Kriterien für die Berechnung dieser Entschädigung sind in allgemeiner Form im Vertrag festzuhalten. 15

Der Kunde kann den SLB-Vertrag und die einzelnen Ausleihungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Nur soweit im Einzelfall eine feste Dauer ausdrücklich vereinbart wurde, endet die einzelne Ausleihe erst mit deren Ablauf. Die Fristen und Modalitäten der Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge sind zu regeln. 16

D. Abrechnung

Die Bank oder der Effekthändler hat periodisch mit dem Kunden über die 17

Ausgleichszahlungen (Rz 14) und die Entschädigung (Rz 15) abzurechnen.
 Die Abrechnung hat darüber Aufschluss zu geben, welcher Titel für welche Dauer ausgeliehen wurde und welche Ansprüche auf Entschädigung und Ausgleichszahlungen für den Kunden dabei entstanden sind. Der Kunde kann weitere Informationen zur konkreten Berechnung seiner Ansprüche verlangen. 18

E. Depotauszug

Im Depotauszug sind die ausgeliehenen Wertschriften zu kennzeichnen. Zudem ist der Kunde auf die laufende Teilnahme am SLB hinzuweisen. 19

F. Registereintrag

Die Bank oder der Effektenhändler hat unverzüglich nach jeder SLB-Transaktion mit Beteiligungspapieren die Ein- und Austragung im entsprechenden Register zu veranlassen, soweit der einzelne Kunde nicht ausdrücklich darauf verzichtet (Dispoaktien).¹ 20

III. *Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 12 ff. LiqV)*

Aufgehoben	21*
Aufgehoben	22*
Aufgehoben	23*
Aufgehoben	24*
Aufgehoben	25*
Aufgehoben	26*
Aufgehoben	27*
Aufgehoben	28*
Aufgehoben	29*
Aufgehoben	30*
Aufgehoben	31*
Aufgehoben	32*
Aufgehoben	33*
Aufgehoben	34*
Aufgehoben	35*
Aufgehoben	36*
Aufgehoben	37*
Aufgehoben	38*
Aufgehoben	39*
Aufgehoben	40*
Aufgehoben	41*
Aufgehoben	42*
Aufgehoben	43*

¹ Vorbehalten bleibt eine Anpassung aufgrund des im Rahmen der Aktienrechtsreform vorgesehenen „Nominee-Modells“.

IV. Risikomanagement

Banken und Effektenhändler, die als Gegenpartei aus Kundenbeständen Wertpapiere auf ungesicherter Basis borgen oder als Agenten solche Geschäfte vermitteln, müssen über ein Konzept mit definierten Standardprozessen verfügen, die möglichen Interessenkonflikten in Zeiten angespannter Liquidität Rechnung tragen. 44

V. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 45*

VI. Übergangsfrist

Für die bestehenden SLB mit Kunden gilt für die Umsetzung der Rz 4-16 eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010. 46

Verzeichnis der Änderungen**Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:**

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	45
--------------	----

Diese Änderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf Art. 16 ff. BankV an die am 1.1.2013 in Kraft getretene Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) angepasst.

Diese Änderung wurde am 3.7.2014 beschlossen und tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Geänderte Rz	1, 3
--------------	------

Aufgehobene Rz	21–43
----------------	-------

Die Ausführungen zu der Behandlung von Repo und SLB im Rahmen der Liquiditätsvorschriften sind ab 1.1.2015 im FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken“ enthalten

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2011/1 : Ausführungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF)

Referenz:	FINMA-RS 11/1 „Finanzintermediation nach GwG“
Erlass:	20. Oktober 2010
Inkraftsetzung:	1. Januar 2011
Letzte Änderung:	20. Oktober 2010
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b GwG Art. 2, 41 VBF Art. 12

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG	KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
																	x	x	x		

I. Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

Art. 2 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) bestimmt den Geltungsbereich des GwG. Neben den in Art. 2 Abs. 2 GwG erwähnten spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzinstituten erfasst das GwG nach Art. 2 Abs. 3 auch Finanzintermediäre, die nicht spezialgesetzlich beaufsichtigt sind. Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 GwG hat der Bundesrat den Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG mit der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF; SR 955.071) präzisiert und die FINMA ermächtigt, Ausführungen zur Verordnung zu erlassen (Art. 12 VBF).

1

Das vorliegende Rundschreiben gibt die Praxis der FINMA bezüglich der dem Geldwäschereigesetz unterstellten Tätigkeiten wieder und zeigt auf, wie die FINMA das GwG und die VBF auslegt und wann sie eine berufsmässige Finanzintermediation bejaht. Erläuternde Beispiele sind kursiv angefügt. Das Rundschreiben folgt der Struktur der VBF, wobei die Bestimmungen der VBF grundsätzlich nicht wiederholt werden.

2

II. Allgemeines zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG

A. Begriff der Finanzintermediation (Art. 1 Abs. 1 VBF)

Das Geldwäschereigesetz bezeichnet die von ihm erfassten Unternehmen und Personen als „Finanzintermediäre“ (Art. 2 Abs. 1 GwG). Nach Art. 2 Abs. 3 GwG sind Finanzintermediäre Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Diese Bestimmung führt in den Buchstaben a–g exemplarisch einige vom GwG erfasste Tätigkeiten auf, wie etwa das Kreditgeschäft, den Zahlungsverkehr oder die Vermögensverwaltung. Dieser Katalog zeigt, dass das GwG vorwiegend Tätigkeiten im Finanzsektor erfasst (BBl 1996 III 1115). Aber auch Personen und Unternehmen, die primär Dienstleistungen in anderen Sektoren erbringen, können von den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes betroffen sein, wenn sie zusätzlich finanzintermediäre Tätigkeiten verfolgen.

Die einzelnen von Art. 2 Abs. 3 GwG erfassten Tätigkeiten werden unter den Ziffern III–VII näher ausgeführt.

B. Nicht als Finanzintermediation geltende Tätigkeiten (Art. 1 Abs. 2 VBF)

In Art. 1 Abs. 2 VBF werden folgende Tätigkeiten ausdrücklich aufgeführt, die nicht als Finanzintermediation qualifiziert werden:

a) Der Transport und die Aufbewahrung von Vermögenswerten (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VBF)

Der rein physische Transport, d.h. die Beförderung von Vermögenswerten von einem Ort zum andern, sowie die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten sind abgesehen von der Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VBF) keine relevanten Tätigkeiten im Sinne des GwG. Falls aber der Transporteur im Zusammenhang mit dem Transport weitere Tätigkeiten ausübt, die als Finanzintermediation gelten, ist seine Unterstellung unter das Gesetz zu bejahen.

Zu denken ist etwa daran, dass der Transporteur ihm anvertrautes Bargeld auf sein eigenes Konto überweisen lässt, bevor es dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird. Damit erlangt der Transporteur Verfügungsmacht über das ihm fremde Bargeld und erbringt zusätzlich zur Beförderung des Geldes eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr.

b) Die Inkassotätigkeit (Art. 1 Abs. 2 Bst. b VBF)

Beim Inkasso zieht der Beauftragte im Auftrag des Gläubigers fällige Forderungen ein. Der Beauftragte handelt entweder als direkter Stellvertreter des Gläubigers oder tritt gegenüber dem Schuldner in eigenem Namen auf, nachdem er sich die Forderungen vom Gläubiger treuhänderisch zedieren liess. Die FINMA setzt die Inkassotätigkeit der Finanzintermediation nicht gleich, da der Schuldner nicht Vertragspartner des Beauftragten ist und dessen Identifizierung nach der Konzeption des GwG ausgeschlossen ist.

Unterhält der Beauftragte Vertragsbeziehungen sowohl zum Gläubiger der Forderung als auch zum Schuldner, kann gleichwohl eine Inkassotätigkeit vorliegen. Entscheidend ist, in wessen Auftrag die Überweisung resp. Weiterleitung vorgenommen wird, was anhand von Indizien zu eruieren ist. Typi-

- scherweise wird die Dienstleistung vom Auftraggeber entschädigt.
- Eine Inkassotätigkeit kann auch vorliegen, wenn der Beauftragte innerhalb eines geschlossenen Kreises von Waren- bzw. Dienstleistungsbezügern agiert und nicht als selbständig zwischengeschaltete Person angesehen werden kann. Der Zweck des Beauftragten ist der gute Ablauf und die Vereinfachung der Bezahlung an den Warenlieferanten bzw. den Dienstleistungsanbieter. 10
- Eine Genossenschaft vermittelt Geschäftsabschlüsse zwischen ihren Mitgliedern und Warenlieferanten und übernimmt für die an ihre Mitglieder gelieferten Waren den Zahlungsverkehr (BGE 2A.62/2007).* 11
- Ein Franchisegeber bietet seinen Franchisenehmern zusätzlich die zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die beim Warenlieferanten bezogenen Waren an.* 12
- c) Die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VBF)**
- Für die Qualifizierung der Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte: 13
- Es handelt sich grundsätzlich um eine Nebenleistung, die in ein Vertragsverhältnis ein-gebunden ist, das nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist; 14
 - Die Vertragspartei, welche die Hauptleistung erbringt, erbringt auch die Nebenleistung; 15
 - Diese Nebenleistung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung; davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn abgesehen von den kostendeckenden Auslagen keine zusätzliche Vergütung für die Nebenleistung verlangt wird; 16
 - Die Nebenleistung steht mit der Hauptleistung in einem engen sachlichen Zusammenhang; die Erbringung der Hauptleistung ohne die Erbringung der finanzintermediären Nebenleistung hätte besondere Schwierigkeiten für die Vertragsparteien zur Folge. 17
- Eine akzessorische Nebenleistung liegt etwa vor, wenn ein Alters- und Pflegeheim neben der hauptvertraglichen Leistung für Rechnung seiner Kunden Waren oder Dienstleistungen Dritter aus einem zu diesem Zweck zum Voraus angelegten Depot bezahlt.* 18
- Die Ausführung von Zahlungsaufträgen durch Buchhalter zusätzlich zu Buchhaltungsdienstleistungen ist in der Regel nicht als akzessorisch zu bezeichnen.* 19
- Bietet eine Person oder ein Unternehmen aber Dienstleistungen an, die nicht als akzessorische Nebenleistung qualifiziert werden können, sondern als selbständige Dienstleistung eine finanzintermediäre Tätigkeit darstellen, so entsteht bei berufsmässiger Ausübung eine Unterstellungspflicht. 20
- d) Das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d VBF)**
- (Keine Ausführungen) 21
- e) Die Tätigkeit unter Konzerngesellschaften (Art. 1 Abs. 2 Bst. e VBF)**
- Im Anwendungsbereich des GwG wird der Konzern als wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen beteiligt ist 22

oder diese auf andere Weise beherrscht.

So ist eine Konzerngesellschaft, welche das Cash Management oder das Treasuring innerhalb eines Industrie- oder Handelskonzerns vornimmt, keine Finanzintermediärin im Sinne des GwG. 23

Die Regelung von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VBF findet analog Anwendung auf Strukturen, an deren Spitze anstelle einer juristischen Person eine natürliche Person steht. 24

f) Der Beizug von Hilfspersonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f VBF)

Sind die Kriterien von Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 1–6 VBF erfüllt, sind die Hilfspersonen von der Bewilligung bzw. des SRO-Anschlusses des Finanzintermediärs gedeckt. Der Finanzintermediär, der die Hilfsperson zuzieht, bleibt für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des GwG aufsichtsrechtlich verantwortlich. 25

Im Bereich der Geld- und Wertübertragung darf die Hilfsperson nur für einen Finanzintermediär tätig sein (sogenannte „Exklusivitätsklausel“; Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 5 VBF). 26

Mit Ausnahme des Geld- oder Wertübertragungsgeschäfts können Hilfspersonen für mehrere über eine Bewilligung oder einen SRO-Anschluss verfügende Finanzintermediäre tätig sein. 27

C. Räumlicher Geltungsbereich (Art. 2 VBF)

Im Ausland eingetragene Zweigniederlassungen oder Filialen einer Schweizer Gesellschaft sind grundsätzlich dem GwG nicht unterstellt. Unter Umständen wird die finanzintermediäre Tätigkeit der ausländischen Zweigniederlassung oder Filiale der Schweizer Gesellschaft zugerechnet, wenn die Tätigkeit überwiegend in der Schweiz ausgeübt wird, auch wenn gewisse operationelle Tätigkeiten oder Backoffice-Aktivitäten im Ausland erfolgen (BGE 2A.91/2005). 28

III. Kreditgeschäft (Art. 3 VBF)

A. Unterstellte Kreditgeschäfte

a) Geldkredite

Die Hingabe von Geld an einen Kreditnehmer gegen dessen Verpflichtung, die erhaltene Summe zurückzubezahlen und zu verzinsen, ist grundsätzlich dem GwG unterstellt. Vom GwG erfasst sind damit die Hypothekarkredite, die Kontokorrentkredite, Wechselkredite, Lombardkredite, langfristige Darlehen wie das partiarische Darlehen und das nachrangige Darlehen, auch wenn sie durch Pfand oder anderweitige Sicherung abgesichert sind. Pfandleihhäuser, welche gegen ein Faustpfand Darlehen vergeben, sind daher dem GwG unterstellt. 29

b) Konsumkredite

Gemäss Wortlaut des Gesetzes sind dem GwG ebenfalls die Konsumkredite im Sinne des Konsumkreditgesetzes (KKG; SR 221.214.1) unterstellt. Vorbehalten bleiben die Ausführungen über die akzessorische Kreditgewährung (Rz 44 ff.). 30

c) Handelsfinanzierungen

Weil die Vorfinanzierung einer Vertragspartei im Rahmen von Handelsgeschäften ebenfalls als Kredit betrachtet werden kann, sind Handelsfinanzierungen nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich unterstellt. Unter diesen Begriff werden im Allgemeinen der Diskontkredit, der Zessionskredit und das Finanzierungsleasing, aber auch der Warenkredit oder Absatzfinanzierungen gezählt. 31

Das Finanzierungsleasing weist neben dem Hersteller – respektive Lieferanten oder Händler – und dem Leasingnehmer eine Leasinggesellschaft, die Leasinggeberin, als Drittbeteiligte auf. Diese Drittbeteiligte tritt als Kreditgeberin auf. Der Leasinggeber überlässt den Gegenstand dem Leasingnehmer für eine unkündbare Vertragsdauer, die annähernd der wirtschaftlichen Lebensdauer des Leasinggegenstandes entspricht und die Summe der Leasingraten ungefähr den Anschaffungswert des Objektes, inkl. Finanzierungskosten, erreicht. In der Regel übernimmt der Leasingnehmer sämtliche mit dem Objekt verbundenen Lasten und Risiken, wie Unterhalt, Versicherung, Steuern oder höhere Gewalt. Das Finanzierungsleasing ist dem GwG unterstellt, wobei die Unterstellungspflicht den Leasinggeber als vorfinanzierende Partei trifft. 32

Hingegen sind dem GwG weder das Operating Leasing (Rz 53), noch in der Regel das Direktleasing unterstellt (Rz 52). 33

Die Handelsfinanzierung ist dem GwG nicht unterstellt, wenn in ihr eine akzessorische Kreditgewährung im Sinne von Art. 3 Bst. f VBF erblickt wird (Rz 44 ff.) oder wenn die Zins- und Amortisationszahlungen nicht von der Vertragspartei geleistet werden (Rz 55 ff.). 34

B. Nicht als Kreditgeschäft geltende Tätigkeiten (Art. 3 VBF)**a) Die Tätigkeit des Kreditnehmers (Art. 3 Bst. a VBF)**

Der Kreditnehmer ist dem GwG grundsätzlich nicht unterstellt. 35

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die gestützt auf Art. 3a Abs. 1 Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) Einlagen aus dem Publikum entgegennehmen dürfen, sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften, sind dem GwG ebenfalls nicht unterstellt. Auch Vereine und Genossenschaften sind unter den Voraussetzungen von Art. 3a Abs. 4 Bst. d BankV vom GwG ausgenommen. Dasselbe gilt bei Einlagen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber (Art. 3a Abs. 4 Bst. e BankV). Sobald im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen jedoch anderweitige finanzintermediäre Dienstleistungen im Sinne des GwG (z.B. das bankenmässige Aktivgeschäft, die Vermögensverwaltung, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr etc.) erbracht werden, entsteht eine Unterstellungspflicht. 36

b) Die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten (Art. 3 Bst. b VBF)

(Keine Ausführungen) 37

c) Kreditvergabe zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (Art. 3 Bst. c VBF)

Kreditgewährungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind dem GwG nicht unterstellt, wenn der Gesellschafter direkt oder indirekt mindestens 10% 38

des Kapitals und/oder der Stimmen der Gesellschaft hält. Abgestellt wird auf das Gesellschaftskapital (Aktienkapital inklusive Partizipationskapital, Stammkapital). Diese Praxis gilt für Kreditverhältnisse mit allen juristischen Personen, bei denen eine kapital- oder stimmenmässige Beteiligung möglich ist (Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreditverhältnisse zwischen dem Kommanditär und der Kommanditgesellschaft).

Kreditgewährungen zwischen Kollektivgesellschaftern und der Kollektivgesellschaft, von Komplementären und der Kommanditgesellschaft sind dem GwG nicht unterstellt. 39

Die Kreditvergabe zwischen Genossenschaften und Genossenschaftlern sowie zwischen Vereinen und Vereinsmitgliedern ist dem GwG nicht unterstellt, wenn die Kreditgewährung innerhalb des ideellen bzw. der gemeinsamen Selbsthilfe gewidmeten Genossenschafts- oder Vereinszwecks erfolgt. 40

Kreditgewährungen zwischen Stiftung und Begünstigtem gemäss Stiftungsurkunde sind dem GwG nicht unterstellt. Kreditgewährungen von gemeinnützigen und steuerbefreiten Vereinen und Stiftungen an Dritte sind im Rahmen des gemeinnützigen Vereins- bzw. Stiftungszwecks ebenfalls nicht unterstellt. 41

d) Kreditgewährung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Art. 3 Bst. d VBF)

Die Leistungspflicht für Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von Art. 3 Bst. d VBF für den Arbeitnehmer muss während der gesamten Kreditdauer gegeben sein. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, wird der Kreditgeber zum Finanzintermediär. Weil nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und der Ausgleichskassen Exekutivorgane als unselbständig Erwerbende eingestuft werden, gilt das Kriterium der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit auch für Exekutivorgane. 42

e) Die Kreditgewährung zwischen nahestehenden Personen (Art. 3 Bst. e VBF)

(Keine Ausführungen) 43

f) Akzessorische Kreditgewährung (Art. 3 Bst. f VBF)

Die VBF nimmt die akzessorische Kreditgewährung vom Geltungsbereich des GwG aus. Dies betrifft Fälle, wo die Kreditgewährung zu einem anderen Rechtsgeschäft, welches nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (z.B. einem Warenkauf), hinzutritt. Für eine akzessorische Kreditgewährung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte: 44

- Der Zweck des Vertragsverhältnisses ist das Erbringen einer Sach- oder Dienstleistung, die nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (Herstellung und Absatz von Investitionsgütern, Konsumgütern etc.). 45

- Der Warenverkäufer oder Erbringer der Dienstleistung („Erbringer der Hauptleistung“) gewährt seiner Vertragspartei zusätzlich einen Kredit. Wird jedoch der Vertragspartei der Kredit von einer Konzerngesellschaft des Erbringers der Hauptleistung gewährt, so liegt keine Akzessorietät vor. Finanzgeschäfte einer Konzerngesellschaft für eine Drittpartei gelten als Finanzintermediation. 46

Gehören beispielsweise in einem Leasingverhältnis Hersteller und Leasingge- 47

ber demselben Konzern an, so ist die Tätigkeit für einen ausserhalb des Konzerns stehenden Leasingnehmer vom GwG erfasst.

- Die Kreditgewährung steht mit der Hauptleistung in einem sachlichen Zusammenhang. 48
 - Die Kreditgewährung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung. Ein Indiz dafür ist gegeben, wenn das Verhältnis zwischen dem mit der Kreditierungstätigkeit erzielten Bruttoerlös (Zins-einnahmen) und dem Unternehmensbruttoerlös (oder allenfalls dem Segmentbruttoerlös) 10% oder weniger beträgt; 49
 - Die Mittel zur Kreditgewährung stammen aus den allgemeinen Mitteln des Erbringers der Hauptleistung. Werden hingegen die eine akzessorische Kreditgewährung beinhaltenden Verträge durch analoge Kreditverträge mit einer dritten Kreditgesellschaft refinanziert, so dass der Erbringer der Hauptleistung im Hinblick auf die Kreditgewährung nur eine formelle Funktion wahrnimmt, so liegt keine Akzessorität vor (beispielsweise Back-to-Back Leasing). 50
- Als akzessorische Kreditgewährung kann die Stundung, die Einräumung einer Zahlungsfrist oder der Abzahlungsvertrag betrachtet werden.* 51
- Die Kreditgewährung beim Direktleasing, bei dem der Hersteller oder Händler selbst der Leasinggeber ist, ist in der Regel als akzessorisch zu betrachten. 52

g) Operating Leasing (Art. 3 Bst. g VBF)

Das Operating Leasing weist im Gegensatz zum Finanzierungsleasing eine relativ kurze Überlassungsdauer von Gegenständen und/oder eine leichte Kündbarkeit auf. Beim Operating Leasing trägt in der Regel der Leasinggeber die Lasten und Risiken des Leasingobjektes. Es ist mit einem Mietverhältnis vergleichbar, weshalb darin keine Kreditgewährung gesehen wird. 53

h) Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen (Art. 3 Bst. h VBF)

Unter Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen fallen beispielsweise Bürgschaften oder Garantien. Die Vertragspartei, welche die Eventualverpflichtung (der Bürge oder Garantiegeber) gewährt, ist folglich dem GwG nicht unterstellt. 54

i) Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt (Art. 3 Bst. i VBF)

Das Geldwäschereirisiko wird beim Kreditgeschäft beim Geldrückfluss (Zins- und Amortisationszahlung) angesiedelt. Eine Unterstellungspflicht macht deshalb nur Sinn, wenn der Geldrückfluss von der Vertragspartei kommt (BGE 2A.67/2007). 55

Beim Factoring beispielsweise lässt sich der Factor die Forderung eines Kunden aus dessen Geschäftsbetrieb abtreten. Er bezahlt dem Kunden den Betrag aus und kassiert die Forderung bei Fälligkeit beim Schuldner ein. Hier findet der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei (Kunde), sondern von dritter Seite (Schuldner) statt. 56

Auch bei der Forfaitierung, die den Ankauf klar bezeichneter Forderungen unter Verzicht auf jeden Rückgriff auf den abtretenden Forderungsgläubiger zum Gegen- 57

stand hat, wird der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei geleistet, sondern vom Schuldner der gekauften Forderung.

IV. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 4 VBF)

A. Ausführung von Zahlungsaufträgen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VBF)

Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet. Der Finanzintermediär erlangt dabei Verfügungsmacht über die ihm fremden Vermögenswerte. Grundsätzlich sind dem GwG alle Überweisungen und Weiterleitungen unterstellt, die im Auftrag des Schuldners der Leistung getätigt werden, unabhängig davon, ob der Schuldner den Dienstleister vor oder erst nach dessen Vergütung an den Dritten entschädigt. Personen, die Zahlungsaufträge für Dritte per Bankvollmacht erledigen, sind ebenfalls unterstellt, denn auch sie verfügen im Auftrag des Schuldners über fremde Vermögenswerte. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag mittels einer elektronischen Übermittlung ausgelöst wird, wie beim E-Banking. Auch Personen, die für einen Auftraggeber Buchgeldzahlungen nach den Weisungen desselben über ein sog. Durchlaufkonto an eine begünstigte Person weiterleiten, sind unterstellt.

Hat der Intermediär nur mit dem Gläubiger der Forderung eine vertragliche Beziehung und handelt er in dessen Auftrag, so ist in der Regel von einem Inkasomandat auszugehen, das keine Finanzintermediation darstellt (Rz 8 ff.). Werden die derart entgegengenommenen Werte jedoch gemäss Anweisung des Gläubigers nicht an diesen selbst, sondern an einen Dritten weitergeleitet, so stellt diese Folgeübertragung wiederum eine Finanzintermediation dar, wobei derjenige, welcher zuvor die Forderung einkassierte, anschliessend als Finanzintermediär zwischen Gläubiger und Dritten auftritt.

Das Ausführen von Lohnzahlungen für Rechnung Dritter ist grundsätzlich eine dem GwG unterstellte Tätigkeit, welche jedoch Ausnahmen erfährt. Lohnzahlungen sind dann dem GwG nicht unterstellt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Die Lohnzahlungen werden gestützt auf eine Lohnbuchhaltung ausgelöst, welche durch dieselbe natürliche oder juristische Person erstellt wurde, welche beauftragt ist, den damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsverkehr zu erledigen;
- Die zum Zweck der Ausführung der Lohnzahlung erteilte Vollmacht ist ausdrücklich auf die Vornahme des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung beschränkt.

B. Ausgabe von Zahlungsmitteln und Betreiben von Zahlungssystemen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VBF)

a) Allgemeines

Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG nennt als Beispiele für Zahlungsmittel im Sinne des GwG Kreditkarten und Reisechecks. Eine abschliessende Liste der Zahlungsmittel existiert im Schweizer Recht nicht. Grundsätzlich ist die Herausgabe

von Zahlungsmitteln und das Betreiben von Zahlungssystemen, die Drittparteien die Übertragung von Vermögenswerten ermöglichen, dem GwG unterstellt.

b) Zahlungsmittel

Die Ausgabe von Zahlungsmitteln ist dann unterstellt, wenn sie von einer Ausgabestelle erfolgt, die nicht mit den Benutzern des Zahlungsmittels identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer). Ist beispielsweise der Emittent des Zahlungsmittels auch der Verkäufer einer Ware, für dessen Bezahlung das Zahlungsmittel eingesetzt wird, so ist der Emittent kein Finanzintermediär. Der Begriff Zahlungsmittel soll in Ergänzung zu den Zahlungssystemen verstanden werden und umfasst alle Zahlungsmittel, deren Wert im Moment der Emission feststeht. Darunter fallen beispielsweise auch nicht wiederaufladbare E-Money-Datenträger. 64

c) Zahlungssysteme

Das Betreiben eines Zahlungssystems ist dem GwG unterstellt, wenn es von einer Organisation betrieben wird, welche nicht mit den Benutzern des Zahlungssystems identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer einer Ware). Darunter fallen Systeme, die entweder das Zugreifen auf ein aufgrund einer Datenspeicherung verfügbares Guthaben (wiederaufladbarer E-Money-Datenträger, Debitkarten) oder das Speichern einer Schuld, welche anschliessend vom Betreiber des Zahlungssystems in Rechnung gestellt wird (Kreditkarten, Warenhauskarten in Dreiparteienverhältnissen etc.), ermöglichen. 65

d) Open Loop Systeme und Closed Loop Systeme

Es spielt zur Beurteilung einer Unterstellung unter das GwG indes keine Rolle, ob die Verwendung von Zahlungsmitteln oder -systemen auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt ist (sog. Closed Loop System) oder nicht (sog. Open Loop System). Bei Vorliegen der Berufsmässigkeit gemäss VBF ist ein Emittent von Zahlungsmitteln oder Betreiber von Zahlungssystemen im beschriebenen Sinne, sofern das Geschäftsmodell nicht nur zwischen zwei Parteien abgewickelt wird, immer ein unterstellter Finanzintermediär. 66

e) Geschäftsmodelle mit vier oder mehr Parteien

Bei Verhältnissen mit vier oder mehr Parteien (Kreditkartenorganisation, Acquirer, Issuer, Processing-Unternehmen) kommen grundsätzlich mehrere Personen als Finanzintermediäre in Betracht. Da man das Geldwäschereirisiko beim Einsatz von Kreditkarten auf der Karteninhaberseite ansiedelt, wird jeweils diejenige Partei dem GwG unterstellt, welche dem Kunden (Käufer einer Ware, Initiator des Zahlungsvorgangs) den Zugang zum Zahlungssystem verschafft und damit direkten Kundenkontakt hat. 67

Die grossen Kreditkartenorganisationen vergeben Lizenzen an nationale Issuer (Herausgeber) und Acquirer. Der Herausgeber wickelt das Geschäft mit dem Kreditkarteninhaber ab, welches insbesondere den Vertragsabschluss und die Autorisierung von Zahlungen umfasst. Der Acquirer wickelt dagegen das Geschäft mit den Vertragsunternehmen ab und übernimmt für sie die Zahlungsabwicklung. Werden Kreditkarten durch nationale Issuer herausgegeben, sind diese dem GwG unterstellt. 68

C. Geld- und Wertübertragung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 VBF)	
(Keine Ausführungen)	69
V. Handelstätigkeit (Art. 5 VBF)	
Nur der Handel mit Finanzinstrumenten ist dem GwG unterstellt, wobei unter „Handel“ sowohl der An- als auch der Verkauf von Finanzinstrumenten zu verstehen ist. Als typische Finanzinstrumente gelten Banknoten, Münzen, Devisen, Edelmetalle und Effekten.	70
A. Handel mit Banknoten und Münzen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a VBF)	
Personen, die mit Banknoten und Münzen auf eigene oder fremde Rechnung handeln, sind unterstellungspflichtig. Allerdings können in diesem Zusammenhang ausschliesslich in Kurs stehende Umlaufmünzen und Banknoten Gegenstand eines dem GwG unterstellten Handelsgeschäfts bilden. Umlaufmünzen sind für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs geschaffene Münzen, die vom Staat zum Nennwert ausgegeben und angenommen werden. Banknoten im Umlauf sind offizielle Zahlungsmittel und müssen von allen angenommen werden. Sie werden von einem staatlich dazu autorisierten Institut, im Allgemeinen von der Zentralbank, ausgegeben und gegen Vergütung des Nennwerts zurückgenommen. Keine Banknoten und Münzen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG sind: Banknoten, die ausser Kurs gesetzt wurden; Münzen, die mit einem Agio von mehr als 5% über dem Nennwert gehandelt werden, insbesondere Umlaufmünzen mit speziellen numismatischen Eigenschaften (z.B. mit einer Fehlprägung), Gedenkmünzen und Anlagemünzen; Medaillen; Kleinbarren, welche zur Verwendung als Schmuckwaren bestimmt sind.	71
B. Handel mit Rohwaren (Art. 5 Abs. 2 Bst. b VBF)	
Der Handel mit Rohwaren ist dem GwG nur unterstellt, wenn er auf fremde Rechnung erfolgt.	72
Als Rohwaren gelten unbearbeitete Grundstoffe, die namentlich aus dem Bergbau oder der Agrarwirtschaft stammen oder dem Energiesektor zugerechnet werden können, wie zum Beispiel Rohöl, Erdgas, Metalle, Erze, Kaffee.	73
Rohwarenderivate sind hingegen Effekten im Sinne des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und fallen damit unter die Ausnahmebestimmung von Art. 5 Abs. 3 VBF (vgl. Rz 83).	74
C. Bankedelmetallhandel (Art. 5 Abs. 2 Bst. c VBF)	
Unterstellt ist sowohl der Eigen- als auch der Fremdhandel mit Bankedelmetallen. Art. 178 der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR 941.311) definiert, was als Bankedelmetall gilt:	75
• Barren und Granalien aus Gold im Minimalfeingehalt von 995 Tausendsteln;	76
• Barren und Granalien aus Silber im Minimalfeingehalt von 999 Tausendsteln;	77
• Barren und Schwämme aus Platin und Palladium im Minimalfeingehalt von 999.5 Tausendsteln.	78
Ebenso ist der Handel mit Anlagemünzen aus diesen Materialien, soweit sie	79

mit einem Agio von weniger als 5% über dem Nennwert gehandelt werden, unterstellt.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Handel durch den An- und Verkauf von Bankedelmetall geschieht oder durch den Ankauf von Schmelzgut, welches der Händler zu Bankedelmetall verarbeiten lässt, um dieses anschliessend zu verkaufen. 80

Für den Handel über Edelmetallkonten ist Rz 16^{bis} des FINMA-Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ zu beachten. 81

Nicht unterstellt ist der Handel mit Schmelzgut, Edelmetallwaren, Halbfabrikaten, Plaqué- und Ersatzwaren sowie der direkte Erwerb durch Fabrikationsunternehmen bzw. die Veräusserung von Bankedelmetall an Fabrikationsunternehmen zum Zwecke der Herstellung solcher Waren. 82

D. Effektenhandel (Art. 5 Abs. 3 VBF)

Der Handel mit Effekten im Sinne des BEHG ist dem GwG nach Massgabe von Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG unterstellt. Der übrige Effektenhandel – namentlich wenn er unterhalb der Schwelle der Gewerbmässigkeit ausgeübt wird – wird von Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG nicht erfasst, da er vom Volumen her vernachlässigbar ist. Kundenhändler nach Art. 3 Abs. 5 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11), die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als Effektenhändler beispielsweise Vermögen verwalten oder Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, sind dem GwG jedoch gemäss den jeweiligen Bestimmungen unterstellt (Art. 4 und 6 VBF). 83

E. Geldwechsel (Art. 5 Abs. 1 und 4 VBF)

Unter Geldwechsel versteht man den direkten Umtausch von einem Betrag in einer Währung gegen den äquivalenten Betrag in einer anderen Währung. Diese Tätigkeit ist dem GwG unterstellt. Die Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung in einer Währung mit Rückgeld in einer anderen Währung ist hingegen dem GwG in der Regel nicht unterstellt. Ein solches Geschäft ist nicht als Geldwechsel zu qualifizieren, wenn dabei der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung im Mittelpunkt steht. Wird hingegen mit einem solchen Geschäft nicht in erster Linie der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung beabsichtigt, sondern das Wechseln von Geld in eine andere Währung, liegt faktisch eine dem GwG unterstellte Geldwechseltätigkeit vor. Ein Indiz für ein solches Umgehungsgeschäft ist insbesondere dann gegeben, wenn zwischen dem zur Zahlung hingegebenen Geldbetrag und dem effektiven Preis der Ware oder Dienstleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht. 84

Betreibt ein Unternehmen den Geldwechsel akzessorisch zu seiner Haupttätigkeit, gilt dieser nicht als Handelstätigkeit und ist somit nicht dem GwG unterstellt. Der Geldwechsel gilt nicht mehr als akzessorisch, wenn: 85

- der Finanzintermediär einzelne oder mehrere miteinander verbundene Geldwechselfeschäfte im Betrag von über 5'000 Franken durchführt oder bereit ist, solche durchzuführen, oder 86
- der Bruttogewinn aus dem Geldwechsel mehr als 10% des Unternehmensgewinnes pro Kalenderjahr beträgt. 87

F. Devisenhandel (Art. 5 Abs. 1 VBF)

Der An- und Verkauf von Devisen für eine Vertragspartei ist dem GwG unter- 88

stellt. Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, bedürfen bei gewerbsmässiger Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bankbewilligung (Art. 3a BankV und FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“).

G. Weitere Arten des Handels

Weitere Arten des Handels, wie beispielsweise der Immobilienhandel oder der Kunsthandel sind grundsätzlich keine finanzintermediären Tätigkeiten, sofern keine fremden Vermögenswerte wie Geld angenommen werden. Werden hingegen fremde Vermögenswerte angenommen, handelt es sich unter Umständen um eine unterstellte finanzintermediäre Tätigkeit. Kann diese Tätigkeit jedoch als Inkasso (Rz 8 ff.) oder als Vermögensübertragung als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung (Rz 13 ff.) bezeichnet werden, liegt keine dem GwG unterstellte Tätigkeit vor. 89

VI. Weitere Tätigkeiten

A. Vermögensverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a VBF)

a) Allgemeines

Die VBF erfasst die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten für eine Vertragspartei, was im Allgemeinen als Vermögensverwaltung bezeichnet wird. Der Vermögensverwalter ist dabei von seinem Kunden durch eine Vollmacht ermächtigt, dessen Vermögenswerte zu bewirtschaften, indem er sie anlegt oder in Finanzinstrumente investiert. 90

Nicht als Vermögensverwaltung gilt ein blosses Weiterleiten der von den Kunden getroffenen Kaufinstruktionen – beispielsweise durch Weiterleiten eines geschlossenen Couverts oder eines Fax oder E-Mails (Kundenauftrag als pdf-Dokument im Anhang) des Kunden. In diesen Fällen kann nicht auf eine Vollmacht geschlossen werden. 91

Als typische Finanzinstrumente gelten in- und ausländische Banknoten und Münzen, Devisen, Edelmetalle, Effekten, Wertpapiere und Wertrechte sowie deren Derivate. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von nicht als Finanzinstrumenten geltenden Vermögenswerten wie zum Beispiel Sammlungen von Briefmarken, Bildern oder Antiquitäten für einen Dritten ist dem GwG nicht unterstellt. 92

b) Kollektive Kapitalanlagen

Anlageformen, welche nach Art. 2 Abs. 2 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) dem KAG nicht unterstehen, fallen grundsätzlich auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies gilt für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 2 Abs. 2 Bst. a KAG und Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG), Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b KAG) und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c KAG). Dies gilt auch für operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG), sofern diese nicht finanzintermediärer Natur ist. Auch Holdinggesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. e KAG), Vereine und Stiftungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. g KAG) fallen nicht unter das GwG, sofern sie keine finanzintermediäre Tätigkeit ausüben und nicht als Sitzgesellschaften (Rz 102 ff.) zu qualifizieren sind. Investmentclubs, die nach 93

Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, unterstehen gemäss Praxis der FINMA ebenfalls nicht dem GwG, da keine Verwaltung von fremdem Vermögen vorliegt.

c) Investmentgesellschaften

Investmentgesellschaften, die nach Art. 2 Abs. 3 KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies betrifft Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sofern ausschliesslich qualifizierte Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG beteiligt sein dürfen, die Aktien auf Namen lauten und eine zugelassene Prüfgesellschaft der FINMA jährlich den Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen erbringt. 94

d) Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG, wenn die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage keiner der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht im Sinne des KAG untersteht (Art. 2 Abs. 4 Bst. d GwG). 95

B. Anlageberatung (Art. 6 Abs. 1 Bst. b VBF)

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. f GwG sind Anlageberater dann dem GwG unterstellt, wenn sie Anlagen tätigen. Die reine Anlageberatung fällt e contrario nicht unter das GwG. Art. 6 Abs. 1 Bst. b VBF unterstellt dementsprechend die Anlageberater dann, wenn sie im Einzelfall Anlageaufträge für fremde Rechnung ausführen. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Einzelfall Anlagen tätigen, zum Beispiel durch die Auftragserteilung an den Vermögensverwalter oder die Depotbank des Kunden. Die gestützt auf eine generelle Vollmacht ausgeübte Vermögensverwaltung, welche die Anlagetätigkeit mit umfasst, fällt unter Art. 6 Abs. 1 Bst. a VBF. 96

C. Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VBF)

Es gilt derselbe Effektenbegriff, wie er in der Börsengesetzgebung verwendet wird. Nach Art. 2 Abs. 1 des BEHG sind Effekten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate. Als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten gelten Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden (Art. 4 BEHV). 97

Die Aufbewahrung von Effekten durch einen Arbeitgeber, die im Rahmen von sogenannten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen aus dem Eigenbestand oder aus einer Selbstemission an die Arbeitnehmer ausgegeben werden und einen Lohnbestandteil darstellen, ist hingegen dem GwG nicht unterstellt. 98

Die reine Führung eines Aktienbuches bzw. Aktienregisters ohne das Aufbewahren der Titel begründet keine Unterstellungspflicht unter das GwG. 99

D. Organtätigkeit für Sitzgesellschaften (Art. 6 Abs. 1 Bst. d VBF)

Grundsätzlich gilt die Organtätigkeit nicht als Finanzintermediation. Organpersonen verwalten und verfügen über das Vermögen der Gesellschaft, deren 100

Organe sie sind und somit nicht über fremdes Vermögen. Anders bei Sitzgesellschaften: Hier wird die Organtätigkeit als Finanzintermediation betrachtet, sofern sie fiduziarisch, also auf Weisung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt. In diesem Fall verwalten die Organpersonen fremdes Vermögen, nämlich dasjenige des wirtschaftlich Berechtigten. Ist der wirtschaftlich Berechtigte selbst Organperson, entsteht folglich keine Unterstellungspflicht.

a) Begriff des Organs

Ausgegangen wird von einem weiten Organbegriff. Demnach gelten alle Personen als Organ, welche tatsächlich die Funktion von Organen erfüllen, indem sie den Organen vorbehaltenen Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen. Erfasst werden also nicht nur die formellen (Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle etc.) und die materiellen Organe (Direktoren, Geschäftsführer), sondern auch die faktischen Organe (BGE 114 V 213).

b) Begriff der Sitzgesellschaft

Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 6 Abs. 2 VBF). Es handelt sich im Allgemeinen um Finanzvehikel, die der Verwaltung des Vermögens des an der Gesellschaft bzw. der Vermögenseinheit wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Abzugrenzen ist die Sitzgesellschaft von einer operativen Gesellschaft, die einen Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb führt oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Ob eine Sitzgesellschaft oder eine operative Gesellschaft vorliegt, ist jeweils im Einzelfall abzuklären. Zur Beurteilung der Frage, ob der Hauptzweck einer Gesellschaft in der Verwaltung des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten und der damit verbundenen Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinne liegt, welche dieses Vermögen abwirft, oder aber eine eigentliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dienen Indizien. Diese Indizien sind insbesondere der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu entnehmen. Stellt beispielsweise ein Wertschriftenportefeuille oder ein anderer Vermögenswert der dominierende Bilanzposten einer Gesellschaft dar, werden gleichzeitig in der Erfolgsrechnung überwiegend die aus den bilanzierten Vermögenswerten herrührenden Erträge oder Kapitalgewinne ausgewiesen, liegen starke Indizien für die Bejahung einer Sitzgesellschaft vor. In Fällen, wo sowohl Indizien für eine operative Gesellschaft als auch für eine Sitzgesellschaft vorliegen, sind jeweils das oder die dominierenden und damit den Hauptzweck der Gesellschaft bestimmenden Indizien im Gesamtkontext zu eruieren.

Eine operative Gesellschaft ist jedoch dem GwG unterstellt, wenn sie als Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig wird.

Als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:

- Gesellschaften und organisierte Vermögenseinheiten, die keiner operativen Tätigkeit nachgehen und das Vermögen des an ihr wirtschaftlich Berechtigten halten. 105
- Trusts: Dem GwG unterstellt ist der Trustee, der in oder von der Schweiz aus Trusts verwaltet, unabhängig davon, wo das Trustvermögen liegt und unabhängig von der Rechtsordnung, nach welcher der Trust errichtet wurde. Ob ein Protector als Finanzintermediär zu betrachten ist, hängt von der 106

Ausgestaltung seiner Befugnisse ab. Allein die Befugnis des Auswechslens des Trustees oder die Ausübung von Vetorechten gegenüber Anlage- oder Ausschüttungsentscheiden des Trustees führen nicht zur Unterstellung.

Nicht als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:

- Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen. Dies gilt auch für Familienstiftungen nach schweizerischem Recht innerhalb der vom Gesetz (Art. 335 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]) und vom Bundesgericht (BGE 108 II 393) aufgestellten Schranken. 107
- Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften mehrheitlich halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen (Holdinggesellschaften). Dabei muss die Holdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben. Sind hingegen die Tochtergesellschaften der Holdinggesellschaft als Sitzgesellschaften zu qualifizieren, sind die Organe der Tochtergesellschaften als Finanzintermediäre unterstellt. 108
- Sich in Liquidation befindende operative Gesellschaften. 109

E. Versicherungsvermittler

Der Begriff Versicherungsvermittler wird als Oberbegriff für verschiedene Formen der Versicherungsvermittlung verwendet. Es werden die Hauptkategorien „Ungebundene Vermittler“ (Art. 43 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) i.V.m. Art. 183 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) und „Gebundene Versicherungsvermittler“ (Art. 43 Abs. 2 VAG) unterschieden. 110

Die Vermittlertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Eine Unterstellungspflicht unter das GwG entsteht erst, wenn zusätzlich zur Vermittlertätigkeit eine nach Art. 2 Abs. 3 GwG unterstellte Tätigkeit erfolgt. 111

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Versicherungsvermittler im Auftrag eines Kunden Gelder entgegennehmen und weisungsgemäss weiterleiten. Eine Unterstellungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die Tätigkeit im Inkasso einer fälligen Forderung besteht (vgl. Rz 8 ff.). 112

Ist ein Aussendienstmitarbeiter durch einen Arbeitsvertrag oder Zusammenarbeitsvertrag an einen Versicherer gebunden, untersteht er den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften. Untersteht diese dem GwG nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG (Versicherungseinrichtungen nach VAG, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben), so erstreckt sich die Geldwäscherei-Aufsicht auch auf ihre Vertreter resp. auf deren finanzintermediäre Tätigkeit. Dies trifft beispielsweise auf Haupt- und Generalagenturen zu. 113

F. Anwälte und Notare

a) Allgemeines

Grundsätzlich ist der Anwalt unterstellt, wenn er eine dem GwG unterstellte Tätigkeit verfolgt. Anwälte und Notare sind aber gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GwG von der Meldepflicht befreit, soweit sie sich auf das Berufsgeheimnis nach Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) berufen können. Die vom Berufsgeheimnis erfassten Tätigkeiten führen gemäss Praxis auch nicht zu einer Unterstellungspflicht. Daher hat eine Abgrenzung zwischen der dem Berufsgeheimnis unterliegenden (berufsspezifischen) Tätigkeit zur dem Berufsgeheimnis nicht unterliegenden (nicht berufsspezifischen) Tätigkeit zu erfolgen (BGE 132 II 103).

Das Berufsgeheimnis des Anwaltes im Sinne von Art. 321 StGB bezieht sich grundsätzlich „nur auf Tatsachen, die ihm von Klienten anvertraut worden sind, um die Ausübung des Mandates zu ermöglichen, oder die der Anwalt in Ausübung seines Mandats wahrgenommen hat“ (BGE 115 Ia 197).

Dabei handelt es sich beispielsweise um Abwicklungen, und damit, soweit tunlich, verbundene kurzfristige Anlagen im Zusammenhang mit Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben etc. sowie Zahlungen gegenüber oder von den Parteien, Dritten oder Behörden im Zusammenhang mit einer hängigen Erteilung oder Willensvollstreckung, im Zusammenhang mit hängigen Güterausscheidungen im Rahmen einer Ehescheidung oder -Trennung, in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts.

Davon zu unterscheiden ist die nicht berufsspezifische Tätigkeit, die jeweils dann vorliegt, wenn das kaufmännische Element gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit überwiegt. Zu den nicht berufsspezifischen Tätigkeiten gehören insbesondere Aktivitäten, welche normalerweise von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden. Darunter fallen namentlich die Vermögensverwaltung oder die Anlage von Geldern. (Andernfalls hätte es ein Beschuldiger in der Hand, durch Einschaltung eines Anwalts als Mittelsmann einen Erlös aus einer Straftat unter Umständen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.) Bei diesen Tätigkeiten wird auch von „akzessorischen Tätigkeiten“ des Anwalts/Notars gesprochen.

Diese Regelungen beziehen sich nur auf Anwälte und Notare, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben und in einem kantonalen Anwaltsregister, bei einer kantonalen Notariatskammer oder einer gleichwertigen ausländischen Berufskammer eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch eine anwaltliche Tätigkeit in einer aufsichtsrechtlich bewilligten Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH.

b) Der Anwalt als Escrow Agent

Ein Escrow Agent ist dem GwG grundsätzlich dann unterstellt, wenn mit der Abwicklung des Escrow Agreement die Verfügungsbefugnis über fremde Vermögenswerte einhergeht. Für die Frage, ob der Anwalt als Escrow Agent dem GwG untersteht, ist darauf abzustellen, ob dessen anwaltliche Fachkenntnisse für die Ausführung der Escrow-Vereinbarung erforderlich sind.

Soweit die Tätigkeit als Escrow Agent in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag steht, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der Escrow-Vereinbarung benötigt wird und diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fällt. Dennoch ist immer der konkrete Einzelfall

zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen nicht erforderlich wie z.B. für die Abwicklung von einfachen Standardverträgen, so kann eine Unterstellung des Anwaltes gegeben sein. Der Entscheid, ob das betreffende Mandat das anwaltliche Fachwissen benötigt und auch tatsächlich unter das Berufsgeheimnis fällt oder nicht, liegt in der Verantwortung des Anwalts.

Steht die Ausführung des Escrow Agreement nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der Escrow-Vereinbarung nicht benötigt wird und eine Unterstellung des Anwaltes unter das GwG gegeben ist. In diesem Fall beauftragen die Parteien den Anwalt nicht aufgrund seiner berufsspezifischen Fähigkeiten, sondern weil sich die Parteien für die Vertragsabwicklung lieber auf die Dienste einer neutralen und vertrauenswürdigen Person verlassen. Auch hier ist jedoch der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen klar erforderlich für die Abwicklung der Escrow-Vereinbarung, so kann auch diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fallen. 121

c) Tätigkeit des Anwalts im Zusammenhang mit einer Gesellschaftsgründung

Im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften untersteht der Anwalt nicht dem GwG, wenn er sich auf die Beratung, die Ausarbeitung der Verträge, die Vermittlung von Personen zur Sicherstellung der Leitung und die Durchführung der Gründung beschränkt, ohne in den notwendigen Zahlungsverkehr einzugreifen. Werden allerdings im Rahmen des Gründungsmandates Inhaberaktien oder blanko-indossierte Namenaktien mit Effektenqualität (siehe zum Effektenbegriff Rz 97) aufbewahrt, so stellt dies eine finanzintermediäre Tätigkeit dar. Die Weiterleitung des Gründungskapitals durch den Anwalt an die Bank stellt eine unterstellte Dienstleistung für den Zahlungsverkehr dar. 122

d) Tätigkeit des Notars im Zusammenhang mit einem Liegenschaftskauf

Wird die Kaufpreissumme bei einem Liegenschaftsverkauf über das Klientengeldkonto des beurkundenden Notars transferiert, so stellt dies keine unterstellungspflichtige Finanzintermediation dar, da diese Dienstleistung des Notars mit seiner berufsspezifischen Tätigkeit in engem Zusammenhang steht. Gleiches gilt, wenn der Notar aus der Kaufpreissumme Hypothekarschulden ablöst oder aus ihm von einer Vertragspartei überwiesenen Mitteln Staatsabgaben oder Steuern aus dem Liegenschaftsgeschäft bezahlt. Desgleichen stellt die Überweisung einer Maklerprovision an einen Dritten keine unterstellungspflichtige Finanzintermediation dar, da diese Dienstleistung mit der berufsspezifischen Tätigkeit der Notare zusammenhängt. Als berufsspezifisch gelten nur die Zahlungen an Dritte, die für die reibungslose Abwicklung der Liegenschaftsübermittlung notwendig sind. 123

G. Finanzintermediation im Immobiliensektor

a) Liegenschaftsverwaltung

Zur Immobilienverwaltung gehören Dienstleistungen wie das Inkasso der Mietzinse, von Nebenleistungen wie Nebenkostenleistungen oder Haftpflichtleistungen aus Mietvertrag oder die Entgegennahme von Sicherheiten oder von Versicherungsleistungen. Der Immobilienverwalter, der im Rahmen der 124

üblichen Immobilienverwaltung im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Immobilieneigentümers Beträge erhält, ist nicht ein Finanzintermediär im Sinne des GwG, denn er betreibt eine Inkassotätigkeit.

Wenn der Immobilienverwalter die für Rechnung des Eigentümers erhaltenen Einnahmen dazu verwendet, Zahlungen an Dritte zu tätigen, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des GwG, wenn diese einen direkten Zusammenhang mit der üblichen Liegenschaftsverwaltung haben. Das gleiche gilt grundsätzlich für Zahlungen, die der Liegenschaftsverwalter mit Geldern macht, die er zu diesem Zweck vom Eigentümer der Liegenschaft erhalten hat. 125

Dies ist beispielsweise der Fall bei Zahlungen von Zins- und Amortisationsleistungen auf Fremdkapitalien, namentlich auf Hypothekarkrediten; Zahlung von laufenden Aufwendungen aufgrund von Rechnungsstellungen für periodische Werklieferungen wie Wasser, Elektrizität etc.; Bezahlung von Steuern, Abgaben anderer Art, Versicherungsprämien bezüglich der Liegenschaft; Bezahlung von Energieeinkäufen; Bezahlung des laufenden Liegenschaftsunterhalts; Bezahlung von Änderungen und anderen Arbeiten an der Liegenschaft; Auszahlung der Löhne für ständige oder periodische Dienstleistungen (Hauswart, Gärtner etc.) inkl. Bezahlung von Sozialleistungen an die entsprechenden Institutionen; Rückzahlung eventueller Überschüsse. 126

Ausserhalb dieser Verwaltungstätigkeit ist die Entgegennahme von Geld und dessen Weiterleitung dem GwG unterstellt. Diese Praxis gilt gemäss den gleichen Kriterien für die Verwaltung von Stockwerkeigentum. 127

b) Immobiliengesellschaften

Eine Immobiliengesellschaft wird als Sitzgesellschaft qualifiziert, wenn ihr einziger oder dominierender Vermögenswert eine oder mehrere Liegenschaften ist und sie diese nicht selbst verwaltet, sie also keine operative Tätigkeit wahrnimmt. Eine Immobiliengesellschaft, die Liegenschaftsverwaltung betreibt, ist dagegen unter Umständen selber dem GwG unterstellt (vgl. Rz 124 ff.). 128

c) Immobilienhandel

Die reine Maklertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Es kann hingegen Finanzintermediation vorliegen, wenn der Immobilienhändler den Kaufpreis im Auftrag des Käufers dem Verkäufer weiterleitet bzw. überweist. Handelt der Immobilienmakler im Auftrag des Verkäufers und wird er von diesem vergütet, so handelt es sich um eine dem GwG nicht unterstellte Inkassotätigkeit. 129

d) General- und Totalunternehmer, Architekten und Ingenieure und Bautreuhänder

General- und Totalunternehmer, die Zahlungen des Bauherrn als Werkpreis entgegen nehmen und an ihre Subunternehmer weiterleiten, verfügen über eigenes und nicht über fremdes Geld. Dieser Finanzfluss stellt somit keine Finanzintermediation dar. 130

Auch die Vornahme von Zahlungsanweisungen und Abschlüssen der Unternehmer- und Lieferantenrechnungen, die von Architekten oder Ingenieuren im Rahmen der Bauleitung vorgenommen werden, kann als akzessorisch qualifiziert werden. 131

Setzt der Bauherr einen Bautreuhänder ein, der den Zahlungsverkehr vornimmt und die Baurechnungen bezahlt, so ist letzterer als Finanzintermediär zu qualifizieren, da dieser im Auftrag des Schuldners handelt. 132

VII. Staatliches Handeln

Staatliches Handeln ist grundsätzlich dem GwG nicht unterstellt, wenn es im Hoheitsbereich erfolgt, selbst wenn die Tätigkeit an sich als Finanzintermediation zu qualifizieren wäre. Wird der Staat hingegen im nicht-hoheitlichen Bereich als Finanzintermediär tätig, so besteht eine Unterstellungspflicht unter das GwG. 133

Ein Finanzintermediär kann die im GwG statuierten Pflichten sinnvollerweise nur dann wahrnehmen, wenn ein Vertragsverhältnis vorliegt. Eine Unterstellung des Staates unter das GwG ist deshalb nur möglich, wenn er im Bereich seiner nicht-hoheitlichen Tätigkeit Verträge abschliesst. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um privatrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verträge handelt. 134

Für die Unterstellung unter das GwG ist die genaue Organisationsform des Trägers öffentlicher Aufgaben unerheblich. Auch private Organisationen können per Gesetz, durch einen Hoheitsakt oder aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrages ermächtigt werden, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. 135

Somit muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die Tätigkeit im Hoheitsbereich des Staates erfolgt oder nicht. Folgende Indizien deuten auf eine dem GwG nicht unterstellte Tätigkeit im Hoheitsbereich hin: 136

- Die Finanzintermediation ist einer Behörde oder Organisation durch eine explizite gesetzliche Grundlage, einen Hoheitsakt oder verwaltungsrechtlichen Vertrag übertragen oder erlaubt worden. Ob Regelungsstufe und Delegationsvoraussetzungen eingehalten sind, ist im Einzelfall zu prüfen. 137
- Die Behörde oder Organisation, die zur Finanzintermediation ermächtigt ist, könnte bei fehlender Kooperation mittels Verfügung Anordnungen treffen. Insofern ist trotz Vertrag von einem subordinativen Verhältnis zwischen der Behörde und dem Vertragspartner auszugehen. 138
- Die Finanzintermediation einer Behörde oder Organisation dient als Mittel, um eine in ihrer Kompetenz liegende Aufgabe erfüllen zu können oder sie steht in einem engen Zusammenhang mit einer solchen Aufgabe. 139
- Die Behörde oder Organisation, welche die staatliche Handlung erbringt, steht unter der Rechnungsprüfungskompetenz einer übergeordneten Behörde. 140

Schuldbetreibungs- und Konkursämter, der ausseramtliche Konkursverwalter (Art. 241 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]) sowie schuld- und konkursrechtliche Liquidatoren (Art. 317 ff. SchKG) sind dem GwG nicht unterstellt. Ebenso wenig sind in der Regel Institute wie der Erbschaftsliquidator (Art. 516 ZGB) oder vormundschaftliche Organe (Art. 360 ZGB) unterstellt. Die Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB) und Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB) sind dem GwG grundsätzlich ebenfalls nicht unterstellt, es sei denn, sie nehmen ausserhalb ihres Auftrages finanzintermediäre Dienstleistungen wahr, beispielsweise im Rahmen der Mitwirkung an einer Erbteilung. 141

VIII. Berufsmässigkeit der Finanzintermediation

A. Allgemeine Kriterien (Art. 7 VBF)

Unter Vorbehalt der Art. 8 ff. VBF übt ein Finanzintermediär die Finanzintermediation berufsmässig aus, sobald eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird: 142

- Bruttoerlös pro Kalenderjahr von mehr als 20'000 Franken (Art. 7 Abs. 1 Bst. a VBF): Der Bruttoerlös besteht aus sämtlichen Einnahmen, die mit unterstellungspflichtigen Tätigkeiten erzielt werden. Massgebend ist der Bruttoerlös ohne Abzug von Erlösminderungen. Für Handelsunternehmen, die ihre Erfolgsrechnung nach der Bruttomethode führen, ist der Bruttogewinn massgebend. Erbringt ein Finanzintermediär dem GwG unterstellte und dem GwG nicht unterstellte Dienstleistungen, so sind die Einnahmen aus der unterstellten Tätigkeit dem massgebenden Bruttoerlös zuzurechnen. Dies setzt eine klare und saubere buchhalterische Trennung in Erlöse aus unterstellten und nicht unterstellten Tätigkeiten voraus. 143
- Geschäftsbeziehungen mit mehr als 20 Vertragsparteien (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VBF). 144
- Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten (Art. 7 Abs. 1 Bst. c VBF). 145
- Durchführung von Transaktionen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet (Art. 7 Abs. 1 Bst. d VBF). Als Transaktion ist grundsätzlich jede Form der Umwandlung und jede Übertragung von Vermögenswerten zu verstehen. Die Durchführung einer einzigen isolierten Transaktion gilt noch nicht als berufsmässige Tätigkeit, auch wenn sie 2 Millionen Franken überschreitet. Ab der zweiten Transaktion wird aber die Tätigkeit als berufsmässig betrachtet, wenn das Gesamtvolumen beider Transaktionen zusammen 2 Millionen Franken überschreitet. Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d VBF sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen. 146

Die Finanzintermediation für Einrichtungen und Personen nach Art. 2 Abs. 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 3 VBF). 147

B. Nahestehende Personen (Art. 7 Abs. 4 und 5 VBF)

(Keine Ausführungen) 148

C. Kreditgeschäft (Art. 8 VBF)

Bei einem Leasingvertrag ist das Gesamtvolumen aller im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Raten relevant. Berufsmässigkeit im Leasinggeschäft liegt deshalb dann vor, wenn der Gesamtwert aller Leasingverträge den Schwellenwert von 5 Millionen Franken überschreitet, wobei jeder Leasingvertrag mit 149

dem Gesamtvolumen aller zu zahlenden Raten zu Buche schlägt und wenn der Erlös aus dem Zinsanteil der Leasingrate 250'000 Franken übersteigt.

Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere Finanzintermediation aus, muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig und es sind beide Bereiche unterstellt. 150

D. Geld- und Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 VBF)

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VBF gilt grundsätzlich immer, das heisst unabhängig vom Ausmass, als berufsmässig. Mit dem Verzicht auf Schwellenwerte wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Tätigkeit sehr geldwäschereigefährdet ist. Einzige Ausnahme ist die Ausübung dieser Tätigkeit für nahestehende Personen, mit der nach Art. 7 Abs. 4 VBF ein Bruttoerlös von mehr als 20'000 Franken erzielt werden muss, damit Berufsmässigkeit gegeben ist. 151

E. Handelstätigkeit (Art. 10 VBF)

Für die Handelstätigkeit im Sinne von Art. 5 VBF wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a VBF anstelle des Bruttoerlöses auf den Bruttogewinn abgestellt. Der Grund liegt darin, dass der Bruttoerlös aus der Handelstätigkeit den Wert der gehandelten Ware mit umfasst; für die Berufsmässigkeit ausschlaggebend soll aber der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis sein, welcher sich aus dem Bruttogewinn ergibt. 152

F. Wechsel zur berufsmässigen Finanzintermediation (Art. 11 VBF)

(Keine Ausführungen) 153

IX. Übergangsfrist

Für die Investmentgesellschaften im Sinne von Rz 94 besteht eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Rundschreibens, um sich einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne von Art. 24 GwG anzuschliessen oder bei der FINMA um eine Bewilligung im Sinne von Art. 14 GwG zu ersuchen. 154

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2012/1 : Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (Ratingagenturen)

Referenz:	FINMA-RS 12/1 „Ratingagenturen“
Erlass:	29. Juni 2011
Inkraftsetzung:	1. Januar 2012
Letzte Änderung:	24. Oktober 2014 [Änderungen sind am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/26 „Ratingagenturen“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b ERV Art. 6 AVO Art. 41 ff. und Art. 79 LiqV Art. 15b FINMA-GebV Art. 5 ff.

Adressaten																					
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF1	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X	X		X		X	X	X	X	X	X							X	X

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt die Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (Ratingagenturen), deren Bonitätsurteile (Ratings) im Rahmen der Finanzmarktregulierung von Beaufsichtigten der FINMA verwendet werden. 1

Die mit diesem Rundschreiben geregelten Vorgaben zur Anerkennung von Ratingagenturen sollen dazu beitragen, die Voraussetzungen für ein Mindestmass an Qualität für Ratings im Hinblick auf deren aufsichtsrechtliche Verwendung gemäss Kapitel IV sicherzustellen. 2

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Beaufsichtigte, welche Ratings gemäss Kapitel IV verwenden. 3

Die über aufsichtsrechtliche Zwecke hinausgehende Verwendung von Ratings z.B. zur Information oder Unterstützung des Risikomanagements von Beaufsichtigten ist ohne Einschränkung möglich, unabhängig davon ob die Ratingagentur von der 4

FINMA anerkannt ist, und ist nicht Gegenstand dieses Rundschreibens.

III. *Allgemeine Grundsätze*

Von der FINMA Beaufschlagte dürfen Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke nur von solchen Ratingagenturen verwenden, welche über eine entsprechende Anerkennung der FINMA verfügen. 5

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Verwendung von Ratings pflegen die Beaufschlagten der FINMA eine kritische Grundhaltung und limitieren ihre Abhängigkeit von diesen Ratings mit geeigneten Massnahmen. 6

Ungeachtet der Verwendung von Ratings obliegt es den Beaufschlagten, ihre Risiken (Kredit-, Anlage-, Marktrisiken usw.) angemessen zu erfassen und eigenständig zu beurteilen, zu begrenzen und zu überwachen. 7

Die FINMA übt keine ständige Aufsicht über Ratingagenturen aus. Sie übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von anerkannten Ratingagenturen abgegebenen Ratings. 8

IV. *Aufsichtsrechtliche Verwendung von Ratings*

Beaufschlagte der FINMA können Ratings von jeweils dafür anerkannten Ratingagenturen für folgende aufsichtsrechtliche Zwecke verwenden: 9

Banken und Effekthändler: 10

- Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kredit- und Marktrisiken sowie die Risikoverteilung nach der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva nach der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). 11*

Versicherungsunternehmen: 12

- Ermittlung des Kapitals gemäss dem Swiss Solvency Test; 13
- Ermittlung des gebundenen Vermögens. 14

Aufgehoben 15*

- Aufgehoben 16*

Für Vorgaben im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Verwendung von Ratings nach den Rz 9-14 wird auf die massgebenden Verordnungen von Bundesrat und FINMA sowie die relevanten Rundschreiben der FINMA verwiesen. Kernpunkt dieses Rundschreibens ist die übergeordnete Anerkennung von Ratingagenturen (Kapitel V und VI). 17*

V. *Anerkennung von Ratingagenturen*

A. *Marktsegmente*

Die FINMA anerkennt eine Ratingagentur für Ratings aller oder einzelner der folgenden Marktsegmente: 18

- „Public Finance“ und ihre Kreditinstrumente; 19
- „Commercial Entities“, einschliesslich Banken und Versicherungen und ihre Kreditinstrumente; 20
- „Structured Finance“, einschliesslich Verbriefungen und Derivate. 21

Die FINMA kann eine Ratingagentur für Ratings anderer Marktsegmente anerkennen. 22

Die FINMA kann eine Ratingagentur anerkennen, wenn die Anforderungen (Rz 23

24 ff.) dieses Rundschreibens und weiterer Vorschriften erfüllt sind.

B. Anforderungen

Die Anerkennung von Ratingagenturen orientiert sich an den Vorgaben der IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies (in der jeweils aktuellen Fassung), welche von der anerkannten Ratingagentur dauernd einzuhalten sind. 24

Die FINMA kann die Anerkennung einer Ratingagentur an Bedingungen knüpfen, mit Auflagen versehen oder für eine bestimmte Frist erteilen. 25

a) Objektivität

Ratingmethoden müssen die sachlich fundierte Ermittlung der Ratings sicherstellen. 26

Methoden zur Vergabe von Ratings müssen streng und systematisch sein und einem Validierungsverfahren unterliegen, das auf historischen Erfahrungswerten beruht. Zudem müssen die Ratings periodisch überprüft werden und auf Veränderungen der geschäftlichen und der finanziellen Situation sowie des relevanten Marktumfelds reagieren. 27

Vor einer Anerkennung durch die FINMA müssen Beurteilungsmethoden für mindestens drei Jahre angewandt und deren Qualität nach Massgabe der FINMA nachgewiesen werden (z.B. Backtesting). In begründeten Ausnahmefällen kann die FINMA den Nachweis über die Anwendung der Beurteilungsmethoden auf mindestens ein Jahr herabsetzen. 28

Ratingmethoden haben qualitative und quantitative Elemente aufzuweisen. 29

Die Ratingagentur muss über dokumentierte Abläufe verfügen, welche sicherstellen, dass ihre Ratings auf der sorgfältigen Analyse sämtlicher ihr bekannten und im Rahmen ihrer Methoden relevanten Informationen basieren. 30

Die Ratingagentur muss über einen Verhaltenskodex verfügen, welcher den Vorgaben der IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies (in der jeweils aktuellen Fassung) grundsätzlich entspricht. Der Verhaltenskodex der Ratingagentur muss öffentlich zugänglich sein. Weicht die Ratingagentur von einzelnen Vorgaben der IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies ab, hat sie die Abweichungen offenzulegen und zu begründen. 31

b) Unabhängigkeit

Die Ratingagentur und ihr Ratingverfahren müssen unabhängig sein und dürfen keinerlei politischem oder wirtschaftlichem Druck unterliegen, der das Rating beeinflussen könnte. Insbesondere muss die Ratingagentur sicherstellen, dass sie und ihre Mitarbeiter und Analysten sowie ihnen nahestehende Personen über keine wirtschaftlichen Beziehungen (insbesondere durch finanzielle Beteiligungen und Darlehen) verfügen, welche einen Interessenkonflikt darstellen. 32

Die Ratingagentur darf weder mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Unternehmen oder Emittenten von Produkten des Marktsegments „structured finance“ verbunden sein, für die sie ein Rating (Emittenten- oder Emissionsrating) erstellt, noch mit Beaufichtigten der FINMA, die ihre Ratings verwenden. Eine unzulässige Verbindung in diesem Sinne gilt auch für Mitarbeiter und Analysten sowie ihnen nahestehende Personen und besteht nicht nur aufgrund von Beteiligungsverhältnissen, sondern auch sofern ein massgeblicher Einfluss auf die Ratingagentur oder die einzelne Ratingbeurteilung ausgeübt werden kann bzw. ein entsprechender Anschein erweckt wird. 33

Die Ratingagentur muss allfällige Interessenkonflikte feststellen und sie verhindern oder, sofern dies nicht innerhalb nützlicher Frist möglich ist, offen legen. 34

Die Ratingagentur muss über eine unabhängige und angemessen ausgestattete interne Kontrolle verfügen. Neben der Überprüfung der Ratings sind auch die Ratingmethoden und die angewendeten Modelle periodisch zu überprüfen. 35

Die Ratingagentur muss über eine Compliance-Funktion verfügen, welche die Übereinstimmung der internen Richtlinien und Verfahren mit den regulatorischen Vorgaben überwacht. 36

Die Ratingagentur muss organisatorisch sicherstellen, dass eine angemessene Funktionentrennung zwischen operativer Ratingtätigkeit und Beratungstätigkeit dauerhaft wirksam ist. 37

c) *Zugang und Transparenz*

Die Ratingagentur muss die einzelnen Ratings und die dieser Beurteilung zugrundeliegenden wesentlichen Faktoren unter Angabe, ob der Emittent in den Ratingprozess mit einbezogen wurde sowie die für den Ratingprozess zugrundeliegenden Richtlinien öffentlich zugänglich zu machen. Sofern das Rating nicht auf Anfrage des Emittenten erstellt wurde (unsolicited rating) ist dies entsprechend zu kennzeichnen und die dafür geltenden Richtlinien und Verfahren sind offenzulegen. 38

Verfügt eine Ratingagentur über ein Geschäftsmodell, das die Bezahlung durch Abonnenten vorsieht (investor-paid), kann sie die Ratings und Angaben nach Rz 38 nur ihren Abonnenten zu gleichartigen Bedingungen zugänglich machen. 39

Zusätzlich hat die Ratingagentur ihr Verfahren, ihre Methodologie und die Annahmen, welche zum Rating geführt haben, offenzulegen. Der Zugang ist allen Interessierten zu gleichartigen Bedingungen zu gewähren. 40

Von dieser Regelung (Rz 38 bis 40) ausgenommen sind nicht-öffentliche Ratings, welche nur dem Emittenten gegenüber kommuniziert werden. 41

d) *Offenlegung*

Die Ratingagentur muss folgende Informationen offenlegen: 42

- Verhaltenskodex 43
- Grundzüge der Vergütungsvereinbarungen mit den beurteilten Schuldern bzw. Emittenten 44
- Ratingmethoden inklusive der Definition eines Ausfalls (default), den Zeithorizont der Ratings und die Bedeutung jeder Ratingklasse 45
- Die in jeder Rating-Klasse tatsächlich beobachteten Ausfallraten 46
- Die Migrationsraten für jede Ratingklasse (Migrationsmatrix) 47

e) *Ressourcen*

Die Ratingagentur muss über ausreichende Ressourcen (Finanzen, Personal, Infrastruktur usw.) verfügen, um qualitativ hochstehende Ratings durchführen zu können. Im Fall der Mitwirkung durch den Auftraggeber (solicited rating) sollen die Ressourcen der Ratingagentur einen engen Kontakt mit den leitenden Organen des beurteilten Schuldners bzw. des Emittenten der beurteilten Kreditinstrumente erlauben. 48

f) *Glaubwürdigkeit*

Die Ratingagentur und ihre Ratings müssen glaubwürdig sein.	49
Die Glaubwürdigkeit ergibt sich einerseits daraus, dass die in diesem Rundschreiben festgelegten Kriterien dauernd eingehalten werden. Zudem gibt die Verwendung der Ratings einer Ratingagentur durch unabhängige Dritte (Investoren, Handelspartner usw.) einen Hinweis auf deren Glaubwürdigkeit. Zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit muss die Ratingagentur über interne Verfahren verfügen, welche die missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen verhindern.	50

C. *Verfahren*

a) *Anerkennung von Ratingagenturen mit Sitz in der Schweiz*

Die FINMA entscheidet über die Anerkennung einer Ratingagentur auf Gesuch hin. Die Ratingagentur legt in ihrem Gesuch an die FINMA dar:	51
• für welche(s) Marktsegment(e) die Anerkennung beantragt wird;	52
• wie sie die Anforderungen für eine Anerkennung erfüllt;	53
• inwieweit sie den Code of Conduct Fundamentals der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) in der aktuellen Fassung nachkommt.	54
In ihrer Beurteilung des Gesuchs berücksichtigt die FINMA die Anerkennung einer Ratingagentur durch ausländische Aufsichtsbehörden.	55
Die FINMA veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen unter Angabe der Marktsegmente, für die sie eine Anerkennung erteilt hat.	56
Die Ratingagentur trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV; SR 956.122).	57

b) *Anerkennung von Ratingagenturen mit Sitz im Ausland*

Für Ratingagenturen mit Sitz im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für Ratingagenturen mit Sitz in der Schweiz.	58
Ist eine Ratingagentur mit Sitz im Ausland in ihrem Sitzstaat einer grundsätzlich ausreichenden Regulierung unterstellt und wird sie von einer ausländischen Aufsichtsbehörde dauernd überwacht, kann die FINMA ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchführen oder auf den Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen (Rz 24 ff.) verzichten.	59
Eine grundsätzlich ausreichende Regulierung und staatliche Überwachung von Ratingagenturen wird derzeit bei folgenden Jurisdiktionen angenommen:	60
• Australien	61
• EU-Staaten	
• Japan	
• USA	

D. *Zuordnung von Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke*

Die FINMA veröffentlicht Tabellen, mit denen sie die aufsichtsrechtliche Zuordnung von Ratingstufen der anerkannten Ratingagenturen darstellt.	62
Die FINMA veröffentlicht Konkordanztabellen („Mapping“) zwischen den Ratingstufen und Risikogewichten gemäss den Basler Mindeststandards.	63

VI. *Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen*

Die von der FINMA anerkannten Ratingagenturen unterliegen keiner ständigen Aufsicht. Die FINMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Ratings und der Tätigkeiten der von ihr anerkannten Ratingagenturen. 64

Die FINMA kann bei von ihr anerkannten Ratingagenturen jederzeit die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen. 65

Hierfür kann sie jederzeit Aussprachen mit den von ihr anerkannten Ratingagenturen durchführen oder Auskünfte und Unterlagen verlangen. 66

Bei Ratingagenturen, welche einer ausländischen Aufsicht unterstehen, kann die FINMA zur Beurteilung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen Feststellungen der ausländischen Aufsichtsbehörden oder deren Massnahmen gegenüber den Ratingagenturen berücksichtigen. 67

Sofern eine Überprüfung Mängel betreffend die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt, kann die FINMA geeignete Massnahmen zur Beseitigung treffen oder die Anerkennung vorübergehend oder gänzlich entziehen. Entzieht die FINMA ihre Anerkennung einer Ratingagentur, können deren Ratings nicht länger von Beaufsichtigten für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden. Die Ratingagentur trägt die Kosten für das Verfahren, das zum Entzug der Anerkennung führt, nach Massgabe der FINMA-GebV. 68

VII. *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

A. *Inkrafttreten*

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Von der FINMA und ihren Vorgängerbehörden vor diesem Datum erteilte Anerkennungen gelten weiterhin. Ratingagenturen, welche die Anerkennung vor dem 1. Januar 2012 von der FINMA oder ihren Vorgängerbehörden erlangt haben, müssen die Bestimmungen nach diesem Rundschreiben dauernd einhalten. 69

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das FINMA-Rundschreiben 2008/26 „Ratingagenturen“ aufgehoben. Davon ausgenommen sind die Regelungen über die Exportversicherungsagenturen (Rz 46 f. FINMA-RS 08/26), welche für Zwecke nach Rz 11 und 13 bis zum Inkrafttreten der Verordnungen und Rundschreiben zur Umsetzung der Vorgaben von Basel III (voraussichtlich 1. Januar 2013) weiterhin gelten. 70

B. *Übergangsbestimmungen*

Hinsichtlich der Verwendung von Ratings zur Ermittlung des gebundenen Vermögens (Rz 14) treten die Bestimmungen dieses Rundschreibens abweichend zu Rz 69 zum 31. März 2016 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Ratingagenturen, welche nicht von der FINMA anerkannt sind und deren Ratings von Versicherungsunternehmen für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden, ein Gesuch um Anerkennung durch die FINMA stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Versicherungsunternehmen weiterhin Ratings von Ratingagenturen verwenden, welche bis dahin gemäss FINMA-Rundschreiben 2008/18 „Anlagerichtlinien Versicherer“ als anerkannt gelten. 71*

*Verzeichnis der Änderungen***Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:**

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 24.10.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Geänderte	Rz 11, 17, 71
Aufgehobene	Rz 15, 16

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2013/8 : Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel

Referenz: FINMA-RS 13/8 „Marktverhaltensregeln“
 Erlass: 29. August 2013
 Inkraftsetzung: 1. Oktober 2013
 Letzte Änderung: 29. August 2013
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“ vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 27, 29
 BankG Art. 3, 3f
 BankV Art. 9
 BEHG Art. 1, 2, 3, 4, 10, 33e, 33f, 34
 BEHV Art. 19, 20, 55a–55f
 KAG Art. 13, 14, 20, 28, 72
 KKV Art. 10, 12, 33
 VAG Art. 14, 22, 30, 67, 75
 AVO Art. 78, 96, 97, 105, 106
 GwG Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Adressaten																							
BankG			VAG			BEHG			KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	alle weiteren Marktteilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Baufürsichtige	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
x	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x				x					

I. Zweck

Das Börsengesetz gewährleistet Transparenz und Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte und stellt die Gleichbehandlung der Anleger sicher. Zu diesem Zweck regelt Abschnitt 5a des Börsengesetzes das aufsichtsrechtlich unzulässige Marktverhalten mittels Verbot des Ausnutzens von Insiderinformationen und der Marktmanipulation. 1

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert zum einen die börsengesetzlichen Verbotstatbestände zum Marktverhalten (Art. 33e und 33f BEHG; SR 954.1) sowie die ausführenden Bestimmungen der Börsenverordnung (Art. 55a ff. BEHV; SR 954.11). Zum andern konkretisiert es das Erfordernis der Gewähr für eine ein- 2

wandfreie Geschäftsführung im Bereich des Marktverhaltens. Es statuiert Vorgaben zur Organisation von Beaufsichtigten, deren Einhaltung die Verhinderung und Aufdeckung unzulässigen Marktverhaltens gewährleisten soll.

II. Geltungsbereich

Kap. III–V dieses Rundschreibens gelten für sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die hinsichtlich an schweizerischen Börsen oder börsenähnlichen Einrichtungen zum Handel zugelassener Effekten als Marktteilnehmer auftreten. 3

Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) und VII (Organisationspflichten) dieses Rundschreibens gelten für folgende von der FINMA Beaufsichtigte: Banken, Versicherungen, Börsen und börsenähnliche Einrichtungen, Effekthändler, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. 4

Für Finanzgruppen und -konglomerate sowie Versicherungsgruppen und -konglomerate gelten Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) und Kap. VII (Organisationspflichten) für in der Schweiz domizilierte Dachinstitute sowie für weitere in der Schweiz domizilierte Institute einer Gruppe bzw. eines Konglomerats, soweit sie die FINMA einer Gruppen- und Konglomeratsaufsicht unterstellt hat. 5

Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) dieses Rundschreibens gilt zusätzlich zu den in Rz 4 und 5 genannten Beaufsichtigten auch für direkt unterstellte Finanzintermediäre. 6

Die im Rundschreiben in Klammern verwendeten englischen Fachbegriffe dienen einzig dem besseren Verständnis der beschriebenen Missbräuche; massgebend ist alleine der deutsche Text. 7

III. Insiderinformationen (Art. 2 Bst. f BEHG)

Eine Information bezieht sich auf einen Sachverhalt einschliesslich fester Absichten, noch nicht realisierter Pläne oder Aussichten. Als Information gelten auch unternehmensexterne Sachverhalte wie bspw. das Wissen um eine zu publizierende Finanzanalyse, einen grossen Kundenauftrag, eine zu erteilende oder zu verweigernde Zulassung oder Genehmigung oder einen geplanten Terroranschlag. Gerüchte und Spekulationen werden vom Informationsbegriff hingegen nicht erfasst. Die Information muss genügend klar und sicher sein, um als Grundlage für eine Einschätzung der Kursentwicklung dienen zu können. 8

Eine Information ist vertraulich, wenn sie nicht allgemein, sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Eine Information gilt als öffentlich, wenn sie von einem unbeteiligten Dritten aufgrund allgemein zugänglicher Quellen erlangt werden kann. Ein Gerücht hebt eine Vertraulichkeit einer Information grundsätzlich nicht auf. 9

Ob eine Information geeignet ist, den Kurs von Effekten erheblich zu beeinflussen (Kursrelevanz), ist im Einzelfall anhand der Frage zu beurteilen, ob die Information das Anlageverhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers zu beeinflussen vermag. Die Beurteilung der Erheblichkeit basiert grundsätzlich auf der Marktsituation vor Bekanntwerden der Information. 10

Eine Empfehlung i.S.v. Art. 33e Abs. 1 Bst. c BEHG gilt als Insiderinformation i.S.v. Art. 2 Bst. f BEHG, sofern der Empfänger der Empfehlung weiss oder aufgrund der Umstände (bspw. besondere Kenntnisse oder Position des Empfahenden) wissen muss, dass die Empfehlung auf einer Insiderinformation beruht. 11

IV. *Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 33e BEHG)*

Der Begriff der abgeleiteten Finanzinstrumente gemäss Art. 33e Abs. 1 BEHG umfasst auch nicht standardisierte OTC-Produkte. Ob eine Transaktion mit Finanzinstrumenten über eine Börse oder eine börsenähnliche Einrichtung oder ausserhalb derselben getätigt wird, spielt für die Erfüllung des Tatbestands keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Finanzinstrumente in der Schweiz oder im Ausland gehandelt werden, sofern sie von Effekten abgeleitet sind, die an einer Börse oder börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. 12

Nicht als Ausnützen gelten Effektingeschäfte, die trotz Kenntnis von vertraulichen preissensitiven Informationen nachweisbar nicht aufgrund derselben, sondern auch ohne diese durchgeführt worden wären. 13

Als Ausnützen einer Insiderinformation gilt auch das Ändern oder Stornieren eines Auftrags bezüglich einer Effekte oder daraus abgeleiteter Finanzinstrumente, auf die sich die Insiderinformation bezieht, sofern die ursprüngliche Auftragserteilung vor Erlangen der Insiderinformation erfolgte. 14

Als Verstoß gegen Art. 33e Abs. 1 Bst. a BEHG gilt auch das Ausnützen der erwarteten Reaktion der Marktteilnehmer und der Effektenpreise im Wissen um eine bevorstehende Veröffentlichung von Anlageempfehlungen (Scalping), sofern die Empfehlungen geeignet sind, den Kurs von Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. f BEHG erheblich zu beeinflussen. 15

V. *Marktmanipulation (Art. 33f BEHG)*

Als öffentliche Verbreitung von Informationen gelten namentlich Bekanntmachungen über die in der Finanzbranche üblichen Informationskanäle, in den Medien allgemein sowie im Internet. 16

Ein Signal i.S.v. Art. 33f BEHG liegt vor, wenn es das Marktverhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers zu beeinflussen vermag. 17

Marktmanipulationen nach Art. 33f BEHG können auch bei der Verwendung algorithmischer Handelsprogramme, insbesondere im Rahmen algorithmischen Hochfrequenzhandels, begangen werden. Wer algorithmischen Handel betreibt, darf dadurch keine falschen oder irreführenden Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs für Effekten geben. 18

Gegen Art. 33f BEHG verstossen namentlich die folgenden beispielhaften Verhaltensweisen: 19

- Verbreitung falscher oder irreführender Angaben über Gegebenheiten, die für die Bewertung einer Effekte erheblich sind (z.B. über die Ertrags- oder Auftragslage eines Unternehmens, die Produktpipeline oder eine allgemeine Angebotsverknappung). 20
- Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, Gerüchte oder Nachrichten, die geeignet sind, Effektenpreise zu beeinflussen, um im Anschluss Nutzen aus der daraus resultierenden Kursbewegung zu ziehen. 21
- Eingabe von sukzessiv preislich höher gestellten, kleinvolumigen Kaufaufträgen, mit der Absicht, eine erhöhte Nachfrage bei steigenden Preisen vorzutäuschen (*Painting the Tape*). 22
- Zeitgleiche Käufe und Verkäufe von denselben Effekten auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten zu geben (*Wash Trades*). 23

- Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben Effekten nach vorgängiger gegenseitiger Absprache mit der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren (*Matched Orders, Daisy Chains* bei Koordination unter mehreren Parteien). 24
 - Verengung des Marktes durch den Aufbau von grossen Positionen (*Cornering*) oder durch Deponierung von Effekten bei Dritten (*Parking*) mit der Absicht, Effektenpreise zu verzerren (Herbeiführen eines *Squeeze*). 25
 - Kauf oder Verkauf von Effekten kurz vor Börsenschluss mit dem Ziel, Schlusspreise zu beeinflussen (*Marking the Close*). 26
 - Käufe oder Verkäufe von Effekten mit dem Ziel, die Preise zu bewegen (*Ramping*) oder auf einem bestimmten Niveau zu halten (bspw. *Capping, Pegging*), mit Ausnahme der Preisstabilisierung nach öffentlicher Effektenplatzierung gemäss Art. 55e BEHV. 27
 - Beeinflussung von Rohwarenpreisen mit der Absicht, dadurch falsche oder irreführende Signale für das Angebot und die Nachfrage von Effekten zu geben. 28
 - Verursachen eines Überhangs an Kauf- oder Verkaufsaufträgen, durch die Erfassung umfangreicher, potenziell preisbeeinflussender Aufträge im Orderbuch mit dem Ziel, die Bewertung einer Effekte zu beeinflussen. 29
 - Platzieren von Aufträgen im Handelssystem mit dem Ziel, den Anschein von Nachfrage oder Angebot zu erwecken und die Aufträge vor der Ausführung wieder zu löschen (*Spoofing, Layering*). 30
- Namentlich zulässige Effektingeschäfte und Verhaltensweisen sind: 31
- Market Making mit dem Ziel, gleichzeitig kauf- und verkaufsseitig Liquidität in einer Effekte bereitzustellen und gegebenenfalls die Geld- / Briefspanne zu verringern. 32
 - Das parallele Stellen von Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben oder verschiedenen Finanzinstrumenten (z.B. an verschiedenen Handelsplätzen) zum Zwecke der Arbitrage. 33
 - Das Anbieten von Liquidität (sog. Liquiditätsprovider wie z.B. algorithmischer Handel), solange mit den Orderbucheingaben und Abschlüssen keine irreführenden Signale für andere Marktteilnehmer erzeugt werden. 34
 - Nostro-Nostro Inhouse Crosses, wenn die gegenläufigen Geschäfte unabhängig voneinander und ohne Absprache im Börsensystem zusammengeführt werden. 35
 - Das Nicht-Löschen bereits gestellter Kurse während Handelsunterbrüchen im Zusammenhang mit Rückkäufen nach Art. 55b Abs. 2 Best. e BEHV und Kursstabilisierungen nach Art. 55e Bst. d BEHV. 36
- Es wird vermutet, dass kein Verstoß gegen Art. 33f BEHG vorliegt bei 37
- Effektingeschäften, die nachweislich einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten ökonomischen Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen und 38
 - der Verwendung eines VWAP-Algorithmus (*Volume Weighted Average Price*) zur Tätigkeit von Rückkäufen während eines Rückkaufprogramms. 39
- Es wird vermutet, dass die an einer Preisstabilisierung im Rahmen einer öffentlichen Effektenplatzierung beteiligten Parteien nicht gegen Art. 33f BEHG verstossen, wenn die Emittentin, die selbst an der öffentlichen Effektenplatzierung nicht beteiligt ist, ihren Veröffentlichungspflichten gemäss Art. 55e Bst. e und f BEHV nicht nachkommt, sofern die übrigen beteiligten Parteien sämtliche weiteren Safe 40

Harbour Regeln einhalten.

VI. Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten

Zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der in Rz 4, 5 und 6 genannten Beaufsichtigten sowie mit Blick auf die Anwendung von Massnahmen gemäss Art. 29–37 FINMAG (SR 956.1) und Art. 35a BEHG gelten die Bestimmungen zum Umgang mit Insiderinformationen und zur Marktmanipulation (Kap. III–V dieses Rundschreibens) nicht nur hinsichtlich von an schweizerischen Börsen zum Handel zugelassenen Effekten, sondern sinngemäss insbesondere auch bezüglich

- des Effektenhandels im Primärmarkt, 42
- nur an einer ausländischen Börse oder börsenähnlichen Einrichtung zum Handel zugelassener Effekten und daraus abgeleiteter Finanzinstrumente sowie, 43
- der Geschäftstätigkeit in anderen Märkten als dem Effektenmarkt (bspw. Rohwaren-, Devisen- und Zinsmärkte), insbesondere im Zusammenhang mit Benchmarks. 44

VII. Organisationspflichten

A. Umfang

Die in Rz 4 und 5 genannten Beaufsichtigten erfüllen die in diesem Kapitel definierten Organisationspflichten nach Massgabe ihrer Risikosituation. Das Risiko bemisst sich nach spezifischer Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur. Die Organisationspflichten konkretisieren die in den Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Bewilligungsanforderungen hinsichtlich Gewähr und Organisation sowie die Auskunftspflicht von Art. 29 Abs. 2 FINMAG. 45

Die Beaufsichtigten analysieren einmal jährlich sowie zusätzlich im Bedarfsfall die sich im Anwendungsbereich dieses Rundschreibens ergebenden Risiken. Gestützt auf die Risikoeinschätzung sind die zur Einhaltung dieses Rundschreibens erforderlichen organisatorischen Massnahmen zu definieren. Die Risikoeinschätzung und die Massnahmen sind von den geschäftsleitenden Organen des Beaufsichtigten zu genehmigen. 46

B. Umgang mit marktmissbräuchlichen Geschäften

Bestehen offensichtliche Anzeichen, dass Effektengeschäfte für Kunden mit den Anforderungen von Art. 33e und Art. 33f BEHG bzw. den Kap. III–VI nicht zu vereinbaren sein könnten, haben Beaufsichtigte die Hintergründe abzuklären und sich gegebenenfalls der Mitwirkung am Effektengeschäft des Kunden zu enthalten; eine systematische Überwachung und Abklärung der Effektengeschäfte von Kunden ist nicht verlangt. Bei Effektengeschäften gemäss Art. 40 Abs. 2 bzw. 40a Abs. 2 BEHG bleibt aufgrund deren Qualifikation als Vortat zur Geldwäscherei Art. 19 GwV-FINMA (SR 955.033.0) vorbehalten. 47

Geschäfte, die mit Art. 33e oder Art. 33f BEHG im Widerspruch stehen und sich wesentlich auf die Risiken eines Beaufsichtigten oder des Finanzplatzes auswirken könnten, sind der FINMA zu melden (Art. 29 Abs. 2 FINMAG). 48

C. Informationsbarrieren / Vertraulichkeitsbereiche

Der Umgang mit Insiderinformationen ist so zu organisieren und zu überwachen, dass aufsichtsrechtlich unzulässiges Marktverhalten verhindert und aufgedeckt werden kann. Zu diesem Zweck müssen die Beaufsichtigten über eine angemessene und zweckmässige Organisation, Ausbildung und Kontrolle verfügen. 49

Beaufsichtigte stellen durch die Implementierung angemessener und wirksamer interner Vorkehrungen und Prozesse sicher, dass diejenigen natürlichen Personen, die über den Handel mit Effekten oder Finanzinstrumenten entscheiden, auf die sich die beim Beaufsichtigten befindlichen Insiderinformationen beziehen, keine Kenntnis von dieser Insiderinformation erlangen. Sie stellen zudem sicher, dass Personen, die Kenntnis von Insiderinformationen haben, den Entscheid über den Handel mit Effekten oder Finanzinstrumenten, auf die sich diese Insiderinformationen beziehen, nicht beeinflussen können. 50

Als angemessene und wirksame Vorkehrung gemäss Rz 50 gilt insbesondere das Ergreifen von räumlichen, personellen, funktionalen, organisatorischen und informationstechnologischen Massnahmen zur Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, in welchen Informationen isoliert und kontrolliert werden können. Entsprechende Vorkehrungen sind in internen Weisungen festzuhalten oder bei Bedarf ad hoc einzurichten. Die Einhaltung ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete und geeignete Stelle (z.B. Compliance-Funktion) zu überwachen. 51

Sind Insiderinformationen in Vertraulichkeitsbereichen isoliert, bleiben Effektengeschäfte in anderen Organisationseinheiten möglich. 52

D. Überwachung von Mitarbeitergeschäften

Die Beaufsichtigten sehen Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte vor. Diese müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von Insiderinformationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei alle (beim Beaufsichtigten oder einem Drittinstitut geführten) Depot- und die damit in Verbindung stehenden Kontobeziehungen der Mitarbeiter sowie jene, an welchen die Mitarbeiter wirtschaftlich berechtigt sind oder bei welchen sie über eine Vollmacht verfügen. 53

Mitarbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind sämtliche Mitarbeiter des Beaufsichtigten ebenso wie die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen. 54

Die Beaufsichtigten regeln die für sie angemessenen und geeigneten Überwachungsmassnahmen in einer internen Weisung. Nach Massgabe des Risikos für Missbräuche können für verschiedene Mitarbeiterkategorien oder Funktionen unterschiedlich weitgehende Überwachungsmassnahmen vorgesehen werden. Unbenommen von solchen Risikokategorien ist sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in alle relevanten Depot- und Kontobeziehungen Einblick genommen werden kann. 55

E. Watch List und Restricted List

Beaufsichtigte führen eine *Watch List* und eine *Restricted List* 56

Die *Watch List* enthält Angaben über die beim Beaufsichtigten vorhandenen Insiderinformationen über Emittenten sowie namentlich über Informationsträger und über den Zeitrahmen der Vertraulichkeit. Die Liste ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete und geeignete Stelle (z.B. Compliance-Funktion) zu führen. 57

Mit der *Restricted List* werden Verbote oder Beschränkungen von spezifischen Geschäftsaktivitäten wie namentlich Verbote von Geschäften in bestimmten Effekten, Transaktionssperren oder Publikationsrestriktionen für Finanzanalysen mitgeteilt. Die für die *Watch List* verantwortliche Stelle ist auch für die *Restricted List* zuständig. 58

F. Aufzeichnungspflichten

Geschäfte, die aufgrund offensichtlicher Anzeichen mit den Anforderungen von Art. 33e und Art. 33f BEHG bzw. den Kap. III-VI nicht vereinbar sein könnten, sind zu dokumentieren. 59

Die externen und internen Telefongespräche aller im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für Mobiltelefone. Die Verwendung von Kommunikationsmitteln, bei welchen die Aufzeichnung nicht sichergestellt werden kann, ist zu untersagen. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zweier Jahre aufzubewahren und der FINMA bei Bedarf unverändert zugänglich zu machen. 60

Die elektronische Korrespondenz (E-Mail, Kommunikation über Bloomberg oder Reuters, etc.) und die Nachweise der über Geschäftelefone getätigten Verbindungen aller im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter sowie derjenigen Mitarbeiter, die gemäss Risikoeinschätzung in besonderem Mass dem Erhalt von für die Marktauf-sicht relevanten Informationen ausgesetzt sind, sind während mindestens zweier Jahre aufzubewahren und der FINMA bei Bedarf unverändert zugänglich zu machen. 61

G. Hochfrequenzhandel / Algorithmischer Handel

Beaufsichtigte, die algorithmischen Handel betreiben (vgl. Rz 18), müssen durch wirksame Systeme und Risikokontrollen sicherstellen, dass dadurch keine falschen oder irreführenden Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs für Effekten erfolgen können. 62

Beaufsichtigte müssen die wesentlichen Merkmale ihrer algorithmischen Handelsstrategien auf für Dritte nachvollziehbare Art und Weise dokumentieren. 63

H. Prüfung

Die Organisationspflichten für Beaufsichtigte sind Gegenstand der Prüfung nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und bei Börsen der gemäss Art. 17 BEHG beauftragten Prüfgesellschaften. Werden im Rahmen der Prüfung Verstösse gegen die Marktverhaltensregeln entdeckt, sind diese nach Massgabe von Art. 27 FINMAG bzw. Art. 30 VAG (SR 961.01) der FINMA zu melden und auch im Prüfbericht zu erwähnen. 64

VIII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. 65

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“ aufgehoben. 66

Die Organisationspflichten sind bis am 1. Januar 2015 umzusetzen. Bis dahin gelten die Organisationspflichten gemäss FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“. Die erste Risikoeinschätzung gemäss Rz 46 ist spätestens bis am 1. April 2014 vorzunehmen. 67

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2013/9 : Vertrieb im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen

Referenz:	FINMA-RS 13/9 „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“
Erlass:	28. August 2013
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2013
Letzte Änderung:	28. August 2013
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/8 „Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b KAG Art. 1, 3, 4, 5, 10, 13, 19, 120, 123, 124, 148, 149, 158d, 158e KKV Art. 3, 4, 6, 6a, 30, 30a, 128, 128a, 131a, 133, 144c

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depobanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFU	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X			X				X	X	X	X	X		X	X	X	X						

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck dieses Rundschreibens ist es, den Begriff des „Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen“ zu konkretisieren und auszuführen, welche Tätigkeiten als Vertrieb zu qualifizieren sind. Zudem werden die Rechtsfolgen der Qualifikation einer bestimmten Tätigkeit als Vertrieb aufgezeigt. 1

Dieses Rundschreiben richtet sich an Banken, Versicherungsunternehmen, Effekthändler, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie an alle anderen Personen, welche kollektive Kapitalanlagen vertreiben. 2

Kapitel II gilt sinngemäss für interne Sondervermögen (Art. 4 KAG) sowie für strukturierte Produkte (Art. 5 KAG) 3

II. Grundbegriffe

A. Vertrieb

a) „Anbieten“ und „Werben“ als Vertrieb (Art. 3 Abs. 1 KAG und Art. 3 Abs. 1 KKV)

Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, (i) das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG richtet bzw. (ii) das nicht von einem Ausnahmetatbestand gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG erfasst wird. 4

Als Vertrieb gilt dabei sowohl jedes Anbieten, d.h. das effektive Angebot zum Vertragsabschluss, als auch jedes Werben, d.h. die Verwendung von Werbemitteln jeder Art, deren Inhalt dazu dient, bestimmte kollektive Kapitalanlagen anzubieten. Das „Anbieten“ oder „Werben“ umfasst jegliche Art von Tätigkeit, die den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch einen Anleger bezweckt. 5

Art und Form der Mittel sind grundsätzlich nicht von Bedeutung. Als solche fallen namentlich in Betracht: Print- und elektronische Medien jeder Art, wie Zeitungen und Zeitschriften, Streusendungen (*Direct Mail*), Prospekte, Fact Sheets, Empfehlungslisten und Informationsschreiben an die Kunden einer Bank oder eines anderen Finanzintermediärs, Offerten an Finanzintermediäre (die nicht als Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG gelten) zur Weiterleitung an ihre Kundschaft, Angaben über die Zeichnungsmöglichkeiten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Valorenummer, Zeichnungsstelle), Pressekonferenzen, Telefonmarketing, ungebetene Telefonanrufe (*Cold Calling*), Präsentationen (*Road Shows*), Finanzmessen, gesponserte Reportagen über kollektive Kapitalanlagen, Hausbesuche von Finanzintermediären jeder Art, Internet-Websites und andere Formen des E-Commerce, Zeichnungsscheine und online-Zeichnungsmöglichkeiten sowie E-Mails. 6

Der Vertrieb erfasst auch den indirekten Vertrieb. Daher gilt namentlich das Anbieten von oder Werben für „verwaltete Fondskonti“ als Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. „Verwaltete Fondskonti“ sind dadurch gekennzeichnet, dass im Rahmen eines definierten Konzeptes kollektive Kapitalanlagen eingesetzt werden und diese in ihrer ökonomischen Wirkung mit einem *Fund of Funds* oder einem Anlagestrategiefonds vergleichbar sind. 7

b) Ausnahmetatbestände

aa) Angebote und Werbung für beaufsichtigte Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 KAG; Art. 3 Abs. 4 KKV)

(Keine Ausführungen.) 8

bb) Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von bloss ausführenden Transaktionen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG; Art. 3 Abs. 2 Bst. b KKV)

(Keine Ausführungen.) 9

- cc) Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von Beratungsverträgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG; Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 KKV)* 10
- Diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf Handlungen eines Dritten, der, ohne Vertragspartei des Beratungsvertrags zu sein, gegenüber dem Anleger oder dem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG kollektive Kapitalanlagen anbietet oder bewirbt.
- dd) Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c KAG)* 11
- Diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf Handlungen eines Dritten, der, ohne Vertragspartei des Vermögensverwaltungsvertrags zu sein, gegenüber dem Anleger oder dem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG kollektive Kapitalanlagen anbietet oder bewirbt.
- Stellt ein unabhängiger Vermögensverwalter, welcher keinen von der FINMA anerkannten Verhaltensregeln im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG unterstellt ist, Informationen zu kollektiven Kapitalanlagen zur Verfügung oder erwirbt er im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages kollektive Kapitalanlagen, darf er nur schweizerische kollektive Kapitalanlagen und diese ausschliesslich im Rahmen eines mit qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 oder 3^{bis} KAG abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages erwerben (Art. 3, 13 und 19 Abs. 1^{bis} KAG sowie Art. 30a KKV). 12
- ee) Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre (Art. 3 Abs. 2 Bst. d KAG; Art. 3 Abs. 5 KKV)* 13
- (Keine Ausführungen.)
- ff) Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen an Mitarbeitende (Art. 3 Abs. 2 Bst. e KAG; Art. 3 Abs. 6 KKV)* 14
- (Keine Ausführungen.)
- B. Qualifizierte Anleger**
- a) Qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG* 15
- (Keine Ausführungen.)
- b) Vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG (Art. 6 und 6a Abs. 1 KKV)* 16
- Eine „vergleichbare Erfahrung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 KKV liegt vor, wenn der Anleger am relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt hat.
- c) Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG (Art. 6a Abs. 2 KKV)* 17
- (Keine Ausführungen.)

C. Vertrieb an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger

Sofern eine Tätigkeit die Definition des Vertriebs nach Art. 3 KAG erfüllt und sich die Tätigkeit nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. c und d oder 3^{bis} KAG richtet, liegt ein Vertrieb an qualifizierte Anleger vor. 18

Vertriebshandlungen gegenüber unabhängigen Vermögensverwaltern im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG gelten als Vertrieb an qualifizierte Anleger, sofern diese sich schriftlich verpflichten, die Informationen nur für Kunden zu verwenden, die als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG gelten. 19

Vertriebshandlungen gegenüber qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG ohne Einbezug des betroffenen beaufsichtigten Finanzintermediärs im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. b KAG bzw. des betroffenen unabhängigen Vermögensverwalters im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG gelten als Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger (Art. 6a Abs. 2 KKV). 20

Die Kotierung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an einer schweizerischen Börse gilt als Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger. 21

III. Rechtsfolgen des Vertriebs

A. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger

a) Genehmigungspflicht der massgebenden Dokumente

Gemäss Art. 120 Abs. 1 KAG bedarf der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anleger vor dessen Aufnahme einer Genehmigung der FINMA. Der Vertreter legt der FINMA die massgebenden Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag vor. 22

Die FINMA erteilt die Genehmigung, wenn die Bedingungen nach Art. 120 Abs. 2 KAG erfüllt sind, d.h. namentlich wenn für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bezeichnet worden ist (Art. 123 Abs. 1 KAG). 23

b) Pflichten des Vertreters

aa) Grundsatz und Pflichten im Allgemeinen

Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem muss er die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG erfüllen. 24

Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind (Art. 124 Abs. 2 KAG). 25

bb) Gesetzliche Publikation- und Meldevorschriften

aaa) Massgebende Dokumente

Der Vertreter veröffentlicht die massgebenden Dokumente nach den Art. 13a und 15 Abs. 3 KKV, d.h. den Prospekt, den vereinfachten Prospekt bzw. das KIID, den Fondsvertrag, die Statuten und das Anlagereglement sowie jedes andere für die 26

Erteilung der Genehmigung nach ausländischem Recht notwendige Dokument, welche den Dokumenten gemäss Art. 15 Abs. 1 KAG entsprechen. Grundsätzlich sind die massgebenden Dokumente in einer Amtssprache zu veröffentlichen.

In den Publikationen (inkl. solchen betreffend Änderungen in den massgebenden Dokumenten gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV) und in der Werbung (Art. 133 Abs. 2 KKV) sind anzugeben:

- der Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage; 28
- der Vertreter; 29
- die Zahlstelle; 30
- der Ort, wo die Dokumente nach Art. 13a und 15 Abs. 3 KKV sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können. 31

bbb) Jahres- und Halbjahresberichte

Der Vertreter veröffentlicht die Jahres- und Halbjahresberichte in einer Amtssprache. 32

ccc) Veröffentlichung von Nettoinventarwert bzw. Ausgabe- und Rücknahmepreisen

Der Vertreter veröffentlicht Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat, in den im Prospekt genannten Publikationsorganen. Für kollektive Kapitalanlagen (inklusive Immobilienfonds), bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt worden ist, müssen die vorgenannten Publikationen mindestens einmal pro Monat vorgenommen werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 133 Abs. 4 KKV sowie Art. 79 KKV-FINMA). 33

ddd) Änderungen

Der Vertreter reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich¹ ein, meldet ihr Änderungen der massgebenden Dokumente unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen.² Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV gelten sinngemäss (Art. 133 Abs. 3 KKV). 34

Um die Jahres- und Halbjahresberichte auf die Vollständigkeit bezüglich der vorgeschriebenen Angaben hin zu prüfen, füllt der Vertreter die Checklisten³ aus und stellt diese zusammen mit den entsprechenden Berichten der FINMA zu. 35

Bei Änderungen der massgebenden Dokumente nach Art. 13a KKV ist der FINMA ein Änderungsgesuch gemäss der entsprechenden Gesuchvorlage⁴ einzureichen. 36

¹ Innert max. zwei Wochen nach Publikation des Berichtes, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte bzw. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art. 89 Abs. 1 und 3 KAG).

² Spätestens innert eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungen sind der FINMA die angepassten, in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Dokumente (inkl. der änderungsmarkierten Versionen) einzureichen und die Änderungen in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Publikationen haben unabhängig von der Genehmigung der Änderungen durch die FINMA innert dieser Frist zu erfolgen.

³ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufsichtigte

⁴ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufsichtigte.

- Der Vertreter reicht der FINMA in den Fällen von Art. 15 Abs. 1 und 4 KKV ein Änderungsgesuch gemäss der entsprechenden Gesuchsvorlage⁵ ein. 37
- Der Vertreter hat die FINMA sodann u.a. in folgenden Fällen unverzüglich (sofern nachstehend nichts anderes erwähnt wird) zu informieren: 38
- bei der Zusammenlegung oder Liquidation einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens sowie der Änderung der Rechtsform;⁶ 39
 - bei der Nichtlancierung einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens oder der Nichtaufnahme des diesbezüglichen Vertriebes in der Schweiz; 40
 - wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit besonderen Risiken Mutationen betreffend die besonders qualifizierten geschäftsführenden Personen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 10 und Art. 15 Abs. 1 Bst. a KKV), bei der Fondsleitung bzw. Gesellschaft und/oder bei allfällig Beauftragten erfolgen; 41
 - wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben wird (Art. 81 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 110 KKV);⁷ 42
 - bei einer den Vertreter selbst betreffenden Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Änderung der Rechtsform (resultiert daraus ein Vertreterwechsel, so bedarf dieser der vorgängigen Genehmigung der FINMA; Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG); 43
 - bei einem den Vertreter betreffenden Wechsel der Prüfgesellschaft (vorgängig); 44
 - bei der Änderung bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages oder Auflösung desselben aus anderen Gründen (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich); 45
 - wenn Schadenersatzansprüche gegen den Vertreter geltend gemacht werden; 46
 - bei den Vertreter selbst betreffenden Firma- oder Adressänderungen; 47
 - bei einem Zahlstellenwechsel (vorgängig); 48
 - bei Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung; 49
 - bei der Auflösung von Vertretungsverträgen (vorgängige Genehmigungspflicht gemäss Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG). 50

eee) Publikationsvorschriften im Besonderen

Der Vertreter veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können (mindestens bei ihm selbst; Art. 133 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 Abs. 2 KAG und Art. 39 Abs. 1 und 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV). 51

⁵ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufsichtigte

⁶ Nach durchgeführter Zusammenlegung sind zudem deren Vollzug sowie das Umtauschverhältnis, nach abgeschlossener Liquidation die Schlusszahlungen ohne Verzug in den schweizerischen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Wird eine in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene kollektive Kapitalanlage mit einer nicht zum Vertrieb zugelassenen zusammengelegt, darf letztere in der entsprechenden Publikation einzig mit dem Namen erwähnt werden; darüber hinausgehende Angaben sind nicht zulässig

⁷ Sofern der Aufschub länger als einen Tag dauert, hat der Vertreter die FINMA unter Darlegung der massgebenden Gründe sofort zu informieren. Darüber hinaus muss er die betroffenen Anleger umgehend über den Aufschub der Rückzahlung in Kenntnis setzen.

Änderungen von Gesetzes wegen, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, müssen der FINMA gemeldet werden. Sie kann diese für nicht publikationspflichtig erklären (Art. 133 Abs. 3 i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV). 52

c) Vertriebsträgerbewilligung

Der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an nicht-qualifizierte Anleger ist gemäss Art. 13 Abs. 1 KAG bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt Art. 8 KKV. 53

Keine Bewilligungspflicht als Vertriebsträger entsteht beim Vertrieb von fondsgebundenen Lebensversicherungen. Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die gemäss Art. 75–77 KAG gelten für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, namentlich Art. 106–107e sowie die Anhänge 1–3 der KKV, sind zu berücksichtigen (vgl. Rz 56 FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und Rz 57 FINMA-RS 08/40 „Lebensversicherung“). 54

Die vertreibende Person hat namentlich die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG und Art. 34a KKV sowie die Pflicht zur Information über Gebühren, Kosten und Vertriebsentschädigungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG einzuhalten. 55

B. Vertrieb an qualifizierte Anleger

a) Bestellung des Vertreters und der Zahlstelle

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einzig an qualifizierte Anleger setzt die Bestellung eines Vertreters und einer Zahlstelle voraus (Art. 120 Abs. 4 und Art. 123 Abs. 1 KAG). 56

Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG gilt nicht für den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger. Der Vertreter braucht in solchen Fällen keine vorgängige Genehmigung der FINMA, um sein Mandat zu beenden. 57

Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem muss er die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG erfüllen. 58

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG einen schriftlichen Vertriebsvertrag gemäss Art. 30a KKV abzuschliessen. 59

Der Vertreter stellt sicher, dass die Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage nach Art. 13a KKV bei ihm beziehen können und dass in diesen die Informationen gemäss Art. 133 Abs. 2 KKV enthalten sind. Er hat sicherzustellen, dass die Bezeichnungen der von ihm vertretenen kollektiven Kapitalanlagen nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass geben (Art. 120 Abs. 4 KAG). 60

Der Vertreter hat keine gesetzlichen Melde- und Publikationspflichten (Art. 133 Abs. 5 KKV). Er muss insofern seine Mandate der FINMA nicht anzeigen. 61

b) Vertriebsträgerbewilligung

Der Vertrieb von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger ist weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig (Art. 13 Abs. 1 62

KAG e contrario).

Allerdings darf der Vertrieb in der Schweiz von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger nur durch in der Schweiz oder im Ausland angemessen beaufsichtigte Finanzintermediäre erfolgen (Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG). Um in der Schweiz als angemessen beaufsichtigt im Sinne von Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG zu gelten, muss ein Finanzintermediär eine Vertriebssträgerbewilligung der FINMA haben oder gemäss Art. 8 KKV davon befreit sein (Art. 30a KKV analog).

Keine Bewilligungspflicht als Vertriebssträger entsteht beim Vertrieb von fondsgebundenen Lebensversicherungen. Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die gemäss Art. 75–77 KAG gelten für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, namentlich Art. 106–107e sowie die Anhänge 1–3 der KKV, sind zu berücksichtigen (vgl. Rz 56 FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und Rz 57 FINMA-RS 08/40 „Lebensversicherung“).

Die vertreibende Person hat namentlich die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG und Art. 34a KKV sowie die Pflicht zur Information über Gebühren, Kosten und Vertriebsentschädigungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG einzuhalten.

IV. *Vertrieb via Internet*

A. *Allgemeines*

Der Inhalt einer Website, der den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch Anleger bezweckt, stellt Vertrieb dar.

Angesichts der grenzüberschreitenden Wirkung des Internets sind darüber hinaus auch allfällige einschlägige ausländische Vorschriften zu berücksichtigen.

a) *Vertrieb in der Schweiz*

Es wird vermutet, dass sich eine Website an Anleger in der Schweiz richtet, wenn Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen. Bei der Würdigung der Gesamtwirkung kommen namentlich die folgenden Indizien in Frage:

- Die Website richtet sich ausdrücklich an Anleger mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz;
- Hinweis auf eine Schweizer Kontaktadresse oder auf Vertreter, Vertriebssträger, Zahlstellen oder andere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz;
- Publikation von Inventarwerten oder Ausgabe- und Rücknahmepreisen, die auf Schweizer Franken lauten (vorbehältlich Art. 3 Abs. 5 KKV);
- Verwendung einer Schweizer Landessprache (nur kumulativ in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Indizien);
- Hinweis auf schweizerische oder ausländische Gesetzesbestimmungen, welche für Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz von Interesse sind (z.B. Darstellung der Steuervorteile des Domizils der kollektiven Kapitalanlage);
- Verweise (Hyperlinks) auf andere Websites oder auf sonstige Medien (Zeitung, Radio, Fernsehen usw.) mit Bezug zur Schweiz.

Richtet sich eine Website an Anleger in der Schweiz und sind die Angebote nicht nur für Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG einsehbar, stellt die Website Vertrieb in der Schweiz dar (Art. 3 Abs. 4 KKV). Der Verantwortliche der

Website muss die Anforderungen gemäss den Abschnitten B. und C. erfüllen.
 Eine solche Website stellt keinen Vertrieb in der Schweiz dar, wenn sie ihr Angebot an Anleger in der Schweiz ausdrücklich ausschliesst (Disclaimer) oder eine Zugangsbeschränkung gegenüber Anlegern in der Schweiz enthält: 76

aa) Disclaimer

Der *Disclaimer* darf durch den Besucher einer Website nicht umgangen werden können. Dies kann namentlich dadurch sichergestellt werden, dass er automatisch auf dem Bildschirm erscheint und der Anleger bestätigen muss, davon Kenntnis genommen zu haben. Er muss erscheinen, bevor der Besucher überhaupt Zugang zum Inhalt der Website erhält. Sobald es möglich ist, Anteile von kollektiven Kapitalanlagen online zu zeichnen, muss der *Disclaimer* auch in dem Augenblick erscheinen und dessen Kenntnisnahme bestätigt werden, in dem der Anleger den Anbieter der kollektiven Kapitalanlage online kontaktiert, um eine Zeichnung vorzunehmen. 77

Ein allgemeiner *Disclaimer*, wonach die Website in denjenigen Ländern, in denen keine Vertriebsgenehmigung vorliegt, nicht als Vertrieb gelte, genügt nicht. 78

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung des Sitzes bzw. Wohnsitzes der interessierten Anleger gestatten. Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen sind im Prinzip frei bei der Wahl der ihnen geeignet erscheinenden Zugangsbeschränkungen (Fragebögen, Passwörter usw.), sofern die Kriterien für die Zugangsbeschränkung dem Besucher klar ersichtlich sind. Ein Online-Fragebogen stellt aber nur dann eine ausreichende Zugangsbeschränkung dar, wenn der Besucher der Website seinen Sitz bzw. Wohnsitz angeben muss. Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher verlassen. 79

b) Discussion Sites

Die Anmeldung bei einer sog. *Discussion Site* (wie *Newsgroups*, *Bulletin Boards*, *Chat Rooms* usw.) gilt grundsätzlich nicht als Vertrieb. Dennoch können solche Sites bei uneingeschränktem Zugang und bei Benutzung durch Anbieter oder Werbende von kollektiven Kapitalanlagen Vertrieb darstellen, sobald Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen. 80

B. Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet

Richtet sich die Website nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. c, d, und 3^{bis} KAG in der Schweiz oder gemäss Rz 19 an unabhängige Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG, liegt Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz vor. 81

a) Vertriebsträgerbewilligung

Der in der Schweiz ansässige Verantwortliche der Website bedarf einer Vertriebssträgerbewilligung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG, soweit es sich nicht um schweizerische kollektive Kapitalanlagen handelt (vgl. Rz 62). 82

Der im Ausland ansässige Verantwortliche der Website muss ein in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zugelassener Finanzintermediär sein und schriftliche Vertriebsverträge mit dem betroffenen Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 30a KKV abschliessen. 83

b) Anforderungen an die Website

Richtet sich eine Website an qualifizierte Anleger in der Schweiz, muss sie einen *Disclaimer* oder eine Zugangsbeschränkung enthalten, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: 84

aa) Disclaimer

Ein allgemeiner Disclaimer muss Schweizer Anleger ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Website sich nur an qualifizierte Anleger richtet. Der Disclaimer gilt nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Er gilt insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 85

Bietet die Website auch kollektive Kapitalanlagen an, für die kein Vertreter bzw. keine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet worden ist, so muss die Website ausserdem einen Disclaimer enthalten, der ausdrücklich darauf hinweist, dass die betroffenen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz nicht vertrieben werden dürfen. Wurde nur für einzelne kollektive Kapitalanlagen ein Vertreter bzw. Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet, so sind diese zu spezifizieren. 86

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) gestatten. Das Kontrollverfahren muss sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang zur Website gewährt wird. 87

Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher im Zeitpunkt des Zugangs zur Website verlassen. Diese Angaben gelten in diesem Fall nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Sie gelten insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 88

Bietet die Website auch kollektive Kapitalanlagen ohne Vertreter bzw. Zahlstelle in der Schweiz an, ist den qualifizierten Anlegern nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche Hinweise auf kollektive Kapitalanlagen und/oder Anbieter kollektiver Kapitalanlagen enthalten, für die ein von der FINMA bewilligter Vertreter bzw. eine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet worden ist. 89

C. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet

Richtet sich die Website nicht nur an qualifizierte Anleger, sondern auch an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz, stellt dies Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz dar. 90

a) Vertriebssträgerbewilligung

Der Verantwortliche der Website unterliegt einer Vertriebssträgerbewilligungspflicht im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG. 91

b) Anforderungen an die Website

Bietet die Website nicht nur von der FINMA zum Vertrieb genehmigte kollektive Kapitalanlagen an, muss sie einen *Disclaimer* oder eine Zugangsbeschränkung enthalten, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: 92

aa) Disclaimer

Liegt keine Genehmigung zum Vertrieb durch die FINMA vor, so muss der Disclaimer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die betroffenen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz nicht an nicht-qualifizierten Anleger vertrieben werden dürfen. Sind nur einzelne kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz genehmigt, so sind diese zu spezifizieren. Der Disclaimer gilt nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Er gilt insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 93

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG oder nicht-qualifizierte Anleger) gestatten. Das Kontrollverfahren muss sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang gewährt wird. 94

Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher im Zeitpunkt des Zugangs zur Website verlassen. Diese Angaben gelten in diesem Fall nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Sie gelten insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 95

Es ist den nicht-qualifizierten Anlegern nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche ausschliesslich Hinweise auf in der Schweiz genehmigte kollektive Kapitalanlagen enthalten. 96

V. Übergangsbestimmungen

Betreffend Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen und vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG gelten die Übergangsbestimmungen des Gesetzes (Art. 158d und 158e KAG) und der Verordnung (Art. 144c KKV). Zudem treten Art. 24 KAG und Art. 34a KKV erst am 1. Januar 2014 in Kraft. 97

UEK Übernahmekommission

Reglement der Übernahmekommission

Vom : 21.08.2008

Stand : 01.01.2009

SR 954.195.2

Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission), gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹ (BEHG), gestützt auf die Übernahmeverordnung vom 21. August 2008² (UEV), beschliesst:

Art. 1 Zweck

(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

Dieses Reglement regelt die Organisation der Übernahmekommission.

Art. 2 Organe

(Art. 23 Abs. 1 BEHG, 54 ff. UEV)

Die Übernahmekommission besteht aus folgenden Organen:

- a. der Gesamtkommission;
- b. den Ausschüssen (Art. 54 UEV);
- c. dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- d. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- e. dem Sekretariat (Art. 55 UEV).

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 3 Gesamtkommission

¹ Die Gesamtkommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie fünf bis neun weiteren Mitgliedern.

² Die Gesamtkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie verabschiedet die Verordnung und Reglemente der Übernahmekommission und unterbreitet sie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Genehmigung (Art. 23 Abs. 1 und 2, 28, 29 Abs. 3, 30 Abs. 2, 31 Abs. 5 BEHG).
- b. Sie übt das Antragsrecht gegenüber der FINMA betreffend Erlass oder Änderung von Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen und die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes aus (Art. 20 Abs. 5, 32 Abs. 6 BEHG).

¹ SR 954.1

² SR 954.195.1

- c. Sie verabschiedet den jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA (Art. 23 Abs. 4 BEHG).
- d. Sie erlässt Rundschreiben, Mitteilungen und Stellungnahmen von allgemeiner Tragweite (Art. 65 Abs. 2 UEV).
- e. Sie genehmigt das Budget (Art. 11 Abs. 2).
- f. Sie bezeichnet die Prüfesellschaft (Art. 12 Abs. 1).
- g. Sie genehmigt die Jahresrechnung (Art. 12 Abs. 3).
- h. Sie entscheidet über von den Ausschüssen unterbreitete Fragen (Art. 54 Abs. 4 UEV).

³ Die Gesamtkommission ist für alle weiteren Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 4 Präsidium

¹ Der Präsident oder die Präsidentin:

- a. entscheidet über die Eröffnung von Verfahren;
- b. ernennt die Ausschussmitglieder und entscheidet über deren Entschädigung (Art. 54 Abs. 2 UEV, Art. 13 Abs. 2);
- c. beruft die Gesamtkommission ein und bestimmt die Form der Beschlussfassung (Art. 8 Abs. 5 und 6);
- d. stellt der Gesamtkommission Antrag für deren jeweilige Geschäfte (Art. 3);
- e. beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sekretariats;
- f. pflegt die Beziehungen mit der Wirtschaft, mit den Verwaltungen und mit ausländischen Übernahmebehörden;
- g. pflegt die Kontakte mit den Medien;
- h. ist bevollmächtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Übernahmekommission und kann weitere Personen dazu bevollmächtigen.

² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin:

- a. übt im Verhinderungsfall die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin aus;
- b. ist bevollmächtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Übernahmekommission und kann weitere Personen dazu bevollmächtigen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin gemeinsam:

- a. entscheiden über die Anstellung von Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen;
- b. weisen Mitgliedern besondere Aufgaben zu und entscheiden über die Entschädigung derselben (Art. 13 Abs. 6);
- c. genehmigen die Grundlagen der Sekretariatsorganisation (Art. 6 Abs. 2 Bst. k).

⁴ Können der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ihre Pflichten nicht ausüben, so werden sie durch ein von ihnen bezeichnetes anderes Mitglied der Übernahmekommission ersetzt. Im Verhinderungsfall wird diese Vertretung vom dienstältesten Kommissionsmitglied wahrgenommen, dem dies möglich ist.

Art. 5 Ausschüsse

(Art. 54 UEV)

¹ Jede Transaktion, welche das Übernahmerecht betrifft, wird von einem Ausschuss bearbeitet, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht.

² Verfahrensleitende Verfügungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, durch das vorsitzende Ausschussmitglied oder durch das Sekretariat erlassen.

Art. 6 Sekretariat

¹ Das Sekretariat setzt sich zusammen aus einem oder mehreren Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen. Es wird von einem oder mehreren Assistenten oder Assistentinnen unterstützt.

² Das Sekretariat:

- a. nimmt Vorabklärungen vor und stellt dem Präsidenten oder der Präsidentin Antrag bezüglich Einleitung von Verfahren;
- b. bereitet die Geschäfte von Gesamtkommission, Ausschüssen und Präsidium vor;
- c. führt in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem vorsitzenden Ausschussmitglied das Verfahren;
- d. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen von Ausschüssen und Gesamtkommission teil;
- e. stellt den Ausschüssen Antrag für deren jeweilige Geschäfte;
- f. eröffnet und vollzieht die Entscheide der Ausschüsse und der Gesamtkommission;
- g. erledigt die von der Gesamtkommission an das Sekretariat delegierten Geschäfte (Art. 55 Abs. 3 UEV);
- h. steht in direktem Kontakt zu den Beteiligten, Dritten und Behörden (Art. 55 Abs. 2 UEV);
- i. erteilt bei Nachweis eines berechtigten Interesses unverbindliche Rechtsauskünfte (Art. 55 Abs. 4 und 5 UEV);
- j. entscheidet nach Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin über die Anstellung von Assistenten und Assistentinnen;
- k. unterbreitet dem Präsidium die Grundlagen der Sekretariatsorganisation zur Genehmigung (Art. 4 Abs. 3 Bst. c);
- l. erledigt weitere Aufgaben nach Massgabe der Grundlagen der Sekretariatsorganisation.

2. Abschnitt: Beschlussfassung**Art. 7** Gesamtkommission

¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Gesamtkommission nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

² Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

³ Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Diese können auch auf dem Telekommunikationsweg abgehalten werden. Zirkularbeschlüsse können namentlich per E-Mail gefasst werden.

Art. 8 Ausschüsse

¹ Der oder die Vorsitzende des Ausschusses bestimmt die Modalitäten der Beschlussfassung. Diese erfolgt grundsätzlich auf dem Telekommunikationsweg. Der oder die Vorsitzende kann auch eine Sitzung einberufen oder ein Zirkularverfahren durchführen.

² Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Falls kein Entscheid zustande kommt, beantragt der oder die Vorsitzende des Ausschusses die Einberufung der Gesamtkommission durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ In Ausnahmefällen können Ausschüsse mit nur zwei Mitgliedern beschliessen. Deren Beschlussfassung erfordert Einstimmigkeit.

Art. 9 Ausfertigung

Beschlüsse der Übernahmekommission und ihrer Organe werden schriftlich ausgefertigt und wie folgt unterzeichnet:

- a. Beschlüsse der Gesamtkommission vom Präsidenten oder der Präsidentin und einem Rechtskonsulenten oder einer Rechtskonsulentin;
- b. Verfügungen des Ausschusses vom vorsitzenden Ausschussmitglied; dieses kann sich von einem Rechtskonsulenten oder einer Rechtskonsulentin vertreten lassen;
- c. verfahrensleitende Verfügungen von einem Rechtskonsulenten oder einer Rechtskonsulentin.

3. Abschnitt: Personal und Finanzen

Art. 10 Personal

¹ Die Übernahmekommission stellt Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen und Assistenten oder Assistentinnen auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen an.

² Die Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin unterstellt.

³ Die Assistenten oder Assistentinnen sind den Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen unterstellt.

Art. 11 Budget

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet der Gesamtkommission jährlich einen Budgetentwurf für das kommende Jahr, soweit möglich vor Ende des Monats Oktober.

² Das Budget wird von der Gesamtkommission genehmigt. Es wird der SIX Swiss Exchange AG vorgelegt. Diese kann innert eines Monats ihre Bemerkungen anbringen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die FINMA.

Art. 12 Jahresrechnung

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Die Jahresrechnung wird gemäss den Bestimmungen des Aktienrechts erstellt.

² Die Jahresrechnung unterliegt der eingeschränkten Revision durch ein gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005³ zugelassenes Revisionsunternehmen, das jährlich von der Gesamtkommission bezeichnet wird.

³ Der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet der Gesamtkommission die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht im Frühjahr des folgenden Jahres.

⁴ Die Jahresrechnung wird von der Gesamtkommission genehmigt. Sie wird der SIX Swiss Exchange AG vorgelegt, die innert eines Monats ihre Bemerkungen anbringen kann. Allfällige Bemerkungen werden an die FINMA weitergeleitet.

Art. 13 Entschädigung der Mitglieder

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Jedes Mitglied der Übernahmekommission erhält die Vergütung seiner Spesen und eine jährliche Entschädigung von 20 000 Franken. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung von 10 000 Franken.

² Für ihre Mitwirkung in den Ausschüssen zur Prüfung der einzelnen Transaktionen erhalten die Mitglieder der Übernahmekommission eine Entschädigung von jeweils 5000 Franken für die Tätigkeit als vorsitzendes beziehungsweise 3000 Franken für die Tätigkeit als einfaches Mitglied eines Ausschusses. Wenn eine Transaktion Anlass zu mehr als einer Verfügung gibt, wird eine Entschädigung für jede zusätzliche Verfügung ausgerichtet.

³ Der Präsident oder die Präsidentin der Übernahmekommission kann diese Entschädigung je nach Arbeitsaufwand anpassen.

⁴ Anstelle von Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen erhält der Präsident oder die Präsidentin eine jährliche Entschädigung von 130 000 Franken sowie die Vergütung seiner oder ihrer Spesen.

⁵ Die Entschädigungen gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 können von der Gesamtkommission für die nächste Amtsdauer der Teuerung angepasst werden.

⁶ Der Präsident oder die Präsidentin kann in Absprache mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gewissen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen und ihnen eine angemessene Entschädigung zusprechen.

Art. 14 Finanzierung

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Gestützt auf das jährliche Budget leistet die SIX Swiss Exchange AG vierteljährliche Vorschüsse an die Übernahmekommission.

² Die Übernahmekommission erhebt die Gebühren, die in Artikel 23 Absatz 5 des BEHG und in Artikel 69 der UEV vorgesehen sind. Die Übernahmekommission befreit die SIX Swiss Exchange AG ganz oder teilweise von der Pflicht zur Leistung von vierteljährlichen Vorschüssen, sofern die erhaltenen Gebühren es erlauben.

4. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

Art. 15 Sitz

Die Übernahmekommission hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 16 Besondere Fachkompetenz

Die Übernahmekommission kann Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der schweizerischen Emittenten, der Investoren, der Effekthändler, der Prüfgesellschaften, sowie ausländischer Behörden, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, konsultieren.

Art. 17 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sekretariats der Übernahmekommission unterstehen hinsichtlich aller der Übernahmekommission unterbreiteten Geschäfte ebenso wie hinsichtlich der Beratungen der Übernahmekommission dem Amtsgeheimnis.

Art. 18 Unvereinbarkeit

(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

¹ Die Mitglieder der Übernahmekommission geben keine öffentlichen Stellungnahmen zu pendenten oder abgeschlossenen öffentlichen Angeboten ab.

² Die Mitglieder der Übernahmekommission vermeiden es, öffentlich abweichende Auffassungen zu grundsätzlichen Stellungnahmen der Übernahmekommission zu äussern.

³ Die Mitglieder der Übernahmekommission vertreten keine Parteien vor der Übernahmekommission und üben keine Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten aus.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997⁴ wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

⁴ [AS 1997 2080, 1999 1234]

UEK Übernahmekommission

Richtlinie betreffend die Interessenkonflikte von Mitgliedern und Mitarbeitenden der Übernahmekommission

Vom : 14.06.2012

In Kraft am 10.07.2012.

1. *Gegenstand*

[1] Die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission) achten darauf, dass sie ihre Tätigkeit für die Übernahmekommission ohne Interessenkonflikte ausüben. Sie verschaffen sich keinen Vorteil aus vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Übernahmekommission erlangt haben.

[2] Gemäss Art. 23 des Börsengesetzes setzt sich die Übernahmekommission „aus sachverständigen Vertretern der Effekthändler, der kotierten Gesellschaften und der Anleger zusammen“. Die Regelung der Interessenkonflikte trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitglieder eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, welche sie für ihre Ernennung durch die FINMA qualifiziert.

[3] Den Mitgliedern und den Mitarbeitenden der Kommission ist es freigestellt, Finanzanlagen zu halten. Vorbehältlich von Kapitel 5 können sie jederzeit finanzielle Vermögenswerte erwerben oder veräussern.

2. *Persönlicher Anwendungsbereich*

[4] Diese Richtlinie gilt für die Mitglieder der Übernahmekommission sowie die Rechtskonsulentinnen und Rechtskonsulenten und alle übrigen Personen, mit denen ein Arbeitsverhältnis besteht (Mitarbeitende).

3. *Definitionen*

[5] Im Zusammenhang mit einem Verfahren vor der Übernahmekommission gelten als Parteien der Anbieter, die Zielgesellschaft, die mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen sowie jeder qualifizierte Aktionär, der am Verfahren teilnimmt.

[6] Als nahestehende Person eines Mitgliedes oder Mitarbeitenden gelten dessen Ehepartner¹, registrierte Partner, Konkubinatspartner, Personen, die im gleichen Haushalt leben, sowie juristische Personen, Trusts und andere Vermögenstrukturen unter dem massgeblichen Einfluss einer dieser Personen.

[7] Als Unternehmen gelten alle Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sämtliche Vehikel kollektiver Kapitalanlagen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Trusts. Öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten nicht als Unternehmen.

4. *Umgang mit vertraulichen Informationen*

[8] Die Mitglieder und die Mitarbeitenden der Kommission unterstehen hinsichtlich aller der Übernahmekommission unterbreiteten Geschäfte (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) sowie hinsichtlich der Beratungen der Übernahmekommission dem Amtsgeheimnis (Art. 17 Reglement der Übernahmekommission).

¹ Der Einfachheit halber wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

[9] Das Amtsgeheimnis verpflichtet zu erhöhter Sorgfalt und zu einer strikten Trennung von Informationen über Geschäfte, die der Übernahmekommission unterbreitet werden. Die Mitglieder werden über vertrauliche Tatsachen nur informiert, sofern dies für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss oder für andere Zwecke notwendig ist, namentlich für Tätigkeiten im Rahmen von Plenarsitzungen.

[10] Jedes Mitglied übermittelt dem Sekretariat mindestens einmal im Jahr eine Liste von Gesellschaften, bezüglich derer es sich in einem Interessenkonflikt befindet oder befinden könnte.

[11] Ein Mitglied kann für die Teilnahme an einem Ausschuss angefragt werden, falls keine der bekannten Parteien auf der Liste der Interessenkonflikte enthalten ist, die das betreffende Mitglied dem Sekretariat übergeben hat. Von diesem Moment an ist das Mitglied Geheimnisträger. Der Zeitpunkt der Anfrage wird festgehalten.

[12] Nachdem das Mitglied überprüft hat, ob ein Interessenkonflikt besteht, bestätigt es seine Teilnahme oder lehnt diese ab. In Zweifelsfällen ist der Präsident zu konsultieren.

5. *Verbot der Vorteilsgewährung aufgrund vertraulicher Informationen*

[13] Unbeschadet von Art. 161 des Strafgesetzbuches ist es den Mitgliedern und den Mitarbeitenden untersagt, für sich selbst oder für einen Dritten einen Vorteil in Geld oder in anderer Weise zu erhalten unter Ausnutzung einer vertraulichen Tatsache, die sie in Erfüllung der Aufgabe erlangt haben.

[14] Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Transaktionen, die von einem Beauftragten ausgeführt werden, dem die Verwaltung der Finanzanlagen von einem Mitglied oder einem Mitarbeitenden oder einer diesen nahestehenden Person übertragen wurde, sofern:

[15] a) der Auftrag eine diskretionäre Vermögensverwaltung vorsieht;

[16] b) die Ziele der Vermögensverwaltung und deren eventuelle Anpassung schriftlich festgelegt werden;

[17] c) untersagt wird, dass der Auftraggeber Weisungen oder Empfehlungen betreffend Auswahl, Veräusserung oder Abdeckung (hedge) von bestimmten Wertpapieren, kollektiven Kapitalanlagen nicht diversifizierter Aktientitel oder dazugehörige derivative Instrumente erteilt und der Beauftragte solche entgegennehmen darf;

[18] d) sich der Beauftragte verpflichtet, im Fall einer Verletzung von lit. c unverzüglich den Präsidenten zu informieren;

[19] e) im Februar jedes Jahres der Beauftragte dem Präsidenten schriftlich bestätigt, dass er keine Weisung, Empfehlung oder Vorschläge im Sinne von lit. c erhalten hat; er erwähnt, ob und wann die Anlageziele angepasst wurden.

[20] Jedes Mitglied der Übernahmekommission sowie die Mitarbeitenden teilen dem Präsidenten die Identität des oder der Personen mit, die mit der Verwaltung der Finanzanlagen beauftragt sind und übermitteln ihm ein Original der Vertragsklauseln, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a bis lit. e enthalten.

6. *Interessenkonflikte*

[21] Ein Mitglied oder ein Mitarbeitender erklärt sich für befangen, wenn er sich in einem Interessenkonflikt befindet, das heisst, wenn er ein persönliches Interesse an einer Transaktion hat oder wenn seine Teilnahme an der Entscheidung im Zusammenhange mit einer Transaktion den Anschein eines Interessenkonflikts herbeiführt.

[22] Bei einem Mitglied oder bei einem Mitarbeitenden wird ein persönliches Interesse an einer Transaktion vermutet, wenn:

[23] a) er selbst oder eine ihm nahestehende Person Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einer Partei ist oder in einem Arbeitsverhältnis zu ihr steht;

[24] b) er selbst oder eine ihm nahestehende Person eine enge persönliche Beziehung zu einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Direktion oder zu einem wichtigen Aktionär einer Partei unterhält;

[25] c) er selbst oder eine ihm nahestehende Person mit einer Partei eine bedeutende Geschäftsbeziehung unterhält oder in der jüngeren Vergangenheit unterhalten hat;

[26] d) andere Umstände vorliegen, die seine Unabhängigkeit tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigen.

[27] Ein persönliches Interesse an einer Transaktion wird angenommen, falls ein Mitglied oder ein Mitarbeitender oder eine diesen nahestehende Person Folgendes halten:

[28] i) Beteiligungspapiere einer Partei,

[29] ii) Anteile an nicht diversifizierten, kollektiven Kapitalanlagen mit einer bedeutenden Anlage in Beteiligungspapiere einer Partei,

[30] iii) Derivate, die sich auf Werte gemäss (i) oder (ii) beziehen,

[31] deren Wert (bei mehreren gleichen Positionen insgesamt) höher ist als 5 % seines steuerpflichtigen Vermögens.

[32] Kein persönliches Interesse wird jedoch angenommen, falls ein Mitglied oder ein Mitarbeitender, der Verwaltungsrat, Direktor, Partner oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, auf die Entscheidungen betreffend Auswahl, Veräusserung oder Absicherung (hedge) von Anlagen keinen Einfluss nimmt.

7. *Audit*

[33] Besteht der Verdacht, dass dieser Richtlinie zuwidergehandelt worden ist, kann der Präsident mit Zustimmung des Vizepräsidenten eine Untersuchung anordnen. Die Untersuchung wird von einem hierfür geeigneten Unternehmen durchgeführt. Das betreffende Mitglied oder der betreffende Mitarbeitende beteiligt sich aktiv an der Aufklärung des Sachverhalts, gewährt Zugang zu sachdienlichen Dokumenten und entbindet Dritte vom Berufsgeheimnis.

[34] Für den Fall, dass der Präsident selber betroffen oder verhindert ist, entscheidet der Vizepräsident. Die Kommission beschliesst über die Anordnung einer Untersuchung gegen den Präsidenten.

8. *Schlussbestimmungen*

[35] Diese Richtlinie tritt am 10. Juli 2012 in Kraft. Die interne Richtlinie vom 30. April 2004 betreffend Aktienbesitz und Handelsgeschäfte wird aufgehoben.

[36] Die Mitglieder übermitteln erstmals die Dokumente gemäss Rz 10 und 20 in den drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bzw. nach ihrer Ernennung.

UEK Übernahmekommission

UEK-Rundschreiben Nr. 1 : Rückkaufprogramme

Vom : 27.06.2013

In Kraft am 27.06.2013.

1

Öffentliche Kaufangebote einer Emittentin (**Anbieter**) zum Fixpreis auf eigene, börsenkotierte Beteiligungspapiere (**Beteiligungspapiere**) sind öffentliche Kaufangebote im Sinne von Art. 2 lit. e des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG). Dazu gehören auch öffentliche Rückkaufprogramme durch die Ausgabe von Put-Optionen durch einen Emittenten oder zu Marktpreisen. Diese Transaktionen (gemeinsam: **Rückkaufprogramme**) unterstehen den Bestimmungen des 5. Abschnitts des BEHG, der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-FINMA) und der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (UEV).

2

Am 1. Mai 2013 tritt die revidierte Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV) in Kraft, mit Vorschriften, die marktmissbräuchliches Verhalten bekämpfen. Art. 55b bis 55d BEHV legen für Rückkaufprogramme fest, welche Verhaltensweisen zulässig sind und weder Insiderhandel (Art. 33e BEHG) noch Marktmanipulation (Art. 33f BEHG) darstellen.

3

Die Übernahmekommission ist für die Auslegung und Anwendung der Artikel 22 bis 33d BEHG zuständig. Dagegen wird die Einhaltung der Vorschriften zum Marktmissbrauch nicht durch die Übernahmekommission, sondern durch die FINMA überwacht.

4

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 UEV regelt dieses Rundschreiben die Voraussetzungen und Auflagen, denen Rückkaufprogramme entsprechen müssen, damit sie von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts freigestellt sind.

5

Das Meldeverfahren (Kap. 6.1) ist anwendbar auf Rückkaufprogramme, welche die Voraussetzungen und Auflagen gemäss den Kapiteln 1-4 dieses Rundschreibens vollständig erfüllen. In den übrigen Fällen erlässt die Übernahmekommission eine Verfügung (Kap. 6.2).

6

Wird das Rückkaufprogramm im Meldeverfahren freigestellt, so ersetzt dieses Rundschreiben die ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts. Erlässt die Kommission eine Verfügung, so kann sie auf Voraussetzungen und Auflagen dieses Rundschreibens verzichten und das Rückkaufprogramm ganz oder teilweise den ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts unterstellen. Bewilligt die Übernahmekommission Ausnahmen von den Rn 11 (gesamtes Volumen der Rückkäufe) oder 23 (tägliches Volumen der Rückkäufe), so gelten diese auch für die Anwendung der Bestimmungen zum Verbot des Insiderhandels und des Marktmissbrauchs (vgl. Art. 55b Abs. 3 BEHV).

7

Die Freistellung eines Rückkaufprogramms von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen zum Übernahmerecht befreit den Anbieter nicht davon, die Vorschriften des Obligationenrechts einzuhalten, wofür der Verwaltungsrat des Anbieters verantwortlich bleibt. Die Übernahmekommission prüft die Einhaltung von Art. 659 OR grundsätzlich nicht.

1. *Gemeinsame Voraussetzungen für alle Rückkaufprogramme* 8
- Der oder die Zwecke des Rückkaufprogramms sind präzise und vollständig zu formulieren. 9
- Das Rückkaufprogramm erstreckt sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren des Anbieters. 10
- Die Vernichtung von zurückgekauften Beteiligungspapieren darf nicht zu einer erheblichen Änderung der Kontrollverhältnisse über die Anbieterin führen, insbesondere durch eine Überschreitung der Grenzwerte von 33 1/3 oder 50 Prozent der Stimmrechte. Eine allenfalls geplante Vernichtung bereits gehaltener Beteiligungspapieren ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen. 11
- Das Volumen der Rückkäufe übersteigt gesamthaft weder 10 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte noch 20 Prozent des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere. 12
- Nicht zum frei handelbaren Anteil gehören: Direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten gehaltene, Beteiligungen von mehr als 5 Prozent, berechnet am Tag der Einreichung des Gesuchs. Der frei handelbare Anteil ist für jede Kategorien von Beteiligungspapieren separat zu berechnen, auf die sich das Rückkaufprogramm erstreckt. 13
- Die Durchführung des Rückkaufprogramms führt nicht dazu, dass Mindestschwellen unterschritten werden, welche Kotierungsvoraussetzung gemäss den Bestimmungen der Börse sind, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind.
2. *Gemeinsame Auflagen für alle Rückkaufprogramme* 14
- Die Preise, die für verschiedene Kategorien von Beteiligungspapieren angeboten werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. 15
- Der Anbieter darf ausserhalb des Rückkaufprogramms für den (oder die) gleichen Zweck(e) keine Beteiligungspapiere kaufen.
3. *Angebote zum Festpreis und Rückkaufprogramme durch die Ausgabe von Put-Optionen*
- 3.1 *Zusätzliche Voraussetzungen* 16
- Das Angebot darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. 17
- Das Angebot muss mindestens zehn Börsentage dauern.
- 3.2. *Zusätzliche Auflagen* 18
- Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er sie anteilmässig berücksichtigen.

19

Falls der Anbieter während der Dauer des Rückkaufprogramms Beteiligungspapiere zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis erwirbt, muss er diesen Preis allen Angebotsempfängern bieten.

20

Spätestens am dritten Börsentag nach Ablauf des Rückkaufprogramms bestätigt der Anbieter der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 14-15, 18-19 und 27 eingehalten wurden.

4. *Rückkaufprogramme zum Marktpreis*

4.1 *Zusätzliche Voraussetzungen*

21

Das Rückkaufprogramm darf höchstens drei Jahre dauern.

4.2 *Zusätzliche Auflagen*

22

Bezieht sich das Rückkaufprogramm auf mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, muss der Anbieter gleichzeitig für jede Kategorie einen Geldkurs stellen.

23

Art. 55b Abs. 1 lit. c BEHV regelt, dass „*der Umfang der Rückkäufe pro Tag 25 Prozent des Tagesvolumens nicht übersteigt, das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelt wurde*“.

23a

Das durchschnittlich gehandelte Tagesvolumen gemäss Rn 23 berechnet sich aus der Summe der Transaktionen auf der ordentlichen Handelslinie an der Börse im Auftragsbuch sowie an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches, geteilt durch die Anzahl Handelstage während der dreissig Kalendertage vor Publikation des Inserates.

24

Der Anbieter bestätigt zuhanden der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 15 und 27 eingehalten wurden.

25

Die Bank oder der Effektenhändler, die bzw. der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde, bestätigt zuhanden der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 14 und 22-23a eingehalten wurden.

26

Die Bestätigungen gemäss Rn 24 und 25 müssen spätestens am dritten Börsentag nach Ablauf des Rückkaufprogramms abgegeben werden, mindestens aber einmal pro Jahr.

5. *Veröffentlichung der Transaktionen*

27

Der Anbieter veröffentlicht während eines Rückkaufprogramms auf seiner Website spätestens am fünften Börsentag nach der Vornahme:

- a. die Käufe eigener Beteiligungspapiere innerhalb des Rückkaufprogramms, ungeachtet dessen, ob sie auf der ordentlichen oder auf einer separaten Handelslinie erfolgen;
- b. die Käufe eigener Beteiligungspapiere ausserhalb des Rückkaufprogramms;

- c. die Verkäufe eigener Beteiligungspapiere, welche nicht ausschliesslich zur Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erfolgen.

27a

Diese Informationen sind mindestens während zwölf Monaten nach Abschluss des Rückkaufprogramms auf der Webseite des Anbieters abrufbar.

28

Die Veröffentlichung erfolgt für jedes Beteiligungspapier (identifiziert mit Ticker und ISIN) separat und enthält folgende Angaben:

- a. Transaktionsart (vgl. Rn 27);
- b. Datum;
- c. Anzahl Beteiligungspapiere;
- d. Preis, ohne Zusatzkosten wie Gebühren, Kommissionen etc.;
- e. Handelsplatz, falls mehr als ein Handelsplatz vorhanden ist.

28a

Alternativ zur Veröffentlichung jeder einzelnen Transaktion gemäss Rn 28 können die Transaktionen für jeden Börsentag aggregiert pro Transaktionsart (vgl. Rn 27) veröffentlicht werden. Als Preis ist in diesem Fall der volumengewichtete Durchschnittskurs (VWAP) der Transaktionen sowie der höchste und tiefste Preis, zu dem die Transaktionen getätigt wurden, anzugeben.

29

Zudem ist die aktuelle Gesamtzahl der bisher innerhalb und ausserhalb des Rückkaufprogramms erworbenen bzw. veräusserten Beteiligungspapiere (absolute Zahl und Prozent) anzugeben. Die Angabe in Prozent richtet sich nach der Bezugsgrösse (Kapital oder Stimmrechte), welche auch Grundlage für die Berechnung gemäss Rn 11 bildet.

30

Der Anbieter gibt im Rückkaufinserat (Rn 40) die genaue Internetadresse an, auf welcher die Veröffentlichung der Transaktionen erfolgt.

6. Verfahren

6.1 Meldeverfahren

31

Sofern das Rückkaufprogramm den Voraussetzungen und Auflagen gemäss den Kapiteln 1 bis 4 entspricht, findet das Meldeverfahren Anwendung.

32

Der Anbieter gibt das Rückkaufprogramm mindestens fünf Börsentage vor der geplanten Publikation des Rückkaufinserats in den elektronischen Medien mit dem Formular „Meldeverfahren eines Rückkaufprogramms“ der Übernahmekommission bekannt. Dem Formular ist ein Entwurf des Textes des Rückkaufinserats beizulegen, je auf Deutsch und Französisch.

33

Erscheinen die Voraussetzungen einer Freistellung im Meldeverfahren erfüllt, so bestätigt das Sekretariat der Übernahmekommission innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang dieser Dokumente, dass es vom Rückkaufprogramm Kenntnis genommen hat und dass keine Verfügung der Übernahmekommission erforderlich ist.

34

Für die Prüfung eines Rückkaufprogramms im Meldeverfahren ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 0.5 Promille des Gesamtbetrags des Angebots, höchstens aber CHF 20'000.

6.2 Verfügung der Übernahmekommission

35

Über Rückkaufprogramme, die nicht im Meldeverfahren (Kap. 6.1) freigestellt sind, entscheidet die Übernahmekommission mit Verfügung.

36

In diesem Fall hat der Anbieter ein Gesuch zu unterbreiten, welches das Formular der Übernahmekommission „Meldung eines Rückkaufprogramms“ ergänzt. Er begründet insbesondere diejenigen Punkte, die von den Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens abweichen. Das Gesuch ist der Übernahmekommission mindestens 20 Börsentage vor der Lancierung des Rückkaufprogramms einzureichen.

37

Die Übernahmekommission kann von den Voraussetzungen und Auflagen dieses Rundschreibens abweichen. Falls notwendig unterstellt sie das Rückkaufprogramm ganz oder teilweise den ordentlichen Bestimmungen für öffentliche Kaufangebote.

38

Das Rückkaufprogramm kann erst nach einer Frist von zehn Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung lanciert werden.

39

Kapitel 12 der UEV ist anwendbar. Die Gebühr bestimmt sich nach Art. 69 Abs. 6 UEV.

6.3 Inhalt und Veröffentlichung des Rückkaufinserats

40

Der Mindestinhalt des Rückkaufinserats wird im Formular „Meldung eines Rückkaufprogramms“ der Übernahmekommission geregelt. Die Übernahmekommission kann zusätzliche Informationen verlangen.

41

Das Rückkaufinserat ist gemäss Art. 6 bis 6b UEV zu veröffentlichen.

6.4 Änderung des Rückkaufprogramms

42

Jede Änderung des Rückkaufprogramms, eingeschlossen die Änderung des Zwecks, ist bei der Übernahmekommission mit begründetem Gesuch zu beantragen. Die Änderung kann im Meldeverfahren geprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In den übrigen Fällen entscheidet die Übernahmekommission.

43

Nach erfolgter Prüfung ist ein Rückkaufinserat gemäss Art. 6 bis 6b UEV zu publizieren.

6.5 Ende des Rückkaufprogramms

44

Am ersten Börsentag nach dem Ende des Rückkaufprogramms publiziert der Anbieter auf seiner Website die Anzahl der zurückgekauften Beteiligungspapiere jeder Kategorie und meldet dies der Börse und der Übernahmekommission und mindestens zwei Informationsdienstleistern. Die Übernahmekommission gibt diese Meldung auf ihrer Website wieder.

6.6 Übergangsbestimmungen

45

Dieses Rundschreiben ersetzt das UEK-Rundschreiben Nr.1: Rückkaufprogramme vom 7. März 2013.

46

Für alle laufenden Rückkaufprogramme sind die Transaktionsmeldungen gemäss Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 1 vom 7 März 2013 (anhand des Formular „Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen“) spätestens ab dem 1. September 2013 durch die Veröffentlichung gemäss Rn 27 bis 30 zu ersetzen.

UEK Übernahmekommission

UEK-Rundschreiben Nr. 2 : Liquidität im Sinn des Übernahmerechts

Vom : 26.02.2010

1. Mindestpreisregeln

1

Sind auf ein öffentliches Kaufangebot die Mindestpreisregeln anwendbar (Art. 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel [BEHG], Art. 40 ff. der Verordnung der FINMA über die Börsen und den Effektenhandel [BEHV-FINMA]), so ist nach Art. 40 Abs. 1 und 2 BEHV-FINMA grundsätzlich der Börsenkurs massgebend. Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung jedoch nicht liquid, so ist gemäss Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA auf eine Bewertung einer Prüfstelle (Art. 25 BEHG) abzustellen. Diese Prüfstelle hat in ihrem Bericht die Bewertungsmethode sowie die Bewertungsgrundlagen aufzuzeigen. Gemäss Art. 44 BEHV-FINMA gilt Art. 40 Abs. 2-4 BEHV-FINMA für die Bestimmung des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten sinngemäss.

2. Beteiligungspapiere des SLI Leader Index

2

Ein Beteiligungspapier des SLI Swiss Leader Index der SIX Swiss Exchange (SLI) gilt als liquid im Sinne von Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA.

3. Andere Beteiligungspapiere

3

Ein Beteiligungspapier, das nicht dem SLI angehört, gilt als liquid im Sinne von Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumen der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (Free Float) ist.

3.1 Bestimmung des Free Float eines Beteiligungspapiers

4

Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float gemäss dem Reglement des Swiss All Share Index bestimmt. Für an einer anderen Börse kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float gemäss den dort geltenden Regeln bestimmt.

5

Verfügt die Börse, an welcher das Beteiligungspapier kotiert ist, über keine Regeln zur Bestimmung des Free Float, so wird ein Free Float von 100% angenommen.

3.2	Bestimmung des Handelsvolumens eines Beteiligungspapiers	6
	Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers.	7
	Ist das Beteiligungspapier an mehreren Börsen kotiert oder wird es auf mehreren Handelslinien oder an mehreren Börsen gehandelt, so werden die Volumens der aller börslichen Transaktionen gesamthaft berücksichtigt.	
4.	Übergangsbestimmungen	8
	Dieses Rundschreiben ist auf alle Angebote anwendbar, die nach dem 31. März 2010 veröffentlicht beziehungsweise vorangemeldet werden.	9
	Die Mitteilung Nr. 2 der Übernahmekommission zum Begriff der Liquidität vom 3. September 2007 wird aufgehoben.	

UEK Übernahmekommission

UEK-Rundschreiben Nr. 3 : Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten

Vom : 26.06.2014

In Kraft am 01.07.2014.

1. *Schweizer Prüfungsstandard PS 880*

1

Gemäss Art. 25 BEHG muss der Anbieter das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der FINMA zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effekthändler zur Prüfung unterbreiten.

2

Die Treuhand-Kammer hat am 24. Juni 2010 einen Schweizer Prüfungsstandard zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten (PS 880) verabschiedet, welcher von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde am 10. Juni 2010 und heute von der Übernahmekommission genehmigt wurde. Der PS 880 tritt am 1. September 2010 in Kraft. Er regelt die Grundsätze, welche die Prüfstellen bei der Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten zu beachten haben, sowie Form und Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstattenden Berichte.

2. *Verbindlichkeit des PS 880 für Effekthändler*

3

Gemäss Bst. N der Einleitung zu den Schweizer Prüfungsstandards (Ausgabe 2010) ist der PS 880 für Prüfstellen, die Mitglied der Treuhandkammer sind, verbindlich. Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen an Prüfungsstandards halten, welche von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde genehmigt sind (Art. 1 der Verordnung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen).

4

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Prüfstellentätigkeit erklärt die Übernahmekommission den PS 880 (inkl. Anhänge) mit Ausnahme von dessen Randziffern 10, 19 und 20 auch für Effekthändler für verbindlich, welche ein Prüfstellenmandat ausüben.

3. *Unabhängigkeit der Prüfstelle*

5

Gemäss Art. 26 Abs. 2 UEV muss die Prüfstelle vom Anbieter, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

6

Die Prüfstelle ist für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gemäss Praxis der Übernahmekommission verantwortlich.

7

Zur Beurteilung der Unabhängigkeit als Prüfstelle reicht die Prüfgesellschaft oder der Effekthändler der Übernahmekommission folgende Informationen ein:

8

1. Übt(e) die Prüfgesellschaft bzw. der Effektenhändler andere Dienstleistungen im Rahmen des Übernahmeangebotes für den Anbieter aus oder ist sie bzw. er für solche künftigen Dienstleistungen beauftragt worden? Falls ja, welche?

9

2. Sämtliche weiteren Angaben, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit wesentlich sind. Der Effektenhändler hat insbesondere über wesentliche Geschäftsbeziehungen mit dem Anbieter zu informieren.

10

Die Prüfgesellschaft hat der Übernahmekommission überdies mitzuteilen, ob sie gleichzeitig Revisionsstelle der Zielgesellschaft, des Anbieters oder einer Person, die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt, ist.

11

Sofern die Übernahmekommission der Ansicht ist, dass die Unabhängigkeit als Prüfstelle nicht gegeben ist, teilt sie dies der Prüfgesellschaft oder dem Effektenhändler und dem Anbieter innert drei Börsentagen nach Erhalt der Informationen gemäss Rz 8 bis 10 unter Angabe der Gründe mit.

4. Prüfung der Finanzierung des Angebotes

12

Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c UEV prüft die Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes insbesondere die Finanzierung des Angebotes und die Verfügbarkeit der Mittel. Die Prüfstelle hat zu bestätigen, dass der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen (Art. 20 Abs. 1 UEV).

13

Bei einer Fremdfinanzierung prüft die Prüfstelle insbesondere die Bonität des Kreditgebers und diejenigen Vertragsklauseln, die es dem Kreditgeber ermöglichen, gegebenenfalls die Auszahlung des Kredits zu verweigern.

14

Grundsätzlich sind solche Vertragsklauseln nur zulässig, sofern sie sich

15

a) mit einer Bedingung im Angebot decken;

16

b) auf eine wesentliche rechtliche Voraussetzung betreffend den Anbieter beziehen (namentlich *status, power, authority, change of control*);

17

c) auf die Wirksamkeit eines im Vertrag genannten wesentlichen Rechtsgeschäfts beziehen (namentlich die Bestellung von Sicherheiten);

18

d) auf eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Anbieter beziehen (namentlich *pari passu, negative pledge, merger, non-payment*); oder

19

e) auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Anbieters beziehen.

20

Die Übernahmekommission kann zu den Vertragsklauseln Angaben im Angebotsprospekt verlangen (Art. 25 Abs. 3 UEV).

5. *Veröffentlichung des Prüfstellenberichts bei Änderungen des Angebots oder Ergänzungen des Angebotsprospekts*

21

Ändert der Anbieter das Angebot oder ergänzt er den Angebotsprospekt, so hat die Prüfstelle gemäss Art. 27 Abs. 3 UEV auch hierzu einen kurzen Bericht zu erstellen.

22

Der Anbieter weist in der Änderung resp. Ergänzung auf die erfolgte Prüfung durch die Prüfstelle hin und gibt die genaue Internetadresse an, auf welcher der deutsch- und französischsprachige Prüfstellenbericht eingesehen werden kann. Werden die Angebotsdokumente in einer weiteren Sprache verfasst, so ist auch der Prüfstellenbericht in die entsprechende Sprache zu übersetzen und gleichermassen zur Verfügung zu stellen.

6. *Zeitlicher Geltungsbereich*

23

Dieses Rundschreiben ist ab dem 1. Juli 2014 anwendbar.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien betreffend Treuhandanlagen

Vom : 01.08.2009

Stand : 21.07.2011

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, das Ansehen des schweizerischen Bankgeschäfts im In- und Ausland und insbesondere dessen hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihr Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet wird.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. des Obligationenrechts) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Treuhandvereinbarung, Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank etc.).

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich vorliegender Richtlinien ist auf die Treuhandanlagen beschränkt.

Nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen andere Treuhandgeschäfte wie Kredite oder Beteiligungen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich für Rechnung und Gefahr des Kunden tätig oder gewährt.

II. Treuhandanlagen

1. Treuhandvereinbarung

Als Treuhandanlage wird die Vermittlung von Festgeldern (in- und ausländischer Währung) bei meist ausländischen Banken oder anderen Finanzinstituten (nachstehend „Finanzintermediäre“) zur Anlage gegen Erhebung einer Kommission umschrieben. Aus steuerrechtlichen Gründen zwingend ist die Unterzeichnung einer schriftlichen Treuhandvereinbarung durch den Kunden aus der Zeit der Begründung des Treuhandgeschäfts. Gemäss der Treuhandvereinbarung trägt der Kunde das Währungs- und Transferrisiko sowie das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs (Delkredererisiko). Dadurch wird jedes Risiko der Bank aus der Treuhandanlage ausgeschlossen. Der Bank kommt als Entschädigung eine Kommission zu.

Im Anhang zu vorliegenden Richtlinien finden sich Muster der folgenden zwei Arten von Treuhandvereinbarungen:

a) Muster-Treuhandvereinbarung für mehrmalige Anlagen

Der Kunde kann eine Rahmenvereinbarung abschliessen, mit welcher er die Bank beauftragt, Festgelder treuhänderisch anzulegen. Die Bank wird dabei ermächtigt, den Finanzintermediär nach freiem Ermessen zu wählen. Wählt die Bank eine eigene ausländische Ge-

schäftsstelle als Finanzintermediär, hat sie den Kunden über diesen Umstand und das damit verbundene Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) aufzuklären. Der Kunde ist berechtigt, der Bank mündliche oder schriftliche Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem diese Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Im Rahmen eines Verwaltungsauftrages (vgl. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge) handelt die Bank nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der mit dem Kunden festgelegten Anlageziele und allfälligen speziellen Weisungen.

b) Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage

Im zweiten Falle schliesst der Kunde mit der Bank für jede einzelne Treuhandanlage eine separate Treuhandvereinbarung ab, wobei der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, selbst bezeichnet.

Wählt der Kunde eine ausländische Geschäftsstelle der Bank als Finanzintermediär, hat die Bank den Kunden über das Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) aufzuklären. Bei Verwendung der Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage ist bei jeder späteren Wiederanlage vom Kunden erneut eine rechtsgültig unterzeichnete Treuhandvereinbarung einzuholen.

2. Risiken und Kosten

Die Bank tritt gegenüber dem Finanzintermediär in eigenem Namen auf. Sie hat ihrem Kunden gegenüber lediglich soviel zu leisten, wie sie aufgrund der Treuhandanlage vom Finanzintermediär erhalten hat, oder sie hat ihm allenfalls die von ihr erworbenen Ansprüche abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Der Kunde trägt insbesondere das Währungs-, Transfer- und bezüglich dem Finanzintermediär das Ausfallrisiko. Der Bank dürfen aus der Anlage, der Verwaltung und der Veräusserung des Treugutes keine derartigen Risiken erwachsen. Diese im Rahmen der Treuhandanlage vereinbarte Risikoverteilung würde hinfällig, falls die Bank die Ansprüche des Kunden garantieren würde. Solche Garantien oder Haftungen sind zwar zivilrechtlich erlaubt, würden aber die steuerrechtliche Anerkennung der Treuhandanlage ausschliessen und zu einer Bilanzierungspflicht der Treuhandanlage bei der Bank führen.

III. Massnahmen zur korrekten Abwicklung

1. Platzieren von Treuhandanlagen

Die Bank platziert Treuhandanlagen nur durch ihre zuständigen Mitarbeitenden und entsprechend diese Richtlinien.

a) Auswahl des Finanzintermediärs

Die Bank sollte eine verbindliche Liste jener Finanzintermediäre mit guter Bonität führen, bei welchen (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) Treuhandanlagen getätigt werden dürfen.

b) Limiten

Die Bank sollte (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) bezüglich der von ihr ausgewählten Finanzintermediäre Limiten für das Platzieren von Treuhandanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen. Bei der Festlegung der Limiten ist neben der Bonität des Finanzintermediärs auch das Länder- und Währungsrisiko zu beachten.

c) Vermeidung der Verrechnungsgefahr

Die Bank sollte (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) darum bemüht sein, das Risiko der Verrechnung von Treuhandanlagen mit Gegenforderungen des Finanzintermediärs zu reduzie-

ren. Dies erfolgt namentlich durch das Einholen eines ausdrücklichen Verrechnungsverzichts des Finanzintermediärs bezüglich der Treuhandanlage. Liegt kein Verrechnungsverzicht vor, so hat die Bank den Kunden darüber zu informieren.

In jedem Fall hat die Bank im täglichen Geschäftsverkehr die jeweiligen Finanzintermediäre in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es sich vorliegend um Treuhandanlagen von Kunden handelt mit dem Ziel, den guten Glauben des Finanzintermediärs zu beseitigen.

d) Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Bank hat Interessenkonflikte zwischen ihr und dem Kunden möglichst zu vermeiden. Interessenkonflikte können dann entstehen, wenn Treuhandanlagen in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu Schulden der Bank gegenüber dem Finanzintermediär geraten. Pflichtwidrig wäre eine Situation insbesondere dann, wenn der Finanzintermediär der Bank offensichtlich nur dann einen Kredit einräumt, sofern Letztere im umgekehrten Verhältnis Treuhandanlagen ihrer Kunden bei ihm platziert.

e) Überwachung und Kontrolle

Die Bank überwacht die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis d genannten Massnahmen dauernd. Sie bezeichnet die dafür zuständigen Personen. Bei Bedarf sind die Massnahmen anzupassen.

f) Spezielle Kundenanweisungen

Bezeichnet der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, selber, so finden die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis c genannten Massnahmen keine Anwendung.

2. Verbuchung der Treuhandanlagen

Die Bank verbucht die Treuhandanlagen entsprechend den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft und ersetzen die Empfehlungen betreffend Treuhandgeschäfte vom 22. Juni 1993. Treuhandvereinbarungen gemäss jenen Empfehlungen müssen nicht erneuert werden.

Muster-Treuhandvereinbarung (für mehrmalige Anlagen)

zwischen

(nachstehend "Kunde" genannt)

und

(nachstehend "Bank" genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, Anlagen bei anderen Banken bzw. Finanzinstituten oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachfolgend „Finanzintermediär“) zu tätigen.
2. Die Bank kann den Finanzintermediär, den Betrag, die Währung, die Laufzeit und die übrigen Bedingungen der Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Der Kunde ist berechtigt, der Bank schriftliche Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem eine Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Die Bank hat die schriftlichen Einzelaufträge betreffend die Wiederanlage von Anlagen, die zur Rückzahlung fällig werden, nur zu beachten, wenn sie mindestens ... Tage vor Verfall der Anlagen bei der Bank eintreffen.
3. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Vermögenswerte des Kunden.
4. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 9 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.
5. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von ... % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
6. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
7. Erfüllt ein Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften in dessen Domizilland oder im Land der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
8. Diese Treuhandvereinbarung kann jederzeit von der Bank oder dem Kunden widerrufen werden. Der Widerruf hat keinen Einfluss auf laufende Anlagen. Weder der Tod noch der Eintritt der Handlungsunfähigkeit noch des Konkurses des Kunden bewirken den Widerruf der Treuhandvereinbarung.
9. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

(Ort/Datum)

(Kunde)

(Bank)

Muster-Treuhandvereinbarung (für eine einmalige Anlage)

zwischen

(nachstehend "Kunde" genannt)

und

(nachstehend "Bank" genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden eine Anlage bei einer anderen Bank bzw. Finanzinstitut oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachstehend „Finanzintermediär“) zu den in Ziffer 2 genannten Bedingungen zu tätigen.
2. Die Bedingungen dieser Anlage lauten:
 - Anlagebetrag und Währung:
 - Finanzintermediär:
 - Laufzeit:
3. Der Kunde stellt der Bank den Anlagebetrag zur Verfügung, bevor diese gegenüber dem Finanzintermediär eine Verpflichtung eingeht.
4. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 8 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.
5. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von ... % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
6. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
7. Erfüllt der Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise auch aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften im eigenen Land oder in demjenigen der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
8. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreuungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

(Ort/Datum)

(Bank)

(Kunde)

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien für das Management des Länderrisikos

Vom : 04.09.1997

Siehe Zirkular 1326 D vom 28.11.1997. In Kraft am 31.12.1997. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Ingress

Es gehört zu den Aufgaben jedes Bankinstitutes, welches grenzüberschreitend tätig ist, die Risiken seiner Auslandengagements selbst zu identifizieren, zu messen, zu beurteilen, zu begrenzen und nötigenfalls wertzuberichtigen.

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Banken bei der Festlegung interner Strukturen und Prozesse für das Management des Länderrisikos zu unterstützen. Sie bezwecken keine Vereinheitlichung des Risikomanagements der Banken. Diese sind in der Form der Umsetzung frei, sofern sie die in den Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Die verwendeten Methoden und Systeme müssen sich dabei, der Grösse und Bedeutung der Auslandengagements entsprechend, an der "Best Practice" orientieren. Die Wahl der Methoden und der Detaillierungsgrad der internen Weisungen sind somit situationsgerecht und dem Umfang und der Art der Auslandengagements angepasst, d.h. risikoadäquat, vorzunehmen.

Die Richtlinien gelten für alle der Eidgenössischen Bankenkommission als Aufsichtsbehörde unterstehenden Banken. Für Schweizer Bankkonzerne mit in- und ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften sind diese Richtlinien sowohl einzeln als auch konsolidiert zu implementieren.

Falls Risikomanagement und Kontrolle des Auslandengagements den Richtlinien nicht genügen, sind entweder die internen Prozesse und Strukturen anzupassen, oder die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit ist einzuschränken oder aufzugeben.

I Länderrisiko

Ein Länderrisiko entsteht, wenn länderspezifische politische oder wirtschaftliche Bedingungen den Wert eines Auslandengagements beeinflussen. Es setzt sich zusammen aus dem Transferrisiko und den übrigen Länderrisiken.

- Unter Transferrisiko wird die Gefährdung der Rückführung von Auslandengagements ins Inland als Folge der Beschränkung des freien Geld- und Kapitalverkehrs oder aus anderen wirtschaftlichen oder politischen Gründen verstanden.
- Unter dem Begriff "Übrige Länderrisiken" wird jener Teil der Auslandengagements bezeichnet, dessen Werthaltigkeit unabhängig vom Transfer- und Delkredererisiko von den wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren eines Landes abhängen, insbesondere die länderbezogenen Liquiditäts-, Markt- und Korrelationsrisiken.

Unter Engagements mit Länderrisiko werden Auslandengagements jeder Art, einschliesslich Eventualengagements, unwiderruflicher Kreditzusagen und derivativer Finanzmarktgeschäfte, verstanden, gleichgültig, ob sie dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Die Erfassung des Länderrisikos erfolgt nach dem Risikodomizil und nicht nach dem Domizil des Schuldners. Bei gedeckten Engagements ist das Risikodomizil unter Berücksichtigung der Sicherheiten zu bestimmen. Dabei sind die gleichen Grundsätze für die Bestimmung des Risikodomizils anzuwenden, wie sie für die Risikoverteilungsvorschriften (Art. 21e Abs. 2-4 BankV) gelten.

Kommentar:

Während in den 70er und 80er Jahren die klassische Auslandskreditvergabe in Fremdwährung im Vordergrund stand, nehmen heute die Geschäfte mit Wertpapieren und derivativen Finanzmarktinstrumenten an Bedeutung zu. Die teilweise Abhängigkeit dieser Geschäfte von den lokalen Markt- und Wirtschaftsbedingungen sowie die Möglichkeiten einer lokalen Refinanzierung haben die Bedeutung des übrigen Länderrisikos verstärkt.

Das übrige Länderrisiko, insbesondere das Länderliquiditätsrisiko, ist als länderspezifisches Klumpenrisiko analog zum Branchenrisiko zu verstehen. Bei der Beurteilung des Risikos von Auslandforderungen ist das übrige Länderrisiko daher oft integrierter Bestandteil des Gegenparteiratingsystems. Bei den Marktrisiken sind die länderspezifischen Klumpenrisiken durch die länderweise Risikoberechnung und die Risikoaggregation, sofern risikorelevant, zu berücksichtigen.

Auslandengagements beinhalten im Prinzip immer Elemente des übrigen Länderrisikos, während die Währung und die Art und Weise der Refinanzierung bestimmen, ob auch noch ein Transferrisiko besteht. So beinhalten Auslandengagements, die in der entsprechenden Lokalwährung denominiert und refinanziert sind, im allgemeinen nur ein übriges Länderrisiko. Bei Auslandforderungen in einer für den Schuldner fremden Währung kommt das Transferrisiko dazu, ausser es sei hinreichend sichergestellt und dokumentiert, dass ein solches nicht entstehen kann.

Engagements im Handelsbuch sind von den vorliegenden Richtlinien grundsätzlich nicht ausgenommen. Sie werden allenfalls bankintern anders gesteuert und auch in bezug auf die Risikovorsorge anders behandelt als Engagements im Bankenbuch. Sofern - wo länderrisikomässig relevant - das Management von Marktrisiken, wie z.B.

Zinsrisiko, Währungsrisiko und Aktienkursrisiko, mit Länderlimiten und dem entsprechenden Kontrollsystem organisiert wird, ist es als Teil des Länderrisikomanagementsystems zu betrachten. Neben den vorliegenden Richtlinien gelten uneingeschränkt die "Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten vom 31. Januar 1996.

II Risikopolitik

1. Inhalt

Die Risikopolitik umfasst neben der Strategie zur Übernahme von Länderrisiken die Grundsätze für die Erfassung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Länderrisiken sowie für die organisatorischen Strukturen.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Risikopolitik beim Länderrisiko liegt beim Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, d.h. bei einer Bank in Form einer Aktiengesellschaft beim Verwaltungsrat. Die Geschäftsleitung formuliert die Risikopolitik, welche vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt und periodisch auf ihre Angemessenheit hin beurteilt wird. Sie erlässt Vorschriften für die Umsetzung der Risikopolitik und autorisiert Personen für die Übernahme von Risiken. Die Einhaltung der internen Vorschriften ist zu überwachen.

3. Mindestanforderung

Länderrisiken müssen in jedem Fall identifiziert, gemessen, beurteilt, begrenzt und kontrolliert werden. Umfang und Detaillierungsgrad sowie Systeme und Methoden müssen dem Umfang der Auslandengagements und den dabei eingegangenen Risiken angemessen sein. Es ist ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten.

Kommentar:

Fragen des Risikomanagements, insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen über die Risikopolitik und deren regelmässige Überprüfung, gehören zu den zentralen Führungsaufgaben.

Bei den Personen, die mit der Umsetzung der Risikopolitik im täglichen Geschäft und mit den Kontrollaufgaben betraut werden, muss die fachliche Qualifizierung sichergestellt sein.

Die Mindestanforderungen (gemäss III/3) für die Risikopolitik, die in den nachfolgenden Abschnitten weiter erläutert werden, geben nur das Gerüst vor, das bankintern durch selbst festzulegende Strukturen und Prozesse zu erfüllen ist. In der Umsetzung gilt es, ein adäquates System des Länderrisikomanagements zu bestimmen, d.h. ein System, das der eigenen Risikopositionierung entsprechend eine genügend hohe Präzision der Steuerung und Kontrolle verspricht.

III Risikoerfassung**1. Risikoidentifikation, -messung und -beurteilung**

Jede Bank muss in der Lage sein, länderrisikobehaftete Engagements zu identifizieren und die Wertentwicklung dieser Engagements zu verfolgen. Die Beurteilung von Länderrisiken hat bankenindividuell einheitlich und der tatsächlichen Höhe der Engagements entsprechend zu erfolgen. Als Basis dafür sind eigenständige Länderrisikoanalysen (z.B. mit der Einteilung der Länder in verschiedene Ratingkategorien) oder anerkannte, extern verfügbare Länderbeurteilungen notwendig.

Bei Banken mit erheblichen Auslandengagements, die einem wesentlichen Länderrisiko ausgesetzt sind, ist periodisch der Einfluss von möglichen Bonitätsverschlechterungen bzw. Zahlungsproblemen einzelner Länder oder Ländergruppen auf Bilanz und Erfolgsrechnung zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem für diese Funktion bezeichneten Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

2. Angemessene Dokumentation

Auslandengagements, deren Risikobeurteilung und, wo erforderlich, die Ergebnisse regelmässiger Stresstests sind angemessen zu dokumentieren.

Kommentar:

Zur Risikoidentifikation und -messung gehört zuallererst, dass die Engagementhöhe pro Land risikoadäquat bestimmt wird. Weiter wird das Risiko dieser Engagements aufgrund eines eigenen oder extern verfügbaren Systems der Bonitätsbeurteilung für Länder abgeschätzt. Während bei Banken mit erheblichem Auslandengagement eine quantitative Schätzung der Verlusthöhe und der Verlustwahrscheinlichkeit auf Portfoliobasis erwartet werden kann, ist bei Banken mit geringem Engagement eine Beurteilung der Verlusthöhe auf Einzelbasis und eine Einschätzung der Verlustwahrscheinlichkeit ausreichend.

Besonders bei Banken mit erheblichem Auslandengagement widerspiegeln eigene Länderratings oft eine sehr genaue Kenntnis der Länder. Als Qualitätskontrolle für die eigene Bonitätsbeurteilung und zur Vermeidung bankinterner Interessenskonflikte ist es aber unverzichtbar, dass die eigene Bonitätsbeurteilung mit Einschätzungen extern verfügbarer Länderbeurteilungen verglichen und allenfalls grosse Abweichungen erläutert und begründet werden.

Banken mit Länderengagements auf Entwicklungs- und Schwellenländer müssen die Wirkung extremer Bonitätseinbrüche mittels Stresstests simulieren, falls dieses mit Bezug auf Eigenmittel und Erfolgsrechnung erheblich ist.

IV *Risikobegrenzung und -vorsorge*

1. Limitensystem

Banken mit Auslandengagements müssen über ein adäquates System von Limiten für die einzugehenden Engagements verfügen. Die Limiten müssen regelmässig auf die Angemessenheit hin überprüft und dem für diese Funktion bezeichneten Leitungsorgan zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Interne Risikokontrolle

Die Banken müssen über adäquate Informationssysteme verfügen, mit denen die Einhaltung der Länderlimiten überwacht werden kann. Eine Überschreitung von Limiten muss zeitnah festgestellt werden können und ein Reporting an übergeordnete Entscheidungsstellen zur Folge haben. Die mit der Überwachung beauftragten Mitarbeiter der Bank müssen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und genügend unabhängig von jenen Personen sein, welche Länderrisikopositionen eingehen.

3. Bewertung und Risikovorsorge

Aufgrund ihrer Bewertungsgrundsätze nehmen die Banken angemessene Wertberichtigungen für das Länderrisiko ihrer Auslandengagements vor. Die Länderrisiken und die daraus resultierenden Wertberichtigungen und Rückstellungen sind so zu erfassen, dass sie durch die Revisionsorgane leicht überprüfbar sind.

Im übrigen entscheiden die Banken auf der Basis ihrer internen Risikomodelle und im Rahmen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften selbst über eine allfällige zusätzliche Risikovorsorge (z.B. Schwankungsreserve).

Kommentar:

Die Länderlimiten müssen aufgrund rascher Veränderungen der internationalen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen regelmässig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Im täglichen Geschäft muss demgegenüber zeitgerecht sichergestellt werden, dass die verabschiedeten Länderlimiten nicht überschritten werden. Für allfällige Überschreitungen sind Ausnahmeregeln sowie die Kompetenz, Überschreitungen zu genehmigen, zu definieren.

Bei der Bewertung der Auslandengagements und der Risikovorsorge können Unterschiede zwischen Regelungen im Bankenbuch und jenen im Handelsbuch auftreten. Bei beiden Büchern jedoch gilt, dass die Risikovorsorge auch den Diversifizierungsgrad des gesamten Portefeuilles in Betracht ziehen kann.

Wertberichtigungen, die das betriebswirtschaftlich notwendige Mass übersteigen, gelten als stille Reserven. In der Konzernrechnung sind diese nicht zugelassen. Im Rückstellungsspiegel des Einzelabschlusses sind sie zusammen mit den "übrigen Rückstellungen" auszuweisen.

Eine zusätzliche Risikovorsorge kann in Form von Schwankungsreserven gebildet werden, sofern die durch die RRV festgelegten Voraussetzungen dazu erfüllt werden.

V *Reporting und Offenlegung*

1. Reporting

Die Länderrisikoengagements sowie die Erläuterungen für grosse Abweichungen zwischen den eigenen Bonitätsklassen und den Einschätzungen extern verfügbarer Länderbeurteilungen sind Teil des Risikoreportings der Bank. Sie sind regelmässig im Rahmen dieses

Reportings, mindestens aber auf die Abschlussstermine hin, an das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder an ein von ihm bestimmtes Gremium zu rapportieren. Ausserordentliche Veränderungen werden unverzüglich rapportiert.

2. Offenlegung

Im Geschäftsbericht sind die Auslandengagements nach Bonität der Ländergruppen gegliedert zu veröffentlichen, falls es für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Bank wesentlich ist. Das dabei verwendete Ratingsystem ist zu erläutern. Eine Anlehnung an international übliche Standards wird empfohlen.

Kommentar:

Falls risikorelevant sind Auslandengagements nach Risikodomizil geordnet nach Bonität von Ländergruppen im Anhang des Geschäftsberichts auszuweisen. Die verwendete Bonitätseinstufung ist zu erklären. Der Ausweis nach Risikodomizil ist nicht zu verwechseln mit der Offenlegung nach Schuldnerdomizil (Tabelle J).

VI *Revision*

1. Interne Revision

Die interne Revision überprüft insbesondere die Einhaltung der Risikopolitik, das Risikomanagement und die Überwachung der Länderrisiken.

2. Externe Revision

Die bankengesetzlichen Revisionsstellen prüfen die Einhaltung dieser Richtlinien. Dabei stützen sie sich nach den Grundsätzen des Berufsstandes soweit wie möglich und zweckmässig auf die Arbeiten der Internen Revision ab. Sie halten das Prüfungsergebnis im bankengesetzlichen Revisionsbericht fest.

VII *Inkrafttreten*

Die Richtlinien wurden am 4. September 1997 vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung verabschiedet und treten auf den 31. Dezember 1997 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1999, während derer das bisherige Rundschreiben EBK-RS 92/4 "Länderrisiko" angewandt werden darf.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)

Vom : 01.12.2014

In Kraft am 01.01.2015. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Ingress

1 Nachfolgende Richtlinien haben einerseits den Zweck, durch organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen Kunden und Banken erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt werden kann. Andererseits bezwecken sie, die gesetzlich vorgesehene Liquidation nachrichtenloser Guthaben im Interesse der Betroffenen zu konkretisieren.

2 Im Einzelnen dienen sie

- 3 • der Prävention, um den Abbruch des Kontakts zum Kunden zu vermeiden,
- 4 • dem Schutz vor Missbrauch von Vermögenswerten, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- 5 • der Verwaltung von Vermögenswerten gemäss einheitlichen Grundsätzen, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- 6 • der Wiederherstellung des Kontakts zwischen Banken und Berechtigten,
- 7 • der Erleichterung von Nachforschungen durch Kunden bzw. Berechtigte nach Vermögenswerten und
- 8 • einer zweckgemässen Konkretisierung von Art. 37m des Bankengesetzes und Art. 49–59 der Bankenverordnung betreffend die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte.

Begriffe – Grundregeln zu Kontaktlosigkeit und Nachrichtenlosigkeit

9 *Einleitende Bemerkung:* Der Begriff „nachrichtenlose Vermögenswerte“ wird durch Art. 45 der Bankenverordnung neu definiert und setzt 10 Jahre nach dem letzten dokumentierten Kundenkontakt ein. Wie nachfolgend beschrieben, kann ein Kontakt mit dem Kunden jederzeit abbrechen, was zur Kontaktlosigkeit führt und die Bank schon vor Ablauf von 10 Jahren zu Massnahmen im Sinn dieser Richtlinien verpflichtet. Entsprechend ist zu unterscheiden

- 10 • zwischen Nachrichtenlosigkeit (Bankenverordnung)
- 11 • und Kontaktlosigkeit (Richtlinien).

12 *Kontaktlosigkeit:* Sie tritt grundsätzlich ereignisbezogen ein, d.h. wenn einerseits jeder Kontakt von Seiten des Kunden bzw. des Bevollmächtigten fehlt und andererseits die Bank den Kunden oder allfällige Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann. Ist der Bevollmächtigte des Kunden zugleich dessen unabhängiger Vermögensverwalter oder Anlageberater, und wird die Geschäftsbeziehung des Kunden zu ihm kontaktlos, so kann er es der Bank mitteilen. Dies hat zur Folge, dass die Kundenbeziehung auch für die Bank als kontaktlos gilt.

13 Die Kontaktlosigkeit tritt bei einem Kunden, dem die Post regelmässig zugestellt wird, ein, sobald

- 14 • die an ihn versendete Korrespondenz retourniert wird,

- 15 • auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht und
- 16 • die Suchmassnahmen der Bank (vgl. Ziff. IV 2. und 3.) erfolglos geblieben sind.
- 17 In folgenden Fällen tritt die Kontaktlosigkeit erst nach einer Frist von 10 Jahren ein (gleichzeitig mit der Nachrichtenlosigkeit gemäss Art. 45 der Bankenverordnung), es sei denn, die Bank habe schon vorher konkrete Kenntnis, dass der Kunde verstorben ist, und dass auch kein Kontakt zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden kann:
- 18 a) bei ausgestellten Sparheften: wenn der Kunde den Zins seit 10 Jahren nicht mehr nachtragen liess und auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht.
- 19 b) bei Schrankfächern: wenn der Kunde sein Schrankfach gemäss Protokoll seit 10 Jahren nicht mehr besucht hat und auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht.
- 20 c) bei banklagernder Post oder bei anderen speziellen Weisungen des Kunden: wenn mit dem Kunden seit 10 Jahren kein Kontakt besteht.
- 21 Bei *elektronischen Bankbeziehungen* (E-Banking) tritt die Kontaktlosigkeit ein, wenn mit dem Kunden seit 3 Jahren kein Kontakt besteht, es sei denn, die Bank habe schon vorher konkrete Kenntnis, dass der Kunde verstorben ist, und dass auch kein Kontakt zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden kann.
- 22 *Kontakt*: Als solcher gilt jede vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger erhaltene Nachricht, Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die eine Bewegung auf dem Konto bzw. Depot auslöst oder sich in den Akten niederschlägt. Bei E-Banking gilt dasselbe und zusätzlich, soweit feststellbar, jedes Log-in unter Verwendung der Legitimationsmittel des Kunden bzw. allfälliger Bevollmächtigter. Kein Kontakt besteht mehr, wenn der allfällige Bevollmächtigte oder Rechtsnachfolger im Todesfall des Kunden nicht innert nützlicher Frist beim Nachweis der Rechtsnachfolge mitwirkt.
- 23 *Kundenbeziehung*: Die Kontaktlosigkeit bezieht sich auf den Kunden einer Bank in der Schweiz und nicht auf eine einzelne Geschäftsbeziehung mit ihm. Hat ein Kunde mehrere Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer, schliesst ein Kontakt, der sich nur auf einzelne davon bezieht, die Kontaktlosigkeit für alle Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer des betroffenen Kunden insgesamt aus.
- 24 *Nachrichtenlosigkeit* (Art. 45 der Bankenverordnung):
- „¹ Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank während 10 Jahren ab dem letzten Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern (berechtigte Personen) oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person keinen Kontakt mehr herstellen konnte.
- ² Als letzter Kontakt gilt der aus den Akten der Bank ersichtliche letzte Kontakt.
- ³ Vermögenswerte, die im Hinblick auf die Liquidation einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden, gelten schon vor Ablauf der 10 Jahre als nachrichtenlos, wenn die übertragende Bank nachweist, dass sie alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat.“
- 25 Der Eintritt der Nachrichtenlosigkeit hebt die Kontaktlosigkeit im Sinn dieser Richtlinien nicht auf. Jedoch hebt eine Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden sowohl die Kontakt- wie auch die Nachrichtenlosigkeit auf.

I. Präventivmassnahmen gegen den Abbruch der Kontakte mit den Kunden

26 Mittels Präventivmassnahmen sollen die Banken Vorkehrungen treffen und Instrumente schaffen, die dazu dienen, den Abbruch des Kontakts zu vermeiden und die Anzahl der neu entstehenden kontaktlosen Kundenbeziehungen möglichst gering zu halten.

1. Produktgestaltung

27 Die Banken sollen bei der Gestaltung ihrer Produkte auch darauf achten, dass der Kontakt zwischen Kunde und Bank sichergestellt bzw. das Risiko des Kontaktabbruchs nach Möglichkeit vermieden werden kann. So erscheint es beispielsweise nicht sinnvoll, wenn für die Saldierung von Konten durch den Kunden Gebühren in Rechnung gestellt werden, die den Kunden veranlassen, einen kleinen Restsaldo stehen zu lassen.

2. Kundeninformation

28 Die Banken sollen den Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen, aber auch bei weiteren geeigneten Gelegenheiten über die Problematik und die Folgen der Kontaktlosigkeit mündlich oder schriftlich orientieren, entsprechend beraten und ihm damit seine Mitverantwortung bei der Vermeidung des Abbruchs des Kontaktes aufzeigen. Dazu zählen u.a. die Mitteilung seiner Adressänderungen an die Bank, die Einsetzung von allgemeinen Bevollmächtigten oder von einer speziellen Kontaktperson, die ausschliesslich im Falle der Kontaktlosigkeit angesprochen wird.

29 Wird im persönlichen Gespräch mit dem Kunden das Thema Kontaktlosigkeit erörtert, so widmen die Banken dem Erbfall, der diesbezüglich besondere Risiken beinhalten kann, entsprechende Beachtung.

30 Zur allgemeinen Orientierung können die Banken den Kunden ein Merkblatt abgeben. Die Schweizerische Bankiervereinigung kann den Banken ein solches Merkblatt zur Verfügung stellen, das jedoch für die einzelne Bank nicht verbindlich ist.

II. *Überwachung und Verwaltung kontaktloser Vermögenswerte*

1. Organisatorische Massnahmen

31 Die Banken treffen mittels interner Weisungen folgende Massnahmen zur zentralen Behandlung:

- 32 • Sie stellen durch ein geeignetes Kontrollsystem sicher, dass kontaktlose Vermögenswerte rechtzeitig und vollständig erkannt werden.
- 33 • Die betroffenen Vermögenswerte sind speziell zu markieren und von der Bank zentral zu erfassen, damit den Berechtigten die Suche erleichtert werden kann.
- 34 • Mittels geeigneter Sicherungsvorkehrungen sind die betroffenen Vermögenswerte gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.
- 35 • Die Banken bezeichnen die für den Umgang mit kontaktlosen Vermögenswerten zuständigen internen Stellen bzw. Personen.
- 36 • Für die betroffenen Vermögenswerte sind die speziellen Aktenaufbewahrungsgrundsätze (gemäss Rz 51–52 nachfolgend) zu beachten.
- 37 • Für Nummernkonten und -depots sowie für Schrankfächer gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Kontaktlosigkeit gleichermassen.
- 38 • Die Banken haben die den Kunden für die Behandlung kontaktloser Vermögenswerte zu belastenden Kosten festzuhalten.
- 39 • Beträge bis zu CHF 1'000 können nach Ermessen der Bank auf einem Sammelkonto zusammengefasst werden.

2. Schutz der Ansprüche der Berechtigten im Falle der Kontaktlosigkeit und Verzicht auf Kündigung

40 Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger gegenüber der Bank bleiben im Fall der Kontaktlosigkeit gewahrt.

41 Verzicht auf Kündigung: Die Bank verzichtet grundsätzlich darauf, Vertragsverhältnisse mit ihren Kunden bloss wegen Kontaktlosigkeit zu kündigen und die Verjährungsfrist in Gang zu setzen.

42 Ausnahme: Die Banken haben das Recht zur Kündigung oder Verrechnung für den Fall, dass ihre Forderungen gegen Kunden bzw. deren Rechtsnachfolger bei Fälligkeit nicht bezahlt werden oder nicht mehr gedeckt sind. Ausserdem bleiben spezielle Regelungen vorbehalten, insbesondere staatliche oder behördliche Regelungen, die eine Vertragsbeendigung vorsehen oder als geboten erscheinen lassen.

3. **Interessenwahrende Verwaltung der Vermögenswerte im Fall von Kontaktlosigkeit**

43 Die Bank hat im Fall der Kontaktlosigkeit die wohlverstandenen Interessen der an den Vermögenswerten berechtigten Kunden bzw. von deren Rechtsnachfolgern zu wahren. Die Banken erlassen interne Weisungen, die eine einheitliche Bewirtschaftung dieser Vermögenswerte sicherstellen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 44 • *Spargelder* werden unverändert weitergeführt und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank verzinst.
- 45 • *Kontokorrent- und ähnliche Guthaben* werden für den Kunden interessewahrend, d.h. sorgfältig und, soweit im guten Interesse des Kunden möglich, ertragbringend (beispielsweise in Form von Spargeldern, in Kassenobligationen oder in einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil) angelegt.
- 46 • *Wertschriftendepots* sollen weitergeführt werden; Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus sollen in ähnliche oder andere geeignete Werte, gegebenenfalls Sparprodukte reinvestiert werden, wobei die Anlagesituation zum Zeitpunkt der Reinvestition zu beachten ist. Kleinere Depots können von der Bank zwecks Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite nach eigenem Ermessen z.B. in einen Anlagefonds o.ä. überführt werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall, gegebenenfalls zur Erzielung einer besseren Performance, kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- 47 • *Vermögensverwaltungsaufträge* werden unverändert weitergeführt. Widersprechen die für den Kunden festgelegte Anlagestrategie oder von ihm erteilte Weisungen offensichtlich seinen Interessen, so kann die Bank die gebotenen Anpassungen in der Anlagestrategie vornehmen.
- 48 • *Schrankfächer* können, insbesondere wenn die Mietkosten nicht mehr gedeckt sind, unter Beachtung bankinterner Weisungen (protokollarisch und z.B. unter Beizug der Revisionsstelle oder eines speziellen Berufsgeheimnisträgers) geöffnet werden. Auch bei gedeckten Mietkosten können Schrankfächer nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation geöffnet werden. Der Inhalt geöffneter Schrankfächer kann zentral aufbewahrt werden.

49 Soweit der Inhalt eines Schrankfachs aus bankmässigen Vermögenswerten besteht und im Interesse des Kunden administrative Vorkehrungen (z.B. Einlösung von Coupons) oder eine Vermögensanlage geboten erscheinen, trifft die Bank die erforderlichen Massnahmen. Bei anderen Vermögenswerten beschränkt sich die Bank auf deren sichere Aufbewahrung.

4. **Kosten und Gebühren**

50 Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Fall der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte dem Kunden belasten. Von Aufwendun-

gen, die zu unverhältnismässigen Belastungen für den Kunden führen, ist abzusehen (vgl. auch Rz 54).

III. Aktenaufbewahrung

1. Aktenaufbewahrung im Fall von Kontaktlosigkeit

51 Im Fall einer kontaktlosen Kundenbeziehung bewahrt die Bank die entsprechenden Vertrags- oder Basisdokumente und die Konto- oder Depotauszüge, die bei Eintritt der Kontaktlosigkeit vorhanden sind, bis zur Liquidation (Art. 37m des Bankengesetzes, Art. 57 der Bankenverordnung) bzw. bis zur Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist (Art. 958f OR) hinaus auf.

2. Art der Aufbewahrung

52 Die Unterlagen und Aufzeichnungen können in einer der üblichen Formen wie Originalakten, elektronische Datenträger oder Filme aufbewahrt werden.

IV. Wiederherstellung des Kundenkontaktes

1. Grundsätze für die Suche nach Berechtigten

a) Bankkundengeheimnis

53 Bei der Suche nach den Berechtigten kontaktloser Vermögenswerte ist das Bankkundengeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben die Massnahmen der Bank gemäss Art. 37l–37m des Bankengesetzes und Art. 46–59 der Bankenverordnung.

b) Verhältnismässigkeit der Suchmassnahmen

54 Die individuelle Suche der Banken nach den Berechtigten hat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Aufwand und Kosten sollen sich dabei sowohl an der Höhe der betroffenen Vermögenswerte ausrichten wie auch insgesamt verhältnismässig bleiben.

2. Suche durch die Banken

55 Sobald die Banken feststellen, dass der Kontakt mit einem Kunden abgebrochen ist, soll mittels interner Abklärungen wie Adressbücher, elektronisches Telefonbuch, Internet u.a., aber auch, falls möglich, über eine Kontaktnahme mit Bevollmächtigten, mit besonderen Kontaktpersonen (vgl. Rz 28) oder unter Beizug von Dienstleistern versucht werden, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen.

56 Soweit diese Massnahmen nicht zum Ziel führen, ist es den Banken überlassen, ob und nach welcher Frist sie eine Vertrauensperson mit der Suche des Kunden oder seines Rechtsnachfolgers beauftragen. Solche Schritte sind von den Banken wiederum nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzelfallweise festzulegen.

3. Suche durch Berechtigte via zentrale Anlaufstelle

57 *Zentrale Anlaufstelle:* Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung setzt für die Suche durch Berechtigte nach kontaktlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken den Schweizerischen Bankenombudsman als zentrale Anlaufstelle ein. Die SIX SAG führt die Datenbank der kontaktlosen Vermögenswerte.

a) Meldepflichten der Banken

58 Die Banken in der Schweiz sind verpflichtet, die Daten kontaktloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 500 und für alle Schrankfächer der

SIX SAG zu melden. Einzig der Schweizerische Bankenombudsman als Anlaufstelle kann auf die Datenbank zugreifen.

59 Sobald ein Kontakt zum Kunden wiederhergestellt werden kann, sind die Angaben in der Datenbank durch die betreffende Bank zu löschen. Dasselbe gilt, wenn ein kontaktloser Vermögenswert beispielsweise durch die Belastung mit Kosten oder Gebühren (vgl. Rz 50) aufgezehrt oder durch Verrechnung untergegangen ist.

60 Der Inhalt der Meldung umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Adresse des Kunden sowie allfälliger Bevollmächtigter. Das gilt auch bei Nummern- und Pseudonymkonten bzw. -depots.

b) Voraussetzungen für die Einleitung von Nachforschungen durch die Anlaufstelle

61 Wer glaubhaft macht, Kunde oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen oder verschollenen Kunden einer Bank oder Vertreter einer solchen Person zu sein, ohne die Bank zu kennen, kann die Anlaufstelle ersuchen, Nachforschungen nach Vermögenswerten durchzuführen. Dabei muss er der Anlaufstelle:

- 62 • glaubhaft machen, dass eine Kundenbeziehung zu einer Bank in der Schweiz besteht,
- 63 • den Namen der Person bekanntgeben, für welche das Konto, Heft, Depot oder Schrankfach geführt wurde,
- 64 • seine Berechtigung am gegebenenfalls noch bestehenden Konto, Heft, Depot oder Schrankfach glaubhaft machen, insbesondere seine Identität und Rechtsnachfolge dokumentieren.

c) Vorprüfung durch die Anlaufstelle

65 Aufgrund der ihr vorgelegten Dokumente führt die Anlaufstelle eine Vorprüfung durch. Betrachtet sie das Ersuchen als gerechtfertigt, speist sie die Anfrage in die von der SIX SAG geführte Datenbank ein.

d) Weiterleitung der Anfrage an die betroffene Bank

66 Stimmen die in einer Anfrage enthaltenen Daten mit einem in der Datenbank gespeicherten Namen hinreichend überein, so leitet die Anlaufstelle die Anfrage an die betroffene Bank zur Prüfung weiter.

e) Entscheid der Bank

67 Die Bank prüft die ihr übermittelten Ersuchen mit der gebotenen Sorgfalt und entscheidet aufgrund der vorliegenden Angaben über die Berechtigung des Ansprechers. Falls zusätzliche Informationen nötig sind, kann die Bank diese via Anlaufstelle einfordern.

68 Im positiven Fall meldet die Bank das Suchergebnis der Prüfung entweder über die Anlaufstelle oder direkt der Person, die das Ersuchen gestellt hat, im letzteren Fall unter gleichzeitiger Mitteilung an die Anlaufstelle.

69 Im negativen Fall meldet die Bank das Prüfungsergebnis mit kurzer Begründung der Anlaufstelle. Bei Zweifeln ist die Anlaufstelle berechtigt, die Akten der Bank einzusehen und ihr allenfalls eine Empfehlung abzugeben, verbunden mit der Aufforderung, mit dem Ansprecher Kontakt aufzunehmen, damit dieser seine behaupteten Rechte gegenüber der Bank direkt geltend machen kann.

f) Geheimhaltepflicht

70 Die Anlaufstelle und die SIX SAG handeln bei solchen Nachforschungen im Auftrag der Banken und des potentiellen Kunden und sind infolgedessen an das Bankkundengeheimnis nach Art. 47 des Bankengesetzes gebunden.

g) Gebühren

71 Für die Behandlung solcher Anfragen erhebt die Anlaufstelle grundsätzlich eine Gebühr, die vom Ansprecher zu bezahlen ist. Sie kann davon absehen, wenn dies aufgrund von besonderen Umständen als geboten erscheint, z.B. bei finanziellen Härtefällen. Die Gebühr

wird vom Aufsichtsorgan der Anlaufstelle in Absprache mit der Schweizerischen Bankiervereinigung festgelegt. Ausserdem kann die SIX SAG von den Banken Meldegebühren verlangen.

V. *Übertragung auf eine andere Bank und Liquidation bei Nachrichtenlosigkeit*

72 Die bei Nachrichtenlosigkeit zu treffenden Massnahmen finden ihre Grundlage in Art. 371–37m des Bankengesetzes und Art. 45–59 der Bankenverordnung. Vorliegende Richtlinien gelten im Verhältnis zu Gesetz und Verordnung subsidiär und bezwecken, deren Anwendung in der Praxis zu konkretisieren.

1. *Übertragung auf eine andere Bank*

73 Bei der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte auf eine andere Bank sind die Banken im Rahmen von Art. 371 des Bankengesetzes und Art. 46–48 der Bankenverordnung frei.

2. *Publikation und Liquidation*

74 Gestützt auf Art. 50 Abs. 2 der Bankenverordnung sehen die Banken eine elektronische Plattform für die Publikation von nachrichtenlosen Vermögenswerten vor. Die SIX SAG (oder gegebenenfalls ein anderer, von der Schweizerischen Bankiervereinigung beauftragter Dienstleister) führt diese Plattform nach modernsten Sicherheitsanforderungen. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung setzt als Stelle, bei der Ansprüche auf nachrichtenlose Vermögenswerte zu melden sind, den Schweizerischen Bankenombudsman ein (Meldestelle).

75 Die Banken müssen Vermögenswerte von mehr als CHF 500, die seit 50 Jahren nachrichtlos sind, publizieren (Art. 49 der Bankenverordnung). Zu diesem Zweck melden sie die Angaben zu diesen Vermögenswerten fortlaufend oder in regelmässigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich der SIX SAG (vgl. Rz 88). Die SIX SAG übernimmt die Angaben der meldenden Bank unverändert und publiziert sie laufend nach Zugang.

76 Bei der Berechnung des für die Publikationspflicht massgeblichen Betrags von CHF 500 ist auf den Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte abzustellen, die eine Bank für dieselbe Person führt (Art. 59 Abs. 2 der Bankenverordnung). Für die Bewertung gelten folgende Grundsätze:

- 77 • *Bei Kontoguthaben und Heften* gilt der Saldo, zuzüglich der vertragsgemässen Verzinsung bis zum Ende des Vorjahres, abzüglich Gebühren und Kosten (vgl. Rz. 50).
- 78 • *Bei Wertschriften, Wertrechten und Edelmetallen* gilt der Börsenkurs oder Marktwert am Ende des Vorjahres, abzüglich Gebühren und Kosten (vgl. Rz. 50). Ist ein solcher nicht verfügbar, gilt der Nennwert.
- 79 • *Bei Gegenständen, die sofort erkennbar den Wert von CHF 500 nicht übersteigen*, muss keine Publikation erfolgen. Das gilt beispielsweise beim Inhalt von Schrankfächern. Die Bank ist jedoch befugt, bei solchen Gegenständen trotzdem eine Publikation vorzunehmen. Die Publikation erfolgt mit dem Vermerk „Schrankfach – Wert unbekannt“. Bei Gegenständen von möglicherweise höherem, aber nicht sofort erkennbarem Wert muss eine Publikation erfolgen; sie kann ebenfalls mit dem Vermerk „Schrankfach – Wert unbekannt“ verbunden werden.

80 „Erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel“ (Art. 50 Abs. 3 der Bankenverordnung).

81 Erlauben die der Bank vorliegenden Angaben eine nachträgliche Wiederherstellung des Kundenkontakts (vgl. Rz 53–73) und kommt diese zustande, sind die betroffenen Vermögenswerte nicht mehr nachrichtenlos und entsprechend weder zu publizieren noch zu liquidieren.

82 „Soweit vorhanden“, sind folgende Angaben zu publizieren (Art. 49 Abs. 3 der Bankenverordnung):

- 83 • „die Adresse, an welche die Meldung zu richten ist“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. a). Dies ist in der Regel die Meldestelle; sie leitet die Meldung an die betroffene Bank weiter;
- 84 • „Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person und der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. b). Das gilt insbesondere auch bei Nummern- und Pseudonymkonten oder -heften. Bei Schrankfächern sind die entsprechenden Angaben zum Mieter zu publizieren. Ein Geburtsdatum kommt nur bei natürlichen Personen in Betracht;
- 85 • „die Konto- oder Heftnummer, sofern die vorhandenen Angaben für die Legitimationsprüfung ungenügend erscheinen“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. c).

86 Soweit „ein offenkundiges Interesse der berechtigten Person entgegensteht“, ist auf die Publikation zu verzichten (Art. 49 Abs. 3 Ingress) z.B. für prominente und politisch exponierte Personen.

87 Die Publikation weist einerseits darauf hin, dass die Bank bei offensichtlich unbegründeten Ansprüchen (Art. 53 Abs. 3 der Bankenverordnung) ihre durch deren Prüfung entstehenden Kosten in Rechnung stellen kann (Art. 49 Abs. 4 Bst. a), und andererseits darauf, dass „die Ansprüche mit der Liquidation der Vermögenswerte erlöschen“ (Abs. 4 Bst. b).

88 „Die Publikation kann mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte zusammenfassen“ (Abs. 50 Abs. 5 der Bankenverordnung). Damit ist gemeint, dass nicht jede Position Gegenstand einer gesonderten Publikation sein muss, sondern jeweils mehrere Positionen in einer Liste zusammengefasst und publiziert werden können, beispielsweise in regelmässigen Zeitabständen, aber mindestens einmal jährlich. Über Zusammenfassung, Zeitpunkt und Zeitabstände ihrer Publikationen entscheidet jede Bank selber im Rahmen von Gesetz, Verordnung und Richtlinien.

89 Der Schweizerische Bankenombudsman oder in seinem Auftrag der Dienstleister gemäss Rz 74 leitet sämtliche gemeldeten Ansprüche an die meldende Bank weiter, wenn die darin enthaltenen Daten mit jenen in der Publikation hinreichend übereinstimmen.

90 „Die Bank prüft die ihr übermittelten Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen“ (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 der Bankenverordnung). Benötigt sie zusätzliche Informationen, kann sie diese in der Regel bei der Person, die den Anspruch erhoben hat, oder, wenn besondere Gründe dafür bestehen, über die Meldestelle einfordern. „Stellt sie bei der Prüfung fest, dass ein Anspruch gerechtfertigt ist, so gelten die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr als nachrichtenlose“ (Art. 53 Abs. 2 der Bankenverordnung). Die Bank meldet sich in diesem Fall direkt beim Ansprecher unter gleichzeitiger Mitteilung an die Meldestelle.

91 Stellt die Bank fest, dass ein Anspruch nicht berechtigt ist, teilt sie dies ebenfalls der Meldestelle mit. Diese und die SIX SAG handeln im Auftrag der Banken und gegebenenfalls ihrer betroffenen Kunden; sie sind folglich an das Bankkundengeheimnis gebunden (Art. 47 des Bankengesetzes). „Die Bank dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungen so, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist“ (Art. 53 Abs. 4 der Bankenverordnung).

92 Die Bank liquidiert die Vermögenswerte innert 2 Jahren seit dem unbenutzten Ablauf der Meldefrist oder seit „feststeht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind“, und führt sowohl über den Liquidationsbeschluss als auch über die Liquidation Protokoll (Art. 54–57 der Bankenverordnung). Die Bank sieht für zu verwertende Vermögenswerte diejenige Art der Liquidation vor, die nach pflichtgemässen Ermessen den besten Liquidationserlös ermöglicht. Verwertungsarten sind insbesondere die öffentliche Verstei-

gerung, die Internet-Versteigerung und der freihändige Verkauf. Letzterer darf nicht an Mitarbeitende der Bank oder deren Angehörige erfolgen. Die Bank kann die Übergabe zur Verwertung an spezialisierte Personen oder Gesellschaften vorsehen. Nachrichtenlose Vermögenswerte, die im von der Bank vorgesehenen Verwertungsverfahren nicht verwertbar sind, oder solche, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Bank keinen Liquidationswert haben, bietet die Bank dem Bund zur Übernahme an. Lehnt der Bund die Übernahme ab, kann die Bank die betroffenen Vermögenswerte sach- und umweltgerecht entsorgen oder anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen übergeben (Art. 54 Abs. 2 der Bankenverordnung). Die sich aus der Liquidationen ergebenden Nettoerlöse werden mindestens einmal jährlich an die Eidgenössische Finanzverwaltung überwiesen, womit die betreffenden Liquidationen abgeschlossen und Ansprüche berechtigter Personen erloschen sind (Art. 37m Abs. 2–3 des Bankengesetzes und Art. 57 der Bankenverordnung).

VI. Inkrafttreten

93 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Juli 2000.

94 Vermögenswerte, die ab dem 1. Januar 2015 seit 50 Jahren nachrichtenlos werden, sind fortlaufend oder in regelmässigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich der SIX SAG zur Publikation zu melden.

95 „Für Vermögenswerte, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2013“ – am 1. Januar 2015 – „seit über 50 Jahren nachrichtenlos sind, läuft eine Publikationsfrist von 5 Jahren“ (Übergangsbestimmung zur Änderung des Bankengesetzes vom 22. März 2013).

Basel, im Dezember 2014

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner

Vom : 14.05.2001

Siehe Zirkular 7079 vom 16.07.2001. Im Kraft am 01.09.2001. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Im Bestreben, den interessierten Käufern und Inhabern von Notes ausländischer Schuldner bei der Emission und während der Laufzeit eine zweckmässige und einheitliche Information über den Schuldner und gegebenenfalls den Bürgen oder Garanten zu ermöglichen sowie einen organisierten Markt sicherzustellen, erlässt der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung folgende Richtlinie:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie bezieht sich auf Notes-Finanzierungen, das heisst nach schweizerischem Recht begebenen Emissionen, welche durch die Syndikatsbanken bei ihrer Anlagekundschaft direkt plaziert und in Stückelungen von CHF 10'000.-- und mehr ausgegeben werden.

² Emissionen mit Stückelungen unter CHF 10'000.-- sind wie Obligationenanleihen zu behandeln.

³ Für Obligationenanleihen sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 1156 OR, sowie bei Kotierungen die Kotierungsreglemente, ohne Einschränkung anwendbar.

Art. 2 Pflichten

¹ Das federführende Institut erstellt einen Prospekt gemäss Art. 3 dieser Richtlinie. Im Prospekt sind die Mitglieder des Syndikats namentlich aufzuführen, soweit sie bei Erstellung des Prospekts bekannt sind.

² Das federführende Institut einer Notes-Emission ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit auf Anfrage hin einen Geldkurs zu stellen. Diese Verpflichtung gilt bei geordneten Marktverhältnissen.

Art. 3 Inhalt des Prospekts

¹ Der Inhalt des Emissionsprospekts richtet sich nach Art. 1156 OR und sinngemäss nach Art. 652a OR.

² Über die gesetzlich verlangten Angaben hinaus enthält der Prospekt folgende Hinweise:

- a) Eine Kurzfassung der Anleihebedingungen, allenfalls der Wandel- oder Optionsbedingungen.
Sofern einzelne dieser Bedingungen vorläufiger Natur sind, ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen eines Zeichners sind diesem die vollständigen Anleihebedingungen vor Librierung zur Verfügung zu stellen.
- b) Angaben über den Geschäftsgang, sofern mehr als sechs Monate seit Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses vergangen sind.
- c) Die Nennung allfälliger Bürgen oder Garanten.

Auf Angaben gemäss b) kann ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein für die Verpflichtungen des Emittenten uneingeschränkt garantierender Dritter am Geschäft mitwirkt. In diesem Falle sind die vollständigen Angaben über den Garanten zu geben.

- d) Den Hinweis, aus welcher Quelle die verwendeten Informationen stammen.
- e) Den Hinweis auf allenfalls bestehende Qualitätszeichen (= Ratings) international anerkannter Ratinginstitute von Mittelaufnahmen (Eigen- und Fremdmittel) von Schuldner und Bürgen oder Garanten.
- f) Bei aktiengebundenen Emissionen die Angabe, ob Beteiligungspapiere von Schuldner und Bürgen oder Garanten in deren Domizilland an öffentlich oder privat reglementierten Hauptbörsen gehandelt werden, sowie die Börsenkurse (höchst/tiefst) über mindestens die letzten drei Jahre.
- g) Den Hinweis, dass das federführende Institut den Schuldner verpflichtet hat, ihm während der Laufzeit der Notes Geschäftsberichte, Revisionsstellenberichte und Zwischenberichte über Geschäftslage und -entwicklung des Schuldners und gegebenenfalls solche von Bürgen oder Garanten zukommen zu lassen, welche von den Mitgliedern des Syndikats in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch (allenfalls als Übersetzung) zur Verfügung der Investoren gehalten werden.
- h) Den Hinweis auf einen allfälligen Sekundärmarkt.

Art. 4 Verbreitung des Prospekts

¹ Das federführende Institut stellt den Prospekt den Syndikatsmitgliedern so rasch als möglich, jedoch spätestens 5 Bankwerkstage vor der Liberierung zur Verfügung und verpflichtet diese, den Prospekt ihren an der Zeichnung der Notes interessierten Kunden auf Anfrage hin abzugeben.

² Eine Publikation des Prospekts (auch auszugsweise) in den Medien erfolgt nicht.

Art. 5 Settlement, Clearing, Verwahrung und Verwaltung

Settlement, Clearing, Verwahrung und Verwaltung von Sfr.-Notes erfolgen ausschliesslich über anerkannte Clearingstellen. In der Schweiz ist dies namentlich die "SIS, SegalInterSettle AG".

Art. 6 Handelsusancen

Der Handel von CHF-Notes erfolgt nach den Regeln der ISMA (International Securities Market Association). Dort, wo diese nicht direkt anwendbar sind, erfolgt deren Anwendung sinngemäss. In jedem Fall gelten für den Handel mit CHF-Notes die in der Schweiz allgemein gültigen Usancen der SWX Swiss Exchange.

Art. 7 Inkraftsetzung

Die vorliegende Richtlinie ersetzt ab 1. September 2001 die ehemalige Konvention XIX über Notes ausländischer Schuldner.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite

Vom : 23.06.2014

Stand : 02.07.2014

Revidierte Fassung, von der FINMA am 02.07.2014 genehmigt. In Kraft am 01.09.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die vorliegenden Richtlinien sowie das Glossar (►) als integraler Bestandteil sind Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und regeln die Grundsätze für grundpfandgesicherte Kredite (Hypothekargeschäft (►)). Die Mitglieder der SBVg sind angehalten, anhand der nachfolgenden Grundsätze die Kreditvergabe, die Kreditüberwachung und das Reporting verbindlich, klar strukturiert sowie nachvollziehbar und überprüfbar zu definieren und schriftlich festzuhalten. Dazu erlässt die Bank verbindliche Regelungen resp. passt bestehende Regelungen unter Berücksichtigung der Kreditpolitik („policy“) (►) der Bank entsprechend an. Neben der organisatorischen Behandlung der Kreditvergabe regeln diese Regelungen auch risikorelevante Kernpunkte sowie mögliche Ausnahmefälle.

Die Richtlinien geben Mindeststandards vor und verlangen von den Mitgliedern detaillierte Regelungen, bezwecken jedoch weder eine Vereinheitlichung der Kreditpolitik der Mitglieder noch sollen sie deren unternehmerische Freiheit beeinträchtigen. Eine Abweichung von den vorliegenden Standesregeln ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ anerkannt und gelten als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich nach wie vor auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken etc.).

1. Grundsätze für die Erstellung der bankinternen Regelungen

Die Bestimmungen dieser Richtlinien müssen in bankinternen Regelungen (►) umgesetzt werden. Das bedeutet, dass jede Bank den Ablauf des Kreditgeschäfts – Kreditprüfung, Kreditbewilligung, Kreditüberwachung und Reporting – unter Berücksichtigung der institutsspezifischen Kreditpolitik in bankinternen Regelungen festzulegen hat. Diese regeln den organisatorischen Ablauf und definieren Prozesse, Prüfungen, Berechnungen und Bewertungen, je nach Möglichkeit abschliessend oder mittels Beispielen.

Die Bank stellt sicher, dass die zuständigen Mitarbeitenden Kenntnis der Grundsätze der Kreditvergabe sowie der entsprechenden bankinternen Regelungen haben und diese entsprechend anwenden. Die Richtlinien haben keinen Einfluss auf die Kreditpolitik, welche vom zuständigen Organ bestimmt wird. Diese ist institutsspezifisch und regelt neben den

allgemeinen Grundsätzen auch wesentliche Kernpunkte des Geschäfts mit grundpfandgesicherten Krediten.

Der Aufbau der Richtlinien widerspiegelt den Ablauf eines Kreditgeschäfts, welcher auch in den bankinternen Regelungen zu berücksichtigen ist.

2. *Risiken bei Vergabe von grundpfandgesicherten Krediten*

Das Ausfallrisiko bei Immobilienkrediten beinhaltet im Wesentlichen

- das Kreditrisiko (►),
- das Pfandausfallrisiko (►) sowie
- das operationelle Risiko (►).

Vor diesem Hintergrund muss eine Bank ihren Kreditentscheid aufgrund einer Bonitätsprüfung (►) des Kreditnehmers, des Marktwertes (►) des Grundpfandes sowie auf Basis geregelter interner Prozesse fällen. Tragbarkeit (►), Belehnung (resp. Belehnungssatz (►)) und Amortisation (►) sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

3. *Bonität und Tragbarkeit*

3.1 *Allgemeines*

Vor der Kreditgewährung ist die Bank verpflichtet, eine Kreditprüfung durchzuführen. Diese umfasst sowohl die Prüfung der Bonität (Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit) als auch die Beurteilung der Sicherheiten. Sie dient der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung und damit der Begrenzung des Kreditrisikos. In festzulegenden periodischen Abständen oder bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen ist das Engagement erneut zu prüfen. Die Grundsätze der Bonitätsprüfung sind in bankinternen Regelungen zu definieren.

Bei der Ablösung von Finanzierungen prüft die kreditgewährende Bank sorgfältig die Beweggründe des Kreditnehmers, insbesondere hinsichtlich der Identifikation von Problemkrediten. Eine Ablösung stellt für die Bank ein Neugeschäft dar und wird entsprechend geprüft.

3.2 *Selbstgenutztes Wohneigentum*

Die Tragbarkeit muss langfristig gegeben sein und hat daher auf nachhaltigen Einnahmen- und Ausgabenkomponenten (►) zu beruhen.

Basis für die Berechnung der Tragbarkeit bei selbstgenutztem Wohneigentum (►) bilden die nachhaltigen Einnahmen und Ausgaben des Kreditnehmers. Diese sind von der Bank in internen Regelungen nachvollziehbar und abschliessend zu definieren.

Die Bank hat zu gewährleisten, dass die Berechnung der Tragbarkeit systematisch durchgeführt wird, und definiert das Verfahren in bankinternen Regelungen. Diese halten zudem fest, wie die Tragbarkeit nachzuweisen und zu dokumentieren ist. Ebenfalls legt sie für die Tragbarkeitsberechnung den zu verwendenden langfristigen kalkulatorischen Hypothekenzinssatz (►) fest. Sodann legt die Bank die Maximallimiten für das Verhältnis zwischen Lasten und Einnahmen fest.

3.3 *Renditeobjekte*

Bei Renditeobjekten (►) bildet primär der vom Objekt generierte Objekterfolg die Basis für die Bonitäts- und Tragbarkeitsprüfung. Die dabei zu berücksichtigenden Ertrags- und

Kostenkomponenten sowie der anzuwendende kalkulatorische Hypothekarzinzsatz sind in bankinternen Regelungen zu definieren.

3.4 Kommerziell selbstgenutzte Objekte

Bei kommerziell selbstgenutzten Objekten bildet die Beurteilung des Kreditnehmers die Basis für die Bonitäts- und Tragbarkeitsprüfung.

4. *Bewertung des Grundpfandes*

4.1 Allgemeines

Die Bank bewertet ihre Grundpfandsicherheiten vorsichtig, systematisch und periodisch nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Einbezug aller relevanten Dokumente. Die Bewertung muss dem Charakter sowie der heutigen und zukünftigen wirtschaftlichen Nutzung der Liegenschaft Rechnung tragen. Ohne anderweitige Begründung ist auf den Marktwert abzustellen.

Bezüglich der Finanzierung von Immobilienkäufen bzw. Handänderungen gilt für die Bewertung grundsätzlich das Niederstwertprinzip, wonach als Belehnungswert der tiefere Wert von Marktwert und Kaufpreis massgeblich ist. Dieses Prinzip gilt für alle Objektarten für eine Dauer von mindestens 24 Monaten ab Handänderung. Davon ausgenommen sind Krediterhöhungen, bei denen der Erhöhungsbetrag für Investitionen in das Pfandobjekt verwendet wird.

Im Falle von Handänderungen zu Vorzugspreisen zwischen wirtschaftlich und / oder rechtlich verbundenen natürlichen oder juristischen Personen sind Abweichungen vom Niederstwertprinzip möglich. Beispiele dafür sind Immobilienverkäufe innerhalb von Familien oder von Gruppengesellschaften.

Die zu belehnenden Objekte sind grundsätzlich zu besichtigen. Vorbehalten ist die Regelung bei der Verwendung von Bewertungsmodellen. Diese Ausnahmen sind jedoch – in Abhängigkeit von der Objektart – in internen Regelungen oder im konkreten Einzelfall zu begründen. Die Bank legt die Anforderungen an Immobilienbewerter (Fähigkeiten und Unabhängigkeit) fest. Ausserrayongeschäfte sind in den bankinternen Regelungen speziell zu regeln.

4.2 Selbstgenutztes Wohneigentum

Nimmt die Bank für selbstgenutztes marktgängiges Wohneigentum die Bewertung mit Hilfe von Bewertungsmodellen vor (hedonische oder gleichwertige Ansätze), verpflichtet sie sich, validierte Bewertungsmodelle zu verwenden. Zusätzlich definiert sie für eigene Modelle ein Validierungsverfahren. Das zuständige Organ wählt die Bewertungsmodelle und legt in bankinternen Regelungen die Verwendung derselben fest. Darunter fällt auch die Handhabung unterschiedlicher Resultate beim Einsatz von verschiedenen Modellen. Weiter regelt die Bank manuelle Wertkorrekturen (nach oben und unten) und dokumentiert die für das jeweilige Bewertungsmodell verwendete Methode und die statistischen Grundlagen angemessen.

4.3 Renditeobjekte

Für die Bestimmung des Belehnungswertes (►) von Renditeobjekten ist der Ertragswert (►) massgebend. Bei der Festlegung des Belehnungswertes werden objektbezogene Risiken (►) angemessen berücksichtigt.

Die Bank hält die Methode bzw. Systematik zur Bestimmung der Kapitalisierungssätze (►) pro Objektart fest und regelt die Überwachung und Anpassung dieser Sätze an neue wirtschaftliche Situationen.

Bei gemischtwirtschaftlich genutzten (gemischten) Objekten wird der Ertragswert als Summe von Teil-Ertragswerten berechnet, welche sich aus den Erträgen für jede Nutzungsart und den jeweiligen Kapitalisierungssätzen ergeben.

Die Bank regelt die Verwendung von Bewertungsmodellen für die Bewertung von Renditeobjekten separat in bankinternen Regelungen.

4.4 Kommerziell selbstgenutzte Objekte

Für die Bestimmung des Belehnungswertes von kommerziell selbstgenutzten Objekten ist der Ertragswert massgebend. Der Ertragswert ergibt sich aus den marktüblichen Erträgen und den jeweiligen Kapitalisierungssätzen. Bei der Festlegung des Belehnungswertes werden objektbezogene Risiken angemessen berücksichtigt. Ebenso ist die Abhängigkeit von Immobilie und Betreiber bzw. seinem Geschäftsmodell bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.5 Übrige Objekte

4.5.1 Bauland

Bewertungen von Bauland sind aufgrund von aktuellen Marktverhältnissen vorzunehmen. Dabei sind die künftig mögliche Nutzung des Baulandes sowie die spezifischen externen und internen Bedingungen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.5.2 Immobilienpromotion

Bei der Finanzierung von Wohneigentumsprojekten von Wohneigentum zum Verkauf (Immobilienpromotion (►)) ist neben der möglichen hedonischen Bewertung der Einzelobjekte die Marktfähigkeit des Projekts insgesamt bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.5.3 Nicht-marktgängige Objekte

Nicht-marktgängige Objekte sind individuell und entsprechend ihrem Risikoprofil zu beurteilen und zu bewerten. Vom Einsatz von Bewertungsmodellen ist bei diesen Objekten abzusehen.

5. *Belehnung*

5.1 Belehnungswert

Der Belehnungswert (►) entspricht höchstens dem Marktwert, vgl. Ziffer 4.1. Die Bank legt die Methoden für die Bestimmung des Marktwertes und des Belehnungswertes für die verschiedenen Objektarten fest.

5.2 Belehnungssätze

Weiter bestimmt die Bank unter Berücksichtigung der eigenen Risikofähigkeit die pro Objektart geltenden Belehnungssätze und hält diese in bankinternen Regelungen fest. Nebst der Objektart berücksichtigt sie dabei Zweck und Nutzung der Immobilien.

Für die Anwendung der Belehnungssätze sind objektbezogene Kriterien (►) sowie schuldenbezogene Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Ebenfalls adäquat einzubeziehen sind vorrangige oder gleichrangige Pfandrechte und die sich daraus ergebenden Zinsforderungen.

Die Bank hält die Bedingungen für die Belehnung von speziellen Grundpfändern (►) und die Behandlung von vor- und gleichrangigen Grundpfändern und Grundlasten in bankinternen Regelungen fest.

6. *Amortisation*

Die Bank legt die Amortisationssätze für die verschiedenen Arten von Grundpfändern unter Berücksichtigung der Objektart oder der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer in bankinternen Regelungen fest.

7. *Kreditüberwachung*

7.1 *Allgemeines*

Die Bank bestimmt im Rahmen ihres Risikomanagements die Verfahren und Grundsätze für die Überwachung ihrer grundpfandgesicherten Kredite, die Häufigkeit der periodischen Überprüfung der Objekt- und Schuldnerqualität sowie die Nachführung der Dokumentation.

Die Bank überwacht ihre Kredite ebenfalls auf der Ebene des gesamten Hypothekarportfolios. Sie definiert und implementiert geeignete Methoden für die Erstellung von spezifischen Risikoanalysen.

Die Verfahren sowie die Einhaltung der Grundsätze werden regelmässig von Personen überprüft, die nicht bei der Akquisition involviert sind.

Die Bank legt adäquate Verfahren zur Identifizierung, Behandlung und Überwachung von überfälligen (non-performing loans) (►) und gefährdeten (impaired loans) Krediten (►) fest.

7.2 *Neubeurteilung von Bonität und Tragbarkeit*

Bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen hat eine neue Prüfung zu erfolgen und es sind geeignete Massnahmen daraus abzuleiten. Die Bank legt weiter fest, mit welcher Periodizität oder bei welchen Konstellationen die Bonität, Tragbarkeit und Belehnung jeweils neu zu beurteilen ist. Die Festlegung der Periodizität der Neubeurteilung resp. der Konstellationen für die Neubeurteilung müssen aufgrund objektbezogener und risikorelevanter Kriterien erfolgen.

7.3 *Überwachung und Überprüfung von Objekten*

Die Bank legt die maximal zulässigen Zeitabstände fest, in denen die belehnten Liegenschaften neu geschätzt werden. Diese richten sich nach der Objektart, der Belehnungshöhe sowie der Marktlage. Bei negativen Marktveränderungen schätzt die Bank das Risikopotential ab und definiert die notwendigen Massnahmen. Im Rahmen von periodisch durchzuführenden spezifischen Risikoanalysen beurteilt die Bank die Auswirkungen auf die Werthaltigkeit des Hypothekarportfolios. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf den mit Bewertungsmodellen bewerteten Objekten.

Die Bank regelt die Abwicklung von Baukrediten. Insbesondere überwacht sie sorgfältig die Einzahlung der Eigenmittel und die Kreditverwendung nach Baufortschritt.

8. *„Exceptions to policy“ (ETP)*

„Exceptions to policy“ (ETP) (►) sind Ausnahmen und entsprechen Krediten, welche von der Bank ausserhalb ihrer bankinternen Regelungen vergeben werden. Ein Abweichen von diesen und das Eingehen eines ETP-Geschäfts ist in begründeten Fällen möglich, muss

jedoch entsprechend dokumentiert werden. Zudem muss der Entscheid nachvollziehbar und überprüfbar sein.

ETP im Sinne dieser Richtlinien beschränken sich auf die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum, Renditeobjekten und Bauland für diese beiden Nutzungsformen. Nicht als ETP im Sinne dieser Richtlinien zu betrachten sind kommerzielle Finanzierungen an Unternehmen, bei denen die betriebliche Finanzierung im Vordergrund steht – dies insbesondere bei kommerziell selbstgenutzten Objekten.

Die Bank hat in ihren bankinternen Regelungen Schwellenwerte oder Konstellationen zu definieren, ab welchen grundpfandgesicherte Kredite für selbstgenutztes Wohneigentum, Renditeobjekte oder Bauland für diese Nutzungsformen als ETP zu beurteilen sind. Dies insbesondere in den Dimensionen Tragbarkeit, Belehnung und Amortisation. Sie regelt zudem die Kompetenzen für die Bewilligung von ETP-Geschäften.

ETP bei Neugeschäften sind bei Beginn der Kreditbeziehung zu kennzeichnen, ihrem jeweiligen Risiko entsprechend zu überwachen und periodisch oder bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen neu zu beurteilen. Sie müssen sowohl für Kundenberater als auch für Kompetenzträger als solche erkennbar sein. Verändern sich die Parameter im Verlauf der Kreditbeziehung, so ist im Rahmen von periodischen Wiedervorlagen oder bei Eintreten von bonitätsrelevanten Ereignissen die ETP-Kennzeichnung zu setzen oder zu entfernen.

9. *Reporting*

9.1 *Allgemeines*

Die Bank hat sicherzustellen, dass sie über ein aussagekräftiges Bild der aggregierten Risiken des Hypothekarportfolios verfügt. Das zuständige Organ bestimmt die Komponenten wie Inhalt, Form und Periodizität des Reporting und hält diese in bankinternen Regelungen fest. In das Reporting fliessen zudem die relevanten Ergebnisse der Risikoanalysen ein.

9.2 *ETP-Reporting*

Das für die Kreditpolitik zuständige Organ ist periodisch über die Entwicklung der ETP-Geschäfte zu orientieren. Die Bank stellt dazu ein stufengerechtes und nachvollziehbares ETP-Reporting (►) sicher. Dieses enthält nebst quantitativen Aspekten auch qualitative Elemente zur Risikobeurteilung und Begründungen bei massgeblichen Veränderungen.

10. *Dokumentation*

Die Kreditbeziehung ist in einem elektronischen oder physischen Dossier vollständig, aktuell, nachvollziehbar und überprüfbar zu dokumentieren. Das betrifft alle Dokumente, auf welche bei der Kreditvergabe und der Kreditüberwachung und -erneuerung abgestützt wurde, d.h. sowohl die entsprechenden relevanten Dokumente zur persönlichen Situation des Kreditnehmers als auch Angaben zum Grundpfand (inkl. Bewertungsmethode und -ergebnis) müssen im Dossier vorhanden und bei Bedarf zugänglich sein.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Bonität des Kreditnehmers sowie der periodischen Bewertung der Grundpfänder sind festzuhalten und müssen nachvollziehbar sein. Bei Unterbeteiligungen und Konsortialkrediten bleibt es Aufgabe jeder beteiligten Bank, den Kredit für sich selbständig zu beurteilen und eine eigene Überwachung vorzunehmen.

Die Unterlagen müssen insbesondere auch der Prüfgesellschaft erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit, den Kreditentscheid und die Kreditüberwachung zu bilden.

11. *Inkraftsetzung*

Die vorliegenden Richtlinien sind vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung am 29. August 2011 verabschiedet und von der FINMA am 27. Oktober 2011 genehmigt worden. Sie traten per 1. Januar 2012 in Kraft und mussten spätestens per 1. Juli 2013 umgesetzt sein. Sie ersetzen die Richtlinien mit demselben Titel, welche am 30. Juni 2005 in Kraft getreten waren.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 23. Juni 2014 ist die vorliegende, nochmals revidierte Fassung verabschiedet worden. Diese ist von der FINMA am 2. Juli 2014 genehmigt worden. Die vorliegende Fassung tritt per 1. September 2014 in Kraft.

Basel, den 4. Juli 2014

Glossar

Amortisation

Regelmässige Rückzahlung des Grundpfandgesicherten Kredites in festgelegten Raten.

Bankinterne Regelungen

Die bankinternen Regelungen stützen sich auf die Kreditpolitik der Bank. In Bezug auf das Hypothekengeschäft regeln sie u.a. die folgenden wesentlichen Kernpunkte:

- Die Verfahren für die systematische Berechnung der Tragbarkeit sowie die entsprechenden Maximallimiten;
- Den kalkulatorischen Hypothekarzinssatz zur Berechnung der Tragbarkeit;
- Die Periodizität der Kreditrevisionen nach risikorelevanten Kriterien oder die Definition von Ereignissen, welche eine Kreditrevision auslösen;
- Die Definition der Objektarten und deren Belehbarkeit;
- Das Amortisations- und Belehnungskonzept (Belehnungsgrenzen, Mindest-Amortisationsraten etc.);
- Das Bewertungswesen und Bewertungsmethoden nach Objektart;
- Die Methode zur Festlegung des Kapitalisierungssatzes;
- Die Verfahren für Bewilligung, Reporting und Überwachung der „exceptions to policy“.

Belehnungssatz (Loan to value ratio)

Festgelegter Prozentsatz des Belehnungswertes eines Pfandes zur Bestimmung der zulässigen Kreditinanspruchnahme. Die Bank spezifiziert in ihren bankinternen Regelungen sowohl diesen Satz als auch die zugrundeliegenden Werte und prüft die Einhaltung. Ausnahmen sind möglich, der Prozess zur Genehmigung und Angaben zur periodischen Überprüfung müssen jedoch ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

Belehnungswert

Der Wert eines Grundpfandes, welchen die Bank bei der Gewährung des Grundpfandgesicherten Kredites als Basis für die Belehnung zugrunde legt.

Bonitätsprüfung (Kreditwürdigkeits- und Kreditfähigkeitsprüfung)

Die Bonitätsprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Kreditwürdigkeit (persönliche Voraussetzungen des Kreditnehmers) und der Kreditfähigkeit (finanzielle Voraussetzungen des Kreditnehmers).

Ertragswert

Der Ertragswert einer Immobilie stellt den kapitalisierten Mietertrag/-wert dar, welcher in Zukunft nachhaltig erzielbar ist bzw. entspricht der Summe aller zukünftigen, auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Mieterträge/-werte. Die Berechnung des Ertragswertes hat auf der Basis von Nettomietzinsen (ohne Nebenkosten) zu erfolgen.

ETP-Reporting

Das ETP-Reporting soll beispielsweise Angaben

- zum ETP-Anteil an neu abgeschlossenen Geschäften
- zu im Rahmen von Wiedervorlagen oder bei Eintreten von bonitätsrelevanten Ereignissen identifizierten ETP-Geschäften (bereits bestehende Geschäfte);
- zu Anzahl und Volumen von ETP-Geschäften;
- zu der Entwicklung von ETP-Geschäften im Zeitverlauf

enthalten.

„Exceptions to policy“ (ETP)

„Exceptions to policy“ sind institutsspezifische und von der Bank bewilligte Ausnahmen von definierten Kreditgrundsätzen.

Gefährdete Kredite (impaired loans)

Definition und Bewertung gemäss FINMA-Rundschreiben 2008/2 bzw. 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ resp. gemäss der jeweils gültigen Fassung.

Hypothekargeschäft

Finanzierung von Immobilien, welche durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht (z.B. Schuldbrief, Grundpfandverschreibung) sichergestellt ist. Die juristische Greifbarkeit des Pfandes muss gewährleistet sein.

Immobilienpromotion

Die Immobilienpromotion ist die Finanzierung von Wohneigentumsprojekten, welche für den Verkauf bestimmt sind, z.B. Stockwerkeigentum- oder Einfamilienhaus-Überbauung.

Kalkulatorischer Hypothekarzinzsatz

Für die nachhaltige Berechnung der Tragbarkeit angewendeter Zinssatz. Dieser ist vorsichtig zu ermitteln. Dabei kann auf langfristige Mittelwerte als Berechnungsgrundlage zurückgegriffen werden.

Kapitalisierungssatz

Die Kapitalisierung des langfristig erzielbaren Ertrages erfolgt auf der Grundlage eines Kapitalisierungssatzes, welcher sich in der Regel aus einem Basiszinssatz, aus den Zuschlägen für Betriebskosten (wie laufender Unterhalt, Verwaltungskosten, Gebühren, Versicherungs-

prämien und Steuern) und für Ersatzinvestitionen (resp. notwendige Abschreibungen) sowie ausreichenden Risikozuschlägen, welche die objektspezifischen Eigenschaften (wie Nutzung, Zustand, Lage) und wirtschaftliche und regionale Aspekte (wirtschaftliche und steuerliche Situation in der Region, regionale Leerstandsquote) berücksichtigen, zusammensetzt.

Kreditpolitik („policy“)

Die Kreditpolitik regelt die Grundsätze für die Kreditvergabe der Bank unter Berücksichtigung der vom zuständigen Organ festgelegten Risikostrategie.

Kreditrisiko

Das Risiko, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann.

Marktwert (Verkehrswert)

Der Marktwert (oder Verkehrswert) entspricht dem Preis, der innerhalb eines Jahres unter üblichen Bedingungen und bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage voraussichtlich erzielt werden kann.

Objektbezogene Kriterien bzw. Risiken

Dabei handelt es sich um mit dem Objekt verbundene und vom Kreditnehmer unabhängige Kriterien bzw. Risiken. Beispiele dafür sind u.a. die Nutzung, Verwertbarkeit oder Überbaubarkeit von Bauland oder bei Renditeobjekten die Umnutzung, das Leerstandsrisiko oder Minderwerte (Sanierungsaufwand, Unterhaltsstau, Altersentwertung etc.).

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko bezeichnet das Risiko, dass infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Prozessen und Systemen, menschlichen Versagens oder externer Ereignisse Verluste entstehen.

Pfandausfallrisiko

Pfandausfallrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Verwertungserlös der Sicherheit den Schuldenbetrag nicht deckt.

Renditeobjekt

Renditeobjekte sind zu Renditezwecken gehaltene und an Dritte vermietete Immobilien (keine selbstgenutzten Objekte). Dabei handelt es sich in aller Regel um Wohnliegenschaften wie Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Geschäftliegenschaften oder gemischtwirtschaftlich genutzte Objekte wie Wohnliegenschaften mit Gewerbeanteil.

Selbstgenutztes Wohneigentum

Selbstgenutztes Wohneigentum kann sowohl Stockwerkeigentum als auch eine Liegenschaft im Allein- oder Miteigentum oder auch ein selbständiges und dauerndes Baurecht sein.

Spezielle Grundpfänder

Spezielle Grundpfänder können zum Beispiel nicht ausgeschiedene Miteigentumsanteile oder Baurechte sein.

Tragbarkeit bei selbstgenutztem Wohneigentum (inkl. nachhaltige Einnahmen und Ausgaben)

Bei selbstgenutztem Wohneigentum ist die Tragbarkeit das Verhältnis zwischen den nachhaltigen Ausgaben für die Liegenschaft (sowie allenfalls weiteren wesentlichen, nicht mit dem Belehnungsobjekt verbundenen Ausgaben) und den nachhaltig verfügbaren Einnahmen in Prozenten.

Die Berücksichtigung von nachhaltigen Einnahmen und Ausgaben zielt auf die vorsichtige Einschätzung der finanziellen Situation des Kreditnehmers und die Reduzierung des Kreditrisikos ab.

So gelten die Einnahmen und Ausgaben als nachhaltig, wenn sie mittelfristig und mit angemessener Wahrscheinlichkeit angenommen werden können. Beispiele, welche die Bank in ihren internen Regelungen definieren sollte, sind u.a. der Umgang mit Einnahmen aus fixen und variablen Lohnkomponenten aus (un-)selbständiger Arbeit, Vermögenserträgen, Renten und Nebeneinkommen. Zweiteinkommen sind grundsätzlich im Rahmen der Beurteilung der Tragbarkeit nur anrechenbar, wenn eine Solidarschuldnerschaft besteht.

Auf der Ausgabenseite zu berücksichtigen sind u.a. wiederkehrende und mit dem Belehnungsobjekt verbundene Kosten, wie beispielsweise Zinsen, Amortisationszahlungen und Nebenkosten, und weitere wesentliche, nicht mit dem Belehnungsobjekt verbundene Verpflichtungen, wie z.B. Alimente oder Privatkredite.

Tragbarkeit bei Renditeobjekten

Für Renditeobjekte leitet sich die Tragbarkeit aus dem durch das Objekt generierten Cash flow (Nettomietzinsen abzüglich der mit dem Objekt verbundenen (Neben-)Kosten sowie Finanzierungskosten und Amortisationen) ab.

Überfällige Kredite (non-performing loans)

Definition und Bewertung gemäss FINMA-Rundschreiben 2008/2 bzw. 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ resp. gemäss der jeweils gültigen Fassung.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien über die Zuteilung von eigenkapitalbezogenen Effekten bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz

Vom : 29.03.2004

Stand : 02.06.2004

Siehe Zirkular 7332 vom 04.06.2004. In Kraft am 01.01.2005. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

A. Zweck

1. Bei öffentlichen Emissionen und öffentlichen Platzierungen im Kapitalmarkt (zusammenfassend: öffentliche Platzierungen) sind typischerweise beteiligt:
 - der Emittent bzw. die verkaufenden Effekteninhaber (zusammenfassend: Emittent),
 - die (potenziellen) Zeichner (institutionelle Kunden und Privatkunden),
 - die Banken bzw. Effekthändler (als federführende Syndikatsbank, weitere Syndikatsbanken und Drittbanken, zusammenfassend: Banken),
 - die Marktteilnehmer insgesamt.
2. Diese Richtlinien haben zum Zweck, Fairness und Transparenz des Zuteilungsverfahrens durch die Umschreibung von Anforderungen an die Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Dabei ist den Interessen der verschiedenen Beteiligten (Ziffer 1) angemessen Rechnung zu tragen.

Kommentar: In Bezug auf die Interessen der Kunden ist deren faire Behandlung innerhalb der verschiedenen Kundengruppen sicherzustellen (siehe auch Ziffern 6.3 und 7).
3. Die Richtlinien gelten als Standesregeln und haben keine Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis der Banken zu ihren Kunden.

B. Anwendungsbereich

4. Diese Richtlinien sind anwendbar auf alle öffentlichen Platzierungen von Aktien, Partizipationsscheinen und Genussscheinen sowie Wandel- und Optionsanleihen in der Schweiz.
5. Diese Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken einschliesslich Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die an öffentlichen Platzierungen in der Schweiz mitwirken. Diese dürfen ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Stammhäuser und Muttergesellschaften, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften nicht dazu missbrauchen, vorliegende Richtlinien zu umgehen. Die vorliegenden Richtlinien entfalten keine globale Wirkung.

C. Grundsätze

Allgemeines

- 6.1 Die Bank regelt und dokumentiert das Zuteilungsverfahren für öffentliche Platzierungen so, dass es
 - auf sachlichen Kriterien beruht,
 - durch die zuständigen Stellen der Bank überprüft werden kann,
 - für die banken- bzw. börsengesetzliche Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar ist.
- 6.2 Bei der Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens darf - unter Wahrung der in Ziffer 6.1 aufgestellten Grundsätze - dem verkürzten Zeitrahmen (z.B. kürzeren Zeitfenstern bei Wandel- und Optionsanleihen) Rechnung getragen werden.
- 6.3 Im Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung können Zuteilungen an verschiedene Kunden bzw. Kundengruppen differenziert erfolgen (siehe auch Ziffer 7).
- 6.4 Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- 6.5 Unsachlich und damit unzulässig sind Zuteilungen aufgrund der Zusage besonderer Gegenleistungen wie insbesondere:
 - der Verpflichtung, nach der Platzierung über den Markt weitere Effekten zu kaufen ("Laddering"),
 - der Leistung besonderer Kommissionen oder Kommissionszuschläge ("Quid pro Quo Agreements"),
 - der Verpflichtung oder konkreten Ankündigung, dass der zuteilenden Bank Aufträge bzw. Geschäfte angeboten werden ("Spinning").

Zuteilungen an Privatanleger

7. Bei Zuteilungen an Privatanleger hat die Bank sicherzustellen, dass diese fair und unparteiisch behandelt werden und nicht einzelne Privatanleger ohne sachlichen Grund gegenüber anderen benachteiligt werden. Als Zuteilungsverfahren, welche die faire und unparteiische Behandlung von Privatanlegern sicherstellen, gelten namentlich solche, die auf folgenden, sachlichen Kriterien oder Kombinationen davon beruhen:
 - Los
 - Ordergrössen
 - Prozente der Zeichnungen
 - Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnung
 - angebotene Kaufpreise (bei Auktion)
 - regionale Gesichtspunkte
 - langfristige Bindung zum Emittenten
 - Portfoliostruktur der Anleger
 - Verbesserung von Qualität, Position und Platzierungskapazität der Bank zum mittel- und langfristigen Nutzen der Privatanleger
 - Wünsche des Emittenten bezüglich Anlegerstruktur

- Dauer der Kundenbeziehung
- andere sachliche Kriterien.

Mehrzuteilungsoptionen

8. Sieht der Prospekt eine Mehrzuteilungsoption vor ("Green Shoe"), so muss der Prospekt Aufschluss geben über die Vertragsparteien, den Umfang und die Dauer der Mehrzuteilungsoption.

Zuteilungen auf Wunsch des Emittenten

9. Separate Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten wie z.B. Geschäftspartner (natürliche und juristische Personen), seine Organe oder Mitarbeitende ("Friends-and-Family"-Programme) sind auf Wunsch des Emittenten zulässig. Der Prospekt muss in diesem Fall über die Tatsache der separaten Zuteilung sowie namentlich die maximale Höhe der Quote insgesamt und die Kategorien der Zuteilungsberechtigten Aufschluss geben.

Zuteilungen an Nostro

- 10.1 Zuteilungen der Syndikatsbanken an Nostro (Eigen- bzw. Handelsbestand, insbesondere für das Market Making, zu Stabilisierungszwecken oder aus anderen sachlichen Gründen) sind nur in Absprache mit dem Emittenten und in angemessenem Umfang zulässig.

Kommentar: Die Angemessenheit des Umfangs einer Zuteilung an Nostro bezieht sich z.B. auf den Liquiditätsbedarf während der ersten Handelstage, das Zeichnungsvolumen und dessen Qualität oder die Transaktionshöhe.

- 10.2 Kann eine Syndikatsbank zufolge mangelnder Kundennachfrage die von ihr fest übernommenen Titel nicht vollumfänglich platzieren, so ist es ihr freigestellt, die Titel im Nostro zu halten oder im Markt zu verkaufen (anders lautende Vereinbarungen mit dem Emittenten bzw. den verkaufenden Titelinhabern vorbehalten).
- 10.3 Drittbanken dürfen sich (Nostro) bei der Zuteilung nicht gegenüber ihren Kunden unsachlich bevorzugen. Die Zuteilung an Nostro darf dabei nur in angemessenem Umfang erfolgen.

Zuteilungsergebnis

11. Die federführende Syndikatsbank veröffentlicht nach Abschluss der Transaktion das Platzierungsvolumen, gegebenenfalls die Höhe der Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten (Ziffer 9) und eine Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Ziffer 8).

D. Voraussetzungen und Überwachung

12. Eine Bank, die an öffentlichen Platzierungen mitwirkt, muss über die dazu erforderliche, professionelle und den Verhältnissen des Betriebs angemessene Organisation verfügen.
13. Die Bank erlässt die notwendigen Weisungen und trifft geeignete Massnahmen, um

sicherzustellen, dass die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

14. Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 29. März 2004 verabschiedet und von der Eidgenössischen Bankenkommmission mit Beschluss vom 27. Mai 2004 als aufsichtrechtlicher Mindeststandard anerkannt worden. Sie treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

Schweizerische Bankiervereinigung

Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung

Vom : 14.11.2014

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Vereinbarung zwischen esisuisse und ihren Mitgliedern

Um im Anwendungsfall die gesicherten Einlagen innert gesetzlicher bzw. verordnungsgemässer Frist auszahlen zu können, vereinbaren der Verein esisuisse (nachstehend: esisuisse) einerseits und die Mitglieder von esisuisse andererseits was folgt:

Erster Abschnitt: Anwendungsfall

Art. 1 Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

¹ Verfügt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend: FINMA) für ein Mitglied von esisuisse (nachstehend: Mitglied) eine Schutzmassnahme oder die Zwangsliquidation, so stellen die anderen Mitglieder Gelder bereit (Art. 5 dieser Vereinbarung), damit die gesicherten Einlagen den berechtigten Einlegern innert gesetzlicher Frist ausbezahlt werden können.

² esisuisse ist berechtigt, alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen, damit die gesetzliche Auszahlungsfrist gewahrt werden kann.

³ Informiert die FINMA esisuisse über einen bevorstehenden, wahrscheinlichen Anwendungsfall, ist esisuisse berechtigt, die hierfür notwendigen Mittel basierend auf einer Schätzung der FINMA bei den Mitgliedern vorab via Lastschriftverfahren (LSV) einzufordern. Die Details des Anwendungsfalles werden den Mitgliedern nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der FINMA nachträglich mitgeteilt.

⁴ Eine Auszahlung an die FINMA resp. deren Beauftragten im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt erst, wenn die Verfügung der FINMA der esisuisse mitgeteilt wurde und vollstreckbar ist.

Art. 2 esisuisse, Bankkunden- und weitere gesetzlich geschützte Geheimnisse

esisuisse handelt als Beauftragter der Mitglieder und wahrt das Bankkundengeheimnis und die anderen gesetzlich geschützten Geheimnisse. esisuisse ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise und unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses und der weiteren gesetzlich geschützten Geheimnisse bzw. unter Überbindung der sich aus diesen Geheimnissen ergebenden Pflichten auf Dritte zu übertragen (Outsourcing).

Art. 3 Verrechnungsverzicht

Die Berechnung der gesicherten Einlagen erfolgt „brutto“; eine Verrechnung von Forderungen durch das vom Anwendungsfall betroffene Mitglied gegenüber dem Einleger mit Schulden des Einlegers gegenüber dem vom Anwendungsfall betroffenen Mitglied ist im Umfang

des maximal gesicherten Betrags ausgeschlossen. Dies gilt unwiderruflich und ist für das vom Anwendungsfall betroffene Mitglied verbindlich.

Art. 4 Berechtigte Einleger und auszuzahlende Einlagen

¹ Einleger nach dieser Vereinbarung ist jeder Gläubiger, für den das Mitglied eine gesicherte Einlage führt.

² Einlage nach dieser Vereinbarung ist jede Einlage im Sinn von Art. 37a BankG.

³ Bei Einlagen zu gesamter Hand wie z.B. ungeteilten Nachlässen und einfachen Gesellschaften ist gemäss Art. 24 Abs. 1 der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA „die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln“.

Art. 5 Beiträge der Banken im Anwendungsfall

¹ Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der FINMA berechnet und erhebt esisuisse die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge. Die Beiträge sollen nicht nur die Auszahlung der gesicherten Einlagen, sondern auch die Kosten und Auslagen im Anwendungsfall decken. esisuisse stützt sich auf die letzte Meldung der gesicherten Guthaben des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds oder – falls schon vorliegend – auf neuere, vom Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten (Sanierungs- bzw. Untersuchungsbeauftragten, nachstehend: FINMA-Beauftragten) bestätigte Unterlagen.

² Die Beiträge sind für jedes Mitglied im Verhältnis der gesicherten Einlagen bei diesem Mitglied zu den gesicherten Einlagen bei den Mitgliedern insgesamt (abzüglich jener des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds) zu errechnen. Dabei ist provisorisch auf die jeweils letzte von der FINMA erhältliche Zusammenstellung der gemeldeten Einlagen abzustellen. Die definitive Abrechnung erfolgt im Rahmen der Verteilung der Liquidationszahlung gemäss Art. 6 hiernach gestützt auf die Liste der FINMA, welche auf dem letzten Bilanzstichtag der Mitglieder vor Eintritt des Anwendungsfalles der Vereinbarung basiert. Falls Art. 6 mangels Liquidationszahlung nicht zur Anwendung gelangt, erstellt esisuisse innert 30 Tagen nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eine eigene Abrechnung und stellt gestützt darauf die entsprechenden Ausgleichszahlungen bei den betroffenen Mitgliedern in Rechnung.

³ Mitglieder, für die ebenfalls ein Anwendungsfall eintritt, sind mit Eintritt des sie betreffenden Anwendungsfalles von weiteren Beitragspflichten aus dieser Vereinbarung befreit. Die Verpflichtungen der übrigen Mitglieder erhöhen sich dadurch anteilmässig. Eine vorzeitige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

⁴ esisuisse kann Gruppenverbände der Mitglieder oder andere Dritte mit der Berechnung und Erhebung der Beiträge beauftragen.

⁵ Im Anwendungsfall hat esisuisse sicherzustellen, dass spätestens nach Ablauf von fünf Kalendertagen seit Vollstreckbarkeit der FINMA-Verfügung gemäss Art. 1 dieser Vereinbarung eine Akontozahlung in maximaler Höhe der für das Vorjahresende gemeldeten gesicherten Guthaben des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds an den Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten geleistet werden kann. Die Zahlungsaufforderung von esisuisse genügt, um die Zahlungsverpflichtung auszulösen. Reicht der bereitgestellte Betrag nicht aus, um den Bedarf gemäss Auszahlungsplan zu decken, stellt esisuisse den Differenzbetrag terminlich so zur Verfügung, dass die Auszahlung der gesicherten Guthaben fristgerecht sichergestellt werden kann.

⁶ esisuisse fordert die zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aufgrund des vorstehenden Abs. 5 nötigen Mittel bei den Mitgliedern via LSV ein. Jedes Mitglied muss esisuisse eine entsprechende LSV-Ermächtigung erteilen. Sollte eine Einziehung der Beiträge über das LSV nicht erfolgreich sein oder Widerspruch dagegen erhoben werden, bleiben die den Mitgliedern dabei jeweils in Rechnung gestellten Beträge sowie die gesetzten Zahlungsfristen

verbindlich. Insoweit gilt diese Vereinbarung als Schuldanerkennung gemäss Art. 82 Abs. 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Kommt ein Mitglied dieser Zahlungsaufforderung in der gesetzten Frist nicht nach, setzt ihm esisuisse eine Nachfrist von fünf Bankwerktagen und gibt der FINMA davon Kenntnis. Um seinen Pflichten gegenüber den Einlegern dennoch fristgerecht nachkommen zu können, kann esisuisse einen Kredit in Höhe der fehlenden Mittel aufnehmen. Sämtliche esisuisse und den übrigen Mitgliedern daraus entstehenden Kosten wie Zinsen, Kommissionen, zusätzliche Delkrederekosten u.a. werden – sofern gegeben – säumigen Mitgliedern in Rechnung gestellt. Der gemäss den vorstehenden Ausführungen aufgenommene Kredit wird aus dem esisuisse zustehenden Liquidationserlös des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds vorrangig zurückbezahlt. Für grössere Beträge fordert esisuisse den Fehlbetrag unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen anteilmässig, das heisst nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung, bei den Mitgliedern ein.

⁷ Die von den Mitgliedern an esisuisse bezahlten Beiträge werden nicht verzinst. Den entsprechende Zinsausfall trägt jedes Mitglied selbst.

⁸ Die Mitglieder sind im Rahmen der Einlagensicherung zu keinen Leistungen ausser den in dieser Vereinbarung festgelegten verpflichtet, insbesondere nicht zu direkten Leistungen an die Einleger.

Art. 6 Weiterleitung der Liquidationszahlungen an die Mitglieder

esisuisse ist verpflichtet, die aufgrund der gesetzlichen Legalzession zurückfliessenden Beträge jeweils innert 30 Kalendertagen den Mitgliedern in Rückerstattung ihrer Beiträge nach Art. 5 dieser Vereinbarung zu überweisen.

Art. 7 Leistungsgrenze

Die aufgrund dieser Vereinbarung geleisteten und nicht aus der Liquidation an esisuisse zurückerstatteten Auszahlungen dürfen, ohne Verzinsung, zu keinem Zeitpunkt gesamthaft (das heisst im Total für sämtliche Anwendungsfälle) die Summe der Systemobergrenze von zur Zeit CHF 6 Mrd. übersteigen. Die nach rechtskräftigem Kollokationsplan gemäss Einschätzung des Konkursliquidators voraussichtlich ungedeckt bleibenden Zahlungen gelten als zurückerstattet.

Zweiter Abschnitt: Verschiedenes und Übergangsbestimmungen

Art. 8 Ermächtigung der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Weiterleitung von Daten an esisuisse

¹ Die Mitglieder ermächtigen hiermit die FINMA und den Konkursliquidator bzw. FINMA-Beauftragten, die ihr gemeldeten Daten esisuisse zur Verfügung zu stellen, soweit esisuisse diese zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem dreizehnten Abschnitt BankG benötigt.

² Die Geschäftsleitung ist zur Geheimhaltung der Mitglieder- bzw. institutsspezifischen Daten verpflichtet und darf diese, wie auch Mitglieder-, Instituts- und Kundendaten, welche sie im Rahmen von Abwicklungsfällen erhält, nicht anderen Mitgliedern, dem Vorstand sowie allfällig eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder aussenstehenden Dritten zur Verfügung stellen.

³ In Bezug auf diese Daten untersteht esisuisse dem gesetzlichen Bankkundengeheimnis und den weiteren gesetzlich geschützten Geheimnissen.

Art. 9 Rechtliche Qualifikation dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung begründet keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des Obligationenrechts. Daher sind die Mitglieder aus ihr zu keinen Leistungen über die hier festgelegten Beiträge an die Einlagensicherung hinaus verpflichtet.

Art. 10 Schiedsgericht

¹ Die Unterzeichner sind bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Abänderung oder ihre Auflösung, ihre Auslegung oder Anwendung gehalten, Gerichtsverfahren zu vermeiden und einvernehmliche Lösungen anzustreben.

² Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich über deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel. Jede Partei kann in der Amtssprache ihres schweizerischen Hauptsitzes oder einer anderen Amtssprache kommunizieren. Das Schiedsgericht kommuniziert in der von ihm festgelegten Amtssprache.

³ Die Einleitung eines solchen Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Beitragspflichten der Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 7 dieser Vereinbarung.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, nach Genehmigung durch die FINMA, am 14. November 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 6. Dezember 2011.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge

Vom : 06.11.2013

In Kraft am 01.01.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard an (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

1. Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, das Ansehen der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kundinnen und Kunden (nachstehend: Kunden), die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet werden, auch wenn sie den Banken ausser einer Zielvorstellung keine weiteren Weisungen erteilen.
2. Die Richtlinien gelten als Standsregeln (Selbstregulierung) und sind als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannt. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich einerseits auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. OR), andererseits auf die jeweiligen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde (wie z.B. Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken).
3. In spezialgesetzlich geordneten Bereichen gehen die einschlägigen Sonderregelungen (z.B. BVG, KAG und darauf gestützte Regulierungen bzw. Selbstregulierungen) diesen Richtlinien vor.

I. Grundsätze

Art. 1

¹ Durch den Vermögensverwaltungsauftrag wird die Bank ermächtigt, alle Handlungen auszuführen, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Bank übt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Kunden, soweit sie ihr bekannt sein können. Zu diesem Zweck erstellt sie ein Risikoprofil, das die Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des Kunden festhält. Bei der Vermögensverwaltung handelt die Bank nach freiem Ermessen im Rahmen ihrer Anlagepolitik, der mit dem Kunden ermittelten Anlageziele, der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie und allfälliger Weisungen des Kunden (einschliesslich allfälliger Anlagebeschränkungen). Dagegen erlaubt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht, Aktiven zurückzuziehen.

² Im Vermögensverwaltungsauftrag oder dessen Anhängen sind u.a. die Referenzwährung und die Entschädigung der Bank (Art. 14–17 dieser Richtlinien) zu regeln.

Ausführungsbestimmungen

4. Die Bank erstellt ein Risikoprofil, das die Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des Kunden unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation, Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen festhält. Gestützt darauf und in Berücksichtigung allfälliger Weisungen des Kunden (Ziff. 9 dieser Richtlinien) legt die Bank eine dem Risikoprofil des Kunden entsprechende Anlagestrategie vor.

5. Die Bank legt ihre Anlagepolitik für die Erfüllung von Vermögensverwaltungsaufträgen nach freiem Ermessen fest. Sie erörtert mit dem Kunden die zur Anwendung gelangende Anlagestrategie und hält sie fest. Die Vermögensverwaltung kann für mehrere Kunden einheitlich oder für einzelne Kunden umgesetzt werden.
6. Die Bank orientiert den Kunden mit Blick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen über die Risiken der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie und allfälliger Weisungen (Ziff. 9 dieser Richtlinien). Entspricht die vom Kunden gewünschte Anlagestrategie nicht oder nicht vollständig seinem Risikoprofil, weist die Bank ihn auf das hierdurch entstehende Risiko hin. Diese Informationen können standardisiert erfolgen.
7. Die Bank überprüft periodisch die Aktualität des Risikoprofils. Bei Bedarf wird dieses angepasst und erneut der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie gegenüber gestellt. Hält der Kunde an der ursprünglichen Anlagestrategie fest, ist er über die damit verbundenen Risiken zu informieren, was von der Bank in reproduzierbarer Form zu dokumentieren ist, z.B. schriftlich oder elektronisch.
8. Die Bank sorgt dafür, dass der Vermögensverwaltungsauftrag sorgfältig ausgeführt wird und die berechtigten Interessen des Kunden in guten Treuen gewahrt werden.
9. Erteilt der Kunde der Bank Weisungen (ständige oder auf einzelne Transaktionen bezogene), so gelten die vorliegenden Richtlinien subsidiär. Solche Weisungen sind insbesondere nötig, wenn der Kunde Anlagen tätigen will, die gemäss Art. 8 dieser Richtlinien nicht banküblich sind (z.B. Direktanlagen in Immobilien, Nichtedelmetalle und Rohstoffe) oder nicht der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie entsprechen. Vgl. Art. 2 Ziff. 11 Satz 3 dieser Richtlinien.
10. Sind bei der Umsetzung von Weisungen besondere Risiken mit der betreffenden Geschäftsart verbunden, orientiert die Bank den Kunden in geeigneter Form darüber.

Art. 2

Der Vermögensverwaltungsauftrag wird in schriftlicher Form nach dem von der Bank festgelegten Text erteilt und vom Kunden unterzeichnet.

Ausführungsbestimmungen

11. Die mündliche Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags genügt nicht. Auch eine Besprechungsnotiz, in der die Absicht des Kunden festgehalten ist, sein Vermögen von der Bank verwalten zu lassen, ist unzureichend. Ständige Weisungen, deren spätere Änderung, wie z.B. ein Wechsel der Anlagestrategie (z.B. von „Balanced“ zu „Equity“), und ergänzende Aufträge bedürfen keiner Unterschrift des Kunden, sind jedoch von der Bank in geeigneter Form festzuhalten.
12. Mit der Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrags ermächtigt der Kunde die Bank, im Rahmen der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie alle gemäss diesen Richtlinien zulässigen Anlagen zu tätigen, ohne dass es dazu weiterer Vereinbarungen, Aufklärungen oder Rücksprachen bedarf.

Art. 3

Die Bank sorgt dafür, dass der Vermögensverwaltungsauftrag durch die zuständigen Mitarbeitenden nach Massgabe dieser Richtlinien, allfälliger interner Weisungen und im Rahmen der Anlagepolitik gemäss Art. 1 dieser Richtlinien ausgeführt wird.

Ausführungsbestimmungen

13. Diese Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit: Der Vermögensverwaltungsauftrag wird der Bank selber und nicht einem leitenden Bankorgan oder einem Bankmitarbeitenden persönlich erteilt. Dies steht aber in keinem Widerspruch zur individuellen Betreuung durch den Kundenberater.

Art. 4

¹ Eine Bank, die Vermögensverwaltungsaufträge entgegennimmt, muss über eine professionelle und den Verhältnissen des Betriebes angemessene Organisation verfügen.

² Sie trifft zweckdienliche Massnahmen, um Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen ihren Mitarbeitenden und den Kunden zu vermeiden. Lässt sich ein solcher Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat die Bank eine dadurch mögliche Benachteiligung ihrer Kunden auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, weist die Bank ihre Kunden darauf hin.

Ausführungsbestimmungen

14. Die Bank bezeichnet die für die Festlegung der Anlagepolitik, die Ausübung der Vermögensverwaltung und die Kontrolle verantwortlichen Organe und Mitarbeitenden. Diese müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

15. Eine angemessene Organisation setzt voraus, dass jene Bankmitarbeitenden, die sich mit der Vermögensverwaltung und der Anlagepolitik befassen, nicht zugleich die ordentlichen Konto- und Depotauszüge für den Kunden erstellen oder für deren Versand zuständig sind.

16. Für Interessenkonfliktsituationen übernimmt Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinien, angepasst auf den vorliegenden Zusammenhang, die auch im Effektenhandel übliche Regel (Art. 8 der Verhaltensregeln für Effektenhändler).

17. Die Bank unterlässt es, aus eigener Initiative das Portfolio des Kunden umzuschichten, ohne dass dies im Interesse des Kunden liegt und zum ausschliesslichen Zweck, dadurch ihre Provisionseinnahmen zu erhöhen („Churning“).

Art. 5

Der Kunde erhält die ordentlichen Konto- und Depotauszüge vereinbarungsgemäss, jedoch mindestens jährlich. Die Zustellung erfolgt an die mit dem Kunden vereinbarte Adresse.

Ausführungsbestimmungen

18. Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass der Kunde, auch wenn er nur sporadisch bei seiner Bank vorspricht, nicht in Unkenntnis der für ihn getätigten Bankgeschäfte bleibt.

Art. 6

Ein internes Kontrollorgan der Bank hat periodisch zu überprüfen, ob diese Richtlinien eingehalten werden.

Ausführungsbestimmungen

19. Die Prüfung bezieht sich auf die Anwendung der vorliegenden Richtlinien und allfälliger interner Weisungen. Die Auswahl der Anlagen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

II. Durchführung des Auftrags**Art. 7**

¹ Die Bank ist verpflichtet, die ins verwaltete Portfolio des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit Sorgfalt auszuwählen.

² Das anvertraute Vermögen ist im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien regelmässig zu überwachen.

Ausführungsbestimmungen

20. Bei der Wahl der Anlagen hat sich die Bank auf zuverlässige Informationsquellen zu stützen. Sie überwacht die getätigten Anlagen regelmässig. Die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sorgfältig ausgewählte Anlagen später an Wert verlieren.

21. Die Bank stellt sicher, dass das verwaltete Portfolio im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie übereinstimmt. Bei Bedarf trifft sie geeignete Massnahmen, um die Übereinstimmung wieder herzustellen, oder vereinbart mit dem Kunden eine Anpassung seines Vermögensverwaltungsauftrags. Dies gilt nicht für bloss kurzfristige, durch Marktschwankungen bedingte Abweichungen.

Art. 8

Der Vermögensverwaltungsauftrag ist auf bankübliche Anlageinstrumente beschränkt.

Ausführungsbestimmungen

22. Als bankübliche Anlageinstrumente im Sinn dieser Richtlinien gelten insbesondere Festgeld- und Treuhandanlagen, Edelmetalle, Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen (Derivate, strukturierte Produkte) sowie Kollektivanlagen.

23. Bei Kollektivanlagen gilt als Voraussetzung, dass sie ihrerseits in bankübliche Anlagen oder Immobilien investieren.

24. Bei Derivaten – soweit diese im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien zulässig sind –, trifft die Bank geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

25. Nichtedelmetalle und Rohstoffe können in der Form einer Kollektivanlage, eines Derivats, eines Index oder eines strukturierten Produkts zur Diversifikation des verwalteten Portfolios eingesetzt werden. Bei Instrumenten, welche die physische Lieferung von Nichtedelmetallen oder Rohstoffen vorsehen, hat die Bank dafür zu sorgen, dass es nicht zur physischen Lieferung an den Kunden kommt.

26. Nichttraditionelle Anlagen, davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen können zur Diversifikation des verwalteten Portfolios eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip gegliedert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf bankübliche oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

27. Beim Fund-of-Funds-Prinzip erfolgt die Anlage des Fonds in eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Instrumente der kollektiven Anlage. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst, aber nach dem Multi-Manager-Prinzip (durch mehrere, unabhängig voneinander arbeitende Manager) verwaltet wird.

28. Die Aufnahme von nichttraditionellen Anlagen muss durch die Anlagepolitik der Bank abgedeckt sein. Die Bank trifft geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

29. Für nicht bankübliche Anlagen muss der Kunde Weisungen im Sinn von Ziff. 9 und 11 Satz 3 dieser Richtlinien erteilen.

30. Der Vermögensverwaltungsauftrag verleiht der Bank nicht das Recht, auf Rechnung des Kunden einem Dritten ein Darlehen kommerzieller Natur zu gewähren.

Art. 9

Die Bank ist zu Wertschriftendarlehen (Securities Lending) aus dem verwalteten Portfolio des Kunden und zu vergleichbaren Transaktionen (z.B. Repurchase Agreements) befugt. Voraussetzung ist, dass den Kunden kein im Verhältnis zu seiner Entschädigung überhöhtes Verlustrisiko trifft.

Ausführungsbestimmungen

31. Der Vermögensverwaltungsauftrag oder eine separate Vereinbarung muss Regelungen im Sinn des FINMA-Rundschreibens 2010/2 „Repo/SLB“ enthalten.

32. Handelt die Bank als Agent (in eigenem Namen und auf fremde Rechnung), ist dem Gegenparteiisiko angemessen Rechnung zu tragen, entweder mittels Sicherheiten (Collateral) oder durch Beschränkung der Titelausleihe auf erstklassige Gegenparteien.

33. Handelt die Bank als Principal (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung), ist die Risikostreuung auch unter Berücksichtigung der übrigen Anlagen zu gewährleisten.

Art. 10

Die Bank beachtet eine angemessene Risikoverteilung durch eine ausreichende Diversifikation.

Ausführungsbestimmungen

34. Sie vermeidet Klumpenrisiken infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

Art. 11

Die Vermögensanlage beschränkt sich auf leicht handelbare Anlageinstrumente.

Ausführungsbestimmungen

35. Die leichte Handelbarkeit ist gegeben, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Es muss ein repräsentativer Markt für den entsprechenden Wert bestehen (börslich oder ausserbörslich).
- Der Emittent oder die Bank muss sich verpflichten, für eine leichte Handelbarkeit zu sorgen, die einem repräsentativen Markt gleichwertig ist.
- Die Anlage muss in regelmässigen Zeitabständen kündbar sein (mindestens viermal jährlich analog Art. 109 Abs. 1 KKV und mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen).

36. Gewisse im Publikum stark verbreitete Werte wie z.B. Kassenobligationen sind nur beschränkt leicht handelbar. Anlagen mit solcher Einschränkung der leichten Handelbarkeit sind gleichwohl zulässig, soweit der Kunde nicht klare Weisungen im gegenteiligen Sinn erteilt hat.

37. Bei nachträglicher Beschränkung der leichten Handelbarkeit einer Anlage wahrt die Bank auf geeignete Weise das Interesse des Kunden.

Art. 12

In Ausübung des Vermögensverwaltungsauftrags dürfen weder Kredite aufgenommen noch potenzielle Sollpositionen eingegangen werden.

Ausführungsbestimmungen

38. Die Bank ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht befugt, Kreditoperationen oder ähnliche Geschäfte zu tätigen, und zwar auch dann nicht, wenn die von der Bank intern festgelegte Sicherheitsmarge eingehalten bleibt.

39. Von dieser Bestimmung können kurzfristige Kontoüberziehungen ausgenommen werden, die durch in naher Zukunft eingehende Erträge oder angekündigte Rückzahlungen von Obligationen gedeckt sind oder durch Valutaverschiebungen bei Arbitragegeschäften entstehen.

Art. 13

Transaktionen, besonders in Derivaten, dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio entfalten.

Ausführungsbestimmungen

40. Im Fall des Verkaufs von Calls bzw. Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Calls oder Futures auf Börsenindizes, Devisen, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe, genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

41. Im Fall des Verkaufs von Puts bzw. Financial Futures muss die Liquidität bereits beim Abschluss vollumfänglich vorhanden sein.

III. Entschädigung der Bank**Art. 14**

Die Bank regelt im Vermögensverwaltungsauftrag (Art. 2 dieser Richtlinien), einem Anhang dazu oder einer separaten Vereinbarung Art, Modalitäten und Elemente ihrer Entschädigung.

Ausführungsbestimmungen

42. Die Bestimmungen dieses Abschnitts der Richtlinien folgen dem FINMA-Rundschreiben 2009/01 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, Randziffern 27–31.

43. Gegenstand dieser Regelung ist, was der Kunde seiner Bank für die Vermögensverwaltung und damit verbundenen Dienstleistungen schuldet. Der vom Kunden unterzeichnete Vertrag kann für die Bestimmung der Entschädigung der Bank auf einen Anhang, einen Tarif oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verweisen. Diese müssen nicht unterzeichnet sein. Ebenso ist eine separate Vereinbarung mit dem Kunden möglich. Änderungen sind dem Kunden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 15

Der Vermögensverwaltungsauftrag hält fest, wem allfällige Leistungen Dritter zustehen, die der Bank im inneren Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsauftrag zukommen. Bei Vermögensverwaltungsaufträgen, unter denen seitens der Bank ausschliesslich in Produkte ohne allfällige Leistungen Dritter angelegt wird, kann auf einen entsprechenden Hinweis im Vermögensverwaltungsauftrag verzichtet werden. Wo bei solchen Vermögensverwaltungsaufträgen ausnahmsweise Leistungen Dritter anfallen können (z.B. bei Kundenwunschtiteln oder Einbringung ins verwaltete Portfolio bis zur Umschichtung), kann mittels Anhang oder einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, wem allfällige Leistungen Dritter zustehen. Die Bank macht den Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können (Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinien).

Ausführungsbestimmungen

44. Für den allfälligen Anspruch des Kunden auf Erstattung von Leistungen Dritter an die Bank sind Art. 400 Abs. 1 OR bzw. die vertragliche Regelung massgebend.

Art. 16

Die Bank informiert ihren Kunden über die Berechnungsparameter und Bandbreiten von Leistungen, die sie von Dritten erhält oder erhalten könnte. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Produkte in Produktklassen zusammenfassen.

Ausführungsbestimmungen

45. Die Bank kann ihre Angaben zur Berechnung oder den Bandbreiten auf einzelne Produkte oder Produktklassen beziehen. Sie ist bei der Definition der Produktklassen grundsätzlich frei. Die Offenlegungspflicht der Bank ist allgemeiner Natur und betrifft entsprechende Leistungen, die ihr in Zukunft bezahlt werden oder werden könnten. Sie kann beispielsweise durch Faktenblätter, auf Depotauszügen oder im Internet erfolgen.

46. Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage bestimmen sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Die Offenlegung darf gegebenenfalls mit Näherungswerten, nach Stichtagsabrechnungen oder auf beide Arten erfolgen.

Art. 17

Auf Anfrage im Einzelfall legt die Bank ihrem Kunden zudem die Höhe von Dritten bereits erhaltener Leistungen offen.

Ausführungsbestimmungen

47. Von der Pflicht zur Offenlegung werden alle Entschädigungen Dritter erfasst, die in einem inneren Zusammenhang mit dem erteilten Mandat stehen (Art. 400 Abs. 1 OR).

48. Die Frage einer nachträglichen Offenlegung von Leistungen Dritter ist von jener einer allfälligen Erstattung zu trennen. Für die Frage der Erstattung ist die vertragliche Regelung massgebend (Art. 15 dieser Richtlinien).

IV. Schlussbestimmung

Art. 18

¹ Diese Richtlinien treten in ihrer Neufassung am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Soweit die Richtlinien eine Anpassung der Dokumentation erfordern, gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015.

³ Für neue Vertragsabschlüsse kommt Abs. 2 dieses Artikels nicht zur Anwendung.

Schweizerische Bankiervereinigung

Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren

Vom : 13.03.2007

Siehe Zirkular 7507 vom 13.03.2007. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Behandlung von in- und ausländischem Falschgeld (in Kurs stehende Banknoten und Münzen)

I Allgemeine Regeln

1. Falschgeld darf nicht zurückgegeben werden.
2. Falschgeld darf nicht entwertet (gelocht, gestempelt, zerschnitten ...) werden.
3. Falschgeld muss der Polizei übergeben werden.

II Schaltergeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher
 - Ungeachtet der Zahl und des Betrages der vorgelegten Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.
 - Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.
2. Bekannter Einreicher
 - Der Kunde ist auf das Falschgeld aufmerksam zu machen. Es ist ihm mitzuteilen, dass das Falschgeld der Polizei übergeben werden muss.
 - Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
 - Das Falschgeld ist baldmöglichst direkt der Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zuzustellen.

III Wertsendungen

1. Der Absender ist umgehend darüber zu informieren, dass Falschgeld festgestellt worden ist und dass es dem Kommissariat Falschgeld übergeben werden muss.
2. Das Falschgeld ist ebenfalls baldmöglichst direkt dem Kommissariat Falschgeld zu übergeben.
3. Absender, welche ausdrücklich die Rückgabe von Falschgeld verlangen, sind an die Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zu verweisen.

IV Geltungsbereich

Obige Bestimmungen finden auf alle möglichen Einzahlungs- und Einlieferungsarten (z.B. über Nachttresor oder andere Automaten usw.) Anwendung.

Behandlung von falschen Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen

I Hinweise

1. Edelmetalle

Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind nur Gold, Silber, Platin und Palladium.

2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten auch für Edelmetall-Medaillen und dergleichen.

3. Definition "Falsch"

Darunter sind Totalfälschungen, Verfälschungen und auch sog. "unechte" Stücke bzw. illegale Nachprägungen (Material korrekt, aber Prägung nicht Original, d.h. gefälscht) zu verstehen.

Nachahmungen von nicht mehr kursgültigen Münzen mit Aufschriften wie „Kopie, Imitation, Replikat usw.“ sind, sofern keine Gefahr einer Verwechslung oder eines Missbrauchs besteht, zulässig (diese sind in den meisten Fällen nur versilbert oder vergoldet).

4. Verwertungserlös

Der gutgläubige Erwerber besitzt im Falle der Fälschung von Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen einen Anspruch auf einen allfälligen Verwertungserlös.

5. Kursgültige schweizerische Gedenkmünzen (ab 1974)

Gedenkmünzen aus edlem und unedlem Metall gelten, obwohl ihre Annahmepflicht eingeschränkt ist, als gesetzliche Zahlungsmittel (vgl. Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 und Münzverordnung vom 12. April 2000). Für falsche Gedenkmünzen gelten daher die gleichen Bestimmungen wie für das Falschgeld.

6. Zweifelsfälle

Wenn Münzen, Barren, Plättchen usw. aus Edelmetall verdächtig erscheinen und nicht definitiv als echt oder falsch eingestuft werden können, besteht die Möglichkeit, bei den nachstehenden Stellen Expertisen einzuholen.

Für schweizerische Edelmetall-Münzen: Eidg. Münzstätte Swissmint, 3003 Bern

Für andere Edelmetall-Münzen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern

Für Edelmetall-Barren/Plättchen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern, oder die

Edelmetall-Raffinerien der Grossbanken (UBS, CS)

Argor-Heraeus SA, 6850 Mendrisio/TI

Metalor Technologies SA, 2009 Neuchâtel

Valcambi SA, 6828 Balerna/TI

7. Nach der Expertise kann gegebenenfalls die örtliche Polizei avisiert werden.

II Schaltergeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher

- Ungeachtet der Anzahl der Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.

- Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.
2. Bekannter Einreicher
- Der Kunde ist auf die Fälschungen aufmerksam zu machen und es ist ihm mitzuteilen, dass diese der Polizei übergeben werden müssen.
 - Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
 - Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.
3. Wertsendungen
- Der Absender ist sofort zu informieren, dass Fälschungen festgestellt wurden und dass sie der örtlichen Polizei übergeben werden müssen.
 - Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.
 - Falls ein Absender die Rückgabe von Fälschungen verlangt, ist er an die entsprechende Polizeistelle zu verweisen.
 - Ausnahme: Die Rückgabe von gefälschten Edelmetall-Münzen ist ausschliesslich unter Schweizer Banken gestattet, sofern die Absenderbank es ausdrücklich verlangt.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten

Vom : 01.09.2014

Gemeinsame Richtlinien der ASB und des SVSP (Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte). In Kraft am 01.03.2015. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Der (vorläufige und definitive) vereinfachte Prospekt im Sinne von Art. 5 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) soll den Durchschnittsanleger kurz und in leicht verständlicher Form über die wesentlichen Eckdaten von strukturierten Produkten nach Art. 5 KAG informieren. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Vorstand des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte erlassen deshalb folgende Richtlinien, die die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannt hat.

1. Geltungsbereich

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts¹ gilt für in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht-qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebene strukturierte Produkte. Die Pflicht entfällt, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 4 der Kollektivanlagenverordnung (KKV) erfüllt sind.

Erläuterungen / Kommentar

Der Vertrieb von strukturierten Produkten an nicht-qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz oder von der Schweiz aus untersteht der Regelung von Art. 5 KAG. Für den Vertrieb von strukturierten Produkten an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG entfällt die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts.

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts entfällt, wenn kein Vertrieb im Sinne von Art. 3 KAG erfolgt. Das FINMA-Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen führt näher aus, was die FINMA auch in Bezug auf strukturierte Produkte unter dem Begriff „Vertrieb“ versteht.

Nach den heute geltenden Vorschriften entsprechen z.B. sowohl die Kotierungsprospekte einer Schweizer Börse als auch die Prospekte gemäss EU Prospektrichtlinie den Anforderungen des KAG, letztere allerdings nur, wenn die strukturierten Produkte nicht in der Schweiz an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden. Dabei entfällt die Pflicht zur Erstellung des vereinfachten Prospekts in diesen Fällen nur, wenn vor der Zeichnung bzw. vor Abschluss des Vertrages über den Erwerb des Produktes ein Kotierungsprospekt bzw. Prospekt gemäss EU-Prospektrichtlinie angeboten wird.

¹ In diesen Richtlinien umfasst der Begriff „vereinfachter Prospekt“ sowohl den vorläufigen wie auch den definitiven vereinfachten Prospekt, ausser es sei ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

2. Umschreibung der strukturierten Produkte und Abgrenzung

Diesen Richtlinien unterstehen lediglich strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 KAG.

Der Erwerb von strukturierten Produkten erfolgt auf individueller kaufrechtlicher Basis, und im Gegensatz zu einer Kollektivanlage haftet dem Anleger für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Produktkonditionen nicht ein Kollektivvermögen, sondern der Emittent (gegebenenfalls beschränkt auf das relevante Teilvermögen) bzw. der Garant im Umfang seiner Garantie.

Gängige strukturierte Produkte sind bspw. kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite, sowie Partizipationsprodukte.

Erläuterungen / Kommentar

Produkte, bei denen im Wesentlichen der Finanzierungszweck im Vordergrund steht wie Collateralized Debt Obligations, Asset Backed Securities, Convertible Bonds, Anleiheobligationen im Sinne von Art. 1156 OR usw., gelten nicht als strukturierte Produkte. Dasselbe gilt für Credit Linked Notes, die zwecks Finanzierung des/der Referenzschuldner(s) begeben werden, hingegen gelten Credit Linked Notes, die zu Anlagezwecken ausgegeben werden, als strukturierte Produkte.

Termin- und Optionsgeschäfte (z.B. Futures, Warrants, Traded Options etc.) sind, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung, keine strukturierten Produkte.

3. Grundsatz : Keine Produktaufsicht

Strukturierte Produkte unterstehen dem KAG nicht.

Sie dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur an nichtqualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, wenn sie von einem Institut gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 4 KKV ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden (Art. 5 Abs. 1 KAG) oder von einer Sonderzweckgesellschaft ausgegeben und von einem Finanzinstitut gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 4 KKV vertrieben werden und eine gleichwertige Sicherung gewährleistet ist (Art. 5 Abs. 1bis KAG). Für solche Produkte gilt das Erfordernis eines „vereinfachten Prospektes“ (Art. 5 Abs. 1 Bst. b KAG, Art. 4 Abs. 4 KKV). Jeder interessierten Person ist dabei vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts ein "vorläufiger vereinfachter Prospekt" mit indikativen Angaben sowie bei Emission oder bei Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts der "definitive vereinfachte Prospekt" kostenlos anzubieten.

Erläuterungen / Kommentar

Der vereinfachte Prospekt nach Art. 5 KAG ist vom „vereinfachten Prospekt“ im Sinne von Art. 76 KAG zu unterscheiden (auf strukturierte Produkte findet ausschliesslich Art. 5 KAG Anwendung).

4. Informationspflicht Grundsatz

Unter dem Begriff „vereinfachter Prospekt“ nach Art. 5 KAG ist ein Kurzbeschrieb des Produkts zu verstehen, mit nachfolgendem Mindestinhalt, wobei im vorläufigen vereinfachten Prospekt einzelne wirtschaftliche Parameter noch nicht definitiv festgelegt sein müssen und bloss mit indikativen Werten angegeben werden können. Die indikativen Werte sind klar als solche zu bezeichnen.

Der vereinfachte Prospekt ist interessierten nicht-qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern proaktiv anzubieten. Diese sind darauf hinzuweisen, wo der vereinfachte Prospekt bezogen oder eingesehen werden kann. Bezüglich Mindestinhalt ist von Art. 5 Abs. 2 und 3 KAG auszugehen, die wie folgt lauten:

Abs. 2

„Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:

Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.

- a) Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
- b) Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Aufsichtsbehörde untersteht.“

Abs. 3

„Jeder interessierten Person ist vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrages über den Erwerb des Produkts ein vorläufiger vereinfachter Prospekt mit indikativen Angaben kostenlos anzubieten. Zudem ist bei Emission oder bei Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts jeder interessierten Person der definitive vereinfachte Prospekt kostenlos anzubieten.“

5. Informationspflicht: Inhalt

Der vereinfachte Prospekt ist in die drei Oberkategorien: 1. „Produktebeschreibung“, 2. „Gewinn- und Verlustaussichten“, und 3. „Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger“ zu gliedern. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der leichten Verständlichkeit können weitere Informationen allgemeiner Art in zusätzlichen Abschnitten hinzugefügt werden, wie namentlich solche zum Hedge, zu den Details der Funktionsweise oder zur Terminologie.

Auf der ersten Seite des vereinfachten Produkts ist an prominenter Stelle (und namentlich nicht in kleingedruckten Fussnoten) textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht und ferner ein Emittentenrisiko aufweist. Der Hinweis kann z.B. durch eine Formulierung wie „Das Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.“ erfolgen. Das Produkt darf nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des KAG bezeichnet werden. Jegliche Täuschungs- und Verwechslungsgefahr ist zu vermeiden.

Ebenfalls auf der ersten Seite des vereinfachten Produkts ist an prominenter Stelle darauf hinzuweisen, falls das strukturierte Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KAG emittiert, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.

5.1 Inhalt „Produktebeschreibung“

In der Oberkategorie „Produktebeschreibung“ sind mindestens folgende Informationen aufzuführen:

- (a) den Emittenten und seinen Sitz

Erläuterungen / Kommentar

1. Name
2. Sitz (politische Gemeinde oder entsprechende ausländische Ortsbezeichnung)
3. Es ist in jedem Fall anzugeben, ob der Emittent einer prudentiellen Aufsicht untersteht oder nicht (mit Angabe der Aufsichtsbehörde). Untersteht der Emittent keiner solchen

Aufsicht, ist auf das Fehlen einer prudentiellen Aufsicht ausdrücklich hinzuweisen (Art. 4 Abs. 2 KKV).

4. Soweit ein Rating des Emittenten vorhanden ist, ist dieses aufzuführen (mit Angabe der Ratingagentur und Rating); wenn kein Rating vorhanden ist, ist darauf besonders hinzuweisen.
5. Sofern anwendbar, Sicherheitsgeber und Garant (gleiche Angaben wie zum Emittenten).

(b) den Valor

Erläuterungen / Kommentar

1. Kategorisierungsnummer und Produktebezeichnung gemäss Kategorisierung des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte
2. Kurzbeschreibung der Art des Produkts
3. Valorennummer und ISIN, sofern vorhanden
4. Berechnungsstelle (Calculation Agent)
5. Gesamtbetrag und minimale Investition
6. Währung des Valors
7. Emissionspreis

(c) die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und die Rückzahlungsmodalitäten

Erläuterungen / Kommentar

1. Handelsmenge und Ratio
2. Mit dem Valor verbundene Rechte
3. Vorrangigkeit / Nachrangigkeit sofern vorhanden
4. Ausübungsmodalitäten, Ausübungsstil (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)
5. Laufzeit / Zeitpunkt
6. Die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und Rückzahlungsdaten (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)
7. Zahlstelle, Ausübungsstelle
8. Clearing
9. Hinweis, dass der Valor nicht kotiert ist oder über allfällige Kotierung (mit Nennung der Börse)
10. Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit, Handelsangaben (kurzer Hinweis auf die Liquidität / Handelbarkeit im Sekundärmarkt, auch wenn das Produkt nicht an einer Börse kotiert ist)
11. Rückzahlungsmodalitäten mit jeweiliger kurzer Erläuterung, wie sich die Rückzahlung bei Verfall berechnet, insbes. die dafür entscheidenden Preise des/der Basiswertes/e, Ausübungspreise, etc.
12. Nach Emission während der Laufzeit beim Erwerber erhobene Entschädigungen.
13. Offenlegung von Vertriebsgebühren:
Offen zu legen sind sämtliche vom Emittenten bei der Emission eines strukturierten Produkts im Ausgabepreis oder in einem Ausgabebzuschlag (Up-Front Fee) eingerechneten Gebühren für den Vertrieb des Produktes (die „Vertriebsgebühren“), einschliesslich Vertriebsvergütungen an Vertriebspartner. Die Vertriebsgebühren sind in der Regel als Prozentsatz des Nominalbetrages des einzelnen strukturierten Produktes

auszuweisen. Keinem Vertriebspartner soll dabei eine Vertriebsvergütung geleistet werden, die über dem ausgewiesenen Prozentsatz liegt. Ist die an Vertriebspartner bezahlte Vertriebsvergütung von der Performance des strukturierten Produkts abhängig, sind die Berechnungsparameter der Vergütung auch offenzulegen. Bei unterjährigen Produkten ist der absolute Prozentsatz anzugeben, bei überjährigen Produkten der Prozentsatz pro Jahr (per annum, p.a.).

Bei strukturierten Produkten mit einer unbeschränkten Laufzeit (open-end Produkten) sind die Vertriebsgebühren linear auf 10 Jahre aufzuteilen.

14. Hinweise auf steuerliche Behandlung in der Schweiz.

(d) den Basiswert bzw. die Basiswerte

Erläuterungen / Kommentar

1. Beschreibung des Basiswertes bzw. der Basiswerte oder deren rechnerische Ermittlung,
2. Identifizierung des Basiswertes z.B. mittels Valor, ISIN, Bloomberg- oder Reuterssymbol,
3. Hinweis auf relevante Börse oder Index-Berechnungsstelle
4. Bei sogenannten „Actively Managed Certificates“ oder („AMCs“), deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird, ist auf der ersten Seite des vorläufigen und definitiven vereinfachten Prospekts an prominenter Stelle und textlich mit Fettdruck hervorgehoben auf die dynamische, diskretionäre Verwaltung hinzuweisen. Weiter sind bei der entsprechenden Beschreibung mindestens folgende Angaben zu machen, wobei die Angaben auch in einem Anhang oder einem separaten Abschnitt enthalten sein können:
 - (a) Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titeluniversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden). Die Allokationsrichtlinie und das entsprechende Titeluniversum müssen vor Emission festgelegt sein und dürfen nicht mehr ohne Zustimmung der Anlegerinnen und Anleger verändert werden. Sie sind im vorläufigen und definitiven vereinfachten Prospekt in übersichtlicher und leicht verständlicher Form darzustellen.
 - (b) Verwalter: Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudentiell überwacht wird).
 - (c) Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen.
 - (d) Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann.
 - (e) Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren).

(e) Sicherheiten

Erläuterungen / Kommentar

1. Beschreibung der Sicherheiten (Art der Sicherheit: z.B. Pfandrecht, Garantie, Keep-Well Agreement).
2. Angaben zur Methodik der Besicherung (Eckdaten des Sicherungsvertrages inkl. auf den Sicherungsvertrag anwendbares Recht); Höhe der Besicherung (Betrag oder Prozent der gesicherten Forderung); allfällige Anpassungen während der Laufzeit des strukturierten Produkts (Margining; Berechnungsstelle); Qualität der Sicherheiten (all-

fälliges Rating des Sicherungsgebers, bei dinglichen Sicherheiten Umschreibung der Pfandgegenstände); kurze Umschreibung des Verwertungsmechanismus (mit Verweis auf die Bestimmungen des Sicherungsvertrags).

3. Angaben über die Verwahrungsstelle, falls Sicherheiten bei einem Dritten verwahrt werden.
 4. Angabe bei welcher Stelle der Sicherungsvertrag kostenfrei zugänglich ist.
- (f) **das Emissionsdatum des Produkts / vertraglich nicht vereinbarte Änderungen an den Bedingungen**

Den Hinweis auf eine Internetseite, auf der vertraglich nicht vereinbarte, während der Laufzeit unvorhergesehen eingetretene Änderungen an den Bedingungen des strukturierten Produkts (z.B. ein Umtausch des Basiswerts) bekannt gegeben werden.

Erläuterungen / Kommentar

Der Emittent muss dafür sorgen, dass vertraglich nicht vereinbarte, unvorhergesehene Änderungen an den Bedingungen der Produkte, z.B. aufgrund von Corporate Actions bezüglich der Basiswerte wie Aktiensplits, Nennwertrückzahlungen u.a., auf einer Internetseite bekannt gegeben werden. Dieser Hinweis ist im vereinfachten Prospekt aufzuführen.

- (g) **das anwendbare Recht und den Gerichtsstand**

Erläuterungen / Kommentar

Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand sind textlich z.B. mit Fettdruck hervorzuheben, soweit ausländisches Recht zur Anwendung kommt.

5.2 Inhalt „Gewinn- und Verlustaussichten“

In der Oberkategorie „Gewinn- und Verlustaussichten“ ist im vorläufigen und im definitiven vereinfachten Prospekt aufzuzeigen, wie sich Kursentwicklungen in den Basiswerten auf den Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferverpflichtungen unter dem strukturierten Produkt auswirken. Dem Anleger ist in leicht verständlicher Sprache darzulegen, welches der maximale Verlust ist, den er bei einer Investition in das Produkt erleiden bzw. welche maximale Rendite er erzielen kann. Dies kann z.B. anhand verschiedener Marktszenarien dargestellt werden.

5.3 Inhalt „Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger“

In der Oberkategorie „Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger“ sind die wesentlichen Risiken einer Investition in das strukturierte Produkt summarisch darzustellen. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Risiken:

- (a) **Produktespezifische Risiken**

Erläuterungen / Kommentar

Limitiertes oder unlimitiertes Verlustpotential, Bezug auf Kapitalschutz oder bedingten Schutz, „aktienähnliches Risiko“, Hinweis auf evtl. frühzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten etc.

Hinweis, dass während der Laufzeit Kauf- und Verkaufspreise unter Umständen mehr oder weniger auseinander fallen können (sog. Spread).

(b) Emittentenrisiko**Erläuterungen / Kommentar**

Hinweis auf das Emittentenrisiko (z.B. durch eine Offenlegungsklausel wie „Die Anleger tragen ein Emittentenrisiko. Die Werthaltigkeit des Anlageinstruments ist nicht alleine von der Entwicklung des Basiswerts, sondern auch von der Bonität des Emittenten abhängig, welche sich während der Laufzeit des strukturierten Produkts verändern kann.“)

6. Informationspflicht: Verhältnis zum OR

Das Prospekterfordernis von Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts ist nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 4 KAG).

7. Form, Sprache und Bezugsquelle der Information

1. Die Information im Sinne von Art. 5 ff. dieser Richtlinien ist den interessierten Anlegerinnen und Anlegern in Form des vorläufigen vereinfachten Prospekt vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts mit indikativen Angaben und in Form des definitiven vereinfachten Prospekts bei Emission oder bei Erwerb des Produkts kostenlos anzubieten. Zudem ist im vereinfachten Prospekt an prominenter Stelle darauf hinzuweisen, wo bzw. bei wem und wie dieser in der Schweiz kostenfrei bezogen werden kann.
2. Die Information kann in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein, wobei im vereinfachten Prospekt auf der ersten Seite darauf hinzuweisen ist, falls dieser nicht in einer schweizerischen Amtssprache erhältlich ist.
3. Die Information ist gedruckt, in elektronischer Form oder auf andere Weise anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Auf entsprechende Nachfrage ist die Information dem Kunden gedruckt auszuhändigen.
4. Eine Publikation (auch auszugsweise) in den Medien muss nicht erfolgen.

Erläuterungen / Kommentar

Es genügt beispielsweise, wenn die Information bzw. der vereinfachte Prospekt auf einer Internetseite zum massgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird. Dem interessierten Anleger ist jedoch im Zeitpunkt der Emission bzw. des Erwerbs eine gedruckte Version kostenlos anzubieten

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. März 2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Juli 2007.

9. Übergangsbestimmung

Die Pflicht zur Erstellung des vorläufigen und definitiven vereinfachten Prospekt nach den Bestimmungen dieser revidierten Richtlinie gilt für strukturierte Produkte in deren Anwendungsbereich, welche ab Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien emittiert werden. Eine Rückwirkung auf früher emittierte strukturierte Produkte findet nicht statt.

Schweizerische Bankiervereinigung

Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)

Vom : 24.06.2013

Stand : 01.08.2013

In Kraft am 01.10.2013. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung (nur Ziff. 4.4 Business Continuity Management Strategie, 4.5.1 Business Impact Analyse und 4.5.2 Business Recovery Optionen) als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

1. *Ausgangslage und Zielsetzung*

Verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere im Bereich Terrorismus, Pandemie und Naturkatastrophen, haben auf die Verletzlichkeit von Finanzmarktteilnehmern und -systemen hingewiesen. Die Sensibilisierung für derartige Ereignisse und ihre möglichen Auswirkungen hat stark zugenommen.

Dementsprechend bestehen auf der Ebene internationaler Organisationen sowie in verschiedenen Ländern Vorgaben und Empfehlungen im Bereich des Business Continuity Management (BCM) mit Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer wie auch an die Aufsichtsbehörden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erachtet ein adäquates Business Continuity Management als Bewilligungsvoraussetzung zum Geschäftsbetrieb gemäss Art. 3 Bankengesetz und unterstützt die Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Die vorliegende Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung richtet sich an deren Mitglieder und enthält Empfehlungen („best practice“) zur Ausgestaltung eines institutsspezifischen BCM. Dabei ist den Besonderheiten der jeweiligen Ausgangslage, insbesondere der Risikosituation und systemischen Relevanz der einzelnen Institute, Rechnung zu tragen.

Drei Kapitel der vorliegenden Empfehlungen sind von der FINMA gemäss Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ anerkannt und gelten als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard, dessen Einhaltung von den Prüfgesellschaften geprüft wird. Verbindlich sind die Definition einer Business Continuity Management Strategie (Kapitel 4.4), die Durchführung einer Business Impact Analyse (Kapitel 4.5.1) sowie die Festlegung von Business Recovery Optionen (Kapitel 4.5.2).

In den Geltungsbereich der vorliegenden Empfehlungen fallen Banken und Effekthändler (im Folgenden: Institute). Eine Auswirkung der Empfehlungen auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Institut und seinen Kunden ist nicht beabsichtigt.

2. *Grundlagen*

Die vorliegenden Empfehlungen lehnen sich an verschiedene vergleichbare Standards an (vgl. auch die weiterführenden Quellen in Anhang D). Insbesondere orientieren sie sich

- an den „High-Level Principles for Business Continuity“ des Joint Forum bzw. des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht¹
- am „British Standard for Business Continuity Management BS 25999“² resp. am ISO 22301³.

¹ Basel Committee on Banking Supervision, Bank for International Settlements, August 2006, www.bis.org.

Die erwähnten „High-Level Principles“ beinhalten folgende Empfehlungen:

1. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden sollten über ein effektives und umfassendes Business Continuity Management verfügen. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Business Continuity Fähigkeit liegt bei Verwaltungsrat (Board of Directors) und Geschäftsleitung (Senior Management).
2. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden sollten in ihrem Business Continuity Management das Risiko bedeutender operationeller Störungen berücksichtigen.
3. Finanzmarktteilnehmer sollten Recovery-Ziele (Recovery Time Objectives, RTO) entwickeln, welche ihre Systemrelevanz bzw. das von ihnen ausgehende Risiko für das Finanzsystem berücksichtigen.
4. Die Business Continuity Pläne sowohl der Teilnehmer des Finanzmarkts als auch der Aufsichtsbehörden sollten Massnahmen der internen und externen Kommunikation für den Fall grösserer Betriebsunterbrüche definieren.
5. Für den Fall internationaler Implikationen von Betriebsunterbrüchen sollten die entsprechenden Kommunikationskonzepte insbesondere auch die Kommunikation mit ausländischen Aufsichtsbehörden umfassen.
6. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden sollten ihre Business Continuity Pläne austesten, deren Wirksamkeit evaluieren und ihr Business Continuity Management gegebenenfalls anpassen.
7. Den Aufsichtsbehörden wird empfohlen, das Business Continuity Management der beaufsichtigten Institute im Rahmen der laufenden Überwachung zu beurteilen.

Des Weiteren soll den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „BCP Finanzplatz Schweiz“, welche unter dem Vorsitz der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die beiden Prozesse „Grossbetragszahlungen SIC“ und „Liquiditätsversorgung via Repos“ als kritisch identifiziert hat, Rechnung getragen werden.⁴

3. Anwendungsbereich bzw. Bedrohungen

Die Institute haben alle potentiell relevanten Bedrohungen zu berücksichtigen, welche für das Unternehmen zu einer Krise führen können. Dabei wird unter einer „Krise“ eine Bedrohungssituation verstanden, welche kritische Entscheidungen erfordert und mit den ordentlichen Führungsmitteln und Entscheidungskompetenzen nicht bewältigt werden kann. Insofern ist die Bewältigung von „Störungen“ ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Empfehlungen („Availability Management“, vgl. Begriffsdefinitionen in Anhang A und Anhang B). Beispiele für Krisensituationen sind:

- „unfallartige“ Ereignisse wie z.B. Brand oder Explosion
- Terrorangriffe, Sabotage
- Naturkatastrophen wie z.B. Flut oder Erdbeben.

Im Sinne von „best practice“ wird jedoch empfohlen, sich bei der Ausgestaltung des Business Continuity Managements vor allem auf die Konsequenzen und nicht auf die Ursachen von Krisen vorzubereiten. Für die Wiederherstellung kritischer Geschäftsprozesse bzw. Geschäftstätigkeiten sollten nach einem Unterbruch gemäss den definierten Recovery Zielen die Business Recovery Optionen verschiedene Auswirkungen berücksichtigen (vgl. Kapitel 4.5.2).

Im Rahmen des BCM sind die relevanten Bedrohungen durch die Institute jeweils gemäss Impact (Schweregrad) zu identifizieren bzw. definieren und zu beurteilen.

² British Standards Institution, September 2008, www.bsigroup.com.

³ International Organization for Standardization (ISO), Mai 2012, www.iso.org.

⁴ Schweizerische Nationalbank (SNB), Business Continuity im schweizerischen Finanzsektor, 2006 und 2009, www.snb.ch.

Konsequenz solcher Ereignisse kann insbesondere sein, dass Mitarbeitende und/oder Infrastrukturen (v.a. Gebäude bzw. Arbeitsplätze, Führungsinfrastruktur, Telekommunikation) für kritische Geschäftsprozesse nicht mehr oder nur noch teilweise einsatzfähig sind. Ebenso können Probleme bei den IT-Dienstleistungen oder Infrastruktur-Anbietern dazu führen, dass kritische Geschäftsprozesse nicht mehr durchgeführt werden können.

Im Bereich von Pandemien sind Schadensszenarien und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu berücksichtigen. Bei der Pandemieplanung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Auswirkungen einer grossflächigen Infektionskrankheit hinsichtlich Dauer und Vorhersehbarkeit des Eintretenszeitpunkts massgeblich von klassischen BCM Krisensituationen unterscheiden.

Die BCM Krisensituation

- tritt überraschend ein und hat rasch massive Konsequenzen auf den Geschäftsbetrieb und
- die Planung fokussiert auf die rasche Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit.

Indessen weist eine Pandemie

- eine längere Vorlaufzeit bis zur Kulmination der Erkrankungen auf und
- erfordert die Planung der Aufrechterhaltung kritischer und die Sistierung weniger kritischer Geschäftsprozesse.

Es wird empfohlen zumindest auf Institutsebene einen Pandemieplan zu erstellen. Aktuelle Informationen hierzu sind auf der entsprechenden Homepage des BAG⁵ abrufbar.

In vielen Geschäftsprozessen werden Leistungen durch externe Dienstleister und Lieferanten erbracht, die ebenfalls kurzfristig ausfallen können. Wird bei kritischen Geschäftsprozessen die Unterstützung externer Dienstleister und Lieferanten beigezogen, soll deren BCM Maturität in geeignetem Rahmen beurteilt werden.

Im Rahmen der Business Recovery Optionen (Kapitel 4.5.2) kann unter anderem der Transfer von externen zu internen Dienstleistern geprüft werden. Ebenfalls können vorsorglich redundante oder alternative Anbieter verpflichtet werden.

In Ergänzung zum FINMA-Rundschreiben 2008/7 „Outsourcing Banken – Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken“ wird im Sinne einer „best practice“ empfohlen, grundsätzlich immer Umgehungslösungen für den Ausfall kritischer externer Dienstleister und Lieferanten zu planen.

Das BCM muss die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher und interner Vorschriften auch im Krisenfall bestmöglich sicherstellen.

4. *Empfehlungen*

4.1 **Definition und Umfang**

Unter Business Continuity Management (BCM) ist ein unternehmensweiter Ansatz zu verstehen, mit dem sichergestellt werden soll, dass kritische Geschäftsprozesse im Falle von massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen aufrechterhalten werden können. BCM zielt damit u.a. auf eine Minimierung der finanziellen, rechtlichen und reputationsbezogenen Auswirkungen solcher Ereignisse.

Insgesamt soll BCM die – zu einem im Vorfeld definierten Grad – Fortführung bzw. zeitgerechte Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit in Krisensituationen sicherstellen. BCM bezieht sich deshalb grundsätzlich auf alle Geschäfts- und Organisationsbereiche eines Unternehmens. Zu unterscheiden sind planerische Massnahmen des BCM im Vorfeld und das Krisenmanagement (Führung in der Krise) im Anwendungsfall.

⁵ Bundesamt für Gesundheit (BAG), Influenza-Pandemieplan Schweiz, Januar 2009, www.bag.admin.ch.

4.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für das Business Continuity Management liegt beim Verwaltungsrat und bei der Geschäftsleitung jedes einzelnen Instituts (vgl. dazu auch das FINMA-Rundschreiben 2008/24 „Überwachung und interne Kontrolle bei Banken“).

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der schriftlich dokumentierten BCM Strategie. Die Geschäftsleitung konkretisiert diese und regelt weitere Zuständigkeiten, Kompetenzen und Informationsflüsse in internen Reglementen und Weisungen. Insbesondere regelt die Geschäftsleitung (mit Genehmigung durch den Verwaltungsrat) das Verhältnis zwischen Geschäftsleitung und der Krisenorganisation (Krisenstab).

4.3 Risikoanalyse

Im Rahmen des Business Continuity Management kann für kritische Ressourcen eine Risikoanalyse durchgeführt werden oder auf bestehende Risikoanalysen aus anderen Bereichen (z.B. Riskmanagement) verwiesen werden. Die Risikoanalyse dient im Kontext des BCM dazu die Gefährdungen zu identifizieren, die eine Unterbrechung von Geschäftsprozessen verursachen können. Dabei wird im Rahmen des BCM grundsätzlich davon ausgegangen, dass solche Gefährdungen eintreten können. Auch wenn nicht immer eine vollständige Identifizierung aller Risiken möglich ist, werden so doch potenzielle Gefährdungen erhoben und bewertet. Allenfalls lässt sich durch gezielte Massnahmen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Krisenszenarios auf ein akzeptables Niveau senken.

4.4 Business Continuity Management Strategie (verbindlicher Mindeststandard)

In der Business Continuity Management Strategie definiert das Institut seine grundsätzliche Herangehensweise an das Thema Business Continuity Management.

Die Business Continuity Management Strategie kann integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie des Instituts sein oder aber separat bestehen. Falls einzelne Restrisiken bewusst in Kauf genommen werden, so muss die Strategie explizit darüber Auskunft geben. Diesbezügliche Entscheide sind schriftlich festzuhalten.

In der BCM Strategie sind folgende Aspekte zu regeln:

- Definition und Festlegung des Umfangs des BCM (Scope)
- Verankerung des BCM in der Unternehmensorganisation
- Schaffung einer der Unternehmensorganisation angepassten Governance-Struktur
- Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit BCM
- Festlegung von Bedrohungen resp. deren Auswirkungen auf die Ressourcen des Unternehmens (Planungsgrundlage)
- Definition der Periodizität der Durchführung von Reviews und Tests der Pläne und Massnahmen
- Definition der Berichterstattung, Kommunikation und Schulung.

4.5 Elemente des Business Continuity Management

4.5.1 Business Impact Analyse (verbindlicher Mindeststandard)

Die Business Impact Analyse (BIA) liefert die notwendigen Informationen über die kritischen Geschäftsprozesse und Ressourcen. Für diese kritischen Geschäftsprozesse werden im Rahmen des BCM die jeweiligen Auswirkungen eines kompletten oder teilweisen Ausfalls der entsprechenden Ressourcen beurteilt. Jeder Geschäftsbereich bestimmt seine kritischen Prozesse und Ressourcen.

Diese Beurteilung schliesst auch gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Geschäftsbereichen (sogenannte Prozess-Abhängigkeiten) und Abhängigkeiten von externen Dienstleistern und Lieferanten (Outsourcing) mit ein.

Diese Analyse, aus welcher die Recovery-Ziele abgeleitet werden, soll mindestens zum Ergebnis haben:

- die definierte Zeitspanne bis zur Wiederherstellung der kritischen Geschäftsprozesse (Recovery Time Objective, RTO)
- den gewünschten Wiederherstellungsgrad der kritischen Geschäftsprozesse bezüglich des definierten RTO
- den Mindestumfang der (Ersatz-)Ressourcen (Gebäude, Mitarbeitende, IT/Daten, externe Dienstleister und Lieferanten), die im Krisenfall verfügbar sein müssen, um den gewünschten Wiederherstellungsgrad zu erreichen.

Die BIA ist jährlich zu überprüfen, wobei sich Art und Umfang einer solchen Überprüfung insbesondere nach der spezifischen Risikosituation des jeweiligen Instituts richten.

4.5.2 Business Recovery Optionen (verbindlicher Mindeststandard)

Die Business Recovery Optionen legen auf operationeller Ebene das grundlegende Vorgehen dar, mit dem das Unternehmen – für die gemäss Kapitel 4.5.1 ausgewählten Geschäftsbereiche – seine in der Business Impact Analyse festgelegten Recovery Ziele für die zugrunde gelegten Bedrohungen und deren Auswirkungen auf die Ressourcen erreichen will. Die Recovery Ziele sollen in schriftlicher Form festgehalten werden und die festgelegten Recovery Optionen für die kritischen Ressourcen beinhalten. So soll im Minimum dargelegt werden, welche Business Recovery Optionen für Ausfälle von

- Personal
- Gebäuden
- IT-Systemen oder IT-Infrastruktur (inkl. Kommunikationssystemen)
- externen Dienstleistern und Lieferanten (Outsourcing) wie z.B. Informationsprovider

grundsätzlich zur Verfügung stehen. Diese Business Recovery Optionen sollen dann in den jeweiligen Business Recovery Plänen konkret ausformuliert werden. Die Akzeptanz eines Restrisikos kann eine Business Recovery Option darstellen. Diese ist analog herzuleiten und schriftlich festzuhalten.

4.5.3 Business Recovery Pläne

Business Recovery Pläne beschreiben die für die Fortsetzung (Continuity) bzw. die Wiederherstellung (Recovery) der kritischen Geschäftsprozesse (inkl. Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher und interner Vorschriften) notwendigen Vorgehensweisen, Ersatzlösungen und die dafür mindestens benötigten Ersatzressourcen. Entsprechende Pläne sollten mindestens enthalten: Beschreibung des Anwendungsfalls (auslösende Bedrohung), Vorgehensweise bzw. Massnahmenkatalog mit Prioritäten sowie notwendige Ersatzressourcen.

Business Recovery Pläne sollten mindestens einmal pro Jahr auf deren Aktualität überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden. Wesentliche Änderungen im Geschäftsbetrieb (Reorganisationen, Aufbau eines neuen Geschäftsfelds usw.) können ebenfalls eine Überarbeitung der Pläne erforderlich machen.

4.5.4 Business Continuity Reviews

Business Continuity Reviews beinhalten eine Bestandsaufnahme der von den einzelnen Geschäftsbereichen erstellten BCM Dokumentation und eine Bewertung, ob die Dokumente den definierten Prüfkriterien entsprechen. Es wird empfohlen, konsistente Prüfkriterien sowie einen klaren Prozess zur Überwachung und Behebung offener Punkte zu definieren.

4.5.5 Business Continuity Tests

Mit Business Continuity Tests wird die Umsetzung von Business- und IT Disaster Recovery Plänen und die Fähigkeit der Krisenmanagement- Organisation ausgetestet bzw. überprüft. Schwerpunkte sowie Kadenz der einzelnen Tests sind in Abhängigkeit der Kritikalitätsbeurteilung (vgl. Business Impact Analyse) vorzunehmen. Durch das gleichzeitige Testen einzelner Organisationseinheiten kann die Fähigkeit des Gesamtinstituts zur Bewältigung von Krisensituationen beurteilt werden.

Es wird empfohlen, die einzelnen Testaktivitäten in Form einer systematischen Testplanung zu koordinieren, die Berichterstattung einheitlich zu regeln sowie einen Prozess für die Überwachung und Behebung von Schwachstellen festzulegen.

Die Planung soll so ausgelegt werden, dass die wichtigsten Massnahmen (inkl. der Krisenorganisation) mindestens einmal jährlich überprüft resp. getestet werden.

4.6 Krisenmanagement

Ziel ist es, ein Krisenmanagement zu definieren, mit dem das Unternehmen Krisensituationen wirksam und zeitgerecht bewältigen kann. In Situationen, welche kritische Entscheidungen verlangen und mit ordentlichen Massnahmen und Entscheidungskompetenzen nicht bewältigt werden können, wird der Krisenstab einberufen. Dieser übernimmt die Aufgabe der Krisenbewältigung bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustands.

Es wird empfohlen, Auslösung, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Krisenstabs vorgängig klar zu regeln und die Krisenorganisation auf Geschäftstätigkeit und geographische Struktur des Instituts auszurichten. Besonderer Wert ist auf die bestmögliche Sicherstellung der Erreichbarkeit der Verantwortungsträger auch in Krisensituationen zu legen.

4.7 Berichterstattung, Kommunikation und Schulung

4.7.1 Berichterstattung

Über die BCM Aktivitäten sowie den Stand der Vorbereitung der Krisenbewältigung sollen in einem definierten Rhythmus stufengerechte Berichte zuhänden von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung erstellt werden. Darin sind insbesondere die Ergebnisse von Business Continuity Reviews und Business Continuity Tests darzustellen.

4.7.2 Kommunikation

Kommunikation spielt in der Krisenbewältigung eine entscheidende Rolle. Der systematischen und sorgfältigen Vorbereitung von Kommunikationskonzepten und -plänen (interne als auch externe Kommunikation) im Krisenfall ist deshalb besondere Beachtung zu schenken. Dabei geht es im Speziellen um die Wahrung eines hohen Grades an Professionalität und um die Aufrechterhaltung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen gegenüber den verschiedenen Stakeholder eines Unternehmens.

Kommunikationspläne sollen insbesondere die Erreichbarkeit im Krisenfall sicherstellen (Namenslisten und Telefonnummern von Aufsichtsbehörden, Mitarbeitenden, Medien, Kunden, Gegenparteien, Dienstleistern etc.). Einer allfälligen internationalen Dimension ist mit speziellen Kommunikationsmassnahmen Rechnung zu tragen.

Im Falle einer Krise bzw. einer Auslösung der Krisenorganisation soll der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Meldung erstattet werden.

4.7.3 Schulung und Sensibilisierung

Es muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die sich aus den jeweiligen BCM Aktivitäten ergeben,

ausreichend geschult werden. Dabei ist sowohl der Ausbildung von neuen Mitarbeitenden als auch einer regelmässigen Auffrischung des Ausbildungsstands bestehender Mitarbeitender Rechnung zu tragen. Besondere Beachtung ist der Ausbildung der Mitglieder der Krisenorganisation zu schenken.

Zusätzlich soll mit Hilfe eines laufenden Informationsprogramms sichergestellt werden, dass bei neuen und bestehenden Mitarbeitenden eine Sensibilisierung für die Bedeutung des BCM geschaffen und aufrechterhalten wird.

5. *Inkrafttreten*

Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsrat der SBVg mit Beschluss vom 24. Juni 2013 verabschiedet und von der FINMA am 12. Juli 2013 genehmigt worden. Sie treten per 1. Oktober 2013 in Kraft und sind bis am 30. September 2014 umzusetzen. Sie ersetzen die Richtlinien mit demselben Titel, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten waren.

Basel, den 29. August 2013

Anhang A: Glossar

Availability Management

Verfahren, das die Definition, Analyse, Planung, Messung und Optimierung aller Aspekte, welche die Verfügbarkeit der IT-Services beeinflussen, umfasst. Das Availability Management stellt sicher, dass die gesamte IT-Infrastruktur, alle IT-Prozesse, -Tools, -Aufgaben etc. den in den Service-Level-Agreements definierten Vorgaben für die Verfügbarkeit entsprechen. Ereignisse, welche die Verfügbarkeit beeinträchtigen, können mit den üblichen Managementverfahren und Entscheidungskompetenzen kontrolliert werden.

Business Continuity Management (BCM)

Unternehmensweiter Management-Ansatz (Policies und Standards), mit dem sichergestellt werden soll, dass die kritischen Geschäftsprozesse im Fall (interner oder externer) Ereignisse aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederhergestellt werden können. BCM umfasst damit die Phasen der Planung und Umsetzung sowie des Controllings und deckt das gesamte entsprechende Umfeld (Bereiche, Prozesse, Techniken) ab, welches erforderlich ist, um die Verfügbarkeit kritischer Geschäftsprozesse nach einem Ereignis unterbrechungsfrei betreiben oder innerhalb definierter Zeitspannen wiederaufnehmen zu können.

Business Continuity Management Strategie

In der BCM Strategie definiert das Institut seine grundsätzliche Herangehensweise an das Thema Business Continuity Management. Zu diesem Schritt gehört unter anderem auch die Festlegung einer verantwortlichen Stelle für BCM, die Definition von Rollen und Verantwortlichkeiten und das Definieren des Scopes der BCM Aktivitäten.

Diesbezügliche Entscheide sind schriftlich festzuhalten.

Business Continuity Reporting

Berichterstattung (inkl. an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) über Aktivitäten im Bereich des Business Continuity Management, insbesondere über den Stand der Vorbereitungen zur Krisenbewältigung. Das Business Continuity Reporting hat im Speziellen die Ergebnisse von Business Continuity Reviews und Business Continuity Tests darzustellen.

Business Continuity Tests

Systematische Überprüfung in regelmässigen Intervallen der Business Continuity Pläne, insbesondere hinsichtlich Umsetzung, Wirksamkeit und Aktualität.

Verfügt das Unternehmen über eine betriebsinterne IT Organisation, sind selbstverständlich auch die IT Disaster Recovery Pläne regelmässig zu testen.

Business Impact Analyse (BIA)

Prozess der Identifikation und (quantitativen und qualitativen) Messung der Auswirkungen von Unterbrüchen der Geschäftstätigkeit oder einzelner Ressourcen und Prozesse. Die BIA umfasst insbesondere die Identifikation kritischer Geschäftsprozesse und der für das Business Recovery benötigten Ressourcen, basierend auf einer Analyse von Abhängigkeiten und Auswirkungen sowie einer Bewertung und Klassifikation potentieller Schäden.

Business Recovery

Wiederherstellung spezifischer Prozesse bzw. Geschäftstätigkeiten nach einem Unterbruch zu einem vordefinierten Wiederherstellungsgrad bzw. nach einem Schadenereignis zu treffende Massnahmen (vgl. Business Recovery Pläne). Dies kann in verschiedenen Schritten erfolgen bis die ordentliche Geschäftstätigkeit bzw. die volle Kapazität wiederhergestellt ist.

Business Recovery Optionen

Definition der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Geschäftstätigkeit bzw. im Falle eines Ausfalls kritischer Ressourcen (inkl. Festlegung der Risiko-Akzeptanz, Analyse von Handlungsoptionen und Grundsatzentscheiden über die Bereitstellung von Ersatzressourcen). Die Business Recovery Optionen basieren auf der Business Impact Analyse und bilden die Basis für die Business Recovery Pläne.

Business Recovery Plan

Umfassend vorbereiteter Massnahmenplan (inkl. Checklisten und Arbeitshilfen), um eine kontinuierliche Geschäftstätigkeit bzw. eine geordnete und zeitgerechte Wiederaufnahme der kritischen Geschäftsprozesse im Krisenfall zu ermöglichen.

Krise

Bedrohungssituation, welche kritische Entscheidungen erfordert und im Rahmen der ordentlichen Führungsstruktur (Führungsmittel, Entscheidungskompetenzen) nicht bewältigt werden kann.

Krisenstab (auch: Crisis Management (CMT) oder Notfallorganisation)

Team, welches im Krisenfall für die Krisenbewältigung bis zur Wiederaufnahme eines ordnungsgemässen Zustands verantwortlich ist (Minimierung des wirtschaftlichen Schadens sowie von Reputationsrisiken).

Kritische Geschäftsprozesse

Geschäftsprozesse eines Unternehmens, deren Ausfall die Aufrechterhaltung der Kundendienstleistungen, die Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen des Unternehmens und/oder die Bewirtschaftung von Risikopositionen verunmöglichen oder erheblich erschweren und dadurch zu einem kritischen (direkten oder indirekten) Schaden führen kann.

Kritische Ressourcen

Ressourcen einer Unternehmung (Personal, Gebäude, IT/Daten, externe Dienstleister und Lieferanten etc.), welche bei Ausfall zum Unterbruch oder Ausfall von (kritischen) Ge-

schäftsprozessen führen. Kritische Ressourcen werden im Rahmen der Business Impact Analyse identifiziert.

Recovery Point Objective (RPO)

Definierter, maximal akzeptabler Datenverlust im Falle einer Krise.

Recovery Time Objective (RTO)

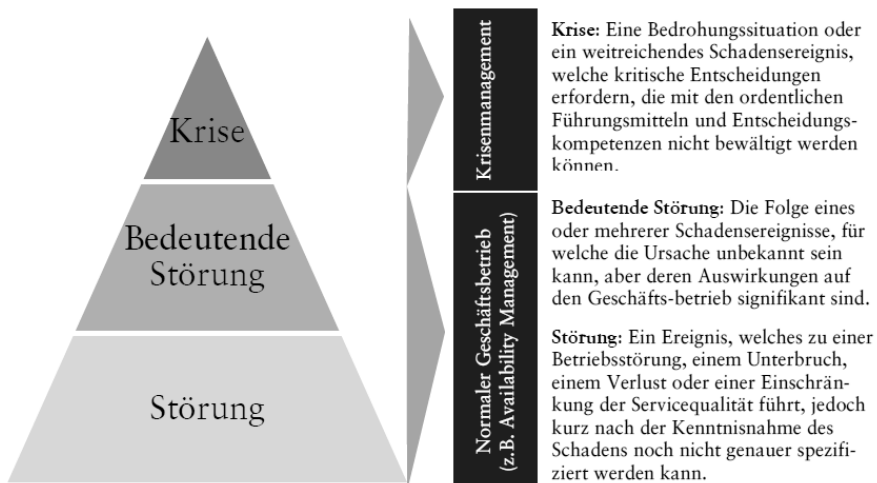
Definierter Zeitraum, innerhalb welchem kritische Geschäftsprozesse und/oder IT-Services wiederhergestellt werden müssen.

Störung

Ereignis, das zu einem Unterbruch von Geschäftstätigkeiten, einem Verlust und/oder einer Einschränkung der Servicequalität führt, jedoch (im Unterschied zu einer Krise) im Rahmen des Availability Management Prozesses bewältigt werden kann.

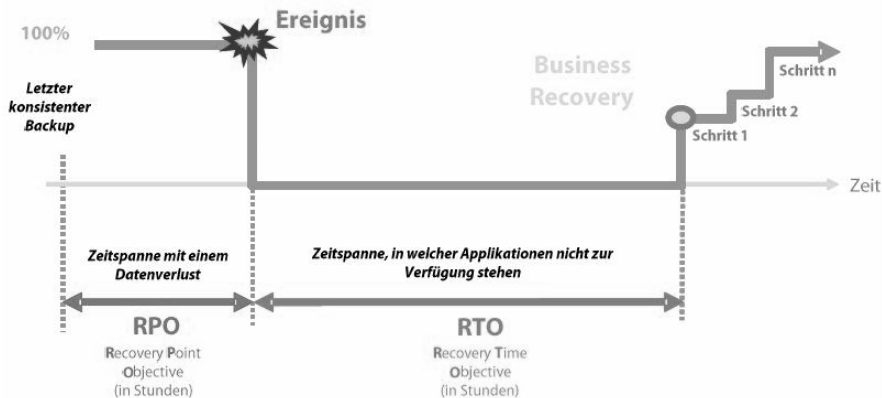
Anhang B: Schweregrade von Ereignissen

Je nach Schweregrad der Folgen, die aus einem oder mehrerer Ereignisse entstehen, handelt es sich um eine Störung, eine bedeutende Störung oder eine Krise. Business Continuity Management bezieht sich nur auf die Krisenvorsorge und das Krisenmanagement.



Anhang C: Verlauf einer Krise

Verlauf einer Krise am Beispiel des Impact Types «Verlust von IT/Daten»



Anhang D: Weiterführende Quellen

Bei der Implementierung eines betrieblichen Business Continuity Managements können u.a. die folgenden Standards herangezogen werden. Die Auswahl ist nicht abschliessend.

Australian Prudential Regulatory Authority (APRA), Prudential Standard APS 232 „Business Continuity Management“ und Guidance Note 232, www.apra.gov.au

Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), High-Level Principles for Business Continuity, Bank for International Settlements, August 2006, www.bis.org/publ/joint17.htm

British Standards Organisation, Business Continuity Management Standard, BS 25999-2:2007, www.bsigroup.com/en/Standards-and-Publications/

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Risiko- und Gefährdungsanalyse im Bevölkerungsschutz – Eine Umfragestudie über laufende Arbeiten in den Kantonen, März 2011, www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/Unterlagen_Risiken.html

Bundesamt für Gesundheit (BAG), Pandemieplan – Handbuch für die betriebliche Vorbereitung, November 2007, www.bag.admin.ch/influenza/01120/01134/03058/04319/index.html?lang=de

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), BSISTandard 100-4 – Notfallmanagement, 2008, www.bsi.bund.de/cae/servlet/contentblob/471456/publicationFile/30746/standard_1004.pdf

Business Continuity Institute, The BCI Good Practice Guidelines 2008 bzw. 2010, www.thebci.org/

Federal Reserve System (Fed), Interagency Paper on Sound Practices to Strengthen the Resilience of the U.S. Financial System, 2003, www.federalreserve.gov

Financial Services Authority (FSA), Business Continuity Management Practice Guide, November 2006, www.fsa.gov.uk/pubs/other/bcm_guide.pdf

Information Security Forum, Aligning Business Continuity and Information Security, März 2006, www.securityforum.org

International Organization for Standardization (ISO), ISO/IEC 27031:2011: Information technology – Security techniques – Guidelines for information and communication technology readiness for business continuity, www.iso.org/iso/iso_catalogue/catalogue_tc/catalogue_detail.htm?csnumber=44374

International Organization for Standardization (ISO), ISO 22301:2012: Societal security – Business continuity management systems – Requirements, www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=50038

Schweizerische Nationalbank (SNB), Business Continuity im Schweizerischen Finanzsektor, Januar 2006 und September 2009, www.snb.ch/de/i/about/finstab/id/finstab_bcp

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse

Vom : 22.01.2008

Stand : 01.07.2008

Revidierte Fassung, in Kraft am 01.07.2008. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassen worden, um die Unabhängigkeit der Finanzanalyse sicherzustellen. Dabei geht es unter anderem darum, mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Finanzanalysen zu vermeiden, zu begrenzen oder mindestens deren Offenlegung zu erwirken. Nebst der Schaffung entsprechender Transparenz soll grundsätzlich die Gleichbehandlung der Empfänger von Finanzanalysen sichergestellt werden. Kunden, die ihre Anlageentscheide u.a. aufgrund von Empfehlungen von Finanzanalysten treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese ihre Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchführen.

Die übergeordnete Zielsetzung besteht darin, durch die Erhaltung bzw. Stärkung des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts die Reputation der Finanzanalyse auf dem Finanzplatz Schweiz bzw. die Reputation des Finanzplatzes als Ganzes zu bewahren und stärken.

Die Richtlinien bezwecken keine Vereinheitlichung interner Strukturen und Prozesse bei den Banken. Diese sind in der Ausgestaltung der Umsetzung frei, sofern sie die in den Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben zumindest keine direkte Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Bank und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Finanzanalysten im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind Mitarbeiter von Banken oder Effektenhändlern (nachfolgend als "Banken" bezeichnet), die an der Erarbeitung und Festlegung von nach aussen publizierten Research-Berichten (insbesondere Anlage- und Finanzempfehlungen) der Bank beteiligt sind. Insbesondere fallen sowohl sogenannte Buy-Side-Analysten als auch Sell-Side-Analysten in den Geltungsbereich dieser Richtlinien. Die Richtlinien gelten für Analysten im primären und im sekundären Research. Ferner finden die vorliegenden Richtlinien Anwendung auf Analysten sowohl in den Bereichen Equities als auch Fixed-Income (Zinspapiere). Der Finanzanalyst darf die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien nicht durch Transaktionen über Dritte, wie beispielweise Mitglieder seines Haushaltes oder andere ihm nahestehende Personen, umgehen.
2. Anlage- und Finanzempfehlungen, die ausschliesslich bankinternen Zwecken dienen (z.B. Portfolio- und Risikomanagement, Eigenhandel) und nicht an Kunden abgegeben werden oder einem breiteren Publikum (z.B. durch Publikation auf Intranet- oder Internet-Seiten) zugänglich gemacht werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien. Die Angabe von Kurszielen fällt in den vorliegenden Richtlinien

ebenfalls unter den Begriff der Empfehlung. Die Richtlinien gelten auch für ausführliche Interviews und Äusserungen von Finanzanalysten in Printmedien.

3. Die Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken. Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Richtlinien zu umgehen.
4. Die Richtlinien belassen jeder Bank das Recht, über beliebige Gesellschaften Analysen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dabei sind die vorliegenden Grundsätze zu berücksichtigen. Ist trotz Einhaltung dieser Grundsätze im Einzelfall ein Interessenkonflikt für die Finanzanalyse nicht auszuschliessen bzw. nicht befriedigend lösbar, so verzichtet die Bank auf die Veröffentlichung von Research-Berichten zur betroffenen Gesellschaft.

Kommentar: Gemäss Grundsatz 2 gelten die Richtlinien auch für "analyse-ähnliche" Äusserungen von Finanzanalysten in Printmedien. Dabei gilt eine Äusserung als "analyse-ähnlich", wenn davon auszugehen ist, dass sie vom Publikum als Analyse (bzw. Resultat einer solchen) wahrgenommen wird.

Im Zusammenhang insbesondere mit Grundsatz 3 wird auf die Präzisierung des allgemeinen Geltungsbereichs in Zirkular 7410 vom 3.6.2005 verwiesen.

2. Grundsätze für die interne Organisation

2.1 Verhältnis zur Emissionsabteilung bzw. zum Investment Banking

5. Die Organisationseinheit, die für die Finanzanalyse verantwortlich ist (nachfolgend "Finanzanalyse" genannt), muss organisatorisch, hierarchisch, funktional und räumlich von der Einheit getrennt sein, die für Emissionsgeschäft und Investment Banking verantwortlich zeichnet.
6. Die Entlohnung der Finanzanalysten darf nicht vom Erfolg (Umsatz- oder Performance-Ziel) einer oder mehrerer spezifischer Transaktion(en) der Emissionsabteilung bzw. des Investment Banking abhängig sein.
7. Wenn die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg von Emissionsabteilung bzw. Investment Banking insgesamt abstellt, so ist dies in Studien und Empfehlungen offen zu legen.
8. Die Emissionsabteilung bzw. das Investment Banking einer Bank und die Finanzanalyse müssen so organisiert sein, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fließen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist die vorgängige Zustimmung der für die Compliance verantwortlichen Stelle der Bank (nachfolgend "Compliance-Stelle" genannt) notwendig. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.

Kommentar: Finanzanalysten der Bank, die oft auch über das Pricing einer Emission mitentscheiden, dürfen nicht veranlasst werden, eine Gesellschaft günstiger zu beurteilen, als sie dies von sich aus tun würden. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass Finanzanalysten und andere Personen, die an der Vorbereitung einer Emission direkt beteiligt sind und dabei Zugang zu kursrelevanten, (noch) nicht öffentlichen Informationen ("material, non-public") haben, daraus keine Vorteile ziehen.

9. Ein Vorkauf von zu emittierenden Titeln durch Analysten oder andere Mitarbeiter der Bank, die möglicherweise von der Emission eines Titels profitieren, ist nicht zulässig.

Kommentar: Dieser Grundsatz soll Vorkäufe, insbesondere durch Analysten, verhindern. Hingegen dürfen Analysten wie alle anderen Anleger im Rahmen der betroffenen Emission neue Titel zeichnen.

10. Research-Berichte dürfen vor deren Publikation weder zur Bewilligung noch zur vollständigen Einsichtnahme an die Investmentbanking-Abteilung verschickt werden. Der Finanzanalyst darf die Investmentbanking-Abteilung lediglich zur Überprüfung von Fakten mündlich oder schriftlich kontaktieren. Die diesbezügliche Kommunikation muss unter Einbezug der Compliance-Stelle bzw. gemäss einem von dieser genehmigten Prozess erfolgen und schriftlich festgehalten werden.
11. Finanzanalysten dürfen nicht veranlasst werden, Research-Berichte mit vordefiniertem Resultat zu verfassen, sondern müssen in jedem Fall zu einem unabhängigen Ergebnis gelangen können.
12. In publizierten Research-Berichten hat die Bank offenzulegen, ob sie während der letzten 12 Monate bei Emissionen im Auftrag der analysierten Gesellschaft mitgewirkt hat.

Kommentar: Die Offenlegung der Beziehung zum Emittenten umfasst lediglich Tatbestände, die im Rahmen von erbrachten Leistungen für Emissionen öffentlich sind. Soweit sie dies nicht sind, kann eine Offenlegung nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Emittenten erfolgen (Art. 47 BankG). Als Mitwirkung bei einer Emission gelten auch Beratungsmandate.

2.2 Verhältnis zu Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) und Verkauf (Sales)

13. Die Finanzanalyse muss organisatorisch, hierarchisch und funktional von den Einheiten getrennt sein, die für den Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) und den Verkauf verantwortlich zeichnen.
14. Die Entlohnung der Finanzanalysten darf nicht vom Erfolg (Umsatz- oder Performance-Ziel) einer oder mehrerer spezifischer Transaktion(en) des Wertschriftenhandels (inkl. Eigenhandel) bzw. des Verkaufs abhängig sein.
15. Wenn die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg des Wertschriftenhandels (inkl. Eigenhandel) bzw. des Verkaufs insgesamt abstellt, so ist dies in Studien und Empfehlungen offen zu legen.

Kommentar: Finanzanalysten sollen nicht im Interesse des Wertschriftenhandels bzw. Verkaufs unfundierte Kaufs- und Verkaufsempfehlungen abgeben können. Auch darf der Eigenhandel nicht unter unstatthafter Mithilfe der Analysten seine Positionen optimieren. Ein solches unzulässiges Verhalten liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Eigenhandel Titel auf Empfehlung der Analysten kauft, bevor die Bankkunden über die entsprechende Empfehlung informiert wurden (vgl. Ziff. 24).

Die in Ziff. 13 vorgesehene Trennung muss bezüglich dem Verhältnis zwischen Finanzanalyse und Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) auch räumlich gegeben sein. Die Trennung zwischen Finanzanalyse und Verkauf (Sales) hingegen kann, muss jedoch nicht notwendigerweise in Form einer räumlichen Trennung implementiert werden.

Vermögensverwalter und entsprechende Organisationseinheiten von Banken, die ausschliesslich Buy-Side-Research betreiben, sind von Ziff. 13 ausgenommen. Wo eine reine Ausführung von Wertschriftenaufträgen in der selben Organisationseinheit vorgenommen wird, die auch Research-Berichte erarbeitet (z.B. ein Order Routing oder Execution Desk innerhalb des Portfoliomanagements), kann auf die Einhaltung von Ziff. 13 verzichtet werden.

Gesellschaften, die ausschliesslich Brokerage (inkl. Research) betreiben, sind von Ziff. 13 ausgenommen, insofern auf andere Weise sichergestellt wird, dass der Verkauf (Sales) die Analyse (Research) nicht beeinflusst.

16. Der Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel und Verkauf) und die Finanzanalyse einer Bank müssen so organisiert sein, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fließen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist der Einbezug der Compliance-Stelle der Bank erforderlich. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.

Kommentar: Die Übermittlung von beschlossenen Änderungen von Empfehlungen durch die Finanzanalysten an Wertschriftenhandel und Salesabteilung der Bank ist gestattet, soweit sichergestellt ist, dass die betroffenen Mitarbeiter dieser Abteilungen die entsprechenden Informationen nicht für "Front-Running-Operationen" zu Gunsten eigener Positionen oder jener der Bank (Nostro) verwenden. Die entsprechenden Massnahmen sind geeignet zu dokumentieren.

2.3 Verhältnis zur Kreditabteilung

17. Die Finanzanalyse muss organisatorisch, hierarchisch, funktional und räumlich von den Einheiten getrennt sein, die für das Kreditgeschäft verantwortlich zeichnen.
18. Die Organisationseinheit, die für die Kreditvergabe an Firmenkunden verantwortlich ist, und die Finanzanalyse sind so zu organisieren, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fließen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist die vorgängige Zustimmung der Compliance-Stelle der Bank notwendig. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.
19. Als vertraulich bezeichnete Informationen, welche Betreuer von Firmenkunden erhalten, dürfen nicht an die Finanzanalyse der Bank gelangen.

Kommentar: Die Verantwortlichen für Kredite an Firmenkunden und die Finanzanalysten tauschen im Interesse der Bank und ihrer Kunden Informationen aus. Dabei sollen Finanzanalysten keinen Anreiz haben, Kreditpositionen ihrer Bank durch nicht-fundierte positive Empfehlungen kurzfristig zu schützen. Zusätzlich dürfen die Kreditverantwortlichen bei einer Verschlechterung der Kundenposition die Finanzanalyse und den Eigenhandel nicht vorab informieren. Es müssen deshalb Massnahmen getroffen werden, welche die Unabhängigkeit der Finanzanalysten auch in solchen Situationen sicherstellen. Die obigen Grundsätze regeln diesen Informationsaustausch.

2.4 Beteiligungen der Bank

20. Hält eine Bank mehr als 50 Prozent der Stimmrechte einer kotierten Gesellschaft, so darf sie diese nicht durch die eigene Finanzanalyse abdecken (keine Studien, keine Empfehlungen).
21. Hält eine Bank einen Stimmrechtsanteil, welcher die Schwellenwerte nach Art. 20 des Börsengesetzes (BEHG) erreicht oder überschreitet, so muss die Finanzanalyse bei jeder Studie bzw. Empfehlung zur entsprechenden Gesellschaft den betroffenen Schwellenwert offenlegen, bezogen auf die Situation kurz vor der Publikation. Für Gesellschaften, welche ihre Primärkotierung nicht an einer Schweizer Börse haben, kann bezüglich Höhe der Schwellenwerte sowie Berechnung des Stimmrechtsanteils auch auf gleichwertige ausländische Regelungen zurückgegriffen werden.
22. Weitere mögliche Interessenkonflikte sind bei der Publikation von Research-Berichten offen zu legen, soweit die Bank nicht auf deren Erstellung verzichtet.

23. Eigene Wertschriften (inkl. Derivate) sowie diejenigen von Gesellschaften, die dem gleichen Konzern angehören, werden von Banken nicht mit veröffentlichten Empfehlungen bzw. Studien abgedeckt.

Kommentar: Beteiligungen einer Bank an kotierten Unternehmungen werden in der Regel nicht kurzfristig bewirtschaftet. Auch sind qualifizierte Beteiligungen in der Regel offengelegt. Gleichwohl besteht das Risiko eines Interessenkonfliktes, wenn Analysten kotierte Beteiligungen ihres Arbeitgebers beurteilen. Um diese Gefahr zu entschärfen, gelten bei massgeblichen Beteiligungen abgestufte Restriktionen für die Analyse.

Für die Offenlegung der Stimmrechtsanteile gemäss Ziff. 21 können auch an anderer Stelle bereits berechnete Anteile verwendet werden (z.B. Stimmrechtsanteile per Ende des jeweils vorangegangenen Monats). Ansonsten sind die Stimmrechtsanteile per Stichtag 10 Tage vor Publikation der Studie bzw. Empfehlung offenzulegen.

3. Grundsätze für das Aussenverhältnis

3.1 Verhältnis zum Bankkunden

24. Studien und Empfehlungen, insbesondere Rating-Publikationen und Rating-Änderungen von Finanzanalysten sind grundsätzlich allen Empfängern einer Kundenkategorie (Empfängergruppe) inner- und ausserhalb der Bank gleichzeitig mitzuteilen. Interne wie externe Personen und Stellen können nur in begründeten Ausnahmefällen und gemäss den Weisungen der Compliance-Stelle vorinformiert werden.

Kommentar: Finanzanalysten beliefern sowohl Bankkunden als auch bankinterne Abteilungen mit Informationen. Analysten dürfen die unterschiedlichen Adressaten einer Kundenkategorie (z.B. per Fax, per E-Mail, per Internet etc.) nicht diskriminierend behandeln. Insbesondere dürfen sie nicht ausgewählte (potentielle) Kunden innerhalb einer Empfängergruppe bevorzugt mit Informationen beliefern, welche andere Kunden derselben Empfängergruppe nicht zum gleichen Zeitpunkt erhalten, so dass die bevorzugten Adressaten daraus börsenrelevante Vorteile ziehen könnten. Dies betrifft auch den Eigenhandel der Banken (vgl. Ziff. 13-16).

Als zeitliche Gleichbehandlung gilt die Verbreitung von Informationen in einer Form, welche die (potentiell) gleichzeitige Verfügbarkeit für alle Adressaten einer Empfängergruppe sicherstellt. Insbesondere gelten als zeitliche Gleichbehandlung die Aufschaltung auf der Internetseite der Bank und der zeitgleiche Versand in elektronischer Form (E-Mail).

Im Falle der ausnahmsweisen Vorinformation muss der Kreis der Empfänger dieser Informationen der Compliance-Stelle im Voraus zur Kenntnis gebracht werden. Die Bank erlässt hierzu Bestimmungen, wie und unter welchen Voraussetzungen die Vorinformation weitergeleitet werden darf. Eine mögliche Lösung besteht darin zu verlangen, dass vorinformierte Personen oder Stellen in adäquater Weise auf die Vertraulichkeit der Informationen hingewiesen werden und eine Erklärung zu Handen der Compliance-Stelle unterschreiben. Darin verpflichten sie sich, die so erhaltenen Informationen vor der allgemeinen Bekanntgabe weder an Dritte weiterzuleiten noch für Anlageentscheide zu verwenden.

3.2 Verhältnis zur analysierten Gesellschaft

25. Die Gesellschaft legt grundsätzlich gegenüber einzelnen Analysten keinerlei privilegierten ("material, non-public") Informationen offen. Erhält ein Analyst im Rahmen seiner Tätigkeit trotzdem ausnahmsweise privilegierte Informationen, so entscheidet er in Absprache mit der Compliance Stelle über das weitere Vorgehen, insbesondere über einen allfälligen Verzicht auf die Veröffentlichung der Studie bzw. Empfehlung sowie über eine allfällige Offenlegung, dass es sich um privilegierte Informationen gehandelt haben könnte.

26. Eine Bank, die als "Manager" oder "Co-Manager" bei einem Initial Public Offering (IPO) mitwirkt, darf während 40 Kalendertagen nach dem ersten Handelstag keine neuen Studien zur betreffenden Gesellschaft veröffentlichen und keine neuen Empfehlungen abgeben ("Quiet Period"). Ausnahmsweise kann die Frist von 40 Kalendertagen mit Zustimmung der Compliance-Stelle verkürzt werden.
27. Eine Bank, die als "Manager" oder "Co-Manager" bei einem Secondary Public Offering (SPO) mitwirkt, darf während 10 Kalendertagen nach Zuteilung der Aktien keine neuen Studien zur betreffenden Gesellschaft veröffentlichen und keine neuen Empfehlungen abgeben ("Quiet Period"). Ausnahmsweise kann die Frist von 10 Kalendertagen mit Zustimmung der Compliance-Stelle verkürzt werden.

Kommentar: Wenn in einer Bank bzw. einem Bankkonzern die als "Manager" oder "Co-Manager" bei einem IPO oder SPO mitwirkende Organisationseinheit organisatorisch und hierarchisch von anderen Teilen der Bank bzw. des Konzerns getrennt ist, sodass keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fließen können, gelangen die Ziff. 26 und 27 für die Organisationseinheiten, die reinen Buy-Side-Research betreiben, nicht zur Anwendung.

Eine Verkürzung der 40- bzw. 10-tägigen Frist kann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn es sich um bedeutsame Neuigkeiten oder einen bedeutsamen Anlass der betreffenden Gesellschaft handelt, dessen Weiterleitung im Interesse der Investoren ist.

28. Der Finanzanalyst darf der Gesellschaft keine Research-Ergebnisse zur Genehmigung vor deren Publikation zukommen lassen. Eine allfällige vorgängige Durchsicht durch die zu beurteilende Gesellschaft darf lediglich der Überprüfung von Fakten dienen.

Kommentar: Der Gesellschaft dürfen die Research-Zusammenfassung oder das Kursziel nicht vorgängig mitgeteilt werden. Ein vollständiger Entwurf des Research-Berichts muss an die Compliance-Stelle übergeben werden, bevor der Gesellschaft Fakten aus dem Research-Bericht übergeben werden dürfen. Sollte der Finanzanalyst im Nachhinein das Research-Rating oder das Kursziel ändern wollen, muss er dies schriftlich begründen, dokumentieren und von der Compliance-Stelle eine Bewilligung für die Änderung einholen.

29. Der Finanzanalyst darf der zu beurteilenden Gesellschaft Änderungen des Ratings einen Tag vor Publikation des Research-Berichts mitteilen, jedoch erst nach Handelsschluss der Börse(n), an welcher (welchen) die betreffende Gesellschaft kotiert ist.

Kommentar: Das Verbot der Bekanntgabe von Rating-Änderungen an die analysierte Gesellschaft vor Handelsschluss soll eine Beeinflussung des Finanzanalysten durch die analysierte Gesellschaft sowie ein Front-Running durch Vertreter der analysierten Gesellschaft verhindern.

30. Der Finanzanalyst darf keine Versprechungen abgeben, wonach vorteilhafte Research-Berichte, ein spezifiziertes Rating oder ein spezifiziertes Kursziel publiziert werden.
31. Analysten dürfen keine Privilegien, Geschenke oder andere Gefälligkeiten von analysierten Gesellschaften entgegennehmen, die den Wert von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigen. In kritischen Fällen hat der Analyst die Compliance-Stelle über erhaltene Angebote zu informieren. Die Bank konkretisiert das diesbezügliche Vorgehen in einer internen Weisung.

Kommentar: Die Banken wirken der möglichen Gefahr von Beeinflussungsversuchen auf Finanzanalysten u.a. entgegen, indem sie Weisungen über erlaubte Geschenke, Privilegien und andere Gefälligkeiten sowie die damit zusammenhängenden Prozesse erlassen. Auch sind alle Kosten, die direkt oder indirekt mit einer Analyse verbunden sind, wie z. B. Kosten für Reisen und Unterkunft für Finanzanalysten, in jedem Fall durch den Arbeitgeber des Analysten, d.h. durch die Bank, zu bezahlen.

3.3 Eigengeschäfte des Finanzanalysten

32. Ein Finanzanalyst darf von ihm selbst analysierte Titel (Wertpapiere und Wertrechte, inkl. Derivate) nicht auf eigene Rechnung erwerben.

Kommentar: Dieser Grundsatz ist anwendbar auf alle Research-Berichte, für welche der Finanzanalyst verantwortlich zeichnet oder an denen er massgeblich beteiligt ist und welche zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Der Grundsatz gilt unabhängig davon, ob der Analyst als Buy-Side- oder Sell-Side-Analyst tätig ist.

Für die Bestände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien gilt: Der Finanzanalyst darf gemäss Grundsatz 32 keine selbst analysierten Titel hinzukaufen. Falls er die bereits erworbenen Titel halten will, so muss er in seinen Research-Berichten zur betroffenen Gesellschaft jeweils die Tatsache offenlegen, dass er Titel dieser Gesellschaft besitzt (ohne Anzahl oder Wert). Ein Verkauf von selbst analysierten Titeln ist nur mit Zustimmung der Compliance-Stelle möglich. Diese Bestimmungen für "Kaufen", "Halten" und "Verkaufen" gelten in analoger Weise für den Fall, dass ein Finanzanalyst neu bei einer Bank angestellt wird oder innerhalb seines Arbeitgebers neue Analyse-Aufgaben übernimmt.

Einzelheiten sind in Zirkular 7258 vom 15.5.2003 geregelt.

33. Hat der Finanzanalyst eine Organstellung oder besteht ein anderweitiger bedeutsamer Einfluss bei der zu beurteilenden Gesellschaft, so darf er keine Research-Berichte über die Gesellschaft ausarbeiten.

4. Schlussbestimmungen

34. Die Banken veröffentlichen die grundlegenden methodischen Ansätze ihrer Finanzanalyse in einer allgemein zugänglichen und regelmässig aktualisierten Form. Sie achten bei der Formulierung ihrer Anlage- bzw. Finanzempfehlungen und ihren Rating-Abstufungen auf eine klare und verständliche Sprache.

35. Die Banken erlassen die notwendigen Weisungen und treffen geeignete organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze dieser Richtlinien jederzeit eingehalten und laufend überwacht werden.

36. Die Interne Revision überprüft die Einhaltung periodisch.

Kommentar: Im Zusammenhang mit Ziff. 34 gilt auch die Dokumentation der grundlegenden methodischen Ansätze im Jahresbericht als geeignete Publikationsform. Ferner können die Banken die entsprechenden Informationen auch durch die Bereitstellung auf elektronischen Medien (Internet) zugänglich machen. Eine separate Publikation zur Methodik der Finanzanalyse ist nicht erforderlich.

Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 2.12.2002 verabschiedet und von der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) mit Beschluss vom 23.1.2003 als Standesregeln anerkannt worden. Sie sind per 1.7.2003 in Kraft getreten.

Die vorliegende revidierte Version ist im Dezember 2006 vom Verwaltungsrat der SBVg genehmigt und im Dezember 2007 von der EBK als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannt worden. Die revidierte Fassung tritt per 1.7.2008 in Kraft. Für die Bestimmungen zur räumlichen Trennung zwischen der Finanzanalyse und anderen Organisationseinheiten (Ziffern 5, 13 und 17) besteht eine Übergangsfrist bis 31.12.2008.

5. Glossar

"Buy-Side-Analyst" ist ein Finanzanalyst, der für Portfolio Manager, Fund Manager, Relationship Manager oder Private Banking (bzw. Kunden des Private Banking) Research-Berichte erstellt.

"**Compliance-Stelle**" ist die für die Compliance verantwortliche Stelle der Bank. Dabei kann es sich entweder um eine auf Compliance-Aufgaben spezialisierte Organisationseinheit oder um eine andere Organisationseinheit handeln, welche unter anderem Compliance-Aufgaben wahrnimmt. In beiden Fällen kann diese Organisationseinheit auch nur aus einem einzelnen Mitarbeiter bestehen.

"**Finanzanalyse**" ist die für die (als Funktion verstandene) Finanzanalyse verantwortliche Organisationseinheit der Bank. Der Begriff der Finanzanalyse kann unter anderem stehen für die entsprechende Tätigkeit bzw. Funktion, die zuständige Organisationseinheit oder auch die entsprechenden Produkte dieser Tätigkeit. In den vorliegenden Richtlinien wird der Begriff im Sinne der Organisationseinheit verwendet.

"**Finanzanalyst**" ist ein Mitarbeiter einer Bank oder eine von dieser beauftragte Person, welche(r) an der Erarbeitung und Festlegung von nach aussen publizierten Research-Berichten (insbesondere Anlage- bzw. Finanzempfehlungen) der Bank beteiligt ist. Diese Definition gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person den Titel eines Finanzanalysten trägt oder nicht.

"**Gesellschaft**" ist jede juristische Person, welche Gegenstand von Research-Berichten oder Empfehlungen ist, die publiziert werden.

"**Material, non-public Informationen**" sind Informationen über eine Gesellschaft, welche den Marktteilnehmern nicht zur Verfügung stehen und bei entsprechender Offenlegung den Aktienkurs der Gesellschaft bedeutend beeinflussen würden oder ein solcher Einfluss von einem durchschnittlichen Investor erwartet würde.

"**Primärer Research**" umfasst Aktivitäten der Finanzanalyse, welche auf direktem Kontakt mit dem Management der analysierten Gesellschaft basieren sowie die nachfolgende an Unternehmensdaten orientierte Analyse.

"**Research-Bericht**" ist jede schriftliche oder elektronische Kommunikation, die eine Bank an ihre Kunden oder die Öffentlichkeit verteilt hat oder verteilen wird, die - als Produkt der Finanzanalyse als Funktion - eine Meinung oder Empfehlung über eine Gesellschaft oder einen Titel wiedergibt. Insbesondere gelten Studien, Analysen und Empfehlungen (inkl. Angabe von Kurszielen und Rating-Änderungen) als Research-Berichte.

"**Sekundärer Research**" umfasst Aktivitäten der Finanzanalyse, welche sich an allgemein verfügbaren Informationen und Expertenmeinungen (u.a. Analysten des primären Research) orientieren.

"**Sell-Side-Analyst**" ist ein Finanzanalyst, der innerhalb eines Wertschriftenhauses bzw. einer für das Investment Banking verantwortlichen Organisationseinheit einer Bank Research-Berichte über Gesellschaften verfasst. Diese Research-Berichte sind für Wertschriftenhändler oder professionelle Marktteilnehmer bestimmt.

Schweizerische Bankiervereinigung

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Vom : 07.04.2008

Siehe Zirkular 7559 vom 10.04.2008. In Kraft am 01.07.2008. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Einleitung

Art. 1 Präambel

- a) Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Bankgewerbes im In- und Ausland zu wahren,
- b) in der Absicht, die bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis geltenden Regeln einer einwandfreien Geschäftsführung zu umschreiben,
- c) im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

verpflichten sich die Banken gegenüber der SBVg als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des schweizerischen Bankgewerbes betrauten Dachorganisation in diesen Standesregeln

- a) ihre Vertragspartner zu identifizieren und in Zweifelsfällen eine Erklärung des Vertragspartners über den an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten einzuholen;
- b) keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht zu leisten;
- c) keine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und dergleichen zu leisten durch Abgabe von unvollständigen oder irreführenden Bescheinigungen.

1 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Den Standesregeln unterstehen die beigetretenen Banken und Effektenhändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften (vgl. aber Ziff. 11, 19 und 21).

² Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Vereinbarung zu umgehen.

2 Verhältnis zu anderen Erlassen

Die Standesregeln ändern nichts an der Pflicht, das Bankgeheimnis zu wahren. Sie können und wollen nicht

- a) die ausländische Devisen-, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die Schweizer Banken beachtlich erklären (soweit dies nicht durch die geltenden Staatsverträge und die schweizerische Gesetzgebung erfolgt ist);
- b) die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiete des internationalen Rechts unterlaufen;
- c) bestehende zivilrechtliche Verhältnisse zwischen Bank und Vertragspartner ändern.

3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK

In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt. Sie sollen bestimmte im Geldwäschereigesetz geregelte Sorgfaltspflichten (Art. 3 - 5 GwG) sowie den Begriff der „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Art. 305^{ter} StGB) konkretisieren.¹ Die besonderen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko sind Gegenstand der GwV EBK. Das normale Bankgeschäft soll dadurch nicht erschwert werden.

4 Kommentare zu den Standesregeln

Zur VSB 08 liegt ein von der SBVg verfasster Kommentar zu einzelnen Artikeln und Randziffern vor. Dieser Kommentar ist als Materialie bei der Auslegung der Standesregeln zu berücksichtigen.

A *Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten*

Art. 2 Identifizierung des Vertragspartners

¹ Die Banken sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.

² Dies gilt für:

- a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
- b) die Eröffnung von Depots;
- c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
- d) die Vermietung von Schrankfächern;
- e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
- f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als CHF 25'000.--;
- g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als CHF 25'000.--.

³ Ein bereits korrekt identifizierter Vertragspartner, welcher zusätzliche Geschäftsbeziehungen eröffnet, muss nicht erneut identifiziert werden. Dies gilt auch für die Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen gemäss Ziff. 14 und die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen gemäss Ziff. 15.

5 Inhabersparhefte

Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten. Bestehende Inhabersparhefte sind bei deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Bei Inhabersparheften ist im Weiteren zu identifizieren, wer Rückzüge tätigt; Einlagen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden.

6 Effekten

Unter Effekten sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate zu verstehen (vgl. Art. 2 lit. a BEHG). Zudem fallen darunter auch nicht standardisierte Finanzprodukte.

¹ Über die sinngemässe Anwendung der VSB auf das Geschäft der Kreditkartenorganisationen bestehen separate Regeln.

7 Kassageschäfte

Unter Kassageschäften sind Bargeschäfte am Schalter (Geldwechsel, Kauf und Verkauf von Edelmetall, Barzeichnung von Kassa- und Anleiheobligationen, Barverkauf von Travellerchecks, Bareinlösen von Checks usw.) zu verstehen. Bareinzahlungen und Barbezüge in Verbindung mit bestehenden Konten/Heften sowie Ein- und Auslieferungen verbriefter Effekten in Verbindung mit bestehenden Depots gelten nicht als Kassageschäfte (Ziff. 5 bleibt vorbehalten).

8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

¹ Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen (Art. 2 Abs. 2, lit. f und g) ist der Vertragspartner zu identifizieren, wenn offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. Smurfing).

² Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, so ist der Vertragspartner unabhängig von Mindestgrenzen (Art. 2 Abs. 2, lit. f und g) oder Ausnahmen von der formellen Identifizierung (Ziff. 18) zu identifizieren.

1. *Natürliche Personen*

9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, Identitätskarte, Führerausweis o.ä.) einsieht und fotokopiert sowie die nach Ziff. 22 erforderlichen Angaben festhält.

10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder über Internet aufgenommen, so identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Ziff. 9 zustellen lässt und die Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft.

11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

¹ Die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann bestätigt werden durch

- a) eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank,
- b) eine Korrespondenzbank oder einen anderen Finanzintermediär, der von der eröffnenden Bank zu diesem Zweck anerkannt wird,
- c) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.

² Als gültige Identifizierung gilt auch eine bei der Postzustellung oder -abholung anhand eines amtlichen Ausweises erfolgte Identifizierung, sofern damit die Zustellung ausschliesslich an den Adressaten gewährleistet ist.

2. *Juristische Personen und Personengesellschaften*

12 **Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register**

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank den Vertragspartner entweder mit einem durch den Registerführer ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank.

13 **Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register**

Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.

14 **Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen**

¹ Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist zudem die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Dies kann mittels Kopie eines Dokumentes im Sinne von Ziff. 9 resp. einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Ziff. 10 erfolgen.

² Die Identität des Eröffners kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Ziff. 11 der Ständeregeln genannten Personen/Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.

³ Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen muss die Bank zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

⁴ Bei Geschäftsbeziehungen zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Ziff. 34 können anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 14 Abs. 1 - 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.

15 **Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees**

¹ Bei einfachen Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

² Bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.

³ Bei Trustbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich (z. B. mittels Formular T) zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.

16 **Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises**

Der Handelsregisterauszug oder der gleichwertige Ausweis darf nicht älter als 12 Monate sein. Ein älterer Ausweis kann zusammen mit einem bis 12 Monate alten Testat einer Prüfungsgesellschaft verwendet werden.

17 Allgemein bekannte juristische Personen

¹ Ist die Identität einer juristischen Person als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 12 - 14 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikumsgesellschaft oder direkt oder indirekt mit einer solchen verbunden ist.

² Das vereinfachte Verfahren gemäss Abs. 1 ist bei Sitzgesellschaften unzulässig, ausser bei solchen, die direkt oder indirekt mit einer Publikumsgesellschaft verbunden sind.

3. Sonderfälle

18 Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionskonto

Die Identität eines Vertragspartners braucht nicht formell geprüft zu werden bei Eröffnung

- a) eines Kontos, Depots oder Heftes lautend auf den Namen eines Minderjährigen durch eine mündige dritte Person, sofern im Zeitpunkt der Eröffnung Vermögenswerte von höchstens CHF 25'000.-- eingebracht werden; stattdessen ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren; Ziff. 22 ist sinngemäss anwendbar; eröffnet der Minderjährige selbst ein Konto, Depot oder Heft, ist dieser selbst zu identifizieren;
- b) eines Mieterkautionskontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt;

19 Konzerninterne Identifizierung

Ist ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise, d. h. unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards, bereits identifiziert worden, so ist ein erneutes Verfahren gemäss Ziff. 9 - 15 nicht nötig. In diesen Fällen müssen bei den betroffenen Konzerneinheiten Kopien der ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, wo die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

20 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Kann ausnahmsweise die Identität eines Vertragspartners nicht auf die vorgeschriebene Weise ermittelt werden, z. B. weil eine Person über keine Identifikationspapiere verfügt oder weil über eine öffentlichrechtliche Korporation oder Anstalt keine entsprechenden Unterlagen bestehen, so kann die Bank die Identität auf andere zweckdienliche Weise überprüfen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder von öffentlichen Stellen entsprechende Bestätigungen oder für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz zu begründen.

4. Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung

21 Delegation der Identifizierung

¹ Die Bank darf die Identifizierung mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn

- a) sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat, und
- b) sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen richtig durchgeführt werden.

² Der Beauftragte hat die Identifikationsakten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass übermittelte Kopien mit den Originalen übereinstimmen.

³ Eine Weiterdelegation durch den Beauftragten ist ausgeschlossen.

⁴ Innerhalb eines Konzerns bzw. einer Gruppe kann die Identifizierung ohne Delegationsvertrag übertragen werden.

22 Dokumentationspflicht

Auf geeignete Weise festzuhalten sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnsitzadresse bzw. Firma und Domiziladresse des Vertragspartners, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist. Stammt ein Vertragspartner aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitz- bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Die Fotokopie des amtlichen Ausweises und anderer Identifikationsakten sind aufzubewahren.

23 Sicherstellungspflicht

¹ Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert ist.

² Bestandteil dieser Sicherstellungspflicht ist u.a, dass der Eingang der Identifikationsdokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

24 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Grundsätzlich müssen alle für die Identifizierung erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf. Fehlen lediglich einzelne Angaben, so darf das Konto ausnahmsweise benützt werden, doch sind diese Angaben so rasch wie möglich zu beschaffen. Spätestens nach 90 Tagen wird das Konto für alle Zu- und Abgänge gesperrt, bis die Unterlagen bei der Bank vollständig vorhanden sind. Die Bank kann zudem die Geschäftsbeziehung auflösen, soweit Art. 9 ff. GwG der Auflösung nicht entgegensteht (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 dieser Standesregeln).

Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

¹ Die Bank darf von der Vermutung ausgehen, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist. Ist der Vertragspartner nicht mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch oder bestehen daran Zweifel, verlangen die Banken vom Vertragspartner mittels Formular A eine schriftliche Erklärung darüber, wer der wirtschaftlich Berechtigte sei.

² Dies gilt für:

- a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
- b) die Eröffnung von Depots;
- c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
- d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
- e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als CHF 25'000.--.

³ Bei Kassageschäften im Sinne von Art. 2 über Beträge von mehr als CHF 25'000.-- ist immer eine Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Die Banken halten die Erklärung des Vertragspartners schriftlich fest. Es steht ihnen frei, ob sie dafür das Formular A verwenden wollen oder nicht.

⁴ Sind an einer Geschäftsbeziehung einfache Gesellschaften und nicht im Handelsregister eingetragene Gemeinschaften wirtschaftlich berechtigt, muss keine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden, wenn die Berechtigung der einfachen Gesellschaft oder der Gemeinschaft schriftlich festgehalten wird und die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen.

25 Zweifel an der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem

¹ Die Vermutung, dass der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigte identisch sind, wird zerstört, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.

² Ungewöhnliche Feststellungen liegen vor,

- a) wenn einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht, eine Vollmacht erteilt wird; Verwaltungsvollmachten, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlauben, sind davon nicht erfasst;
- b) sofern die mitgebrachten oder in Aussicht gestellten Werte ausserhalb des der Bank bekannten finanziellen Rahmens des Vertragspartners liegen;
- c) oder wenn sich aus dem Kontakt mit dem Vertragspartner andere aussergewöhnliche Feststellungen ergeben.

26 Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist in jedem Fall die Erklärung auf Formular A zu verlangen. Ausgenommen sind die in Ziff. 18 genannten Spezialfälle.

27 Zu dokumentierende Angaben

¹ Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, so sind dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse und Domizilstaat bzw. Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten.

Art. 3 Abs. 3 bleibt vorbehalten. Stammt ein wirtschaftlich Berechtigter aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohn- bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

² Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Ziff. 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname resp. die Firma enthalten sein.

³ Die Bank darf die Konto-/Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.

28 Unterzeichnung des Formulars A

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem durch diesen Bevollmächtigten (mit schriftlicher Einzel- oder Generalvollmacht) unterzeichnet werden. Im Falle von juristischen Personen ist das Formular A oder die Vollmacht durch in der Gesellschaftsdokumentation genannte Zeichnungsberechtigte zu unterzeichnen.

29 Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners

Bleiben ernsthafte Zweifel, ob die Erklärung des Vertragspartners richtig ist und können diese nicht durch weitere Abklärungen ausgeräumt werden, so lehnt die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder die Ausführung des Geschäftes ab.

30 Musterformular A

Das Formular A findet sich im Anhang dieser Standesregeln.

31 Eigenes Formular A

Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu verwenden. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

32 Sammelkonten und Sammeldepots

¹ Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat der Vertragspartner der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben gemäss Ziff. 27 abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

² Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen wie Inkasso, Immobilienverwaltung, Factoring etc. abgewickelt werden. Konten von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonten. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

33 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

¹ Hat eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft oder weniger Investoren, so müssen diese als wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden.

² Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Ebenso kann die Bank auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziff. 34 als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

34 Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner

¹ Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Für ihre Definition gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung sind jedoch zu verlangen, wenn eine Bank oder ein Effektenhändler, die keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen, für ungenannte Kunden Unterkonten führen lässt.

² Andere Finanzintermediäre mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Dasselbe gilt für im Ausland domizilierte andere Finanzintermediäre, die einer angemessenen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung darf auch dann ausgegangen werden, wenn der ausländische Finanzintermediär Teil eines konsolidiert beaufsichtigten Konzerns ist, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

³ Als inländische andere Finanzintermediäre gelten Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 2 Abs. 4 lit. B GwG. Für die Definition der ausländischen Finanzintermediäre gelten die entsprechenden Spezialgesetze des Domizillandes.

⁴ Ergeben sich Hinweise für Missbräuche einer Bank, eines Effektenhändlers oder eines anderen Finanzintermediärs oder liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Bankenkommision oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten

Landes vor, so sind auch von diesen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

⁵ Schweizerische Behörden haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

35 Delegation der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

¹ Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann an Dritte delegiert werden. Sie kann unter analoger Anwendung der Vorschriften von Ziff. 21 vorgenommen werden.

² Ziff. 24 ist auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sinngemäss anwendbar.

36 Sicherstellungspflicht

¹ Die Bank hat sicherzustellen, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert ist.

² Bestandteil dieser Sicherstellungspflicht ist u.a. dass der Eingang der Dokumente zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

37 Sonderregel für Sitzgesellschaften und Träger von Berufsgeheimnissen

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Sitzgesellschaften und die Träger von Berufsgeheimnissen (Art. 4 und 5, Ziff. 38 - 46).

Art. 4 Verfahren bei Sitzgesellschaften

¹ Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unter Vorbehalt von Absatz 2, alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

² Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

³ Von in- und ausländischen Sitzgesellschaften sind zu verlangen:

- a) zur Identifizierung ein Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument (vgl. Ziff. 12 - 16);
- b) zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine Erklärung vom Vertragspartner mittels Formular A resp. T oder eines inhaltlich gleichwertigen Dokumentes im Sinne von Ziff. 31 resp. 43 darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei.

⁴ Kennt die Bank den wirtschaftlich Berechtigten und verfügt sie über die Angaben gemäss Ziff. 27, so kann sie diese unter Verzicht auf das Formular A in einer Aktennotiz festhalten.

38 Begriff der Sitzgesellschaft

¹ Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn

- a) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder
- b) kein eigenes Personal angestellt ist.

² Qualifiziert die Bank den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien gemäss Abs. 1 nicht als Sitzgesellschaft, hält sie den Grund dafür aktenkundig fest.

39 Holdinggesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.

Nicht als Sitzgesellschaften gelten insbesondere Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die eine oder mehrere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Diese Bestimmung ist analog auf Gesellschaften anwendbar, die Immobilien halten und verwalten. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

40 Wirtschaftlich Berechtigter an einer Sitzgesellschaft

Wirtschaftlich Berechtigter an einer Sitzgesellschaft kann eine natürliche Person sein oder eine juristische Person, welche ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Eine Sitzgesellschaft kann selbst nicht wirtschaftlich Berechtigte sein.

41 Art der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die wirtschaftlich Berechtigten sind im Sinne der Ziff. 27 und 28 festzustellen und festzuhalten. Ziff. 29 ist anwendbar.

42 Börsenkotierte Gesellschaften

Ist eine Sitzgesellschaft an einer Börse kotiert, so müssen die daran wirtschaftlich Berechtigten nicht festgestellt werden.

43 Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

¹ Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten und Stiftungen, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z. B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die dem Vertragspartner oder seinen Organen gegenüber instruktionsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorieweise, z. B. „Familienangehörige des Gründers“). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind sie in der Erklärung aufzuführen.

² Für diese Erklärung kann das Formular T verwendet werden. Das Formular T findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu erstellen. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

44 Vorgehen bei widerrufbaren Konstruktionen

Bei widerrufbaren Konstruktionen (z. B. Revocable Trusts) sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich Berechtigte aufzuführen.

45 Änderung der Unterschriftsberechtigung

Ändert im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft, so hat die Bank das Verfahren von Art. 4 Abs. 3 lit. b zu wiederholen, wenn sie Fest-

stellungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 macht. Gelingt es nicht, über die wirtschaftliche Berechtigung Klarheit zu schaffen, ist Art. 6 Abs. 3 anwendbar.

Art. 5 Berufsgeheimnisträger

Die Banken können auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung deren Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass

- a) sie an den eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind und
- b) sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen und
- c) sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstehen und
- d) das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit dient.

46 Musterformular R

¹ Für die Erklärung nach Art. 5 besteht ein Formular R. Dieses findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu erstellen. Diese müssen den gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Art. 6 Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)

¹ Die Bank hat das Verfahren gemäss Art. 2 Ziff. 9 - 24 und Art. 3 und 4 Ziff. 25 - 45 zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen,

- a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen,
- b) ob der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, oder
- c) ob die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zutrifft, und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten.

² Stellt eine Bank fest, dass eine Erklärung im Sinne von Art. 5 dieser Vereinbarung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat sie vom Vertragspartner mittels Formular A die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Wird die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

³ Die Banken sind verpflichtet, die Beziehungen zum Vertragspartner abzubrechen, wenn sie feststellen, dass die Bank bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Abs. 1 Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.

⁴ Die Beziehungen zum Vertragspartner dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind.

47 Abbruch einer laufenden Geschäftsbeziehung

Die laufenden Beziehungen sind so rasch abzubrechen, als es ohne Vertragsverletzung möglich ist. Ist die Bank aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht in der Lage, den Vertragspartner zu erreichen, so kann sie mit dem Abbruch der Beziehungen bis zu seinem nächsten Besuch bzw. bis zur nächsten Zustellung von Korrespondenz zuwarten.

B **Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht****Art. 7** **Kapitalflucht**

Die Banken dürfen keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.

48 **Begriff der Kapitalflucht**

¹ Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.

² Blosser Meldepflichten im Zusammenhang mit der Devisenausfuhr gelten nicht als Beschränkung des Kapitalverkehrs.

49 **Kapitaltransfer ins Ausland**

Auf den Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland ist Art. 7 nicht anwendbar.

50 **Formen der aktiven Beihilfe**

Als Formen der aktiven Beihilfe gelten

- a) der organisierte Empfang von Kunden im Ausland ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank zwecks Entgegennahme von Geldern;
- b) die Mitwirkung im Ausland bei der Organisation von Kompensationsgeschäften, wenn die Bank weiss oder nach den gesamten Umständen wissen muss, dass die Kompensation der Kapitalflucht dient;
- c) die aktive Zusammenarbeit mit Personen und Gesellschaften, welche die Kapitalflucht für Dritte organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten, durch
 - Auftragserteilung;
 - Versprechen von Provisionen;
 - Führung ihrer Konten, wenn der Bank bekannt ist, dass diese Personen und Gesellschaften ihre Konten gewerbsmässig für Zwecke der Kapitalfluchthilfe benötigen;
- d) das Hinweisen des Vertragspartners auf unter lit. c genannte Personen und Gesellschaften.

51 **Kundenbesuche im Ausland**

Besuche bei Kunden im Ausland sind zulässig, sofern der Beauftragte der Bank dabei weder Geld entgegennimmt, dessen Transfer verboten ist, noch Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer erteilt, noch an Kompensationsgeschäften mitwirkt.

52 **Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz**

Im Übrigen dürfen Vermögenswerte ausländischer Kunden in der Schweiz entgegengenommen werden.

C *Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen*

Art. 8 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen

Die Banken leisten Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.

53 **Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen**

¹ Verboten ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen an den Vertragspartner selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslands.

² Unter Behörden sind namentlich Steuerbehörden, Zollämter, Währungs- und Bankenaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

54 **Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen**

¹ Unter das Verbot fallen besondere, vom Vertragspartner zuhanden von Behörden angeforderte Bescheinigungen.

² Routinemässig erstellte Belege, wie Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons- und Börsenabrechnungen, dürfen von der Bank nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden.

55 **Begriff der unvollständigen Bescheinigung**

¹ Bescheinigungen sind unvollständig, wenn zur Täuschung von Behörden relevante Sachverhalte unterdrückt werden, indem z. B. die Bank auf Wunsch des Vertragspartners in einer besonderen Bestätigung oder in einem Konto- oder Depotauszug einzelne Positionen weglässt.

² In Konto- und Depotauszügen braucht nicht erwähnt zu werden, dass für den gleichen Vertragspartner noch andere Konten oder Depots geführt werden.

56 **Begriff der irreführenden Bescheinigung**

Bescheinigungen sind irreführend, wenn Sachverhalte zur Täuschung von Behörden wahrheitswidrig dargestellt werden, z. B. durch

- a) falsche Datierungen, falsche Beträge, fiktive Kurse oder die Angabe falscher Gutschriftsempfänger bzw. Belasteter;
- b) Bescheinigung fiktiver Forderungen oder Schulden (gleichgültig, ob die Bescheinigung den Büchern der Bank entspricht oder nicht);
- c) Zur-Verfügung-Stellen von bankeigenen Konten, sofern dies dem Vertragspartner eine Verkürzung geschuldeter Fiskalabgaben ermöglicht.

D *Übrige Bestimmungen*

Art. 9 Nummernkonten

Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Vereinbarung uneingeschränkt anwendbar.

57 Einbezug von Nummernkonten in Bestätigungen

In Bestätigungen über die gesamten Geschäftsbeziehungen mit einem Vertragspartner sind auch die unter Nummern oder Kennworten geführten Konten und Depots, einschliesslich der Treuhandanlagen, einzubeziehen.

Art. 10 Kontrolle durch die Prüfgesellschaften

¹ Die Eidgenössische Bankenkommission hat die Beurteilung der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen, zu denen auch diese Standesregeln gehören, im EBK-Rundschreiben 05/1 „Prüfung“ zur Pflichtprüfung bestimmt. Die Beurteilung der Abläufe und internen Kontrollen bei der Aufnahme und Fortführung von Geschäftsbeziehungen erfolgt nach den Vorgaben im genannten Rundschreiben. Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragen und ermächtigen die Banken ihre Prüfgesellschaften, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Abs. 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in Absatz 3 zu melden.

² Die Überprüfung der Einhaltung der Art. 2 - 9 der Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von jährlichen Einhalteprüfungen. Gegenstand der Einhalteprüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikoorientierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden mit der Internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.

³ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Art. 11 im Rahmen der nach Art. 10 der Standesregeln durchgeführten Prüfungshandlungen setzt die Prüfgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfgesellschaft diesen der nach Art. 12 der Standesregeln eingesetzten Aufsichtskommission sowie der Eidgenössischen Bankenkommission. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.

⁴ Stellt die Prüfgesellschaft nicht als Bagatellfälle zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Standesregeln fest, so meldet sie diese der nach Art. 12 der Standesregeln eingesetzten Aufsichtskommission sowie der Eidgenössischen Bankenkommission. Die Meldung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoß festgestellt wurde, zu erstatten.

Art. 11 Verletzung der Standesregeln, Sanktionen

¹ Im Falle der Verletzung der Standesregeln hat die fehlbare Bank an die SBVg eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. zu leisten. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Art. 12 und allenfalls gemäss Art. 13 bestimmt. Die SBVg wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu.

² In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank anstelle der Konventionalstrafe ein Verweis auszusprechen oder das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als 12 Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;

- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A, verwendet wurde, sofern Name und Vorname (resp. Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat; analog ist ein unvollständig ausgefülltes Formular T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen,
- d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes gemäss Ziff. 17 Abs. 1, 32 Abs. 2, 38 Abs. 2 oder Ziff. 39 nicht aktenkundig gemacht ist.

³ Bei Verstössen gegen Art. 6 - 8 wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.

⁴ Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als 5 Jahre zurückliegt. Bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beginnt die 5-Jahres-Frist mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen.

⁵ Gemäss dem in dieser Vereinbarung geregelten Verfahren werden ebenfalls beurteilt:

- a) Verletzungen der „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ von 2003
- b) Verletzungen der „Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken“ von 1998, soweit die Untersuchungen vor dem 30. Juni 2008 eröffnet wurden. Im Übrigen werden Verletzungen der Vereinbarung von 1998 oder älterer Vereinbarungen nicht mehr geahndet.

Art. 12 Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte

¹ Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein. Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretäre und regelt deren Aufgaben.

² Die SBVg bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission Antrag, die Verletzung der Standesregeln festzustellen und eine Konventionalstrafe oder einen Verweis gegen die betroffene Bank gemäss Art. 11 auszusprechen und/oder die Untersuchung ganz oder teilweise einzustellen.

³ Die Untersuchungsbeauftragten ermitteln, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, sind aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde.

⁴ Der Untersuchungsbeauftragte ist berechtigt, das Untersuchungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen, wenn er zum Schluss kommt, dass keine Verletzung der Standesregeln vorliegt oder wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) es handelt sich um eine einzelne oder um vereinzelte geringfügige Verletzungen der Standesregeln (Bagatellfälle);
- b) die Verletzung oder die Verletzungen der Standesregeln lassen sich innert angemessener Frist beheben;
- c) die Bank anerkennt, dass eine Verletzung bzw. Verletzungen der Standesregeln vorliegen und verpflichtet sich, die Mängel fristgerecht zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen;
- d) die Bank hat nicht bereits gestützt auf Art. 9 GwG eine Meldung erstattet und es hat auch keine schweizerische Strafverfolgungsbehörde eigene Ermittlungen wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung eingeleitet.

⁵ Die Einstellung einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichtskommission mitzuteilen. Das Inkasso der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichtskommission.

⁶ Der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in seinem Auskunftsbeglehen bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.

⁷ Ergibt das Ermittlungsverfahren Verletzungen der Standesregeln, die nicht geringfügiger Art und als Bagatelldfälle zu werten sind, überweist der Untersuchungsbeauftragte die Akten der Aufsichtskommission mit dem Antrag auf Durchführung des Sanktionsverfahrens. Die Aufsichtskommission bestimmt die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Art. 11.

⁸ Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 11 aussprechen.

⁹ Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Beschluss der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Art. 13 einzuleiten und durchzuführen.

¹⁰ Die SBVg regelt das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Banken in einem Untersuchungsreglement. Die Aufsichtskommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung.

¹¹ Die Aufsichtskommission gibt von ihren Entscheiden der Eidgenössischen Bankenkommision Kenntnis. Werden Missbräuche von Berufsheimnisträgern festgestellt, so kann die Aufsichtskommission ausserdem der entsprechenden Disziplinarinstanz Mitteilung machen.

¹² Die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommission und der Untersuchungsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission, als Untersuchungsbeauftragte und Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.

¹³ Als Beauftragte im Sinne von Art. 47 Bankengesetz haben die Mitglieder der Aufsichtskommission, der Sekretär und die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber der Aufsichtskommission oder einem Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

58 Orientierung über die Entscheidungspraxis der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch und unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.

59 Interpretationen zu den Standesregeln

Die Aufsichtskommission kann - im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SBVg - zuhauenden der Banken Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben. Banken richten entsprechende Gesuche an die SBVg.

Art. 13 Schiedsverfahren

¹ Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltpflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.

² Die SBVg und die Bank ernennen je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann des Schiedsgerichts.

³ Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichters durch die SBVg.

⁴ Falls eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der anderen Partei betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert 30 Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.

⁵ Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert 30 Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.

⁶ Falls der Obmann seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innert 30 Tagen einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.

⁷ Bei Ersetzung eines Schiedsrichters gemäss Abs. 5 und 6 hievore gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.

⁸ Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit und der ZPO BS gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder, falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen. Die Eventualmaxime gilt frühestens im zweiten Schriftenwechsel.

⁹ Das Schiedsgericht untersteht der Verschwiegenheitspflicht von Art. 12 Abs. 8 ebenfalls.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Standesregeln treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

² Die SBVg und jede unterzeichnende Bank können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 30. Juni 2013, von der Vereinbarung über die Standesregeln zurücktreten.

³ Die SBVg behält sich vor - nach Rücksprache mit oder auf Begehren der Eidgenössischen Bankenkommission (vgl. Art. 16 GwG) - den Banken während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Regelungen bekannt zu geben.

⁴ Die SBVg behält sich vor, das Sanktionssystem (Art. 11 - 13) einseitig anzupassen oder ausser Kraft zu setzen, sofern neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsentwicklungen zu einer stossenden mehrfachen Sanktionierung gleicher Sachverhalte führen sollten.

Art. 15 Übergangsbestimmung

¹ Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare A nicht ersetzt zu werden (insbesondere auch nicht durch die neuen Formulare T).

² Die neuen Regeln über die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Standesregeln neu aufgenommen wird oder wenn das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 6 nach Inkrafttreten dieser Standesregeln zu wiederholen ist. Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln Anwendung, sofern sie günstiger sind.

³ Bestehende Formulare R, die zwischen den verschiedenen Tätigkeiten eines Notars oder Anwalts unterscheiden, gelten nach dem Inkrafttreten der VSB 08 für sämtliche vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB geschützte Tätigkeiten weiter und müssen nicht durch das neue Formular R ersetzt werden. Bestehende Formulare R gelten auch weiter, wenn der Vertragspartner neu in Gesellschaftsform organisiert ist.

⁴ Die neuen Vorschriften von Ziff. 14 (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) und Ziff. 15 Abs. 2 (Identifizierung von sich in Gründung befindenden Gesellschaften) treten per 1. Juli 2009 in Kraft.

⁵ Die neuen Vorschriften über die Wählbarkeit von Mitgliedern der Aufsichtskommission, des Sekretärs und der Untersuchungsbeauftragten finden keine Anwendung auf derzeit amtierende Mitglieder der Aufsichtskommission, die sich per 1. Juli 2008 für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.

Formular A

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB)

Konto-/Depot-Nummer:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) bzw. Personengesellschaft(en)/juristisch(en) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selber allein an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personalien festzuhalten:

Name, Vorname (Firma)	Geb-Datum	Nationalität	Wohnadresse/Sitz	Staat
-----------------------	-----------	--------------	------------------	-------

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum

Unterschrift/en

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Formular R

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots**durch einen schweizerischen Anwalt/Notar**

Ich bin an den jeweils eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt.

Ich bin als Rechtsanwalt/Notar tätig und unterstehe der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Ich bin bezüglich des vorerwähnten Kontos/Depots dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstellt und dieses Konto/Depot dient ausschliesslich anwaltlichen/notariellen Tätigkeiten.

Datum

**durch eine schweizerische Anwalts-
/Notariatsgesellschaft**

Unsere Anwalts-
gesellschaft/Notariatsgesellschaft ist an den jeweils eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt.

Mit unserer Anwalts-
gesellschaft/Notariatsgesellschaft verbundene Personen sind als Rechtsanwälte/Notare tätig und unterstehen der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Unsere Anwalts-
gesellschaft/Notariatsgesellschaft bestätigt, dass die obigen Rechtsanwälte/Notare bezüglich des vorerwähnten Kontos/Depots dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstellt sind und dass dieses Konto/Depot ausschliesslich anwaltlichen/notariellen Tätigkeiten dient.

Unterschrift/en

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Dieses Formular darf nicht im Zusammenhang mit kaufmännischen Tätigkeiten im Sinne der Finanzintermediation verwendet werden.

Formular T

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Erklärung für Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, bei der Eröffnung eines Bankkontos

Entsprechend Ziff. 43 der Schweizer Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VS8 08) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie Trustee, Mitglied des Stiftungsrates oder Mitglied des Verwaltungsrates einer Underlying Company eines Trusts oder einer Stiftung usw. mit dem Namen/Firma

ist/sind und in dieser Funktion der Bank nach seinem/ihrer besten Wissen die folgenden Informationen übermittelt/n:

1. Angaben zum Trust, zur Stiftung usw.:

Art der Rechtspersönlichkeit (Trust, Stiftung usw.): _____

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor (Einzelperson oder mehrere Personen):

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse und Domizilland: _____

3. Angaben zur/zu den Einzelperson(en), die Erstbegünstigte ist/sind, oder zu(r) Begünstigtengruppe(n) (z.B. Nachkommen des Settlors), falls kein bestimmter Begünstigter/keine bestimmten Begünstigten festgelegt wurde(n):

Name(n): _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse(n) und Domizilland/-länder: _____

4. Angaben zum/zu den Protetktor(en) und/oder Dritten mit Befugnis zur Bestimmung oder Ernennung, sofern diese Befugnis die Vertreter (Trustees, Mitglieder des Stiftungsrates usw.) verpflichtet, über die Vermögenswerte zu verfügen, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern:

Name(n): _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse(n) und Domizilland/-länder: _____

Der/die Unterzeichnete(n) bestätigt/bestätigen, dass er/sie zur Eröffnung eines Bankkontos für den oben genannten Trust/die oben genannte Stiftung usw. berechtigt ist/sind.

Der/die Unterzeichnete(n) verpflichtet/verpflichten sich, der Bank allfällige Änderungen an den hier gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift/en

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung wird nach Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft).

Schweizerische Bankiervereinigung

Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)

Stand : 25.08.2011

Aenderungen unter Ziffer 11 und 32 (siehe SBVg-Zirkular Nr 7702 vom 25.08.2011).

Einleitung

Die seit 1977 existierende Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) wird in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert (Ausnahme VSB 98 wegen des Inkrafttretens des GwG). Entsprechend wurde die VSB letztmals im Jahre 2007 revidiert und ist am 1. Juli 2008 als VSB 08 in Kraft getreten.

Allgemeines

Die Juristische Kommission der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hat anlässlich der Revision der VSB im Jahre 2002 beschlossen, erstmals einen Begleitbericht zur revidierten VSB zu verfassen. Sie hat auch bei der Revision im Jahre 2007 entschieden, einen solchen Bericht, diesmal in Form eines ausführlichen Kommentars zu ausgewählten Bestimmungen der VSB 08, zu erstellen und in der VSB ausdrücklich zu verankern, dass die Begleitberichte als Materialien bei der Auslegung der VSB zu berücksichtigen sind (Ziff. 4 VSB). Der Begleitbericht zur VSB 03 wurde in den vorliegenden Kommentar integriert, so weit er weiterhin anwendbar ist.

Was die Identifizierung von Vertragspartnern und die Feststellung von wirtschaftlich Berechtigten angeht, verfügt die Schweiz weltweit wohl über die striktesten Regeln. Trotzdem hat die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sie anlässlich des Länderexamens im Jahre 2005 in verschiedenen Punkten kritisiert, die 40 Empfehlungen und 9 Spezialempfehlungen der FATF ungenügend umgesetzt zu haben. Diesen Kritiken sowie den Schwierigkeiten, bestimmte Regeln der geltenden VSB in der Praxis umzusetzen, galt es bei der vorliegenden Revision Rechnung zu tragen. Die Revision der VSB 03 ist daher umfassend ausgefallen.

Einige Bestimmungen, die sich als zu starr, in der Praxis nicht umsetzbar oder im internationalen Vergleich als übertrieben erwiesen hatten, wurden geändert. Festgehalten wurde daran, dass das Sanktionensystem der VSB einzig für Verletzungen der VSB zur Verfügung steht. Die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten, die im Geldwäschereigesetz und in der Geldwäschereiverordnung der EBK geregelt bzw. konkretisiert wurden, ist davon strikte zu trennen. Sie liegt in der Kompetenz der EBK. Bei einzelnen Bestimmungen, bei denen sich das Risiko, dass Sorgfaltspflichten der VSB und der Geldwäschereiverordnung der EBK vermischt werden, als besonders gross erwiesen hat, strebt die Revision eine Klarstellung an.

Einzelne revidierte Bestimmungen räumen bewusst eine grössere Flexibilität ein und schaffen so die Möglichkeit, die VSB nach einem risikobasierten Ansatz umzusetzen; dies insbesondere auch aus der Überlegung, dass die VSB einen aufsichtsrechtlichen Minimalstandard schafft und es den Unterzeichnern der VSB freisteht, zu spezifischen Punkten strengere Regeln aufzustellen.

Aufbau und Gestaltung der VSB wurden nicht geändert, dies mit Blick auf die gute Verankerung des Regelwerks in der Praxis. Neu enthält die VSB im Interesse der Benutzerfreundlichkeit ein Inhaltsverzeichnis. Dazu wurde jede Ziffer der VSB mit einem Titel versehen, der gleichzeitig für das Inhaltsverzeichnis verwendet worden ist. Neu ist auch das Abkürzungsverzeichnis zum vorliegenden Kommentar (vgl. Schlussseite).

In formeller Hinsicht werden anstelle von Lemmas neu durchgehend Buchstaben verwendet, so dass auf einheitliche Art und Weise auf die entsprechenden VSB –Bestimmungen Bezug genommen werden kann. Die Terminologie wurde konsequent vereinheitlicht (z. B. „Prüfstelle“ anstelle von „Revisionsstelle, Prüfstelle, etc.“ – „Vertragspartner“ anstelle von „Kunde, Kontoinhaber, Vertragspartner, etc.“) resp. derjenigen des Geldwäschereigesetzes angepasst („Identifizierung“ anstelle von „Identifikation“). In der Kommentierung wird der in der Praxis am weitesten verbreitete Begriff „Ziffer“ verwendet. In der Praxis finden sich auch die inhaltsgleichen Bezeichnungen „Ausführungsbestimmung“ oder „Randziffer“.

Zum Entwurf der VSB 08 wurde am 26. September 2007 bei den Aufsichtsorganen der VSB, bei Banken- und Bankengruppen, Gremien der SBVg sowie weiteren Organisationen Kommentar zur VSB 08 6 (z. B. Treuhandkammer und Forum SRO GwG) eine Vernehmlassung durchgeführt. Auf Basis der rund 25 eingegangenen Stellungnahmen wurde die VSB 08 und der vorliegende Kommentar überarbeitet und mit der EBK bereinigt.

Kommentierung einzelner VSB-Vorschriften

Art. 1 Präambel

1 Örtlicher Geltungsbereich

Ziff. 1 VSB erwähnt neben den Banken neu auch ausdrücklich die Effekthändler, welche ebenfalls die VSB unterzeichnen können. VSB und Kommentar beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf sämtliche unterzeichnenden Finanzintermediäre (Banken und Effekthändler), auch wenn aus sprachlichen Gründen nur eine Bezeichnung im Text aufgeführt ist.

Die VSB gilt, wie bis anhin, nur innerhalb der Schweiz, ist also nicht global anwendbar. Die Banken dürfen ihre ausländischen Filialen und Konzerngesellschaften aber nicht dazu missbrauchen, um die Vereinbarung zu umgehen (Abs. 2).

3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK

Ziff. 3 VSB hält fest, dass die VSB u.a. bestimmte im Geldwäschereigesetz vorgeschriebene Sorgfaltspflichten (Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) konkretisiert. Eine solche Konkretisierung erfolgt ebenfalls in der GwV EBK. In der GwV EBK ist insbesondere geregelt, wann und wie der Hintergrund ungewöhnlicher Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen abzuklären ist (vgl. auch Satz 3 von Ziff. 3 VSB). Entsprechend haben sich die Organe, die mit dem Vollzug der VSB betraut sind, nicht mit den in der genannten Verordnung behandelten Punkten, welche in die alleinige Zuständigkeit der EBK fallen, zu befassen.

Per 1. Oktober 2004 sind für die Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft Sonderregeln in Kraft getreten (vgl. Zirkular 7356 der SBVg vom 23. September 2004). Diese gelten mit Inkrafttreten der VSB 08 unverändert weiter.

4 Kommentare zu den Standesregeln

Die VSB regelt neu ausdrücklich das Verhältnis zwischen Vereinbarung und Kommentar. Es wird klargestellt, dass der Kommentar zur VSB 08 als Materialie bei der Auslegung der VSB durch die Banken, die Organe der VSB (inkl. Schiedsgericht) und die Revisionsgesellschaften zu berücksichtigen ist. Die Bedeutung des Kommentars wird transparent festgelegt und dem Interesse der Anwender der VSB an vermehrter Rechtssicherheit Rechnung getragen. Bei der Anwendung der VSB 08 sind im Weiteren die gestützt auf diese Fassung der VSB ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission zu berücksichtigen. Diese werden durch die SBVg publiziert.

Um die Lektüre des Kommentars zu erleichtern, wurden die weiterhin geltenden Bestimmungen des Begleitberichtes zur VSB 03 in den vorliegenden Kommentar integriert. Der Begleitbericht zur VSB 03 hat somit nur noch eine eigenständige Bedeutung, soweit Verletzungen der VSB 03 zu beurteilen sind.

Der Inhalt der bisherigen Ziff. 4 VSB 03 wird vollständig durch Art. 9 abgedeckt.

A Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 2 Identifizierung des Vertragspartners

Nach der Praxis der Aufsichtskommission sind bei Gemeinschaftskonten alle Kontomitinhaber zu identifizieren, sofern nicht die Ziff. 15 ff. VSB zur Anwendung kommen.

Gemäss ständiger Praxis der Aufsichtskommission (vgl. etwa Tätigkeitsbericht 2001-2005 der Aufsichtskommission, Einzelne Tatbestände, Fälle 1.10 sowie 1.13), muss ein bereits identifizierter Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden, wenn er weitere Geschäfte tätigt. Diese Praxis wurde in die VSB integriert, indem Art. 2 durch einen Absatz 3 ergänzt worden ist. Der Entscheid, wonach aufgrund einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf eine erneute Identifizierung des Vertragspartners verzichtet worden ist, muss nicht besonders dokumentiert werden. Die Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) ist erfüllt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass der Vertragspartner bereits identifiziert worden ist (z. B. wenn die diesbezüglichen Dokumente bei der Bank oder im System der Bank verfügbar sind). Auch in diesem Fall ist Art. 6 anwendbar; d. h. der Vertragspartner muss neu identifiziert werden, wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 aufkommen.

Der Begriff „korrekt“ bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten, die galten, als die Geschäftsbeziehung eröffnet worden ist. Eine Identifizierung gilt demnach als korrekt, wenn die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehungen geltenden Bestimmungen der VSB oder wenn alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen der VSB eingehalten worden sind (lex mitior). Die Verjährung ist in Art. 11 Abs. 5 geregelt.

Durch einen Verweis auf Ziff. 14 und 15 VSB wird klargestellt, dass auch die diesbezüglichen Regeln nicht erneut anzuwenden sind, wenn ein Vertragspartner bereits einmal identifiziert worden ist. Eröffnet andererseits eine Person, deren Identität bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung für sich selber für eine juristische Person gemäss Ziff. 14 geprüft worden ist, eine Geschäftsbeziehung, so ist diese gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. resp. 12 ff. zu identifizieren. Dieser Unterschied erklärt sich damit, dass für die Identifizierung des Vertragspartners und die Überprüfung der Identität des Eröffners in der VSB verschiedenen Regeln bestehen (vgl. dazu auch die Kommentierung von Ziff. 14).

Art. 2 Abs. 3 ist nur auf bestehende Geschäftsbeziehungen anwendbar. Wird eine Geschäftsbeziehung vollständig aufgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu eröffnet, so ist die Identifizierung erneut durchzuführen.

Für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen spezifische Bestimmungen (vgl. Art. 3 ff.). Der in Art. 2 Abs. 3 festgehaltene Grundsatz, dass eine bestehende Identifizierung nicht wiederholt werden muss, ist deshalb auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nicht analog übertragbar, sondern es ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob die Vermutung, dass der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigte identisch sind, zerstört wird (vgl. insbesondere Art. 3 und Ziff. 25 VSB).

Betreffend Sonderregeln für die Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft vgl. Kommentierung von Ziff. 3 VSB.

5 Inhabersparhefte

Die FATF kritisierte im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005, dass es in der Schweiz zwar verboten ist, neue Inhabersparhefte zu eröffnen, jedoch nichts unternommen

wurde, um die bestehenden Inhabersparhefte abzuschaffen. Mit Zirkular Nr. 7443 der SBVg vom 20. Dezember 2005 wurde deshalb empfohlen, die Guthaben auf Inhabersparheften intern zu sperren, um darauf hinzuwirken, dass Inhabersparhefte in Produkte aus dem Sparsortiment, die auf den Namen des Vertragspartners lauten, umgewandelt werden und gleichzeitig die Angestellten für die Problematik zu sensibilisieren. In der Zwischenzeit ist eine wesentliche Anzahl der Inhabersparhefte entsprechend umgewandelt worden. Um den Bestand der Inhabersparhefte weiter zu vermindern, wurde in der revidierten VSB klargestellt, dass keine neuen Inhabersparhefte eröffnet werden dürfen und eine Identifizierung bei allen Rückzügen (Bartransaktionen, Überweisungen etc.) zu erfolgen hat. Einlagen auf Inhabersparhefte dürfen nicht mehr entgegengenommen werden. Die Banken werden verpflichtet, Inhabersparhefte bei der erstmaligen physischen Vorlage zu kündigen. Nach Möglichkeit ist ein auf den Namen des Vertragspartners lautendes Produkt zu eröffnen oder die Geschäftsbeziehung zu beenden (durch Rückzahlung der Guthaben bei gleichzeitiger Identifizierung des Vertragspartners unter Berücksichtigung von Art. 28 GwV EBK).

7 Kassageschäfte

Unter die Definition der Kassageschäfte fällt auch der Wechsel von Bargeld in der gleichen Währung, um die Stückelung zu ändern.

8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

Bei Handels- und bei Kassageschäften ist der Vertragspartner nur dann zu identifizieren, wenn der Betrag von CHF 25'000.-- überschritten wird. Diese Ausnahme fällt dahin, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte von krimineller Herkunft sind. Dabei muss es sich um den Verdacht handeln, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, d.h. dass sie im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305bis StGB stehen, aus einem Verbrechen (definiert in Art. 10 Abs. 2 StGB) stammen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB unterstehen.

Der bisherige Art. 24 GwV EBK¹ verpflichtet die Banken entsprechend der FATF-Empfehlung 13 (in Verbindung mit Empfehlung 5), der Meldestelle für Geldwäscherei zu melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines offensichtlich begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf eine Verbindung zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation abbrechen. Diese Pflicht soll bei der Revision des GwG explizit im Gesetz verankert werden (vgl. Art. 9 Abs. 1, lit. B E-GwG). Vor diesem Hintergrund wurde Ziff. 8 VSB mit den erwähnten Bestimmungen harmonisiert, indem der letzte Satz von Abs. 2 gestrichen wurde.

Die Pflicht, ein vollständiges Identifikationsdossier zu erstellen, bezieht sich nach der Systematik der VSB auf Vertragspartner, mit welchen effektiv eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (vgl. Art. 2 VSB). Aus der allgemeinen Sicherstellungspflicht (vgl. Art. 7 GwG und Ziff. 23 resp. 36 VSB) ergibt sich im Weiteren, dass eine Bank, die eine Geschäftsbeziehung ablehnt, bereits vorhandene Dokumente und Unterlagen aufbewahren muss. Hingegen besteht keine Pflicht, im Hinblick auf eine Geldwäschereiverdachtsmeldung weitere Dokumente zu beschaffen, wenn eine Geschäftsbeziehung abgelehnt wird (vgl. dazu auch S. 17 der Botschaft).

¹ Art. 24 GwV EBK wird in der per 1. Juli 2008 in Kraft tretenden revidierten GwV EBK aufgehoben werden, da neu im Geldwäschereigesetz eine Meldepflicht bei Abbruch von Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung geregelt werden soll (vgl. Art. 9 Abs. 1, lit. b E-GwG).

1. Natürliche Personen

a) Allgemeines: Zugelassene Identifikationsdokumente

Die für die Identifizierung zugelassenen Dokumente werden weiterhin generell umschrieben, d. h. auf eine abschliessende Aufzählung wird verzichtet. Der Entscheid über die zugelassenen Dokumente liegt weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken. So ist sichergestellt, dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann.

b) Abgelaufene Identifikationsdokumente

Mit Hinweis, dass das verwendete Identifikationsdokument in erster Linie aktuell sein soll (insbesondere die Fotografie), wird auf eine abschliessende Umschreibung verzichtet, wie mit abgelaufenen Identifikationsdokumenten von natürlichen Personen umzugehen ist. Der diesbezügliche Entscheid soll in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken bleiben.

c) Begriff Identifizierung

In Ziff. 9 und 10 VSB wird für die Umschreibung des Identifikationsprozesses neu der Begriff „identifiziert“ verwendet. Auf diese Weise werden die verwendeten Bezeichnungen einerseits mit den im GWG verwendeten Begriffen harmonisiert. Andererseits wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Identifizierung des Vertragspartners nicht mit der Überprüfung der Identität der Eröffner gleichzusetzen ist, sondern dass für beide Vorgänge spezifische Regelungen bestehen (vgl. dazu die Kommentierung von Ziff. 14 VSB).

9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Der in Ziff. 9 VSB verwendete Begriff „persönliche Vorsprache“ umschreibt die Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und dem Vertreter der Bank stattgefunden hat, als die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Dieser persönliche Kontakt kann in den Geschäftsräumen der Bank selber oder auch anderswo erfolgen.

10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Wird eine Geschäftsbeziehung über Internet aufgenommen, ist der Kunde so zu identifizieren, wie wenn sie auf dem Korrespondenzweg eröffnet wird.

Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist die angegebene Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise zu überprüfen. Dies angesichts des Umstandes, dass Pässe und Identitätskarten und die Führerscheine die Adresse nicht angeben. Eine Zustellung mit gewöhnlicher Post (A- oder BPost) reicht, um die Wohnsitzadresse im Sinne dieser Ziffer zu bestätigen; eine Zustellung als „lettre signature“ ist nicht erforderlich.

Die Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und die dabei notwendige Abgabe einer Echtheitsbestätigung durch einen Dritten ist von der Identifizierung durch einen Delegierten zu unterscheiden. Eine Identifizierung durch einen Delegierten ist gemäss der Praxis der Aufsichtskommission nur unter Anwesenden möglich (vgl. auch Kommentierung von Ziff. 23 VSB). Umgekehrt handelt es sich bei der Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und der dafür notwendigen Abgabe einer Echtheitsbestätigung nicht um eine Delegation der Identifizierung, weshalb keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und der Person, welche die Echtheitsbestätigung abgibt, notwendig ist.

11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

Bei einer Korrespondenzeröffnung werden der Bank die erforderlichen Identifikationsdokumente nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt, weshalb deren Echtheit zu bestätigen ist. Die Verifizierung der Unterschrift ist nicht notwendig.

Neben den Niederlassungen, Vertretungen und Konzerngesellschaften der Bank sowie Korrespondenzbanken können auch von der eröffnenden Bank anerkannte andere Finanzintermediäre, sowie Notare und öffentliche Stellen, die solche Echtheitsbescheinigungen üblicherweise ausstellen, solche Bestätigungen abgeben. Für den Begriff der Finanzintermediäre gemäss lit. b) ist Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG massgebend. Gemeint ist daher ein Finanzintermediär, der einer gewissen Überwachung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche unterstellt ist.

Rechtsanwälte in der Schweiz, die einer durch die FINMA bewilligten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, fallen grundsätzlich unter den Begriff der „anderen Finanzintermediäre“ gemäss lit. b). Ansonsten gilt, dass ein Rechtsanwalt in der Schweiz keine Echtheitsbestätigungen ausstellen kann.

In Ziff. 11 Abs. 1 lit. b VSB werden die Begriffe „speziell ausgewählt“ durch „anerkannt“ ersetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass kein (vor oder nach der Ausstellung der Echtheitsbestätigung abgeschlossener) schriftlicher Vertrag vorliegen muss, damit eine Korrespondenzbank oder ein anderer Finanzintermediär die Echtheit der Ausweiskopie bestätigen können. Die Formulierung „anerkannt wird“ bezweckt einzig sicherzustellen, dass die Bank allenfalls eine von einer bestimmten Korrespondenzbank oder einem bestimmten Finanzintermediär ausgestellte Echtheitsbestätigung zurückweisen kann (z. B. wenn es an der Vertrauenswürdigkeit fehlt). Aus diesem Grund wurde eine gegenüber Art. 10 GwV Kst bewusst restriktivere Umschreibung der Finanzintermediäre, welche die Echtheit der Ausweiskopie bestätigen können, gewählt.

Gemäss Ziff. 11 Abs. 1 lit c VSB können öffentliche Stellen, die Echtheitsbescheinigungen üblicherweise ausstellen, solche Bestätigungen abgeben. Eine solche „andere öffentliche Stelle“ bilden z. B. die Poststellen der Schweizerischen Post, welche seit dem 1. Juli 2003 natürliche Personen identifizieren und echtheitsbescheinigte Kopien von Identifikationsdokumenten erstellen (sog. „gelbe Identifizierung“).

Gemäss Ziff. 11 Abs. 2 VSB ist die Identifizierung im Zusammenhang mit der Zustellung bzw. Abholung der Post unverändert zulässig, wenn der Vertragspartner dabei anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert wird und gewährleistet ist, dass die Post ausschliesslich dem Adressaten zugestellt wird. Ziff. 11 Abs. 2 VSB bezieht sich beispielsweise auf das PostIdent-Verfahren der Deutschen Bundespost. Die Schweizerische Post bietet zurzeit keinen Zustell-Identifikationsservice im Sinne von Ziff. 11 Abs. 2 VSB an.

Zwar wird beim PostIdent-Verfahren keine Ausweiskopie erstellt, aber der Vertragspartner wird anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert. Die Bank muss zudem belegen können, dass die Identifizierung im PostIdent-Verfahren erfolgte.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften

In der VSB 08 werden einerseits für alle Vertragspartner, welche nicht als natürliche Personen zu identifizieren sind, einheitliche Begriffsbeschreibungen eingeführt. Neu werden die Begriffe „juristische Personen“ sowie „Personengesellschaften“ verwendet (entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts, vgl. insbesondere Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 552 ff. OR). Für einfache Gesellschaften gilt die Sonderregel von Ziff. 15 VSB. Im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen können gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen (vgl. Ziff. 9 ff.) oder alternativ gemäss den für juristische Personen und Personengesellschaften geltenden Regeln identifiziert werden (vgl. Ziff. 12). Andererseits wird bei der Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften nur noch unterschieden, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht. Die bisherige Unterscheidung nach Ort des Sitzes (in der Schweiz oder im Ausland) wurde aufgehoben.

Die Bestimmungen für die Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften gelten für in der Schweiz und sinngemäss für im Ausland domizilierte Vertragspartner. Dieser Grundsatz wird in der VSB mit dem Titel „Eintrag im schweizerischen oder einem gleichwertigen ausländischen Register“ zum Ausdruck gebracht. Die Bestimmungen

sind sinngemäss auch auf Vertragspartner anzuwenden, welche nach öffentlichem Recht konstituiert sind (z. B. öffentlichrechtliche Anstalten etc.).

12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank im Sinne von Ziff. 12 VSB sind die Verzeichnisse von Teledata, Creditreform, Intrum Justitia, Dun & Bradstreet, Deltavista, Register für certificates of good standing, die Website des Eidg. Amtes für das Handelsregister (www.zefix.ch) sowie die auf der Website der Eidg. Bankenkommission, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland) oder der Financial Services Authority (England) veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre.

13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Nicht ins Handelsregister eingetragene juristische Personen (z. B. teilweise Vereine) und Personengesellschaften können insbesondere mittels den Gründungsakten, dem Gründungsvertrag, einer Bestätigung der Prüfgesellschaft, einem certificate of incumbency, einem certificate of good standing, einem certificate of incorporation oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit identifiziert werden. Ist der Vertragspartner in einer durch die Aufsichtsbehörde oder einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank verzeichnet, so kann er alternativ auch mit einem schriftlichen Auszug aus dieser Datenbank identifiziert werden. Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank finden sich vorstehend in der Kommentierung von Ziff. 12 VSB.

Sonderfälle:

a) Stockwerkeigentümergeinschaften

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des Protokollauszuges erfolgen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird. Ziff. 9 ff. und 14 VSB kommen nicht zur Anwendung, da für die Stockwerkeigentümergeinschaften die erwähnten spezifischen Identifizierungsvorschriften gelten.

Betr. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vgl. Kommentierung von Art. 4.

b) Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch

Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. Ausführungen unter vorstehender lit. a).

Betr. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vgl. Kommentierung von Art. 4.

c) Gebundene Vorsorgeprodukte

Bei gebundenen Vorsorgeprodukten (z. B. Säule 3a-Konten) ist die Vertragspartnerin der Bank die Vorsorgeeinrichtung. Es muss somit die Vorsorgeeinrichtung (und nicht der Begünstigte selber) identifiziert werden.

14 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Um die internationalen Rechtsentwicklungen (insbesondere Empfehlungen der FATF sowie Art. 3 Abs. 1 E-GwG) umzusetzen, wird die Pflicht geschaffen, die Identität der Eröffner von

Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen und Personengesellschaften zu prüfen, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen von Ziff. 17 ff. VSB zur Anwendung kommen. Dabei wird bewusst die Terminologie des Gesetzesentwurfes übernommen (Überprüfung der Identität der Eröffner). Einerseits wird auf diese Weise sichergestellt, dass im Geldwäschereigesetz und in der VSB einheitliche Begriffe verwendet werden. Andererseits wird gleichzeitig eine andere Terminologie als beim Prozess zur Identifizierung des Vertragspartners verwendet („Überprüfung der Identität der Eröffner“ anstelle von „Identifizierung“). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für beide Prozesse (Identifizierung des Vertragspartners - Überprüfung der Identität des Eröffners) unterschiedliche Regeln in der VSB bestehen.

Als Eröffner gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen. Eröffnet eine juristische Person als Vertreterin einer anderen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung, so ist die Identität der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Personen handeln. Abzustellen ist stets auf die effektiv handelnde Person im Zeitpunkt, wo die Geschäftsbeziehung eröffnet wird.

Die Bank kann die Identität der Eröffner überprüfen, indem sie ein Identifikationsdokument gemäss Ziff. 9 VSB einsieht und kopiert. Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eröffnet, so wird die Identität mittels echtheitsbestätigter Kopie eines Identifikationsdokuments gemäss Ziff. 10 VSB geprüft.

Alternativ kann die Identität des Eröffners oder der Eröffner durch eine Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Ziff. 11 VSB erwähnten Personen oder Institutionen eine solche Echtheitsbestätigung ausstellen können. Die Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) verlangt im Weiteren, dass die Vornahme der Überprüfung der Identität der Eröffner dokumentiert wird (Aufnahme des entsprechenden Dokumentes in das Kundendossier resp. System der Bank).

Die Wohnadresse des Eröffners muss nicht überprüft werden (weder bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache noch bei einer Eröffnung auf dem Korrespondenzweg). Dies ergibt sich daraus, dass für die Überprüfung der Identität der Eröffner in der VSB spezifische Regeln bestehen (eigenständige Ziffer). Der Eröffner wird somit auch nicht Vertragspartner. Eröffnet er selber eine auf seinen Namen lautende Geschäftsbeziehung, so muss er somit gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. VSB identifiziert werden, sofern nicht bereits bei der Eröffnung einer früheren Geschäftsbeziehung identifiziert worden ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 VSB).

Die natürlichen Personen, welche eine Geschäftsbeziehung für eine juristische Person oder Personengesellschaft eröffnen (so genannte Eröffner, vgl. vorstehende Definition), müssen aufgrund dieser Funktion nicht im Bevollmächtigtenregister eingetragen werden. Sie sind jedoch als Bevollmächtigte zu registrieren, wenn sie zusätzlich über das Zeichnungsrecht für die Geschäftsbeziehung verfügen.

Um die revidierten FATF-Empfehlungen umzusetzen, wird in der VSB die Verpflichtung geschaffen, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person deren Bevollmächtigtenbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Diese Pflicht besteht (entsprechend Art. 3 Abs. 1 E-GwG) ausschliesslich bei juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.), nicht aber bei rechtlich anders organisierten Vertragspartnern (z. B. Personengesellschaften, Trusts etc.).

Der Begriff „Bevollmächtigtenbestimmungen“ entspricht der durch den Gesetzgeber verwendeten Bezeichnung (vgl. Art. 3 Abs. 1. E-GwG). Als Bevollmächtigte in diesem Sinne gelten alle Personen, welche für die juristische Person handeln können und die gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen (mit Einzel- oder Kollektivvollmacht), also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigte Dritte.

Die Bevollmächtigtenbestimmungen können beispielsweise durch einen Auszug aus dem Handelsregister zur Kenntnis genommen werden. Alternativ können auch andere Dokumente verwendet werden, welche Auskunft über eine Bevollmächtigung geben (z. B. Voll-

machten von Gesellschaftsorganen an andere Personen, Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher etc.). Das Erfordernis von Ziff. 14, Abs. 3 VSB z. B. kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine einfache Kopie der massgebenden Gesellschaftsdokumente (z. B. Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten, aber auch Vollmachten von Gesellschaftsorganen an Dritte etc.) zu den Akten genommen wird.

Aus der Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) ergibt sich, dass eine einfache Kopie des Dokumentes, aus welchem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei hervorgehen, zu den Akten genommen werden muss. Dabei müssen sich die Bevollmächtigungsbestimmungen aus dem sich in den Akten befindenden Dokument resp. den im Banksystem zur Verfügung stehenden Informationen selber ergeben. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Unterschriftenbuch des Vertragspartners der Bank zur Verfügung steht oder eine Übersicht der Zeichnungsberechtigungen übermittelt wird. Formvorschriften für die Dokumentierung der Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners bestehen nicht.

Ziff. 14 Abs. 4 VSB sieht Sonderregeln vor, um die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem in- oder ausländischen Finanzintermediär gemäss Ziff. 34 VSB aufgenommen wird. Der Grund dafür liegt darin, dass insbesondere im Interbankverkehr besondere Standards gelten. Häufig werden Unterschriftenbücher ausgetauscht, ohne dass Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Eröffner auftreten. Transaktionen werden über elektronische Handels- und Clearingsysteme (z. B. SWIFT oder SIC) abgewickelt.

Die Identifizierung erfolgt dabei durch den Austausch von Schlüsseln, ohne dass Personen entsprechend den Absätzen 1 und 2 als Eröffner auftreten. Art. 14 Abs. 4 stellt deshalb explizit klar, dass im Geschäftsverkehr zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Ziff. 34 VSB anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 14 Abs. 1 – 3 Unterschriftenbücher, elektronischen Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Der neu in Art. 2 Abs. 3 VSB explizit festgehaltene Grundsatz, dass ein bereits identifizierter Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden muss, wenn er weitere Geschäfte tätigt, gilt auch, wenn die Identität des Eröffners überprüft wird (vgl. auch entsprechender Verweis in Art. 2 Abs. 3 auf Ziff. 14 VSB). Wurde die Identität einer die Geschäftsbeziehung eröffnenden natürlichen Person bereits in anderem Zusammenhang durch die Bank überprüft (beispielsweise bei der Eröffnung einer anderen Geschäftsbeziehung), so muss die Identität dieser Person nicht erneut überprüft werden, wenn sie für eine andere juristische Person oder Personengesellschaft ein Geschäftsbeziehung eröffnet.

Ziff. 14 VSB tritt erst per 1. Juli 2009 in Kraft (vgl. Art. 15 Abs. 4 VSB). Mit dieser Übergangsfrist wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die diesbezügliche gesetzliche Basis mit dem revidierten GwG in Kraft treten wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-GwG). Andererseits steht den Banken so ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Systeme anzupassen. Eine Pflicht, Ziff. 14 VSB rückwirkend anzuwenden, besteht nicht (vgl. Art. 15 Abs. 2).

15 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

In der Praxis kommen sehr unterschiedliche Formen von einfachen Gesellschaften vor. Als nicht abschliessende Beispiele für einfache Gesellschaften seien etwa erwähnt: Jass-, Guggenmusik- und Klassenkassen, Baukonsortien oder Rechtsanwaltsfirmen. Einfache Gesellschaften sind als solche nicht handlungsfähig und nicht im Handelsregister eingetragen. In der Praxis steht die Bank mit denjenigen Personen in Kontakt, welche für die entsprechende Geschäftsbeziehung der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt sind. Es ist sachgerecht, dass die gegenüber der Bank zeichnungsberechtigten Personen identifiziert werden, wenn die Geschäftsbeziehung auf den Namen der einfachen Gesellschaft resp. Rubrik eröffnet wird.

Die Identifizierungspflicht gilt auch für zeichnungsberechtigte Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt, nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank handeln. Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft für die auf den Namen einer einfachen Gesellschaft eröffnete Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt, so ist die juristische Person resp. Personengesellschaft zu identifizieren (und nicht die für sie handelnden Vertreter). Ziff. 14 VSB (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) ist nicht anzuwenden, da eine Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft aufgenommen wird und die Sonderbestimmungen von Ziff. 15 VSB gelten.

Die zeichnungsberechtigten Personen sind entsprechend den in Ziff. 9 - 10 VSB (natürliche Personen) resp. 12 - 13 VSB (juristische Personen und Personengesellschaften) festgehaltenen Regeln zu identifizieren.

Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Besteht eine Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, so hat die Bank ihn als Vertragspartner identifiziert. Durch Universalsukzession treten die Erben in die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein. Die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften (Identifizierung der zeichnungsberechtigten Personen) kommen nur zur Anwendung, wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Fonds im Sinne eines zweckgebundenen Sondervermögens ohne eigene Organisation (z. B. Spenden in einem Katastrophenfall etc.) sind sinngemäss wie einfache Gesellschaften zu behandeln. Es sind die zeichnungsberechtigten Personen zu identifizieren. Betreffend Identifizierung von Stockwerkeigentümergeinschaften sowie Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch vgl. die Kommentierung von Ziff. 13 VSB.

Wurde zur Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, galt bisher die Sonderregel von Ziff. 18 lit. c VSB 03. Die FATF hat diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert. Aus diesem Grund wurde lit. c von Ziff. 18 VSB gestrichen und in Ziff. 15 Abs. 2 VSB die neue Bestimmung eingeführt, dass bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften die Eröffner zu identifizieren sind. Diese Regelung fusst auf der Überlegung, dass solche Gesellschaften zivilrechtlich zwar als einfache Gesellschaften zu behandeln sind. Bei solchen Kapitaleinzahlungskonten bestehen aber keine zeichnungsberechtigten Personen, da die Konten gesperrt werden müssen, damit gegenüber der Gründungsversammlung die vom Gesetz geforderte Kapitaleinzahlungsbestätigung abgegeben werden kann. Das Kapital wird erst nach erfolgter (und nachgewiesener) Bestellung der Organe der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Das in der VSB für die einfache Gesellschaft geregelte Identifizierungsverfahren (vgl. Ziff. 15 Abs. 1 VSB) ist nicht auf diesen Fall anwendbar. Stattdessen sind die Personen zu identifizieren, welche solche Konten eröffnen. Die Definition des Begriffs „Eröffner“ findet sich in der Kommentierung zu Ziff. 14 VSB. Dabei gilt wiederum die Regel, dass die tatsächlich handelnde natürliche Person zu identifizieren ist (auch wenn sie selber als Vertreterin einer juristischen Person handelt, vgl. Kommentierung von Ziff. 14 VSB). Ist dieser Eröffner bereits identifiziert worden (z. B. als er für eine andere zu gründende Gesellschaft ein Konto eröffnet hat), so muss in Anwendung von Art. 2 Abs. 3 VSB das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden. Art. 15 Abs. 2 VSB tritt erst per 1. Juli 2009 in Kraft (vgl. Art. 15 Abs. 4 VSB).

Nach erfolgter Gründung ist die Gesellschaft selber zu identifizieren (mit einem Dokument gemäss Ziff. 12 - 13 VSB). Bei einer Kapitalerhöhung verfügt der Vertragspartner bereits über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ziff. 15 Abs. 2 VSB kommt somit nicht zur Anwendung. Die Identifizierung hat nach den Ziff. 12 - 13 ff. VSB zu erfolgen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit einem Trust ist der Trustee Vertragspartner der Bank und muss entsprechend identifiziert werden (als natürliche oder juristische Person resp. Personengesellschaft, vgl. Ziff. 9 ff VSB). Der Trust selber kann nicht Vertragspartner sein. Die Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, hat der Trustee gegenüber der Bank schriftlich zu bestätigen (z. B. mittels Formular T). Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist

auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustee zulässig. Formvorschriften für diese Bestätigung bestehen nicht. Ein weiterer Nachweis dieser Berechtigung ist nicht notwendig. Damit die Bank nicht das Risiko eingeht, als constructive trustee behandelt zu werden (mit den entsprechenden Haftungsfolgen), sollte sie insbesondere kein Trust-Reglement entgegennehmen (für das Vorgehen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung: vgl. Kommentierung von Ziff. 43/44 VSB). Anders als in der VSB 03 ist in der VSB 08 selber geregelt, wie ein Trustee zu erklären hat, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen. Die zu dieser Frage bisher gefällten Entscheide der Aufsichtskommission sind somit in diesem Punkt nicht mehr als Leading Cases zu berücksichtigen.

In der Praxis eröffnen auch von Trusts/Stiftungen gehaltene Sitzgesellschaften Geschäftsbeziehungen zu einer Bank (Trusts/Stiftungen mit sog. underlying companies, bei denen sich die Aktien der Gesellschaft im Trust- resp. Stiftungsvermögen befinden). In diesen Fällen ist die Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin zu identifizieren (für das Vorgehen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung: vgl. Kommentierung von Ziff. 43/44 VSB). Zum Trust selber besteht in diesen Fällen keine Geschäftsbeziehung. Ziff. 15 Abs. 3 VSB (Bestätigung des Trustee, dass er für den Trust eine Geschäftsbeziehung zur Bank eröffnen kann) findet somit keine Anwendung.

16 Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Die VSB 08 regelt die zulässigen Identifikationsdokumente neu (vgl. Ziff. 12 ff. VSB). Steht ein solches, jedoch mehr als 12 Monate altes Dokument zur Verfügung (z. B. Handelsregistrauszug, certificate of incumbency, certificate of incorporation oder certificate of good standing), so kann es zusammen mit einem bis zu 12 Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft verwendet werden, um den Vertragspartner zu identifizieren. Inhaltliche Anforderungen an ein solches Testat werden in der VSB selber keine gestellt. Massgebend sind die Gesetzgebung, die Regulierung und die Praxis im betroffenen Staat.

In der analogen Bestimmung in VSB 03 (Ziff. 15 - neu Ziff. 16 VSB 08) war neben dem Testat der Prüfgesellschaft auch das „certificate of good standing“ aufgeführt. Das certificate of good standing wird in Ziff. 16 VSB 08 nicht mehr erwähnt, da neu eine Identifizierung allein mit einem solchen certificate erfolgen kann (vgl. Kommentierung von Ziff. 12 und 13 VSB).

In der Praxis sind Vereine in der Regel nicht im Handelsregister eingetragen, noch werden sie durch eine Prüfgesellschaft revidiert. Sie können deshalb meistens nur mit den Statuten oder anderen Vereinsdokumenten identifiziert werden. Da diese Dokumente die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie älter als 12 Monate sind, wäre es praxisfremd, im Geschäftsverkehr mit schweizerischen Vereinen an der 12 Monaterregel festzuhalten. Schweizerische Vereine können deshalb unabhängig vom Alter der Dokumente mit Statuten, Vereinsreglementen etc. identifiziert werden. Ist dagegen ein Verein im Handelsregister eingetragen, so gilt die Regel betreffend die 12 Monate.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission kann eine einfache Kopie des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises verwendet werden, um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft zu identifizieren (vgl. Tätigkeitsbericht 1998-2001, Ziff. 1 lit. l, S. 12 VSB). An dieser bewährten Praxis soll festgehalten werden (abweichend dazu: Brühwiler/Heim, Praxiskommentar zur VSB, Anmerkung zu Ziff. 15 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 03).

17 Allgemein bekannte juristische Personen

Ziff. 17 VSB 08 umschreibt (ohne die bisherige Ziff. 17 inhaltlich zu ändern) neu positiv, wie eine allgemein bekannte juristische Person identifiziert wird. Ist die Identität einer juristischen Person allgemein bekannt, so kann der Identifizierungsprozess erfüllt werden, indem die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, dokumentiert wird. Diese Sonderregel gilt auch, wenn es darum geht, die Identität der Eröffner zu überprüfen und die

Bevollmächtigungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Bei allgemein bekannten juristischen Personen wird anstelle des Verfahrens nach Ziff. 12 - 14 VSB die Tatsache, dass deren Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten; besondere Formvorschriften bestehen dafür keine. Beispielsweise kann eine Aktennotiz erstellt oder eine Internetseite einer Börse ausgedruckt werden, auf der die Vertragspartnerin als kotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

3. Sonderfälle

18 Minderjährige Kontoinhaber sowie Mieterkautionkonto

Wurde zur Gründung oder Kapitalerhöhung eine Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, galt bisher die Sonderregel von Ziff. 18 lit. c VSB 03. Die FATF hat diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert. Aus diesem Grund wurde lit. c von Ziff. 18 VSB gestrichen und in Ziff. 15 VSB neu die Bestimmung eingeführt, dass bei Gesellschaften in Gründung die Personen, welche das Konto eröffnen, zu identifizieren sind (vgl. dazu die weiterführende Kommentierung von Ziff. 15 VSB). Bei einer Kapitalerhöhung verfügt die betroffene Gesellschaft über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist somit gemäss den Ziff. 12 und 13 VSB zu identifizieren.

Eröffnet ein Minderjähriger selber eine Geschäftsbeziehung, so ist er gemäss Ziff. 18 lit. a VSB zu identifizieren. Dabei sind die Bestimmungen von Ziff. 9 - 11 VSB zu beachten. Verfügt ein solcher Vertragspartner über keine Identifikationsdokumente, so ist Ziff. 20 VSB anwendbar.

19 Konzerninterne Identifizierung

Ziff. 19 VSB wurde mit der Formulierung „d. h. unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards“ ergänzt. Damit soll die bisherige Praxis, dass sich der Begriff „in gleichwertiger Weise“ auf den Sorgfaltsmassstab der VSB bezieht, im Text der VSB klarer zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die FATF diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert hat.

Um die Gleichwertigkeit des Sorgfaltsstandards zu beurteilen, ist auf den Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wird, abzustellen. Wurde ein Vertragspartner bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung konzernintern identifiziert, indem der Sorgfaltsstandard, der nach der damaligen Version der VSB (oder alternativ der VSB 08) galt, angewendet wurde, so muss das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden, wenn er bei einer anderen Konzerngesellschaft eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Auch in diesem Fall ist Art. 6 anwendbar. Kommen Zweifel im Sinne dieser Bestimmung auf, so muss der Vertragspartner neu identifiziert werden.

Unter den Begriff „konzernintern“ fallen auch als Verbände, etc. organisierte Bankengruppen (z. B. Raiffeisen Schweiz). Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen sowie Konzerngesellschaften sind in diesem Sinne als Teil des Konzerns resp. Der Gruppe zu behandeln. Ziff. 19 VSB ist beispielsweise anwendbar, wenn ein Vertragspartner bei einer Bank einen Barbezug tätigt zulasten des Kontos bei einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe und die Kundendaten konzernintern (bzw. gruppenintern) verfügbar sind.

Der Vorbehalt im letzten Satz von Ziff. 19 VSB bezieht sich nach geltender Praxis insbesondere auf die Datenschutz- und Bankgeheimnisschutz-Regelungen in den betroffenen Ländern. Es braucht die Zustimmung des Vertragspartners, bevor einer anderen Konzerneinheit eine Kopie der Identifikationsdokumente übermittelt werden kann. Liegt eine solche nicht vor, so muss die Identifizierung des Vertragspartners wiederholt werden.

20 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Diese Bestimmung regelt Sonderfälle, in welchen ein Vertragspartner nicht auf die vorgeschriebene Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten Unterlagen nicht erhältlich sind. In solchen Situationen kann die Bank andere zum Zweck der Identifizierung geeignete Dokumente beschaffen und zu den Akten nehmen. Dabei muss ihr ein angemessener Ermessensspielraum zugestanden werden, da diese Vorschrift sonst ihren Zweck nicht erfüllen kann und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit missachtet würde. Zusätzlich muss die Bank die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz begründen.

4. Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung

21 Delegation der Identifizierung

Abs. 1 und 2 von Ziff. 21 VSB enthalten die klassischen drei „curae“. Verlangt wird

- eine schriftliche Vereinbarung über die Delegation
- die Möglichkeit der delegierenden Bank, zu kontrollieren, ob der Delegierte die Identifizierung richtig durchführt. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis beim Eingang der vom Delegierten erstellten Dokumente; vor Ort-Kontrollen sind nicht zwingend verlangt.

Im neuen Absatz 4 zu Ziff. 21 VSB wurde explizit festgehalten, dass konzernintern die Identifizierung ohne Delegationsvertrag übertragen werden kann. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ganze Konzern auf konsolidierter Basis von der Aufsichtsbehörde überwacht wird und innerhalb des Konzerns identische Sorgfaltspflichtenstandards bestehen sollen. Andererseits ist im Nichtbankenbereich generell kein Delegationsvertrag vorgesehen, wenn eine Delegation an einen Finanzintermediär erfolgt (vgl. z. B. Art. 31 GwV Kst). Einen solchen bei einer Delegation innerhalb eines Konzerns zu fordern, wäre widersprüchlich.

Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist es zwingend, dass der Delegierte die Identifizierung von natürlichen Personen durch persönliche Vorsprache vornimmt. Der Delegierte darf die Identifizierung von natürlichen Personen nicht auf dem Korrespondenzweg vornehmen. Dies gilt nicht für juristische Personen und Personengesellschaften.

Eine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB liegt nur dann vor, wenn eine Drittperson für die Vertragspartei als vertraglich beauftragter Stellvertreter handelt. Handelt hingegen der Vertreter in seiner Funktion als Organ oder Zeichnungsberechtigter der Vertragspartei, so liegt keine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB vor, so dass kein Delegationsvertrag nötig ist.

Eine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB kann auch an eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person mit (Wohn-) Sitz im Ausland vorgenommen werden.

22 Dokumentationspflicht

Es gibt Länder, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Nachdem bei natürlichen Personen eine Fotokopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen ist, ergibt sich das Identifikationsmittel aus der Fotokopie und muss nicht zusätzlich festgehalten werden.

23 Sicherstellungspflicht

Die EBK hat am 27. September 2006 ein Rundschreiben „Überwachung und interne Kontrolle“ (EBK-RS 06/6 Überwachung und interne Kontrolle) veröffentlicht. Die Terminologie von Ziff. 23 Abs. 1 VSB wurde an die in diesem Rundschreiben verwendeten Begriffe angepasst.

Gemäss Praxis der Aufsichtscommission gehört zu der in Ziff. 23 VSB 03 geregelten Sicherstellungspflicht u.a., dass aus den Akten ersichtlich sein muss, wann ein Identifikationsdokument bei der Bank eingegangen ist (Georg Friedli, Tätigkeitsbericht der Aufsichtscommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001-2005, SZW, 2005, S. 246, Ziff. 1.6). Die Frage, in welcher Form der Eingang der Identifikationsdokumente festzuhalten ist, wurde von der Aufsichtscommission offen gelassen. In der VSB 08 wurde nun bezüglich dieses Punktes Rechtssicherheit geschaffen, indem Ziff. 23 VSB sowie die analoge Ziff. 36 VSB mit einem 2. Absatz ergänzt wurden. Die Sicherstellungspflicht ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Verfügbarkeit des Identifikationsdokumentes im entsprechenden System der Bank (z. B. in der physischen oder elektronischen Ablage) nachvollziehbar festgehalten wird. Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn die interne Revision oder die bankengesetzliche Prüfungsgesellschaft feststellen können, ab welchem Zeitpunkt das Dokument im entsprechenden System der Bank verfügbar war.

In welcher Form Dokumente aufzubewahren sind, ist in der VSB nicht geregelt. Es gelten somit die diesbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Gemäss Art. 957 OR ist es möglich, die Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

24 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Die bisherige Ziff. 24 VSB 03 hat sich in der Praxis als missverständlich und zu wenig flexibel erwiesen. So führte insbesondere das Vorhandensein von 2 Fristen in Ziff. 24 VSB zu unklaren Verhältnissen. Im Weiteren stellte sich heraus, dass die Frist von 30 Tagen, um sämtliche der erforderlichen Dokumente zu beschaffen, insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr zu kurz bemessen und die obligatorische Vorschrift, dass eine Geschäftsbeziehung nach 90 Tagen aufgelöst werden muss, wenn Identifikationsdokumente fehlen, nicht sachgerecht ist. Aus diesem Grund wurde die Frist in Ziff. 24 VSB generell auf 90 Tage festgelegt, wobei eine Sperrung des Kontos spätestens nach Ablauf dieser Frist zu erfolgen hat. Dies erweist sich vor dem Hintergrund als sachgerecht, dass Ziff. 24 VSB sicherstellen will, dass Formalien eingehalten werden. Mit der zwingenden Sperrung des Kontos für sämtliche Zu- und Abgänge nach Ablauf von 90 Tagen wird zudem einerseits ein grosser Anreiz geschaffen, sämtliche Dokumente rasch zu beschaffen. Andererseits reichen so zusammen mit den anderen vorgeschriebenen Massnahmen (z. B. in der GwV EBK festgelegte Überwachungspflichten) die Vorkehrungen aus, um Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei hinweisen, rasch zu entdecken, so dass die entsprechenden Schritte zeit- und sachgerecht eingeleitet werden können.

Das Wort „ausnahmsweise“ stellt klar, dass ein Konto grundsätzlich erst benützt werden darf, wenn die von der VSB geforderten Dokumente vollständig sind. Viele Banken lassen von einer spezialisierten zentralen Stelle prüfen, ob diese Dokumentation in Ordnung ist. Deshalb kann es vorkommen, dass erst, nachdem ein Konto bereits eröffnet wurde, fest gestellt wird, dass die Dokumentation nicht vollständig ist. Zu verlangen, dass das eröffnete Konto gesperrt bleibt und nicht benützt werden darf, bis die zentrale Prüfstelle verifiziert hat, dass die Dokumentation vollständig ist, wäre unpraktikabel und unverhältnismässig. Ziff. 24 erlaubt deshalb, dass ein Konto ausnahmsweise benützt werden kann, ohne dass die Dokumentation vollständig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bank den Namen und Vornamen des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten kennt. Erweist sich die Dokumentation als unvollständig, sind die fehlenden Angaben so rasch als möglich zu beschaffen. Entgegen der Formulierung in Ziff. 24 können nebst einzelnen Angaben auch Dokumente fehlen (vgl. Ziff. 24). Hier liegt ein redaktionelles Versehen vor.

Werden die Vermögenswerte gesperrt, weil die Identifikationsdokumente nicht fristgemäss vervollständigt wurden, so ist die Bank weiterhin verpflichtet, diese Vermögenswerte zu verwalten (analoges Vorgehen wie bei einer strafrechtlichen Sperrung der Vermögenswerte infolge einer Meldung eines Verdachtes im Sinne von Art. 9 GwG).

Bei Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen, gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e, ist aber nach 90 Tagen anstelle einer Sperrung des Kontos die Vermögensverwaltung zu

sistieren und/oder das Vermögensverwaltungsmandat aufzulösen, wenn bis dahin die Unterlagen der Bank nicht vollständig vorliegen. Die Bank weist den Kunden rechtzeitig auf diese Konsequenzen hin.

Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 3 VSB wurde neu formuliert, ohne am Inhalt der Bestimmung etwas zu ändern. Einerseits wurde Absatz 1 von Ziff. 25 VSB systematisch korrekt in Art. 3 selber platziert (erster Satz). Andererseits wurde der zweite Satz von Art. 3 (bisheriger erster Satz) an den Wortlaut des Geldwäschereigesetzes angeglichen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a GwG). In Art. 3 Abs. 3 wurde zudem der Begriff „auf geeignete Weise“ durch „schriftlich“ ersetzt. Dies erfolgte entsprechend der bisherigen Praxis, dass die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung bei Kassageschäften dokumentiert werden muss, wenn auch dazu das Formular A nicht verwendet werden muss.

Art. 3 wurde durch einen neuen Absatz 4 ergänzt. Danach kann darauf verzichtet werden, eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, wenn an den Vermögenswerten eine einfache Gesellschaft oder eine Gemeinschaft, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, wirtschaftlich berechtigt ist und die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen. Diese Regelung lehnt sich an Art. 7a E-GwG an. Gemäss dieser Bestimmung müssen die geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten grundsätzlich nicht eingehalten werden, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert umfasst. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz. Mit dieser Sonderregelung wird auch den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Laufend zu aktualisierende Aufstellungen über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen, erweist sich insbesondere im Geschäftsverkehr mit Jass-, Klassenkassen, Guggenmusiken etc. als unverhältnismässig, so lange diese nicht über grosse Vermögenswerte verfügen; denn solche als einfache Gesellschaften zu qualifizierende Gruppen verfügen vielfach über eine grosse und häufig wechselnde Anzahl Gesellschafter, welche an den unter dieser Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

25 Zweifel an der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem

In Ziff. 25 VSB wurde der erste Absatz gestrichen und an den Anfang von Art. 3 VSB platziert (vgl. Kommentierung zur Art. 3 VSB) sowie der bisherige Absatz 2 (neu Absatz 1) klarer formuliert, ohne dass am Inhalt der Bestimmung etwas geändert wurde.

Die Aufsichtskommission hat Ziff. 25 Absatz 2 1. Lemma VSB 03 (neu Absatz 2 lit. a) in ständiger Praxis so interpretiert, dass ein Zweifelsfall dann vorliegt, wenn keine Beziehung zwischen Vertragspartner und Bevollmächtigtem erkennbar ist. Entsprechend dieser Praxis wurde der Wortlaut dieses Lemmas angepasst. Im Weiteren wurde klargestellt, dass die Ausstellung einer Verwaltungsvollmacht, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlaubt, keine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 25 VSB darstellt; denn abgesehen davon, dass in der Ausstellung einer solchen Vermögensverwaltungsvollmacht an einen Dritten nichts Aussergewöhnliches liegt, kann in einem solchen Fall nur der Vertragspartner über die Vermögenswerte verfügen.

Auf eine Aufzählung von Beispielen, wann konkret andere ungewöhnliche Feststellungen gemäss Ziff. 25 Abs. 2 lit. c VSB bestehen, wurde bewusst verzichtet. Eine solche generell-abstrakte Aufzählung ist nicht möglich. Denn es ist aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 25 VSB vorliegt. Diese Betrachtung liegt auch einem Schiedsgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2004 zu Ziff. 25 VSB zugrunde. Danach stellen hohe Bartransaktionen für sich allein keine aussergewöhnliche Feststellung gemäss Ziff. 25 Abs. 2 lit. c VSB dar. Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der Lebensumstände des Vertragspartners) zu beurteilen, ob eine Bartransaktion aussergewöhnlich ist.

27 Zu dokumentierende Angaben

Die VSB verlangt, dass im Formular A das Geburtsdatum – soweit dieses festgestellt werden kann – und die Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen sind. Dadurch soll die eindeutige Identifizierung insbesondere bei häufig vorkommenden Namen optimiert werden. Die Erfahrungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung („Bush-Listen“) haben gezeigt, dass Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte nur dann mit Sicherheit identifiziert werden können, wenn der Bank auch die Angaben über Geburtsdatum und Nationalität vorliegen. Bei Personen aus Ländern, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Daten (vgl. Ziff. 22 VSB).

In der Praxis werden oft Zusatzdokumente zum Formular A übermittelt, welche die Angaben enthalten, die eigentlich im Formular A aufgeführt sein sollten. Handelt es sich dabei um beweiskräftige Dokumente wie beispielsweise Passkopien, so erschiene es als übertrieben formalistisch, darauf zu bestehen, dass die entsprechenden Daten ins Formular A übertragen werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurde die Ziff. 27 VSB mit einem neuen Absatz 2 ergänzt. Danach ist ein Formular A auch dann als vollständig ausgefüllt zu betrachten, wenn Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten im Sinne von Ziff. 9 VSB oder anderer von einer Behörde ausgestellten Dokumenten belegt sind und auf dem unterzeichnetem Formular A mindestens Name und Vorname resp. Firma enthalten sind, so dass eine einwandfreie Zuordnung gewährleistet ist. Die Bank muss also das Formular A nicht mit zusätzlichen Angaben vervollständigen.

Zusätzlich wird in der neu formulierten Ziff. 27 Abs. 3 VSB klar gestellt, dass die Bank einem bereits unterzeichneten Formular A nachträglich die Kontonummer beifügen kann. Diese Klarstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Kundenbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars A) die Kontonummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars A dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das Formular A vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d. h. das Formular A muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular A stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne Weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z. B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

28 Unterzeichnung des Formulars A

In der Praxis bestehen bereits heute technische Systeme, mit Hilfe derer eine physisch geleistete Unterschrift gleichzeitig einem elektronischen Dokument beigefügt werden kann (z. B. signotec Pen-Pad). Dieses Vorgehen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der mechanischen Nachbildung einer Unterschrift (z. B. durch Scanning einer Unterschrift oder Verwendung eines Faksimile-Stempels), da die Unterschrift durch die betreffende Person immer dann, wenn wieder eine Unterschrift benötigt wird, neu geleistet werden muss, was Missbräuche ausschliesst. Zudem wird diese elektronisch umgewandelte Unterschrift mit den biometrischen Merkmalen des Vertragspartners im Dokument verschlüsselt gespeichert – ein Herauslösen der Unterschrift ist nicht möglich, und das Dokument wird zuverlässig vor Manipulationen geschützt. Eine solche elektronische Umwandlung, der gleichzeitig eine physisch geleistete Unterschrift beigefügt wird, hat somit die gleiche Qualität wie eine echte handschriftliche Unterzeichnung eines Dokumentes, so dass ein Formular A, R oder T auf diesem Wege ohne weiteres unterzeichnet werden kann und als der Originalunterschrift gleichwertig einzustufen ist. Dies wurde in Deutschland gutachterlich festgestellt.

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Ziff. 14 VSB handeln.

Für juristische Personen ist das Formular A durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Ziff. 14 VSB handeln.

30 Musterformular A

Das Musterformular wurde vereinfacht, um es benutzerfreundlicher zu machen, Missverständnisse zu vermeiden sowie Fehlerquellen zu minimieren. Die bisherigen Rubriken (Angabe, dass der Vertragspartner allein an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist resp. dass an den Vermögenswerten folgende Personen wirtschaftlich berechtigt sind) wurden zusammengefasst. Neu muss der Vertragspartner erklären, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) bzw. Gesellschaft(en) an den unter der entsprechenden Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten selber wirtschaftlich berechtigt sind. Ist der Vertragspartner an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so muss dies neu durch Übertragung seiner Daten in das Formular A festgehalten werden; bisher konnte in diesem Fall das Formular A nur mit einem Kreuzchen ergänzt werden. Gemäss Sinn und Zweck des Formulars A (Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten) ist ein Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn der Vertragspartner das von ihm unterzeichnete Formular A mit Begriffen wie z. B. „ich selbst“ oder „Kontoinhaber“ ergänzt. Auch in diesen Fällen ist die wirtschaftliche Berechtigung eindeutig festgehalten (Vertragspartner). Das Formular A mit den übrigen Angaben des Vertragspartners zu vervollständigen, wäre überspitzt formalistisch, da die diesbezüglichen Angaben bereits im Rahmen der Identifizierung festgehalten werden müssen.

Der Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 251 StGB wurde einerseits an die neue Formulierung dieses Artikels angepasst. Andererseits wurde die Ortsangabe auf dem Musterformular A gestrichen. Diese Änderung fusst auf der praktischen Erfahrung, dass die Ortsangabe ein wenig aussagekräftiges Indiz ist, ob die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder durch persönliche Vorsprache eröffnet worden ist. Entspricht der Wohnort des Vertragspartners z. B. dem Sitz der Bank, sagt die Ortsangabe nichts darüber aus, ob die Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg eröffnet worden ist. Sprach z. B. der Vertragspartner zur Eröffnung der Geschäftsbeziehung nicht am Sitz der Bank, sondern in einem Hotel vor oder wurde das Formular A erst nachträglich (bei bereits bestehender Kundenbeziehung) unterzeichnet, ist der Schluss aus der Ortsangabe, dass die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eröffnet worden ist, falsch. In Ziff. 27 VSB ist festgehalten, dass fehlende Angaben auf dem Formular A durch andere, der Bank zur Verfügung stehende Unterlagen belegt werden können (vgl. dazu die Kommentierung von Ziff. 27 VSB). Es ist nicht notwendig, das die Bank das Formular A mit zusätzlichen Angaben vervollständigt.

Das Datum auf dem Formular A soll sicherstellen, dass überprüft werden kann, ob das Formular A rechtzeitig bei der Bank eingegangen ist (vor der Kontobenützung resp. Ablauf der in Ziff. 24 VSB festgelegten Fristen). Diese Sicherstellungspflicht wird neu in Ziff. 23 Abs. 2 resp. 36 VSB spezifisch geregelt. Ein fehlendes Datum auf einem Formular A kann somit durch den Eingangsstempel der Bank ersetzt werden. In Anwendung von Ziff. 36 Abs. 2 VSB ist ein undatiertes Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die interne Revision und die externe Prüfgesellschaft dessen Verfügbarkeit im System der Bank feststellen können. Das Musterformular A steht heute elektronisch auf der Website (<http://www.swissbanking.org>) in denjenigen Sprachen zur Verfügung, in welche die VSB übersetzt wird (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Aus diesem Grunde wurde der zweite Satz in Ziff. 30 VSB (Das Formular kann in deutscher, französischer, italienischer, spanischer und englischer Fassung bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankierver-

einigung bezogen werden.) ersatzlos gestrichen. Die Formulare werden nicht mehr physisch abgegeben.

Die Bank darf die Konto-/Depotnummer einem bereits unterzeichneten Formulars A nachträglich beifügen (vgl. dazu auch vorstehende Ausführungen zu Ziff. 27 VSB). Bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Kassageschäfte) kann im Zeitpunkt, wo das Formular A erstellt wird, keine Kontonummer zugewiesen werden. In solchen Situationen ist folglich das Formular A ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z. B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffe in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

Bereits bestehende Formulare A können weiterverwendet werden (vgl. Art. 15 VSB, Übergangsbestimmungen).

31 Eigenes Formular A

Der revidierte zweite Satz von Ziff. 31 VSB stellt klar, dass jede Bank frei ist, eigene Formulare zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten sind, zu entwickeln.

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular abweichende Formulierungen aufweisen, wenn ihr Inhalt gleichwertig wie derjenige des Musterformulars der SBVg ist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn ein Musterformular zur VSB 03 verwendet wird oder für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

32 Sammelkonten und Sammeldepots

Die neue Ziff. 32 Abs. 2 VSB eröffnet den Banken die Möglichkeit, bei Sammelkonten und -depots auf eine Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten, wenn der Vertragspartner operativ tätig ist. Diese Bestimmung ist beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Ärzte-Inkasso Unternehmungen, Verwaltungen von Mietwohnungen oder für Auktionshäuser anwendbar. Die Anwendung von Ziff. 32 Abs. 2 VSB muss aktenkundig gemacht werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise ist diese Dokumentationspflicht erfüllt, wenn aus dem (sich im Kundendossier befindlichen Handelsregisterauszug) oder anderen Dokumenten (z. B. Ausdruck von der Website der Vertragspartnerin) hervorgeht, dass die Vertragspartnerin im Bereich des Inkassos, der Immobilienverwaltung, des Factorings etc. tätig ist. Ob und in welchen Fällen diese Regel in der Praxis angewendet wird, hat jede Bank im Einzelfall aufgrund einer Risikobeurteilung zu entscheiden.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die in Ziff. 32 Abs. 2 bestehende Aufzählung nicht abschliessend, sondern beispielhaft ist. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch auf weitere Sachverhalte denkbar, wenn eine grössere Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten von einer Dienstleistung profitieren, die Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistung treuhänderisch gehalten werden und keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z. B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende etc.).

Guggenmusiken, Klassenkassen etc. ohne besondere Rechtsform sind als einfache Gesellschaften zu behandeln. Es kommt somit bei der Identifizierung Ziff. 15 VSB zur Anwendung. Die von solchen Gesellschaften eröffneten Konten sind, was die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung angeht, nicht als Sammelkonten resp. Sammeldepots im Sinne von Ziff. 32 VSB 03 zu behandeln (vgl. dazu auch die Kommentierung zu Art. 3 Abs. 4 VSB).

33 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

Unter Ziff. 33 VSB fallen insbesondere so genannte „Special Purpose Vehicles“ (SPV), die zur Emission von Wertschriften benutzt werden. Sind die von SPVs herausgegebenen Papiere an einer Börse kotiert, so müssen die Investoren nicht offen gelegt werden.

Die Regelung von Ziff. 33 VSB 03, wonach für Investoren, welche an den Vermögenswerten von kollektiven Anlagen oder Beteiligungsgesellschaften zu mindestens 5% berechtigt sind, die wirtschaftliche Berechtigung festzustellen ist, erwies sich in der Praxis als nicht sinnvoll umsetzbar. Insbesondere von ausländischen Investoren war nach der für sie geltenden Regulierungen eine solche Offenlegung oftmals gar nicht erhältlich. Aus diesem Grund wurde das Schwellenwertkriterium in Ziff. 33 VSB 08 gestrichen. Gleichzeitig wurde der zweite Satz der bisherigen Ziff. 33 (neu Ziff. 33 Abs. 1) umformuliert, ohne dass der Inhalt geändert wurde. Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften ist eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nur einzuholen, wenn 20 oder weniger als 20 Investoren vorhanden sind. Sind mehr als 20 Investoren vorhanden, so kann von einem breiten Adressatenkreis ausgegangen und auf eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verzichtet werden.

Der bisherige Schlussatz von Ziff. 33 VSB wurde in den neu geschaffenen Absatz 2 dieser Ziffer integriert und erweitert. Einerseits regelt er, dass kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abgeben müssen, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist. Andererseits stellt dieser Absatz (in Anwendung von Ziff. 34 VSB) klar, dass auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von der Zahl der bestehenden Investoren verzichtet werden kann, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziff. 34 VSB als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist. Tritt ein Finanzintermediär gemäss Ziff. 34 VSB selber als Investor einer kollektiven Anlageform bzw. einer Investmentgesellschaft auf, müssen die hinter diesem Finanzintermediär stehenden wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls nicht offen gelegt werden.

34 Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner

Da die Effektenhändler einer gleichen Aufsicht wie die Banken unterstehen, wurden sie neu in Ziff. 34 Abs. 1 VSB aufgenommen (analog Ziffer 1 VSB).

Banken und Effektenhändler im In- oder Ausland haben grundsätzlich weiterhin keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben. Die VSB sieht zu diesem Grundsatz eine Ausnahme vor: Ausländische Banken und Effektenhändler, die keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei (nicht von Interesse ist in diesem Zusammenhang die prudentielle Aufsicht) unterliegen und die für ungenannte Kunden Unterkonti eröffnen, müssen die an solchen Konti wirtschaftlich Berechtigten offen legen (Abs. 1). Als Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten zum vornherein die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Eine Bank kann auch Banken sowie Effektenhändler und Finanzintermediäre im Sinn von Ziff. 34 Abs. 2 und 3 VSB anderer Länder als „einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei“ unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die revidierte Ziff. 34 Abs. 2 VSB stellt klar, dass von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei auch dann ausgegangen werden darf, wenn der ausländische Finanzintermediär Teil eines konsolidiert beaufsichtigten Konzerns ist, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei verfügt, auch

wenn die Aufsicht und Regelung im Domizilland der Konzerngesellschaft diese Anforderung nicht erfüllt.

Massgebend für die Anwendung von Ziff. 34 Abs. 2 VSB auf ausländische Finanzintermediäre ist, dass eine angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil des Vertragspartners ist.

In Ziff. 34 Abs. 3 VSB werden die anderen Finanzintermediäre im Sinne von Ziff. 34 Abs. 2 VSB definiert. Darunter fallen traditionsgemäss die Lebensversicherungs-Gesellschaften sowie die spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre, wobei diese bisher einzeln aufgezählt worden sind (vgl. Formulierung in Ziff. 34 Abs. 3 VSB 03). In der VSB 08 werden sie nun mit Verweisung auf die Bestimmungen des GwG (Art. 2 Abs. 2) generell umschrieben (analog zu Art. 21 GwV Kst).

Unter die Definition der anderen ausländischen Finanzintermediäre fallen neu nicht mehr nur Fonds-(Leitungen), Lebensversicherungs-Gesellschaften und steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Effektenhändler werden neu von in Abs. 1 geregelt), sondern auch alle anderen, vergleichbaren ausländischen Finanzintermediäre gemäss Spezialgesetzgebung des Domizillandes, die einer prudentiellen Aufsicht auch in Bezug auf die Geldwäschereibekämpfung unterliegen.

Die Bestimmungen von Ziff. 34 VSB gelten auch im Verhältnis zu Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen (z. B. SEGA Intersettle, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Der neue Absatz 5 der Ziff. 34 VSB stellt klar, dass bei Geschäftsbeziehungen mit Schweizer Behörden (eidgenössische, kantonale, kommunale) keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt werden muss.

35 Delegation der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Ziff. 35 Abs. 1 VSB sieht vor, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wie die Identifizierung des Vertragspartners delegiert werden kann. Die Vorschriften von Ziff. 21 VSB sind analog anzuwenden (vgl. die weiterführende Kommentierung von Ziff. 21 VSB).

Ein Konto darf ausnahmsweise benutzt werden, bevor das Formular A vorliegt oder vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist. Ziff. 24 VSB gilt analog. Auch hier gilt also die Regelung für die Identifizierung des Vertragspartners analog für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (vgl. die weiterführende Kommentierung von Ziff. 24 VSB).

36 Sicherstellungspflicht

Vgl. Kommentierung zu Ziff. 23 VSB, welche auch für Ziff. 36 VSB gilt.

Art. 4 Verfahren bei Sitzgesellschaften

Art. 4 Abs. 1 VSB wurde, ohne den Inhalt materiell zu ändern, klarer formuliert. Die bisher in Ziff. 39 VSB enthaltene Ausnahmebestimmung für Vertragspartner, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, wurde aus systematischen Gründen in Art. 4 Abs. 2 VSB integriert. In diesem Absatz wurde der Begriff „Begünstigte“ ergänzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausnahmebestimmung neben Vereinen, Gesellschaften etc. auch für Stiftungen oder Trusts etc. zur Anwendung kommen kann. Für Familienstiftungen gelten dieselben Regeln wie für andere Stiftungen.

Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften mit Grundbucheintrag sind sinngemäss als Gesellschaften im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VSB, welche die Wah-

zung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken, zu behandeln. Sie fallen somit nicht unter die Sitzgesellschaften. Betr. Identifizierung vgl. Kommentierung von Ziff. 13 VSB.

In Art. 4 Abs. 3 lit. b VSB wurde durch eine Verweisung auf Ziff. 31 VSB klargestellt, dass die Banken auch bei Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften die wirtschaftlich Berechtigten mit selber geschaffenen Dokumenten festhalten können. Ziff. 33 Abs. 2 VSB gilt auch für Sitzgesellschaften (vgl. die Kommentierung von Ziff. 33 Abs. 2 VSB).

38 Begriff der Sitzgesellschaft

Die Konkretisierung des Begriffs der Sitzgesellschaft in Ziff. 38 VSB 03 hat sich in der Praxis oftmals als zu eng und mit Sinn und Zweck von Art. 4 VSB im Widerspruch erwiesen. Die geltende Definition der Sitzgesellschaft führte u.a. dazu, dass darunter auch Unternehmen mit operativer Tätigkeit subsumiert wurden. Aus diesem Grund stellt die revidierte Ziff. 38 VSB mit der Verwendung des Begriffs „Indizien“ klar, dass aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt. Verfügt die Vertragspartnerin beispielsweise trotz einer c/o-Adresse über eigene Geschäftsräume, so muss sie nicht mehr zwingend als Sitzgesellschaft qualifiziert werden. Der Entscheid der Aufsichtskommission betr. Vorliegens eines Indizes (vgl. Tätigkeitsbericht 2005, Seiten 36 und 37) wurde auf Basis der früheren (restriktiveren) Fassung der VSB gefällt und ist somit bei der Anwendung der VSB 08 nicht mehr als Leading Case zu berücksichtigen. In Ziff. 38 lit. b VSB wurde der Passus „ausschliesslich für sie tätiges (Personal)“ gestrichen; dies vor dem Hintergrund, dass in der Praxis Vertragspartner zwar oft über eigenes Personal verfügen, dieses aber gleichzeitig auch für andere (Gruppen-)Gesellschaften tätig ist. Zudem ist bei Personengesellschaften das Personal in vielen Fällen nur auf teilzeitlicher Basis angestellt, da nebenbei noch andere Aufgaben wahrgenommen werden (z. B. in kleineren und mittleren Unternehmen).

Kommt eine Bank, obwohl in Ziff. 38 VSB aufgeführte Indizien vorliegen, zum Schluss, dass im konkreten Fall nicht von einer Sitzgesellschaft auszugehen ist (z. B. weil die Vertragspartnerin operativ tätig oder Teil eines operativ tätigen Konzerns ist), so müssen die Gründe für diese Schlussfolgerung aktenkundig festgehalten werden (vgl. Ziff. 38 Abs. 2 VSB), wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen, aus denen die operative Tätigkeit etc. hervorgeht, in das Dossier aufgenommen werden.

39 Holdinggesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.

Ein wichtiger Anwendungsfall von Ziff 38 Abs. 2 VSB, wonach eine Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien von Ziff. 30 Abs. 1 VSB vorliegen, wird in Ziff. 39 VSB explizit aufgeführt (Holdinggesellschaften). Hier handelt es sich um Gesellschaften, die in eine Gruppe eingebunden sind, deren Mitglieder (in der Schweiz oder im Ausland) ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Holdinggesellschaften verfügen in der Praxis vielfach über kein eigenes Personal oder keine Geschäftsräumlichkeiten, insbesondere wenn sie bei einer kommerziell tätigen Gruppengesellschaft domiziliert sind und deren Angestellte auch für die Holdinggesellschaft tätig sind. Gleichzeitig stellt die Holdinggesellschaft ein wichtiges Glied für die Verwaltung der Gruppe dar. Definitionsgemäss übt sie selber keine kommerzielle Tätigkeit gemäss Art. 4 VSB aus. Eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer solchen Gesellschaft (als Folge der Qualifizierung als Sitzgesellschaft) erscheint nicht sinnvoll und ist in der Praxis je nach der Gruppenstruktur auch kaum durchführbar. Es erweist sich deshalb als angemessen, solche Holdinggesellschaften analog zu einer kommerziellen Gesellschaft zu behandeln, welche selber ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Diese Beurteilung hat aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere die Organisation der Gruppe, die Rolle und Funktion der Holdinggesellschaft, die Notwendigkeit der Holdinggesellschaft für die Gruppe sowie die Konsolidierung als Kriterien für die Anwendung von

Ziff. 39 und 40 VSB herbeigezogen werden können. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist zu dokumentieren, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen in das Dossier aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, dass die Vertragspartnerin Teil einer kommerziell tätigen Gruppe ist.

Davon zu unterscheiden sind Holdinggesellschaften, welche einer begrenzten Anzahl Personen (z. B. Familienangehörigen) zur persönlichen Verwendung dienen, um ihre verschiedenen Vermögenswerte (Wertpapiere, Immobilien, Gewerbe) zusammenzufassen oder das Ausschütten von Dividenden gegenüber den Aktionären zu ermöglichen. Solche Gesellschaften sind in der Regel als Sitzgesellschaften zu behandeln.

Die Bestimmungen für Holdinggesellschaften sind analog auf Gesellschaften anwendbar, welche Immobilien halten und verwalten (Immobilien Gesellschaften). Solche Gesellschaften weisen in der Praxis in der Regel dieselben Eigenschaften auf, wie sie für die Holdinggesellschaften definiert worden sind (insbesondere Fehlen von eigenen Geschäftsräumlichkeiten und Personal). Davon sind Immobilien Gesellschaften zu unterscheiden, welche einer begrenzten Anzahl Personen (z. B. Familienangehörige) zur persönlichen Verwendung dienen, um ihre verschiedenen Immobilien zu verwalten. Solche Gesellschaften sind in der Regel als Sitzgesellschaften zu behandeln (vgl. analoge Ausführungen zu den Holdinggesellschaften).

Bei börsenkotierten Holding- und Immobilien Gesellschaften kommt Ziff. 42 VSB zur Anwendung.

43 Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

Ziff. 43 VSB regelt, wie eine Bank vorzugehen hat in Fällen, wo keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht. Für die Erklärung gemäss Ziff. 43 VSB, wonach an den Vermögenswerten keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, wurde neu ein Musterformular geschaffen (Formular T). Jede Bank kann eigene, auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Formulare erstellen. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular aufweisen. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

Betr. Unterzeichnung des Formulars T gilt sinngemäss auch die Kommentierung von Ziff. 28 VSB. Es können auch Bevollmächtigte eines Stiftungsrates bzw. eines Verwaltungsrates einer Underlying Company, eines Trusts oder einer Stiftung usw. das Formular T unterzeichnen.

Bei Trusts nach angelsächsischem Recht und Stiftungen gibt es Formen, bei denen die Begünstigten nicht als wirtschaftlich berechtigt betrachtet werden können (beneficiaries, aber nicht beneficial owners). Solche Formen können als Trusts bzw. Stiftungen behandelt werden, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht. Dieser Sachverhalt kann mittels Formular T festgestellt werden.

Erklärt eine Sitzgesellschaft (underlying company²), ein Trust sei wirtschaftlich berechtigt, so ist sie als Vertragspartnerin zu identifizieren (vgl. auch Kommentierung von Ziff. 14 VSB). Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls mittels Formular A und/oder T oder einem eigenen Formular der Bank festzustellen (vgl. Ausführungen in Absatz 1 vorstehend). Das entsprechende Formular ist von den Organen der Sitzgesellschaft (als Vertragspartnerin) zu unterzeichnen. Bei einem gemischten Trust (Kombination zwischen no discretionary und discretionary Trust) müssen alle wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden, die Bestimmten namentlich, die lediglich Bestimmbaren durch Wiedergabe der Bestimmungskriterien (z.B. Nachkommen der Familie X).

² Dabei handelt es sich um Gesellschaften, dessen Aktien in einem Trust/Stiftung liegen und welche für das Trust- resp. Stiftungsvermögen bei einer Bank Geschäftsbeziehungen eröffnen.

Angaben zum/zu den Protetktor(en), Kurator(en) und/oder Dritten sind vom Vertragspartner nur anzugeben, wenn diese Begünstigte bestimmen oder über die Verwendung der Vermögenswerte entscheiden können und die Vertreter (Trustee, Mitglieder des Stiftungsrates, usw.) daran gebunden sind. Nicht zu erfassen sind also z.B. Vermögensverwalter, Berater, usw.

44 Vorgehen bei widerrufbaren Konstruktionen

In der Praxis kann der Gründer das Recht haben, z. B. einen Trust zu widerrufen. Es sind aber auch andere Konstellationen denkbar. Aus diesen Gründen wurde die Ziff. 44 VSB dahingehend geändert, dass bei widerrufbaren Trusts und ähnlichen Gebilden generell diejenigen Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen sind, welchen das Widerrufsrecht zusteht. Für diese Feststellung ist das Formular A oder ein eigenes Formular der Bank zu verwenden.

45 Änderung der Unterschriftsberechtigung

Ziff. 45 VSB wurde mit der Formulierung „wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB aufkommen“ ergänzt. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass nicht immer, wenn die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft ändert, automatisch der wirtschaftlich Berechtigte erneut festgestellt werden muss. Eine Wiederholung dieses Verfahrens ist nur dann notwendig, wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB bestehen (z. B. darüber, ob die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung noch zutrifft).

Art. 5 Berufsgeheimnisträger

Wegen des Berufsgeheimnisschutzes (vgl. Art. 321 StGB) kann die Bank nicht überprüfen, ob die Angaben gemäss Art. 5 zutreffen. Der Bank obliegt somit keine diesbezügliche Überwachungspflicht. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

46 Musterformular R

Art. 5 und das Musterformular R wurden entsprechend den Bedürfnissen in der Praxis dahingehend gestrafft, dass der Vertragspartner bestätigen muss, dass er dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht und das Konto/Depot ausschliesslich in Zusammenhang mit anwaltlichen resp. notariellen Tätigkeiten verwendet wird. Eine (in der Praxis nicht überprüfbare) Spezifizierung, für welche der dem Berufsgeheimnis unterstellten Tätigkeiten das entsprechende Konto/Depot verwendet wird, ist nicht mehr notwendig. Die Übergangsbestimmung (vgl. Art. 15 VSB) hält fest, dass ein bereits bestehendes Formular R neu für sämtliche dem Berufsgeheimnis unterstehenden Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes oder Notars verwendet werden kann. So ist es nicht notwendig, bestehende Formulare R durch neue auszuwechseln.

Das Musterformular R wurde entsprechend den Entwicklungen in der Praxis dahingehend ergänzt, dass es auch verwendet werden kann, wenn der Vertragspartner gesellschaftlich organisiert ist (z. B. Anwaltsgesellschaften). Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich von Art. 321 StGB muss das Formular R von einem Rechtsanwalt oder Notar als Träger des Berufsgeheimnisses unterzeichnet werden. Ist die entsprechende Kanzlei als Gesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft oder einfache Gesellschaft) organisiert, so ist das Formular R durch mindestens einen Berufsgeheimnisträger zu unterzeichnen, welcher die Gesellschaft vertreten kann.

Die Anpassungen des Formulars R sind ausschliesslich formeller Natur; dessen sachlicher Geltungsbereich blieb unverändert. Das Formular R kann weiterhin für alle dem Berufsgeheimnis eines Rechtsanwaltes oder Notars unterstellte Tätigkeiten verwendet werden (insbesondere auch für Escrow-Dienstleistungen, vgl. Formulierungen im alten Musterformular R). Der Begriff „schweizerisch“ (schweizerischer Anwalt/Notar, schweizerische Anwalts-/Notariatsgesellschaft) bezieht sich auf die Beaufsichtigung des Vertragspartners (d. h. auf

das Erfordernis, dass er der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterliegt).

Die Musterformulare R stehen heute elektronisch auf der Website <http://www.swissbanking.org/> in denjenigen Sprachen zur Verfügung, in welche die VSB übersetzt wird (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Aus diesem Grunde wurde der Hinweis, dass die Musterformulare bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung bezogen werden können, ersatzlos gestrichen. Die Musterformulare werden nicht mehr physisch zur Verfügung gestellt.

Die revidierte Ziff. 46 VSB stellt klar, dass die Banken frei sind, auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Formulare für die Erklärung nach Art. 5 VSB zu verwenden. In diesen Formularen können insbesondere andere Formulierungen als im Musterformular verwendet werden, sofern das Formular einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular aufweist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn ein Musterformular zur VSB 03 verwendet wird oder für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. analoge Anwendung der Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

Betr. Unterzeichnung vgl. auch Kommentierung von Ziff. 28 VSB.

Art. 6 Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)

Art. 6 VSB will sicherstellen, dass der Vertragspartner korrekt identifiziert und der wirtschaftlich Berechtigte richtig festgestellt werden. Es muss eine klare Trennung zur GwV EBK gezogen werden, welche andere Pflichten statuiert (z. B. Überwachungspflichten oder Pflichten zur Abklärung von ungewöhnlichen Transaktionen). Wurde die GwV EBK verletzt, muss nicht automatisch auch eine Verletzung der VSB vorliegen. Der revidierte Art. 6 VSB differenziert klar zwischen den unterschiedlichen Regelungsbereichen der VSB und der GwV EBK und zwischen den Zuständigkeiten von Untersuchungsbeauftragten und Aufsichtskommission sowie EBK. Abklärungspflichten betreffend ungewöhnliche Vorkommnisse und besondere Risiken sind in der GwV EBK geregelt, und nur die EBK und die von ihr beauftragte Prüfgesellschaft sind zuständig zu untersuchen, ob diese eingehalten wurden. Im Rahmen der Revision wurde einerseits der Titel von Art. 6 VSB entsprechend dem Geldwäschereigesetz umformuliert (vgl. Art. 5 GwG). Andererseits wurde das zweite Lemma von Art 6 Abs. 1 VSB (wenn Anzeichen für nachträglich eingetretene Änderungen bestehen) gestrichen und durch die Formulierung „und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten“ ersetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass bei Vorliegen eines Zweifels im Sinne von Art. 6 VSB nicht automatisch ein neues Formular A eingeholt werden muss. Werden solche Zweifel durch allfällige Abklärungen der Bank, ob die Angaben über den Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten korrekt sind, ausgeräumt, so muss kein (neues) Formular A eingeholt werden. Mit dem Begriff „allfällige Abklärungen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in der VSB keine Verpflichtung zur Durchführung von Abklärungen besteht, die sich nicht auf die Feststellung der Identität des Vertragspartners resp. des wirtschaftlich Berechtigten beziehen. Die Banken sind frei darin, alternativ das Verfahren gemäss Ziff. 9 - 24 resp. 25 - 45 zu wiederholen. Zusätzlich wird in Art. 12 VSB klargestellt, dass die Untersuchungsorgane nicht zuständig sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde. Diese Untersuchungen liegen in der Zuständigkeit der EBK resp. der von ihnen beauftragten Revisionsgesellschaften.

Untersuchungsbeauftragte und Aufsichtskommission haben somit nicht zu untersuchen, ob eine Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt hat, wie es das Geldwäschereigesetz verlangt. Dies ist Gegenstand der GwV EBK (vgl. Ziff. 3); zuständig dafür ist die EBK. Eine Untersuchung, ob Art. 6 verletzt wurde, ist nur durchzuführen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführte Person unrichtig sein könnte. Nicht zulässig sind sog. „fishing expeditions“, z. B. die systematische Durchsicht von Konto-/Depotauszügen und Transaktionsbele-

gen, um zu prüfen, ob sich daraus eventuell ein Hinweis ergibt, dass im Formular A eine falsche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgehalten ist.

47 Abbruch einer laufenden Beziehung

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission verlangt Art. 6 VSB (und Ziff. 47 VSB), dass sämtliche Geschäftsbeziehungen (und nicht nur diejenigen, auf die sich die Verdachtsmomente beziehen) abzubrechen sind (Tätigkeitsbericht 2001-2005, 4.13).

B Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Art. 7 Kapitalflucht

Art. 7 und die Ziff. 48 - 52 VSB blieben unverändert.

C Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Art. 8 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen

Art. 8 und die Ziff. 53 - 56 VSB blieben unverändert.

D Übrige Bestimmungen

Art. 9 Nummernkonten

Art. 9 und Ziff. 57 VSB blieben unverändert.

Art. 10 Kontrolle durch die Prüfgesellschaften

Auf Wunsch der Treuhandkammer wurde in Art. 10 VSB die Aufgabe der Prüfgesellschaften konkretisiert, wie sie zu kontrollieren hat, ob die VSB eingehalten wurde. Einerseits wird direkt auf das massgebende Rundschreiben der EBK verwiesen (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). Andererseits wird in der VSB explizit festgehalten, dass bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ein risikoorientierter Ansatz anzuwenden ist. Beispiele von Kriterien, welche bei der Anwendung des risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen sind (Art der Geschäftstätigkeit sowie Anzahl und Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen), werden aufgezählt. Die durch die Treuhandkammer festgelegte Obergrenze von maximal 75 Stichproben gilt weiterhin. Aufgrund der besonderen Struktur gilt diese Obergrenze für die ganze Raiffeisen Gruppe insgesamt (und nicht für jede einzelne Raiffeisenbank).

Die Fristen, innerhalb deren Verstösse zu melden sind, werden neu in der VSB selber geregelt. Neu kann die Prüfgesellschaft bei Bagatellfällen selber der Bank eine Frist setzen, um den festgestellten Mangel zu beheben (in Analogie zu Art. 21 Abs. 3 BankG, der vorsieht, dass eine Prüfgesellschaft der Bank eine Frist ansetzt, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen, wenn sie eine Gesetzesverletzung oder sonstige Missstände feststellt.).

Art. 11 Verletzung der Standesregeln, Sanktionen

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 11 Abs. 1 u.a. der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die Art der betroffenen Geschäftsbeziehung. Handelt es sich beispielsweise um eine Geschäftsbeziehung des Private Banking mit hohen involvierten Vermögenswerten, so ist ein entsprechend hohes Mass an Sorgfalt zu erwarten. Bei anderen Geschäftsbereichen (z. B. im Retailbereich) sind die Prozesse weitgehend automatisiert (insbesondere aus Kostengründen). Bei VSB-

Verletzungen im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen ist deshalb von einem entsprechend leichteren Verschulden auszugehen.

In Art. 11 Abs. 1 wird die Aufsichtskommission verpflichtet, in derselben Sache durch andere Instanzen verhängte Massnahmen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Sanktionen beschliesst. Der letzte Satz des Abs. 1 legt fest, dass die Konventionalstrafbeträge zur Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung VSB verwendet werden.

Art. 11 VSB umschreibt neu den Bagatellfall in genereller Art und Weise. Ein solcher liegt vor, wenn der geldwäschereispezifische Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, gewährleistet ist, obwohl nicht sämtliche in der VSB verankerten Pflichten einwandfrei erfüllt worden sind.

Art. 11 VSB führt einige Beispiele auf, welche als Bagatellfälle einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Nach dem revidierten Art. 11 Abs. 3 VSB werden Verstösse gegen Art. 6 bis 8 nur bestraft, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind; dies vor dem Hintergrund, dass vom Inhalt der Art. 6 bis 8 VSB her eine Sanktionierung nur bei absichtlichen Verstössen als gerechtfertigt erscheint. Zudem ist es in der Praxis ausserordentlich schwierig, in solchen Fällen zwischen einerseits grober und andererseits mittlerer und leichter Fahrlässigkeit zu unterscheiden.

Art. 11 VSB wurde durch einen neuen Absatz 5 ergänzt. Damit wurde die bisher in der Beitritterklärung zur VSB enthaltene Regelung, wie Verletzungen von früheren Versionen der VSB zu behandeln sind, in die VSB selbst integriert.

Art. 12 Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte

Die Entwicklungen in der Finanzindustrie verlaufen immer rasanter (z. B. im Bereich der Banksysteme). Um zu gewährleisten, dass in der Aufsichtskommission aktuelles Wissen und Erfahrung vertreten sind, sieht die VSB nun vor, dass in dieses Gremium auch Vertreter gewählt werden können, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind. Deshalb müssen nicht mehr alle, sondern nur die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission nach Art. 12 Abs. 1 VSB unabhängig sein. Eine Unabhängigkeit in diesem Sinne ist nicht gegeben, wenn die entsprechende Person für eine schweizerische Bank resp. Schweizerischen Effektenhändler als Arbeitnehmer oder Beauftragter tätig ist oder eine Organfunktion ausübt. Ein Mitglied der Aufsichtskommission, das dieses Unabhängigkeitserfordernis nicht erfüllt, hat in Ausstand zu treten, wenn die Kommission einen Fall behandelt, der das Finanzinstitut betrifft, mit dem es im erwähnten Sinne verbunden ist. Die Einzelheiten werden im Reglement der Aufsichtskommission geregelt. Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird neu in Art. 12 Abs. 1 VSB eine Altersgrenze für die Wählbarkeit eingeführt.

In Art. 12 Abs. 2 ff. VSB wird neu das Untersuchungsverfahren detaillierter geregelt. Neu wird beispielsweise in der VSB selber klargestellt, wann ein Untersuchungsbeauftragter ein eröffnetes Untersuchungsverfahren selber einstellen kann. Die analoge Regelung findet sich in Art. 6 des Untersuchungsreglements, welches zu Art. 12 VSB am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wird in der VSB klargestellt, dass die Untersuchungsorgane nicht zuständig sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde. Verstösse gegen die Geldwäschereiverordnung werden durch die EBK resp. durch die von ihr beauftragten Revisionsgesellschaften untersucht. Diese Abgrenzung zwischen den Regelungsbereichen der VSB und der GwV EBK ist insbesondere bei Anwendung von Art. 6 VSB zentral (vgl. die Kommentierung von Art. 6).

59 Interpretationen zu den Standesregeln

Ziff. 59 VSB blieb unverändert. Diese Ziffer sieht vor, dass die Aufsichtskommission im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung die VSB authentisch interpretieren kann. Dabei kann es nicht darum gehen, einer anfragenden Bank im Einzelfall Stellungnahmen zur Anwendung der VSB etwa vergleichbar einem „no action-

letter“ amerikanischer Behörden abzugeben; vielmehr geht es um die Auslegung der VSB z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung auf einen Sachverhalt, der bei deren Inkrafttreten noch nicht existierte (zeitgemässe Weiterentwicklung). Im letzten Satz wird präzisiert, dass entsprechende Gesuche an die SBVg, und nicht etwa an die Aufsichtskommission zu richten sind.

Art. 13 Schiedsverfahren

Art. 13 VSB blieb unverändert.

Art. 14 Inkrafttreten

Die revidierte VSB 08 tritt turnusgemäss auf den 1. Juli 2008 in Kraft und gilt für die übliche Fünfjahresperiode, also bis zum 30. Juni 2013.

Abs. 1 und 2 sind inhaltlich unverändert. Der bestehende Abs. 3 ist ein Kompromiss zwischen dem unbestrittenen Anspruch der EBK, als Aufsichtsbehörde ergänzende Vorschriften zu erlassen (Art. 16 GwG) und dem Interesse der Banken, für eine fünfjährige Dauer eine stabile VSB zu haben und keine Änderungen vornehmen zu müssen. So unbestritten die Regulierungsbefugnis der EBK ist, so hat sie doch keinen Anspruch darauf, für neue Vorschriften das Sanktionssystem der VSB einsetzen zu können.

Art. 15 Übergangsbestimmung

In Art. 15 Abs. 1 VSB wird klargestellt, dass bestehende Formulare A weiterhin verwendet werden können. Gleichzeitig steht es den Banken frei, diese durch ein neues Formular A oder allenfalls ein Formular T (vgl. Art. 15 sowie Ziff. 43 VSB 08) zu ersetzen. Im Weiteren ist es auch möglich, bei neueröffneten Geschäftsbeziehungen das Musterformular der VSB 03 zu verwenden (vgl. dazu Kommentierung von Ziff. 31 VSB).

Art. 15 Abs. 2 VSB blieb unverändert. Er hält am bewährten Grundsatz fest, dass die revidierten Bestimmungen der VSB 08 keine Rückwirkung entfalten. Sie sind nur auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die nach dem 30. Juni 2008 eröffnet werden, sowie auf solche, für welche der Vertragspartner neu identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte nach Art. 6 nach diesem Datum neu festgestellt werden muss. Wenn die neue Regelung günstiger (Grundsatz der *lex mitior*) ist als die alte, ist sie auch auf vorbestandene Geschäftsbeziehungen anzuwenden. Dazu ein Beispiel aus der Praxis der Aufsichtskommission VSB vom 19.08.03:

„Der Bank kann nicht vorgeworfen werden, dass sie die Erklärung gemäss Formular A durch eine Person unterzeichnen liess, die lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vollmacht und nicht über Organstellung bei der Vertragspartnerin verfügte. Die Ziff. 28 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 03 sieht ausdrücklich vor, dass auch Bevollmächtigte die Erklärung gemäss Formular A unterzeichnen können. Diese Norm ist als das mildere Recht (Ziff. 15 Abs. 2 VSB 03) auch auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar.“

Art. 15 Abs. 3 VSB nimmt in analoger Anwendung die Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 VSB auf und stellt klar, dass auch bestehende Musterformulare R weiterhin verwendet werden können. Gleichzeitig steht es den Banken frei, diese durch ein neues Formular R zu ersetzen. Im Weiteren ist es auch möglich, bei neueröffneten Geschäftsbeziehungen das Musterformular der VSB 03 zu verwenden (vgl. dazu Kommentierung von Ziff. 46 VSB).

Gemäss Art. 15 Abs. 4 VSB tritt Ziff. 14 VSB erst per 1. Juli 2009 in Kraft. Mit dieser Übergangsfrist wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die diesbezügliche gesetzliche Basis erst mit dem revidierten GwG in Kraft treten wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-GwG). Andererseits steht den Banken so ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Systeme anzupassen. Ebenfalls per 1. Juli 2009 tritt die neue Bestimmung von Art. 15 Abs. 2 VSB (Vorgehen bei der Eröffnung von Kapitaleinzahlungskonti) in Kraft.

Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird neu in Art. 12 Abs. 1 VSB eine Altersgrenze für die Wählbarkeit eingeführt. Zur Sicherstellung des Know-how Transfers wird in Art. 15 Abs. 5 VSB gleichzeitig klargestellt, dass diese neue Wählbarkeitsvoraussetzungen auf bestehende Mitglieder für die nächste Amtsperiode nicht anwendbar sind.

Formular A

Vgl. Kommentierung von Ziff. 27 ff VSB.

Formular R

Vgl. Kommentierung von Ziff. 46 wie auch 28 VSB.

Verwendete Abkürzungen

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG), SR 952.0
Botschaft	Botschaft vom 15. Juni 2007 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der „Groupe d'action financière“ (GAFI)
E-GwG	Entwurf vom 16. Juni 2007 des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière FATF Financial Action Task Force (im Internet zu finden unter: http://www.fatf-gafi.org)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0
GwV EBK	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK), SR 955.022
GwV Kst	Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst, SR 955.16
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), SR 951.31
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (im Internet zu finden unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

Schweizerische Bankiervereinigung

Best Practices zu Art. 15 GwV-EBK

Vom : 23.09.2008

Zirkulare 7573 und 7574 vom 23.09.2008.

– Geltungsbereich

Art. 15 GwV-EBK gilt nur für ein- und ausgehende Zahlungen von Kunden von Banken.

– Definition der Inlandzahlung

Als Inlandzahlung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 GwV-EBK gilt eine Zahlung, bei welcher sowohl beim absendenden Finanzinstitut als auch beim empfangenden Finanzinstitut das Domizil in der Schweiz oder in Liechtenstein ist. Regulatorische Auflagen im Ausland sind zu beachten, wenn diese aufgrund von Zahlwegen relevant werden.

– Aufbewahrungsfrist aufgrund der Dokumentationspflicht (Art. 23 GwV-EBK)

Die Herausgabe von Daten zu Transaktionen, welche gemäss Artikel 15 Absatz 2 GwV-EBK eine Identifizierungsnummer enthalten, muss über einen Zeitraum von 10 Jahren nach erfolgter Transaktion sichergestellt werden können.

– ESR-Zahlungen

ESR-Zahlungen werden ebenfalls von Artikel 15 Absatz 2 GwV-EBK erfasst (die SIC-Transaktions-Referenz, bzw. Record-Identifikationsnummer aus dem ESR-File der PostFinance gelten als Identifizierungsnummer i. S. von Art. 15 Abs. 2 GwV-EBK).

– Definition des Auftraggebers (mit nicht abschliessenden Beispielen)

Bei Zahlungen zulasten eines bei einem Finanzinstitut geführten Kontos gilt als Auftraggeber der entsprechende Kontoinhaber.

- Bei Konten, die auf mehrere Personen als Inhaber lauten, genügt es, wenn mindestens einer der Kontoinhaber erwähnt wird;
- Beim Tod des Kontoinhabers wird der Name der Erbengemeinschaft angegeben;
- Wenn für die Angaben zum Kontoinhaber in den vorgegebenen Datenfeldern nicht genügend Platz vorhanden ist (z.Bsp. Trusts: "Gesellschaft XYZ als Trustee des ABC Trust"), werden die Angaben wenn möglich gekürzt oder im Feld "Bank to Bank Information" als Zusatz mitgeschickt;
- Bei Käufen von Fondsanteilen durch die Bank für einen ihrer Kunden Auftraggeber angegeben (und nicht der Endkunde);

Bei Bareinzahlungen am Postschalter gilt der auf dem Einzahlungsschein angegebene Kunde als Auftraggeber.

– **Nicht-Nennung des Auftraggebers (Inlandzahlungen oder Zahlungen aus dem Ausland)**

SEPA Eingänge werden bezüglich unvollständiger Auftraggeberdaten nicht anders behandelt als andere Zahlungseingänge von anderen Banken. Das Fehlen von Informationen über den Auftraggeber muss im Gesamtzusammenhang risikobasiert gewürdigt werden, das heisst: Im Verbund mit anderen Informationen, über welche die Bank des Begünstigten verfügt, oder mit allfälligen Anhaltspunkten für Geldwäscherei (Anhang zur GwV-EBK). Gegebenenfalls sind Rückfragen bei der Auftraggeberbank angebracht. Es besteht somit keine generelle Rückfragepflicht für die Finanzintermediäre zur Vervollständigung der Zahlungsverkehrsdaten.

– **Frist bei Auskunftsbegehren**

Die in Art. 15 Abs. 2 GwV-EBK erwähnte Frist bezieht sich auf Bankwerkstage.

– **Prozess bei Auskunftsbegehren**

- Es werden die gängigen Formate und Medien verwendet (z.B. SWIFT, Telefon).
- Zur Kennzeichnung der Dringlichkeit der Anfrage kann ein Vermerk zu Art. 15 GwV-EBK angebracht werden.
- Es bleibt den einzelnen Finanzinstituten überlassen, ob sie für Rückfragen gemäss Art. 15 GwV-EBK eine spezielle Ansprechstelle definieren möchten und die Rückfragen intern entsprechend routen wollen.

Schweizerische Bankiervereinigung

Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts

Vom : 18.09.2008

Siehe Zirkular 7579 vom 22.10.2008. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10). In Kraft am 01.07.2009.

Präambel

¹ Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind als Richtlinien vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, den guten Ruf der schweizerischen Effektenhandelstätigkeit im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die in der Schweiz angebotene Effektenhandelsgeschäfte abschliessen, sollen sich darauf verlassen können, dass die Dienstleistungen professionell, fair und transparent erbracht werden.

² Die Verhaltensregeln gelten als Standesregeln für alle dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) unterstellten Effektenhändler. Sie konkretisieren die in Art. 11 des Börsengesetzes im Grundsatz geregelte Informations-, Sorgfalts- und Treuepflicht. Die Verhaltensregeln verpflichten die Effektenhändler, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende zweckmässige Betriebsorganisation, Ausbildung und Kontrolle (Compliance) zu gewährleisten.

³ Die Effektenhändler sind ferner gehalten, die von ihnen angebotenen Leistungen in angemessener Form offenzulegen, damit die Kunden die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Effektenhandelsgeschäft sowie die mit bestimmten Geschäftsarten des Effektenhandelsgeschäfts verbundenen besonderen Risiken ausreichend beurteilen können.

A Allgemeine Richtlinien zu den Verhaltensregeln

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Art. 11 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel hat folgenden Wortlaut:

¹ „Der Effektenhändler hat gegenüber seinen Kunden:

- a) eine Informationspflicht; er weist sie insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin;
- b) eine Sorgfaltpflicht; er stellt insbesondere sicher, dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden und diese die Abwicklung seiner Geschäfte nachvollziehen können;
- c) eine Treuepflicht; er stellt insbesondere sicher, dass allfällige Interessenkonflikte seine Kunden nicht benachteiligen.

² Bei der Erfüllung dieser Pflichten sind die Geschäftserfahrenheit und die fachlichen Kenntnisse der Kunden zu berücksichtigen.“

Kommentar

- 1 Soweit diese Verhaltensregeln Begriffe des Börsengesetzes, der dazugehörigen Verordnungen und Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission verwenden (z.B. Effekten, Effekthändler, Derivate), haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den betreffenden Vorschriften.
- 2 Der Begriff „Effekten“ ergibt sich aus der Legaldefinition der Börsenverordnung (Verordnung des Bundesrates über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996). Zu den Derivaten, die unter diese Standesregeln fallen, gehören insbesondere standardisierte Terminkontrakte und Optionen (Futures und Traded Options) sowie standardisierte strukturierte Produkte.
- 3 Die Verhaltensregeln gelten für den börslichen und ausserbörslichen. Für einzelne Geschäftsarten und Märkte können darüber hinaus spezielle Vorschriften und Richtlinien bestehen (z.B. Anforderungen von Börsen an den Inhalt von Transaktionsabrechnungen). Ausländische Rechtsordnungen können sodann besondere Regeln für Effektenhandelsgeschäfte mit Personen aus diesen Ländern enthalten.

Art. 2 Gegenstand

- ¹ Diese Verhaltensregeln regeln ausschliesslich die Ausführung von Effektenhandelsgeschäften.
- ² Mit der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften übernimmt der Effekthändler die in Art. 11 des Börsengesetzes und in diesen Richtlinien geregelten Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten.
- ³ Erbringt ein Effekthändler aufgrund weiterer Vereinbarungen mit dem Kunden oder aus eigener Initiative zusätzliche Dienstleistungen wie Depotführung, Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, können sich für den Effekthändler und den Kunden Rechte und Pflichten ergeben, welche nicht Gegenstand dieser Verhaltensregeln sind.

Kommentar

- 4 Unter der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften sind alle Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Effekten zu verstehen, nämlich insbesondere der Vertragsabschluss, die Ausführung der Transaktion, deren Abrechnung, Belieferung und Zahlung.

B Informationspflicht

Art. 3 Abstufbarkeit der Informationspflicht

- ¹ Die Informationspflicht des Effekthändlers ist je nach Geschäftserfahrung und fachlichen Kenntnissen der Kunden zu erfüllen.
- ² Grundsätzlich darf der Effekthändler davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Bonitäts- und Kursrisiken von Aktien, Obligationen und Anlagefondsanteilen.
- ³ Die Informationspflicht bezieht sich auf die besondere Risikostruktur bestimmter Geschäftsarten und nicht auf die spezifischen Risiken einzelner Effektenhandelsgeschäfte.
- ⁴ Für Geschäftsarten, deren Risikopotenzial über das für Kauf, Verkauf und Halten von

Effekten übliche Mass hinausgeht, kann der einzelne Effekthändler seine Informationspflicht standardisiert oder individualisiert wahrnehmen. Erfüllt er sie standardisiert, hat die Information in allgemein verständlicher Form und für alle Kunden gleich zu erfolgen. Erfüllt er sie individualisiert, soll er den Grad der Geschäftserfahrung und die fachlichen Kenntnisse des einzelnen Kunden mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt feststellen und seiner Information zu Grunde legen.

⁵ Den Effekthändler trifft keine Informationspflicht, wenn sein Kunde:

- a) einer Bewilligungspflicht gemäss Bankengesetz, Börsengesetz, Kollektivanlagengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz untersteht oder eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht ist bzw. als entsprechendes Unternehmen im Ausland einer vergleichbaren Bewilligungspflicht untersteht,
- b) ein professioneller Vermögensverwalter ist oder einen solchen zur Verwaltung seines Vermögens mit Vollmacht gegenüber dem Effekthändler eingesetzt hat. Handelt ein professioneller Vermögensverwalter mit Vollmacht für einen Kunden, ist Voraussetzung, dass der Effekthändler den Vermögensverwalter auf dessen Risikoaufklärungspflicht gegenüber dem Kunden aufmerksam gemacht und den Vorgang schriftlich dokumentiert hat,
- c) schriftlich bestätigt, die Risiken bestimmter Geschäftsarten zu kennen und auf zusätzliche Informationen zu verzichten.

⁶ Bei Kollektivanlagen geht das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) einschliesslich der darauf gestützten Verordnungen und einschlägigen Ständesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung vor.

Kommentar

- 5 In standardisierter Weise kann der Effekthändler die Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er dem Kunden eine Informationsschrift aushändigt (z.B. die Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ der Schweizerischen Bankiervereinigung).
- 6 Zu den als bekannt vorausgesetzten, üblichen Risiken gehört bei Anleihenobligationen insbesondere das Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko, dass der Schuldner bei Fälligkeit den Nominalbetrag der Obligation nicht zurückzahlen kann. Bei Aktien, Obligationen, Anlagefondsanteilen etc. gehören zu den üblichen Risiken sodann namentlich die Kursrisiken, die auf Zins- und Währungsschwankungen oder auf allgemeine Marktfaktoren zurückgehen. Die Informationspflicht bezieht sich deshalb auf die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren bei Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotenzial (z.B. Derivaten) oder mit komplexem Risikoprofil (z.B. strukturierten Produkten). Der Umfang der Informationspflicht vergrössert sich mit zunehmendem Risikopotenzial und zunehmender Komplexität der Risikostruktur einer Effektenart.
- 7 Der Effekthändler darf von der Vermutung ausgehen, dass der Kunde die üblichen Risiken kennt, solange er nicht konkrete Hinweise darauf besitzt, dass der Kunde auch diesbezüglich völlig unerfahren ist.
- 8 Die Information über die Risikostruktur beschränkt sich auf die Darstellung der Risiken, die mit einer konkreten Geschäftsart verbunden sind.
- 9 Für die Erfüllung der Informationspflicht für bestimmte Geschäftsarten kann auch auf Prospekte, Inserate, rechtsverbindliche Verkaufsunterlagen oder gleichwertiges, allgemein zugängliches Informationsmaterial, welche im Zusammenhang mit der Emission oder der Erstplatzierung erstellt wurden, verwiesen werden, sofern darin über das Risikopotenzial der Geschäftsart informiert wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ef-

fektenhändler seinen Kunden im Zusammenhang mit einem bestimmten Effektenhandelsgeschäft genügend informiert hat, ist deshalb eine ganzheitliche Sicht einzunehmen und nicht nur auf die Information gemäss Art. 11 des Börsengesetzes abzustellen, sondern sind gegebenenfalls auch die erwähnten Dokumente zu berücksichtigen (Prospekte, Inserate u.a.).

- 10 Der Effektenhändler soll im Interesse der Nachweisbarkeit der erfolgten Information dokumentieren, wie er den Kunden informiert hat. Dabei ist ihm die Art der Dokumentation freigestellt. Eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung muss nicht eingeholt werden. Entfällt die Informationspflicht des Effektenhändlers nach Art. 3 Abs. 5 Bst. b, muss der Effektenhändler klar dokumentiert haben, dass er den professionellen Vermögensverwalter auf dessen Risikoauflärungspflicht hingewiesen hat.

Art. 4 Zeitpunkt und Inhalt der Information

Der Effektenhändler hat seine Informationspflicht im Rahmen von Art. 3 aktiv wahrzunehmen und den Kunden rechtzeitig vor Ausführung des Effektengeschäfts vollständig und materiell korrekt über die wesentlichen Risiken der entsprechenden Geschäftsart zu informieren.

Kommentar

- 11 Eine standardisierte Information ist rechtzeitig, wenn sie bei erstmaliger Aufnahme der Effektenhandelstätigkeit erfolgt. Die Information muss aufdatiert werden, wenn der Kunde Effektenhandelsgeschäfte in Geschäftsarten mit wesentlich veränderter Risikostruktur tätigen will und der Effektenhändler konkrete Hinweise hat, wonach dem Kunden diesbezüglich die nötige Erfahrung fehlt.
- 12 Erkennt der Effektenhändler im Rahmen einer Geschäftsbeziehung bei einem Effektenhandelsgeschäft, dass der Kunde ein mit einer Geschäftsart verbundenes Risiko nicht kennt, hat der Effektenhändler die Risikoauflärung in standardisierter oder individualisierter Form zu wiederholen.

C Sorgfaltspflicht

Art. 5 Bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht

¹ Der Effektenhändler tätigt das Effektenhandelsgeschäft an einem allgemein anerkannt, geeigneten und für eine ordentliche Durchführung der Transaktion Gewähr bietenden Ausführungsplatz.

² An geeigneten Ausführungsplätzen, wo dies zulässig ist, kann der Effektenhändler das Effektenhandelsgeschäft mit dem Kunden durch Selbsteintritt oder Crossing ausführen, wenn dies nicht zum Nachteil des Kunden geschieht.

Kommentar

- 13 Grundsätzlich sind Effektenhandelsgeschäfte vom Effektenhändler umgehend, vollständig sowie – unter Berücksichtigung der vom Kunden gesetzten Limiten, Auflagen und Restriktionen – zum bestmöglichen Marktkurs abzuschliessen. Vorbehalten sind Blocktransaktionen gemäss nachstehenden Randziffern 24 ff. Von einer umgehenden und vollständigen Ausführung soll nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Marktsituation (Liquidität) nicht anders möglich ist oder wenn es im Interesse des

Kunden geschieht. Für Effekten, die ausserbörslich gehandelt werden, hat der Effekthändler die Geschäfte zu einem Kurs auszuführen, der sich am Marktkurs orientiert. Allfällige Zu- oder Abschläge zum aktuellen Marktkurs sind dem Kunden gegenüber offenzulegen.

- 14 Sofern der Kunde keine anders lautenden Weisungen erteilt, genügt der Effekthändler insbesondere dann seiner Sorgfaltspflicht, wenn er die Effektenhandelsgeschäfte über die lokale Börse (bzw. den lokalen ausserbörslichen Markt), an welcher er üblicherweise seine Transaktionen ausführen lässt, oder die Heimatbörse (bzw. den ausserbörslichen Heimmarkt) der betreffenden Effekte oder über einen anderen geeigneten Ausführungsplatz mit entsprechender Liquidität abwickelt. Effektenhandelsgeschäfte können auch über Multilateral Trading Facilities, regulierte Broker und andere Liquiditätsgeber abgewickelt werden, wenn diese für eine ordentliche Ausführung Gewähr bieten und entsprechende Liquidität besteht.
- 15 Soweit nicht mit dem Kunden individuell vereinbart, dürfen keine Geschäfte zu einem vom Marktpreis erheblich abweichenden Preis abgeschlossen werden.

Art. 6 Umgehende Allokation und Rechenschaftspflicht

¹ Ausgeführte Effektenhandelsgeschäfte sind unverzüglich zuzuordnen, aufzuzeichnen, innert marktüblicher Frist abzurechnen und entsprechend zu dokumentieren.

² In der Regel sollte die Bestätigung und Abrechnung über ein Effektenhandelsgeschäft tagfertig erfolgen und innerhalb eines Bankwerktags nach Ausführung der Transaktion dem Kunden in der vereinbarten Form (z.B. schriftlich oder im Electronic Banking papierlos) zugestellt werden. Mit Einverständnis des Kunden kann die Zustellung auch in Form einer Transaktionsliste in periodischen Abständen, aber mindestens einmal jährlich, erfolgen.

Art. 7 Transparenz bei der Abrechnung

¹ Der Effekthändler hat dem Kunden gegenüber in der Transaktionsabrechnung mindestens Angaben hinsichtlich Anzahl der gehandelten Effekten, Ort der Ausführung, Kurs und Transaktionskosten (Kommissionen, Gebühren, Abgaben, Spesen u.a.) zu machen.

² Anstelle einer detaillierten Abrechnung aller Transaktionskosten kann der Effekthändler mit dem Kunden eine Abrechnung aufgrund pauschaler Kostensätze für seine Dienstleistungen (eigene Kommissionen) und die Dienstleistungen Dritter (fremde Kommissionen) einschliesslich der Spesen vereinbaren. Gebühren und Abgaben (Börsengebühren, Stempelsteuern u.a.) können entweder zusätzlich in diese Kostenpauschalen eingeschlossen oder gesondert abgerechnet werden.

Kommentar

- 16 Art. 7 Abs. 1 nennt die Informationen, die der Effekthändler dem Kunden ohne anders lautende Vereinbarung in der Transaktionsabrechnung spontan zu erteilen hat. Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht ist der Effekthändler sodann verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen weitere Angaben zur Transaktionsausführung zu machen, soweit er aufgrund seiner Journalführungspflicht darüber verfügt. Dazu gehören Angaben über den Zeitpunkt der Transaktionsausführung, börsliche oder ausserbörsliche Ausführung und Selbsteintritt.
- 17 Im Rahmen einer detaillierten Transaktionsabrechnung sind dem Kunden die effektiv bezahlten fremden Kommissionen, Gebühren, Abgaben und Spesen zu fakturieren.

Vorbehalten bleiben anders lautende privatrechtliche Vereinbarungen. Bei Vereinbarung von Kostenpauschalen ist festzulegen, welche Bestandteile der gesamten Transaktionskosten durch die Pauschale abgedeckt sind. Die Einzelheiten der Kostenberechnung müssen jedoch nicht offengelegt werden.

- 18 Die Transaktionskosten können je nach Märkten oder Ländern, in denen die Transaktion ausgeführt wird, Effektenarten, Transaktionsvolumina etc. variieren. Soweit Kostenpauschalen Anwendung finden, kann der Effekthändler diesem Umstand durch Festsetzung unterschiedlicher Pauschalen Rechnung tragen.

D Treuepflicht

Art. 8 Behandlung von Interessenkonfliktsituationen

¹ Der Effekthändler hat zweckdienliche organisatorische Massnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden entweder gänzlich zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen.

² Lässt sich eine Benachteiligung der Kundeninteressen in Interessenkonfliktsituationen ausnahmsweise nicht vermeiden, so soll der Effekthändler dies in geeigneter Form offenlegen.

Kommentar

19 Der Effekthändler ist in der Wahl der aufgrund seiner Grösse und Betriebsstruktur angemessenen organisatorischen Massnahmen frei. Wo sich die Gefahr von Interessenkonflikten nicht gänzlich vermeiden lässt, soll er geeignete Massnahmen treffen, um die Benachteiligung der Kundeninteressen zu verhindern. Dazu gehören je nach Grösse und Struktur des Effekthändlers z.B. die funktionale Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel, die Begrenzung des Informationsflusses (sog. Information Barriers) sowie die Ausführung der Transaktionen nach strenger Zeitpriorität.

20 Der Effekthändler hat geeignete Regeln für die Effekthandelsgeschäfte seiner Mitarbeiter zu erlassen, welche eine Benachteiligung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte der Mitarbeiter ausschliessen.

Art. 9 Ausführung von Kundengeschäften

Kunden sind fair und gleich zu behandeln.

Kommentar

21 Kundengeschäfte sind unter gleichen Umständen gleich zu behandeln. Der Effekthändler muss dem Kunden gegenüber offenlegen können, nach welchen Kriterien vorgegangen wurde, wenn konkurrierende Kundengeschäfte aufgrund der gegebenen Marktsituation (hinsichtlich Preis, Menge oder Zeit) nicht weisungsgemäss ausgeführt werden konnten.

Art. 10 Reihenfolge der Ausführung von Geschäften

Die Effekthandelsgeschäfte werden nach Massgabe des Weisungseingangs ausgeführt bzw. für die Ausführung erfasst, gleichgültig, ob es sich um Kundengeschäfte, um Eigengeschäfte oder um Mitarbeitergeschäfte handelt.

Kommentar

- 22 Der Grundsatz der Zeitpriorität gilt soweit, als die Gefahr von Interessenkonflikten nicht durch funktionale Trennungen (z.B. zwischen Kundenhandel und Eigenhandel) vermieden wird. Der Effekthändler kann ausnahmsweise von der chronologischen Ausführung der Geschäfte abweichen, wenn dies im Interesse des Kunden geschieht.

Art. 11 Verbot des Front Running, Parallel Running und After Running

Das „Vorlaufen“ (Front Running), „Mitlaufen“ (Parallel Running) und „Anhängen“ (After Running, d.h. Dazwischenschieben von Eigengeschäften zwischen einzelne Tranchen von Kundenaufträgen, die nicht in einem Mal ausgeführt werden) sind verboten. Dieser Restriktion sind auch die Mitarbeitergeschäfte zu unterwerfen.

Art. 12 Verbot von Kursschnitten

Kursschnitte sind unzulässig. Als Kursschnitt gilt die Abrechnung eines vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichenden Preises. Kein Kursschnitt liegt vor, wenn der Effekthändler im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag ein Kursrisiko auf sich genommen oder mit dem Kunden Vereinbarungen getroffen hat, die eine vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichende Abrechnung rechtfertigen. Solche Vereinbarungen dürfen nicht Gegenstand von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularverträgen sein.

Kommentar

- 23 Bei Abschlüssen über eine Börse liegt ein Kursschnitt vor, wenn der Effekthändler zulasten des Kunden nicht den über den Matcher oder ein vergleichbares Handelssystem zustande gekommenen Kurs abrechnet.
- 24 Bei ausserbörslichen Blocktransaktionen in börslich gehandelten Effekten gilt der mit dem Kunden frei vereinbarte Preis.
- 25 Für Abschlüsse in nicht börslich gehandelten Effekten sind anstelle von Kommissionen ebenfalls Zu- bzw. Abschläge zum erzielten Preis zulässig, wenn der Effekthändler ein Kursrisiko übernommen hat. Er hat die Zu- oder Abschläge gegenüber dem Kunden auf geeignete Weise offen zu legen. Tritt der Effekthändler als reiner Vermittler zwischen zwei Gegenparteien auf, hat er zum Mittelkurs abzurechnen, kann aber je die üblichen Kommissionen in Rechnung stellen.
- 26 Werden bei der Abrechnung mehrere Teilabschlüsse oder Abschlüsse in derselben Effekte zusammen gefasst und entsprechend ein gerundeter Durchschnittskurs berechnet, liegt kein Kursschnitt vor. Dies gilt auch bei der Ausführung von mehreren Kunden betreffenden Blockaufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung.

Art. 13 Belieferung von Short-Positionen des Effekthändlers

Der Effekthändler erfüllt sämtliche Lieferverpflichtungen aus Eigengeschäften ausschliesslich aus Eigenbeständen. Short-Positionen können über die Wertschriftenleihe (Securities Lending and Borrowing) eingedeckt werden. Die Ausleihe aus Kundenbeständen ist zulässig, wenn die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Kunden abgeschlossen sind.

Art. 14 Überwachung von Mitarbeitergeschäften

Der Effektenhändler erlässt eine interne Weisung zur Überwachung der Eigengeschäfte seiner Mitarbeiter.

Kommentar

27 In der Weisung „sind Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte vorzusehen. Diese Massnahmen müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von vertraulichen preissensitiven Informationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Dabei sind auch Bankverbindungen von Mitarbeitern des Effektenhändlers bei Drittinstituten sowie Interessenkonflikte gegenüber dem Arbeitgeber in geeigneter Form zu berücksichtigen“ (Rundschreiben „Marktverhaltensregeln“ der Eidgenössischen Bankenkommission vom 19. März 2008, Randziffer 56).

E Übergangsbestimmung**Art. 15 Inkrafttreten**

¹ Diese Verhaltensregeln sind am 1. August 1997 in Kraft getreten.

² Sie gelten für alle Effektenhandelsgeschäfte, die ab diesem Datum getätigt werden.

³ Die geänderten Bestimmungen dieser Verhaltensregeln treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen

Vom : 23.06.2014

Stand : 02.07.2014

Revidierte Fassung, von der FINMA am 02.07.2014 genehmigt. In Kraft am 01.09.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die vorliegenden Richtlinien sind Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und regeln die Mindestanforderungen, deren Erfüllung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (SR 952.03) für die Anwendung der tieferen Risikogewichtung grundpfandgesicherter Positionen vorausgesetzt wird. Die Richtlinien stehen in engem Verhältnis zu den ebenfalls revidierten „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite“ der SBVg. Die Kreditvergabe, die Kreditüberwachung und das Reporting erfolgen weiterhin nach Massgabe jener Richtlinien. Während jene Richtlinien Vorgaben für den bankinternen Ablauf des Kreditgeschäfts machen, so sind sie nicht darauf ausgerichtet, im Hinblick auf die Reduktion von Systemrisiken unerwünschte Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt zu korrigieren und so zur Krisenprävention beizutragen.

Eine künftige Überprüfung der vorliegenden Richtlinien kann angebracht sein, falls sich die Grundlagen für die Wohneigentumsförderung, insbesondere im Bereich der 2. Säule, die Marktverhältnisse oder die Hypothekarkreditvergabe wesentlich verändern.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich nach wie vor auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken etc.).

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ anerkannt und gelten als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest.

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind sowohl für selbstgenutztes Wohneigentum als auch für Renditeobjekte anwendbar.

2. Mindestanforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen gelten für Neugeschäfte und Krediterhöhungen.

Keine Anwendung finden die Mindestanforderungen bei den folgenden, abschliessend aufgeführten Fällen:

- Neuregelungen von Benützungsvereinbarungen (z.B. Verlängerung von Festhypotheken)
- Erhöhungen im Rahmen der Bewirtschaftung von Recovery Positionen
- Gewährung von Betriebskrediten mit Immobilien als Zusatzdeckung.

2.1 **Eigenmittel**

Bei Hypothekarfinanzierungen ist ein Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert, welche nicht aus dem Guthaben der 2. Säule (Vorbezug und Verpfändung) stammen, Voraussetzung. Dieser Mindestanteil beträgt 10%.

Zusätzlich ist eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis (bzw. höheren Anlagekosten) und tieferem Belehnungswert vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren, welche nicht aus der 2. Säule stammen.

Diese Bestimmungen finden bei Ablösungen mit gleichbleibendem Kreditbetrag keine Anwendung.

Verzinst und / oder rückzahlungspflichtige Darlehen bilden nicht Bestandteil der Eigenmittel des Kunden im Sinne dieser Richtlinien.

Hingegen können Erbvorbezüge sowie unverzinsliche und nicht rückzahlungspflichtige Darlehen als Eigenmittel angerechnet werden. Auch die Belehnung von Kontoguthaben, Wertschriften, Guthaben der 3. Säule sowie des Rückkaufwerts von Versicherungspolice sind mögliche Komponenten der Eigenmittel des Kunden.

2.2 **Amortisation**

Die Hypothekarschuld ist innert maximal 15 Jahren auf 2/3 des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren. Diese Amortisation hat linear zu erfolgen, beginnend spätestens 12 Monate nach der Auszahlung.

Indirekte Amortisationen, beispielsweise über die Einzahlung und Verpfändung von Guthaben der Säule 3a oder von Lebensversicherungspolice sowie von anderen „bankable assets“, sind möglich. Sie beginnen spätestens per Ende des Folgejahres nach der Auszahlung.

3. **Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Richtlinien sind ursprünglich vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung am 14. Mai 2012 verabschiedet und von der FINMA am 30. Mai 2012 genehmigt worden.

Sie traten per 1. Juli 2012 in Kraft.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 23. Juni 2014 ist die vorliegende revidierte Fassung verabschiedet worden. Die Revision betrifft in erster Linie Verschärfungen im Bereich der Amortisation (Ziffer 2.2) sowie Präzisierungen bezüglich des Begriffs der Eigenmittel (Ziffer 2.1). Die revidierte Fassung ist von der FINMA am 2. Juli 2014 genehmigt worden.

Die revidierten Richtlinien treten per 1. September 2014 in Kraft. Vor Inkrafttreten der Richtlinien angebahnte Kreditgeschäfte können während einer Übergangsfrist von fünf Monaten zu den vorgesehenen Konditionen abgeschlossen werden, ohne dass die Richtlinien auf sie Anwendung finden. Für die Anpassung der technischen Systeme gilt dieselbe Übergangsfrist von fünf Monaten.

Basel, den 4. Juli 2014

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Vom : 12.11.2013

In Kraft am 01.01.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die übrigen den Bewilligungsträgern obliegenden gesetzlichen, vertraglichen oder selbstregulatorischen Pflichten werden durch die in diesen Richtlinien statuierten Pflichten nicht tangiert.

Art. 1 Grundsatz

Diese Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung gelten für die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 KAG. Sie legen einen Mindeststandard fest, über den die einzelnen Bewilligungsträger hinausgehen können.

Diese Richtlinien regeln Form und Inhalt der Protokollierungspflicht. Die Protokollierungspflicht besteht ausschliesslich für die *individuelle* Beratung der Kundin oder des Kunden durch den Bewilligungsträger, d.h. wenn durch den Kundenberater oder die Kundenberaterin (hiernach im Einzelnen „Kundenberater“) eine *persönliche Empfehlung* zum Erwerb einer oder mehrerer *kollektiven Kapitalanlagen* erfolgt („persönliche Empfehlung“).

Die Protokollierungspflicht besteht nur bei Vorliegen einer Vertriebstätigkeit im Sinne von Art. 3 KAG und Art. 3 KKV (vgl. ferner FINMA-RS Vertrieb Nr. 2013/9).

Keine Protokollierungspflicht besteht, wenn der Kundin oder dem Kunden eine persönliche Empfehlung zum *Halten oder Verkauf* einer kollektiven Kapitalanlage erteilt wird.

Art. 2 Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden

Das Protokoll enthält erhobene Angaben über die Anlageziele sowie einen Hinweis auf das Risikoprofil der Kundin oder des Kunden. Dazu können bestehende Informationen verwendet werden, welche die Kundin oder der Kunde der Bank bei der Erstellung des allgemeinen Anlageprofils zur Verfügung gestellt hat.

Art. 3 Gründe für die persönliche Empfehlung des Kundenberaters für den Erwerb einer kollektiven Kapitalanlage

Zusätzlich zu den bereits erhobenen oder vorhandenen Informationen nach Art. 2 sind die Gründe für die persönliche Empfehlung des Kundenberaters für den Erwerb einer oder mehrerer kollektiven Kapitalanlagen stets zu dokumentieren.

Art. 4 Form des Protokolls

Das Protokoll erfolgt auf einem Schriftstück oder einem anderen geeigneten Datenträger, welcher es erlaubt, das Protokoll jederzeit zugunsten der Kundin oder des Kunden in unveränderter Form als Schriftstück zu produzieren. Der Bewilligungsträger kann die Art der Aufzeichnung und den geeigneten Datenträger unter dieser Voraussetzung frei wählen.

Schriftlichkeit im Sinne von Art. 11 ff. OR ist dabei nicht erforderlich, d.h. weder der Bewilligungsträger noch die Kundin oder der Kunde müssen das Protokoll unterzeichnen.

Art. 5 *Sprache*

Das Protokoll erfolgt grundsätzlich in der Sprache, in welcher die Beratung stattgefunden hat. Alternativ kann es in der von der Kundin oder dem Kunden für den Bankversand gewählten Korrespondenzsprache erfolgen. In diesem Rahmen kann der Bewilligungsträger die Sprache wählen.

Art. 6 *Information der Kundin oder des Kunden*

Erteilt der Kundenberater der Kundin oder dem Kunden eine persönliche Empfehlung zum Erwerb einer kollektiven Kapitalanlage, ist die Kundin oder der Kunde über den Inhalt des Protokolls gemäss Art. 2-4 mittels Schriftstück zu informieren. Dieses kann der Kundin oder dem Kunden direkt übergeben oder per Brief, Fax, E-Mail oder Web-basiert zugestellt werden. Schriftlichkeit im Sinne von Art. 11 ff. OR ist nicht erforderlich.

Die Kundin oder der Kunde kann auf die Übergabe des Protokolls ausdrücklich verzichten. Dieser Verzicht ist klar festzuhalten.

Art. 7 *Information der Kundin oder des Kunden bei schriftlicher Beratung*

Findet die Beratung auf dem Korrespondenzweg statt, erübrigt sich die Abgabe eines Protokolls im Sinne von Art. 6 hiervor, wenn die wesentlichen Angaben nach Art. 2-3 bereits in der Korrespondenz des Bewilligungsträgers enthalten sind.

Art. 8 *Verhältnis zum Zivilrecht*

Diese Richtlinien regeln Form und Inhalt der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Dokumentierung. Die Frage der rechtlichen Wirksamkeit bzw. Gültigkeit des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien sind durch die FINMA als Mindeststandard im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 anerkannt worden. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2015.

Schweizerische Bankiervereinigung

Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Vom : 24.07.2013

I. *Präambel*

1. Die nachstehenden Empfehlungen wurden von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zusammen mit der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ausgearbeitet. Sie richten sich an die Banken bzw. ihre Mitarbeitenden sowie an die Behörden und Mandatstragenden des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie tragen damit zur praktischen Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bei (Art. 360 ff. ZGB) und konkretisieren die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) mit Blick auf die Praxis der Banken und Behörden. Das Gesetz geht der Verordnung und die Verordnung den nachstehenden Empfehlungen vor. Insoweit stehen die Empfehlungen unter dem Vorbehalt einer davon abweichenden Auslegung von Gesetz und Verordnung durch Behörden bzw. Gerichte.

II. *Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB)*

2. Die Legitimation einer mit der Vermögenssorge beauftragten Person erfolgt mittels Urkunde gemäss Art. 363 Abs. 3 ZGB. Ist die Legitimation hinsichtlich der Vertretungsrechte bei der Vermögenssorge unklar, sind die Befugnisse in der Urkunde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 364 ZGB entsprechend zu präzisieren.

3. Ist die beauftragte Person zur umfassenden Vermögenssorge eingesetzt, so ist sie gegenüber der Bank insbesondere berechtigt, für die vertretene Person

- Bankbeziehungen einzugehen und zu beenden,
- Wertschriften-, Verwaltungs- und Zahlungsaufträge zu erteilen,
- Bareinzahlungen und -bezüge zu tätigen,
- Bankvollmachten zu erteilen und zu widerrufen,
- Schrankfächer einzurichten und aufzuheben,
- Auskünfte zu erhalten,
- Darlehensverträge einzugehen.

4. Einschränkungen in der Vermögenssorge müssen für die Bank umsetzbar sein und sind ausdrücklich in der Urkunde aufzuführen bzw. mittels Verweis in der Urkunde auf den Vorsorgeauftrag zu benennen. Sie können einzelne Konti oder Depots und die jeweilige Zeichnungsberechtigung betreffen.

5. Bei Kollisionen zwischen den Interessen der beauftragten Person und den Interessen der vertretenen Person kommt es zur Ungültigkeit des Geschäfts, was die Rückabwicklung vollzogener Leistungen zur Folge haben kann.

6. Liegt ein erkennbarer Interessenkonflikt des Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 2 und 3 ZGB) vor oder ist ein Geschäft vom Vorsorgeauftrag nicht gedeckt, so muss die Bank für dieses Geschäft vom Vorsorgebeauftragten eine entsprechende Anordnung der KESB verlangen, bevor sie den Auftrag ausführt.

7. Solange die vertretene Person (Bankkunde) urteilsunfähig ist, steht ihr kein Verfügungsrecht zu.

III. *Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374, 376 ZGB)*

8. Sofern die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung, namentlich die gegebenenfalls durch ein Arztzeugnis bestätigte Urteilsunfähigkeit, offensichtlich sind, gilt die Legitimation des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners¹ gegenüber der Bank von Gesetzes wegen. Hat die Bank Zweifel, insbesondere wenn keine weitergeltende Bankvollmacht besteht, kann sie vom Ehegatten oder dem eingetragenen Partner eine von der KESB ausgestellte Urkunde gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB verlangen. Die Urkunde bestätigt das gesetzliche Vertretungsrecht und kann Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse enthalten.

9. Die Vertretung durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner gegenüber der Bank beschränkt sich von Gesetzes wegen auf zwei Bereiche, nämlich:

- „alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind“ (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Zum Unterhaltsbedarf zählt alles, was der urteilsunfähig gewordene Bankkunde und seine Familie benötigen. Massstab dafür ist der bisherige Lebensstandard.
- „die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte“ (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Es handelt sich dabei um Handlungen, die oft und normalerweise vorgenommen werden, wie beispielsweise das Zahlen von Rechnungen für entgeltliche, notwendige Pflegeleistungen, Unterhaltsarbeiten und Aufträge für Reparaturen an Mobilien und Immobilien und ähnliches.

10. Im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung werden grundsätzlich alle Anlagen zugelassen, die der betroffene Kunde im Rahmen seines bestehenden Risikoprofils selbst tätigen könnte. Die Beratung – für die durch die Urteilsunfähigkeit des Kunden gegebenenfalls veränderten Bedürfnisse – ist jedoch auf die Kenntnisse und Erfahrung des Partnervertreter abzustimmen.

11. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Bankgeschäft in diesen Rahmen fällt, kann die Bank seine Ausführung sistieren, bis eine Klärung durch die KESB im Sinn von Art. 376 ZGB vorliegt, oder sie kann die Vornahme des Geschäfts ablehnen und es dem vertretenden Ehegatten oder dem eingetragenen Partner überlassen, ob er sich bei der KESB eine Legitimation einholen will (Zustimmung nach Art. 374 Abs. 3 ZGB oder Urkunde nach Art. 376 ZGB).

12. Dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner steht ein Auskunftsrecht über die Bankbeziehung des urteilsunfähigen Bankkunden zu, soweit dies für die Ausübung seines gesetzlichen Vertretungsrechtes gemäss Art. 374 ZGB erforderlich ist.

13. Solange die vertretene Person (Bankkunde) urteilsunfähig ist, steht ihr kein Verfügungsrecht zu.

IV. *Beistandschaften*

14. Die Legitimation des Beistandes gegenüber der Bank erfolgt mittels eines Auszuges aus dem vollstreckbaren Entscheiddispositiv der KESB oder einer darauf gestützten Ernennungsurkunde.

15. Die Bank erteilt dem Beistand alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte (Art. 405 Abs. 4 ZGB)

A. *Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)*

16. Im Fall einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) oder Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB) stehen das Auskunfts- und Verfügungsrecht des

¹ In der Folge wird zugunsten der Lesefreundlichkeit auf die Doppelnennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet. Sinngemäss gilt der Text für beide Geschlechter.

Kunden allein diesem zu, es sei denn, die KESB habe bezüglich Auskunftsrecht gestützt auf Art. 392 Ziff. 3 ZGB oder im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft etwas Anderes angeordnet.

B. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZBG)

17. „Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte“ oder Einkommensteile, „die vom Beistand oder der Beiständin verwaltet werden sollen [...]“ (Art. 395 Abs. 1 ZGB). „Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen“ (Art. 395 Abs. 3 ZGB). „Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken“ (Art. 394 Abs. 2 ZGB). „Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen“ (Art. 394 Abs. 3 ZGB, parallele Zuständigkeit).

18. Der Beistand untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie Art. 416 und 417 ZGB.

19. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen vom Beistand immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ZGB), sofern die handlungsfähige verbeiständete Person nicht zustimmt (Art. 416 Abs. 2 ZGB) oder das Erfordernis der Zustimmung aus anderen Gründen entfällt (namentlich Art. 420 ZGB).

20. Das Auskunftsrecht steht sowohl der urteilsfähigen vertretenen Person (Bankkunde) wie auch dem Beistand zu.

C. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

21. Im Fall einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) steht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht allein dem Beistand zu. Es umfasst grundsätzlich alle Bankgeschäfte mit Ausnahme der Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Weisungen, die der Kunde selber an die Bank richtet, führt diese nicht aus, es sei denn, der Kunde handle mit Einwilligung des Beistandes oder im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (Anrufung nach Art. 419 ZGB) gestützt auf die entsprechende Anordnung der KESB.

22. Der Beistand untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie Art. 416 und 417 ZGB.

23. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen vom Beistand immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 ZGB).

24. Der vertretenen Person (Bankkunde) steht kein direktes Auskunftsrecht gegenüber der Bank zu.

D. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

25. Im Fall einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) muss die KESB festlegen, welche Bankgeschäfte der Zustimmung des Beistands bedürfen. Solche mitwirkungsbedürftigen Geschäfte führt die Bank nur aus, wenn ihr zusätzlich zum Auftrag des Bankkunden die schriftliche Zustimmung des Beistands vorliegt (Unterschrift zu zweien).

26. Eine Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 ZGB ist nicht notwendig.

27. Das Auskunftsrecht bezüglich mitwirkungsbedürftiger Vorgänge steht sowohl dem Kunden als auch dem Beistand zu.

E. Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen

28. Die vorstehenden Feststellungen und Empfehlungen gemäss Ziff. 14 und 17-20 (für Art. 325 ZGB) sowie 21-24 (für Art. 398 ZGB) gelten sinngemäss auch für die Verwaltung von Einkommen und Vermögen von Minderjährigen im Rahmen von Beistandschaften nach Art. 325 ZGB sowie Vormundschaften nach Art. 327a ZGB.

V. VBVV allgemein

29. Die Einholung der im Rahmen der VBVV nötigen Bewilligung der KESB ist Aufgabe des Beistands.

30. Als „Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten“ gemäss Art. 9 VBVV sind grundsätzlich die Standardverträge und Formulare, die auf den Namen der betroffenen Person lauten, zu betrachten, so zum Beispiel

- Verträge über die Führung eines Kontos oder Depots,
- Vermögensverwaltungsverträge.

31. Der Entscheid der KESB über das Zeichnungsrecht des Beistands oder der betroffenen Person nach Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB sowie Art. 9 Abs. 2 VBVV wird der Bank mittels eines von der KESB unterzeichneten Formulars schriftlich zugestellt. Die Banken stellen ein entsprechendes Formular zur Verfügung².

32. Die Kundenidentifikation erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (Sorgfaltspflichtvereinbarung, VSB). Die KESB wird mit der VSB14 als öffentliche Stelle gemäss Art. 2 Ziff. 11 c) VSB14 gelten, die solche Echtheitsbestätigungen ausstellen kann.

33. Bankverträge, die vor Errichtung einer Beistandschaft abgeschlossen worden sind, gelten weiter. Sie können aber – wenn nötig – im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten (Art. 391 Abs. 2, 392 Ziff. 1, 394 Abs. 1 und 3, 395 und 445 ZGB) abgeändert oder gegebenenfalls widerrufen werden.

VI. Vollmachten und Aufträge

34. Vorbestehende Vollmachten der betroffenen Person, welche nach Art. 35 Abs. 1 OR mit dem Wegfall der Handlungsfähigkeit nicht erloschen sind, können von der KESB sowie vom Beistand im Rahmen seines Aufgabenbereichs widerrufen werden.

35. Wenn die Bank feststellt, dass ihr Kunde voraussichtlich dauernd urteilsunfähig geworden ist, muss sie die KESB gemäss Art. 397a OR benachrichtigen, wenn eine solche Benachrichtigung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Bankkunde aufgrund seiner Urteilsunfähigkeit bei der Vornahme von Bankgeschäften ein Verhalten an den Tag legt, das seinen Interessen widerspricht.

36. Vorbehalten bleibt das Melderecht nach Art. 443 Abs. 1 ZGB.

VII. Eigenes Handeln der KESB

A. Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)

37. Ist die Errichtung einer Beistandschaft offensichtlich unverhältnismässig, so kann die KESB gemäss Art. 392 Ziff. 3 ZGB beispielsweise eine geeignete Person bezeichnen, die Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person erhält. Um Auskünfte von einer Bank zu erhalten, muss diese Person von der Behörde in einem vollstreckbaren Entscheid ausdrücklich hierzu ermächtigt sein.

² Das Musterformular „Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften“ wurde gemeinsam von der SBVg und der KOKES erarbeitet.

B. Im Rahmen der Aufsicht über eine Beistandschaft (Art. 10 Abs. 3 VBVV)

38. Gemäss Art. 10 Abs. 3 VBVV kann die KESB „im Rahmen der Aufsicht“ von den Banken „jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen“.

39. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank unter Vorlage eines vollstreckbaren Entscheids zu eröffnen.

C. Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren

40. Die Bank wirkt bei den Abklärungen der Behörde mit (Art. 446 und 448 Abs. 1 ZGB) und erteilt ihr gestützt auf eine verfahrensleitende Anordnung in Bezug auf die mutmasslich schutzbedürftige Person alle angeforderten vermögensrelevanten Auskünfte.

41. Sobald die KESB mit einem Fall befasst ist, kann sie auf Antrag oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen und in diesem Rahmen auch eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Wenn die KESB unzulässige Verfügungen durch einen Beistand, einen Vorsorgebeauftragten, einen mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Ehegatten oder eingetragenen Partner befürchtet, kann sie ebenfalls vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die entsprechenden Vermögenswerte bei einer Bank vorübergehend sperren lassen, bis ein (neuer) Beistand eingesetzt ist. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank durch die Eröffnung des vollstreckbaren Entscheids mitzuteilen.

42. Hinsichtlich Geschäften, die im Entscheid der KESB nicht erwähnt sind (bzw. nicht im Aufgabenbereich des Beistands liegen), kann die Bank davon ausgehen, dass der Kunde keinen weiteren Einschränkungen in seiner Handlungsfähigkeit durch Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes unterliegt, sofern diese nicht schon früher angeordnet worden sind.

VIII. Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB

43. Entscheide der KESB, die den Banken als Nachweis von Rechten und Zuständigkeiten dienen, müssen vollstreckbar sein.

IX. Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod

44. Mit dem Tod einer verbeiständeten Person erlischt auch die Beistandschaft (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Der Erbgang ist seitens der Bank grundsätzlich so zu behandeln, wie wenn der Kunde nicht verbeiständet gewesen wäre.

X. Inkraftsetzung

45. Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung am 24. Juli 2013 und vom Vorstand der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz am 10. Juli 2013 verabschiedet worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Basel, den 25. Juli 2013

Swiss Funds & Asset Management Association

Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA

Vom : 07.10.2014

In Kraft am 01.01.2015. Diese Regeln ersetzen die Verhaltensregeln vom 30.03.2009 für die schweizerische Fondswirtschaft und diejenigen vom 31.03.2009 für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Rechtsgrundlage und Zielsetzungen

1

Die nachstehenden Verhaltensregeln sind vom Vorstand der SFAMA als von der Aufsichtsbehörde anerkannter Mindeststandard im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2, 14 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 124 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 27 und 128 Abs. 3 Bst. a KKV erlassen worden, dies im Bestreben,

2

- die Qualität und das Ansehen des schweizerischen Asset Management im In- und Ausland zu wahren und zu fördern;

3

- einen hohen Qualitätsstandard sowie Transparenz und Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen zu gewährleisten.

II Geltungsbereich, Verbindlichkeit

4

Die nachstehenden Verhaltensregeln gelten für

5

- Fondsleitungen und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) im Sinne von Art. 28ff. bzw. 36ff. KAG;

6

- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KKG) im Sinne von Art. 98 ff. KAG;

7

- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Art. 110 ff. KAG;

8

- Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz im Sinne von Art. 18 ff. KAG (nachstehend „KAG-Vermögensverwalter“);

9

- Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 123 ff. KAG

10

nachstehend als „KAG-Institute“ bezeichnet.

11

Diejenigen Institute, welche die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios betreiben dürfen, beachten auch das FINMA-Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die Einhaltung des FINMA-Rundschreibens 2009/1 und allfällig weiterer Vorschriften für die Institute, die die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios betreiben, ist durch die Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

12

Für KAG-Institute, kollektive Kapitalanlagen und besondere Themengebiete (z.B. Nettoinventarwert-Berechnung (NAV), Total Expense Ratio (TER)) kann die SFAMA ergänzende Richtlinien erlassen. Zudem kann sie kollektive Kapitalanlagen, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, ganz oder teilweise vom Geltungsbereich einzelner Richtlinien ausnehmen.

13

Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern (nicht qualifizierte und/oder qualifizierte) und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem hält er im Vertrieb an Anleger (nicht qualifizierte und/oder qualifizierte) nach Massgabe seiner spezifischen Tätigkeit die gesetzlichen Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten nach Art. 20 Abs. 1 KAG sinngemäss ein. Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für nicht qualifizierte Anleger hat dabei die Regeln unter Abschnitt III B, C und D sinngemäss zu berücksichtigen. Der Vertreter für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausschliesslich für qualifizierte Anleger hat die Regeln unter Abschnitt III B und D sinngemäss zu berücksichtigen.

14

Allfällige strengere, für die KAG-Institute geltenden gesetzlichen, regulatorischen, selbstregulatorischen und/oder vertraglichen Bestimmungen bleiben vorbehalten, insbesondere die Aufsichtsregeln der FINMA zum Marktverhalten im Effektenhandel gemäss FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln.

15

Die Verhaltensregeln sind Standesregeln. Sie stützen sich ausschliesslich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und das FINMA-RS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den involvierten Parteien werden nicht berührt.

16

Die Einhaltung der vorliegenden Verhaltensregeln muss bei einer Delegation bzw. einer Weiterdelegation von Anlageentscheiden sowie von weiteren Teilaufgaben durch KAG-Institute gewährleistet bleiben. Demzufolge gelten die nachfolgenden, unter Abschnitt III aufgeführten Verhaltensregeln nicht nur für die KAG-Institute, sondern auch für deren Beauftragte¹ (bspw. Banken, Effekthändler etc.).

III Verhaltensregeln für KAG-Institute

17

Die KAG-Institute treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit² alle zur Erfüllung der nachstehenden Pflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG notwendigen Massnahmen.

¹ Regulatorische Grundlagen für die Delegation: Art. 31 KAG (Fondsleitung), Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG (fremd- und selbstverwaltete SICAV), Art. 119 Abs. 1 und 2 KKV (KGK), Art. 18b KAG sowie Art. 26 KKV (KAG-Vermögensverwalter) und FINMA-RS 2008/37 Delegation durch Fondsleitung/SICAV.

² Bei Zweigniederlassungen ist dies auf ihre Tätigkeit in der Schweiz beschränkt.

18

Sie erfüllen diese Pflichten angepasst an ihre spezifische Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur sowie angepasst an die spezifischen Eigenschaften der von ihnen verwalteten, vertretenen bzw. vertriebenen offenen und/oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen.

19

Art. 20 KAG Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten wahren insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten, verwahren und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen; sie legen sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen und Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

² Die Aufsichtsbehörde kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandard festlegen.

³ Die Bewilligungsträger treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.

A Treuepflichten

20

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten ein.

21

Art. 31 KKV Treuepflicht

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

1. Verbot des Haltens von Vermögenswerten im eigenem Namen durch den KAG-Vermögensverwalter

22

Dem KAG-Vermögensverwalter ist es in dieser Funktion nicht gestattet, ihm anvertraute Vermögenswerte in eigenem Namen zu verwahren. Er übt die Verwaltung aller bankmässig deponierten Vermögenswerte zu jeder Zeit nur gestützt auf eine schriftlich erteilte, auf Verwaltungs- und Liquidationshandlungen beschränkte Vollmacht aus.

2. Vermögensanlage und finanzielle Anreize

23

Die KAG-Institute halten die Grundsätze von Art. 21 KAG zur Vermögensanlage ein.

24

Art. 21 KAG Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten

25

Die Pflicht nach Art. 21 Abs. 1 KAG schliesst nicht aus, dass die KAG-Institute die für eine kollektive Kapitalanlage befolgte Anlagepolitik (im Rahmen des bestehenden Fondsvertrages bzw. Anlagereglements) jederzeit neu ausrichten können.

26

Die KAG-Institute verwalten die von ihnen aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie verzichten darauf, bestimmte kollektive Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen zulasten anderer bevorzugt zu behandeln. Der vorhergehende Grundsatz hindert nicht an der unterschiedlichen Behandlung der kollektiven Kapitalanlage je nach Anlegerkreis, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse.

3. Wahrung und Förderung der Marktintegrität

27

Die KAG-Institute unterlassen jegliche Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Anlagemärkten beeinträchtigen könnten.

28

Die KAG-Institute unterlassen Anlagegeschäfte und führen keine Tätigkeiten aus, die eine Manipulation von Kursen bewirken könnten.

29

Die KAG-Institute ergreifen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um die Bevorzugung bestimmter Anleger und/oder Anlegergruppen zulasten anderer zu verhindern; sie halten die entsprechenden internen Anweisungen schriftlich fest.

30

Solche organisatorische Massnahmen sind insbesondere erforderlich und in einer internen Allokationsweisung zu regeln:

31

- bei der Zuteilung von Effektenhandelsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, sofern der Vermögensverwalter Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilt;

32

- bei der Verrechnung von Kosten und Auslagen, die zusätzlich zum Honorar anfallen.

4. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen

33

Bei der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen halten die KAG-Institute Art. 22 KAG ein.

34

Art. 22 KAG Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

35

Die KAG-Institute entscheiden über die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien, unter Wahrung der Interessen der Anleger.

36

Die KAG-Institute wickeln Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktkonformen Konditionen ab und gewähren dabei die Einhaltung von „Best Execution“. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln.

37

Die KAG-Institute stellen sicher, dass Gebührenteilungsvereinbarungen sogenannte „commission sharing agreements“ und geldwerte Leistungen in Form von sogenannten „soft commissions“ bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt der kollektiven Kapitalanlage zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme). Dies verpflichtet sie dazu,

38

- eine klare Politik bezüglich Verwendung von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften zu formulieren und aktenkundig festzuhalten;

39

- entsprechende schriftliche Regelungen mit den mit der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage beauftragten KAG-Vermögensverwaltern zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen;

40

- eine transparente Offenlegung der Existenz von „commission sharing agreements“ oder “soft commissions“ gegenüber dem Anleger sowie eine periodische Berichterstattung an die Kontrolleinheit der KAG-Institute vorzunehmen.

5. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

41

Art. 32b KKV Interessenkonflikte

Die Bewilligungsträger müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

42

Die KAG-Institute treffen die nach ihrer Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und administrativen Massnahmen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu verhindern, beizulegen und zu überwachen, z.B. durch die Regelung des Informationsflusses zwischen den KAG-Instituten und ihren Beauftragten sowie den KAG-Instituten und den Anlegern und unter mehreren Anlegern. Eine Benachteiligung einzelner kollektiver und/oder individueller Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte ist grundsätzlich auszuschliessen. Wenn sich solche trotz des Treffens zumutbarer Vorkehrungen nicht vermeiden lassen, müssen sie den Anlegern gegenüber auf angemessene Weise offengelegt werden. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln.

43

Die KAG-Institute befolgen eine am Prinzip der Verhältnismässigkeit, ihrer Grösse und ihrem Risikoprofil angemessene Salär- und Vergütungspolitik, welche die Mitarbeitenden dazu veranlasst, den langfristigen Erfolg der kollektiven Kapitalanlagen zu fördern (analog der Mindeststandards im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme). Insbesondere verzichten sie auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten).

44

Die KAG-Institute erlassen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern, dass

45

- Interessenkonflikte zwischen den den Anlegern entstehen;

46

- Mitarbeitende ihre beruflichen Kenntnisse oder Funktionen zur Erlangung von Vermögensvorteilen missbrauchen, wie z.B. durch
 - vorgängige, parallele oder unmittelbar danach anschliessende gleichlaufende Eigengeschäfte ("front running" "parallel running", "after running"),
 - Missbrauch von Insider-Informationen,
 - Manipulation der Zuteilungen bei Emissionen oder IPO;

47

- das Ansehen der KAG-Institute durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird.

48

Die KAG-Institute regeln schriftlich die Entgegennahme und die Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen (wie Einladungen etc. durch Mitarbeitende so, dass die

Beeinflussung von deren Entscheiden ausgeschlossen werden kann. Sie verbieten die Umschichtung von Portfolios der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund ("churning").

6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

49

Die KAG-Institute halten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten Art. 23 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 KKV ein.

50

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92ff.

51

Sie regeln sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte als auch die Fälle, in denen darauf verzichtet werden darf in einer internen Weisung und gewährleisten die Transparenz, welche den Anlegern den Nachvollzug der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ermöglicht.

52

Namentlich bei anstehenden Routinegeschäften steht es ihnen frei, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten oder diese an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

53

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche die KAG-Institute als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, haben sie das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen. Sie dürfen sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Asset Manager, der Gesellschaft selbst oder Dritten erhalten oder aus den Medien erfahren haben.

7. Teilnahme an Sammelklagen (class actions)

54

Die KAG-Institute können im Interesse der Anleger an Sammelklagen teilnehmen, die mit den Anlagen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, einen Vertreter zu bestimmen oder den Anspruch abzutreten.

55

Nehmen die KAG-Institute an Sammelklagen teil, regeln sie das Vorgehen in einer internen Weisung.

B Sorgfaltspflichten

56

Die KAG-Institute halten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 1 KAG dauernd ein.

57

Art. 14 Abs. 1 KAG Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

58

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten Sorgfaltspflichten ein.

59

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

8. Organisatorische Massnahmen, insbesondere Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Compliance

60

Die KAG-Institute stellen durch interne Vorschriften und eine geeignete Organisation die Erfüllung ihrer gesetzlichen und zusätzlichen Pflichten gemäss interner Richtlinie sicher. In der Wahl der Organisation sind sie im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei.

61

Die KAG-Institute wählen für die Delegation von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte aus, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind.

62

Die KAG-Institute treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages. Sie haben die delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen festzuhalten und namentlich Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Die KAG-Institute haben sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen zu lassen.

63

Art. 12 KKV Betriebsorganisation

¹ Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

² Die für den Bewilligungsträger unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.

³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.

⁴ Er hat das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen.

⁵ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.

⁶ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

64

Art. 12a KKV Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance

¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.

² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.

³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

65

Die KAG-Institute halten die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung in geeigneter Weise schriftlich fest.

66

Besondere Beachtung erfordern:

67

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (z.B. massive Anteilausgaben und –rücknahmen, eingestellter Handel an Anlagemärkten, verunmöglichte Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen);

68

- eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software;

69

- ein adäquates Risikomanagement gemäss geltender Bestimmungen und periodische Information an die verantwortliche Stelle des KAG-Instituts;

70

- ein angemessenes Business Continuity Management (BCM) um bei massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen die kritischen Geschäftsprozesse aufrechterhalten zu können;

71

- die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen (z.B. zulässige Bewertungskurse, Protokollierung von Eingriffen, Plausibilisierung der Bewertungskurse), die weisungsunabhängig von den für die Anlageentscheide zuständigen Personen erfolgen muss;

72

- die ständige Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen sowie sämtlicher anderer anwendbarer Bestimmungen und regulatorischer Vorschriften (Compliance);

73

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass die KAG-Institute neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig sind.

74

Die KAG-Institute arbeiten ausschliesslich mit einer Depotbank zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Sie schliessen mit der Depotbank einen Vertrag ab, der namentlich die Schnittstellen und die Verantwortlichkeiten festhält.

75

Auch die Ausführung von Effektenhandelsaufträgen durch die Depotbank sowie die sonstigen von dieser für die KAG-Institute zu erbringenden Dienstleistungen sind vertraglich zu regeln.

C Informationspflichten

76

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 Abs. 1, 2 und 3 KKV aufgeführten Informationspflichten ein.

77

Art. 34 KKV Informationspflicht

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.

.....

³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

.....

9. Kommunikation mit Anlegern

78

Die KAG-Institute erläutern für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen deren Anlagecharakter und Anlageeignung in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache. Insbesondere weisen sie auf die mit einer bestimmten Anlageklasse verbundenen Risiken hin.

79

Die KAG-Institute können jedoch davon ausgehen, dass jeder Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist.

80

Die KAG-Institute gewährleisten eine konsistente Informationspolitik, die dem Risikopotential resp. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und es dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Entwicklung der kollektiven Kapitalanlagen bzw. ihrer Anteile zu machen. Die Wahl des Informationsumfangs und der Form der Informationsvermittlung bleiben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen Bestimmungen freigestellt.

81

Fondsleitung und SICAV gewährleisten, dass Anfragen um Auskunft bezüglich Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sowie des Risikomanagements oder Beschwerden rasch und professionell bearbeitet werden.

82

Die KAG-Institute halten sich für die Konkretisierung der Informationspflicht an die einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen Bestimmungen.

83

Art. 75 KAG Prospekt

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.

³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

84

Art. 76 KAG Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt

¹ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, für Immobilienfonds ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.

² Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.

³ Der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. Er muss leicht verständlich sein.

⁴ Der Bundesrat legt die wesentlichen Merkmale und Angaben fest. Die FINMA kann die wesentlichen Angaben unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.

⁵ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der vereinfachte Prospekt sind jeder interessierten Person vor der Zeichnung des Produkts und vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts kostenlos zur Verfügung zu stellen.

85

Art. 77 KAG Gemeinsame Bestimmungen

¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.

² Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt und jede Änderung dieser Dokumente sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

86

Art. 84 KAG Recht auf Auskunft

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.

³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

87

Art. 107a KKV Grundanforderungen

¹ Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen enthalten die Informationen gemäss Anhang 3.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und reichen sie und jede Änderung unverzüglich der FINMA ein.

88

Bei der Publikation von Performancedaten für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten sich die KAG-Institute an die SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen.

89

Die KAG-Institute legen sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen anfallenden Vergütungen und Nebenkosten offen. Sie gewährleisten eine angemessene Kostentransparenz und halten sich an die SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen.

10. Berichterstattungs- und Informationspflichten des KAG-Vermögensverwalters

90

Art. 25 KKV Vereinbarung

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt.

91

Der KAG-Vermögensverwalter hält die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten gegenüber seinem Auftraggeber sowie allfälligen Dritten ein.

92

Sofern der KAG-Vermögensverwalter bei der Berechnung (und der Publikation) von Performancedaten für die von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einbezogen ist, hält er sich an international anerkannte Standards bezüglich

93

- Berechnungsmethode;

94

- einer zweckmässigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Lancierung);

95

- der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks).

96

Er legt Abweichungen vom Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen.

97

Der KAG-Vermögensverwalter informiert seinen Auftraggeber in angemessener Weise über

98

- potentielle Interessenkonflikte;

99

- Anlageprozesse, Anlagestrategien, Risikofaktoren (z.B. allfällige Liquiditätsprobleme), Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten etc.;

100

- wesentliche Wechsel im Personal oder in der Organisation.

101

Der KAG-Vermögensverwalter schliesst mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Rechte und Pflichten und die sonstigen Bedingungen der Leistungserbringung ab.

102

Die schriftliche Vereinbarung enthält namentlich Angaben zu den folgenden Punkten:

103

- Umfang und Befugnisse des KAG-Vermögensverwalters;

104

- Anlageziele und –beschränkungen gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlagen;

105

- Referenzwährung gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlage;

106

- zulässige Anlagen, Anlagetechniken sowie Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten;

107

- Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Auftraggeber;

108

- Art, Modalitäten und Elemente der Entschädigung des KAG-Vermögensverwalters unter Beachtung von Art. 21 Abs. 2 KAG;

109

- Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte. Dabei bleiben Art. 18b Abs. 3 KAG und Art. 26 KKV vorbehalten;

110

- Meldepflichten (sofern notwendig und nicht bereits anderweitig geregelt).

D Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

111

Im Vertrieb halten die KAG-Institute die Bestimmungen von Art. 24 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 2^{bis} und 4 sowie Art. 34a KKV ein.

112

Art. 24 KAG Weitere Verhaltensregeln

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

³ Die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich fest. Dieses schriftliche Protokoll wird der Kundin oder dem Kunden übergeben.

113

Art. 34 Abs. 2bis und 4 KKV Informationspflicht

...

²^{bis} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebsträgers entschädigt werden soll.

...

⁴ Die Fondsleitung sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.

114

Art. 34a KKV Protokollierungspflicht

¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.

² Form und Inhalt des Protokolls richten sich nach den Verhaltensregeln einer Selbstregulierung, die von der FINMA nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 als Mindeststandard anerkannt sind.

115

Die Richtlinie zur Protokollierungspflicht der SBVg ist dabei einzuhalten.

116

Die KAG-Institute und alle sonstigen Finanzintermediäre vertreiben ihre kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich über Vertriebsträger, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

117

Sofern sie Vertriebsentschädigungen bezahlen, wenden sie gegenüber den Vertriebssträgern ein Vergütungssystem an, welches eine einwandfreie Kundenberatung und die Pflege langfristiger Beziehungen fördert.

118

Die KAG-Institute und alle sonstigen Finanzintermediäre schliessen Vertriebsverträge ausschliesslich auf der Grundlage der von der SFAMA erlassenen Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen inkl. Anhang "Bestimmungen für die Vertriebssträger" sowie des jeweils geltenden Mustervertriebsvertrages ab. Sie regeln die Einzelheiten in einer internen Weisung.

IV Inkrafttreten

119

Diese Verhaltensregeln wurden am 7. Oktober 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. März 2009 für die schweizerische Fondswirtschaft und diejenigen vom 31. März 2009 für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Es besteht eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2015, während derer Fondsleitungen, SICAV, KGK, SICAF, KAG-Vermögensverwalter und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie deren Beauftragten die nötigen Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben.

Swiss Funds & Asset Management Association

Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 20.06.2008

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondsbranche. Sie sind den von der SFA erlassenen "Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft" untergeordnet. 1

Die Richtlinien sollen eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung der Nettoinventarwerte und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen sicherstellen. Sie enthalten allgemeine Grundsätze für die Behandlung von Bewertungsdifferenzen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen. 2

Die Richtlinien gelten für schweizerische Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG bezüglich 3

- Effektenfonds gemäss Art. 53 ff. KAG und 4
- Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen gemäss Art. 68 ff. KAG. 5

Die Richtlinien gelten für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG nur bezüglich der Bewertung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage für die Rechenschaftsablage (vgl. Art. 117 KAG). 6

Die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien muss auch bei einer Delegation von Teilaufgaben gewährleistet bleiben. Die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF stellt sicher, dass die Beauftragten die Bestimmungen dieser Richtlinien bei der Wahrnehmung der übertragenen Funktionen vollumfänglich anwenden. 7

II Richtlinien

A Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen

Grundsätze

1. Das Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen ist zum Verkehrswert zu bewerten. Dieser entspricht bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt (nachfolgend unter dem Begriff "Börse" zusammengefasst) gehandelten Anlagen dem Kurswert. Als solcher gilt grundsätzlich der zuletzt bezahlte Kurs. 8

2. Findet ein Handel an mehreren Börsen statt, so ist der am Hauptmarkt zuletzt bezahlte Kurs zu verwenden (Art. 88 Abs. 1 KAG). 9

Wenn vom Hauptmarkt kein bezahlter Kurs vorliegt, kann auf den an einem repräsentativen Nebenmarkt bezahlten Kurs zurückgegriffen werden, wobei 10

dieser mit dem am Hauptmarkt gestellten Geld- und Briefkurs zu plausibilisieren ist.

Abweichungen / Spezialfälle

3. Anlagen, für die kein zuverlässiger Kurs erhältlich ist oder die an keiner Börse gehandelt werden, sind zu einem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde (Art. 88 Abs. 2 KAG). Bei dessen Ermittlung kann u.a. nach den folgenden Methoden vorgegangen werden (unvollständige Aufzählung):
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte*
 - Rückfragen bei verschiedenen, voneinander unabhängigen Brokern. 12
Obligationen und andere Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Diskontpapiere)
 - Bewertung anhand eines aktuellen Kurses von bezüglich Laufzeit und Bonität vergleichbaren, an einer Börse gehandelten Papieren oder 13
 - Bewertung anhand der aktuellen Markttrendite für vergleichbare Papiere. 14
Wandel- und Optionsanleihen
 - Bewertung anhand des Kurses oder des berechneten Wertes der Einzelkomponenten. 15
Anteile und Aktien von anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit täglicher Ausgabe und Rücknahme
 - Bewertung grundsätzlich zum Nettoinventarwert. 16
Anteile und Aktien von anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen ohne tägliche Ausgabe und Rücknahme
 - Bewertung anhand des zuletzt ausgewiesenen Nettoinventarwertes unter Berücksichtigung der eingetretenen Marktschwankungen. 17
Strukturierte Produkte
 - Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle (Art. 28 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 KKV-EBK). 18
Derivative Finanzinstrumente
 - Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle (Art. 34 Abs. 2 KKV-EBK). 19
Hypothekaranlagen
 - Bewertung anhand anerkannter Richtlinien für Hypothekaranlagen. 20
Bestände des "Private Equity"
 - Bewertung anhand international anerkannter Standards für die Bewertung solcher Unternehmungen und Projekte (Art. 58 Abs. 1 KKV-EBK). 21
Geldmarktinstrumente (als solche gelten Instrumente mit einer ursprünglichen Laufzeit oder Zinsanpassungsfrist von bis zu 12 Monaten)
 - Bewertung anhand des Anschaffungswertes mit auf das Verfallsdatum hin linear abgegrenzter Differenz zum Rückzahlungspreis. Bei stärkeren Änderungen der Marktverhältnisse oder bei einer Veränderung der Bonität der Anlage ist die Bewertung entsprechend anzupassen. 22
Andere zum Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage gehörende Anlagen und Verbindlichkeiten
 - Bankguthaben auf Sicht und Zeit (einschliesslich Treuhandanlagen), Forderungen usw. sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Bei einer Veränderung der 23

- Bonität der Anlage ist die Bewertung entsprechend anzupassen. Aufgelaufene Marchzinsen sind auf jeden Bewertungstag hin abzugrenzen.
- Verbindlichkeiten (z.B. Sollzinsen) und aufgelaufene Kosten sind auf jeden Bewertungstag hin abzugrenzen. 24
4. Für die Umrechnung von Anlagen in fremden Währungen sind die von einem anerkannten Kursmeldedienst gelieferten Devisenmittelkurse zu verwenden. 25

Organisatorische Massnahmen

5. Die Bewertung der Anlagen hat durch eine von der Vermögensverwaltung und dem Handel mit Anlagen der kollektiven Kapitalanlage unabhängige Stelle zu erfolgen (vgl. Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft). 26
6. Die für die Bewertung verwendeten Kurse müssen von einer externen, von der Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF und ihren Beauftragten unabhängigen, anerkannten Quelle bezogen werden. Die einmal gewählte Quelle für Kurslieferungen und der Zeitpunkt der Erfassung der Kurse dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Abweichungen müssen jederzeit nachvollziehbar sein und protokolliert werden. 27
7. Bei Anlagen, die mittels externer Quellen und den unter Ziff. 3 erwähnten Methoden nicht befriedigend bewertet werden können, kann in begründeten Ausnahmefällen und für einen geringfügigen Anteil des Vermögens einer kollektiven Kapitalanlage auf eine Bewertung durch den Vermögensverwalter zurückgegriffen werden. Bewertungen durch den Vermögensverwalter müssen jederzeit für die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF nachvollziehbar sein und sind protokollarisch festzuhalten. Bei Zukäufen und teilweisen Verkäufen ist der vom Vermögensverwalter gelieferte und bisher verwendete Bewertungskurs mit dem effektiven Transaktionskurs zu vergleichen und gegebenenfalls anzupassen. 28
8. Die von externen Quellen bezogenen Kurse sind vor der Durchführung der Berechnung der Nettoinventarwerte auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere bei nicht kotierten und/oder selten gehandelten Anlagen. Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der gelieferten Kurse stellt die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF u.a. auf folgende Kriterien ab (die in Klammer aufgeführten Sachverhalte können Hinweise auf fehlerhafte oder für eine Bewertung ungeeignete Kurse geben): 29
- Kursabweichungen gegenüber dem Vortag sowie gegenüber effektiven Preisen bei Zukäufen und teilweisen Verkäufen (die Abweichungen überschreiten bestimmte Toleranzgrenzen oder der gemeldete Kurs ist seit mehreren Tagen unverändert); 30
 - Aktualität des zuletzt bezahlten Kurses (Datum des gemeldeten Kurses liegt bereits mehrere Tage zurück). 31
- Stellt die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF mögliche Fehlmeldungen fest oder erachtet sie die von der externen Quelle bezogenen Kurse aus anderen Gründen für die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen als nicht adäquat, kann sie die Kurse selber nach einer anerkannten Methode (Beispiele gemäss Ziff. 3) festlegen. Sämtliche Abweichungen von den extern bezogenen Kursen müssen jederzeit nachvollziehbar sein und sind entsprechend zu protokollieren. 32

B Berechnung der Nettoinventarwerte von offenen kollektiven Kapitalanlagen

Grundsatz

9. Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile (Art. 83 Abs. 2 KAG). Bei der Berechnung sind sämtliche, im entsprechenden Zeitpunkt zum Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage gehörende Anlagen und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Abgeschlossene, aber noch nicht abgerechnete Transaktionen und pendente Verwaltungshandlungen (Corporate Actions) sind adäquat zu berücksichtigen. 33

Organisatorische Massnahmen

10. Die berechneten Nettoinventarwerte bzw. die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind vor der Veröffentlichung systematisch zu überprüfen (validieren). Zur Feststellung von Fehlern dienen u.a. folgende Massnahmen: 34
- Plausibilisierung des berechneten Nettoinventarwertes, z.B. durch einen Vergleich mit der vorangegangenen Berechnung (bei nicht plausiblen Veränderungen ist auch die frühere Bewertung zu überprüfen!); 35
 - regelmässiger Abgleich der Bestände mit der Depotbank. 36

C Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anwendung des Systems des "Forward Pricing" bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

11. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ist das System des "Forward Pricing" anzuwenden. Dabei rechnet die Fondsleitung bzw. SICAV die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Schlusszeit) eingegangenen Aufträge zum Erwerb und zur Rückgabe von Anteilen zu einem Nettoinventarwert ab, den sie anhand von Marktkursen ermittelt, die nach der Schlusszeit bezahlt wurden. Anlagen, für die keine zuverlässigen Marktkurse erhältlich sind, sind zur Ermittlung des Nettoinventarwertes ebenfalls für einen Zeitpunkt **nach** der Schlusszeit gemäss Ziff. 3 dieser Richtlinien zu bewerten. 37
- Bei Festlegung der Schlusszeit trägt die Fondsleitung bzw. SICAV den Handelszeiten an den Börsenplätzen der Anlagen des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage Rechnung. 38
- Sie bewertet das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage zu Marktkursen, die **nach** der Schlusszeit bezahlt wurden. 39
- Fällt das Ende der Handelszeit eines Börsenplatzes nach Schweizer Zeit auf den Vormittag bzw. frühen Nachmittag, darf die Fondsleitung bzw. SICAV für die Bewertung auf Kurse zurückgreifen, die zur Schlusszeit für die Entgegennahme von Aufträgen bereits bekannt waren. Betragen die so bewerteten Anlagen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mehr als 25% ihres Vermögens, so hat die Fondsleitung bzw. SICAV die Bewertung an die inzwischen bekannt gewordenen Entwicklungen, welche den Nettoinventarwert relevant (siehe Ziff. 13 und 15) beeinflussen können, anzupassen. 40
- Abweichende Regelungen (bspw. sog. "Historic Pricing") sind nur bei offenen kollektiven Kapitalanlagen, deren Portefeuille auf Ebene der offenen kollektiven Kapitalanlage mit einer effektiven Gesamtduration bis höchstens 12 Monaten angelegt ist, zulässig. Vorbehalten bleiben markante Änderungen der Zins- und 41

Bonitätsrisiken (vgl. Ziff. 3 Geldmarktinstrumente).

Die Fondsleitung bzw. SICAV erläutert im Prospekt die Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Grundsätze für die Bewertung des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage. 42

"Exchange traded funds"

12. Bei "Exchange traded funds" hat die Fondsleitung bzw. SICAV einen Market Maker zu verpflichten, welcher dafür sorgen muss, dass die Differenz zwischen dem fortlaufend neu berechneten Nettoinventarwert und dem aktuellen Börsenkurs eine gewisse Bandbreite nicht übersteigt. 43

Aufschub der Rückzahlung / Einstellung der Ausgabe von Anteilen

13. In Anwendung von Art. 110 Abs. 1 KKV kann in den im Fondsreglement vorgesehenen Fällen die Rückzahlung vorübergehend aufgeschoben werden, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens einer offenen kollektiven Kapitalanlage nicht mehr bewertet werden kann. In den Fällen von Bst. a – c ist auch auf die Ausgabe von Anteilen zu verzichten. Je nach Ursache der Unmöglichkeit der Berechnung eines Nettoinventarwerts ist dabei zu unterscheiden zwischen: 44

ordentlichen Situationen wie

- reguläre Börsenfeiertage in einem oder mehreren Anlageländern, sofern keine besonderen politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen vorliegen, die eine erhebliche Veränderung der Kurse nach Wiederaufnahme des Handels erwarten lassen, und 45

ausserordentlichen Situationen wie

- eine voraussichtlich länger dauernde Schliessung eines Marktes in einem oder mehreren Anlageländern, Beschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs oder anderweitig gestörte Marktverhältnisse. 46

14. In ordentlichen Situationen kann die Fondsleitung bzw. SICAV die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen so lange aufrecht erhalten, als die wertmässige Mehrheit der Anlagen regulär bewertet werden kann. Die Ermittlung der wertmässigen Mehrheit der Anlagen ist auf den letzten Zeitpunkt zu beziehen, zu dem das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage noch regulär bewertet werden konnte. 47

15. In ausserordentlichen Situationen hat die Fondsleitung bzw. SICAV von Fall zu Fall über einen Aufschub der Rückzahlung und eine Einstellung der Ausgabe von Anteilen zu entscheiden. Als Faustregel gilt, dass die Rückzahlung und die Ausgabe von Anteilen dann aufzuschieben bzw. einzustellen ist, wenn die nicht bewertbaren Anlagen mehr als 10% des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage ausmachen. Die Ermittlung der 10% des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage ist auf den letzten Zeitpunkt zu beziehen, zu dem das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage noch regulär bewertet werden konnte. 48

Für solche Situationen bereitet die Fondsleitung bzw. die SICAV zusammen mit der Depotbank gezielte Massnahmen vor, die ihr ein rasches, im Interesse der Anleger liegendes Handeln und die Erfüllung der Informationspflichten ermöglichen. 49

D Verhalten bei Bewertungsfehlern (siehe Beilagen 1 und 2)

Definition

16. Grundsätzlich gilt jede Differenz zwischen einem veröffentlichten und dem im 50

Nachhinein festgestellten, korrekten Nettoinventarwert als Fehler, wenn sie in einem anderen gemäss Fondsreglement gerundeten Nettoinventarwert resultiert hätte. Werden bei der Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise Nebenkosten der offenen kollektiven Kapitalanlage für den Erwerb oder den Verkauf von Anlagen zu- bzw. abgeschlagen, bezieht sich die Differenz auf diese Preise.

Organisatorische Massnahmen

17. Die Fondsleitung bzw. SICAV trifft zweckdienliche organisatorische Massnahmen, die es ihr erlauben, Fehler bei der Bewertung der Vermögen und bei der Berechnung der Nettoinventarwerte bzw. der Ausgabe- und Rücknahmepreise der offenen kollektiven Kapitalanlagen möglichst rasch festzustellen (vgl. Ziff. 10) und deren Ursachen zu beheben. 51
- Die Fondsleitung bzw. SICAV hält sämtliche eingetretenen Fehler, die mit der Berechnung der Nettoinventarwerte unmittelbar zusammenhängen sowie die zur Vermeidung einer Wiederholung des gleichen Fehlers getroffenen Massnahmen protokollarisch fest. Sie gewährt der Depotbank und Revisionsstelle jederzeit Einblick in die Fehlerprotokolle. 52
- Die im Zusammenhang mit einem Fehler zu treffenden Massnahmen können aus Beilage 1 abgeleitet werden. 53

Beurteilung der Wesentlichkeit

18. Der Entscheid über die bei eingetretenen Fehlern zu treffenden Massnahmen hängt primär davon ab, ob der Fehler als unwesentlich oder als wesentlich eingestuft wird. 54
- Ein Fehler gilt als wesentlich, wenn die prozentuale Differenz zwischen dem zuerst ermittelten und dem im Nachhinein festgestellten, korrekten, gerundeten Nettoinventarwert bzw. Ausgabe- oder Rücknahmepreis folgende Grenzwerte übertrifft (in % des korrekten Wertes bzw. Preises). 55

Offene kollektive Kapitalanlagen nach Art der Anlage	Anlagen mehrheitlich in etablierten Märkten	Anlagen mehrheitlich in "Emerging Markets"	56
Geldmarktfonds	0,25%	0,375%	
Obligationenfonds	0,5%	0,75%	
Aktienfonds	1,0%	2,0%	
Wandelobligationenfonds sowie Anlagestrategiefonds mit weniger als 50% Aktienanteil	0,75%	1,375%	
Anlagestrategiefonds mit mehr als 50% Aktienanteil	1,0%	2,0%	

57

Bei übrigen Fonds für alternative Anlagen legt die Fondsleitung bzw. SICAV den Massstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit in der internen Weisung (vgl. Ziff. 24) fest.

Massnahmen bei als unwesentlich eingestuften Fehlern

19. Bei einem als unwesentlich eingestuften Fehler trifft die Fondsleitung bzw. SICAV die in der internen Weisung vorgesehenen Massnahmen. Wiederholt auftretende Fehler, während längerer Zeit unbemerkt gebliebene Fehler und Fehler ab einer bestimmten Grösse sind auf formellem Weg von der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen. 58

Massnahmen bei als wesentlich eingestuftem Fehlern

20. Jeder als wesentlich eingestufte Fehler ist unverzüglich der Depotbank, der Revisionsstelle sowie der Aufsichtsbehörde zu melden. In der Meldung orientiert die Fondsleitung bzw. SICAV namentlich über 59
- Umfang und Ursache der Fehlbewertung; 60
 - die getroffenen Korrekturmassnahmen bzw. Antrag betr. Korrekturmassnahmen; 61
 - die eingetretene Schädigung der offenen kollektiven Kapitalanlage einerseits und von Anlegern andererseits. 62
- Die Informationspflicht gegenüber ausländischen Aufsichtsbehörden in Ländern, in denen die betroffene offene kollektive Kapitalanlage zum Vertrieb zugelassen ist, sowie gegenüber den Anlegern und Vertriebsträgern ist je nach Umfang der Fehlbewertung und der dadurch entstandenen Schäden zu erfüllen. 63
21. Sofern zum falsch berechneten Nettoinventarwert keine Anteilausgaben und/oder -rücknahmen stattgefunden haben, beschränken sich die zu treffenden Massnahmen auf die Erstellung eines Fehlerprotokolls und die Meldepflicht gemäss Ziff. 20 Abs. 1. 64
22. Sofern zum falsch berechneten Nettoinventarwert Anteilausgaben und/oder -rücknahmen stattgefunden haben, hat die Fondsleitung bzw. SICAV mindestens sämtliche Transaktionen, die zum falschen Nettoinventarwert zu Ungunsten von Anlegern abgerechnet wurden, zu stornieren und mit dem korrigierten Nettoinventarwert neu abzurechnen. Unter Vorbehalt von Ziff. 23 hält sie sowohl die betroffenen Anleger als auch die betroffene offene kollektive Kapitalanlage schadlos. 65
23. Bei Bagatellfällen, bei denen der Differenzbetrag pro Anleger weniger als 50 Franken ausmacht, kann die Fondsleitung bzw. SICAV bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Pflicht zur Stornierung der betroffenen Abrechnungen beantragen. Die betroffene offene kollektive Kapitalanlage ist jedoch in jedem Fall schadlos zu halten. 66

E Interne Weisung

24. Die Fondsleitung bzw. SICAV hält die an ihre Organisationsstruktur und an ihr Fondsangebot angepassten Grundsätze und die Ablauforganisation für die Bewertung der Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlagen in einer internen Weisung fest. Dabei regelt sie mindestens: 67
- Aufbauorganisation und Betriebsabläufe, Kontrollmechanismen (Ziff. 5); 68
 - Zugriff auf die für die Bewertung und Verbuchung eingesetzte Software; 69
 - die massgebenden Hauptmärkte und die zu verwendenden Kursquellen (Ziff. 1 und 6); 70
 - Kriterien für die Plausibilisierung der Bewertungskurse (inkl. Toleranzgrenzen bei Kursabweichungen gegenüber dem Vortag, max. toleriertes "Alter" von Kursen) (Ziff. 8); 71
 - Festlegen der Kadenz der regelmässigen Abgleiche der Bestände mit der Depotbank (Ziff. 10); 72
 - Massnahmen, Entscheidungskompetenzen und Protokollierung bei notwendigen Abweichungen von den standardmässig verwendeten externen Kursquellen (Ziff. 7 und 8); 73
 - Methoden für die Bewertung von Positionen, die mittels externer Quellen nicht befriedigend bewertet werden können (Ziff. 3); 74
 - Festlegen von Grenzwerten für stärkere Änderungen der Marktverhältnisse oder 75

- eine Veränderung der Bonität bei Geldmarktinstrumenten (Ziff. 3);
- Kriterien für einen Aufschub der Rückzahlung und die Einstellung der Ausgabe von Anteilen, entsprechende Verhaltensmassnahmen und Entscheidungskompetenzen unter besonderer Beachtung der Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Depotbank, Vermögensverwalter, Vertriebsträgern und Anlegern (Ziff. 13 ff.); 76
 - Massnahmen und Entscheidungskompetenzen bei eingetretenen Fehlern (u.a. Protokollierung, internes Meldewesen) sowie Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Depotbank, Vertriebsträgern und Anlegern (Ziff. 17 und 19 ff); 77
 - Konkretisierung von wiederholt auftretenden Fehlern, während längerer Zeit unbemerkt gebliebenen Fehlern und Fehlern ab einer bestimmten Grösse (Ziff. 19); 78
 - Massstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Bewertungsfehlern bei übrigen Fonds für alternative Anlagen (Ziff. 18). 79

III *Übrige Bestimmungen*

A *Anwendung durch die Depotbank*

Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung bzw. SICAV bei der Berechnung der Nettoinventarwerte der Anteile Gesetz, Fondsreglement und die vorliegenden Richtlinien einhält. 80

B *Mindeststandard*

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard). 81

C *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

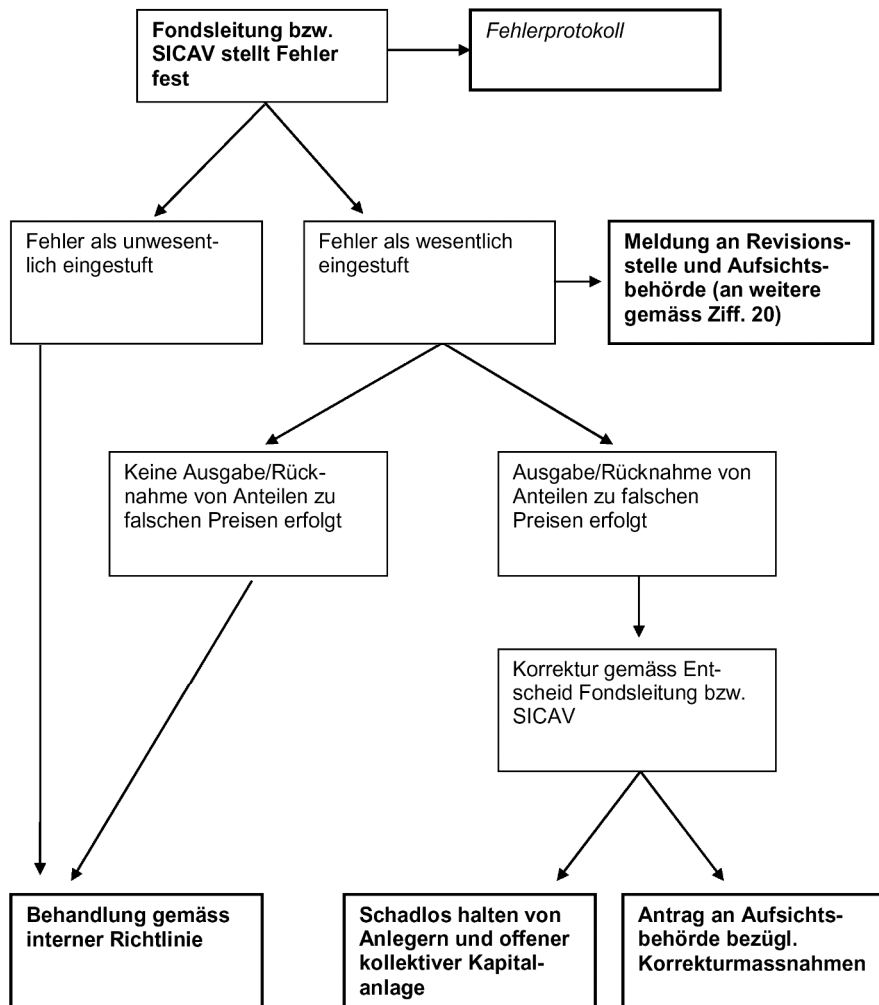
Diese Richtlinien wurden am 20. Juni 2008 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft. 82

Für Ziff. 11 gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Richtlinien. 83

Bestehende interne Weisungen gemäss Ziff. 24 sind innert 6 Monaten ab Inkrafttreten an die geänderten Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen. 84

Anhang 1

Massnahmen bei fehlerhaften Preisen (Ergänzungen zu Ziff. 17 ff.)



Anhang 2

Raster zur Beurteilung von Korrekturmassnahmen bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten (Ergänzung zu Ziff. 23)

	Massnahmen gegenüber Anleger	Massnahmen gegenüber offener kollektiver Kapitalanlage	Schadenausgleich durch Fondsleitung bzw. SICAV
NAV zu hoch Anteil-Ausgaben	Rückerstattung des zuviel bezahlten Betrages	Belastung der Rückvergütung an Anleger	--
Anteil-Rücknahmen	Rückforderung (Belastung) des zuviel vergüteten Verkaufserlöses	Gutschrift der Rückvergütungen von Anlegern und Fondsleitung bzw. SICAV	unverzügliche Vergütung des nicht durch Rückforderungen an Anleger gedeckten Betrages
NAV zu tief Anteil-Ausgaben	Nachbelastung des zu wenig belasteten Betrages	Gutschrift der Nachzahlungen von Anlegern und Fondsleitung bzw. SICAV	unverzügliche Vergütung des nicht durch Nachzahlungen der Anleger gedeckten Betrages
Anteil-Rücknahmen	Rückerstattung des zu wenig erhaltenen Verkaufserlöses	Belastung der Rückerstattungen an Anleger	--

Bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten zugunsten von Anlegern (NAV bei Anteils-Ausgaben zu tief bzw. bei Anteils-Rücknahmen zu hoch) darf auf Korrekturmassnahmen gegenüber dem Anleger verzichtet werden. Die offene kollektive Kapitalanlage ist aber in jedem Fall schadlos zu halten.

Swiss Funds & Asset Management Association

Richtlinie für Geldmarktfonds

Vom : 06.06.2012

Stand : 01.07.2013

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondsbranche. Sie sind den von der SFA erlassenen "Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft" untergeordnet. 1

Die Richtlinien bezwecken eine Konkretisierung des gesetzlichen Schutzes der Anlegerinnen und Anleger vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12 Abs. 1 KAG), indem sich nur noch solche kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts als „Geldmarktfonds“ bezeichnen dürfen, welche die nachstehenden Richtlinien einhalten. 2

Dabei soll unterschieden werden zwischen Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit einerseits, die eine sehr kurze gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity, WAM) und Laufzeit (Weighted Average Life, WAL) aufweisen, und Geldmarktfonds mit einer längeren WAM und WAL andererseits. 3

Die Richtlinien gelten für schweizerische Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG bezüglich sämtlicher kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, welche die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ tragen, d.h. sowohl für 4

- Effektenfonds gemäss Art. 53 ff. KAG als auch für
- Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss Art. 68 ff. KAG.

Die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien muss auch bei einer Delegation von Teilaufgaben gewährleistet bleiben. Die Fondsleitung oder SICAV stellt sicher, dass die Beauftragten die Bestimmungen dieser Richtlinien bei der Wahrnehmung der übertragenen Funktionen vollumfänglich einhalten. 5

II Richtlinien

Grundsätze

A Allgemeine Bestimmungen

1. Jede schweizerische kollektive Kapitalanlage, die als „Geldmarktfonds“ bezeichnet wird, muss diese Richtlinien einhalten. 6
2. Ein Geldmarktfonds muss in seinem Prospekt sowie im Fondsvertrag bzw. Anlagereglement und - soweit von Gesetzes wegen vorgeschrieben - im vereinfachten Prospekt bzw. in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (Key Investor Information Document, KIID) angeben, ob es sich um einen „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit“ oder einen „Geldmarktfonds“ handelt. 7
3. Jeder Geldmarktfonds muss den Anlegerinnen und Anlegern Angaben zum 8

Risiko/Rendite-Profil der kollektiven Kapitalanlage machen, damit diese all-fällige, mit der Anlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage einhergehende spezifische Risiken erkennen können.

B Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit

- Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit muss (Ziff. 1-3 und 5-13) bzw. darf (Ziff. 4): 9
1. als Hauptanlageziel den Erhalt des Kollektivanlagenkapitals haben und eine den Geldmarksätzen entsprechende Rendite anstreben; 10
 2. in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben auf Sicht und Zeit anlegen, welche die Anforderungen nach Art. 74 KKV bzw. Art. 70 Abs. 1 Bst. e KKV erfüllen. Diese gelten analog für diejenigen Geldmarktfonds, welche keine Effektenfonds sind; 11
 3. sicherstellen, dass die Geldmarktinstrumente, in welche die kollektive Kapitalanlage investiert, von der Fondsleitung oder SICAV als erstklassig eingestuft werden. Bei dieser Einstufung sind eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere: 12
 - a. die Bonität des Instruments;
 - b. die Art der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse;
 - c. bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnende operationelle Risiko und Gegenpartierisiko und
 - d. das Liquiditätsprofil;
 4. im Sinne von Ziff. 3 Bst. a ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig einstufen, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung oder SICAV als gleichwertig eingestuft wird; 13
 5. Anlagen in Wertpapieren auf diejenigen beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben; 14
 6. die tägliche Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) und der Anteilpreise sowie die tägliche Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sicherstellen, vorbehaltlich wöchentlicher Zeichnung und Rücknahme von Anteilen bei Übrigen Fonds für traditionelle Anlagen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde; 15
 7. sicherstellen, dass das Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) von höchstens 60 Tagen hat; 16
 8. sicherstellen, dass das Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) von höchstens 120 Tagen hat, 17
 9. bei der Berechnung der WAL für Wertpapiere, strukturierte Finanzinstrumente inbegriffen, die Fälligkeitsberechnung auf die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Instruments basieren. Wenn jedoch eine Put-Option in einem Finanzinstrument eingebettet ist, kann der Ausübungstermin der Put-Option anstelle der Restlaufzeit nur dann benutzt werden, wenn die folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: 18
 - die Put-Option kann von der Fondsleitung oder SICAV an deren Ausübungstermin frei ausgeübt werden;
 - der Basispreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am nächsten Ausübungstermin, und

- die Anlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage schliesst ein, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Option zum nächsten Ausübungstermin ausgeübt wird;
- 10. für die Berechnung der WAL als auch der WAM die Auswirkung von derivativen Finanzinstrumenten, Einlagen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigen; 19
- 11. kein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen eingehen, auch nicht über Derivate, und Derivate nur entsprechend der Geldmarktanlagestrategie der kollektiven Kapitalanlage einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Anlage in nicht auf die Basiswährung lautenden Wertpapieren ist gestattet, sofern das Währungsrisiko voll abgesichert ist; 20
- 12. die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) auf diejenigen beschränken, die der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit entsprechen; 21
- 13. einen veränderlichen Nettoinventarwert haben. 22

C Geldmarktfonds

- Ein Geldmarktfonds muss: 23
1. Den Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10 und 11 der vorstehenden Kriterien für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit entsprechen. 24
- Darüber hinaus kann (Ziff. 2) bzw. muss (Ziff. 3-6) bzw. darf (Ziff. 7) ein Geldmarktfonds: 25
2. als Ausnahme von der Anforderung in Ziff. 4 von Teil II B staatliche Emissionen mit mindestens Investment Grade-Qualität halten. Als „Staatliche Emissionen“ sind gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. a-i KKV Geldmarktinstrumente zu verstehen, die emittiert oder garantiert sind von: 26
 - a. der Schweizerischen Nationalbank;
 - b. der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
 - c. der Europäischen Zentralbank;
 - d. der Europäischen Union;
 - e. der Europäischen Investitionsbank;
 - f. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD);
 - g. einem anderen Staat einschliesslich dessen Gliedstaaten;
 - h. einer internationalen Organisation öffentlichrechtlichen Charakters, der die Schweiz oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;
 - i. einer öffentlichrechtlichen Körperschaft;
 3. einen veränderlichen Nettoinventarwert haben; 27
 4. Anlagen in Wertpapieren auf diejenigen beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 2 Jahren haben, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage. Zinsvariable Wertpapiere sollten an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst werden; 28
 5. sicherstellen, dass sein Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) von höchstens 6 Monaten hat; 29
 6. sicherstellen, dass sein Portfolio eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit 30

- (WAL) von höchstens 12 Monaten hat;
7. Nur in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, welche ihrerseits der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen. 31

III *Übrige Bestimmungen*

A **Mindeststandard**

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (FIN-MA-RS 2008/10 Selbstregulierung als Mindeststandard). 32

B **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinien wurden am 6. Juni 2012 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2012 in Kraft. 33

Schon vor dem 1. Juli 2012 lancierte Geldmarktfonds müssen ab diesem Datum die Kriterien von Teil II A dieser Richtlinien und – wenn zutreffend – entweder die Kriterien von Teil II B oder Teil II C in Bezug auf jede am oder nach dem 1. Juli 2012 getätigte Anlage erfüllen. In Bezug auf alle vor dem 1. Juli 2012 erworbenen Anlagen wird diesen kollektiven Kapitalanlagen jedoch eine Übergangsfrist (bis zum 31. Dezember 2012) zur Erfüllung der Kriterien von Teil II B oder Teil II C (wenn zutreffend) dieser Richtlinien eingeräumt. 34

Anhang

Definitionen

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity, WAM): 35
Die WAM ist ein Mass für die durchschnittliche Restlaufzeit aller von einer kollektiven Kapitalanlage gehaltenen Wertpapiere, gewichtet nach dem relativen Bestand in jedem Instrument. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Restlaufzeit eines zinsvariablen Instruments die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin an den Geldmarktsatz und nicht die verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung des Kapitalbetrags des Wertpapiers ist. In der Praxis wird die WAM zur Messung der Sensitivität eines Geldmarktfonds gegenüber Veränderungen der Geldmarktsätze eingesetzt.

Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Life, WAL): 36
Die WAL ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit aller von einer kollektiven Kapitalanlage gehaltenen Wertpapiere, das heisst die Zeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals (ohne Berücksichtigung von Zinsen und ohne Abzinsung). Im Gegensatz zur Berechnung der WAM dürfen bei der Berechnung der WAL für zinsvariable Wertpapiere und strukturierte Finanzinstrumente keine Zinsanpassungstermine berücksichtigt werden, und die WAL wird stattdessen nur unter Berücksichtigung des Endfälligkeitstermins eines Wertpapiers berechnet. Mit der WAL lässt sich das Kreditrisiko messen, denn je länger die Kapitalrückzahlung hinausgeschoben wird, desto höher ist das Kreditrisiko. Die WAL wird auch zur Begrenzung des Liquiditätsrisikos benutzt.

Swiss Funds & Asset Management Association

Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Vom : 22.05.2014

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die nachstehende Richtlinie soll am schweizerischen Markt für kollektive Kapitalanlagen einen hohen Qualitätsstandard in der Information und der Beratung der Anleger¹ gewährleisten. Sie ist Teil der schweizerischen Selbstregulierung der Fondsbranche und präzisiert und ergänzt die Bestimmungen der von der SFAMA erlassenen Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. 1

Die Richtlinie gilt bezüglich kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich deren Teilvermögen und Klassen, die in der Schweiz vertrieben werden, für 2

- Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, 3
 - Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, 4
 - Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und 5
 - Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG, 6
- im folgenden „Anbieter“ genannt. 7

Die im Anhang aufgeführten *Bestimmungen* für die Vertriebssträger sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebssträgern in der Schweiz. In den Vertriebsverträgen sind die Vertriebssträger zu verpflichten, die *Bestimmungen* für die *Vertriebssträger* dauernd einzuhalten. 8

Als „Vertriebssträger“ im Sinne dieser Richtlinie gelten sämtliche durch die Anbieter zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen beigezogenen Dritten im Sinne von Art. 24 Abs. 2 KAG. Sämtliche „Vertriebssträger“ im Sinne dieser Richtlinie haben mit den Anbietern schriftliche Vertriebsverträge (gemäss Ziff. 4 der Richtlinie) abzuschliessen. 9

Demgemäss fallen unter den Begriff „Vertriebssträger“ im Sinne dieser Richtlinie: 10

- a) sämtliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche (i) Anteile einer schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anleger bzw. (ii) Anteile einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und daher einer Vertriebssträgerbewilligung bedürfen (bewilligungspflichtige Vertriebssträger gemäss Art. 13 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1bis KAG) (nachstehend „bewilligungspflichtige Vertriebssträger“); 11
- b) die von der Bewilligungspflicht befreiten Institute gemäss Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV) (nachstehend „befreite Vertriebssträger“); 12

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- c) sämtliche Personen, welche ausschliesslich Anteile einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage und nur an qualifizierte Anleger vertreiben und keiner Vertriebssträgerbewilligung bedürfen (da der diesbezügliche Vertrieb gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen, Rz 62, weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig ist) (nachstehend „nicht bewilligungspflichtige Vertriebssträger“); 13
- d) Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland gemäss Art. 19 Abs. 1bis KAG in Verbindung mit Art. 30a Abs. 1 KKV, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertreiben (nachstehend „ausländische Vertriebssträger“). 14
- Die Bestimmungen für die Vertriebssträger sind auch durch die Anbieter einzuhalten, falls diese selber direkt im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen tätig sind. 15
- Die Bestimmungen für die Vertriebssträger finden sodann Anwendung auf Agenten einer Versicherungsgesellschaft, die nicht aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind. 16

II Richtlinie

A Auswahl und Zusammenarbeit mit Vertriebssträgern

Grundsatz

1. Die Anbieter arbeiten im Vertrieb der von ihnen verwalteten bzw. vertretenen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich mit Vertriebssträgern zusammen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. 17
- Im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen dürfen Anbieter Aufgaben aus dieser Richtlinie an Dritte delegieren. 18

Auswahl der Vertriebssträger

2. Die Anbieter wählen die Vertriebssträger unter Beachtung des Grundsatzes gemäss Ziff. 1 sorgfältig aus. 19
3. Die Anbieter haben sicherzustellen, dass die Vertriebssträger ihnen die im Anhang unter IV. A festgelegten Nachweise erbringen. 20

Abschluss von Vertriebsverträgen

4. Die Anbieter schliessen Vertriebsverträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassungen der Mustervertriebsverträge der SFAMA ab. Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen für die Vertriebssträger sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge. 21
5. Die Anbieter verpflichten die Vertriebssträger dazu, die im Anhang aufgeführten Bestimmungen für die Vertriebssträger dauernd einzuhalten. 22

Zusammenarbeit mit den Vertriebssträgern

6. Die Anbieter prüfen, ob die Vertriebssträger über die persönlichen und fachlichen Ressourcen für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen. Bei Bedarf gewährleisten sie eine angemessene Unterstützung, Schulung und Ausbildung der Vertriebssträger, die ihnen die dauernde Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebssträger ermöglicht. 23

Überwachungspflichten

- | | | |
|-----|--|----|
| 7. | Die Anbieter treffen angemessene Vorkehrungen und Kontrollen, die es ihnen erlauben, wesentliche Veränderungen in der Rechtsform, Struktur (namentlich beim Einsatz von weiteren Beauftragten), personellen Situation, Geschäftstätigkeit und/oder im Geschäftsverhalten sowie in Bezug auf die Vertriebsmodalitäten der Vertriebsträger festzustellen. | 24 |
| 8. | Die Anbieter verpflichten die bewilligungspflichtigen Vertriebsträger die Einhaltung der <i>Bestimmungen für die Vertriebsträger</i> durch eine Prüfgesellschaft gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ sowie die Einhaltung der Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG jährlich prüfen zu lassen. Sie überwachen den fristgerechten Eingang der entsprechenden Prüfberichte und werten diese systematisch aus. | 25 |
| | Die Anbieter verpflichten die befreiten Vertriebsträger eine Prüfgesellschaft gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ zu instruieren und den betroffenen Anbieter schriftlich zu informieren, wenn sie Verstösse gegen die <i>Bestimmungen für die Vertriebsträger</i> feststellt, die zu einer Beanstandung im Bericht über die Aufsichtsprüfung führen. | 26 |
| | Die Anbieter verpflichten die nicht bewilligungspflichtigen Vertriebsträger und die ausländischen Vertriebsträger zur jährlichen Abgabe einer schriftlichen Bestätigung gemäss Beilage 2 „Bestätigung“ des Anhangs. Bei Hinweisen, dass die Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, treffen die Anbieter angemessene Massnahmen. | 27 |
| 9. | Bei Kenntnis im Rahmen der ordentlichen Zusammenarbeit, beziehungsweise aufgrund der Meldung der Prüfgesellschaft von Verstössen gegen die <i>Bestimmungen für die Vertriebsträger</i> oder gegen die Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG halten die Anbieter den Vertriebsträger an, unmittelbar angemessene Korrekturmassnahmen zu treffen (mit Vollzugsmeldung an den Anbieter). Bei wiederholten oder groben Verstössen ist der Vertriebsvertrag aufzulösen und die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren. | 28 |
| 10. | Im Falle einer Weiterdelegation an Untervertriebsträger verpflichtet der Anbieter den Vertriebsträger, die Untervertriebsträger zur Einhaltung der Pflichten gemäss Kapitel IV D des Anhangs zu verpflichten. | 29 |

B Interne Weisung

- | | |
|--|----|
| Die Anbieter halten die Politik und die Grundsätze bezüglich Auswahl und laufender Betreuung/Überwachung von Vertriebsträgern in einer internen Weisung fest. Dabei regeln sie u.a. | 30 |
| • Auswahlkriterien und -verfahren; | 31 |
| • Zuständigkeiten für den Abschluss von Vertriebsverträgen sowie für die laufende Betreuung/Überwachung (Massnahmen zur Feststellung von wesentlichen Veränderungen und eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens) der Vertriebsträger; | 32 |
| • Verhalten bei festgestellten Veränderungen (im Sinne von Ziff. 9) oder eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens der Vertriebsträger sowie bei Verstössen gegen die <i>Bestimmungen für die Vertriebsträger</i> ; | 33 |

III *Übrige Bestimmungen*

A **Mindeststandard**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10Selbstregulierung als Mindeststandard). 34

B **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA erlassen. Sie tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen von Art. 158d Abs. 4 KAG und 144c Abs. 5 KKV bleiben vorbehalten. 35

36

C **Anhang**

Bestimmungen für die Vertriebssträger 37

Anhang: Bestimmungen für die Vertriebssträger („Bestimmungen“)

I *Zielsetzungen*

Die nachstehenden Bestimmungen sollen im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz eine hinreichende Information und Beratung der Anleger gewährleisten. Adressaten von Vertriebshandlungen in der Schweiz sollen sich darauf verlassen können, dass die kollektiven Kapitalanlagen auf professionelle und transparente Weise vertrieben werden. 1

II *Gültigkeit, Verbindlichkeit*

Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebssträgern in der Schweiz. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eingeschränkt oder spezifiziert, betreffen diese Bestimmungen sowohl den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger als auch den Vertrieb an qualifizierte Anleger durch folgende Vertriebssträger: 2

- a) sämtliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche (i) Anteile einer schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anleger bzw. (ii) Anteile einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und daher einer Vertriebssträgerbewilligung bedürfen (bewilligungspflichtige Vertriebssträger gemäss Art. 13 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG) (nachstehend „bewilligungspflichtige Vertriebssträger“); 3
- b) die von der Bewilligungspflicht befreiten Institute gemäss Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV) (nachstehend „befreite Vertriebssträger“); 4
- c) sämtliche Personen, welche Anteile einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und keiner Vertriebssträgerbewilligung bedürfen (da der diesbezügliche Vertrieb gemäss FINMA-Rundschriften 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen, Rz 62, weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig ist) (nachstehend „nicht bewilligungspflichtige Vertriebssträger“); 5
- d) Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG in Verbindung mit Art. 30a Abs. 1 KKV, welche ausländische kollektive Kapital- 6

anlagen in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertreiben (nachstehend „ausländische Vertriebsträger“).

Die Bestimmungen betreffen ausschliesslich die Tätigkeit im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. Sie greifen nicht in andere Tätigkeiten des Vertriebsträgers ein und enthalten auch keine Bestimmungen zu anderen Funktionen wie beispielsweise der administrativen Abwicklung von Transaktionen oder zu Pflichten im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz oder mit steuerrechtlichen Obliegenheiten. 7

III Bestimmungen

A Organisation des Vertriebsträgers

1. Der Vertriebsträger trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, die ihm die dauernde Einhaltung dieser Bestimmungen ermöglichen. Der Vertriebsträger hat dem Anbieter sämtliche Informationen zu liefern, die dieser zur Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten benötigt. 8
2. Der Vertriebsträger beschäftigt in der auf kollektive Kapitalanlagen bezogenen Beratung nur Personen, die aufgrund ihrer Fachausbildung und ihrer Berufserfahrung in der Lage sind, den Grundsätzen der Bestimmungen zu genügen. 9
3. Der Vertriebsträger erfüllt auch die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG. 10

B Informationspflichten

4. Der Vertriebsträger wahrt ausschliesslich die Interessen der Anleger. 11
5. Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen im direkten Kontakt mit Anlegern, so sind, sofern eine individuelle Beratung erfolgt, folgende Grundsätze zu beachten: 12
 - 5.1 Im Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger und an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG (vermögende Privatpersonen), welche nicht auf die Beratung verzichten, beachtet der Vertriebsträger die individuellen Bedürfnisse der Anleger, insbesondere deren Risikobereitschaft und Risikofähigkeit. 13
 - 5.2 Im Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger informiert der Vertriebsträger die Anleger objektiv über den Anlagecharakter, die Chancen und Risiken der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen. Diese Pflicht ist je nach Erfahrung und fachlichen Kenntnissen der Anleger sowie nach der Komplexität der kollektiven Kapitalanlage zu erfüllen. Der Vertriebsträger kann davon ausgehen, dass der Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist. 14
 - 5.3 Der Vertriebsträger beachtet betreffend Informations- und Offenlegungspflichten die jeweils gültige Transparenzrichtlinie. 15
 - 5.4 Im Übrigen beachtet der Vertriebsträger alle ihm obliegenden vertraglichen, gesetzlichen und selbstregulatorischen Pflichten, u.a. die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG sowie die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 KAG. 16
6. Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen über elektronische Kanäle oder in anderen Formen ohne direkten Kundenkontakt gemäss Ziff. 5, so sind folgende Grundsätze zu beachten: 17

6.1	Der Vertriebsträger weist ausdrücklich auf den Beratungsausschluss hin.	18
6.2	Der Vertriebsträger beachtet seine Informationspflicht gemäss Ziff. 5.2 sowie 5.3 sinngemäss. Dabei kann er diese standardisiert wahrnehmen.	19
6.3	Den Vertriebsträger trifft keine Informationspflicht gemäss Ziff. 5.2 und 5.3, wenn der Anleger in einer schriftlichen Erklärung angibt, auf zusätzliche Informationen zu verzichten.	20
	Ereilt ein Anleger einen Zeichnungsauftrag für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen aus eigener Initiative oder verlangt er von sich aus Informationen über bestimmte kollektive Kapitalanlagen, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes B keine Anwendung. Die Kontaktaufnahme seitens des Anlegers ist zu dokumentieren.	21
7.	In Bezug auf den Vertrieb über das Internet beachtet der Vertriebsträger das FINMA-RS 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen.	22
8.	Die dem Vertriebsträger vom Anbieter überlassenen Unterlagen sind den interessierten Anlegern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt namentlich für Prospekte, vereinfachte Prospekte bzw. wesentliche Informationen für die Anleger, Kollektivanlageverträge, Statuten, Anlagereglemente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen.	23
9.	Auskünfte und Unterlagen des Vertriebsträgers müssen vollständig sowie in Wort und Schrift so gestaltet sein, dass sie für die Anleger jederzeit klar und verständlich sind. Unzulässig sind insbesondere irreführende Angaben sowie Renditeversprechen (dies gilt nicht für die Angabe indikativer Mindestpreise bei kollektiven Kapitalanlagen mit begrenzten Kursrisiken). Bei der Verwendung historischer Performancedaten ist darauf hinzuweisen, dass diese für die Zukunft nicht garantiert werden können. In den materiellen Aussagen zu einzelnen kollektiven Kapitalanlagen hat sich der Vertriebsträger an die Angaben in den ihm vom Anbieter zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten.	24
10.	Der Vertriebsträger verzichtet auf aggressive Vertriebspraktiken jeder Art, wie zum Beispiel das unerwünschte und aufdringliche Kontaktieren von potentiellen Kunden am Telefon („cold calling“) oder über elektronische Medien („spamming“).	25
11.	Empfehlungen, die vorab den Eigeninteressen des Vertriebsträgers zulasten der Anleger dienen, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten, das Anleger zu einer unverhältnismässig grossen Anzahl von Portefeuilleumschichtungen ("portfolio churning") veranlasst.	26
12.	Der Vertriebsträger verzichtet auf jede Form des "front running". Damit gemeint sind Eigengeschäfte durch ihn oder seine Mitarbeiter, die in Antizipation von Wertpapiertransaktionen einer kollektiven Kapitalanlage (z.B. als Folge bedeutender Käufe oder Rückgabe von Anteilen durch Anleger) abgeschlossen werden.	27
C Dokumentation des Vertriebsträgers		
13.	Der Vertriebsträger regelt bzw. dokumentiert schriftlich:	28
•	die erlassenen organisatorischen Massnahmen gemäss Ziff. 1;	29
•	die Anforderungen an die Fachausbildung bzw. Berufserfahrung und die Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsmassnahmen gemäss Ziff. 2;	30
•	die Beratung und, beim Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger, die Risikoaufklärung gemäss Ziff. 5 (z.B. in einer Besprechungsnotiz);	31
•	den Verzicht auf Information gemäss Ziff. 6.3 (z.B. in einer Notiz).	32

IV *Übrige Bestimmungen*

A **Nachweise**

Die Vertriebssträger haben dem Anbieter folgende Nachweise zu erbringen: 33

- Nachweis der Bewilligung der Aufsichtsbehörde als Vertriebssträger bzw. bei ausländischen Vertriebssträgern der Nachweis, dass er in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen berechtigt ist (Art. 30a Abs. 1 KKV). Davon ausgenommen sind die *befreiten* sowie die *nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger*; 34
- Angaben über die Organisation in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen. Davon ausgenommen sind die befreiten Vertriebssträger. 35

B **Prüfung**

Die *bewilligungspflichtigen Vertriebssträger* sowie die *befreiten Vertriebssträger* haben unabhängig von ihrer Rechtsform - die Einhaltung dieser Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Vertriebsart durch eine Prüfgesellschaft prüfen zu lassen. Die Prüfgesellschaft prüft auch die Einhaltung von Art. 16 KAG durch den Vertriebssträger. Die Vertriebssträger geben die von ihnen mit der Prüfung beauftragte Person dem Anbieter bekannt. 36

Einzelheiten über die Prüfung sind in Beilage 1 „Prüfung“ konkretisiert. 37

C **Bestätigung**

Die *nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger* sowie die *ausländischen Vertriebssträger* haben dem Anbieter unaufgefordert jährlich bis Ende Januar eine Bestätigung gemäss Beilage 2 „Bestätigung“ abzugeben. 38

D **Weiterdelegation an Untervertriebssträger**

Der Vertriebssträger kann die ihm durch den Anbieter delegierten Aufgaben mit dessen Zustimmung weiterdelegieren. Bei den beauftragten Untervertriebssträgern hat es sich um Vertriebssträger im Sinne der Definition unter Rz 10 ff. der Richtlinie zu handeln, wobei für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger nur *bewilligungspflichtige Vertriebssträger* sowie *befreite Vertriebssträger* als Untervertriebssträger bzw. weitere Vertriebssträger hinzugezogen werden dürfen. 39

Im Falle einer solchen Weiterdelegation verpflichtet sich der Vertriebssträger, dem Anbieter sämtliche Informationen zukommen zu lassen, damit dieser die Überwachungspflichten gemäss Rz 29 und 30 der Richtlinie wahrnehmen kann. 40

Der Vertriebssträger auferlegt den beauftragten Untervertriebssträgern die Pflicht zur Beachtung der vorliegenden Bestimmungen. Die beauftragten Untervertriebssträger sind zu verpflichten, die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ sowie die Einhaltung der Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG jährlich prüfen zu lassen oder gegebenenfalls die Bestätigung gemäss Beilage 2 beizubringen. Die Vertriebssträger müssen, den fristgerechten Eingang der entsprechenden Prüfberichte beziehungsweise Bestätigungen überwachen und diese systematisch auswerten. Meldungen der Prüfgesellschaft und Kenntnisse im Rahmen der ordentlichen Zusammenarbeit zwischen Vertriebssträger und Untervertriebssträger über Verstösse gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* oder gegebenenfalls gegen die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG müssen den Anbietern weitergeleitet werden. Bei wiederholten oder groben Verstössen hat der Vertriebssträger den Vertriebsvertrag mit dem Untervertriebssträger aufzulösen und den Anbieter und die 41

Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.

E Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA erlassen. Sie treten auf den 1. Juli 2014 unter Vorbehalt von Ziff. III B der Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen (Übrige Bestimmungen / Inkrafttreten) in Kraft. 42

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Bestimmungen als Anhang zur Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zustimmend zur Kenntnis genommen. 43

F Beilage

1. Prüfung der Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* gemäss Ziff. IV Bund der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG vorstehend 44
2. Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch nicht bewilligungspflichtige oder ausländische Vertriebssträger gemäss Ziff. IV C vorstehend 45

Beilage 1: Prüfung

Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebssträger gemäss Ziff. IV B der Bestimmungen und der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG

A Prüfung bei befreiten Vertriebssträgern (Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV)

Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen der Aufsichtsprüfung die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* aufgrund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde in den jeweiligen Rundschreiben der FINMA. 1

Sie hält das Prüfergebnis im Bericht über die Aufsichtsprüfung fest. Stellt sie Verstösse fest, die zu einer Beanstandung im Bericht über die Aufsichtsprüfung führen, informiert sie den betroffenen Anbieter schriftlich. 2

B Prüfung bei bewilligungspflichtigen Vertriebssträgern (Art. 13 Abs. 1 KAG)

Für die Prüfung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind zugelassen: 3

- Revisionsexperten nach Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG); 4
- Revisoren nach Art. 5 RAG; 5
- Revisionsunternehmen nach Art. 6 Abs. 1 RAG. 6

Der Vertriebssträger gibt dem Anbieter die mit der Prüfung beauftragte Person und allfällige Wechsel bekannt. 7

Die Prüfung der Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* hat jährlich zu erfolgen. Die Prüfberichte über die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstatten. 8

In Bezug auf Vertriebsverträge, die ausschliesslich den Vertrieb an qualifizierte Anleger betreffen, ist die Einhaltung folgender Punkte zu prüfen: 9

- | | | |
|----|--|----|
| a) | die dauernde Einhaltung der für den Vertrieb an qualifizierte Anleger anwendbaren Bestimmungen für die Vertriebsträger; | 10 |
| b) | den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger und unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren regulatorischer und selbstregulatorischer Bestimmungen; | 11 |
| c) | [nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen: die ausschliessliche Verwendung von Fondsdokumenten, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.] | 12 |
| | Die mit der Prüfung beauftragte Person erstattet den Prüfbericht zuhanden des betreffenden Anbieters. Hält sie in ihrem Bericht Verstösse gegen die <i>Bestimmungen für die Vertriebsträger</i> oder gegen die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG fest, so stellt sie eine Kopie des Prüfberichtes auch der FINMA zu. | 13 |

Beilage 2: Bestätigung

Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch nicht bewilligungspflichtige oder ausländische Vertriebsträger gemäss Ziff. IV C der Bestimmungen

- | | |
|---|---|
| An Auswahltext [Firma des nicht bewilligungspflichtigen Vertriebsträgers] [Name des ausländischen Vertriebsträgers mit Sitz im Ausland] | 1 |
| Wir, die [Name bzw. Firma des Vertriebsträgers] („Vertriebsträger“) vertreiben Anteile von kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Vertriebsvertrag vom XXX | 2 |
| In diesem Zusammenhang bestätigen wir was folgt: | 3 |
| Wir [sowie die durch uns bestellten weiteren Vertriebsträger bzw. Untervertriebssträger] haben im vergangenen Kalenderjahr: | 4 |
| a) die auf den Vertrieb an qualifizierte Anleger anwendbaren <i>Bestimmungen für die Vertriebsträger</i> dauernd eingehalten; | 5 |
| b) die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger und unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren regulatorischer und selbstregulatorischer Bestimmungen vertrieben; | 6 |
| c) [nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen: ausschliesslich Fondsdokumente verwendet, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.] | 7 |
| Bemerkungen: | 8 |
| [Ort] [Datum] [Unterschrift]: | 9 |

Swiss Funds & Asset Management Association

Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 16.05.2008

Stand : 12.08.2008

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

1

Gemäss den Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft der SFA gewährleisteten Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG in der Schweiz eine Kostentransparenz, die internationalen Standards entspricht.

2

Diese Richtlinien sollen eine einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung in Bezug auf die bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen angefallenen Kommissionen und Kosten sicherstellen und damit zu einer möglichst hohen Preistransparenz zu den am schweizerischen Markt angebotenen kollektiven Kapitalanlagen beitragen. Sie sind für alle in der Schweiz genehmigten kollektiven Kapitalanlagen, mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und der Immobilienfonds, anzuwenden.

3

Materiell orientieren sich die vorliegenden Richtlinien an den Vorgaben der europäischen Investmentvereinigung EFAMA (The European Fund and Asset Management Association) und den Empfehlungen der EU-Kommission.

II Richtlinien

Total Expense Ratio (TER)

A Standardkennziffer

1. Grundsatz

4

Die bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage angefallenen Kommissionen und Kosten sind in der internationalen unter dem Begriff "Total Expense Ratio (TER)" bekannten Kennziffer offen zu legen. Diese Kennziffer drückt die Gesamtheit derjenigen Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen der Kollektivanlage belastet werden (Betriebsaufwand), retrospektiv in einem %-Satz des Nettovermögens aus und ist grundsätzlich nach folgender Formel zu berechnen:

5

TER % = Total Betriebsaufwand in RE* / Durchschnittliches Nettovermögen in RE* x 100

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

2. Aktualität

6

Die TER ist mit jedem Jahres- bzw. Halbjahresabschluss für die jeweils letzten 12 Monate zu berechnen, d.h. entweder

7

– für das letzte Rechnungsjahr oder

8

– für die erste Hälfte des laufenden und die zweite Hälfte des vorangegangenen Rechnungsjahres.

9

Grundlage für die Berechnung sind die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Kommissionen und Kosten.

10

Bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen und bei Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen richtet sich die Berechnung nach Ziff. 8 resp. 9.

3. Betriebsaufwand

11

In der TER sind sämtliche, in der Berichtsperiode der kollektiven Kapitalanlage belasteten Kommissionen und Kosten zu erfassen wie:

12

– Kommission der Fondsleitung / SICAV / SICAF bzw. Verwaltungsgesellschaft;

13

– Kommission der Depotbank;

14

– Weitere Aufwendungen je nach Aufgliederung der Erfolgsrechnung und sofern nicht in obigen Positionen enthalten, wie z.B:

15

- Kommission / Kosten für die Administration,

16

- Kommission / Kosten für die Vermögensverwaltung oder -beratung,

17

- performanceabhängige Vergütung an den Vermögensverwalter (siehe Ziff. 5),

18

- Kommission / Kosten für den Vertrieb,

19

- Gebühren für die Aufsicht über die kollektive Kapitalanlage,

20

- Kosten für die Berechnung des NAV,

-	Kosten für Publikationen,	21
-	Kosten für die Revision,	22
-	Kosten für Rechtsberatung,	23
-	sonstige Aufwendungen;	24
-	Steuern und Abgaben (z.B. taxe d'abonnement);	25
	bzw. alternativ:	26

Pauschale Vergütung an die Fondsleitung / SICAV / SICAF bzw. Verwaltungsgesellschaft zuzüglich allfällige, zusätzlich belastete Kommissionen, Vergütungen, Kosten, Gebühren und Abgaben.

Grundsätzlich entspricht der Betriebsaufwand der Aufwandseite der Erfolgsrechnung einer kollektiven Kapitalanlage ohne negative Anlageerträge (wie z.B. Passivzinsen) und Abgrenzungsposten (wie z.B. Auszahlung laufender Erträge). Zum Betriebsaufwand gehörende Kommissionen und Kosten dürfen nicht mit Anlageerträgen verrechnet werden.

Nicht zum Betriebsaufwand gehören die Nebenkosten, die der kollektiven Kapitalanlage beim Kauf und Verkauf von Anlagen erwachsen. Diese bilden Teil der Gestehtungskosten der Anlagen und fliessen beim Verkauf in die realisierten Kapitalgewinne/-verluste.

4. Durchschnittliches Nettovermögen 30

Als durchschnittliches Nettovermögen gilt der arithmetische Durchschnitt des Nettovermögens von jedem Bewertungstag. Es berechnet sich gemäss folgender Formel:

$$\emptyset \text{ Nettovermögen in RE}^* = \frac{\sum \text{Nettovermögen von n Bewertungstagen}}{n}$$

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage 31

B Sonderfälle

5. Kollektive Kapitalanlagen mit performanceabhängiger Vergütung an den Vermögensverwalter 32

Gelangt eine performanceabhängige Vergütung an den Vermögensverwalter zur Anwendung, ist diese in die TER einzubeziehen und gesondert als prozentualer Anteil des durchschnittlichen Nettovermögens auszuweisen.

6. Zusammengesetzte (synthetische) TER beim Erwerb von Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds)

33

Investiert eine kollektive Kapitalanlage als Dachfonds mindestens 10 % ihres Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), welche eine TER im Sinne dieser Richtlinien veröffentlichen, so ist per Stichtag des Jahres- oder Halbjahresabschlusses eine zusammengesetzte (synthetische) TER des Dachfonds zu berechnen. Diese entspricht der Summe

34

– der anteilmässigen TER der einzelnen Zielfonds, gewichtet nach deren Anteil am Nettovermögen des Dachfonds per Stichtag,

35

– der effektiv bezahlten Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds und

36

– der TER des Dachfonds abzüglich der in der Berichtsperiode vereinnahmten Rückvergütungen von Zielfonds.

37

Veröffentlicht einer der Zielfonds keine TER nach diesen Richtlinien, so ist bei der Offenlegung der Kosten des Dachfonds wie folgt zu verfahren:

38

– Es ist darauf hinzuweisen, dass für diesen Teil der Anlage des Dachfonds keine zusammengesetzte (synthetische) TER ermittelt werden kann.

39

– Für die insgesamt erwarteten Kosten des Dachfonds ist ein zusammengesetzter (synthetischer) Wert anzugeben. Dazu

40

- wird eine verkürzte zusammengesetzte (synthetische) TER errechnet, die - nach dem Anteil der Anlage des Dachfonds gewichtet - die TER aller Zielfonds, für die die TER nach diesen Richtlinien ermittelt wird (Zielfonds mit TER), einschliesst, und

41

- werden für jeden der anderen Zielfonds die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zuzüglich einer möglichst genauen Bewertung der Obergrenze der für die TER in Frage kommenden Kosten hinzugerechnet (Zielfonds ohne TER). Dies hat - nach dem Anteil der Anlage des Dachfonds gewichtet - die maximale Verwaltungskommission und die aktuellste für diesen Zielfonds vorliegende erfolgsabhängige Verwaltungskommission einzuschliessen.

42

Investiert eine kollektive Kapitalanlage gemäss Art. 68 bzw. 110 KAG einen wesentlichen Teil ihres Nettovermögens in Zielfonds, welche keine TER nach diesen Richtlinien veröffentlichen oder von welchen keine aktuelle TER erhältlich ist (z.B. Hedge Fonds), so ist auf eine Berechnung zu verzichten und eine entsprechende Erläuterung zu publizieren.

7. Änderung des %-Ansatzes für die Verwaltungs- und/oder Depotbankkommission

43

Wurde während der Berichtsperiode sowie zwischen dem Ende der Berichtsperiode und der Veröffentlichung der TER die Verwaltungs- und/oder Depotbankkommission geändert, so ist in einer Fussnote ein entsprechender Vermerk anzubringen.

8. Erstmalige Publikation der TER bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen

44

Bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen ist die TER erstmals anhand der im ersten Jahres- oder Halbjahresbericht publizierten Erfolgsrechnung zu berechnen. Gegebenenfalls ist der Betriebsaufwand auf eine 12-Monatsperiode umzurechnen. Als Durchschnittswert für das Nettovermögen gilt das Mittel der Monatsend-Werte der Berichtsperiode.

45

Annualisierter Betriebsaufwand in RE* = Betriebsaufwand in n Monaten / n x 12

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

9. Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen

46

Bei der Umstrukturierung einer kollektiven Kapitalanlage ist die historische TER nur dann zu übernehmen, wenn auch historische Performance-Daten publiziert werden. Sinngemäss ist bei einer Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen die TER für diejenige kollektive Kapitalanlage zu berechnen, deren historische Performance übernommen wird.

47

Resultiert aus der Umstrukturierung oder Vereinigung eine neue kollektive Kapitalanlage, für die keine aussagekräftigen, historischen Performance-Daten ausgewiesen werden können, so ist auch auf die Berechnung der TER zu verzichten, bis für die entsprechende kollektive Kapitalanlage erstmals ein Halb- bzw. Jahresabschluss erstellt wird.

10. Kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen (Umbrellafonds)

48

Bei einem Umbrellafonds ist die TER für jedes Teilvermögen gemäss diesen Richtlinien zu berechnen und zu publizieren.

11. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilklassen

49

Wenden kollektive Kapitalanlagen für die einzelnen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionen und Kosten zulasten ihres Vermögens an, so ist für jede Anteilklasse die TER separat auf Basis der für die betreffende Klasse ausgewiesenen Erfolgsrechnung zu berechnen.

Portfolio Turnover Rate (PTR)**A Standardkennziffer**12. Grundsatz

50

Als Indikator für die Relevanz der Nebenkosten, die der kollektiven Kapitalanlage beim Kauf und Verkauf von Anlagen erwachsen sind, ist die international unter dem Begriff "Portfolio Turnover Rate (PTR)" bekannte Kennziffer nach dem nachfolgenden Standardverfahren offen zu legen:

51

$$\text{PTR} = (\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / \text{Durchschnittliches Nettovermögen in RE}^* \times 100$$

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

52

Summe 1 = Summe der Wertpapiergeschäfte = X + Y

Wertpapierkäufe in RE = X

Wertpapierverkäufe in RE = Y

53

Summe 2 in RE = Summe der Transaktionen mit Anteilen der kollektiven Kapitalanlage = S + T

Ausgaben von Anteilen in RE = S

Rücknahmen von Anteilen in RE = T

13. Aktualität

54

Die PTR ist für den gleichen Bezugszeitraum zu ermitteln wie die TER.

14. Durchschnittliches Nettovermögen

55

Das durchschnittliche Nettovermögen berechnet sich gemäss Ziff. 4 dieser Richtlinien.

B Sonderfälle

56

Die Sonderfälle, wie sie im Zusammenhang mit der Total Expense Ratio (TER) beschrieben sind, finden, wo zutreffend, sinngemäss Anwendung.

Publikation der TER und PTR15. Publikation der Kennzahlen

57

Die Publikation der Kennzahlen richtet sich nach den dafür massgebenden Bestimmungen.

16. Offenlegung der Kommissionen und Kosten im Fondsreglement, Prospekt und vereinfachten Prospekt

58

Die Offenlegung der Kommissionen und Kosten in diesen Publikationen richtet sich nach den dafür massgebenden Bestimmungen.

III Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

59

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard).

B Inkrafttreten

60

Diese Richtlinien wurden am 16. Mai 2008 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

61

Beilage: Berechnungsbeispiel - Berechnung und Publikation der TER

Anhang

Beispiel: Berechnung und Publikation der TER

Ausgangslage

1

Jahresabschluss der kollektiven Kapitalanlage: 30. Juni

2

Verwaltungskommission der Fondsleitung / SICAV / SICAF:

bis 30.06.07: 1.5 %

ab 01.07.07: 2.0 %

3

Durchschnittliches Nettovermögen

für die Periode 31.12.06 - 31.12.07: 77'142'857 RE*

4

Auszug aus der Erfolgsrechnung

Aufwand (in 1000 RE*)	31.12.06 Halbjahresb.	30.06.07 Jahresbericht	31.12.07 Halbjahresb.
Kommission der Fondslei- tung/SICAV/SICAF	500	1'200	650
performanceabhängige Vergütung	0	100	0
Kommission der Depotbank	75	160	80
Weitere Aufwendungen	50	120	70
Steuern	12	25	13
Total Betriebsaufwand	637	1'605	813
		(2. Halbj.: 968)	

Berechnung der TER für 12 Monate vom 31.12.06 bis 31.12.07

5

TER inkl. performanceabhängige Vergütung

6

$$\text{TER \%} = (968'000 \text{ RE}^* + 813'000 \text{ RE}^*) / 77'142'857 \text{ RE}^* \times 100 = 2.31 \%$$

7

performanceabhängige Vergütung als prozentualer Anteil des durchschnittlichen Nettovermögens

8

$$\% = (100'000 \text{ RE}^* + 0 \text{ RE}^*) / 77'142'857 \text{ RE}^* \times 100 = 0.13 \%$$

* RE = Einheiten in der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage

Publikation der TER

9

Zu publizieren und zu erläutern ist die TER inkl. performanceabhängige Vergütung zusammen mit dem Datum (per 31.12.07) als auch dem Hinweis auf die per 01.07.07 erfolgte Erhöhung der Verwaltungskommission der Fondsleitung / SICAV / SICAF von 1.5% auf 2.0%. Zudem ist die performanceabhängige Vergütung gesondert als prozentualer Anteil des durchschnittlichen Nettovermögens auszuweisen.

Swiss Funds & Asset Management Association

Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 16.05.2008

Stand : 01.07.2013

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10). Der Anhang ("Beispiel zur Berechnung der Performance und Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen") wird im Buch nicht reproduziert.

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

1
Gemäss den Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft der SFAMA halten sich Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG (nachstehend "Bewilligungsträger kollektiver Kapitalanlagen" genannt) bei der Publikation von Performancedaten an international anerkannte Standards.

2
Diese Richtlinie soll eine einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung sicherstellen und damit zu einer

- 3
- möglichst hohen Transparenz und Vergleichbarkeit der am schweizerischen Markt dem Publikum angebotenen kollektiven Kapitalanlagen, 4
 - objektiven und seriösen Information der Anleger und 5
 - hohen Glaubwürdigkeit der am Markt stark beachteten Performance-Informationen beitragen. 6

Die Richtlinie ist auf alle in der Schweiz genehmigten kollektiven Kapitalanlagen anzuwenden. 7

Materiell orientiert sich diese Richtlinie an internationalen Standards (z.B. Global Investment Performance Standards, GIPS).

II Richtlinie

Einleitung

8
Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf wesentliche Aspekte. Wo keine Regelungen getroffen sind, haben die Bewilligungsträger kollektiver Kapitalanlagen die Informationen im Sinne der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele zu gestalten.

A Berechnung

1. Grundsatz

9

Die Performance einer kollektiven Kapitalanlage entspricht mit Ausnahme der unter Ziff. 3 genannten Fälle dem auf einem Anteil innerhalb einer bestimmten Periode erzielten Gesamterfolg (total return) in der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage. Sie wird in Prozenten des Nettoinventarwertes je Anteil zu Beginn des Betrachtungszeitraums ausgedrückt und berechnet sich wie folgt:

Kollektive Kapitalanlagen ohne Ausschüttung im Betrachtungszeitraum

10

– Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil

11

Kollektive Kapitalanlagen mit Ausschüttung im Betrachtungszeitraum

12

– Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil unter der Annahme, dass

13

der Bruttobetrag der Ertrags- und/oder Kapitalgewinnausschüttungen unmittelbar und ohne Abzüge (Steuern, Kommissionen usw.) wieder in der kollektiven Kapitalanlage angelegt wird.

14

Schweizerische kollektive Kapitalanlagen mit Ertragsthesaurierung

15

– Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil unter der Annahme, dass

16

die abgelieferte eidg. Verrechnungssteuer unmittelbar und ohne Abzüge (Steuern, Kommissionen usw.) wieder in der kollektiven Kapitalanlage angelegt wird.

17

2. Allgemeine Berechnungsformel

18

$$\text{Performance \%} = \left\{ \left(\text{NAV}_{\text{Ende P}} \times f_1, f_2 \dots f_n \right) / \text{NAV}_{\text{Beginn P}} - 1 \right\} \times 100$$

19

NAV_{Ende P} Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Betrachtungszeitraums

NAV_{Beginn P} Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Betrachtungszeitraums (d.h. letzter Wert des vorangegangenen Betrachtungszeitraums)

f₁, f₂...f_n Adjustierungsfaktoren für Ausschüttungen wobei:

20

$$f = (\text{NAV}_{\text{ex}} + \text{Bruttoausschüttung}) / \text{NAV}_{\text{ex}}$$

NAV^{ex} Nettoinventarwert nach Abgang der Ausschüttung
 Bruttoausschüttung Bruttobetrag der Ertrags- und Kapitalgewinnausschüttungen je
 Anteil an Anleger in der Schweiz (bei schweizerischen kollektiven
 Kapitalanlagen mit Affidavit)

21

22

Eine über mehrere Jahre hinweg kumulierte Performance errechnet sich aus der geometrischen Verknüpfung der in den einzelnen Jahren bzw. Betrachtungszeiträumen erzielten Performance; der jährliche Durchschnittswert aus einer über mehrere Jahre hinweg kumulierten Gesamtperformance entspricht dem geometrischen Durchschnitt.

23

Die Performance ist immer auf mindestens eine Stelle nach dem Komma genau auszuweisen.

3. Ausnahmefälle

24

Bei kollektiven Kapitalanlagen ohne tägliche Ausgabe und Rücknahme, deren Anteile jedoch an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt regelmässig gehandelt werden (z.B. schweizerische Immobilienfonds), ist die Performance gemäss obiger Formel und unter Verwendung der an diesem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt notierten Kurse zu berechnen. Ist eine Wiederanlage zum tieferen Nettoinventarwert möglich, so ist dieser auch bei der Berechnung des Adjustierungsfaktors zu verwenden.

4. Umrechnung in andere Währungen

25

Die Performance kann auch auf Nettoinventarwerten, welche nicht auf die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage lauten, berechnet werden. In diesem Fall ist anzugeben, dass es sich um eine Umrechnung aus der zu nennenden Rechnungseinheit handelt. Dabei muss klar ersichtlich sein, in welcher Währung die Performance gerechnet wird. Zudem ist der Nettoinventarwert am Anfang und Ende des Betrachtungszeitraums zu dem von einem anerkannten Kursmeldedienst als Schlusskurs des betreffenden Tages gelieferten Devisenkurs umzurechnen.

B Publikation von Performancedaten

5. Zeitperioden und Aktualität

26

Historische Performancedaten müssen für mindestens folgende Betrachtungszeiträume veröffentlicht werden:

27

– für das vergangene Kalenderjahr einzeln und

28

entweder

– für die vergangenen drei Kalenderjahre oder

- für die vergangenen fünf Kalenderjahre oder 29
- seit Gründung der kollektiven Kapitalanlage 30
- entweder 31
 - für jedes Jahr einzeln, 32
 - als kumulierter Gesamtwert für mehrere Kalenderjahre oder 33
 - als jährlicher Durchschnittswert für mehrere Kalenderjahre. 34

Zusätzlich dürfen historische Performancedaten für das laufende Kalenderjahr einzeln veröffentlicht werden. Die Performance für das laufende Kalenderjahr ist auf ein Monatsende hin zu berechnen, das längstens 60 Tage vor dem Erscheinungsdatum der Veröffentlichung liegt. Die für Zeiträume von weniger als einem Jahr berechnete Performance darf nicht annualisiert werden.

35

Zusätzlich zu den Angaben für die vergangenen Kalenderjahre kann die Performance ausgehend vom letzten Stichtag für rollierende Zeitperioden (z.B. jeweils September - September) veröffentlicht werden. Zur Berechnung der Performance der rollierenden Perioden dürfen jeweils nur Monatsendwerte verwendet werden.

36

Es muss klar ersichtlich sein, in welcher Währung die Performance gerechnet wird.

6. Vergleiche mit Indices

37

Weist eine kollektive Kapitalanlage im Prospekt einen Index als Benchmark aus, so darf nur dieser für vergleichende Darstellungen verwendet werden. Enthält der Prospekt keinen Benchmark, darf zum Vergleich ein Index (oder eine andere geeignete Vergleichsgrösse) verwendet werden. Dieser muss für die Anlagepolitik und den -charakter der kollektiven Kapitalanlage möglichst repräsentativ sein und genau benannt werden.

38

Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) sind in der gleichen Währung wie die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und für den gleichen Betrachtungszeitraum wie die Performance der kollektiven Kapitalanlage anzugeben. Werden im Betrachtungszeitraum Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) geändert, so

39

- sind die zuvor verwendeten Werte unverändert beizubehalten; 40
- dürfen die Datenreihen verknüpft werden (verknüpfter Benchmark); 41
- ist das Datum der Änderung anzugeben;

- 42
- ist die Bezeichnung des zuvor verwendeten Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) anzugeben (siehe Beispiel in der Beilage).

43

Handelt es sich beim Benchmark/Index (bzw. der Vergleichsgrösse) um einen nicht anerkannten oder einen nicht öffentlich zugänglichen Index eines bestimmten Anlagemarktes, so ist dessen Zusammensetzung sowie der bzw. die unabhängigen Provider im Jahres- und Halbjahresbericht der kollektiven Kapitalanlage offen zu legen. Im Prospekt ist in diesem Fall auf diese Offenlegung hinzuweisen. Bei jeder Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, wo sich die Anleger über die Zusammensetzung des Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) informieren können.

44

Wird kein Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) ausgewiesen, so ist dies zu begründen.

7. Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen

45

Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen (z.B. kollektive Kapitalanlagen mit einer vergleichbaren Anlagepolitik) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- die Vergleichsdaten müssen zeitlich exakt übereinstimmen; 46
- die Kategorie muss eine repräsentative Auswahl darstellen und die betreffende kollektive Kapitalanlage sowie mindestens vier weitere kollektive Kapitalanlagen beinhalten, die über eine vergleichbare Anlagepolitik verfügen (z.B. gleiche Kategorie bei Swiss Fund Data AG); sind weniger als vier vergleichbare kollektive Kapitalanlagen in einer Kategorie, so dürfen diese nicht zu Vergleichszwecken beigezogen werden; 47
- die Performance der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen muss auf die gleiche Art und Weise berechnet werden; 48
- die Bezeichnung der Kategorie und die Quelle der Vergleichsdaten müssen genannt werden. 49

8. Disclaimer

50

Bei jeder Publikation von Performancedaten ist darauf hinzuweisen, dass

- die historische Performance keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance darstellt und 51
- die Performancedaten die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt lassen. 52

53

Dieser Disclaimer ist deutlich sichtbar anzubringen.

9. Unzulässigkeit von Performanceversprechen

54

Nicht garantierte Performanceversprechen sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Veröffentlichung indikativer Mindestpreise bei kollektiven Kapitalanlagen mit begrenzten Kursrisiken.

10. Performancedaten von Anlagemärkten oder anderen Portefeuilles

55

Bei neuen kollektiven Kapitalanlagen kann die historische Entwicklung indikativ anhand der Performance des der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage entsprechenden Anlagemarktes oder eines vergleichbaren (echten oder simulierten) Portefeuilles dargestellt werden. Solche Daten dürfen längstens während zweier Jahre mit verwendet werden.

56

Werden Marktindices, die Daten des vergleichbaren Portefeuilles oder andere Daten zur Illustration einer hypothetischen, historischen Performance herbeigezogen, so sind diese klar und in deutlicher Schrift entsprechend zu benennen. Sie sind getrennt von der Performance der kollektiven Kapitalanlage darzustellen und dürfen auf keinen Fall mit letzterer verknüpft werden, so dass der Eindruck eines längerfristigen Track Records für die kollektive Kapitalanlage erweckt wird. Auch ist darauf hinzuweisen, dass solche Angaben rein indikativen Charakter haben und dass daraus keine Schlüsse auf die zukünftige Performance der kollektiven Kapitalanlage gezogen werden können.

57

Die vom Vermögensverwalter einer kollektiven Kapitalanlage in anderen verwalteten Portefeuilles erzielte Performance darf zu informativen Zwecken in Publikationen der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht werden, sofern die Angaben mit internationalen Standards (wie GIPS) übereinstimmen. Auch diese Angaben sind klar und in deutlicher Schrift entsprechend zu benennen. Sie sind getrennt von der Performance der kollektiven Kapitalanlage darzustellen und dürfen auf keinen Fall mit letzterer verknüpft werden.

11. Repositionierung (Änderung der Anlagepolitik)

58

Wird die Anlagepolitik nachhaltig geändert und verändert sich somit der Anlagecharakter weitgehend, so ist dies in geeigneter Weise offenzulegen.

12. Umstrukturierungen / Vereinigungen von kollektiven Kapitalanlagen

59

Bei Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen dürfen historische Performancedaten nur dann weiter verwendet werden, wenn die Anlagepolitik und der -charakter der kollektiven Kapitalanlage sowie die belasteten Kommissionen und Kosten weitestgehend unverändert bleiben.

60

Bei einer Vereinigung ist zu wählen, ob der Track Record der "übernehmenden" oder jener der "eingebrachten", grösseren kollektiven Kapitalanlage weitergeführt werden soll. Vorausgesetzt ist, dass die vereinigte kollektive Kapitalanlage weiterhin weitestgehend nach bisherigen Grundsätzen und im gleichen Stil wie zuvor verwaltet wird und die zu übernehmende historische Performance auch für die neue kollektive Kapitalanlage repräsentativ ist.

61

Die Übernahme des Track Records ist auch im Falle einer Repatriierung (grenzüberschreitende Vereinigungen) möglich. Die vorstehenden Voraussetzungen gelten analog.

13. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen

62

Wenden kollektive Kapitalanlagen für einzelne Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionen und Kosten zulasten ihres Vermögens an, so ist für jede Anteilsklasse die Performance separat auszuweisen. In Werbe- und Marketingunterlagen sind die Daten der für das angesprochene Zielpublikum konzipierten Anteilsklasse zu verwenden.

63

Haben kollektive Kapitalanlagen Währungsanteilsklassen, deren Referenzwährung von der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und/oder Anlagewährung abweichen, muss die Performance mindestens in der entsprechenden Referenzwährung der Anteilsklasse ausgewiesen werden.

14. Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt

64

Die Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt richtet sich nach den dafür jeweils massgebenden Bestimmungen.

15. Zusätzliche Kennzahlen

65

Für einzelne kollektive Kapitalanlagen bzw. Arten von kollektiven Kapitalanlagen können zusätzliche Ertrags- oder Renditekennzahlen (z.B. Ausschüttungsrendite, Kapitalrendite) veröffentlicht werden. Dafür massgebend sind allfällige, von der SFA im Rahmen der Selbstregulierung festgelegte Definitionen und Berechnungsformeln.

66

Werden solche Kennzahlen publiziert, so sind diese klar von der Performance abzugrenzen.

III Übrige Bestimmungen

A **Mindeststandard**

67

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 08/10 Selbstregulierung als Mindeststandard).

B **Inkrafttreten**

68

Diese Richtlinie wurde am 16. Mai 2008 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Beilage: Beispiel zur Berechnung der Performance und Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen

Swiss Funds & Asset Management Association

Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie)

Vom : 22.05.2014

In Kraft am 01.07.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Zielsetzungen und Geltungsbereich

Diese Richtlinie soll die Informationspflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG konkretisieren. Sie verfolgt das Ziel, dass sich Anleger ein bedürfnisgerechtes Bild über die dem Fondsvermögen belasteten Gebühren und Kosten und deren Verwendung machen können. Diese Richtlinie soll auch zu einer relativen Gleichbehandlung der in Fonds investierten Anleger beitragen, wobei eine Quersubventionierung bestimmter privilegierter Anleger durch nicht privilegierte Anleger auszuschliessen ist. 1

Sofern nicht anders vorgesehen, ist die Richtlinie für sämtliche Bewilligungsträger gemäss Art. 13 KAG und deren Beauftragte anwendbar. Diese Richtlinie gilt auch für ausländische Fonds, die in der Schweiz vertrieben werden, deren Vertreter und die Personen, welche diese Fonds in der Schweiz vertreiben. Bei allfälligen strengen Regeln des ausländischen Rechts bezüglich des Vertriebs in der Schweiz, welche in den einschlägigen Fondsdokumenten dargestellt sind, ist sicherzustellen, dass auch Schweizer Anleger in deren Genuss kommen. Die relevanten Regeln sind abschliessend im Anhang zum Verkaufsprospekt explizit aufzuführen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für sämtliche Personen und Fonds nur in Bezug auf die relevanten Tätigkeiten in der Schweiz oder von der Schweiz aus. 2

Diese Richtlinie beschränkt sich auf die anwendbaren Bestimmungen des KAG resp. der KKV. Sie hat keinen Einfluss auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen einem Bewilligungsträger resp. seinem Beauftragten und den Anlegern und sie soll in keiner Weise die mögliche Vertragsfreiheit zwischen den Parteien einschränken bzw. beeinflussen. 3

Der Geltungsbereich der Richtlinie beschränkt sich auf das Fondsgeschäft. Nicht betroffen ist somit beispielsweise das Vermögensverwaltungsgeschäft für Nicht-Fonds-Anleger (individuelle Vermögensverwaltung) einer Schweizer Fondsleitung. 4

II Richtlinie

A Informationspflicht im Zusammenhang mit der Belastung von Gebühren und Kosten

1. Festlegung und Bezeichnung der Gebühren und Kosten

Grundsätzlich legen die Bewilligungsträger die Art und Höhe der Gebühren fest und verhandeln die Kosten gemäss Fondsreglement, welche belastet werden. Dies betrifft namentlich: 5

- die Kommissionen gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis d KKV; 6
- die Nebenkosten gemäss Art. 37 Abs. 2 KKV; sowie

- im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme entstehende Kommissionen und Gebühren (Art. 38 KKV).

Die Bewilligungsträger haben das Recht, die Kommissionen und Kosten einzeln zu bezeichnen oder in einer oder mehreren Bezeichnungen zusammenzufassen (z.B. „All-in-fee“ oder „Pauschalkommission“). In letzterem Fall müssen die Bewilligungsträger die Bestimmungen von Art. 37 Abs. 4 KKV berücksichtigen. 7

Die Fondsleitung bzw. die SICAV können einen Schweizer Fonds mit verschiedenen Anteilklassen mit unterschiedlichen Gebührensätzen (inkl. Anteilklassen mit einer Verwaltungskommission von 0%) ausgestalten. In diesem Fall sind die Bedingungen für die Beteiligung an einer bestimmten Klasse nach objektiven Kriterien auszugestalten (z.B. Anteilklasse für qualifizierte Anleger oder Anteilklasse mit einem Mindestanlagevolumen) und in den Fondsdokumenten transparent offenzulegen. 8

2. Generelle Informationspflicht

Die Bewilligungsträger legen die Informationen betreffend Belastung und Verwendung von Gebühren und Kosten gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG grundsätzlich in den Fondsdokumenten (z.B. Fondsvertrag, Anlagereglement, Prospekt oder Jahresbericht) transparent offen. 9

Betreffend die Belastung von Gebühren und Kosten ist, vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen gemäss unten B, in den Fondsdokumenten¹ offenzulegen: 10

- welche Gebühren und Kosten die Bewilligungsträger oder ihre Beauftragten dem Fonds belasten dürfen; 11
- wie hoch die Gebühren sind. Dabei können auch Bandbreiten oder Maximalsätze angegeben werden (in diesem Fall sind die effektiven Gebühren im Jahresbericht anzugeben);
- wie hoch die Gebühren und Nebenkosten in der letzten Berichtsperiode waren. Dabei ist eine Offenlegung im Umfang gemäss Art. 67 KKV-FINMA ausreichend.

Betreffend die Verwendung von Gebühren und Kosten ist in den Fondsdokumenten offenzulegen: 12

- ob die Gebühren an Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts geleistet werden dürfen, ohne dass dabei die Identität des Dritten respektive die Höhe der an ihn geleisteten Beträge offengelegt werden müssen (z.B. die Identität der Vertriebssträger respektive die Höhe einer an sie geleisteten Retrozession oder die Identität der Unterverwahrestellen respektive die Höhe der an sie geleisteten Subcustody Gebühren);sowie 13
- für welche Dienstleistungen.

3. Anlegerspezifische Informationspflicht

Zusätzlich zu den generellen Informationen sind die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten verpflichtet, berechtigte Anfragen der Anleger kostenlos zu beantworten, solange die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: 14

- Auskunftsberechtigt sind bestehende Anleger sowie ehemalige Anleger²; 15
- Auskunftspflichtig sind die Parteien des Fondsvertrags (i.d.R. Fondsleitung und Depotbank) bzw. die SICAV respektive die SICAF betreffend die

¹ Für Schweizer Fonds ist dies im Wesentlichen der Fondsvertrag (Art. 35a Abs. 1 Bst. j KKV, Art. 37 Abs. 3 KKV sowie Art. 38 Abs. 2 KKV).

² In Bezug auf den Zeitraum, zu dem sie investiert waren.

ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sowie deren Beauftragte, welche in einem direkten Vertragsverhältnis zum Anleger stehen, in Bezug auf die Gebühren, welche sie erhalten;

- Der Anleger muss sein berechtigtes Interesse geltend machen; insbesondere beschränkt sich die Auskunftspflicht auf seine konkrete Investition und den Investitionszeitraum, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Verjährung und der Verhältnismässigkeit seines Auskunftsanliegens.

B Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Gebühren und Kosten (Retrozessionen und Rabatte)

1. Retrozessionen

Als Retrozessionen im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen und andere geldwerte Vorteile von Fondsleitung, SICAV und SICAF und deren Beauftragten für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen. 16

Retrozessionen werden normalerweise aus der Vermögensverwaltungskommission und/oder Vertriebskommission gestützt auf einen schriftlichen Vertrag bezahlt. 17

Die Gewährung von Retrozessionen ist zulässig, unabhängig von der vertraglichen Beziehung zwischen dem Empfänger der Retrozession und dem Anleger (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Execution-Only) und unabhängig von der Qualifikation der Dienstleistung als Vertrieb oder Ausnahme vom Vertrieb im Sinne von Art. 3 KAG. 18

Art. 34 Abs. 2^{bis} KKV i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KAG sieht eine Informationspflicht hinsichtlich Entschädigung vom Vertrieb vor. Diese Informationspflicht ist von den relevanten Bewilligungsträgern, die die Retrozessionen bezahlen, durch eine transparente Offenlegung der Retrozessionen zu erfüllen, indem sie in den Fondsdokumenten darüber informieren, dass Retrozessionen gezahlt werden und für welche Dienstleistungen, ohne die Dienstleister namentlich nennen zu müssen. 19

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung. Sie informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten (z.B. über die Berechnungsparameter oder die Bandbreiten der Entschädigungen). Auf Anfrage legen sie die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen. 20

Durch den Erhalt von Retrozessionen für eine Vertriebstätigkeit können Interessenskonflikte entstehen, beispielsweise wenn der Empfänger bereits für seine Dienstleistung entschädigt wurde. In diesem Fall ist das Bestehen der Interessenskonflikte sowie ihre Natur von dem Empfänger der Retrozessionen den Anlegern in angemessener Form sowie genügend konkret offenzulegen. 21

Neben obigen Bestimmungen sind von den Bewilligungsträgern und deren Beauftragten sämtliche auf sie anwendbaren zivilrechtlichen Bestimmungen und relevanten Bestimmungen des aktuell gültigen FINMA-RS Eckwerte zur Vermögensverwaltung, betreffend Offenlegung und gegebenenfalls Verzicht einzuhalten. 22

2. Rabatte

Als Rabatte im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen der Fondsleitung, der SICAV, der SICAF und deren Beauftragten direkt an Anleger aus der einem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe. 23

Rabatte sind zulässig, sofern 24

- die oben genannten Finanzintermediäre sie aus den ihnen zustehenden Ge- 25

- bühren bezahlen (und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten);
- sie aufgrund von objektiven Kriterien (so wie unten aufgeführt) gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern (unabhängig davon, ob es qualifizierte Anleger sind oder nicht), welche gemäss diesen objektiven Kriterien qualifizieren und Rabatte verlangen, diese ebenfalls unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden und
- sie in den Fondsdokumenten³ transparent (so wie unten aufgeführt) offengelegt werden.

Objektive Kriterien sind bspw. das Anlagevolumen in einen Fonds respektive die Produktpalette eines Promotors von Kollektivanlagen, die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren, die erwartete Anlagedauer, die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Fonds. 26

In den Fondsdokumenten ist offenzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen (objektive Kriterien) Anlegern Rabatte auf die Gebühren bzw. Kosten gewährt werden können. 27

Auf Anfrage des Anlegers legen die oben genannten Finanzintermediäre die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten und deren entsprechende Höhe kostenlos offen. Die Namen der Personen, welche bereits Rabatte erhalten, müssen nicht offengelegt werden (Geschäftsgeheimnis). 28

III Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FIN-MA-RS 2008/10 Selbstregulierung als Mindeststandard). 29

B Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. 30

Fondsleitungen bzw. SICAV müssen der Aufsichtsbehörde die an diese Richtlinie angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente oder Verkaufsprospekte bis spätestens zum 1. März 2015 zur Genehmigung einreichen. Die Vertreter ausländischer Fonds müssen der Aufsichtsbehörde die an diese Richtlinie angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente oder Verkaufsprospekte bis spätestens zum 1. Juni 2015 zur Genehmigung einreichen. Die Anforderungen zur Gewährung von Rabatten (siehe Rz 23 ff.) sind erst einzuhalten, wenn sie entsprechend im Fondsvertrag, im Anlagereglement oder im Verkaufsprospekt aufgenommen wurden. 31

³ Für Schweizer Fonds ist dies der Prospekt (Anhang 1 Ziff. 1.12 KKV).

SFAMA Swiss Funds & Asset Management Association

Richtlinien für die Immobilienfonds

Vom : 02.04.2008

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

1

Die nachstehenden Richtlinien konkretisieren in spezifischen Belangen die Sorgfalts-, Treue- und Informationspflichten der Immobilienfondsleitungen und Immobilien-SICAV sowie Vertreter ausländischer Immobilienfonds mit dem Ziel, die hohe Qualität der Immobilienfonds in der Schweiz sicherzustellen. Sie enthalten Grundsätze zur einheitlichen Bewertung und Information der Anleger und sollen durch Schaffung von Standards eine grösstmögliche Transparenz im Angebot dieser Produkte gewährleisten.

2

Die Richtlinien sind Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondswirtschaft. Sie stützen sich auf Abschnitt II Abs. 2 der für alle Fondsleitungen und SICAV sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen geltenden Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft ("Verhaltensregeln").

3

Die Richtlinien gelten für

4

- schweizerische Fondsleitungen von Immobilienfonds und Immobilien-SICAV (gemäss Art. 58 ff. KAG);
- Vertreter ausländischer Immobilienfonds (gemäss Art. 119 ff. KAG) in Bezug auf Bst. D und E dieser Richtlinien.

5

6

Vorbehalten bleiben die von der Aufsichtsbehörde bewilligten Ausnahmen für Immobilienfonds, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 4 KAG offenstehen.

II Richtlinien

A Sorgfaltspflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV

7

1. Gewährleistung einer zweckmässigen Organisation

Die Fondsleitung bzw. die SICAV trifft die gemäss den Verhaltensregeln erforderlichen organisatorischen Massnahmen (inkl. internes Kontrollsystem), die ihr eine einwandfreie Führung des Immobilienfondsgeschäftes ermöglichen. Mindestens beachtet sie eine ausreichende Funktionentrennung zwischen den Tätigkeiten

8

– des Entscheidens (insbesondere über Käufe, Verkäufe und den Unterhalt von Immobilien) und

9

– des Kontrollierens (z.B. von Schätzungen, Ausführung delegierter Aufgaben und der Immobiliengesellschaften).

10

Sie überträgt leitende Funktionen bezüglich der Führung von Immobilienfonds ausschliesslich an Personen, die sich über eine mehrjährige, adäquate Erfahrung im Immobilien- und je nach Aufgabe auch im Geschäft mit Kollektivanlagen ausweisen können.

2. Immobiliengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören

11

Die Fondsleitung bzw. die SICAV sorgt dafür, dass für die zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften die gleichen Grundsätze und Standards zur Anwendung gelangen wie für sie selber. Insbesondere gelten bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung die gleichen Anforderungen wie für leitende Organe der Fondsleitung bzw. der SICAV.

3. Delegation von Teilaufgaben (Art. 31 Abs. 1 KAG)

12

Im Falle der Delegation von Teilaufgaben gemäss Art. 31 Abs. 1 KAG schliesst die Fondsleitung bzw. die SICAV mit dem oder den Beauftragten einen Vertrag ab, in dem namentlich der erteilte Auftrag, dessen Abwicklung unter Vermeidung potentieller Interessenkonflikte, die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Haftungsfragen und das Honorar geregelt sind. Sofern das Fondsreglement nichts anderes vorsieht, trägt die Fondsleitung bzw. das Unternehmensegment der SICAV das Honorar der Beauftragten.

13

Die Fondsleitung bzw. die SICAV stellt sicher, dass die Beauftragten die Bestimmungen dieser und anderer einschlägiger Richtlinien kennen und sich vertraglich zur vollumfänglichen Einhaltung verpflichten.

4. Verhältnis zur Depotbank

14

Die Fondsleitung bzw. die SICAV schliesst mit der Depotbank einen Vertrag ab, in dem die gegenseitigen Verantwortlichkeiten, Abwicklungen und Schnittstellen geregelt werden.

5. Verhältnis zu den unabhängigen Schätzungsexperten

15

Pro Immobilienfonds sind von der Fondsleitung bzw. der SICAV mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, die mit den einschlägigen Immobilienmärkten vertraut sind, als Schätzungsexperten zu ernennen.

16

Die Fondsleitung bzw. die SICAV ernennt ausschliesslich Schätzungsexperten, welche die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen betreffend Unabhängigkeit, Ausbildung, Erfahrung und Marktkenntnisse erfüllen.

17

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich im Hinblick auf die Abwicklung, Verantwortlichkeiten und das Honorar, sind in einem Vertrag zu regeln.

18

Im Vertrag ist, unter Wahrung der Unabhängigkeit des Schätzungsexperten, auch die Bewertungsmethode festzulegen, gemäss welcher der Schätzungsexperte seine Schätzungen in der Regel durchführt.

B Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte der Grundstücke und anderen Anlagen

6. Verkehrswert

19

Der Verkehrswert eines Grundstückes entspricht dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

7. Ermittlung des Verkehrswertes

20

Die Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke soll mit Hilfe einer dynamischen Ertragswertmethode erfolgen. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis der herangezogenen Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse zu ermitteln.

Unter Vorbehalt der nachgenannten Ausnahmen sind alle Grundstücke eines Immobilienfonds nach der gleichen dynamischen Ertragswertmethode zu bewerten (Standardschätzmethode).

21

Bei denjenigen Grundstücken, die nur mit einer abweichenden Bewertungsmethode bewert-

tet werden können (wie z.B. unbebautes Bauland oder Abbruchobjekte), ist im Schätzungsprotokoll die Wahl der abweichenden Bewertungsmethode zu begründen und die Methode zu umschreiben (siehe Ziff. 16).

8. Dynamische Ertragswertmethode

22

Als dynamische Ertragswertmethode werden anerkannt die Barwert-Methode, die Discounted Cashflow-Methode (DCF) und andere anerkannte dynamische Ertragswertmethoden.

9. Individuelle (objektspezifische) Schätzung

23

Um den Ertragswert eines Grundstückes festzustellen, bedarf es in jedem Fall einer individuellen Schätzung, bei der alle Umstände, die im Zeitpunkt der Schätzung erfahrungsgemäss auf den Verkaufspreis einwirken, zu berücksichtigen sind, wie namentlich die Marktverhältnisse und die Beschaffenheit des betreffenden Grundstückes.

10. Marktverhältnisse

24

Massgebend sind die aktuellen und die erwarteten Marktverhältnisse. Die Marktverhältnisse bestimmen sich nach der Gesamtheit der im Zeitpunkt der Bewertung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für Angebot und Nachfrage massgebenden Umstände, wie namentlich die allgemeine Wirtschaftssituation, der Kapitalmarkt und Entwicklungen, die objektspezifisch zu betrachten sind. Dabei dürfen ungewöhnliche oder spekulative Konstellationen nur herangezogen werden, wenn sie nachhaltigen Charakter aufweisen und deren Auswirkungen auf die Bewertung quantitativ erfasst werden können.

25

Nicht zu berücksichtigen ist die Marktverfassung, die sich allenfalls ergeben könnte, wenn alle Liegenschaften eines oder aller Immobilienfonds auf einmal am Markt angeboten würden.

11. Beschaffenheit

26

Die Beschaffenheit eines Grundstückes bestimmt sich insbesondere durch die Lagemerkmale, Grundstückgrösse, Grundstückgestalt, Nutzbarkeit, privat- oder öffentlichrechtliche Rechte oder Lasten, Ausbau, Baumaterialien, Alter, Zustand, Vermietungsstand, Vermietungsmöglichkeiten, Mietzinseinnahmen, Mietzinsreserven etc.

27

Lagemerkmale von Grundstücken sind insbesondere die Verkehrsanbindung, Nachbarschaft, Wohn- und Geschäftslage sowie Umwelteinflüsse.

12. Durchführung der Schätzungen 28

Die Fondsleitung bzw. die SICAV stellt alle für die Bewertung des Grundstückes relevanten Unterlagen, welche die Schätzungsexperten für ihre Schätzungstätigkeit benötigen, zusammen und übergibt diese den Schätzungsexperten.

29

Im Hinblick auf die Ueberprüfung der Verkehrswerte gemäss Art. 93 bzw. Art. 97 Abs. 3 KKV muss die Fondsleitung bzw. die SICAV alle notwendigen Daten liefern, die sich seit der letzten Schätzung verändert haben. Sie ist für die Kontrolle bzw. Plausibilisierung der Schätzungsergebnisse verantwortlich.

13. Schätzungsprotokolle 30

Die Fondsleitung bzw. die SICAV ist dafür besorgt, dass jede Schätzung in einem Schätzungsprotokoll so protokolliert wird, dass sie von einem Fachmann ohne weiteres nachvollzogen werden kann. Jedes Schätzungsprotokoll ist vom jeweiligen Schätzungsexperten zu unterzeichnen.

31

Die Höhe der Diskontsätze und anderer Parameter der DCF-Schätzungspraxis sowie deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist zu begründen und zu plausibilisieren.

14. Umstellung der Bewertungsmethode 32

Stellt die Fondsleitung bzw. die SICAV die Bewertungsmethode um, besichtigen die Schätzungsexperten sämtliche Grundstücke.

33

Die Umstellung der Bewertungsmethode ist den Anlegern im voraus anzukündigen mit dem Hinweis, dass diese sowohl zu einer Höher- wie zu einer Tieferbewertung führen kann. Zudem ist die Aufsichtsbehörde im voraus darüber zu informieren.

15. Bewertung von anderen Anlagen 34

Die Fondsleitung bzw. die SICAV bewertet Effekten, flüssige Mittel und andere Anlagen gemäss den Richtlinien der SFA für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen.

16. Interne Weisung zur Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes 35

Die Fondsleitung bzw. die SICAV hält die für die Bewertung des Fondsvermögens geltenden Grundsätze, Abläufe und Zuständigkeiten in einer internen Weisung fest. Dabei regelt sie

mindestens:

- 36
- die Umschreibung der standardmässig angewendeten Schätzungsmethode;
- 37
- die Umschreibung der Fälle, in denen von der standardmässig angewendeten Schätzungsmethode abgewichen wird und die Umschreibung der Methoden (siehe Ziff. 7);
- 38
- die Schnittstellen, Prozesse und Verantwortlichkeiten gegenüber den Schätzungsexperten;
- 39
- Massnahmen zur Plausibilisierung der Schätzungswerte der Schätzungsexperten und Vorgehen, wenn die Fondsleitung bzw. die SICAV diese nicht zu übernehmen beabsichtigt;
- 40
- Zuständigkeit zur Validierung des ermittelten Nettoinventarwertes innerhalb der Fondsleitung bzw. der SICAV;
- 41
- den internen Informationsfluss (Vermeidung von Interessenkonflikten).

17. Ausgabe von Anteilen (Art. 66 KAG i.V.m. Art. 97 KKV)

42

Die Fondsleitung bzw. die SICAV berücksichtigt bei der Ausgabe von Anteilen die einschlägige Fachinformation der SFA.

C Treuepflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV

Vermeidung von Interessenkonflikten

18. Geschäfte mit nahestehenden Personen

43

Als nahestehende Personen gelten (einschliesslich deren Lebenspartner, die Gesellschaften der nahestehenden Personen und ihrer Lebenspartner) u.a.

44

- die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Art. 14 Abs. 3 KAG;
- 45
- die Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter der Fondsleitung bzw. der SICAV;

- 46
- die mit der Überwachung der Immobilienfonds beauftragten Mitarbeiter der Depotbank; 47
 - die Prüfgesellschaft und deren mit der Prüfung der Immobilienfonds betrauten Mitarbeiter; 48
 - die Schätzungsexperten; 49
 - die Verwaltungsräte und die Mitglieder der Geschäftsleitung der zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften; 50
 - die mit der Verwaltung der Fondsliegenschaften beauftragten Liegenschaftsverwaltungen und deren Mitarbeiter. 51

Die Fondsleitung bzw. die SICAV erwirbt und veräussert nur Immobilienwerte für Rechnung des Immobilienfonds von bzw. an Personen, die unterschriftlich bestätigen, dass sie keine nahestehenden Personen im Sinne von Abs. 1 sind. 52

Die Fondsleitung bzw. die SICAV schliesst Mietverträge mit nahestehenden Personen zu marktüblichen Bedingungen ab. Sie lässt sich dies jährlich vom zuständigen Schätzungsexperten bestätigen. 53

Die Fondsleitung bzw. die SICAV führt alle anderen Geschäfte mit nahestehenden Personen ebenfalls zu marktüblichen Bedingungen (at arm's length) durch.

19. Geschäfte zwischen Immobilienfonds

54

Verwaltet eine Fondsleitung bzw. eine SICAV mehrere Immobilienfonds, ist bei allen Geschäften zwischen solchen Immobilienfonds sicherzustellen, dass die involvierten Immobilienfonds gleich behandelt werden und keiner zu Lasten anderer bevorzugt wird.

20. Eigengeschäfte für Mitarbeiter

55

Die Fondsleitung bzw. die SICAV erlässt im Sinne der Verhaltensregeln geeignete Bestimmungen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeiter in Anteilen des Immobilienfonds.

Anlage des Fondsvermögens

21. Grundsatz

56

Die Fondsleitung bzw. die SICAV verwaltet die von ihr aufgelegten Immobilienfonds unter Beachtung der für die einzelnen Immobilienfonds definierten Anlagepolitik und -bedürfnisse. Sie verzichtet darauf, bestimmte Immobilienfonds und/oder Anlegergruppen zu Lasten anderer bevorzugt zu behandeln (z.B. bei der Zuteilung neuerwerbener Objekte).

22. Unterhalt und Renovationen

57

Die Fondsleitung bzw. die SICAV ist für einen ausreichenden und regelmässigen Unterhalt der Grundstücke besorgt. Sie erteilt Aufträge unabhängig und nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien, die Gewähr für aus Gesamtsicht bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bieten. Sie verwendet erhaltene Provisionen, Rabatte und Rückvergütungen ausschliesslich zugunsten des Immobilienfonds. Sind mehrere Immobilienfonds beteiligt, ist eine anteilmässige Zuteilung vorzunehmen.

23. Gemeinsame Bauprojekte

58

Realisiert die Fondsleitung bzw. die SICAV für Rechnung des Immobilienfonds zusammen mit der Depotbank oder einer nahestehenden Person gemeinsam ein Bauprojekt, so stellt sie sicher, dass daraus resultierende Vorteile (z.B. günstige Konditionen bei einem Grossauftrag) anteilmässig dem Immobilienfonds zugute kommen.

24. Provisionen aus Liegenschaftsgeschäften

59

Die Fondsleitung bzw. die SICAV lässt sich Provisionen aus Liegenschaftsgeschäften durch Vermittlung nahestehender Personen auf die ihr aufgrund des Fondsreglementes zustehende Vergütung anrechnen.

25. Andere Anlagen

60

Nimmt die Fondsleitung bzw. die SICAV für Rechnung des Immobilienfonds bei der Depotbank Darlehen auf oder legt sie bei ihr flüssige Mittel an, stellt sie regelmässig durch Konkurrenzvergleiche sicher, dass die Verzinsung marktüblichen Bedingungen entspricht.

D Informationspflichten der Fondsleitung bzw. der SICAV**26. Anlagecharakter und -eignung des Immobilienfonds**

61

Die Fondsleitung bzw. die SICAV erläutert in den Verkaufsunterlagen Anlagecharakter und -eignung sowie die Merkmale des freien Handels der Fondsanteile (Agio/Disagio) in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache. Sie verzichtet auf Angaben zur zukünftigen Ertragsentwicklung des Immobilienfonds. Als Verkaufsunterlagen gelten Emissionsprospekte und Marketingunterlagen, die ausführlich und im Sinne eines Werbemittels über den Immobilienfonds informieren.

62

Die Fondsleitung bzw. die SICAV kann jedoch davon ausgehen, dass der Anleger mit den Grundeigenschaften einer Immobilienanlage vertraut ist. Die Informationspflicht bezieht sich deshalb vor allem auf spezifische Eigenschaften und Risiken der Immobilienfonds wie z.B.

63

– Abhängigkeit der Erträge von der (regionalen) konjunkturellen Entwicklung;

64

– regionale Schwerpunkte.

65

Die Fondsleitung bzw. die SICAV legt im Jahres- und Halbjahresbericht die Mieter, auf die am jeweiligen Stichtag mehr als 5% der gesamten Mieteinnahmen des Immobilienfonds entfallen, offen. Erreicht kein Mieter diese 5%-Grenze, weist sie auf diesen Umstand hin.

27. Offenlegung der Bewertungsmethode

66

Die Fondsleitung bzw. die SICAV informiert im Jahres- und Halbjahresbericht über die zur Bewertung der Grundstücke angewendete Methode. Sie gibt im Jahresbericht den zur Anwendung gebrachten durchschnittlichen Diskontfaktor bekannt und erläutert die wesentlichen Merkmale der gewählten Methode.

67

Die Informationspflichten bei einer allfälligen Umstellung der Bewertungsmethode richten sich nach Ziff. 14.

28. Standardisierte Kennzahlen

68

Die Fondsleitung bzw. die SICAV publiziert in den Jahres- und Halbjahresberichten mindestens folgende Kennzahlen:

69

– Mietzinsausfallquote

– Ausschüttungsrendite	70
– Fremdfinanzierungsquote	
– Ausschüttungsquote	71
– Betriebsgewinnmarge (EBIT-Marge)	
– Agio bzw. Disagio	72
– Fondsbetriebsaufwandquote (TER_{REF})	
– Performance	73
– Eigenkapitalrendite (ROE)	
– Anlagerendite	74
Es steht der Fondsleitung bzw. der SICAV frei, zusätzlich u.a. folgende Kennzahlen zu veröffentlichen:	75
– Nettorendite der fertigen Bauten	
– Kurs-/Gewinnverhältnis (P/E ratio)	76
– Durchschnittsalter der fertigen Bauten	
– Kurs /Cashflowverhältnis	77
– Fremdkapitalquote	
– Börsenkapitalisierung	78
– Rendite des investierten Kapitals (ROIC)	79

Die erwähnten Bezeichnungen dürfen ausschliesslich für Kennzahlen verwendet werden, die exakt den in der SFA-Fachinformation "Kennzahlen von Immobilienfonds" aufgeführten Definitionen entsprechen und die auch gemäss dieser Broschüre berechnet wurden. Eine Verwendung der Begriffe für andere oder für anders berechnete Kennzahlen ist nicht zulässig.

80

Im Sinne der Kontinuität der Information der Anleger publiziert die Fondsleitung bzw. die SICAV in weiteren Veröffentlichungen (z.B. Fact Sheets, Quartalsberichte) die gleichen Kennzahlen. Dabei kann sie sich auf die wichtigsten Kennzahlen beschränken, behält aber die einmal gewählten Kennzahlen über eine längere Zeitperiode bei.

29. Bekanntgabe von kursrelevanten Veränderungen 81

Die Fondsleitung bzw. die SICAV orientiert die Anleger offen über Veränderungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Preisgestaltung der Anteile am freien Markt haben könnten. Sie trifft die notwendigen Vorkehrungen, um einem Insiderhandel vorzubeugen.

82

Die Fondsleitung bzw. die SICAV stellt sicher, dass kursrelevante Informationen an die mit dem Handel beauftragten Stellen der Depotbank nur weitergegeben werden, wenn sie gleichzeitig zu Händen der Anleger veröffentlicht werden.

83

Als kursrelevante Veränderungen im Sinne dieser Ziffer gelten u.a.:

84

– Veränderungen des Nettoinventarwertes der Anteile gegenüber dem zuletzt publizierten Wert von mehr als 5%;

85

– Unerwartete Ereignisse, welche die Ertragsrechnung wesentlich beeinflussen (z.B. beim Ausfall eines wichtigen Mieters oder beim Anfall eines grossen, ungeplanten Sanierungsbedarfs);

86

– Entscheide der zuständigen Organe zu einer Umstrukturierung, Vereinigung oder Liquidation des Immobilienfonds;

87

– Kündigung von Anteilen im Ausmass von mehr als 20% des Nettofondsvermögens.

88

Bei kotierten Immobilienfonds beachtet die Fondsleitung bzw. die SICAV die Vorschriften der SWX zur Bekanntgabe von kursrelevanten Tatbeständen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 72 Kotierungsreglement) und zur Handelseinstellung.

89

Bei nicht kotierten Immobilienfonds weist die Fondsleitung bzw. die SICAV im Prospekt darauf hin, wie sie kursrelevante Veränderungen den Anlegern zur Kenntnis bringt.

E Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

30. Anwendung der Richtlinien der SFA für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

90

Vertreibt die Fondsleitung bzw. die SICAV die von ihr verwalteten Immobilienfonds über Vertriebssträger, so wendet sie die Bestimmungen der Richtlinien der SFA für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen an.

III Übrige Bestimmungen**A Mindeststandard**

91

Die Eidgenössische Bankenkommission hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard).

B Inkrafttreten

92

Diese Richtlinien wurden am 2. April 2008 vom Vorstand der SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

SIX Swiss Exchange

Handelsreglement

Vom : 12.02.2010

Stand : 10.04.2014

In Kraft am 01.04.2010. Revidierte Fassung vom 10.04.2014: in Kraft am 06.10.2014.

1. *Zweck*

¹ Das Handelsreglement regelt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) die Zulassung von Effekthändlern als Teilnehmer der Börse, die Organisation des Effektenhandels an der Börse sowie die Verhaltenspflichten für die Teilnehmer und deren Händler.

² Das Handelsreglement hat zum Ziel, die Gleichbehandlung der Anleger und Teilnehmer sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Effektenhandels an der Börse sicherzustellen.

2. *Struktur des Handelsreglements*

¹ Das Handelsreglement gliedert sich in folgende fünf Teile:

- I Der Teil Zulassung regelt die Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Börse, die Rechte, Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern sowie die Sistierung und Beendigung der Teilnahme.
- II Der Teil Handel regelt die Organisation des Handels an der Börse, inklusive das Zustandekommen von Abschlüssen.
- III Der Teil Clearing und Settlement regelt die Abrechnung und Abwicklung von Abschlüssen an der Börse.
- IV Der Teil Überwachung und Durchsetzung regelt die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung des Handelsreglements sowie die Sanktionen im Falle von Verstössen.
- V Die Schlussbestimmungen regeln die Vertraulichkeit, die Teilungültigkeit und die Änderbarkeit des Handelsreglements, dessen Verbindlichkeit, das anwendbare Recht, den Gerichtsstand sowie das Übergangsrecht.

² Ausführungsbestimmungen zum Handelsreglement sind in Weisungen festgelegt und bilden Teil des Regelwerks.

³ Allgemeine Erläuterungen und technische Richtlinien zur Anbindung der Teilnehmer an das Börsensystem sowie zur Organisation des Börsenhandels finden sich in Wegleitungen.

⁴ Mitteilungen informieren die Teilnehmer unter anderem über Änderungen des Handelsreglements, der Weisungen und Wegleitungen.

I *Zulassung*

Die Bestimmungen von Teil I regeln die Zulassung von Effekthändlern zur Teilnahme am Handel an der Börse, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie die Sistierung und Beendigung der Teilnahme.

3. *Voraussetzungen der Zulassung*

Die Börse lässt einen Antragsteller als Teilnehmer zu und schliesst mit ihm einen Teilnehmervertrag ab, sofern er die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

3.1 Bewilligung als Effekthändler oder ausländisches Börsenmitglied

Der Antragsteller verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Effekthändler im Sinne des BEHG oder über eine Bewilligung der FINMA als ausländisches Börsenmitglied im Sinne der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV).

3.2 Teilnahme an einer Clearing- und Settlement-Organisation

¹ Der Antragsteller ist Teilnehmer einer von der Börse anerkannten Clearing-Organisation oder hat über ein General Clearing Member Zugang zu einer solchen. Für Antragsteller, die ausschliesslich in Effekten, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, handeln möchten, kann die Börse Ausnahmen gewähren.

² Der Antragsteller ist Teilnehmer einer von der Börse anerkannten Settlement-Organisation oder hat über eine Depotbank Zugang zu einer solchen.

3.3 Kautions

¹ Die Börse kann von den Teilnehmern eine Kautions verlangen, die als Sicherheit für ausstehende Verpflichtungen gegenüber der Börse und subsidiär zur Deckung von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern dient.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

3.4 Anbindung an das Börsensystem

¹ Der Antragsteller erfüllt die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für seine Anbindung an das Börsensystem.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Technische Anbindung».

4. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Die Zulassung berechtigt den Teilnehmer, am Börsenhandel auf eigene und fremde Rechnung teilzunehmen.

4.1 Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Zulassungsvoraussetzungen gemäss diesem Handelsreglement während der gesamten Dauer seiner Teilnehmerschaft einzuhalten.

4.2 Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Börse

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung und interne Durchsetzung

- a) der Verhaltensregeln für den Effektenhandel im Sinne des BEHG, der einschlägigen Rundschreiben der FINMA und der entsprechenden Landesregeln;
- b) der in- und ausländischen auf ihn anwendbaren börsenrelevanten Gesetze, der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie der Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde; und
- c) des Handelsreglements, der Weisungen sowie der Anordnungen der Börsenorgane zu sorgen.

4.3 Angemessene Organisation und Registrierungspflichten

4.3.1 Grundsatz

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet:

- a) über genügend Mitarbeitende mit der nötigen Fachkompetenz, Erfahrung und Ausbildung für den Börsenhandel und dessen Abwicklung zu verfügen;
- b) angemessene interne Richtlinien zu erlassen und die Einhaltung des Handelsreglements zu kontrollieren;
- c) einen oder mehrere interne Verantwortliche zu bestimmen, welche den Teilnehmer und dessen Mitarbeiter bei der Einhaltung des Handelsreglements unterstützen; und
- d) verantwortliche Personen, insbesondere Händler, bei der Börse registrieren zu lassen und Mutationen der Börse unverzüglich zu melden.

² Die Börse kann eine erfolgte Registrierung sistieren oder entziehen.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

4.3.2 Registrierung von Händlern

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, Händler, die an der Börse handeln, bei der Börse registrieren zu lassen.

² Die Börse registriert Händler, die über einen guten Leumund verfügen und sich gegenüber der Börse über genügend Fachkenntnisse ausweisen können. Händler müssen jederzeit einem direkten Weisungsrecht des Teilnehmers unterstehen und das Regelwerk der Börse anerkennen.

³ Die Börse teilt jedem registrierten Händler eine Identifikationsnummer zu. Das Börsensystem zeichnet alle Systemeingaben zusammen mit der Identifikationsnummer des Händlers auf. Die Identifikationsnummer ist persönlich, darf aber zum Zwecke der Stellvertretung an andere registrierte Händler weitergegeben werden. Der Teilnehmer stellt die Nachvollziehbarkeit der Stellvertretung sicher.

4.3.3 Kunden mit direktem Marktzugang (Direct Electronic Access; DEA)

¹ Der Teilnehmer kann Kunden direkten Marktzugang zum Börsensystem gewähren («DEAKunden»). Er bleibt gegenüber der Börse für alle Handlungen und Unterlassungen von DEAKunden verantwortlich.

² Der Teilnehmer muss über geeignete Systeme verfügen, um Aufträge von DEA-Kunden zu überwachen und zu filtern. Er muss jederzeit berechtigt und in der Lage sein, Aufträge von DEA-Kunden auf Anordnung der Börse im Auftragsbuch zu löschen.

4.3.4 Kunden mit Sponsored Access (Sponsored Access)

¹ Der Teilnehmer kann Kunden («Sponsored Users») ermöglichen, Aufträge elektronisch direkt der Börse unter Verwendung der Member ID des Teilnehmers zu übermitteln, ohne dass die Aufträge über die internen Handelssysteme des Teilnehmers geleitet werden. Er bleibt gegen über der Börse für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Sponsored Users verantwortlich.

² Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Überwachung der Aufträge seiner Sponsored Users und für die Bewirtschaftung der mit den Aufträgen seiner Sponsored Users verbundenen Risiken. In diesem Rahmen ist er insbesondere zur Nutzung, Konfiguration und Überwachung der von der Börse zur Verfügung gestellten zwingenden Risikomanagementkontrollen verpflichtet.

³ Die Ermöglichung von Sponsored Access unterliegt den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen der Börse. Einzelheiten regelt die Weisung «Sponsored Access».

4.4 Meldepflicht

¹ Der Teilnehmer untersteht für alle Abschlüsse in Effekten, die an der Börse zum Handel zugelassen sind, einer Meldepflicht. Diese Meldepflicht kann bei der Börse, der Meldestelle oder einem von der Börse anerkannten Trade Data Monitor («TDM») erfüllt werden.

² Das Handelsreglement regelt nur Meldungen an die Börse. Für Meldungen an die Meldestelle oder einen TDM gelten die entsprechenden Reglemente.

4.5 Börsenpflicht

¹ Die Börse kann für einzelne Handelssegmente eine Börsenpflicht vorsehen, die den Teilnehmer dazu verpflichtet, während der Handelszeit Aufträge ausschliesslich im Auftragsbuch auszuführen.

² Gesetzliche Bestimmungen, welche den Teilnehmer verpflichten, Aufträge bestmöglich auszuführen (*best execution*) gehen einer allfälligen Börsenpflicht vor.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

4.6 Informations- und Auskunftspflichten

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Börse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- a) er das Handelsreglement verletzt oder nicht einhalten kann;
- b) ein technisches Problem mit der Anbindung an das Börsensystem vorliegt;
- c) die zuständige Aufsichtsbehörde ein Verfahren gegen ihn, seine Händler oder eine Person gemäss Ziff. 4.3.1 Abs. 1 lit. d) eröffnet oder eine Anordnung erlässt, falls dieses Verfahren oder diese Anordnung in Hinsicht auf die Zulassungsvoraussetzungen oder die Registrierung relevant sind; oder
- d) der Zugang zur Clearing- bzw. Settlement-Organisation suspendiert oder gekündigt wird oder dies sehr wahrscheinlich geschehen wird.

² Weiter ist der Teilnehmer unter Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet, Einsicht in Dokumente zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und zur Durchsetzung des Handelsreglements (Ziff. 16) benötigt werden. Wo gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften bestehen, kann die Börse anonymisierte Auskünfte verlangen.

4.7 Benutzung des Börsensystems

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Börsensystem gemäss den Bestimmungen der Börse zu nutzen.

² Der Teilnehmer unterlässt insbesondere:

- a) Manipulationen oder Veränderungen am Börsensystem und dessen Schnittstellen; und
- b) die unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der Börse oder der vom Börsensystem empfangenen Daten.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Technische Anbindung».

4.8 Gebühren und Kosten

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle von der Börse festgelegten Gebühren und Kosten zu entrichten.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Gebühren und Kosten».

5. *Zulassung als Market Maker*

¹ Market Maker sind Teilnehmer, die sich gemäss Ziff. 10.3 verpflichten, für bestimmte Effekten einen liquiden Markt sicherzustellen.

² Die Börse schliesst mit dem Teilnehmer, den sie als Market Maker zulässt, eine Market Maker-Vereinbarung ab.

³ Die Börse kann Market Maker, die ihren Verpflichtungen einwandfrei nachkommen, bessere Konditionen als den übrigen Teilnehmern gewähren.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

6. *Haftung*

6.1 *Haftung der Börse*

¹ Die Börse haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Angestellten, nicht für Schäden, die einem Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritten durch Handlungen oder Unterlassung der Börse erwachsen. Namentlich haftet die Börse nicht für Schäden infolge:

- a) von Massnahmen der Börse im Rahmen von besonderen Situationen;
- b) von Anordnungen der Börse;
- c) teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit des Börsensystems, der Clearing- und Settlement-Infrastruktur oder anderer technischer Probleme;
- d) falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- e) von Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen;
- f) einer Sistierung oder Kündigung der Teilnehmerschaft oder einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Teilnehmers; und
- g) der Ablehnung eines Abschlusses durch eine zentrale Gegenpartei.

² Die Börse übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

6.2 *Haftung des Teilnehmers*

¹ Der Teilnehmer haftet für:

- a) Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, Angestellten und von ihm Beauftragten; und
- b) Handlungen und Unterlassungen seiner DEA-Kunden und Sponsored Users.

² Der Teilnehmer ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen. Insbesondere muss er über geeignete Systeme, Kontrollen und Prozesse verfügen, um die Abschlüsse und deren Abwicklung zu überwachen und mögliche Risiken zu mindern.

7. *Sistierung und Beendigung der Teilnahme*

7.1 *Sistierung der Teilnahme*

¹ Die Börse kann jederzeit den Zugang eines Teilnehmers zum Börsensystem sperren und/oder dessen Aufträge löschen:

- a) bei Nichteinhalten der Regeln der Börse oder einer zentralen Gegenpartei;
- b) wenn der Teilnehmer nicht in der Lage ist, seine Geschäfte ordnungsgemäss abzuwickeln;

- c) bei Zahlungsverzug im Zusammenhang mit Geldforderungen der Börse oder der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Teilnehmer oder bei drohender oder bereits eingetretener Insolvenz;
- d) bei Einleitung eines Stundungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens gegen den Teilnehmer oder eines Strafverfahrens gegen den Teilnehmer oder eines seiner obersten Organe; und
- e) bei anhaltender Nichtbenützung des Börsensystems.

² Die Börse kann die erfolgte Sistierung unter Nennung des Teilnehmers öffentlich bekannt geben.

³ Möglich ist weiter die Suspendierung des Teilnehmers im Rahmen eines Sanktionsverfahrens.

7.2 Beendigung der Teilnahme

7.2.1 Kündigung

¹ Der Teilnehmer oder die Börse können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen den Teilnahmevertrag jeweils auf ein Monatsende kündigen.

² Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Teilnehmers im Rahmen eines Sanktionsverfahrens.

7.2.2 Folgen der Beendigung der Teilnahme

¹ Die Kündigung führt zur Beendigung des Teilnahmevertrags. Unabhängig davon bleiben sämtliche Erfüllungspflichten des Teilnehmers gegenüber den Gruppengesellschaften der SIX Group bestehen.

² Die Börse gibt die erfolgte Beendigung der Teilnahme eines Teilnehmers öffentlich bekannt.

8. *Beschwerdemöglichkeiten*

¹ Der Teilnehmer kann bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz gegen folgende Entscheide der Börse Beschwerde einreichen:

- a) Verweigerung der Zulassung;
- b) Ausschluss;
- c) Verweigerung der Registrierung eines Händlers; und
- d) Entzug der Registrierung eines Händlers.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement für die Beschwerdeinstanz der Börse.

II *Handel*

Die Bestimmungen von Teil II regeln die Organisation des Handels an der Börse.

9. *Allgemeine Bestimmungen*

9.1 Handel an der Börse

¹ Die Börse unterscheidet zwischen dem Handel im Auftragsbuch und dem Handel ausserhalb des Auftragsbuchs.

² Ein Abschluss im Auftragsbuch wird als «Abschluss an der Börse im Auftragsbuch» bezeichnet.

³ Ein Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs, den der Teilnehmer der Börse nach Ziff. 11 meldet, wird als «Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs» bezeichnet. Ein solcher Abschluss unterliegt den Bestimmungen dieses Handelsreglements.

⁴ Ein Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs, der nicht der Börse, sondern einer von der Börse anerkannten Meldestelle oder einem Trade Data Monitor (TDM) gemeldet wird, wird als «Abschluss ausserhalb der Börse» bezeichnet. Ein solcher Abschluss unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Handelsreglements.

9.2 Marktverhalten

¹ Der Teilnehmer und seine Händler sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss Art. 33f BEHG und FINMA-Rundschreiben «Marktverhaltensregeln» (FINMA-RS 2013/8) einzuhalten, die Integrität des Marktes jederzeit zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen. Effektesgeschäfte müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen.

² Nicht erlaubt sind insbesondere Handelspraktiken wie:

- a) Abschluss von Effektesgeschäften und die Eingabe von Aufträgen, um den Anschein von Marktaktivitäten oder Liquidität zu erwecken, oder um Börsenkurse oder die Bewertung von Effekten zu verzerren, sowie Scheingeschäfte und -aufträge;
- b) Abschluss von Effektesgeschäften zu Preisen, welche wesentlich von den an der Börse gestellten Preisen abweichen, falls dies zu einer Verletzung der Marktintegrität führt;
- c) Eingabe von vorabgesprochenen gegenläufigen Aufträgen in das Auftragsbuch, bei welchen zwischen der Eingabe des Auftrags und dem darauffolgenden gegenläufigen Auftrag nicht mindestens 15 Sekunden vergangen sind; und
- d) Eingabe von gegenläufigen Aufträgen in einer Effekte für denselben wirtschaftlich Berechtigten. Nicht unter das Verbot fallen gegenläufige Aufträge im Eigenhandel, wenn der Teilnehmer nachweisen kann, dass die einzelnen Aufträge unabhängig voneinander und ohne jegliche Absprache ins Börsensystem eingegeben wurden. Der Teilnehmer hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um unzulässige Cross-Geschäfte zu vermeiden.

³ Abschlüsse, die auf unzulässiges Marktverhalten zurückzuführen sind, werden von der Börse bzw. vom Teilnehmer auf Anweisung der Börse storniert oder, im Falle eines Abschlusses ausserhalb des Auftragsbuchs, von der Börse zurückgewiesen. Trotz Storno bzw. Zurückweisung bleiben Sanktionsmassnahmen der Börse vorbehalten.

⁴ Die Börse kann Regelungen betreffend Leerverkäufe erlassen. Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

9.3 Handelssegmente

¹ Die Börse definiert die Handelssegmente und teilt die Effekten diesen Handelssegmenten zu.

² Die Weisung «Handel» legt die Handelsmodalitäten fest, namentlich das Marktmodell, den Ablauf eines Börsentages und die Handelszeiten, Börsentage und Clearingtage.

9.4 Marktsteuerung

¹ Die Börse steuert den Handel und fördert so die Transparenz, die Effizienz und die Liquidität des Effektenmarktes mit dem Ziel, Anleger und Teilnehmer jeweils untereinander gleich zu behandeln und die Anleger zu schützen.

² Die Börse kann den Handel unterbrechen, Aufträge aus dem Auftragsbuch löschen und getätigte Abschlüsse für ungültig erklären und stornieren oder von den Teilnehmern verlangen, diese rückabzuwickeln.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

9.5 Marktüberwachung

¹ Die unabhängige Überwachungsstelle Surveillance & Enforcement (SVE) überwacht den Handel in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Handelsreglements.

² SVE überwacht insbesondere die Kursbildung und die Abschlüsse derart, dass die Ausnutzung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können.

³ Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Überwachungsstelle die FINMA und gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

9.6 Meldung

Alle Abschlüsse an der Börse gemäss Ziff. 9.1 Abs. 2 und 9.1 Abs. 3 gelten als im Sinne des BEHG und der BEHV-FINMA gemeldet.

9.7 Handelspublizität

¹ Die Börse publiziert die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen und vom Teilnehmer übermittelten oder vom Börsensystem generierten Angaben, namentlich Kursinformationen über die gehandelten Effekten und deren Handelsvolumen.

² Die Publikation erfolgt zeitnah, vorbehalten bleibt ein Aufschub der Publikation gemäss Ziff. 11.1.5.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10. *Handel im Auftragsbuch*

10.1 Auftragsbuch

¹ Die Börse führt für jede Effekte ein oder mehrere Auftragsbücher. Darin werden alle Aufträge nach Preis und Zeitpunkt des Eingangs bei der Börse geordnet und verwaltet.

² Die im Auftragsbuch enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

10.2 Aufträge

¹ Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl einer Effekte zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

² Aufträge können während den dafür vorgesehenen Zeiten im Auftragsbuch erfasst, geändert oder gelöscht werden. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.

³ Aufträge sind wie folgt zu kennzeichnen:

- a) als Kundengeschäfte, wenn der Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden erfolgt; und
- b) als Eigengeschäfte, wenn der Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erfolgt.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10.3 Market Making

¹ Die Börse legt die Handelssegmente mit Market Making gestütztem Handel fest und kann pro Effekte einen oder mehrere Market Maker gemäss Ziff. 5 zulassen.

² Der Market Maker verpflichtet sich, für die betreffende Effekte einen liquiden Markt sicherzustellen, indem er während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Handelszeit:

- a) Geld- und Brief-Kurse stellt;
- b) ein Mindest-Geld- und Briefvolumen anbietet; und
- c) eine maximale Geld-Brief-Spanne (*spread*) nicht überschreitet.

³ Den Market Making-Bestimmungen unterstehen nur Teilnehmer, die eine Market Maker Vereinbarung eingegangen sind.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10.4 Marktmodell und Preisermittlungsregeln

¹ Die Börse definiert die Marktmodelle und die Regeln, nach welchen die Preise im Auftragsbuch ermittelt werden.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10.5 Besondere Situationen

¹ Besondere Situationen sind ausserordentliche Situationen und Notsituationen.

² Die Börse entscheidet in eigenem Ermessen, ob eine besondere Situation vorliegt.

10.5.1 Ausserordentliche Situationen

¹ Bei Eintritt einer ausserordentlichen Situation kann die Börse im Rahmen der Marktsteuerung alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, um einen möglichst fairen und geordneten Handel aufrechtzuerhalten.

² Die Börse kann die ihr notwendig erscheinenden Handelsinterventionen vornehmen, insbesondere die Eröffnung des Handels in einer Effekte verzögern, den laufenden Handel in einer Effekte unterbrechen, Aufträge löschen oder Abschlüsse für ungültig erklären.

³ Um ausserordentliche Situationen handelt es sich namentlich bei:

- a) Vorliegen grösserer Kursschwankungen und insbesondere dann, wenn ein Abschluss erheblich vom Marktpreis abweicht;
- b) kurz vor der Veröffentlichung stehenden Entscheiden oder Informationen, die den Kurs einer Effekte wesentlich beeinflussen können (kursrelevante Informationen); oder
- c) anderen Situationen, die einen fairen und geordneten Handel beeinträchtigen können.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

10.5.2 Notsituationen

¹ Darüber hinaus kann die Börse in Notsituationen Erlasse, inkl. das Handelsreglement, ganz oder teilweise aufheben und vorübergehend durch neue Vorschriften ersetzen. Insbesondere kann die Börse die Teilnehmer auch anweisen, Settlement-Instruktionen direkt an eine anerkannte Settlement-Organisation zu übermitteln. Die Börse kann den Handel vorübergehend auch ganz oder teilweise einstellen.

² Um Notsituationen handelt es sich namentlich:

- a) beim Ausfall des Börsensystems oder der Zugangsinfrastruktur der Börse bzw. Teilen davon;
- b) beim Ausfall eines Zugangssystems eines Teilnehmers;
- c) beim Ausfall der Clearing- und Settlement-Infrastruktur;

- d) bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt; oder
- e) bei sonstigen Ereignissen, die einen fairen und geordneten Handel beeinträchtigen können.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

10.5.3 Löschung und Rückabwicklung von Abschlüssen

¹ In besonderen Situationen kann die Börse in eigenem Ermessen oder auf Antrag eines beteiligten Teilnehmers Abschlüsse für ungültig erklären.

² Erklärt die Börse einen Abschluss für ungültig, kann sie ihn stornieren oder die beteiligten Teilnehmer anweisen, mit einem Aufhebungsgeschäft den betreffenden Abschluss rückgängig zu machen.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

11. Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Auf einen Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs kommen die Bestimmungen dieses Handelsreglements zur Anwendung, falls

- a) die Parteien vor oder zum Zeitpunkt des Abschlusses vereinbaren, dass der Abschluss nach den Regeln des Handelsreglements erfolgen soll;
- b) der Abschluss der Börse gemäss den Regeln dieses Handelsreglements gemeldet wird; und
- c) die Börse den Preis des gemeldeten Abschlusses plausibilisieren kann.

² Sind diese Bedingungen nicht kumulativ erfüllt, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Handelsreglements in Bezug auf diesen Abschnitt nicht zur Anwendung.

11.1 Meldung von Abschlüssen an die Börse

¹ Für die Meldung von Abschlüssen an die Börse gelten die folgenden Bestimmungen:

² Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

11.1.1 Inhalt der Meldung von Abschlüssen

¹ Die Meldung an die Börse enthält die folgenden Mindestangaben:

- a) Identifikation des Teilnehmers;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf);
- c) Identifikation der umgesetzten Effekte;
- d) Umfang der Ausführung (für Obligationen in Nominal, für übrige Effekten in Stückchen);
- e) den Kurs;
- f) den Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und –zeit);
- g) das Valutadatum, falls dieses von der allgemeinen Regel abweicht;
- h) die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt;
- i) die Bezeichnung der Gegenpartei (Teilnehmer, übriger Effektenhändler, Kunde);
- j) die Börsenidentifikation; und
- k) den Trade Type.

11.1.2 Meldefristen für Abschlüsse

¹ Abschlüsse sind der Börse fristgemäss zu melden.

² Die Börse legt die maximalen Meldefristen pro Handelssegment fest.

11.1.3 Meldefunktionalitäten

a) Zweiseitige Abschlussmeldung

¹ Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem anderen Teilnehmer als zweiseitige Abschlussmeldung. Diese Abschlüsse können, sofern es sich um CCP-fähige Effekten handelt, mittels einer zentralen Gegenpartei abgerechnet werden.

² Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem Nicht-Teilnehmer mit Effektenhändlerstatus als zweiseitige Abschlussmeldung. Eine automatische Abwicklung findet nicht statt.

b) Einseitige Abschlussmeldung

Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem Nicht-Effektenhändler als einseitige Abschlussmeldung. Eine automatische Abwicklung findet nicht statt.

11.1.4 Korrektur von Abschlussmeldungen

¹ Die Erfüllung der Meldepflicht ist Sache des Teilnehmers.

² Falsch gemeldete Abschlüsse sind durch den Teilnehmer zu korrigieren.

³ Auf Antrag des Teilnehmers kann die Börse eine Abschlussmeldung löschen.

11.1.5 Aufschub der Publikation

Die Börse kann Abschlüsse verzögert publizieren.

11.2 «Over the Exchange» Dienstleistungen

¹ Die Börse bietet verschiedene Dienstleistungen für Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs über die Börse an («Over the Exchange», OTE).

² TeilnehmerOTE Dienstleistungen können nur von Teilnehmern von SIX Swiss Exchange in Anspruch genommen werden. Je nach Dienstleistung ist allenfalls ein gesonderter Vertrag abzuschliessen.

³ Abschlüsse aus OTE Dienstleistungen gelten als der Börse gemäss Ziff. 11 gemeldet. Sie werden als «Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs» bezeichnet. Solche Abschlüsse unterliegen den Bestimmungen dieses Handelsreglements.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Over the Exchange» Dienstleistungen.

12. Nutzung und Veröffentlichung von Marktinformationen

¹ Die Börse gibt Marktinformationen (d.h. Kursinformationen, Umsätze und andere Daten) unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 43 BEHG öffentlich bekannt.

² Der Teilnehmer und seine Händler können die über das Börsensystem übermittelten Marktinformationen nutzen.

³ Die Börse kann für die Verbreitung von Marktinformationen bei Teilnehmern und Dritten Gebühren erheben.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktinformationen».

III Clearing und Settlement

Die Bestimmungen von Teil III regeln die Abrechnung und Abwicklung von Abschlüssen an der Börse.

13. Allgemeine Bestimmungen

¹ Abschlüsse in Effekten werden entweder mit oder ohne Einbezug einer zentralen Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt.

² Die Börse bestimmt, welche Effekten für die Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei qualifizieren («CCP-fähige Effekten»).

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel»

13.1 Vollzug von Abschlüssen

Abschlüsse müssen zwei Börsentage nach Abschluss übertragen und bezahlt sein (T+2) («Valutatag »). Die Abschlüsse über die OTE Dienstleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Clearing- und Settlementorganisationen.

13.2 Clearing- und Settlement-Instruktionen

¹ Die Börse übermittelt Informationen über Abschlüsse im Namen der beteiligten Teilnehmer oder Beauftragten an die zentrale Gegenpartei oder, falls es sich um nicht CCP-fähige Effekten handelt, direkt an die entsprechende Settlement-Organisation.

² Die Börse übermittelt Informationen über Delivery Reports im Namen der beteiligten Teilnehmer oder Beauftragten direkt an die entsprechende Settlement-Organisation.

³ Für Abschlüsse, die der Börse mit der Funktionalität Abschlussmeldung gemeldet werden, übermittelt die Börse keine Instruktionen an die Settlement-Organisation.

14. Abschlüsse ohne Einbezug einer zentralen Gegenpartei

14.1 Vertragsparteien

Bei einem Abschluss entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen den beteiligten Teilnehmern. Die Vertragsparteien tragen das Gegenparteirisiko.

14.2 Vertragsinhalt

Der nach Ziff. 14.1 abgeschlossene Vertrag hat, sofern die beteiligten Teilnehmer keine abweichenden Vereinbarungen treffen, folgenden Inhalt:

14.2.1 Bei Beteiligungspapieren und Fondsanteilen

¹ Die Rechte und Pflichten (inkl. Bezugsrechte, Coupons, etc.) und die Gefahrtragung an und aus der veräusserten Effekte gehen mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über.

² Beteiligungspapiere und Fondsanteile werden inklusive verbundener Ansprüche auf Dividende, Kapitalrückzahlungen, Bezugsrechte oder andere Ausschüttungsformen, aber exklusive eines allfällig unbezahlten Liberierungskapitals gehandelt («cum»).

³ Ab dem Ex-Tag findet der Handel einer Effekte exklusive Anspruch auf Dividende, Kapitalrückzahlung, Bezugsrechte oder andere Ausschüttungsformen statt («ex»).

⁴ Der Ex-Tag wird vom Emittenten festgelegt. Die Börse macht den Ex-Tag auf geeignete Weise bekannt, aber ohne jegliche Gewähr.

14.2.2 Bei Derivaten

¹ Die Rechte und Pflichten und die Gefahrtragung an und aus der veräusserten Effekte gehen mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über.

² Separat gehandelte Bezugsrechte werden bis spätestens am Börsentag vor Schluss der Ausübungsfrist gehandelt.

14.2.3 Bei Anleihen

a) Grundsatz

Die Rechte (inkl. Coupons) und Pflichten und die Gefahrtragung an und aus der veräusserten Effekte gehen mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über.

Anleihen werden in Prozenten des Nominalwertes gehandelt. Als Marchzins auf dem Nominalwert gilt der im Börsensystem aufgeführte Prozentwert, berechnet ab dem Verfalltag des letztbezahlten Coupons bis zum Valutatag; er ist vom Käufer zusätzlich zum vereinbarten Preis zu zahlen.

Die Marchzinsberechnung basiert grundsätzlich auf der 30/360-Methode, wobei auch der Februar mit 30 Tagen zu berücksichtigen ist, vorbehalten bleiben anderslautende Anleiensbedingungen.

b) Notleidende Anleihen

Anleihen, die entweder vollkommen notleidend sind oder auf deren Coupons nur eine Teilausschüttung gemacht worden ist, werden ohne Marchzinsverrechnung (*flat*) gehandelt. Die im Börsensystem bezeichneten Coupons sind dabei mit zu übertragen. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell ausgewiesen.

Anleihen, deren Zinsdienst infolge von Deviseneinschränkungen, Transfermoratorien oder sonstigen Umständen nicht entsprechend den Anleiensbedingungen erfüllt wird, bei denen jedoch eine Verwertungsmöglichkeit des fälligen Coupons besteht, werden ohne Marchzinsverrechnung gehandelt. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell als Anleihen ohne Marchzinsverrechnung, mit laufendem Coupon ausgewiesen. Die Börse kann in besonderen Fällen abweichende Regeln treffen.

c) Anleihen mit unterschiedlicher Nominal- und Zinswährung

Anleihen mit unterschiedlicher Nominal- und Zinswährung werden an der Börse ohne Marchzinsverrechnung (*flat*) gehandelt. Die im Börsensystem bezeichneten Coupons sind dabei mit zu übertragen. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell ausgewiesen.

14.2.4 Zustand und Lieferbarkeit der Effekten

Physisch existierende Effekten, die nicht mittels Bucheintrag übertragen werden, müssen gemäss den Bestimmungen der betreffenden Settlement-Organisation in gutem Zustand und lieferfähig sein.

14.2.5 Sachgewährleistung

¹ Der kaufende Teilnehmer muss die empfangenen Effekten unverzüglich prüfen. Falls er mit Bezug auf die äussere Beschaffenheit gemäss Ziff. 14.2.4 Mängel feststellt, muss er diese gegenüber dem verkaufenden Teilnehmer spätestens innert zwei Börsentagen nach Empfang rügen.

² Die Rügefrist für übrige Mängel beträgt 30 Tage nach erfolgter Übertragung. Mängel, die bei übungsgemässer Prüfung nicht erkennbar sind, können innerhalb eines Jahres nach Übertragung der Effekten gerügt werden. Die Rüge hat spätestens 14 Tage nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen.

³ Bei rechtzeitiger Mängelrüge besteht ein Anspruch auf Umtausch in fehlerfreie Stücke, nicht aber auf Wandlung oder Minderung.

14.2.6 Rechtsgewährleistung

Der Anspruch auf Rechtsgewährleistung gemäss Art. 192 ff. OR bleibt dem Käufer gewahrt, auch wenn er von dem in Ziff. 14.2.5 vorgesehenen Umtauschrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Dieser Anspruch verjährt nach zehn Jahren.

14.2.7 Folgen bei Verzug

a) Buy-In

Wenn ein Abschluss nicht am Valutatag abgewickelt werden kann, weil der säumige verkaufende Teilnehmer («säumige Verkäufer») nicht über die Effekten verfügt, hat dieser drei weitere Börsentage Zeit, um sich mit den fehlenden Effekten einzudecken (Buy-In des verkaufenden Teilnehmers). Der säumige Verkäufer hat sämtliche dem kaufenden Teilnehmer («Käufer») entstehenden direkten und indirekten Kosten zu erstatten (inkl. Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Effektenleihe).

Falls der säumige Verkäufer die fehlenden Effekten bis spätestens vier Börsentage nach dem Valutatag (T+7), 12.00 Uhr MEZ, nicht selber beschaffen und liefern kann, ist der Käufer berechtigt, einen Deckungskauf zu tätigen (Buy-In). Der Käufer muss die Börse und den säumigen Verkäufer spätestens bis um Mitternacht des vorangehenden Börsentages über die Absicht, einen solchen Deckungskauf zu tätigen, informieren.

Der säumige Verkäufer trägt die dem Käufer durch den Deckungskauf (Buy-In) entstehenden Kosten, insbesondere die Differenz, wenn der Preis der betreffenden Effekte gestiegen ist. Ist der Preis der Effekte gesunken, hat der säumige Verkäufer kein Recht auf Rückerstattung dieser Differenz.

Falls der Buy-In durch den Käufer aufgrund fehlender Handelsliquidität der Effekte am Tag T+7 nicht ausgeführt werden kann, ist der Käufer berechtigt, während 13 weiteren Börsentagen, d.h. bis T+20, Buy-In-Versuche zu unternehmen.

Der Käufer informiert nach erfolgtem Buy-In die Börse und den säumigen Verkäufer gleichentags unter Bekanntgabe der Abrechnungsdetails per Telefax oder elektronisch.

b) Entschädigung

Falls die Buy-In-Versuche des Käufers fehlschlagen, fällt der zugrundeliegende Vertrag bei Handelsschluss vom Tag T+20 zwischen dem säumigen Verkäufer und dem Käufer dahin und wird durch einen Entschädigungsanspruch des Käufers ersetzt.

Dieser Entschädigungsanspruch beträgt 30% vom vertraglichen Kaufpreis oder, falls höher, vom Schlusskurs zum Zeitpunkt T+20.

14.2.8 Anwendbares Recht und Schiedsklausel

Der Vertrag zwischen den Teilnehmern untersteht Schweizer Recht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ziff. 24.

14.3 Vollzug

¹ Abschlüsse ohne Einbezug einer zentralen Gegenpartei sind über eine von der Börse anerkannte Settlement-Organisation abzuwickeln.

² Der Teilnehmer ist verantwortlich, dass die Settlement-Instruktionen für Abschlüsse, die der Börse mit der Funktion Abschlussmeldung gemeldet werden, an die Settlement-Organisation gelangen.

³ Die Bezahlung der Effekten muss in der vereinbarten Währung erfolgen.

15. *Abschlüsse mit Einbezug einer zentralen Gegenpartei*

¹ Abschlüsse im Auftragsbuch in CCP-fähigen Effekten werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt.

² Abschlüsse über OTE Dienstleistungen sind ausschliesslich über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen und abzuwickeln.

³ Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs in CCP-fähigen Effekten werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt, sofern die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die am Abschluss beteiligten Teilnehmer vereinbaren, dass der Abschluss über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt wird; und
- b) der Abschluss wird der Börse durch die Funktion Abschlussbestätigung gemeldet und während des von der zentralen Gegenpartei definierten Clearingtages übermittelt.

15.1 Vertragsparteien

15.1.1 Abschlüsse im Auftragsbuch

¹ Nach einem Abschluss im Auftragsbuch schliesst die zentrale Gegenpartei je einen Vertrag mit dem kaufenden Teilnehmer als Verkäuferin und dem verkaufenden Teilnehmer als Käuferin ab. Die zentrale Gegenpartei kann gemäss den eigenen Bestimmungen den Abschluss bzw. das Eintreten als zentrale Gegenpartei ablehnen. In diesem Fall wird zwischen den am Abschluss beteiligten Teilnehmern kein Vertrag abgeschlossen und der Abschluss fällt dahin. Ansprüche gegenüber der Börse oder gegenüber dem anderen Teilnehmer können keine geltend gemacht werden.

² Die am Abschluss beteiligten Teilnehmer stehen zu keinem Zeitpunkt in einem Vertragsverhältnis zueinander.

³ Ob den am Abschluss beteiligten Teilnehmern die Identität der Gegenpartei bekannt gegeben wird, regelt die Weisung «Handel».

15.1.2 Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs

15.1.2.1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Nach einem Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs schliesst die zentrale Gegenpartei je einen Vertrag mit dem kaufenden Teilnehmer als Verkäuferin und mit dem verkaufenden Teilnehmer als Käuferin ab. Sie kann gemäss den eigenen Bestimmungen den Abschluss bzw. das Eintreten als zentrale Gegenpartei ablehnen.

² Bei einem Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs entsteht ein Vertrag zwischen den beteiligten Teilnehmern. Dieser Vertrag bleibt bestehen, falls die zentrale Gegenpartei den Eintritt ablehnt. In diesem Fall kommen, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Teilnehmer, die Bestimmungen der Ziff. 14.2.1 sinngemäss zur Anwendung.

15.1.2.2 Ausnahme für SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS)

¹ Für Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs im Rahmen des SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS) gelten sinngemäss die Bestimmungen von Ziff. 15.1.1 Abs. 1 und 15.1.1 Abs. 2.

² Ob den am Abschluss beteiligten Teilnehmern die Identität der Gegenpartei bekannt gegeben wird, regelt die Weisung «Over the Exchange Dienstleistungen».

15.1.3 General Clearing Member (GCM)

¹ Teilnehmer, welche nicht über eine Teilnehmerschaft bei einer von der Börse anerkannten Clearing-Organisation verfügen (Non-Clearing Members, NCM), müssen ein von der Börse anerkanntes General Clearing Member (GCM) bezeichnen.

² Bei Abschlüssen, bei denen ein NCM involviert ist, übermittelt die Börse der zentralen Gegenpartei die Angaben des vom NCM bezeichneten GCM.

15.2 Vertragsinhalt

Es gelten die Regeln der zentralen Gegenpartei. Subsidiär gelten die Bestimmungen von Ziff. 14.

15.3 Vollzug

¹ Die zentrale Gegenpartei beauftragt die Settlement-Organisation mit der Übertragung der Effekten.

² Der Teilnehmer hat bei der Lieferung von Rechten und weiteren Ansprüchen die Anforderungen und Termine der betreffenden Settlement-Organisation zu beachten und sich an die Abläufe und Fristen gemäss den Bestimmungen der zentralen Gegenpartei zu halten.

IV Überwachung und Durchsetzung

Die Bestimmungen von Teil IV regeln die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung des Handelsreglements sowie die Sanktionen, die die Börse gegen den Teilnehmer und dessen Händler aussprechen kann.

Sanktionsverfahren erfolgen gemäss der Verfahrensordnung der Börse.

16. Auskunftspflichten

Die Börse ist berechtigt, unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses vom Teilnehmer alle Auskünfte und Informationen einzufordern, welche die Börse für die Durchsetzung des Handelsreglements benötigt. Sie kann namentlich Inspektionen durchführen und Händler befragen.

17. Revision

¹ Die Börse kann von den Teilnehmern jederzeit verlangen, eine anerkannte Prüfgesellschaft oder auf Antrag des Teilnehmers die interne Revisionsstelle zu beauftragen, die Einhaltung vorgegebener Bestimmungen des Regelwerks zu prüfen. Bei Vorliegen eines besonderen Sachverhaltes kann die Börse von den Teilnehmern auch jederzeit verlangen, bestimmte Abläufe und Transaktionen auf Konformität mit dem Handelsreglement überprüfen zu lassen und der Börse – unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses – einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten.

² Bezeichnet der Teilnehmer keine Prüfgesellschaft, so bestimmt die Börse die Prüfgesellschaft.

³ Der Teilnehmer übernimmt die Kosten der von der Börse verlangten Prüfungen.

18. Verletzung des Handelsreglements

Die Börse kann bei Verletzungen von Bestimmungen des Handelsreglements gegen Teilnehmer und/oder Händler Sanktionen verhängen; namentlich bei folgenden Handlungen oder Unterlassungen:

- a) Verletzung von Erlassen der Börse;
- b) Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen mit der Börse;
- c) Nichteinhaltung von Anordnungen der Börse;
- d) versuchte oder begangene Beschädigung des Börsensystems;
- e) versuchte oder begangene Manipulation am oder Veränderung des Börsensystems, insbesondere der technischen Schnittstellen;
- f) unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der Börse oder der vom Börsensystem empfangenen Daten;
- g) Behinderung der Revisionsstelle in der Ausübung ihrer Tätigkeit; und
- h) Nichtmitwirkung am Sanktionsverfahren und Nichtbefolgung eines Sanktionsbescheids, Sanktionsentscheids oder eines Schiedsspruchs.

19. *Sanktionen*

¹ Folgende Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) gegen einen Teilnehmer: Verweis, Suspendierung oder Ausschluss; Busse und/oder Konventionalstrafe bis zu einer Höhe von maximal CHF 10 Mio.;
- b) gegen einen Händler: Verweis, Suspendierung oder Entzug der Registrierung.

² Bei der Verhängung von Sanktionen wird der Schwere der Verletzung, dem Grad des Verschuldens und allfälligen früheren Sanktionen gegen den Teilnehmer oder den Händler Rechnung getragen.

³ Die gegen Teilnehmer bzw. Händler verhängten Sanktionen sowie die ihnen zugrundeliegenden Verletzungen können der Öffentlichkeit und den übrigen Teilnehmern bekannt gegeben werden.

V *Schlussbestimmungen*

20. *Vertraulichkeit*

¹ Die Börse, deren Organe, Angestellte und Beauftragte unterstehen dem Börsengeheimnis gemäss Art. 43 BEHG.

² Die Börse behandelt sämtliche teilnehmerbezogenen Informationen, die sie aufgrund des Handelsreglements erhält, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Regelungen oder anderslautender Regeln dieses Handelsreglements vertraulich. Die Börse publiziert solche vertraulichen Informationen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Teilnehmer.

³ Die Verwendung von anonymisierten Daten (wie Kursinformationen und Umsätze von Effekten), die keine Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Teilnehmer erlauben, verstösst nicht gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit.

⁴ Die Börse kann Daten gegenüber den Gruppengesellschaften der SIX Group sowie Dritten (z.B. Clearing- und Settlement-Organisationen) offen legen, sofern die Börse dafür sorgt, dass diese durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, wie sie in diesem Handelsreglement bestehen.

⁵ Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die Börse Aufsichtsbehörden, Überwachungsstellen anderer Börsen und Vollzugsbehörden Informationen bezüglich der Teilnehmer zukommen lassen und bei diesen Behörden solche Informationen einholen.

21. *Teilungültigkeit*

Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Handelsreglements lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Handelsreglements ganz oder teilweise unwirksam sein, so sind sie so auszulegen, dass sie gültig sind. Wo dies nicht möglich ist, wird die Börse innert angemessener Frist eine neue Regelung erlassen und gemäss den Bestimmungen zur Änderung dieses Handelsreglements in Kraft setzen.

22. *Änderungen des Handelsreglements*

Dieses Handelsreglement kann jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden den Teilnehmern rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt und auf der Webseite der Börse publiziert. Die Änderungen sind für den Teilnehmer verbindlich, wenn bis zu ihrem Inkrafttreten keine schriftliche Kündigung des Teilnahmevertrags durch den ablehnenden Teilnehmer erfolgt ist.

23. Verbindlichkeit

¹ Mit der Zulassung anerkennt der Teilnehmer ausdrücklich das Handelsreglement und die übrigen Bestimmungen der Börse.

² Bei Widerspruch hat die deutsche Fassung des Handelsreglements und der Weisungen Vorrang.

24. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

¹ Dieses Handelsreglement untersteht schweizerischem Recht und ist im Rahmen der Selbstregulierung im Sinne von Art. 3-7 BEHG erlassen worden. Diese Rechtswahl gilt auch für alle in Art. 2 Abs. 1 Haager Wertpapierübereinkommen (HWpÜ) genannten Rechtsfragen.

² Streitigkeiten mit der SIX Swiss Exchange AG und den regulatorischen Organen (heute: Regulatory Board, SIX Exchange Regulation, Sanktionskommission, Beschwerdeinstanz), insbesondere auch wegen verhängter Sanktionen, werden ausschliesslich und endgültig von deren Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden, nachdem zuvor ein allfälliger interner Instanzenzug gemäss den oben erwähnten Rechtsgrundlagen ausgeschöpft worden ist. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und je einem von den Parteien für den einzelnen Fall bezeichneten Schiedsrichter. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesgerichtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sind mehrere Parteien Kläger bzw. Beklagte, so einigen sie sich auf einen Schiedsrichter, ansonsten der betreffende Schiedsrichter vom zuständigen Gericht ernannt wird. Der Obmann kann ein mündliches Schlichtungsverfahren durchführen. Auf die Schiedsverfahren findet der dritte Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung Anwendung. In jedem Fall geht eine allfällige vom Regulatory Board erlassene Schiedsordnung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vor und Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

25. Übergangbestimmungen

¹ Laufende Zulassungsverfahren von Teilnehmern werden nach den neuen Bestimmungen beurteilt.

² Laufende Sanktionsverfahren werden gemäss den alten Bestimmungen beurteilt.

³ Auch Sanktionsverfahren, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Handelsreglements beginnen, werden nach den alten Bestimmungen beurteilt, sofern die entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassungen unter altem Recht erfolgt sind.

26. Inkrafttreten

¹ Dieses Handelsreglement wurde vom Regulatory Board am 12. Februar 2010 beschlossen und tritt am 1. April 2010 in Kraft.

² Die FINMA hat das Handelsreglement am 26. Februar 2010 genehmigt.

27. Revision

¹ Die durch das Regulatory Board in seinem Beschluss vom 15. Februar 2011 erlassene Revision der Ziff. 11.2, 13.1, 15 und 15.1.2 wurde von der FINMA am 8. April 2011 genehmigt und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

² Die durch das Regulatory Board in seinem Beschluss vom 2. November 2011 erlassene Revision der Ziff. 3.1 und 24 wurde von der FINMA am 21. November 2011 genehmigt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

³ Die durch das Regulatory Board in seinem Beschluss vom 20. August 2012 erlassene Revision der Ziff. 11.1.1, 11.1.3, 11.1.4 und 14.2.3 wurde von der FINMA am 11. September 2012 genehmigt und tritt am 10. Dezember 2012 in Kraft.

⁴ Die durch das Regulatory Board in seinem Beschluss vom 4. April 2013 erlassene Revision der Ziff. 4.3.4 und 6.2 wurde von der FINMA am 17. Juni 2013 genehmigt und tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

⁵ Die durch das Regulatory Board in seinem Beschluss vom 4. April 2013 erlassene Revision der Ziff. 9.2 wurde von der FINMA am 3. Oktober 2013 genehmigt und tritt am 11. November 2013 in Kraft.

⁶ Anpassung an übergeordnetes Recht in Ziff. 9.2 per 1. Januar 2014.

⁷ Die durch das Regulatory Board in seinem Beschluss vom 23. Dezember 2013 erlassene Revision der Ziff. 11.1 und 13.2 wurde von der FINMA am 12. Februar 2014 genehmigt und tritt am 7. April 2014 in Kraft.

⁸ Die durch das Regulatory Board in seinem Beschluss vom 10. April 2014 erlassene Revision der Ziff. 13.1 wurde von der FINMA am 13. Mai 2014 genehmigt und tritt am 6. Oktober 2014 in Kraft.

SIX Swiss Exchange

Kotierungsreglement

Vom : 23.04.2009

Letzte Änderung : 04.04.2013

In Kraft am 01.05.2010. Letzte Änderung vom 04.04.2013: von der FINMA am 23.12.2013 genehmigt, in Kraft am 01.03.2014.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck

Das Kotierungsreglement («KR») bezweckt, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zum Börsenhandel zu verschaffen und für die Anleger Transparenz hinsichtlich der Qualität der Emittenten und der Eigenschaften der Effekten sicherzustellen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Kotierungsreglement enthält allgemeine Bestimmungen und regelt die Kotierung von Beteiligungsrechten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

² Die Kotierung von weiteren Produkten (z.B. Anleihen, Derivate, Exchange Traded Products) wird in Zusatzreglementen geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)
- Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)

B. KOMPETENZEN DES REGULATORY BOARD

Art. 3 Entscheidungskompetenzen und Überwachungsaufgaben

¹ Das Regulatory Board entscheidet gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) über die Zulassung von Effekten (inkl. provisorische Zulassung zum Handel) sowie die Zuordnung von Effekten unter einzelne regulatorische Standards der SIX Swiss Exchange.

² Es kann Kriterien festlegen, nach welchen bestimmte Effekten oder Effektkategorien auf Börsenhandelsplätzen zu handeln sind, welche die SIX Swiss Exchange mit Dritten im In- oder Ausland verabredet.

³ Es hat die Oberaufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Kotierung.

⁴ Es entscheidet über die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung und Dekotierung, soweit es sich dabei nicht um Sanktionen handelt.

⁵ Es kann die Modalitäten der Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel vom 25. Juni 1997 (Offenlegung von Beteiligungen) durch den Emittenten regeln.

⁶ Es kann Vorschriften betreffend Bekanntmachungen und Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte sowie betreffend den Unternehmenskalender erlassen und namentlich vorschreiben, dass der Emittent zur Übermittlung der Informationen eine elektronische Plattform der SIX Swiss Exchange verwendet.

⁷ Im Rahmen seiner Tätigkeit berücksichtigt das Regulatory Board die Interessen der Marktteilnehmer, der Anleger und der Emittenten.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 25. Oktober 2008 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung- FINMA, BEHV-FINMA)
- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 4 Ausführungserlasse

Zur Regelung von Detailfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Kotierungsreglements und der Zusatzreglemente kann das Regulatory Board Richtlinien erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)

Art. 5 Rundschreiben und Mitteilungen

¹ Das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation können ihre Praxis im Rahmen von Rundschreiben erläutern.

² Die Inkraftsetzung neuer Erlasse oder deren Änderungen sowie die Publikation von Einzelentscheiden oder von grundlegenden Praxisänderungen erfolgt in Form von Mitteilungen des Regulatory Board oder von SIX Exchange Regulation.

Art. 6 Auskunftspflichten

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation von Emittenten und/oder Sicherheitsgebern alle Auskünfte verlangen, die für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten und/oder Sicherheitsgebers durch die Anleger sowie für die Überwachung der Einhaltung der Regularien des Regulatory Board und die Untersuchung von allfälligen Verstössen notwendig sind. Dazu können die entsprechenden Unterlagen herausverlangt werden.

² Im Rahmen der Prüfung von Kotierungsgesuchen können das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation insbesondere Erläuterungen und weitere Informationen sowie Ergänzungen der Dokumentation verlangen sowie, nach entsprechender Information des Emittenten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen von Dritten einholen. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

³ Das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation können vom Emittenten und/oder Sicherheitsgeber verlangen, dass er bestimmte Auskünfte veröffentlicht.

⁴ Nimmt der Emittent und/oder Sicherheitsgeber eine vom Regulatory Board oder vom Bereich SIX Exchange Regulation verlangte Bekanntmachung nicht vor, so können das Regulatory Board oder der Bereich SIX Exchange Regulation nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Informationen selber veröffentlichen, soweit sie dazu in der Lage sind.

⁵ Die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 7 *Ausnahmen*

¹ Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Kotierungsreglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Anleger oder der Börse nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

² Die Bewilligung einer Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

C. **SPRACHREGELUNG****Art. 8** *Sprache*

Die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Kotierungsreglements und seinen Ausführungserlassen einzureichenden Dokumente können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht werden.

II. **KOTIERUNG****A.** **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG****Art. 9** *Grundsatz*

¹ Der Gesuchsteller (Art. 43) hat nachzuweisen, dass die nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich des Emittenten und der Effekten erfüllt sind.

² Das Regulatory Board kann auch bei Erfüllen der Kotierungsvoraussetzungen ein Kotierungsgesuch ablehnen, sofern dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten ist.

1. **Anforderungen an den Emittenten****Art. 10** *Gesellschaftsrechtliche Grundlagen*

Gründung, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.

Art. 11 *Dauer*

¹ Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

² Ausnahmeregelungen, namentlich für junge Gesellschaften, werden in einer Richtlinie geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 12 *Jahresabschlüsse*

Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 13 *Revisionsorgane*

¹ Der Emittent erfüllt bei der Bestellung der Revisionsorgane die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

² Der Emittent meldet der SIX Exchange Regulation Veränderungen der Revisionsorgane unverzüglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Art. 14 *Revisionsbericht*

Das gemäss Art. 13 bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 15 *Kapitalausstattung*

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

Art. 16 *Weitergehende Anforderungen*

Das Regulatory Board kann weitergehende Anforderungen an den Emittenten festlegen, wenn es die Natur des Geschäfts oder die zu kotierenden Effekten rechtfertigen.

2. Anforderungen an die Effekten**Art. 17** *Rechtsbestand*

¹ Die Effekten müssen im Zeitpunkt der Kotierung in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben worden sein und den für die Effekten geltenden Vorschriften entsprechen. Auch die Form der Effekten richtet sich nach dem auf sie und den Emittenten anwendbaren Recht.

² Die Kotierung von bedingtem Kapital bleibt vorbehalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)

Art. 18 *Gattungsmässige Kotierung*

Die Kotierung muss alle ausgegebenen Effekten derselben Kategorie umfassen.

Art. 19 *Streuung*

¹ Zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Effekten bestehen.

² Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 25% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 25 Mio. beträgt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

Art. 20 Erhöhung der Anzahl bereits kotierter Effekten

Die Bestimmungen betreffend Streuung sind auf eine blosser Erhöhung der Anzahl von bereits kotierten Effekten nicht anwendbar.

Art. 21 Handelbarkeit

¹ Der ordnungsgemässe Handel von Effekten an der Börse muss sichergestellt und der Ausweis über die Rechtsträgerschaft geregelt sein.

² Effekten, deren Übertragung einer Genehmigung oder einer Einschränkung hinsichtlich des Kreises der Erwerber unterliegen können kotiert werden, wenn die Handelbarkeit gewährleistet ist und die Erfüllung einer Transaktion nicht gefährdet ist.

Art. 22 Stückelung

Die Stückelung der Gesamtsumme der Effekten muss die Abwicklung einer Börsentransaktion in der Höhe einer Schlusseinheit gemäss den anwendbaren Bestimmungen der Börse, an welcher sie zum Handel zugelassen sind, ermöglichen.

Siehe hierzu auch:

- SIX Swiss Exchange Guides

Art. 23 Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement)

Der Emittent hat sicherzustellen, dass Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement) über die von der SIX Swiss Exchange zugelassenen Abwicklungssysteme erfolgen können.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

Art. 24 Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen

¹ Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Ertragsdienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind.

² Der Emittent kann die Durchführung der in Art. 24 Abs. 1 genannten Handlungen einer Bank oder einem Effektenhändler, welcher über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt, oder der Schweizerischen Nationalbank übertragen. Die Bank bzw. der Effektenhändler muss der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

Art. 25 Kotierung im Heimatstaat

Effekten eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, die weder in diesem Staat noch im Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse kotiert sind, dürfen nur kotiert werden, wenn bestätigt wird, dass die Kotierung in diesen Staaten nicht wegen Anlegerschutzvorschriften unterblieben ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

Art. 26 *Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen*

Die in den Art. 10, 13, 16, 18, 21, 22, 23 und 24 niedergelegten Kotierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Dauer der Kotierung aufrechtzuerhalten.

B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG**1. Kotierungsprospekt****Art. 27** *Grundsatz*

¹ Im Hinblick auf die Kotierung hat der Emittent einen Kotierungsprospekt zu veröffentlichen, welcher die Angaben enthält, die nötig sind, um dem sachkundigen Anleger ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Effekten verbundenen Rechte zu gestatten.

² Auf besondere Risiken ist ausdrücklich hinzuweisen.

Siehe hierzu auch:

- Schema A
- Schema B
- Schema C
- Schema D
- Schema E
- Schema F
- Schema G
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 28 *Inhalt des Kotierungsprospekts*

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema A vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema A bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema A

Art. 29 *Form des Kotierungsprospekts*

¹ Der Kotierungsprospekt ist grundsätzlich als einteiliges Dokument zu erstellen.

² Für den Fall, dass Emissionspreis und/oder Emissionsvolumen im Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsprospekts noch nicht bekannt sind, kann der Kotierungsprospekt auch als zweiteiliges Dokument erstellt werden, indem nach Bekanntwerden der fehlenden Angaben der erste Teil des Kotierungsprospekts mit einem Zusatz ergänzt wird und zusammen mit diesem den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

³ Die Erstellung eines zweiteiligen Kotierungsprospekts ist an die folgenden Bedingungen gebunden:

1. zumindest die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand deren die fehlenden Angaben ermittelt werden, werden im Kotierungsprospekt sowie in der «Offiziellen Mitteilung» genannt;
2. in der «Offiziellen Mitteilung» wird auf den Umstand, dass die fehlenden Angaben spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden (inkl. Form der Veröffentlichung), hingewiesen;

3. der Zusatz wird zusammen mit dem Kotierungsprospekt den interessierten Anlegern kostenlos abgegeben, und auf diesen Umstand wird auch in der «Offiziellen Mitteilung» hingewiesen;
4. der Kotierungsprospekt wird als «Kotierungsprospekt» und nicht als «vorläufiger Kotierungsprospekt» bezeichnet, da er mit Veröffentlichung des Zusatzes automatisch zum endgültigen Kotierungsprospekt wird;
5. der Zusatz enthält nebst den Informationen zum Emissionspreis und Emissionsvolumen die Erklärung, dass der Kotierungsprospekt zusammen mit dem Zusatz den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

⁴ Der Zusatz muss spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muss mit denselben Mitteln erfolgen wie die Veröffentlichung des Kotierungsprospekts.

Art. 30 Form der Veröffentlichung

¹ Der Kotierungsprospekt muss in einer der folgenden Formen während 12 Monaten nach der Kotierung bei Beteiligungsrechten, während der gesamten Laufzeit oder bis Verfall bei anderen Arten von Effekten, veröffentlicht werden:

1. kostenlose Abgabe und Zustellung in gedruckter und broschierter oder gebundener Form am Sitz des Emittenten und bei den Finanzinstituten, welche die Effekten platzieren;
2. elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten und gegebenenfalls auf der Webseite der die Effekten platzierenden Finanzinstitute. Die Dokumente müssen kostenlos aufgerufen werden können.

² Besteht ein Kotierungsprospekt aus zwei Teilen und/oder enthält er Angaben in Form eines Verweises, können die den Kotierungsprospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht werden, wenn sie kostenlos abgegeben und zugestellt bzw. bei elektronischer Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Dokument ist anzugeben, wo die anderen, früher oder gleichzeitig veröffentlichten Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Kotierungsprospekt bilden.

³ Wortlaut und Gestaltung des veröffentlichten Kotierungsprospekts müssen jederzeit übereinstimmen mit der jeweils ursprünglichen Fassung, die vom Regulatory Board genehmigt wurde.

⁴ Das Regulatory Board behält sich vor, genehmigte und veröffentlichte Kotierungsprospekte sowie weitere emittenten- und effektenbezogene Informationen in geeigneter Form über ein elektronisches System zur Verfügung zu stellen.

Art. 31 Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Der Kotierungsprospekt muss spätestens am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

² Falls zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kotierungsprospekts oder eines gleichwertigen Informationsdokuments gemäss Art. 33 Ziff. 1 und dem Tag der Kotierung wesentliche Änderungen zu den im Kotierungsprospekt oder gleichwertigen Informationsdokument enthaltenen Informationen eintreten, sind die Anleger mittels «Offizieller Mitteilung» darüber zu informieren.

³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Effekten mit provisorischer Zulassung zum Handel.

Art. 32 Gestaltung

¹ Die Gestaltung des Kotierungsprospekts muss dem sachkundigen Anleger das Urteil über die Qualität des Emittenten und die Eigenschaften der Effekten (Art. 1 und 27) erleichtern.

² Im Rahmen des Grundsatzes von Art. 32 Abs. 1 ist der Emittent in der Gestaltung frei. Das Regulatory Board kann jedoch verlangen, dass wichtige Angaben zur Information der Anleger an prominenter Stelle hervorgehoben werden.

³ Der Kotierungsprospekt darf keine aufdringlichen Anpreisungen und Darstellungen enthalten.

Art. 33 Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts

Auf die Erstellung eines Kotierungsprospekts kann verzichtet werden:

1. falls im Hinblick auf die Kotierung der betreffenden Effekten ein Kotierungsprospekt oder ein im Sinne des Kotierungsreglements einem Kotierungsprospekt gleichwertiges Informationsdokument veröffentlicht wurde, welches den allgemeinen Prospektgrundsätzen von Art. 27 ff. entspricht und die Angaben gemäss Art. 28 enthält, sofern dessen Veröffentlichung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt; oder
2. für die Kotierung von Effekten, die
 - a. über einen Zeitraum von 12 Monaten gerechnet weniger als 10% der Effekten derselben Gattung ausmachen, die bereits kotiert sind;
 - b. im Austausch für bereits an der SIX Swiss Exchange kotierte Effekten derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser Effekten keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
 - c. bei der Umwandlung oder beim Tausch von anderen Effekten oder infolge der Ausübung von mit anderen Effekten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Effekten, die bereits kotiert sind;
 - d. anlässlich einer Übernahme mittels eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - e. anlässlich einer Fusion angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - f. bestehenden Inhabern von Effekten unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Effekten derselben Gattung wie die Effekten, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie diejenigen, die bereits kotiert sind und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
 - g. durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung oder Beschäftigten angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Effekten, die bereits kotiert sind und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

Art. 34 Kürzung des Kotierungsprospekts

¹ Der Kotierungsprospekt kann gekürzt werden, sofern Effekten des Emittenten bereits kotiert sind und die neuen Effekten den Inhabern aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden.

² Diese Kürzungsmöglichkeit ist ausgeschlossen, sofern die Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt zur Anwendung kommt.

³ Zur Kürzung des Kotierungsprospekts können die im entsprechenden Schema mit «*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 35 *Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»)*

¹ Angaben können in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente («Referenzdokumente») in den Kotierungsprospekt aufgenommen werden.

² Der Emittent muss sicherstellen, dass diese Referenzdokumente die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Angaben enthalten.

³ Wird auf ein Referenzdokument verwiesen, dessen Informationen am Tag, auf welchen der Kotierungsprospekt datiert ist, in wesentlichen Punkten nicht mehr aktuell sind oder dem letzten Stand entsprechen, so ist im Kotierungsprospekt auf diesen Umstand hinzuweisen und die aktualisierten Informationen sind anzufügen. Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Kotierungsprospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden, welche Teile für die Anleger relevant sind.

⁴ Es kann auf folgende Referenzdokumente verwiesen werden:

1. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;
2. Berichte des Revisionsorgans und Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;
3. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Transaktion erstellt worden sind, wie z.B. einer Fusion oder Abspaltung;
4. zu einem früheren Zeitpunkt vom Regulatory Board genehmigte und veröffentlichte Dokumente und Kotierungsprospekte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsgesuchs nicht älter als 12 Monate sind;
5. Informationen, die an Inhaber von Effekten zugestellt wurden.

⁵ In Form eines Verweises in den Kotierungsprospekt aufzunehmende Referenzdokumente müssen dem Regulatory Board gleichzeitig mit dem Kotierungsprospekt zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁶ Das Referenzdokument muss zusammen mit dem aktuellen Kotierungsprospekt zeitgerecht, ungehindert, ohne Interessensnachweis und kostenlos bezogen werden können. Der Emittent hat die nötigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Dokumente in physischer Form an einer zentralen Stelle angefordert bzw. elektronisch abgerufen werden können. Der Kotierungsprospekt hat ferner an prominenter Stelle einen Hinweis auf das Referenzdokument mit der entsprechenden Bezugsmöglichkeit zu enthalten.

Art. 36 *Ausnahmen bezüglich bestimmter Angaben*

Das Regulatory Board kann gestatten, dass bestimmte Angaben im Kotierungsprospekt nicht aufgenommen werden müssen, wenn es der Auffassung ist, dass

1. die Bekanntmachung dem Emittenten ernsthaft schaden würde, vorausgesetzt, dass die Anleger durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für eine Beurteilung der Qualität des Emittenten und der Eigenschaften der Effekten wesentlich sind, irreführt werden; oder
2. die entsprechende Information nur von untergeordneter Bedeutung und nicht dazu geeignet ist, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen; oder
3. die zu kotierenden Effekten an einer anderen, von der FINMA überwachten Börse gehandelt werden und die periodische Berichterstattung des Emittenten während der

letzten drei Jahre den in Art. 49 ff. niedergelegten Vorschriften zur Rechnungslegung entsprach.

2. «Offizielle Mitteilung»

Art. 37 *Grundsatz (aufgehoben)*
(aufgehoben)

Art. 38 *(aufgehoben)*
(aufgehoben)

Art. 39 *(aufgehoben)*
(aufgehoben)

Art. 40 *(aufgehoben)*
(aufgehoben)

Art. 40a «Offizielle Mitteilung»

¹ Der Emittent muss eine «Offizielle Mitteilung» publizieren.

² Die «Offiziellen Mitteilung» hat den Zweck, die Anleger aufmerksam zu machen auf:

1. die beantragte Kotierung bzw. Transaktion;
2. die Möglichkeiten zum kostenlosen Bezug des Kotierungsprospekts (inkl. Angabe, wo dieser in gedruckter Form erhältlich bzw. elektronisch aufgerufen werden kann);
3. einen allfälligen Zusatz zum Kotierungsprospekt gemäss Art. 29;
4. allfällige wesentliche Änderungen gemäss Art. 31 Abs. 2.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

Art. 40b *Zeitpunkt der Veröffentlichung*

¹ Die «Offizielle Mitteilung» muss spätestens vor Handelsbeginn am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

² Eine «Offizielle Mitteilung» gemäss Art. 31 Abs. 2 ist bis spätestens 08.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am Tag der Kotierung zu veröffentlichen.

3. Weitere Publizitätspflichten

Art. 41 *Auflage von Informationsdokumenten*

Das Regulatory Board kann verlangen, dass Informationsdokumente, welche die Stellung der Anleger betreffen (z.B. Expertisen, Trust Deeds und wichtige Verträge), zur Einsicht der Anleger in einer Form gemäss Art. 30 zur Verfügung gestellt werden.

C. KOTIERUNGSVERFAHREN

Art. 42 *Kotierungsgesuch*

Die Kotierung von Effekten an der SIX Swiss Exchange erfolgt auf Gesuch hin.

Art. 43 *Einreichung des Kotierungsgesuchs*

¹ Das Kotierungsgesuch muss von einem anerkannten Vertreter (Gesuchsteller) schriftlich bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

² Wer den Nachweis erbringt, dass er über die vom Regulatory Board vorgeschriebene, erforderliche Sachkunde verfügt, kann bei diesem ein Gesuch um Registrierung als anerkannter Vertreter einreichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

Art. 44 *Inhalt des Kotierungsgesuchs*

¹ Das Kotierungsgesuch hat die Effekten kurz zu beschreiben, einen Antrag betreffend den vorgesehenen ersten Handelstag sowie einen Hinweis auf die beigelegten, durch das Regulatory Board vorgeschriebenen Gesuchsbeilagen zu enthalten.

² Falls bestimmte Kotierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das Kotierungsgesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)
- Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products (RLVETP)

Art. 45 *Emittentenerklärung*

Vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen:

1. dass seine dafür verantwortlichen Organe mit der Kotierung einverstanden sind;
2. dass Kotierungsprospekt und «Offizielle Mitteilung» (sofern diese erforderlich sind) im Sinne des Kotierungsreglements vollständig sind;
3. Eine Pflicht zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen besteht nicht.
4. dass er das Kotierungsreglement samt Zusatzreglemente und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung der SIX Swiss Exchange zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das von SIX Swiss Exchange geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kotierung ist;
5. dass er die Kotierungsgebühren bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

Art. 46 *Prüfung des Kotierungsgesuchs*

Das Regulatory Board prüft das Kotierungsgesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Art. 47 *Entscheid*

¹ Das Regulatory Board heisst das Kotierungsgesuch gut, wenn die im Kotierungsreglement niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gutheissung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

² Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt es das Kotierungsgesuch vorläufig oder endgültig ab.

³ Die Kotierung stellt kein Werturteil über die Effekten oder den Emittenten dar.

⁴ Der Entscheid des Regulatory Board wird schriftlich mitgeteilt. Er enthält auch einen Hinweis auf den regulatorischen Standard, gemäss welchem die betroffenen Effekten kotiert oder gegebenenfalls den Börsenhandelsplatz, auf welchem die betroffenen Effekten gehandelt werden sollen (Art. 3).

Art. 48 *Vorentscheid*

Der Gesuchsteller kann einen Vorentscheid des Regulatory Board verlangen.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG

A. PERIODISCHE BERICHTERSTATTUNG

Art. 49 *Jährliche Berichterstattung*

¹ Der Emittent ist verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat).

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Corporate Governance (RLCG)

Art. 50 *Zwischenberichterstattung*

¹ Der Emittent kotierter Beteiligungsrechte ist verpflichtet, Halbjahresabschlüsse zu veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen ist freiwillig. Sofern aber Quartalsabschlüsse veröffentlicht werden, hat deren Erstellung nach denselben Vorgaben wie für Halbjahresabschlüsse zu erfolgen.

³ Eine Pflicht zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen besteht nicht.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 51 *Rechnungslegungsstandards*

Jahres- und Zwischenabschlüsse sind in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

B. WEITERE INFORMATIONSPFLICHTEN

Art. 52 Unternehmenskalender

¹ Der Emittent ist verpflichtet, anlässlich der Kotierung sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.

² Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen für die Anleger bedeutenden Termine des Emittenten, insbesondere die Generalversammlung und die Publikationsdaten des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse sowie der dazugehörigen Berichte, enthalten.

³ Der Emittent ist verpflichtet, den aktuellen Weblink zum Unternehmenskalender auf der Webseite des Emittenten SIX Exchange Regulation zu melden. Diese kann den Weblink elektronisch veröffentlichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 53 Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)

¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.

² Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

³ Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 54 Bekanntgabeaufschub

¹ Der Emittent kann die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache aufschieben, wenn

1. die Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht; und
2. deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen.

² Der Emittent muss gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Bekanntgabeaufschubs gewährleistet ist. Tritt ein Informationsleck auf, ist der Markt gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizitätspflicht umgehend über die Tatsache zu informieren.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 55 Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte

¹ Der Emittent macht jede Änderung der mit den kotierten Effekten verbundenen Rechte rechtzeitig im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung bekannt, sodass für die Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

² Der Emittent hat die Änderungen SIX Exchange Regulation zu melden.

³ Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 56 Offenlegung von Management-Transaktionen

¹ Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.

² Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, sorgen dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten bis spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion, dem Emittenten melden.

³ Meldepflichtig sind Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden. Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

⁴ Die Meldung an den Emittenten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der meldepflichtigen Person;
2. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
3. bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
4. Art der Transaktion;
5. Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
6. Gesamtwert der Transaktion;
7. Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion;
8. Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.

⁵ Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation die Angaben gemäss Abs. 4 innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang der Meldung. Diese Angaben werden, mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 8, veröffentlicht.

⁶ SIX Exchange Regulation betreibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die veröffentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Management-Transaktionen (RLMT)

IV. SISTIERUNG DES HANDELS UND DEKOTIERUNG

Art. 57 Sistierung des Handels

Der Bereich SIX Exchange Regulation kann den Handel von Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Verletzung wichtiger Informationspflichten durch den Emittenten, dies als geboten erscheinen lassen.

Art. 58 Dekotierung

¹ Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten in den folgenden Fällen streichen:

1. auf begründetes Gesuch eines Emittenten hin, wobei das Regulatory Board die Interessen des Börsenhandels, der Anleger und des Emittenten berücksichtigt. Es kann namentlich die rechtzeitige Ankündigung und ausreichende Fristen bis zur Dekotierung zur Bedingung machen. In jedem Fall ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen, dass seine dafür verantwortlichen Organe der Dekotierung zustimmen;
2. steht die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage oder ist bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet, werden die Effekten spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
3. wenn gemäss Ansicht des Regulatory Board die für den Handel genügende Liquidität nicht mehr gegeben ist;
4. wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind;
5. wenn die in Art. 26 genannten Voraussetzungen der Kotierung nicht mehr erfüllt sind.

² Erfüllt das Revisionsorgan die Voraussetzungen gemäss Art. 13 nicht, so fordert SIX Exchange Regulation den Emittenten auf, innert angemessener Frist ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 zu bestellen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Erbringt der Emittent innert Frist keinen Nachweis, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 RAG zugelassen ist, so leitet das Regulatory Board die Dekotierung ein.

³ Das Regulatory Board berücksichtigt bei seinem Verfahren allfällige bundesrechtliche Verfahren, insbesondere solche gemäss Handelsregisterverordnung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

V. SANKTIONEN

Art. 59 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit für die Einleitung und die Durchführung eines Sanktionsverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der Verfahrensordnung.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)

Art. 60 Verstöss durch den Emittenten, Sicherheitsgeber oder anerkannten Vertreter

Verstösst der Emittent, der Sicherheitsgeber oder der anerkannte Vertreter nach Art. 43 gegen die Pflichten dieses Reglements, der Zusatzreglemente oder ihrer Ausführungserlasse (insb. gegen Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Informationspflichten) bzw. stellt er deren Einhaltung nicht sicher, kann eine Sanktion ausgesprochen werden.

Art. 61 Sanktionen

¹ Gegen Emittenten, Sicherheitsgeber und anerkannte Vertreter können folgende Sanktionen – gegebenenfalls auch kumulativ – ausgesprochen werden:

1. Verweis;
2. Busse bis zu CHF 1 Mio. (bei Fahrlässigkeit) bzw. CHF 10 Mio. (bei Vorsatz);
3. Sistierung des Handels;
4. Dekotierung oder Umteilung unter einen anderen regulatorischen Standard;

5. Ausschluss von weiteren Kotierungen;
6. Entzug der Anerkennung.

² Das zuständige Organ zieht bei der Festsetzung der Sanktion namentlich die Schwere des Verstosses und des Verschuldens in Betracht. Bei der Festsetzung der Bussenhöhe berücksichtigt das zuständige Organ zusätzlich auch die Sanktionsempfindlichkeit des Betroffenen.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 62 Grundsatz

¹ Rechtsmittel in Sanktionsverfahren richten sich nach der Verfahrensordnung.

² Emittenten und Sicherheitsgeber im Sinne des Kotierungsreglements können Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board innert 20 Börsentagen nach Zustellung oder Veröffentlichung an die Beschwerdeinstanz weiterziehen, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben. Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz können ihrerseits innert 20 Börsentagen an das Schiedsgericht der SIX Swiss Exchange weitergezogen werden.

³ Aktionäre können Entscheide betreffend Dekotierungsgesuche von Emittenten innert 20 Börsentagen nach Veröffentlichung auf der Webseite von SIX Exchange Regulation bei der Beschwerdeinstanz anfechten, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben. Der Dekotierungsentscheid kann von Aktionären nur hinsichtlich der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag angefochten werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts der SIX Swiss Exchange ist ausgeschlossen.

⁴ Entscheide betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten gemäss Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 und Abs. 2, sanktionsweise ausgesprochene Dekotierungen sowie Dekotierungen von kollektiven Kapitalanlagen können von Aktionären nicht angefochten werden.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)
- Mitglieder der Beschwerdeinstanz
- Mitglieder der Sanktionskommission
- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

VII. GEBÜHRENREGELUNG

Art. 63 Gebühren

¹ Für die Kotierung von Effekten und die Aufrechterhaltung der Kotierung sowie Sanktions- und Beschwerdeverfahren werden Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.

² Wenn ein Emittent die fälligen Gebühren für die Zulassung zum Handel, die Kotierung oder die Aufrechterhaltung der Kotierung nicht bezahlt, können weitere Zulassungen zum Handel oder Kotierungen von Effekten desselben Emittenten verweigert werden. Andere Emittenten desselben Konzerns können verpflichtet werden, vorgängig zur Zulassung zum Handel oder Kotierung einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten.

³ SIX Exchange Regulation, das Regulatory Board und seine Ausschüsse, die Sanktionskommission und die Beschwerdeinstanz können für ihre Tätigkeit einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

⁴ SIX Exchange Regulation, das Regulatory Board und seine Ausschüsse, die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht können für ihre Tätigkeit nach Aufwand Gebühren erheben, sofern nicht eine anderweitige Tarifposition gemäss Gebührenordnung besteht.

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung (GebO)

VIII. ERGÄNZENDE SONDERBESTIMMUNGEN

Art. 64 Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die nachfolgend geregelten Spezialfälle ergänzend bzw. alternativ zu den Art. 1 bis 63.

A. INVESTMENTGESELLSCHAFTEN

Art. 65 Definition

¹ Investmentgesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften des schweizerischen Obligationenrechts, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

² Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften bzw. direkt oder indirekt getätigte Anlagen unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so fällt sie nicht unter diese Definition.

³ Ebenfalls nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) verfügen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1. Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 66 Dauer

Art. 11 ist für Investmentgesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 67 Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten oder einer im Kotierungsprospekt sowie in der «Offiziellen Mitteilung» bezeichneten Stelle in der Schweiz bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

Art. 68 Domizil im Ausland

Investmentgesellschaften mit Domizil im Ausland, welche gemäss schweizerischem Kollektivanlagerecht keine Bewilligung zum Vertrieb benötigen, müssen nachweisen, dass die Investoren ihre Mitwirkungs- und Vermögensrechte effektiv in einem dem schweizerischen Aktienrecht gleichwertigen Ausmass wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 69 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema B vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema B bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema B

Art. 70 Orientierung über Risiken

¹ In jeder im Hinblick auf die Kotierung erfolgenden Veröffentlichung (insbesondere im Kotierungsprospekt und in der «Offiziellen Mitteilung») ist auf die spezifischen Risiken bei Investmentgesellschaften an prominenter Stelle hinzuweisen.

² Als Risiken bei Investmentgesellschaften gelten namentlich die mit der Anlagepolitik, den gewählten Anlageinstrumenten und den Anlagetechniken verbundenen Risiken sowie die mit der Bewertung schwer bewertbarer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten.

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 71 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 72 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 73 Veröffentlichung des aktuellen Werts (Net Asset Value)

Der aktuelle Wert (Innerer Wert, Net Asset Value) der Effekten ist in regelmässigen Abständen jedoch mindestens quartalsweise zu veröffentlichen, wobei das Regulatory Board die Häufigkeit und die Art und Weise der Veröffentlichung im konkreten Einzelfall festlegen kann.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 74 *Bewertung schwer bewertbarer Anlagen*

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind besondere, vom Regulatory Board festgelegte Offenlegungsanforderungen einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema B

Art. 75 *Einhaltung der Anlagepolitik*

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 76 *Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells*

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung innerhalb von fünf Börsentagen nach der Beschlussfassung durch das zuständige Exekutivorgan des Emittenten gemäss Art. 55 SIX Exchange Regulation zu melden und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

B. IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN**Art. 77** *Definition*

¹ Immobiliengesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

² Können die in Art. 77 Abs. 1 festgelegten Kriterien über mehr als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht mehr erfüllt werden, so kann das Regulatory Board den entsprechenden Emittenten unter einen anderen regulatorischen Standard stellen.

³ Nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss KAG verfügen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1. Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 78 Dauer

Art. 11 ist für Immobiliengesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 79 Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten sowie auf dessen Webseite bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 80 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema C vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema C bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema C

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 81 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema C
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 82 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 83 *Einhaltung der Anlagepolitik*

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 84 *Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells*

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung innerhalb von fünf Börsentagen nach der Beschlussfassung durch das zuständige Exekutivorgan des Emittenten gemäss Art. 55 SIX Exchange Regulation zu melden und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

C. GESELLSCHAFTEN DES DOMESTIC STANDARD**1. Voraussetzungen für die Kotierung****Art. 85** *Dauer*

In Abweichung zu Art. 11 muss der Emittent lediglich mindestens zwei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 86 *Jahresabschlüsse*

In Abweichung zu Art. 12 muss der Emittent seine Jahresabschlüsse lediglich für die zwei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 87 *Kapitalausstattung*

¹ In Abweichung zu Art. 15 muss das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten am ersten Handelstag lediglich mindestens CHF 2,5 Mio. betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

Art. 88 *Streuung*

¹ In Abweichung zu Art. 19 gilt eine ausreichende Streuung als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 5 Mio. beträgt.

² Sind bereits Effekten einer anderen Kategorie desselben Emittenten kotiert, so genügt für die Kotierung von weiteren Effekten eine Kapitalisierung im Sinne von Art. 88 Abs. 1 von mindestens CHF 2 Mio.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung**Art. 89** *Inhalt des Kotierungsprospekts*

¹ Der Kotierungsprospekt muss die im Schema A vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema A bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

² Die gemäss Schema A geforderten Angaben über die Vergangenheit sind jedoch nur zu machen, falls der Emittent zum jeweils angeführten Zeitpunkt bereits existierte.

Siehe hierzu auch:

- Schema A

D. HINTERLEGUNGSSCHEINE**Art. 90** *Definitionen*

¹ Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements sind handelbare Zertifikate, die stellvertretend für hinterlegte Beteiligungsrechte ausgegeben werden und die (indirekte) Ausübung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der hinterlegten Beteiligungsrechte ermöglichen.

² Die hinterlegten Beteiligungsrechte werden Basisaktien genannt.

³ Emittent ist, sofern nicht anders bezeichnet, der Emittent der Basisaktien.

⁴ Der Emittent der Hinterlegungsscheine wird als Depositär bezeichnet.

1. Voraussetzungen für die Kotierung**Art. 91** *Anforderungen an den Emittenten*

Die Anforderungen an den Emittenten der Basisaktien richten sich nach Art. 10 bis 16.

Art. 92 *Anforderungen an den Depositär*

¹ Der Depositär muss wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. der Depositär ist dem schweizerischen Bankengesetz (BankG) oder als Effekthändler dem Börsengesetz (BEHG) unterstellt;
2. der Depositär ist einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstellt.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass geeignete Dokumente zum Nachweis des regulatorischen Status des Depositärs beigebracht werden.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)

Art. 93 Treuhänderisches Halten der Basisaktien

Der Hinterlegungsvertrag muss vorsehen, dass die Basisaktien vom Depositär treuhänderisch (oder über ähnliche Vereinbarungen gemäss dem anwendbaren Recht) für die an den entsprechenden Hinterlegungsscheinen berechtigten Investoren gehalten und in deren Interesse sämtliche mit den Basisaktien verbundenen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte durch den Depositär wahrgenommen werden.

Art. 94 Anforderungen an die Hinterlegungsscheine

¹ Die Art. 17 bis 26 sind sinngemäss auf die Hinterlegungsscheine anwendbar.

² Die Anforderungen an die Streuung gemäss Art. 19 beziehen sich auf die Gattung der zu kotierenden Hinterlegungsscheine.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 95 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema D für Hinterlegungsscheine vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema D bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema D

Art. 96 Kürzung des Kotierungsprospekts

In Abweichung von Art. 34 kann der Kotierungsprospekt in den folgenden Fällen gekürzt werden:

1. sofern Hinterlegungsscheine für dieselben Basisaktien bereits an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und die neuen Hinterlegungsscheine den Inhabern der bereits kotierten Hinterlegungsscheine aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden;
2. bei der Kotierung von an die Inhaber der Hinterlegungsscheine ausgegebenen Optionen sowie von Wandel- oder Optionsanleihen, wenn sich die Options- oder Wandelrechte auf bereits an der SIX Swiss Exchange kotierte Hinterlegungsscheine für Basisaktien des Emittenten beziehen.

Art. 97 Kotierungsinserat (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 98 Emittentenerklärung

Im Zusammenhang mit der Kotierung von Hinterlegungsscheinen hat auch der Emittent der Basisaktien eine Erklärung im Sinne von Art. 45 abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 99 Grundsatz

Der Emittent ist dafür verantwortlich, dass die Informationspflichten für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfüllt werden.

Art. 100 Management-Transaktionen

Die Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Art. 56 ist nicht erforderlich.

Art. 101 Informationen zur Corporate Governance

Die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance ist nicht anwendbar.

Art. 102 Zwischenberichterstattung

Die Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses ist nicht erforderlich.

Art. 103 Laufende Meldepflichten

Die Informationspflichten während der Kotierung richten sich für den Emittenten der Hinterlegungsscheine und die Basisaktien sinngemäss nach Kapitel III («Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung»), soweit sie nicht durch dieses Kapitel VIII.D abgeändert worden sind.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 104 Änderungen betreffend Depositär und Hinterlegungsvertrag

Den Depositär oder den Hinterlegungsvertrag betreffende Änderungen müssen SIX Exchange Regulation gleichzeitig mit der Information an die Inhaber der Hinterlegungsscheine gemeldet werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

E. KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN

Art. 105 Definition

Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Kotierungsreglements sind Anteile (oder Aktien) in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche gemäss KAG der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus einer Bewilligung bedürfen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz, KAG)

Art. 106 *Ausführende Bestimmungen*

Die SIX Swiss Exchange kann für bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Immobilienfonds, Exchange Traded Funds) ausführende Handelsbestimmungen erlassen.

1. Voraussetzungen für die Kotierung**Art. 107** *Dauer*

Art. 11 ist für kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar.

Art. 108 *Mindestkapitalisierung/Streuung der Anteile*

¹ Zusätzlich zum Erfordernis von Art. 19 müssen kollektive Kapitalanlagen zum Zeitpunkt der Kotierung grundsätzlich ein Vermögen von mindestens CHF 100 Mio. aufweisen.

² Von diesen Erfordernissen wird abgesehen, wenn ein SIX Swiss Exchange-Teilnehmer sich gegenüber der SIX Swiss Exchange verpflichtet, in den entsprechenden Effekten für einen Markt zu sorgen (Market Maker).

³ Die SIX Swiss Exchange kann betreffend Market Making in ihrem Handelsreglement und der gegebenenfalls anwendbaren SIX Swiss Exchange-Weisung ausführende Bestimmungen erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

Art. 109 *Verfügung der FINMA*

Die Kotierung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen setzt voraus:

1. Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen: Eine Genehmigung durch die FINMA gemäss KAG sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung;
2. Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen: Das Vorliegen einer Genehmigung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung**Art. 110** *Kotierungsprospekt*

¹ Als Kotierungsprospekt im Sinne von Art. 27 ist der von der FINMA bewilligte Prospekt in seiner aktuellsten Fassung einzureichen.

² Der Kotierungsprospekt ist dabei mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Valorenummer/ISIN;
2. Handelswährung;
3. Abrechnungsstelle;
4. Ausgestaltung von Effekten;
5. Angaben, soweit vorhanden, über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) in den letzten drei Jahren;
6. Verantwortlichkeitsklausel gemäss Schema A, Ziff. 4;

7. Erklärung, dass die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte Bestandteil des Kotierungsprospekts sind.

³ Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ist der Kotierungsprospekt zusätzlich zu Art. 110 Abs. 2 mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Zahlstelle in der Schweiz;
2. falls anwendbar, Nennung der Primärbörse.

Art. 111 Emittentenerklärung

¹ In Ergänzung zu Art. 45 hat der Emittent von kollektiven Kapitalanlagen mit der Gesuchstellung zu erklären, dass er mit der elektronischen Veröffentlichung der gemäss Art. 55 zu meldenden Angaben einverstanden ist.

² Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die einer Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bedürfen, ist die Erklärung gemäss Art. 45 durch den Emittenten bzw. den Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 123 ff. KAG abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Art. 112 Kotierungsinserat (aufgehoben)

(aufgehoben)

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 113 Jährliche und Zwischenberichterstattung

Der Inhalt der einzureichenden Jahres- und Halbjahresabschlüsse richtet sich nach den auf die kollektiven Kapitalanlagen anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113a ManagementTransaktionen

Transaktionen mit Beteiligungen von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) unterliegen nicht der Meldepflicht gemäss Art. 56.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. INKRAFTTRETEN

Art. 114 Inkrafttreten

Das Kotierungsreglement wurde von der FINMA am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften vom 1. November 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Immobiliengesellschaften vom 18. Dezember 2000, das Zusatzreglement für die Kotierung im Segment «SWX Local Caps» vom 29. März 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen vom 14. Dezember 2006 sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen vom 1. November 2006.

B. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 115 Bisher kotierte Effekten

¹ Die bisher an der SIX Swiss Exchange kotierten Effekten bleiben weiterhin kotiert.

² Sämtliche Vorschriften dieses Kotierungsreglements sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch auf Emittenten bereits kotierter Effekten anwendbar, soweit in den Übergangsbestimmungen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 116 Hängige Kotierungs- und Sanktionsverfahren

¹ Laufende Kotierungs- und Sanktionsverfahren werden gemäss den alten Bestimmungen beurteilt.

² Auch Sanktionsverfahren, die erst nach Inkrafttreten dieses Kotierungsreglements beginnen, werden nach den alten Bestimmungen beurteilt, sofern die entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassungen unter altem Recht erfolgt sind.

Art. 117 Periodische Berichterstattung

Emittenten bereits kotierter Effekten müssen einen Zwischen- und Jahresabschluss gemäss Art. 49 erstmals für das Geschäftsjahr, beginnend am oder nach dem 1. Juli 2009, veröffentlichen.

C. REVISIONEN

Art. 118 Revisionen

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Art. 45 und 108, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Art. 2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt, tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 12. November 2010 erlassene Revision von Art. 56, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 22. November 2010 genehmigt, tritt am 1. April 2011 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision der Art. 21, 24, 29, 30, 31, 35, 36, 45, 50, 52, 55, 58, 62, 63, 67, 70, 76, 84, 109 und 116, die Aufhebung der Art. 37 bis 40, 97 und 112 sowie der Erlass von Art. 40a, 40b und 113a von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. Dezember 2013 genehmigt, treten am 1. März 2014 in Kraft.

SIX Swiss Exchange

Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

Vom : 01.09.2014

In Kraft am 01.10.2014.

Regl. Grundlage Art. 1, 4, 5 und Art. 49 Abs. 2 KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) legt das Regulatory Board fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 8 Börsengesetz). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)

Art. 2 Zweck

Die Richtlinie verpflichtet die Emittenten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Art. 3 Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG (SIX Swiss Exchange) primär- bzw. hauptkотиert sind.

II. PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Art. 4 Gegenstand der Informationen

Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.

Art. 5 Klarheit und Wesentlichkeit

Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.

Art. 6 Ort der Publikation

Die Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel (CG-Bericht) zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) oder auf andere, leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.

Art. 7 «Comply or explain»

Für sämtliche Angaben zum Anhang gilt der Grundsatz «comply or explain». Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist im CG-Bericht ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die Abweichung einzeln und substantziell zu begründen.

Art. 8 Stichtag

Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG**Art. 9** Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 29. Oktober 2008.

² Sie findet erstmals auf den Bericht desjenigen Geschäftsjahres Anwendung, welches nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.

Anhang**Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance****1. Konzernstruktur und Aktionariat**

Über die Konzernstruktur und das Aktionariat sind folgende Angaben zu machen:

1.1 Konzernstruktur

1.1.1 Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.

1.1.2 Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote sowie Valorenummer bzw. ISIN der Valoren.

1.1.3 Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Die Offenlegung richtet sich nach den Publikationen, die gemäss Art. 20 Börsengesetz und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange veröffentlicht wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärbindungsverträgen. Weiter sind die einzelnen Meldungen, die während dem Be-

richtsjahr publiziert wurden, aufzuführen oder es ist ein Verweis auf die entsprechende Webseite der Offenlegungsstelle anzubringen.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.

2. Kapitalstruktur

Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

2.1 Kapital

Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals des Emittenten per Stichtag.

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Zum genehmigten und bedingten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben:

- a) maximaler Umfang der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;
- b) Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben;
- c) Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.3 Kapitalveränderungen

Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital.

2.5 Genussscheine

Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

- 2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.
- 2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.
- 2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen.
- 2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten gegebenen Optionen (einschliesslich Mitar-

beiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.

3. Verwaltungsrat

Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Pro Mitglied des Verwaltungsrats

- a) Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund.
- b) Operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives / nicht-exekutives Mitglied).
- c) Pro nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats:
 - ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte;
 - ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Pro Mitglied des Verwaltungsrats:

- a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- c) Amtliche Funktionen und politische Ämter.

3.3 Zusätzlich für Emittenten, die der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) unterstehen:

Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV.

3.4 Wahl und Amtszeit

Erstmalige Wahl pro Mitglied des Verwaltungsrats und allfällige Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrats.

Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV unterstehen:

Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regeln in den Statuten über die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen:

Grundsätze des Wahlverfahrens (namentlich Amtsdauer, Einzelwahl oder Wahl in globo, Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung).

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.

3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

3.6 Kompetenzregelung

Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).

4. Geschäftsleitung

Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Pro Mitglied der Geschäftsleitung:

- a) Name, Nationalität und Funktion.
- b) Ausbildung und beruflicher Hintergrund.
- c) Allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Pro Mitglied der Geschäftsleitung:

- a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- c) Amtliche Funktionen und politische Ämter.

4.3 Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV unterstehen:

Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV.

4.4 Managementverträge

Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Geschäftsführungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftragserfüllung.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme je für amtierende und ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.

5.2 Angaben von Emittenten, die der VegüV unterstehen:

- 5.2.1 Statutarische Regeln betreffend die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden.
- 5.2.2 Statutarische Regeln betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.
- 5.2.3 Statutarische Regeln betreffend die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen.

5.3 Angaben von Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen:

Vergütungsbericht analog zu Art. 14 bis 16 VegüV.

Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung analog zu Art. 14 bis 16 VegüV (Vergütungsbericht), die im Vergütungsbericht aufgeführt werden können.

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

- 6.1.1 Statutarische Regeln betreffend Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie auf effektiv gewährte Ausnahmen im Berichtsjahr.
- 6.1.2 **Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen:**
Angaben zu Stimmrechtsbeschränkungen und Regeln zur Gewährung von Ausnahmen für institutionelle Stimmrechtsvertreter sowie zu effektiv gewährten Ausnahmen im Berichtsjahr.
- 6.1.3 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.
- 6.1.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.
- 6.1.5 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.
- 6.1.6 **Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV unterstehen:**

Angaben betreffend allfällige statutarische Regelungen zur Abgabe von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie allfällige statutarische Regeln betreffend die elektronische Teilnahme an der Generalversammlung.

6.2 Statutarische Quoren

Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren als der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit gefasst werden können, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.

6.4 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtagen.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:

7.1 Angebotspflicht

Statutarische Regeln betreffend Opting out (Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3 Börsengesetz) bzw. Opting up (Art. 32 Abs. 1 Börsengesetz) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten.

8. Revisionsstelle

Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

8.1.1 Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.

8.1.2 Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.

8.2 Revisionshonorar

Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.

8.3 Zusätzliche Honorare

Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihr verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte, unter Angabe der Art der zusätzlichen Dienstleistungen.

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung des Revisionsorgans an den Verwaltungsrat sowie die Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder Prüfungsausschusses mit der externen Revision.

9. Informationspolitik

Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen: Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z. B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften).

SIX Swiss Exchange

Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität

Vom : 29.10.2008

In Kraft am 01.07.2009.

Regl. Grundlage Art. 53 KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

In dieser Richtlinie wird die Bekanntgabepflicht der Emittenten bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR) konkretisiert. Die Ad hoc-Publizität soll sicherstellen, dass die Emittenten die Öffentlichkeit in wahrer, klarer und vollständiger Weise über massgebliche Ereignisse aus ihrem Tätigkeitsbereich informieren.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Effekten an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind.

II. POTENTIELL KURSRELEVANTE TATSACHEN

Art. 3 Potentiell kursrelevante Tatsachen

Bekanntgabepflichtig sind nur qualifizierte Ereignisse. Um nach Art. 53 KR relevant zu werden, muss ein Ereignis von erheblicher Kursrelevanz und damit geeignet sein, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.

Art. 4 Erheblichkeit

¹ Von einer erheblichen Kursrelevanz ist dann auszugehen, wenn eine das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigende Kursänderung zu erwarten ist.

² Die Beurteilung, ob die Tatsache das Potenzial hat, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

III. MODALITÄTEN DER BEKANNTGABE DER MITTEILUNGEN

Art. 5 Zeitpunkt der Bekanntgabe

Eine potentiell kursrelevante Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 KR ist vom Emittenten zu veröffentlichen, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR).

Art. 6 Gebot der Gleichbehandlung

Die Information der Öffentlichkeit soll gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer in gleicher Weise die Möglichkeit haben, von potentiell kursrelevanten Tatsachen Kenntnis zu nehmen. Eine selektive Information von Marktteilnehmern verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Art. 7 Verbreitung der Mitteilungen

Ad hoc-Mitteilungen sind zumindest an folgende Adressaten zu verbreiten:

1. SIX Exchange Regulation (90 Minuten im Voraus, falls während der Handelszeit publiziert);
2. mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssysteme (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs);
3. mindestens zwei Schweizer Zeitungen von nationaler Bedeutung;
4. jedem Interessierten auf Anfrage (nachfolgend Art. 8).

Art. 8 E-Mail-Verteiler

¹ Der Emittent stellt auf seiner Webseite einen Dienst zur Verfügung, welcher es jedem Interessierten ermöglicht, über einen EMail-Verteiler kostenlos und zeitnah potentiell kursrelevante Tatsachen zugesandt zu erhalten (Push-System).

² Der entsprechende Link für den Eintrag im E-Mail-Verteiler ist der SIX Exchange Regulation mitzuteilen, damit sie ihn auf ihrer Webseite bekannt geben kann.

Art. 9 Webseite des Emittenten

¹ Jede publizierte Ad hoc-Mitteilung ist zeitgleich mit der Verbreitung gemäss Art. 7 auch auf der Webseite des Emittenten aufzuschalten und muss dort während zwei Jahren abrufbar sein (Pull-System).

² Der entsprechende Pfad zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen ist der SIX Exchange Regulation mitzuteilen, damit sie ihn auf ihrer Webseite bekannt geben kann.

Art. 10 Verantwortlichkeit

¹ Es ist dem Emittenten freigestellt, ob er seinen Publikationspflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.

² Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten. Er hat insbesondere für eine zeitgleiche Zustellung an alle Adressaten zu sorgen.

Art. 11 Handelskritische Zeit

Mitteilungen mit potentiell kursrelevantem Inhalt sind nach Möglichkeit 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss zu publizieren.

Art. 12 Zeitgleiche Information

¹ Der SIX Exchange Regulation ist die Mitteilung spätestens zeitgleich mit der Information der Öffentlichkeit zuzustellen.

² Ist in besonderen Fällen eine Publikation während der Handelszeit oder weniger als 90 Minuten vor Beginn der Handelszeit unumgänglich, so muss die zur Veröffentlichung vorgesehene Mitteilung der SIX Exchange Regulation spätestens 90 Minuten vor der geplanten Publikation übermittelt werden.

Art. 13 Rolle der SIX Exchange Regulation

Die SIX Exchange Regulation verwendet die Mitteilung ausschliesslich zum Zwecke der Marktüberwachung.

Art. 14 Sprachen

Die Ad hoc-Mitteilung muss zumindest in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Deutsch, Französisch oder Englisch.

IV. INHALT DER MITTEILUNGEN**Art. 15** Anforderungen

¹ Mitteilungen haben inhaltlich so zu erfolgen, dass deren Inhalt von einem durchschnittlichen Marktteilnehmer bezüglich Kursrelevanz eingeschätzt werden kann.

² Die Informationen müssen wahr, klar und vollständig sein.

³ Mitteilungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Emittenten umgehend zu korrigieren.

V. BEKANNTGABEAUFSCHUB**Art. 16** Grundsatz

¹ Von einem Bekanntgabeaufschub ist dann die Rede, wenn nach Art. 53 Abs. 1 KR alle Voraussetzungen hinsichtlich der Publikation einer potentiell kursrelevanten Tatsache erfüllt sind, der Emittent die Publikation jedoch berechtigterweise noch nicht vornimmt.

² Ein solcher Bekanntgabeaufschub ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 54 KR zulässig.

Art. 17 Informationsleck

¹ Als Informationsleck («Leck») wird die Situation bezeichnet, in welcher die Vertraulichkeit einer potentiell kursrelevanten Tatsache gegen den Willen des Emittenten nicht mehr gewährleistet werden kann.

² Tritt ein Leck auf, so hat die Bekanntgabe der Tatsache sofort zu erfolgen, auch wenn eine spätere Publikation geplant war. Die SIX Exchange Regulation ist unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn das Leck während der Handelszeit auftritt.

VI. HANDELSEINSTELLUNG**Art. 18** Zweck

Eine Handelseinstellung kann bei ausserordentlichen Umständen verhängt werden, wenn andernfalls ein geordneter und fairer Ablauf des Handels nicht gewährleistet werden könnte.

Art. 19 Auf Antrag des Emittenten

¹ Wenn ein Emittent die Einstellung des Handels für notwendig erachtet, so hat er dies unter Angabe der Gründe so früh als möglich bei der SIX Exchange Regulation zu beantragen, spätestens jedoch 90 Minuten vor der beabsichtigten Einstellung.

² Die SIX Exchange Regulation entscheidet nach freiem Ermessen über Gewährung und Dauer der Handelseinstellung.

³ Lehnt die SIX Exchange Regulation eine Handelseinstellung ab, so muss der Emittent die kursrelevante Tatsache spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss kommunizieren.

Art. 20 Ohne Antrag des Emittenten

Es liegt im Ermessen der SIX Exchange Regulation, den Handel auch ohne Antrag des Emittenten einzustellen, sofern sie dies für die Aufrechterhaltung eines geordneten Handels als notwendig erachtet.

VII. SANKTIONEN

Art. 21 Verhängung von Sanktionen

¹ Die SIX Exchange Regulation kann Sanktionen verhängen, wenn die Vorschriften des Kotierungsreglements und dieser Richtlinie durch den Emittenten nicht eingehalten werden.

² Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Kapitel V KR.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität vom 29. März 2006.

SIX Swiss Exchange

Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen

Vom : 27.11.2012

In Kraft am 01.04.2013.

Regl. Grundlage Art. 56 KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Offenlegungspflicht von Management-Transaktionen findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.

II. MELDUNG DURCH DIE MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN AN DEN EMITTENTEN

Art. 2 Meldepflichtige Personen

¹ Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen nach Art. 56 KR die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten.

² Der Emittent hat die meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und bei Pflichtverletzungen gegen diese vorzugehen.

Art. 3 Grundsatz der Meldepflicht

¹ Meldepflichtig ist eine Person dann, wenn die Transaktion ihr Vermögen direkt oder indirekt betrifft. Nicht der Meldepflicht unterliegen Transaktionen, die ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden. Namentlich unterliegen Transaktionen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags getätigt werden, der Meldepflicht.

² Zudem sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher, nahe stehender Personen, oder Personengesellschaften und treuhänderisch tätige Einrichtungen meldepflichtig, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

Nahe stehende Personen können zum Beispiel sein:

1. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin;
2. Personen die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben;
3. juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person:
 - a. dort eine Führungsposition inne hat,
 - b. die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,
 - c. Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist.

Art. 4 Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen

¹ Gegenstand der Meldepflicht sind:

1. Aktien oder aktienähnliche Anteile des Emittenten;

2. Wandel-, Erwerbs- sowie Veräusserungsrechte die eine Realerfüllung mit Rechten nach Ziff. 1, oder Wandel-, Erwerbs-, oder Veräusserungsrechten des Emittenten vorsehen oder zulassen;
3. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen und weitere Differenzgeschäfte deren Wertentwicklung von Rechten nach Ziff. 1 oder 2 abhängig sind.
² Finanzinstrumente nach Abs. 1 Ziff. 3, deren Wertentwicklung zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 abhängig sind, unterliegen nicht der Meldepflicht.
³ Transaktionen eines Emittenten in seinen Beteiligungsrechten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten unterliegen nicht der Meldepflicht.

Art. 5 Art der meldepflichtigen Transaktionen

- ¹ Der Meldepflicht unterstehen der Erwerb, die Veräusserung und das Einräumen (Schreiben) von Rechten i.S.v. Art. 4.
- ² Nicht meldepflichtig sind Verpfändung, Nutzniessung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen.

Art. 6 Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion

- ¹ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Transaktion auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und der Meldepflichtige diese Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann.
- ² Nicht meldepflichtig ist somit namentlich die feste Zuteilung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1.
- ³ Meldepflichtig ist die anschliessende Ausübung oder der Verkauf solcher Rechte.

Art. 7 Entstehung der Meldepflicht

- ¹ Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts, unabhängig davon ob dieses bedingt ist oder nicht. Bei Transaktionen, die über eine Börse abgewickelt werden, entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung der Transaktion.
- ² Bei mehreren, während eines Tages getätigten Transaktionen derselben Art, ist nur eine Meldung notwendig.

III. ELEKTRONISCHE MELDEPLATTFORM

Art. 8 Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform

- ¹ Der Emittent gibt die ihm zugegangen Meldungen mittels einer zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeplattform an SIX Exchange Regulation weiter (Art. 3 Abs. 6 KR und Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)).
- ² Im Rahmen der Erfüllung seiner Meldepflicht berechtigt der Emittent mit der Einreichung der Meldung SIX Swiss Exchange, die gemäss Art. 56 Abs. 2 KR gemeldeten Daten für die Dauer von vier Jahren in einer Datenbank zu speichern, bzw. die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 5 KR zusätzlich über ein Abrufverfahren (Webseite der SIX Exchange Regulation) für den Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen.
- ³ SIX Exchange Regulation behandelt Anfragen bezüglich der Abfrage der Datenbank.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)

IV. SANKTIONEN

Art. 9 Sanktionen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Richtlinie können gemäss Art. 60 KR sanktioniert werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 10 Inkrafttreten Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2013 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen vom 12. November 2010.

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung

Vom : 22.11.2013

Von der FINMA am 06.12.2013 genehmigt. In Kraft am 01.01.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Art. 1 Präambel

- Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter im In- und Ausland zu wahren und zu mehren,
- im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger
- und zum Funktionieren integrier Finanzmärkte zu leisten,
- in der Absicht, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

erlässt der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des Berufsstandes betraute Branchenverbandes die nachfolgenden Standesregeln.

Die Standesregeln ändern an der Pflicht zur Verschwiegenheit nichts. Sie können und wollen nicht

- die ausländischen Devisen-, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die unabhängigen Vermögensverwalter beachtlich erklären (soweit dies nicht durch die geltenden Staatsverträge und die schweizerische Gesetzgebung bereits erfolgt ist);
- die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiet des internationalen Rechts unterlaufen;
- bestehende zivilrechtliche Verhältnisse zwischen den Mitgliedern und Kunden ändern.

In diesen Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Geschäftsführung verbindlich festgelegt.

Sie sollen die fachlichen Grundsätze für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung im Sinne einer Handelsübung regeln.

Diese Standesregeln sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Verhaltensregeln im Sinne von Art. 6 KKV¹ anerkannt. Effektenhändler und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen können die Standesregeln als von der FINMA anerkannter Mindeststandard der Selbstregulierung im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung anwenden.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Geltung dieser Standesregeln für die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) bestimmt sich nach den Verbandsstatuten.

Für Verbandsmitglieder unter staatlicher Aufsicht gelten diese Standesregeln, sofern und soweit die auf sie anwendbaren Gesetze oder ihre Aufsichtsbehörde keine weitergehenden Verpflichtungen festlegen.

¹ Der Verweis bezieht sich auf Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG in der Fassung vom 1. Juni 2013.

Beziehen sich nicht dem Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) angeschlossene Vermögensverwalter auf diese Standesregeln, so sind dieselben einzuhalten. Ihre Einhaltung muss einem angemessenen Kontroll- und Sanktionssystem unterliegen. Im Übrigen sind diese Vermögensverwalter nicht befugt, sich in irgendeiner Weise dem VSV zugehörig oder angeschlossen zu bezeichnen.

In sachlicher Hinsicht geltend diese Standesregeln für die Erbringung von Finanzdienstleistungen, namentlich für Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Finanzplanung.

Art. 3 Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung

Der unabhängige Vermögensverwalter übt seinen Beruf frei und eigenverantwortlich aus. In seiner beruflichen Tätigkeit bekennt er sich zu seiner Aufgabe als Berater des Kunden in allen Geld- und Vermögensfragen. Er ist sich hierbei stets der Verantwortung bewusst, dass sein Wirken für die wirtschaftliche Existenz des von ihm betreuten Kunden von entscheidender Bedeutung sein kann.

Der unabhängige Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden nach Massgabe dieser Standesregeln.

Ausführungsbestimmungen:

1. Als unabhängig gelten Vermögensverwalter, welche im Rahmen der Dienstleistungserbringung ihre Anlagen sowie die Anlagepolitik mit ihren Kunden frei bestimmen können. Dies auch dann, wenn ein Dritter eine Mehrheitsbeteiligung hält. Unter Vorbehalt von transparenten Kooperationen unter Gruppengesellschaften im Kundeninteresse, dürfen unabhängige Vermögensverwalter beim Angebot ihrer Dienstleistungen und Finanzprodukte nicht an Exklusivitätsverpflichtungen gebunden sein.
2. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert, dass
 - Transaktionen im Interesse des Kunden erfolgen und insbesondere kein Churning betrieben wird;
 - Geschäfte, bei denen die eigenen Interessen des Vermögensverwalters mit den Interessen des Kunden in Konflikt stehen, so geführt werden, dass eine Benachteiligung des Kunden ausgeschlossen ist;
 - der Vermögensverwalter seiner Grösse und Struktur angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten trifft, insbesondere durch Funktionstrennung, interne Informationssperren und andere Massnahmen, namentlich bei der Salarierung von mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen im Anstellungsverhältnis;
 - den Kunden Interessenkonflikte, die nicht durch angemessene organisatorische Massnahmen vermieden werden können, offen gelegt werden.
3. Der Vermögensverwalter erlässt für Eigengeschäfte des Vermögensverwalters und seiner Mitarbeitenden, die von geplanten oder getätigten Transaktionen für Rechnung von Kunden Kenntnis haben, geeignete Weisungen zur Verhinderung der Erlangung von Vermögensvorteilen durch missbräuchliches Verhalten (vgl. Ausführungsbestimmung Nr. 9). Er kann dabei Transaktionen, die aufgrund ihres Volumens von vornherein nicht kurssensitiv sind, generell erlauben.
4. Der Vermögensverwalter empfiehlt seinen Kunden Banken und Effekthändler, die Gewähr für eine insgesamt bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten („best execution“), und eine ausreichende Bonität aufweisen.
5. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert weiter, dass
 - bei Geschäften, die Spezialkenntnisse erfordern, der Rat von Spezialisten beizuziehen ist;

- die gesamte Vermögenssituation des Kunden einbezogen wird, um ihn somit bei der Wahl der Anlagepolitik gebührend zu beraten. Der Vermögensverwalter erhebt zu diesem Zweck die Anlagebedürfnisse des Kunden sowie dessen Risikobereitschaft und Risikofähigkeit. Er legt über die erhobenen Informationen ein Risikoprofil an und überprüft die Aktualität der erhobenen Informationen in regelmässigen Zeitabständen sowie bei Anhaltspunkten für wesentliche Veränderungen bei den erhobenen Informationen. Macht der Vermögensverwalter Feststellungen, dass die Angaben im Risikoprofil nicht mehr der aktuellen Situation des Kunden entsprechen, so hält er dies schriftlich fest, informiert den Kunden und ergänzt oder erneuert das Risikoprofil.

Will ein Kunde keine Angaben über seine gesamte Vermögenssituation machen, so ist in geeigneter Weise über allfällige daraus resultierende besondere Risiken aufzuklären. Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Art. 4 Wahrung und Förderung der Marktintegrität

Der unabhängige Vermögensverwalter anerkennt die Wichtigkeit der Integrität und Transparenz der Finanzmärkte. Er verhält sich als Marktteilnehmer nach Treu und Glauben und unterlässt Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung beeinträchtigen. Er führt keine Anlagegeschäfte und Tätigkeiten aus, die eine unstatthafte Manipulation von Kursen bewirken.

Ausführungsbestimmungen:

6. Effektenhandelsaufträge des Vermögensverwalters haben aufgrund von allgemein zugänglichen oder veröffentlichten Informationen oder daraus abgeleiteten Informationen zu erfolgen. Alle anderen Informationen sind als vertraulich anzusehen. Das Ausnützen von vertraulichen preissensitiven Informationen ist unzulässig.

Dabei gelten Informationen als

preissensitiv, wenn sie geeignet sind, den Börsenpreis oder die Bewertung der betreffenden Effekten erheblich zu beeinflussen;

allgemein zugänglich, wenn sie in den Medien oder auf den in der Finanzbranche üblichen Informationsquellen veröffentlicht werden;

veröffentlicht, wenn sie vom Emittenten in der Absicht, sie allgemein zugänglich zu machen, Dritten mitgeteilt werden.

7. Der Vermögensverwalter verbreitet preissensitive Informationen nur, wenn er nach Treu und Glauben von deren Richtigkeit überzeugt ist.

Vermögensverwalter, die regelmässig Finanzanalysen, Anlage- und Finanzempfehlungen mit Bezug auf bestimmte Effekten veröffentlichen, tätigen vom Beginn der Ausarbeitung einer zur Veröffentlichung bestimmten Finanzanalyse, Anlage- und Finanzempfehlungen bis zu deren Veröffentlichung weder für eigene Rechnung noch für Rechnung von Kunden, deren Vermögenswerte mit Ermessen verwaltet werden, Transaktionen in den betroffenen Effekten (einschliesslich Derivaten darauf).

Als Finanzanalysen, Anlage- und Finanzempfehlungen gelten Veröffentlichungen, in welchen Transaktionen in bestimmten Effekten aufgrund der Beobachtung und Auswertung von Unternehmensdaten und -informationen über einen bestimmten Emittenten empfohlen werden. Nicht als Finanzanalysen gelten Veröffentlichungen, die auf rein charttechnischen Analysen beruhen oder sich nicht auf bestimmte Emittenten, sondern auf Branchen bzw. Länder beziehen.

8. Das Ausnützen von Kundenaufträgen zu vorgängigen, parallelen oder unmittelbar daran anschliessenden gleichartigen Eigengeschäften („front-, parallel- oder afterrunning“) ist nicht erlaubt. Als Kundenaufträge gelten dabei auch Transaktionen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum werden. Vorbehalten bleibt das ausdrückliche Einverständnis des Kunden.

9. Effektenhandelsaufträge für eigene und fremde Rechnung müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen. Scheingeschäfte, insbesondere solche in der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren oder zu manipulieren, sind unzulässig.
10. Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Pflichten zur Offenlegung von Beteiligungen nach Massgabe des Börsengesetzes hin, sofern und soweit er aufgrund der von ihm verwalteten Vermögenswerte Anhaltspunkte für das Bestehen einer solchen Meldepflicht hat.

Der Vermögensverwalter, der aufgrund von Vermögensverwaltungsaufträgen mit Ermessensspielraum die Stimmrechte für mehrere Kunden ausüben kann, kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Meldepflichten nach dem Börsengesetz nach. Bei der Berechnung der Stimmrechte stellt er dabei darauf ab, ob ihm deren Ausübung nach Massgabe der ihm erteilten Vollmacht und des individuellen Vermögensverwaltungsvertrags erlaubt ist.

Koordiniert der Vermögensverwalter das Stimmrechtsverhalten mehrerer Kunden, ohne selbst zu dessen Ausübungen ermächtigt zu sein, nimmt er die Meldepflicht selbständig wahr.

Art. 5 Gewähr für ein einwandfreie Geschäftsführung

Der unabhängige Vermögensverwalter sorgt dafür, dass alle mit der Dienstleistungserbringung betrauten Personen über die notwendigen beruflichen und charakterlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine angemessene Organisation ihrer Geschäftstätigkeit besorgt zu sein.

Der unabhängige Vermögensverwalter führt sein Unternehmen in geordneten finanziellen Verhältnissen.

Der unabhängige Vermögensverwalter sorgt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit für eine aktive Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Ausführungsbestimmungen:

11. Die Organisation des Vermögensverwalters hat der Grösse seines Geschäftsbetriebs und der von ihm generierten Risiken für die Kunden (verwaltete Vermögen, eingesetzte Anlagestrategien und gewählte Produkte), das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte sowie der guten Reputation des Berufsstandes und des schweizerischen Finanzplatzes angemessen zu sein.

Der Vermögensverwalter vergewissert sich, dass die Anlagen dauernd mit dem Risikoprofil, dem Vermögensverwaltungsvertrag sowie mit allfälligen abweichenden Weisungen des Kunden übereinstimmen. Soweit es die Anlagestrategien erlauben, stellt der Vermögensverwalter sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist.

12. Der Vermögensverwalter trifft die geeigneten Massnahmen, um den Fortbestand seiner Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden sicherzustellen. Falls er intern nicht über einen geeigneten Stellvertreter für den einzigen Vermögensverwalter verfügt, der dessen Tätigkeit bei Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit übernehmen kann, so muss er die Weiterführung dessen Tätigkeit durch Einschalten eines anderen Vermögensverwalters oder einer Bank gewährleisten und seine Kunden über die getroffenen Massnahmen informieren.

13. Der Vermögensverwalter übt die Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus.

Ist er mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden beauftragt, welche die Führung weiterreichender Vollmachten erforderlich machen, so dokumentiert er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend.

Vorbehalten bleibt die Tätigkeit als Organ von juristischen Personen, rechtlich selbständigen Zweckvermögen (insbesondere Stiftungen) sowie als Trustee.

14. Die Eigenverantwortung des Vermögensverwalters erfordert, dass er sich und die von ihm beschäftigten Personen in allen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren sowie durch Selbststudium ständig weiterbildet. Er beachtet die besonderen Vorschriften zur Ausbildung in den Bereichen der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
15. Der unabhängige Vermögensverwalter untersteht mit Bezug auf die Prävention und die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den konkreten Vorschriften seiner Aufsichtsbehörde oder anerkannten Selbstregulierungsorganisation.
Für die Aktivmitglieder des VSV mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation gelten diesbezüglich die Bestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung.
16. Bei der Beauftragung eines anderen Unternehmens (Dienstleisters) mit der selbständigen, dauernden Wahrnehmung einer für den Vermögensverwalter wesentlichen Dienstleistung (Auslagerung von Geschäftsbereichen, Outsourcing) beachtet der Vermögensverwalter folgende Grundsätze:
 - Die Delegation von Dienstleistungen hat im Interesse des Kunden zu erfolgen.
 - Der Dienstleister ist sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und kontrollieren. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Überprüfung seiner Fähigkeiten zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten.
 - Die Auslagerung erfolgt immer unter der Verantwortung des Vermögensverwalters.
 - Die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten sind nach Art. 8 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sicherzustellen.
 - Die Auslagerung ist durch schriftliche Verträge mit den klar definierten Aufgaben des Beauftragten zu regeln.
 - Bei der Prüfung der Einhaltung dieser Standesregeln ist den zuständigen Stellen der Zugang zu Unterlagen und technischen Systemen beim Dienstleister zu gewährleisten.
Als Auslagerung von Geschäftsbereichen gelten insbesondere:
 - a) Die Kundenbetreuung durch externe Unternehmen und Personen (andere Unternehmen, freie Mitarbeiter und Agenten);
 - b) Die Delegation der Verwaltung von Kundenvermögen durch Erteilung von Untervollmachten;
 - c) Die Auslagerung der Finanzanalyse, der Erstellung von Anlagevorschlägen und Musterportfolios an einen einzigen Dienstleister;
 - d) Die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben, namentlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
 - e) Die Auslagerung von Datenbearbeitungssystemen, die kundenrelevante Daten enthalten (z.B. externes Führen von Kundendatenbanken und Informationssystemen über Kundenvermögen oder durch Dritte geführte Auftragsübermittlungssysteme);
 - f) Die Aufbewahrung von Geschäftsakten in nicht dem Vermögensverwalter gehörenden oder von ihm angemieteten Räumen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung.

Bei Auslagerungen von Aufgaben nach a) – c) muss der Beauftragte Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind.

Nicht als Auslagerung gelten:

- a) Die Auslagerung der Finanzbuchhaltung des Vermögensverwalters;
- b) Die Errichtung und das Betreiben von unselbständigen Zweigniederlassungen im In- und Ausland;
- c) Der Beizug von Experten bei der individuellen Vermögensstrukturierung sowie im Bereich der Rechts- und Steuerberatung;
- d) Die Nutzung von Datenbearbeitungssystemen bei Kundenvermögen haltenden Banken zur Erteilung von Aufträgen und Überwachung von deren Ausführung, der Überwachung der Verwahrung sowie zum Bezug von Finanzinformationen;
- e) Das Hosting von Internetauftritten ohne kundenbezogene Daten;
- f) Die Wartung (einschliesslich der Fernwartung) interner Datenbearbeitungssysteme.

Effekthändler beachten bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen das FINMA-Rundschreiben 08/7 Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken, Fondsleitungen und SICAVs das FINMA-Rundschreiben 08/37 Delegation durch Fondsleitung/SICAV.

17. Der Vermögensverwalter erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Buchführungspflichten. Er stattet sein Unternehmen angemessen mit finanziellen Mitteln aus und gleicht Unterbilanzen innert nützlicher Frist mit zusätzlichen Mitteln aus.
18. Der Vermögensverwalter dokumentiert die von ihm getätigten Geschäfte in einer Weise, welche es den zuständigen Behörden und Selbstregulierungsträgern bzw. den von diesen eingesetzten Prüfstellen erlaubt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Ständesregeln zu überprüfen.

Art. 6 Informationspflicht

Der Vermögensverwalter hat gegenüber seinen Kunden eine Informationspflicht über

- a) sein Unternehmen und die angebotenen Dienstleistungen, einschliesslich seiner Zulassung zur Dienstleistungserbringung;
- b) die mit den vereinbarten Dienstleistungen verbundenen, besonderen Risiken;
- c) seine Abgeltung, einschliesslich der ihm durch Zuwendungen von dritter Seite zufallenden Vermögensvorteile.

Ausführungsbestimmungen:

19. Die Informationspflicht kann je nach der Geschäftserfahrung und den fachlichen Kenntnissen des Kunden erfüllt werden. Der Vermögensverwalter informiert jedoch in jedem Fall seine Kunden über die gestützt auf das Risikoprofil festzulegende Anlagestrategie und zieht sie in deren Bestimmung in einem der Kundenerfahrung angemessenem oder von den Kunden verlangtem Umfang mit ein. Der Vermögensverwalter überprüft regelmässig die eingesetzten Anlagestrategien und informiert die Kunden bei Änderungen.

Bei professionellen Kunden kann der Vermögensverwalter davon ausgehen, dass die Informationen gemäss Bst. a) und b) von Art. 6 bekannt sind.

Als professionelle Kunden gelten: Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen sowie juristische Personen mit professioneller Tresorerie.

20. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung orientiert der Vermögensverwalter seine Kunden über seine Firma, sein Geschäftsdomizil, über die Kommunikationsmittel, mit denen der Kunde mit dem Vermögensverwalter kommunizieren kann, sowie über die für ihn geltenden Regeln zur Berufsausübung. Er informiert seine Kunden über die angebotenen Dienstleistungen und deren wesentliche Merkmale (z.B. Verwaltung bank-

mässig verwahrter Vermögenswerte, Anlageberatung, Vertrieb von Finanzprodukten, Auswahl der Gegenpartei bei der Durchführung von Effektenhandelsaufträgen).

Delegiert der Vermögensverwalter die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise durch Erteilung von Untervollmachten an Dritte, informiert er den Kunden darüber.

Er informiert den Kunden über Veränderungen dieser Informationen sowie über wichtige Wechsel im Personal, in der betrieblichen oder rechtlichen Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie den Kunden unmittelbar betreffen.

21. Der Vermögensverwalter kennzeichnet Marketing- Mitteilungen eindeutig als solche, sofern diese nicht eindeutig als solche erkennbar sind.
22. Bei der Aufklärung über die mit den zu erbringenden Dienstleistungen verbundenen Risiken darf der Vermögensverwalter grundsätzlich davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Bonitäts- und Kursrisiken von Aktien, Obligationen und kollektiven Kapitalanlagen, die in entsprechende Effekten anlegen. Gegenstand der Informationspflicht bilden damit die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren bei Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotential (z.B. Derivate, Securities Lending) oder mit komplexem Risikoprofil (z.B. strukturierte Produkte).

Für Geschäftsarten, deren Risikopotential über das für Kauf, Verkauf und Halten von Effekten übliche Mass hinausgeht, kann der Vermögensverwalter seine Informationspflicht standardisiert (z.B. mittels entsprechender Risikoinformationsschriften) oder individuell erfüllen. Wurde der Kunde von der Depotbank bereits über die entsprechenden Risiken informiert, so braucht der Vermögensverwalter die entsprechende Aufklärung nicht zu wiederholen.

Erfüllt der Vermögensverwalter die Aufklärungspflicht individualisiert, so stellt er die Geschäftserfahrenheit des Kunden mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt fest und legt diese Feststellungen seiner Information zugrunde.

23. Den Vermögensverwalter trifft keine Pflicht, über die Risiken bestimmter Geschäftsarten zu informieren, wenn ein Kunde in einer separaten schriftlichen Erklärung angibt, die Risiken bestimmter Geschäftsarten, welche genau zu bezeichnen sind, zu kennen und auf zusätzliche Informationen zu verzichten.

Eine vom Kunden gegenüber der Depotbank abgegebene, entsprechende Erklärung gilt dabei nicht auch für den Vermögensverwalter.

24. Wünscht der Kunde vom Vermögensverwalter die Erbringung einer Dienstleistung, über welche der Vermögensverwalter keine genügende Kenntnis hat, so ist der Kunde darüber in Kenntnis zu setzen.

Will der Vermögensverwalter keine entsprechende Aufklärung abgeben, so muss er die Erbringung der Dienstleistung verweigern.

Vorbehalten bleibt der Beizug entsprechender Fachpersonen.

25. Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über seine Honorierung. Dabei legt er auch – ungeachtet des Rechtsgrunds entsprechender Leistungen – alle finanziellen Zuwendungen offen, die ihm im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Dienstleistungen zufließen, und macht auf die mit diesen Zuwendungen verbundenen Interessenkonflikte aufmerksam. Sind diese Zuwendungen nicht von vornherein betragsmässig festgelegt, sondern hängen von zukünftigen Ereignissen, Beständen oder Handlungen ab, so legt der Vermögensverwalter die Berechnungsgrundlagen und Preisspannen solcher Zuwendungen in nachvollziehbarer Weise offen.

Werden mit der finanziellen Zuwendung bzw. mit einem gesamthaften Honorar sowohl Vermarktungs- als auch andere Dienstleistungen abgegolten, weist der Vermögensverwalter den Kunden entsprechend darauf hin.

Auf Anfrage des Kunden legt der Vermögensverwalter bereits erhaltene Zuwendungen von dritter Seite offen.

Art. 7 Vermögensverwaltungsvertrag

Der unabhängige Vermögensverwalter schliesst mit seinen Kunden einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag ab.

Der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag

- bestimmt den Umfang des Mandats,
- definiert Anlageziele, strategische Anlagepolitik bzw. Vermögensallokation sowie allfällige Anlagerestriktionen,
- beschreibt Art, Periodizität und Umfang der Berichterstattung und Rechenschaftsablage, und
- legt Höhe und Berechnungsgrundlage der Entschädigung für die Ausübung des Mandats fest.

Ausführungsbestimmungen

26. Die Pflicht zum Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages knüpft an das Vorliegen einer Vollmacht zur Verfügung über fremdes Vermögen an (Verwaltungsvollmacht oder Generalvollmacht).

Für Geschäftsbeziehungen, welche ausschliesslich die Erbringung von Beratungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

Für den Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder von Versicherungsprodukten sind zudem die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts zu beachten.

27. Die im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnden Punkte sind in Anhang A aufgeführt.

28. Wird die Verwaltung nach freiem Ermessen vereinbart, so dürfen nur die in Anhang B aufgeführten Geschäfte getätigt werden.

Der Ermessensspielraum des Vermögensverwalters kann auch durch spezifische Richtlinien mit Bezug auf einzelne Punkte gemäss Anhang A, Ziff. 3.3, beschränkt werden.

Bei der Ermessensbetätigung vermeidet der Vermögensverwalter dabei Risiken infolge üblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

29. Instruktionen von Kunden, die nicht von den Vorgaben des Vermögensverwaltungsvertrages abgedeckt werden, sind vom Vermögensverwalter durch geeignete schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen festzuhalten.

30. Der Vermögensverwalter vereinbart mit seinen Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag, ob und gegebenenfalls inwieweit finanzielle Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Dienstleistungen zufließen, an den Kunden weitergeleitet werden.

31. Die Honorierung des Vermögensverwalters für seine Dienstleistungen wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und kann nach dem Umfang der zu betreuenden Vermögenswerte sowie des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgestuft werden. Die Berechnungsweise des Honorars ist klar und eindeutig festzuhalten. Grundsätzlich gelten für die Verwaltung von bankmässig verwahrten Vermögenswerten die folgenden Richtlinien:

- Verwaltungshonorar von maximal 1,5% p.a. auf dem verwalteten Aktivvermögen; oder
- Erfolgshonorar von maximal 20% der Nettokapitalzunahme, d.h. der Wertsteigerung unter Berücksichtigung von Einlagen und Rückzügen sowie allfälliger nicht realisierter Verluste. Davon abzuziehen sind Verlustvorträge, d.h. Verluste aus früheren Abrechnungsperioden, welche noch nicht durch Gewinne kompensiert wurden; oder
- Verwaltungshonorar von maximal 1% p.a. und Erfolgshonorar von maximal 10%, wenn die beiden vorstehenden Honorarsysteme kombiniert werden.

Zulässig sind ferner ähnliche Honorarmodelle, die über die erwartete durchschnittliche Dauer einer Geschäftsbeziehung zu einem Honorar in diesem Rahmen führen.

Erbringt der Vermögensverwalter weitergehende Dienstleistungen, so darf er diese gesondert zu einem ausdrücklich zu vereinbarenden Tarif in Rechnung stellen.

Bei ausserordentlich aufwändigen Anlagestrategien kann von den vorstehenden Honorargrundsätzen nach oben abgewichen werden. Die Abweichung von den Honorargrundsätzen ist in jedem Fall im Vermögensverwaltungsvertrag offen zu legen. Der Kunde ist dabei darüber zu informieren, weshalb und in welchem Umfang von den Honorargrundsätzen abgewichen wird.

32. Erstellt der Vermögensverwalter eigene Performance-Auswertungen für seine Kunden, so hält er sich dabei an international anerkannte Standards bei der Berechnungsmethode, eine zweckmässige Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre bzw. seit Annahme des Mandates) sowie an eine allfällige Wahl von Vergleichsindices (Benchmarks).

Er legt Abweichungen vom angewandten Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen.

Erfolgt die Rechenschaftsablage ausschliesslich aufgrund der von Depotbank erstellten Abrechnungen, so hält der Vermögensverwalter fest, dass seine Honorarbezüge nicht als Kosten ausgewiesen werden, und die ausgewiesene Performance damit unter Umständen zuungunsten des Kunden verzerrt dargestellt wird.

Art. 8 Verschwiegenheit

Die unabhängigen Vermögensverwalter sind im Rahmen der Gesetze und dieser Standesregeln zur absoluten Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gebracht werden, verpflichtet.

Ausführungsbestimmungen:

33. Beim Beizug Dritter zur Dienstleistungserbringung und bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte, hat der Vermögensverwalter sicherzustellen, dass der Dritte die Verschwiegenheit in gleichem Umfang einhält. Der Dritte hat sich ausdrücklich dazu zu verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren.

Der Vermögensverwalter hat beim Beizug Dritter zur Dienstleistungserbringung und bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte zudem dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten der Kunden nur soweit benützt oder bearbeitet werden, als sie es selbst tun dürften und die gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten eingehalten werden. Auch hierzu hat sich der Dritte ausdrücklich zu verpflichten.

34. Der Vermögensverwalter trifft angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der ihm anvertrauten Personendaten.

Art. 9 Unerlaubte Anlagegeschäfte

Unabhängige Vermögensverwalter nehmen von ihren Kunden keine Einlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entgegen, sofern sie nicht über die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank verfügen. Sie führen für Rechnung ihrer Kunden keine Abwicklungskonti, sofern sie nicht über die Bewilligung als Effektenhändler verfügen.

Unabhängige Vermögensverwalter vermischen die ihnen anvertrauten Vermögenswerte von Kunden nicht in unausgeschiedenen Sammelvermögen oder auf Sammelvermögen oder auf Sammeldepots.

Ausführungsbestimmungen:

35. Als Entgegennahme von Einlagen gilt auch die Sammlung von Kundengeldern auf Bank- und Postkonten, wobei die Zuordnung auf die einzelnen Kunden ausschliesslich

durch den Vermögensverwalter erfolgt. Zulässig ist dagegen, dass der Vermögensverwalter Zahlungen von und an individuelle Kunden über eigene Konten abwickelt.

36. Die Vermischung von Kundenvermögen auf Konten/Depots von Effekthändlern und Banken ist nur erlaubt, wenn die Zuordnung dieser Vermögen auf die einzelnen Kunden durch einen zugelassenen Effekthändler bzw. durch die Bank erfolgt.

Vorbehalten bleiben die Instrumente der kollektiven Kapitalanlage.

Art. 10 Nachrichtenlose Vermögen

Der unabhängige Vermögensverwalter trifft präventive Massnahmen, die dazu dienen, den Abbruch des Kontaktes zu seinen Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegen zu wirken.

Der unabhängige Vermögensverwalter schützt die Ansprüche der Berechtigten im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht unternimmt er geeignete Schritte, nachrichtenlose Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.

Ausführungsbestimmungen:

37. Im Sinne von Art. 10 dieser Standesregeln gilt als:

Nachricht: Jede vom Kunden, einem ausgewiesenen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger erhaltene Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die beim Vermögensverwalter einen geschäftlichen Vorgang auslöst oder sich in den Akten niederschlägt;

Nachrichtenlosigkeit: Das Fehlen jeglichen Kontakts, das vollständige Ausbleiben von Nachrichten während 10 Jahren sowie die sichere Kenntnis vom Versterben des Kunden ohne Vorliegen von Informationen über Rechtsnachfolger.

38. Der Vermögensverwalter erhebt bei Aufnahme einer auf Dauer angelegten Kundenbeziehung Informationen über die zu erwartenden Rechtsnachfolger des Kunden.

Wünscht der Kunde keine entsprechenden Angaben zu machen, so weist der Vermögensverwalter auf die mit der Nachrichtenlosigkeit verbundenen Risiken hin.

39. Tritt Nachrichtenlosigkeit ein, so führt der Vermögensverwalter seinen Auftrag vertragsgemäss weiter.
40. Tritt Nachrichtenlosigkeit ein, so trifft der Vermögensverwalter angemessene Massnahmen, um das Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.
- Als angemessene Massnahmen gelten insbesondere:
- Nachforschungen in öffentlichen Registern wie z.B. Telefonverzeichnissen, Handelsregistern etc.
 - Die Orientierung der Depotbank des Kunden über die beim Vermögensverwalter bestehende Nachrichtenlosigkeit.
 - Die Orientierung des von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingesetzten Ombudsmannes im Sinne von deren Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken.
 - Die Orientierung entsprechender ausländischer Organisationen, sofern diese angemessenen Regeln zur Verschwiegenheit unterstehen.
 - Der Vermögensverwalter ist befugt, vom Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger angemessenen Verwendungsersatz für seine Bemühungen zu verlangen.

Anhang A: Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte

Die nachfolgenden Punkte stellen einen Minimalstandard für den Inhalt des schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags dar. Im Rahmen der auf den Vermögensverwaltungsvertrag anwendbaren Bestimmungen (Art. 7 und dazugehörige Ausführungsbestimmungen), sind die Parteien in der Vertragsgestaltung frei.

1. Exakte Bezeichnung der Parteien
2. Betroffene Bankbeziehung(en)
(immer bei bankmässig verwahrten Vermögenswerten)
3. Beauftragung und Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte (einschliesslich der Einräumung der Kompetenz zur Delegation von Aufgaben)
 - 3.1 Anlageziel(e) des Kunden, welche auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;
 - 3.2 Referenzwährung;
 - 3.3 Umfang der Verwaltung nach eigenem Ermessen, nach spezifischen Richtlinien bzw. besonderen Instruktionen, wobei spezifische Richtlinien auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;
Werden spezifische Richtlinien oder besondere Instruktionen erteilt, so sind diese im Vermögensverwaltungsvertrag oder in einem entsprechenden Besprechungsprotokoll grundsätzlich nach folgenden Kriterien zu gliedern:
 - a. Depotstruktur (Depotanteil Beteiligungspapiere, festverzinsliche Anlagen, Edelmetalle etc.);
 - b. Länder/Währungen/Branchen, die bei der Anlage berücksichtigt werden oder von der Anlage ausgeschlossen werden sollen;
 - c. Maximalengagements pro Land/Währung/ Branche;
 - d. Mindestanforderungen an Qualität und Handelbarkeit der zu tätigen Anlagen;
 - e. Zulässigkeit und Umfang dauernder Kreditbenutzung;
 - f. Zulässigkeit und Umfang von Termin- und Derivatgeschäften bzw. Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte.
 - 3.4 Stimmrechtsausübung
(Sofern der Vermögensverwalter die Stimmrechte ausüben soll.)
4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters
(einschliesslich Datenweitergabe an Hilfspersonen und Beauftragte)
5. Berichterstattung und Rechnungslegung durch den Vermögensverwalter
 - Eigene Performanceauswertungen oder Rechenschaftsablage auf Grundlage der Bankunterlagen;
 - Periodizität;
 - Aufbewahrung durch Vermögensverwalter oder Zustellung an den Kunden
6. Art der Instruktionserteilung durch den Kunden
 - Schriftlich, per Telefax, telefonisch, E-Mail;
 - Risikotragung für Kommunikationsfehler.
7. Honorierung des Vermögensverwalters
 - Berechnungsweise;
 - Fälligkeit;
 - Allfällige Berechtigung des Vermögensverwalters zur direkten Honorarbelastung;
 - Behandlung von finanziellen Zuwendungen von dritter Seite einschliesslich Rechenschaftsablage.

8. Vertragsauflösung (Empfehlung)
(Zu beachten ist, dass nach schweizerischem Recht geschlossene Vermögensverwalterverträge zwingend jederzeit und ohne Beachtung von Kündigungsfristen beendet werden können.)
9. Rechtswahl und Gerichtsstand (Empfehlung)
(Zum Schutz des Kunden wird die Wahl schweizerischen Rechts und die Vereinbarung des schweizerischen Gerichtsstandes am Sitz des Vermögensverwalters empfohlen.)

Anhang B: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen

Die nachfolgend bezeichneten Anlageinstrumente gelten als übliche Instrumente der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können eingesetzt werden, auch wenn der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag ihren Einsatz nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz anderer Finanzinstrumente gemäss Vereinbarung im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending
Treuhandanlagen sind auf erstklassige Gegenparteien zu beschränken.
Beim Securities Lending ist dem Gegenparteirisiko entweder durch Sicherheiten oder Beschränkung auf erstklassige Gegenparteien Rechnung zu tragen.
2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte
Vermögensanlagen in Edelmetallen bzw. Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) müssen leicht handelbar sein, d.h. sie müssen an einer zugelassenen Börse im In- oder Ausland kotiert sein oder es muss ein repräsentativer Markt dafür bestehen.
In beschränktem Umfang können – in Abweichung von dieser Regel – Vermögensanlagen in durch die Anlagekreise anerkannten, stark verbreiteten Wertpapieren und Wertrechten beschränkter Marktfähigkeit getätigt werden. Solche Werte sind z.B. Kassenobligationen und OTC-Produkte (over-the-counter). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.
Für einzelne Kategorien von Geld- und Kapitalmarktanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
3. Instrumente der kollektiven Kapitalanlage
Die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, bankinterne Sondervermögen, Unit Trusts, etc.) ist - unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht traditionelle Anlagen – zulässig, sofern und soweit diese ihrerseits in nach diesem Anhang B zulässige Anlageinstrumente investieren.
Erlaubt ist auch die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage, die nach Massgabe der schweizerischen Gesetzgebung oder der Vorschriften der Europäischen Union zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, auch wenn sie in beschränktem Umfang ihr Vermögen belehnen und eine Hebelwirkung auf ihr Vermögen aufweisen dürfen.
Der leichten Handelbarkeit ist eine angemessene Kündbarkeit durch den Anleger gleichgestellt.

4. Nicht traditionelle Anlagen

Als nicht traditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf nach diesem Anhang zulässige und/oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn diese nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit bzw. die angemessene Kündbarkeit muss auch bei nicht traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Die Diversifikation entspricht dem Prinzip des Fund of Funds, sofern die Anlagen in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst sind, wenn sie nach dem Multi Manager-Prinzip (Fondsverwaltung durch mehrere unabhängige Fondsmanagers) verwaltet werden.

Der Vermögensverwalter legt den Einsatz von nicht traditionellen Anlagen in einer schriftlich niedergelegten Anlagepolitik fest und trifft die geeigneten Massnahmen zu deren sorgfältigen und fachgerechten Anwendung.

5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)

Die auf einem organisierten Markt gehandelten und über eine anerkannte Clearingstelle abzuwickelnden Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetalle, Zinssatzinstrumente und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- Im Fall des Verkaufes von Calls und des Kaufes von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder, sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren.
- Im Fall des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss eine Liquidität aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen.

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio der mit dem Kunden vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte

Die Grundsätze für standardisierte Optionsgeschäfte gelten auch für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind, wie OTC- (over-the-counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen (Aufzählung nicht abschliessend). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Stillhaltergeschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, soweit diese sich nicht im Rahmen der dem Kunden eingeräumten Kreditlimiten bewegen.

7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Aktienindex-, Devisen- oder um Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Abschluss des Kaufes voll-umfänglich vorhanden sein.

8. Hybride und strukturierte Produkte

Die Anlage in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIU oder PERLES) ist zulässig, wenn das Finanzprodukt hinsichtlich Risikoprofil einem der vorstehenden, zulässigen Finanzprodukte entspricht. Ist das Risikoprofil

mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach diesem Anhang B zu lassigen Anlageinstrument entsprechen.

Bei nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte markt-konforme Kurse erhältlich sein.

Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino

Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale

Il : 14.11.2013

Direttiva modificata il 14.11.2013 ed approvata dalla FINMA il 19.12.2013 (cf. Circ. FINMA 08/10 Norme d'autoregolamentazione riconosciute come standard minimo). In vigore il 01.01.2014.

La presente direttiva viene emanata in applicazione dell'art. 23 degli statuti e dell'art. 1 lett. e) del RCD dell'OAD FCT.

I. *Norme deontologiche*

1. **Mandato di gestione patrimoniale**

In base alle esperienze maturate e alle conoscenze dei clienti deve essere stilato un profilo di rischio che definisce la propensione al rischio e la capacità di rischio dei clienti (vedi nota).

In base al profilo di rischio, la situazione patrimoniale e le restrizioni di investimento viene definita assieme ai clienti la strategia di investimento.

Il gestore patrimoniale si impegna a concludere con il proprio cliente un contratto di mandato in forma scritta che contenga almeno gli standard minimi oggetto della presente. È quindi facoltà del gestore patrimoniale integrare il contratto di mandato con ulteriori disposizioni.

Il modello di contratto di mandato deve disciplinare in particolare i seguenti aspetti:

- Estensione dei poteri del gestore patrimoniale
- Obiettivi e limiti di investimento
- Valuta di riferimento
- Il metodo e la periodicità della rendicontazione al cliente
- La remunerazione del gestore patrimoniale
- Una possibile delega di compiti specifici a terzi

2. **Norme di comportamento del gestore patrimoniale**

Il gestore patrimoniale deve offrire la garanzia di una attività irreprensibile.

2.1 **Obbligo di fedeltà**

Il gestore patrimoniale vigila sugli interessi del cliente.

Il gestore patrimoniale prende le misure adeguate atte a prevenire conflitti di interesse e vigila affinché i clienti non ne vengano lesi.

Qualora misure in tal senso non possano escludere una lesione degli interessi dei clienti, il gestore patrimoniale li deve rendere attenti.

Le modalità della remunerazione del gestore patrimoniale devono evitare conflitti con gli obblighi di fedeltà.

Gli investimenti e le transazioni devono essere effettuati nell'interesse dei clienti. Il gestore patrimoniale deve evitare in particolare:

- a) di procedere a delle transazioni su dei depositi di clienti senza un interesse economico (*churning*);

- b) di sfruttare la conoscenza di ordini del cliente per eseguire preventivamente, parallelamente o immediatamente dopo delle transazioni per proprio conto (*front, parallel e after running*);

2.2 Obbligo di diligenza

Il gestore patrimoniale deve adattare la sua organizzazione in funzione del numero dei clienti, del volume degli averi in gestione, come pure delle strategie di investimento seguite e dei prodotti scelti.

Il gestore patrimoniale deve assicurarsi che gli investimenti effettuati concordino in permanenza con il profilo di rischio, con gli obbiettivi e le restrizioni d'investimento.

Il gestore patrimoniale deve rivedere periodicamente le strategie d'investimento che mette in opera e verificare se il profilo di rischio corrisponde ancora alla situazione attuale dei clienti. Eventuali discrepanze devono essere comunicate ai clienti e la constatazione deve essere fissata per iscritto.

Gli investimenti effettuati, se il patrimonio lo permette, devono essere sufficientemente diversificati per evitare una concentrazione eccessiva di rischi.

Il gestore patrimoniale non può accettare depositi di clienti e non può gestire conti di esecuzione. I valori che gli sono affidati per la gestione devono essere depositati presso una banca o presso un negoziante di valori mobiliari e gestiti per il tramite di una procura scritta la cui estensione deve essere chiaramente definita.

A condizione che ciò sia nell'interesse dei clienti, il gestore patrimoniale può delegare dei compiti derivanti dalla gestione patrimoniale a dei delegatari. Il gestore patrimoniale sceglie, istruisce e controlla i delegatari con diligenza. I compiti delegati devono essere chiaramente definiti e fissati per iscritto. I delegatari devono disporre delle qualifiche professionali richieste per assicurare un'esecuzione irreprensibile dei compiti delegati. Essi devono rispettare delle regole di condotta simili a quelle che è tenuto a rispettare il gestore patrimoniale. Le direzioni dei fondi autorizzati dalla FINMA devono rispettare la circolare FINMA 08/37 denominata "Delega da parte della direzione e della SICAV" (vedi nota).

Il gestore patrimoniale deve prendere le misure necessarie in caso di impedimento o di decesso.

2.3 Obbligo di informazione

Il gestore patrimoniale deve rendere attenti i suoi clienti circa l'esistenza delle norme di cui al presente Regolamento.

Il gestore patrimoniale deve informare adeguatamente i suoi clienti, a dipendenza delle loro conoscenze in materia e considerando le esperienze maturate, dei rischi legati agli obbiettivi e le restrizioni e le strategie di investimento stabiliti. Questa informazione può avvenire anche in forma standardizzata e/o tramite link internet (vedi nota).

Nella misura in cui non si tratti di informazioni pubbliche, il gestore patrimoniale informa i suoi clienti dei cambiamenti importanti intervenuti nel personale, nell'organizzazione o nel suo azionariato, che toccano direttamente i clienti.

Il gestore patrimoniale deve regolarmente, così come su domanda del cliente, rendere conto del suo operato in qualità di mandatario.

Nel quadro dei suoi doveri di rendiconto, il gestore patrimoniale rispetta gli standard utilizzati dal ramo professionale in particolare per quanto attiene al metodo di calcolo utilizzato, il periodo di riferimento scelto e, se del caso, gli indici di riferimento utilizzati (vedi nota).

3. Remunerazione del gestore patrimoniale

3.1 Remunerazione diretta

L'onorario deve essere concordato con il cliente per iscritto nel contratto di mandato o in un suo allegato e può variare in funzione del volume dei valori patrimoniali gestiti e della mole di lavoro necessaria per fornire il servizio richiesto. Il metodo di calcolo degli onorari deve essere indicato in modo chiaro. Gli onorari massimi vengono stabiliti come segue:

- Onorario di gestione pari al massimo all'1.5 % all'anno sugli attivi gestiti (si intendono gli attivi in essere al momento della scadenza contrattuale dell'onorario risultati dagli estratti patrimoniali degli istituti depositari); oppure
- Onorario proporzionale al successo pari al massimo al 20 % dell'aumento della sostanza netta, ovvero dell'aumento del valore tenuto conto dei versamenti e dei prelievi. Le perdite di periodi precedenti che non sono già state compensate con utili, sono da dedurre; oppure
- Onorario di gestione misto, pari al massimo all'1 % all'anno sugli attivi gestiti (si intendono gli attivi in essere al momento della scadenza contrattuale dell'onorario) e onorario proporzionale al successo pari al massimo al 10 % dell'aumento della sostanza netta, tenuto conto dei versamenti e dei prelievi e della eventuale compensazione di perdite pregresse.
- Secondo accordi particolari concordati tra le parti e riportati per iscritto nel contratto.

Per ulteriori prestazioni il gestore patrimoniale ha diritto a fatturare le medesime secondo accordi separati.

3.2 Remunerazione da terzi

Il gestore patrimoniale deve spontaneamente fornire informazioni su eventuali prestazioni ricevute da terzi. Tali informazioni devono essere contenute nel contratto di mandato. In particolare deve essere indicato il nome dell'avente diritto di dette prestazioni (vedi nota).

Il gestore patrimoniale rende attenti, nel contratto di mandato, i propri clienti sui potenziali conflitti di interesse risultanti dall'incasso di prestazioni da parte di terzi.

Il gestore di patrimoni informa i propri clienti sulle prestazioni che percepisce o potrebbe percepire da terzi illustrandone i parametri di calcolo, le fasce delle prestazioni e il tariffario applicabile. Se possibile deve essere fornita anche una suddivisione per classe di prodotti.

A richiesta del cliente il gestore patrimoniale deve informare sulle prestazioni già percepite.

II. Disposizioni finali e transitorie

1. Entrata in vigore

La presente Direttiva, riconosciuta dalla FINMA il 6 dicembre 2013, entra in vigore il 1 gennaio 2014.

2. Disposizioni transitorie

Le norme a tutela degli interessi della clientela sono valide a partire dall'1.1.2014 indipendentemente dalla forma e contenuto del contratto di mandato in essere.

Per i Gestori Patrimoniali che utilizzano il mandato di gestione standard fornito dall'OAD FCT valgono le seguenti disposizioni:

- a) per i nuovi clienti il nuovo mandato va immediatamente utilizzato;
- b) per i vecchi clienti i contratti in essere devono essere adattati o sostituiti entro il 31 dicembre 2014.

Per i Gestori patrimoniali che utilizzano un proprio mandato approvato dall'OAD FCT valgono le seguenti disposizioni:

- a) un nuovo contratto deve essere presentato all'OAD FCT per approvazione entro il 30 settembre 2014;
- b) dall'approvazione da parte dell'OAD FCT del mandato, lo stesso diventa obbligatorio immediatamente per i nuovi clienti;
- c) per i clienti in essere l'affiliato dispone di un termine di 12 mesi dall'approvazione del mandato per adattare o sostituire quello esistente.

La presente direttiva viene approvata dal Comitato Direttivo dell'OAD FCT in data 23 aprile 2009 e modificata il 14 novembre 2013 ed entra in vigore il 1 gennaio 2014.

Nota: per l'interpretazione e l'applicazione pratica dei concetti qui enunciati si rimanda al capitolo II. della Direttiva Amministrativa NCGP.

Association romande des intermédiaires financiers

Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters

Vom : 18.11.2013

Revidierte Fassung vom 18.11.2013, in Kraft am 01.01.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Art. 1 Präambel

Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der in der Schweiz tätigen unabhängigen Vermögensverwalter und Anlageberater zu wahren und zu steigern,
im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger und zur Effizienz der integrierten Finanzmärkte zu leisten,

in der Absicht, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

hat die ARIF die vorliegenden Standesregeln erlassen, welche die Regeln einer guten Berufspraxis der unabhängigen Vermögensverwaltung und Anlageberatung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Pflicht der Wahrung der Interessen des Kunden zum Ausdruck bringen.

Die vorliegenden Standesregeln unterstehen der Genehmigung durch die für Finanzmarktaufsicht zuständige Behörde.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Standesregeln gelten für unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater, die erklärt haben, dass sie sich diesen unterwerfen wollen, oder dazu verpflichtet sind, sich aufgrund der Normen, denen ihre Tätigkeit untersteht, solchen Regeln zu unterwerfen.

Von einem materiellen Standpunkt aus betrachtet sind die vorliegenden Standesregeln auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen – namentlich auf die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die Finanzplanung – anwendbar.

Ausführungsbestimmungen:

1. Die den vorliegenden Standesregeln unterstehenden Vermögensverwalter und Anlageberater müssen jede Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit in der Schweiz und im Ausland während der gesamten Dauer der unterworfenen Tätigkeit bieten.

Die Vermögensverwalter und Anlageberater, die aufgrund ihrer Tätigkeit zwingend den vorliegenden Standesregeln unterstehen, müssen diese ab der Aufnahme der unterworfenen Tätigkeit einhalten. Sie haben sich innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn dieser Unterstellung bei der ARIF zu melden.

Die Vermögensverwalter und Anlageberater, die sich – ohne dazu verpflichtet zu sein – den Standesregeln der ARIF unterstellen wollen, können dies jederzeit durch blosser Erklärung tun. Diese freiwillige Unterstellung darf nicht vor dem Abschluss des Revisionszeitraums, während welchem sie erklärt wurde, widerrufen werden.

Jede obligatorisch oder freiwillig unterworfenen Tätigkeit muss zu einer Revision gemäss den Richtlinien der ARIF Anlass geben.

Die Standesregeln treten in der vorliegenden überarbeiteten Form am 1. Januar 2014 in Kraft und gelten sofort für die Vermögensverwalter und Anlageberater, die diesen Standesregeln ab diesem Datum oder ab einem späteren Zeitpunkt freiwillig oder obligatorisch unterworfen sind; den Vermögensverwaltern, die den Standesregeln in ihrer bisherigen Form unterworfen waren, steht eine Frist per 31. Dezember 2014 zu, um ihre Berufspraxis und ihre bestehenden Vermögensverwaltungsverträge mit der vorliegenden überarbeiteten Version in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung

Die unabhängigen Vermögensverwalter und Anlageberater üben ihren Beruf frei und unter ihrer eigenen Verantwortung aus. In ihren beruflichen Tätigkeiten widmen sie sich ihrer Aufgabe als Berater des Kunden für sämtliche Fragen im Bereich der Finanzen und des Vermögens. Sie sind sich ihrer Verantwortung und der massgebenden Rolle bewusst, welche ihre Tätigkeit für die wirtschaftliche Existenz ihrer Kunden aufweisen kann.

Ausführungsbestimmungen:

2. Gelten als unabhängig diejenigen Vermögensverwalter und Anlageberater, welche im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen über jede notwendige Freiheit verfügen, um über die Anlagen und die Anlagepolitik zu entscheiden, und zwar ungeachtet einer allfälligen durch einen Dritten gehaltenen Mehrheitsbeteiligung. Unter Vorbehalt von transparenten Kooperationen unter Gesellschaften eines gleichen Konzerns zu Gunsten des Kunden dürfen unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater nicht durch Ausschliesslichkeitspflichten gebunden sein, wenn sie die Besorgung von Finanzdienstleistungen und -produkten vorschlagen.

3. Die Vermögensverwalter und Anlageberater treffen die angemessenen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikten vorzubeugen und dafür zu sorgen, dass die Kunden dadurch nicht geschädigt werden. Sie achten insbesondere darauf:

- dass die Transaktionen, für welche die Interessen des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters mit denjenigen des Kunden in Konflikt stehen, so getätigt werden, dass der Kunde nicht benachteiligt werden kann;
- dass die organisatorischen Massnahmen an die Grösse und die Struktur ihres Unternehmens angepasst sind, um die Interessenkonflikte zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die funktionelle Trennung, die Einschränkung des Informationsflusses und weitere geeignete Massnahmen;
- dass die Modalitäten zur Vergütung der mit der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung betrauten Personen Anreize vermeiden, welche einen Konflikt mit der Treupflicht gegenüber dem Kunden erzeugen können.

Interessenkonflikte, die nicht durch geeignete organisatorische Massnahmen vermieden werden konnten, sind dem Kunden bekanntzugeben.

4. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater erlassen für ihre eigenen Tätigkeiten und diejenigen ihrer Mitarbeitenden, welche von geplanten oder ausgeführten Transaktionen für Rechnung von Kunden Kenntnis haben, geeignete Richtlinien, die zum Zwecke haben, die Erlangung von Vermögensvorteilen über eine missbräuchliche Verhaltensweise zu vermeiden. Anlagen und Transaktionen haben im Interesse der Kunden empfohlen zu werden und zu erfolgen. Der Vermögensverwalter verbietet sich insbesondere, Transaktionen auf Depots von Kunden in Ermangelung eines wirtschaftlichen Interesses für diese vorzunehmen („Churning“) (vgl. auch Ausführungsbestimmung Nr. 9).

5. Die Vermögensverwalter und Anlageberater empfehlen ihren Kunden diejenigen Banken und Effektenhändler, welche die beste Gewähr in Bezug auf Preise, Ausführungsfristen und Umfang („Best Execution“) sowie eine ausreichende Bonität bieten.

Bevor er Aufträge an andere Effektenhändler als die Depotbank des Kunden übermittelt („Direct Orders“) oder die Depotbank des Kunden zur Übermittlung der Aufträge an einen besonderen Händler instruiert („Directed Orders“), muss der Vermögensverwalter durch den Kunden in diesem Sinne beauftragt worden sein.

6. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung erfordert zudem:

- dass für Vorgänge, die besondere Kenntnisse voraussetzen, auf Spezialisten zurückgegriffen wird;
- dass die gesamten Vermögensverhältnisse des Kunden in Betracht gezogen werden, um ihm bei der Wahl seiner Anlagepolitik die besten Ratschläge zu erteilen.

Lehnt es der Kunde ab, Präzisierungen zu seinen gesamten Vermögensverhältnissen zu erteilen, ist er über die allfälligen besonderen Risiken, die er deswegen eingeht, angemessen in Kenntnis zu setzen. Art. 6 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Aufrechterhaltung und Förderung der Marktintegrität

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater anerkennen die Bedeutung der Integrität und der Transparenz der Finanzmärkte. Als Marktakteure verhalten sie sich in Übereinstimmung mit den Regeln von Treu und Glauben und verbieten sich jegliches Verhalten, das einer transparenten und marktkonformen Preisbildung abträglich wäre. Sie verbieten sich jegliche Empfehlung, jegliche Anlage und jegliche Tätigkeit, welche eine ungerechtfertigte Kursmanipulierung induzieren würden.

Ausführungsbestimmungen:

7. Die Empfehlungen des Anlageberaters und die Aufträge des Vermögensverwalters werden auf der Grundlage von veröffentlichten, der Allgemeinheit zugänglichen oder sich daraus ergebenden Informationen beschlossen. Jede andere Information hat als vertraulich zu gelten. Die Nutzung vertraulicher Informationen, die dazu geeignet sind, die Kurse zu beeinflussen, ist unzulässig.

Unter diesem Titel werden die Informationen dann als zur Beeinflussung der Kurse geeignet betrachtet, wenn sie in der Lage sind, die Kotierung oder den Börsenpreis der fraglichen Effekten erheblich zu beeinflussen; dann als der Allgemeinheit zugänglich betrachtet, wenn sie in den Medien und über die üblichen Finanzinformationskanäle veröffentlicht und verbreitet werden; und dann als veröffentlicht betrachtet, wenn sie durch den Emittenten Dritten mit dem Ziel mitgeteilt werden, sie dem breiten Publikum zugänglich zu machen.

8. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater geben zur Beeinflussung der Kurse geeignete Informationen nur dann bekannt, wenn sie nach Treu und Glauben von deren Richtigkeit überzeugt sind.

Vermögensverwalter und Anlageberater, die regelmässig Finanzanalysen, Anlageempfehlungen und finanzielle Informationen im Zusammenhang mit bestimmten Effekten veröffentlichen, enthalten sich der Vornahme von Transaktionen, welche die fraglichen Effekten betreffen (unter Einschluss von deren Derivaten) – gleichgültig ob für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden, die ihnen ein Verwaltungsmandat nach freiem Ermessen anvertraut haben – und zwar ab dem Beginn der Ausarbeitung der Finanzanalyse, der Anlageempfehlung oder der finanziellen Information, die zur Veröffentlichung bestimmt ist, bis zu deren Veröffentlichung.

Gelten als Finanzanalysen, Anlageempfehlungen oder finanzielle Informationen jene Veröffentlichungen, welche auf der Grundlage der Nachverfolgung und der Bewertung von Daten und Wirtschaftsinformationen zu einem bestimmten Emittenten die Vornahme von Transaktionen empfehlen, welche bestimmte Effekten betreffen. Gelten nicht als Finanzanalysen jene Veröffentlichungen, die auf rein technischen Analysen („Charts“) beruhen, sowie

diejenigen, welche sich nicht auf einen bestimmten Emittenten, sondern auf Sektoren oder auf Länder beziehen.

9. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater verbieten sich, die Kenntnis von Kundenaufträgen auszunutzen, um vorgängig, parallel oder unmittelbar danach Transaktionen für ihre eigene Rechnung („Front Running“, „Parallel Running“, „After Running“) auszuführen. Gelten ebenfalls als Kundenaufträge Transaktionen, die im Rahmen einer Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen erfolgen. Das ausdrückliche Einverständnis der Kunden bleibt vorbehalten.

10. Die für Rechnung des Vermögensverwalters oder von Dritten erteilten Aufträge müssen auf wirtschaftlichen Grundlagen beruhen und das wirkliche Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln. Fiktive Transaktionen – insbesondere diejenigen, welche die Beeinflussung der Liquidität oder der Kurse bezwecken – sind verboten.

11. Die Vermögensverwalter und die Anlageberater unterrichten ihre Kunden über die Pflicht zur Meldung von Beteiligungen in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, wenn sie davon Kenntnis haben, dass die Voraussetzungen einer derartigen Meldepflicht bestehen.

Der Vermögensverwalter, der dank Verwaltungsaufträgen nach freiem Ermessen die Stimmrechte für mehrere Kunden ausüben kann, hat der durch das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vorgesehenen Meldepflicht nachzukommen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Für die Berechnung der Stimmrechte berücksichtigt er die Rechte, zu deren Ausübung er kraft der ihm erteilten Vollmachten wie auch der Vermögensverwaltungsverträge ermächtigt ist.

Koordiniert der Vermögensverwalter die Stimmrechte mehrerer Kunden, ohne selbst zu deren Ausübung ermächtigt zu sein, so muss er selber die Meldepflicht erfüllen.

Art. 5 Gewähr für eine einwandfreie Bewirtschaftung der Tätigkeiten

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater vergewissern sich, dass sämtliche mit der Erbringung von Dienstleistungen betrauten Personen ihres Unternehmens den verlangten beruflichen und persönlichen Anforderungen genügen, um ihre Aufgaben einwandfrei und unter Einhaltung der Interessen des Kunden zu erfüllen.

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater sorgen überdies dafür, für ihre Tätigkeit eine geeignete Organisation nach Massgabe der Anzahl ihrer Kunden, der verfolgten Anlagestrategien und der ausgewählten Produkte, sowie im Falle des Vermögensverwalters, des Umfangs der durch ihn verwalteten Guthaben einzurichten.

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater sorgen für die ordnungsgemässe finanzielle Bewirtschaftung ihres Unternehmens.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Finanzintermediär unternimmt der Vermögensverwalter sämtliche Anstrengungen, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv zu verhüten und zu bekämpfen.

Ausführungsbestimmungen:

12. Die Organisation des Vermögensverwalters und des Anlageberaters muss der Grösse ihres Unternehmens und den Risiken, die es für ihre Kunden erzeugt, angepasst sein, und den guten Betrieb der Finanzmärkte sowie den guten Ruf des Berufsstandes und des Finanzplatzes Schweiz nicht beeinträchtigen.

Der Vermögensverwalter ergreift in Übereinstimmung mit den spezifisch auf ihn anwendbaren Vorschriften die Massnahmen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

13. Der Vermögensverwalter trifft die angemessenen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit seiner Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden. Verfügt er intern für die einzige Person, die mit der Vermögensverwaltung des Kunden betraut ist, über keinen

Stellvertreter, der in der Lage ist, die Tätigkeit dieser Person im Todesfall oder bei Unfähigkeit zu übernehmen, so muss er die Fortsetzung ihrer Tätigkeit durch die Einsetzung eines anderen Vermögensverwalters oder einer Bank gewährleisten und seine Kunden darüber in Kenntnis setzen.

14. Der Vermögensverwalter verwaltet die bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte, indem er sich auf eine Vollmacht stützt, welche auf die Verwaltungshandlungen beschränkt ist. Ist er damit beauftragt, dem Kunden Dienstleistungen zu erbringen, welche weitergehende Befugnisse erfordern, so muss er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten dementsprechend dokumentieren. Die Organtätigkeit von juristischen Personen und rechtlich autonomen Institutionen mit zugewiesenem Vermögen (insbesondere von Stiftungen) sowie die Tätigkeit als Trustee bleiben vorbehalten.

15. Die Eigenverantwortung des Vermögensverwalters und des Anlageberaters erfordert, dass sie ihre Weiterbildung sowie diejenige der durch sie angestellten Personen in sämtlichen Bereichen ihrer Berufstätigkeit durch die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsseminaren oder auf autonome Art und Weise sicherstellen.

Der Vermögensverwalter ist dazu verpflichtet, insbesondere die spezifischen Bestimmungen über die Ausbildung im Bereich der Verhütung und der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

16. Im Bereich der Verhütung und der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht der Vermögensverwalter den Vorschriften der ARIF als Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GwG.

17. Falls sie ein anderes Unternehmen (den Leistungserbringer) darum ersuchen, autonom und dauerhaft eine wesentliche Dienstleistung für sie zu erbringen (Auslagerung von Tätigkeitsbereichen, „Outsourcing“), so haben die Vermögensverwalter und die Anlageberater die nachstehenden Grundsätze einzuhalten:

Die Auslagerung der Dienstleistung erfolgt immer unter der Verantwortung des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters; sie darf nicht im Widerspruch zu den Interessen und gerechtfertigten Erwartungen des Kunden stehen.

Der Leistungserbringer muss sorgfältig ausgewählt, instruiert und geprüft werden. Er muss über die verlangten beruflichen Qualifikationen verfügen, um dauerhaft eine einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben sicherzustellen. Der Delegierte muss Verhaltensregeln beachten, welche denjenigen ähnlich sind, zu denen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater verpflichtet sind. Die durch die FINMA ermächtigten Fondsleitungen müssen das Rundschreiben der FINMA 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ einhalten.

Die Auslagerung muss durch einen schriftlichen Vertrag, der die übertragenen Aufgaben eindeutig definiert, geregelt werden.

Um überprüfen zu können, dass den Bestimmungen der vorliegenden Standesregeln nachgekommen wird, müssen die zuständigen Organisationen zu den Dokumenten und technischen Systemen des Leistungserbringers Zugang haben können.

Gelten insbesondere als Auslagerung von Tätigkeitsbereichen:

- a) die Nachbetreuung des Kunden durch Unternehmen und externe Personen (Drittunternehmen, Selbständige und Agenten);
- b) die Delegierung der Vermögensverwaltung der Kunden mittels Untervollmachten;
- c) die Auslagerung der Finanzanalyse oder der Ausarbeitung von Vorschlägen zu Anlagen und Portfolio-Modellen an einen einzelnen Leistungserbringer;
- d) die Ausführung von Compliance-Aufgaben, namentlich im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- e) die Auslagerung von Datenverarbeitungssystemen, die den Kunden betreffende Daten enthalten (z.B. externe Verwaltung von Kundendatenbanken, von Informationssystemen).

men zum Vermögen der Kunden oder von Übermittlungssystemen für durch Dritte verwaltete Aufträge);

- f) die Verwahrung von Akten in Räumlichkeiten, die nicht dem Vermögensverwalter gehören oder nicht durch ihn gemietet sind;
- g) der Rückgriff auf die Datenverarbeitungssysteme der Depotbanken im Zuständigkeitsbereich der Vermögensverwaltung;
- h) die Wartung (inklusive Fernwartung) der internen Datenverarbeitungssysteme im Zuständigkeitsbereich der Vermögensverwaltung.

Die Bestimmungen über die Verhütung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bleiben vorbehalten.

Gelten nicht als Auslagerung von Tätigkeitsbereichen:

- a) die Auslagerung der Finanzbuchhaltung des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters;
- b) die Schaffung und Verwaltung von unselbständigen Zweigniederlassungen in der Schweiz oder im Ausland;
- c) der Rückgriff auf Sachverständige im Rahmen der Rechts- oder Steuerberatung;
- d) das Hosting von Internet Sites, die keine Kundendaten enthalten.

18. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater müssen sich vergewissern, dass die für Rechnung ihrer Kunden getätigten oder die ihnen empfohlenen Anlagen dauernd mit ihrem Risikoprofil und ihren Anlagezielsetzungen und -beschränkungen übereinstimmen. Zu diesem Zweck müssen sie über zuverlässige Informationsquellen im Anlagebereich und über angemessene Mittel zur Analyse und zur Nachbetreuung der Portfolios ihrer Kunden verfügen.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater überprüfen regelmässig die Anlagestrategien, die sie anwenden oder empfehlen, sowie die Übereinstimmung des Risikoprofils mit der gegenwärtigen Situation der jeweiligen Kunden. Wenn das Risikoprofil ihrer gegenwärtigen Situation nicht mehr entspricht, müssen sie ihre Kunden darüber informieren und dies schriftlich festhalten.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater führen eine Buchhaltung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Sie statten ihr Unternehmen mit den angemessenen Finanzmitteln aus und vermeiden jede Situation der Überschuldung.

Der Vermögensverwalter verfügt dauernd über die Informationen und Werkzeuge, die notwendig sind, um kurzfristig, umfassend und für den Kunden verständlich eine Berichterstattung über seine Verwaltung zu ermöglichen.

19. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater dokumentieren ihre Tätigkeiten so, dass sich die zuständigen Behörden, die Selbstregulierungsorganisation und die Revisionsstellen, die sie beauftragen, der Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Landesregeln vergewissern können.

Art. 6 Informationspflicht

Der unabhängige Vermögensverwalter und der Anlageberater sind dazu verpflichtet, ihre Kunden zu informieren über:

- a) ihr Unternehmen und die angebotenen Leistungen, einschliesslich über ihre Ermächtigung, diese zu erbringen;
- b) die besonderen Risiken im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen;
- c) ihre Vergütung, einschliesslich über die Vermögensvorteile, die sich aus von Dritten stammenden Leistungen ergeben.

Der unabhängige Vermögensverwalter ist dazu verpflichtet, über seine Verwaltung Bericht zu erstatten.

Ausführungsbestimmungen:

20. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater erfüllen ihre Informationspflicht nach Massgabe des Erfahrungsgrades der Geschäfte des jeweiligen Kunden und seines technischen Wissens.

Im Falle von professioneller Kundschaft können der Vermögensverwalter und der Anlageberater davon ausgehen, dass die in Buchstaben a) und b) von Art. 6 vorgesehenen Informationen bekannt sind.

Gelten als professionelle Kunden Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vorsorgeeinrichtungen und mit einer professionellen Kassenführung ausgestattete juristische Personen.

21. Bei der Aufnahme jeglicher Geschäftsbeziehung erteilen der Vermögensverwalter und der Anlageberater ihren Kunden die ihnen nützlichen Informationen über ihr Unternehmen, seinen Sitz, die Kommunikationsmittel, über die der Kunde mit ihnen kommunizieren kann, sowie über die auf die Ausübung ihres Berufs anwendbaren Regeln. Sie unterrichten sie überdies über die angebotenen Leistungen und deren wesentlichen Merkmale (z.B. Verwaltung von bei Banken hinterlegten Vermögenswerten, Anlageberatung, Vertrieb von Finanzprodukten).

Delegiert der Verwalter die Verwaltung ganz oder teilweise durch die Erteilung einer Untervollmacht, so muss er den Kunden darüber unterrichten.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater unterrichten ihre Kunden über jede Änderung dieser Informationen, die sie direkt betreffen.

Der Vermögensverwalter und der Anlageberater kennzeichnen ihre Marketing-Mitteilungen als solche, wenn sie nicht unmittelbar identifiziert werden können.

22. Der Vermögensberater und der Anlageberater informieren ihre Kunden in angemessener Weise über die Risiken, die mit den Zielsetzungen, den Beschränkungen und den Anlagestrategien zusammenhängen. Der Inhalt der Informationen richtet sich nach dem Erfahrungsgrad des Kunden und seinem Wissen in Finanzgeschäften sowie nach der Art der geplanten Anlage.

Wenn sie über die Risiken im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder den empfohlenen Anlagen Auskunft geben, können der Vermögensverwalter und der Anlageberater jedoch davon ausgehen, dass jeder Kunde die mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Besitz von Effekten üblicherweise zusammenhängenden Risiken kennt. Dazu gehören namentlich die Bonitäts- und die Kursrisiken für Aktien, Obligationen und kollektive Anlagen, die in diese Effekten investieren. Die Informationspflicht betrifft somit Risikofaktoren, die diese gängigen Risiken in Geschäften mit erhöhtem Risikopotenzial überschreiten (z.B. Derivate) oder ein komplexes Risikoprofil aufweisen (z.B. strukturierte Produkte).

Für Geschäfte, deren Risikopotenzial dasjenige, welches üblicherweise mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Besitz von Effekten zusammenhängt, überschreitet, können der Vermögensverwalter und der Anlageberater ihrer Informationspflicht auf standardisierte Art (z.B. mit einem Informationsdokument über die Risiken) oder auf individualisierte Weise nachkommen. Wurde der Kunde durch die Depotbank über diese Risiken bereits informiert, so müssen der Vermögensverwalter und der Anlageberater diese Informationen nicht erneut mitteilen.

Haben sich der Vermögensverwalter oder der Anlageberater für eine individualisierte Information entschieden, so bestimmen sie den Erfahrungsgrad und den Wissensstand des Kunden in Finanzgeschäften, indem sie die durch die Umstände erforderte Sorgfalt beweisen und die erteilten Informationen dementsprechend anpassen.

23. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater sind nicht dazu verpflichtet, über die Risiken im Zusammenhang mit besonderen Geschäften oder Anlagen zu informieren, wenn der Kunde in einer separaten schriftlichen Erklärung bescheinigt, dass er die Risiken im Zusammenhang mit diesen Geschäften – welche mit Genauigkeit zu bezeichnen sind – kennt und auf zusätzliche Informationen verzichtet.

Hat der Kunde eine Erklärung in diesem Sinne seiner Depotbank abgegeben, so gilt sie nicht für den Vermögensverwalter oder den Anlageberater.

24. Ersucht der Kunde den Vermögensverwalter oder den Anlageberater darum, eine Leistung zu erbringen, für welche diese über keine ausreichenden Kenntnisse verfügen, so ist der Kunde darüber zu informieren.

Falls der Vermögensverwalter oder der Anlageberater sich nicht dazu äussern wollen, müssen sie die Erbringung der Leistung ablehnen.

Der Rückgriff auf kompetente Fachleute bleibt vorbehalten.

25. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater sind dazu verpflichtet, ihre Kunden über ihr Honorar sowie über alle Leistungen von Dritten, in deren Genuss sie – auf welcher rechtlichen Grundlage auch immer – kraft ihres Auftrags stehen, zu informieren. Sie weisen ihre Kunden auf die Interessenkonflikte hin, welche sich aus dem Bezug von Leistungen seitens Dritter ergeben können.

Falls diese Leistungen von Dritten oder ein Gesamthonorar ebenfalls Marketing-Leistungen oder andere Dienstleistungen abdecken, setzen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater den Kunden darüber in Kenntnis.

Falls die künftigen Leistungen Dritter schwer zu beziffern sind oder nicht direkt mit einer besonderen Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen, wird der Kunde über die Quelle solcher Leistungen und die Berechnungsmodalitäten und -grundlage informiert.

Auf Ersuchen des Kunden hin setzen ihn der Vermögensverwalter und der Anlageberater über die Leistungen Dritter, in deren Genuss sie bereits gekommen sind, in Kenntnis.

26. Der Vermögensverwalter muss seine Kunden über die Verwaltung ihrer Guthaben periodisch, mindestens einmal jährlich, ohne zusätzliche Kosten für sie, Bericht erstatten. Auf Ersuchen seiner Kunden übergibt er ihnen zudem kurzfristig den Stand und die Auszüge aus ihrem Konto und Kopien der Belege der getätigten Geschäfte.

Der Vermögensverwalter kann mit seinen Kunden vereinbaren, dass die Dokumente betreffend die periodische Berichterstattung in den Händen des Verwalters verbleiben, wobei es an den Kunden liegt, diese dort einzusehen.

Im Rahmen seiner Berichterstattungspflicht hält der Vermögensverwalter die in der Branche verwendeten Standards ein, namentlich was die Kosten, die verwendete Berechnungsmethode, den ausgewählten Zeitraum und allenfalls die ausgewählten Referenzindizes anbelangt.

Art. 7 Vermögensverwaltungsvertrag

Der unabhängige Vermögensverwalter und der Anlageberater schliessen mit ihren Kunden einen schriftlichen Vertrag ab.

Dieser schriftliche Vertrag:

- bestimmt den Umfang des Auftrags;
- definiert das Risikoprofil, die Anlagestrategie, die Anlageziele oder die Asset Allocation, sowie die allfälligen Anlagebeschränkungen;
- bestimmt den Betrag oder die Berechnungsart des Honorars betreffend die Ausführung des Auftrags,
- und beschreibt im Falle des Vermögensverwalters die Art, die Periodizität und den Umfang der Berichterstattung;

Ausführungsbestimmungen:

27. Der Vermögensverwalter und der Anlageberater haben eine vorvertragliche und während der gesamten Laufzeit ihres Mandats geltende Informationspflicht. Sie müssen den Kunden befragen, um seine Erfahrung und sein Wissen in Finanzgeschäften, seine (subjek-

tive) Risikoneigung und seine (objektive) Risikofähigkeit zu ermitteln und dies schriftlich festzuhalten. Nach dem Festlegen des Risikoprofils des Kunden bestimmen der Vermögensverwalter und der Anlageberater gemeinsam mit dem Kunden die Anlagestrategie, d.h. die Anlageziele und die Asset Allocation sowie die Anlagebeschränkungen.

28. Die Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags hängt für den Vermögensverwalter mit dem Vorhandensein einer Vollmacht zusammen, welche es erlaubt, über das Vermögen eines Dritten zu verfügen (Verwaltungsvollmacht oder Generalvollmacht).

Im Falle des Verkaufs von Anteilen an kollektiven Anlagen oder von Versicherungsprodukten sind überdies die anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

29. Die im schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag zu regelnden Punkte sind in Anhang B erwähnt.

30. Sieht der Vertrag eine Verwaltung nach freiem Ermessen vor, so hat sich diese auf die Geschäfte zu beschränken, welche in Anhang A aufgeführt sind.

Das freie Ermessen des Vermögensverwalters kann auch über spezifische Richtlinien zu genauen Punkten in Übereinstimmung mit Ziffer 3.5 von Anhang B eingeschränkt werden.

Bei der Ausübung seines freien Ermessens muss der Vermögensverwalter die Risiken im Zusammenhang mit einer ungewöhnlichen Konzentrierung der Anlagen auf eine allzu begrenzte Anzahl von Produkten vermeiden. Er hat die Interessen des Kunden zu wahren und seine Anlagestrategien periodisch zu überprüfen.

Die Instruktionen des Kunden, die nicht durch den Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgedeckt sind, müssen in schriftlicher oder elektronischer Form angemessen festgehalten werden.

31. Im Vertrag vereinbarten der Vermögensverwalter oder der Anlageberater mit ihren Kunden, wer der Begünstigte aller Leistungen ist, welche in engem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags oder anlässlich seiner Ausführung von Dritten erhalten wurden.

Der Vermögensverwalter oder der Anlageberater informieren ihre Kunden über die Berechnungsparameter oder die Wertspannweite der Leistungen, die sie von Dritten erhalten oder erhalten könnten. Soweit möglich, tun sie dies für jede Produktkategorie.

32. Die Vergütung der durch den Vermögensverwalter oder den Anlageberater erbrachten Dienstleistungen wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und kann nach Massgabe des Umfangs der zu verwaltenden Vermögenswerte und des damit einbezogenen Aufwands abgestuft sein. Die Berechnungsart des Honorars muss klar und unmissverständlich angegeben werden. Die Vergütung, die auf die Verwaltung der bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte anwendbar ist, hat den nachstehenden Grundsätzen zu entsprechen:

- Verwaltungshonorar von maximal 1,5 % p.a. auf den verwalteten Aktiven; oder
- Erfolgshonorar von maximal 20 % des Netto-Mehrwerts in Kapital, unter Berücksichtigung der Einlagen und Bezüge sowie der allfälligen nicht realisierten Verluste. In Abzug zu bringen sind die übertragenen Verluste, d.h. die Verluste aus vorangegangenen Abrechnungsperioden, die noch nicht durch Gewinne kompensiert wurden; oder
- Verwaltungshonorar von maximal 1 % p.a. und Erfolgshonorar von maximal 10 %, wenn die beiden vorstehenden Honorarsysteme kombiniert werden.

Die Vermögensverwalter und die Anlageberater können ebenfalls ähnliche Vergütungsmodelle, die in der erwarteten durchschnittlichen Dauer der Geschäftsbeziehung zu einem Honorarniveau in derselben Grössenordnung wie weiter oben beschrieben führen, zur Anwendung bringen.

Erbringen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater weitergehende Leistungen, so sind sie dazu berechtigt, diese gemäss einem ausdrücklich zu vereinbarenden Tarif separat in Rechnung zu stellen.

Im Falle von besonders kostspieligen Anlagestrategien, die umzusetzen sind, kann von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden. Diese Abweichung von den Vergütungs-

grundsätzen ist zwingend im Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag zu erwähnen. Der Kunde muss über die Gründe und die Bedeutung der Abweichung von den Vergütungsgrundsätzen in Kenntnis gesetzt werden.

33. Nehmen der Vermögensverwalter oder der Anlageberater selber Leistungsbewertungen für ihre Kunden vor, so müssen sie eine Berechnungsmethode anwenden, welche mit den international anerkannten Normen übereinstimmt, einen angemessenen Zeitraum abdecken (z.B. 1, 3 und 5 Jahre oder ab dem Beginn des Auftrags) und allenfalls eine Auswahl von Referenzindizes verwenden („Benchmarks“).

Die Vermögensverwalter melden im Rahmen der Berichterstattung unaufgefordert die allfälligen Abweichungen gegenüber den angewendeten Standards.

Erfolgt die Berichterstattung ausschliesslich auf der Grundlage der durch die Depotbank erstellten Abrechnungen, so muss der Vermögensverwalter angeben, ob sein Honorar unter den Kosten aufgeführt ist, damit die Vorstellung der Performance nicht zum Nachteil des Kunden verfälscht wird.

Art. 8 Verschwiegenheit

Unter Vorbehalt ihrer gesetzlichen Bekanntgabepflichten sind die unabhängigen Vermögensverwalter und die Anlageberater zu einer absoluten Verschwiegenheit über alles, was ihnen in der Ausübung ihres Berufs und ihrer Tätigkeiten anvertraut oder mitgeteilt wird, verpflichtet.

Ausführungsbestimmungen:

34. Wird für die Erbringung von Dienstleistungen auf Dritte Rückgriff genommen oder werden diesen Aufgaben delegiert, so müssen der Vermögensverwalter und der Anlageberater Gewähr bieten, dass diese Dritte die Verschwiegenheitspflicht in einem gleichen Ausmass einhalten. Die Dritten müssen ausdrücklich erklären, dass sie sich zur Gewährleistung dieser Verschwiegenheit verpflichten.

Wird für die Erbringung von Dienstleistungen auf Dritte Rückgriff genommen oder werden diesen Aufgaben delegiert, so müssen sich der Vermögensverwalter und der Anlageberater ausserdem vergewissern, dass die persönlichen Daten der Kunden einzig in dem Ausmass verwendet und behandelt werden, wie es ihnen ebenfalls erlaubt wäre. Sie sorgen auch dafür, dass die gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten zu den Daten eingehalten werden. Die involvierten Dritten müssen ausdrücklich erklären, dass sie sich diesen Pflichten unterziehen.

35. Es ist Sache des Vermögensverwalters und des Anlageberaters, sämtliche technischen und organisatorischen Massnahmen, die zum Schutz der ihnen anvertrauten persönlichen Daten notwendig sind, zu ergreifen.

Art. 9 Unerlaubte Anlagegeschäfte

Die unabhängigen Vermögensverwalter nehmen von ihren Kunden keine Einlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entgegen, es sei denn, dass sie über eine Banklizenz verfügen. Sie verwalten für ihre Kunden keine Globalkonten, es sei denn, dass sie über eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Effekthändlers verfügen.

Die unabhängigen Vermögensverwalter vermischen die ihnen durch ihre Kunden anvertrauten Vermögenswerte weder in kollektiven Anlagen ohne individuelle Zuteilung, noch in Sammelkonten oder -depots.

Ausführungsbestimmungen:

36. Gilt als Entgegennahme von Einlagen das Einsammeln von Kundengeldern auf Bank- oder Postkonten, wenn die Zuteilung an die verschiedenen Kunden in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Vermögensverwalters fällt. Es ist überdies für den Vermögensverwalter zulässig, Überweisungen seiner Kunden oder solche, die für sie bestimmt sind, über seine eigenen Konten durchgehen zu lassen.

37. Die Vermischung von Vermögenswerten auf Konten oder Einlagen von Effekthändlern oder Banken ist nur dann zulässig, wenn die Zuteilung dieser Kapitalien durch einen ermächtigten Effekthändler oder durch die Bank erfolgt.

Instrumente der kollektiven Anlage von Kapitalien bleiben vorbehalten.

Art. 10 Nachrichtenlose Guthaben

Der unabhängige Vermögensverwalter ergreift vorbeugende Massnahmen, die dazu bestimmt sind, zu vermeiden, dass der Kontakt mit seinen Kunden unterbrochen wird und dass sich daraus nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen ergeben.

Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben wahrt der unabhängige Vermögensverwalter die Ansprüche der Berechtigten. Unter Einhaltung seiner Verschwiegenheitspflicht ergreift er die geeigneten Schritte, damit die nachrichtenlosen Guthaben ihren Berechtigten zukommen.

Ausführungsbestimmungen:

38. Im Sinne von Art. 10 der vorliegenden Standesregeln versteht man unter:

Nachricht: jede vom Kunden, seinem Bevollmächtigten oder seinem Erben stammende Instruktion, Mitteilung oder Erklärung, welche eine Tätigkeit des Vermögensverwalters oder eine Eintragung in den Akten nach sich zieht;

Nachrichtenlosigkeit: das Nichtvorhandensein eines Kontaktes und das vollständige Unterbleiben von Nachrichten während zehn Jahren, oder die Gewissheit des Todes des Kunden, in Ermangelung von Informationen über seine Erben.

39. Bei der Aufnahme einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sammelt der Vermögensverwalter Informationen über die wahrscheinlichen Erben des Kunden ein.

Lehnt es der Kunde ab, diese Informationen mitzuteilen, ist der Vermögensverwalter dazu verpflichtet, ihn über die Risiken im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Guthaben zu unterrichten.

40. Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben setzt der Vermögensverwalter die Ausführung seines Auftrags vereinbarungsgemäss fort.

41. Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben ergreift der Vermögensverwalter geeignete Massnahmen, damit das Vermögen den Berechtigten zukommt.

Gelten insbesondere als geeignete Massnahmen:

- die in öffentlichen Registern unternommenen Nachforschungen (z.B. Telefonverzeichnisse, Handelsregister usw.);
- die Benachrichtigung der Depotbank des Kunden über das Bestehen eines Falls von nachrichtenlosen Guthaben beim Vermögensverwalter;
- die Benachrichtigung des durch die Schweizerische Bankiervereinigung eingesetzten Ombudsmans gemäss den Richtlinien über die Behandlung von Guthaben (Konten, Depots und Tresorfächer bei schweizerischen Banken, wenn die Bank ohne Nachrichten des Kunden ist);
- die Benachrichtigung gleichwertiger ausländischer Organisationen, sofern diese geeigneten Verschwiegenheitsregeln unterworfen sind.

Der Vermögensverwalter ist dazu berechtigt, vom Kunden oder von seinen Erben eine Entschädigung für die unternommenen Bemühungen zu verlangen.

Anhang A: Anlageinstrumente im Falle der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen

Die nachstehend aufgeführten Anlageinstrumente gelten als gewöhnliche Anlageinstrumente im Falle der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können auch dann eingesetzt werden, wenn es der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz weiterer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit einer Vereinbarung im einzelnen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

Unabhängig von den eingesetzten Anlageinstrumenten überprüft der Vermögensverwalter in jedem Fall periodisch und so oft als notwendig die durch ihn umgesetzten Anlagestrategien im Hinblick auf die Anlageziele des Kunden und der Marktdaten.

1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending

Treuhandanlagen können nur mit erstklassigen Gegenparteien getätigt werden.

Im Rahmen des Securities Lending gilt es, sich mit Garantien und durch die Beschränkung auf erstklassige Gegenparteien gegen das Gegenparteirisiko zu schützen.

2. Edelmetalle, Wertschriften und Wertrechte

Anlagen in Edelmetallen, in Geld- und Wertschriftendepots in Form von Wertschriften und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Festgeld), sowie davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (Derivate, hybride, strukturierte Produkte usw.) müssen leicht handelbar sein. Die Kriterien, die es erlauben, auf den leicht handelbaren Charakter zu schliessen, sind die Kotierung an einer in der Schweiz oder im Ausland zugelassenen Börse oder das Vorhandensein eines repräsentativen Marktes für den betreffenden Wert.

Können in einem beschränkten Ausmass von dieser Regel abweichen Anlagen in Werte, die anerkannt und bei Investoren sehr verbreitet sind, welche über eine beschränkte Handelbarkeit verfügen, wie z.B. Kassenobligationen und Over-the-Counter-Produkte (OTC). Diese letztere Ausnahme setzt allerdings voraus, dass der Emittent eine anerkannte Bonität genießt und dass für die besagten Produkte Kurse zur Verfügung stehen, welche mit den Marktbedingungen übereinstimmen.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind auf Geld- und Wertschriftendepots abwendbar.

3. Instrumente der kollektiven Anlage

Die Anlagen in Instrumente der kollektiven Anlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, interne Portfolios, Unit Trusts usw.) sind – unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht-traditionelle Anlagen – insofern zulässig, als das Vermögen dieser Instrumente in Instrumente, die gemäss dem vorliegenden Anhang A zulässig sind, investiert werden.

Sind ebenfalls zulässig die Anlagen in Instrumente der kollektiven Anlage von Kapitalien, die durch die schweizerische Gesetzgebung oder durch die Bestimmungen der Europäischen Union im Bereich des Vertriebs an das Publikum zulässig sind, auch wenn diese Instrumente in einem beschränkten Ausmass ihre Guthaben verpfänden und deswegen eine Hebelwirkung erzeugen können.

Die Möglichkeit für den Anleger, die Anlage angemessen zu kündigen, entspricht dem leicht handelbaren Charakter der Anlagen.

4. Nicht-traditionelle Anlagen

Unter nicht-traditionelle Anlagen versteht man Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Diese Anlagen sind nicht notwendigerweise auf diejenigen, die nach diesem Anhang zulässig sind, oder auf leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifizierung des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, sofern diese nach dem Prinzip des Fund of Funds strukturiert sind oder für eine gleichwertige Diversifizierung Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit und/oder die Möglichkeit für den Anleger, die Anlage zu kündigen, müssen auch im Rahmen von nicht-traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Die Diversifizierung entspricht dem Prinzip des Fund of Funds, wenn die Anlagen in einer einzigen kollektiven Anlage zusammengefasst sind, wobei diese jedoch nach dem Multi Manager-Prinzip (Verwaltung des Fonds durch mehrere, voneinander unabhängig arbeitende Manager) verwaltet werden.

Das Mitglied hält den Einsatz von nicht-traditionellen Anlageinstrumenten in einem schriftlichen Dokument, das die Anlagepolitik umschreibt, fest. Es trifft ebenfalls die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um davon einen zweckmässigen und fachgerechten Gebrauch zu machen.

5. Standardisierte Optionsgeschäfte („Traded Options“)

Die auf einem organisierten Markt und über eine anerkannte Clearingstelle gehandelten Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetallen, Zinssatzinstrumenten und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- im Falle des Verkaufs von Calls und des Kaufs von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder – sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt – eine entsprechende Position in Werten aufweist, welche den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Falle des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss Liquiditäten aufweist, die es erlauben, den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio des Kunden der mit diesem vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

6. Nicht-standardisierte Optionsgeschäfte

Die auf standardisierte Optionsgeschäfte anwendbaren Grundsätze gelten für Geschäfte auf nicht-standardisierten Instrumenten, wie OTC- (Over-the-Counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen usw. Im Falle von OTC-Produkten muss der Emittent jedoch eine anerkannte Bonität aufweisen, und es muss möglich sein, für die besagten Produkte Kurse zu erzielen, welche den Marktbedingungen entsprechen.

Stillhalteroptionen bedürfen der spezifischen Zustimmung des Kunden, es sei denn, dass sich diese in den durch den Kunden definierten Kreditlimiten bewegen.

7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Börsenindex-, Devisen- oder Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität ab dem Abschluss des Kaufs vollumfänglich vorhanden sein.

8. Hybride und strukturierte Produkte

Die Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIL oder PERLES) sind zulässig, wenn diese Finanzprodukte ein Risikoprofil aufweisen welches demjenigen eines der vorstehenden, zulässigen Produkte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach dem vorliegenden Anhang C zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Synthetische Stillhalteroptionen (z.B. BLOC Warrants, DOCUs oder GOALS) gelten dabei nicht als Stillhalteroptionen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Im Falle von nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss der Emittent jedoch eine anerkannte Bonität geniessen und es müssen für die besagten Produkte Kurse zur Verfügung stehen, welche den Marktbedingungen entsprechen.

Anhang B: Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte

Die nachstehenden Punkte stellen einen Mindeststandard dar, welcher im schriftlichen Vertrag zu regeln ist.

Es bleibt den Parteien unbenommen, dessen Inhalt im Rahmen der Bestimmungen der vorliegenden Ständesregeln zu definieren (Art. 7 und dessen Ausführungsbestimmungen), nämlich:

- A. Anwendbar sowohl für den Vermögensverwaltungsvertrag als auch für den Anlageberatungsvertrag:
 1. Genaue Bezeichnung der Parteien
 3. Kundenprofil
 - 3.1 Risikoprofil, Erfahrung und Wissen des Kunden in Finanzfragen, (subjektive) Risikoneigung und (objektive) Risikofähigkeit
 - 3.2 Anlagestrategie, Asset Allocation, Anlageziele und –beschränkungen des Kunden
 - 3.3 Referenzwährung
 - 3.4 Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte
 4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters und des Anlageberaters (auch betreffend die Übermittlung von Daten an Hilfspersonen und Beauftragte)
 6. Vergütung des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters
 - Berechnungsart;
 - Fälligkeit;
 - Allfällige Bewilligung für den Vermögensverwalter zum direkten Bezug seines Honorars vom Konto des Kunden;
 - Behandlung der Leistungen Dritter, inklusive diesbezügliche Rechenschaftsablegung.
 7. Vertragskündigung (Empfehlung)

Zu beachten ist, dass die schweizerischem Recht unterstehenden Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsaufträge zwingend jederzeit und fristlos kündbar sind. Jede anderslautende Klausel ist ohne Rechtskraft.
 8. Anwendbares Recht (Empfehlung)

Es wird empfohlen, das schweizerische Recht auszuwählen.

9. Gerichtsstand (Empfehlung)

Im Falle eines ausländischen Kunden empfiehlt es sich, einen Gerichtsstand in der Schweiz am Wohnort des Vermögensverwalters oder des Anlageberaters, oder vor einer anerkannten Schiedsgerichtsbarkeit – z.B. gemäss der Klausel der Schweizerischen Handelskammern – zu vereinbaren. Diese hat den nachstehenden Wortlaut:

„Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen; der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Ort im Ausland); die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).“

B. Zusätzlich anwendbar ausschliesslich für den Vermögensverwalter:

2. Betroffene Bankbeziehungen (immer wenn Vermögenswerte bei einer Bank verwahrt werden), sowie Vermögensverwaltungsauftrag und -vollmachten

3.5 Umfang der Verwaltung nach freiem Ermessen bzw. nach spezifischen Richtlinien oder besonderen Instruktionen; diese können auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden

- Depotstruktur (Anteil der Beteiligungspapiere, der festverzinslichen Anlagen, der Edelmetalle usw.);
- Länder/Währungen/Branchen, die bei den Anlagen berücksichtigt werden oder davon ausgeschlossen werden müssen;
- Maximalengagements pro Land/Währung/Branche;
- Mindestanforderungen an Qualität und Handelbarkeit der zu tätigen Anlagen;
- Zulässigkeit und Umfang der dauernden Verwendung von Krediten;
- Zulässigkeit und Umfang von Termin- oder Derivatgeschäften oder von Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte.

3.6 Ausübung des Stimmrechts

3.7 Bewilligung zur Erteilung von Direct Orders und/oder Directed Orders

5. Bericht und Abrechnung durch den Vermögensverwalter

- Eigene Auswertung der Performance oder Rechenschaftsberichte gestützt auf die Bankunterlagen;
- Periodizität;
- Aufbewahrung durch den Vermögensverwalter oder Zustellung an den Kunden.

Am 23. Februar 2009 vom Vorstand der ARIF gebilligt. Mit Änderungen vom 18. November 2013

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung

Vom : 19.11.2013

Von der FINMA am 06.12.2013 genehmigt. In Kraft am 01.01.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Der Vorstand des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: „VQF“) erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF (nachfolgend: „Statuten“) die vorliegenden Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung (nachfolgend: „Verhaltensregeln“).

Präambel:

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen dazu beitragen, das Ansehen der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder schweizerischen Vermögensverwaltern¹ anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet werden.

Die diesen Verhaltensregeln unterstehenden Vermögensverwalter verpflichten sich, durch Beachtung dieser Verhaltensregeln einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger zu leisten und das Ansehen der Berufsgruppe der Vermögensverwalter zu wahren.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck dieser Verhaltensregeln

¹ Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine standesgemässe und qualitativ hochstehende Geschäftsethik einzuhalten.

² Die vorliegenden Verhaltensregeln legen fest, was Vermögensverwalter, welche sich diesen Verhaltensregeln unterstellt haben, unter einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik (Art. 1 Abs. 1 der Verhaltensregeln) sowie einer einwandfreien Geschäftstätigkeit zu verstehen haben: Die Verhaltensregeln gelten als Standesregeln für Vermögensverwalter. Kraft Anerkennung dieser Verhaltensregeln durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") als Mindeststandard obliegt die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensregeln dem VQF als Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung.

³ Das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Vermögensverwalter und dessen Kunde stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 394 ff. des Obligationenrechts) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vermögensverwalter und seinem Kunden (Vermögensverwaltungsvertrag, allgemeine Geschäftsbedingungen, etc.). Die Vermögensverwalter haben sich an die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche Grundlage zur Ausübung ihrer Tätigkeit als unabhängige Vermögensverwalter bilden, zu halten.

¹ Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesen Verhaltensregeln verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

⁴ Diese Verhaltensregeln bleiben ohne Einfluss auf die statutarischen Geheimhaltungspflichten des VQF (Art. 19 Abs. 7 und Art. 22 Abs. 5 der Statuten).

2. *Vermögensverwaltungsauftrag*

Art. 2 **Form**

¹ Der Vermögensverwalter schliesst mit seinem Kunden einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag ab.

Art. 3 **Inhalt**

¹ Der mit dem Kunden abgeschlossene schriftliche Vermögensverwaltungsauftrag oder dessen Anhänge enthalten folgende Mindestangaben:

- a. Parteien;
- b. Dauer und Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- c. Anlageziele und -beschränkungen;
- d. Referenzwährung;
- e. Methode und Periodizität der Berichterstattung gegenüber dem Kunden;
- f. Höhe, Berechnungsgrundlagen und Modalitäten der Entschädigung des Vermögensverwalters für die Ausübung des Vermögensverwaltungsauftrags;
- g. Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben an Dritte;
- h. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters.

² Falls Anlagebeschränkungen im Vertrag erwähnt werden, so erfolgt dies durch Nennung sachgerechter Kategorien. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kategorien handeln:

- a. Anlageprodukte;
- b. Qualität und Handelbarkeit der Anlageprodukte;
- c. Branchen;
- d. Währungen;
- e. Länder;
- f. Maximalengagements in den Kategorien (lit. a - e).

³ Falls eine Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen vereinbart wird, so hält sich der Vermögensverwalter grundsätzlich an die gültigen Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung (insbesondere Ziff. 8 – 14 der Richtlinien). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Richtlinien an Banken nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) richten. Die vorerwähnten Richtlinien sind bei der Ausübung der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen auf die spezifische Tätigkeit des Vermögensverwalters sinngemäss anzuwenden. Durch besondere Regelung im Vermögensverwaltungsvertrag kann der Ermessensspielraum des Vermögensverwalters bei der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen beschränkt werden (Art. 3 Abs. 2 der Verhaltensregeln).

3. *Pflichten des Vermögensverwalters*

3.1 **Gewährleistung**

Art. 4 **Gewährleistungspflicht**

¹ Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

3.2 Treuepflichten

Art. 5 Allgemeines

¹ Der Vermögensverwalter wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Vermögensverwalter stets die Interessen seiner Kunden.

² Zur Wahrung der Interessen der Kunden muss der Vermögensverwalter insbesondere:

- a. Interessenskonflikte vermeiden (Art. 6 der Verhaltensregeln);
- b. Tatsachen und Feststellungen in Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit geheim halten (Art. 7 der Verhaltensregeln);
- c. dem Kunden diejenigen Informationen vermitteln, welche dieser seiner Interessenlage entsprechend benötigt, um sach- und risikogerechte Entscheidungen fällen zu können (Art. 8 der Verhaltensregeln);
- d. gehörig Rechenschaft über die Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit ablegen (Art. 9 der Verhaltensregeln).

³ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen haben gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend: "KAG") unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren (Einhaltung der Erfordernisse von Art. 31 und 32 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen [nachfolgend: "KKV"]).

Art. 6 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Der Vermögensverwalter trifft zweckdienliche organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden und Benachteiligungen der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann aufgrund der Konfliktsituation eine Benachteiligung der Kundeninteressen ausnahmsweise trotz der vorerwähnten Massnahmen nicht vermieden werden, so legt der Vermögensverwalter dies dem Kunden in geeigneter Art und Weise offen.

² Die Modalitäten bzw. Anreize der Entschädigung der mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen werden in geeigneter Art und Weise ausgestaltet, so dass Konflikte mit der Treuepflicht vermieden werden können.

³ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sorgen gemäss Art. 33 Abs. 1 KKV dafür, dass die Entscheidungs- (Vermögensverwaltung), Ausführungs- (Handel und Abwicklung) und Verwaltungsfunktionen wirksam voneinander getrennt sind.

Art. 7 Geheimhaltungspflicht

¹ Der Vermögensverwalter hält sämtliche vertraulichen Informationen geheim, welche ihm im Rahmen der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit zur Kenntnis gebracht werden.

² Vorbehalten bleibt die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde auf Grund entsprechender Gesetzesbestimmungen sowie die Offenlegungspflicht gegenüber dem VQF.

Art. 8 Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationspflicht

¹ Der Vermögensverwalter weist seinen Kunden auf die Verhaltensregeln hin. Der Vermögensverwalter kann dem Kunden ein Exemplar der gültigen Verhaltensregeln aushändigen.

² Der Vermögensverwalter holt vor und während der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit sämtliche Informationen ein, welche es ihm erlauben, eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende Vermögensanlage (Anlagestrategie) empfehlen bzw. umsetzen zu können (know your customer – rule), namentlich über:

- a. Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Vermögensangelegenheiten;

- b. Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- c. Anlagezweck;
- d. Anlagehorizont;
- e. Risikobereitschaft und Risikofähigkeit (Risikoprofil);
- f. Referenzwährung (Währung, auf welche die Anlagestrategie ausgerichtet und das Anlageportfolio bewertet wird).

³ Daraufhin klärt der Vermögensverwalter den Kunden, entsprechend dessen Erfahrungsstand und Kenntnissen in Vermögensangelegenheiten, in geeigneter Art und Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele, -strategien und -beschränkungen sowie deren Umsetzung bzw. über die Risiken der Anlagen auf. Diese Information kann standardisiert erfolgen.

⁴ Der Vermögensverwalter informiert seinen Kunden über Wechsel im Personal, in der Organisation oder den Beteiligungsverhältnissen, soweit diese den Kunden unmittelbar betreffen und nicht öffentlich bekannt sind.

⁵ Bei starken Marktbewegungen, welche zu einer dauernden Abweichung der Anlagestrategie von den vereinbarten Anlagezielen führen, informiert und bespricht der Vermögensverwalter im Rahmen des Möglichen mit dem Kunden eine Anpassung der Anlagestrategie. Der Vermögensverwalter handelt stets im besten Interesse des Kunden.

Art. 9 Rechenschaftspflicht

¹ Auf Verlangen, aber mindestens einmal jährlich, legt der Vermögensverwalter seinem Kunden in geeigneter Art und Weise Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Vermögensverwalter ab. Falls der Kunde ausdrücklich zustimmt, kann auch eine längere Zeitperiode gewählt werden.

² Die Informationen müssen wahrheitsgetreu und vollständig sein. Hierfür relevante Belege werden dem Kunden gegebenenfalls vorgelegt.

³ Der Vermögensverwalter hält im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage die in der Vermögensverwaltungsbranche verbreiteten Standards ein (z.B. Global Investment Performance Standards). Namentlich gilt dies hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls den gewählten Vergleichsindizes.

Art. 10 Umgang mit Weisungen des Kunden

¹ Der Kunde hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vermögensverwalter.

² Der Vermögensverwalter überprüft bei Weisungen des Kunden, ob diese mit den im Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen (insbesondere den vereinbarten Anlagegrundsätzen) übereinstimmen.

³ Erfolgt die Weisung nicht im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags (insbesondere nicht in Einklang mit der vereinbarten Anlagestrategie) oder ist die Weisung technisch nicht durchführbar, so informiert der Vermögensverwalter nach Prüfung der Sachlage den Kunden über diese Unvereinbarkeit unter Angabe der Gründe in geeigneter Art und Weise. Gleichzeitig weist der Vermögensverwalter auf die Konsequenzen und allfälligen Gefahren einer Befolgung der Weisung hin. Die Antwort des Vermögensverwalters wird schriftlich dokumentiert.

⁴ Erteilt der Kunde eine unklare, widersprüchliche oder unvollständige Weisung, so verschafft sich der Vermögensverwalter in geeigneter Art und Weise Klarheit über die erfolgte Weisung. Der Vermögensverwalter dokumentiert die Abklärung schriftlich.

Art. 11 Anlagen und Transaktionen

¹ Anlagen und Transaktionen erfolgen immer im Interesse des Kunden.

² Der Vermögensverwalter unterlässt sämtliche Handlungen, welche im Rahmen der mit dem Kunden definierten Anlagepolitik als unangemessen betrachtet werden müssten, insbesondere:

- a. das Churning (unverhältnismässig häufig erfolgte Umschichtung eines Kundendepots, welche nicht der Erreichung des Anlageziels, sondern ausschliesslich der Optimierung der Spesen- bzw. Courtageseinnahmen des Vermögensverwalters dient);
- b. das Front-, Parallel-, After-Running (das Ausnützen der Kenntnisse von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar daran anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften des Vermögensverwalters), soweit dies im Widerspruch zur Treuepflicht steht.

Art.12 Wahl der Depotstelle

¹ Berät der Vermögensverwalter seinen Kunden bei der Wahl der Depotstelle, so handelt er dabei unabhängig und im Interesse des Kunden. Dabei dürfen nur die dem Kunden direkt oder indirekt von der Depotbank angebotenen Leistungen den Ausschlag geben.

Art. 13 Wahl der Gegenpartei

¹ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sorgen gemäss Art. 22 KAG dafür, dass die Gegenpartei bei Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in persönlicher, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bietet. Entsprechend sorgfältig erfolgt die Auswahl der Gegenpartei.

² Die Auswahl der Gegenpartei wird in regelmässigen Abständen überprüft.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit des Vermögensverwalters schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen oder seiner Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

3.3 Sorgfaltspflichten

Art. 14 Organisatorische Massnahmen

¹ Der Vermögensverwalter stellt in Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit eine den Verhältnissen des Betriebs angemessene und professionelle Organisation zur Verfügung, unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a. Anzahl Kunden;
- b. Volumen der verwalteten Vermögenswerte;
- c. eingesetzte Anlagestrategien;
- d. gewählte Anlageprodukte.

² Eine angemessene und professionelle Organisation setzt voraus, dass der Vermögensverwalter und die von ihm beschäftigten Personen (Mitarbeiter, Hilfspersonen, etc.) über die notwendigen Fachkenntnisse in sämtlichen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit verfügen und sich regelmässig aus- bzw. weiterbilden.

³ Der Vermögensverwalter stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Interessen seiner Kunden gewahrt bleiben, auch wenn er in Folge von Arbeitsunfähigkeit oder Todesfall die berufliche Tätigkeit nicht fortführen kann. Über die entsprechenden Massnahmen wird der Kunde in geeigneter Art und Weise informiert.

Art. 15 Massnahmen bei der Umsetzung des Vermögensverwaltungsauftrags

¹ Der Vermögensverwalter wählt die ins Anlagendepot des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit gehöriger Sorgfalt aus.

² Der Vermögensverwalter gewährleistet bei den verwalteten Anlagen eine angemessene Risikoverteilung (Prinzip der ausreichenden Diversifikation), soweit es die Anlagestrategien oder -ziele erlauben.

³ Der Vermögensverwalter überwacht das ihm zur Verwaltung übertragene Anlagedepot regelmässig. Er stellt sicher, dass die Anlagen dauernd übereinstimmen mit:

- a. dem Vermögensverwaltungsauftrag (insbesondere mit den Anlagezielen und -beschränkungen); und
- b. dem Risikoprofil des Kunden.

⁴ Das Risikoprofil des Kunden und die eingesetzten Anlagestrategien werden periodisch überprüft. Entspricht das Risikoprofil nicht mehr der aktuellen Situation des Kunden, ist er darauf aufmerksam zu machen und es ist dies schriftlich festzuhalten.

⁵ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen verfolgen gemäss Art. 21 Abs. 1 KAG eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

Art. 16 Annahme von Vermögenswerten und Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte

¹ Sofern der Vermögensverwalter nicht durch die FINMA als Effekthändler bewilligt ist, nimmt er keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt keine Abwicklungskonten. Die dem Vermögensverwalter zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte, welche bei einer Bank oder einem Effekthändler deponiert sind, werden gestützt auf eine schriftlich erteilte und klar definierte Vollmacht verwaltet.

Art. 17 Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben

¹ Der Vermögensverwalter kann Vermögensverwaltungsaufgaben an Dritte delegieren.

² Bei der Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Delegation erfolgt im Interesse des Kunden, d.h. im Interesse einer sachgerechten Verwaltung der Vermögenswerte.
- b. Der Vermögensverwalter wählt den Beauftragten im Interesse seiner Kunden sorgfältig aus.
- c. Der Vermögensverwalter beauftragt ausschliesslich Dritte, welche in der Lage sind, die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben sicherzustellen. Insbesondere müssen diese über die erforderliche berufliche Qualifikation und über die entsprechende Fachkunde verfügen.
- d. Der Vermögensverwalter stellt zudem die sorgfältige Instruktion und Überwachung des Beauftragten hinsichtlich der delegierten Aufgaben sicher.
- e. Die delegierten Aufgaben werden definiert und schriftlich festgehalten.
- f. Der Beauftragte hält Verhaltensregeln ein, die mit den vorliegenden Verhaltensregeln vergleichbar sind.

³ Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-Rundschreiben 08/37 Delegation durch Fondsleitung / SICAV zu beachten.

4. Entschädigung

Art. 18 Inhalt der Entschädigung

¹ Der Vermögensverwalter hält im Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden oder in den Anhängen dazu sämtliche Arten, Modalitäten und Elemente seiner aus dem konkreten Vermögensverwaltungsauftrag resultierenden Entschädigung fest:

- a. Unter "Art der Entschädigung" sind insbesondere ein mit dem Kunden vereinbartes Honorar (z.B. nach Umfang der zu betreuenden Assets Under Management und/oder nach Arbeitsaufwand) oder Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, etc.), die zur Auszahlung kommen, zu verstehen.
- b. Unter "Modalitäten der Entschädigung" sind der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie die Entschädigung geltend gemacht wird, zu verstehen.
- c. Unter "Elemente der Entschädigung" sind insbesondere die Höhe der Entschädigung bzw. deren Verhältnis zu den Vermögenswerten, welche der Kunde dem Vermögensverwalter zur Verwaltung übertragen hat, zu verstehen.

Art. 19 Leistungen von Dritten

¹ Erhält der Vermögensverwalter im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen etc.), so gibt der Vermögensverwaltungsvertrag dazu klar Aufschluss über den Grundsatz der rechtlichen Zuordnung dieser Leistungen.

² Behält der Vermögensverwalter die Leistungen Dritter zurück, so hat der Kunde dafür eine schriftliche Verzichtserklärung auf Weiterleitung der Retrozessionen abzugeben. Die Verzichtserklärung darf nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen.

³ Der Vermögensverwalter macht den Kunden in geeigneter Art und Weise auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können.

⁴ Der Vermögensverwalter informiert den Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreite der Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet der Vermögensverwalter – soweit dies möglich ist – nach den verschiedenen Produktklassen. Diese Informationen können in standardisierter Form erfolgen (z.B. mittels Factsheet).

⁵ Auf Anfrage des Kunden legt der Vermögensverwalter die Höhe der bereits erhaltenen Leistungen Dritter offen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verhaltensregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Geltungsdauer der Verhaltensregeln unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Verhaltensregeln im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand des VQF hat diese Verhaltensregeln erlassen. Diese Verhaltensregeln wurden von der FINMA am 6. Dezember 2013 anerkannt.

² Diese Verhaltensregeln treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieser Verhaltensregeln sind vollumfänglich einzuhalten hinsichtlich von Vermögensverwaltungsverträgen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln abgeschlossen wurden.

² In Bezug auf vor dem Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln aufgenommene und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verhaltensregeln noch nicht beendete Vermögensverwaltungsverträge, welche den Verhaltensregeln vom 25. Februar 2009 entsprochen haben, wird zur (formellen) Anpassung dieser bestehenden Vermögensverwaltungsverträge an diese Verhaltensregeln eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt.

³ Vermögensverwalter, die sich neu den Verhaltensregeln unterstellen, haben die im Zeitpunkt der Unterstellung noch nicht beendeten Vermögensverwaltungsverträge innert sechs Monaten an diese Verhaltensregeln anzupassen.

⁴ Die Ausübung der Vermögensverwaltung für die Kunden mit noch nicht formell angepassten Verträgen (Art. 22 Abs. 2 und 3 der Verhaltensregeln) muss jedoch im Übrigen bereits mit Unterstellung unter diese Verhaltensregeln den materiellen Erfordernissen dieser Verhaltensregeln (Gewährs-, Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht sowie Regelung betr. Entschädigung) genügen.

Zug, den 19. November 2013

PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein

Standesregeln des PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein

Vom : 06.12.2013

In Kraft ab 01.01.2014. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

A. *Allgemeine Bestimmungen*

§ 1 **Zweck der Standesregeln**

Diese Standesregeln im Sinne von Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KAG konkretisieren die Pflichten und Verhaltensregeln der Vermögensverwalter, die sich ihnen durch schriftliche Erklärung vorbehaltlos unterziehen und sich dem Kontroll- und Sanktionssystem unterwerfen. Die Standesregeln stützen sich auf das FINMA-Rundschreiben 09/1 (Eckwerte zur Vermögensverwaltung) vom 18. Dezember 2008 und legen fest, nach welchen Grundsätzen die Vermögensverwaltungstätigkeit auszuüben ist.

§ 2 **Geltungsbereich**

Das Standesreglement gilt für alle Vermögensverwalter, die sich ihm unterzogen haben, für deren Organe, geschäftsleitenden Personen und die mit Funktionen im Bereich der Vermögensverwaltung tätigen Mitarbeiter.

§ 3 **Leitlinien**

¹ Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, dieses Reglement, die Statuten und allfällige Weisungen des Vereins einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Vermögensverwalter:

- a) stets nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln und die Kundeninteressen uneingeschränkt zu wahren;
- b) die für ihre Geschäftstätigkeit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten;
- c) die Kunden offen über diese Standesregeln und deren Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zu informieren;
- d) alle Geschäftsbeziehungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu dokumentieren und diese Dokumente rechtsgenügend aufzubewahren.

§ 4 **Übersicht über die Pflichten der Vermögensverwalter**

¹ Im einzelnen haben die Vermögensverwalter folgende Pflichten:

- a) Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags gemäss §§ 5–13;
- b) Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit gemäss § 15;
- c) Treuepflichten gemäss §§ 14, 17–19;
- d) Sorgfaltspflichten gemäss §§ 16, 20–22;
- e) Informationspflicht gemäss § 23;
- f) Rechenschaftspflicht gemäss §§ 24–25, 27;
- g) Dokumentationspflicht gemäss §§ 3, 6, 17, 21.

B. Form des Vermögensverwaltungsvertrags

§ 5 Formvorschriften

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er ist sowohl vom Auftraggeber wie auch vom Beauftragten eigenhändig zu unterzeichnen.

² Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsanhänge müssen durch die Unterschrift gedeckt sein.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag hat vorzusehen, dass Vertragsänderungen der Schriftform bedürfen.

⁴ Der Vermögensverwaltungsvertrag kann vorsehen, dass eine Anpassung von Risikoprofil und Anlagestrategie aufgrund veränderter Verhältnisse einseitig durch den Vermögensverwalter oder in mündlicher Absprache mit dem Kunden erfolgen kann, sofern dadurch die Risikoexposition eingeschränkt wird und die Anpassung dem Kunden schriftlich angezeigt oder bestätigt wird.

⁵ Der Vermögensverwalter kann Standardverträge verwenden.

§ 6 Mündliche Weisungen des Kunden

¹ Soweit der Vermögensverwaltungsvertrag nichts anderes vorsieht, sind später erteilte mündliche Weisungen des Kunden betreffend die Mittelallokation im Einzelfall zulässig.

² Der Vermögensverwalter hält solche Weisungen in einer Aktennotiz fest.

³ Ergeben sich durch mündliche Weisungen des Kunden Abweichungen zum Risikoprofil und der festgelegten Anlagestrategie, so macht der Vermögensverwalter den Kunden darauf aufmerksam und hält dies schriftlich fest.

C. Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrags

§ 7 Erteilung einer Vollmacht

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag regelt die Pflichten und Befugnisse des Vermögensverwalters im Rahmen der Erteilung einer (beschränkten) Vermögensverwaltungsvollmacht. Er enthält zu diesem Zweck eine abschliessende Aufzählung der eingeräumten Befugnisse des Vermögensverwalters.

² Die Befugnisse können sich auch aus einer vom Kunden unterzeichneten Vollmacht zu Händen der Depotbank ergeben, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag darauf verwiesen wird.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag nimmt Bezug auf die vorliegenden Standesregeln und der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, ein Exemplar erhalten zu haben.

§ 8 Risikoprofil des Kunden

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag definiert das Risikoprofil des Kunden im Vertrag selbst oder in einem Anhang, auf den im Vertrag verwiesen wird.

² Das Risikoprofil des Kunden erfasst dessen Risikoneigung (subjektive Komponente) sowie die Risikofähigkeit des Kunden nach objektiven Gesichtspunkten. Das Risikoprofil wird vom Vermögensverwalter zusammen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung von dessen Erfahrungen und Kenntnissen erstellt.

³ Das Risikoprofil gibt Aufschluss über Vermögensverhältnisse, Einkommen und wirtschaftliche Lebenssituation des Kunden.

§ 9 Festlegung der Anlagestrategie

¹ Auf der Basis des erstellten Risikoprofils sind kundenspezifische Anlageziele (Anlagestrategie) und Anlagebeschränkungen festzulegen.

² Der Vermögensverwaltungsvertrag definiert die in Umsetzung des Risikoprofils und der Anlagestrategie zulässigen Anlageinstrumente und deren Gewichtung innerhalb des verwalteten Vermögens. Massgebliche Kriterien sind hierbei die Art der Anlageinstrumente, die Währung, die Bonität von Schuldnern, die Diversifizierung nach Branchen und die geographische Verteilung.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag wahrt im Rahmen von Risikoprofil und vertraglich festgelegter Anlagepolitik die Freiheit des Vermögensverwalters in der Wahl der geeigneten Mittel (Mittelallokation) zur Erreichung der gemeinsam mit dem Kunden festgelegten Anlageziele.

§ 10 Referenzwährung

Der Vermögensverwaltungsvertrag bestimmt eine Referenzwährung, an der die Performance der Vermögensverwaltung gemessen wird.

§ 11 Beizug Dritter

Der Vermögensverwalter ist zur Delegation vertraglicher Aufgaben an Dritte nur befugt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Vermögensverwaltungsvertrag sieht die Befugnis zur Delegation von Aufgaben an Dritte ausdrücklich vor. Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden.
- b) Der Vermögensverwalter haftet dem Auftraggeber für gehörige Sorgfalt bei der Wahl, Instruktion und Überwachung des Dritten;
- c) Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass trotz des Beizugs eines Dritten die Bestimmungen der Standesregeln uneingeschränkt eingehalten werden.
- d) Die Pflicht zur Rechenschaftslegung gegenüber dem Auftraggeber darf nicht delegiert werden.

§ 12 Rechenschaftsablage

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag regelt die Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Kunden und in welcher Form diese erfolgt. Der Vermögensverwalter hält sich hierbei an die in der Branche verbreiteten Standards und sieht im Minimum eine jährliche Rechenschaftsablage vor.

² Wünscht der Kunde, vom Vermögensverwalter nicht kontaktiert zu werden, so ist die Rechenschaftsablage trotzdem termingerecht zu erstellen und es ist sicherzustellen, dass der Kunde jederzeit Zugriff auf die Rechenschaftsablage hat. Diesbezügliche Vereinbarungen sind in den Vermögensverwaltungsvertrag aufzunehmen.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag hat vorzusehen, dass die Rechenschaftsablage mindestens den folgenden Anforderungen genügt:

- a) Sie gibt einen Überblick über den Stand des verwalteten Vermögens in der gewählten Referenzwährung am Stichtag;
- b) Sie informiert den Kunden über die Allokation der Mittel am Stichtag;
- c) Sie ermöglicht dem Kunden, aufgrund geeigneter Kontoauszüge von Banken, Depositaren etc. das Vorhandensein der Mittel zu prüfen;
- d) Sie gibt Aufschluss über die absolute Performance des verwalteten Vermögens in der Berichtsperiode;

- e) Sie gibt Aufschluss über die Performance des verwalteten Vermögens im Vergleich zu einem Index oder Benchmark, wenn ein solcher im Vermögensverwaltungsvertrag definiert ist;
- f) Sie gibt Aufschluss über die dem Vermögensverwalter und den vom Vermögensverwalter beigezogenen Dritten für die Berichtsperiode zustehenden Vergütungen;
- g) Soweit es der Vermögensverwaltungsvertrag vorsieht oder auf Anfrage des Kunden gibt die Rechenschaftsablage Aufschluss über die Höhe von Vergütungen Dritter (z.B. Finder's Fees, Retrozessionen) für die Berichtsperiode. Soweit dies mit vernünftigen Aufwand möglich ist, sind diese individuell und im übrigen nach statistischen Grundsätzen den Kunden zuzuordnen.

§ 13 Regelung der Entschädigung des Vermögensverwalters

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag gibt in einer dem Kunden verständlichen Weise Aufschluss über die Art und Höhe der Entschädigung des Vermögensverwalters.

² Dabei ist im Minimum folgendes zu regeln:

- a) Die Bemessungsbasis für die Entschädigung des Vermögensverwalters (Beispiel: Fixhonorar pro Zeitperiode, Honorar nach Zeitaufwand, Umfang des verwalteten Vermögens, Anteil am Erfolg über High-Water-Mark) und die vereinbarten Ansätze. Eine Kombination mehrerer Entschädigungsarten ist zulässig.
- b) Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält. Stehen solche Leistungen nach dem Vertrag ganz oder teilweise dem Vermögensverwalter zu, so macht der Vermögensverwalter den Kunden schriftlich auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können und informiert den Kunden ebenfalls schriftlich über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist.
- c) Wird eine Entschädigung vereinbart, die sich nach der Anzahl und/oder Höhe der Transaktionen richtet, so macht der Vermögensverwalter den Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag selbst auf die Interessenkonflikte aufmerksam, welche sich aus diesem Entschädigungsmodell ergeben und hat vorzusehen, dass der Kunde monatlich über die ausgeführten Transaktionen und die sich daraus ergebende Entschädigung informiert wird.
- d) Der Vermögensverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Geltendmachung der Entschädigung des Vermögensverwalters. Wird der Vermögensverwalter ermächtigt, über seine Entschädigung zu Lasten eines Kundenkontos selbst zu disponieren, so ist dies im Vermögensverwaltungsvertrag ausdrücklich festzuhalten und es ist vorzusehen, dass der Kunde über jede solche Disposition sofort informiert wird.

³ Der Kunde ist schriftlich über die Höhe der voraussichtlichen Gesamtentschädigung in Relation zu den dem Vermögensverwalter anvertrauten Vermögenswerten zu informieren.

⁴ Der Kunde bestätigt unterschriftlich, die einzelnen Angaben gemäss Absatz 2 und 3 zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

D. *Pflichten des Vermögensverwalters*

§ 14 Einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

² Er nimmt nur Mandate an, zu deren Ausführung er die notwendigen Kenntnisse und Erfahrung besitzt und für die er die erforderliche Kapazität hat.

³ Er setzt nur Anlageinstrumente ein, deren spezifische Risiken und Chancen er kennt und beurteilen kann.

§ 15 Unabhängigkeit

¹ Der Vermögensverwalter ist unabhängig. Er darf keine tatsächlichen oder rechtlichen Beziehungen zu Dritten eingehen, welche dem Dritten erlauben, Einfluss auf die Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit für den Kunden zu nehmen.

² Er geht keine Exklusivitätsverpflichtungen ein, welche ihn bei der Erfüllung seiner Aufträge hinsichtlich Dienstleistungsangebot oder in der Auswahl der Anlageinstrumente einschränken.

§ 16 Delegation

¹ Der Vermögensverwalter hat unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen den vertraglich erteilten Auftrag selbst zu erfüllen.

² Der Vermögensverwalter darf Vermögensverwaltungsaufgaben nur dann unter Einhaltung der formellen Vorschriften von § 11 an Dritte delegieren, wenn es im Interesse des Kunden liegt.

³ Der Beauftragte muss über die notwendigen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten.

⁴ Der Vermögensverwalter wählt den Beauftragten sorgfältig aus, instruiert ihn schriftlich über die delegierten Aufgaben und informiert den Beauftragten, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendig oder geboten ist, über relevante Umstände der Kundenbeziehung.

⁵ Der Beauftragte muss Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind.

⁶ Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-Rundschreiben 08/37 "Delegation durch Fondsleitung / SICAV" zu beachten und einzuhalten.

⁷ Der Vermögensverwalter überwacht die Tätigkeit des Beauftragten sorgfältig und fortlaufend, trifft unverzüglich die gebotenen Massnahmen, wenn er Mängel feststellt und beurteilt die Eignung der Dritten als Vertragspartner periodisch.

⁸ Eine Weiterdelegation von Aufgaben und Pflichten durch den vom Vermögensverwalter beauftragten Dritten ist — unter Vorbehalt von Absatz 6 — nicht zulässig.

§ 17 Treuepflicht

¹ Der Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden.

² Er trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung seiner Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Dabei ist insbesondere folgendes vorzukehren:

- a) Die Modalitäten der Entschädigung von Personen, die innerhalb der Organisation des Vermögensverwalters mit Aufgaben der Vermögensverwaltung betraut sind, vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht führen können;
- b) Mitarbeiter, die mit Aufgaben der Vermögensverwaltung betraut sind, sind bezüglich Inhalt und Tragweite der Standesregeln zu schulen und es ist die Umsetzung durch geeignete interne Weisungen durchzusetzen und zu überwachen;
- c) Der Vermögensverwalter setzt nur Mitarbeiter ein, die mit Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit über einen guten Ruf und einwandfreien Leumund verfügen.

³ Der Vermögensverwalter antizipiert laufend die Bereiche, in denen seine eigenen Interessen mit denen seiner Kunden kollidieren können.

⁴ Kann die Benachteiligung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, so weist der Vermögensverwalter den Kunden darauf hin. Der Vermögensverwalter fordert dabei vom Kunden einen Entscheid über Weiterführung, Anpassung oder Auflösung des bestehenden Vertragsverhältnisses. Entsprechende Vorgänge sind zu dokumentieren.

§ 18 Unzulässige Geschäfte

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse des Kunden. Der Vermögensverwalter unterlässt insbesondere:

- a) das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; "Churning");
- b) das Ausnutzen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschäften; "Front- / Parallel / After Running").

§ 19 Gewissenhafte Empfehlung

¹ Der Vermögensverwalter empfiehlt seinen Kunden nur Banken und Effektenhändler, die Gewähr für insgesamt bestmögliche Erfüllung in preiswürdiger, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bieten.

² Er darf sich bei seiner Empfehlung nicht von Vorteilen leiten lassen, die das empfohlene Institut ihm gewährt, sondern er wählt denjenigen Partner, dessen Leistungen den Anforderungen des Kunden am besten gerecht werden.

§ 20 Organisationstruktur

¹ Der Vermögensverwalter organisiert sich so, dass er jederzeit in der Lage ist, die Standesregeln einzuhalten.

² Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass seine Organisation der Zahl seiner Kunden, dem Volumen der verwalteten Vermögenswerte, den eingesetzten Anlagestrategien und gewählten Produkten angemessen ist und passt sie bei Bedarf laufend an. Das gilt sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht.

³ Er sorgt für eine angemessene Aus- und Weiterbildung in fachtechnischen und organisatorischen Belangen.

⁴ Die Organisationsstruktur muss es dem Vermögensverwalter erlauben, seinen Auskunftspflicht- und Rechenschaftspflichten jederzeit ohne Verzug nachzukommen.

§ 21 Sorgfaltspflicht

¹ Der Vermögensverwalter überprüft das Risikoprofil der Kunden periodisch und passt es an geänderte Verhältnisse an. Gestützt darauf ist die eingesetzte Anlagestrategie periodisch zu überprüfen. Erscheinen Anpassungen als nützlich oder geboten, macht er dem Kunden einen entsprechenden Vorschlag und hält dies schriftlich fest.

² Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit dem Risikoprofil und der kundenspezifisch festgelegten Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen übereinstimmen und sorgt für die fortlaufende Überwachung.

³ Entstehen durch die Marktentwicklung Abweichungen der Anlagen zur festgelegten Anlagestrategie, und ist eine Korrektur nicht tunlich, so ist der Kunde zu informieren.

⁴ Der Vermögensverwalter weist Kunden auf Abweichungen von Risikoprofil und Anlagepolitik hin, die sich aus konkreten Anweisungen der Kunden ergeben, und hält dies schriftlich fest.

⁵ Der Vermögensverwalter stellt im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie eine angemessene Risikoverteilung sicher.

⁶ Der Vermögensverwalter trifft geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass im Falle der Verhinderung oder des Todes wesentlicher Funktionsträger die Kundeninteressen vollumfänglich gewahrt bleiben. Die Vorkehrungen sind zu dokumentieren.

§ 22 Gesetzmassige Tätigkeit

¹ Der Vermögensverwalter nimmt keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte deponiert er bei einer Bank oder einem Effektenhändler, der über die notwendige Bewilligung verfügt und auf einem Konto oder Depot, das auf den Namen des Kunden lautet.

² Er verwaltet diese Vermögenswerte gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht, deren Umfang klar definiert ist.

³ Der Vermögensverwalter führt keine Transaktionen aus, die nach dem Börsen- und Effektenhandelsgesetz einer Bewilligung bedürfen.

§ 23 Informationspflicht

¹ Der Vermögensverwalter gibt seinen Kunden ein Exemplar der vorliegenden Standesregeln ab und stellt sicher, dass der Kunde Inhalt und Tragweite verstanden hat.

² Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden bei der Festlegung der Anlagepolitik in angemessener, objektiver und — unter Berücksichtigung der Kenntnisse und der Erfahrung des Kunden — verständlicher Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele und -beschränkungen und der vorgesehenen Anlageinstrumente. Er kann hierzu eine standardisierte schriftliche Mitteilung verwenden.

³ Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden, soweit es sie unmittelbar betrifft, über wichtige Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Wechsel öffentlich bekannt ist.

§ 24 Bestimmungen zur Rechenschaftslegung

¹ Der Vermögensverwalter legt gegenüber seinen Kunden regelmässig Rechenschaft ab und regelt die entsprechende Verpflichtung im Vermögensverwaltungsvertrag. Er ist zur Rechenschaftslegung auch ausserhalb der vereinbarten Periodizität verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

² Bei der Rechenschaftslegung hat der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards einzuhalten, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungs- und Bewertungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes.

³ Aufgrund des Rechenschaftsberichts des Vermögensverwalters muss der Kunde feststellen können, ob der Auftrag vertragsgemäss ausgeführt wurde, wie der aktuelle Vermögensstand ist, was die Performance war und ob das Anlageziel erreicht wurde.

§ 25 Ergebnisberechnung

¹ Vergleichsindizes (Benchmarks) müssen bezüglich der getätigten Anlagen aussagekräftig und vergleichbar sein und genau benannt werden.

² Die Ergebnisberechnung hat nach anerkannten branchenüblichen Methoden zu erfolgen.

E. Anforderungen an die Regelung der Entschädigung

§ 26 Vereinbarung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung des Vermögensverwalters kann im Rahmen der Vertragsfreiheit und unter Beachtung von § 13 der Standesregeln im Vermögensverwaltungsvertrag frei vereinbart werden.

² Die vereinbarte Entschädigungsregelung muss jedoch folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die mutmassliche Gesamthöhe der Entschädigung muss für den Kunden ersichtlich sein;
- b) Eine ungewöhnliche Entschädigungsregelung, welche zu einer Täuschung des Kunden führen kann, ist nicht zulässig.
- c) Die Erhebung eines Agios auf den vom Kunden eingebrachten Vermögenswerten ist nicht zulässig.
- d) Alle Modalitäten und Elemente der Entschädigung und die Art und Weise ihrer Berechnung wie auch Fälligkeit und Bezug sind im Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln.

§ 27 Leistungen Dritter

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag legt fest, wem Leistungen Dritter, die der Vermögensverwalter im inneren Zusammenhang mit der Ausführung seines Mandats oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält, zustehen. Er berücksichtigt hierbei die aktuelle Rechtsprechung zu Artikel 400 Absatz 1 des Obligationenrechts.

² Als Leistungen Dritter im Sinne von Abs. 1 zählen insbesondere (aber nicht abschliessend) "Finder's Fees", Retrozessionen auf Courtagen oder Depotkommissionen als auch nicht weitergegebene Rabatte aufgrund von Pauschalvereinbarungen und Leistungen, die sich als Entgelt für eine Vertriebsleistung des Vermögensverwalters zugunsten des Dritten darstellen.

³ Führt die Annahme von Leistungen Dritter zu Interessenkonflikten oder zur Möglichkeit von Interessenkonflikten, so muss der Vermögensverwalter seinen Kunden darauf hinweisen.

⁴ Ein Interessenkonflikt liegt immer dann vor, wenn vereinbart ist, dass Leistungen Dritter dem Vermögensverwalter zustehen und der Umfang der Leistungen Dritter von der Wahl des Dritten, des Anlageinstruments oder von der Anzahl und Höhe der Transaktionen abhängig ist.

⁵ Auf Anfrage des Kunden legt der Vermögensverwalter die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter nach Absatz 2 offen.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelung

¹ Die Standesregeln werden für den Vermögensverwalter verbindlich mit dem Zeitpunkt seiner Erklärung, sich ihnen zu unterziehen.

² Für die formelle Anpassung bereits bestehender Kundenverträge läuft eine Übergangsfrist bis längstens zum 31. Dezember 2014.

§ 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Standesreglement ist vom Vorstand des Vereins am 21. November 2013 / 6. Dezember 2013 gutgeheissen worden.

² Dieses Standesreglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Kraft.

Zürich, den 6. Dezember 2013

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2014

Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine

Règlement de l'OAR-G relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune

Du : 07.11.2013

Approuvé par la FINMA le 06.12.2013. La FINMA reconnaît ces normes d'autorégulation comme standards minimaux (cf. Circ.-FINMA 08/10). Existiert nur auf Französisch.

Article 1

Le présent règlement définit les règles-cadres auxquelles tout intermédiaire financier, actif dans le domaine de la gestion de fortune (gérant de fortune indépendant), déclare vouloir se soumettre ou a l'obligation de se soumettre de par les lois auxquelles son activité est assujettie.

CHAPITRE I: CONTRAT DE GESTION

Article 2

Le contrat de gestion de fortune doit être conclu en la forme écrite.

Article 3

Le contrat de gestion de fortune ou ses annexes doivent contenir notamment les indications sur:

- a. l'étendue des pouvoirs du gérant de fortune indépendant,
- b. La stratégie de placement déterminée avec le client sur la base du profil de risque, de la situation financière, ainsi que des restrictions de placement,
- c. la monnaie de référence,
- d. la méthode et la périodicité de la reddition de compte aux clients,
- e. la rémunération du gérant de fortune indépendant,
- f. une possible délégation de tâches à des tiers.

CHAPITRE II: DEVOIRS DU GERANT DE FORTUNE

Article 4

Le gérant de fortune indépendant présente toutes garanties d'une activité irréprochable et doit jouir d'une bonne réputation.

Article 5

Toute procédure administrative ou pénale ouverte à l'encontre du gérant de fortune indépendant susceptible de remettre en cause ces garanties devra être communiquée sans délai et formellement au Comité de l'OAR-G.

Article 6

Le gérant de fortune indépendant veille aux intérêts de ses clients et prend les mesures organisationnelles adéquates pour prévenir les conflits d'intérêts et veiller à ce que les clients ne soient pas lésés par de tels conflits d'intérêts. Lorsque de telles mesures ne peuvent exclure une lésion des clients, le gérant de fortune indépendant doit y rendre attentifs ces derniers.

Article 7

Les modalités de la rémunération des personnes chargées de la gestion de fortune évitent les incitations qui peuvent engendrer un conflit avec le devoir de fidélité. Les placements et transactions sont effectués dans l'intérêt des clients. Le gérant de fortune indépendant s'interdit en particulier :

- a. de procéder à des transactions sur les dépôts des clients sans l'existence d'un intérêt économique pour ceux-ci (barattage ou *churning*);
- b. d'exploiter la connaissance d'ordres de clients pour exécuter préalablement, parallèlement ou immédiatement après des transactions pour son propre compte (*front, parallel et after running*).

Article 8

Le gérant de fortune indépendant adapte son organisation en fonction du nombre de clients, du volume des avoirs dont il a la gestion ainsi que des stratégies de placement convenues avec chaque client et des produits choisis. Le gérant de fortune indépendant doit s'assurer que les placements effectués pour chaque compte géré concordent en permanence avec les objectifs et restrictions de placement.

Article 9

Le gérant de fortune indépendant doit s'assurer que les placements effectués concordent en permanence avec le profil de risque ainsi que les objectifs et restrictions de placement.

Le gérant de fortune indépendant revoit périodiquement les stratégies de placement qu'il met en œuvre ainsi que l'adéquation du profil de risque avec la situation actuelle des clients. Si le profil de risque ne correspond plus à celle-ci, il faut en informer les clients et les consigner par écrit.

Sauf s'il dispose d'une autorisation de la FINMA en tant que banque ou négociant en valeurs mobilières, le gérant de fortune indépendant n'accepte pas de dépôts de clients ni ne gère de comptes d'exécution.

Les avoirs qui lui sont confiés pour la gestion sont déposés au nom du client auprès d'une banque ou d'un négociant en valeurs mobilières et gérés au moyen d'une procuration écrite dont l'étendue est clairement définie.

Article 10

Le gérant de fortune indépendant doit établir un profil de risque tenant compte des expériences et des connaissances du client. Il définira la propension au risque du client et sa capacité à absorber les risques. Tous les profils de risque doivent impérativement être établis au plus tard le 31 décembre 2014.

Article 11

A condition que ce soit dans l'intérêt des clients, le gérant de fortune indépendant peut déléguer des tâches relevant de la gestion de fortune à des délégataires. Le gérant de fortune indépendant choisit, instruit et contrôle le délégataire avec diligence.

Les tâches déléguées doivent être clairement définies et fixées par écrit. Le délégataire doit disposer des qualifications professionnelles requises pour assurer une exécution irréprochable des tâches déléguées. Il doit respecter des règles de conduite similaires à celles auxquelles le gérant de fortune indépendant est tenu. Les directions de fonds autorisées par la FINMA doivent respecter la Circ.-FINMA 08/37 « délégation par la direction et la SICAV ».

Article 12

Le gérant de fortune indépendant prend les mesures nécessaires en cas d'empêchement ou de décès.

Article 13

Le gérant de fortune indépendant rend attentif ses clients à l'existence des règles de conduite définies dans le présent règlement.

Article 14

Le gérant de fortune indépendant informe de façon adéquate ses clients, compte tenu de leurs expériences et connaissances, quant aux risques liés aux objectifs, aux restrictions et aux stratégies de placement définies. Cette information peut intervenir de façon standardisée.

Article 15

Dans la mesure où il ne s'agit pas d'information publique, le gérant de fortune indépendant informe ses clients des changements importants intervenus au sein du personnel, dans l'organisation ou dans son actionariat, qui touchent directement les clients.

Le gérant de fortune indépendant doit régulièrement, ainsi qu'à la demande de ses clients, rendre compte de sa gestion en tant que mandataire.

Dans le cadre de son devoir de rendre compte, le gérant de fortune indépendant respecte les standards utilisés dans la branche pour ce qui a trait notamment à la méthode de calcul utilisée, à la période de temps choisie et, le cas échéant, aux indices de référence choisis.

CHAPITRE III: REMUNERATION DU GERANT DE FORTUNE**Article 16**

Le contrat de gestion de fortune indépendant définit qui est le bénéficiaire de toutes les prestations reçues de tiers en relation étroite avec l'exécution du mandat ou à l'occasion de son exécution.

Le gérant de fortune indépendant informe ses clients des paramètres de calcul et des fourchettes de valeurs des prestations qu'il reçoit ou pourrait recevoir de tiers. Pour autant que cela soit possible, il le fait pour chaque catégorie de produit.

A la demande de ses clients, le gérant de fortune indépendant rend en outre compte de l'importance des prestations déjà reçues de tiers.

Le gérant de fortune indépendant rend ses clients attentifs aux conflits d'intérêts pouvant résulter de la perception de prestations de la part de tiers.

Article 17

Les gérants de fortune indépendants soumis au présent règlement au moment de son entrée en vigueur, que ce soit à titre obligatoire ou volontaire, disposent d'un délai au 31 décembre 2014 pour mettre leurs contrats de gestion existants en conformité avec les règles qu'il énonce. Aucun nouveau contrat de gestion de fortune ne bénéficie d'un délai transitoire à compter de l'entrée en vigueur de ces Règles-cadres.

Article 18

Concernant les contrôles et les sanctions, les dispositions du Règlement de l'OAR-G relatif à la révision LBA, aux sanctions, aux contrôles ad hoc et aux enquêtes particulières sont applicables par analogie, étant toutefois précisé qu'aucun manquement dans le cadre du présent règlement ne saurait entraîner une exclusion au sens de l'art.18 Statuts. En cas de manquement grave, sans justification et non corrigé, la sanction maximale serait le retrait de la reconnaissance d'une adhésion aux Règles cadres de l'OAR-G.

Le présent règlement est approuvé par le Comité de l'OAR-G lors de la séance du 7 novembre 2013 et par la direction de la FINMA, sur délégation de son conseil d'administration, en date du 6 décembre 2013.

Groupement suisse des conseils en gestion indépendants

Règles d'éthique professionnelle du GSCGI

Du : 15.11.2013

En vigueur le 01.01.2014. La FINMA reconnaît ces normes d'autorégulation comme standards minimaux (cf. Circ.-FINMA 08/10). Existiert nur auf Französisch

Vu l'article 20 al. 2 let d des Statuts du GSCGI, le Conseil du GSCGI édicte les "Règles d'Ethique Professionnelle" suivantes:

Article 1 Champ d'application

Les présentes Règles d'Ethique Professionnelle s'appliquent à tous les gérants de fortune indépendants ("le(s) Gérant(s)").

Les Gérants ont l'obligation de se conformer aux Règles d'Ethique Professionnelle dans le cadre de leur activité de gestion de fortune.

Dès leur approbation par la FINMA, les présentes Règles d'Ethique Professionnelle seront reconnues comme exigences minimales au sens de l'article 6 al. 2 de l'Ordonnance sur les Placements Collectifs ("OPCC").

Article 2 Autres dispositions légales et réglementaires

Les Gérants doivent également se conformer à toutes dispositions légales applicables à leurs activités, en particulier les dispositions du Code Suisse des Obligations relatives au contrat de mandat et la Loi sur le Blanchiment d'Argent (LBA) ainsi qu'à tous les règlements et directives édictés par le Conseil du GSCGI.

Article 3 Contrat de gestion de fortune - Forme

Les Gérants ont l'obligation de conclure avec leurs clients un mandat de gestion de fortune en la forme écrite (le "Contrat de Gestion de Fortune") conformément au chiffre marginal 8 de la Circulaire de la FINMA 2009/1 Règles-cadres pour la gestion de fortune.

On entend par mandat de gestion de fortune un contrat par lequel le Gérant se voit octroyer par le client un mandat de gestion discrétionnaire des avoirs du client ou un mandat spécifique.

Article 4 Contrat de gestion de fortune – éléments obligatoires

Le Contrat de Gestion de Fortune ou ses annexes contiendra obligatoirement les éléments suivants:

1. l'étendue du mandat;
2. les comptes ou les actifs sur lesquels porte le mandat;
3. le profil de risque du client, tenant compte de ses expériences et connaissances, et définissant sa pension au risque et sa capacité à l'absorber;
4. les objectifs et éventuelles restrictions de placement;
5. la monnaie de référence;
6. une répartition par classe d'actifs
7. la méthode et la périodicité de la reddition de comptes aux clients;
8. le montant et les modalités de la rémunération du Gérant;

9. la possible délégation de tâches à des tiers.

Le GSCGI publie sur son site internet un contrat type de gestion de fortune (Le "Contrat Type") qui reprend les éléments obligatoires cités ci-dessus.

Ce Contrat Type peut être complété par diverses annexes propres à chaque Gérant. Toute adjonction ne peut cependant ni contredire ni réduire la portée des devoirs du Gérant prévus dans les Règles d'Ethique Professionnelle.

Si un Gérant désire élaborer son propre Contrat de Gestion de Fortune, il devra le soumettre au préalable au GSCGI lequel demandera, à la charge du Gérant, un avis de droit à un avocat choisi par le GSCGI. Cet avis de droit devra déterminer si le Contrat de Gestion de Fortune élaboré par ce Gérant est conforme aux Règles d'Ethique Professionnelle et au Contrat Type.

Le Contrat de Gestion de Fortune doit définir les actes que le Gérant a le droit d'accomplir, que ce soit dans le cadre de la gestion ou en relation avec les avoirs qui lui sont confiés. La stratégie de placement sera déterminée avec le Client sur la base du profil de risque, de sa situation financière ainsi que des restrictions de placement.

Dans le cas où le mandat de gestion est de type discrétionnaire, les opérations effectuées par le Gérant doivent se limiter, sauf instructions spécifiques du client, à ce qui est prévu dans le Règlement du GSCGI "Possibilités de Placement dans le cas de Gestion Discrétionnaire" disponible sur le site Internet du GSCGI.

Pour les mandats comportant l'autorisation pour le Gérant d'intervenir sur les divers marchés à terme, marché des changes, options, warrants, instruments dérivés, etc... en utilisant l'effet de levier ou en faisant appel à tout type d'instruments non indiqués dans le Règlement du GSCGI "Possibilités de Placement dans le cas de Gestion Discrétionnaire", il est nécessaire de faire signer au client un mandat spécifique ou un ordre spécifique à ce genre d'opérations. Il en est de même pour les investissements de type "Private Equity" ou ne disposant pas d'un minimum de liquidité au sens du Règlement "Possibilités de Placement dans le cas de Gestion Discrétionnaire".

Article 5 Garantie d'une activité irréprochable

Le Gérant présente toute garantie d'une activité irréprochable, notamment au sens de la Loi sur le Blanchiment d'Argent (LBA).

Dans le cadre de son activité, il prend les mesures nécessaires à la prévention et à la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme, conformément aux dispositions légales en la matière et conformément à toutes autres prescriptions édictées par l'organisme d'autorégulation auquel il est assujéti.

Article 6 Devoir de fidélité

a) Devoir de fidélité stricto sensu

Le Gérant veille aux intérêts de ses clients

b) Indépendance

Le Gérant doit disposer de la liberté nécessaire pour décider avec objectivité et en toute indépendance de la mise en œuvre des objectifs de placement pour son client.

c) Devoir de loyauté et conflits d'intérêts

Le Gérant prend les mesures organisationnelles adaptées à sa taille et à sa structure pour prévenir les conflits d'intérêts et veiller, le cas échéant, à ce que les clients ne soient pas lésés par l'apparition de tels conflits.

Lorsque l'organisation du Gérant ne suffit pas à prévenir de tels conflits d'intérêts, le Gérant doit en informer ses clients concernés.

d) *Conflits d'intérêts dus aux modalités de la rémunération*

Les modalités de la rémunération du Gérant et de ses collaborateurs doivent éviter d'avoir pour effet d'engendrer un conflit avec le devoir de fidélité.

e) *Interdiction du barattage et du front, parallel et after running*

Les placements et transactions sont effectués par le Gérant dans l'intérêt du client.

Le Gérant doit effectuer des transactions qui sont économiquement justifiables. L'exécution de transactions sur les dépôts des clients sans véritable intérêt économique (barattage ou "churning") est prohibée.

Le Gérant ne doit pas exploiter pour son propre compte, dans une mesure contraire au principe de la fidélité et de la bonne foi, la connaissance qu'il tire d'ordres de clients (prohibition du "front running", "parallel running" et "after running").

f) *Devoir de confidentialité*

Le Gérant est tenu à une confidentialité absolue sur tout ce qui lui est confié ou communiqué dans le cadre de son activité professionnelle, sous réserve des dispositions de la LBA ou de demande des autorités judiciaires suisses compétentes.

Sous réserve de l'accord préalable de ses clients, le Gérant s'interdit de divulguer leurs noms en guise de référence.

Article 7 *Devoir de diligence*

a) *Organisation*

Le Gérant adapte son organisation en fonction de la taille de son entreprise, du nombre de ses clients, du volume des avoirs dont il a la gestion ainsi que des stratégies de placement suivies et des produits choisis.

b) *Respect des objectifs et restrictions de placement*

Le Gérant s'assure que les placements effectués pour son client concordent en permanence avec les objectifs, profil de risque et restrictions de placement définis avec le Client dans le Contrat de Gestion de Fortune.

Une divergence entre les objectifs, profil de risque et restrictions de placement définis avec le client et la politique de placement exercée par le Gérant due aux mouvements des marchés financiers est admise temporairement. Si cette divergence perdure, elle doit être discutée avec le client dans la mesure possible. En tout état, le Gérant agit au mieux des intérêts du client.

En cas de directives particulières du client qui ne correspondent pas avec les objectifs, profil de risque et restrictions de placement définis avec lui, le Gérant attire l'attention du client à ce sujet et le consigne par écrit.

c) *Revue régulière de l'adéquation du profil de risque, des objectifs et des stratégies de placement*

Le Gérant revoit périodiquement l'adéquation du profil de risque du Client avec sa situation actuelle, ainsi que les objectifs et les stratégies de placement qu'il met en œuvre compte tenu de l'évolution de l'économie et des marchés financiers. Le Gérant informe le Client de tout changement et le consigne par écrit.

d) Répartition adéquate des risques

Le Gérant évitera, sauf autorisation écrite expresse du client, la survenance de grands risques que provoquerait la concentration anormale sur un nombre limité de placements.

e) Dépôt des avoirs et procuration

Les avoirs des clients qui sont confiés au Gérant pour la gestion sont déposés en Suisse auprès de banques ou de négociants en valeurs mobilières, ou à l'étranger auprès d'établissements bancaires agréés par les autorités de surveillance du pays concerné.

Le Gérant n'accepte pas de dépôts de clients ni ne gère de compte d'exécution.

Le Gérant doit assurer une séparation absolue entre ses propres avoirs ou ceux de son entreprise et les avoirs de ses clients.

Le Gérant gère les avoirs en dépôt de ses clients en s'appuyant sur une procuration écrite dont l'étendue est clairement définie.

f) Délégation

Si c'est dans l'intérêt du client, le Gérant peut déléguer des tâches relevant de la gestion de fortune à des délégataires.

Sont notamment considérées comme des tâches relevant de la gestion de fortune:

- le suivi du client;
- la gestion de fortune des clients stricto sensu;
- l'exécution de tâches de compliance;
- la conservation des dossiers clients;
- la consolidation des avoirs du client.

Ne sont pas considérées comme des tâches relevant de la gestion de fortune, notamment :

- la comptabilité financière du Gérant;
- l'hébergement de sites internet qui ne contiennent pas de données clients;
- des tâches administratives;
- le conseil en matière de planification fiscale;
- toute opération dont le but n'est pas directement lié à la gestion patrimoniale.

Le Gérant choisit, instruit et contrôle le délégataire avec soin.

Le client doit être rendu attentif au fait que certaines tâches peuvent être déléguées.

Les tâches déléguées doivent être clairement définies et fixées par écrit.

Le délégataire doit disposer des compétences professionnelles requises pour exécuter les tâches déléguées de façon irréprochable.

Le respect du devoir de confidentialité (voir Article 6 f) ci-dessus) doit être garanti par le délégataire.

Le délégataire doit respecter des règles de conduite similaires à celles que prévoient les présentes Règles d'Ethique Professionnelle. Le Gérant pourra être amené, sur demande de la Commission d'Ethique Professionnelle ("CDEP") (voir Article 11 ci-dessous), à fournir toute information nécessaire à ce sujet.

En tout état de cause, le Gérant reste entièrement responsable de la bonne application des Règles d'Ethique Professionnelle. Il conservera les originaux de tous documents requis par ces Règles.

S'agissant des directions de fonds autorisées par la FINMA, celles-ci doivent par ailleurs respecter la Circulaire FINMA 08/37 Délégation par la direction et la SICAV.

g) *Empêchement ou décès du Gérant*

Le Gérant prend les mesures nécessaires en cas d'empêchement ou de décès.

h) *Résiliation du Contrat de Gestion de Fortune par le Gérant*

Si le Gérant prend l'initiative de renoncer de son propre chef à son mandat, il en informe le client et donne à celui-ci et à la banque dépositaire toute information utile pour la poursuite de la gestion des actifs du client, et en particulier pour mener à bien des opérations initiées mais non encore totalement dénouées.

Article 8 *Devoir d'information*

a) *Existence des présentes Règles d'Ethique Professionnelle*

Le Gérant remet à son client une copie des présentes Règles d'Ethique Professionnelle et le client atteste par écrit qu'il en a pris connaissance et qu'il peut consulter à tout moment des éventuelles mises à jour subséquentes sur le site internet du GSCGI.

b) *Risques liés aux objectifs et restrictions de placement définis*

Lors de la conclusion du Contrat de Gestion de Fortune et lors de changement dans les objectifs de placement, le Gérant est tenu d'informer son client de façon adéquate, en fonction de son degré d'expérience des affaires et de ses connaissances techniques en la matière, des risques liés aux objectifs, stratégies de placement définies et restrictions de placement définis avec lui, ainsi que de l'évolution de son profil de risque. Cette information peut intervenir de façon standardisée.

Le Gérant peut respecter son obligation d'information de manière standardisée, notamment en remettant à son client la brochure "Risques particuliers dans le négoce de titres" émise par l'Association Suisse des Banquiers ("Brochure de l'ASB") ou toute autre brochure équivalente qui sera indiquée sur le site internet du GSCGI. La remise de ce document standardisé doit être mentionnée dans le Contrat de Gestion de Fortune. A titre d'alternative, le client peut également indiquer dans le Contrat de Gestion de Fortune qu'il a pris note de l'existence et de la disponibilité de la Brochure de l'ASB sur le site du GSCGI.

Le Gérant n'a pas d'obligation d'informer son client sur les risques liés à des opérations particulières si le client atteste dans une déclaration écrite qu'il connaît les risques liés à ces opérations (qui doivent être définies spécifiquement), et qu'il renonce à ce que le Gérant lui fournisse des informations supplémentaires.

Le Gérant est tenu d'informer son client si ce dernier lui demande de fournir une prestation pour laquelle le Gérant ne dispose pas de connaissances ou d'infrastructures suffisantes.

c) *Changements importants s'agissant de l'organisation du Gérant*

Le Gérant informe ses clients des changements importants intervenus au sein de son personnel, de son organisation et de son actionnariat, dans la mesure où les clients du Gérant sont directement touchés par ces changements et à condition qu'il ne s'agisse pas d'information publique.

d) *Reddition de comptes*

Le Gérant doit régulièrement, ainsi qu'à la demande de ses clients, rendre compte de sa gestion.

Le rapport du Gérant à son client ("le Rapport") doit permettre à ce dernier de vérifier si les objectifs de placement ont été respectés. Dans son Rapport, le Gérant applique ainsi les standards communément admis dans la branche pour ce qui a trait notamment à la mé-

thode de calcul utilisée, à la période de temps choisie et, le cas échéant, aux indices de référence choisis.

La reddition de comptes peut s'effectuer exclusivement sur la base de décomptes établis par la banque dépositaire ("Décompte"). Le Gérant précisera toutefois au client si sa rémunération est prise en compte dans ces Décomptes.

Le Rapport du Gérant doit être envoyé au client ou mis dans son courrier retenu chez le Gérant ou à la banque dépositaire, au minimum sur une base semestrielle. Cette question sera traitée dans le Contrat de Gestion de Fortune. Le Contrat de Gestion de Fortune préciserait également que le client peut en tout temps obtenir un Décompte, soit auprès du Gérant, soit auprès de la banque dépositaire.

Article 9 Rémunération

a) Accord écrit sur la rémunération

Les modalités, la périodicité, la nature et les éléments de la rémunération du Gérant doivent être décrits de manière précise et détaillée dans le Contrat de Gestion de Fortune ou ses annexes.

La rémunération du Gérant peut se calculer sur la base d'un intéressement à la performance, porter sur un pourcentage fixe des valeurs patrimoniales confiées à la gestion ou sur une formule mixte entre ces deux formes de calcul. La détermination d'une rémunération fixe ("Flat Fee") indépendante du capital sous gestion ou de la performance peut également être prévue.

b) Prestations reçues de tiers

Le Contrat de Gestion de Fortune définit qui est le bénéficiaire de toutes les prestations reçues de tiers en relation étroite avec l'exécution du mandat ou à l'occasion de son exécution.

Le Contrat de Gestion de Fortune du Gérant rend les clients attentifs aux conflits d'intérêts pouvant résulter de la perception de prestations de la part de tiers.

Le Gérant informe ses clients des paramètres de calcul des prestations et des fourchettes de valeurs des prestations qu'il reçoit ou pourrait recevoir de tiers. Pour autant que cela soit possible, le Gérant le fait pour chaque catégorie de produits tels que les nouvelles émissions, les produits structurés, les fonds de placements, les fonds alternatifs, les courtages, les droits de garde, les "finders fees", etc. L'information au client peut se faire de façon standardisée, par exemple sous la forme de "fact sheets".

A la demande de ses clients, le Gérant rend en outre compte de l'importance des prestations déjà reçues de tiers.

Article 10 Modifications du mandat

Toute modification du mandat de gestion, y compris du mode de calcul de la rémunération du Gérant, doit être portée à la connaissance du client dans les meilleurs délais et faire l'objet d'un avenant au Contrat de Gestion de Fortune.

Article 11 Contrôle et sanctions – CDEP

Une procédure de contrôle du respect des Règles d'Ethique Professionnelle et des sanctions en cas de violation desdites règles est prévue dans le Règlement d'Application des présentes Règles d'Ethique Professionnelle, disponible sur le site internet du GSCGI.

Le GSCGI crée une commission ad hoc, la Commission d'Ethique Professionnelle (CDEP), en charge de la procédure de contrôle et de sanctions.

Chaque Gérant est tenu de consulter la CDEP du GSCGI en cas de doute dans l'exécution d'opérations découlant de son mandat et en cas de doute sur l'application des présentes Règles d'Éthique Professionnelle.

Article 12 Devoir de renseigner - contrôle par la FINMA ou L'OAR

Lorsque des sanctions sont envisagées ou prises à l'égard d'un Gérant (intermédiaire financier directement soumis à la FINMA ou membre d'un Organisme d'Autorégulation ("OAR")), le GSCGI en informera la FINMA ou l'OAR concerné.

Conformément aux Statuts du GSCGI, le Gérant consent à la transmission, à la FINMA ou à l'OAR concerné, d'informations relatives à la procédure de sanctions initiée par le GSCGI à son égard.

Article 13 Publicité

Les Gérants font preuve de réserve dans leur publicité, laquelle ne doit pas contenir d'indications trompeuses ou mensongères. La publicité faite par les Gérants ne doit pas porter atteinte à la réputation d'autres Gérants du GSCGI. Les Gérants ne sont en particulier pas autorisés à faire des comparaisons de prestations ou à utiliser des informations concernant d'autres Gérants à des fins publicitaires.

Article 14 Règlements et directives

Le Conseil du GSCGI se charge de l'élaboration et de la mise à jour des règlements et directives d'application des présentes Règles d'Éthique Professionnelle.

Article 15 Modification des Règles d'Éthique Professionnelle

Toute modification des présentes Règles d'Éthique Professionnelle est de la compétence exclusive du Conseil du GSCGI.

Une version à jour des Règles d'Éthique Professionnelle sera disponible en tout temps sur le site Internet du GSCGI.

En cas de modification des Règles d'Éthique Professionnelle induite par l'évolution de la pratique de la profession ou de la législation, une communication par e-mail sera faite aux Gérants.

Article 16 Dispositions transitoires

Les Gérants sont tenus d'adapter leur activité de gestion de fortune aux présentes Règles d'Éthique Professionnelle dès leur entrée en vigueur.

Il est par ailleurs donné aux Gérants un délai au 31 décembre 2014 pour adapter leurs Contrats de Gestion de Fortune existants aux présentes Règles d'Éthique Professionnelle.

Révisé en novembre 2013. Approuvé par la FINMA en décembre 2013. Mis en application: le 1^{er} janvier 2014.

Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (deutsche Fassung)

Vom : 28.08.2014

Präambel

Der «Swiss Code» wurde von economiesuisse als Verband der Schweizer Unternehmen aus allen Branchen im Juli 2002 veröffentlicht und 2007 durch einen Anhang mit Empfehlungen zu Entschädigungen von Verwaltungsrat und oberstem Management ergänzt. Er ist für die interessierten Kreise zu einem wichtigen Referenzwerk geworden. Die neuste Revision reflektiert sowohl die internationalen Entwicklungen der Corporate Governance wie auch die Änderungen auf schweizerischer Ebene, die sich insbesondere durch den neuen Art. 95 Abs. 3 der Bundesverfassung ergeben haben.

Der «Swiss Code» zielt auf die Situation in der Schweiz. Diese zeichnet sich vorab durch eine Vielfalt von grossen, mittleren und kleineren Aktiengesellschaften aus. Der «Swiss Code» soll durch eine gut verständliche Darstellung den Referenzrahmen bieten, der von vielen Unternehmen in der Schweiz weitgehend befolgt wird. In einer Zeit der weltweiten Verknüpfung der Kapitalmärkte soll er den ausländischen Investoren ein Bild über die Schweizer «Best Practices» verschaffen. Der «Swiss Code» widerspiegelt schliesslich, dass der Schweizer Gesetzgeber in Fragen der Entschädigung andere Wege eingeschlagen hat, als sie im Ausland üblich sind.

Der «Swiss Code» wendet sich im Sinne von Empfehlungen und unter Anwendung des «comply or explain»-Prinzips an die schweizerischen Publikumsgesellschaften. Auch nicht kotierte, volkswirtschaftlich bedeutende Gesellschaften oder Organisationen (inkl. solche in anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaft) können dem «Swiss Code» zweckmässige Leitideen entnehmen.

Jeder am Zustandekommen dieses Textes beteiligten Organisation soll es offen stehen, in Ergänzung zum «Swiss Code» – und wo nötig auch in Abweichung von der hier festgehaltenen Stammregelung – bestimmte Gewichte anders zu setzen und eigene Ideen zu verfolgen.

«Corporate Governance» als Leitidee

Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» als Leitlinie und Empfehlung

Der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» wendet sich an die schweizerischen Publikumsgesellschaften. Einzelne Punkte betreffen institutionelle Anleger und Intermediäre. Der «Swiss Code» soll Leitlinien setzen und Empfehlungen abgeben. Er strebt aber nicht danach, den Schweizer Unternehmen eine Zwangsjacke anzuziehen. Jedes Unternehmen soll die Möglichkeit behalten, eigene Gestaltungsideen zu verwirklichen. Es erklärt diese in geeigneter Weise, soweit sie von den Empfehlungen des «Swiss Code» abweichen («comply or explain»).

Die Aktionäre

- 1 **Den Aktionären steht als Kapitalanlegern die letzte Entscheidung in der Gesellschaft zu.**
 - Die Kompetenzen der Aktionäre¹ werden durch das Gesetz festgelegt. Die Aktionäre sind allein entscheidungsberechtigt hinsichtlich der Personalfragen der obersten Ebene (Wahl und Entlastung des Verwaltungsrats, Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, Wahl der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters), der Rechnungsabnahme (Jahres- und Konzernabschluss) sowie der Ausschüttungs- und Eigenkapitalpolitik (Dividende, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung) sowie der Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung. Die Aktionäre bestimmen in den Statuten den Gesellschaftszweck und die wesentlichen übrigen Eckwerte und Spielregeln; sie sind zuständig für die Entscheidung über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Liquidation.
 - Die Aktionäre nehmen ihre Mitwirkungsrechte in den Generalversammlungen wahr und haben das Recht, im Rahmen der Traktanden Anträge zu stellen. Sie können auch ausserhalb der Verhandlungsgegenstände Auskünfte zu Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und gegebenenfalls eine Sonderprüfung beantragen.
 - Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, die im eigenen Namen Aktionärsrechte ausüben, sorgen soweit möglich dafür, dass die wirtschaftlich Berechtigten Einfluss darauf nehmen können, wie diese Aktionärsrechte wahrgenommen werden.
 - Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, einschliesslich «Proxy Advisors», berücksichtigen die Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften.²
 - Werden Namenaktien über Depotbanken erworben, sollen diese den Erwerber einladen, sich im Aktionärsregister der Gesellschaft eintragen zu lassen.
- 2 **Die Gesellschaft ist bestrebt, den Aktionären die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu erleichtern.**
 - Zu diesem Zweck können die Statuten die im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte für die Einreichung eines Gesuchs um Traktandierung oder Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zugunsten der Aktionäre angemessen herabsetzen.
 - Setzt die Generalversammlung den Nennwert der Aktien durch Rückzahlung herab, so prüft der Verwaltungsrat, ob eine Anpassung der Schwellenwerte (Traktandierungs- und Einberufungsgesuche sowie gegebenenfalls Sonderprüfung) angezeigt ist, damit die Aktionärsrechte nicht geschmälert werden.
 - Die Statuten und zumindest die Grundzüge des Organisationsreglements sind jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich. Die Gesellschaft publiziert zudem die Statuten auf ihrer Webseite.
- 3 **Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Generalversammlung als Ort der Kommunikation benützt wird und ihre Aufgabe als oberstes Organ gut informiert erfüllen kann.**
 - Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre so, dass diese ihre Rechte in Kenntnis der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ausüben können.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied), sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

² Hrsg. ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband, Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, economiesuisse, Ethos – Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Schweizerische Bankiervereinigung und SwissHoldings, Januar 2013.

- Bei der Einberufung bietet die Gesellschaft in verständlicher Form Erläuterungen zu den Traktanden und zu den Anträgen des Verwaltungsrats an. Rechtzeitig eingegangene Traktandierungsgesuche und Beschlussanträge der Aktionäre sind bekannt zu machen.
- 4 Die Gesellschaft erleichtert den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung durch frühzeitige und klare Festsetzung der Termine.**
- Der Verwaltungsrat gibt den Termin der ordentlichen Generalversammlung möglichst frühzeitig bekannt.
 - Die Gesellschaft gibt den Termin bekannt, bis zu dem Traktandierungsgesuche, einschliesslich der entsprechenden Anträge der Aktionäre, eingereicht werden können. Dieser Tag soll nicht weiter als nötig vor der Generalversammlung liegen.
 - Setzt der Verwaltungsrat für die Feststellung der zur Ausübung der Aktionärsrechte Berechtigten vor der Generalversammlung einen Stichtag fest, so soll dieser sowohl für Namen- wie für Inhaberaktien in der Regel nicht mehr als einige Tage vor dem Versammlungstermin liegen.
- 5 In der Versammlungsorganisation wird dafür gesorgt, dass die Aktionäre sich zu den Traktanden sachlich und konzis äussern können.**
- Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre ihren Willen informiert bilden und zum Ausdruck bringen können.
 - Der Vorsitzende benützt seine Leitungsbefugnis dazu, die Ausübung der Aktionärsrechte zu gewährleisten. Er leitet die Versammlung ausgewogen und zielgerichtet.
 - Der Vorsitzende achtet im Interesse der Effizienz des Versammlungsablaufs darauf, dass es nicht zu ausschweifenden, sich wiederholenden oder unnötig verletzenden Voten kommt; er kann, vor allem bei zahlreichen Wortmeldungen zum gleichen Gegenstand der Traktandenliste, die Redezeit angemessen einschränken.
- 6 Das Recht der Aktionäre auf Auskunft und Einsicht ist organisatorisch zu gewährleisten.**
- Der Vorsitzende beantwortet relevante, die Gesellschaft betreffende Fragen oder lässt sie durch die fachkundigen Personen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats beantworten.
 - Komplexe und vielgliedrige Fragen sollen dem Verwaltungsrat schriftlich so frühzeitig vorgelegt werden, dass dieser die Antworten bereitstellen kann.
 - Die Abstimmungsresultate werden so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, den Aktionären zugänglich gemacht.
- 7 In der Generalversammlung soll der Wille der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck kommen.**
- Der Vorsitzende ordnet die Abstimmungsmodalitäten so, dass der Wille der Mehrheit eindeutig und möglichst effizient ermittelt werden kann. Soweit sinnvoll, nutzt der Verwaltungsrat bewährte elektronische Mittel.
 - Wird nach Handmehr abgestimmt, so können die Aktionäre die ablehnenden Stimmen und Stimmhaltungen aufzeichnen lassen; die Anzahl dieser Stimmen wird bekannt gegeben.
 - Bei der Abstimmung über die Entlastung von Organmitgliedern kann der Vorsitzende eine Globalabstimmung durchführen, falls sich nicht aus dem Kreis der Aktionäre Opposition zeigt und über eine oder mehrere Personen eine individuelle Abstimmung verlangt wird.

- Der Verwaltungsrat ergreift geeignete Massnahmen, damit der unabhängige Stimmrechtsvertreter seine Funktion wirksam wahrnehmen kann.

8 Der Verwaltungsrat bemüht sich um den Kontakt mit den Aktionären, auch zwischen den Generalversammlungen.

- Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre auch während des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Gesellschaft.
- Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Aktionärsbeziehungen zuständige Stelle. In der Information beachtet er den gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Lehnt bei einer Abstimmung ein wesentlicher Teil der Stimmen den Antrag des Verwaltungsrats ab, bemüht sich der Verwaltungsrat, den Dialog mit den Aktionären zu verbessern.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Aufgaben des Verwaltungsrats

9 Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.

- Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.
- Der Verwaltungsrat prägt die Corporate Governance und setzt diese um.
- Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen.
- Der Verwaltungsrat lässt sich vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.

10 Die unentziehbaren und unübertragbaren Hauptaufgaben des Verwaltungsrats sind im Schweizer Aktienrecht festgelegt.

- Diese Hauptaufgaben sind:
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 8. die Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichts.

11 Im Rahmen der Vorgaben der Statuten ordnet der Verwaltungsrat die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

- Der Verwaltungsrat sorgt für eine zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen.
- Überträgt er die Führungsaufgaben an einen Delegierten oder eine separate Geschäftsleitung, so erlässt er ein Organisationsreglement mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen; in der Regel behält er sich bestimmte bedeutsame Geschäfte zur Genehmigung vor.

Zusammensetzung**12 Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats.**

- Der Verwaltungsrat soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle (Ziff. 20 ff.) unter sich verteilen können. Die Grösse des Gremiums ist auf die Anforderungen des einzelnen Unternehmens abzustimmen.
- Dem Verwaltungsrat sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. Sie sollen die erforderlichen Fähigkeiten haben, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist.
- Der Verwaltungsrat stellt eine angemessene Diversität seiner Mitglieder sicher.
- Eine Mehrheit besteht aus Mitgliedern, die im Sinne von Ziff. 14 unabhängig sind.
- Ist eine Gesellschaft zu einem bedeutsamen Teil im Ausland tätig, sollen dem Verwaltungsrat auch Personen mit langjähriger internationaler Erfahrung oder ausländische Mitglieder angehören.

13 Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder.

- Die Wahlperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr.
- Der Verwaltungsrat plant die Nachfolge und legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest.
- Der Verwaltungsrat sorgt für eine aufgabenbezogene Einführung neu gewählter Mitglieder und eine zweckmässige Weiterbildung.

Unabhängigkeit**14 Die Unabhängigkeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats richtet sich nach besonderen Grundsätzen.**

- Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.
- Bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten ist die Unabhängigkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- Der Verwaltungsrat kann weitere Kriterien der Unabhängigkeit in institutioneller, finanzieller oder persönlicher Hinsicht festlegen.

Arbeitsweise und Vorsitz des Verwaltungsrats

- 15 **Der Verwaltungsrat legt für seine Tätigkeit zweckmässige Verfahren fest.**
- Der Verwaltungsrat tritt, den Erfordernissen des Unternehmens entsprechend, in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn immer erforderlich, sorgt der Präsident für eine kurzfristige Einberufung und Beratung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sicher, dass sie auch erhöhten zeitlichen Anforderungen ihres Amtes entsprechen können.
 - Der Verwaltungsrat überprüft regelmässig die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.
 - Der Verwaltungsrat kann für wichtige Geschäfte auf Kosten der Gesellschaft eine unabhängige Beratung durch aussen stehende Sachverständige in Anspruch nehmen.
 - Der Verwaltungsrat nimmt jährlich eine Selbstevaluation seiner Arbeit und derjenigen seiner Ausschüsse vor.
- 16 **Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung; er ist der Garant der Information.**
- Der Verwaltungsratspräsident nimmt die Leitung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft wahr. Er gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung.
 - Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat erhält die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, vor der Sitzung zugestellt; andernfalls lässt der Präsident die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium auflegen.
 - In der Sitzung sind in der Regel die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen

- 17 **Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden.**
- Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.
 - Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.
 - Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

- 18 **Der Verwaltungsrat regelt die näheren Grundsätze für die Ad-hoc-Publizität und trifft Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen das Insiderrecht.**
- Der Verwaltungsrat sorgt insbesondere dafür, dass während kritischer Zeitspannen, z. B. im Zusammenhang mit Übernahmeprojekten, vor Medienkonferenzen oder vor der Bekanntgabe von Unternehmenszahlen, geeignete Massnahmen (z. B. Sperrzeiten, «close periods») bezüglich Käufen und Verkäufen von Titeln der Gesellschaft oder anderen relevanten Wertrechten getroffen werden.

Vorsitz von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- 19 **Der Grundsatz der Ausgewogenheit von Leitung und Kontrolle gilt auch für die Unternehmensspitze.**
- Der Verwaltungsrat wirkt darauf hin, dass sein Vorsitz und die Spitze der Geschäftsleitung zwei Personen anvertraut werden (Doppelspitze).
 - Entschliesst sich der Verwaltungsrat aus unternehmensspezifischen Gründen oder weil die Konstellation der verfügbaren Spitzenkräfte es nahelegt zur Personalunion, so sorgt er für adäquate Kontrollmechanismen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bestimmt der Verwaltungsrat ein nicht exekutives, erfahrenes Mitglied («lead director»). Dieses ist befugt, wenn nötig selbstständig eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen und zu leiten.

Umgang mit Risiken und Compliance, internes Kontrollsystem

- 20 **Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und reputationsmässige Risiken.**
- Das interne Kontrollsystem ist der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.
 - Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab.
 - Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss («Audit Committee») und gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.
- 21 **Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).**
- Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens und erlässt geeignete Verhaltensrichtlinien.
 - Er orientiert sich dabei an anerkannten Best Practice-Regeln.³
 - Der Verwaltungsrat gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

³ Siehe insbesondere die von economiesuisse und SwissHoldings verfassten «Grundzüge eines wirksamen Compliance-Managements» vom September 2014.

Ausschüsse des Verwaltungsrats

22 Der Verwaltungsrat bildet Ausschüsse mit definierten Aufgaben.

- Der Verwaltungsrat setzt im Rahmen seiner Kompetenzen aus seiner Mitte Ausschüsse ein, welche bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten.
- Der Verwaltungsrat ernennt, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht, die Mitglieder der Ausschüsse. Er ernennt die Vorsitzenden solcher Ausschüsse und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.
- Es ist möglich, die Funktion mehrerer Ausschüsse zusammenzufassen, soweit alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

Prüfungsausschuss

23 Der Verwaltungsrat setzt einen Prüfungsausschuss («Audit Committee») ein.

- Der Ausschuss setzt sich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.
- Die Mehrheit, darunter der Vorsitzende, ist im Finanz- und Rechnungswesen erfahren. In komplexen Verhältnissen soll zumindest ein Mitglied Finanzexperte (z. B. amtierender oder ehemaliger CEO, CFO oder Wirtschaftsprüfer) sein.

24 Der Prüfungsausschuss bildet sich ein eigenständiges Urteil über die externe und interne Revision, das interne Kontrollsystem und den Jahresabschluss.

- Der Prüfungsausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle) und der internen Revision sowie über deren Zusammenwirken.
- Der Prüfungsausschuss beurteilt im Weiteren die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen (Compliance) in der Gesellschaft.
- Der Prüfungsausschuss geht die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch; er bespricht die Abschlüsse mit dem Finanzchef und dem Leiter der internen Revision sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, mit dem Leiter der externen Revision.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.
- Der Prüfungsausschuss beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

Vergütungsausschuss

25 Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung nicht exekutive und unabhängige Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss («Compensation Committee») vor.

- Dem Vergütungsausschuss kommt bei der Umsetzung der Vorgaben von Gesetz, Statuten und Generalversammlung eine Schlüsselrolle zu, die Sachkenntnis und Engagement im Interesse des Unternehmens verlangt.

- Der Präsident des Verwaltungsrats bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung können, ausser wenn es um ihre eigene Entschädigung geht, zu den Sitzungen beigezogen werden.
- Im Übrigen gilt Anhang 1.

Nominationsausschuss

26 Der Verwaltungsrat setzt einen Nominationsausschuss («Nomination Committee») ein.

- Der Nominationsausschuss setzt sich mehrheitlich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.
- Der Nominationsausschuss legt Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl fest und bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor.
- Dem Nominationsausschuss können auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl, Beurteilung und Nachfolgeplanung von Kandidaten für das oberste Kader zugewiesen werden.

Besondere Verhältnisse

27 Die Regeln des «Swiss Code» können, je nach Aktionärsstruktur und Grösse des Unternehmens, den konkreten Verhältnissen angepasst werden.

- Bei Gesellschaften mit aktiv engagierten Grossaktionären (darin eingeschlossen an der Börse kotierte Tochtergesellschaften eines Konzerns) sowie bei mittleren und kleineren Unternehmen können Anpassungen oder Vereinfachungen vorgesehen werden. Solche Gesellschaften verwirklichen auf ihre Weise eine zweckmässige Gestaltung der Beurteilung der externen Revision, eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems, der Entschädigungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie der Nachfolgeplanung im Verwaltungsrat.
- Mittlere und kleinere Unternehmen können anstelle von Ausschüssen Einzelbeauftragte einsetzen oder die entsprechenden Aufgaben durch den Gesamtverwaltungsrat wahrnehmen lassen.
- Für börsenkotierte Gesellschaften bleibt der Grundsatz «comply or explain» anwendbar.

Die Revision

28 Die Funktion der externen Revision wird durch die von den Aktionären gewählte Revisionsstelle ausgeübt.

- Die externe Revision erfüllt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben gemäss den für sie geltenden Richtlinien und arbeitet mit den für die interne Revision verantwortlichen Personen in zweckmässiger Weise zusammen.
- Die Revisionsstelle hält sich an die für sie geltenden Unabhängigkeitsrichtlinien.

Die Offenlegung

29 Die Gesellschaft macht in ihrem Geschäftsbericht Angaben zur Corporate Governance.

- Hinsichtlich der einzelnen Angaben gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinie der SIX Swiss Exchange betreffend Information zur Corporate Governance.

Anhang 1

Einleitung

Der von den Trägern des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» im Jahr 2007 verabschiedete Anhang 1 befasste sich in seinen Empfehlungen und Erläuterungen detailliert mit den Corporate-Governance-Aspekten der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Publikumsgesellschaften. Die «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» (VegüV) durch den Bundesrat hat die rechtlichen Rahmenbedingungen auf den 1. Januar 2014 grundlegend verändert. Die Herausforderungen für die Corporate Governance sind aber die gleichen geblieben. Diese hat sicherzustellen, dass die Vergütungen der obersten Unternehmensvertreter optimale Anreize für eine erfolgreiche Unternehmensführung setzen und mit den Interessen der Aktionäre im Einklang stehen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben, auch wenn sie eng sind, lassen zudem weiterhin Spielräume sowohl für die prozedurale wie inhaltliche Gestaltung der Vergütungspraxis auf oberster Unternehmensebene. Die Frage von «Best Practices» für den Bereich der Kompensation von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung stellt sich damit nach wie vor. Die Empfehlungen des «Swiss Code» setzen Leitlinien, die der Umsetzung und weiteren Entwicklung solcher «Best Practices» im neuen regulatorischen Umfeld förderlich sein sollen.

Empfehlungen zu den Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der vorliegende Anhang 1 verdeutlicht und ergänzt die Bestimmung von Ziff. 25 des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» mit aktualisierten Empfehlungen zum Thema der Vergütungen für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Er gilt als integrierender Bestandteil des «Swiss Code».

Der Anhang 1 zum «Swiss Code» kann weder verbindliche Vorgaben noch ein allgemein gültiges Rezept zur Lösung der Fragen bieten, die mit den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in Publikumsgesellschaften verbunden sind. Er soll aber Empfehlungen abgeben für einen verantwortlichen Umgang mit diesen Fragen.

Entscheidend ist dabei die Betonung der Eigenverantwortung der Wirtschaft und der Unternehmen. Im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung kann es nicht darum gehen, regulatorisch die Art und die Höhe der Entschädigungen für Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsleitung vorzugeben. Aufgabe der Corporate-Governance-Regeln soll es sein, Leitlinien aufzuzeigen und transparente, von Interessenkonflikten freie, an gesetzlichen Vorgaben, Unternehmensinteresse und Marktgegebenheiten orientierte Verfahren zu gewährleisten. Die der Generalversammlung vorzuschlagenden Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Verwaltungsräte müssen für die Aktionäre zudem nachvollziehbar sein. Die von den Verwaltungsräten ausgehenden Anstrengungen werden somit weiterhin entscheidend sein für die Akzeptanz der Vergütungen der obersten Unternehmensvertreter bei den Aktionären, aber auch bei den Mitarbeitern des eigenen Unternehmens sowie in einer weiteren Öffentlichkeit.

Die Rolle der Generalversammlung

- 30 **Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Generalversammlung ihre Befugnisse ausüben kann.**
- Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben darüber, wie er die verschiedenen die Vergütung betreffenden Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung strukturiert und organisiert. Er strebt sachlich geführte Debatten und effiziente Entscheidungsfindungen der Generalversammlung an.
 - Der Präsident des Verwaltungsrats oder der Vorsitzende des Vergütungsausschusses gibt an der Generalversammlung Erläuterungen zum Vergütungsbericht sowie zum Vergütungssystem und beantwortet Fragen.

- Der Verwaltungsrat erleichtert mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Information und Entscheidungsfindung der Aktionäre im Vorfeld der Generalversammlung.

Die Rolle des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses

31 **Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die oberste Unternehmensebene und über die Vergütungsanträge an die Generalversammlung.**

- Der Verwaltungsrat fasst im Rahmen der statutarischen Grundlagen Beschluss über eine Vergütungspolitik, welche die strategischen Ziele der Gesellschaft berücksichtigt, über die grundsätzliche Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und allenfalls des Beirats sowie über die Leitlinien für die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge für die exekutiven Mitglieder dieser Gremien.
- Der Verwaltungsrat beschliesst die jährlichen der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegenden Vergütungssummen für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und evtl. Beirat und begründet diese in seinem Antrag an die Aktionäre auf nachvollziehbare Weise. Er kann dabei auch auf den Vergütungsbericht verweisen.
- Der Verwaltungsrat hält sich bezüglich der Festlegung individueller Entschädigungen an die Beschlüsse der Generalversammlung und an die statutarischen Vorgaben zur Kompetenzaufteilung zwischen ihm und dem Vergütungsausschuss. Er behält sich in der Regel die Genehmigung der Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung und der Entschädigung ihres Vorsitzenden vor.

32 **Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung nicht exekutive und unabhängige Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss vor.**

- Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung unabhängige Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss. Werden von Aktionären Mitglieder vorgeschlagen, die nicht unabhängig sind, informiert der Verwaltungsrat die Generalversammlung über diesen Umstand.
- Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung keine Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss, die in einer Kreuzverflechtung stehen. Eine solche liegt bei einem Ausschussmitglied vor, das über die Entschädigung eines Verwaltungsrats oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung mitbestimmt, unter dessen Aufsichts- oder Weisungsrecht es in einem anderen Unternehmen tätig ist.
- Mitglieder des Verwaltungsrats, die bedeutende Aktionäre sind oder solche vertreten, können Mitglieder des Vergütungsausschusses sein.

33 **Dem Vergütungsausschuss kommt bei der Umsetzung der Vorgaben von Gesetz, Statuten und Generalversammlung eine Schlüsselrolle zu, die Sachkenntnis und Engagement im Interesse des Unternehmens verlangt.**

- Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm übertragenen Aufgaben engagiert wahr. Er vertritt auch in Gesprächen und Verhandlungen über individuelle Vergütungen nur das Unternehmensinteresse. Er verschafft sich die hierfür notwendigen Sachkenntnisse gegebenenfalls durch Beizug unabhängiger externer Berater.
- Der Vergütungsausschuss hält den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen auf dem Laufenden und berichtet ihm periodisch über den Stand der Vergütungsprozesse im Rahmen von Gesetz, Statuten und einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung. Er schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen am Vergütungssystem vor.

- 34 **Der Vergütungsausschuss arbeitet nach den Vorgaben des Verwaltungsrats zur Vergütungspolitik einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Spitzenkräfte der Gesellschaft aus.**
- Der Verwaltungsrat gibt dem Vergütungsausschuss im Rahmen der Statuten die grundlegenden Elemente des Vergütungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor; dieses soll möglichst einfach, klar und nachvollziehbar sein.
 - Die Gesellschaft bietet markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen an, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
 - Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass die Interessen der Spitzenkräfte mit den Interessen der Gesellschaft im Einklang stehen.
 - Der Ausschuss bemüht sich um Nachvollziehbarkeit auch in der praktischen Handhabung des Vergütungssystems.

Einzelheiten des Vergütungssystems

- 35 **Das Vergütungssystem enthält in der Regel feste und variable Teile; es belohnt ein auf mittel- und langfristigen Erfolg abzielendes Verhalten mit erst später verfügbaren Kompensationselementen.**
- Das Vergütungssystem für nicht exekutiv tätige Personen enthält in der Regel nur feste Elemente. Diese bestehen grundsätzlich aus Geldzahlungen und Aktienzuteilungen.
 - Enthält das Vergütungssystem für die exekutiv tätigen Personen feste und variable Elemente, soll es so ausgestaltet werden, dass der veränderliche Teil in angemessenem Verhältnis von der individuellen Leistung einerseits und vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens bzw. einer Unternehmenseinheit andererseits abhängig ist.
 - Die Bemessung des variablen Vergütungsteils stellt auf nachvollziehbaren Kriterien ab; auch weniger leicht messbare Führungsqualitäten sollen berücksichtigt werden. Variable Vergütungen entfallen oder werden gekürzt, wenn die massgeblichen Ziele nicht erreicht werden.
 - Der Verwaltungsrat bestimmt, ob auch aktienbezogene Vergütungen ausgerichtet werden sollen mit dem Ziel, die obersten Unternehmensvertreter möglichst nahe an die Interessen langfristig engagierter Aktionäre heranzuführen. Er trägt den verschiedenartigen Auswirkungen einer Zuteilung von Aktien einerseits und von Optionen auf Aktien oder vergleichbare Instrumente andererseits Rechnung. Er berücksichtigt dabei auch Erfahrungen und Entwicklungen auf den einschlägigen Märkten.
 - Vergütungen bestehen in der Regel aus sofort verfügbaren Teilen für kurzfristig feststellbare Zielerreichungen und während mehrerer Jahre aufgeschobenen bzw. gesperrten Teilen für mittel- oder längerfristige Zielerreichungen. Bei aufgeschobenen Vergütungen, die aktienbezogen sind, achtet der Ausschuss auf angemessene «Performancekriterien» und eine sinnvolle Fristenkongruenz.
- 36 **Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass sachlich nicht begründete Vorteilszuwendungen und falsche Anreize vermieden werden.**
- Der Vergütungsausschuss achtet darauf, dass das System keine unbeabsichtigten Anreize setzt und keine Komponenten enthält, die gezielt zweckwidrig beeinflusst werden können.
 - In den Arbeitsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden die maximal gültigen gesetzlichen Kündigungsfristen und Vertragsdauern von zwölf Monaten eingehalten und keine unzulässigen Abgangsentschädigungen vereinbart.

- Vergütungen im Voraus werden keine ausgerichtet. Antrittschadigungen sollen nur soweit zugesprochen werden, als sie zur Kompensation werthaltiger Ansprüche dienen, welche das betreffende Neumitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung aufgrund des Unternehmenswechsels verliert.
- Um sachlich nicht begründeten Vorteilen entgegenzuwirken oder um schwerwiegende Compliance-Verfehlungen zu sanktionieren, können auch Rückzahlungspflichten bzw. Verfallsbestimmungen für aufgeschobene oder gesperrte Vergütungen vereinbart werden («claw backs»).

37 Der Vergütungsausschuss hinterfragt sowohl Lohnvergleiche mit Drittunternehmen wie die Arbeit externer und interner Berater.

- Dienen die Entlohnungspraktiken anderer Unternehmen als Vergleichsmaßstab, so prüft der Ausschuss kritisch die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe und die Schlüssigkeit der gezogenen Vergleiche für die eigenen Entschädigungen. Er schliesst aus der Vergleichsgruppe Unternehmen aus, deren Einbezug wegen ungenügender Corporate Governance oder aus anderen Gründen zu einer Verzerrung führen kann.
- Falls der Ausschuss externe Berater für Vergleiche und Ratschläge im Bereich der Entschädigung für Spitzenkräfte bezieht, so trifft er die Auswahl, erteilt den Auftrag und bestimmt die Honorierung. Er wertet die Ergebnisse kritisch aus.
- Lässt der Ausschuss Vergleiche durch Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft anstellen, so unterstehen diese dabei den Weisungen des Ausschussvorsitzenden.

Vergütungsbericht und Transparenz

38 Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Vergütungsbericht und sorgt für Transparenz im Bereich der Vergütungen an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

- Der Vergütungsbericht enthält die gesetzlich geforderten Inhalte und stellt darüber hinaus das Vergütungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr dar. Aus dem Vergütungsbericht geht hervor, welche Vergütungen den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung insgesamt und ihrem höchstbezahlten Mitglied für das Geschäftsjahr zugesprochen wurden und warum diese Vergütungen im Geschäftsjahr gesunken oder gestiegen sind («pay-for-performance»-Zusammenhang).
- Der Vergütungsbericht zeigt die wesentlichen Kriterien, die für die Bemessung der variablen Vergütungselemente herangezogen worden sind, und die Bewertung von aktienbasierten Vergütungselementen nach dem anwendbaren Regelwerk.
- Der Vergütungsbericht nennt die für Vergütungsfragen beigezogenen externen Berater und beschreibt die erstellten Vergleiche.
- Der Vergütungsbericht zeigt überdies transparent auf, wie der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss die im Voraus gefällten Vergütungsbeschlüsse der Generalversammlung im Geschäftsjahr umsetzen.
- Falls die Generalversammlung die Gesamtvergütung prospektiv genehmigt oder beschliesst, kann der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht der Generalversammlung konsultativ zur Abstimmung vorlegen.

Alphabetisches Kapitelverzeichnis

ARIF Association romande des intermédiaires financiers	D-49
Banken	A-03
Bekämpfung der Geldwäscherei	A-15
Berufliche Vorsorge	A-35
Börsen und Effektenhandel	A-05
Bucheffekten	A-43
Bundesverfassung	A-21
Datenschutz	A-27
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	D-73
Embargos	A-37
FINMA	A-01
FINMA – Rundschreiben 2008	B-08
FINMA – Rundschreiben 2009	B-09
FINMA – Rundschreiben 2010	B-10
FINMA – Rundschreiben 2011	B-11
FINMA – Rundschreiben 2012	B-12
FINMA – Rundschreiben 2013	B-13
FINMA – Rundschreiben 2015	B-15
FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	B-01
Internationale Steueramtshilfe	A-46
Kollektive Kapitalanlagen	A-07
Konsumkredit	A-23
OAD FCT Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino	D-47
OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge	C-09
OAR-G Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine	D-61
Pfandbriefe	A-11
PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein	D-59
Revisionsaufsicht	A-13
SBVg Schweizerische Bankiervereinigung	D-01
Schweizerischer Bankenombudsman	D-05
SFAMA Swiss Funds & Asset Management Association	D-07
SIX Swiss Exchange	D-11

SNB Schweizerische Nationalbank	C-03
Strafgesetzbuch	A-31
SVUF Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater	D-65
Tessin	A-51
Treuhand-Kammer	D-71
Trusts	A-25
Übermässige Vergütungen	A-45
UEK Übernahmekommission	C-05
Unlauterer Wettbewerb und Preisbekanntgabe	A-29
Unrechtmässige PEP-Vermögenswerte	A-39
Versicherung	A-09
VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen	D-51
VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	D-41
Währung und Schweizerische Nationalbank	A-41